This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Zeitschrift

Gesellschaft für Schleswig-Holste.. Geschichte

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesellschaft

EKC

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Zweiunddreißigster Band.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1902.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
2724374
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

Der Redaktions-Ausschuß besteht aus den Herren Dr. C. Rodenberg, Dr. Chr. Volquardsen, Professor an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Änderungen der Wohnung oder des Wohnortes, sowie Beitrittserklärungen wolle man gütigst dem Rechnungsführer, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Rendtorff in Kiel, mitteilen.

Prof. Dr. R. von Fischer-Benzon in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Der Erwerb der Grafschaft Rantzau durch König Friedrich IV. von Dänemark. Aktenstücke aus dem Staatsarchiv zu Schleswig, mitgeteilt vom Archivdirektor Dr. Georg Hille 1
2. Verzeichnisse großfürstlicher Beamten in Holstein von Archivrat Dr. A. de Boor 137
3. Hamburg und das Helgoländer Lootswesen von Bibliothekar Dr. Ernst Baasch in Hamburg 177
4. Zum Landregister und zur Landesmatrikel der Herzogtümer von P. v. Hedemann 204
5. Wehrkirchen in den Elbherzogtümern von Provinzial-Konservator Dr. Richard Haupt 223
6. Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig von Privatdozent Dr. E. Daenell 271
7. Landrat und Landratsamt in Altpreußen und Schleswig-Holstein von P. v. Hedemann 451
8. Neues zum Schleswig-Holstein-Lied von J. H. Eckardt 462
9. Alte nordfriesische Hausmarken von der Insel Föhr, zusammengestellt von Jan Lorenz Jensen, mitgeteilt von Prof. Dr. Otto Bremer in Halle . . 473

Digitized by Google

10. Zur Litteratur über die Rantzau von Dr. Georg Hille 481
11. Zusatz zu meinem Aufsatz über das Landregister von P. v. Hedemann 481
12. Nachrichten über die Gesellschaft 484
Jahresbericht für 1901; Generalversammlung am 6. März 1902; Satzungen der Gesellschaft.
13. Litteraturbericht für 1901/1902, erstattet von R. v. Fischer-Benzon 495

Digitized by Google

Der Erwerb der Grafschaft Rantzau durch König Friedrich IV. von Dänemark.

Aktenstücke aus dem Staatsarchiv zu Schleswig

mitgetheilt

von

Dr. Georg Hille,
Archivdirektor.

Mehr als andere Episoden unserer Landesgeschichte erscheint in einem Schimmer der Romantik die kurze Spanne Rantzauischer Landesherrlichkeit über das Holsteinische Amt Barmstedt. Ihre Geschichte ist oft erzählt worden.

Nach der Wahl des Königs Christian I. zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein behauptete sich die in der Stammlandschaft an der Weser regierende Seitenlinie der alten Holsteinischen Grafen Schauenburgischen Geschlechts auch in ihrem Antheil an Holstein, der sogenannten Herrschaft oder Grafschaft Pinneberg. Als diese Linie im Mannsstamm mit dem Grafen Otto VII. erlosch, wußten der König und der Herzog von Gottorp durch Vergleich mit der Mutter des verstorbenen Grafen sich in den Besitz des Pinnebergischen Landes zu setzen. Bei der Theilung desselben bekam der Herzog außer einer Geldentschädigung nur das Amt Barmstedt, welches er mit allen seinen Pertinentien, der unmittelbaren Superiorität, Exemtion, Hoch-, Frei- und

Digitized by Google

Gerechtigkeiten, in der Qualität wie er es selbst besessen, unter Zustimmung der Agnaten durch einen Tractat vom 28. Dezember 1649 dem Königlichen Statthalter Christian Rantzau, Heinrich Rantzaus Enkel, überließ.[1])

Dieser erreichte beim Kaiser, zu dem er gesandt war, um für den König von Dänemark die Belehnung mit Holstein zu empfangen, daß er sammt seinen Erben für ewige Zeiten in die Würde eines heil. Röm. Reichsgrafen erhoben wurde. Seine neu erworbene Landschaft und Haus Barmstedt, als ein sonderlich Universal-Complex District und Territorium, mit dazu gehörigen Land und Leuten, Territorial-Superiorität, Hoch-, Herrlich- und Gerechtigkeiten wurde unter dem Namen Rantzow zu einer des Heil. Röm. Reichs unmittelbar gefreiten Grafschaft erhoben, erigirt und erhöhet. Die dem Grafen hierüber am 16. November 1650 vom Kaiser allergnädigst ertheilten Urkunden, Komitiv und Palatinat, wurden schon früh zu Ploen durch Tobias Schmidt gedruckt.[2])

Christian Rantzaus Sohn Detlef, wie seine Vorfahren Statthalter im Königlichen Antheil von Schleswig-Holstein und dem Königshause eng liirt, vermachte für den Fall, daß er ohne Leibeserben mit dem Tode abgehen sollte, wie es in seiner an den Kaiser gerichteten Bittschrift heißt, seine Grafschaft Rantzau und seine Herrschaft Breitenburg dem Königlich Dänischen Erbhause.

---

[1]) Die zur Frage kommenden Urkunden sind alle gedruckt bei Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig Bezug haben, Kiel 1847. Das Original des Tractats vom 28. Dezember 1649 befindet sich im Staatsarchiv, ebenso die Kaiserliche Konfirmation desselben, diese in rothen Sammet gebunden, datirt vom 20. November 1650.

[2]) Im Staatsarchiv befindet sich noch ein anderer alter Druck, vom Hamburger Rahts-Buchdrucker Konrad Neumann. Graf Kuno z. Rantzau theilt das Komitiv mit als Anlage B. seines Berichts von 1865 nach einer Abschrift im Archiv des Wetzlarer Reichskammergerichts.

Digitized by Google

Nach der vom Kaiser am 17. Juli 1671 confirmirten Donationsacte soll das Erbe dem König zufallen, nicht nur, wenn Graf Detlef selbst ohne männliche eheliche Leibeserben aus dieser Sterblichkeit abgefordert würde, sondern auch dann, wenn er zwar eheliche männliche Leibeserben hinterließe, diese aber nach kurz oder lang abstürben und danach keine eheliche männliche Leibeserben in absteigender Linie mehr von ihm übrig sein würden. In einer letztwilligen Verfügung vom 20. August 1671, die sich — nach der Aussage des Grafen Kuno zu Rantzau in seinem unten näher besprochenen Bericht von 1865 — von ihm selbst eigenhändig geschrieben im Breitenburger Archiv befindet, soll Graf Detlef seine Verschreibung und Vermachung dahin interpretirt haben, daß sie nur auf König Friedrich III. zu beziehen und mit dessen Absterben gänzlich erloschen und aufgehoben sei, so daß dessen Erbsuccessores von seinen, des Grafen, Erben nichts zu prätendiren hätten. Als Graf Detlef dieses schrieb, mußte er vergessen haben, daß er in seiner oben erwähnten, an den Kaiser gerichteten Bittschrift nicht den König Friedrich III. persönlich, sondern das Königlich Dänische Erbhaus als seinen eventuellen Erben bezeichnet hatte.

Graf Detlef starb 1697, überlebt von zwei Söhnen, dem 1670 geborenen und unvermählt gebliebenen Grafen Christian Detlef, und dem 1688 geborenen Grafen Wilhelm Adolf, der sich 1711 mit einer Gräfin zu Sayn-Wittgenstein vermählte. Auch eine Tochter überlebte den Vater, die am 22. Februar 1699 mit einem Grafen von Castell-Rüdenhausen verheirathete Gräfin Katharine Hedwig.

Christian Detlef hatte Mühe, sich in seiner Grafschaft zu behaupten, die die Herzoglich Gottorpsche Regierung wieder zu gewinnen trachtete, in kluger Ausnutzung der Empörung, die bald genug bei den arg bedrängten Unterthanen des tyrannischen Grafen zum

Digitized by Google

Ausbruch kam. Christian Detlef war kein Tugendspiegel. In Berlin ließ er sich böse Dinge zu Schulden kommen, die ihn auf fünf Jahre in Preußische Gefangenschaft brachten. Während dieser Zeit setzte sich der mit seinem Bruder zerfallene Graf Wilhelm Adolf in den Besitz der Grafschaft und der Gräflichen Allodialgüter. Die Grafschaft konnte er gegen den Bruder, der 1720 aus der Gefangenschaft zurückkehrte, nicht behaupten, wohl aber die unter Königlicher Hoheit stehenden Güter Drage und Breitenburg. Den Zwist zwischen beiden Brüdern endete der Tod des älteren, der am 11. November 1721 auf der Schnepfenjagd im Gehege zwischen Barmstedt und Elmshorn erschossen ward. Wilhelm Adolf folgte ihm in der Regierung. Er unterließ nicht, auf die Mörder seines Bruders zu fahnden, und erklärte sich damit einverstanden, daß man auch Königlicher Seits auf Sühnung des Mordes bedacht war und zu dem Zweck in Rendsburg eine Königliche Kommission niedersetzte, die der Dänische Resident in Hamburg, der Etats-, nachherige Konferenz-Rath Hagedorn leitete. Die Kommission brachte bald heraus, daß Graf Wilhelm Adolf selber nicht unbetheiligt bei dem Morde, wußte sich seiner Person zu bemächtigen und ließ ihn als Arrestanten nach Rendsburg führen. Nachdem sie zur Begründung der Anklage genügendes Material zusammengebracht hatte, berief der König „in der Gräflich Rantzauischen Blutsache" ein Land- und Kriminal-Gericht nach Rendsburg.

Trotz allen Drängens von Seiten des Königs ging es nur langsam vorwärts mit der Untersuchung, die auf längere Zeit stockte, als es glückte, einen der Hauptbetheiligten bei der Mordthat, den Kapitain Detlef Prätorius, aus dem Kaiserlichen Schlesien bei Krossen auf das Gebiet des Königs von Preußen zu locken, der ihn nach den Berichten des Dänischen Gesandten in Berlin erst nach längeren Verhandlungen gegen einige lange

Digitized by Google

Kerls auslieferte. Prätorius wurde, nachdem er seine Betheiligung bei der Mordthat gestanden hatte, Ende Juni 1725 hingerichtet.

Allein auf seine und der übrigen Belastungszeugen Aussagen hin konnte das Gericht den Grafen Wilhelm Adolf nicht nach dem Antrage der Ankläger zum Tode, sondern nur ad eruendam veritatem et ipsius confessionem zur Tortur verurtheilen. Zwei Mitglieder des Gerichts, die Geheimen Räthe Blome und Brockdorf stimmten dafür, daß, wenn der König den Grafen aus besonderer Gnade, in Regard seiner Qualität oder auch ob imbecillitatem corporis von der wirklichen Tortur dispensiren wollte, er per diuturnos et duriores carceres zur Bekenntniß der Wahrheit zu bringen wäre. Der König lehnte es ab, eine Entscheidung zu treffen, und bedeutete die Richter, daß sie nach Maßgebung der Kriminalrechte ein solches Urtheil abzufassen hätten, wie sie vor Gott, dem Könige und der ganzen Welt verantworten könnten. Daß es damit nicht so schnell, wie der König wünschte, vorwärts ging, zeigen die Relationen vom 30. August und vom 15. Dezember 1725.

Mit Ende dieses Jahres werden die Inquisitionsacten lückenhaft. Es fehlt zum Beispiel die Königliche Resolution vom 19. November, auf welche sich die Relation vom 15. Dezember bezieht. Da die fehlenden Stücke nicht nur nicht bei den Acten sich befinden, sondern auch in der den Acten beiliegenden alten ausführlichen Designation nicht mit verzeichnet sind, werden sie überhaupt nicht zu den Acten gekommen sein. Wegen der Unvollständigkeit der Inquisitionsacten aus dem Ende von 1725 und aus dem Jahre 1726 kann man aus ihnen nicht feststellen, ob und inwieweit die Entschlüsse des Kriminalgerichts beeinflußt worden sind durch die Verhandlungen, die der König mit des Grafen Schwester,

Digitized by Google

der Gräfin von Castell anknüpfen ließ, welche zum Abschluß des Vergleiches vom 18. März 1726 führten.

Durch diesen Vergleich kommt die als Erbin der Rantzauischen Allodialgüter anerkannte Gräfin Castell in den Besitz und Genuß der Herrschaft Breitenburg, wogegen sie die Donation von 1669 agnoscirt und für sich und alle ihre Erben männlichen wie weiblichen Geschlechts für ewige Zeiten sich aller Ansprüche an die Grafschaft begiebt.[3])

Die zum Schluß lückenhaften Inquisitionsacten geben auch keine Auskunft über die schließliche Entstehung und den authentischen Wortlaut des Endurtheils vom 9. April 1726, durch welches Graf Wilhelm Adolf mit der gebetenen Todesstrafe nicht belegt, aber ad perpetuos carceres mit Erstattung aller auf den Inquisitionsprozeß verwandten Kosten verurtheilt wurde, und ferner zu einer Strafe von 20000 Reichsthalern wegen des zur Ungebühr von sich gelegten Ordens- und Gnadenzeichens.

Der in diesem Urtheil gebrauchte Ausdruck gebetene Todesstrafe, woraus spätere von Rantzauischer Seite erfolgte Publikationen gebotene Todesstrafe machen, hat zu dem wunderlichen Mißverständniß geführt, als ob Graf Wilhelm Adolf selbst um die Todesstrafe gebeten habe. Das Wort gebeten ist nicht auf ihn zu beziehen, sondern auf die Fiscales, die constituirten Ankläger, welche in ihrem Antrage um Erkennung der

[3]) Die Königlich gewordene Grafschaft wurde nach der Bestimmung des Grafen Detlef in dem Donationsbrief von 1669 von der Dänischen Regierung nie in ein Amt umgewandelt, behielt ihren Namen und bekam zum Oberbeamten nicht einen Amtmann, sondern einen Adminastrator. Erst unter Preußischer Herrschaft hörte dies auf. Durch die Verordnung betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden vom 22. September 1867 wurde die Grafschaft bei Bildung des Kreises Pinneberg mit der anderen größeren Hälfte der alten Holsteinischen Grafschaft Pinneberg wieder vereinigt, von der sie nach Aussterben der Schauenburger einst getrennt ward.

Digitized by Google

Todesstrafe gebeten hatten, aber statt dieser nur die Verurtheilung zu ewigem Gefängniß erreichten.

Wilhelm Adolfs Gemahlin, die sich während des ganzen Prozesses in der Grafschaft behauptet hatte, wollte diese auch nach ihres Mannes Verurtheilung nicht räumen. Der König hatte viele Mühe, sie von Rantzau zu entfernen. Schließlich ging sie nach Hamburg und nicht, wie der König so gern gesehen hätte, zu der verwittweten Herzogin nach Augustenburg,[4]) wo sie in Königlicher Gewalt gewesen wäre. Sie starb 1746, überlebte also um zwölf Jahre ihren unglücklichen Gemahl, der 1734, erst 45 Jahre alt, ohne Nachkommen zu hinterlassen, in der Gefangenschaft starb, womit für den König der in des Grafen Detlef Donationsacte vorgesehene Erbfall eintrat.

Die Literatur über die Rantzauische Tragödie ist ziemlich umfangreich. Den Anfang macht die kleine, acht Seiten füllende Schrift: Der entdeckte und gestrafte Bruder-Mord, in der Person Seiner Hoch-Gräfl. Excellenz des Herrn Grafen von Rantzau und dessen Adhärenten, aus verschiedenen öffentlichen Historischen Nachrichten kürzlich zusammen gezogen und entworfen. Gedruckt im Jahr 1726. Ihr Verfasser giebt eine kurze, nicht immer richtige Erzählung des Prozesses, rühmt die Königliche Huld, die den Grafen statt zum schweren Tode nur zu ewigem Gefängniß verurtheilt habe, zweifelt an einem Erfolge der Fürstlich Holsteinischen Ministri, die Miene machten, in der Grafschaft Barmstedt eine Compossession mit zu nehmen, und fragt, wie wohl der Kaiserliche Hof das ab-

[4]) In seinem Erlaß vom 9. Mai 1726 bezeichnet der König die Gräfin Rantzau als eine nahe Verwandte der verwittweten Herzogin zu Augustenburg; Sophie Amalie, Wittwe des Herzogs Friedrich Wilhelm von Augustenburg, Tochter des Großkanzlers Friedrich von Ahlefeldt-Langeland, war eine Enkelin des ersten regierenden Reichsgrafen Christian, Großvaters des Grafen Wilhelm Adolf zu Rantzau.

Digitized by Google

gesprochene Urtheil aufnehmen werde, mit dessen Assistence der arretirte Graf alle Zeit flattiret.

Detaillirte Mittheilungen aus den Inquisitionsacten macht die von Königlicher Seite herausgegebene, und weit, auch durch den Königlichen Residenten zu Regensburg, verbreitete Schrift: Actenmäßiger Extract der in der Gräflichen Rantzauischen Bluht-Sache ergangenen Inquisition. Glückstadt / Gedruckt in der Königl. privilegirten Buchdruckerey / 1727. Diese Schrift, auf die alle späteren Publicationen zurückgehen, hat Büsching wieder abdrucken lassen im fünfzehnten, zu Halle 1781 erschienenen, Theil seines Magazins für die neue Historie und Geographie, als Beilage zu der von ihm darin veröffentlichten Geschichte der Ermordung des Grafen Christ. Detlev Rantzow im Jahre 1721 und ihrer Folgen. Als Quellen für seine Erzählung nennt er neben dem Actenmäßigen Extract mündliche Mittheilungen, er habe viele Umstände vor bald dreißig Jahren zu Rantzau vom damaligen Administrator der Grafschaft, dem Konferenzrath Baron von Sölenthal und dessen erster Gemahlin gehört. Für seine Nachrichten über den ermordeten Grafen Christian Detlef beruft er sich auf verschiedene Actenbände im Berliner Archiv, die „aber solche schmutzige und anstößige Umstände enthalten, daß sie zur Ehre aller Personen, welche in denselben vorkommen, auf ewig vergessen zu werden verdienen." König Friedrich Wilhelm von Preußen habe ihn 1715 auf fünf Jahre ins Gefängniß gesetzt, nicht weil er sich geweigert habe ein dem Könige abgeborgtes Kapital von 50000 Thalern zu bezahlen, wie die Geschichtsschreiber sagten, sondern wegen eines sodomitischen Verbrechens. Einen sodomitischen Menschen nennt ihn auch der Kapitän Detlef Prätorius in seinem zu Krossen am 1. Dezember 1723 niedergeschriebenen Promemoria, das sich bei den Inquisitionsacten im Staatsarchiv befindet. Auf Söhlenthalsche Mittheilungen geht wohl zurück, was Büsching

Digitized by Google

— nicht ganz im Einklang mit dem Bericht des Kanzleiassessors Hildebrandt — über die Betheiligung des Obristlieutenant von Ahlefeldt bei der Arretirung des Grafen Wilhelm Adolf erzählt. Dieser „Verräther" ist nach Büsching verschiedene Jahre danach, da er sich am Hofe zu Kopenhagen vergangen, von dannen nach der Insel Helgoland geschickt, was so gut als eine Verweisung gewesen sei.

Büschings Erzählung scheint Aug. Niemann nicht gekannt zu haben, der im 1798 bei Hammerich zu Altona und Leipzig erschienenen ersten Bande seiner Miscellaneen hist., stat. u. ökon. Inhalts zur Kunde des deutschen und angrenzenden Nordens ꝛc. historische und statistische Nachrichten von der Grafschaft Rantzau mittheilt und an des Grafen Wilhelm Adolf Schuld nicht zweifelt.

Dagegen meint P. v. Kobbe, der in seiner 1834 zu Altona erschienenen Schleswig-Holsteinischen Geschichte von 1694—1808 das Rantzausche Intermezzo ziemlich ausführlich erzählt, daß in der Untersuchung manches noch räthselhaft sei, ohne deutlich zu erkennen zu geben, ob er an des Grafen Wilhelm Adolf Schuld glaubt oder nicht.

Nicht frei von Schuld nennt Kuß, Jahrgang 1830 der Schl.-H.-L. Prov.-Berichte, in einem Aufsatz über die Herrschaft Breitenburg den jüngeren Grafen Wilhelm Adolf.

Werthvoll, nicht für die Frage nach der Schuld, wohl aber für die Geschichte des Rantzauschen Bruderstreites sind die Mittheilungen aus Grassaus Neuendorfischem Kirchenprotokoll, die H. Schröder 1835 im dritten Bande von Falcks Neuem Staatsbürgerl. Magazin veröffentlicht.

Im Jahre 1840 erschien zu Altona bei Hammerich: Die Grafschaft Rantzau. Ein Beitrag zur genaueren Landeskunde von M. H. J. Rauert, Kanzlist bei der

Digitized by Google

Schlesw.-Holst. Regierung. In dem vorangestellten Literatur-Nachweise fehlt die Büschingsche Erzählung. Obgleich Rauert kein eigenes Votum für die Schuld des Grafen Wilhelm Adolf abgiebt, erweckte seine ausführliche Erzählung doch den Widerspruch des Grafen Kuno zu Rantzau-Breitenburg.

Dessen Urgroßvater Detlef Rantzau, Graf durch Kaiserliches Diplom vom 18. März 1728, kein Nachkomme des Statthalters Heinrich Rantzau, Stifter der Linie Ahrensburg, welches Gut ihm mit seiner Frau zugefallen war, soll beim Reichshofrath durch einen nie zu Ende gekommenen Prozeß Ansprüche an die Grafschaft Rantzau geltend gemacht haben. Dessen Sohn Friedrich, des Grafen Kuno Großvater, vermählte sich mit Friederike Louise Amöne zu Castell, einer Enkelin der Gräfin Katharine Hedwig, die durch den Vergleich vom 18. März 1726 die Breitenburger Besitzungen erhalten hatte. Diese Besitzungen kamen im Erbgange zunächst an der Katharine Hedwig Tochter Friederike Eleonore, vermählte Gräfin zu Castell-Römlingen, dann an deren Sohn Adolf, der sie durch testamentarische Bestimmung seiner Schwester Amöne, der Gemahlin des Grafen Friedrich, vermachte. Dieser wurde dadurch Stifter der jüngeren, jetzt noch blühenden Rantzau-Breitenburger Linie.

Sein Enkel Kuno ließ zur Abwehr gegen Rauert, zur Wahrung der Ehre und Rechte seiner Familie im October 1840 bei Oßwald in Heidelberg eine Schrift von 34 Seiten erscheinen: Vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger früher und kürzlich erneut verbreiteter falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau, deren Besitz und Rechtszustand betreffend. Er plädirt hierin für die Unschuld des Grafen Wilhelm Adolf und sucht nachzuweisen, daß die jüngere Breitenburger Linie, weil in weiblicher Linie direct abstammend vom ersten regierenden Reichsgrafen, volles Recht habe auf den Besitz der Graf-

Digitized by Google

schaft Rantzau, die damit verbundenen Privilegien und Berechtigungen, sowie auf Entschädigung für den so lange vorenthaltenen Besitz und Nießbrauch. König Christian VIII., von dem Graf Kuno Wiederherstellung der Reichsgräflich Rantzauschen Familie in ihren unverjährbaren Rechten erwartete, bedauerte, nicht jedes Unrecht, welches vielleicht einer seiner Vorfahren an der Regierung zugelassen hätte, wieder gut machen zu können. — Der Tod des Königs Friedrich VII. weckte neue Hoffnungen beim Grafen Kuno, die er erst auf den Bundestag und den Herzog Friedrich von Augustenburg setzte. Dann aber ließ er zur Ergänzung seiner 1840 gedruckten Schrift erscheinen: Bericht, die Grafschaft Rantzau und das Gut Drage im Herzogthum Holstein als Antheile des Rantzau-Breitenburger Familien-Fideicommisses betreffend, als Manuscript gedruckt in Lübeck 1865. Hierin spricht er am Schluß seiner ausführlichen Deduction, die er zu Rohlstorf im März 1865 Namens der Familie unterzeichnet, die Erwartung aus, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen dem Besitzer der Herrschaft Breitenburg die Grafschaft Rantzau nebst dem Gut Drage zum fideicommissarischen Besitz und Nießbrauch wieder einräumen werden. In Anlage D veröffentlichte er die bis dahin unbekannte letztwillige Verfügung des zweiten regierenden Reichsgrafen Detlef vom 20. August 1671.

Nach einer Notiz von Handelmann im 27. Bande der Allgemeinen Deutschen Biographie S. 276 ist ebenfalls im Jahre 1865 erschienen und von Karl v. Rantzau verfaßt das bei J. G. Müller in Celle gedruckte Buch: Das Haus Rantzau, eine Familien-Chronik. In ausführlicher Erzählung wird darin lebhaft für die Rantzaus und gegen Dänemark plädirt.

Waitz berührt in seiner 1864 zu Kiel erschienenen kurzen Schleswig-Holsteinischen Landesgeschichte mit wenigen Worten den tragischen Ausgang des reichsgräf-

Digitized by Google

lichen Hauses Rantzau, der die Grafschaft an den König gebracht habe, welcher dabei dem Vorwurf nicht entgangen, bei dem eingehaltenen Verfahren ein solches Ziel im Auge gehabt zu haben.

Nach Kobbe erzählt die Rantzausche Tragödie E. Holm im ersten zu Kopenhagen 1891 erschienenen Bande seiner Danmark-Norges historie fra den store nordiske krigs slutning til rigernes adskillelse. Seinem Bericht über die Verhandlungen mit Friedrich Wilhelm I. wegen Auslieferung des Prätorius liegen die Depeschen des dänischen Gesandten in Berlin zu Grunde. Den dänischen König Friedrich IV. bezeichnet er als nicht feinfühlig hinsichtlich der Mittel, die er brauchte, um ein Verbrechen zu constatiren. Daß es dem Könige nur hierauf, und nicht vielmehr auf den Erwerb der Grafschaft angekommen sei, wird man schwerlich aus den nachfolgend mitgetheilten Acten herauslesen. Es ist nicht zu verwundern, daß der König auf den Erwerb der Grafschaft bedacht war, die mitten zwischen den Königlichen Aemtern liegt, wobei er einen bedenklichen Concurrenten an der Gottorpischen Regierung hatte.

Völlig überzeugt von der Schuld des Grafen Wilhelm Adolf ist V. Bang, der als einen Beweis häßlicher Heuchelei des Brudermörders in Danske Magazin, 5. R., 3. B. Kopenh. 1893—97, einen Brief vom 18. November 1721 veröffentlicht, durch den Graf Wilhelm Adolf dem Geheimen Rath von Holstein in Kopenhagen von der Ermordung seines Bruders Mittheilung macht.

Der neuste Biograph der beiden feindlichen Brüder, Louis Bobé, im 13. Bande des Dänischen biografischen Lexicons, hält es für zweifelhaft, ob das Urtheil gegen Wilhelm Adolf als ganz richtig bezeichnet werden darf, und fährt fort, om han enten indirekte har ophidset Praetorius mod Broderen eller ligefrem tilskyndet ham til Mordet, kann ikke bevises tilfredsstillende.

Digitized by Google

Sicher habe ich hier nicht alle Schriften verzeichnet, die sich mit der Rantzauschen Blutsache befassen. Ich hoffe aber, daß mir keine wirklich wichtige unbekannt geblieben ist.

Die beim Rendsburger Kriminalgericht aus Anlaß der Ermordung des Grafen Christian Detlef durch die Inquisition gegen seinen Bruder Wilhelm Adolf erwachsenen Acten, deren einzelne Stücke auf einer anscheinend aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Designation unter 843 Nummern verzeichnet sind, bilden auf einander gelegt einen sechszig Centimeter hohen Stapel. Sie kamen ordnungsmäßig in das Archiv der Glückstädter Oberdikasterien, von dort nach Kiel, und wurden 1872 vom Kieler Appellationsgericht an das Schleswiger Staatsarchiv abgegeben, wo sie mit den übrigen Acten Glückstädtischer Provenienz zur Actengruppe A. III. gehören. Sie sind, seitdem sie im Staatsarchiv beruhen, von Niemandem benutzt worden.

Dasselbe gilt von den auf den unglücklichen Grafen Wilhelm Adolf und seine Gemahlin bezüglichen Actenstücken aus den im Staatsarchiv befindlichen Registraturen der Deutschen Kanzlei, A. XVII, der Rantzauer Administratur, B. XII, und des Sonderburger Amthauses, C. III.

Eine kleine Auswahl aus den vielen mir vorliegenden Erlassen, Berichten und Schreiben, die immerhin ein Bild vom Gange der Untersuchungen giebt und manche Irrthümer in der bisherigen Ueberlieferung beseitigt, veröffentliche ich hier, nicht im Hinblick auf die Frage nach der Schuld oder Unschuld des Grafen Wilhelm Adolf, sondern als einen Beitrag zur Geschichte des Königs Friedrich IV. Ich habe nur solche Actenstücke auswählen wollen, die des Königs Wünsche hinsichtlich des Grafen und der Grafschaft sowie seine Einwirkung auf den Gang der Untersuchung illustriren und dadurch charakteristisch werden für seine Person, Politik und ganze Zeit. Nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen die beiden Schriftstücke

Digitized by Google

Nr. 22 vom 2. September 1722 und Nr. 31 vom 14. Februar 1725. Ich theile sie aber mit, weil sie dem Leser dazu verhelfen, daß er sich ein Bild machen kann von der Persönlichkeit der beiden Haupt-Schuldigen oder Leidtragenden in der Mordaffaire. An die Frage, ob oder in wie weit ihre Verurtheilung, wenn man das Recht des Königs zur Anstellung der Inquisition zugeben wollte, juristisch zu rechtfertigen ist, habe ich mich nicht gewagt.

Ich habe mich auch nicht eingelassen auf eine Darstellung und Würdigung der Politik des Wiener Hofes, der, wie bekannt ist und auch hier gelegentlich zur Sprache kommt, kein müßiger Zuschauer blieb, als der dänische König die Grafschaft einzog. Dazu reichen die Acten des Schleswiger Staatsarchivs, auf die ich mich beschränken wollte, nicht aus. Nicht aus dem Staatsarchiv stammen oder bereits früher gedruckt sind die Nummern 1, 2, 3, 37 und 39. Ihre vollständige Mittheilung empfahl sich, weil sie für das Verständniß des Ganzen nothwendig und nur für wenige Leser in den früheren Drucken leicht zu erreichen sind.

1. Bittschrift des Grafen Detlef zu Rantzau an den Kaiser. Undatirt.

Nach dem Original im Wiener Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Der kursiv gedruckte Schlußpassus und die Unterschrift von des Grafen eigener Hand.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Unüberwindlichster Kayser, Allergnädigster Herr,

Euere Kayserliche Mayestet geruhen allergnädigst, von dem Königlich Dennemarkischen Rath und Residenten an Euerer Kayserlichen Mayestet Hofe, dem Herrn von Liliencron Ihro Allerunterthänigst referiren zu lassen, wie daß ich aus Allerunterthänigster Devotion und in Allergehorsambster Zugemüthführung derer von dem König-

Digitized by Google

lichen Hause Dennemark, Norwegen ꝛc. mir und meinen Voreltern erwiesenen Lehen und vielfältigen Begnadigungen bewogen worden, in faveur Allerhöchstgemelten Königlichen Erbhauses auf den Fall, da ich ohne Leibeserben mit Tode abgehn solte, über meine Grafschaft Rantzow und Herrschaft Breitenberg eine Disposition zu machen;

Und damit nun, Allergnädigster Kayser und Herr, sothane Disposition auf besagten nach des Allerhöchsten Willen und Schickung sich etwan zutragenden Falle umb desto gültiger, kräftiger und bündiger sein mögte;

So gelanget an Ewere Kayserliche Mayestet mein Allerunterthänigstes und Allergehorsamstes suchen und bitten, Euere Kayserliche Mayestät geruhen die hohe Kayserliche Gnade mir wiederfahren zu lassen, alsolche Disposition und Verordnung mit dero Confirmation Allergnädigst zu corroboriren und zu bestärken.

Solche hohe Kayserliche Clemence und Hulde umb Euere Kayserliche Mayestet mit meinen Derselben vorhin verpflichteten Diensten und Gehorsamb zu erwiedern werde ich mir lebenlang höchst angelegen sein lassen als *Ewer Keisserliche Majestät Allerunterthänigster und Allergehorsahmster Diener*

D. G. z. Rantzaw.

An die Römische Kayserliche Mayestet. Allerunterthänigste und Allergehorsamste Bittschrift Detlefen Grafen zu Rantzow ꝛc. pro impetranda confirmatione einer über die Grafschaft Rantzow und Herrschaft Breitenberg [gemachten] Disposition. —

Darauf decretirt: expediatur extrajudicialiter weilen es die Partei selbst verlanget und invermeldtes confirmandum ein allodium ist, jedoch sine praejudicio tertii 17° Julii 1671. F. B. Königsegg. mp.

Digitized by Google

2. Des Grafen Detlef zu Rantzau Donationsacte vom 10. August 1669 mit der Kaiserlichen Bestätigung vom 17. Juli 1671.

Nach dem Abdruck in Falcks Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben.

Wir Leopold ꝛc. tit. medius: bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- u. Wohlgeborner Detlef Graf zu Ranzau und Herr auf Breitenburg in Unterthänigkeit vor- u. anbringen lassen, wasgestalt er mit wolbedachtem Muth und aus sonderbaren ihm darzu bewegenden Ursachen, bevorab in schuldiger Erwägung deren von dem Königl. Haus Dennemark ihm und seinen Voreltern in viele Wege erwiesenen hohen Gnaden und Gutthaten eine ganz freiwillige schriftl. Disposition und Verordnung, auf den Fall er nach dem Willen des Allmächtigen ohne männliche eheliche Leibeserben über kurz oder lang mit Tode abgehen würde, gemacht, darinnen er seine allodial Grafschaft Rantzau und Herrschaft Breitenburg und alle deren Pertinentien, wie er dieselbe anjetzo innehat, besitzt und genüßt, dem durchleuchtigsten Fürsten Herren Christian dem Fünften zu Dennemark, Norwegen ꝛc. König Unserm besonders lieben Freund Oheimen und Brudern und ihrer Lbd. Erbsuccessorn in der Regierung und Lehens Erben eventualiter erblich donirt und übertragen habe, allermaßen solche Uns in glaubwürdigen Schein vorgezeigte schriftliche Disposition, Verordnung und Anwartungs Instrument mit mehreren in sich haltet, und von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Dero Kgl. Maj. zu Dennemarck u. Norwegen ꝛc. meines allergn. Königs u. Herrn bestellter Rath und Vice-Statthalter in den resp. Herzog- u. Fürstenthümern Schleswig und Holstein, Ich Detlef Graf zu Rantzau und Herr auf Breitenburg, Ritter, urkunde und bekenne hiermit und in Kraft dieses für mich, meine Erben u. Erbnehmen, auch sonst jeder männiglich: Nachdem ich mich guter Maßen erinnere, wie mein in Gott ruhender Herr Vater sel. weiland der Hoch u. Wohlgeborne Graf u. Herr, Herr Christian, Graf zu Rantzau u. Herr auf Breitenburg, Ritter ꝛc., Allerh. gemeldet Ihr Kgl. Maj. bestellt gewesener geheimder Reichs- u. Land-Rath, Ober-Statthalter, Präsident in collegio status, Assessor in allen übrigen dero Consiliis wie auch Amtmann zu Steinburg und in Dithmarschen ꝛc. des festen Fürsatzes gewesen, in Ansehn- und Betrachtung der vielfältigen und fast ohnzähligen Königl. hohen Gnaden, Beneficien u. Dignitäten, welche von

Digitized by Google

Ihro Kgl. Maj. meinem allergn. Könige und Herrn sowohl, auch von dero Herrn Vatern u. Herrn Vorfahren sämtl. Königen zu Dennemark u. Norwegen ꝛc. aller und höchstlöblichsten Andenkens hochgedachter mein sel. Herr Vater u. dessen Vorfahren von ohndenkl. Jahren hero höchstrühmlich und nützlichst empfangen besessen und genossen, Allerhöchstgeb. Ihr Kgl. Maj. dessen allodial Grafschaft Rantzau mit allen ihren Hoch-Herrlich- u. Gerechtigkeiten, samt allen übrigen Pertinentien, nichts ausgeschlossen, sondern in allermaßen, gleichwie mein hochgeb. Herr Vater sel. dieselbe freist besessen u. eingehabt, auf dem Fall, da über kurz oder lang mehr hochgeb. meines sel. Herrn Vaters eheliche Leibeserben und Descendenten männl. Linien aufhören würden, auch damit sothane Grafschaft auf solchem Fall ihre Herrlichkeit und Lüstre nicht verlieren, endlich zu einem Privat-Amte gedeihen und aus den Reichs u. Kreis Matriculn gesetzt werden möchte, erblich zu vermachen; Jedoch solcher ihr Exc. sel. gehabter Fürsatz durch ohnverhofftes und zu früzeitiges Absterben seinen völligen Effect nicht erreichet; Ich aber selbiger meines sel. Herrn Vaters rühmlichster Intention billig inhäriren, daß ich dahero auch um eben derselben Bewegnus willen und also aus wollbedachtem Muthe und freien Willen ohne einziges Menschen Anmuthung und Begehren oder Persuasion, constituiret und verordnet, gleich wie ich denn hiemit und Kraft dieses wolbedächtlich ohngezwungen u. ohngedrungen, auch wie es zu Rechte beständigst- u. kräftigstermaßen geschehen kann soll u. mag, constituire u. verordne, daß, dafern der Allerhöchste nach seinem väterl. Rath u. Willen über mich über kurz oder lang gebieten und mich ohne männliche eheliche Leibeserben aus dieser Sterblichkeit abfordern, oder aber, da ich gleich eheliche männliche Leibeserben nachlassen, selbige aber nach Gottes Willen über kurz oder lang absterben und also keine eheliche männliche Leibeserben in absteigender Linie von mir mehr übrig sein würden, alsdann obbesagte meine allodial Grafschaft Rantzau mit allen ihren Privilegiis Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten samt allen übrigen Pertinentien, sowohl auch meine Herrschaft und das Schloß u. Festung Breitenburg mit denen darzu gelegten Gütern und aller deren Zubehör, wie die auch Namen haben mögen, item Geschütz Gewehr u. Ammunition, gleichermaßen ich solche meine Graf- u. Herschaft samt obberührten ihren Privilegiis Exemtionen Herrlich- u. Gerechtigkeiten anjetzo freiest u. rechtmäßig besitze, jedoch die Mobilien, Moventien per Expressum davon ausbescheiden — Allerh. geb. Ihr. Kgl. Maj. erblich u. ohne einige Exemtion oder jemands Ein- u. Wiederreden, wer der auch sein könnte oder möchte, heimfallen u. zu ewigen Tagen zu dero allergn. Disposition verbleiben solle. Wofern ich aber eheliche Leibeserben Fräulichen Geschlechtes nachlassen möchte, so selbsten ver-

Digitized by Google

bleiben zwarten auch solchen Falls obbesagte meine Graf- u. Herrschaft Rantzau und Breitenburg, wie vorgemeldt allerh. ged. Ihr. Kgl. Maj. einen Weg wie den andern; Jedoch daß selbiger weiblichen Linien anstatt meiner Herrschaft Breitenburg und deren dazu gelegten Gütern ein Aequivalent, und zwarten so hoch sich selbige meine Herrschaft an Pflug belaufen wird, an guten in Holstein wolbelegenen Landgütern u. ebenso vielen Pflügen hinwiederum gereichet werde. Sollten aber selbige weibliche von mir posterirende absteigende Linien aussterben, und also von meinen ehelichen Leibeserben und deren ehelichen Descendenten nichts mehr übrig sein, alsdann fällt Ihro Kgl. Maj. mehr allerhöchstged. solches Aequivalent wie obgemeldt, ebenmäßig wiederum anheim. Worbei dann auch insonderheit zu allerhöchst geehrten Ihro Kgl. Maj. eigenen allergn. Gefallen ich allerunterth. vorstelle, nach diesem Tage über kurz oder lang über beregte meine Graf- u. Herrschaft in Eventum, wenn sie deroselben auf meinen Todesfall vorherbeschriebener Maßen anfallen würden, gleichwie Sie über ihre eigene Königreiche auch Lande u. Leute irgends thun möchten u. wohl könnten, freiest zu disponiren u. zu verordnen, nurten mit dem allerunterth. u. von Ihro Kgl. Maj. Allergn. eingewilligten Bedinge, wenn oft besagte meine Grafschaft Rantzau nach Gottes gnädigem Willen auf vorgemeldte Begebenheit Ihro Kgl. Maj. oder demjenigen, welchem Sie von denen Königl. Ihrigen dieselbe per Dispositionem oder andere gefälligere Gestalt etwa aufmachen möchten, anheimfallen sollte, daß alsdann selbige Grafschaft von der Grafschaft Pinneberg zu ewigen Tagen separiret und bei dem Namen der Grafschaft Rantzau ohngeändert verbleibe.

Und weilen auch vor einigen Jahren auf das Kirchspiel Kellinghuesen Kgl. Antheils von mir ein gewisser Capital-Post oft allerh. gem. Ihro Kgl. Maj. angeliehen worden, so ist darüber meine beständige Gemüths Meinung, daß ihr u. dero Kgl. Erben derselbe nach meinem tödtlichen Abgange, er begebe sich auch über kurz oder lang, ohne einzigen Entgelt wiederumb heimfallen, und von meinen Erben u. Erbnehmen auf die disfalls in Händen habende Kgl. Verschreibung nicht das geringste gefordert werden soll, kann oder mag;

nicht zweiflende, vielmehr aber der allerunterth. Zuversicht lebend, Allerhöchstged. Ihro Kgl. Maj. werden diese meine allerunterth. Devotion in allen Kgl. Gnaden vermerken und deroselben wie bishero also auch fürohin zu allen ferneren Königl. Hulden u. Gnaden mich und die meinigen je und allerwege anbefohlen sein lassen. Dessen zu wahrer Urkund, auch alles getreulich u. bei meinen Gräfl. Ehren guten Glauben und wahren Worten wohl u. ohnverbrüchlich zu halten, habe ich dieses Anwartungs-Instrument mit meinem hierunter befindl. eigenen Hand-

Digitized by Google

zeichen und aufgedruckten Gräfl. Insiegel vollzogen, corroboriret und bestätiget. So geschehen auf meinem Hause Breitenburg den 10. Augusti Anno 1669.

L. S. Detlef G. z. Rantzau.

Und Uns darauf ermeldter Graf Detlef zu Rantzau gehorsamst angerufen u. gebeten, daß zu desto mehrerer Verbindlichkeit, auch stet. u. fester Haltung, Vollziehung solcher seiner freiwilligen u. wohlbedächtlichen Disposition, Verordnung u. Eventual-Donation Wir als regierender Römischer Kaiser dieselbe alles ihres Inhalts zu confirmiren zu approbiren u. zu bestätigen gnädigst geruheten. Das haben Wir angesehen solch sein Graf Detlefs zu Rantzau demüthige u. ganz instendige Bitt, auch die nützliche gute Dienste, welche sein abgelebter Vater weiland Christian Graf zu Rantzau ꝛc. und er Uns in viele Wege erwiesen, insonderheit auch bemeldtes Königs zu Dennemark Lbd. zu Uns u. Unserm Erzhaus tragend beständige gute Zuneigung, um derentwillen Wir Ihro u. dero Kgl. Erbhaus gedeihliches Aufnehmen sondern gern vergönnen, auch soviel an Uns ist, billigen Dingen nach zu befördern geneigt sein, und darum mit vollbedachtem Muth, guten Rath u. rechtem Wissen obinserirte Graf Detlefs zu Rantzau Disposition u. Verordnung aus Kais. Macht Vollkommenheit alles ihres Inhalts, soviel Wir daran von Rechtswegen zu confirmiren haben, gnädigst confirmirt, approbirt und bestätigtet haben; thun das confirmiren, approbiren u. bestätigen dieselbe auch aus Kais. Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dies und setzen, ordnen und wollen, daß voreinverleibte Disposition, Eventual-Donation u. Anwartungs-Instrument in all ihrem Inhalt Mein- u. Begreifungen kräftig, gültig, mächtig u. bindig sein, und auf darinnen gemeldte u. über kurz oder lang nach des Allerhöchsten gefälligen Willen u. Providenz sich begebend Todesfall wirklich vollzogen u. exequirt werden, und sich deren des Königs zu Dennemark Lbd. u. dero Erbfolger in dero Regierung ruhiglich freuen gebrauchen u. genießen sollen u. mögen von allermänniglich ungehindert; jedoch daß alsdann dieselbe den Namen der Grafschaft Rantzau nit austilgen, sondern zu Erhaltung der Gedächtniß des Geschlechts der Grafen zu Rantzau der Namen der Grafschaft Rantzau nach Besag mehrgedachter Verordnung ungeändert zu ewigen Zeiten verbleiben solle, auch in allem Uns und dem heil. Reich und sonst männiglichen an seinen Rechten unschädlich.

Wir gebieten darauf (ad Longum ins Reich) ernst u. vestiglich mit diesem Brief u. wollen, daß sie wider obinserirte Disposition u. Verordnung oft ernannten Graf Detlefs zu Rantzau u. diese Unsere darüber ertheilte Kais. Confirmation, Approbation u. Bestätigung

Digitized by Google

weder jetzt noch inskünftig thun oder handeln, noch sich derselben widersetzen in einige Weis noch Wege, sondern deren alles ihres Inhalts gebührend nachkommen u. statt thuen, und auf die sich hiernechst ereignende Todesfälle des Königs zu Dennemark Lbd. u. dero Erbsuccessorn in der Regierung u. dero Lehen-Erben an würkl. Occupier- u. Genießung der Grafschaft Rantzau und fort alles anders, so denenselben in oft besagter Constitution u. Anwartungs-Instrument zu guten geordnet, nichts davon ausgenommen, keinen Eintrag, Hindernus oder Nachtheil nit thun, zufügen oder verhangen, selbst oder durch andere, directe oder indirecte, wie das immer Namen haben möge, als lieb einem jedem sein Unser Kais. Ungnad u. Straf, und darzu eine Poen von 100 Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kais. Kammer und den andern halben Theil ofternanten Graf Detlef zu Rantzau und des Königs zu Dennemark Lbd. und dero Successoren, so hierwider beleidigt würden, unabläßig zu bezahlen schuldig und verfallen sein solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unser Stadt Wien, den 17. Tag des Monats Julii nach Christi Geburt im 1671., Unserer Reiche, des Römischen im 13., des Hungarischen im 17. und des Böhmischen im 15. Jahre.

Leopoldt
vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg
L. S. ad mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

Diese Acte, von der erzählt wird, daß sie, anfangs geheim gehalten, durch Verrath des Rantzauischen Hofrathes Stryck der Herzoglich Gottorpschen Regierung, als diese unter Görzscher Leitung stand, bekannt geworden sei, hat Lünig in seinem zu Leipzig 1719 erschienenen Specilegium Seculare des Teutschen Reichsarchivs, Th. I. S. 856 publicirt. Danach hat sie Falck in seiner Sammlung der wichtigsten Urkunden wieder abdrucken lassen. Nur des Grafen Detlef Donationsacte, ohne die Kaiserliche Konfirmation, schaltete Fr. D. C. von Cronhelm ein in seinen historischen Bericht von den alten und neueren Rechten und Gerichten, im 1750 zu Altona erschienenen corpus statutorum provincialium Holsatiae. Den wörtlichen Abdruck motivirt er damit, daß auf dem Donationsbriefe das jus succedendi des Königlichen Hauses nebst der noch fortdauernden gänzlich separirten Administration der Grafschaft beruhe.

Graf Kuno zu Rantzau theilt in seinem oft erwähnten Bericht

Digitized by Google

von 1865 die Donationsacte sammt der Kaiserlichen Konfirmation als Anlage E mit, in unmittelbarem Anschluß an die von ihm als Anlage D publicirte letztwillige Verfügung vom 20. August 1671, welche nach seiner Angabe vom Grafen Detlef „eigenhändig geschrieben auf jetzt vergilbtem Papier, doch sehr leserlich und deutlich, sich in dem Familienarchiv auf der Breitenburg befindet, mit dem alten Rantzauischen Wasserdruck im Papierbogen." Dieses Schriftstück auf seine Echtheit zu prüfen, wäre mir im Staatsarchiv nicht möglich gewesen, weil sich in diesem nur originale Unterschriften des Grafen Detlef befinden, aber keine vollständig von ihm mit eigener Hand geschriebene Acten oder Briefe.

Unter Betonung der Differenz zwischen der letztwilligen Verfügung und der Donationsacte erklärt Graf Kuno die letztere für eine Fälschung, für ein untergeschobenes Machwerk. Auch der Herausgeber der Familienchronik „Das Haus Rantzau" hält dafür, daß eine Fälschung durch die schwersten Verdachtsgründe indicirt sei. Die Differenz ist unbestreitbar, es besteht auch eine solche zwischen der Donationsacte und des Grafen Detlef Bittschrift an den Kaiser, aber es ist schon oben darauf hingewiesen, daß auch die letztwillige Verfügung mit dieser nicht übereinstimmt.

Die Kaiserliche Konfirmations-Urkunde mit dem eingeschalteten Wortlaut der Donationsacte ist sicher keine spätere Fälschung. Sie liegt im allerdings undatirten Original im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, welches auf Befragen erklärt hat, daß der Antrag auf Konfirmation der Donation sowohl vom Könige von Dänemark als vom Grafen Detlef an den Kaiser gebracht worden ist, von diesem unmittelbar und vom Könige durch seinen Wiener Residenten Andreas Pauli von Liliencron. Des Grafen Antrag ist vorstehend unter Nummer 1 nach einer von der Direction des Wiener Archivs freundlichst übersandten Abschrift publicirt.

3. Letztwillige Verfügung des Grafen Detlef zu Rantzau. 20. 8. 1671.

Nach dem Abdruck in des Grafen Kuno z. Rantzau 1865 als Manuscript gedrucktem Bericht.

Als ich mich erinnere, daß ich Anno 1665 im September meinem allergnädigsten König und Herrn Friderico III., auf den Fall, ich ohne menliche Leibeserben vor denselben abgehen sollte, meine Reichsgrafschaft Rantzau sampt der Herrschaft Breitenburg schriftlich

Digitized by Google

vermachet, es aber dem Höchsten gefallen, Höchstgeehrte Ihro Königl. Mayest. Anno 1670 aus dieser Welt abzufordern, wodurch denn obbeschriebene Verschreibung und Vermachung meiner Reichsgrafschaft Rantzau und Breitenburg genzlich aufgehoben und erloschen; — Und damit nun meine Erben, sie seind menlich oder weibliches Geschlechtes, da sie über Verhoffen dieser wegen nach meinem Absterben solten angefochten werden, meine ernstliche Meinung dieser Vermachung halber schriftlich vorzeigen können, so bekenne und sage hiermit frei und bestendigst heraus, daß oben erwente Verschreibung und Vermachung nicht weiter als auf den glorwürdigsten König Friderico III. zu verstehen, auch mit dessen Absterben genzlich erloschen und aufgehoben, also daß dessen Königl. Erb-Successores mit Fug Rechtens im geringsten nicht darauf sprechen, noch etwas dieser wegen an meine Erben prätendiren können; wie dann auch die Verschreibung und Vermachung selbst, wenn sie mit rechtem Verstande gelesen wird, genugsam an dem Tage leget, daß sie nicht weiter als auf Friderico III. glorwürdigen Andenkens gemeint gewesen. Zu mehrer Beglaubigung habe dieses mit meines Namens Unterschrift besterken wollen, so geschehen

Breitenburg, den 20. Augustii Anno 1671.

Detlef G. z. Rantzau.

4. Bericht des Etatsrathes Hagedorn, Kgl. Dänischen Residenten in Hamburg. 25. 11. 1721.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Am verwichenen Sonnabend Nachmittag bekam der hiesige Russische Resident Böttticher einen Courier aus Petersburg, welcher nur 16 Tage unter Wegen gewesen und noch selbigen Abend seine Reise nach Kopenhagen zu dem Residenten Bestuchef fortsetzte. Dieser Courier brachte an Böttticher ein Rescript des Einhalts: daß, nachdem der Senat und der russische Adel durch den Großkanzler Golofkyn dem Czar in einer beigeschlossen gewesenen Rede ersuchen lassen, wegen seiner großen Thaten, dem ganzen Rußland erzeigten Liebe, da er die Einwohner aus Bar-

Digitized by Google

baren solite Leute und redoutable gemacht, auch so viele ansehnliche Provinzien conquetiret, doch den Titul von Magnus Pater Patriae und totius Russiae imperator anzunehmen, der Czar ihrer Bitte stat gegeben und künftig den Titul vom Kaiser führen wollte, nachdem Kaiser Maximilianus I. seinen Vorfahren schon das Prädicat nach Maßgebung der vor drei Jahren schon gedruckten und Ew. Kgl. Mayt. damals allerunterthänigst übergeschickten Anlage gegeben, auch die Königin von Engelland durch dero Ministre Witworth schon vor 10 à 11 Jahren ihm dem Czaren in seiner Anrede den Titul vom Kaiser beigeleget, welches er, Böttticher, dem hiesigen Magistrat kund thun, und begehren sollte, Czarische Mayt. künftig vor einen Kaiser zu erkennen. Es waren dem erwähnten Czarischen Rescripto noch andere Pieces beigefüget, als die Rede, so der Czar gehalten, die Avancements so geschehen, auch was bei dem Festin passiret. Weilen aber der Russische Resident alles drucken und zum Theil den Avisen einverleiben lassen wird, mag Ew. Kgl. Mayt. mit den Particularien nicht weiter behelligen.

Gestern brachte die Petersburger Post Briefe vom 7. dieses nebst vielen Wechseln, welche der Kaufmann und Czarische Agent Govers alhier eincassiren und bis auf weitere Ordre bei sich behalten soll. Es sind fast alle in Archangel dieses Jahr erhobenen Zollgelder anher remittiret, und hat der Czar eine ansehnliche Summe alhier stehen. Auch werden von dem Czar zwei Schiffe nach Lübeck gesandt, die gedachter Govers alhier nebst der Ladung assecuriren lassen soll.

Der Fürstliche Etatsrath Stambke hat unterm 25. p. an einen guten Freund anher geschrieben, que quoique leurs affaires soyent exposées au bien des vicissitudes, elles n'etoient pourtant pas si desesperées, comme l'on prenoit dehors, ce que le tems feroit voir. Der Etatsrath Clausenheim lässet sich fast nichts von seines Herrn

Digitized by Google

Zustande in Petersburg vernehmen, und die Zeitungen von dannen variiren, so viel den Herrn Herzog zu Holstein betrifft, fast alle Posttage.

Uebrigens so ist ein bei dem massacrirten Grafen Ranzau gewesener Jäger zu mir gekommen und hat vieles angegeben, so den Thäter entdecken könnte. Ich habe mir solches schriftlich von ermelten Jäger geben lassen und allergehorsamst hierbei legen wollen, den Jäger habe aber nicht arrestiren mögen, damit die Sache hier nicht eclatire, die angeschuldigte sich unsichtbar machen und daraus der Kaiserl. Fiscal keinen Anlaß nehme, die Inquisition anzustellen. Der Jäger ist itzo bei einem Pohlnischen Obristlieutenant in Diensten und wird mit ihm 14 Tage hier verbleiben. Ich habe dem jungen Herrn Grafen hiervon noch keine Ouvertüre geben mögen, damit, wann die Leute weggingen, man gegen ihn keinen Verdacht fasse, als ob er darin conniviret, folglich der Baron Kurtzrock Finger ins Spiel kriege. Meine allerunterthänigste geringfügige Meinung, umb den Kaiser aus allem zu halten, wäre diese, daß Ew. Königl. Mayt. jemand allergnädigst committirten, der mit dem Denoncianten zum Herrn Grafen reiste und dem Herrn Grafen Ewr. Königl. Mayt. Ordre brächte, die angegebene fort zu arrestiren und mit dem Denoncianten zu confrontiren, umb alle widrige Suiten zu vermeiden, maßen alsdenn Baron Kurzrock nichts zu sagen haben würde. Der Thäter soll auf des Fürstl. Landraths Ahlefeldt von Kaden Gute gewesen sein und sich nachhero in des Christian Sassen Hause in Barmstedt aufgehalten haben. Womit Ewr. Königl. Mayt. allerhöchstgeachter Gnade und Hulde mich allerdemüthigst überlasse und mit allertiefester Devotion verharre

Ewr. Königl. Mayt. Allerunterthänigster treugehorsamster und allerpflichtschuldigster Diener und Unterthan

Hagedorn.

Hamburg, den 25. November 1721.

Digitized by Google

5. Bericht des Etatsrathes Hagedorn. 13. 12. 1721.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster — — — Ew. Königl. Mayt. muß zuforderst allerunterthänigst berichten, daß Herr Graf Rantzau am Mittwochen Nachmittag als am 10ten dieses, da die Post von hier nach Copenhagen einige Stunden vorher abgegangen, und ohne mich davon des Morgens durch seinen an mich abgeschickten Läufer (dessen mir mitgebrachtes Schreiben Ewr. Königl. Mayt. ich mit voriger Post in originali nebst der darauf ertheilten schriftl. Antwort in copia allergehorsamst zugesandt) davon zu avertiren, durch diese Stadt nach Copenhagen passiret, mich aber bei Umwechselung der Vorspann zu sich in des Bürgermeister Langens Haus nöthigen lassen, alwo von ihm erfahren, daß er selbst nach Copenhagen eilete, am Sonntag anzulangen vermeinte und bei Ewr. Königl. Mayt., wann mit derselben er allein ohne jemands Beisein zu sprechen nur die Gnade hatte, allerunterthänigst auszuwirken nicht zweifelte, daß Ewr. Königl. Mayt. ihn wegen seines Brudern Entleibung nicht suspectiren, sondern bei dem Ruder der Inquisition lassen und von dero Seiten jemand dabei haben möchten, welcher einen Zeugen abgeben könnte, wie ernstlich er mit der Inquisition verfahren ließe.

Diesem negst vernehme aus Ewr. Königl. Mayt. Etats-Raths von Hagen auf dero allergnädigster Ordre am 9ten dieses an mich abgelassenem Schreiben, daß bis auf weiteren Befehl mich alhier aufhalten, von allen genaue Nachricht einziehen, davon allerunterthänigst referiren, auch mich übrigens bemühen sollte, den Polnischen Obristl. von der Linde dahin zu vermögen, daß er den bei sich aufhaltenden Jäger anher sende, ich ihn aber hier durch Versprechung wirklicher Employ zu disponiren hätte, die Wahrheit von allen auszusagen und nichts zu verhehlen.

Digitized by Google

Hierauf muß aus allertreuester Pflicht nach meinem Gewissen und wie es vor Gott zu verantworten gedenke, allerunterthänigst anzeigen, daß ich aus Umständen und Discursen mich fast versichert halte, daß dem H. Grafen zu Rantzau die Particularia von dem Mord und dem Thäter bekannt, er auch niemalen tout de bon eine rechte Inquisition anstellen, sondern alles wie bisher also auch künftig superficialiter und par grimaces tractiren werde. Vielleicht dorfte er aber, wenn er gedränget würde, gegen seinen Confidenten alles beichten, wann ihm die Abolition der That, so weit er impliciret, versprochen, und er zugleich versichert würde, daß wann er die Wahrheit rund aus bekennete, man desto besser ihm überhelfen und vor ihn die Mesures gegen den Kaiser nehmen wolte. Was den Jäger betrifft, so wird der Obristl. von der Linde solchen nicht liefern, bevor ihm von dem Herrn Grafen das auf der Denunciation gesetzte Geld gezahlet worden, allein es kömmt meinem Bedünken nach eben auf die Confrontation des Jägers mit Berneck nicht an, weil dieser, wann er von einigen Commissarien aus des Jägers Deposition scharf examiniret, ja gar mit der Tortur terriret, ihm auch dasjenige vorgehalten wird, was der Wacher in Hamburg nach Anweisung meiner allerunterthänigsten Relationen vom 28. November und 2. hujus aussaget, schon alles bekennen würde, und wann der Herr Graf den Magistrat zu Hamburg requirirte, ihm die Nachricht, welche er von dem Wacher, des Bernecks Oblatum der 3000 Rthlr., wann der ältere Graf vor Umschlag massacriret würde, betreffend, eingezogen, imgleichen was man desfals schriftlich hätte, forderſamst zu communiciren, dörfte selbiger damit an Hand zu gehen sich nicht wegern; meiner geringfügigen, jedoch ohnmaßgebl. allerunterthänigsten Meinung nach, müsse aber wol des H. Grafen Requisition vorher in Copenhagen gelesen, und an jemand adressiret werden, daß man nachgehends den Empfang

Digitized by Google

derſelben nicht in Zweifel ziehen dörfte; nicht minder wäre des Hamburgiſchen Magiſtrats Antwort von jemand abzulangen, der ſie an einen unpartheiiſchen zur vorherigen Eröffnung und fernerer Ueberlieferung ſchickete. Inzwiſchen glaube ich nicht, daß es aller dieſer Umſtände bedörfe, um von Berneck und ſeiner Frauen auf ſcharfes Befragen und auf Bedrohung mit der Tortur die Wahrheit herauszukriegen. Dieſer Berneck und ſeine Frau werden hier bisher im Weinhauſe nahe bei des H. General-Lieutenants Rothſteins Quartier bewachet und von ihrem Wirth verpfleget; weil ſie aber noch zur Zeit des Herrn Grafen zu Rantzau Gefangene ſind, wäre wohl gut, daß er Befehl bekäme, die Gelder zu dern Unterhalt zu fourniren und zu determiniren, was ein jeder des Tages genießen ſolle? Zumaln er ſelbſt von mir inſtändig verlanget, ſie wol halten zu laſſen. Womit zu Ewr. Königl. Mayt. allerhöchſtgeachter Gnade und Hulde mich und die Meinige allerdemütigſt empfehle, und mit allertiefſtem Reſpect beharre Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigſter treugehorſamſter und allerpflichtſchuldigſter Diener und Unterthan

Hagedorn.

Renßburg, den 13. Dezbr. 1721.

6. Bericht des Etatsrathes Hagedorn. 17. 12. 1721.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigſter —. Ewr. Königl. Mayt. allerhöchſtgeehrteſtes Reſcript vom 13. dieſes habe mit allertiefeſtem Reſpect erbrochen, und daraus allergehorſamſt erſehen, daß nach Empfang desſelben mich zum Herrn Grafen zu Rantzau begeben und ihm nicht allein die an ihn haltende und an mich geſandte Ordre in Originali

Digitized by Google

überliefern, sondern auch, in Confirmitet derselben, nach Ausweisung der angelegten Copey die an den Kaiser von ihm abzulassende Notification selber abfassen, von ihm in der Form, wie es sein soll, unterschreiben und versiegeln lassen, auch selbige darauf in Originali nebst der Copey Ewr. Königl. Mayt. Extraord. Envoyé Reichwein zu Wien, zu weiterer Ueberlieferung zusenden, und, sobald solches geschehen, mich wieder anher nach Renßburg verfügen und dero anderweitige allergnädigste Ordre erwarten solle. Ewr. Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl würde allerunterthänigst auszurichten mich fort auf den Weg nach Drage gemacht haben, weiln derselben aber aus meiner allergehorsamsten negst vorigen Relation vom 13. dieses bereits wird allerunterthänigst hinterbracht sein, daß der H. Graf Rantzau eine Tour nach Ewr. Königl. Mayt. Hofstat gethan, so ist mir dadurch die Gelegenheit benommen, Ewr. Königl. Mayt. allerhöchstgeehrtestem Rescripto die schuldigste Folge zu leisten, und will ich nicht zweifeln, es werde der H. Graf itzo zu Copenhagen der an den Kaiser zu gebenden Notification um so weniger sich entziehen, als lediglich nach Einhalt des Kaiserl. Comitivs die Notification de essentia der künftigen Successsion in die Grafschaft ist, wann gleich die Kaiserl. Confirmation nicht fort erfolgte, und Ewr. Königl. Mayt. allermächtigsten Schutzes er höchstbedürftig ist; anerwogen ich aus Hamburg weiß, daß der Kaiserl. Resident Kurtzrock ein großes Convolut der wegen des entleibten Grafen ihm gethanen Aussagen, worunter die von einigen Unterthanen selbst geschehene mit rother Tinte unterstrichen sind, in Händen und Materie genug hat um den Kaiserl. Hof zur Anstellung der Inquisition zu vermögen, wie dann ermelter Kurzrock des H. Grafen Cantzlei-Secretaire Pauli alle diese Acten vorgezeiget. Ich habe inzwischen die von dem H. Grafen zu Rantzau an den Generalmajor Barensteth abgelassene Requisition, Berneck und seine Frau

Digitized by Google

nebst Christian Sassen zu captiviren, denen in Hamburg befindl. fremden Ministris unter verhoffter Ewr. Königl. Mayt. allergnäd. Approbation durch meinen Secretaire vorweisen lassen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Arrestirung gedachter Personen ohne vorgängige Gräfl. Ordre oder Genehmhaltung geschehen, obschon Ewr. Königl. Mayt. in dem wieder Berneck und seine Frau von dem Jäger denonciirten Delicto, da solches zuerst auf Breitenburg in Ewr. Königl. Mayt. Territorial-Jurisdiction begangen, Judex competens wären, und derselben die Inquisition zukäme; wie dann nicht minder der H. Graf Rantzau, falß er einiger maßen coupable zu sein überzeuget würde, nicht nur gegen Ewr. Königl. Mayt. selbst, dero Geheimter Rath er zu sein die Gnade hat, criminel wäre, sondern auch auf Drage oder Breitenburg, maßen er nicht nach der Grafschaft gekommen, einfolgig in Ewr. Königl. Mayt. Oberlandesherrschaftl. Gebiet pecciret hätte; also derselben die Cognition davon ebenmäßig allein gebührete, ohngeachtet die Ausübung der intendirten Massacre in der Reichs-Grafschaft geschehen. Womit zu Ewr. Königl. Mayt. allerhöchstgeschätzter Gnade und Hulde mich und die Meinige allerdemütigst empfehle, und mit unsterbl. Devotion verharre Ewr. Königl. Mayt. Allerunterthänigster treugehorsamster und allerpflichtschuldigster Diener und Unterthan. Hagedorn.

Renßburg, den 17. Dezbr. 1721.

P. S. Auch allergnädigster König und Herr behalte ich die an den H. Grafen zu Rantzau lautende und mir zugeschickte Ordre so lange bei mir, bis ich vernehme, daß zu Copenhagen er die Notification an den Kaiser abgelassen, alsdann solche allergehorsamst zurückzusenden nicht ermangeln werde. ut in lit.

Digitized by Google

7. Bericht des Etatsrathes Hagedorn. 20. 12. 1721.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster —. Ew. Königl. Mayt. haben mir bei nechst voriger Post die Disposition des jetzigen Herrn Grafen zu Rantzau gottseel. Herrn Vaters über die Grafschaft sammt des Kaisers Leopoldi Confirmation derselben zu meiner Nachricht Allergnädigst zuschicken lassen, welche ich nach Abgang der Post, weil sie mir hiebevor nie zu Gesicht gekommen, mit Aufmerksamkeit durchgelesen und sie so beschaffen gefunden, daß meinem allergeringsten Bedünken nach des jetzigen Herrn Grafen neue Verordnung und die davon dem Kaiser zu gebende Notification mehr überflüssig als nöthig zu sein scheine, welches Ew. Königlichen Majestät aus angelegtem[5]) Extract aus des verstorbenen Grafen Detleffs zu Rantzau im Jahr 1669 gemachter und von Kaiserl. Majestät 1671 confirmirter Disposition klärlich ersehen werden, anerwogen, in solcher zween Casus exprimiret stehen, als wann 1. der Graf Detleff ohne Hinterlassung Ehelicher Männlicher Erben in absteigender Linie mit Tode abgehen, oder wann 2. nach ihm seine Eheliche Männliche Leibeserben absterben, und nur Töchter nachbleiben sollten, welcher Letztere als zweite Casus, dann itzo existiren und nunmehro allererst des sehl. Herrn Grafen Detleffs zu Rantzau Disposition in die Erfüllung treten würde, folglich Ew. Königlichen Majestät die vermachte Erbschaft bei sich eräugendem civilen oder naturalen Tod des jüngeren Herrn Grafen ohne dessen weiter Disposition adiren könnten; jedoch müßte man vorher wissen, daß der entleibte Graf keine seines Vatern Disposition contraire Verordnung zum Präjudiz Ew. Königlichen Majestät gemacht, wie ich mir

[5]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

nicht vorstelle, in Betracht er auch keinem nach seinem Tode etwas gönnen wollte; allein solche unvermuthete Verordnung könnte der jüngere Herr Graf durch Inhärirung der väterlichen Disposition alsdann wieder aufheben. Sollte aber der Kaiserliche Hof Ew. Königlichen Majestät in Ererbung der Grafschaft cum pertinentiis zuwider sein, dürfte er dadurch einen Prätext gewinnen, daß der jüngere Herr Graf per famam publicam schon sehr graviret wäre, und der Kaiser vorher untersuchen lassen müßte, in wie weit die blame gegründet sei, wiewohl Ew. Königlichen Majestät das durch des Grafen Detleffs Disposition bereits radicirte Recht durch des jüngern Herrn Grafen dem Kaiser zu thuende Notification der Inhärirung der väterlichen Verordnung nicht verlören, weil es allenfalls immer heißen könnte, daß derselbe die institutionem heredis comitatus proprio motu beliebet und ohn Ew. Königlichen Majestät Vorwissen von ihm die sonst nicht nöthige Kaiserliche Confirmation gesuchet worden; jedoch solte ich des Allerunterthänigsten Davorhaltens sein, daß gegen Ew. Königlichen Majestät der Kaiserliche Hof durch den Herrn Grafen von Metsch oder sonsten wohl gut intentioniret gemacht werden könnte, wann ihm alle Umstände von diesem Rantzauischen Werk und Ew. Königlichen Majestät Gerechtsamen detalliiret würden, zumahlen einmal gewiß ist, daß des assassinatoris crimen von des assassini crimine ganz unterschieden, und die vermeinte assassinatores ihr Verbrechen in Ew. Königlichen Majestät Jurisdiction vermuthlich begangen, da bloß der assassinus und die bei ihm gewesen, in der immediaten Reichsgrafschaft die Massacre ausgeübet, also diese unter Kaiserlichen Majestät Oberherrschaft stehen, jene aber von Ew. Königlichen Majestät bestrafet werden müssen, maßen dem Kaiser alle evocationes in denen Reichs-Satzungen und denen Capitulationen selbst verboten sind. Ew. Königlichen Majestät an Herrn Graf

Digitized by Google

Rantzau lautendes und an mich adressirt gewesenes Rescript schicke Allerunterthänig zurück, weillen der Inhalt desselben schon zur Execution gebracht sein wird.

Womit zu Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstgeschätzten Gnade und Hulde mich und die meinige empfehle und mit allertiefester Devotion verharre Ew. Königlichen Majestät Allerunterthänigster treu gehorsamste und allerpflichtschuldigster Diener und Unterthan.

Hagedorn.

Rendsburg, den 20. Dezember 1721.

8. Bericht der zur Entdeckung des Gräflich Rantzauischen Mörders zu Rendsburg zusammengetretenen Königlichen Commission, der Etatsräthe Hagedorn und von Lohendahl und des Oberauditeurs Meier.

17. 1. 1722.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster —. Nachdem ich, der Etatsrath von Lohendahl, gestern Nachmittag von Kiel gekommen und dort weitläuftiger erfahren, wie der Fürstliche Hof sich in die Rantzauische Sache mischen wolle, und der Herr Graf dadurch noch mehr bewogen werden dürfte, die Kaiserliche Protection und Characteres zu suchen, so sind wir unter uns in Deliberation getreten, wie wir nicht nur die Fürstl. aus dem Spiel halten, sondern einem von dem Herrn Grafen vor Geld vielleicht erlangenden Kaiserl. Titul vorbeugen möchten. Da wir dann desfalls kein besser Expediens gefunden, als wann der Graf captiviret und anhero gebracht würde, in Betracht, gegen ihn überflüssig ausgesaget, umb salva justitia sich seiner Person zu versichern, wir auch dadurch die Prävention gewönnen. Nun käme es darauf an, wie man

Digitized by Google

seiner mit guter Manier mächtig würde? wozu uns beigefallen, daß, weil der Herr Graf erfährt, daß der Herr Herzog zu Holstein den Jäger Simen zu Caden gefangen nehmen lassen, und daraus argumentiret, daß dieses ein Vorbote des gegen ihn in der Schmiede seienden sei, dabei aber ohne Zweifel sich mit vorstellt, daß Ew. Königl. Mayt. solches nicht gutheißen würden, er auch leicht sich bereden lassen könnte, daß Ew. Königl. Mayt. ihn lieber bei der Inquisition sitzen ließe, als in des Fürstl. Hofes Demarchen gehehlet.

Wenn nun solchem nach der Herr Graf auf eine von Ewr. Königl. Mayt. selbst allergnäd. beliebende Manier, unter unserer Adresse, damit man ihn vorher präpariren könnte, beordret würde, mit Ewr. Königl. Mayt. hiesiger Commission sich entweder in der Grafschaft Rantzau oder auf Drage nach seiner Bequemlichkeit zusammen zu thun und wegen der fortzusetzenden Inquisition gewisse Abrede zu nehmen, umb des Holsteinischen Hofes Entrepriſen vorzukehren, sind wir der Meinung, daß der Herr Graf sich solcher Zusammenkunft nicht entziehen, noch einen Gevollmächtigten schicken würde, da ihm die Wahl des Orts gelassen worden. Als er aber bei der Fahrt nach der Grafschaft Ewr. Kgl. Mayt. Territorium unentbehrlich passiren müßte, wäre sodann nöthig, daß der an uns ergehenden allergnäd. Ordre die Clausul inseriret würde, daß der dort commendirende Officier auf unsere Requisition sich des Herrn Grafen Person bemächtigen und unter einer Escorte nach Rendsburg liefern solle.

Ew. Königl. Mayt. werden uns zu Gnaden halten, daß wir, ohne die geringste Maße zu geben, dieses Temperament allerunterth. in Vorschlag bringen, umb den Herrn Grafen je eher je lieber aus Hamburg zu kriegen und den vom Kaiserl. Hofe vielleicht einlaufenden Charakteren in Zeiten vorzubauen; und glauben wir, daß diese Captivirung sich beim Kaiser um so viel ehender entschuldigen

Digitized by Google

lasse, als der Herr Graf als Ewr. Königl. Mayt. Geheimbter Rath so stark graviret ist. Wollen Ew. Königl. Mayt. diesen allerunterth. Vorschlag allergn. ins Werk richten lassen, müßte wohl keine Zeit versäumet werden. Wir haben uns unsern theuren Pflichten nach nicht entbrechen dürfen, diese unsere geringfügige Gedanken allerunterth. zu eröffnen, die wir ersterben

Ewr. Königl. Mayt. allerunterthänigste treu gehorsamste und allerpflichtschuldigste Diener und Unterthanen.

Hagedorn. v. Lohendahl. Meier.

Rendsburg, den 17. Jan. 1722.

9. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Glückstädter Regierung. 24. 1. 1722.

Original. Acta A. III.

Friedrich der Vierte v. G. G. König zu Dänemark, ꝛc. Hoch u. Wohlgeborner, Wohledle u. Edle Räthe, Liebe Getreue. Uns ist aus Eurer allerunterth. Relation vom 12. d. und deren Beilage mit mehrem geziemend vorgetragen worden, was an Euch die Fürstliche Holsteinische Regierung zu Kiel wegen der von Uns zu Untersuchung der an den älteren Grafen zu Rantzau vor einiger Zeit verübten Mordthat allergn. verordneten Commission gelangen lassen, und dabeneben, daß solche Inquisition aus angeführten Ursachen communi nomine geschehen müste, begehren wollen. Wir wollen nun allergn., daß Ihr obbesagter Fürstl. Holst. Regierung hierauf in Antwort ertheilet, wasgestalt Wir dahingestellt sein ließen, ob oder in wie weit der entleibte Graf ratione seiner im Herzogthum Holstein vorhin gehabten Güter /: als deren Eigenthum und Besitz er in denen letzteren Jahren nicht mehr würklich gehabt :/ als ein Gemeinschaftlicher Landsasse zu consideriren ge-

Digitized by Google

wesen oder nicht? Gestalt auch solches hier gar nicht die Quästio wäre, sondern es lediglich dessen Thäter oder Mörder, wider welche die Inquisition geschähe, beträfe; und da nun die bei uns angegebene, als an der verübten Mordthat präsumtive Theil oder Wissenschaft habende Personen des jüngeren Grafen zu Rantzau Bediente wären, jetztgedachter Graf aber als Unser Geheimer Rath und Kammerherr in Unsern alleinigen Eid und Pflichten stünde, und folglich Uns allein über denselben und dessen Bediente die Jurisdiction competirete, so hätten Wir überdem noch als Ober-Landesherr aus landesväterlicher Vorsorge, umb keine Blutschulden auf das Land zu laden, und damit diejenige, so diese schändliche That verübet, zur gebührenden Strafe gezogen werden möchten, obbesagte angegebene Personen und Bediente mehrermelten jüngeren Grafens nach Unserer Stadt und Festung Rendsburg in gefängliche Haft bringen und gegen selbige durch die von Uns daselbst allergn. verordnete Commission eine Inquisition gehörigermaßen anstellen lassen. Wir würden auch damit ferner einseitig continuiren und Uns darin, von wem es auch wäre, auf keinerleiweise hindern noch beeinträchtigen lassen. Gestalt Wir dann verhoffen wollten, es würde die Fürstliche Holsteinische Regierung auch dabei geruhig acquiesciren und von der Ihrer Seits intendirten mit anzustellenden Inquisition gänzlich desistiren. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserer Residenz zu Kopenhagen den 24. Januarii Anno 1722.

Friderich R.

von Hagen.

An die Regierung zu Glückstadt. Betreffend, was Sie der Fürstl. Holsteinischen Regierung auf deren Schreiben wegen mit anzustellender Inquisition in der Mord-That

Digitized by Google

des älteren Grafen zu Rantzau zu antworten, daß nemlich Ihre Königl. Mayt. Sich darin nicht werden beeinträchtigen lassen.

10. Bericht der Rendsburger Commission. 20. 2. 1722.

Original. Acta A. III.

Hochgeborner Herr Graf,
Höchstgebietender Herr Groß-Kantzler, gnädiger Herr!

Wenn wir aus des H. Etats-Raths von Hagen auf Königl. Ordre an uns am 17. dieses ergangenen Schreiben und demselben beigefügt gewesener Copey des Envoyé Reichwein abgestatteter allerunterth. Relation vermerket, daß besagtem Envoyé am 31. Jan. noch nicht kund gewesen, daß der H. Graf Rantzau die Entleibung seines Bruders befohlen und daß er dessen aus vielen Umbständen und aus zweer Zeugen Deposition convinciret werden könne, die theils dazu von ihm selbst die Ordre empfangen, theils es aus seinem Munde, theils von andern, gegen die er sich expectoriret, gehöret, auch überdem zween Zeugen vorhanden, durch die er die Gelder an die Mörder und deren Complices bringen lassen, Graf Rantzau aber inzwischen zu Hamburg allerhand Undienste thut und am Kaiserl. Hofe sich Freunde zu erwerben suchet; dabeneben wir wissen, daß Ihr. Königl. Mayt. teutsche Kanzlei mit vieler Arbeit überhäufet, so haben bei Ew. Hochgräfl. Excellence wir unterthänigst anfragen wollen, ob wir etwan dem Envoyé Reichwein von des Grafen an der Massacre habenden Antheil umbständl. Nachricht geben und ihm die Extracten aus denen hier gehaltenen Protocollis schicken mögen? wodurch der H. Graf der That überzeuget und seine zu wie vorzubringende Heuchel-Entschuldigung und Colorirung seines

Digitized by Google

Betragens zernichtet werden könnte; welchenfalls, wenn nemlich Ew. Hochgr. Excellence uns darüber Ihr. Königl. Mayt. allergnäd. Ordre auswirkten, wir bald an diese Arbeit gehen und erwähnten Envoyé von hieraus gründlich informiren wolten.

Als diesemnegst wol kein Apparence ist, daß H. Graf Rantzau das Königl. Gebiet betreten werde, sondern er mit List dahin gezogen werden müsse, dafern Ihr. Königl. Mayt. sich seiner Person zu versichern gedenken, So finden wir zu dem letztern keinen bequemeren Anschlag, alß daß der Kaufmann Sentrup zu Hamburg, dem der Herr Graf sich gänzlich anvertrauet, durch ein Paar tausend Rthlr. gewonnen und dahin disponirt werde, den H. Grafen mit sich ins Königl. Gebiet zu ziehen, damit er dort arrestirt werden könne. Wir schlagen dieses ohne alle Maßgebung unterthänigst vor, damit Ew. Hochgrf. Excellence die Sache überlegen und nach eignem Gutfinden Ihr. Königl. Mayt. vorstellen, uns aber dero Befehl darauf zukommen lassen mögen, damit wir die dazu behufige Mesures darnach zu nehmen, nichts verabsäumen dürfen. Die wir übrigens mit profonden Respect und einem vollenkommenen Gehorsam stets beharren Ew. Hochgr. Excellence unterthänigst gehorsamste Diener.

Renßburg, den 20. Febr. 1722.

Hagedorn. Lohendahl. Meier.

Ihr. Hochgr. Excell. d'Holstein.

11. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Glückstädter Regierung. 21. 3. 1722.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte, v. G. G. König zu Dänemark ꝛc. Hoch und Wohlgeborner, Wohledle und Edle Räthe, Liebe

Getreue. Wir haben Uns mit mehrem geziemend vortragen lassen, was Ihr Uns unterm 13ten dieses, auf das an Euch von Unseren zur Untersuchung der an den älteren Grafen zu Rantzau verübten Mordthat in Rensburg allergnädigst verordneten Commissarien wegen der von Euch der Fürstl. Regierung zu Kiel, den von dem adelichen Gute Caden abgeholten Jäger Siemen Wehling betreffend, zu ertheilenden Antwort abgelassene Schreiben allerunterthänigst vorgestellet. Wir wollen nun hiemit allergnädigst, daß Ihr, ratione des ermelten Jägers, Eure Antwort an die fürstliche Kielische Regierung in Conformitet des von obbesagten Unseren Commissarien empfangenen Schreibens, als welches Unserer an dieselbe ergangenen allergnädigsten Ordre conform einrichtet und dabei anführet, wie derselben nicht unbekannt wäre, auf welche Art und Weise ehemals der fürstliche Gottorffsche Hof gegen den weiland gewesenen Geheimen-Raths-Präsidenten Wedderkopp und den damaligen Amtmann zu Tondern, Unsern jetzigen Geheimen Rath Baron von Königstein, welche zwar in alleinigen fürstlichen Eid und Pflichten gestanden, jedennoch ratione ihrer ansehnlichen Güter in den Fürstenthümern, als gemeinschaftliche Vasallen zu consideriren gewesen, einseitig procediret hätte, Wir auch ein solches geschehen lassen, und, da nun der Graf zu Rantzau, als Unser Geheimer Rath und Kammerherr, und der überdem in Unserer Provinz Jütland mit einer Grafschaft angesessen wäre, gleichfalls in Unseren alleinigen Eid und Pflichten stünde, als würde man sich auch fürstl. Seits gefallen lassen müssen, daß Wir ebenfalls die Uns über denselben und dessen Bediente competirende alleinige Jurisdiction in obiger Sache exercireten. Wir würden Uns auch keineswegs darin hindern, sondern die von Uns verordnete Commission in Renßburg nach wie vor continuiren lassen, folglich deren Aufhebung von ihr, der fürstlichen Re-

Digitized by Google

gierung, nur vergeblich und ohne Grund gesuchet würde; und dafern Sie einer so gar schlechten und nichtigen Ursache halber, als des mehrgedachten von Caden abgeholten Jägers, das angesetzte Quartal- und LandGericht zu halten noch länger anstehen solte, alle daraus entstehende Inconvenienzien derselben alleine und nicht Uns beizumessen sein würden. Gestalt Ihr dann auch von derselben eine positive Antwort zu verlangen habt, ob sie sothanes Quartal- und Land-Gericht zu halten gesonnen wäre? mit dem Bedeuten, daß auf den widrigen Fall Wir zur Beforderung der Justiz andere Veranstaltungen zu machen Uns würden gemüßiget sehen. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserer Residentz zu Copenhagen, den 21. Martii Anno 1722.

Friderich R.

von Hagen.

An die Regierung zu Glückstadt. Betreffend, daß Sie in Conformitet des von den in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordneten Commissarien empfangenen Schreibens der fürstlichen Regierung zu Kiel wegen des von dem adel. Gut Caden abgeholten Jägers Siemen Wehling zu antworten, und was Sie dabei anzuführen, auch wegen Haltung des Quartal- und LandGerichts gedachter Fürstl. Regierung zu bedeuten.

12. Bericht der Rendsburger Commission. 28. 3. 1722.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster — —! Ew. Königl. Mayt finden allerunterthänigst hierbei geschlossen*) den Verfolg

*) Die Anlage nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

des Verhörs des arrestirten Peter Pingels, und was bei der mit ihm und Christian Saß geschehenen Confrontation vorgefallen. Wir befinden genugsam, daß Saß durch diesen sowohl als durch den Jäger von Caden darin graviret worden, daß er sie beede zur Ermordung des älteren Grafen mit bedungen, und ob ers gleich aufs leugnen leget, siehet man doch aus seiner Contenanz, daß er nicht unschuldig. Wir haben solchemnach nötig ermessen, gedachtem Saß zu Gemüthe zu führen, daß sein erlangter Pardon auf einer von ihm zu thuenden offenherzigen Bekenntniß und Aussage sich gründete; weil er aber solche nicht allerdings gethan, könnte ihm dieser Pardon noch nicht zu statten kommen, es wäre dann, daß er annoch alles rein aussagte, was er bisher verschwiegen, welchenfalls wir vor ihn die Extension des Pardons allerunterth. suchen wollten; sonsten wüßte er, was er auf den 65 Art. den 31. Jan. ausgesaget (welcher ihm vorgelesen wurde) daß nehmlich, wenn er Leute zu dem Mord bedungen, bestellet, dazu Anleitung gegeben oder Gewehr angeschaffet, er ebenso schuldig wäre, als wann er selbst Hand angeleget und den Mord verrichtet hätte, und daß er sich folglich der Rigeur nach der Königl. Gnade nicht zu erfreuen hätte. Es hat diese Vorstellung gefruchtet, daß er das angelegte Memorial[7]) uns überreichet, und sich darin deutlich erkläret, daß der H. Graf auch mit ihm von Mund zu Mund von der Massacre seines Brudern und der dem Capitain Pretorio dazu ertheilten Ordre gesprochen, welches dann ohne Zweifel dem H. Grafen im Kopf steckt, daß er daher den Saß gerne, wer weiß wohin? relegirt haben möchte.

Sonsten haben wir noch Hoffnung, daß uns entweder der Canzlei-Assessor Hildebrandt, der gar nicht schläfrig ist, oder der Kirchspielvoigt Nordhoff von Kellinghusen den Paul Sievers schaffen werde, zumalen zur Capti-

[7]) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

virung des Kapitain Pretorii wohl wenig Hoffnung, da er dem Verlaut nach in ein Kloster gegangen.

Der H. Graf Rantzau läßt auf der Grafschaft bauen und gedenkt dort die meiste Zeit zu wohnen und auch dann und wann sich zu Hamburg aufzuhalten, alwo er ein Haus in Bestand genommen; die Gräfin ist itzo in der Grafschaft und wird der H. Graf sich auch noch vor dem Fest dorthin erheben. Ich, Hagedorn, habe jüngst bei meiner Anwesenheit zu Hamburg mit dem Gräfl. Rath Pauli, der 6 Jahr bei meinen Kindern gewesen und den als redlich kenne, die Abrede genommen, daß, wann der H. Graf mit Tode abgehen solte, weil er öfters mit einem Schwindel befiele, und er dadurch seiner Pflicht von selbsten erlassen würde, er sich des H. Grafen Briefschaften sofort versichern und nach meinem Hause bringen möchte, und, wann ihm was menschliches auf der Grafschaft begegnete, er den Tod secretiren, keinen vom Hofe lassen, sondern uns oder dem Commandanten von Glückstadt davon per Expresse Nachricht geben möchte, damit die Grafschaft durch Ew. Königl. Mayt Trouppes besetzt und einer fremden Possessions-Nehmung vorgebeuget werden möchte. Stürbe aber der H. Graf Rantzau zu Hamburg, hätte ers nach Pinneberg zu notificiren, damit von dort aus Ew. Königl. Mayt. allerhöchstes Interesse besorgt werden könne. Weiln erwähnter Pauli mir getreu ist und dadurch in Ew. Königl. Mayt. Dienste zu kommen hoffet, wird er dieses alls wohl in Obacht nehmen, wann der Casus existiren solte. Der Kantzleirath Silinsky, welcher dem Grafen alle böse Anschläge giebet, obschon Ew. Königl. Mayt. er einen Eid geschworen, muß, aller Apparenz nach von dem ganzen Mordwesen Wissenschaft haben; angesehen ohnlängst ein zu Kellinghusen im Gräfl. Gebiete wohnender Lieutenant Mylius, so hiebevor zu Barmstedt gewohnet, an ged. Silinsky folgenden Brief geschrieben.

Digitized by Google

Brodt oder Tod oder die Masque recht gespielet, wolt Ihr ein mehres davon wissen, so lasst mich nach Drage oder Rantzau holen, so will euch Dinge sagen, worüber Ihr Nase und Maul aufsperren solt. *Mylius.*

Dieses Original Billet ist in des Hausvoigts zu Rantzau Händen, wir werden aber bedacht sein, den Lieutenant Mylius mit guter Manier anher zu kriegen und sodann ihn über den Verstand dieses Briefes aufs beste quästioniren. Der H. Graf Rantzau hat sich sonsten auf meiner, Hagedorns, durch den Etats-Rath Wasmer ihm gethanen Repräsentation zur Zahlung der Arrestanten-Kosten vor die Monate Febr. und Mart., die sich = 432 ℳ 20 ß betragen, erkläret, und sind ihm gestern drei Rechnungen gesandt worden.

Schließlich erwarten Ew. Königl. Mayt. allergnäd. Befehl, ob wir zur Ersparung der vielen Spesen den Heydreuter Berneck und seine Frau wieder in einem Zimmer verwahren lassen mögen? warumb sie sehr ansuchen, bevorab, da die Frau kränklich ist; die wir mit aller Zele, Devotion und Treue leben und sterben Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigste treugehorsamste und allerpflichtschuldigste Diener und Unterthanen

Renßburg, den 28. Mart. 1722. Hagedorn. Lohendahl. Meier.

13. Bericht des Etatsrathes von Lohendahl an den Großkanzler Graf Holstein. 7. 5. 1722.

Original. Acta A. III.

Hochgeborner Herr Graf, Gnädiger Herr! Ewr. Hochgr. Excellence habe hierdurch geziemend berichten

Digitized by Google

ſollen, was geſtalt ich bei Ihr. Königl. Mayt. hohen Gegenwart hierſelbſt, da Dieſelbe das unter des H. Obriſten Schubartn Commando ſtehende Reg. Cuiraſſiers die Revue paſſiren laſſen, Gelegenheit genommen, es Ihr. Königl. Mayt. allerunterth. zu referiren, daß der Graf Rantzau die Anſtalt mache, nachm Bade zu reiſen, und daß es dahero Zeit ſein würde, die Arreſtirung, wovon die Commiſſion zu Rendsburg verſchiedenemal allerunterth. Erwehnung gethan, ſonder weitern Anſtand vorzunehmen, indem es wol gewiß, daß, wann der Graf die Reiſe vornimbt, er ſobald nicht wiederumb zurück nach der Grafſchaft kommen dürfte; wie es nun aus den von der Commiſſion eingeſandten Protokollen klärlich genug erhellet, daß geb. H. Graf des Aſſaſſinii vollenkommen überführt werden kann, und er auch laut der Ausſage der Arreſtanten einige derſelben zur Ermordung ſeines Bruders dadurch encouragirt habe, daß ſie ſich desfalls von Ihr. Königl. Mayt. nichts wiedriges zu befürchten hätten, und von Derſelben ſolchen Mordes wegen keine Inquiſition angeſtellt werden würde, indem er, wie die Worte lauten, dem Könige im Schoße ſäße, und dahero diejenigen, ſo den Mord verrichten oder auch befördern würden, von der ſonſt dadurch verdienenden Strafe zu befreien vermöchte, und dann ſolche gottloſe Verſicherung Ihr. Kgl. Mayt. höchſt nachtheilig ſein und folglich meines wenigen Erachtens wie ein crimen laesae majestatis angeſehen werden könte, daher Ihr. Königl. Mayt. auch mit befugt wären, zur Captivirung des Herrn Grafen zu ſchreiten; So haben Dieſelbe mir allergnäd. befohlen, daß, weilen Sie itzt Niemand bei ſich hätten, dem Sie hierin eine Expedition thun laſſen könnten, Ewr. Hochgeb. Excellence ich daher geziemend hinterbringen ſollte, wie es allerhöchſtged. Ihr. Königl. Mayt. allergnäd. Wille wäre, daß Ew. Hochgr. Excellence es mit dem hohen Conſeil wol überlegen möchten, ob aus den von der Commiſſion einberichteten

Digitized by Google

Gründen die Captivirung des H. Grafen zu Rantzau sich nicht füritzo thun ließe, als worüber Sie den machenden Schluß nacher Jütland erwarten wollten. Ich habe demnach nicht unterlassen sollen, solches Ew. Hochgr. Excellence mittelst dieses unterth. zu berichten, weiln es hiermit periculum in mora ist, indem, wann der H. Graf erstl. nacher Deutschland abgereiset, es wol zu vermuthen ist, daß er sobald wol nicht wieder ins Land kommen werde. Sonst haben sich auch Ihr. Königl. Mayt. unter anderm gegen mich vernehmen lassen, ob nicht wegen Verkaufung des Gutes Rantzau eine Inhibition geschehen könte, und ob ich zwar Derselben darauf allerunterth. vorstellte, daß sich solches, so lange die Sache nicht zum Schluß gekommen, nicht wol thun ließe, indem der H. Graf erstl. publiquement für den assassinatorem declarirt werden müste, bevor man ihm dergleichen verwehren könnte; So haben dennoch Ihr. Königl. Mayt. mir allergnäd. befohlen, auch dieses sogleich an Ew. Hochgr. Excellence zu schreiben, umb es mit dem hohen Conseil gleichfalls zu überlegen, was auch hierin geschehen könne; indeß ist es wol gewiß, daß, so lange man sich des H. Grafen Person nicht versichert, und ihm durch die Confrontation, so man alsdann seinerseits mit den inhaftirten Personen anstellen kann, alles desjenigen überführet hat, was die Gefangen zu seiner Gravirung ausgesaget, kein völliger Schluß in der Sache zu machen steht, welches jedoch einer höhern Ueberlegung unterth. anheimb gebe, und mit dem tiefsten Respect ersterbe

Ewr. Hochgr. Excellence unterthänig-gehorsamster Diener. Lohendahl.

Hadersleben, in Eile, den 7. Mai 1722.

Digitized by Google

14. Bericht der Reudsburger Commission. 9. 5. 1722.

Original. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster —. Ew. Königl. Mayt. habe ich, der Etats-Rath Lohendahl, dieser Tage zu Coldingen allerunterth. zu erkennen gegeben, daß der H. Graf Rantzau in 8 à 14 tagen nach dem Emser Bad gehen, vielleicht nimmer wieder kommen, sondern die Einkünfte seiner Güter außerhalb Landes verzehren, mithin Ew. Königl. Mayt. umb dero seiner vielen Criminum halber habende Befugnis an seine Güter bringen würde. Seither dem erfahren wir zuverfichtlich, daß der H. Graf fast alle seine Meublen und Pretiosa von Drage nach der Grafschaft fahren lassen, daselbst mit seiner Schwester, der Gräfin von Castel, Gevollmächtigten über 8 Tage negocyret und aller Apparence nach sich verglichen, umb in Franken oder der Orten künftig sich aufhalten zu können. Wann nun durch diese des H. Grafen Wegreise aus diesen Landen, Ewr. Königl. Mayt. allerhöchstem Interesse nicht nur sehr präjudiciret, sondern die ganze Welt sich auch verwundern würde, daß man sich seiner Person nicht in Zeiten versichert, und dadurch Ew. Königl. Mayt. Forum so Sie durch die Apprehension des Criminellen bekämen, fundiret, und gegen alle Einsprüche vom Kaiser oder dem fürstl. Hofe sich mit dem jure praeventionis geschützet, da der Kaiser ratione delicti commissi et consummati nur Judex competens wäre, von dem foro domicilii aber der fürstl. Hof mit profitiren wolte, die aber per praeventionem ganz excludiret würden, so möchte wol kein ander Mittel übrig sein, als alle erforderliche Anstalten zu besorgen, damit der Graf auf Ew. Königl. Mayt. Gebiete zwischen der Grafschaft und Hamburg captivirt und anher geführet werde, zu dessen Behuf denn einige Dragoner in der Grafschaft Pinneberg zurückbleiben und dieses Dessein in

Digitized by Google

der Stille und mit Behutsamkeit vollenziehen müssen, wiewol wir Ursache zu befahren haben, daß vor Einlangung Ew. Königl. Mayt. allergnäd. Ordre zu dieser Captivirung er bereits echappiret sei, und solchenfals wäre unserer geringfügigen Meinung nach weiter nichts zu thun, als daß Ew. Königl. Mayt. ihn als dero Geheimten Rath zu sich entbieten, bei dessen Außenbleiben ihn aber citiren und contumaciren ließen, zumalen er nicht nur des Brudern-Mords durch so viele Zeugen überführet werden kann, sondern sich auch dadurch an Ew. Königl. Mayt. gröblich versündiget, und fast ein crimen laesae Majestatis begangen, daß er seinen getreuen Mordgesellen glauben gemacht, Ew. Königl. Mayt. würden diesen Bruder-Mord approbiren, ja daß er gar Ew. Königl. Mayt. Rescript dem Heydreuter Berneck vorgezeiget und die Final Clausul: „Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen," dahin erkläret, daß, obschon die Massacre des Brudern geschehen, Ew. Königl. Mayt. dennoch mit ihm zufrieden und nach wie vor ihm gnädig wären. Alles obige findet sich in den allergehorsamst eingesandten Protocollis und Ew. Königl. Mayt. können mit der größten Justice von des Grafen Güter profitiren, deren er sich durch seine Crimina verlustig gemacht, wann Sie ihn beim Kopf zu nehmen Ordre ertheilten. Uns treibet der allerunterth. Zele vor Ew. Königl. Mayt. allerhöchstes Interesse und die Derselben geleistete theure Eide, diese allergehorsamste Vorstellung zu thun, und zweiflen daher nicht, Sie werden uns solche zu Gnaden halten Die wir mit allertiefster Soumission ersterben, Ew. Königl. Mayt. Allerunterthänigste treugehorsamste und allerpflichtschuldigste Diener und Unterthanen.

Renßburg Hagedorn. Lohendahl.
den 9. Mai 1722.

Digitized by Google

15. Copia Schreibens des Canzelei-Assessors Hildebrandt an die Königl. Commission d. d. Itzehoe den 14. 5. 1722, was sich bei der zu Pinneberg geschehenen Anhaltung des H. Graf Rantzau zugetragen.

Acta. A. III.

Deroselben beede Befehl-Schreiben vom 11. und 13. dieses seindt mir bei meinem Retour alhier wohl geworden. Anlangend die Arretirung Ihr. Hochgräfl. Excellence zu Rantzow, so ist es damit folgender gestaldt zugegangen: Ich reisete den 10. h. Morgens nach Hohenfelde. Daselbst erfuhr ich des Abends umb 10 Uhr, daß der H. Graf zu Hause wäre und vom 4. bis den 7. ej. d. H. Obristl. von Ahlefeldt bei ihme gewesen, wie auch daß der H. Graf den 7. nach Hamburg durch Pinneberg gereiset und den 8. wieder aufs Schloß Rantzow gekommen, nicht weniger, daß der H. Etats-Rath von Wasmer gedachten 10. dieses, mit ihme in der Kirche gewesen, des Abends aber von dannen gereiset, und man nicht anders wüßte, als daß der H. Graf auch bald reisen würde. Weil diese Zeitung was spät einlief, konnte ich in der Nacht keine Anstalt machen, umsomehr, daß alle die von Peter Sasse geschehene Versprechungen nicht könnten erfüllet werden, indem sich niemand aus der Grafschaft unterstehen wolte, ihn mit angreifen zu helfen noch auf der Wache zu stehen, aus Furcht der Gefahr, so sie laufen würden, wann es auskäme, ob wohl sie gerne sähen, daß die Arretirung vor sich gehen möchte. Dieses bewog mich die Nacht über zu Hohenfelde zu bleiben, und sandte ich 2 Leute aus, welche bei dem Schlosse wachen müssen, ob eine Kutsche herunter ginge oder nicht, und sich zu erkundigen, ob der H. Graf noch darauf wäre. Es währete sehr lange, ehe ich Nachricht erhielte; endlich aber ward mir den 11. zu Mittage gesaget, daß der H. Graf noch nicht verreiset,

Digitized by Google

jedoch wäre alles dazu fertig, und dependirte es ledigl. von seinem Befehl, alle Minuten zu fahren. Ich setzte mich darauf zu Wagen und ging incognito durch die Grafschaft nach Pinneberg. Nahe vor dem Schlosse Rantzow hatte einen Posten von 2 Leuten im Holtze. Die hinterbrachten mir, daß der Graf denen Soldaten Bier gegeben und er auf dem Hofe spatzierte, wie auch, daß der H. Cantzeley-Rath Zilinsky des Morgens Peter Sassen hätte fordern lassen, und ihm gefraget, was Jürgen Kruse (der ist ein Königl. Unterthan zu Hohenfelde, dessen ich mich am meisten von Anfang her bedienet) mit ihme gestern, als am Sonntage, zu sprechen gehabt? er hätte darauf ein und anderes vorgewandt, der Rath aber zuletzt zu ihm gesaget, er möchte nur nach Hause gehen, und sich nicht merken lassen, wonach er wäre befraget worden. Nach dieser kurzen Unterredung befahl ich denen beeden Leuten, was sie weiter thun solten, und denominirte ihnen, an was Ort ich würde zu finden sein, umb mich zu avertiren. Ich fuhr dann fort und passirte ganz nahe das alte Schloß Rantzow, befand auch daselbst die Soldaten lustig sein, und den H. Grafen in der Thür stehen. Wie ich vorbei war, säumte ich nicht unterwegens nach Pinneberg. Dorten arrivirte ich etwa umb 6 Uhr. Daselbst ging ich sofort nach dem H. Obristen Staffeldt und zeigte ihm die Ordre wegen der nöthigen Mannschaft, und weil er gerne wissen wollte, welche Person arretiret werden solte, sagte ich es ihm auf seinen Ihr. Königl. Mayt. geleisteten Eid. Er war zu allen überaus prompt und willig, fand auch für gut, daß alle Pässe und Wege, sonderl. über der Harkes-Heyde bei denen Boockskaaten möchten besetzt werden. Er nahm inzwischen über sich, es in Pinneberg wahr zu nehmen. Nachdem dieses so weit reguliret, ließ er den H. Obristl. von Ahlefeldt auf mein unterdienstl. Ansuchen zu sich bitten. Er kam sofort und konnte ich nicht lassen, ihme das Geheimniß zu offenbaren, weil er

Digitized by Google

zu Rantzow gewesen und vielleicht noch mehrere Particularia zu Ausführung des Desseins wissen möchte. Nach einer halbstündl. Unterredung resolvirte er sich, des andern Tages gegen der Mahlzeit nach dem H. Grafen zu reiten, umb nur zu sehen, was dorten passirte, und fals der H. Grafe mit ihme, wie am 7. geschehen, durch Pinneberg nach Hamburg fahren wolte, so möchte er solches auf keinerlei Weise behindern, au contraire, so viel sich thun lassen könte, befordern. Dieses ward dann unter uns dreien, als den H. Obristen, Obristl. und mir also festgestellet, und ersuchte ich den H. Obristen, fals der H. Grafe kommen solte, ihme das Compliment zu machen, daß dort jemand gewesen wäre, den er nicht recht kennete, der trüge groß Verlangen aus habender Commission mit ihm wegen importanten Sachen persönl. zu reden, und derselbe würde bald da sein. Ich continuirte diesemnächst besagten 11. nach 8 Uhr mit dem Cornette Heis und 1 Dragoner meinen Cours nach der Harkes-Heyde zu. Von Pinneberg ab biß dorthin ließen wir alle Passages wohl besetzen, so daß nicht das geringste durchkommen konte. Wir aber arrivirten um Mitternacht an einem Orte, woselbst 3 Wege zusammen liefen, und daselbst zwischen denen so genannten Boockskäten patrouillirten wir die Nacht über. Gegen Mittag umb 3 Uhr kam ein Bote und sagte, daß der H. Graf noch zu Rantzow und der H. Obristl. bei ihm wäre und bei seinem Abgehen sich zur Tafel gesetzet hätten. Umb 6 Uhr aber brachte ein Dragoner von den H. Obristen Staffeldt einen Zettel, woraus wir vernahmen, daß der H. Graf schon in der Sand-Kuhle zu Pinneberg Quartier genommen, und ich retourniren möchte. Sofort ritten wir nach Pinneberg, woselbst ich erst nach 9 Uhr anlangete. Des Abends ging ich nicht zu dem H. Grafen, damit er die Nacht über geruhig schlafen möchte. Von dem H. Obristen Staffeldt erfuhr sofort, daß die Arretirung abgeredeter maßen und aufs

Digitized by Google

Höflichste effectuiret worden. Die Nacht über hatte ein Lieutenant die Wache bei ihme, und des Morgens am 13. machte ich dem H. Grafen das Compliment, so, wie sie mir es unterm 9. dieses anbefohlen hätten. Sein erstes, so er zu mir sagte, war: Nu, ist er auch hier, ich sehe wohl, er ist allenthalben. Ich bat um eine Resolution, sich gnädig auf meine Proposition zu erklären, allein ich konnte keine andere Antwort kriegen: Daß wann er Ihr. Königl. Mayt. Ordre sähe, so wolte er dafür allen unterth. Respect haben und sogleich mit mir folgen, hinzufügend, daß er Königl. Geheimer Rath wäre und den ersten Orden trüge, dahero könnten die Königl. H. Commissarii ihm nicht das anmuthen. Ich inhärirte meiner Proposition und beurlaubte mich auf ein wenig, bat aber en particulier den H. Grafen, sich selbst keine Ungelegenheit zu machen, und mit mir nach Itzehoe zu fahren, woselbst er Ihr. Königl. Mayt. allergnädigste Ordre wegen der Badereise erwarten möchte. Als ich darauf zu dem H. Obristen Staffeldt ging und bei ihm den H. General-Major von Bardenfleth, welcher eben von Hamburg gekommen, antraf, konnte ich es nicht verhüten, daß ich ihnen berichtete, was ich für Antwort von dem H. Grafen erhalten. Mitler Weile sandte der H. Graf zu dem H. Obristen und ließ ihn zu sich bitten. Dieses gab mir Gelegenheit dem H. Obristen zu recommendiren, den H. Grafen so viel zuzureden, daß er in der Güte seine Rückreise mit mir nach Itzehoe nehmen möchte. Er kam aber unverrichteter Sache wieder. Hierauf nahm ich mir wieder die Freiheit dem H. Grafen aufzuwarten und versuchte alles, umb ihn zu bewegen, denn ich wollte gantz nicht zu Extremiteten schreiten, welche allezeit etwas nach sich zu ziehen pflegen; jedoch konnte ich noch nicht vollenkommen positive Resolution haben, und der Zeit zeigte er mir ein allerunterthänigstes Memorial an Ihr. Königl. Mayt. worinnen er selber gesuchet, höchstgedachter Ihr. Königl. Mayt. allerunterthänigst

Digitized by Google

-|zuwarten, dahero ich nicht glauben dürfte, daß er außerhalb Landes reisen wolte. Ich las aber nur die eine Seite, die andere ward mir nicht communiciret. Darauf nahm ich wiederumb Abtritt, sagende, daß ich allenfalls vorspannen lassen müsse, in Hoffnung Ihr. Hochgräfl. Excellence würden zu dero eigenen besten anhero mit mir reisen. Diesemnechst begegnete mir der H. General-Major von Bardensleth und mehrgedachter Herr Obrister, und weil sie nach dem H. Grafen wolten, ersuchte ich sie, nochmals bemühet zu sein, den H. Grafen zu persuadiren, sich gnädig zu entschließen. Dieses hatte dann den Effect des Vormittags umb 11 Uhr, daß er resolvirte, und da er sahe, daß es nicht anders werden konte, mitzufahren. Bei dieser Occasion hatte er den H. General-Major ersuchet, ihn zu begleiten, welches er zu thun versprochen. Nach solcher erhaltenen Antwort war denn alles gut: Ich ließ Anstalt zum Abmarsch machen und der H. Graf speisete bis 12 Uhr. Umb 12 Uhr aber fuhren wir mit einer Escorte von 12 bis 16 Dragoner über Quickborn, Olsburg, Kaltenkirchen, Bramstedt und Kellinghusen anhero. Die Dragoner wurden bis Kellinghusen 3 mal abgelöset, dort aber war ein Commando mit einem Lieutenant und 20 Reuter. Hierselbst arrivirten wir gegen 1 Uhr in der Nacht den 14. dieses, und hat der Herr Grafe bei sich 2 Laquais, Namens Hans Hinrich Weyse aus Itzehoe im Klösterl. bürtig und Hans Mestorff aus Neuenbrock, und einen Vorreiter Hans Langfeldt, also 3 Personen; mehr hat er nicht gehabt. Vor der Kutsche, als worin der H. Graf und der H. Gen.-Major von Bardensleth gesessen, waren 6 von des H. Grafen Pferde, die gingen bis Bramstedt; daselbst ließ ich sie abwechseln und die 6 Pferde nach der Grafschaft an die Frau Gräfin schicken, welches dem H. Grafen sehr wohl gefiel. Bei mir ist er vorne in der großen Stube abgetreten, er will aber lieber oben sein, woselbst ich

Digitized by Google

3 Stuben an einander habe, und überaus schöne vue ist. Diese Stuben lasse soeben zu rechte machen und will ich nichtes ermangeln lassen, was zu seiner standesmäßigen Bewirtung erforderlich und dieser Orten zu bekommen, wie ich dann auch sofort dem H. Grafen zu erkennen gegeben, daß hierunter nichtes ermangeln solte. Es wohnet hier ein Koch, welcher etliche Jahre bei ihm gewesen; denselben habe angenommen, bis weiter die Küche abzuwarten. Was die 3 Leute betrifft, sollen selbige auch wohl accomodiret werden. An der guten Aufsicht soll nichts ermangeln, und hat 1 Lieutenant, so bei dem H. Grafen in der Stube, nebst 4 Reuter die Wache, womit solches seine Richtigkeit hat. Diesen Mittag habe sambt dem H. Lieutenant die Gnade gehabt mit Ihr. Hochgräfl. Excellence zu speisen, und können sie äußerlich sich ziemlich bei dem Arrest finden, so ich nicht gedacht hätte. Ob es nöthig sei, daß jemand von meinen Hochzuehrenden Herren anhero komme, solches überlasse lediglich dero Resolution, doch vermeine ich unmaßgebl., daß es zu vielen Dingen dienlich sein würde. Uebrigens ersuche gehorsamst die Verfügung zu machen, daß ich von dieser Wirthschaft so bald mögl. kommen möge. Der indessen p.

16. Copia Schreibens der Commission an den auf Rantzow commandirenden Lieutenant Sichter, d. d. Rensburg. 21. 5. 1722.

Acta. A. III.

Monsieur le Lieutenant, Auf dessen beliebiges vom 20. h. erwidern wir hiemit zur dienstl. Antwort, daß, wann sich der Casus eräugen solte, wie man nicht hoffen, daß fremde sich angäben, und die Possession oder

Digitized by Google

Composseſſion auf dem Hofe und in der Grafſchaft Rantzow prätendirten, der Herr Lieutenant dieſelbe nicht zu admittiren, ſondern unter dem Vorwand, daß ſie ihm zuvor eine Ordre von dem H. Grafen, kraft welcher ſie zu ſolcher Poſſeſſionsnehmung autoriſiret wären, produciren müſſen, zurück zu halten habe. Solten ſelbige dann etwa eine andere frembde Ordre vorweiſen, müſſe ihnen nur bedeutet werden, ſo lang in Geduld zu ſtehen, bis der Herr Lieut. es gehörigen Orts (doch NB. ohne ſolchen Ort in ſpecie zu nennen) würde berichtet und nähere Ordre zu ſeiner Verhaltung eingezogen haben. Wobei dann derſelbe die dienlichſten und triftigſten Vorſtellungen und Perſuaſoria hervorzuſuchen, mithin uns ſofort Part davon zu geben, nicht ermangeln wolle.

Wegen des Tractaments der Frau Gräfin bleibet es bei dem, was ich, der Etatsrath von Lohendahl, dem Herrn Lieut. geſtern zugeſchrieben, und muß ſo wenig ihr ſelbſt von dem Hofe auf und abzufahren, als ihren Domeſtiquen, Predigern, Doctor und Feldſcheer der freie Ab- und Zutritt zu ihrer Perſon gewehret werden, nur iſt dabei ſorgfältig in Acht zu nehmen, daß weder ſie, die Frau Gräfin ſelbſt, noch ſonſt jemand etwas von Briefſchaften und denen auf dem Hofe gehörigen Meublen und Effecten hinwegnehmen und bei Seite ſchaffen könne.

Der Müller behält völlige Freiheit, ſeiner Handthierung und Mahlwerk abzuwarten, wie es denn auch übrigens wegen der Oeconomie und Haushaltung in allen Stücken auf demſelbigen Fuß zu laſſen iſt, als es bei Anweſenheit des Herrn Grafen iſt gehalten worden.

Die Verpflegung der Manſchaft, womit die daſige Guarniſon verſtärkt worden, anlangend, hoffen wir, daß nach meinem, des Etatsraths von Lohendahl, geſtrigem Schreiben an den Hausvogt dieſer ſchon Anſtalt dazu werde gemacht haben, und wird vermuthlich eine Ordre

Digitized by Google

darüber von dem H. Grafen selbst erfolgen. Wir wollen aber auch hiervon des H. Lieutenants Bericht erwarten und sind p.

17. Commissorium des Königs Friedrich IV. für die Mitglieder des Rendsburger Land- und Kriminal-Gerichts.

22. 5. 1722.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemarck pp. Wohlgeborne, Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue! Wir wollen Euch hiemit allergnädigst nicht verhalten, wie Wir, nachdem der gemeine Ruf erschollen, daß Unser Geheimbter Rath H. Wilhelm Adolph Graf zu Rantzau und Leuenholm, Ritter p. von der Ermordung seines Bruders Weil. H. Christian Detlefs Grafens zu Rantzow und Lowenholm Rittern p., ehe solche geschehen, Nachricht gehabt, auch ein gewisser Jäger Namens Frick eine zum nicht geringen Verdacht wieder bemelten Grafen Wilhelm Adolph Anlaß gebende Aussage gethan, durch Unsern Conferentz-Rath und Residenten Hans Statius Hagedorn demselben von der Deposition beregten Jägers Part geben und ihm anzeigen lassen, daß er zu seinem selbsteigenen Besten und umb sich aus aller Blame zu setzen, die von dem Jäger angemerkte Leute, den Heyde-Reuter Gotfried Berneck mit seiner Frau, auch Christian Sassen, in gefängliche Haft nach Unserer Festung Rendsburg bringen lassen möchte. Worauf dann gedachter Heyde-Reuter sambt seinem Weibe auf seine, des Grafen, mittelst geschehener Requisition an Unsern General-Major von Bahrenfleth, arrestiret, Christian Sassen aber durch seine heimlich gemachte Veranstaltung Gelegenheit zur Flucht gegeben, jedoch der Graf Wilhelm Adolph durch

Digitized by Google

die sowohl von Berneck und seiner Frau als denen anderen nachhero eingebrachten Leuten, insonderheit oberwehnten Christian Sassen und Claus Frahmen, erfolgte Aussagen, laut der von Unseren zur Inquisition in dieser Sache allergnädigst verordneten Commissariis, dem Conferentz-Rath Hagedorn, dem Estats-Rath und General-Kriegs-Commissario von Lohendahl und dem Ober-Auditeur Meyern gehaltenen und allerunterthänigst eingesandten Protokollen sehr graviret worden, und solche Indicia und Umstände sich hervor gethan, woraus nicht nur die Vermuthung entstehet, sondern fast der Schluß zu machen, daß gedachter Graf den Mord seines Brudern durch einige dazu angenommene Leute und insonderheit durch einen so genannten Prätorium, dem er nach dem begangenen Mord, umb sich aus dem Lande zu verfügen, Geld gegeben, verrichten und diese nach der That bezahlen lassen, mithin ein höchst strafbares Assassinium begangen habe. Wie er dann auch sein böses Gewissen durch sein bei währenden Inquisition geführtes Comportement unter andern zu erkennen gegeben, wann er für die arrestirte Leute intercediret, und ihre Erlassung gesuchet, die Commissarios zu corrumpiren sich bemühet, ja gar seine Güter veräußern und echapiren wollen. All dieweil Uns nun Kraft des von Gott uns anbetraueten hohen Obrigkeitlichen und Ober-Richterlichen Ambts obliegen will, soviel an Uns, zu verhüten, daß das Land nicht mit Blut-Schulden beschweret, vielmehr ein von Unserm Diener und Vasallen so vorsätzlich verübtes höchst zu detestirendes Delictum nachdrücklich bestrafet werde, So hat die von Uns zu Rensburg verordnete Commission anhero berichtet, daß selbige aus obangeführten Umbständen nöthig gefunden, oft besagten Graf Wilhelm Adolp zu Rantzau in Unserm Pinnerbergischen Territorio arrestiren zu lassen, welches dann auch wirklich geschehen, und sind Wir solchem nach gemeinet, nunmehro durch

ein besonders zu bestellendes hohes Criminal-Gericht die speciale Inquisition gegen denselben vornehmen und den Proceß formiren zu lassen. Und wie Wir zu solchem Ende auf Euch für andern Reflexion zu nehmen bewogen worden, So committiren und befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, daß Ihr Euch unverzüglich wegen eines Termini vereinbaret, in solchem Euch zu Rensburg einfindet, die bishero von oberwähnter zur Inquisition der Mördere des entleibten Grafens und, die da Wissenschaft davon gehabt, verordneten Commission in Rensburg geführte Protocolla und allerunterthänigst abgestattete Relationes, welche Euch insgesambt in Origine zugefertiget werden sollen, genau erwäget, die Articulos inquisitorios abfasset, den Grafen zu Rantzau Wilhelm Adolph darüber vernehmet, darauf in Unserm Namen Unserm Cantzelei-Rath und Ober-Sachwalter Ludwig Moritz Petermann auftraget, daß er die peinliche Anklage bei Euch einbringe, und den Beweis über die Puncta, so der Graf vielleicht negiren möchte, führe, und sonsten des ihm obliegenden Ambts pflege, ferner dem Grafen den etwa beizubringenden Gegen-Beweis verstattet, die Confrontation der Zeugen mit demselben veranlasset, auch ihm seine Defension hinlänglich und unweigerlich vergönnet, und wenn darauf diese Sache so weit verhandelt, daß der Spruch erfolgen könne, die Vota Eurem besten Wissen und Gewissen und denen Rechten nach abgebet, solche auch benebenst dem Project der zu publicirenden Sentence an Uns zu weiterer allergnädigsten Verordnung einsendet. Imgleichen sollet Ihr mit der specialen Inquisition gegen die zur gefänglichen Haft gebrachte, oder noch ferner in Unserm Territorio zu arrestirende Complices et socios delicti verfahren, wieder solche die peinliche Klage führen, ihnen, fals sie keine Defensores haben, solche ex officio constituiren, und nach hinc inde verhandelter Nothdurft, was denen Rechten gemäs, erkennen. Wir haben übrigens

Digitized by Google

zu Euch das allergnädigste Vertrauen gefasset, daß Ihr in dieser schweren Blut-Sache alle Sorgfalt anwenden, den Proceß gehörig dirigiren, und solchergestalt Euch betragen werdet, wie Ihr es vor dem Allwissenden Gott und Uns jederzeit zu verantworten gedenket. Und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsburg den 22. Maji Anno 1722. Friederich R.

von Hagen.

An die Geheimbte Räthe H. Wolf Blome, Rittern, H. Wolf Brocktorff, Rittern, H. Friederich Rantzau, Rittern, H. Detlef Reventlow, Rittern, wie auch den Conferentz-Rath und Vice-Cantzlern Christian Gotfried von John, die Justiz-Räthe Johann Anton Wardenburg und Georg Schröder und den Cantzellei-Rath Johann Christian Sommer. Commissorium in Inquisitions-Sachen wider H. Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau, in puncto Assassinii.

18. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

26. 6. 1722.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohlgeborne, Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Wir haben Eure an Uns abgestattete allerunterthänigste Relation vom 20. dieses wohl erhalten und Uns daraus mit mehren geziemend vortragen lassen, wasgestalt unser alldort arrestirte Geheimer-Rath und Cammerherr Wilhelm Adolph Graf zu Rantzow, zwar nach verschiedenen in dreien Tagen von Euch an denselben gethanen Hin- und Wiederschicken, vor Euch erschienen und Du, Unser

Digitized by Google

Geheimer Rath Wulff Blome, ihme die Contenta unserer an Euch den 8. h. ergangenen allergnädigsten Ordre angezeiget, derselbe aber darauf geantwortet, daß, wann etwas wieder ihn solte anzubringen sein, solches bei dem Kaiser, weil er ein Reichs-Stand, ausgemachet werden müßte, und er sich dahero vor Euch nicht einlassen könnte. Wir wollen nun hiemit allergnädigst, daß Ihr gedachten Grafen abermahlen vor Euch kommen lasset und ihm zufordrist unser über sein ungehorsames Betragen in Eludirung des von uns zu fernerer Untersuch- und Ausmachung der gegen ihn angebrachten Beschuldigungen allergnädigst verordneten förmlichen Land- und Criminal-Gerichts geschöpftes besonderes Misfallen ernstlich zu erkennen gebet. Sodann hiernegst demselben bedeutet wie er keinesweges in hoc Passu als ein Reichsstand sondern als ein in unseren einseitigen Eid und Pflichten stehender Geheimer Rath und Kammerherr, auch mit einer Grafschaft in unserer Provinz Jütland und anderen in unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein gelegenen Gütern angesessener Vasall und Unterthan, als in welcher Qualité er uns auch noch im verwichenen Jahre mittelst des an uns von ihm zu Schleswig allerunterthänigst abgestatteten Huldigungs-Eides vor seinen alleinigen souverainen Landesherrn erkannt und uns allein allen Gehorsam und Treue versprochen, zu consideriren wäre. Einfolglich uns über denselben die alleinige Jurisdiction competirte, welcher er auch sich auf keine Art und Weise entziehen könnte noch würde; und da er nun nicht allein durch die von seinen in Rendsburg inhaftirten Bedienten und Unterthanen gethane Depositiones wegen des an seinen Bruder begangenen Assassinii gar sehr graviret wäre, sondern auch sich selber in dem, daß er, ohngeachtet Wir ihm zu zweien mahlen allergnädigst anbefohlen, nach den Thätern mit äußerster Rigueur inquiriren zu lassen und daran keine Mühe noch Kosten zu sparen, dennoch sich hierin

Digitized by Google

gar saumselig erwiesen, vielmehr einige angegebene an dieser Mordthat Theil oder davon Wissenschaft habende Leute, da man selbige auf unsern allergnädigsten Befehl arrestiren wollen, warnen und echappiren lassen, ja gar selbst sich aus dem Lande unterm Prätext von einer vorhabenden Reise nach dem Bade, ohne unsere Permission darzu verlangt zu haben, begeben wollen, und seine Meublen und Briefschaften von der Grafschaft Rantzau, dem Hause Drage und dort herum liegenden Gütern heimlicher Weise bei Nachtzeiten nach Hamburg bringen lassen, auch gar wieder das Kaiserliche Comitiv das in dem Bezirk der Grafschaft belegene Gut Rantzau ohne unsern allergnädigsten Consens verkaufen wollen, sehr verdächtig gemacht, daß er zu Beforderung des Bruder-Mords die größte Anreizung gegeben haben müsse, ja über dem noch aus denen in angeregten ihme von uns zugefertigten Ordres befindlichen ordinairen Expressionen, nemlich: „Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen," denen Beschuldigten beibringen wollen, als wann Wir gar in diesem Mord gehehlet, und Uns selbigen nicht mißfallen ließen, So hätten Wir bei so bewandten Umständen als dessen alleiniger souverainer Ober-Landesherr Gewissens und tragenden höchsten obrigkeitlichen Amts halber uns gemüßiget gefunden, ihn wie geschehen arrestiren zu lassen, und zu Untersuch- und rechtlichen Ausmachung der wieder ihn angebrachten Beschuldigungen ein förmliches Land- und Criminalgericht allergnädigst zu bestellen, welches Gericht auch so beschaffen wäre, daß er sich dabei einzulassen gar keine befugte Ursache zu scheuen hätte, weiln ihme seine völlige rechtliche Defension verstattet wäre und ihm kein Unrecht zugefüget sondern ihme die Justice allerdings unpartheilich administriret werden solte. Wir zweifelten also auch nicht, er würde sich gehorsamlich dabei ein- und keine fernere Widerspenstigkeit und Ungehorsam von sich

Digitized by Google

spüren lassen; auf den widrigen wie wohl unvermuthenden Fall aber, hättet Ihr Ordre wider denselben in contumaciam zu sprechen und in der Sache denen Rechten nach zu erkennen, da er sodann alles ihme daraus entstehende Unheil sich selber einzig und allein zu imputiren und zu danken haben würde. Gestalt Wir Euch dann auch hiemit allergnädigst anbefehlen, daß Ihr auf dessen etwaniges ferneres ungehorsames Betragen gegen denselben in contumaciam sprechet, und an uns inzwischen hievon Euren weitern allerunterthänigsten Bericht abstattet. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserm Schlosse Friderichsberg den 26. Junii Anno 1722.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminalgericht in der Gräfl. Rantzauschen Bluth-Sache verordnete Räthe zu Rendsburg. Auf ihre Relation vom 20. dieses, betreffend die von dem Grafen zu Rantzau erzeigte Widerspenstigkeit, sich vor solcher Commission nicht sistiren zu wollen. Daß Sie demselben Ihr. Königl. Mayt. desfals tragendes Misfallen zu erkennen zu geben, und was Sie ihme dabei zu bedeuten. Auch daß Sie auf dessen etwaniges ferneres ungehorsames Betragen gegen ihn in contumaciam sprechen und davon weiter referiren sollen.

19. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

29. 6. 1722.

Original. Acta A. III.

Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohlgeborne, Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Aus dem Anschluß[8]) werdet Ihr unter andern

[8]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

ersehen, welchergestalt bei uns die Gräfin Charlotte Louise zu Rantzaw sich allerdemütigst beschweret, daß dieselbe von Unserm auf dem Hause Rantzau liegenden Commando so sehr eingesperret gehalten worden, daß Sie bei ihrer gehabten schweren Indisposition weder Priester noch Medicum haben können. Wann nun eine dergleichen harte Einsperrung unserer Intention allerdings nicht gemäs, Als wollen Wir hiemit allergnädigst, daß Ihr Euch zuverlässig erkundiget, wie es mit besagter Gräfin sowohl bei angeregter ihrer gehabten Indisposition als auch vor- und nachhero gehalten worden und noch gehalten werde, und Uns sodann davon Euren allerunterthänigsten Bericht zu Unserer weitern allergnädigsten Verfügung abstattet. Uebrigens wollen Wir auch allergnädigst, daß, wann Ihr bei weiterer Untersuchung der Gräflichen Rantzauischen Blut-Sache den arrestirten Grafen Eurem Ermessen nach noch mehr graviret zu sein befinden soltet, Ihr davon unserm Etats-Rath und Envoyé Extraordinaire von Perckentin zu Wien sogleich zulängliche Information ertheilet, damit er solches am dortigen Hofe gehörig vorstellig machen könne. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsburg den 29. Junii Anno 1722. Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordnete Räthe zu Rendsburg. Daß Sie über der Gräfin zu Rantzaw wegen der bei ihrer gehabten Indisposition von dem auf dem Schlosse Rantzau liegenden Commando erlittenen harten Einsperrung eingelegte Klage ihren Bericht abstatten, auch, da Sie den arrestirten Grafen mehr graviret zu sein befinden solten, davon dem Envoyé Perckentin zu Wien zulängliche Information ertheilen sollen.

Digitized by Google

20. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

29. 6. 1722.

Original. Acta A. III.

Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohlgeborne Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Wir lassen Euch hiedurch unverhalten sein, daß, damit Ihr desto mehr im Stande gesetzet werdet, in der Euch sämtlich allergnädigst aufgetragenen Commission zu fernerer Untersuch- und rechtlichen Erörterung der in puncto assassinii des ältern Grafen zu Rantzau gegen Unsern Geheimen Rath und Kammerherrn H. Wilhelm Adolph Grafen zu Rantzaw und Lewenholm Rittern, und dessen in Unserer Stadt und Festung Renßburg arrestirte Bediente und Unterthanen angestellten Inquisitions-Sache bloßer Dinges nach Anweisung der Landes-Gerichts-Ordnung, der Landes-Gesetze und Constitutionen und sonst unumschränket, auch ohne Nebenabsicht zu verfahren, Wir für gut befunden, Euch sämtlich quoad hunc actum Eurer Unß geleisteten Eidespflichte in Königl. Gnaden zu erlassen. Ihr habt demnach darunter jedoch dergestalt Euch in dieser Commission zu betragen und in allem zu Werk zu gehen, wie Ihr es dermaleins für Gott dem Allwissenden, Uns und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten gedenket. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserem Schloß Friederichsburg den 29. Junii Ao. 1722.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordnete respective Geheime- und Land- auch Conferenz- Etats- Justiz- und Cantzlei-Räthe H. Wolf Blome Rittern, H. Wolf Brock-

Digitized by Google

dorff Rittern, Herrn Friederich Rantzaw Rittern, Herrn Detlef Reventlow Rittern, Christian Gottfried von John, Johann Anton Wardenburg, Georg Schröder und Johann Christian Sommer conjunctim. Wodurch Ihr. Königl. Mayt. sie sämtlich, so weit diese Ihnen aufgetragene Commission betrifft, ihrer Eidespflichte erlassen. Daß Sie demnach in der Sache dergestalt zu verfahren, wie Sie es für Gott, Ihr. Königl. Mayt. und der ganzen Welt zu verantworten gedenken.

21. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

13. 7. 1722.

Original. Acta A. III.

Friederich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark pp. Wohlgeborne, Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Uns ist der Inhalt Euerer durch eine Estaffette hereingesandten allerunterthänigsten Relation vom 1. d. wegen des Grafen zu Rantzau bezeigten höchst unbedachtsamen und strafbaren Comportements, da er nicht nur in seinem Ungehorsam und Widerspenstigkeit sich vor Euch nicht einlassen zu wollen, beharret, sondern auch sogar die von Uns ihm allergnädigst conferirte Characteres und Ornamenta deponiret, geziemend vorgetragen worden. Wir haben Euch nun hierauf allergnädigst anbefehlen wollen, daß, daferne besagter Graf in der ihme von Euch ex superabundanti zur Bedenkzeit gegebenen 14tägigen Frist sich nicht eines bessern besinnen solte, Ihr sogleich nach Eurer Zurückkunft in Rensburg, zufolge Unserer an Euch ergangenen allergnädigsten Ordre vom 26. v. M. Junii wider denselben in contumaciam verfahret, darauf ihme ex officio einen Defensoren constituiret, sodann

Digitized by Google

diese Blut-Sache, rechtlicher Art und Ordnung nach, und in Conformitet Unseres Euch allergnädigst ertheilten Commissorii untersuchet und an Uns von deren Beschaffenheit allerunterthänigst refeririet. Was sonsten die von Uns ihme conferirte Gnaden-Bezeugungen, als den Elephanten-Orden und Kammerherrn-Schlüssel anlanget, so habt Ihr solche bey sicherer Gelegenheit an Unsern Geheimen Rath und Ceremonien-Meister von Lerche zu übersenden, übrigens aber vor und bei Abfassung der Urtheil mit darauf zu regardiren und zu reflectiren, auch Euer Bedenken allerunterthänigst zu eröffnen, wie der Graf zu Rantzaw wegen seines unbesonnenen despectueusen Comportements in Niederlegung der von Uns ihme allergnädigst conferirten Caracteres und Ornamenten, dazumalen er nach wie vor unser Vasal ist und bleibet, der Gebühr anzusehen und zu bestrafen sei? Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsburg den 13. Julii Ao. 1722.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminal-Gericht in der Gräflichen Rantzauischen Blut-Sache verordnete Räthe. Auf Ihre per Estaffetta eingesandte Relation vom 1. dieses. Daß Sie wieder den Grafen zu Rantzau, daferne Er in der ihme zur Bedenkzeit gegebenen 14tägigen Frist sich nicht besinnen solte, sich vor Ihnen einlassen zu wollen, in Contumaciam zu verfahren und Ihme ex officio einen Defensorem zu constituiren. Sonsten den von ihme abgelegten Elephanten-Orden, und Kammerherrn-Schlüssel an den Geh. Rath und Ceremonien-Meister Lerche zu übersenden. Auch übrigens Ihr Bedenken zu eröffnen wie der Graf zu Rantzau wegen seines unbesonnenen Comportements in Niederlegung der ihme ertheilten Caracteres und Ornamenten der Gebühr zu bestrafen sei.

Digitized by Google

22. Des Lieutenant Wilmowski Bericht der bei gehabter Wache von dem H. Grafen Rantzau vernommenen Reden. 2. 9. 1722.

Original. Acta A. III.

Auf Begehren von ihro Exellence d. H. General-Lieutenant und Comendanten de Rohtstehn, nach meiner Erzehlung in Beisein d. H. Converentz-Raht Hagedorn und H. Etats-Raht von Lohendahl, das Bezeigen, oder mir beifallende Reden, so d. H. Graf zu Rantzau zu Zeiten, wan ich die Wache gehabt, gesprochen, Solches zu Papier zu bringen; Als erinnere mich, das d. H. Graf einsmals des Abends über Tisch verzehlete, wie das er ihro Königl. Hoheit den Cronprinzen dazumal, als ihro Königl. Hoheit bei Hambourg gewesen, bitten wollen, die Gnade vor ihm zu haben und bei ihm verlieb zu nehmen. Wie er dan zum Cronprinzen hinauf hat gehen wollen, ihro Hochgräfl. Exellence d. H. Graf Reventlau ihm begegnet, mit der Anrede, es wehre sein Bruder auf des Cronprinzen Gemach. So sagte er mir, das er geantwortet hätte, es wehre ihm lieb, er hette oft gewünschet, einsmahls seinen Bruder wieder zu sprechen. Wie er dan ins Gemach gekommen, wehre ihre Königl. Hoheit gleich heraus gekommen, er auch gleich hingetreten und den Cronprinzen gebeten; so hette er dabei marquiret, das in wehrender Zeit er mit dem Cronprinzen gesprochen, sein seliger Bruder allezeit vor sich auf der Erden gesehen. Wie sich nachmahls ihro K. H. retiriret, wehre er hingegangen um mit seinem Bruder zu reden, selbiger wehre ihm aber aus dem Gemach und aus den Augen gekommen. NB. sagte auch darbei, das er sich wunderte, so wie er vernommen hette, das da seinem Bruder wehre gewarnet worden, sich in Acht zu nehmen, das seine Unterthanen nichts gutes im Sinn hetten, daß er sich vor die Gefahr

Digitized by Google

nicht hütete. Verzehlte auch von einem wunderlichen Traum, das sein Bruder vor seinem Ende getraumet hette; solcher Traum ist mir aber entfallen, weiln es schon eine Zeit her ist. Rühmete auch oft des Königs hohe ihm erwiesene Gnade, rühmet auch oft, das er vor allen Königl. Untertanen Contributions und sonsten Ausgaben allezeit richtig gethan. Verzehlete auch, wie der Prinz Mensekoff seinen seligen Bruder oder die Güter verschonet, damals wie die Moscowiter hier in Holstein waren, und solche Verschonung hätte er durch einen Indianischen Vogel, den er dem Mensecow geschenket, erhalten.

Oft und insonderheit, wann der Pastor Hamrich dar gewesen ist, haben wir von Religionssachen gesprochen, dan er luterisch und ich reformiret. Einsmals las er in einem in Quart eingebundenen Buch, so frug ich ihn, ob das was neues von geistlichen Büchern wehre; so antwortete er, nein, es wehre die Bloma, wie sie vom Kaiser in Grafenstand erhoben wehren, es bekommen hetten, anbei sagend, es wehre auch darinnen zu lesen, das sie als Reichsgrafen sich und ihre Erben unter keinem Forum anders als des Kaisers Hofgericht zu geben hetten, bei einigen golden Marks Strafe. So antwortete ich darauf, das er der Graf ja ein Vasal von unsern König, und seine Vorväter Vasallen ehr als Reichsgrafen gewesen, so antwortete er mir, das wehre wohl, allein weiln er nun die Bloma hette, so könte er es nicht anders tuhn. So habe ich ihm gebeten, mir das Buch zu lehnen, um es durchzulesen, so sagte er, das er noch mehr Exemplar davon hette, ich möchte es behalten. Anitzo haben ihro Exellence dieses Buch.

Verzehlete auch einsmahls, das, wan er wieder würde los sein, wolte er in der Grafschaft ein Kirchen-Gesangbuch machen lassen, beklagte sich auch, das er in der Welt viel Kreuz gehabt hette, teils wegen seiner schwachen Constitution, und auch anitzo, da er in Arrest ist, und glaubete dabei, das es eine Genade von Gott wehre, das er sich

Digitized by Google

anitzo noch so wohl befinde, und es sich nicht sehr zu Herzen zöge.

Wie er den Orden abgeleget hatte, und ich die Wache hatte, so frug er mich, was sagen die Leute? So antwortete ich, die Leute sagen das, was ich sage, nemlich das ich mich höchsten über solche Uebereilung wundere, eine Sache, die man mit Mühe bekommet, so geschwinde abzulegen. Das war selbiges mal, wie der Grube aus Hambourg auf Permission von ihro Exellence mit ihm geredet, oder, wie Grube sagte, die gnädige Antwort von ihro Mayt. dem König und dem Conseil brachte.

Einsmals spilten wir in den Karten, so sagte er, das sol mich wundern, wan meines Sitzens hier in den Arrest ein Ende haben wird, so antwortete ich, das wil ich Sie wohl sagen (so merkte ich von ihm ein großes Aufmerken, in seiner Meinung, von mich etwas zu hören, das ich ja selbsten nicht wußte). Sie werden in keine 3/4 Jahr los kommen! So kam er aus aller Contenance, legte die Karte ein wenig nieder und sagte, da bewahre mich mein Gott, denn ich würde im Arrest sterben. Wie er nun dadurch aus aller Contenance war, so versahe er einen Pot, den er sonsten würde gewonnen haben, den ich also über seiner Alteration gewahn.

Neulich wie ich auch die Wache hatte, so waren die beiden Doctores juris bei ihm. Wie sie wieder weggegangen, so sagte er zu mir, ja, nu hab ich mich der Commission eingelassen. So antwortete ich, Herr Graf, so können Sie auch das Papir nehmen, denn ich solches bewachen mußte, das es von sonst niemandem angerühret würde. So sagte er, ja, es ist auch wahr, nahm es und las ungefehr ein oder zwei Linien und legte es in der Schlafkammer auf den Tisch. Wie er es weg geleget hatte, so sagte er lächelnd, die Leute werden sich wundern, das ich solches gethan habe, allein ich hab 1/4 Jar gewartet, um nicht Verantwortung vom Kaiser

Digitized by Google

zu haben. Anbei sagte er auch, das Niemand sich mer endsetzen würde als seine hiesige Bedienten, und hetten selbige wohl gewünschet, das er sich nimmer einlassen möchte, allein nun müßte es zum Loche heraus, und sie würden es empfinden.

Wie ich gestern bei ihm die Wache hatte, so sagte er, nun ist die Kommission geschlossen, und hoffe er, das es nun bald zu Ende kommen würde. Ich möchte doch, wan er wieder los kommet, ihn einmal besuchen, er hette schoene Jagden und Fischereien, das er einem die Zeit sehr wohl passiren könte. Wie ich heute abgelöset wurde, so hat er mich gebeten, ihro Exellence zu bitten, das sie erlauben möchten, das Monsr. Werlin möchte erlaubet sein, seinen Diener zu couriren.

Rendsbourg, d. 2. Septemb. 1722.

Wilmowsky Frh.

23. Schreiben des Conferenzrathes Hagedorn an das Land- und Kriminal-Gericht. 14. 10. 1722.

Original. Acta A. III.

Hoch und Wohlgeborne Herren Geheimbte Räthe, Hochwohlgeborne und Wohlgeborne Herren Conferenz-, Justiz- und Canzlei-Räthe, hohe Patroni und höchstgeehrte Herren.

Daß Ew. Exc. — und meine höchstgeehrte Herren auf der in der Gräflich Rantzauischen Blutsache constituirten Herrn Fiscalen geschehene Bitte mich, anheute um 9 Uhr vor dieselbe zu erscheinen, citiren nnd verabladen wollen, um nach abgestattetem gewöhnlichen Zeugeneid meine Aussage über gewisse von gedachten Herrn Fiscalibus eingegebene Probatorial-Articul zu thun, habe aus derselben höchstgeehrtem Schreiben vom 9. d., welches mir diesen Morgen um halb 9 Uhr allererst behändiget worden, breiter ersehen. Ob nun schon Ew. —

Digitized by Google

Befehl und Verlangen mich hierin gerne conformirte, so werden doch dieselbe höchstgeneigt und gütig von selbsten finden, daß in meinen Mächten nicht stehe, von demjenigen, was bei einer von Ihrer Königl. Mayt. mir allergn. anbetrauten Commission passiret, und wovon auf denen Ihr. Kgl. Maj. mehr als einmal geleisteten Eiden an allerhöchstged. Maj. und dero Herrn Großkanzler Hochgräfl. Exc. umbständliche Relationes abgestattet, ohne dazu allergn. beordert zu werden, ein Zeugniß abzulegen. Und weilen überdem dieser Sache Bewandtniß und den Umbständen nach triftige Ursachen habe, meine Abhörung über die Probatorial-Articuln zu decliniren, so werde nächstens bei Ihr. Königl. Maj. in einem allerunterth. Memorial solche allergeh. vorstellen, und von der Zeugschaft dispensirt zu werden allerdemüthigst bitten. Ew. Exc. — werden solchem nach mein Außenbleiben nicht verargen, sondern mit dero Hulde und Gewogenheit ferner denjenigen zugethan verbleiben, welcher mit allem Respect und vieler Hochachtung erstirbet Ew. — gehorsamster und ganz ergebener Diener. Hagedorn.

Rendsburg, den 14. 8br. 1722.

24. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

31. 10. 1722.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dennemark ꝛc. Wohlgeborne, Wohledle und Edler, Räthe, Liebe, Getreue. Uns haben die von Uns allergn. constituirten Fiscalen in der Gräfl. Rantzauischen Blutsache allerunterth. vorgestellet, wasmaßen die unumbgängliche Nothwendigkeit erforderte, Unsern Conferenzrath Hans Statium Hagedorn über ge-

Digitized by Google

wisse bei Euch von ihnen übergebene Articulos probatoriales eidlich abhören zu lassen, mit allergehorsamster Bitte, daß, weilen derselbe auf die von Euch zu dem Ende an ihn abgelassene Citation nicht erschienen, sondern das erforderte Zeugnis zu decliniren sich bemühet, bis er an Uns davon allerunterth. referiret und Unsere immediate allergn. Resolution darüber erfolget, Wir geruhen wollten, demselben allergn. anzubefehlen, daß er ohne ferneres Einwenden das ihm angesonnene Zeugnis gewöhnlicher Maßen abstatten sollte. Da nun auch nachhero ermelter Unser Konferenzrath bei Uns allerunterth. Ansuchung gethan, daß, wann Wir etwa denselben von Ablegung seiner Zeugschaft von dem, was zwischen ihm und dem Grafen zu Rantzau ohne jemandes Beisein vorgegangen, zu dispensiren nicht geruhen sollten, Wir an Euch allergn. rescribiren möchten, daß Ihr ihn allenfalls nicht anders als in subsidium, wann Ihr nemlich nach Eurem Gewissen fündet, daß es die unumbgängliche Noth erforderte, und nachdem alle andere Attestationes publiciret, auch die Confrontation würklich geschehen, allererst ex officio abzuhören hättet; und Wir dann diesem seinem Petito aus denen von ihm allerunterth. angeführten Gründen in Königlichen Gnaden deferiret; Als haben Wir Euch solches hiemit zu Eurer Verhaltung allergn. anzeigen wollen, und verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen, den 31. October Anno 1722. Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- u. Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauischen Blutsache verordnete Räthe, daß sie den Conferenzrath Hans Statium Hagedorn auf die von den Fiscalen übergebene Articulos Probatoriales nicht anders als in subsidium abhören sollen.

Digitized by Google

25. Gehorsamste und dienstliche Vorstellung an die bei dem von Ihr. Königl. Mayt. allergnädigst verordneten Criminal-Gericht hierselbst gesetzte H. Geheime Conferenz-, Etats-, Justiz- und Canzlei-Räthe abseiten der von Ihr. Königl. Mayt. zu Untersuchung der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordneten ersten Commission.

13. 11. 1722.

Abschrift. Acta A. III.

Hoch u. Wohlgeborne Herrn Geheimte Räthe — —, Höchst und Hochgeehrte Herrn! Ew. Excellences und unsern höchst und hochgeehrten Herrn können wir mittelst diesem nicht vorenthalten, welchergestalt der H. Graf zu Rantzau seine böse Intention für ihr Königl. Mayt. dadurch zu erkennen gegeben, daß er seines sel. H. Vatern donationem remuneratoriam der Grafschaft cum pert. die von Kaiserl. Mayt. confirmiret, von ihm auch selber anno 1715, 1717 und im Dez. v. J. zum Ueberfluß aggreiret worden, wehrender seiner Gefangenschaft zu entkräften gesucht, indem, als einmal sein Secretarius Pauli in meinem, des Ober-Auditeurs, Beisein zu ihm gelassen worden, er gegen denselben declariret, daß seine Gemahlin seine einzigste Erbin sein sollte, und er, Pauli, sich ihrer also anzunehmen hätte, als er es in der Stunde des Todes zu verantworten gedächte. Ob wir nun zwar auf solche Declaration nicht reflectiret, weil sie contra solennem donationem patris remuneratoriam sua natura irrevocabilem nicht gelten könnte, so müssen wir doch nicht nur von dem H. Lieutenant Sichtern erfahren, daß der Secretair Pauli sowol in der ganzen Grafschaft debitire, daß die Frau Gräfin zur künftigen Regentin ernannt, als er den Kaiserl. Ministris zu Hamburg solche vermeintliche Declaration und Nomination insinuiret, sondern wir haben auch aus Hamburg unterm 10. Nov. die positive Nach-

Digitized by Google

richt, daß gemelter Pauli, wie er dieser Divulgirung halber zur Rede gestellet, darauf geantwortet, daß solches richtig genug wäre, daß der H. Graf die Frau Gräfin in meiner, des Ob.-Aud. Meiers, des Lieutenants von der Lühe und der ganzen Wache Gegenwart zur Universal-Erbin gemacht, dem er, der H. Graf, hinzugethan, daß sich solches in dem Gräfl. Archiv finden würde. Wann nun des Archivs in meinem, des Ob.-Auditeurs, Beisein nicht erwehnet, noch dergl. schriftl. Benennung vor des H. Grafen Arrest geschehen, zumal er notorie gegen die Fr. Gräfin niemalen eine besondere Tendresse bezeuget, so folget, daß solche in seiner Gefangenschaft, als dergl. sich künftig antreffen ließen, abgefasset antedatirt und durch Practiquen nach seinem sogenanten Archiv geliefert worden, wozu er vortreffliche Gelegenheit gehabt und noch bei seiner genießenden vielen Freiheit hat, da der H. Doctor Waltschmidt, der bekanntlich einen Interprete zwischen der Fr. Gräfin und dem H. Grafen abgiebet, und an den wöchentlich 2 bis 3 mal Briefe aus der Grafschaft spediret werden, allemal wenn der H. Graf eine Krankheit simuliret, bei ihm gelassen worden, die H. Defensores auch täglich, ja oft 2 mal in einem Tage, zu ihm kommen und, falls sie ihm nicht suppeditiren, wie er sich bei der Confrontation zu betragen, minstens alles, was sie von dem in seinen Sachen vorgehenden erfahren, gestalt solches leider fort eclatiret, rapportiren, zu geschweigen, daß sie ihm nicht würden abschlagen dürfen, für dieses oder jenes ihnen zuzustellenden Schreibens Beförderung Sorge zu tragen. Wir wollen nicht dahin eintreten, was des H. Grafen Benennung der Fr. Gräfin zur Universal-Erbin für einen Effect dereinst haben werde. Derjenige aber, so das Comitiv genau einsiehet, wird leicht finden, daß solche zu Weiläuftigkeiten und Disputen Anlaß geben könne, welcher wir vermöge unserer dem Könige geleisteten theuren Pflichten ihr K. M.

Digitized by Google

gerne entheben, und falls die schriftl. Benennung der Fr. Gräfin etwa noch nicht geschehen und der H. Graf es in Hoffnung, solche schon durch die ihm erlaubte große Freiheit bewerkstelligen zu können, zum voraus avanciret, selbiger gerne vorkehren möchten. Daher Ew. Ex. und unsere höchst u. hochgeehrte Herren wir gehorsamst u. dienstl. ersuchen, weil wir an derselben Zele für des Königs allerh. Interesse und für die Vermeidung aller Weitläuftigkeit nicht zweifeln, doch künftig dem H. Doctor Waldschmidt noch anderen, wer die auch sind, insonderheit denen H. Defensoribus des H. Grafen den Zutritt zu ihm vor seiner geschehenen Confrontation nicht weiter zu verstatten, oder diese mindestens mit einem körperl. Eid zu vinculiren, mit dem H. Grafen so wenig von anderen ihn selbst touchirenden als der Mordsache, insoweit es seine Defension nicht angehet, betreffenden Sachen zu reden, ihm von dem, so sie in der Stadt höreten, keine Nachrichten zu ertheilen, noch von demselben Briefe und Papieren oder Commissions, es sei an Doctor Waldtschmidt oder sonsten, anzunehmen, angesehen die H. Defensores ja bereis von dem H. Grafen eine generale Vollmacht erhalten und mit ihm, bevor ihnen einige Acten extradiret worden oder die Confrontation geschehen, zu conferiren nicht nöthig haben. Wir haben bei Ew. Ex. diese gar zu zeitige Conversation der H. Defensoren mit dem H. Grafen öfters mündlich wiewohl unerhörlich verbeten, die H. Fiscales sind dagegen ohne Effect mit Memorialien eingekommen, wir müssen aber itzo diese Instance hierdurch schriftl. wiederholen, um vor Gott und dem König außer Verantwortung zu sein, dafern über kurz oder lang daraus etwas dem Königl. Interesse nachtheiliges entsprünge. Und solchemnach bitten Ew. Ex. und unsere höchst u. hochgeehrte Herren wir gehorsamst und dienstl. dieses Memorial ad acta zu nehmen und uns darüber eine beliebige Antwort oder auch minstens ein

Digitized by Google

Recipisse ertheilen zu lassen, bevorab, da derjenige, der des Königs Interesse sonnenklar als der H. Graf Rantzau entgegenarbeitet, so viel an uns ist, darin gestört werden muß. Wir verharren mit allem Respect und Estime Ew. Ex. und unserer höchst und hochgeehrten Herren gehorsamste und ganz ergebene Diener.

Rensburg, 13. Nov. 1722.

H. S. Hagedorn. von Lohendahl. Meier.

26. Bericht des Land- u. Kriminal-Gerichts an den König. 24. 11. 1722.

Concept. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster. Ew. Kgl. M. finden wir uns gemüßigt, hierdurch allerunterth. anzuzeigen, wasgestalt dero resp. Conf.- u. Etats-Räthe wie auch Ober-Auditeur Hagedorn, von Lohendahl und Meyer uns in dem hierbei gehenden gar anzüglichen Schreiben, als wann wir zugeben, daß verschiedenes wider Ew. Kgl. Mayt. hohem Interesse allhier vorgenommen würde, imputiren wollen. Wie gar schmerzlich uns nun gleich solche herbe Beschuldigungen zu Herzen gehen, so tröstet uns doch dabei unsere Unschuld und die allerunterth. Hoffnung, daß Ew. K. M. das allergn. Vertrauen zu uns haben werden, daß wir allem, was dem hohen Interesse schädlich, vorzubeugen, hingegen was selbigen dienlich, auf alle Weise zu befördern, uns von selbsten werden auf das äußerste angelegen sein lassen; weswegen wir uns dan auch mit ihnen in keine Schriftwechselung haben wollen einlassen, sondern vielmehr obberegtes Schreiben an E. K. M. zu dero allergerechtesten Einsicht und allergn. Verfügung allerunterth. einsenden sollen. Wobei E. K. M. wir

Digitized by Google

allerunterth. nicht vorenthalten können, wie daß obgedachte resp. Conf.- u. Etats-Räthe u. Ober-Auditeur ohngeachtet des an ihnen s. d. Jägersburg den 18. Sept. a. c. ergangenen Befehls, daß sie mit Abhörung der Inquisition oder Gezeugen sich nicht weiter mesliren, sondern solches lediglich dem constituirten Land- u. Criminal-Gericht überlassen sollen, doch mit Abhörung der Gezeugen fortfahren, — mithin die Gezeugen, wann sie vor uns kommen, schon alles, warum sie werden befraget werden, wissen, und uns vorhero sagen können, was für Fragen noch weiter kommen werden, woraus dann ja offenbar, daß unser Examen nur pro forma geschiehet, und wir die Zeit damit nur vergeblich allhier zubringen, maßen es bei der Defension sich zeigen wird, wie wenig auf dergleichen Gezeugen Testimonia in denen Rechten reflectiret werde, zu geschweigen, daß dadurch zu perjuriis Anlaß gegeben wird; denn da die Gezeugen bei ihnen unbeeidigt befraget, bei uns aber gewöhnlichermaßen eidlich abgehört werden, so wollen doch dieselbe dieses Eides ohngeachtet, damit sie sich nicht contradiciren und für Lügners passiren mögen, nichts anders, als was sie bei ihnen ausgesaget, bei uns deponiren. Dahero wir dann keinen Umgang nehmen können, E. K. M. hierdurch nochmalen allerunterth. zu ersuchen, dieselbe wollen allergn. geruhen, eine anderweitige allergn. Ordre an mehrerwehnte resp. Conf.- u. Etatsräthe wie auch Ob.-Aud. Hagedorn, von Lohendahl und Meyer ergehen zu lassen, daß sie sich sothaner illegalen Abhörung der Gezeugen sowohl als Inquisiten gänzlich enthalten sollen. Womit wir übrigens in allergetr. Devotion Zeit Lebens verharren p.

Rendsburg, den 24. November 1722.

An ihre Königl. Mayt.

Digitized by Google

27. Bericht des Land- u. Kriminal-Gerichts an den König. 2. 12. 1722.

Concept. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster. Als aus Ew. Kgl. M. an uns unterm 24. d. abgelassenen allergnädigsten Rescripto wir mit allerunterth. Respect ersehen, wasgestalt dieselbe uns allergn. anbefohlen einige gewisse Articulen, worüber der Gräfin zu Rantzau Kammermädchen, Liesgen genannt, sowohl wegen dessen, was sie bei dem Grafen zu Rantzau und dessen Kammerdiener allhier in Rendsburg gemacht, als wegen ihrer darauf in Hamburg gehabten Commission ordentlich abgehöret und examiniret werden könne, mit dem allerforderſamsten aufsetzen zu lassen und solche zu dem Ende dero Kammerherren und Landdrosten H. Graf von Callenberg zuzufertigen, sodann an Ew. Königl. Mayt. unsern allerunterth. Bericht abzustatten, ob es sich auch so verhalte, daß gemeltes Kammermädchen Liesgen eine so lange Unterredung von 5 Stunden bei dem Grafen zu Rantzau und dessen Kammerdiener alhier gehabt, ob nicht jemand zugegen gewesen, oder ob wir nicht erfahren, worin solche Unterredung etwa bestanden, so auch ob es nicht besser sei, alle Praecautien zu gebrauchen, um gedachtem Grafen zu verwehren, daß er nicht so ungehindert, wie berichtet worden, mit einem jeden, insonderheit mit denen Defensoribus zu viel ohne jemandes Beisein converſire, noch was schriftliches wegschicke, und ob nicht itzbemelte Defensores mit einem Eid zu vinculiren wären, damit sie dem Grafen nichts, außerdem so directe dessen Defension und seinen itzigen Criminal-Proceß angehet, rapportiren, noch von demselben etwas annehmen möchten, welches über kurz oder lang Ew. Kgl. Mayt. nachtheilig sein könnte; imgleichen, daß, wann wir befinden werden, daß der Paul Sievers mit der scharfen Frage zu belegen

Digitized by Google

sei, wir bei solchem Actu dero respective Conferenz und Etats-Räthe, wie auch Ober-Auditeur, Hagedorn, von Lohendahl und Meyer, um allda mit gegenwärtig zu sein, admittiren, sodann ferner an Ew. Kgl. Mayt. allergehorsamst referiren sollen, wie weit wir anitzo in dieser Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache avanciret sind. So müssen wir solchem zu allergehorsamster Folge hierdurch allerunterth. berichten, daß wir die Articulen, worüber das Kammermädchen Liesgen würde abzuhören sein, sogleich aufsetzen lassen, und solche dem H. Grafen von Callenberg bei voriger Post zugesandt, wie wol selbiges dem äußerlichen Verlaut nach schon echapiret sein soll; daß aber besagtes Kammermädchen 5 Stunden lang zu dem Grafen zu Rantzau gelassen, auch zum Kammerdiener admittiret worden, ist irrig, und beziehen wir uns deßfals auf die Anlagen, als woraus das Contrarium, und daß dieses Mädgen nicht länger als eine Stunde des Vormittags und beinahe eine halbe Stunde nach der Mahlzeit und zwar in Gegenwart 2 Lieutenanten bei dem Grafen, bei dessen Kammerdiener aber gar nicht gewesen, auch was dieselbe mit dem Grafen geredet, wird zu ersehen sein. Sonsten können wir nicht sehen, daß der Graf, da er kein Prisonnier d'Etat, als auf welchem Fall derselbe so enge wie bisher geschehen, ferner würde zu halten, auch besser sein, daß derselbe von hier anderswohin gebracht würde, sondern nur eines Criminis obschon atrocissimi, doch nicht læsæ Majestatis beschuldiget wird, und wovon auch in dem uns ertheilten allergnädigsten Commissorio nichts enthalten, von aller auch sogar ihm sonst benöthigten Menschen als Medici Waldtschmidts, welcher doch nur 2 mal und jederzeit in Praesence 2 Lieutenanten zu ihm gelassen worden, und Defensorum Gesellschaft könne ausgeschlossen werden, maßen ja auch den geringsten und ärgesten Uebelthätern verstattet wird, mit ihren Defensoribus ohne jemandes Beisein insgeheim

Digitized by Google

Unterredung zu pflegen, dahero, wenn solches dem Grafen, nachdem er über Articulos inquisitionales et additionales abgehöret, auch die Probatio wirklich wider ihn geführet wird, solte verwehret werden, eo ipso demselben die Defensio abgeschnitten sein würde. Indessen ist uns ganz und gar nicht bewußt, daß außer denen beiden Defensoribus jemand, viel weniger ein jeder, mit dem Grafen ungehindert ohne jemandes Beisein conversiret, noch der Graf was schriftliches weggeschicket. Vielmehr haben wir, wie verschiedene von des Grafen Bedienten als vorgeschlagene Gezeugen von uns hieselbsten abgehöret worden, und einige darunter verlanget, mit demselben in Gegenwart der beiden Lieutenanten zu sprechen, ihnen, weilen uns zur Genüge bekannt, daß alles unser thun und lassen hieselbsten censuriret wird, solches abgeschlagen; so ist auch dem Grafen niemalen Feder und Dinte verstattet worden, außer wie den 25. Augusti a. c. an Ew. Kgl. Mayt. er ein allerunterth. Memorial in Gegenwart der Defensorum, welche als redliche Leute auf sich genommen dahin zu sehen, daß er nicht das geringste sonsten schriebe, aufgesetzet, worauf wir uns denn gar wohl verlassen können, sintemahlen dieselbe überall hier im Lande für brave aufrichtige und gewissenhaftige Männer bekannt; und ob wir wohl dahero von deren als Ew. Königl. Mayt. angebohrnen Erb-Unterthanen, so mit Familien und Häusern in Glückstadt angesessen, Treue genugsam versichert, so haben wir doch nicht unterlassen, sie, wie bereits vorhin also auch noch anitzo wiederum von neuem auf das schärfste und nachdrücklichste zu erinnern und zu vermahnen, sich auf alle Wege vorzusehen, damit auf keinerlei Art und Weise etwas, so über kurz oder lang auch nur im geringsten Ew. Kgl. Mayt. hohem Interesse nachtheilig sein könnte, vorgenommen werde. Worauf dieselbe geantwortet, daß sie vor Gott und auf ihr Gewissen contestirten, daß sie sich niemalen in die

Digitized by Google

Gedanken kommen lassen, ichtwas so Ew. Kgl. Mayt. hohem Interesse auf einige Weise präjudicirlich sein könnte, zu thun, vielweniger gethan, noch jemalen thun würden, der Graf ihnen auch dergleichen nie anmuthen gewesen; sie hätten aber schon gehöret gehabt, daß sie wegen des freien Zutritts zu dem Grafen allerhand Nachrede leiden müssen, sie begehrten aber nur, daß ihnen von jemand möchte angezeiget werden, wessen sie beschuldiget würden, damit sie sich darauf verantworten, und ihre Unschuld retten könnten; bäten unterdessen, daß das Gericht, damit sie nicht durch falsche Blame in Ungelegenheit gebracht und in Verdruß gesetzet würden, sie der aufgetragenen Defension des Grafen erlassen möchte.

Weilen übrigens der Paul Sievers sowohl in seiner summarischen Aussage und bei dessen Abhörung ad Articulos inquisitionales, als auch bei dessen Confrontation mit den Coninquisiten nicht allein alles geleugnet, sondern auch darauf bestehet, daß er mit Zeugen erweisen könne, daß er zur Zeit der geschehenen Mordthat zu Aspern gewesen, so werden wir, ehe derselbe mit der scharfen Frage wird beleget werden können, zuvor solchen zu führenden Beweis abwarten müssen. Wir leben indessen der allergehorsamsten Zuversicht, da Ew. Kgl. Mayt. das allergnädigste Vertrauen zu uns gefasset gehabt, daß wir in dieser schweren Bluth-Sache alle Sorgfalt anwenden, den Proceß gehörig dirigiren und solchergestalt uns betragen werden, wie wir es vor dem allwissenden Gott und Ew. Kgl. Mayt. jederzeit zu verantworten gedenken, auch zu solchem Ende und, damit wir bloßer Dinges nach Anweisung der Landgerichts-Ordnung, der Landes-Gesetze und Constitutionen und sonst unumbschränkt und ohne Neben-Absicht verfahren könnten, uns unserer deroselben geleisteten Eidespflichten quoad hunc actum in Kgl. Gnaden erlassen, dieselbe nunmehro auf etwa geschehene ungleiche Vorstellungen keine so ungnädige Diffidence in unsere Probitet werden

Digitized by Google

gesetzet haben, als wann wir etwas wider Amt und Gewissen bei dem Actu torturae zu thun oder geschehen zu lassen solten capabel, und dahero von nöthen sein, daß dero respective Conference- und Etats-Räthe wie auch Ober-Auditeur, Hagedorn, von Lohendahl und Meyer dabei mit adhibiret werden müßten; als welchen Verdacht, dafern solches geschehen solte, wir bei der ehrbaren Welt nicht evitiren, mithin an unsern guten Leumuth einen gar zu empfindlichen Abbruch leiden werden, zu geschweigen, daß sodann, da die Conferenz- und Etats-Räthe Hagedorn und Lohendahl durch die Fiscales bishero alles dirigiret, die Gezeugen ohngeachtet Ew. Kgl. Mayt. an sie desfalß ergangenen Verbots abgehöret, und unsere Abhörungen solchergestalt nur pro forma gehalten worden, dem hiesigen Gericht nichts als der Name verbleiben, in effectu aber das Gericht allein bei ihnen sein würde. Dahero wir dann keinen Umgang nehmen können, Ew. Königl. Mayt. hierdurch in allertiefster Submission zu ersuchen, dieselbe wollen allergnädigst geruhen uns die Gnade zu erweisen und zu permittiren, daß der etwa vorzunehmende Actus torturae nur allein in unserer Gegenwart ohne Beisein der Conference- und Etats-Räthen wie auch Ober-Auditeur Hagedorn, von Lohendahl und Meyer verrichtet werden möge, daneben uns deren Relationes, weilen wir hieselbst so viele sinistre Reden vernehmen müßen, zu unserer allerunterth. Verantwortung allergnädigst communiciren zu lassen.

Sonsten seind wir in dieser Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache nur gar wenig avanciret, denn, da die Conference- und Etats-Räthe Hagedorn und von Lohendahl eine Menge von Gezeugen, welche und wann sie gewolt oder gekonnt, produciren lassen, so haben wir nun 11 Wochen damit zubringen müssen, der Graf aber noch zur Zeit im geringsten nicht mit seiner Defension gehöret, noch ihm oder seinen Defensoribus etwas von dem, was

Digitized by Google

wider ihn angegeben oder eingezeuget, communiciret worden. Zwar haben die Fiscales am verwichenen Sonnabend in so weit schließen wollen, daß des Grafen Defensoribus die bedürfende Acta zu Perlustration und Führung ihrer Defension auch Einbringung ihrer Erklärung, ob sie Articulos defensionales übergeben wollen oder nicht, könnten extradiret werden. Weilen dieselbe aber noch mehrere Gezeugen zu produciren sich reserviret, so können wir das Ende von dieser beschwerlichen Sache gar nicht absehen, dahero wir bei allen solchen Umständen und, da die Verzögerung dieser Sache uns allein von allen wird zur Last gelegt werden, wir auch so vielen Verdruß und Beschuldigungen exponiret sein müssen, wohl wünschen möchten, daß, wenn es nur sonsten mit Ew. Kgl. Mayt. allergnäd. Willen und Gefälligkeit geschehen könnte, und es von uns dependirte, wir lieber allganz von dieser Sache in Kgl. Gnaden möchten dispensiret sein. Indessen da des Grafen Defensores zu Perlustrirung der Acten werden Zeit haben müssen, des Paul Sievers Defensor, der Doctor Ebers, auch bereits in dem angeschlossenen Memorial um eine convenable Frist dazu angehalten, folglich wir hierselbsten nichts zu thun haben werden, so werden wir mit Ew. Kgl. Mayt. allergnädigster Erlaubniß, da die Festtagen und der Umschlag allmählig herannahen, am 9. d. auseinander gehen; verstellen inzwischen zu Ew. Kgl. Mayt. allergnäd. Gutbefinden allergehorsamst, was dieselbe wegen des Dr. Ebers in seinem erwähnten Memorial ratione seiner Kosten und Salarii annectirten Petiti zu resolviren und verfügen zu lassen, in Kgl. Gnaden geruhen wollen. Womit wir übrigens in allergetreuester Devotion Zeitlebens verharren p.

Rendsburg, den 2. December 1722.

An Ihr. Kgl. Mayt.

Digitized by Google

28. Bericht des Land- u. Kriminal-Gerichts an den König. 21. 1. 1723.

Concept. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster. Als Ew. Kgl. Mayt. uns durch dero Etatsrath von Hagen unterm 2. d. allergn. anbefehlen lassen, unsere Meinung, ob die Nothwendigkeit erfordere, daß die in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordnete Inquisitions-Commission noch ferner continuire, oder ob selbige nunmehro gänzlich aufgehoben werden könne? sodann, ob und wieviel die von dem Etatsrath und General-Kriegs Commissaire von Lohendahl und dem Ober-Auditeur Meyer eingesandte Rechnungen der Gräfl. Rantzauischen Arrestanten Kosten vom 1. Augusti bis Ausgang Dezembris des jüngst abgewichenen Jahres etwa noch weiter billig mäßig zu moderiren seind, oder ob es bei der von denselben beschehenen Moderation sein Verbleiben haben könne? allerunterth. zu eröffnen; So müssen wir darauf allergehorsamst anzeigen, daß, da beregte Inquisitions-Commission zu weiterer Fortsetzung des Processus nichts besonderes beizutragen vermag, auch, im Fall etwa annoch einige Zeugen aus der Grafschaft Rantzau vorgeschlagen werden solten, deren Herbeischaffung durch den Canzelei-Rath Hildebrand in Itzehoe am besten wird können veranstaltet werden, als dessen Assistence erwähnte Inquisitions-Commission selbst in denen vorgekommenen Zeugen-Verhören schon vorhin von Anfang her sich bedienet, wir allerunterth. jedoch unmaßgeblich dafür halten, daß so wenig eine Substitution an des abgelebten Conference-Raths Hagedorns Stelle nöthig sei, als vielmehr die ganze Commission gar füglich cessiren und aufgehoben werden könne. Was aber die von dem Etats-Rath von Lohendahl und Ober-Auditeur Meyer eingesandte und albereit moderirte Unkosten betrifft, so würde unserer allerunterthänigsten un-

Digitized by Google

vorgreiflichen Meinung nach, es ratione praeteriti wohl dabei sein Verbleiben haben müssen, was die vorige Commissarien desfals für gut befunden und zu verantworten sich getrauen. Ratione futuri aber werden wir nicht ermangeln bei der nächsten Session in Rendsburg uns zu erkundigen, ob und wie weit wegen der erforderlichen Kosten eines oder das andere etwa möchte zu ändern sein. Weilen auch sonsten Allergnäd. König und Herr des H. Geheimen Raths Friederich Rantzau Unpäßlichkeit annoch beständig anhält, so daß man nicht wissen kann, ob und wie bald dessen Genesung erfolgen wird, so verstellen zu Ew. Kgl. Mayt. allerhöchst erleuchtetem Gutbefinden wir allergehorsamst, ob dieselbe in Ansehung der großen Wichtigkeit dieser Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache nicht allergnäd. geruhen wollen, jemanden anders an des besagten H. Geheimen Raths Friederich Rantzau Stelle zu subordiniren, oder ob die künftige Sessiones durch gegenwärtige Membra judicii sollen weiter continuiret werden. Wie wir übrigens die uns communicirte Rechnungen anbefohlener maßen hierdurch allergehorsamst remittiren, also verharren wir auch in allergetreuester Devotion Zeitlebens p.

21. Januarii 1723.

An Ihr. Königl. Mayt.

29. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

23. 3. 1723.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohlgeborne Hochedler Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Nachdem Wir nunmehro an weiland Unsers

Digitized by Google

Geheimen Rathes Friderich Rantzauen Stelle Unsern Kammerherrn Herrn Hans Adolph von Ahlefeldt auf Buckhagen, Rittern, zum Concommissario in der Gräflichen Rantzauischen Blut-Sache zu ernennen und zu committiren allergnädigst vor gut gefunden, und Wir dann, wie Wir Euch schon zu verschiedenen malen angezeiget, allergnädigst gerne sehen, auch wollen, daß diese Sache mit dem allerforderſamsten zur Endschaft gebracht werde, So ist hiemit an Euch sämtlich Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß, obzwar Ihr, die zu dem gegenwärtigen holsteinischen Landgericht mitbenannte Räthe, in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 17. d. jetztermelten Landgerichts halber einige Unmöglichkeit vorgestellet, angeregte Gräfliche Rantzauische Sache zugleich mit vornehmen zu können, Ihr dennoch es dahin zu veranstalten nicht ermangelt, damit Ihr zum wenigsten 1 à 2 Tage in der Woche oder auch, so ofte es nur immer möglich, den Nachmittag zu solcher Sache employiret; allermaßen bei Aussetzung des Landgerichts in einigen Sachen gar kein periculum in mora versiret, an der forderſamsten Abthuung der Gräflich Rantzauischen Blut-Sache aber uns höchlich gelegen: Gestalt Wir Euch demnach nochmalen allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß Ihr sogleich auf Empfang dieses die Reassumirung der Euch solcherhalb von Uns allergnädigst aufgetragenen Commission besorget und die Endschaft derselben, so viel an Euch ist, beschleuniget. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserer Residenz zu Kopenhagen, den 23. Martii Anno 1723.

Friderich R.
von Hagen.

An die zum Land- u. Criminal-Gericht in der Gräflichen Rantzauischen Blut-Sache verordnete Räthe. Daß Sie nunmehro, da an des weiland Geheimen Raths

Digitized by Google

Rantzauen Stelle der Kammerherr von Ahlefeldt auf Buckhagen committiret worden, die Gräfl. Rantzauische Blut-Sache wieder vorzunehmen und solche wegen des gegenwärtigen Holsteinischen Landgerichts nicht gänzlich zurücksetzen, sondern wenigstens 1 à 2 Tage in der Wochen oder so ofte es möglich zu dieser Sache den Nachmittag zu employiren und deren Endschaft zu beschleunigen.

30. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- u. Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe. 10. 2. 1725.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte, v. G. G. König zu Dänemark ꝛc. Wohlgeborne, Hochedler, Wohledle und Edler Räthe, Liebe Getreue. Wie wir nicht zweifeln, daß Ihr wegen Reassumirung der Euch von Uns zu fernerer Untersuchung und rechtlicher Erörterung der in puncto assassinii des älteren Grafen zu Rantzau gegen seinen jüngeren Bruder, den in Unser Stadt und Festung Rensburg arrestirten Grafen Wilhelm Adolf zu Rantzau und einige dessen gleichfalls daselbst in Verhaft sitzenden Bedienten und Unterthanen angestellten Inquisitionssache allergnädigst aufgetragenen Commission Euch anjetzo sämbtlich in besagter Unserer Stadt Rendsburg wieder eingefunden haben werdet, und Wir Euch dann ohnlängst die von dem vor einiger Zeit dahin gebrachten Capitaine Prätorio, als dem angegebenen Mörder des obermelten entleibten Grafen, sowol zu Spandau als auch nachhero alhier vor einer von Uns zu dem Ende allergnädigst verordnet gewesenen Commission gethane Aussage und was dem anhängig allergnädigst communiciren lassen, so daß Unserer allergnädig-

Digitized by Google

sten Meinung nach diese Sache nunmehro soweit präpariret und dahin gediehen sein wird, daß solche nach geschehener Confrontation des besagten Prätorii mit dem Grafen zu Rantzau und denen anderen complicibus et sociis delicti eine baldige Endschaft werde erreichen können, Also haben Wir Euch auch hiermit allergnädigst anbefehlen wollen, daß, da Euch bekannt ist, wie sehr Uns an der Beschleunigung dieser Inquisitionssache gelegen, Ihr demnach anjetzo Euch aufs alleräußerste dahin bearbeitet, damit ohne die geringste weitere Aussetz- oder Verzögerung, insonderheit die Hauptsache ratione der begangenen schändlichen Mordthat mit dem allerfordersamsten und zwar noch vor Ostern gänzlich geendigt werden möge, als worin Ihr dann zufolge des Euch von Uns allergnädigst beigelegten Commissorii eine solche finale Urthel, wie Ihr dermaleins es für Gott dem Allwissenden, Uns und der ganzen Welt zu verantworten gedenket, abzufassen und solche an uns zu weiterer allergnädigsten Verfügung einzusenden habt. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsberg, den 10. Februarii 1725.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauschen Blut-Sache verordneten Räthe zu Rensburg. Daß sie sich nunmehro dahin zu bearbeiten, damit ohne die geringste weitere Aussetz- oder Verzögerung insonderheit die Haupsache ratione der begangenen schändlichen Mordthat forderamst und zwar noch vor Ostern gänzlich geendiget werden möge.

Digitized by Google

31. Schreiben des Kapitains Prätorius an den Landsyndicus Dr. juris Koltemann zu Itzehoe. 14. 2. 1725.

Abschrift. Acta. A. III.

Hochedler Raht und Hochgelahrter Herr Land-Syndicus, Höchstzuehrender Herr Doctor!

Wann Ihr. Königl. Mayt. es allergnädigst gefallen, mir einen Defensorem geben zu lassen, und ich zu dem Ende jemanden vorschlagen solte, so habe nicht anders können, als meinen höchstgeehrten Herrn Landsyndicum zu erwählen, weil sonsten Niemand kenne, indem alle alte Doctores und Advocati den Weg aller Welt gegangen sind. Zwar ist mir nicht unbekannt, daß mein höchstzuehrender Herr Landsyndicus dermaßen mit Affaires überhäuset, daß es scheine unmöglich zu sein, meine Defension annehmen zu können: weil aber ihre christliche Liebe mir von vielen Jahren her überflüssig bekannt, ich auch genugsame Proben jederzeit empfangen, daß Sie Theil an meinem Wohl und Weh genommen, so zweifle ich auch im geringsten daran, daß Sie sich mich zu defendiren entlegen werden, und bin ganz gewiß versichert, daß, fals sonsten in der Defension etwas versehen werden solte, wie gar leicht geschehen kann, Sie ihnen nachgehends ein Gewissen darüber machen würden, vornemlich, da ich mich nechst Gott meiner Sache getraue. Darum die gesunde Vernunft mich lehret (sans comparaison) zu einem erfahrenen Kunstmaler, der ein Bild mit lebendigen Farben nach der Natur vorzustellen weiß, viel ehender als zu einem Anfänger meine Zuflucht zu nehmen, welcher oftmal wohl nicht weiß, ob er Buben oder Meerkatzen malen wolle. Würden Sie mit Christo fragen: was wiltu, daß ich dir thun soll? so antworte ich gleich mit jenem Blinden: Herr! daß ich sehe und mir geholfen werden möge. Und wolte man mich schon mit einer abschlägigen Antwort

Digitized by Google

drohen, werde ich dennoch dabei beständig verharren. Wird die Besuchung der Gefangenen belohnt werden, was wird nicht geschehen, wenn man selbige in erlaubten billigen Dingen assistirt. Ich kann und mag keine weitern Ursachen und Bewegungen anführen, besondern bei der gänzlichen Zuversicht, Sie werden mir die gebetene Defension nicht abschlagen können, in welchem Vertrauen ich beständigst verharre als Ew. hochedlen ganz ergebenster Diener.

Rendsburg, d. 14. Febr. 1725.

D. Prätorius.

P. S. Wäre die Sache mathematice ausgemacht, würde Euclides mir helfen können, aber so muß ich zu Gott und Ihnen meine Zuflucht nehmen.

Dr. Koltemann lehnte unter Berufung auf sein Alter in einem Schreiben vom 16. Febr. 1725 die Uebernahme der Vertheidigung ab. Wegen seiner bebenden Hände und schwachen Gesichts vermöge er — um in der Comparaison zu bleiben — nicht ein Bild mit lebendigen Farben nach der Natur vorzustellen.

32. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- u. Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

30. 4. 1725.

Original. Acta A. III.

Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemarck ꝛc. Wohlgeborne, HochEdler, WohlEdle und Edler Räthe, Liebe Getreue.

Wir haben Uns aus Eurer allerunterth. Relation vom 21. d. geziemend vortragen lassen, wasgestalt der Capitaine Pretorius, ob Er gleich bei Eurer Wiederzusammenkunft anfänglich seine in loco torturae, doch absque cruciatu gethane und nachgehends extra con-

Digitized by Google

spectum tormentorum coram pleno judicio ratificirte gütliche Bekänntnüß gerne retractiren wollen, dennoch, wie die Fiscales daher die Vollstreckung der erkannten Tortur gebeten, dabei geblieben, mithin besagte Fiscales wieder denselben nunmehro hauptsächlich in puncto assassinii auch mitbetriebener und selbst verrichteter Ermordung des älteren Grafen Christian Detlef Rantzau angetragen und nach hinc inde verhandelter Nothdurft die Recessen geschlossen worden, Ihr demnach, da des Prätorii Defensor, nachdem Praetorius sich zu der Mordthat gestanden, nichtes sonderliches pro Defensione anbringen können, sondern nur hauptsächlich Mitigationem Poenä, aus verschiedenen Rationibus gebeten, bei Euch aber das Jus Aggratiandi nicht stünde, noch Ihr als Judices nicht mitiores lege sein könntet, demselben nach fleißiger und genauer Erwägung der bei dieser Sache vorkommenden Umbstände, vermöge der Criminal-Rechten und in specie secundum Artic: 137 des Kaisers Caroli 5ti peinlicher Hals-Gerichs-Ordnung, die Strafe des Rades zuerkannt und zu solchem Ende die Eurer allerunterthän. Relation angelegte Urtheil abgefasset, welche an Uns zu Unserer allergnäd. Approbation zu übersenden Ihr Eurer allerunterthän. Schuldigkeit zu sein erachtet, daß Ihr indessen jedoch zu Unserm allergn. Gutbefinden allergehorsl. verstelletet, ob Wir etwa diese Strafe dahin zu mildern in Königl. Gnaden geruhen wollten, daß gedachter Prätorius anstatt von unten auf, zu Verkürzung der Schmerzen, von oben her mit dem Rade zerstoßen und zerbrochen würde, wobei dann Uns Ihr, daferne Wir, obangeregte von Euch concipirte Urtheil zu confirmiren, und es bei selbiger oder Eurem allerunterth. Vorschlag zu lassen, allergn. wolten geruhen, in allertiefster Submission zu ersuchen Euch gemüßiget befündet, Unserm General-Lieutenant und Commandanten Unserer Festung Rensburg H. Christian von Rodstehn die allergn. Ordre beizulegen,

Digitized by Google

daß derselbe Euch in allem, was etwa vor, bei und nach der Execution von Nöthen zu sein erachten möchtet, als welches alles vorher zu sehen nicht möglich und Ihr von ihme desfals verlangen und requiriren würdet, williglich assistire und gerne willfahre; daß Ihr indessen nunmehro sogleich auch mit dem Paul Sieverts verfahren und so fernerweit mit denen übrigen Delinquenten, einem nach dem andern, unverzöglich continuiren würdet, damit endlich einmal diese langwierige mühesame und verdrießliche Sache zum Ende kommen und das vergossene Blut gerochen werden möchte.

Nun seind Wir zwar von Eurer allerseits Uns wohlbekannten Legalitet und in dergleichen wichtigen Blut- und anderen Rechts-Sachen erworbenen gründlichen Experience dergestalt völlig und wohl versichert, daß Wir die von Euch wieder den Capitaine Prätorium abgefassete Todes-Urtheil zu approbiren oder nach Eurem Vorschlag zu mildern gar kein Bedenken tragen. Wir haben jedennoch bewegender Ursachen halber und aus besonderer Königl. Milde und Gnade für gut befunden, obangeregte von Euch gegen den Delinquenten Detlef Prätorium abgefassete Urtheil dahin zu mitigiren, daß, anstatt der ihme zuerkannten Todes-Strafe des Rades, von unten auf oder von oben her zerstoßen oder gebrochen zu werden, derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, dessen Kopf auf einem Pfahl geheftet und sein Körper auf dem Rade geflochten werden solle, gestalt Ihr dann dahin in Unserm Namen obangeregte Urtheil zu mildern und zu publiciren habt.

Wir finden aber nöthig zu sein und wollen allergnäd., daß die Execution der Urtheil gegen den Delinquenten Prätorium so lange ausgesetzet werde, bis Ihr gegen Paul Sieverts und die übrigen Delinquenten ebenfalls nachgerade die Urtheile abgefasset und Unsere allergnäd. Approbation darüber eingeholet haben werdet, als womit Ihr zufolge dessen, was in Unserm Namen

Digitized by Google

Unser Ober-Sekretaire von Hagen Euch bei voriger Post kund gethan, soviel thunlich den Prozeß zu beschleunigen habt, damit so dann die Urtheile gegen alle Delinquenten auf einmal und an einem Tage zur Execution gebracht werden können. Gleich Ihr dann auch dahin zu sehen und allen möglichen Fleiß anzuwenden habt, daß in der Haupt-Sache gegen den arrestirten Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau selbst die Endurtheil entworfen und zu Unserer Approbation eingesandt werde. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friedensburg den 30. Aprilis Anno 1725.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- u. Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache verordnete adeliche und gelahrte Räthe zu Renßburg. Wird die Ihrer Relation vom 21. d. angelegte von Ihnen abgefassete Todes-Urtheil gegen den Delinquenten Detlef Prätorium dahin mitigiret, daß anstatt der ihm zuerkannten Strafe des Rades, derselbe mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, dessen Kopf auf einem Pfahl geheftet und der Körper aufm Rade gepflochten werden solle; daß Sie aber die Execution so lange auszusetzen, bis Sie gegen Paul Sieverts und die übrige Delinquenten ebenfalls die Urtheile abgefaßet und allergnäd. Approbation darüber eingeholet haben werden. Da Sie sodann auch allen Fleiß anzuwenden, daß in der Haupt-Sache gegen den arrestirten Grafen die Endurtheil entworfen und zur Approbation eingesandt werde.

Digitized by Google

33. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die zum Land- und Kriminal-Gericht zu Rendsburg verordneten Räthe.

10. 8. 1725.

Original. Acta A. III.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark pp. Wohlgeborne, Hochedle, WohlEdle und Edle Räthe, Liebe Getreue. Uns ist aus Eurer allerunterth. Relation vom 4. d. mit mehrem geziemend vorgetragen worden, wasmaßen die in der Gräfl. Rantzauischen Blut-Sache constituirte Fiscales, nachdem der aldort arrestirte Graf Wilhelm Adolph zu Rantzau durch des ohnlängst hingerichteten Detlev Prätorii gethane Aussagen noch weiter gar sehr graviret und dadurch die bereits wider ihn gewesene starke Indicia des begangenen assassinii et fratricidii umb ein großes vermehret worden, abermals wider denselben angetragen und gebeten, daß er vom Leben zum Tode gebracht werden möchte. Weiln aber nach allen Göttlichen und weltlichen Rechten niemand zum Tode verurtheilet werden könnte, er wäre dann des Delicti wenigstens durch zweene unverwerfliche Zeugen überführet, es aber hieran fehlete, indem es alle Socii criminis wären, deren Aussage zwar befundenen Umbständen nach, torturam, nicht aber condemnationem ad poenam ordinariam operiren könnten, und kein eintziger guter Gezeuge deponiret, daß der Graf Mandatum ad occidendum fratrem gegeben, So hättet Ihr noch zur Zeit secundum petitum fiscalium nicht zu der Todes-Urtheil schreiten können, sondern müßtet Euren vorhin dieserhalben eingesandten Votis nochmalen inhäriren, daß der Graf ad eruendam veritatem et ipsius confessionem vorhero mit der Tortur zu belegen wäre, wobei Ihr, Unsere Geheime Räthe Blome und Brocktorff jedennoch Eurem voto annectiret, daß, wann wir etwa aus besonderen Gnaden und in

Digitized by Google

regard des Grafen qualitet, oder auch ob imbecillitatem corporis denselben von der wirklichen Tortur dispensiren solten, selbiger dennoch per diuturnos et duriores Carceres zur Bekänntniß der Wahrheit zu bringen wäre, welches Ihr jedoch alles Unserm allergnäd. Gutbefinden allergehorsamst verstelletet. Nun ist Euch erinnerlich, wie und welchergestalt wir vermittelst Unseres an Euch ergangenen allergnäd. Commissorii Euch als Richtern in dieser so schweren und wichtigen Blut-Sache verordnet und Euch allergnäd. anbefohlen, daß Ihr in solcher Sache lediglich nach Maßgebung der Criminal-Rechte zu verfahren und darin, denen befindenden Umbständen nach, solchergestalt wie Ihr es vor Gott dem Allerhöchsten, Uns und der gantzen Welt zu verantworten gedächtet, zu urtheilen hättet, und wie wir auch, umb der ganzen Welt zu zeigen, daß wir bei dieser Sache keine andere Intention hegeten noch führeten, alß daß das unschuldig vergossene Blut gerochen und die Thätere sowohl als die Complices eines so vorsätzlichen enormen und schändlichen Mords zur gebührenden wohlverdienten Strafe gezogen werden möchten, Euch, quoad hunc actum, Eurer Uns allerunterthän. geleisteten Eidespflichten gänzlich allergn. erlassen haben. Wann wir es dann auch hiebei allerdings zu lassen und Euch in fernerweitiger Beurtheilung dieser Haupt-Sache keinesweges etwas vorzuschreiben und anzubefehlen, sondern Euch lediglich bloß und allein deren Dijudicatur nach Eurem besten Wissen und Gewissen vorangezogenem Unserm an Euch ergangenem allergnädigstem Commissorio gemäß, zu überlassen gemeinet seind. Alß ist solchemnach hiemit an Euch Unser allergnäd. Wille und Befehl, daß, nachdemmalen Ihr nunmehro nach obigem Eurem allerunterthänigsten Bericht diese Sache nebst allen dabei vorgekommenen Umbständen genau und mit allem Fleiß überleget und examiniret habet, Ihr auch fernerweit hierin dasjenige, was die Criminal-Rechte,

Digitized by Google

als worauf Ihr in judicando angewiesen seid, in solchen Fällen mit sich bringen und verordnen, verfüget, mithin wieder obermelten Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau mit dem forderſamſten eine ſolche Urtheil, ſo wie Ihr ſelbige vor Gott dem Allerhöchſten Richter, Uns und der ganzen Welt dermaleins zu verantworten gedenket, förmblich abfaſſet und darauf ſothane Urtheil an Uns zu Unſerer allergnädigſten Approbation und weiteren Verfügung allergehorſamſt einſendet. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unſerm Schloſſe zu Coldingen, den 10. Auguſti 1725.

Friderich R.

von Hagen.

An die zum Land- und Criminal-Gericht in der Gräfl. Rantzauiſchen Blut-Sache verordnete Räthe zu Renßburg. Auf Ihre Relation vom 4. dieſes, daß Sie in ſolcher Sache fernerweit, nach Maßgebung der Criminal-Rechte in Conformitet des Königl. Commiſſorii zu verfahren und wider den Grafen zu Rantzau eine ſolche Urthel, wie Sie ſelbige vor Gott, Ihr. Kgl. Mayt. und der ganzen Welt zu verantworten gedenken, förmblich abzufaſſen und darauf ſolche zur Kgl. allergnädigſten Approbation einzuſenden.

34. Bericht des Land- u. Kriminal-Gerichts an den König. 30. 8. 1725.

Concept. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigſter —. Aus E. K. M. an uns unterm 10. d. abgelaſſenen allergn. Reſcript haben wir mit allerunterth. Reſpect erſehen, wasgeſtalt dieſelbe uns allergn. anbefohlen, daß, nachdemmalen wir nunmehro

Digitized by Google

die Gräfl. Rantzauische Blutsache nebst allen dabei vorgekommenen Umständen genau und mit allem Fleiß überleget und examiniret, wir auch fernerweit hierin dasjenige, was die Criminalrechte, als worauf wir in judicando angewiesen, in solchen Fällen mit sich bringen und verordnen, verfügen, mithin wider den Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau mit dem forderſamſten eine ſolche Urtheil, ſo wie wir ſelbige vor Gott dem Allerhöchſten Richter, Ew. K. M. und der ganzen Welt dermaleins zu verantworten gedenken, förmlich abfaſſen und darauf ſothane Urtheil an dieſelbe zu dero Allergn. Approbation und weiterer Verfügung allergeh. einſenden ſollen. Wann nun nach gedachten Criminalrechten, ehe und bevor einer condemniret werden kann, aut convictus aut confessus ſein muß, der Graf zu Rantzau aber weder durch unverwerfliche Zeugen des criminis assassinii et fratricidii überwieſen, noch auch ſelbiges geſtanden, und dann itzbeſagte Criminalrechte in ſolchen Fällen zu Herausbringung der Wahrheit und des Delinquenten Bekenntniß die Tortur verordnet, ſo haben wir, nur daß ich der Geheime Rath Wulf Blome und ich der Geheime Rath Wulf Brockdorf bei unſerem vorhin gegebenen eventualen Voto geblieben, daß nemlich, wann Ew. K. M. etwa aus beſonderen Gnaden und en regard des Grafen Qualitet oder auch ob imbecillitatem corporis denſelben von der Tortur diſpenſiren ſolten, derſelbe per diuturnos et duriores carceres ad confessionem veritatis zu bringen wäre, welcher Meinung dann ich der Conf.-Rath und Vicekanzler von John, der ich der letzten Seſſion wegen einer mir zugeſtoßenen ſchweren Krankheit nicht habe beiwohnen können, gleichfalls beifalle und übrigens bei meinem den 17. Nov. 1723 allerunterth. eingeſandten Voto verbleibe, mehrerwehnten Grafen zu Rantzau die Tortur per majora zuerkannt und darüber anbefohlener maßen eine förmliche Urtheil abgefaſſet, welche an E. K. M. wir dann zu dero allergn.

Digitized by Google

Approbation und weiterer Verfügung hierdurch allergeh. einsenden. Womit wir übrigens in allergetr. Devotion Zeit Lebens verharren p.

Rendsburg, d. 30. Aug. 1725.

An ihr. Königl. Mayt.

35. Bericht des Land- und Kriminal-Gerichts an den König. 15. 12. 1725.

Concept. Acta A. III.

Allerdurchlauchtigster —. Aus E. K. M. an uns unterm 19. des nechstabgewichenen Monats Novembris abgelassenen allergn. Rescripto haben wir mit allerunterth. Respect ersehen, wasgestalt dieselbe uns allergn. anbefohlen, wegen der Gräfl. Rantzauischen Blutsache mit dem allerforderſamsten uns wiederum anhero zusammen zu thun, die bei dieser Sache vorgekommenen Umstände nochmalen genau und mit allem Fleiß zu überlegen und zu examiniren, und wann alles in gehöriger Ordnung von uns ins Werk gerichtet worden und die Hauptsache so weit verhandelt und abgethan, daß darin der Spruch erfolgen kann, die Vota unserm besten Wissen und Gewissen und denen Rechten nach abzugeben und darauf hiernechst eine solche Endurthel, so wie wir selbige vor Gott dem Allerh. Richter, E. K. M. und der ganzen Welt zu verantworten gedenken, förmlich abzufassen, einfolglich sothane Endurthel zu Dero allergn. Approbation und weiterer Verfügung allergeh. einzusenden. Solchem zu allerunterth. Folge haben wir nicht ermangelt, dazu den Terminum auf den 11. d. anzuberahmen, und ohngeachtet der rauhen Jahres-Saison und sehr schlechten Wetters und Weges bei theils von uns hohen Alter uns anhero zu begeben.

Digitized by Google

Wann aber, allergn. König und Herr, E. K. M. Kammerherr, der H. von Ahlefeldt auf Buckhagen, Ritter, berichtet, daß er mit einem Fieber befallen, derowegen für dieſesmal dem Gericht nicht beiwohnen könne, und wir dann nicht ſamt und ſonders, ſondern conjunctim dieſe Sache zu erörtern und zu entſcheiden committiret ſind, der Graf zu Rantzau auch ſonder allen Zweifel exceptionem non completi judicii opponiren würde, ſo haben wir uns nicht ermächtigt befunden, in dieſer ſo wichtigen Leib und Leben angehenden Sache weiter zu verfahren, bis und ſo lange derſelbe ſich wieder in dem Stande befinden möchte, dieſem Criminalgericht beizuwohnen und dieſelbe nebſt uns conjunctim zum Ende zu bringen. Wie wir nun nicht zweifeln, daß E. K. M. ein ſolches allergn. approbiren werden, ſo haben wir nicht unterlaſſen wollen, Deroſelben davon den allerunterth. Bericht abzuſtatten, die wir übrigens in allergetr. Devotion Zeit Lebens verharren p.

Rendsburg, den 15. December 1725.

An ihr. Königl. Mayt.

36. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Sonderburger Amtmann von Platen. 9. 3. 1726.

Original. Acta C. III. 1. N. 78.

Friderich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt p.

Wohlgebohrner Raht, Lieber Getreuer. Nachdem es nunmehro ſcheinet, daß die wider den zu Rensburg arreſtirten Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau in puncto

Digitized by Google

des an seinen älteren Bruder weil. Christian Detlef Grafen zu Rantzau begangenen Assassinii angestellte Criminalsache in Kurzem zur Endschaft kommen und es damit zur völligen Richtigkeit gelangen werde, So haben Wir für gut gefunden, Dir hiemit allergnädigst anzubefehlen, daß Du sogleich auf Empfang dieses Dich nach Augustenburg verfügest und in Unserem Namen der verwittibten Frau Herzogin daselbst geziemend anzeigest, wasgestalt dieselbe als eine nahe Anverwandtin der Gräfin zu Rantzau wohl thun würde, wann Sie ohne Zeit-Verlust, als von sich Selbsten und ohne Unserm Namen hierin zu gebrauchen, an jetztermelte Gräfin schriebe und derselben wohlmeinendlich anriethe, daß Sie, ratione desjenigen, so ihrem Eheherrn dem obgedachten arrestirten Grafen zu Rantzau etwa widerfahren, oder sonsten seinetwegen geschehen würde, sich ganz stille und geruhig bezeigen und nicht das allergeringste, so Uns auf einige Ahrt und Weise mißfällig sein könte, vornehmen sondern sich lediglich in Unsere Protection und Schutz werfen möchte, da sodann dieselbe sich auch gänzlich versichert halten könte, daß Wir vor dieselbe allergnädigst Sorge tragen und Ihr Unsere Königl. Gnade und Propension würden angedeien lassen; auf den widrigen Fall aber, da mehrbesagte Gräfin sich einige Uns unangenehme Mouvements geben und sich desfalls an einen oder andern wenden solte, sie sich sehr leicht vorzustellen hätte, wie hoch Wir ein solches empfinden und was ihr daraus für Unheil und Schaden entstehen würde. Du wirst also dieses ermelter verwittibten Frau Herzogin zu Augustenburg bestermaßen zu insinuiren und an Uns von der Dir hierauf werdenden Antwort Deinen allerunterthänigsten Bericht abzustatten, sonsten aber diese Dir aufgetragene Commission ganz geheime zu halten, auch der Frau Herzogin solches aufs äußerste zu recommendiren nicht ermangeln.

Digitized by Google

Wornach Du Dich zu achten und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloße Friederichsberg, den 9. Martii 1726.

Friderich R.
von Hagen.

An den Geheimen-Rath und Ambtmann H. Wilhelm Friederich von Platen, Rittern, zu Sonderburg.

37. Vergleich zwischen Ihr. Kgl. Mayt. und der Gräfin Catharine Hedewig von Castell geb. Gräfin zu Rantzau und Löwenholm wegen der Succession in der Grafschaft Rantzau und denen übrigen Gräflich Rantzauischen adelichen Allodial-Gütern in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein. Friderichsberg d. 18. Martii Ao. 1726.

Abschrift. Acta A. III.
Früher gedruckt im Jahrgang 1826
der Schl.-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte, und nicht ganz
damit übereinstimmend als Anlage F im Bericht des Grafen
Kuno von 1865.

Wir F. 4. thun kund hiermit: Wasgestalt Uns die Hoch- und Wohlgeborene, Unsere liebe besondere, Catharine Hedewig Gräfin von Castell geb. Gräfin zu Rantzau und Löwenholm geziemend allerdemüthigst ersuchet, daß, nachdem durch unerforschliches Verhängniß des allweisen Gottes mit dem ehemals in so großem Flor gestandenen Gräfl. Haus Rantzau es nunmehro dahin gediehen, daß nach unglückseliger Entleibung weil. Christian Detlef Grafen zu Rantzau, und gegen dessen einzigen Bruder, den jetzo in Rendsburg arrestirten Grafen Wilhelm Adolf zu Rantzau sich geäußerten reatu fratricidii der männliche Stamm sich zu Ende neigete, und dann ihr als einziger bekümmerten Schwester dieser beeden unglückseligen Brüder die Thür zur Successiön geöffnet, an Uns aber ebenfalls ein Theil der Gräfl. Rantzauischen Güter devolviret würde, Wir bei so bewandten Umständen durch gütliche Handlung dasjenige, was etwan künftighin ratione vorangeregter anitzo resp. an Uns devolvirten und ihr der Gräfin erblich angefallenen in Unseren Fürstenthümern Schleswig und

Digitized by Google

Holstein gelegenen Gräfl. Rantzauischen Gütern zu Unrichtigkeiten und Weiterungen einigen Anlaß geben könnte, aus dem Weg räumen zu lassen allergn. geruhen wollten; gestalt dieselbe ihres Orts mit dem ihrigen sich äußerst dahin bestreben würde, Unsere Königl. Hulde und Gnade allergeh. zu verdienen und nichts prätendiren, so auch nur den Schein einer Unbillicheit haben möchte. Wann Uns dann auch allergn. gefällig gewesen, hierüber durch Unser Geheimes Conseil mit derselben Handlung pflegen zu lassen, so ist darauf von beeden Seiten eine Convention oder Vergleich nachfolgendermaßen beliebet und geschlossen worden:

Als 1. Wollen Wir obermelte Gräfin von Castell vor die unstreitige nechste und einzige Erbin aller Gräfl. Rantzauischen Allodialgüter allergn. erkennen und halten.

2. Dahingegen agnosciret Sie, die Gräfin, allerschuldigst die von ihrem verstorbenen Herrn Vatern Weiland Grafen Detlef zu Rantzau in Ao. 1669 errichtete und darauf in Ao. 1671 von Ihr. Römisch. Kaiserl. Mayt. und Lbd. confirmirte Disposition, als vermöge welcher Uns die Reichsgrafschaft Rantzau mit allen ihren Privilegiis Hoch-Herrlich- u. Gerechtigkeiten sambt allen übrigen Pertinentien, wie solche aus dem ehemaligen Amte Barmstedt in eine immediate Reichsgrafschaft erigiret worden, anheimfällt und zu ewigen Tagen zu Unserer allergn. Disposition verbleibet, so daß Sie, die Gräfin, und ihre Erben daran niemalen etwas zu prätendiren sich befugt erachten können noch werden, wie Sie, die Gräfin dann auch für sich und gedachte ihre Erben, sowohl männl. als weibl. Geschlechts sich aller Ansprache an sothane Grafschaft von nun an und zu ewigen Zeiten gänzlich begeben.

3. Da auch Uns nach Inhalt obangeregter von ihrem, der Gräfin, verstorbenen H. Vater Weil. Grafen Detlef zu Rantzau errichteten Disposition, die Herrschaft Breitenburg nebst denen dazu gelegten Gütern gegen ein anständiges Aequivalent an ebenso vielen in Holstein wohlgelegenen Pflügen anheimfällt, so ist von ihr, der Gräfin, zu Unserm allergn. Gefallen gestellet worden, ob Wir vorberegte Herrschaft Breitenburg gegen das erwehnte anständige Aequivalent zu Uns nehmen, oder ihr solche in natura überlassen wollen; worauf Wir Uns dann dahin allergn. erkläret, daß Wir ihr hierüber Unsere allergn. Entschließung in Zeit von zweien Jahren bekannt machen lassen wollen, und daß ihr inzwischen der Besitz und Genuß von Breitenburg gelassen werden solle, deme sie sich auch allergeh. unterworfen und damit gänzlich zufrieden ist.

4. Es mag nun von beeden geschehen, welches da wolle, so soll auf den in Gottes Händen stehenden Fall, da sie, die Gräfin, und

Digitized by Google

ihre Descendenten männl. u. weibl. Geschlechts über kurz oder lang völlig ausgehen und erlöschen sollte, mehrbesagte Herrschaft Breitenburg cum omnibus pertinentiis oder das Aequivalent in Conformität mehrerwehnter väterlichen Disposition de ao 1669 auf Uns und Unsere Königl. Erbsuccessorn wieder zurück und anheim fallen.

5. Soviel die in Jütland belegene Grafschaft Löwenholm angehet, so hat es, da diese Grafschaft ein Mannlehen, damit ohnedem seine Richtigkeit, und fällt solche nach Inhalt der darüber allergn. ertheilten Erection Uns ebenmäßig wieder anheim, und wie

6. Eingangs ermeltermaßen alle übrige, sowohl in dem Schleswigschen als Holsteinischen belegene Gräfl. Rantzauische adel. u. andere Güter, beweg. u. unbewegliche, ihr, der Gräfin von Castell, erb. u. eigenthümlich anfallen, als ist sie hinwiederum erbötig, alle vorhandene legitime und in specie die von Uns ihrem jüngeren Bruder in ao 1716 allergn. garantirte Passiv-Schulden [jedoch die auf denen beeden Grafschaften von jeher gehafften Onera, als Stiftungen, Gülten u. drgl. ausgeschieden] allein zu übernehmen und Uns deswegen einigen Beitrag nicht zuzumuthen, sondern Uns deren völlig zu entheben. Daferne aber etwan ein und anderer Schuldposten an und vor sich selbst also beschaffen sein sollte, daß sie dagegen gegründete Einwendungen zu haben vermeinen könnte, sonderlich ratione dererjenigen, die der jüngere Bruder gemacht, und davon etwa keine versio in rem zu erweisen stünde, so wollen Wir ihr, der Gräfin, gegen die unbefugte Creditores die rechtliche Billigkeit und competirende beneficia juris angedeihen, so auch

7. Ihr, der Gräfin, gegen die etwa vorhandene Debitores zu Eintreibung der ihr hinwiederum, ohne Ausnahme, alleinig zukommenden Activ-Schulden jederzeit hülfliche Hand leisten lassen.

8. Daferne auch wider alles Vermuthen ein Tertius, wer der auch sei, sich finden möchte, welcher ihre, der Gräfin, wohl gegründete Jura anzufechten sich unterfangen sollte, so versprechen wir gleichfalls allergn., ihr gegen dergleichen widerrechtliche Ansprüche Unsere kräftigste Protection und Assistence angedeihen zu lassen. Vorläufig aber wollen Wir in Königl. Gnaden verstatten, daß sie, die Gräfin, sogleich nach Publication der von dem von Uns verordneten Land- u. Kriminal-Gericht zu Rendsburg wider ihren daselbst arrestirten Bruder, den Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau, abzusprechenden Urtheil von allen denen obgemelten in Schleswig und Holstein gelegenen Gräfl. Rantzauischen adelichen Gütern die Possession ergreifen möge, und damit von Unseren eignen Bedienten und Unterthanen, denen die eigentliche Bewandniß etwa nicht bekannt sein möchte, desfalls einige

Digitized by Google

Hinderung nicht zu besorgen sei, so wollen wir ihr, der Gräfin, zu solchem Behuf eine auf benöthigten Fall zu producirende offene Ordre allergn. mittheilen.

9. Was insonderheit die Prätensiones angehet, welche etwan ihres arrestirten Bruders Ehe-Gemahlin, die Gräfin Charlotta Louise zu Rantzau geb. Gräfin von Sain-Witgenstein-Homburg könnte formiren wollen, wovon aber, ehe solche zum Vorschein kommen, mit Bestande nichts gehandelt werden kann, so wollen Wir ebenfalls ihr, der Gräfin von Castell, gegen alle etwanige von ermelter ihres Brudern Ehe-Gemahlin, der Gräfin zu Rantzau, formirende ungegründete Prätensiones und widrige Verhängnüsse Unsere allergn. Protection gönnen.

10. Anlangend die Alimentir- und Unterhaltung ihres arrestirten Bruders, so will sie, die Gräfin von Castell, solche allein übernehmen und selbige ihrem Bruder standesmäßig ad dies vitae ordentlich prästiren und reichen lassen.

11. Betreffend die auf dem wider mehrbesagten ihren arrestirten Bruder den Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau angestellten Inquisitionsproceß bishero und zu gänzlicher Endigung desselben verwendete und aus Unserer Rendsburgischen Kasse verschossenen Kosten, wie auch was die abzusprechende Urtheil sonst mit sich bringen möchte, so verbindet und verpflichtet sie, die Gräfin von Castell, sich dahin kräftigstermaßen, daß sie alle sothane resp. Inquisitions- u. Kommissions-Kosten und was sonsten die abzusprechende Urtheil mit sich bringen wird, nach der ihr darüber zukommenden Designation in denen ihr dabei zugleich präfigirenden Terminen aus denen von ihr in Possession nehmenden Gräfl. Rantzauischen Allodialgütern unweigerlich und richtig abtragen und bezahlen wolle.

12. Alle Mobilia und Moventia, es mögen selbige auf denen Grafschaften oder anderswo befindlich sein, legen ihr, der Gräfin, die dispositio paterna, das Comitiv und die gemeine Rechte zu, und wollen Wir also auch deswegen keine Einrede thun, sondern ihr alle solche Mobilia und Moventia allergn. lassen. Was aber die zu Drage und anderwerts befindliche Archiva und Briefschaften anlanget, so will sie, die Gräfin, dasjenige, so eigentlich die beede Grafschaften und denenselben anklebende Jura, nicht aber die Familie selbst concerniret, auch was sonsten Uns mehr als ihr, der Gräfin, dienlich und nützlich sein könnte, Uns sowohl in originali als in copia gerne überlassen, und soll demnach dahin die Verfügung geschehen, daß durch einige, sowohl von Unserer als ihrer, der Gräfin, Seiten hierzu abgeordnete sothane Archiva und Briefschaften sogleich obsigniret und solche nachhero separiret und abgetheilet werden.

Digitized by Google

13. Gleichwie sie, die Gräfin, endlich keine dem Gräfl. Rantzauischen Comitiv, der obgemelten väterlichen Disposition de ao 1669 und dem gegenwärtigen mit Uns getroffenen Vergleich auf einige zuwiderlaufende Dispositiones, Testamenta, Pacta successoria oder andere Conventiones, wie die auch Namen haben mögen, weder zu ihrem Vortheil jemals gebrauchen und allegiren will, noch gegen sich zu agnosciren und gelten zu lassen sich schuldig erachtet, also sind Wir allergn. gemeinet, ein gleiches zu thun und Unseres reciprocuen Beitritts sowohl in als extra forum sie, die Gräfin, eventualiter zu versichern.

14. Daferne auch übrigens ein und ander unvermuthetes dubium sich annoch hervor thun sollte, woran sie, die Gräfin von Castell, anjetzo nicht gedacht oder gedenken können, so hat dieselbe mit Unserer allergn. Bewilligung bei Uns dessen Erledigung suchen zu dürfen sich vorbehalten.

Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel, Geben p.

38. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Commissare zur Sequestrirung der Grafschaft Rantzau. 18. 3. 1726.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohledle und Edler, Räthe, Liebe Getreue. Als nunmehro die wider den zu Rensburg arrestirten Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau in puncto des an seinen ältern Bruder weiland Christian Detlef Grafen zu Rantzau begangenen Assassinii et Fratricidii angestellte Criminalsache bis auf die Publication der darin bereits abgefaßten und von Uns allergnädigst approbirten Urthel zur Endschaft gebracht worden, und es dann damit solchergestalt bewandt ist, daß Wir die Reichsgrafschaft Rantzau durch einige Unserer Bedienten bis weiter sequestriren zu lassen allergnädigst vor gut gefunden, So haben Wir Euch dreien diese Commission allergnädigst auftragen wollen, gestalt

Digitized by Google

Wir Euch demnach hiemit allergnädigst committiren und befehlen, daß Ihr den Tag vor der Publication der Urthel, so Euch von Unserm Geheimen Rath H. Wolf Blome, Rittern, in Zeiten wird kund gethan werden, Euch conjunctim nach vorerwehnter Grafschaft Rantzau verfüget und in Unserem Namen diese Grafschaft auf die in dergleichen Fällen gebräuchliche Art und Weise bis weiter in Sequestre nehmet, darauf alles und jedes genau inventiret und aufzeichnet, in welchem Stande die dortige Unterthanen, Gebäude, Hölzungen und übrige dazu gehörige Pertinenzien sich befinden, sodann von der daselbst sich annoch aufhaltenden Gräfin zu Rantzau alle diese Grafschaft angehende Original-Briefschaften, Documenten und Registern, wovon Unser Canzelei-Rath Zilinsky, den Ihr zu dem Ende vor Euch zu fordern und, was er auch in Händen haben möchte, von ihm zu begehren, sonsten ihn aber so viel thunlich an Euch zu halten habt, die beste Wissenschaft haben wird, abfordert und bei deren an Euch zu beschehenden richtigen Ueberlieferung ermelter Gräfin zu Rantzau in Unserm Namen anzeiget, wie daß Wir allergnädigst bewilligt, daß sie dorten bis weiter, und so lange sie sich gebührend geruhig und in aller Stille betragen und weder directe noch indirecte etwas präjudicirliches oder mißfälliges gegen Unser allerhöchstes Interesse oder sonsten unternehmen würde, verbleiben möchte. Und da, wie vorerwehnet, Unser Canzlei-Rath Zilinsky von denen die Grafschaft Rantzau angehenden Briefschaften die beste Wissenschaft hat, so habt Ihr auch solche insonderheit von ihm zu fordern, und denselben so lange bei Euch zu behalten, bis er alle und jede sothane Briefschaften sowohl in Originali als in Copia nach einer ordentlichen Designation richtig abgeliefert, auch eine schriftliche eidliche Aussage und Declaration unter seiner Hand und Petschaft gethan haben wird, daß diese geschehene Auslieferung sich ganz richtig befinde und nicht

Digitized by Google

das allergeringste zurückbe- oder vorenthalten worden sei. Diesemnechst habt Ihr auch die gesambte dortige bisherige Gräfl. Rantzauische Bediente und Unterthanen alles Ernstes zu ermahnen, sich geruhig und stille zu bezeigen und allem demjenigen, so denenselben in Unserm Namen künftighin anbefohlen und von ihnen verlanget werden wird, allemal willige allergehorsamste Parition zu leisten und deme auf keinerlei Art und Weise sich zu opponiren oder entgegen zu handeln. Wann nun solches alles von Euch gehörigermaßen wird bewerkstelliget worden sein, so habt Ihr davon an Uns Euren umbständlichen Bericht allerunterthänigst abzustatten; übrigens aber diese Euch aufgetragene Commission aufs eußerste zu secretiren und vor deren Ausrichtung Euch davon gegen Niemanden, wer er auch sei, nicht das allergeringste merken zu lassen. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 18. Martii 1726.

Friderich R.
von Hagen.

An die respective Conferenz- Land- und Canzelei-Räthe Hinrich Blome, Christian von Ahlefeldt und Anthon Hildebrandt conjunctim. Wodurch sie committiret werden, die Reichs-Grafschaft Rantzau bis weiter en sequestre zu nehmen und was sie desfals zu beobachten.

39. Das gegen Graf Wilhelm Adolf gefällte Urtheil.

9. 4. 1726.

Nach dem Abdruck bei Rauert: Die Grafschaft Rantzau.

In peinlichen Sachen Zacharias Ernst Groth und Michael Gude, als constituirten Anklägern, eines, entgegen und wider Wilhelm Adolph Grafen zu Rantzau anderen Theils, in puncto assassinii et fratricidii und was dem anhängig ꝛc. Erkennen Wir Friederich IV. ꝛc. nebst

Digitized by Google

denen ꝛc. nach hinc inde verhandelter genugsamer Nothdurft und deren allen rechtlichen und reiflichen Erwägung hiemit für Recht, daß angeklagter Wilhelm Adolph Graf zu Rantzau mit der gebetenen Todesstrafe nicht zu belegen, jedoch wegen derer dabei vorgekommenen wichtigen Umstände ad perpetuos carceres mit Erstattung aller auf diesen Inquisitionsproceß verwandten Kosten, auch wegen des zur Ungebühr von sich gelegten Ordens und Gnadenzeichens in eine Strafe von 20000 Rth. zu condemniren sei.

V. R. W. publicatum Rendsburg, den 9. April 1726.

40. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 16. 4. 1726.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dänemark ꝛc. Wohledler Rath, lieber Getreuer. Uns ist mit mehrem geziemend vorgetragen worden, was sowohl Du und Unsere resp. Land- und Canzelei-Räthe von Ahlefeldt und Hildebrandt conjunctim wegen der von Euch angefangenen Sequestrirung der Grafschaft Rantzau, als auch Du en particulier, wegen deren Administration unterm 9. d. allerunterthänigst hereinberichtet, und wie Du anbei über einige die Administration sothaner Grafschaft concernirende Puncten Unsere Allergnädigste Resolution und Befehl allergehorsamst erbeten. Wir haben Dir nun hierauf zu Deiner Verhaltung allergnädigst anzeigen wollen, daß, soviel den 1. und 4. Punct anlanget, Wir allergnädigst bewilligen, daß sowohl der Canzelei-Rath Zilinsky und der Cassierer Pauli, als alle andere bisher gewesene Gräfl. Bediente in der Grafschaft Rantzau bei ihren gehabten Bedienungen, falls sie ein solches verlangen und sich nicht entlegen wollen, demjenigen, so ihnen in Unserm Namen von Dir anbefohlen werden wird, zu gehorsamen, bis weiter gelassen werden mögen; auf solchen Fall aber und, damit Wir von ihrer Treue und, daß sie weder directe noch

Digitized by Google

indirecte etwas gegen Unser allerhöchstes Interesse vornehmen, versichert sein können, finden Wir allerdings nöthig zu sein, daß dieselbe einen schriftlichen Eid, wodurch sie den Grafen zu Rantzau weiter nicht, sondern anjetzo Uns als ihren alleinigen rechtmäßigen Herrn zu erkennen und Uns allein treu hold und gewärtig zu sein versprechen, von sich stellen, gestalt Du dann einen solchen von Dir auf das verbindlichste zu verfassenden Eid von denenselben abzunehmen und selbigen an Uns einzusenden hast. Daferne aber 2. der Canzelei-Rath Zilinsky oder der Kassierer Pauli sich zu Ablegung dieses Eides und Verrichtung desjenigen, so in ihren Functionen in Unserm Namen ihnen von Dir aufgetragen werden würde, unter dem Vorwand des dem Grafen geleisteten und ihnen noch nicht erlassenen Eides wegern und difficultiren solte, so hastu bei Uns jemanden anders aus der Grafschaft Rantzau oder sonsten, welcher ihre bisherige Bedienungen ad interim mit Nutzen verwalten zu können geschickt sei, allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, da Wir Dir sodann hierüber Unsere allergnädigste Resolution ertheilen wollen. Betreffend den 3. Punct wegen Ablieferung der Gefälle und Revenüen der Grafschaft, so wollen Wir allergnädigst, daß sothane Gefälle und Revenüen, vors erste an Unsern Canzlei-Rath und Amtsverwalter Hildebrandt in Itzehoe abgeliefert und davon an Uns quartaliter durch Dich eine richtige Berechnung eingesandt werden solle. Anlangend 5. der Gräfin zu Rantzau ihre Subsistence, so hastu in Unserm Namen jetzermelter Gräfin anzuzeigen und zu versichern, daß, wann dieselbe sich lediglich Unserer Protection und Gnade unterwerfen, sich ganz geruhig und stille bezeigen und nicht das allergeringste weder directe noch indirecte gegen Unser Interesse vornehmen, noch sich in etwas deme zuwider beim Kaiserlichen Hofe interessiren oder sonsten daselbst oder anderswo etwas, so Uns mißfällig sein könnte, anbringen würde, Wir die Gräfin von

Digitized by Google

Castell, so als einzige rechtmäßige Erbin die Gräfliche Rantzauische Allodial-Güter in Possession genommen, solchergestalt allergnädigst zusprechen lassen würden, daß ihr der Gräfin zu Rantzau aus vorbemelten Gräfl. Rantzauischen Allodial-Gütern eine standesmäßige Subsistence, womit sie völlig zufrieden sein könnte, richtig gereichet werden solte, und 6. hastu denen dortigen Predigern in Unserm Namen zu injungiren, daß sie künftighin in dem gewöhnlichen Kirchengebet den Grafen zu Rantzau und dessen Famille gänzlich ausschließen und anstatt dessen nur bis weiter in generalen Terminis vor die hohe Landesobrigkeit auf der Kanzel bitten. Uebrigens hastu denen gesambten Unterthanen der Grafschaft Rantzau in Unserm Namen zu versichern, daß, so lange dieselbe sich als gehorsame und getreue Unterthanen gegen Uns aufführen und bezeigen würden, sie bei ihren wolhergebrachten Freiheiten und Privilegiis beständig gelassen werden solten. Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 16. Aprilis 1726.

Friederich R.

von Hagen.

An den Conferenz- und Land-Rath Hinrich Blome zu Itzehoe.

41. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Commissare zur Sequestrirung der Grafschaft Rantzau. 20. 4. 1726.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohledle und Edler, Räthe, Liebe Getreue. Wir haben uns aus Euren an Uns abgestattenen allerunterthänigsten

Digitized by Google

Relationen vom 9. und 12. d. mit mehrem geziemend vortragen lassen, wie weit Ihr bis dahin mit der Euch von Uns unterm 18. v. M. Martii allergnädigst aufgetragenen Sequestrirung der Grafschaft Rantzau avanciret und welchergestalt Ihr über ein und andere Puncten Unsere allergnädigste Resolution und Approbation Euch allergehorsamst ausgebeten. Worauf Wir dann Euch hiemit allergnädigst anzeigen wollen, daß, soviel 1. die sowohl neulich von der Gräfin von Castell als auch in ao 1724 von dem Capitain Böcken und dem Lieutenant Kleen auf Drage, sodann gleichfals von vorermelter Gräfin auf Breitenburg und sonsten außerhalb der Grafschaft versiegelte Briefschaften anlanget, Ihr entweder einen aus Eurem Mittel oder sonsten eine geschickte und zuverlässige Person in Unserm Namen dahin committiret und bevollmächtiget, daß derselbe sich mit demjenigen, welchen mehrbesagte Gräfin von Castell auf Eure vorgängige an sie abzulassende Requisition gleichfalls ab ihrer Seiten hierzu bevollmächtigen und absenden wird, nach Breitenburg und Drage zu verfügen, daselbst alle obangeregte Briefschaften zu entsiegeln, sodann selbige genau und wohl durchzusehen und diejenige Archiva und Briefschaften, so eigentlich die beede Grafschaften Rantzau und Löwenholm und denenselben anklebende Jura concerniren, davon zu separiren und zu sich zu nehmen, auch davon nachhero an Uns eine richtige Designation zu Unserer weitern allergnädigsten Verfügung einzusenden, alle übrige Archiva und Briefschaften aber, so lediglich die Gräflich Rantzauische Familie selbsten und die von der Gräfin von Castell in Possession genommene Gräfl. Rantzauische Allodialgüter betreffen, dorten zu der Gräfin ihrer Disposition verbleiben zu lassen. Anlangend 2. die auf dem Hofe Rantzau und sonsten auf den dortigen herschaftlichen Gebäuden befindliche Mobilia und Moventia, so habt Ihr mit und nebst der Gräfin von Castell ihrem Gevollmächtigten solche insgesambt zu

Digitized by Google

inventiren, von denjenigen Mobilien und Moventien aber, welche die Gräfin zu Rantzau als ihre eigene angeben möchte und worüber dieselbe sich wohl nachhero mit der Gräfin von Castell setzen und vergleichen wird, eine aparte Designation zu verfertigen und solche sambt dem ganzen Inventario an Uns zu Unserer weitern allergnädigsten Verordnung einzusenden, auch bis dahin einigen Transport sothaner Meublen aus der Grafschaft nach Drage oder anderswohin nicht zu gestatten. Was 3. die aldort in Erhebung der herschaftlichen Gelder bestehende vacante Hausvoigtsbedienung betrift, welche der Gräfl. Rath und Cassierer Pauli ferner zu verwalten sich nicht resolviren will, so genehmigen wir allergnädigst, daß Du, unser Conference-Rath Blome, Deinem Bedienten Gosche Benn sothane Hausvoigtsbedienung ad interim zu besorgen aufgetragen, Du wirst aber auch dahin sehen, daß von selbigen der Hebungen halber gehörige Caution und Sicherheit gestellet werde. Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsberg, den 20. Aprilis Anno 1726.

Friderich R.
von Hagen.

An die resp. Conf.- Land- u. Canz.-Räthe Hinrich Blome, Christian von Ahlefeldt und Anthon Hildebrandt. Auf deren von der ihnen aufgetragenen Sequestrirung der Grafschaft Rantzau abgestattete Relationen vom 9. u. 12. d. wird ihnen ratione der auf Drage und Breitenburg versiegelten Briefschaften, imgleichen der auf dem Hofe Rantzau und sonst auf den herschaftlichen Gebäuden befindlichen Mobilien und Moventien, sodann der dort vacanten dem Gosche Benn ad interim aufgetragenen Hausvoigtsbedienung allergnädigste Resolution ertheilet.

Digitized by Google

42. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Commission zur Sequestrirung der Grafschaft Rantzau. 18. 5. 1726.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemarck ꝛc. Wohledle und Edler, Räthe, Liebe Getreue. Uns ist aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 3. d. mit mehrem geziemend vorgetragen worden, welchergestalt die Gräfin zu Rantzau sich der von Euch angefangenen Inventirung der auf denen dortigen herrschaftlichen Gebäuden befindlichen Mobilien und Moventien opponiret, und wie Ihr 3 große Kufferten, dem Vermuthen nach, mit Leinenzeug, da Ihr hierzu die Schlüssel nicht erlangen können, von denen beiden bei Euch gehabten Notarien versiegeln lassen, sodann wie Ihr Unsere allergnädigste Resolution dahin allerunterthänigst ausgebeten, ob Ihr auch, im Fall die Gräfin zu Rantzau die Schlüsseln zu denen übrigen in Kisten und Kasten seienden oder sonst verschlossenen Mobilgütern zu extradiren nicht sollte zu bewegen sein, alles dasjenige, was verschlossen vorgefunden würde, gehörig mittelst Adhibirung eines Klein-Schmiedes öffnen lassen solltet, oder wie Wir es sonsten allergnädigst damit verhalten haben wollten? Wir haben Euch nun hierauf zu Eurer Verhaltung allergnädigst anzeigen wollen, wie daß Ihr die oberwehnte 3 versiegelte Kufferten nur bis weiter ungeöffnet stehen und die übrige verschlossene Kisten und Kasten, falls die Gräfin zu Rantzau auf Eure fernerweitige zu thuende Vorstellungen die Schlüssel dazu auszuliefern dennoch sich wegern solte, gleichfalls von zweien Notarien versiegeln, mithin auch selbige bis weiter stehen zu lassen, sonsten aber vorhero in Unserm Namen besagter Gräfin zu erkennen zu geben habt, daß diese Euch von Uns aller-

Digitized by Google

gnädigst anbefohlene Inventirung der aldort vorhandenen Mobilien und Moventien keineswegs zu ihrem Schaden oder Nachtheil gereichen, sondern alle diejenige Mobilia und Moventia, so sie als ihre eigene und, die ihr mit Recht zugehörten, Euch anzeigen würde, ihr gelassen und nicht genommen werden sollten, und sie also sich sothaner Inventirung nicht weiter widersetzen sondern sich zu allem demjenigen, so hierunter von Euch auf Unsern allergnädigsten Befehl vorgenommen und verlanget werden würde, willig verstehen und nichts, so bei Uns einiges Mißfallen erwecken könnte, unternehmen möchte, mit der Anzeige, daß auf den unvermutheten widrigen Fall Wir Uns gemüßiget sehen würden, solcherhalb andere ihr, der Gräfin, nicht angenehme Mesüres zu nehmen und die desfalls behufige Verfügungen ergehen zu lassen. Uebrigens habt Ihr auch auf mehrgedachter Gräfin Thun und Lassen genau Acht zu haben, umb zu erfahren, ob dieselbe auch intendire, bei dem Kaiserl. Hofe und den Kreis-Directoribus mit einigen Beschwerden einzukommen oder sonsten dorten etwas anzubringen, so wider Unser Allerhöchstes Interesse laufen könnte, als wovon Ihr Uns dann allenfalls sogleich allerunterthänigst zu benachrichtigen nicht ermangeln werdet. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsberg, den 18. Maji Ao. 1726.

Friderich R.

von Hagen.

An die resp. Conf.-Land- u. Kanzelei-Räthe Hinrich Blome, Christian von Ahlefeldt und Anthon Hildebrandt. Auf ihre Relation vom 3. d. betreffend, daß sie die 3 Kufferten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

43. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 11. 6. 1726.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friederich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Wohledler Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem an Unsern Ober-Secretaire von Hagen unterm 31. Maji jüngsthin abgelassenen particulier Schreiben geziemend vorgetragen worden, welchergestalt Du die Vorfrage gethan, ob Wir nicht allergnädigst für gut befünden, nunmehr in der Grafschaft Rantzow für uns und Unser Königliches Erbhaus auf die Art, wie in Unseren übrigen Aemtern geschähe, bitten zu lassen. Wann Wir dann ein solches bewandten der Sachen Umbständen nach allerdings billig und nöthig zu sein erachten, so befehlen Wir Dir hiemit allergnädigst, daß in Unserm Namen Du durch den in besagter Grafschaft Rantzow befindlichen Probsten Ehrn Johann Franciscum Müller die Anstalt verfügen lassest, damit von nun an und hinführo das allgemeine Kirchengebet und die speciale Fürbitte für Uns und Unser Königl. Erbhaus auf eben die Art und Weise, wie in Unseren privative Holsteinischen Aembtern und Städten bishero gebräuchlich gewesen, in denen zur Grafschaft Rantzow gehörigen Kirchen gleichfalls eingeführet und an denen Sonn-, Fest- und wochentlichen Predigt-Tagen jedesmal nach der Predigt abgelesen werde. Wornach du dich zu achten, und Wir verbleiben dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 11. Junii 1726.

Friderich R.
von Hagen.

An den Conf.- u. Land-Rath Heinrich Blome, daß er die Anstalt zu verfügen, damit von nun an und hinfüro das allgemeine Kirchengebet und die speciale Für-

Digitized by Google

bitte für Ihre Königl. Mayt. und dero Königl. Erbhaus in denen zur Grafschaft Rantzow gehörigen Kirchen eingeführet und an denen Predigt-Tagen abgelesen werde.

44. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Sonderburger Amtmann von Platen. 18. 6. 1726.

Original. Acta C. III. 1. N. 78.

Friederich der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark — — — Wohlgeborner Raht, Lieber Getreuer. Wir haben aus Deinen an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Relationen vom 12. und 29. Martii auch 3. Aprilis jüngsthin und deren Beilagen mit mehrem allergnädigst vernommen, wie daß die verwittibte Frau Herzogin zu Augustenburg auf Unser durch dich an dieselbe beschehenes Verlangen es zwar an guten Ermahnungen an die Gräfin zu Rantzau, daß selbige nach abgesprochener Urthel wider Ihren Eheherrn, den Grafen Wilhelm Adolph zu Rantzau nichtes, so Uns mißfällig sein könnte, vornehmen, sondern sich lediglich in Unsere Protection und Schutz werfen möchte, nicht ermangeln lassen. Da aber alle solche Ermahnungen bei ermelter Gräfin zu Rantzau noch nicht den verhofften Effect gethan, allermaßen Dieselbe sich bishero ziemlich unruhig und in einigen Stücken fast widerspenstig bezeiget, So haben Wir für gut gefunden, Dir hiermit allergnädigst aufzutragen, daß Du Dich abermalen nach Augustenburg verfügest und in Unserm Namen obgedachter Frau Herzogin daselbst geziemend anzeigest, wie Wir allergnädigst gerne sähen, daß Sie der Gräfin zu Rantzau anderweit zuschriebe und dieselbe als ihre nahe Anverwandtin durch alle ersinnliche Vorstellungen und Bewegungs-Gründe dahin zu bereden und zu persuadiren suchte, damit sie, die Gräfin

Digitized by Google

zu Rantzau, sich je eher je lieber aus der Grafschaft Rantzau weg — und nach Augustenburg, umb daselbst künftighin sich beständig aufzuhalten und zu verbleiben, begeben möchte, mit der Versicherung, daß, falls sie sich hierzu sogleich solte entschließen und sich aller Unruhe und ihr zu nichts dienenden Weiterungen entschlagen wollen, Wir Unser äußerstes thun würden, umb derselben eine zulängliche ihrem Stande proportionirliche Subsistence zu verschaffen; daß aber auf den widrigen Fall, da mehrerwehnte Gräfin sich nicht einreden lassen, sondern zu Weitläufigkeiten und zu fernerer Unternehmung ein und anderer Uns misfälligen Dingen incliniren solte, hieraus nur üble Suites entstehen, und dieselbe sodann den ihr dadurch zuwachsenden Schaden ohnfehlbar einzig und allein selber zu danken haben würde. Du wirst demnach von dem Erfolg Deinen allerunterthänigsten Bericht abzustatten nicht ermangeln, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friederichsberg, den 18. Junii Anno 1726.

Friderich R.

von Hagen.

An den Geheimen Raht und Ambtmann H. Wilhelm Friderich von Platen, Ritter, zu Sonderburg. Daß er sich abermahlen nach Augustenburg zu verfügen und der verwittibten Herzogin daselbst anzuzeigen, wie Ihre Königl. Mayt. gerne sähe, daß Sie der Gräfin zu Rantzau anderweit zuschriebe und dieselbe dahin zu persuadiren suchte, damit sie sich je eher je lieber aus der Grafschaft Rantzau weg — und nach Augustenburg, umb daselbst beständig zu verbleiben, begeben möchte. p. Auch dieselbe dabei versicherte, daß solchenfalls Ihre Königl. Mayt. Ihr eine standesmäßige Subsistence verschaffen, sonsten aber sie sich selbsten der üblen Suites zu danken haben würde.

Digitized by Google

45. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den Ober-Secretair von Hagen. 14. 1. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Hochwohlgeborner Höchstgeehrter Herr Ober-Secretaire! Aus Ew. Hochwohlgeb. unterm 11. d. an mich abgelassenen Höchstgeehrten Schreiben habe ich mit mehrerm ersehen, und sonsten schon von der Frau Gräfin von Castell Rath Wiebel vernommen, daß er auf seiner Frauen Principalin Ordre die zur Sustentation ihres Brudern und dessen Gemahlin in Rückstand gewesene 2000 Rthlr. Alimentations-Gelder nunmehro an den Kaiserl. Gesandten H. Grafen von Metsch nach Hamburg übersandt habe, um solche an die Frau Gräfin von Rantzau auszuzahlen. Wie nun Ew. Hochwohlgeb. auf expressen allergnädigsten Befehl mir zugleich aufgetragen, mich bei der Frau Gräfin von Rantzau, ob die Zahlung erfolget, forderſamst zu erkundigen, auch ihr dabei anzuzeigen, wie sie sich von selbsten bescheiden würde, daß sie von sothanen Geldern 500 Rthlr. zu ihres Gemahls Alimentation an mich zurück zu liefern schuldig wäre, Also werde nicht ermangeln, solches meiner Schuldigkeit nach zu bewerkstelligen, und der Frau Gräfin von Rantzau, falß sie sich zu Zurückgebung derer 500 Rthlr. guttwillig nicht bequehmen sollte, zu declariren, daß solche 500 Rthlr. ihr in ihren nächstfälligen Alimentations-Geldern wieder würden gekürzet und abgezogen werden. Ich muß aber Ew. Hochwohlgeb. hiebei ganz dienstl. ersuchen, daß mir eine beliebige Verhaltungs-Ordre beigeleget werden möge, ob der Frau Gräfin von Rantzau ich dasjenige, was Ihr. Königl. Mayt. wegen deren Wegbegebung aus der Grafschaft mir unterm 4. d. allergn. anbefohlen, noch dabei intimiren solle oder nicht. Denn nachdem die Frau

Digitized by Google

Gräfin von Rantzau die 2000 Rthlr. von dem Herrn Graf Metsch vermuthlich schon bekommen, so wird sie der Meinung sein, daß durch Assistence derer Kaiserl. Ministers, auf deren Protection sie sich jeder Zeit berufen, und auf vieles Sollicitiren ihres in Wien subsistirenden Raths Stockmeyer sie obgemeldte 2000 Rthlr. erhalten habe, allermaßen sie von ihren bei sich habenden Rath Paulli in dergleichen Gedanken, und daß sie noch ein weit mehreres erlangen würde, beständig erhalten, und dem Vernehmen nach von besagtem Paulli sogar denen Unterthanen allerhand irrige Concepten beigebracht werden. Weswegen ich dann besorge, daß eine bloße Vorstellung von keinem Effect sein, und die Frau Gräfin Rantzauen in Güte wohl schwerlich resolviren dürfte, die Grafschaft zu räumen, indem sie nur noch kürzlich einige Zimmer neu meubliren lassen. Ich habe auch nicht umhin gekonnt, der Frau Gräfin von Castell Rath Wiebel gelegentlich zu verstehen zu geben, wie es mich sehr befremdete, daß er von denen auf Ihr. Königl. Mayt. allergn. Gutbefinden dem Grafen Rantzau und dessen Gemahlin zugestandenen 3000 Rthlr. Alimentations-Geldern ohne Ihr. Königl. Mayt. Vorbewust an den Kaiserl. Minister, den Herrn Graf Metsch, 2000 Rthlr. bezahlet, maßen er nicht wissen können, wie Ihr. Königl. Mayt. solche Gelder repartiren wollen. Dahero es dann auch fast das Ansehen hätte, als wenn die Frau Gräfin von Castell nur allein vor sich durch die Kaiserl. Ministers die Frau Gräfin Rantzauen zu besänftigen suchte, und ihr wo nicht angenehm, doch auch nicht zuwider wäre, daß die Frau Gräfin Rantzau ihren Aufenthalt in der Grafschaft beständig behielte, und ich besorgete, daß, wenn die Frau Gräfin Rantzauen die 500 Rthlr. nicht wieder herausgeben sollte, die Frau Gräfin von Castell zu Unterhaltung ihres arretirten Bruders über die bereits bezahlte 3000 Rthlr. vielleicht noch 500 Rthlr. her-

Digitized by Google

schießen müßte. Uebrigens überlasse Ew. Hochwohlgeb. lediglich, was Sie solcherhalb Ihr. Königl. Mayt. vorzustellen, und mir weiter aufzutragen für gut befinden werden.

Der ich beständigst verharre Ew. Hochwohlgeb. meines höchstgeehrten Herrn Ober-Secretairs ganz gehorsamster ergebenster Diener.

H. Blome.

Kiel, den 14. Jan. 1727.

46. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 1. 2. 1727.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemarck ꝛc. Wohledler Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem an Unsern Ober-Secretaire von Hagen abgelassenen Antwortschreiben vom 14. v. M. geziemend vorgetragen worden, wie Du beordret zu werden verlangest, ob Du der Frauen Gräfin zu Rantzau annoch dasjenige, was wir Dir unterm 4. ej. wegen deren Wegbegebung aus der Grafschaft nach Augustenburg allergnädigst anbefohlen, intimiren solleſt oder nicht? Wir haben Dir hierauf zu Deiner Verhaltung allergnädigst anzeigen wollen, daß Du gedachter Frauen Gräfin die Dir unterm 4. Januarii jüngsthin anbefohlene Declaration, damit sie sich de bonne grace die Grafschaft zu quitiren und nach Augustenburg zu begeben entschließen möge, annoch, wiewohl mit guter Manier und in höflichen Terminis thun, auch deren baldigste Hinweg-Verfügung aus der Grafschaft äußersten Fleißes zu befordern suchen solleſt, weiln wir dieselbe darin (welches Wir Dir jedennoch nur zu Deiner Nachricht vermelden) keinesweges länger dulden

Digitized by Google

wollen. Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß Friderichsberg, den 1. Februarii Anno 1727.

Friderich R.

von Hagen.

An den Conf.-Rath und Gouverneur Heinrich Blome. Daß er der Gräfin zu Rantzau die ihme unterm 4. Januarii jüngsthin anbefohlene Declaration, damit sie sich de bonne grace die Grafschaft zu quitiren und nach Augustenburg zu begeben entschließen möge, annoch wiewohl mit guter Manier thun und deren Hinweg-Verfügung zu befordern suchen solle.

47. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den König. 4. 2. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster — —. Ew. Königl. Mayt. ist schon vorhin bekannt, wasgestalt der Frau Gräfin von Castell Inspecteur Wiebel, ehe Ew. Königl. Mayt. allergnädigste Ordre er erhalten, 2000 Rthlr. an den Kaiserl. Gesandten, den Herrn Grafen Metsch ausgezahlet, und dieser letztere besagte Summe der Frau Gräfin zu Rantzau wieder zugestellet habe. Weilen ich nun in sichere Erfahrung gebracht, und sowohl von dem Inspecteur Wiebel vernommen, als auch aus einem von der Frau Gräfin von Castell an den Fürstl. Justice-Rath und Obersachwalter Creutz abgelassenen eigenhändigen Schreiben ersehen, wie ermeldte Frau Gräfin von Castell auf Zureden derer Kaiserl. Ministres endlich resolviret hätte, in

Digitized by Google

allen Vier Tausend Rthlr. zusammen ihren inhaftirten Bruder und dessen Gemahlin und zwar der Frau Gräfin zu Rantzau 2500 Rthlr. und dem inhaftirten Grafen 1500 Rthlr. jährlich zu ihrem Unterhalt reichen zu lassen, So habe Ew. Königl. Mayt. solches hierdurch allerunterth. berichten und denenselben allergehors. anheimstellen müssen, ob, da von denen versprochenen 4000 Rthlr. nur 3000 Rthlr. bezahlet sind, und also noch 1000 Rthlr. darauf restiren, ich dennoch von der Frau Gräfin zu Rantzau 500 Rthlr. wieder zurück fordern solle, oder ob Ew. Königl. Mayt. etwa allergn. für gut befinden, dem Inspecteur Wiebel den Befehl beilegen zu lassen, daß er die nach obbesagter der Frau Gräfin von Castell Erklärung restirende 1000 Rthlr. an niemand anders als an denjenigen, welchen Ew. Königl. Mayt. dazu allergnädigst beordren würden, zu Ew. Königl. Mayt. weitern allergnädigsten Disposition abfolgen lassen sollte. Uebrigens werde auch nicht ermangeln, sobald Ew. Kgl. Mayt. weitere allergn. Verhaltungs-Ordre hierauf erhalten, den von Ew. Königl. Mayt. unterm 4. des nächstabgewichenen Januarii Monats mir gewordenen allergnädigsten Befehl wegen Wegbegebung der Frau Gräfin zu Rantzau aus der Grafschaft, derselben sofort anzudeuten, als welchen sie verhoffentlich um soviel mehr die allerschuldigste Parition leisten wird, als ihr nunmehro so considerable Alimentations-Gelder accordiret worden. Der ich mit allertiefster Submission Zeitlebens verharre Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigster pflichtschuldigster und treu gehorsamster Diener und Unterthan.

H. Blome.

Itzehoe, den 4. Febr. 1727.

Digitized by Google

48. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den König. 25. 2. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster — Ew. Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl zu allergehorsamster Folge habe der Frau Gräfin zu Rantzau dasjenige, was wegen deren Wegbegebung aus der Grafschaft Rantzau nach Augustenburg mir unterm 4. Jan. und 1. h. allergnädigst aufgetragen worden, verordnetermaßen angezeiget, und von selbiger zur Antwort erhalten, daß sie die Grafschaft Rantzau nicht quittiren, vielweniger sich an einen Ew. Königl. Mayt. privative zugehörigen Ort verfügen könnte. Nachdem ich aber auf die bestmöglichste Art durch allerhand dienliche Vorstellungen sie auf andere Gedanken zu bringen mich äußerst bemühet, so hat sie einen Aufschub von einer halben Viertel Stunde, um in einem andern Zimmer mit ihrem Rath Paulli Rücksprache halten zu können, verlanget, nach ihrer Zurückkunft aber mir nur die zweifelhafte Antwort ertheilet, wie sie von der im Namen Ew. Königl. Mayt. ihr gethanen Declaration nothwendig ihrem Bruder dem Kaiserl. Obristen und Commandanten zu Kaiserslautern Grafen von Wittgenstein-Homburg Nachricht geben, und dessen Sentiment zu ihrem Verhalten einholen müßte, wozu, wie auch zu Ertheilung ihrer positiven Resolution wenigstens eine Zeit von zehn Wochen erforderlich sein würde. Da ich nun besagter Frau Gräfin weiter vorstellete, wie sie um so vielmehr Ursache hätte, Ew. Kgl. Mayt. allergn. Willen zu conformiren, als durch Ew. Kgl. Mayt. allergn. Vorsorge ihr von der Frau Gräfin von Castell so considerable Alimentations-Gelder accordiret, und für das erste Jahr schon 2000 Rthlr. ausgezahlet worden wären, So wollte sie zwar anfänglich davon garnichts wissen, sondern suchte mich zu persuadiren, daß sie keine Gelder von dem Graf Metsch bekommen

Digitized by Google

hätte, jedoch erklärte sie sich auf weiteres Zureden endlich dahin, wie sie zwar von dem Grafen Metsch 2000 Rthlr. empfangen, aber daß solche Gelder von der Frau Gräfin von Castell (als von welcher sie selbige nicht würde angenommen haben) herrührten, niemals gewußt, sondern vielmehr geglaubet hätte, daß bemeldte Gelder auf Ihr. Römisch Kaiserl. Mayt. speciale Ordre und Verfügung ihr von dem Graf Metsch, welchen sie auch nur einen Schein über den Empfang gegeben, eingehändiget wären, dazumalen sie sich nicht einbilden können, daß ihr die Frau Gräfin von Castell zur Sustentation nur eine solche Kleinigkeit von etwa 2000 Rthlr. jährlich zudächte, als womit sie bei weitem nicht auszukommen vermögte. Ich überlasse solchemnach Ew. Königl. Mayt. allerhöchsterlauchtem Ermessen was Sie weiter zu befehlen und zu verordnen allergnädigst für gut befinden. Der ich mit allerunterthänigstem Zele und tiefster Submission Zeit Lebens verharre Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigster pflichtschuldigster und treugehorsamster Diener und Unterthan. H. Blome.

Glückstadt, den 25. Febr. 1727.

49. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 25. 3. 1727.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dennemark ꝛc. Wohledler Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem allerunterthänigsten Bericht vom 25. jüngstabgewichenen Monats Februarii mit mehrem geziemend vorgetragen worden, was Du zufolge Unserer Dir ertheilten allergnädigsten Ordres vom 4. Januarii und 1. ermelten Monats Februarii der Gräfin zu Rantzau sowohl wegen

Digitized by Google

deren Wegbegebung aus der Grafschaft Rantzau nach Augustenburg als auch wegen der ihr von der Gräfin von Castell accordirten 2000 Rthlr. jährlicher Alimentations-Gelder angezeiget, und was selbige Dir darauf geantwortet. Wann Uns nun die von ermelter Gräfin zu Rantzau Dir gegebene Antwort und ihre daraus abzunehmende beständig führende widrige Intention und Conduite gar sehr befremdet und zum besonderen Misfallen gereichet, als haben Wir vor nöthig erachtet, Dir hiemit allergnädigst anzubefehlen, daß Du Dich abermalen zu derselben verfügest und in Unserm Namen ihr wiederumb anzeigest, wasmaßen es durch Unsere Vorsorge und allergnädigste Vermittelung geschehen, daß ihr von der Gräfin von Castel obangeregte Summe der 2000 Rthlr. jährlichen Alimentations-Gelder, als womit dieselbe vollenkommen zufrieden sein könnte, accordiret worden, und Wir dannenhero vermeineten, daß sie solches gegen Uns mit allerdemüthigsten Dank zu erkennen Ursache hätte, mithin sich dermalen ohne weitere zu bezeigende ihr zu nichts dienende Opiniatrete sich Unserm ihr so oft declarirten allergnädigsten Willen allergehorsamst conformiren und sich mit dem allereheften aus der Grafschaft Rantzau wegbegeben würde, mit dem dabeigefügten ernstlichen Bedeuten, daß, daferne dieselbe wider alles Verhoffen sich hierzu nicht in der Güte bequehmen, sondern bei ihrer bisherigen Widersetzlichkeit in Misbrauchung Unserer ihr bishero erwiesenen besonderen Gnade und Langmuth noch ferner verharren sollte, Wir Uns ohnfehlbar gemüßiget sehen würden, nicht nur die mehrerwehnte ihr accordirte 2000 Rthl. jährliche Sustentationsgelder, bis und so lange sie auf andere Gedanken gekommen, sequestriren zu lassen, sondern dieselbe auch aus der Grafschaft Rantzau auf eine ihr ganz unangenehme Weise wegzuschaffen, allermaßen Wir sie darin nunmehro länger zu dulden nicht gemeinet wären. Wornach Du Dich zu achten, und Wir

Digitized by Google

verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friderichsberg, den 25. Martii Anno 1727.

Friderich R.
von Hagen.

An den Conf.-Rath Henrich Blome. Daß er der Gräfin zu Rantzau nochmalen zu bedeuten, daß, falls sie sich nunmehro nicht bequehmen würde, die Grafschaft Rantzau zu quitiren, Ihro Königl. Mayt. sich gemüßiget sehen würden, nicht nur die ihr accordirte 2000 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder sequestriren zu lassen, sondern dieselbe auch auf eine ihr unangenehme Weise aus der Grafschaft wegzuschaffen.

50. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den König. 8. 4. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster —. Ew. Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl vom 25. pass. zu allergehorsamster Folge ich der Frau Gräfin zu Rantzau auf behörige Art und allergnädigst vorgeschriebenermaßen weitläuffig und bestmöglichst vorgestellet und angezeiget, daß, falß sie sich nunmehro nicht bequemete, die Grafschaft Rantzau zu quittiren, Ew. Königl. Mayt. sich gemüßiget sehen würden, nicht nur die ihr accordirte 2000 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder sequestriren zu lassen, sondern dieselbe auch auf eine ihr unangenehme Weise aus der Grafschaft wegzuschaffen. So hat dennoch solches bei besagter Gräfin nichts effectuiren wollen, maßen sie declariret, daß sie anjetzo die Grafschaft weder räumen, noch desfalls eine positive Resolution von sich geben könnte, und dahero eine vierwöchentliche Frist zu Fassung ihrer endlichen

Digitized by Google

Entschließung sich ausbitten müßte. Ich stelle demnach Ew. Königl. Mayt. allergnädigsten Gutbefinden allerunterthän. anheim, was Sie dieserhalben weiter verfügen zu lassen geruhen wollen. Alß sonsten Ew. Königl. Mayt. schon vorhin allergnädigst befohlen, daß von denen hier auf Rantzau befindlichen theils inventirten und theils versiegelten Meublen, woran die Frau Gräfin von Castell auch Prätension machet, nichts von dem Hof Rantzau weggebracht werden mögte; So wird von Ew. Königl. Mayt. weiterm allergn. Befehl dependiren, wie es mit solchen Meublen zu verhalten sei, wenn Ew. Königl. Mayt. die Frau Gräfin zu Rantzau etwa obligiren sollten, die Grafschaft zu quittiren. Der ich übrigens mit allertiefstem Respect Zeit Lebens verharre Ew. Königl. Mayt. Allerunterthänigster pflichtschuldigster und treugehorsamster Diener und Unterthan.

Rantzau, den 8. April 1727.

H. Blome.

51. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 22. 4. 1727.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dennemark ꝛc. Hochedler Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem allerunterthänigsten Bericht vom 8. d. M. geziemend vorgetragen worden, wie daß die von Dir zufolge Unsers an Dich unterm 25. v. M. Martii abgelassenen allergnädigsten Rescripti der Gräfin zu Rantzau wegen ihrer Wegbegebung aus der Grafschaft Rantzau gethane Vorstellungen bei derselben nichts effectuiren wollen, maßen sie declariret, daß sie anjetzo die Grafschaft weder räumen noch desfals eine positive Resolution von sich geben könnte, und dahero

Digitized by Google

eine vierwöchiche Frist zu Fassung ihrer endlichen Entschließung sich ausbitten müste. Wir wollen nun hiemit allergnädigst, daß in Unserm Namen Du besagter Gräfin zu Rantzau wieder anzeigest und bedeutest, wasgestalt Wir aus besonderer Königlicher Gnade und in dem Vermuthen, daß dieselbe sich endlich eines bessern besinnen würde, ihr die obangeregte vierwöchige Frist, nemlich bis den 8. des instehenden Monats Maji noch verstatten wollten, daß Wir aber nach Verfließung solcher Frist dieselbe in der Grafschaft nicht länger dulden, sondern auf den unverhofften Fall, da sie aller bishero beschehenen gütlichen Vorstellungen ohngeachtet sich dennoch Unserm allergnädigsten Willen nicht conformiren und die Grafschaft räumen sollte, dieselbe sogleich ohne die geringste weitere Dilation von dannen wegbringen lassen würden. Und da Wir nun auch allenfalls dieses letztere bewerkstelligen zu lassen ernstlich gemeinet seind, so hastu mit Unserm Canzelei-Rath und Ambtsverwalter Anthon Hildebrand zu Itzehoe zu überlegen und zu concertiren, auf was Art mehrbesagte Gräfin sambt ihren Domestiquen am füglichsten aus der Grafschaft zu transportiren sei, mithin also nach Verlauf der vorerwehnten ihr, der Gräfin, annoch pro ultimato verstatteten vierwöchigen Frist, daferne sie sich alsdann noch nicht zu Räumung der Grafschaft in der Güte resolviren sollte, dieselbe sogleich sambt ihren Domestiquen von dannen durch ermelten Unsern Canzelei-Rath und Ambtsverwalter Hildebrandt (als dem Wir bei heutiger Post allergnädigsten Befehl beigeleget, dasjenige so Du mit ihme solcherhalb für gut finden und beschließen wirst, ins Werk zu richten) wegbringen zu lassen. Jedoch hastu ihr vorher anzudeuten, wie Wir es allergnädigst in ihren Willen stelleten, ob sie sich nach Augustenburg zu der Herzogin Lbd. daselbst begeben wollte. Da sie aber solches zu thun sich auch nicht entschließen sollte, so hat mehrgedachter Unser Canzelei-Rath und Ambtsverwalter

Digitized by Google

Hildebrand dieselbe nach Itzehoe zu bringen und sie daselbst in ein Wirthshaus bis zu Unserer weiteren allergnädigsten Resolution einzulogiren. Inzwischen wollen Wir auch allergnädigst, daß Du nach Erhaltung dieser Unserer allergnädigsten Ordre derselben keine weitere Deputaten an Holz, Wild und Fische oder, wie es Namen haben mag, so sie bishero aus der Grafschaft genossen, weiter reichen oder genießen lassest. Was Du sonsten wegen der auf Rantzau theils inventirten und theils versiegelten Meublen, woran die Gräfin von Castel auch Prätension machet, vorgestellet, darauf lassen Wir Dir in Königlichen Gnaden ohnverhalten sein, daß, nachdem besagte Gräfin von Castel sich balde in dortiger Gegend wieder einfinden wird, die vorerwehnte Meublen bis dahin, so wie selbige inventiret und versiegelt seind, auf dem Hofe Rantzau bestehen bleiben müssen, da sodann selbige in Beisein beederseits hierzu Bevollmächtigten separiret und ausgeliefert werden können. Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserem Schlosse Friderichsberg, den 22. April Anno 1727.

Friderich R.

von Hagen.

An den Confer.-Rath Henrich Blome, Rittern, betreffend ꝛc.

52. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den König. 10. 6. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster —. Ew. Königl. Mayt. wird annoch in allergnäd. Andenken ruhen, wasgestalt Sie unterm 22. April a. c. an mich allergn. rescribiret, daß

Digitized by Google

die zu Rantzau befindliche Meublen, so wie selbige inventiret und versiegelt wären, auf dem Hofe Rantzau bestehen bleiben müsten, und nachhero in Beisein der Frau Gräfin von Castell und der Frau Gräfin zu Rantzau hierzu bevollmächtigten separiret und ausgeliefert werden könnten. Wann nun der Frau Gräfin von Castell Rath und Inspector Wiebel dasjenige, was der originale Anschluß ergiebet, wegen Ablieferung gedachter Meublen an mich gelangen lassen, und der Frau Gräfin zu Rantzau (welche vor ihrer Abreise in Gegenwart des Cantzelei-Raths Hildebrandt alle versiegelte Meublen und Sachen mit ihren eigenen Pitschaft noch besiegelt) damit sie jemand zu Separirung und in Empfangnehmung derer Ihr beikommenden Meublen nach obbesagten Ew. Königl. Mayt. allergn. Befehl committiren möge, davon Nachricht gegeben werden muß, solches aber nicht wohl schriftlich geschehen kann, ermeldte Gräfin Rantzauen auch auf der Frau Gräfin von Castell Verlangen, wohl schwerlich jemand zu deren Empfang beordern wird; So habe Ew. Königl. Mayt. allergehorsf. anheimstellen müssen, ob etwa der Frau Gräfin zu Rantzau durch den Hausvoigt zu Barmstedt oder den Kirchspielvoigt zu Elmshorn mündlich kund zu thun sei, daß sie jemand zu Separirung und Abholung derer Meublen quäst. bevollmächtigen mögte, wobei nur zu besorgen, daß ein solcher, welchen die Frau Gräfin Rantzau zu Abholung derer Meublen bevollmächtigen wird, bei dieser Gelegenheit auf dem Hofe Rantzau allerhand an sich zu nichts dienende Protestationes insinuiren und niederlegen dürfe. Wannanhero über obiges alles, und ob beeden erwehnten Gräfinnen alle auf dem Hofe Rantzau befindliche Meublen ohne Unterschied auszuantworten, Ew. Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl, mir allerunterthänigst ausbitten wollen; imgleichen wie es zu verhalten sei, wenn die Frau Gräfin zu Rantzau der ihr geschehenen Intimation ungeachtet keinen Gevoll-

Digitized by Google

mächtigten wegen Separirung derer Meublen schicken würde, und ob solche sodann des Raths Wiebels Verlangen nach geöffnet und demselben abgefolget, oder bis weiter in Verwahrung behalten werden sollen. Der ich übrigens mit allerunterthän. Zele und Devotion Zeit Lebens verharre Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigster pflichtschuldigster und treugehorsamster Diener und Unterthan.

H. Blome.

Neverstorff, den 10. Juni 1727.

53. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 30. 6. 1727.

Original. Acta B. XII. 1. N. 106.

Wir Friderich der Vierte v. G. G. König zu Dännemark ꝛc. Hochedler Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deiner allerunterthänigsten Relation vom 10. d. M. und deren Beilage mit mehrem geziemend vorgetragen worden, was an Dich der Gräfl. Castellische Rath und Inspector Wibel wegen Separir- und Ablieferung der auf dem Hofe Rantzau befindlichen Meublen gelangen lassen, und was Du anbei solcherhalb zu Unserer allergnädigsten Resolution allergehorsamst vorgestellet. Wir lassen Dir nun hierauf zuforderist in Königl. Gnaden ohnverhalten sein, wasgestalt zufolge des zwischen Uns und der Gräfin von Castell getroffenen Vergleichs alle und jede auf vorbesagtem Hofe zu Rantzau befindliche Meublen ohne Unterscheid ausgeantwortet werden müssen, und Wir dann diesemnechst Deinen gethanen allerunterthänigsten Vorschlag nach allergnädigst vor gut finden, daß Du der Gräfin zu Rantzau durch den Hausvoigt zu Barmstedt oder den Kirchspielvoigt zu Elmshorn mündlich kund thun lassest, daß sie jemand zu Separir- und Abholung der Meublen quaestionis

Digitized by Google

bevollmächtigen möchte, mit der Anzeige, daß, wann ein solches in einem zu dem Ende von Dir zu präfigirenden Termino nicht gebührend geschähe, Du sothane Meublen eröffnen und diejenige, so der Gräfin von Castell rechtmäßig zugehöreten, derselben abfolgen, und diejenige, so ihr, der Gräfin zu Rantzau, mit Recht zukämen, ihr nach Hamburg zusenden lassen würdest. Gestalt Du dann auch auf den Fall, daß die Gräfin zu Rantzau der ihr geschehenen Intimation ungeachtet keinen Gevollmächtigten wegen Separirung derer Meublen schicken wird, selbige nach des Gräfl. Castellischen Raths und Inspectoris Wiebels Verlangen eröffnen und demselben diejenige, so der Gräfin von Castell zugehören, abfolgen, diejenige aber, so der Gräfin zu Rantzau mit Recht zukommen können, derselben durch einen sichern Menschen nach Hamburg überbringen und gegen ihre Quittung ausliefern zu lassen hast, und da sonsten derjenige, welchen etwa die Gräfin zu Rantzau zu Abholung derer Meublen bevollmächtigen möchte, einige Protestationes insinuiren und niederlegen würde, so wollen Wir allergnädigst, daß solche nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben werden sollen. Uebrigens wirstu an Uns hievon Deinen allerunterthänigsten Bericht abzustatten nicht ermangeln. Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 30. Junii Anno 1727.

Friderich R.

von Hagen.

An den Conferenz- und Land-Rath H. Hinrich Blome, Rittern, als Administratorem der Grafschaft Rantzau. Auf dessen Relation vom 10. d. betreffend, was er der Frau Gräfin zu Rantzau wegen Separir- und Ablieferung der auf dem Hofe Rantzau befindlichen Meublen kund thun und anzeigen zu lassen.

Digitized by Google

54. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den König. 31. 7. 1727.

Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster —. Ew. Königl. Mayt. allergn. Befehl vom 30. des nächstabgewichenen Junij Monats zu allergehorsamster Folge habe ich durch den Hausvoigt Lauterup der Frau Gräfin zu Rantzau anzeigen lassen, daß, nach Ew. Königl. Mayt. allergnädigster Ordre, die auf dem Hofe Rantzau befindliche Meublen am 16. h. in Beisein eines Gevollmächtigten von der Frau Gräfin von Castell und eines Gevollmächtigten von der Frau Gräfin Rantzauen separiret, und einer jeden von ihnen Beeden, diejenigen Meublen, welche einer jedweden zukämen, ausgeantwortet werden sollten, und dahero die Frau Gräfin Rantzauen jemand zu Separir- und Abholung derer Meublen quäst. bevollmächtigen, und am bemeldten Tage nach Rantzau schicken mögte. Da dann die Frau Gräfin zu Rantzau durch ihren Rath Paulli dem Hausvoigt Lauterup declariren lassen, daß sie der Frau Gräfin von Castell, gleich sie schon vorhin zum öftern gegen mich erwähnet, nichts geständig wäre, und sich mit derselben, in Ansehung ihr der Frau Gräfin Rantzauen alle auf Rantzau inventirte und versiegelte Meublen insgesamt allein beikämen, in Ewigkeit nicht einlassen, und solchemnach zu Separir- und Abholung derer Sachen keinen Gevollmächtigten schicken würde. Als nun der Hausvoigt Lauterup besagtem Paulli weiter eröffnet, daß, ohngeachtet die Frau Gräfin zu Rantzau keinen zu Separir- und Abholung derer Meublen schickete, die Separation dennoch vorgenommen und der Frau Gräfin von Castell diejenigen Meublen, welche ihr rechtmäßig zugehörten, abgefolget werden sollten, so hat bemeldter Paulli sich abermals mit der Frau Gräfin Rantzauen darüber besprochen, und nach-

Digitized by Google

gehends die Antwort zurückgebracht, daß jetztgedachte Frau Gräfin dasjenige, was sie nicht zu wehren vermögte, geschehen lassen müste, und könnte die Frau Gräfin von Castell auf solche Weise sich alles zueignen. Worauf ich dann am 16. d. die Separirung derer Meublen in Beisein der Frau Gräfin von Castell Rath und Inspector Wibel wirklich bewerkstelligen und jetztbemeldten Wibel die von ihm als der Frau Gräfin von Castell zuständig verlangte und auf der sub Lit. A hierbei[9]) kommenden copeilichen Designation specificirte Meublen gegen der darunter geschriebenen Quittung abfolgen, auch von denen übrigen Sachen die sub Lit. B angeschlossene[9]) Specification verfertigen, selbige der Frau Gräfin Rantzauen durch den Hausvoigt Lauterup zustellen, und ihr dabei wissen lassen, daß sie zu Abholung dieser Sachen jemand nach Rantzau schicken mögte. Nachdem aber der Rath Paulli noie der Frau Gräfin geantwortet, daß, ohngeachtet der Frau Gräfin von Castell viele Sachen, welche die Frau Gräfin zu Rantzau mit von Augustenburg gebracht, ausgeliefert wären, sie sich solches dennoch gefallen lassen müste, und wenn die auf der überlieferten Designation specificirte Sachen nach Hamburg gebracht würden, sie selbige vielleicht annehmen dürfe. So hat der Hausvoigt Lauterup sothane Sachen am 26. d. der Frau Gräfin Rantzauen nach einigen von derselben wegen der Quitance gemachten Difficulteten gegen den von ihrem Tafseldecker Fock unter die Designation geschriebenen Schein in Hamburg extradiret. Wodurch dann verhoffentlich Ew. Königl. Mayt. an mich ergangenen allergnädigsten Befehl in allen Stücken allerunterthänigst nachgelebet sein wird. Der ich übrigens in allertiefster Submission Zeit Lebens verharre Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigster pflichtschuldigster und treugehorsamster Diener und Unterthan. H. Blome.

Neverstorff, den 31. Julij 1727.

[9]) Nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

55. Bericht des Pinneberger Landdrosten Graf Callenberg an den König. 21. 11. 1727.

Eigenhändiges Original. Acta A. XVII. N. 1481.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Erbkönig, Allergnädigster Erbkönig und Herr. Der theure Eid, womit ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst verpflichtet, und die große demüthigste Liebe, so ich zu Ew. Königliche Majestät geheiligten Person und Dero beständigen Wohlfart und Hochergehen trage, verbindet mich, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu berichten, was ich zu Ew. Königliche Majestät Nachtheil vernehme. Dannenhero kan nicht umbhin, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu vermelden, daß der Französische und Englische Minister in Hamburg sich vorgestern verlauten lassen, daß der Kaiser dem König von Preußen die Execution wegen Sequestration des Barmstedtischen oder der Grafschaft Rantzau aufgetragen, und daß der König von Preußen die Execution würklich angenommen haben solle; wie weit nun dieses gehe, und ob es fundiret, werden Ew. Königliche Majestät gar leicht durch einen dahin abzuschickenden habilen Menschen allergnädigst erfahren können. Ich vermeine, meines Orts meinem Gewissen und meiner allerunterthänigsten Schuldigkeit ein Genügen gethan zu haben, wann ich dieses, was zuverlässig gehöret, Ew. Königliche Majestät in tiefster Unterthänigkeit hinterbringe, und dadurch wie zu allen Zeiten mit dem ehrerbietigsten Respect und alleraufrichtigsten, allerunterthänigsten Treue mich erweise als Ew. Königliche Majestät, meines allergnädigsten Erbkönigs und Herrn allerunterthänigst-allergetreueſt und allergehorsamster Diener und Knecht. G. v. Callenberg.

Pinneberg, den 21. Novembr. 1727.

Au Roy, en mains propres. très humblement.

Digitized by Google

Verzeichniß der Aktenstücke.

		Seite
Nr. 1.	Des Grafen Detlef zu Rantzau Bittschrift an den Kaiser.	14
2.	Desselben Donationsacte vom 10. 8. 1669 mit der Kaiserlichen Bestätigung vom 17. 7. 1671. .	16
3.	Desselben letztwillige Verfügung. 20. 8. 1671. .	21
4.	Bericht des Residenten Hagedorn. 25. 11. 1721.	22
5.	Bericht desselben. 13. 12. 1721.	25
6.	Bericht desselben. 17. 12. 1721.	27
7.	Bericht desselben. 20. 12. 1721.	30
8.	Bericht der nach Rendsburg berufenen Königl. Commission. 17. 1. 1722.	32
9.	Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Glückstädter Regierung. 24. 1. 1722.	34
10.	Bericht der Commission. 20. 2. 1722. . . .	36
11.	Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Glückstädter Regierung. 21. 3. 1722.	37
12.	Bericht der Comission. 28. 3. 1722.	39
13.	Bericht des Etatsrathes von Lohendahl an den Großkanzler. 7. 5. 1722.	42
14.	Bericht der Commission. 9. 5. 1722.	45
15.	Copia Schreibens des Kanzleiassessors Hildebrandt an die Commission. 14. 5. 1722.	47
16.	Copia Schreibens der Commission an Leutnant Sichter. 21. 5. 1722.	52
17.	Commissorium des Königs Friedrich IV. für das nach Rendsburg berufene Land- und Kriminal-Gericht. 22. 5. 1722.	54
18.	Erlaß des Königs Friedrich IV. an dasselbe. 26. 6. 1722.	57
19.	Desgleichen. 29. 6. 1722.	60
20.	Desgleichen. 29. 6. 1722.	62
21.	Desgleichen. 13. 7. 1722.	63
22.	Bericht des Leutnants von Wilmowsky. 2. 9. 1722.	65

Digitized by Google

Seite

Nr. 23. Schreiben des Conferenzrathes Hagedorn an das Land- und Kriminal-Gericht. 14. 10. 1722. . 68
24. Erlaß des Königs Friedrich IV. an dasselbe. 31. 10. 1722. 69
25. Copia Schreibens der Commission an dasselbe. 13. 11. 1722. 71
26. Bericht des Land- und Kriminal-Gerichts. 24. 11. 1722. 74
27. Desgleichen. 2. 12. 1722. 76
28. Desgleichen. 21. 1. 1723. 82
29. Erlaß des Königs Friedrich IV. an dasselbe. 23. 3. 1723. 83
30. Desgleichen. 10. 2. 1725. 85
31. Copia Schreibens des Capitains Prätorius an den Landsyndicus Dr. Koltemann. 14. 2. 1725. . 87
32. Erlaß des Königs Friedrich IV. an das Land- und Kriminal-Gericht. 30. 4. 1725. . . . 88
33. Desgleichen. 10. 8. 1725. 92
34. Bericht des Land- und Kriminal-Gerichts. 30. 8. 1725. 94
35. Desgleichen. 15. 12. 1725. 96
36. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Sonderburger Amtmann von Platen. 9. 3. 1726. . 97
37. Vergleich des Königs Friedrich IV. mit der Gräfin von Castell. 18. 3. 1726. 99
38. Erlaß des Königs Friedrich IV. an die Commissare zur Sequestrirung der Grafschaft Rantzau. 18. 3. 1726. 103
39. Das gegen den Grafen Wilhelm Adolf gefällte Urtheil. 9. 4. 1726. 105
40. Erlaß des Königs Friedrich IV. an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 16. 4. 1726. 106
41. Desgleichen an die Sequestrations-Commissare. 20. 4. 1726. 108
42. Desgleichen an die Sequestrations-Commissare. 18. 5. 1726. 111
43. Desgleichen an den Steinburger Amtmann Heinrich Blome. 11. 6. 1726. 113
44. Desgleichen an den Sonderburger Amtmann von Platen. 18. 6. 1726. 114

Digitized by Google

Seite

Nr. 45. Bericht des Steinburger Amtmanns Heinrich Blome an den Obersecretair. 14. 1. 1727. . . . 116
46. Erlaß des Königs Friedrich IV. an Heinrich Blome. 1. 2. 1727. 118
47. Bericht des letzteren. 4. 2. 1727. 119
48. Desgleichen. 25. 2. 1727. 121
49. Erlaß des Königs Friedrich IV. an denselben. 25. 3. 1727. 122
50. Bericht desselben. 8. 4. 1727. 124
51. Erlaß des Königs Friedrich IV. an denselben. 22. 4. 1727. 125
52. Bericht desselben. 10. 6. 1727. 127
53. Erlaß des Königs Friedrich IV. an denselben. 30. 6. 1727. 129
54. Bericht desselben. 31. 7. 1727. 131
55. Bericht des Pinneberger Landdrosten, des Grafen Callenberg. 21. 11. 1727. 133

Digitized by Google

Verzeichnisse
großfürstl. Beamten in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivrat in Schleswig.

Vorliegende Zusammenstellung beruht auf den Notizen, welche ich mir im Laufe meiner amtlichen Ordnungsarbeiten gemacht habe. Sie kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern giebt nur das, was mir eben bisher festzustellen möglich war. Grundsätzlich habe ich bei den Kollegialbehörden die Subalternbeamten weggelassen. Kommt doch ein solcher vor, so liegt der Grund zu seiner Anführung entweder für Jeden auf der Hand, oder es war mir beim Mangel jeglicher Vorarbeiten über diesen Gegenstand nicht möglich festzustellen, zu welcher Kategorie von Beamten der Betreffende gehörte. Aus diesem Grunde ist es auch möglich, daß eine zu den Oberbeamten gehörige Persönlichkeit hier irrtümlich weggelassen worden ist. Zu den Oberbeamtenstellen habe ich auch diejenigen gerechnet, welche als solche nicht von Oberbeamten besetzt waren, deren Inhaber aber die Möglichkeit hatten, im Laufe der Zeit zu den höheren Stellungen aufzusteigen, also bei den Kollegialbehörden die Sekretäre. Hierbei ist zu bemerken, daß beim Regierungsconseil nur der Geheim-

Digitized by Google

sekretär und auch die wirklichen Conseilsekretäre aufgenommen sind, nicht aber die Sekretäre, welche nur eine dienstältere Klasse der Geheimkopisten repräsentierten.

Inhalt.

1. General-Landes-Kommission.
2. Geheimes Regierungsconseil.
3. Justizkanzlei.
4. Obersachwalter.
5. Generalsuperintendenten.
6. Pröbste in Norderdithmarschen.
7. Ober-Konsistorialgericht.
8. Rentekammer.
9. Forst- und Baudepartement.
10. Bauinspektoren und Landbaumeister.
11. General-Kriegskommissariat.
12. General-Landes- und Ökonomie-Verbesserungs-Direktorium.
13. Collegium medicum.
14. Kommerzkollegium.
15. Polizeikollegium.
16. Forst- und Jagd-Bediente.
17. Amtmänner.
18. Amtschreiber.
19. Hausvögte.
20. Alphabetisches Namensverzeichnis.

Digitized by Google

1. Generallandeskommission.[1])

Matthias von Clausenheim, 1725—1727.
Joachim Otto von Bassewitz, 1725—1727.
Claus von Ahlefeld, 1725—1727.
Georg von Holmer, 1725—1727.
Zacharias Wolff, 1725—1726.
Johann Pechlin, 1725—1727.
Detlef von Brockdorff, 1726—1727.

2. Geheimes Regierungsconseil.[2])

Henning Friedrich, Graf von Bassewitz, 1727—1730.
Joachim Otto von Bassewitz, 1727—1729.
Matthias von Clausenheim, 1727—1733.
Johann Hieronymus Regelein, 1727—1728, 1736—1739.[3])
Heinrich Christian Stryk, Hofkanzler, 1727—1732.
Conrad Julius Surland, 1727.[4])
Hans Thede, 1727—1739.[5])

---

[1]) Eingesetzt ad interim in Kiel mit Dekret d. d. St. Petersburg 10./9. 1725.

[2]) Trat an Stelle der Generallandeskommission durch Dekret vom 29./8. 1727 und fand sein Ende mit dem Uebergang des großfürstl. Teils von Holstein an Dänemark; die letzte Sitzung fand statt am 15./11. 1773.

[3]) Danach ist die Anm. 1 auf Seite 320 meiner Arbeit über die großfürstl. Archive in Holstein (Bd. XXVI dieser Zeitschrift) zu berichtigen. Regelein, der nur Kammervizepräsident war, saß als solcher nicht im Conseil. Er wurde 1739 Amtmann von Oldenburg und ist mir seitdem nicht wieder als Mitglied des Conseils vorgekommen.

[4]) Er war 1728 mit Bassewitz auf dem Kongreß zu Soissons, wo er starb (Gesch. d. Gott. Hofes pag. 108).

[5]) Seine Bestallung als Kammerpräsident vom 28./4. 1739 behielt ihm seine Funktion im Conseil vor, so oft er erscheinen könne, doch scheint er nie wieder an einer Sitzung desselben Teil genommen zu haben.

Digitized by Google

Andreas Ernst, Baron von **Stambke**, 1729—1733.
Johann Ludwig **Muhlius**, 1732—1736.
Paul **Paulsen**, 1732—1741, Hofkanzler von 1732—1736.
Ernst Joachim von **Westphalen**, 1732—1752, 1756—1759, Hofkanzler von 1736—1745.[1])
Johann Matthias von **Pfenningen**, 1736—1739.
Georg von **Holmer**, 1736—1744 (? 45).
Magnus Friedrich von **Holmer**, 1736—1746, 1752—1773.[2])
Johann Dietrich, Baron von **Stark**, 1747—1757.
Gottfried Hinrich von **Ellendsheim**, 1747—56, 1769—71.[3])
Friedrich von **Buchwald**, 1749—1756.
Erich Nicolaus von **Brockes**, 1749—1764.
Detlef Philipp, Freiherr von **Pechlin**, 1749—1772.[4])
Gottlieb Georg Hinrich, Baron von **Stambke**, 1758—1761.
Detlef von **Brockdorff**, 1758—1762.
Carl Friedrich **Richardi**, 1758(?)—1772.
Caspar von **Saldern**, 1762—1769.[5])
Georg Christian von **Wolff**, 1762—1773.
Philipp Friedrich **Hane**, 1763—1773.

---

[1]) Seine Ernennung zum Geheimrat ist vom 29./12. 1745; er kam im Dez. 1750 in Arrest, wurde durch Urtheil vom 2./12. 1752 seines Amtes enthoben, durch Reskript vom 6./7. 1756 aber wieder eingesetzt.

[2]) Er wurde in Folge Befehls vom 24./5. 1746 verhaftet, durch Urtheil vom 2./12. 1752 freigesprochen, durch Reskript d. d. St. Petersburg 25./12. 1752 zum wirkl. Geheimrat bestellt. Dies Reskript kam am 13./1. 1753 im Conseil zur Verlesung, und Holmer's Installierung erfolgte dann am 16. d. Monats (A. XXI. 1252).

[3]) Seine Dienstentsetzung ist vom 20./12. 1755 aus Petersburg, er wohnte aber noch am 7./1. 1756 einer Conseilssitzung bei.

[4]) Bis 16./1. 1751 ohne Votum. — Ein Dekret von jenem Datum sagt von Johann, Freiherrn von Pechlin, er solle „abwesend als gegenwärtig (d. h. im Kieler Conseil) angesehen werden". Er war wirkl. Geheimrat in Petersburg und ist de facto nie im Kieler Conseil gewesen.

[5]) Er wurde 1769 27. 6. von allen Bedienungen in Holstein entbunden.

Digitized by Google

Jacques de **Bruycker**, 1763—(1785).[1])
Friedrich Levin von **Holmer**, 1764—1769.
Jacob Ludwig Friedrich von **Preußer**, 1764—1769.
Ernst Wilhelm von **Prangen**, 1764—1773.
Johann Martin **Dalldorff**, 1768—1773.
Ludwig Bernhard **Klinck**, 1768—1773.
Hinrich Detlev von **Saldern**, 1769—1773.[2])
Henning Bendix von **Rumohr**, 1770—1773.
Demetri **Borisow**, 1773.
Johann Hinrich **Huß**, 1773.[3])

3. Die Justizkanzlei

wurde durch Erlaß de d. Breslau 12. Dez. 1720 neu errichtet und 1774 von Dänemark aufgehoben. An ihren Sitzungen nahmen auch die Obersachwalter Teil.

Kanzleipräsidenten.

Georg von **Holmer**, 1720—1744 († 45).
Magnus Friedrich von **Holmer**, 1753—1773.

[1]) Er muß als Geheimarchivar wohl aufgenommen werden, da er im großfürstl. Kalender pro 1772 vor den wirkl. Conseilsekretären rangiert. Das Conseilarchiv blieb noch lange nach 1773 in Kiel. Cfr. Bd. XXVI dieser Zeitschrift pag. 347 ff.

[2]) Zuerst Vicegeheimsekretär, seit März 1771 wirkl. Geheimsekretär.

[3]) Lorentz Baltzer Hennig nennt sich im Jahre seines Todes († Juni oder Juli 1746), am 21./1. 1746 Sekretarius und Geheimer Kammerschreiber, wird also nie zu den wirkl. Conseilsekretären gehört haben. Dasselbe dürfte von Hans (?) von der Pahlen gelten, welcher Hennig's Vorgänger bei Erhebung der Schreib- und Copialgebühren der Subalternen war (A. XXI 178). Aehnlich steht es wohl mit dem Sekretär Cronhelm, der unterm 21./3. 1732 angewiesen wurde, unter dem Geheimsekretär Westphalen zu arbeiten, falls er nicht mit dem Kanzlei- und Oberkonsistorialassessor des Namens identisch ist.

Digitized by Google

Kanzler und Vizekanzler.

Christian **Sandhagen**, Kanzler, 1720—1738.
Gerhard, Graf von **Dernath**, Vizekanzler, 1727—1736.[1])
Johann **Pechlin**, 1721—1746, Vizekanzler seit 1736, Kanzler seit 1739.
Johann Mathias von **Pfenningen**, 1722—1736, Vizekanzler seit 1739, Kanzler seit 1746—1753.
Friedrich Gabriel **Muhlius**, 1733—1771, Vizekanzler seit 1753.
Johann Georg von **Pfenningen**, 1739—1773, Vizekanzler seit 1771.
Johann Otto **Niemann**, Vizekanzler und Direktor der Justizkanzlei, 1773—1774.

Räthe, Assessoren und Kanzleisekretäre.

Christian **Mechelnburg**, 1720—1725.
Georg Hermann **Praetorius**, 1720—1739 (?).
Caspar Arnold **Mechelnburg**, 1721—36 und 1739—44 (?).
Friedrich Christ. von **Ahlefeld**, 1722—1739.
Christian Anton von **Hecklau**, 1724 — 173?.[2])
. . . **Adlerfeld**, 1727.
Justus Vollrath von **Bode**, 1727(?)—1739.
. . . . **Fock**, 1728.
Bendix **Brockdorff**, 1728—1746.
Friedrich Christian **Andersen**, 1728—1750.
. . . . **Marggraf**, 1729.[3])
. . . . Baron von **Hamilton**, 1732.

[1]) Introduziert 1728 18./3.

[2]) Er ist mir zuletzt am 18. Dez. 1736 als Mitglied der Kanzlei vorgekommen, 1740 war er es sicher nicht mehr.

[3]) Er kommt nur in den Sessionsprotokollextrakten der Kanzlei bei seiner Introduktion am 5./5. 1729 (A. XXI Nr. 185) vor. — Nach dem Resolutionsprotokoll des Conseils vom 30./10. 1736 (A. XXI Nr. 1323) erhält der jetzige mecklenburgische Hofgerichtsvizepräsident Marggraf seine Entlassung aus seinen bisherigen Diensten.

Digitized by Google

Samuel **Triewald**, 1734(?)—1743.
J. von **Preußer**, 1735—1746.
Christian Hinrich **Westphalen**, 1735—1752.[1])
Detlef von **Saldern**, 1736—1756.
Friedrich Hinrich von **Saldern**, 1737—1746.
Johann Ludwig **Mechelnburg**, 1739—1751 (?).
Lebrecht Christian **Scriver**, 1741—1763.
Amand Christian **Dorn**, 1749—1765.
Christian Ludwig **Rachel**, 1752—1760.
Friedrich **Reyher**, 1753—1764.
Carl Heinrich **d'Arbemont**, 1753—1765.
Georg Henrich **Triller**, 1755—1763.
Georg Gustav, Baron von **Maydel**, 1756—1763.[2])
Friedrich **Nissen**, 1756—1764.[3])
C. F. **Krüger**, 1760—1765.
Carl Friedrich August **Ziegler**, 1761—64 und 1765—74.
Ernst Wilhelm von **Prangen**, 1763—1770.
Claus Christoph, Baron von **Liliencron**, 1763—1771.
Johann Adolf von der **Wiese**, 1763—1773.
Erich Nicolaus von **Brockes**, 1764—1769.
Aegidius Heinrich **Thomsen**, 1764—1774.
A. F. **Hagedorn**, 1765—1766.
Hinrich Detlev von **Saldern**, 1766—1769.
Carl August von **Bredal**, 1769—1772.
Jacob Ludwig Friedrich von **Preußer**, 1769—1774.
Johann Christian **Saranw**, 1769—1774.
Gottfried **Bröcking**, 1770—1773.
Wilhelm Julius **Luther**, 1770—1774.
Thomas Heinrich **Dreyer**, 1771—1774.

[1]) Er wurde September 1750 arretiert und durch Urtheil vom 2. Dez. 1752 seiner Charge verlustig erklärt.

[2]) Introduziert 1757. — Nach dem Conseilsprotokoll vom 6./3. 1764 (A. XXI Nr. 1263) soll sein Abschied ausgefertigt werden; er erhält seine Gage aber nur bis Ende 1763.

[3]) 1758 legte er zu Kiel eine Fayencefabrik an.

Digitized by Google

Christoph Hartwig von Lowtzow, 1771—1774.
Ernst Mathias Paulsen, 1771—1774.
Heinrich Wilhelm Lawaetz, 1772—1774.
Karl Friedrich Randahl, 1773—1774.[1])

4. Obersachwalter.

Friedrich Joachim von Creutz, 1719—1729.[2])
Franz Ernst Vogt, 1729—1736.
Johann Hinrich Degen, 1736—1746.
Gottfried Hinrich Elend, 1746—1755.[3])
Johann Wilhelm Gadendam, 1748—1755.[4])
Johann Jacob Wegener, 1756—1762.
Johann Friedrich Jensen, 1763—1771.
Johann Friedrich Prall, 1771—17(92)..

5. Generalsuperintendenten.

Heinrich Muhlius, (1698)—1733.
Georg Hinrich Reimarus, 1733—1735.
Anton Caspar Engel, 1736—1748.
Gustav Christoph Hosmann, 1749—1766.
Friedrich Franz Hasselmann, 1766—(1784).

6. Pröbste in Norderdithmarschen.[5])

Martin Fischer, (1684)—1723.
Heinrich Engelbrecht, 1724—1727.

[1]) In der Liste aller und jeder Zivilbedienten ꝛc. 1763 (A. XXI 173) wird bei der Justizkanzlei aufgeführt der Kammerjunker von Holmer, in Dienst getreten 1761. Dies kann nur Friedrich Levin sein, der mir aber sonst nie als Mitglied dieser Behörde vorgekommen ist.

[2]) Er wurde auch schon in Gottorper Zeit als Anwalt in fiskal. Prozessen gebraucht, z. B. gegen Wedderkop.

[3]) Seit 1747 unter Beibehaltung seiner Funktion in's Conseil deputiert, 1749 geadelt als von Ellendsheim.

[4]) Adjunkt des Obersachwalters und advocatus fisci.

[5]) Norderdithmarschen stand nicht unter dem Generalsuperintendenten. Acta des St. Ar. A. XXI. N. 105.

Digitized by Google

Johannes **Wilde**, 1728—1741.
Georg Henrich **Freuckel**, 1742—1773.
Georg **Volquarts**, 1773—(1784).

7. Ober-Konsistorialgericht.

Mit Erlaß vom 3. Dez. 1733 wurde ein eigenes Ober-Konsistorialgericht eingeführt. Mir liegen drei Mitgliederverzeichnisse desselben vor.[1])

Das erste ist vom 4. Dezember 1733:

a) Latus ecclesiasticum:

Vizepräsident und Generalsuperintendent:

Hinricus **Muhlius.**[2])

Ober-Konsistorial- und Kirchenräte:

Georg Hinrich **Reimarus.**
Gustav Christopher **Hosemann.**
Anton Casper **Engel.**

Ober-Konsistorial-Assessores:

Philipp Friedrich **Hane.**
Johannes **Wilde.**
Jacob **Volckman.**
Joachim **Operinus.**
Joh. Jacob **Jensen.**
Joh. Christian **Seelhorst.**
Georg Hinrich **Freuckel.**

b) Latus saeculare:

Vizepräsident und Kabinetsrat:

Ernst Joachim **Westphalen.**

[1]) Akten des Staatsarchivs A. XXI Nr. 274.

[2]) Nach dem Hintritt des Muhlius wurden am 12. Dez. d. J. ernannt: zum Vizepräsidenten der nunmehrige Generalsuperintendent Reimarus; zum Oberkonsistorial- und Kirchenrat der Assessor Hane.

Digitized by Google

Justiz-, Ober-Konsistorial- und Kirchenräte:
Justus **Vollrath** von **Boden.**
Christian Hinrich **Paulsen.**
Friedrich Gabriel **Muhlius.**
Friedrich Christian **Andersen.**

Kanzlei- und Ober-Konsistorial-Assessores:
Friedrich Detlev Carl von **Cronhelm.**
Christoph Hinrich **Kayser.**
Jacob **Bußler.**

Das zweite ist ein vom Herzog Carl Friedrich unterschriebenes „Schema" und stammt aus dem Jahre 1736:

Generalis: Ihro Kgl. Hoheit.

a) Latus ecclesiasticum:

Vizepräsident und Generalsuperintendent:
Anton Casper **Engel.**

Ober-Konsistorial- und Kirchenräte:
Hof- und Garde-Prediger D. Gustav Christoph **Hofemann.**
D. Philipp Friedrich **Hane,** Professor.
Johannes **Wilde,** Probst in Dithmarschen und Pastor zu Tellingstedt.

Assessoren:
Joh. Christian **Seelenhorst,** Pastor zu Kiel.
Gottlob Ingwann **Ingwersen,** Hofkaplan.
Joh. Jacob **Jensen,** Pastor in Neustadt.
Georg Hinrich **Freuckel,** Pastor zu Neuenkirchen in Dithmarschen.
Jacob **Brodersen,** Pastor zu Trittau.
Thomas Hinrich **Dreyer,** Pastor zu Grömitz.
Reinhold von **Somm,** Pastor zu Wesselburen.
Philipp Hinrich **Bruhn,**[1]) Diakon zu Kiel.

[1]) Sol es ist der spätere Kirchenrat Conrad Heinrich Bruns.

Digitized by Google

b) Latus saeculare:

Hofkanzler und Vizepräsident:

Ernst Joachim Westphalen.

Ober-Konsistorialräte:

Justus Volrath von Bode.
Christian Hinrich Paulsen.
Friedrich Gabriel Muhlius.
Friedrich Christ. Andersen.

Assessores:

J. Juhl.
Christoph Hinrich **Kayser**, Amtsverwalter zu Trittau.
Joachim **Engel**, Amtsverwalter zu Oldenburg.
Hinrich **Voigt**, Kirchspielvogt zu Hennstedt in Dithmarschen.

Sekretär des Ober-Konsistoriums:

Fried. Christ. Fehring.

Noch ist aus diesem Schema anzuführen das

Ober-Kons. Milit.:

Präses: Ihro Kgl. Hoheit.

Latus eccles.:

Vizepräsident Engel.
Kirchenrat und Gardepastor Hoseman.
Feldprobst Joh. Georg Bottiger.

Latus saecul.:

Vizepräsident Westphalen.
Ober-Konsistorialrat Muhlius.

Bei diesem Schema liegt ein undatiertes Verzeichnis der Mitglieder des Ober-Konsistoriums, welches nach 1733 und vor 1736 entstanden sein muß, da es Joachim Engel noch nicht als Amtsverwalter, sondern als Sekretär der Stadt Oldenburg nennt.

Abweichungen vom Schema finden sich nur bei den Assessoren und im Sekretariat:

Digitized by Google

a) Latus ecclesiasticum:

Assessores:

Joh. Jacob Jensen.
Joh. Christian Seelenhorst.
Georg Hinrich Frenckel.
Jacob Brodersen.
Thomas Hinrich Dreyer.
Johann Reinhold von Somm.

b) Latus saeculare:

Assessores:

Christopher Hindrich Kayser.
Georg Juhl.
Joachim Engel.
Hinrich Voigt.

Sekretäre des Ober-Konsistoriums:[1])

Carl Friedrich Opitz.
Friedrich Christian Fehring, secretarius provincialis Dithmarsiensis.

Unterm 16. Sept. 1747 wurde das Ober-Konsistorialgericht wieder aufgehoben, dessen Geschäfte die Justizkanzlei, unter Zuziehung des Generalsuperintendenten, des Kirchenrats und des Hofpredigers zu erledigen hatte. Von Kirchenräten finde ich aus dieser späteren Zeit:

Gustav Christoph Hosmann, der 1749 Generalsuperintendent wird.

Philipp Friedrich Hane, der mir zuletzt 1772 begegnet ist (er starb 1774 27./9.).[2])

Johann Christian Seelhorst, der zuletzt 1756 1./5. vorkommt und im selben Jahre starb.[3])

[1]) Von 1742—46 war Friedrich Hinrich von Saldern Oberkonsistorialsekretär.

[2]) Friedrich Volbehr, Professoren u. Dozenten der Universität Kiel. — Kiel 1887.

[3]) Derselbe, Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation; Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 6, Kiel 1884.

Digitized by Google

Friedrich Franz Hasselmann, seit 1764, der 1766 Generalsuperintendent wurde.

Conrad Heinrich[1]) **Bruns**, 1766—(77).

8. Rentekammer.[2])

Präsidenten und Vizepräsidenten.

Heinrich, Graf zu Reventlow, Präsident, (1708)—1718 (?).[3])

Joachim Otto von Bassewitz, Präsident, 1719—1728.

Johann von Clausenheim, (1699—) Vizepräsident 1719—1720.[4])

Matthias von Clausenheim, Vizepräsident, 1720.

Carl Breide von Reichel, Präsident, 1728—1729 (?).[5])

Johann Hieronymus Regelein, Vizepräsident, 1728—36.[6])

---

[1]) So im Großfürstl. Kalender für 1772 und in den Akten des Staatsarchivs A. XXI Nr. 174; bei Volbehr, Kieler Prediger-Geschichte, heißt er Konrad Christian, doch führt Volbehr ihn unter den Diakonen richtig an. —

[2]) Durch Erlaß vom 3./9. 1778 wurde die Kieler Rentekammer zum 1. Oktober aufgehoben. — Durch Erlaß vom 30./5. 1764 wurde bestimmt, daß Landrentmeister Brauer, Oberinspektor Christensen und der zu ernennende Landbaumeister, wenn sie rat. officii zur Kammer verlangt würden, dort Sitz und Stimme haben sollten. Bei den Landrentmeistern war dies kein Novum, man muß sie überhaupt als Mitglieder der Rentekammer rechnen.

[3]) Noch unterm 20./10. 1718 ist im Kammerprotokoll ein Schreiben des Kanzleisekretärs Mechlenburg an die Kammer eingerückt, in welchem diese „Ew. Hochgräfl. Exzell." ꝛc. angeredet wird. Das kann nur auf Reventlow gehen (A. XXI Nr. 197).

[4]) Er war von 1699—1705 Landrentmeister, dann gewöhnliches Kammermitglied.

[5]) Er wurde aus Schweden, wo er Gesandter war, 1729 abberufen (Siehe Gesch. d. Gott. Hofes pag. 111.), war schon 1733 1./4. arretiert; 1735 7./1. wurde Brockdorff Kammerpräsident. 1737 7./12. wurde R. durch rechtskräftiges Urteil aller seiner Aemter und Würden entsetzt; übrigens ist er, soviel ich weiß, nie in der Kammer gewesen.

[6]) Er war schon 1719 zeitweilig in der Kammer beschäftigt.

Digitized by Google

Cay von **Brockdorff**, Präsident, 1735—1736.
Gerhard, Graf von **Dernath**, Präsident, 1736—1739.[1])
Johann Ludwig **Muhlius**, Vizepräsident 1736—1746, Präsident 1763—1770.[2])
Christian Adolf **Rachel**, 1727—1730, Vizepräsident 1739.[3])
Hans **Thede**, Präsident, 1739—1757.[4])
Detlev von **Brockdorff**, Präsident, 1757—1762.[5])

Landrentmeister und Kassierer von Holstein.

Matthias von Clausenheim, (1706)—1720.
Friedrich von Saldern, 1720—1738.
Marx Friedrich Thomsen, 1738—1758.
Johann Ludwig **Schmiedendorff**, 1757—, Landrentmeister 1758—1761.
Christian August **Brauer**, 1761—1768.
Michael Gerhard **Lobhauer**, 1768—1773.[6])
Philipp Friedrich **Hane**, 1773—1778.

Kammerräte, Kammerassessoren, Kammer- und Revisionssekretäre, Rentschreiber.

Daniel Bendix **Kayser**, (1704)—1746.
Carl Friedrich **Opperman**, (1708)—1742.
. . . . . **Röhling**, 1717.[7])

---

[1]) Introduziert 1737 8./2.

[2]) 1739 5./5 wurde er bei Hofe plaziert, trat aber 1739 4./7. in seine frühere Stelle zurück.

[3]) Introduziert 1739 5./5., wird Oberkriegsrat 1739 26./6.

[4]) Er wurde 1719 28./3. Kammersekretär, dann Geheimsekretär.

[5]) Wurde 1756 24./11. auf diese Stelle expektiviert und sollte bis zu Thede's Tode diesen vertreten. Nach ihm giebt es nur vorsitzende Räte.

[6]) Durch Erlaß vom 17./10. 1768 wurden Kriegs- und Kammerkasse kombiniert, und Lobhauer Kassierer des Herzogtums Holstein.

[7]) 1711 9./3. ist er noch Kammerschreiber, 1720 27./1 schon in Eutinischen Diensten.

Digitized by Google

Christian Albrecht Clasen, 171?—1727. [1])
Aegidius Mechlenburg, 1719(?)—1721 (?). [2])
Jochim Hinrich Rieck, 1719—25, 1744—46, 1760—63.
Hieronymus Wigand von Laffert, 1721—1736 [3])
Hans Christian Preußer, 1721—?. [4])
Johann Adolf Tronier, 1725—1755.
Georg Christian Viethen, 1727—1737.
Eilhard Christoph von Hecklau, 1728—1731.
Georg Henning Eckleff, 1728—1732.
Andreas Alsen, 1733—1735.
Hinrich Muhlius, 1734—1746.
Friedrich Johann Nasser, 1738—1749.
Jacob Scriver, 1739—1753.
Christian Friedrich Müller, 1739—1746, 1755—1757.
Carl Friedrich von Pincier, 1740—1746.
Detlev Fischer, 1740, 1743—1748. [5])
Matthias Hinrich Opperman, 1741—1742. [6])
Caspar von Saldern, 1741—1744. [7])

[1]) Febr. 1713 war er noch nicht Mitglied, 1719 5./10. ist er mir zuerst als solches vorgekommen.

[2]) Er war 1717 6./10. wahrscheinlich noch nicht Mitglied (d. h. in großfürstlicher Zeit), 1719 5./10. dagegen sitzt er in der Kammer.

[3]) Seine Bestallung vom 24./7. 1719 war nur eine solche in part. infid., sein Eintritt in die Kammer erfolgte 1721 26./3.

[4]) Introduziert 1721 26./2. Er wohnte zuletzt einer Sitzung bei 1737 14./5. Auf seine Bitte aus Schleswig wurde ihm seitens der Kammer 15./4. 1744 (A. XXII Nr. 470) attestiert, er habe die Erlaubniß, seine Pension in Ruhe zu genießen, oder die Kammerbedienung dabei abzuwarten, ihm sei kein Abschied ertheilt, Sitz und Stimme habe er nicht verloren, er sei also noch wirkliches membrum camerae. Als solches wird er auch noch 1746 27./1. aufgeführt. (A. XXI Nr. 172.)

[5]) Ihm wurde 1740 befohlen, sich 2 Jahre außerhalb Kiel aufzuhalten; 1743 3./4. erhielt er seine Stelle zurück.

[6]) Er war Adjunkt seines obengenannten Vaters.

[7]) Erhielt seine Bestallung unter Beibehaltung der Amtschreiberfunktion in Cismar unterm 29./4. 1739; sein Eintritt in die Kammer erfolgte aber erst am 20./1. 1741.

Digitized by Google

Carl Auguſt Ovens, 1742—1746.
Ludolf Hinrich Cordemann, 1743—1750.[1])
Friedrich Barthold Saranw, 1747—1773.
Guſtav Johann von Rehbinder, 1748—1755.
Chriſtian Friedrich Bockelmann, 1749—1764.
Friedrich Peter Ipſen, 1752—1764.[2])
Franz Adolf Rachel, 1757—1760.
Johann Leopold Naſſer, 1757—1778.
Peter Friedrich von Kiöhling, 1763—1764.
Georg Henrich Triller, 1763—1764.
Lebrecht Chriſtian Scriver, 1763—1773.
Carl Friedrich Saranw, 1763—1778.
Chriſtian von Sixtel, 1763—1778.
Hinrich Werner Behncke, 1764—1768.
Gottfried Hinrich von Ellendsheim, 1764—1769.
Detlev Müller, 1764—1769.[3])
Severin von Breda, 1764—1773.
Henning Friedrich von Seelhorſt, 1764—1776.
Joachim Otto Stahl, 1764—1778.
Detlev Gerhard Kannegießer, 1767—1778.
Friedrich Levin von Holmer, 1769—1774.

9. Forſt- und Baudepartement.

Dieſe Behörde wurde erſt am 11. Oktober 1770 gegründet.

Ordentliche Mitglieder waren:

Friedrich Levin von Holmer,
Friedrich Barthold Saranw,
Laß Chriſtenſen.

[1]) Er war ſeit 1740 Kammerkopiſt mit dem Titel Sekretär.
[2]) 1764 entlaſſen, nachdem er ſchon am 8./1. 1763 ſuspendirt war.
[3]) Seine Beſtallung als Landſchreiber in Lunden iſt vom 5./11. 1768, er trat den Dienſt aber erſt 1769 an.

Digitized by Google

Nach Bedürfnis zugezogen wurden:
Forstmeister Christow Hartwig von Linstow,
„ Adolf Friedrich von Rumohr (seit 1771),
Landbaumeister Johann Adam Richter.

Sekretär der Behörde war der Rentschreiber Johann Leopold Nasser. Erwähnt wird sie nur noch im dänischen Staatskalender pro 1774.

10. Bauinspektoren und Landbaumeister.

Rudolf Matthias Dallin, 1721—1743.
Johann Christian Förster, 1743—1757.
Johann Friedrich von Oettinger, 1745, 1746.[1])
Johann Adam Richter, 1766—(1805?).[2])

11. General-Kriegskommissariat.[3])

Heinrich Müller, 1702—1730.
Johann Nicolas Koch, 1704—1739.
Eilhard Christoph von Hecklau, ?—1728.
Johann Ludwig Schmiedendorff, 1717—1757.
G. Bogislaus Staël von Holstein, 1724—1727.

---

[1]) Oettinger scheint wirkliche Dienste nicht geleistet zu haben, wenigstens wurden die Baugeschäfte auch nach seiner Ernennung von Förster weitergeführt.

[2]) Zuletzt im Staatskalender von 1805 aufgeführt.

[3]) Leider ist das mir für diese Behörde zugängliche Material sehr lückenhaft, die angegebenen Zahlen bezeichnen daher nur diejenigen Jahre, in welchen die genannten Beamten sicher nachweisbar sind. — In einer Designation der Originalbestallungen von 1746 24./1. (Akten des St. Ar. A. XXI Nr. 172) wird seit dem Jahre 1737 Friedrich Christian de Bähr als Kriegsassessor aufgeführt, da er aber in den Kriegsetats nie als solcher vorkommt, wird es sich wohl nur um eine Titulatur handeln. — Ein Petersburger Befehl vom 3. Mai 1764 bewirkte die Aufhebung des Kommissariats, dessen Kassengeschäfte noch bis 1768 Oktober von einem Kriegszahlmeister und seinem Adjunkten weiter besorgt wurden.

Digitized by Google

Samuel **Benisch**, 1728—1734.
J. C. **Peterson**, 1728—1741.
J. Hermann **Middelbourg**, 1729—1741.
Christian Adolf **Rachel**, 1730—1755.
F. A. von **Bischwang**, 1732.
Christian Friedrich **Müller**, 1735—1736.
Georg Henning von **Saldern**, 1737—1768.
Friedrich Barthold **Saranw**, 1739—1747.
Christoph Gottlieb **Krug**, 1739—1764.
Franz Adolf **Rachel**, 1744—1757, 1760—1764.[1])
Paul von **Weili**, 1751—1760.
Franz Wilhelm von **Bleeken**, 1755—1760.
Henning Friedrich **Seelhorst**, 1757—1764.
Henning Friedrich Mathias **Böhndel**, 1762—1763.
Joachim Otto **Stahl**, 1763—1764.
Jacob Bernhard **Paustian**, 1763—1768.[2])

12. General-Landes- und Oekonomie-Verbesserungs-Direktorium.

Präsidenten, resp. vorsitzende Räte.

Caspar von **Saldern**, 1766—1769.[3])
Gottfried Hinrich von **Ellendsheim**, 1766 (1769)—1771.
Johann Otto **Niemann**, 1769 (1771)—(1774).
Paul Caspar von **Saldern**, 1772 (1774)—(1786).
Laß **Christensen**, 1766 (1786)—(1793) (?).
Heinrich Ernst **Stahl**, 1770 (1793?)—(1796).

Mitglieder.

Erich Nicolaus von **Brockes**, 1766—1769.
Friedrich Levin von **Holmer**, 1766—1769.

[1]) 1757—1760 ist er Mitglied der Rentekammer; später wurde ihm die Aufsicht über die Kriegsrequisiten übertragen. —

[2]) Er scheint auch, während er Sekretär beim Generaldirektorium war, Adjunkt des Kriegszahlmeisters von Saldern gewesen zu sein.

[3]) Wurde durch kaiserl. Reskript vom 27./6. 1769 aller Bedienungen in Holstein enthoben.

Digitized by Google

Jacob Ludwig Friedrich von **Preußer**, 1766—1769.
Detlef **Müller**, 1766—1769.
Joachim Dietrich **Schütt**, 1767—1773.
Jacob Dietrich **Jahn**, 1770—(1782).
Christoph Hartwig von **Lowtzow**, 1771—(1774).

Sekretäre und Archivare.

Jacob Bernhard **Paustian**, 1766—1768.
Wilhelm Julius **Luther**, 1769.[1])
Friedrich Bendix **Bokelmann**, 1768—(178).[2])

Archivar.

[Johann Hinrich **Lange**, 1770—(1783) (?).]

13. Collegium medicum.

Nach dem Errichtungserlaß vom 24./12. 1732 bestand dasselbe aus folgenden Mitgliedern:

Präsident Carl Friedrich **Luther**.
Johann Christopher **Lischwitz**.
Johann Daniel **Harms**.
Johann **Ordorff**.
Sekretär Adam Victor **Stein**.

Aus dem ersten Quartalbericht 1739 des Kollegs ersehen wir, daß dasselbe noch aus den vier Erstgenannten gebildet wurde, wozu noch Ernst Gotthold **Struve** als Assessor hinzutritt. Aufgehoben wurde diese Behörde im Juli 1739.

14. Kommerzkollegium.

Die Einsetzung erfolgte am 11. November 1733, es wurde aufgehoben am 26. Juni 1739. Von Mitgliedern sind mir vorgekommen:

Präsident Caspar Arnold **Mechelnburg**, 1736—1739.
Vizepräsident **König**, 1737—1739.

[1]) Nur interimistisch.

[2]) Wird im dänischen Staatskalender noch aufgeführt 1780, nicht mehr 1788.

Digitized by Google

Johann Martin **Schumacher**, seit Anfang 1737.
Assessor **Armbrecht**, 1734.
Sekretär **Lempelius**, 1739.

15. Polizeikollegium.

Es muß schon 1729 existiert haben. Seine Instruktion erhielt es am 14./2. 1730; aufgehoben wurde es am 30. Juni 1739.

Polizeimeister: **Andreas Lübken**, (1728) 1730.
Joachim Axen, 1731—1739.
Räte: **Friedrich Gabriel Muhlius**, 1730—1733.
Johann Martin Schumacher, 1734—1737.
Christian Friedrich Müller, 1737—1739.
Assessoren: **Franz Jacob Böttticher**, (1728)—1734.
Johann Ludwig Mechelnburg, 1734—1739.
J. Heydemann, 1739.

16. Forst- und Jagd-Bediente.

Oberjägermeister.

Claß von Ahlefeld, (1710)—1728.
Axel Wilhelm, Graf von Wachtmeister, 1728—1738.[1])
Peter von Bredal, 1738—1773.

Oberforstmeister.[2])

Christian Hinrich Peehle, 1733—1740.
Christian von Bergfeld, 1753—1764.

[1]) Wachtmeister's Bestallung ist vom 29./2. 1728, doch trat er seinen Dienst erst 1730 an; durch Reskript vom 15./3. 1728 wurde dem Jägermeister v. Ahlefeld die Stellvertretung übertragen.

[2]) 1719 wurde Franz Barthold von Schack zum Oberforstmeister angenommen, aber nie introduziert. Mit den hier aufgeführten Ausnahmen waren die jedesmaligen Oberjägermeister auch zugleich Oberforstmeister. Bergfeld wurde 1754 als solcher introduziert.

Digitized by Google

Jäger- und Forstmeister.

Joachim von **Ahlefeld**, 1728—1733(?).
Christian Hinrich **Peehle**, 1733—1738(?).[1])
Christian von **Bergfeld**, 1738—1764.
Christoph Hartwig von **Linstow**, 1764—(1784).
Adolf Friedrich von **Rumohr**, 1771—178?).[2])

Forstmeister, Oberförster, Oberjäger, Forstschreiber.[3])

Johann Hinrich **Stempel**, Wildinspektor in N.-Dithmarschen, (1706)—1730(?).
Peter Ipsen, (1710(?))—1749.[4])
Johann Friedrich **Taube**, 1728.
Samuel Jacob **Claußen**, 1728—1752.
Adolf Friedrich **Thomsen**, 1736—1745.
Hans **Timm**, 1736(?)—1752.
Lord Ludwig **Bastian**, 1740—1756.[5])
Marcus Christoph **Cartier**, 1742—46[6]) und 1752—57.
Zacharias Carl **Randahl**, 1746—1754.
Johann Adolf **Thießen**, 1754—1759.
Detlef Christoph **Schnepel**, 1757—1769.

[1]) Er scheint von 1738—1740 nur Oberforstmeister gewesen zu sein.

[2]) Er ist sicher noch im Dienst 1783, sicher nicht mehr 1788

[3]) Gerhard Niclas Becker wird in großfürstl. Zeit nur sub 1726 8./1. (A. XXII 250) als Oberförster erwähnt, ohne daß eine zwingende Notwendigkeit vorläge, ihn noch für aktiv zu halten. Er war 1707 7./5. Oberförster in Trittau und Reinbek geworden, wo aber gleich nach der Restitution Ipsen als Oberförster thätig ist. — Johann Daniel Harmsen, Christian Albrecht Helberg, Johann Höckenkamp, Friedrich Barthold Sarauw und Marx Friedrich Thomsen sind wohl nur Titular-Forstbediente gewesen.

[4]) 1713 14./7. brachte er den Befehl an den Kommandanten W lff zu Tönning, Wedderkop zu töten. Gesch. d. Gottorper Hofes pag. 37. — Die Entlassungsordre ist d. d. Moskau 1./12. 1749.

[5]) Er erhielt 1754 1./10. den Titel Jägermeister.

[6]) Dimissionsordre d. d. Petersburg 28./12. 1745.

Digitized by Google

Ernst Heinrich **Dohm**, 1760—(1783).[1])
Jacob Henning **Brodersen**, 1769—(1811(?)).
Johann Christoph **Franck**(e), 1771—1773.[2])
Hans Adolf **Schneider**, 1771—1779(?).
Carl **Hanssen**, 1773—(1815).

17. Amtmänner.

Bordesholm.

Hans **Blome**, (1711)—1722.
Joachim Otto von **Bassewitz**, 1722—1729.
Gerhard, Graf von **Dernath**, 1729—1766.
Carl Heinrich, Graf von **Saldern-Günderoth**, 1766—(1788).

Kiel.

Wie Bordesholm.

Cismar.

Gregor Philipp von **Negendanck**, (1704)—1728.
Gustav Adolf von **Negendanck**, 1728—1742.[3])
Bernhard Ludwig von **Platen**, 1744—1749.
Christian August von **Brockdorff**, 1750—1762.[4])
David Reinhold von **Sievers**, 1762—(1796).

Cronshagen.

Gottfried Hinrich von **Ellendsheim**, 1769—1771.
Ernst Wilhelm von **Prangen**, 1771—1773.
Friedrich Levin von **Holmer**, 1773—(1774).

Neumünster.

Hans **Blome**, (1711)—1722.
Joachim Otto von **Bassewitz**, 1722—1729.

[1]) Er trat seinen Dienst erst 1763 an.

[2]) Er war ursprünglich Jäger Caspar von Saldern's, wurde 1740 Holzvogt zu Neumünster, 1763 Hegereuter, 1769 Forstverwalter.

[3]) Bruder des Vorigen, † 1./1. 1743.

[4]) Er wurde 1758 11./4. Direktor des Petersburger Geheimen Conseils.

Digitized by Google

Gerhard, Graf von **Dernath**, 1729—1745.[1])
Carl Gustav, Freiherr von **Mardefeld**, 1749—1773.
Christoph Hinrich von **Lowtzow**, 1773—(1774).

Norderdithmarschen.

(Landvögte.)

Paul Paulsen, (1709)—1732.
Ernst Mathias Paulsen, 1732—1733.[2])
Christian Hinrich Paulsen, 1733—1762.
Carl Friedrich von **Lowtzow**, 1763—(1777).

Oldenburg.

Cay von **Brockdorff**, (1710)—1735.
Vakat, 1736—1739.[3])
Johann Hieronymus **Negelein**, 1739—1744.
Vakat, 1744—1750.[4])
Christian August von Brockdorff, 1750—1762.
David Reinhold von **Sievers**, 1762—1769.

[1]) Dernath wurde das Amt Neumünster durch Dekret vom 23./2. 1745 entzogen, und der Amtsverwalter Caspar von Saldern verwaltete es seitdem selbständig, bis er durch Erlaß aus St. Petersburg im Oktober 1748 abgesetzt wurde.

[2]) Er war seit 1726 Vizelandvogt.

[3]) 1735 7./1. wurde Johann Dietrich, Baron von Starck zum Amtmann bestellt, scheint das Amt aber ausgeschlagen zu haben. Brockdorff führte die Funktion noch ein Jahr weiter, welche dann der Amtsverwalter Engel verwaltete. Ueber Henning Gether siehe bei den Amtsschreibern.

[4]) Zwar spricht E. J. von Westphalen in einem Bericht vom 28./2 1746 davon, daß der Cismarer Amtmann von Platen im neuen Kammerstaat auch als Amtmann von Oldenburg aufgeführt sei, und in einem Petersburger Reskript vom 19./3. 1750 wird der verstorbene Amtmann von Platen zu Cismar und Oldenburg erwähnt (A. XXI Nr. 99 resp. 107), dieser scheint aber nie zum Amtmann von Oldenburg ernannt, die Funktion vielmehr wieder von Engel verwaltet zu sein.

Digitized by Google

Reinbek.

Johann Georg, Graf von **Dernath**, (1699)—1724.
Johann Adolf von **Roepstorff**, 1724—1727.
Henning Friedrich, Graf von **Bassewitz**, 1727—1730.[1])
Andreas Ernst, Baron von **Stambke**, 1732—1733.
Vakat, 1733—1739.[2])
Jacob Levin von **Plessen**, 1739—1740.
Johann Hugo von **Buchwald**, 1740—1745.[3])
Axel Wilhelm, Graf von **Wachtmeister**, 1746—1763.[4])
Peter von **Bredal**, 1763—1773.[5])

Trittau.

Bis 1745 wie Reinbek.[6]) Es folgte:
Peter von **Bredal**, 1746—1764.[7])
Christian von **Bergfeld**, 1764—1773.

Tremsbüttel.

Friedrich Christian von **Wedderkop**, 1719—1738.
Christian Hinrich **Peehle**, 1738—1747.
Carl Gustav, Freiherr von **Mardefeld**, 1747—1749.
Johann Ludwig **Muhlius**, 1749—1764.
Axel Christoph von **Schildt**, 1764—1765.
Sigismund Hinrich von **Puttkammer**, 1765—1767.
Vakat, 1767—1769.[8])
Adam Victor von der **Kettenburg**, 1769—(1777).

[1]) Suspendiert am 12./10. 1730.

[2]) Amtsschreiber Lodde verwaltete das Amt als Amtsverwalter.

[3]) Dimittiert 16./12. 1745 (A. XXI Nr. 824); er lieferte die Aemter Anfang 1746 ab.

[4]) Bestallung vom 1./8. 1746; introduziert 20./6. 1747.

[5]) Zuerst interimistisch, seit 11./3. 1764 dauernd.

[6]) Während der Vakanz von 1733—39 verwaltete der Amtschreiber Kayser das Amt als Amtsverwalter.

[7]) Ernannt 1746 4./10., introduziert 1747 28./11.

[8]) Amtmann von Bergfeld von Trittau, der schon nach Schildt's Tod kurze Zeit die Amtmannsgeschäfte von Tremsbüttel besorgt hatte, that dies wieder während der Vakanz.

Digitized by Google

18. Amtschreiber (Amtsverwalter).

Bordesholm.

Friedrich von **Saldern**, 1720—1721.
Henning **Gether**, 1721—1725.
Christian Friedrich **Stahl**, 1725. [1])
Michael **Goldbeck**, 1725—1749.
Friedrich Johann **Nasser**, 1749—(1795).

Kiel.

Friedrich Christian de **Bähr**, 1719—1748. [2])
Johann Paul **Hübner**, 1748—(1781).

Cismar.

Nicolaus Friedrich **Dreyer**, 1719—1726. [3])
Jacob **Biugge**, 1727—1728.
Caspar von **Saldern**, 1728—1741.
Polycarpus Günther **Ursinus**, 1741—1750. [4])
Christian August **Brauer**, 1750—1762.
Carl Friedrich **Sarauw**, 1762—1763. [1])
Hieronymus Johann **Gleiß**, 1763—(1795).

Cronshagen (Amtsinspektor).

Laß **Christensen**, 1769—178?). [5])

Neumünster.

Friedrich von **Saldern**, 1720—1722. [6])
Caspar Hinrich **Musaeus**, 1725—1727.

---

[1]) Interimistisch.

[2]) Seine Tochter Sophia Catharina behält den Dienst kurze Zeit bei. Der Nachfolger wurde am 16./11. 1748 ernannt, trat den Dienst aber erst Neujahr 1749 an.

[3]) Seine Witwe Dorothea Johanna behielt den Dienst bei, die Hebung sogar noch längere Zeit nach Antritt des Nachfolgers.

[4]) Seine Witwe Sophia Elisabeth behielt den Dienst in derselben Weise wie die Amtschreiberin Dreyer.

[5]) 1783 31./7. ist er noch im Dienst nachweisbar, im dänischen Staatskalender pro 1788 kommt er nicht mehr vor.

[6]) Seine Witwe Anna Maria führt das Amt bis Ende 1724 fort.

Digitized by Google

Joachim **Schwers**, 1727—1736.
Caspar von **Saldern**, 1736—1748.[1])
Christian August **Brauer**, 1748—1750.
Ludolf Heinrich **Cordemann**, 1750—(1778).

Norderdithmarschen.

(Landschreiber.)

a) in Heide:

Johann Adolf **Ovens**, 1720—1733.
Friedrich Barthold **Sarauw**, 1733—1739.
Carl Friedrich **Paulsen**, 1739—1743.
Johann Anton **Viethen**, 1743—(178?).[2])

b) in Lunden:

Christian Friedrich **Thomsen**, (?)—1725.[3])
Friedrich Georg **Langejahn**, 1725—1733.
August **Martfeldt**, 1733—1755.
Carl **Martfeldt**, 1755—1768.
Detlev **Müller**, 1768—(1781).[4])

Oldenburg.[5])

Joachim **Engel**, 1736—1760.
Christian August **Brauer**, 1760—1762.[6])

---

[1]) Bestallung vom 21./12. 1736, er trat sein von Schwers gekauftes Amt aber erst nach 1737 25./4., wo wir letzteren noch in Thätigkeit finden, an.

[2]) Er war 1781 sicher noch im Dienst, 1788 nicht mehr.

[3]) 1699 war sicher Gude noch Landschreiber, 1707 Thomsen.

[4]) Ernennung vom 5./11. 1768; er wohnte aber am 13./1. 1769 zuletzt einer Sitzung des Generaldirektoriums bei.

[5]) In den hiesigen Akten B. VI 74 findet sich eine vidimierte Amtsverwalterbestallung für Henning Gether vom 1./11. 1735, er kommt aber in den Akten und Protokollen, so weit ich sehen kann, nie als solcher vor.

[6]) Interimistisch.

Digitized by Google

Carl Friedrich Saraun, 1762—1763.[1])
Caspar Arnold Engel, 1763—1769.

Reinbek.

Barthold Christoph Lodde, (1693?)—1722.
Joachim Friedrich Lodde, 1722—1750.
Christian Albrecht Dreyer, 1750—1758.
Carl Friedrich Thiesen, 1758—1768.[2])
Hinrich Werner Behneke, 1768—(178?).[3])

Tremsbüttel.

Andreas Alsen, 1728.[4])
Conrad Henrich König, 1728—1737.
Lorentz Baltzer Hennig, 1737—1738.
Johann Christoph Schmidt, 1739—1758.[5])
Andreas Hagert, 1760—1773.
Johann Friedrich August Büchner, 1773—(178?).[6])

Trittau.

Burchard Camphövener, 1721(?)—1722.[7])
Friedrich Georg Langejahn, 1722—1725.
Christian Friedrich Stahl, 1725—1726.[4])
Christoph Hinrich Kayser, 1726—1739.

---

[1]) Interimistisch; nach Act. d. St. Arch. B. VI 74 wurde der Eismarer Amtschreiber Gleiß beordert, das Amt Oldenburg nach Saraun's Fortgang bis zum Antritt des Nachfolgers mitzuverwalten.

[2]) Bestallung vom 28./12. 1757, doch wurde Thiesen wegen mangelnder Kaution erst im Dezember 1758 introduziert.

[3]) Er ist 1784 14./12. noch im Dienst, fehlt aber im Staatskalender von 1788.

[4]) Interimistisch.

[5]) Seine Witwe Christina Amalia behielt den Dienst bei.

[6]) Ist sicher noch im Dienst 1780, nicht mehr 1785 September.

[7]) Seine Wittwe Elisabeth Margaretha führte den Dienst fort bis 1724; bis zum August des Jahres war Langejahn ihr nur zur Assistenz beigegeben, dann wurde er selbständiger Amtsschreiber.

Digitized by Google

Christian Albrecht Dreyer, 1739—1764.
Michael Gerhard Lobhauer, 1764—1768.
Jacob Bernhard Paustian, 1768—(1795).[1])

19. Hausvögte.

Bordesholm.

Johann Friedrich Nissen sen., 1722.[2])
Johann Friedrich Nissen iun., 1722(?)—1740.
Voß Siegfried Erhardi, 1740—(1776).

Kiel.

Conrad Weihe, 1721—1731.
Johann Paul Hübner, 1738—1751.
Johann Adolf Ipsen, 1751—(1797).[3])

Cismar.

Johann Peter Mündlein, 1729—1760.[4])
Johann Friedrich Hagemeister, 1761—1764.
Joachim Nicolaus Büsener, 1765—1769.
Peter Christian Köper, 1769—(1780).

---

[1]) Paustian steht wenigstens noch im Staatskalender pro 1795.

[2]) Er war schon zu gottorp'scher Zeit Hausvogt, wurde aber 1711 entlassen (Akten des St. Ar. A. XX 1561); 1722 8./10. kommen J. F. Nissen sen. und iun. als Hausvögte zu Bordesholm vor (Akten des St.-Ar. A. XXII 256).

[3]) Durch Erlaß vom 8./10. 1731 wurde der Hausvogtdienst eingezogen und bis 1738 vom Amtschreiber de Bähr mitverwaltet; Ipsen wird noch im dän. Staatskalender für 1798 aufgeführt. — Von 1685 bis 1718 kommt in den Akten Hans Knuth als Hausvogt vor; ich kann aber nicht sagen, ob er noch nach der Restitution im Amt war; wahrscheinlich ist das nicht, da im Kammerprot. von 1721 sich als Hausvogt Cavier oder Carier findet, der mir aber sonst nicht vorgekommen ist.

[4]) Er wurde 1728 16./8. ernannt, trat aber erst 1729 an; seine Bestallung ist vom 26./2., sein Eid vom 2./3. 1729. — 1750 ward ihm sein Sohn Gerhard Friedrich adjungiert, der aber bald starb.

Digitized by Google

Cronshagen.

Franz Willms, 1769—(1801).

Neumünster.

Johann Arnold, 1729—1732.
Philipp Matthias Bruhn, 1732—1739.
Friedrich Henning Klippe, 1739—1747.
Carl Henrich Ebbecke, 1747—1750.
Johann Adolf Thießen, 1750—1754.
Joachim Nicolaus Büsener, 1754—1764.
Jacob Diederich Jahn[1]), 1765—1770.
Carl Hinrich Jahn[2]), 1770—(1795).

Oldenburg.

Peter Christian Köper, 1746—1750, 1751—1769.[3])

Reinbek.

Johann Mohr, (1709)—1725.
Claus Schröder, 1725.
Christian Albrecht Martfeldt 1725—1731.
Cay Sieverts, 1731—1756.
Axel Wilhelm Ipsen, 1756—1757.[4])
Johann Georg Rickers, 1757—1770.
Christian August Kirchhof, 1770—(1790).

---

[1]) Er war unter Caspar von Saldern Gerichtsaktuar für Neumünster und verwaltete schon in den letzten Jahren des kranken Klippe die Hausvogtei.

[2]) Er wurde 1769 6./10. seinem Vater adjungiert.

[3]) Köper wurde 18./11. 1749 suspendiert, 1750 4./2. entlassen, 1751 12./7. wieder angestellt; seine Funktionen hatte ad interim der Amtsverwalter Engel wahrzunehmen. — Durch Urkunde vom 4./4. 1769 wurden die oldenburgischen Güter der jüngeren Gottorper Linie zediert, womit das Amt Oldenburg einging.

[4]) In den letzten Monaten seines Lebens bat Sieverts um einen Adjunkten. Ein Conseilerlaß vom 26./11. 1756 bestimmte dazu seinen Schwiegersohn Rickers. Am 25. Nov. aber war Sieverts schon gestorben, und nun wurde am 3. Dezember nicht Rickers, sondern Ipsen zum Interimshausvogt bestellt.

Digitized by Google

Tremsbüttel.

Auguſt Friedrich Ipſen, 1728—1731.[1])
Ernſt Dietrich Böhm, 1736—1739.
Nicolaus Hinrich Peterſen, 1746—1763.
Johann Adolf Kayſer, 1763—(178.)[2])

Trittau.

Georg Chriſtoph Saurins, 1721(?)—1724.
Claus Schröder, 1724.[3])
Chriſtian Albrecht Martfeldt, 1724—1725.
Abraham Barthem, 1725—1731.
Auguſt Friedrich Ipſen, 1731—1732(?).[4])
Johann Georg Walter, 1732—1763.
Hans Adolf Schneider, 1763—1773.
Carl Haußen, 1773—(1815).

---

[1]) Ein Reſkript vom 8./10. 1731 (Vgl. A. XXII, 455) beſtimmte, daß Ipſen nach Trittau verſetzt werde, der Tremsbütteler Hausvogtsdienſt künftig vom Amtsverw. König mitverwaltet werden ſolle. Die Veröffentlichung des Reſkripts wurde aber bis zum 20. November 1731 hinausgeſchoben. Von 1739—1745 wurde die Hausvogtei dann wieder vom Amtſchreiber Schmidt mitverwaltet.

[2]) Kayſer kommt vor bis 1780, 1781 15./9. iſt er ſicher nicht mehr im Dienſt.

[3]) Interimshausvogt.

[4]) Er iſt mir nur 1731 begegnet, Walter wurde aber erſt am 18./2. 1732 zum Hausvogt ernannt.

Digitized by Google

20. Alphabetiſches Namenverzeichnis.

Adlerfeld, . . ., 142.
Ahlefeld, Claus von 139, 156.
Friedrich Chriſt. von, 142.
Joachim von, 156, 157.
Alſen, Andreas, 151, 163.
Anderſen, Friedrich Chriſtian, 142, 146, 147.
d'Arbemont, Carl Heinrich, 143.
Armbrecht, . . ., 156.
Arnold, Johann, 165.
Axen, Joachim, 156.

Bähr, Friedrich Chriſtian de, 153, 161, 164.
Sophia Catharina de, 161.
Barthem, Abraham, 166.
Baſſewitz, Henning Friedrich Graf von, 139, 160.
Joachim Otto von, 139 zweimal, 149, 158 zweimal.
Baſtian, Cord Ludwig, 157.
Becker, Gerhard Niclas, 157.
Behneke, Hinrich Werner, 152, 163.
Beniſch, Samuel, 154.
Bergfeld, Chriſtian von, 156, 157, 160 zweimal.
Biſchwang, F. A. von, 154.
Biugge, Jacob, 161.
Bleeken, Franz Wilhelm von, 154.
Blome, Hans, 158 zweimal.
Bo(c)kelmann, Chriſtian Friedrich, 152.
Friedrich Bendix, 155.
Bode, Juſtus Vollrath von, 142, 146, 147.
Böhm, Ernſt Dietrich, 166.

Digitized by Google

Böhndel, Henning Friedrich Matthias, 154.
Boriſow, Demetri, 141.
Böttticher, Franz Jacob, 156.
Bottticher, Johann Georg, 147.
Brauer, Chriſtian Auguſt, 149, 150, 161, 162 zweimal.
Breda, Severin von, 152.
Bredal, Carl Auguſt von, 143.
Peter von, 156, 160 zweimal.
Brockdorff, Bendix von, 142.
Cay von, 149, 150, 159.
Chriſtian Auguſt von, 158, 159.
Detlev von, Mitglied der Generallandescommiſſion, 139.
Detlev von, Kammerpräſident und Mitglied des Conſeils, 140, 150.
Brockes, Erich Nicolaus von, 140, 143, 154.
Bröcking, Gottfried, 143.
Broderſen, Jacob, 146, 148.
Jacob Henning 158.
Bruhn, Philipp Matthias, 165.
Bruns, Conrad Heinrich, 146, 149.
Bruycker, Jacques de, 141.
Büchner, Johann Friedrich Auguſt, 163.
Buchwald, Friedrich von, 140.
Johann Hugo von, 160.
Büſener, Joachim Nicolaus, 164, 165.
Bußler, Jacob, 146.

Dalldorff, Johann Martin, 141.
Dallin, Rudolf Matthias, 153.
Degen, Johann Hinrich, 144.
Dernath, Gerhard, Graf von, Vizekanzler und Kammerpräſident, 142, 150.
Gerhard, Graf von, Amtmann, 158, 159.
Johann Georg, Graf von, 160.
Dohm, Ernſt Heinrich, 158.
Dorn, Amand Chriſtian, 143.
Dreyer, Chriſtian Albrecht, 163, 164.

Digitized by Google

Dreyer, Dorothea Johanna, 161.
Nicolaus Friedrich, 161.
Thomas Heinrich, 143, 146, 148.

Ebbecke, Carl Henrich, 165.
Eckleff, Georg Henning, 151.
Ellendsheim, Gottfried Hinrich von, (Elend), 140, 144, 152, 154, 158.
Engel, Anton Caſpar, 144, 145, 146, 147.
Caſpar Arnold, 163.
Joachim, 147 zweimal, 148, 159 zweimal, 162, 165.
Engelbrecht, Heinrich, 144.
Erhardi, Voß Siegfried, 164.

Fehring, Friedrich Chriſtian, 147, 148.
Viethen, Georg Chriſtian, 151.
Johann Anton, 162.
Fiſcher, Detlev, 151.
Martin, 144.
Fock, . . ., 142.
Vogt, Franz Ernſt, 144.
Hinrich, 147, 148.
Volckman, Jacob, 145.
Volquarts, Georg, 145.
Förſter, Johann Chriſtian, 153.
Franck, Johann Chriſtoph, 158.
Frenckel, Georg Henrich, 145 zweimal, 146, 148.

Gadendam, Johann Wilhelm 144.
Gether, Henning, 159, 161 162.
Gleiß, Hieronymus Johann, 161, 163.
Goldbeck, Michael, 161.

Hagedorn, A. F., 143.
Hagemeiſter, Johann Friedrich, 164.
Hagert, Andreas, 163.

Digitized by Google

Hamilton, . . ., Baron von, 142.
Hane, Philipp Friedrich, Kirchenrat, 145 zweimal, 146, 148.
Philipp Friedrich, Kassierer, 140, 150.
Hansen, Carl, 158, 166.
Harms, Johann Daniel, 155, 157.
Hasselmann, Friedrich Franz, 144, 149.
Hecklau, Christian Anton von, 142.
Eilhard Christoph von, 151, 153.
Helberg, Christian Albrecht, 157.
Hennig, Lorentz Baltzer, 141, 163.
Heydemann, J., 156.
Höckenkamp, Johann, 157.
Holmer, Friedrich Levin von, 141, 144, 152 zweimal, 154, 158.
Georg von, 139, 140, 141.
Magnus Friedrich von, 140, 141.
Hosmann, Gustav Christoph, 144, 145, 146, 147, 148.
Hübner, Johann Paul, 161, 164.
Huß, Johann Hinrich, 141.

Jahn, Carl Hinrich, 165.
Jacob Dietrich, 155, 165.
Jensen, Johann Friedrich, 144.
Johann Jacob, 145, 146, 148.
Ingwersen, Gottlob Ingwann, 146.
Ipsen, August Friedrich, 166 zweimal.
Axel Wilhelm, 165.
Friedrich Peter, 152.
Johann Adolf, 164.
Peter, 157 zweimal.
Juhl, Georg, 147, 148.

Camphövener, Burchard, 163.
Elisabeth Margaretha, 163.
Kannegießer, Detlev Gerhard, 152.
Cartier, Marcus Christoph, 157.
Cavier (Carier), . . ., 164.
Kayser, Christoph Hinrich, 146, 147, 148, 160, 163.
Daniel Bendix, 150.

Digitized by Google

Kayſer, Johann Adolf, 166.
Kettenburg, Adam Victor von der, 160.
Chriſtenſen, Laß, 149, 152, 154, 161.
Kißling, Peter Friedrich von, 152.
Kirchhof, Chriſtian Auguſt, 165.
Claſen, Chriſtian Albrecht, 151.
Clauſenheim, Johann von, 149.
Matthias von, 139 zweimal, 149, 150.
Claußen, Samuel Jacob, 157.
Klinck, Ludwig Bernhard, 141.
Klippe, Friedrich Henning, 165.
Knuth, Hans, 164.
Koch, Johann Nicolas, 153.
König, Conrad Henrich, Amtsſchreiber, 163, 166.
. . ., Vizepräſident des Kommerzkollegiums (identiſch mit dem Vorigen?), 155.
Köper, Peter Chriſtian, 164, 165.
Cordemann, Ludolf Hinrich, 152, 162.
Creutz, Friedrich Joachim von, 144.
Cronhelm, Friedrich Detlev Carl von, Oberkonſiſtorialaſſeſſor, 141, 146.
. . ., Conſeilſecretär (identiſch mit dem Vorigen?), 141.
Krug, Chriſtoph Gottlieb, 154.
Krüger, C. F., 143.

Laffert, Hieronymus Wigand von, 151.
Lange, Johann Hinrich, 155.
Langejahn, Friedrich Georg, 162, 163.
Lawaetz, Heinrich Wilhelm, 144.
Lempelius, . . ., 156.
Liliencron, Claus Chriſtoph, Baron von, 143.
Linſtow, Chriſtoph Hartwig von, 153, 157.
Liſchwitz, Johann Chriſtopher, 155.
Lobhauer, Michael Gerhard, 150, 164.
Lodde, Barthold Chriſtoph, 163.
Joachim Friedrich, 160, 163.
Lowtzow, Carl Friedrich von, 159.
Chriſtoph Hartwig von, 144, 155.

Digitized by Google

Lowtzow, Chriſtoph Hinrich von, 159.
Lübken, Andreas, 156.
Luther, Carl Friedrich, 155.
Wilhelm Julius, 143, 155.

Mardefeld, Carl Guſtav, Frhr. von, 159, 160.
Marggraf, . . ., 142.
Martfeldt, Auguſt, 162.
Carl, 162.
Chriſtian Albrecht, 165, 166.
Maydel, Georg Guſtav, Baron von, 143.
Mechlen(eln)burg, Aegidius, 151.
Caſpar Arnold, 142, 149, 155.
Chriſtian, 142.
Johann Ludwig, 143, 156.
Middelbourg, J. Hermann, 154.
Mohr, Johann, 165.
Muhlius, Friedrich Gabriel, 142, 146, 147 zweimal, 156.
Heinrich, Generalſuperintendent, 144, 145.
Hinrich, Kammermitglied, 151.
Johann Ludwig, 140, 150, 160.
Müller, Chriſtian Friedrich, 151, 154, 156.
Detlev, 152, 155, 162.
Heinrich, 153.
Mündlein, Gerhard Friedrich, 164.
Johann Peter, 164.
Muſaeus, Caſpar Hinrich, 161.

Naſſer, Friedrich Johann, 151, 161.
Johann Leopold, 152, 153.
Negelein, Johann Hieronymus, 139, 149, 159.
Negendanck, Gregor Philipp von, 158.
Guſtav Adolf von, 158.
Niemann, Johann Otto, 142, 154.
Niſſen, Friedrich, 143.
Johann Friedrich, sen., 164.
Johann Friedrich, iun., 164.

Digitized by Google

Operinus, Joachim, 145.
Opitz, Carl Friedrich, 148.
Opperman, Carl Friedrich, 150.
Matthias Hinrich, 151.
Ordorff, Johann, 155.
Oettinger, Johann Friedrich von, 153.
Ovens, Carl August, 152.
Johann Adolf, 162.

Pahlen, Hans von der, 141.
Paulsen, Carl Friedrich, 162.
Christian Hinrich, 146, 147, 159.
Ernst Matthias, Landvogt, 159.
Ernst Matthias, Kanzleimitglied, 144.
Paul, 140, 159.
Paustian, Jacob Bernhard, 154, 155, 164.
Pechlin, Detlef Philipp, Frhr. von, 140.
Johann, Frhr. von, 139, 140, 142.
Peehle, Christian Hinrich, 156, 157, 160.
Petersen, Nicolaus Hinrich, 166.
Peterson, J. C., 154.
Pfenningen, Johann Georg von, 142.
Johann Matthias von, 140, 142.
Pincier, Carl Friedrich von, 151.
Platen, Bernhard Ludwig von, 158, 159.
Plessen, Jacob Levin von, 160.
Prall, Johann Friedrich, 144.
Prangen, Ernst Wilhelm von, 141, 143, 158.
Praetorius, Georg Hermann, 142.
Preußer, Hans Christian von, 151.
Preußer, J. von, 143.
Jacob Ludwig Friedrich von, 141, 143. 155.
Puttkammer, Sigismund Hinrich von, 160.

Rachel, Christian Adolf, 150, 154.
Christian Ludwig, 143.
Franz Adolf, 152, 154.
Randahl, Karl Friedrich, 144.

Digitized by Google

Randahl, Zacharias Carl, 157.
Rehbinder, Guſtav Johann von, 152.
Reichel, Carl Breide von, 149.
Reyher, Friedrich, 143.
Reimarus, Georg Hinrich, 144, 145 zweimal.
Reventlow, Heinrich, Graf zu, 149.
Richardi, Carl Friedrich, 140.
Richter, Johann Adam, 153 zweimal.
Rickers, Johann Georg, 165.
Rieck, Jochim Hinrich, 151.
Röhling, . . ., 150.
Roepſtorff, Johann Adolf von, 160.
Rumohr, Adolf Friedrich von, 153, 157.
Henning Bendix von, 141.

Saldern, Anna Maria von, 161.
Caſpar von, Kammermitglied, 151, 161.
Caſpar von, Geheimrat, 140, 154, 158, 159, 162, 165.
Detlev von, 143.
Friedrich von, Amtsverwalter, 161 zweimal.
Friedrich von, Landrentmeiſter, 150.
Friedrich Hinrich von, 143, 148.
Georg Henning von, 154 zweimal.
Hinrich Detlev von, 141, 143.
Paul Caſpar von, 154.
Günderoth, Carl Heinrich, Graf von, 158.
Sandhagen, Chriſtian, 142.
Sarauw, Carl Friedrich, 152, 161, 163.
Friedrich Barthold, 152 zweimal, 154, 157, 162.
Johann Chriſtian, 143.
Saurius, Georg Chriſtoph, 166.
Schack, Franz Barthold von, 156.
Schildt, Axel Chriſtoph von, 160.
Schmidt, Chriſtina Amalia, 163.
Johann Chriſtoph, 163, 166.
Schmiedendorff, Johann Ludwig, 150, 153.
Schneider, Hans Adolf, 158, 166.
Schnepel, Detlev Chriſtoph, 157.
Schröder, Claus, 165, 166.

Digitized by Google

Schumacher, Johann Martin, 156 zweimal.
Schütt, Joachim Dietrich, 155.
Schwers, Joachim, 162.
Scriver, Jacob, 151.
Lebrecht Chriſtian, 143, 152.
Seelhorſt, Henning Friedrich von, 152, 154.
Johann Chriſtian, 145, 146, 148 zweimal.
Sievers, David Reinhold von, 158, 159.
Sieverts, Cay, 165.
Sixtel, Chriſtian von, 152.
Somm, Johann Reinhold von, 146, 148.
Staël von Holſtein, G. Bogislaus, 153.
Stahl, Chriſtian Friedrich, 161, 163.
Heinrich Ernſt, 154.
Joachim Otto, 152, 154.
Stambke, Andreas Ernſt, Baron von, 140, 160.
Gottlieb Georg Hinrich, Baron von, 140.
Starck, Johann Dietrich, Baron von, 140, 159.
Stein, Adam Victor, 155.
Stempel, Johann Hinrich, 157.
Struve, Ernſt Gotthold, 155.
Stryk, Heinrich Chriſtian, 139.
Surland, Conrad Julius, 139.

Taube, Johann Friedrich, 157.
Thede, Hans, 139, 150.
Thieſ(ſ)en, Carl Friedrich, 163.
Johann Adolf, 157, 165.
Thomſen, Adolf Friedrich, 157.
Aegidius Heinrich, 143.
Chriſtian Friedrich, 162.
Marx Friedrich, 150, 157.
Timm, Hans, 157.
Triewald, Samuel, 143.
Triller, Georg Henrich, 143, 152.
Tronier, Johann Adolf, 151.

Urſinus, Polycarpus Günther, 161.
Sophia Eliſabeth, 161.

Digitized by Google

Wachtmeister, Axel Wilhelm, Graf von, 156, 160.
Walter, Johann Georg, 166.
Wedderkop, Friedrich Christian von, 160.
Wegener, Johann Jacob, 144.
Weihe, Conrad, 164.
Weili, Paul von, 154.
Westphalen, Christian Hinrich, 143.
Ernst Joachim von, 140, 141, 145, 147 zweimal, 159.
Wieſe, Johann Adolf von der, 143.
Wilde, Johannes, 145 zweimal, 146.
Willms, Franz, 165.
Wolff, Georg Christian von, 140.
Zacharias, 139, 157.

Ziegler, Carl Friedrich Auguſt, 143.

Digitized by Google

Hamburg
und
das Helgoländer Lotswesen.

Von
Dr. Ernst Baasch,
Bibliothekar der Kommerz-Bibliothek in Hamburg.

Eine geschichtliche Darstellung des Helgoländer Lotswesens fehlt bisher, wenn auch Einzelheiten sich in allen, über die Insel berichtenden Büchern finden.

In der Geschichte des Helgoländer Lotswesens spielen naturgemäß eine sehr wichtige Rolle die Beziehungen zu Hamburg und zu der hamburgischen Schiffahrt; die Helgoländer haben bis Anfang des 19. Jahrhunderts im Lotswesen vor der Elbe eine hervorragende Stellung eingenommen. Während nun über die älteren Zeiten jener Beziehungen wenig bekannt ist, sehen wir seit dem 17. Jahrhundert hierüber etwas klarer.

Im Jahre 1639 erließ der hamburgische Rat zuerst ein „Mandat wegen der zu nehmenden Piloten“;[1]) er führte hierdurch den Lotszwang für die an- und ab-

[1]) Blank, Sammlung hamburgischer Mandate (1763) I, 42. Über „das hamburgische Lotswesen auf der Unterelbe“ vgl. das Programm der höheren Staatsschule in Cuxhaven von R. Ferber (1901).

Digitized by Google

gehenden Schiffe ein und schrieb für den Fall, daß ein Lotse nicht genommen werde, doch die Zahlung des Lotsgeldes vor. Woher der Lotse genommen werden sollte, war damit noch freigestellt; erst in der Pilotageordnung von 1656 wurde den Schiffern befohlen, einen Lotsen der Admiralität zu nehmen, falls nicht schon ein anderer Lotse an Bord sei; 1657 aber wurde bestimmt, daß die hamburgischen Schiffe, auch wenn sie schon andere Piloten an Bord hätten, trotzdem einen Admiralitäts-Lotsen nehmen und bezahlen sollten; nur im Notfalle, wenn ein Admiralitäts-Lotse nicht zu finden war, durften sie einen Helgoländer nehmen und brauchten nur diesem Lotsgeld zu entrichten. Auch wenn nachher noch ein Lotse der Admiralität an Bord kam und der Helgoländer nicht freiwillig abtreten wollte, sollte dieser das Recht haben, das Schiff aufzubringen.[1]) Es stand also nun Jedem frei, einen Helgoländer oder einen Admiralitäts-Lotsen zu nehmen.

Über die Helgoländer Lotsen kamen dann aber bald Klagen, an denen jene freilich unschuldig waren. Die Schiffer zogen die Helgoländer Lotsen vor, weil das Lotsgeld, das sie den Hamburger Lotsen zahlten, ihnen von dem Kaufmann nicht zurückerstattet wurde, wodurch ihnen die Gelegenheit, die Kaufleute zu übervorteilen, entging, eine Gelegenheit, die sie in diesem Sinne auszunutzen pflegten, wenn sie einen Helgoländer Lotsen gehabt hatten, da in diesem Falle die Höhe des Lotsgeldes sich nicht kontrollieren ließ. Der Rat verordnete deshalb durch Mandat vom 16. März 1659, daß niemand Schiffern, die unter dem Vorwand „eingehabter Helgoländer Lotsen" dem Kaufmann ein zu hohes Lotsgeld abforderten, solches zahlen sollten, es habe denn der Schiffer vorher solches den Zollherren unter einem Eide erklärt.

[1]) vgl. Ferber S. 24.

Digitized by Google

In der Admiralität ging man damals auch mit der Absicht um, zu bestimmen, daß jedes mit einem Helgoländer Lotsen versehene Schiff die Hälfte des tarifmäßigen Lotsgeldes an die Admiralität zahlen müsse, wenn die Admiralitätslotsen ihr Bestes gethan hätten, das Schiff zu bedienen; nähme der Schiffer aber außer dem Helgoländer noch einen Admiralitätslotsen oder weigere er sich, einen solchen zu nehmen, ohne einen Helgoländer an Bord zu haben, so sollte er das volle Lotsgeld bezahlen. Zweifelhaft ist aber, ob diese letzteren Bestimmungen ausgeführt worden sind.[1])

Auch an Klagen anderer Art über die Helgoländer Lotsen fehlte es in der Folge nicht. Im November des Jahres 1677 klagten die Kommerz-Deputierten in Hamburg,[2]) daß jene kürzlich ein Schiff mit der Ladung „liederlich umb den Hals gebracht" hätten; und im Jahre 1698 abermals über die schlechte Bedienung, Unaufmerksamkeit der Helgoländer Lotsen, wie auch über ihre zu hohen Geldforderungen. Diese Beschwerden führten damals zu einer genauen Untersuchung der Sache. Die Schifferalten in Hamburg hielten es für unthunlich, mit den Helgoländer Lotsen irgend etwas „vorzunehmen", damit nichts geschehe, was die Hamburger Lotsen präjudiciren könne; sie schlugen nur vor, daß, wenn fremde Schiffe kämen und Helgoländer Lotsen gebrauchen müßten, und diese ein allzu hohes Lotsgeld forderten, den Schifferalten dann die Entscheidung in dem Streitfalle zustehen müsse; auch sei es sehr wünschenswert, vom Herzog von Holstein die Freiheit zu erhalten, daß die Hamburger

[1]) Ferber, S. 25, nimmt es ohne weiteres als feststehend an; veröffentlicht sind jene Bestimmungen aber nicht, und ein Beschluß der Admiralität genügte allein nicht, um sie rechtskräftig und vollgültig zu machen.

[2]) Dies und das Folgende, wo nicht andere Quellen angegeben sind, nach den Protokollen und Akten der Kommerz-Deputierten.

Digitized by Google

Lotsen unter der Insel ankern und dort liegen dürften, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, besser auf die Schiffe aufpassen zu können.

Diese, ja ziemlich weitgehenden Wünsche von Seiten des herzoglichen Landesherrn und der Helgoländer erfüllt zu sehen, schien aussichtslos; der Rat lehnte es sogar ab, mit dem holsteinischen Residenten Wedderkop darüber zu verhandeln, weil dann „Gegen-Prätensionen" zu erwarten wären. Im folgenden Jahre aber, 1699, setzten die Kommerz-Deputierten und ihre Alt-Adjungierten einige „Unvorgreifliche Vorschläge zu Behuef einer mit den Heiligen-Ländern zu errichtenden Piloten-Ordnung" auf; diese Vorschläge liefen auf drei Punkte hinaus:

1. müsse ein Reglement über die Höhe des Lotsgeldes im Sommer und Winter gemacht werden, dem sich die Lotsen streng zu unterwerfen hätten;

2. dies Lotsgeld müsse in einem gewissen Verhältnis zu dem in der hamburgischen Lotsordnung festgesetzten Lotsgeld stehen;

3. es müsse, um dies zu erleichtern, verordnet werden:

I. daß allen Helgoländer Booten, die an ein Schiff kämen, im Fall der Schiffer keinen Lotsen von ihnen nehmen wolle, doch ein Gewisses für ihre Mühe gegeben werde;

II. daß der Schiffer, wenn er einen Lotsen übernehme, bei nachheriger Ankunft der Hamburger Lotsgalliote aus dieser einen anderen Lotsen annehmen müsse, wohingegen

III. der Schiffer den Helgoländer Lotsen wieder in die Galliote schaffen und ihm das Lotsgeld nach Verhältnis der hamburgischen Lots-Ordnung zahlen müsse, worauf dann der Galliotschiffer den Helgoländer Lotsen möglichst entweder direkt oder bei bester Gelegenheit durch ein anderes Fahrzeug nach Helgoland schaffen müsse.

Digitized by Google

Auch diese Vorschläge aber blieben auf dem Papier; die alten Bedenken des Rats und der Schifferalten mögen entgegengestanden haben.

Während der kriegerischen Zeiten im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde arg über das Helgoländer Lotswesen geklagt; außer den Hamburgern waren die Mißstände namentlich den Holländern empfindlich.[1]) Wie die Stadt Hamburg fühlten die Generalstaaten das Bedürfnis nach einer Ordnung der Helgoländer Lotsverhältnisse. Die hohen Geldforderungen, die oft unsichere Navigierung der Helgoländer waren die Hauptbeschwerdepunkte. Im April 1716 baten die hamburgischen Kommerz-Deputierten den Rat, er möge der Landesherrschaft — seit 1714 war die Insel in dänischem Besitz — vorstellen, daß künftig nur solche Leute zu Lotsen genommen würden, die das Fahrwasser vollkommen kennten. Die Kopenhagener Regierung verschloß sich diesen Beschwerden nicht; am 2. November 1716 gab der Landvogt Völsen den Helgoländer Lotsen im Auftrage seines Königs und mit ausdrücklichem Hinweis auf die Klagen Hamburgs kund, „daß sie bey Bedingung der Loots-Häuren hinkünftig die Billigkeit beobachten und die Schiffere, wenn sie in Noth sind, mit denen Loots-Geldern nicht zu sehr übersteigen" sollten; auch stehe den Schiffern frei, sich einen Lotsen nach Belieben auszusuchen. —

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt innerhalb der Hamburg-Helgoländer Beziehungen das Lotswesen wieder in den Vordergrund.

Im Jahre 1762 fand man hamburgischerseits Veranlassung, der Helgoländer Lots-Angelegenheit näher zu treten.

In früheren Jahren hatten die Helgoländer Lotsen

[1]) Berichte des Residenten Kuysten in Hamburg vom 10. 31. August 1708 (Reichsarchiv im Haag).

Digitized by Google

die Gewohnheit, wenn ein Schiff sich der Insel näherte, diesem so geschwind wie möglich entgegenzufahren. Alle Helgoländer, die eine Lotsenprüfung abgelegt hatten, also Lotsen waren, und die Neigung hatten, sich ein Lotsgeld zu verdienen, warfen sich in ihre Böte; ein jeder suchte den andern zu überholen. Diese „freie Jagd" oder „freie Fahrt" erstreckte sich oft meilenweit ins Meer hinaus. In den fünfziger Jahren des Jahrhunderts nun, nach einer Angabe[1]) im Jahre 1756, nahm diese „freie Jagd" ein Ende; an ihre Stelle trat eine Reihe- oder Börtfahrt. Es fuhr nun jedesmal, wenn eine Lotsung nötig war, nur eine Schaluppe hinaus, deren Besatzung nach einer gewissen Reihenfolge (Bört) zusammengesetzt war und die von einem Lots-Offizier befehligt wurde. Diese Einrichtung beruhte nicht auf willkürlicher Laune oder Neuerungssucht, sondern es lagen ihr nach einem Berichte der Helgoländer Rat- und Quartiersmänner vom 19. Oktober 1769 sehr triftige Motive zu Grunde. Den ersten Anlaß, die freie Fahrt zu beschränken, gaben darnach die um jene Zeit wiederholt ergangenen königlichen Befehle, Vorsicht zu gebrauchen beim Verkehr mit den von inficierten Gegenden kommenden Schiffen.

Bei der „freien Fahrt" schienen Vorsichtsmaßregeln in dieser Richtung vollkommen unmöglich. Landvogt, Rat- und Quartiersmänner hoben deshalb die „freie Fahrt" auf. Es kamen noch andere Gründe hinzu. Das gleichzeitige Ausfahren mehrerer Schaluppen bei jedem Wind und Wetter, die übertriebenen Anstrengungen beim Rudern hatten nicht selten sehr bedenkliche Folgen gehabt. Wenn mehrere Schaluppen dann ein Schiff gleichzeitig erreichten, und keine der andern weichen wollte, kam es meist zu Zänkerei und Uneinigkeit, wobei schließlich das Gericht noch belästigt wurde, und das Endergebnis oft das war,

[1]) Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. VI (1792) S. 26.

Digitized by Google

daß das mühsam erkämpfte Lotsgeld den Armen zuerkannt wurde. Konnte diesen Gründen und den weiteren, daß die Gesundheit bei diesen wilden Fahrten meist geschädigt wurde, die Zustimmung nicht ganz versagt werden, so scheint dagegen von geringerer Bedeutung der Hinweis auf die alten Leute, die bei der Reihefahrt zwar nicht mitfuhren, aber durch Auflegen der Hand auf die abfahrenden Schaluppen sich einen Anteil an den Lotsgeldern sicherten, bei der freien Fahrt hingegen meist leer ausgingen.

Was nun das Verhältnis der freien oder der Reihefahrt zu dem Lotsen begehrenden Schiffe betrifft, so konnte man hierüber allerdings je nach dem Standpunkte verschiedener Ansicht sein.

Von Hamburg aus wurde gegen die Reihefahrt und für die freie Jagd geltend gemacht, daß bei letzterer die Lotsen meist schneller an das Schiff gekommen seien, und ein paar Minuten oft für das Schicksal eines Schiffes entscheidend sein könnten. Ferner gab die größere Auswahl unter den Lotsen, die bei der freien Fahrt gegeben war, den Schiffern die Möglichkeit, mit den Lotsen zu akkordieren und auf ihre oft sehr hohen Lohnansprüche einen Druck auszuüben. Bei der neuen Einrichtung aber ließen, so behaupteten die Hamburger, die Helgoländer Lotsen die Schiffe nahe an die Insel herankommen, was für die Fahrzeuge oft sehr gefährlich sei, warteten sogar ab, bis sie Anker geworfen, und dann mußten die Schiffer sehen, wie sie mit dem Lotsen, der zu ihnen gekommen, sich ins Einvernehmen setzten.

Bei den Interessenten in Hamburg, Rhedern, Assekuradeuren, erregte die neue Einrichtung große Aufregung. „Eigennutz“ und „Habsucht“ ward den Helgoländern vorgeworfen; absichtlich erschwerten diese das Lotsen in die Elbe, um den Berge- und Aufbringelohn zu erhöhen, und wenn es dabei zum Kappen von teuren

Digitized by Google

Ankertauen komme, so sei auch dies von den Lotsen beabsichtigt, da die Taue ihrem Strande zu Gute kämen. Solche Klagen wurden erhoben von Kaufleuten ersten Ranges, wie Berend Roosen, Nicolaus Schuback, Pieter Kramer. In einer Eingabe vom 30. Dezember 1768 legten sie den Kommerz-Deputierten die Sache ans Herz und baten dringend um Wiederherstellung des alten Modus, Abschaffung der Reihefahrt.

Man benutzte in Hamburg die Vermittelung des Altonaer Justizrat Matthiessen. Dieser wandte sich im Frühjahr 1769 an den Minister Grafen Bernstorff in Kopenhagen. Auch der Baron v. Schimmelmann scheint seine Hand im Spiel gehabt zu haben. Erfolg hatte dies Alles aber nicht. Die Rat- und Quartiersmänner in Helgoland verstanden es, in der von Kopenhagen aus angeordneten Untersuchung die Sache so zu schildern, daß kaum etwas dagegen zu machen war. Die Einrichtung der Reihefahrt, so legten sie in ihrem Berichte vom 19. Oktober 1769 dar, sei ebenso vorteilhaft für die Insulaner wie für die große Schiffahrt. Der Endzweck des Lotsens, die Schiffe nach der Elbe zu bringen, werde mit einer Schaluppe so gut erreicht wie mit mehreren; in dieser einen säßen zwölf bis sechszehn Lotsen, aus denen der Schiffer eine Wahl treffen könne; es müßte seltsam zugehen, wenn der Schiffer keinem von so vielen Lotsen sein Vertrauen zu schenken geneigt wäre. Mit Entrüstung wurden die übrigen Beschuldigungen zurückgewiesen und dagegen auf die bekannte „Feurigkeit und Hurtigkeit" der Lotsen verwiesen; es sei notwendiger, „ihr Feuer etwas zu mäßigen", als sie zu ihrer Verrichtung anzuspornen.

Auch der Vorwurf der Übervorteilung beim Lotsgelde wurde abgelehnt. In Hamburg hatte man unter anderm behauptet, daß bei garnicht so schlechtem Wetter die Lotsen 130 Thaler gefordert hätten. Die Helgoländer

Digitized by Google

bestritten dies und meinten, höchstens 100 Thaler oder etwas mehr habe man wohl von einem Schiffer, der bei schwerem Sturm drei bis vier Lotsen gebraucht habe, gefordert; und das sei billig, denn mit der Zahl der benutzten Lotsen steige naturgemäß die Lohnforderung. Rat- und Quartiersmänner schoben alle diese Beschuldigungen „boßhaft- und plauderhaftigen Leuten“ zu, von denen die Helgoländer beim Hamburger Rat „fälschlich angegossen“ seien.

Auch der Landvogt Bock stellte sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Insulaner; er verteidigte die Reihenfahrt und betonte vorzüglich, daß die pekuniären Vorteile, die aus dem Lotswesen den einzelnen Lotsen zu teil wurden, nicht zu hoch seien. Von der ganzen Häuer entfiel nämlich der zehnte Pfennig an die königliche Kasse; die eine Hälfte der ganzen Häuer stand den alten Leuten zu, die bei der Abfahrt ihre Hände an die Schaluppe legten; und von dem, was dann noch übrig blieb, wurden durch Verzehrungsgelder, Gebühren an den Prediger für Gebet und Dank, an die Armen usw. noch allerlei Abzüge gemacht, sodaß, wie der Landvogt berichtete, es thatsächlich vorgekommen war, daß vier Lotsen von einer gemeinsam verdienten Häuer von 80 Thalern jeder nicht mehr als 7 Thaler erhalten hatte. Andererseits wies aber Bock hin auf die Vorteile, die Hamburg von Helgoland und seinem Lotswesen habe. Die Stadt, so schrieb er, „muß die Conservation und das Wohl des hiesigen kleinen Tüttels des Erdreichs Helgoland mit Erhaltung und mit der Sicherheit ihrer Commerce und Schiffahrt sehr genau verbinden;“ wenn Helgoland nicht mehr bestehe, würden wohl schwerlich im Herbst und Winter von hundert nach Hamburg bestimmten Schiffen zwei ihr Ziel erreichen. Und dem Gewinn, den die Helgoländer Lotsen von der Schiffahrt der Stadt und die Insel durch die Verwertung der Fischereiprodukte in Ham-

Digitized by Google

burg hätten, setzte der Landvogt entgegen den Gewinn, den Hamburg aus Helgoland zöge, indem diese Insel Alles, was sie zur Kleidung, leiblichen Ernährung, Schiffsmaterialien usw. bedürfe, von Hamburg beziehe.

Dabei gab Bock zu, daß der Helgoländer Lotsendienst für die Hamburger unter den früheren Verhältnissen, bei der freien Jagdfahrt billiger gewesen sei. Die Wiedereinführung der letzteren aber werde, so meinte er, zur Folge haben, daß die Insel „durch den unersetzlichen und unausbleiblichen Menschen-Verlust" in wenig Jahren „im Verderben liegen" würde.

In dieser Darlegung ist ohne Zweifel Manches übertrieben; die Gefahren der freien Fahrt sind aufgebauscht, die Unentbehrlichkeit des Helgoländer Lotswesens ist überschätzt. Aber die Helgoländer drangen doch durch mit ihrer Auffassung; am 19. Dezember 1769 erging von Schloß Gottorp ein königlicher Befehl an den Landvogt, wonach die Aufhebung der Reihefahrt nicht statthaben sollte; gleichzeitig wurde aber den „in Reihe fahrenden Chaloup-Interessenten" befohlen, sich in See zu begeben, sobald sie ein die Elbe herabkommendes Schiff gewahr würden, bei 10 Thaler Strafe; wenn von einem Schiffer mit Recht über Saumseligkeit der Lotsen geklagt würde, hätten diese zu gewärtigen, in den Ersatz des Schadens verurteilt zu werden.

Damit war formell die Sache vorläufig erledigt. In Hamburg war man natürlich von diesem Ausgang nicht befriedigt. Namentlich die Höhe des Lotsgeldes spielt in den Verhandlungen der Kommerz-Deputierten noch lange eine Rolle. Während zur Zeit der freien Jagdfahrt die Lotshäuer selten mehr als 30 Thaler betragen hatte, wurden jetzt im Herbst und Winter nicht selten 125, 150, ja 200 Thaler gefordert; dabei waren die Gefahren bei der Reihefahrt weit geringer als bei der freien Fahrt.

Digitized by Google

So konnte es nicht bleiben; im Dezember 1772 schrieben die Kommerz-Deputierten privatim an den Landvogt Bock. Dieser gab ihnen den Rat, sich amtlich an ihn und die Quartiermänner zu wenden und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß man „Helgolanderseits sich mit dem Geiste der Billigkeit belebt fühlen würde und eine solche Mittelstraße treffe, die der Religion und Gerechtigkeit angemessen" sei.

Diesen Rat befolgend schrieben die Kommerz-Deputierten am 5. März 1773 an den Landvogt, schilderten ihm die Unbilligkeit, die in der hohen Steigerung der Lotshäuern liege, und die Gefahren, die eine solche Steigerung doch auch für die Helgoländer mit sich bringe; durch so übertriebene Kosten werde der Handel geschädigt, die Schiffahrt und damit auch der Verdienst der Helgoländer vermindert; viele auf Hamburg fahrende Schiffe seien überdies mit dem Fahrwasser so wohl vertraut, daß sie, das hohe Lotsgeld scheuend, lieber ohne Lotsen führen. Die Kommerz-Deputierten machten dann folgenden Vorschlag:

Es möchte die Lotshäuer in den sechs Sommermonaten vom 1. April bis ult. September auf 6 Mark, in den Wintermonaten auf 8 Mark für jeden Fuß des Tiefganges der Schiffe nach Hamburger Maß bestimmt werden. Diese Taxe richtete sich nach der für die hamburgischen Admiralitätslotsen bestehenden, die 4 bezw. 6 Mark für jeden Fuß der Tiefe betrug. Dieser Modus des „Fußgeldes" war alt und in Hamburg schon in der Pilotage-Ordnung von 1656 eingeführt.

In einem zweiten Schreiben, vom 6. Mai, wiederholten dann die Kommerz-Deputierten das Argument, daß die Schiffer, wie es auf der Weser meist geschehe, sich ganz von den Lotsen frei machen würden, wobei sie gleichzeitig hinwiesen auf die vor einigen Jahren hergestellte

Digitized by Google

neue Seekarte. Auch betonten die Deputierten, daß die Schiffer meist nur der Assekuradeure wegen Helgoländer Lotsen einnähmen und daß, ehe der Kaufmann sich weiter dem hohen Lotsgelde unterwerfe, er lieber dem Assekuradeur 1/4 Prozent mehr Prämie dafür zahle, daß dieser das Risiko auch ohne Verwendung eines Helgoländer Lotsen auf sich nähme.

Inzwischen hatte man sich in Helgoland die Sache reiflich überlegt. Ein sehr trauriges Ereignis, das am 12. Januar erfolgt war, wird auf das Tempo der Beschlußfassung nicht ohne Einfluß gewesen sein. An jenem Tage waren in einer Schnigge, die Lotsen von Cuxhaven zurück auf die Insel holen sollte, nicht weniger als sechsundzwanzig Männer ertrunken. Dann aber hatte man die Sache eingehend beraten und sich, wie der Blüsenmeister nach Hamburg berichtete, „sehr die Köpfe zerbrochen". Die Antwort aber, die der Landvogt und die Rat- und Quartiersmänner am 10. Mai nach Hamburg sandten, war eine ablehnende; das Fußgeld von 6 bezw. 8 Mark wurde als zu niedrig bezeichnet, zumal da die Helgoländer keine Sicherheit hätten, daß alle aus der See kommenden Schiffe ohne Ausnahme verbunden wären, dortige Lotsen zu nehmen, und es zweifelhaft erschien, ob die Kommerz-Deputierten die Schiffer dazu verpflichten konnten.

Man gab in Hamburg noch nicht alle Hoffnung auf, ein günstiges Resultat zu erlangen. In einem Schreiben vom 22. Mai wies die Kommerz-Deputation nochmals auf die bedenklichen Folgen hin, die die Hartnäckigkeit der Helgoländer haben könne; sie stellten ihnen die Blankeneser gegenüber, die gern an die Stelle der Helgoländer treten würden. Übrigens meinten die Deputierten, wenn die Helgoländer etwa eine dreiteilige Taxe (Mai bis August 4 Mark; März, April, September, Oktober 7 Mark, Januar, Februar, November, Dezem-

Digitized by Google

der 10 Mark) wünschten, so wären sie auch damit einverstanden.

Am meisten Schwierigkeit machte die von den Helgoländern aufgeworfene Frage, ob und wie man die Schiffer zu jener neuen Taxe verpflichten könnte. Die Kommerz-Deputierten meinten allerdings es durchsetzen zu können, daß bis auf wenige Ausnahmen alle aus der See kommenden Schiffe, die Helgoländer Lotsen an Bord gehabt und bei denen solche sich gemeldet, das volle Lotsgeld nach der neuen Taxe zahlen würden. Nur die Kohlenschiffe („Kollier"), die mit Ballast beladenen und die vom Robben- und Fischfang kommenden Schiffe, wenn sie nicht mehr als fünfzig Quardelen führten, würden auszunehmen sein; die Kohlenschiffe müßten überhaupt von der Vereinbarung ausgeschlossen werden, und die Lotsen hätten sich ihnen gegenüber zu verhalten wie bisher; die Ballastschiffe und die vom Robben- und Fischfang kommenden Schiffe dürften, wenn Lotsen zu ihnen kämen und sie diese nicht verlangten, nur dem halben Lotsgeld unterworfen sein. Im Übrigen verstand es sich nach Ansicht der Kommerz-Deputierten von selbst, daß, wenn aus irgendwelchen Gründen Lotsen überhaupt nicht an Bord eines Schiffes gekommen seien, für dieses auch der Zahlzwang nicht bestehe, und daß in diesem Falle von einer Verantwortung der Lotsen nicht die Rede sein könne. Für außerordentliche Fälle aber, in denen die Hülfeleistung der Lotsen ganz besonders wertvoll sein mußte, sei diesen ein dreifaches Lotsgeld, eventuell noch ein von den hamburgischen Schifferalten festzusetzendes Trinkgeld zuzugestehen.

Es ist offensichtlich, daß die Hamburger in dieser Frage den Helgoländern weit entgegenkamen und von unbilligen Zumutungen sehr entfernt waren. Auch der Landvogt Bock gab sich alle Mühe, in den Lotsen, wie er der Kommerz-Deputation schrieb, „eine Denkart zu

Digitized by Google

erwecken, die christlich, folglich billig und auf allen Seiten betrachtet annehmlich sey." Aber die Aufgabe, mehr als 250 Männer unter einen Hut zu bringen, war schwierig. Die Verhandlung blieb deshalb ergebnislos.

Von Hamburg aus konnte vorläufig nichts anderes geschehen, als daß man einerseits Material über die Lotsenpraxis der Helgoländer sammelte und andererseits die Bestrebungen unterstützte, die geeignet waren, die Helgoländer mürbe zu machen. Zu ersterem Zwecke diente die Thätigkeit des in Helgoland wohnenden Johann Heinrich Müller, der seit dem Jahre 1773 dem Dispacheur und den Kommerz-Deputierten regelmäßige Berichte über die Helgoland passierenden und Lotsen aufnehmenden Schiffe, die von diesen bezahlten Lotsgelder, über Havarien und überhaupt alle Vorgänge in Helgoland, die die Schiffahrtsinteressenten in Hamburg anging, erstattete[1]) und hierfür von der Deputation eine jährliche Remuneration empfing.

Unter den Bestrebungen aber, die geeignet waren, auf die Helgoländer einen Druck im hamburgischen Interesse auszuüben, ist in erster Linie zu nennen die Konkurrenz der Blankeneser. Wir sahen schon oben, daß die Hamburger den Helgoländern mit dieser Konkurrenz drohten. Mit den Blankeneser Lotsen standen die Helgoländer schon seit einiger Zeit in einem sehr gespannten Verhältnis. Die sehr rührigen Blankeneser fuhren nicht selten aus der Elbe heraus und bedienten schon weit draußen in der See aufkommende Schiffe, ein Verfahren, das die Helgoländer als ungesetzlich und unberechtigt bezeichneten und zu hindern suchten. Als nun im Sommer 1774 wieder ein solcher Fall vorkam, und ein Blankeneser Lotse schon zwischen Amrum und Sylt eine spanische

[1]) Aus diesen zum Teil recht interessanten Berichten behalte ich mir weitere Mitteilungen vor.

Digitized by Google

Brigantine bedient hatte und diese Helgoland, ohne hier einen anderen Lotsen zu nehmen, zu passieren versuchte, stellten die Helgoländer gegen die Blankeneser eine Klage an. In Hamburg aber, wohin Müller dies sogleich berichtete, konnte man hierüber seine Freude nicht verbergen; die Kommerz-Deputierten beschlossen am 21. September, „denen Blankenesern allenfalls unter der Hand darinnen zu secundiren, daß auch ihnen das Lootsen frey bleiben mögte, weil sie es dem Commercio vortheilhafter zu seyn erachteten, wenn viele Lootsen da wären, indem selbige sich alsdann mehr bemüheten, denen aufkommenden Schiffen weiter in der See entgegen zu fahren, um etwas zu verdienen, und das Lootsgeld natürlicher Weise alsdann auch nicht so sehr übertrieben werden könnte."

Sonst war schwer etwas zu machen. Wenn Beschwerden über die Helgoländer den gewöhnlichen Weg gingen und diese stets das letzte Wort hatten, war ein anderes Resultat kaum zu erwarten. Das war z. B. die Ansicht sachverständiger Männer, wie Matthiessens in Altona und Müllers in Helgoland. Müller namentlich beurteilte die Helgoländer mit ebensoviel Unbefangenheit wie genauer langjähriger Kenntnis. Die Antwort auf eine Anzahl Fragen, die man aus Hamburg im Oktober 1774 an ihn richtete, giebt einen genauen Überblick über den damaligen Stand der Helgoländer Lotsverhältnisse.

Nach Müllers Ansicht war die Reihefahrt unter den damaligen Verhältnissen, wo die Schiffe der Insel viel näher zu kommen pflegten als früher, allerdings wohl weniger gefährlich als die freie Jagdfahrt. Doch wurde die Reihefahrt nicht aus diesem Grunde beibehalten, auch nicht wegen der Ansteckungsgefahr, die jetzt nur noch sehr gering war, sondern aus anderen Gründen; nämlich erstens wegen der sogenannten Beiläufer, d. h. der alten, zur Seefahrt untauglichen Leute, die bei der Reihefahrt einen höheren Anteil an der Lotshäuer hatten als

Digitized by Google

bei der Jagdfahrt; und zweitens, wie Müller vertraulich mitteilte, weil auch die Rat- und Quartiermänner sich bei der Reihefahrt besser standen; da nämlich die gewöhnlichen Lotsen ausgelost wurden und nur nach der Auslosung ausfahren durften, konnten die Rat- und Quartiersmänner als Offiziere ohne Los in die Schaluppen steigen und dadurch Anteil an der Häuer erhalten; ohne Offiziere durften die Schaluppen nicht ausfahren.

Doch verkannte Müller nicht die Nachteile, die die Reihefahrt für die Helgoländer mit sich bringe. Bei den meisten jungen Leuten, so meinte er, verderbe sie die Sitten; früher schifften sie sich in den von ihnen errichteten Gesellschaften ein, widmeten sich neben dem Lotswesen auch der Fischerei, während sie jetzt ihr Brot bequemer fänden und durch das Händeauflegen weniger Arbeit hatten; dadurch fielen sie vielfach dem Müssiggang anheim. Das Land selbst freilich und die königliche Kasse hatte durch die Reihefahrt und die mit ihr erhöhten Lotshäuern große pekuniäre Vorteile, die selbst durch die ziffermäßige Abnahme der von den Helgoländern bedienten Schiffe zunächst nicht aufgehoben wurden. Am meisten enthielten sich die englischen Schiffe der Helgoländer Lotsen.

Da eine Änderung des bestehenden Zustandes von Seiten der Helgoländer nicht zu erwarten war, suchte im Jahre 1775 der Hamburger Senat auf diplomatischem Wege etwas zu erreichen. In dem im Jahre 1768 mit Dänemark abgeschlossenen Gottorper Vertrage war im Art. 10 seitens Dänemarks zugestanden, daß Hamburg „in Ansehung ihres Commercii den Amicissimis praesentibus et futuris in allen Vorfällen und auf alle Art und Weise" gleichgestellt werden solle; wo das bisher nicht der Fall sei, solle die Sache untersucht und abgeändert werden. Unter den Punkten, die in dieser Beziehung seitens der Kommerz-Deputierten am 10. Februar 1774 dem Senat ans Herz gelegt waren, befindet sich auch die Frage des Helgoländer Lotswesens. Die

Digitized by Google

Deputierten suchten hier die der Wiedereinführung der freien Jagdfahrt entgegengehaltenen Gründe in der schon oben dargelegten Weise zu entkräften, wobei die Schilderung Müllers offenbar benutzt worden ist; seine vertrauliche Bemerkung über das persönliche Interesse der Rat- und Quartiermänner an der Beibehaltung der Reisefahrt wird auch angeführt, natürlich aber nicht als von Müller herrührend, sondern als Ergebnis der Erwägung der Kommerz-Deputierten, als ihre wohl die Wahrheit treffende Mutmaßung. Wenn auch, so schloß die Darlegung der Kommerz-Deputierten, vielleicht die Wiedereinführung der freien Jagdfahrt auf Schwierigkeiten stoßen könnte, so hofften sie doch, daß wenigstens erreicht werde, daß die Steigerung des Lotsgeldes aufhöre und die Schiffe hinsichtlich der oft verspäteten Bedienung durch die Lotsen sicher gestellt würden. Auch baten die Deputierten, daß das Altonaer Kommerz-Kolleg, da Altona an der Sache dasselbe Interesse habe wie Hamburg, gleichfalls befragt werden möge.

Auch dieser diplomatische Schritt blieb aber erfolglos. Die Reisefahrt bestand weiter, die Lotshäuern veränderten sich wenig. Müller gab sich redlich Mühe, bei den Helgoländern im Sinne Hamburgs etwas zu erreichen. Er schlug ihnen im August 1775 drei Wege vor: entweder möge man die freie Jagdfahrt wieder herstellen; oder das früher von Hamburg angeregte Fußgeld annehmen; oder endlich die Lotshäuern in billiger Weise regeln und den mitfahrenden Offizier für die Beobachtung verantwortlich machen. Es war Alles vergeblich; die Helgoländer wollten sich auf nichts einlassen.

Einen Umschwung in dieser Angelegenheit schien man erwarten zu können, als in der Person des Major von Lange die Insel einen neuen Landvogt erhielt. Dieser eröffnete Ende des Jahres 1777 dem Müller, der jetzt eine wirkliche Vollmacht als Vertreter der Kom-

Digitized by Google

merz-Deputierten besaß, er habe von dem Freiherrn von Schimmelmann den Auftrag, die Lotsensache ins Reine zu bringen. Das Interesse Schimmelmanns an der Sache war vielleicht neu geweckt durch die Erfahrung, die eins seiner Schiffe kurz vorher mit Helgoländer Lotsen gemacht hatte; diese hatten nämlich von jenem 70 Thaler verlangt, während der Schiffer nur 30 geben wollte; der Vorfall endete damit, daß die Lotsen gezwungen wurden, das Schiff des einflußreichen Mannes für 30 Thaler zu bedienen.

Lange plante nun die Einführung eines festen Winter- und Sommerlohns, forderte dagegen aber, daß jedes nach der Elbe gehende Schiff ohne Unterschied, es möge wollen oder nicht, Lotsen nehmen müsse; die Schiffe, die sich dem entzögen, müßten verpflichtet sein, das Lotsgeld nachträglich in Hamburg zu entrichten. Zu der Einführung eines solchen absoluten Lotszwanges wollte man sich in Hamburg aber nicht verstehen; die Zahlung eines Lotsgeldes, wenn es gar nicht einmal verdient war, konnte überdies nur die Folge haben, die Helgoländer in ihrer Pflicht nachlässig und säumig zu machen. Die Kommerz-Deputation wünschte nichts Anderes als Herstellung der freien Jagdfahrt, die nach ihrer Ansicht auch dem Interesse der Insulaner am meisten entsprach.

Dabei blieb es denn; Lange leugnete zwar nicht die Vorteile der freien Jagdfahrt, meinte aber, sie werde die Insel entvölkern.

Allmählich aber wurde den Helgoländern die Konkurrenz der Blankeneser doch immer fühlbarer. Wie wohlthätig für die Schiffahrt die letztere war und welch' bedenkliche Folgen andererseits die hohen Helgoländer Lotsgelder haben konnten, zeigt ein Fall, der im Sommer 1783 vorkam. Damals konnte sich der Schiffer eines von Lissabon nach Hamburg bestimmten Schiffes mit den Helgoländer Lotsen, die 72 Thaler gefordert, nicht

Digitized by Google

einigen; er segelte deshalb ohne Lotsen der Elbe zu; das Schiff geriet auf Grund und wurde dann von einem Blankeneser Lotsen, dem es nun natürlich eine ansehnliche Summe zahlen mußte, auf die Elbe gebracht.

Von den Helgoländern wurden solche Eingriffe der Blankeneser in ihren Lotsbereich mit wachsender Erbitterung betrachtet; den materiellen Abbruch empfanden sie von Jahr zu Jahr mehr.[1]) Wiederholt richteten sie Beschwerden an die Regierung. Und endlich hatten sie Erfolg. In dem vom König am 30. März 1787 erlassenen „Regulativ zu Abstellung der Beschwerden der Helgoländer über den Eintrag, den ihnen die Blankeneser Fischer in ihrem Lotsen-Gewerbe thun" wurde bestätigt, daß die Helgoländer „sind und bleiben in der Regel, wie die natürlichsten, so auch die allein befugten Lotsen um und bey ihrer Insel in Ansehung aller nach der Weser, Elbe, Eider und Hever gehenden Schiffe." Die Blankeneser dürften in der offenen See nur Schiffe annehmen, um sie nach Helgoland zu bringen, wo sie einen dortigen Lotsen aufnehmen müßten. Doch verstand sich dies nur für Schiffe, die noch westlich von der Linie Wangeroog—Helgoland sich befanden; Schiffe östlich dieser Linie durften nur, wenn keine Helgolander Schaluppe in der Nähe war, Blankeneser Lotsen zur weiteren Bedienung annehmen; Verabredungen der Blankeneser, westlich jener Linie mit Schiffen getroffen, um sie dann östlich zu bedienen, waren nicht zulässig. Bei stürmischem Wetter aber, wenn jeder Helgoländer, auch der Nichtlotse, gefährdeten Schiffen zu Hülfe kam, war dies auch den Blankenesern gestattet.

Man sieht hieraus, daß, wenn auch die Regierung bereit war, die Helgoländer in ihren alten Rechten zu schützen, sie andererseits doch den Bedürfnissen der Schiff-

[1]) vgl. Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. I (1787) S. 355.

Digitized by Google

fahrt und der Fremden Rechnung trug und weit entfernt davon war, das Lotswesen vollständig in die Hände der Helgoländer zu überliefern.

Noch deutlicher ging dies hervor aus der Kundgebung, die der Landvogt Hasselmann am 5. Mai 1787 an die Helgoländer erließ; es wurde ihnen hierdurch eröffnet, daß die Notwendigkeit es erfordere, „daß hieselbst solche Anstalten getroffen werden, daß auch nunmehro fremden Schiffern und Handelsleuten keine Veranlassung zu gegründeten Klagen und Beschwerden über die hiesigen Lotsen gegeben werden." Zu diesem Zwecke ordnete der Landvogt an: 1. daß „um der ungerechten Unbilligkeit in Forderung des Lotsgeldes zu steuern," in Zukunft allein der Offizier oder dessen Stellvertreter mit den beiden ältesten Lotsen in der Schaluppe den Akkord mit dem Schiffer schließen und „dabey die Billigkeit vor Augen haben, mithin jedesmal die Jahreszeit, Witterung, Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung in Betrachtung ziehen sollen." 2. Die anderen Leute in der Schaluppe sollen sich nicht in die Verhandlung über das Lotsgeld mischen, auch nicht nachher darüber streiten und schelten, bei Verlust des Lotszeichens. 3. Nur die den Akkord abschließenden drei Helgoländer sollen für die Billigkeit oder Unbilligkeit des Akkords verantwortlich sein. Falls ein Schiff wegen zu hoher Lotsgeldforderung ohne Lotsen fährt, haben jene drei von je 10 Thalern des von dem Schiff gebotenen Lotsgeldes 1 Thaler in den „Nothbeutel" zu zahlen und werden überdies nach Beschaffenheit der Umstände mit Verlust des Offizierzettels oder Lotszeichens bestraft. 4. Die Lots-Offiziere sollen zwar in ihren Vorzügen geschützt werden; damit aber nicht durch ihre Abwesenheit Unordnungen entstehen oder gar Schiffe in Gefahr geraten, sollte jeder Landesälteste mit einem Offizierzettel versehen werden und in solchen Fällen davon für sich Gebrauch machen dürfen. 5. Die Offiziere oder

Digitized by Google

ihre Stellvertreter sollen dafür sorgen, daß den Schiffen, ob groß oder klein, es mag viel oder wenig Lotsgeld von ihnen zu verdienen sein, rechtzeitig entgegengefahren werde. 6. Die Vorschrift, nach der Sonntags während der Predigt es nicht erlaubt ist, nach einem Schiffe auszufahren, bevor es auf dem Unterlande beim Pfahl vor dem großen Wirtshause gesehen worden, wird insofern abgeändert, als ein neuer Pfahl weiter hinausgesetzt worden ist und in Zukunft als Merkzeichen dienen soll. 7. Die Offiziere sollen, außer ihren sonstigen Pflichten, namentlich auch dafür sorgen, daß nie ein Lotse, „der besoffen ist", in eine Lotsschaluppe steige, wie auch daß keiner aus der Schaluppe gegen den Kapitän oder sonst Jemand aus dem einkommenden Schiff „unnütz" sei oder ihn beschimpfe.

Über diese Veröffentlichung war man in Hamburg sehr erfreut; die Kommerz-Deputierten machten dem Landvogt ein Ehrengeschenk. Dieser erkannte in einem Schreiben vom 10. Juli 1788 die Klagen über die „Unbilligkeit mancher hiesigen Lotsen" als gegründet an,[1]) wenn er hingegen auch betonte, daß die Schiffer nicht selten Schuld hätten. Hasselmann schlug vor, eine Einrichtung zu treffen, wodurch jede Unregelmäßigkeit sofort zur Kenntnis der Behörden gebracht würde, und meinte, der Schiffer müsse stets dem Lotsen ein Attest übergeben, das von diesem dann abzuliefern wäre, oder es müßten auf der Lotsgalliote oder in Cuxhaven oder Hamburg Listen geführt und von Zeit zu Zeit revidiert werden. Dieser Vorschlag schien den Kommerz-Deputierten bedenklich, da ein solches Attest den vorher abzuschließenden Akkord erschweren könne.

Die Sache blieb dann auf sich beruhen. Die Kon-

[1]) Auch der Verfasser des „Versuch einer Beschreibung der Insel Helgoland" (Schlesw.-Holst. Prov.-Ber. 1792, S. 21) giebt dies zu.

Digitized by Google

kurrenz der Blankeneser machte sich den Helgoländern immer mehr bemerkbar; das Regulativ von 1787 scheint wenig genützt zu haben.[1]) Die Schiffahrt stand sich offenbar hierbei nicht schlecht. So war es denn natürlich, daß der erste Schritt in der Richtung einer Abänderung der bestehenden Verhältnisse von den Helgoländern ausging. In ihren billigen Ansprüchen hatten sie bei den Hamburgern stets das größte Entgegenkommen gefunden; ein zeitgenössischer Schriftsteller bringt das Verfahren der Hamburger in dieser Beziehung sogar in einen vorteilhaften Gegensatz gegenüber demjenigen der Bremer.[2])

So erschien denn Ende Oktober 1796 der Landvogt Haase mit drei Rats- und Quartiersmännern in Hamburg; sie traten mit den Kommerz-Deputierten in Verbindung und schlugen den Abschluß einer Konvention der Stadt mit den Helgoländern vor, um „den Beeinträchtigungen der Blankeneser für die Zukunft ein Ziel zu setzen." Die Vorschläge der Helgoländer enthielten nun im wesentlichen Folgendes:

1. Der bisherige freie Akkord des Lotsgeldes müsse beibehalten werden, jedes in die Elbe fahrende Schiff, das eines Lotsen bedürfe, lediglich einen Helgoländer und keinen Blankeneser annehmen. 2. Jedem aus See kommenden Schiff haben die Helgoländer mit einer Lotsschaluppe entgegenzufahren und es mit Lotsen zu bedienen. Sie dürfen in den acht Monaten vom 1. September bis ult. April nicht mehr als 100, in den übrigen Monaten nicht mehr als 60 Thaler von einem Kauffahrteischiff fordern und dem Schiffer, der sich zur Bezahlung dieser Summe oder einer geringeren bereit erklärt, die Lotsendienste nicht verweigern und das Schiff nicht ohne Lotsen fahren lassen. 3. Einzig die Unmöglichkeit, bei

[1]) vgl. Schlesw. Prov.-Ber. 1792, S. 35.
[2]) Ebenda S. 32.

Digitized by Google

Sturm mit der Schaluppe vom Lande zu fahren, soll die Helgoländer von der Pflicht, dem Schiffer entgegenzufahren, entbinden; diese Unmöglichkeit ist eventuell zu bescheinigen. Um sie thunlichst zu entfernen, müssen die nach der Elbe wollenden Schiffe bei Sturm aus Süden auf Helgoland segeln und dadurch den Lotsen das Anbordkommen erleichtern. 4. Die in 2. angegebenen Summen sind die höchstzulässigen, je nach der Jahreszeit und Gelegenheit sind geringere Lotsgelder natürlich, um so mehr als die Helgoländer für den Fall des Abschlusses der Konvention und der Verdrängung der Blankeneser aus ihrem unerlaubten Handwerk gegen jedes aus See kommende Schiff die größte Bereitwilligkeit zeigen werden. Nur in Hinsicht der schadhaften Schiffe reguliert sich das Lotsgeld zwar nach obiger Vorschrift, hinsichtlich des Arbeitsgeldes aber bleibt es, wie bisher bei dem für jeden Fall zu treffenden Akkord oder unterliegt der „Erkenntnis guter Männer." 5. Die Stadt Hamburg muß bekannt machen und in der Folge darauf halten a) daß kein auf Hamburg fahrendes Schiff einen Blankeneser Lotsen in der See an Bord nehmen und ihm dafür Geld versprechen dürfe, vielmehr dies Geschäft allein den Helgoländern übertragen werde, da nun jeder Schiffer versichert sein könne, stets einen Helgoländer Lotsen für billigen Lohn zu erhalten. Es dürfe deshalb kein Kaufmann, Makler 2c. Lotsenhäuern an andere als Helgoländer Lotsen auszahlen, und jeder Schiffer, der demzuwider sich mit Blankeneser oder andern nicht erlaubten Lotsen einlasse, müsse diese Lotshäuer aus eigener Tasche zahlen und den um die Häuer betrogenen Helgoländern den Schaden ersetzen. b) Allen Kaufleuten, Maklern 2c. sei die Zahlung von Lotshäuern an Leute, die sich nicht durch ein schriftliches Certifikat oder Zeugnis des Landvogts ausweisen können, zu untersagen.

Diese Vorschläge waren natürlich nur zum Teil für

Digitized by Google

die Hamburger annehmbar; die Kommerz-Deputierten sahen sie im allgemeinen als für die Stadt unvorteilhaft an. Die Antwort, die am 19. November den Helgoländern mitgeteilt wurde und auch die Zustimmung der Assekuradeure gefunden hatte, enthält in der Hauptsache Folgendes: 1. Ehe man sich auf weiteres einlasse, müßten die Helgoländer Schniggen bauen und auf diesen die „Kreutzfahrten in der See nach dem Beispiel der älteren Zeiten wiederhergestellt werden." 2. Der Vorschlag über die Festsetzung des Lotsgeldes wird zurückgewiesen und der alte Hamburger Vorschlag, ein Fußgeld einzuführen, wiederholt, nämlich 5, 10 und 15 Mark für die drei viermonatlichen Perioden des Jahres. 3. Ausgenommen von diesem Vergleich müßten sein die Kohlen-, Ballastschiffe ꝛc., entsprechend dem Vorschlag von 1773. 4. Hinsichtlich des Arbeitsgeldes stimmten die Hamburger den Helgoländern bei. 5. Die Helgoländer müßten die schadhaften Schiffe thunlichst nicht nach ihrer Insel oder Glückstadt schleppen, sondern nach Hamburg, in welch' letzterem Falle bei dem Erkenntnis der Schifferalten darauf Rücksicht zu nehmen sei. 6. Da es oft für die Schiffe sehr gefährlich sei, aus Süden nach Helgoland zu fahren, um hier Lotsen einzunehmen, sei schon aus diesem Grunde den Blankeneſern das Lotsen aus See nicht gänzlich zu verbieten; es bedürfe vielmehr nur einer genaueren Vereinbarung mit den Blankeneſern, deren Anbahnung aber den Helgoländern obliege. 7. Es sei selbstverständlich, daß eine Konvention mit den Helgoländern dem hamburgischen Lotswesen nicht zum Nachteil gereichen dürfe und daß es bei der bisherigen Ordnung bleiben müsse, nach der die Helgoländer die Schiffe nur bis zur Gegend der roten Tonne, wo die hamburgische Lots-Galliote zu kreuzen pflege und dann ein Cuxhavener Lotse an Bord komme, zu lotsen haben, es wäre denn, daß diese Galliote nicht da wäre oder aus anderen Ursachen kein Cuxhavener

Digitized by Google

Lotse an Bord kommen könne; in diesem Falle müßten die Helgoländer die Schiffe nach dem bestehenden Vergleich und ohne Mehrforderung nach Cuxhaven bringen. 8. Einige man sich über diese Punkte, so unterlägen sie der Genehmigung des Senats und des „Ehrbaren Kaufmann."

In dieser Antwort ist von besonderem Interesse der Wunsch nach Wiederherstellung der freien Jagdfahrt. Die Helgoländer hatten diesen Punkt nicht berührt; die Frage galt ihnen offenbar für erledigt. Daß die Kommerz-Deputierten sie wieder aufwarfen, ist um so merkwürdiger, als sie erst vor wenigen Jahren wenigstens dem Senat gegenüber diesen alten Wunsch hatten fallen lassen. In einer Denkschrift vom 27. September 1790, in der allerlei die Handlung mit Dänemark betreffende Desiderien erörtert wurden, äußerten die Deputierten: „Die Jagdfahrt der Helgoländer Lotsen statt der Reihefahrt scheint den Kommerz-Deputierten nicht sehr wünschenswürdig. Das Leben der Lotsen wird dadurch in viel größere Gefahr gesetzt, das Lotsgeld muß deswegen theurer werden, und es wird kein Vorteil dadurch erreicht, der nicht auch bey der Reihefahrt durch vernünftige Verordnungen erreicht werden kann."

Wenn jetzt den Helgoländern gegenüber jener alte Wunsch wieder erneuert wurde, so glaubten die Kommerz-Deputierten wohl schwerlich an seine Erfüllung; sie stellten ihn auf, um für die weitere Verhandlung ein Kompensationsobjekt zu haben. Es scheint überhaupt zweifelhaft, ob den Hamburgern viel daran lag, mit den Helgoländern zu einem Vergleich zu kommen. Die hamburgische Schifffahrt stand sich wahrscheinlich besser dabei, wenn zwischen den Helgoländern und Blankeneſern eine Konkurrenz bestand. Aber auch die Helgoländer thaten nichts, um den von ihnen erstrebten Vergleich zustande zu bringen. Die „Verschiedenheit der Meinung" unter den Helgo-

Digitized by Google

ländern verhinderte, wie Broder Friederichs im Februar 1797 aus Helgoland berichtete, eine einheitliche Beschlußfassung. Das Fußgeld wurde für zu niedrig gehalten; den Blankenesern das Kreuzen auch westlich der angesetzten Linie einzuräumen, wollte den Helgoländern nicht in den Sinn. Ebenso schien die Verpflichtung, schadhafte Schiffe nicht nach Glückstadt zu bringen, bedenklich, während man in Hamburg darauf um so mehr Wert legte, als hier wiederholt über Lotsen geklagt worden war, die havarierte Schiffe nicht nach Hamburg, sondern nach Glückstadt zur Ausbesserung gebracht hatten.

Thatsächlich blieb denn auch dieser Versuch einer gemeinsamen Regelung des Helgoländer Lotswesens, wie die früheren, ergebnislos. Das letztere verfiel immer mehr.[1]) Daran änderte auch der Übergang Helgolands in englische Hände nichts. Im Gegenteil: nun hatte Dänemark kein Interesse mehr daran, die Blankeneser und anderen dänischen Unterthanen in ihrer Lotsenthätigkeit zu behindern. Die englische Regierung kümmerte sich wenig um Helgoland.

Die Helgoländer suchten sich nun selbst zu helfen. Einer der Verständigsten unter ihnen, Heikens,[2]) schlug in der Landesversammlung vor, das Fußgeld, wie es sonst bei der Berechnung der Lotshäuer üblich und von Hamburg wiederholt vorgeschlagen war, einzuführen und seine Höhe nach zwei Jahresperioden zu berechnen. Er hatte damit aber keinen Erfolg. Dann wurde für kurze Zeit die freie Jagdfahrt wiederhergestellt, 1826 aber aufgegeben.[3])

Seitdem blieb es wieder bei der alten Praxis. Während die Hamburger das im Allgemeinen einer

[1]) vgl. Oetker, Helgoland (Berl. 1855), S. 379.

[2]) vgl. seine von Ad. Stahr herausgegebenen „Memorabilien" (Helgoland und die Helgolander, Oldenburg 1844), S. 114 f.

[3]) Oetker, S. 380.

Digitized by Google

Reform dringend bedürftige[1]) Lotswesen vor der Elbe verbesserten und auch Dänemark und Hannover Maßregeln in dieser Angelegenheit trafen, verfiel das Lotswesen der Helgoländer infolge seiner Umständlichkeit und der vielen mit ihm verbundenen Förmlichkeiten immer mehr; im Jahre 1855 schrieb Oetker (S. 386) „das Helgoländer Lotswesen wird bald auf nichts herabgesunken sein. Um 1790 wurden gegen 400 Schiffe jährlich gelotset; jetzt kommen keine 20 Fahrzeuge jährlich auf Helgoland." Heute ist in Helgoland keine Lotsen-Station. Die Helgoländer verdienen sich ihren Unterhalt auf bequemere Weise durch ihr Bad und den Fremdenbesuch.

An dem Verfall ihres Lotswesens aber trägt nicht am wenigsten die Schuld das geringe Entgegenkommen, das sie den Wünschen der Hamburger und den allgemeinen Bedürfnissen der Schiffahrt gezeigt haben.

---

[1]) vgl. z. B. Tonnies, Chronik des Hamb. See-Assekuranz-Geschäfts 1824 (Hamb. 1825), S. 129 ff.

Digitized by Google

Zum Landregister und zur Landesmatrikel der Herzogtümer.

Von **P. v. Hedemann.**

Landregister und Landesmatrikeln haben für die Erkenntnis der Landesgeschichte eine größere Bedeutung als die in ihrem nächsten Zweck begründete; die ersteren sind Register der roßdienstpflichtigen Landstände unter Angabe der Zahl der zu stellenden Pferde, die letzteren sind eine Art Grundsteuerkataster, Listen der kontribuablen Hufen usw. nach Gütern, Ämtern usw. geordnet für die Zwecke der Landbede, die nach dem damaligen rohen Steuersystem ohne Rücksicht auf die Bonität alles Bauernland nach Hufenzahl gleichmäßig belastete.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Landesmatrikeln über die Entwickelung von Dörfern und Gütern die wichtigsten Aufschlüsse geben; sie lassen die Zahl der bäuerlichen Bevölkerung im Lande und ihre Verteilung bis in sehr kleine Distrikte mit annähernder Sicherheit abschätzen, sie legen den Rückgang des Bauernstandes, das Verschwinden ganzer Dörfer oder zahlreicher Hufen in ihnen bei Vergrößerung des Hoffeldes klar, und sie geben im 16. Jahrhundert, so lange die Gutsbesitzer in der Matrikel jedesmal genannt wurden, Auskunft über die zahllosen Besitzwechsel jener Zeit, die eigentümlich

Digitized by Google

mit der heutigen Stabilität der Besitzverhältnisse des größeren Grundbesitzes kontrastieren, umgekehrt wie eine oberflächliche Anschauung mitunter annimmt. Dieser Wert der Landesmatrikel für die Geschichte hört auf mit dem Jahre 1652, wo sie im Interesse der landesherrlichen Finanzen erstarrte und der Wechsel der Hufenzahl keinen Einfluß mehr auf die der Kontributionspflüge hatte.

Die älteste annähernd vollständige Landesmatrikel ist von 1543 und im Neuen Staatsbürg. Magazin VI, 252 ff. abgedruckt. Vorher sind nur für 1506 und 1507 in Sejdelins Diplomatarium Flensburgense II 30 und Louis Bobé's Slægten Ahlefeldts Historie S. 37 f. des Anfang 1901 erschienenen Bandes (Claus' und Hans' Ahlefeld Geschlecht) Bruchstücke von Landesmatrikeln enthalten. Reichlich sind die Matrikeln der 1540er Jahre und von 1560—1565 bekannt geworden;[1]) dann aber versiegen die Veröffentlichungen für dieses Jahrhundert ganz, um mit 1626 wieder zu beginnen;[2]) über die folgende Zeit bis 1652, die gegen dies Jahr wenig Neuerungen brachte, ist handschriftliches Material reichlich vorhanden und auch die Entwickelungsgeschichte großenteils veröffentlicht worden.[3])

Es wäre überaus wünschenswert, wenn sich für die Zeit vor 1543 mehr und vollständigeres Material finden ließe, das die Periode vor der Begründung der großen Gutswirtschaften heller erleuchtete als es noch möglich ist, und es wäre ebenso erwünscht, das Material veröffentlicht zu sehen, das die ganz außerordentliche Verschiebung der Pflugzahlen von 1565 bis 1626 im einzelnen verfolgen und erklären ließe; es ist die Zeit der großen

[1]) Zeitschr. XXIV, 171 ff., XXV, 219 ff. und die Anführungen daselbst.

[2]) Seestern-Pauly: Beiträge II, 99 ff.

[3]) vgl. Falck: Schlesw.-Holst. Privatrecht III, 2, S. 571. Posselt: Denkschrift über Grundsteuerentschädigung.

Digitized by Google

Wüstelegungen. Leider haben die neueren speziellen topographischen Arbeiten, so wertvoll sie sonst sind, auf diesem Gebiete nicht die Beiträge gebracht, auf welche man zu hoffen versucht war. Die Kirchenarchive müssen noch viel hierüber enthalten, und ihre Aufzeichnungen sind darum besonders wertvoll, weil sie innerhalb der adeligen Güter oft auch die Pflugzahl der einzelnen Dörfer ergeben, und weil die Kirche es länger als die Landesherrschaft verstanden hat, ihre Kontribution auch von den wüsten Hufen zu verteidigen;[1]) die Erörterungen, die sich an diesen zähen Kampf knüpfen, sind für die engste Heimatsgeschichte auch in diesem Punkte wertvoll genug, und es darf darauf gerechnet werden, daß die schon längst aus berufenstem Munde ausgesprochene Mahnung, alles, was auf die Geschichte der Pflugzahl Bezug hat, zu sammeln, bei den Topographen einzelner Kirchspiele und Kreise immer mehr Beachtung findet.

Das Bauernland war kontributions-, das Hoffeld roßdienstpflichtig, oder richtiger: der Roßdienst war bis in das 17. Jahrhundert eine persönliche Last der angesessenen und nichtangesessenen Landstände, deren Schwere aber nach der Bedeutung des Besitzes, d. h. nach dem Bauernreichtum des Gutes abgestuft war; wenigstens scheint es so, als sei dies der Maßstab gewesen.[2]) Die Aufzeichnung der pflichtigen Landstände und der Leistung eines jeden heißt Landregister. Diese Landregister sind in ganz ähnlichen Beziehungen wie die Matrikeln über ihren nächsten Zweck hinaus interessant, insbesondere aber auch dadurch, daß sie den Adel nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten vollzählig aufführen.

Von solchen Landregistern war bisher das älteste

[1]) vgl. Zeitschr. XXVIII, 37 ff.

[2]) Falck: Schlesw.-Holst. Privatrecht III, 2, S. 351, für die frühere Zeit abweichend Posselt a. a. O. S. 20 ff.

Digitized by Google

bekannte von 1543,[1]) dann von 1546 und weiter bis in die 1560er Jahre und dann erst wieder im 17. Jahrhundert, aber mit einer wertvollen Unterbrechung dieses Zeitraums im Jahre 1588.[2]) Neuerdings ist nun eine bedeutsame Bereicherung des Bestandes an veröffentlichten Landregistern durch das von Bobé a. a. O. Anhang S. 38 f. mitgeteilte von 1530 erfolgt.

Die Landregister verfolgten aber nicht allein den Zweck, die Übersicht über die Roßdienstleistung der Landesherrschaft zu ermöglichen; sie ergaben auch die Zahl derer, die bei einem Thronfall dem Könige oder Herzoge zu huldigen,[3]) die ihre Lehen von ihm muten mußten; sie dienten dazu, den Landes-Klöstern eine Schätzung der bevorstehenden Anwartschaften und den Prälaten die Einberufung der Landtagsmitglieder zu ermöglichen. Schon 1618, als der Roßdienst noch im militärischen Interesse begehrt wurde, findet sich ein Landregister aufgestellt ohne Angabe der Roßdienstleistung; es ist neuerdings von Bobé a. a. O. Anhang S. 62 ff. veröffentlicht worden. Es unterscheidet den Adel 1. auf den Gütern (alphabetisch nach diesen), 2. in den Städten, 3. „junge Gesellen", 4. adelige Witwen; letztere — nur 5 — können nur solche sein, die weder auf dem Gute noch in der Stadt einen eigenen Haushalt führten; denn diese beiden Kategorien finden sich unter 1 und 2. Unter den „jungen Gesellen" — über 50 — sind ebenfalls solche zu verstehen, die keinen eigenen Haushalt führten, aber jedenfalls wohl mündig waren.

Welchen Zwecken dies Register gedient hat, ist schwer

[1]) Neues Staatsb. Mag. III, 69 ff.

[2]) Zeitschr. IV, 189 ff., XXIV, 155 ff. (und die Anführungen dort), XXV, 229 ff., Seestern-Pauly a. a. O. II, 92 ff., 113 ff.

[3]) vgl. die Huldigungsverzeichnisse von 1564 und 1616. Staatsb. Mag. X, 962 ff. Zeitschr. XXIV, 176 f. Bobé a. a. O. Anh. S. 41 f., auch S. 57 und die Anführung daselbst.

Digitized by Google

zu sagen, dem der Roßdienstleistung nicht oder nur nebenher, ebenso wenig wie dasjenige, das hierunter zum Abdruck gelangt, nachdem es der Graf v. Brockdorff-Ahlefeldt auf Ascheberg, wo es im Archiv unter Jg Nr. 1 verwahrt wird, der Leitung der Zeitschrift zur Veröffentlichung mitgeteilt hat. Es ist in der That ein ganz eigenartiges Register. Es enthält den schleswig-holsteinischen Adel, aber nicht nur die Ritterschaft und die Besitzer der adeligen Güter, sondern am Schlusse auch den fremden sonst in Holstein lebenden Adel und die höhere Hof- und Staatsdienerschaft der Herzöge von Gottorff und Plön, einschließlich bürgerlicher Personen, wie der beiden Kielmann und Lüdertz. Geordnet ist dies Landregister nach Familien: Rantzaus, Ahlefelds usw., innerhalb derselben drei Kategorien nach dem Familienstande: Rantzaus „mit Frauen", „ohne Frauen", „Wittiben"; die jungen Gesellen von 1618 finden sich also auch hier wieder, aber in einem anderen Sinne, in dem von Unverheirateten, anscheinend keine Haussöhne, aber gleichviel ob sie possessioniert sind oder nicht; und dies gilt auch von den Wittiben. Erst bei den Fremden wird dies Einteilungsprinzip aufgegeben; aber sie erscheinen auch mehr wie ein Anhang zu dem Verzeichnis der Ritterschaft. Ein solches Verzeichnis wie dieses kann, wie mir scheint, kaum einen anderen Zweck als dem einer Huldigung oder einer anderen Staatsaktion, großen Hoffestlichkeit gedient haben, an der sich alle männlichen und weiblichen Haushaltungsvorstände der Landstände beteiligten und bei denen sie die Glieder ihres Hauses, wenn sie deren hatten, mit vertraten.

Die Zeit der Abfassung des Registers läßt sich einigermaßen genau feststellen. Aufgeführt wird Graf Detlev Rantzau „ohne Frau", sein Vater nicht mehr; der Reichsgraf Christian aber starb am 8. November 1663; Asmus Rumohr von Düttebüll, der nach Bobé a. a. O.

Digitized by Google

S. 52 1666 heiratete, steht im Register noch ohne Frau. Siegfried Wonsfleth auf Crisebuy, der 1664 starb,[1]) wird noch genannt, aber auch Bertram Wonsfleth, der 1662 Espenis erwarb,[2]) und Ida Rantzau, die 1663 Kohöved kaufte. Der Statthalter Friedrich v. Ahlefeld, der 1665[3]) — wohl am 1. Januar[4]) starb, wird noch aufgeführt. Die Angaben über Gramm und Barensleth, die in diesen Jahren ihre Besitzer wechselten,[5]) sind nicht bestimmt genug, um zur weiteren Einschränkung des Zeitraums zu dienen, in den das Register fallen muß. Übrig bleibt die Zeit zwischen dem 8. November 1663 und 1. Januar (?) 1665, und wenn Hans Rumohr auf Olpenitz, der nach Kock[6]) 1662 Konkurs gemacht haben soll, doch noch genannt wird, so zeigt das gleichzeitige Vorkommen Graf Detlev Rantzaus, der erst nach dem 8. November 1663 die Herrschaft antrat, im Register, daß Kocks Mitteilung des Jahres irrig sein muß, oder doch, daß der Konkurs sich länger hingezogen hat. Genannt wird Clarelia Buchwald bereits als Witwe des 1661 † Paul zu Sierhagen[7]) und Claus v. Buchwald, der 1662 oder 1663 Brunsholm kaufte,[8]) mit diesem Gute.

Auch die Bestimmung der Jahreszahl ergiebt kein sicheres Anzeichen für den Zweck unseres Registers; die Huldigung für Herzog Christian Albrecht war schon vor Jahren erfolgt;[9]) im königlichen Hause war zwischen 1648 und 1670 kein Thronfall eingetreten. Man könnte an

[1]) Kock: Schwansen, S. 192.
[2]) Ebenda, S. 172.
[3]) Matthießen: Seestermühe, S. 15.
[4]) Heimat, X, 230. Das Jahr 1664 ist unrichtig.
[5]) Erichsen: Kreis Hadersleben, S. 56. Zeitschr. XXVIII, 400.
[6]) Schwansen, S. 208.
[7]) Zeitschr. IV, 276.
[8]) Ebenda, S. 278.
[9]) vgl. das lediglich die männliche Ritterschaft enthaltende Verzeichnis von 1661 bei Noodt I, 260 ff.

Digitized by Google

ein Teilnehmerverzeichnis für die Einweihungsfeier der Christiana Albertina denken, die freilich erst Anfang Oktober 1665 stattfand, aber doch längst vorbereitet war. Daß nicht die königlichen, wohl aber alle gottorffischen Beamten und solche der Sonderburger Linie verzeichnet sind, spricht dafür. Die Ritterschaft beteiligte sich zahlreich an dem Feste, von der Teilnahme ihrer Damen habe ich freilich nichts überliefert gefunden.[1]) Frangipanis großes Werk giebt weder im Text noch in den vielen Bildern irgend eine Andeutung davon.

Außer diesem Landregister ist im Gräfl. Brockdorff-Ahlefeldt'schen Archiv auf Ascheberg eine Abschrift der von Posselt in seiner Denkschrift über die Grundsteuerentschädigung S. 47 a. E. charakterisierten renovierten Landes-Matrikel von 1634 vorhanden, von der Posselt nur die bemerkenswerten Angaben für die Gräflich Rantzauischen Güter und für Bürau bei den einzelnen Gütern (S. 91 ff.) mitteilt. Die übrigen Abweichungen von der Landes-Matrikel von 1652 sind die folgenden:

1. Für Auenbüllgaard, Boelschubygaard, Drage, Heiligenstedten, Wedeldorf, Pronsdorf, Wandsbeck, die Ämter Kiel, Neumünster, Bordesholm, Trittau, Reinbeck, Cismar, Lügumkloster, Apenrade, Sonderburg, Norburg und die Landschaft Fehmarn, sowie die Städte Rendsburg, Oldesloe, Kiel, Oldenburg, Plön, Schleswig, Eckernförde und Tondern enthält die Matrikel die Pflugzahlen von 1626 nach der Angabe in Seestern-Pauly's Beiträgen II, 99 ff.
2. Aschau wird mit 3, Bienebeck mit 13, Gramm mit 44 (einschl. 2 von Nübel), Nübel (Herzog Philipp zuständig) mit 21, Seegaard (einschl. Gravenstein) mit 75, Stoltelund mit 25, Schirnau und Hohenlied mit

[1]) vgl. Eckhardt: Alt-Kiel, S. 163 ff.

Digitized by Google

18, Sahrnens (?) mit 1 Pfluge angeführt. Es enthalten

das Domkapitel zu Lübeck	221	Pflüge
St. Johanniskloster dort	109	„
Heil. Geist-Dörfer „	82	„
der Caland „	21	„
das Stift Eutin	80	„
das Domkapitel zu Schleswig	356	„
das St. Johanniskloster dort	83	„
Satrupholm und Dollrott	317½	„
Herzog Philipps Güter	104	„

Die Ämter Rendsburg, Segeberg, Flensburg, Gottorff, Husum und Mohrkirchen sind mit 530, 494, 907½, 1005½, 212 und 84, die Stadt Flensburg mit 500 Pflügen angesetzt.

3. Auf Schreibfehlern beruhen anscheinend, wenn man die Matrikeln von 1626 und 1652 vergleicht, folgende Angaben von Pflugzahlen: Krempe 66½, Wilster 30, Saxtorf mit Rögen 59, Segeberger Amtspflüge bei Bramstedt 1, Lammershagen 36 (Wittenberg ist zwar nicht genannt, kommt aber sonst nicht vor), ferner die Angabe, daß Gerebuy durch Damper (Dörfer!) Pflüge vergrößert sei.

4. Es fehlen Arroeskjöbing, die St. Nicolai-Lansten in Flensburg, das Collmarsche Campen, die Pflugzahl bei Öhe, Stellau und alle mit einem H. beginnende Güter in Schleswig. Seestermühe hat noch keine Haselauer, Futterkamp noch keine Neversdorfer Pflüge.

5. Bei Schlamin ist vor Ansetzung der Pflugzahl oculäre Inspektion vorbehalten (vgl. Posselt a. a. O. S. 51 bei Aschau und Beke), und Nordstrand, das gerade in diesem Jahre fast ganz in den Fluten der Nordsee versunken war, ist ohne Ansatz.

Ich lasse nun das Landregister von c. 1664 folgen:

Digitized by Google

Landt-Register

Der Sleßwig: vnd Hollsteinischen Ritterschafft vnd Wittfrawen.

Rantzowen mitt Frawen.

Hr. Hanß Generall Wachtmeister,
Hr. Frantz zu Rastorff,
Hr. Bartram zu Aschеberg,
Hr. Paull zu Plöen,
Hr. Hinrich zu Tralow,
Hr. Tönnies zu Emckendorff,
Hr. Melchior zu Ahrenßburg,[1])
Hr. Dettleff Obrister,
Hr. Hieronimus zu Hemmelmark.

Rantzowen ohne Frawen.

Hr. Dettleff Graff zu Rantzow,
Hr. Christoff Graff zu Rantzow,
Hr. Paull Ambtman zum Kiell,
Hr. Siegfried Rantzow vom Koldenhoffe,
Hr. Moritz auff Nöher (Nöer).

Rantzowen Wittiben.

Fr. Ida Sehl. Dettleffs zum Koldenhoffe,[2])
Fr. Magdalena Sehl. Adolff Friederichß,
Fr. Margareta Sehl. Keyen,
Fr. Anna Sehl. Detleffs von Helmstorff,
Fr. Hedewig Sehl. Jochims zu Pottloß,
Fr. Margareta Sehl. Benedix zu Ahrensb[urg],
Fr. Catharina Sehl. Otten zu Prodow (jetzt Brodau),

---

[1]) Wird in Rahlf und Ziese: Geschichte Ahrensburgs, S. 21 nicht erwähnt. v. H.

[2]) Soll wohl Kohöved heißen, vgl. Kock: Schwansen, S. 198. v. H.

Digitized by Google

Fr. Ida Sehl. Hanſen zum Newenhauſe,
Fr. Mette Sehl. Daniels zu Troyburg,
Fr. Auguſta Sehl. Hinrichß Obriſt-Wachtm:
Fr. Abell Sehl. Joſias Breiden,
Fr. Adelheit Sehl. Otten zu Damp.

Ahlefelder mitt Frawen.

Hr. Friederich Stadthalter.
Hr. Keye Ambtman zu Hadersleben,
Hr. Hinrich zur Lehmkuhlen,
Hr. Dettleff Ambtman zu Flenßburg,
Hr. Dettleff Ambtman zu Gottorff,
Hr. Clauß Generall zum Kleinen Nordſee,
Hr. Hanß Generall-Lieut. zu Glarup (ob Flarup?),
Hr. Jürgen zum Kiell,
Hr. Hanß von Sehegarden,
Hr. Benedix von Maaßleben,
Hr. Moritz zu Grünholtz,
Hr. Gertt Philip zu Bockhagen,
Hr. Clauß zu Gelting,
Hr. Hinrich zu Öſterrade,
Hr. Clauß zu Nützſchow,
Hr. Key zu Aſchow,
Hr. Key zu Ellerſtorff,
Hr. Dettleff zur Freſenhagen,
Hr. Thomas zu Flenßburg,
Hr. Henderich zur Lindowe,
Hr. Dettleff zum Kiell,
Hr. Wulff zum Königßförde,
Hr. Friederich Generall Major,
Hr. Hinrich zur Öhe,
Hr. Benedix zum Newenhoffe,
Hr. Burchardt auff Saxſtorff.

Ahlefelder ohne Frawen.

Hr. Benedix Obriſter Lieutnant,

Digitized by Google

Hr. Baltzar Hinrichß Sohn,
Hr. Moritz Hironimus, Rittmeiſter,
Hr. Wulff Sehl. Aßmus Sohn,
Hr. Chriſtian zu Blumendorff Rittmeiſter,
Hr. Benedix von Stubbe.

Ahlefelder Wittiben.

Fr. Graffin,[1]
Fr. Margaretha Sehl. Jürgens zum Quarnbeck,
Fr. Apollonia Sehl. Detleffs zur Lindow,
Fr. Anna Sehl. Frantzen zu Königsförde,
Fr. Margaretha Sehl. Jürgens zu Wißelb. (?)[2]
Fr. Anna Sehl. Diederichß zum Kiell,
Fr. Anna Sehl. Dieterichß zum Kiell,[3]
Fr. Anna Catharina Sehl. H. Fried. Stadthalt:

Buchwolden mitt Frawen.

Hr. Caspar Ambtman zu Segeberg,
Hr. Otte Probſt zu Pretz,
Hr. Friederich Generall Major,
Hr. Hinrich Obriſter,
Hr. Daniell zum Schierenſee,
Hr. Jaspar zu Schübülgaard,
Hr. Hanß Adolff zum Jirksbeck,
Hr. Oſewaldt zu Hoyerbüttel,
Hr. Dettleff zu Provenſtorff,
Hr. Goſche Landt Rath Vorbitter vnnd Probſt zu Itzehoe vnnd Ütersen,
Hr. Clauß zu Brunßholm,
Hr. Keye zu Travenordt,
Hr. Hanß Adolff zum Vorſtel,

[1]) Friedrich von Ahlefeldt zu Rixingen ꝛc. wurde am 14. Dezember 1665 in den deutſchen Reichsgrafenſtand aufgenommen; vergl. Dannarks Adels Aarbog unter Ahlefeldt.

[2]) Ob verleſen aus Haßelburg?

[3]) Vermutlich eine verſehentliche Wiederholung.

Digitized by Google

Hr. Clauß zu Glasaw,
Hr. Jaspar Sehl. Tönnies Sohn,
Hr. Wulff zu Bülcke,
Hr. Hanß von Buchwaldt zu .. ohl:,[1])
Hr. Jochim zu Helmstorff.

Buchwolden ohne Frawen.

Hr. Jaspar Hr. Otten Sohn,
Hr. Hencke Hr. Jaspers Söhne.

Buchwolden Wittiben.

Fr. Anna Sehl. Jaspers zum Fircksbeck,
Fr. Emarentz Sehl. Jürgens zum Kiell,
Fr. Florentie Sehl. Keyen zur Fresenb:,
Fr. Clarelia Sehl. Pauls zum Sierhagen.

Brocktorffen mit Frawen.

Hr. Hinrich Ambtman zu Apenrade,
Hr. Joachim zur Wensinen,
Hr. Iven zu Oldenschloe,
Hr. Dettleff Obrister zu Rixtorff,
Hr. Dettleff Obrister in Norwegen,
Hr. Adolff Josias zum Großen Nordsee,
Hr. Paull zum Rosenhaffe,
Hr. Marquardt Wulff zu Hornstorff.

Brocktorffen ohne Frawen.

Hr. Theodosius zu Windebüy,
Hr. Key Bartram zu Kledtkampff,
Hr. Marquart Hinrich Otto
Hr. Christian Friederich Ernst } H. Hinrichß Sohnß,
Hr. Dettleff
Hr. Josias } Jachims Sohns.

[1]) Der erste Buchstabe ist wohl ein M; dann würde man an Mühlenkamp denken können, das damals im Besitze der Buchwaldts war; vergl. Danckwerth, Landesbeschreibung, S. 246.

Digitized by Google

Brocktorffen Wittiben.

Fr. Margareta Sehl. Keyen zum Kiell,
Fr. Lucia Sehl. Marquarts zu Eckernfr:

Pogwischen mit Frawen.

Hr. Dieterich zu Sonderburg,
Hr. Benedix, Rittmeister,
Hr. Otto Rittmeister zu Bentz.

Pogwischen ohne Frawen.

Hr. Bartram, Hofmeister bey Hertzog Augus: Friedrich,
Hr. Clauß
Hr. Wulff } Sehl. Henningß zu Grünholtz Sohnß.
Hr. Dettleff

Pogwischen Wittiben.

Fr. Drude Sehl. Benedix zu Sleßwig,
Fr. Dorothea Sehl. Wulffs zur Farbe,
Fr. ..... Sehl. Benedix zu Flenßb:

Von der Wischen mit Frawen.

Hr. Wulff zu Lütkehorn,
Hr. Hinrich zu Wittmoldt.

Von der Wischen ohne Frawen.

Hr. Adolff Philip zu Plöen,
Hr. Johann zum Poelsee (Pohlsee),
Hr. Otto
Hr. Johan } Wulff Söhns.

Von der Wischen Wittiben.

Fr. Margaretha Sehl. Johans zu Eckenförde.

Digitized by Google

Blumen mit Frawen.

Hr. Hinrich Gouverneur zu Rendeßburg,
Hr. Diederich zu Testorff,
Hr. Benedix zum Newenhoffe.

Blumen ohne Frawen.

Hr. Wulff Ambtman zu Tundern,
Hr. Hanß Ambtman zu Schwabstedt.

Blumen Wittiben.

Fr. Anna Sehl. Dieterichß zu Obbendorff.

Sehestetten mitt Frawen.

Hr. Hinrich zur Beck, Obrister,
Hr. Hinrich zum Kiell.

Sehestetten ohne Frawen.

Hr. Jeronimus zu Ottenbüttel Obristl.,
Hr. Hinrich zum Kiell,
Hr. Oßewalt zu Bekemünde,
Hr. Christoff Sehl. Keyen Sohn Ihr Königl. Maytt. Hoffmarschall.

Sehestetten Wittiben.

Fr. Margaretha Sehl. Keyen zu Rendesb.,
Fr. Catharina Sehl. Jacobs zu Pretz.

Rumohren mit Frawen.

Hr. Hanß von Olpeniß,
Hr. Wilhelm zur Lindow.

Digitized by Google

Rumohren ohne Frawen.

Hr. Aßmus zu Eckernförde,
Hr. Hanß zu Rundthoff,
Hr. Aßmus zu Düttebüll,
Hr. Dettleff
Hr. Key
Hr. Theodoſius
Hr. Otto
Hr. Friederich
} Sehl. Hinrichß Söhns.

Rumohren Wittiben.

Fr. Ida Sehl. Hinrichß zu Röſte,
Fr. Emarentz Sehl. Dettleffs zu Schwensbüy.

Von Thienen mit Frawen.

Hr. Hans zu Wahlſtorff,
Hr. Hinrich zur Schmalſtede.

Von Thienen ohne Frawen.

Hr. Goſche zu Kühren,
Hr. Woldemars Sehl. Siegfrieds Sohn,
Hr. Hanß Sehl. Clauß Sohnß.

Von Thienen Wittiben.

Fr. Margaretha Sehl. Hinrichs zu Plöen,
Fr. Madalena Sehl. Hencken zu Wahlſtorff,
Fr. Bartie Sehl. Siegfried zu Eckernförde,
Fr. Magdalena Sehl. Hinrichß zu Neembte.

Von Qualen mit Frawen.

Hr. Clauß Ambtman zum Zißmar,
Hr. Hinrich zum Kiell,
Hr. Hanß zu Oſtergahrde,
Hr. Otte Hinrichß Sohn ohne Fraw.

Digitized by Google

Reventlowen mit Frawen.

Hr. Bartramb zum Lammershagen,
Hr. Otto Rittmeister zum Kiell.

Reventlowen ohne Frawen.

Hr. Hinrich
Hr. Hencke
Hr. Cordt
} Sehl. Hr. Dettleffs Söhns.

Reventlowen Wittiben.

Fr. Christina Sehl. Hr. Dettleffs zum Futterkampf.

Rathlowen mitt Frawen.

Hr. Aßmus zur Klincke v. Blomendorf.

Rathlowen ohne Frawen.

Hr. Siegfried Rittm.
Hr. Wulff Rittm.
Hr. Gregorius
Hr. Jochim Rittm.
} Sehl. Dettleffs zur Lensahn Söhns.

Rathlowen Wittiben.

Fr. Bartie Catharina Sehl. Wulff Siegfrieds zu Gerbüy.

Wenfihnen.

Hr. Gosche zu Flenßburg ohne Fraw.

Wonsflethen mit Frawen.

Hr. Siegfried zu Krießburg (Kriesebye),
Hr. Key Bartram zu Espeniß,
Hr. Gosche zu Mühlhorst.

Wonsflethen Wittiben.

Fr. Birgitta Sehl. Wulffes.

Höecken.

Hr. Friederich Dieterich
Hr. Hanß
} Wulffes Sohns ohne Frawen.

Digitized by Google

Von Wulfframſtorffen.

Hr. Hanß Hinrich ohne Fraw,
Fr. Margaretha Sehl. Hinrichß von Lundesgarde.

Schwaben.

Hr. Marquart zu Süder Brarup ohne Fraw,
Hr. Mangnus Rittmeiſter mit der Fraw,
Hr. Marquart zu Gottorff, } Marquarts Söhns.
Hr. Ove zu Ütersen, }

Schacken.

Hr. Hanß Feldtherr,
Hr. Hartwig zu Stubbe,
Hr. Dettleff } Sehl. Hr. Hartwig Aſchen
Hr. Hartwig Aſchen } Obriſten Söhns ohne Fraw.

Schacken Wittiben.

Fr. Dorothea Hedewig Sehl. Obriſten Hartwig Aſchen,[1])
Fr. Anna Sehl. Hartwig zu Stubbe,

Hr. Johann Friederich von Winterfeldt Thumb-
Hr. Jochim von Dam, Probſt zu Lübeck,
Hr. Chriſtoff Meinſtorff,
Hr. Siegfried Pleße,
Hr. Hinrich Günther von Baudißen,
Hr. Friederich von Günterodt,
Hr. Emanuel de lamar,
Hr. Andreas von Schelcking,
Hr. Jochim Schack Major zu Hamburg Alle mit Fraws,
Hr. Jürgen von Bützow } ohne Frawen,
Hr. Henning Dalldorff }
Hr. Chriſtian Preen.

---

[1]) Geſchrieben war: Hatwig Achen.

Digitized by Google

Etliche Wittfrawen.

Fr. Catharina Hedewig Sehl. Hr. Dionisio von Poduwels,
Fr. Margaretha Sehl. Paull Magnus zu Flenßburg,
Fr. Anna Sehl. Hanß Manteuffels zu Flenßburg,
Fr. Catharina Sehl. Johann Philip von Hartigßhausen,
Fr. Anna Sehl. Siegfried Schacken zu Eckernförde,
Fr. Catharina Sehl. Josua von Bützowen fürstl. Hofmeister,
Fr. Dorothea Sehl. Paull Wittorffsen,
Fr. Mette Sehl. Valentin Dalldorffen zu Flügge auf Fehmarn,
Fr. Anna Sehl. Johann von der Decke,
Fr. Margareta Sehl. Herrn Christoff Hanß von Bülowen,
Fr. Margaretha Sehl. Hr. Otten Röden zu Lübeck,
Fr. Benedicta Sehl. Chüne Wülff (Künewulf) von Baßewitzen zur Newstadt,
Fr. Hedewig von Günterotts Sehl. Hr. Ernst Christoff von Günterots Hofmarschall.

Ihr Hochfürstl. Durchl. Bediente zu Gottorf.

Hr. Präsident Johan Adolff Kiellman, Hoff Marschall mit d. Frawen,
Hr. Hanß Hinrich Kiellman, Cammer Rath vnnd Probst zu St. Johannis Closter.
Hr. Hanß Christof von Ichtritz Cammer Juncker,
Hr. Hanß Georg von Osterhausen Küchenmeister mit d. Frawe,
Hr. Egidius Wittorf, Jägermeister mit der Frawen,

Digitized by Google

Hr. Johann Georg von Korbitz, Lieutenant vnnd Hofjuncker,
Hr. Siegmund Hinrich von Tettow, Stallmeiſter,
Hr. Hanß Willhelm von Kannenwurff der Hertzoginnen Cammer-J.,
Hr. Sebalt von Hartwig Major,
Hr. Ludewig von der Aſcheburg, Fürſtl. Rath vnnd Ambtman zu Huſum,
Hr. Curd Chriſtoff von Neeſtorff der Fürſtl. Fraw Wittiben Hoffmeiſter,
Hr. Hanß Willhelm von Reichell, Cammer-J.,
Hr. Johan Adolff Kiellman Cammer-J.,
Hr. Hartwig von Levetzow Hoff-Juncker,
Johan Amproni (od. Amoroni) Hoff-J.,
Friederich Chriſtian Kiellman, Hertz. Aug. Friederichen Cammer-J.,
Mons. Lüdertz, deßen Hertzog Aug. Friedr. Hoff-J.,
Hanß Werner von Lützenberg, der Hertzogin Hoff-Junckern.

Fürſtl. Plöniſche Bediente.

Hr. Georg von der Goltz, Rath, Hoff-Meiſter vnnd Ambtman zum Reinfelde,
Hr. Hinrich Ernſt von Cramm, Jäger-Meiſter,
Hr. Johan Friederich Marſchalck, Thumherr zu Lübeck.

Digitized by Google

Wehrkirchen in den Elbherzogtümern.

Von Rich. Haupt.

In der Zeitschrift für christliche Kunst (1901, S. 206 ff.) giebt der bekannte Forscher Heinrich Bergner eine zusammenfassende und reiche Übersicht über das, was wir über befestigte Kirchen wissen. Er hebt jedoch bedauernd hervor, daß es an genügender Vorarbeit fehle. Insbesondere wendeten die Verzeichner der Bau- und Kunstdenkmäler dem Gegenstande keine oder nur ganz flüchtige Aufmerksamkeit zu.

Für die Provinz Schleswig-Holstein trifft dies kaum zu. In dem Inventar der Baudenkmäler ist dem Gegenstande nicht nur an den betreffenden Stellen stets sein Recht geworden, sondern es ist auch für jeden, der Gebrauch davon machen will und kann, in den Registern der Stoff bequem und zuvorkommend zusammengefaßt (s. Bau- und Kunstdenkmäler 3, 54, vgl. 224). Bei Benutzung deren hätte wenigstens das, was Herr Bergner S. 222 über „Friesland und Schleswig" bietet, sich doch genauer und auch richtiger fassen lassen.

Es ist indes nicht zweifelhaft, daß die Verfasser der Inventarienwerke gar nicht im Stande sind, im Rahmen ihrer Darbietungen den Gegenstand so zu behandeln, daß er für die Verwertung in einer abschließenden und übersicht-

Digitized by Google

lichen Darstellung bereit wäre. Herr Bergner sagt dies auch selbst: eine endgültige Klärung der ganzen Frage müsse erst das Ergebnis eingehender Arbeit vieler Sachkenner sein.

Im Sinne dieser Worte will ich nun verfahren, indem ich die Verarbeitung des in den Bau- und Kunstdenkmälern gebotenen Stoffes, zu dem natürlich noch, nach inzwischen gewonnener Kenntnis, möglichst viele und reiche Ergänzungen kommen, übernehme. Zur Bequemlichkeit der Leser und geringeren Beschwerung des Textes setze ich im Folgenden stets die Stelle bei, wo sich der Gegenstand in jenem Buche berührt findet.

Es ist scherzhaft zu sehen, wie verschieden sich die Forscher in die Betrachtung dieses Stoffes einführen. Herr Pfarrer Bergner bedauert, daß über den anziehenden Gegenstand so wenig geschrieben, daß er so wenig beachtet sei. Herr Oberst Otto Blom dagegen findet es auffällig zu sehen, wie oft bei der Betrachtung der oder jener Kirche die Vermutung auftritt, es hätte beim Bau nicht nur der eigentliche Hauptzweck vorgelegen, sondern ein militärischer Nebenzweck ihn mitbestimmt. Er meint vielleicht, neben Anderen, besonders Löffler, den Verfasser des unschätzbaren Werkes über die frühmittelalterliche Baukunst Dänemarks (Udsigt over Danmarks Kirkebygninger, Kjøbenhavn 1883); doch sind Andere, z. B. der Schreiber dieser Zeilen, ebenso schuldig und haben demnach allen Anlaß, nachzuprüfen und, was von dem ernsten Forscher als leichtfertig ausgesprochen angesehen ward, zu erhärten oder zurückzunehmen.

Alle bislang im Allgemeinen festgestellten Ergebnisse zunächst bei Seite stehen lassend, will ich im Folgenden nichts thun, als prüfen, was über unsere Wehrkirchen herauszubringen ist — dies aber so vollständig als irgend

Digitized by Google

möglich, als Darbietung für den künftigen Forscher und Darsteller des Ganzen.

Da die Wehrkirchen im Herzogtum Schleswig, etwa mit Ausnahme der friesischen, zunächst ihre Stelle im Rahmen nicht der deutschen, sondern der dänischen Kunstgeschichte haben, so habe ich zuerst kurz den Inhalt jener Schrift des Obersten Otto Blom über die dänischen Festungskirchen (Befæstede Kirker i Danmark, Aarb. for nord. Oldkynd. og Hist., 1895, 1—86) mitzuteilen.

Der Oberst Blom giebt sich nicht als Sachverständigen, sondern als sog. „Laien". Er ist jedoch völlig zuständig, und bringt zur Betrachtung und Prüfung der Sache eine Reihe von höchst schätzenswerten Kenntnissen mit. Er giebt sich auch nicht als unbefangenen Prüfer, sondern es ist das bewußte Ziel der Untersuchung, die gewonnene Überzeugung mitzuteilen, daß der Zweck von Kirchenanlagen in seinem Bereiche kaum jemals ein kriegerischer Zweck gewesen sei. Ihm auf dem Wege zu folgen, den er einschlägt, um die Wahrheit ans Licht zu legen, ist höchst anziehend. Er sucht seinen Beweis selbst bei Prüfung der Bornholmer Kirchen zu führen. Und in der That, wenn er z. B. den Umgang um den Chor der Kirche zu Groß-Hedingen (Store Hedinge) prüft, der als ein Wehrgang erscheint und dafür gehalten wird, und nun einwendet, daß der Gang einerseits viel zu schmal ist, um überhaupt den Gebrauch der Waffen zu gestatten, anderseits, daß er von Anfang her große dreifache Fenster hatte, mit freistehenden Säulchen, also eine Art Zwerggalerie war, was den Gedanken an Wehrzwecke geradezu lächerlich macht[1]) — so ist es schon schwer, dagegen etwas zu erwidern.

[1]) Wenn v. Cohausen, „Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters," Wiesbad. 1898, S. 245, sich zu ganz anderen Schlüssen hinreißen läßt, und die Zwerggalerien der romanischen Kirchen aus einem Wehrzweck erklären will, so ist das ein Überschwang der

Digitized by Google

Natürlich fällt es Herrn Blom nicht bei, zu leugnen, daß Kirchen zur Verteidigung und anderen Kriegszwecken gedient haben. Er erzählt selbst, daß er in seinen Kriegsjahren solche Benutzung geübt, bei der zum Pulvermagazin eingerichteten Kirche zu Hörup auf Alsen Wache gestanden hat, daß die Kirche zu Assens als Lazaret, die zu Odense als Magazin gebraucht worden ist.

Daran, daß in den Beschreibungen von Kirchen in einem fort von dem Wehrzweck die Rede sei, sei Schuld die prickelnde Sucht, das Unerwartete und eigentlich Ungereimte zu erweisen, das begrifflich Widerstrebende als thatsächlich aufzuführen, und die romantische Vorstellung zu nähren, die das Kreuz und das Schwert überall vereinigt sehen möchte (vgl. Cohausen 244).

Wäre es der Zweck dieser Zeilen, die Verhältnisse Dänemarks mit zu behandeln, so müßten wir jetzt dem nachgehen, was Herr Blom von den Bornholmischen Kirchen sagt; und gerade von ihnen ausgehend, macht Herr Bergner seine Darlegungen. — Herr Blom beut nämlich hier ganz andere Ergebnisse als der Beweisstoff ist, auf den Herr Bergner baut. Ich könnte dann nicht umhin, manchen seiner Ausführungen, als zu weit gehend, einiges entgegen zu setzen. Auf einzelnes werden wir denn auch im Verlaufe dieser Untersuchung zu kommen haben. Hier genügt es aber, sein schließliches Ergebnis aufzuführen. Der Ausdruck davon ist an sich ebenso wegen der schlichten Bescheidenheit der Darlegung wie wegen der Festigkeit der Überzeugung anziehend.

„Es muß hervorgehoben werden, daß ich, wenigstens nach dem, was ich aus Beschreibungen und Zeich-

---

Einbildungskraft und ein Auswuchs, der in dem posthumen Werke wohl erklärbar ist, bei dem man aber denken möchte, der Verfasser würde ihn selbst abgeschnitten haben, wenn er bei ruhiger Betrachtung dazu zurückgekehrt wäre. Herr Bergner, der doch weit geht, folgt Herrn v. Cohausen auf diesem Wege nicht.

Digitized by Google

nungen über die dänischen Kirchen des 12. und 13. Jahrhunderts weiß, durchaus kein Anzeichen habe finden können, als sollten sie mit kriegerischer Nebenabsicht aufgeführt sein. Keine einzige weist davon Spuren auf, daß man bei der Erbauung die Absicht gehabt und berücksichtigt habe, welche zu berücksichtigen doch bei einem abgesonderten Verteidigungsbau im Mittelalter bei weitem das Wichtigste war: den Fuß der Mauer überhaupt, und dann die Eingänge besonders zu decken. Die Einzelheiten, die auf kriegerischen Zweck deuten, als Umgang und Brustwehr, Zinnen und Schießscharten, lassen sich bei einer einzigen Kirche, der zu Neu Lars (Nylars) auf Bornholm nachweisen — aber das nur als Hinzufügung zum älteren Bau, der vermutlich in unruhigen Zeiten einmal zur Feste umgebaut und eingerichtet ist, wozu sich diese Kirche auch wirklich sehr wohl eignete.

„Es ist anzunehmen, daß die Kirchspielskirchen durchweg für die Kirchspielleute errichtet sind; sind sie nun als Festungen, ja auch nur als Zufluchtsstätten errichtet, dann müssen sie den Eingepfarrten dazu brauchbar gewesen sein, und mußten diesen mit ihrem Eigentum, ihrem Vieh einen Zufluchtsort bieten. Man betrachte aber nur diese engen, angeblich höchste Sicherheit bietenden Treppen daraufhin. Und waren die kirchlichen Bauwerke doch Festungen, wo waren die Vorräte? wo das Brennholz, die Feuerstätten, die Abtritte?

„Soviel ich weiß, ist es auch erst in den unruhigen Zeiten des 14. Jahrhunderts geschehen, daß Kirchen belagert und Schauplätze kriegerischer Ereignisse geworden sind, und daß die Geistlichkeit über solche Entweihung von Kirchen klagt und sie mit dem Bannfluche bedroht. Aber auch da spricht sie nicht den Bann über die Erbauer fester Gotteshäuser, sondern über die, welche die Gotteshäuser zu Festen machten."

Wir wollen uns im Folgenden auf unser Land, auf

Digitized by Google

das jetzige Schleswig-Holstein[1]) beschränken; dafür aber nicht nur das frühe Mittelalter behandeln, sondern überhaupt, was sich irgend zur Frage an Stoff bietet, auch die in die Breite verlaufenden und im Einzelnen kaum hervortretenden Erscheinungen, in aller Vollständigkeit so darlegen, daß für ein abschließendes Urteil der ganze Stoff geboten werde. Wird durch diese Absicht eine Ausführlichkeit unbedingt gefordert, die im Verhältnis zum Ergebnis groß erscheinen mag, so wird sie dadurch doch auch gerechtfertigt.

1. Haben unsere Kirchen nachweislich als Festungen gedient? Welche? Welche auf diese Verwendung deutende Eigentümlichkeiten lassen sich an diesen beobachten?

2. Welche Kirchen stellen sich außerdem durch ihre Beschaffenheit als solche dar, die von Anfang oder durch nachträgliche Einrichtung als Wehrkirchen gedient haben mögen?

Erster Abschnitt.

Die Landschaft Ditmarschen hatte ein ausgedehntes, bis zum Verluste der Freiheit (1559) stets verbessertes Befestigungssystem an ihren Grenzen (1, 54), und weiter ins Innere hinein zahlreiche Stützpunkte der Verteidigung. Wir sind darüber gut unterrichtet. In diese Grenzlinien sind auch zwei Kirchen eingezogen worden, zu Albersdorf (1, 109), an der Einbruchstelle von Holstein her, und zu Delve (1, 72), hart an der Eider, schräg gegenüber von Süderstapel (2, 239). Weiter zurück Weddingstedt (1, 101).

[1]) Über das Herzogtum Lauenburg ist Nichts beizubringen, als die für unsere Arbeit völlig nebensächlichen Notizen, die man im Inv. d. Baudenkmäler von Lauenburg (Leipzig, Strauch), S. 74 und 112 nachsehen kann.

Digitized by Google

Der Kirchhof zu Hemme (1, 83) hat 1508 in innerem Kampfe als Feste eine Rolle gespielt (Bolten, Ditm. Gesch. 3, 195). Die Friedensbedingungen von 1559 aber, die die Entfestigung des Landes bestimmten, enthielten zwar die Auflage, daß die Schanzen und Landwehren zerstört, keine neue gebaut, und das Hammholz (Gebück) abgehauen werden sollte, und zugleich fand die Ablieferung von 108 Geschützen statt; Kirchen jedoch werden nicht einmal erwähnt. Die zu Lunden (1, 91) allerdings, bei der ein erst 1550 mit großem Aufwande frei auf den Kirchhof gebauter Turm stand, und die zu Weddingstedt (1, 102) waren in Flammen aufgegangen. In der Aufzählung der festen Plätze, die Neocorus giebt (Ditm. Gesch. 1, 168): Hammhaus, Schwinge, Tielenbrücke, Aubrücke, Delver Kirchhof, und in den anderen Erwähnungen, in denen hunderte von befestigten Anlagen genannt werden, spielen die Kirchen so gut wie keine Rolle. Auch Delve war erst in später Zeit zum Stützpunkt gewählt worden, was auffällig ist; denn man konnte wirklich von vornherein keinen besseren Platz finden. Der Kirchhof bildet eine Erhöhung in der sumpfigen Niederung; ihn umgiebt die noch heute stattliche und feste Feldsteinmauer, und der Graben zeichnet sich auch noch heute ab, nachdem sich doch schon 1710 die Bauern den Stoff der (Ziegel-) Mauer des Kirchhofs geteilt haben. Am Rande des Kirchhofs erhob sich seit 1500, also seit der Zeit, da das Verteidigungssystem des Landes allseitig verstärkt und ergänzt war, abseit der Kirche ganz frei ein großer runder Festungsturm, mit Wendelstiege und Schießscharten. Auch die Kirche (d. i. der Kirchhof) ward damals durch Schießscharten in der Mauer und den „gewaltigen, tiefen" Graben gesichert. Der Turm hat die Landesfreiheit überlebt; er mußte aber 1563 auf ernstliches Verlangen des Herzogs als „Grauen der Vorzeit erregend" abgebrochen werden. Noch aber sieht die Kirche, in ihrem Kirchhofe,

Digitized by Google

mit der starken, von hohen Bäumen bestandenen Mauer, von Norden gesehen, wie eine Feste aus.

Nicht von gleicher Gunst, aber von weit größerer Wichtigkeit der Lage war der Albersdorfer Kirchhof; ähnliches aber wie für den Delver gilt für den zu Lunden. Dieser erhielt im 15. und 16. Jahrhundert ebenfalls einen freistehenden Turm. Der Kirchhof zu Albersdorf und der zu Weddingstedt, auf dem sich je ein an die Kirche selbst anstoßender, zu ihr gehörender uralter Turm befand — im Innern des Weddingstedter das Gefängnis und Archiv des Landes, — waren freilich weit weniger verteidigungsfähig, da zwei Zugänge zu jedem aus der Kirche selbst und von ihrem Dachboden aus führten. Desto mehr mußte man sich zu Weddingstedt auf die große und starke Mauer verlassen, mit der man auch diesen Kirchhof umgab. Der Turm ging 1559 mit der Kirche zu Grunde und liegt seitdem in Trümmern; doch blieb das Gewölbe im Untergeschoß erhalten. Nachdem viele Steine weggeholt sind, sieht der Stumpf wie ein regelloser Steinhaufe aus. Ein gleiches aber größeres Gewölbe war auch an der Kirche zu Albersdorf unter einem gewaltigen Steinhaufen als Rest des alten Turmes vorhanden und ist erst 1866 zerstört worden.[1])

Aus der Betrachtung dieser Ditmarsischen Kirchen ist es klar, daß von ihnen keine als Festung gebaut, und daß auch keine als solche, ja selbst nicht als Kernwerk einer Burganlage brauchbar gewesen ist, vielleicht mit Ausnahme des Weddingstedter und Albersdorfer Turmes; sonst hätte man nicht zu einer Zeit, wo man gerade an den betreffenden Stellen des festen Rückhalts gar nicht mehr entraten konnte, bei ihnen Bergfriede angelegt.

---

[1]) Ein abgesonderter Turm war zu Albersdorf, was hier entgegen dem in den Bau- und Kunstdenkmälern Mitgeteilten berichtigend zu bemerken ist, nicht vorhanden.

Digitized by Google

An sich ist es natürlich, daß in Kriegsumständen Kirchen als Stütz- und Verteidigungspunkte eine Rolle spielen können. Denn sie sind in der Regel feste Gebäude, sind, samt einem Hofe von genügender Weite, von einer schützenden Einfriedigung umgeben, liegen an Orten, die stets von einiger Wichtigkeit sind, oft genug auf Höhen, an Furten, an Straßen, und sie enthalten und sind selbst fast immer wertvolle, oder wenigstens der Verteidigung bis aufs Äußerste würdige Gegenstände. Die Düppeler Kirche, eine ganze Strecke vor den Schanzen gelegen, hat 1864 in den der Einschließung vorhergehenden Kämpfen eine gar nicht unwichtige Rolle gespielt, und ist wütend umstritten worden. Hätte sie gar auf der Höhe, etwa bei der Mühle, gelegen, so wäre um den Platz und die Kirche sicherlich nicht weniger heiß gerungen worden, als um den Platz ohne eine Kirche; der Gedanke aber gölte dann wohl manchem für unabweisbar, daß die Düppeler Kirche eine wahre Festungs-Kirche sei. Zur Zeit jenes Kampfes war auch die wirklich hoch gelegene Kirche zu Hörup auf Alsen (2, 400 vgl. 2, 391) ein hochwichtiger Punkt, und als Oberst Blom bei ihr Wacht hielt, stieg ihm wohl die Frage auf, ob vielleicht einst das weithin schauende Gotteshaus dazu angelegt sein sollte, um nach siebenhundert Jahren als Feste zu dienen.

Es wird mehrfach bezeugt, daß Kirchen als Verteidigungsplätze gedient und auch Belagerungen ausgehalten haben.

Aus der ältesten Zeit wissen wir freilich nur von den Süseler Einwanderern aus Friesland, daß sie sich 1147 gegen die Wenden unter Führung ihres Priesters in ihrer kleinen Feste verteidigt haben;[1]) es liegt kein

[1]) S. Haupt, Vizelinskirchen, Kiel, 1884; N. Ausg. Plön 1888, S. 118, 136. Schröder und Biernatzki, Topogr. von Holstein unter Süsel. Kühn, in Kollmanns statist. Beschrb. des Fürstt. Lübeck, Oldenburg 1901, S. 354.

Digitized by Google

Grund vor, zu denken, daß das anderwo als hinter dem Walle des mitten im Dorfe selbst erhöht liegenden Friedhofes geschehen sein werde. Gerade die Friesen haben in ihrer Heimat auffällig oft Gelegenheit gehabt, sich der Kirchen als kriegerischen Rückhaltes zu bedienen.[1]) Es konnte in der Marsch schon jedes Dorf, jede Ansiedlung, auf erhöhter Wurt gelegen und von tiefen Gräben umzogen, mit nur einem Zugang oder höchstens zweien, als Feste dienen; am besten natürlich die Kirchhöfe, die man immer, wenn irgend möglich, wenigstens so hoch legt, daß die Toten nicht ins Wasser zu liegen kommen. In der Kirche zu Vollerwiek (1, 244) an der Eidermündung hielt sich 1463 Poppe Schweins drei Tage gegen die Belagerer; in der Pellwormer Alten Kirche (1, 491) Cort Wiedrichs, ein Ditmarse, lange Zeit und brandschatzte die Gegend. Auch die Kirche selbst ward von diesem Vitalienbruder nicht begabt, sondern geplündert. Zu Morsum auf Sylt hat man (2, 609) die Kirche und den Kirchhof 1628 in Verteidigungsstand gesetzt und einen Wall geschüttet. Der um die Grundhofer Kirche (in Angeln 1, 310) gelegene große, von fester Mauer umzogene Friedhof hat im Polackenkriege 1658/59 den Bauern als Festung gedient. Das bedeutsamste Beispiel besitzen wir zu Wöhrden in Ditmarschen (1, 149), einem Dorfe, das noch heute ganz wie eine Festung auf seiner Wurt thront, von Wasser weithin umgeben. Hier staute sich das Volk 1322, von den Holsten bedrängt, zusammen, und zuletzt war die

[1]) Cohausen, S. 243, sagt sogar, wofür wir allerdings gern den Beweis angetreten sähen, die Wurten und ihre Kirchen waren auch die Zufluchtsorte der Seeräuber, die dort ihren Raub unterbrachten und verteidigten. Daher (!) gaben die Vitalienbrüder oft große Beisteuern zu den Kirchenbauten, z. B. zu Marienhafe, nördlich von Emden, wo sich im Turme ein gewölbter Raum, die Störtebeckers-Kammer, befindet. Vorher weiß er von einer Verteidigungskirche zu „Sand" (Sande bei Jever) zu berichten, welcher Bericht auch einer genaueren Prüfung bedurft hätte.

Digitized by Google

Kirche der Raum, der die letzte Zuflucht bot. Aber die Stürmenden steckten das Dach in Brand, und das Blei floß siedend den Eingesperrten auf die Köpfe. Ein verzweifelter Ausfall wandte das Kriegsglück. Der Ort galt auch später für vorzüglich fest, für das Herz des Landes, und in der Kirche bewahrte man die Siegeszeichen.

Es muß auffallen, daß fast alle diese Beispiele aus Friesland stammen. Das Land hatte, wie Ditmarschen, keine Städte und war von den Einfällen auswärtiger Eroberer stets bedroht. Auch die Kirche zu Mildstedt und die zu Breklum erfuhren im Kriege, wo sie geflüchteten Landbewohnern als Zufluchtsort dienten, das Schicksal, abgebrannt zu werden, jene 1413 durch die Ditmarsen, diese 1399 durch die Dänen.

Da die Kirchspiele die Einheiten im Frieden und Kriege bildeten, auch für Wehr und Angriff, mochte man auch wohl Waffen und Kriegsgerät in oder bei ihnen verwahren, wenn Platz dafür war, und es durften selbst die in ihnen als Andenken aufgehängten Waffen für Zeiten der Not neue Dienste thun. Ausdrücklich wird gemeldet, daß das ditmarsische Kirchspiel Wesselburen (1, 105), und das friesische (eiderstedtische) Oldenswort (1, 213) ihr Geschütz in der Kirche hatten.[1]) Doch waren diese Kirchen vor so und so viel Jahren „ebenso wenig mit Rücksicht auf solche Ausrüstung gebaut, wie die Kirchen, bei oder in denen jetzt die Kirchspielspritzen stehen, in der Absicht gebaut waren, als Spritzenhäuser zu dienen“ — sagt Blom. —

Aus der vorstehenden Aufführung aller bekannten Vorkommnisse geht hervor, daß wirklich Kirchen und Kirchhöfe im Kriege den Eingepfarrten, und auch wohl ein-

[1]) Zu Oldenswort waren zwei, noch 1780, die 1500 im Kriege gegen die Ditmarsen gebraucht waren. 1858 ward eines davon, ein Einpfünder, dem Könige geschenkt, und ist seitdem zu Kopenhagen im Zeughause.

Digitized by Google

zelnen Anderen, zu Stützpunkten und Zufluchtsorten gedient haben. Das hat freilich noch keiner bezweifelt. Es beweist aber auch bestimmt, daß die Kirchen weder im Allgemeinen, noch überhaupt in beträchtlichem Umfange als feste Plätze errichtet sind, und daß sie nur ganz selten, und ausnahms- oder mißbräuchlicher Weise eine solche ihrem Zwecke widersprechende Benutzung gefunden haben. Denn in den zahlreichen Kriegszügen, die sich über das Land ergossen haben, ist ja, wie die Aufzählung aufweist, nur ein verschwindend geringer Gebrauch von ihnen gemacht worden.

Wenden wir nun den Blick zurück auf die zur Erwähnung gekommenen und fragen, worin sich denn etwa doch ihr Wesen als Wehrkirchen ausgedrückt finde, was an ihnen solchen Zweck verrate, oder was an ihnen ihm dienlich gewesen sein möge, so ist allerdings die zu Hörup, die einen gesonderten Holzturm neben sich hat, von dem aus die Südthür gesichert werden kann (so lang wenigstens, als man ihn nicht selbst angreift und etwa in Brand steckt) von herrschender und weitgebietender Wichtigkeit; der Düppeler Kirchhof ist ein vorgeschobener Posten vor der Düppelstellung. Die Süseler und die Wöhrder Kirche liegen in erhöhtem Kirchhofe im Dorfe. Der Kirchhof von Grundhof hat noch fast ganz seine große, starke, 3 m hohe, über 1 m dicke, auf granitenem Untersatz ruhende Ziegelmauer um sich, und diese stammt aus dem Mittelalter. Von einer ähnlichen, die den Weddingstedter Kirchhof umgeben hat, war vor nicht langer Zeit noch ein Rest erhalten. Runde, hohe Kirchtürme waren an denen zu Süsel, zu Albersdorf (?) und zu Weddingstedt. Festungstürme auf den Friedhöfen zu Lunden und Delve. Letztere kämen jedoch, auch wenn von ihnen was erhalten wäre, nicht in Betracht, weil sie die Kirchen als solche, die bei ihrer Errichtung schon ihre 300 Jahre gestanden hatten, gar nichts angingen, und weil ihre Anlegung viel

Digitized by Google

mehr gegen die Annahme der Festigkeit der Kirchen spricht als für diese.

Von Schießscharten, Zinnen, Überhängen, aktiver Sicherung der Pforten und Eingänge, und was sonst erdacht ist als zum Zwecke dienend, ist an allen diesen Kirchen und sogar an ihren Friedhöfen, wie diese jetzt sind, keine Spur. Kann man daraus entnehmen, daß die durch Thatsachen nachgewiesene Verteidigungsfähigkeit einer Kirche, oder wenigstens ihr Gebrauch als Zufluchtsort, gar nicht abhängig ist von derartigen Einrichtungen, so ist das Ergebnis das kümmerliche, daß jede Kirche allerdings als Verteidigungs- und Zufluchtsort angesehen werden kann, so gut und insoferne sie ja auch Asyl ist. Und noch im Christmonde 1901 liefen auf der Nordseeinsel Skye die von der Menge bedrängten Polizeibeamten in die Kirche und verteidigten sich daselbst sechs Stunden, bis sie sich auf Abzug ergaben und die Insel räumten.

Nach der Beschreibung der Verteidigungsanstalten von 1500 möchte man glauben, daß die Delver Kirche damals in ihren Wänden Schießscharten erhalten hätte. Der Augenschein beweist aber, daß sie nie welche gehabt hat, daß diese also, was wir oben schon als ausgemacht vorweg genommen haben, in der Kirchhofmauer waren. Übrigens brauchte eine Kirche selbst, sogar wenn der Kirchhof eine Festung wäre, ebenso wenig Schießscharten, als die einzelnen im Beringe einer Burg gelegenen Hausbauten sie brauchen und aufweisen. —

Vom Süseler Kirchturme ist bestimmt zu sagen, daß er einer Anzahl anderer gleich war, die wir kennen und die keinerlei Anzeichen des Verteidigungszweckes an sich tragen.

Der Weddingstedter aber hat einiges an sich, was nicht auf einen kirchlichen, sondern auf den Profanzweck deutet. Unten hat er ein wohlverwahrtes Gewölbe, das

Digitized by Google

als Landesarchiv[1]) und Gefängnis gedient hat; es war kein Teil der Kirche und durch eine Mauer in zwei Gelasse geteilt, deren vorderes, mit der zuverlässig zu verrammelnden Thür von der Kirche her, ein kleines Fenster hatte (das jedoch als Schießscharte unbrauchbar war) und den Zugang zur Treppe bot. Über den Oberbau weiß man nichts. Auch in der Zwischenwand ist, durch Aussparung einer sieben Fuß langen Höhle für das Riegelholz, für einen besonders widerstandsfähigen Verschluß gesorgt. Daß vom Dachboden der Kirche ein Zugang in den Turm führte, widersprach jedem eigentlichen Festungszweck des Turmes ziemlich entschieden und deutet darauf, daß er nur als sicherer Aufbewahrungsort dienen sollte.

Die Verwendung des Kirchenbodens und des Turmes, oder auch nur des letzteren, als Unterkunfts-, Vorrats- und Waffenraumes muß auch in vielen anderen Fällen nahe gelegen haben. Sie nachzuweisen oder die Annahme abzuweisen ist freilich sehr schwer. In den Bornholmischen Kirchen sind solche Räume freilich zum Teile unzweifelhaft vorhanden. Ferner weist Wald. Koch, Aarböger 1899, S. 188 ff., eine Gruppe von Kirchen in Schonen auf, die am Meere liegen, und in denen ebenfalls über dem Schiffe für Vorräte viel Platz vorhanden ist. Für unsere Betrachtung wird es darauf ankommen, zu fragen, ob die Räume auch für Menschen einen einigermaßen zweckmäßigen Aufenthalt boten und dazu irgend eingerichtet waren. Es wird sich dies nach der Gestaltung der Zugänge beurteilen lassen. Schlagen die Thüren nach außen, so ist der innere Raum als Zufluchtsort unbrauchbar; sind sie lediglich von innen verwahrt und zu öffnen, so liegt der Gedanke nahe, daß sie solchen, die sich darein flüchteten, Schutz gewähren sollten. Da fast immer die Thüren zu den Turm-

[1]) Auch anderswo waren Kirchen Archivorte, so Landkirchen auf Fehmarn, 2, 87.

Digitized by Google

treppen von außen verschließ- und versperrbar sind, ist meistens der Gedanke an einen Verteidigungs- oder Zufluchtszweck ausgeschlossen. Das entgegengesetzte finden wir — ich weiß aber nur das eine Beispiel zu nennen — in der Kirche zu Breklum in Nordfriesland. Westlich von dem umgewölbten Schiffe steht ein ebenso breiter Turmbau; der Turm von quadratischem Grundrisse hat unten neben sich zwei schmale ebenfalls gewölbte Nebengelasse. Sein eigenes Untergeschoß ist nach der Kirche zu offen. Das Geschoß über den Gewölben dieses Erdgeschosses zerfällt in drei getrennte Räume. In den nördlichen führt, von der Kirche aus, also durch eine Treppe oder Leiter von da zugänglich, denn im Turm ist keine Treppe, eine von innen zu verrammelnde Thür; eine gleiche auch von diesem in den Turmraum, der ebenfalls eine Thür von dem Kirchenschiffe her hat. Beide Thüren des Turmraumes sind für den verschließbar, der im Turme ist. Aus diesem geht wieder eine Thür in den südlichen Seitenraum, der somit den letzten, wiederum von innen versperrbaren Raum enthält. Von ihm aus gelangt man auf den Kirchenboden; doch kann früher eine Scheidung bestanden haben, und dieser letzte Seitenraum ganz für sich abgeschieden gewesen sein. An aktiver Verteidigungsfähigkeit fehlt es auch hier ganz. Zwar sind im Turme zwei Seitenöffnungen, die man als Schießscharten ansprechen könnte, aber sie liegen drei Meter über dem Fußboden des betreffenden Gemaches, sind also gar nicht erreichbar und bestreichen nur Dachflächen.

Übrigens ist der Breklumer Turm der einzige aus frühem Mittelalter in ganz Friesland, abgesehen von dem fast zerstörten auf Pellworm, und dem zu St. Johann auf Föhr.

Türme aus spätgotischer Zeit dagegen giebt es im Westen Schleswigs, auch in Friesland, genug. Auch bei ihnen begegnen wir auffälliger Weise der Neigung, Turm-

Digitized by Google

treppen zu ersparen; statt solcher dient eine gewöhnliche Leiter, die zur Erreichung der hoch gelegenen Thür außen an der Nordwand angelegt wird. So ist es zu Mildstedt und an anderen Orten. Ob diese Einrichtung nur aus Sparsamkeit getroffen ist, weil eine gemauerte Treppe teuer und schwer anzulegen ist, oder ob die Absicht, im Turme für den Notfall einen sicheren Zufluchtsort zu gewinnen, mitwirkte, das läßt sich nicht ganz sicher entscheiden. Wir werden an geeigneter Stelle auf diese Einrichtung zurückzukommen haben.

Das Ergebnis ist: unter den Kirchen dieser Lande, die im Kriege eine Rolle gespielt haben, ist keine, die als Bauwerk irgend welche Anzeichen davon trüge, daß sie solchem Zweck hat dienen sollen, außer daß man etwa hineinflüchten konnte; wir können also von ihnen die Kennzeichen von Festungskirchen nicht gewinnen.

Zweiter Abschnitt.

So bliebe zu betrachten die Frage, welche Kirchen unter der großen Anzahl der übrigen etwa nach äußeren Anzeichen als Wehrkirchen gebaut oder zu solchen eingerichtet gewesen sind.

Die Frage ist nicht leichthin zu beantworten, wenn man sich einerseits klar macht, daß, wie soeben dargelegt, die Ermittelung thatsächlicher Kennzeichen von Wehrkirchen kein Ergebnis findet und anderseits, daß das gewöhnlich angewandte Kriterium der äußeren Kennzeichen dazu geführt hat, eine ganze Menge von Kirchen, ja schlechthin die meisten und jede beliebige, in den Geruch zu bringen, daß sie Festungen hätten vorstellen sollen, während man sich doch sagen mußte: sind die Kirchen zu einem so großen

Digitized by Google

Teil als Wehrkirchen und Stützen der Verteidigung gebaut, so beruhte die Verteidigung des Landes auf ihnen, und sie müssen in der Geschichte des Landes in dieser Hinsicht eine unverkennbare Rolle gespielt haben. Das haben sie nicht.

Wenn man die wunderherrlichen Leistungen mittelalterlicher Befestigungskunst in anderen Ländern vergleicht, erscheint das, was in Nordelbingen geleistet ist, doppelt ärmlich. Es hat hier offenbar so gut wie kein Bedürfnis für feste Orte und Plätze bestanden und kein Sinn für die künstlerische und geistreiche Ausbildung der daraus und daran erwachsenden Anlagen: es hat sich nichts von Festungsarchitektur entwickelt. Selbst die Städte hatten nur ganz ausnahmsweise ordentliche Umwehrung mit Mauern, Türmen und Thoren; überhaupt genügten in der Regel, und zwar mehr zur Umschließung und Absonderung als zu Schutz und Trutz, Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben und Wasserumgebungen. Da nun jeglicher Friedhof auch so umfriedet ist, hat er allerdings wie die Städte ein Merkmal von scheinbar kriegerischer Bedeutung an sich, aber ob zu Schutz und Trutz und nicht vielmehr lediglich zur Absonderung und Umschließung, das unterliegt hier kaum irgend welchem Zweifel.

Bedarf an wirklichen festen Anlagen zeigte sich in diesen Landen da, wo die Völkerstämme aneinander prallten oder sich aneinander rieben. So hat das Dänentum seine Südgrenzen mit großer Arbeit durch meilenlange gewaltige Wälle befestigt, und Ditmarschen war ringsum durch ein System von hölzernen Blockhäusern, Gebücken, Wällen, Gräben, Mooren, Sümpfen und Wäldern umwehrt. —

Die Burgen, die wir kennen, haben fast regelmäßig aus Ringwall und Graben bestanden; im Innern standen die hölzernen Gebäude. Sie lagen fast stets in der Niederung, durch natürliche Hindernisse gegen den Angriff ge-

Digitized by Google

sichert, und so blieb es bis in die Neuzeit herein. Auf der Sicherheit der Lage beruhte im Wesentlichen die Sicherheit überhaupt, und nicht auf Wall und Mauer.

Eine Sicherheit der Lage scheint nun wirklich bei vielen Kirchen vorhanden zu sein. Ihre Lage auf der Höhe erregt uns sehr oft die Vorstellung, als sei die Wahl der Höhe in Rücksicht auf Verteidigungszwecke geschehen. Aber wir müssen eingedenk sein, daß man hier nicht, wie in Süddeutschland und am Rheine, die Burgen auf Berge legte, sondern in Sumpf und Wasser. Es ist darum im Gegenteil der Gedanke berechtigt, daß man für die Kirchen die Lage auf der Höhe wählte, gerade weil sie nicht Wehrzwecken dienten, sondern ganz anderen; daß man sie wählte, nicht nur um des guten Aussehens willen, sondern auch wegen der leichten Zugänglichkeit. Denn die Straßen meiden das Wasser, außer wo Brücken und Furten aufzusuchen sind. Erhöht liegen auf diese Weise manche der von Vizelin (nach 1126 und besonders zwischen 1149 und 54) angelegten Kirchen. Ihre Anlegung geschah mitten im Wendenlande, in sehr unruhiger und unsicherer Zeit, in der es nicht an Kämpfen fehlte, die auch dem Christentum galten. Wenn je, so wäre damals scheinbar Anlaß gewesen, die Kirchen im Wendenlande als Festen anzulegen, oder wenigstens zum Teile als Zufluchtsorte für die neu angezogenen Ansiedler zu gestalten. War doch erst 1066 das Christentum hier vollständig zusammengebrochen und alles ausgerottet worden, was das Kreuz anbetete. Aber nichts davon, im Gegenteil! die Vizelinischen Kirchen liegen bequem zugänglich, und tragen als Bauwerke nicht das geringste erkennbare Merkmal des Wehrbaues. Im Einzelnen ist freilich hier kaum weitere Beweisführung möglich; aber das steht fest und ist wohl abschließend: zu Oldenburg in der rings durch die Niederung gesicherten alten, aber in Verfall geratenen Hauptstadt des Wagerlandes, die sich in ziemlich großer Aus-

Digitized by Google

dehnung um die von mächtigen Wällen noch heut umgebenen und durchschnittenen Hochflächen des Schloß- und Burgberges lagert, legte Vizelin den Dombau nicht in diesen Wällen an, sondern frei am Markte, wo schon der alte gelegen hatte, gänzlich ungeschützt, am Fuße der Wälle.[1])

An manchen Orten, als Hjortlund bei Ripen (jetzt jütisch), Nüchel, (Viz. Kirchen 156), Viöl (1,516), Pronstorf (2, 366) mag die Ersetzung eines heidnischen Heiligtums[2]) die Wahl des Platzes bestimmt haben. Auch die Kirche zu Herrestedt (Herthastedt) lag (1,424) zwischen zwei großen Hügeln, ähnlich der zu Gellerup in Jütland. Hochgelegen ist, wie Hörup und andere Kirchen auf Alsen (2,391), auch Hoirup in Nordschleswig (1,405), Burg in Ditmarschen (1, 113) und so manche andere Kirche. In der Marsch liegen diese wichtigen Gebäude natürlich auf möglichst hohen Warfen (1,433), aber doch in niedriger Umgebung — je gewaltiger der Aufwurf, desto niedriger das Umland — und auch sonst ergiebt sich öfters, besonders bei Thalkreuzungen und Flußübergängen, schwach erhöhte Lage in feuchter Umgebung, so zu Bredebro (2,561), Buhrkall (2,562), Medolden (2,59), Randrup (2,598), ähnlich Lunden in Ditmarschen (1,91), Altenkrempe in Wagrien (2,6). An allen diesen Bauwerken, von denen nur das zu Altenkrempe einen ursprünglich zugehörigen Turm hat, deutet Nichts auf einen Wehrzweck.

---

[1]) Wohl begründet dies einzige Beispiel keine Regel. Es kann auch mitwirkend der Umstand gewesen sein, daß die Burg zu Oldenburg dem Landesherrn gehört haben mag. Aber auch die Kirchenanlagen an anderen Orten sind derart, daß offenbar dem Wehrzweck absichtlich ausgewichen ist. Die Kirche zu Burg i. D. (1, 113) lag nicht in dem großen Ringwall, der noch heut erhalten ist, die zu Plön (2, 154), Oldesloe (2, 536), Itzehoe (2, 477), außerhalb der Burg oder der Stadt, auch die von Borby (1, 158) abseit der dortigen Burgen.

[2]) Vergl. 3,53 das Register.

Digitized by Google

Von all diesen abweichend liegt die St. Michaeliskirche vor Schleswig (2, 312) auf einer Höhe, burgähnlich schroff, nach der Überlieferung auf der Stelle eines alten Heidentempels, oder selbst ursprünglich als heidnisches Heiligtum oder als Wartturm, als Feste, gebaut; sie war, wie jede Kirche, durch eigenen Wall und Graben gesichert, und bildete jedesfalls auch selbst den Eckpunkt, wo die alten Wälle von Süden und von Osten her zusammentrafen, die die städtische Niederlassung nördlich der Schlei umzogen. Der Bau selbst unterschied sich, als dicker runder Turm gestaltet, von allen anderen Kirchen des Herzogtums. Wir werden ihn später genauer zu betrachten haben.

Daß der Friedhof, der geweihte Raum um eine Kirche, öfters mit möglichst geschickter Benutzung der Bodenbeschaffenheit, von Graben und Wall oder Trockenmauer umschlossen und also gegen das Unheilige gesichert ist, ist von alters her das Regelmäßige, und fällt noch heut, wo doch die Jahrhunderte Zeit gehabt haben, das Unebene eben zu machen, vielfach stark in die Augen. Bei den städtischen Kirchen ist allerdings fast durchweg die Abschließung beseitigt, weil der Kirchhof selbst beseitigt ist. Seine Eingänge waren stets durch Drehkreuze, Pforten, Thore (so zu Kiel) und dergleichen gebildet, deren sich die heute Lebenden noch vielfach erinnern. Zu Apenrade ward noch 1793 die überbaute Kirchhofpforte abgebrochen und 1795 für 674 ℔ l. eine neue gebaut. Die Kirche (1,11) lag außerhalb der Stadt, und war natürlich von alters her, was fast überflüssiger Weise bemerkt wird, von Graben und Wall umgeben. Dasselbe wird von der Lysabbeler Kirche (2,407) berichtet; 1841 ward hier die Umwallung eingeebnet. Die Lysabbler Kirche, im 15. Jahrhundert ein lebhafter Wallfahrtsort, aber angelegt in frühmittelalterlicher Zeit, kam wohl erst durch jenen Wall in den Ruf, in längst vergangenen Zeiten eine Burg oder

Digitized by Google

Burgkapelle gewesen zu sein. Das ist sie ganz gewiß nicht gewesen. Hat aber die Sage einen besseren Grund, soll z. B. der Kirchhof die Stelle einer älteren Burg eingenommen haben, was ja, so sehr es, wie oben dargelegt, der Regel widerspricht, nicht undenkbar ist, so ist darum die Kirche selbst doch keine Wehrkirche.

Die zu Warnitz[1]) (1,51) und noch deutlicher die zu Wonsbeck (1,385), letztere sicher an Stelle eines heidnischen Heiligtums, sind in heute noch sehr kenntlicher Weise als feste oder abgesonderte Punkte gesichert; Wonsbeck hat sogar doppelten Graben. Man denkt aber gewiß mit Recht daran, daß diese kräftige Abschließung hier nicht nur ursprüngliche Eigenschaft der Kirche gewesen ist, sodaß wir es also hier wirklich mit einer Art von Wehranlage aus urältester Zeit zu thun hätten, sondern daß sie sogar vor die Erbauungszeit des christlichen Gotteshauses zurückreicht. Eine Beweiskraft dafür, daß diese Kirchen als feste Plätze und Festungen errichtet worden sind, wohnt daher auch diesen Beispielen nicht bei, mögen immerhin diese Kirchhöfe — der Wonsbecker hat auch eine hübsche gemauerte Pforte — zur Zuflucht ungewöhnlich gut geeignet gewesen sein. Ähnliches zeigt sich zu Schwesing (1,512), Ülsby (2,274); auch bei Wittstedt (1,384) liegt der Gedanke an dasselbe Verhältnis nahe. Teils ist da eine tiefe Schlucht, die der Bach durchströmt, ein Abhang, unter dem der See steht, und der Kirchenhügel erhebt sich schroff darüber, teils steigt dieser aus breiter Niederung an, und eine Felsenmauer, selbst wohl noch mit Spuren des Gebückes, hindert den Aufstieg.

Daß man den geweihten Bezirk nicht nur, welcher Gebrauch schon aus dem Heidentum herüber genommen

[1]) Bei dieser ein hl. Wasser. Auch ist eine Reihe Befestigungen zu beobachten, von hier ausgehend, und sich so von der Apenrader Föhrde nach Westen hin ins Kirchspiel Ut und Tingleff erstreckend.

Digitized by Google

werden konnte, durch den Graben und etwaigen Wall, sondern im Innern der Dörfer oder auf freiem Felde durch eine feste Ziegelmauer mit verteidigungsmäßigen Pforten schützte, muß um so seltener geschehen sein, da man ja der Mauern die Städte selbst nur ganz ausnahmsweise genießen ließ. Reste solcher Mauern sind nur zu Grundhof (1,308) und Lunden (1,93); ein mittelalterlicher Ursprung und kriegerischer Zweck muß daselbst wohl anerkannt werden. Desto häufiger sind dagegen, besonders in den westlichen Gegenden, ordentlich aufgemauerte Eingangspforten, meist mit Bogenthor für Wagen und Durchgang für Menschen. Aber lediglich von einer Pforte zu Grundhof ist anzunehmen, daß sie ins Mittelalter reichen könne; die große Menge der anderen stammt aus dem 18. Jahrhundert, was schon allein beweist, daß sie aus Schönheits- und Anstandsrücksichten, und nicht in kriegerischer Absicht erbaut sind. So auch das hübsche Kirchhofthor in der Stadt Heiligenhafen. Es öffnet sich auffallender Weise nach der Stadtseite hin, was schon allein jeden Gedanken an Wehrhaftigkeit des Kirchhofes zu Nichte macht.

Anders steht es natürlich mit den Klöstern. Diese bedurften einer sicheren Ummauerung; ja die Herrenklöster zeigten oft bedeutende Befestigungen. Wir haben jetzt leider nur geringe Reste meist unbestimmter Zeiten, zu Bordesholm (1,521), Reinfeld (2,451 aus dem Mittelalter), Lügumkloster (2,582). Zu Cismar (2,18) begrenzt ein starker Wall und Graben festungsmäßig den Bereich, ist aber erst aus der Zeit nach der Aufhebung des Klosters und nach seiner Einrichtung zum Schlosse. Anders wieder bei Stiftskirchen und Domen, wo es gelten konnte, dem Bischof und Kapitel in den nicht seltenen Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stift und Bürgern Sicherheit zu gewähren. Den Schleswiger Domkirchhof umfaßte im Süden und Westen (nach den Ergebnissen

Digitized by Google

der Ausgrabungen) eine starke Ziegelmauer mit kleinen Wichhäusern und sicherte zugleich den Bereich des Bischofshofes (doch nicht der Curien). Der alte Glockenturm des Domes, 1894 zerstört, kann mit Wahrscheinlichkeit für einen zur Verteidigung des Dombezirkes errichteten Wehrturm angesehen werden. Sein nächster Zweck war freilich der, den Mantel für den uralten Glockenstuhl zu bilden. Übrigens war der Turm im 13. Jahrhundert errichtet und die Mauer mit den Wichhäusern erst um 1470.

Der Dom zu Schleswig kann hiernach keineswegs als Beispiel einer Wehrkirche gelten. Die Befestigung war auch nicht zum Schutze der Bewohner des Kirchspiels errichtet, sondern allenfalls zum Schutze gegen sie.

So gut und zweckmäßig nun auch die Benutzung eines Kirchhofes sein konnte, — ob er nun hoch oder niedrig lag — der der Gemeinde gut zugänglich war und eine gute Einfassung hatte, einen Graben, eine Mauer, einen Wall, ein Gebück, Knick oder Hecke, und wenige Eingänge — wenn es den Bewohnern galt, sich und die Ihren, ihr Hab und Gut und besonders ihr Vieh gemeinsam zu schützen, und so sehr sich der Gedanke im Augenblick der Gefahr auf den Ort wandte, der der Gemeinde ein Mittelpunkt und des göttlichen Schutzes am sichersten teilhaft war, so ungeeignet zur Verteidigung war das Kirchengebäude.

Wir haben nur zwei Typen: rechteckiges Schiff mit niedrigem quadratischem Chor, daran die noch niedrigere halbrunde Apsis, und dasselbe ohne Apsis. Im 13. Jahrhundert tritt im Holsteinischen der chorlose, einfach rechteckige Grundriß dazu. Die Portale liegen stets im Norden und Süden am Schiffe, nahe dem Westende, gewöhnlich noch eines am Chor. Die Fenster sind oben, von innen unzugänglich, also zur Verteidigung schon deshalb unbrauchbar; im Dache keine Öffnungen. Jegliche Bestreichung der Seiten, Schutz des Mauerfußes und

Digitized by Google

der Mauern, der Zugänge, ist für den Eingeschlossenen unmöglich; das einzige, was er thun kann und aus Angst thun wird, ist, daß er die Thüren zuhält oder verrammelt, wenn er von außen bedrängt wird.

Ein steinerner Turm fehlte gewöhnlich. Es giebt heute in den Herzogtümern und dem Fürstentum Lübeck im Ganzen siebzehn aus frühem Mittelalter, das macht aufs Dutzend uralter Kirchen noch nicht eine mit Turm. Da aber ein Turm oder Glockenhaus unentbehrlich war, weil man von Anfang an Glocken hatte und ihrer bedurfte (Viz.-Kirchen 130; Kornerup, om vore ældeste Kirkeklokker, Aarb. 1902, 85 ff.), so brauchte man wenigstens hölzerne; man setzte sie irgendwo auf den Kirchhof, bisweilen auch hart an die Westwand der Kirche. War ein solcher Turm geeignet gestellt, so konnte er wohl zur Verteidigung der Kirchenthür Dienste leisten. Manche dieser Türme, mit Fallläden oben versehen, bieten einen ganz wehrhaften Anblick. Es ist jedoch nur Schein; der Feind braucht nur, sobald er will, die Bretter durchzustoßen, die die Umschließung ausmachen, oder ein Feuer daran anzuzünden; inzwischen, bis die Insassen genugsam geräuchert oder gebraten sind, mag er die Kirche von der anderen Seite angreifen.

Immerhin kann zunächst von einem solchen Turm aus von denen, die hinaufgeklettert sind, noch einiges zur Abwehr geschehen. Greift der Feind aber die Kirche selbst an, z. B. Apsis, oder Chor, so kann ihn kein Mensch von innen her hindern, das Bleidach abzureißen und Pechkränze aufzuwerfen. Mehr braucht es nicht; alles Andere macht sich von selbst. Wäre die Kirche ein Wehrbau, so hätte sie mindestens Schießscharten; von Gußerkern, Laufgängen und den Anstalten, die sonst das Mittelalter zur Verteidigung unerläßlich fand, zu geschweigen.

Nun findet sich in manchen Kirchen des Nordens

Digitized by Google

in der Chorwand, nach Süden hin, in halber Körperhöhe ein niedriges Loch, welches die Wand durchdringt (s. Helms, om et par Enkeltheder.... Aarb. 1895, 218—228). Im Lande Schleswig sind solche nur in viereckiger Form bekannt geworden und vorgekommen. Man hat wohl gemeint, sie könnten als Schießscharten gedient haben, aber was sollte eine einzige solche Schießscharte nützen — in Form eines Loches von 20 bis 30 cm Breite und Höhe, und 1,10 bis 1,50 m Länge? Es beherrscht kein Schußfeld, und der Feind kann nach Belieben einen Stein oder ein Holz hineinklemmen oder dagegenstemmen, dann ist's zu. Die Löcher dieser Art, die mir vorgekommen sind, gehen übrigens gar nicht ganz durch die Wand hindurch, und sind vielleicht stets so gewesen. Der Zweck solcher Öffnungen mag verschiedener Art sein; man kann in ihnen Gucklöcher erblicken, trotz ihrer unbequem tiefen Lage, oder Ausgußlöcher roheſter Art; es könnten auch einfach Behälter sein für Geräte, die zur Seite liegen und doch zur Hand sein sollten, oder sie können für die unentbehrlichen glühenden Kohlen eine feuersichere Verwahrung bieten — zu jeder Art der Verteidigung sind sie nicht zu brauchen und könnten höchstens dem Eingesperrten gefährlich werden.

Um die Festungseigenschaft der Kirchen zu erweisen, hat man aber sogar Spuren der Hängegalerien entdeckt — freilich wieder nur in gewissen Gegenden, da man sie doch allenthalben nötig gehabt hätte. — Wenn die Kirche zum Kriege zugerüstet werden sollte, wurden nach dieser Meinung aus viereckigen, in der Mitte der Höhe am Turme, oder ganz oben unter dem Dache, besonders des Turmes, vorhandenen Löchern starke Hölzer herausgestreckt, Bretter aufgelegt, Brustwehren angebracht, und eine furchtbare Verteidigungsanstalt war fertig, von der aus man, wenn man erst hineingeklettert war, den Feind beschießen, bewerfen und begießen konnte. (Für gewöhnlich muß das

Digitized by Google

dafür in großer Menge erforderliche Holzwerk irgendwo aufbewahrt worden sein!) Solche Löcher, die in einem Falle fast genau so angeordnet sind, wie es sich auf Pipers Figur 61, Burgenkunde S. 167 zeigt, und von ihm als die Lager verrotteter Hölzer erklärt werden, die als Rüsthölzer oder geradezu als Maueranker mit vermauert waren, findet der Vertreter dieser Theorie, Dr. Emil Eckhoff,[1]) ein Schwede, in der Peterskirche zu Sigtuna im Vierungsturm — wo freilich die Gußeinrichtung recht überflüssig ist, denn der Turm, unten auf Stützen, steht nur scheinbar mitten auf dem platten Dache der Kirche. In vielen anderen Kirchen sieht Dr. Eckhoff Ähnliches. Auch wir haben Beispiele. Das Holstenthor zu Lübeck z. B. (1477) zeigt solcher Löcher eine lange Reihe, oder vielmehr sogar zwei, eine mitten, eine oben. Aber — besonders auch der Stadtseite entlang, wo doch wirklich kein Bedarf ist. Die Löcher sind in der That nichts als große Rüstlöcher, die man zweckmäßiger Weise offen gelassen hat und heute noch, nicht ganz unähnlich zwar der von Dr. Eckhoff geschilderten Verwendung, im Bedarfsfalle benutzt, um Galerien und Laufgänge herzustellen, doch nicht zur Verteidigung, sondern bei Gelegenheit von Arbeiten an der Mauer und besonders am Dache.

Von anderen Beispielen ist mir besonders eines zur Hand, nämlich der Brecklumer Turm. An ihm gehen, wie auch an andern romanischen Kirchen, z. B. der in Oldenburg, die Rüstlöcher, 12 cm im Geviert messend, durch die ganze Wand hindurch; sie wiederholen sich, wie überall, in jeder elften Schicht, was schon allein den Gedanken an Hängegalerien völlig ausschließt. Die, welche den Ecken zunächst sind, sind auch hier zweckmäßiger Weise schräg hinaus gerichtet. Es ist das gewiß überall der überlieferte Handwerksgebrauch gewesen, ehe man sich der

[1]) S. Aarbøger for nord. Oldk. 1899, 19—80.

Digitized by Google

stehenden Baugerüste bediente, die übrigens hier spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts in allgemeinen Gebrauch gekommen sind. Ganz ähnlich wieder am Turm der 1238 gebauten Kirche zu Neukirchen im Lande Oldenburg. Doch sind die Löcher hier, über 20 cm im Geviert, viel stärker hervortretend; es haben schwere starke Hölzer darin Platz, weshalb die Reihen in viel weiteren Zwischenräumen angeordnet sind.

Ähnliche Löcher kann man auch wieder an Kirchtürmen Nordschleswigs sehen; sie sind nötig und werden gebraucht, wenn das Bleidach des Turmes von außen gebessert werden muß und sind auch bei Herstellung der Bedachung aus anderen Stoffen nützlich.

Da in der Burg der Turm den Kern der ganzen Anlage ausmacht und den letzten Widerstand ermöglicht, hat man sich mit scheinbar einfachem Übergang, aber thatsächlich kühnem Sprunge dahin entschieden: es hätten auch bei den Kirchen die Türme den Kern und das Hauptstück der Verteidigungsanlage gebildet; ja ihr Vorkommen bilde schon für uns den Beweis der Wehrhaftigkeit der ganzen Anlage; denn die Kirchen hätten ihre Türme zunächst lediglich zu Wehrzwecken und mit Rücksicht auf ihre eigene Verteidigungsfähigkeit erhalten.

Wenn nun aber die Kirchen an sich keine Festungen sind, sondern das Gegenteil, so sind ihre Türme an sich keine Festungs-, sondern Kirchtürme.

Daß solche den Kirchen notwendig sind, zeigt eben der Umstand, daß man sich, wofern kein steinerner Kirchturm erbaut werden konnte, gewöhnlich ohne Bedenken einen aus Holz errichtete, der doch beim Festungsgebrauch der Kirche schlimmer als unnütz war, dagegen recht brauchbar, um die Glocken aufzuhängen; auch war er, wenn man ihn ordentlich gestaltete, selbst für die Schönheit der Kirche einigermaßen zuträglich.

Daß solche Türme gleich von Anfang an vorgesehen

Digitized by Google

wurden, zeigt u. A. das Beispiel zu Großenbrode (2,22) — Anfang des 13. Jahrhunderts. Diese Kirche hat noch heutiges Tages einen an ihr Westende anstoßenden Holzturm. Er deckt fast die ganze Westseite, die deshalb sehr einfach gestaltet ist. Er bietet auch den Aufgang zum Dachboden durch eine oben im Westgiebel von Anfang her angeordnete Thüre.[1])

Selbverständlicher Weise ist es nicht ausgeschlossen, daß man neben eine Kirche einen Festungsturm stellen, ja, so wenig das eigentlich klug ist, an sie anbauen kann. Letzteres ist bequem und verlockend, weil man anscheinend Raum gewinnt, nämlich vor allem den Kirchenboden zur Verfügung hat, und weil man Treppen spart. Jedesfalls kann man solche Zufügungen machen; kann man doch auch ein Materialhaus, eine Schule, und anderes sonst, an oder neben die Kirche bauen. Die Kirche selbst wird durch solche Hinzufügungen weder Schulhaus — noch Festung.

Der Turm muß, wenn er ein Bergfried sein soll, als solcher beschaffen sein. So hat man auf Gothland die Kastaler, eine Art wehrhafter Warttürme, rund oder eckig, mit dem Eingange hoch oben, neben manche Kirchen gepflanzt,[2]) und in Delve und Lunden jene Türme. Dasselbe war, wie es scheint, zu Schwabstedt (1,505) der Fall,

[1]) Es findet sich auch wohl, daß der Turm oder das Glockenhaus etwas vom Westgiebel abgerückt erscheint (Sande bei Wilhelmshaven; Süderbrarup vor 1890, Hamberge ursprünglich), sei es aus Rücksicht auf die Fundamente, sei es aus anderen Rücksichten. Dann muß die Verbindung mit Hilfe einer Brücke, oder vielmehr eines übergelegten Brettes, hergestellt werden, und der oberflächliche Betrachter sieht vielleicht in diesem ganz zufälligen Anklang an die Einrichtung von Bergfrieden wieder einen Beweis für die Wehrfähigkeit.

[2]) Dr. Eckhoff, S. 43 ff., bespricht diese und kommt dabei zu der seltsamen Bemerkung, daß unzweifelhaft auch die Kirche, in deren Nähe man ein Kastal gebaut, fest gewesen sein müsse: sonst wäre sie ja dem Kastal eine Gefahr gewesen!

Digitized by Google

wo der Turm auf dem Glockenberg errichtet ward. An diesen Orten war man klug genug, den Turm nicht mit der zur Verteidigung doch nicht brauchbaren Kirche in Verbindung zu bringen. Es galt hier den bitteren Ernst der Landesverteidigung, und nicht eine Spielerei.

Kühn steht freilich auch zu Ulsnis in Angeln der viereckige hölzerne Turm auf einem ganz erheblichen Hügel, östlich des heute noch teilweise ummauerten und mit Thoren versehenen Kirchhofes — doch er ist aus Holz und liefert dadurch den bestimmten Beweis, daß diese Kirche, auf deren Wehrhaftigkeit man sonst so sicher schließen müßte, wie auf die von irgend einer im Lande, nicht wehrhaft war noch sein sollte.

Und dasselbe wird man sagen, wenn man eine zur Verteidigung unbrauchbare, nur um sich hineinsperren zu lassen, mäßig verwendbare Kirche mit einem zugehörigen, gleichzeitig angelegten, ebenso beschaffenen Turme versehen antrifft. Der Turm dient der Kirche zur Schönheit; und zu einer ordentlichen, unverkümmerten Kirche gehört von Rechts wegen einer, das lehrten alle, von deren Kenntnissen man Gebrauch machen mußte, wenn man den Kirchenbau betreiben wollte.[1]) Hatten doch die west- und südländischen Kirchen ihre Türme regelmäßig bei sich.

[1]) Der Zweck dieser Studie verbietet es, daß auf Seesselbergs Ansichten hier eingegangen werde. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß seine Darlegungen von Grund aus in entschiedenem Gegensatze zu dem stehen, was man hier ausgeführt findet. Wer also die Frage nach den Festungskirchen in Skandinavien eingehend verfolgen will, muß sich, wenn er es möglich machen kann, mit Seesselbergs merkwürdigem Buche „Über die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker", Berlin 1897, bekannt machen. Es behandelt in ausgezeichneter Weise vorzugsweise den Dom zu Lund; über Gegenstände, die das Herzogtum Schleswig angehen, enthält es keine Ausführungen und nur einige aus Löfflers Werke genommene Angaben. Dieser Umstand muß es vollends rechtfertigen, wenn wir uns auf diese Bemerkung und einige gelegentliche Bezüge beschränken.

Digitized by Google

Wir sehen diesen Gedanken in Vizelins Kirchen verkörpert. Es sind schön gegliederte, einfache Gotteshäuser, in kühner Weise schnell nach dem gleichen Schema errichtet — aus Turm, Schiff, Chor und Apsis bestehend. Das quadratische Turmgemach ist ein Teil der Kirche, der Dachboden ist vom Turm aus zugänglich, also Alles ein einheitlicher Bau; und so wenig Schiff und Chor ein Wehrbau ist, so wenig ist es der Turm. Er kann auch nicht wohl als letzter Zufluchtsort dienen: sein Unterteil liegt offen und die große runde Trommel des Oberteils ist lediglich Gehäuse des Glockenstuhls, hat weder Licht noch Luft, jegliche Öffnung fehlt bis fast ans Dach. Die Thür vom Dache her aber bietet in den Turm dem Freunde und dem Feinde einen zweiten Zugang, und auch dem Feuer, das etwa den Dachstuhl verzehrt. Unten aus dem Turme herauszukommen, ist gegen den Willen des Einschließenden schlechterdings unmöglich, ja sogar auch sonst, wenn nur die Öffnung, welche in die Kirche selbst mündet, gesperrt ist. Erst unter dem Helme hat der Turm weitere Öffnungen, aber von der für die Verteidigung ungeeignetsten Form: Doppelfenster mit zwischengestellter schwacher Säule, also richtige Schallöcher.

Daß diese Türme außen rund sind, verdanken sie allerdings, auch unserer Erkenntnis nach,[1]) der Absicht, ihnen Festigkeit zu verleihen und dem Verstand ihrer Erbauer; aber diese Festigkeit hat keine Beziehung auf Krieg und Angriff. Die runde Form ist nämlich für einen Turm aus rohen Feldsteinen ebenso die natürliche wie die eckige für einen aus Ziegeln oder Quadern. Dies war auch die Einrichtung der Süseler Kirche. Aber die 400 Friesen, denen mit ihrer Habe die dortige Kirche, d. h. der Kirchhof, die Zuflucht geboten haben wird,

[1]) Anders Seefselberg: Nach seinen Darlegungen sind runde Türme rund, weil germanische Ringburgen rund waren.

Digitized by Google

brauchten sich auf den Turm nicht zu verlassen; der hätte ihnen nicht geholfen und faßte auch nur wenig Menschen.

Viele Kirchen haben nachträglich, als sie schon Jahrhunderte alt waren, Türme erhalten; solchen Türmen dürfte doch gewiß niemand eine Beweiskraft zutrauen dafür, daß die Kirchen als Festungen angelegt gewesen wären. Diese meistenteils in spätgotischer Zeit angebauten Türme haben fast durchweg, wenn sie am Westende stehen, ein nach der Kirche offenes Turmgemach, dienen also zunächst zur Erweiterung des Kirchenraumes; sind sie anders gestellt, so enthalten sie Kapellen oder Sakristeien. Die größte Schwierigkeit bestand immer in der Anlegung der Treppe. Bald liegt sie nördlich, bald südlich, bald in der Wanddicke, bald in besonderem Ein- oder Ausbau, und ist bald von innen, bald von außen zugänglich, bisweilen auch vom Kirchenraume aus. Hier ist auch jene Gruppe zu erwähnen, die besonders im Westen Schleswigs vertreten ist, bei der sich die Baumeister, um die kostspielige und schwierige Anlage der Treppe zu sparen, begnügten, den Eingang zum Turm über dem Gewölbe in der Nordwand anzubringen, und es dem, der hinauf will, überlassen haben, daß er, wie in die Dachluken der friesischen Häuser derselben Gegenden, die als Vorbild gedient haben mögen, mit einer Leiter von außen hinaufklettere. Daß dadurch das Besteigen eines solchen Turmes, der aber dann auch stets möglichst ärmlich und sparsam angelegt ist, nicht bequem gemacht wird, ist nicht zu leugnen; aber einen Verteidigungszweck dabei zu vermuten, ist bis jetzt noch niemandem beigefallen. So können wir diesen Punkt verlassen, ohne etwas dazu zu sagen.

Mittelalterliche runde Türme [1]) gab es, außer in wenigstens sieben wagrischen Orten,[2]) auch in Holstein

[1]) Über runde Türme s. Haupt, Vizelinskirchen, S. 86 ff.

[2]) Neukirchen, Süsel, Bosau, Pronstorf, Warder, Curau, Ratekau. Davon liegt nur Pronstorf (2, 366) im jetzigen Holstein.

Digitized by Google

und Stormarn: zu Kaltenkirchen (2, 364), Rellingen (2, 109) und Wilster (2, 519), wahrscheinlich zu Schenefeld (2, 217), Itzehoe (2, 477) und Kellinghusen (2, 491). In Ditmarschen sind besonders die schon angeführten zu Delve, Lunden, Albersdorf und Weddingstedt, und außerdem einer zu Wesselburen zu nennen. Nur die drei letzten sind frühmittelalterlich. Nördlich der Eider, längs der Südgrenze des Dänentums, in der südlichsten Reihe (Eider): Schwabstedt, Süderstapel, Kampen; in der zweiten (Schlei, Osterwall): Haddeby, Kosel; in der dritten (an der Treene und am Ende der ersten und zweiten Linie): Schwabstedt, und am Treenenpaß: Öwersee.

Diese dänischen sind in Erscheinung und Anlage ganz anderer Art als die sächsischen. Und merkwürdig, daß sich dieselbe Erscheinung an der alten Nordgrenze des Dänentums wiederholt: auch in Schonen steht eine Anzahl rund getürmter Kirchen (s. Löffler, 151), die den runden Turm in ähnlicher Weise angebaut aufweisen. Ihr Untergeschoß, nach der Kirche nur mit Thür, ist gewölbt, die oberen, flach gedeckt, scheinen mit einigen Schlitzen versehen. Zu oberst sind ringsum Rundbogenfenster.

Sowohl die ditmarsischen als auch die süddänischen Türme, die ich aufgeführt habe, sind, soweit man urteilen kann, unter hauptsächlicher oder ausschließlicher absichtlicher Verwendung des besondere Festigkeit versprechenden Materials aus Feldsteinen errichtet, zu Zeiten und an Orten, wo der Gebrauch von Ziegeln oder auch wohl die Aufführung von Granittürmen mit behauenen Kanten zu erwarten gewesen wäre — also nicht um des Materials willen durch ihre Rundgestalt abweichend von der sonstigen Form der Kirchtürme, sondern aus andern Gründen. Soweit wir sie kennen, sind sie auch in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung ganz verschieden von eigentlichen Kirchtürmen, besonders auch von den oben geschilderten

Digitized by Google

runden im Holsteinischen. Im einzelnen wissen wir folgendes mitzuteilen: Der Turm zu Wesselburen, in der allermeist gesicherten Gegend Ditmarschens, ist umgebaut, war aber stets von der Kirche als nur anstoßender Bau geschieden. Der zu Lunden, 1454 auf dem Glockenberg, also an Stelle des Glockenhauses errichtet, ward 1550 neu aufgeführt, erhielt 3 m hohen Granitsockel und darüber 23 m hohe (Ziegel-) Mauern. — Zu Albersdorf war, ans Westende der Kirche anstoßend, der Turm, dessen Reste 1866 dem jetzigen weichen mußten, nach der Beschreibung der Überbleibsel dem Weddingstedter gleichartig. Sie enthielten in einem wüsten Hügel ein Kuppelgewölbe von 7 m Durchmesser; die Thür führte von der Kirche her hinein. Über das Alter des Turmes an der Weddingstedter Kirche, der zum Teil erhalten ist, ist zu sagen, daß er gleichzeitig mit der Kirche, die 1142 erwähnt wird, nicht lange vor diesem Jahre gebaut sein muß.

Der Turm zu Süderstapel (2, 239) liegt nahe einem sehr wichtigen Eiderübergange nach Ditmarschen. Er stößt an die romanische Kirche westlich an, steht unten durch eine Thür mit ihr in Verbindung und bildet einen durch Balkendecken teilbaren Cylinder. Der innere Durchmesser beträgt gegen 6 m, die Mauerdicke 2 m. Einige Öffnungen könnten als Schießscharten oder eher als Lichtschlitze gelten. Das Glockenhaus steht abseit und läßt den Turm seinen besonderen Zwecken gewidmet sein (er ist übrigens 1876 umgebaut und hat jetzt, um recht wehrmäßig auszusehen, statt des Zeltdaches einen massiven Ziegelhelm und Wehrgang). Der Kirchhof liegt fast hart über dem Ufer der Eider.

Der runde Turm zu Kampen lag mit der Kirche nahe dem Rendsburger Eiderübergange (2, 195).

Nicht weit von Süderstapel, an sehr wichtiger Stelle nahe bei der Treenenmündung, ist Schwabstedt (1, 505). Am Treenenübergange lag hier das Schloß der Bischöfe

Digitized by Google

von Schleswig, gesondert davon auf der Höhe die Kirche. Der von ihr getrennte Turm wieder auf einem erheblichen Hügel, dem Glockenberge. Nach alter Zeichnung wäre er rund gewesen, und aus Stein. Der Kirchhof hat noch ein Thor von 1615.

Außer dem Schwabstedter Übergange über die Treene, einen Fluß, der das südliche Schleswig aufs Entschiedenste und Wirksamste in zwei Teile scheidet, giebt es noch einen zweiten, nach der Lage sowie geschichtlich weit wichtigeren, an der Scheide von Süd- und Nordschleswig, 2 Stunden südlich von Flensburg. Da liegt Öwersee (1, 291). An die romanische Kirche ist westlich ein runder, sehr starker Turm angebaut; aus Granit, wie die Kirche selbst, und möglicherweise in dieselbe Zeit reichend. Er hat einen Südeingang von zweifelhafter Echtheit, und eine Thür nach der Kirche hin. Seine Mauern sind gegen 2 m stark und 7 m hoch, können aber höher gewesen sein. Der lichte Durchmesser beträgt 6,30 m. Das Untergeschoß hat 2,80 m, das nächste 3,30 m Höhe, das oberste (jetzt) nur 0,60 m. Keine Gewölbe, dagegen Balkendecken, für welche die Mauer jedesmal einen Fuß (0,30 m) absetzt.

Der Turm hat in Höhen, die den Balkenfußböden entsprechen, einige Schlitzscharten mit nur nach innen erweiterten Gewänden, innen hoch 80 cm, breit 90 cm; der Schlitz selbst hoch 80 cm, breit 25 cm.

Da diese Schlitze ohne innere Blenden sind, so taugen sie, besonders auch bei der großen Dicke der Mauer, für Verteidigung nur wenig und sind selbst für den Bogenschuß fast unbrauchbar (s. Piper S. 355); sie scheinen wie ähnliche Schlitze in vielen Bergfrieden, auch wie die in den meisten Wendeltreppen unserer Kirchtürme, lediglich geeignet, etwas Licht und Luft zu liefern und thun es, ohne der Verteidigungsfähigkeit irgend abzubrechen oder zu nützen.[1])

[1]) Ich muß übrigens erwähnen, daß im ganzen Lande keine Schießscharte sich hat nachweisen lassen (nur zu Mölln im Lauenburgischen

Digitized by Google

Der geschichtlich wichtigste Grenzabschnitt liegt jedoch zwischen den beiden Linien, dem Eider- und dem Treenelaufe: es ist die Scheide, welche, mit breitem, volksleerem Grenzgürtel vor sich, die eigentliche Südlinie des dänischen Volkstums bezeichnete: Danewerk, Schlei, Osterwall.[1])

Zwei Straßen gehen hindurch: die eine ist der Ochsenweg, durchs Danewerk nach Öwersee hinlenkend, eine zweite führt durch den Osterwall über Missunde und den dortigen Schleiübergang demselben Ziele zu. Mitten dazwischen liegt an der Schlei die wichtigste Stadt des Landes, Schleswig. Die beiden Enden der Linien waren durch Schanzen, Wälle und Wasserzüge besonders gut geschützt; die nahe liegenden Kirchen Hollingstedt (2,237) und Vorby (1,158) sind dagegen nie in den Verdacht gekommen, als Festungen angelegt oder nachträglich befestigt worden zu sein.

Dagegen hatte die Kirche zu Haddeby (2,233),[2]) hinter dem Ostflügel des Danewerks und nahe den Stellen, von wo der Übergang zu den nördlich gelegenen Teilen des Schleswiger Stadtgebiets und seit ziemlich früher Zeit überhaupt nach der Stadt Schleswig geschehen konnte, wieder einen runden Turm.[3]) Kosel (1,180), ganz ebenso

giebt es etwas derartiges in einer jüngeren Stadtmauer), es fehlte daher denen, die etwa Schießscharten anlegen sollten, an aller Überlieferung. Es ist am wahrscheinlichsten, daß man hier nicht nur keine Typen von Schießscharten entwickelt hat, sondern sie auch nicht für nötig hielt und sich auf die Verteidigung über die Bank und von oben herab beschränkte. Die Reste der Kieler Stadtmauer, freilich fast ganz nachmittelalterlich, bestehen auch lediglich in einer Mauer ohne Scharten und sogar ohne jegliche sonstige erkennbare Einrichtung zur aktiven Verteidigung. Dagegen sind allerdings zu Lübeck Schießscharten genug zu finden.

[1]) Der Osterwall begann an der großen Breite der Schlei und zog nach dem Windebyer Noor, auf Eckernförde zu.

[2]) Sichtbar auf Brauns Bilde 2,282.

[3]) Er ist spurlos verschwunden, was leichter erklärlich ist, wenn er nachträglich an die Kirche angebaut war.

Digitized by Google

hinter dem Osterwall und vor Missunde gelegen, hat seinen noch. Er und der Kirchhof beherrschten den Zugang nach Missunde vollständig. Der Turm ist wohl nicht viel jünger als die (romanische) Kirche, von Anfang an aus lauter Feldsteinen, jedoch jetzt außen zum Teil aus Ziegeln. Die Eingänge liegen wie zu Öwersee, desgleichen ist die innere Stockwerk-Einrichtung gleich. Doch fehlt alles Schießschartenähnliche. Durchmesser (licht) etwa 5 m, Mauerstärke etwa 1½, Höhe der Mauern gut 10 m.

Das Charakteristische dieser Türme, die wir gar nicht für Kirchtürme ansehen, ist folgendes: Sie sind rund. Sie haben kein Turmgemach, das mit der Kirche in Verbindung stünde, sondern nur eine Thür von dieser her. Keine gemauerte Treppe. Innere Einrichtung für Balkenlagen in verschiedenen Stockwerken. Obgleich einige jetzt die Glocken in sich bergen, ist das doch nicht ihre Bestimmung, sondern sie sollen einen möglichst großen Raum im Inneren bieten, der zunächst für Aufnahme von Vorräten und Gegenständen der verschiedensten Art geeignet, aber zum Bewohnen und zur Verteidigung weiter nicht eingerichtet ist. Nur Leitern vermitteln den Aufstieg. Wahrscheinlich keine Verbindung mit dem Kirchen-Dachboden.

Bei diesen Grenzkirchen also läßt sich, indem man einerseits auf die Beschaffenheit der angebauten Türme und anderseits darauf sieht, daß diese, nach ihrer Lage in dieser Landschaft, augenscheinlich Teile eines Verteidigungssystems bilden, mit fast vollständiger Sicherheit sagen, daß ihre Kirchhöfe, und so vielleicht auch die gemauerten Kirchen selbst, in irgend welcher Weise der Landesverteidigung Stützpunkte zu sein versprachen. Da die Kirchengebäude dafür nicht genügten, so hat man diese eigentümlichen Türme an sie gebaut; sie sind für die Kirchen nebensächlich. Freilich sind sie, wenn sie überhaupt Festungstürme waren, als solche, wie so viele

Digitized by Google

mittelalterliche Wehranstalten, in der Hauptsache gewissermaßen symbolisch, zur äußerlichen Bekräftigung des Wehrzweckes angelegt. Sie teilen dies Merkmal im Wesentlichen mit den meisten Bergfrieden. Ihre Verteidigungsfähigkeit, auf die übrigens, sobald erst der Kirchhof in den Händen der Feinde ist, kaum mehr viel ankommen wird, beschränkt sich auf etwaige Würfe und Schüsse von oben, wenn sie oben Fenster haben, ihre Widerstandsfähigkeit auf die Dicke der Mauern. Die Beschaffenheit des Zu- und Ausganges würde auch hier eine entscheidende Schwäche bieten und steht in schroffem Gegensatz zu der von Bergfrieden. Es war gut, wenn man sich auf solchen Schutz nicht zu verlassen brauchte. Über den oberen Abschluß wissen wir leider nichts; alles deutet darauf, auch die ältesten Bilder, daß stets Kegeldächer vorhanden waren, niemals aber deckende Gewölbe, massive Helme, Umgänge, Zinnen, wie man sie z. B. dem Süderstapeler Kirchturm angefälscht hat.

Wenn wir nun, angesichts dieses eigentümlichen Umstandes, daß diese Kriegstürme doch eigentlich für den Krieg gar keinen Wert haben,[1]) daß sie, von außen wehrhaft anzusehen, immer nur einen fast dunkeln öden Raum bieten, und daß die Thür ins Schiff der Absicht, sie als eigentliche Wehrbauten zu gebrauchen, in entschiedener Weise widerspricht, eine Erklärung suchen, so ergiebt sich diese Erklärung mit ziemlicher Sicherheit darin, daß die Türme Zeughäuser waren; Magazine fürs Kriegsgerät und Vorräte, deren man ja bei der Verteidigung der Grenzlinien nicht entbehren konnte. In dieser Weise gebraucht, boten sie die genügende Sicherheit.

Und dabei kommt folgender Gedanke hinzu. Auch

[1]) Das ist denn auch Bloms S. 53 ff. entwickelte, allerdings viel entschiedener ausgesprochene Ansicht: er spricht allen diesen Türmen, in Folge ihrer Beschaffenheit, jegliche Bedeutung und Brauchbarkeit für kriegerische Zwecke ab.

Digitized by Google

in der Stadt Schleswig stand, noch am Ende des 16. Jahrhunderts, ein großer runder Turm; das Bild bei Braunius zeigt ihn uns so, wie wir uns wahrscheinlich alle diese zu denken haben. Dieser Turm wird ausdrücklich als „Packhaus" bezeichnet! Daran knüpft sich freilich sogleich die Erklärung, er sei von den englischen Kaufleuten erbaut, welche Erklärung unzweifelhaft nicht richtig ist. Das Wort „Packhaus" muß erst dazu verleitet haben. „Stapelhaus" wäre etwas weniger irreführend gewesen. Der Turm zu (Süder-)Stapel könnte recht wohl daher den Namen haben. Stapel kann sich in Süderstapel und Norderstapel gespalten haben. Doch erklärte sich der Name Süderstapel, wenn er ursprünglich sein sollte, auch im Gegensatze zu einem anderen Stapelplatze, von dem die Sage viel zu fabeln weiß: nämlich zu dem Hollingstedter Stapelhause. Die jetzige Kirche daselbst soll früher ebenfalls „englisches Packhaus" gewesen sein, was irrtümlich ist. Jedesfalls aber war Hollingstedt ein äußerst wichtiger Platz, vor dem Westende des Danewerks, das hier eines festen Rückhaltes so gut bedurfte wie bei Haddeby am Ostende des Systems. Eine Bereithaltung von allerhand Vorräten für den Fall der kriegsmäßigen Besetzung der Danewerkslinie würde also hier dem Bedürfnis sosehr entsprochen haben, wie an irgend einem der anderen Orte. Dann hat man auch in der Thyraburg, die am Danewerker See und am Ostende des großen Walles, nahe dem Thore liegt, das durch den Wall ging, einen ähnlichen Stützpunkt zu sehen, und findet darin die seither vermißte Erklärung ihrer Existenz. Und nun haben wir auch die Erklärung für den rätselhaften Umstand, daß die südlich gelegene Kirche zu Flemhude ein Packhaus gewesen sein soll. Sie ist erst am Anfang des 13. Jahrhunderts angelegt, wo der ganze Landstrich zwischen Kiel und Rendsburg seine Kirchen erhielt. Aber schon früher wird hier oder in der Nähe ein Stapelhaus gewesen sein.

Digitized by Google

Von Flemhude nach Westen fließt die Eider, nach Osten aber, zur Levensau, ging ein Verteidigungswerk, Landwehr oder Klein-Danewerk genannt.

Es ergaben sich demnach folgende Punkte als Waffenplätze, angelegt oder eingerichtet für die Verteidigung der Südgrenzen der dänischen Lande: Schwabstedt (?), Süderstapel, Kampen, Landwehr, Hollingstedt, Thyraburg, Haddeby, Kosel (wozu man vermutungsweise Borby fügen möchte) und Öwersee. Der wichtigste Punkt, in alter Zeit überhaupt die einzige Stadt des Herzogtums, Schleswig, ist ebenfalls mit dem Kennzeichen der meisten dieser Waffenplätze, dem hohen runden Turm oder „Packhaus", bedacht und bildet Kern und Rückhalt des Ganzen.

Da aber die Kirchen sogar an diesen kriegerisch wichtigen Stellen, deren Bedeutung durch diese Türme bekräftigt wird, wiederum keinerlei Kennzeichen davon tragen, daß sie selbst zur Verteidigung gebaut, dafür eingerichtet oder auch nur dazu irgend gut geeignet gewesen wäre, so sind wir auch für diesen Teil unserer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß es bei uns überhaupt keine Wehrkirchen giebt, sondern lediglich Kirchen.

Die These, als hätten sich unsere nordischen christlichen Kirchen aus Verteidigungs- und Opferstätten der heidnischen Vorzeit, aus Tempeln und Burgen heraus entwickelt, findet dabei gar keine Stütze, vielmehr, da sie sich hier durchaus bestätigen müßte, wenn sie richtig wäre, Widerspruch, um nicht zu sagen Widerlegung.

Die Einrichtung unserer dem christlichen Gottesdienste bestimmten Gebäude ist von Anfang an, im Gegensatze zu anderer Verwendung, lediglich auf diesen ihren Zweck gerichtet. Dem Zwecke kriegerischer Verwendung widerstreitet sie entschieden; und auch die Lage wird so gewählt, daß solcher Verwendung möglichst aus dem Wege

Digitized by Google

gegangen wird. Die Landesverteidigung allerdings verschmäht es ihrerseits nicht, sich auf alle ihr passende Punkte zu stützen, auch wenn an ihnen Kirchen liegen.

Wenn es nun aber bei uns keine Kirchen giebt, die Festungen sind, so bleibt noch zu fragen, ob es vielleicht Festungen giebt, die auch als Kirchen dienen oder solche enthalten. Das ist ja doch an vielen Orten sonst der Fall gewesen.

Sind jene Bornholmer Kirchen wirklich aus Verteidigungsrücksichten gebaut und so eingerichtet worden wie man sie eingerichtet hat, so müssen sie als Kastelle bezeichnet werden, die einen gottesdienstlichen Raum in sich mit enthalten, grade wie so viele andere Burgen und auch wohl manche Burgtürme. Wie denn sogar auch das Klingenthor zu Rotenburg ob d. T. die Wolfgangskapelle in sich hat. Allerdings kann dadurch ein Zwitterding entstehen, das weder für den einen noch für den anderen Zweck gut taugt. So macht Dr. Eckhoff aus der verfallenen Perskirche zu Sigtuna einen Bau zurecht, der im Westteile, fast fenster- und thürlos, mit lauter platten Dächern und Zinnen, aussieht wie ein Sarazenenkastell, und im Ostteile wieder, mit den niederen Chorteilen, ganz verteidigungsunfähig ist, sodaß hier eine besondere Mauer herumgezogen oder der Angriff sonst verboten werden müßte. Freilich ist das doch auch wieder überflüssig, denn diese Kirche liegt ja ganz gesichert im Innern der Stadt.[1])

[1]) Ganz gesichert in der Stadt und in der Nähe einer Burg liegt auch die Kallundborger Kirche auf Seeland (2. H. des 12. Jahrh.), von der Seesselberg S. 1 eine so schöne, aber ganz phantastische Anschauung giebt. S. Löffler 238. Blom 71 ff. Im neuesten Bande der Aarboger zerstört übrigens Löffler, mit Mackeprang zusammen, endgültig jede Vorstellung vom Festungswert der Kallundborger Kirche und sagt sich selbst davon los.

Digitized by Google

Aber zwei solcher Kastelle, freilich von zweckmäßigerer Form, sahen unsere Urväter leibhaftig an den wichtigsten Stellen des Herzogtums: an der Mündung der Schlei und auf dem Michaelsberge zu Schleswig. Der Schleimünder Turm, zu deutsch Oldenburg genannt, von den Dänen Gammelborg (1,187), ein Rundbau von 21 m Durchmesser, ist bei niedrigem Wasser 1815 noch 1,40 m hoch befunden, aber bis jetzt noch nicht ordentlich untersucht worden. Es war dies ohne Zweifel dieselbe Burg, in der 1132 Chr. Svendsön gefangen saß. Südöstlich der Burg, an einer jetzt vom Meere bedeckten Stelle, fand sich ein Kirchhof. Also war hier auch eine Kirche. Mehr wissen wir leider davon nicht.

Das zweite Beispiel (2,312) haben wir schon oben kurz besprochen.[1]) Auf Brauns Bilde Schleswigs (2,279) zeigt sich (1584) der kurze[2]) dicke Turm mit Kegeldach. Heinrich Ranzaus und der Zeitgenossen an die Erscheinungen mittelalterlicher Befestigungskunst völlig gewöhnte Augen erblickten darin, obwohl er eine Kirche in sich enthielt, nichts anderes denn eine kleine Festung,[3]) oder auch, etwas romantisch, einen Heidentempel: vetus delubrum, nunc D. Michaeli dicatum — olim templum Martis (des Donars).

Daran, daß einst auf dem Berge ein heidnischer Tempel gewesen, braucht man nicht zu zweifeln, da die Tempel doch irgendwo gewesen sein müssen, und ihre Plätze nachher vorzugsweise den heiligen Drachenüber-

---

[1]) Ausgezeichnete, abschließende Behandlung dieses Baues nun bei Helms, Tuffsteenskirker, Kjøbenhavn 1894, S. 60 ff.

[2]) Helms sieht den Umgang zweistöckig und nimmt an, daß die Öffnungen einem Obergeschoß angehören.

[3]) Nach Cypräus hat Svend Grathe dies propugnaculum aufgeführt; später erst ist es Kirche geworden.

Digitized by Google

windern, St. Michael und St. Georg, gewidmet wurden, was hier zutrifft.[1])

Die uralte Befestigung des Stadtbezirks, die den nördlichen Teil davon umgab,[2]) erstieg von Süden her diese Höhe und schoß von hier jäh nach Südosten hin ab. Die Michaeliskirche, im 17. Jahrhundert zum Teil umgebaut, 1870 zu Grunde gegangen, war ein Rundbau, die Mauer nicht hoch aber sehr fest, im Unterteile Granit. Die drei östlichen Apsiden, der Angriffsseite abgewandt, waren eng an und in den Körper des Baues geschmiegt, sodaß sie kaum eine Schwäche boten, zumal da es auf der Ostseite steil hinabgeht. Die Gestalt der ursprünglichen Öffnungen ist unbekannt; ein außen erkennbares Obergeschoß fehlte zuletzt, aber im Innern ging unter dem Kegeldache die Umfassungswand des Mittelteils hoch hinauf. Das Licht kann in den Unterraum sehr wohl von oben hereingefallen sein, da ihm selbst, wie es scheint, genügende Fenster fehlten. Er diente, genau wie der

---

[1]) Ausführlich darüber, wie über die Festungseigenschaft der Kirche, Helms. Darin allerdings möchte ich der landläufigen Annahme widersprechen, daß sie es für ausgemacht annimmt, diese Kirche sei zugleich Klosterkirche des großen und mächtigen Benedictinerklosters St. Michaelis gewesen. Helms erklärt die Rundform und die Anordnung der Arkaden aus dem Bedürfnisse des Klosters, das Mönche und Nonnen enthielt, und die Festungseigenschaft aus dem Umstande, daß das Kloster fest und verteidigungsfähig gewesen sei. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß das Kirchspiel, also die Anlage der Kirche, älter war als die des Klosters, ferner, daß das Kloster nicht auf dem Berge, sondern östlich in der Niederung lag, wo noch der große Teich und die Mühle, und am unteren Abschluß die Mönchenbrücke, und am Bereiche entlang die Michaelisstraße daran erinnert, und daß es in seinem weiten Bereiche seine besondere Klosterkirche gehabt hat.

[2]) Die alten Beschreibungen Schleswigs geben uns über die zu ihrer Zeit noch erhaltenen Befestigungen nördlich und südlich der Schlei einigermaßen genügende Auskunft, der wir vertrauen dürfen, da wir die Richtigkeit an dem sehr bedeutenden, heute noch erhaltenen Bestande im Süden prüfen und erweisen können.

Digitized by Google

Unterteil in anderen derartigen Rundbauten, als Kirche, und zwar für ein sehr großes, doch volksarmes Kirchspiel — ob man sagen soll, er war dazu eingerichtet, das steht dahin. Zehn Pfeiler trugen die Trommel des Oberbaues und schieden von der Mitte den Umgang ab. So ungeschlacht, wenn auch in sauberer Quaderarbeit aufgeführt, das Äußere und das Ganze erschien, außer in der Ostpartie, deren Apsis Halbsäulen zeigten (also der Sörupер Kirche vergleichbar), so fein und edel war, wie kaum irgendwo im Lande, das Innere.[1])

Im Innern war, wie im Oberteil des Äußern, d. h. wenigstens in dem der Apsis und in der Trommel über den Arkaden, auch rheinländischer Tuff gebraucht. Hierin zeigt sich eine wichtige Abweichung des Baues von den sonstigen Tuffbauten, deren Mauerbekleidungen ganz aus Tuff bestehen, und dies giebt eine freilich schwache Handhabe für die Annahme, die Einrichtung des Baues zur Kirche könnte nachträglich geschehen sein. In Bezug auf die Ursprungszeit kann man kaum irren in der Annahme, daß, wenn wirklich nicht das Ganze, so doch diese Umänderung der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzuweisen ist.[2]) Aus jenen Zeiten steht zu Schleswig, abgesehen vom Dome, an dem jedoch vieles dunkel ist, nur noch die jetzige Klosterkirche St. Johann (2, 321), einst Pfarrkirche wahrscheinlich St. Olaus, ein Tuffbau, an dessen früherem Turme sich ein Portal mit einer geschmückten Kämpferleiste befindet, die den ornamentalen Arbeiten in St. Michaelis ganz gleichartig ist. Ferner

[1]) Die Beschreibung der ausgezeichneten Granitarbeit, in den saubersten Quadern, erinnert einzig an die Beschaffenheit gewisser ältester Teile im Schleswiger Dome, zu denen außer hiesigen Findlingen prächtiger, anscheinend in Steinbruch gebrochener schwedischer Granit gebraucht ist.

[2]) Helms nimmt die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts an wegen der Kapitälform, die aber doch auch schon früher vorkommt.

Digitized by Google

ist an demselben Bau noch ein sehr altertümliches Portal im Süden, dessen Knäufe von primitiver Form aus Stuck (Segeberger Gips) bestehen. Es war dies eine Technik, die zwar im Anfang und in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Wagrien in hoher Blüte und ausgedehnter Übung stand und die sich nachher von da aus, doch nur für die Herstellung einiger architektonischer Glieder, ein weites Verwendungsgebiet eroberte, die sich aber in Schleswig eben nur, von ein paar Knäufen und kleineren Arbeiten des gotischen und Übergangsstils abgesehen, in jenem Portal der Klosterkirche zeigt (und in ein paar Ausgrabungstücken vom Dome). All dieses dient wechselweise der Datierung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts bei beiden Bauwerken zur Stütze.

Es ist aber nun auch noch ein Blick nach Holstein zu werfen, und zwar in jene Gegend, woher der Gips kam. Der Schleswiger Herzog Knud Laward war einige Jahre — bis zu seinem Tode 1131 — auch König der Wenden und hatte sich auf dem Gipsberge festgesetzt. An der Westgrenze Wagriens nun, am Wege von Norden her nach Segeberg, stand (bis 1870) zu Schlamersdorf (2, 369) ein im Kleineren möglichst getreues Ebenbild jener Michaeliskirche. Die Schlamersdorfer Kirche stammte, nach guter Überlieferung, aus der Zeit von Vizelins Wirksamkeit (1126—1154). Leider haben wir nur sparsame Nachrichten über sie (von Milde 1859). Sie hatte Turmgestalt, Zeltdach, innen vier Säulen, der Mittelteil war innen nicht erhöht, sondern mit dem Umgange gleich hoch überwölbt. Die Herstellung aus rohem Feldstein, in Segeberger Gips gemauert. In Holstein giebt es nichts Ähnliches, kein Vorbild, dagegen kommt ihr im Dänischen die freilich jüngerer Bernder Kirche (Bjernede auf Seeland) recht nahe.[1]) Über den Chor ist nichts bekannt, ebenso

[1]) Sie ist gebaut von Sune Ebbesen († 1186), und zwar nach Löffler S. 250 nicht als Kirchspielskirche, sondern als Hof- oder Burgkapelle eines reichen und mächtigen Gutsherrn.

Digitized by Google

über den Oberbau, und dieser Mangel schließt eine völlige Sicherheit des Urteils aus.

Der Schluß, daß diese Schlamer Kirche in derselben Weise, wie die zu St. Michaelis gebaut war, von Knud während seiner kurzen Herrschaft in Wagrien angelegt sein müsse (Vizelinskirchen S. 137), dürfte ziemlich unwidersprechlich sein,[1]) zumal da anderseits wieder in gleicher Zeit die künstlerische Verbindung Schleswigs mit der Segeberger Gipsgegend durch jene Stuckarbeit in der Schleswiger Klosterkirche belegt wird. Ist es aber der Fall, so erklärt sich ihre eigentümliche Gestaltung als Form eines runden Wartturms oder Waffenraumes, der im Untergeschoß eine Kapelle hat, einigermaßen natürlich, und wir erblicken in dem merkwürdigen, zur Aufnahme einer kleinen Besatzung im Oberbau geeigneten Bau ein Denkmal jener ersten kurzen dänischen christlichen Herrschaft in diesen Landen, das inmitten einer heidnischen und feindseligen Bevölkerung annähernd oder völlig burgartig errichtet ist nach dem Vorbilde so mancher andern nordischen Bauwerke.

Unser Ergebnis ist demnach folgendes:

1. Die Kirchen in Schleswig und in Holstein, ob sie nun Türme haben oder nicht, sind durchweg nicht als Wehr-

[1]) Der Annahme, daß die Schlamer Kirche einen weit älteren Ursprung habe, und zwar, daß der Turm ein an der Sachsengrenze noch in der Karolingerzeit von Slaomir dem Wendenfürsten errichtetes Verteidigungswerk gewesen sei, welche Aufstellung v. Warnstedts besonders von Pastor Bruhn verteidigt und mit Gründen unterstützt wird, kann ich kein genügendes Gewicht beilegen, weil sich die etwaige Befestigung der Sachsengrenze auf der Sachsenseite des unbewohnten Grenzgürtels und nicht auf der wendischen befunden haben müßte und weil es durchaus unwahrscheinlich ist, daß ein Bau wie die Schlamer Kirche, wenn er wirklich zu Zeiten Karls oder Ludwigs errichtet wäre, sich unzerfallen, unzerstört und völlig unbeschrieen durch die Jahrhunderte erhalten haben würde. Daß das Kirchspiel aus Vizelins Zeit stammt, wird dagegen ausdrücklich bestätigt.

Digitized by Google

kirchen angelegt, noch auch dafür eingerichtet gewesen. Sie waren jedoch mit ihren Friedhöfen zu Zufluchtsorten und Aufbewahrungsräumen geeignet und haben auch unter Umständen als solche gedient, und zwar ganz besonders die in Friesland; die zu Brecklum trägt unverkennbare Zeichen davon, daß sie mit Hinsicht auf solchen Zweck errichtet ist.

2. In den Verteidigungslinien der Grenzen Ditmarschens und Dänemarks hat man auch Kirchhöfe, sofern sie sich zu dem Zwecke gut eigneten, benutzt und brauchbar gemacht. An eine ganze Anzahl Kirchen sind runde Türme angebaut worden, deren Zweck unzweifelhaft ein Kriegszweck war. Sie waren aber ebenfalls nicht sowohl Wehrbauten als Stapelräume und Zeughäuser.
3. In den beiden untergegangenen Rundkirchen St. Michaelis zu Schleswig und St. Georg zu Schlamersdorf hat man mit größter Wahrscheinlichkeit wirkliche Wehrbauten mit eingebauter Kapelle zu erkennen.

Inhalt.

Albersdorf 228 230 234 254 255
Altenkrempe 241
Apenrade 242
Archiv 236
Assens 226
Aubrücke 229
Bergfried 250
Bergner 223 224 226
Bernde 266
Bjernede s. Bernde
Blom 224 ff 259
Boden s. Dachraum
Borby 241 257 261
Bordesholm 244
Bornholm 225 226 227 236 262
Bosau 253
Brecklum 233 237 248
Brede 241
Brustwehr 227 247
Buhrkall 241
Burganlagen 239
Burg i. D. 241
Chr. Svendsön 263
Cismar 244
Cohausen 225 226
Curau 253
Dachraum 236
Danewerk 257 ff

Digitized by Google

Dänische Kirchen 225 ff
Dänische Grenzen 239 257
Delve 228 229 234 235 250 254
Ditmarschen 228 233 239
Düppel 231 234
Eckhorst 248 250 262
Entfestigung 229
Fenster 225
Flemhude 260
Friedhof s. Kirchhof
Friesen 232
Friesland 223 233
Gammelborg 263
Gebück 229 245
Gefängnis 236
Georg 264
Geschütz 229 233
Gips 266
Glocke 246
Glockenhaus 246 249, vgl. Holzturm
Gotland 250
Grenzbefestigung 228 239 257
Großenbrode 250
Groß-Hedingen 225
Grundhof 232 234 244
Haddeby 254 257 260 261
Hamberge 250
Hammhaus 229
Hammholz 229
Hängegalerie 247
Heidnische Anknüpfungen 241 242 243 261 263
Heiligenhafen 244
Helms 263 264
Hemme 229
Herrestedt 241
Hjörtlund 241
Höhenlage 240
Hoirup 241
Hollingstedt 257 260 261
Holzturm 234 249 ff, vgl. Glockenhaus
Hörup 226 231 234 241
Inventar der Baudenkmäler 223
Itzehoe 241 254
Kallundborg 262
Kaltenkirchen 254
Kampen 254 255 261
Kaptalee 250
Kastelle 262
Kellinghusen 254
Kiel 242 257
Kirchhof 229 230 239 242 244 245 256
Klein-Danewerk 261
Klöster 244
Knut Lawards 266
Koch 236
Kossel 254 257 261
Lage, gesicherte 240
Landesbefestigung s. Grenzbefestigung
Landwehr 229 261
Löffler 224 262
Lübeck 248
Lügumkloster 244
Lunden 229 230 234 244 250 254 255
Lysabbel 242
Marienhafen 232
Medolden 241
Michael 264
Mildstedt 233
Missunde 258
Morsum 232
Neukirchen L. O. 249
Neu-Lars 227
Nüchel 241
Odense 226 254
Oldenburg i. M. 240 f 248
Oldenborg an der Schlei 263
Oldensworth 233

Digitized by Google

Oldesloe 241
Osterwall 257
Öwersee 254 256 261
Packhaus 260
Pellworm 232
Piper 248
Pronstorf 241 253
Pulverbehältnis 226
Randrup 241
Ranzau, Heinrich 263
Ratekau 253
Reinfeld 244
Rellingen 254
Rotenburg o. d. T. 262
Rüstlöcher 247 f
Sande 232 250
Säulenfenster 225 252
Schenefeld 254
Schießscharten 227 235 247 256
Schlamersdorf 266 ff
Schleimünde 263
Schleswig 223 242 244 257 260 261 263 ff
Schonen 236 254
Schwabstedt 250 254 255 261
Schweins 232
Schwesing 243
Schwinge 229
Seesselberg 251 252 262
Segeberg 266
Sigtuna 248 262
Skye 235
Slaomir 267
Spritzenhaus 233
Stadtbefestigung 239
Stapel 260
Stapelhaus 260
Stuck 266
Süderbrarup 250
Süderstapel 228 254 255 261
Süsel 231 234 235 253
Thüren 236 f 238
Thyraburg 260 261
Tielenbrüder 229
Treppe 227 238 250 253
Türme 230 246 253 258
Türme, runde 229 252 253 261
Ülsby 248
Ulsnis 251
Umgang 225 227
Viöl 241
Vitalienbrüder 232
Vizelin 240 252 267
Vollerwiek 232
Warder 253
Warwitz 243
Wasser, heiliges 243
Weddingstedt 228 229 230 234 235 254 255
Wenden 231 240
Wesselburen 233 254 255
Wiedrichs 232
Wilster 254
Wittstedt 243
Wonsbek 243
Wöhrden 232 234
Zinnen 235
Zwerggalerie 225

Digitized by Google

Die Hanseſtädte und der Krieg um Schleswig.

Von Dr. E. Daenell,
Privatdozenten der Geſchichte an der Univerſität Kiel.

I. Dänemark und Holſtein. 1386—1410.

Während Königin Margrethe, die Beherrſcherin der drei ſkandinaviſchen Reiche, noch damit beſchäftigt war, die vom deutſchen Ritterorden 1398 beſetzte Inſel Gotland wieder zu gewinnen, bot ſich ihr die Möglichkeit, auch die letzte von ihrem Vater Waldemar Atterdag ihr hinterlaſſene Aufgabe zu erfüllen: die Rückerwerbung des Herzogtums Schleswig.

Als die mecklenburgiſche Herrſchaft in Schweden in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts immer offenbarer einer Kataſtrophe entgegenging, wünſchte Margrethe ſich für ein Eingreifen in die ſchwediſchen Angelegenheiten den Rücken zu ſichern. Sie beſtätigte daher die Holſteiner Grafen im Beſitze des Herzogtums Schleswig, das ſie nach Waldemars Tode 1375 zum größten Teile zurückerobert hatten. Im Juli 1386 fand in Lübeck zwiſchen ihr und den Grafen eine perſönliche Verſtändigung ſtatt.

Digitized by Google

Am 15. Auguſt folgte in Nyborg auf Fünen der Vollzug der dort getroffenen Verabredungen. Kniend empfing der junge Graf Gerd VI. die Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig durch Überreichung einer Fahne, leiſtete dagegen Huldigung und Treueid und gelobte Mannſchaft und Kriegshülfe dem däniſchen Reiche.[1])

Es war ein für die Intereſſen Dänemarks auffallend ungünſtiger Vertrag, denn nach dem damaligen Stande der Entwickelung des Lehnsweſens in Dänemark mußte die Belehnung als eine erbliche angeſehen werden.[2]) Alsbald wurde die Königin durch die Umwälzungen in Schweden, die Eroberung dieſes Landes, die Wahl ihres Großneffen Erich von Pommern zum Könige und künftigen Nachfolger in den drei ſkandinaviſchen Reichen ſowie die Stiftung der Union dieſer, die in Kalmar am 20. Juli 1397 vollzogen wurde, für länger als ein Jahrzehnt völlig in Anſpruch genommen. Mit Erichs Wahl zum däniſchen Könige erwuchs den holſteiniſchen Grafen die Pflicht, bei ihm um die erneute Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig nachzuſuchen. Es geſchah in Aſſens auf Fünen im Frühjahr 1396; aber eine beſondere Lehnserneuerung in der herkömmlichen Form vollzog der junge König nicht. In den augenblicklichen Beziehungen beider Mächte änderte dieſe vielleicht abſichtlich geſchaffene Unklarheit der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zunächſt nichts.[3])

Da wurde am 5. Auguſt 1404 Herzog Gerd von Schleswig auf einem Eroberungszuge nach Ditmarſchen, den er auf Drängen ſeines übermütigen Adels unternommen hatte, nebſt dem größten Teile ſeiner Ritter von den raſenden Bauern erſchlagen. Bei einem gleichen Zuge war im Jahre zuvor ſein jüngerer Bruder Albrecht zu Tode gekommen.[4]) Gerds Witwe Eliſabeth von Braunſchweig, die mit drei unmündigen Kindern nachblieb, ſah ſich hülflos gegenüber der Unbotmäßigkeit des Adels und den Erbanſprüchen ihres Schwagers, des Grafen Hein-

Digitized by Google

rich von Holstein, der sein Bistum Osnabrück aufgab und ins Land kam. Sie warf sich der Königin Margrethe in die Arme.[5]) Bei der völligen inneren Zerrüttung Holsteins glaubte Margrethe auf friedlichste Weise durch ihr diplomatisches Geschick und durch ihr Geld[6]) zum alten Ziele, Rückerwerbung Schleswigs, gelangen zu können. Schnell einigte sie sich mit der Herzogin dahin, daß der junge König als Lehnsherr zum Vormunde der unmündigen Erben des gefallenen Herzogs erklärt wurde. Und alsbald begann die dänische Macht, nach umfassendem Plane sich im Herzogtum einzurichten. Selbst so wichtige Schlösser wie Hadersleben und Tondern gingen in dänischen Besitz über; bis zur Südgrenze des Landes, bis Schwabstedt, erstreckten sich schnell ihre Stützpunkte. Die Spannung zwischen Dänen und Holsten, die gegenseitigen Friedbrüche mehrten sich in Besorgnis erregender Weise. Die dänische Herrschaft ward von der Bevölkerung des Herzogtums als Druck empfunden. Selbst Elisabeth begann, als Lehen auf Lehen in Margrethes und Erichs Hände überging, Zweifel in die Selbstlosigkeit der Freundschaft der Königin zu setzen. Besorgt um das Erbe ihrer Kinder näherte sie sich wieder dem Schwager Heinrich, und beide suchten Fühlung mit benachbarten Fürsten, dem ehemaligen Schwedenkönige Herzog Albrecht von Mecklenburg und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg. Die Antwort Dänemarks war ein Bündnis mit Ditmarschen im Juli 1409.[7]) Im Herbste desselben Jahres zwang König Erich die Herzogin und ihren Schwager zur Auslieferung von Flensburg und Riehus als Pfänder dafür, daß sie binnen Jahresfrist für die von Holsten gegen Dänen begangenen Übergriffe einen Schadenersatz von 11400 ℔ lübisch zahlen würden. Ohnmächtig war der Widerspruch der Flensburger gegen die Abtretung.[8]) Die Befestigungen der Stadt wurden von den Dänen verstärkt, das rechtzeitig erfolgende Angebot der Holsten, die Pfandsumme zu zahlen, wurde abgelehnt. Da schlossen

Digitized by Google

dieſe mit Graf Adolf von Schauenburg und Herzog Heinrich von Lüneburg, Eliſabeths Bruder, Hülfsverträge und ſandten ihre Abſagebriefe an König Erich.

So entbrannte 1410 der Krieg um Schleswig zwiſchen Holſtein und Dänemark, ein Krieg, den Dänemark durch Unrecht hervorrief und der aus den anfänglich kleinen, lokalen Verhältniſſen ſich auswuchs zu einem großen allgemeinen Widerſtreit der Gegenſätze, die die Politik und den Handel der nördlichen Mächte insgeſamt beſtimmten.

II. Der däniſch-holſteiniſche Streit und der Verfaſſungskampf in Lübeck und ſeinen Nachbarſtädten. 1410—1416.

In zwei Heerſäulen, längs der Oſt- und Weſtküſte der Halbinſel, brachen im Sommer 1410 die däniſchen Streitkräfte plündernd gegen Süden vor. Jedoch bei Eggebeck auf der Sollerupper Heide brachte Graf Adolf von Schauenburg mit frieſiſcher Hülfe am 12. Auguſt 1410 dem weit überlegenen däniſchen Heere eine ſchwere Niederlage bei. Die Folge war, daß auch an der Oſtküſte, wo der König ſelbſt befehligte, die Fortſchritte der Dänen ins Stocken gerieten. Bei den Holſten aber erweckte der Sieg kriegeriſche Begeiſterung.[9])

Jedoch der Ausbruch des Krieges ließ auch die Hanſeſtädte wieder in die nordiſche Politik eintreten. Folgenſchwere Veränderungen hatten ſich im Kreiſe dieſer während der letzten Jahre ereignet. In Lübeck hatte ſich im Frühjahr 1408 die nach Ämtern organiſierte Bevölkerung, die Gemeinde, unzufrieden über den ſeit lange wachſenden Druck der Stadtſchulden, erhoben, die ariſtokratiſche Ratsverfaſſung beſeitigt und ſelbſt die Leitung

Digitized by Google

der inneren Verwaltung und der politischen Angelegenheiten der Stadt an sich gerissen. Aus ihrer Mitte hatte sie einen neuen Rat erwählt. Von den 23 Mitgliedern des alten aber gingen 15 mit den Ihrigen in selbstgewählte Verbannung zu den politischen Freunden, die in Hamburg und Lüneburg regierten. Es waren unter ihnen die besten Staatsmänner Lübecks und der Hanse, voran die vier Bürgermeister, an ihrer Spitze Heinrich Westhof und Jordan Pleskow, und unter den Ratsherrn auch der künftige Erbe von Pleskows überlegenem Ansehen innerhalb der Hanse wie im Auslande, Heinrich Rapesulver.[10])

Während diese Männer bei den Hansestädten, den deutschen Königen Ruprecht von der Pfalz und hernach Sigmund sowie beim Reichshofgericht sich eifrig um die Wiederherstellung der alten Verfassung in Lübeck bemühten, suchte der neue lübische Rat seine auswärtigen Helfer in den Ämtern der benachbarten Hansestädte. Der Erfolg war groß. In Wismar und Rostock führte die Gemeinde im Frühjahr 1410 eine dem Vorgehen der lübischen entsprechende Umgestaltung des Rats und der Ratsverfassung herbei. Schon am 20. April 1410 schlossen Lübeck, Wismar und Rostock ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfe auf fünf Jahre.[11]) In Hamburg nötigte die Gemeinde am 9. August 1410 dem Rate einen Sechzigerausschuß auf und erlangte dadurch Einfluß auf die Ratsgeschäfte, den sie alsbald dazu benutzte, ihren Rat zur Ausweisung der in Hamburg sich aufhaltenden Mitglieder des alten lübischen zu veranlassen.[12]) In Stralsund war der entschiedenste Vertreter selbstherrlicher Ratsgewalt, der mächtige Bürgermeister Wulf Wulflam, im Spätherbst 1409 als Opfer der Blutrache zu Tode gekommen.[13]) Den deutschen Ritterorden in Preußen aber wußte sich der neue lübische Rat dadurch geneigt zu machen, daß er ihn in seinem Kriege mit Polen, in dem der Orden 1410 die

Digitized by Google

furchtbare Niederlage bei Tannenberg erlitten hatte, durch Truppensendungen unterstützte.[14])

Im Hinblick auf die Beziehungen der Städte zur nordischen Monarchie war es von größter Bedeutung, daß in Lübeck, Wismar und Rostock infolge der inneren Umwälzungen, in Hamburg vermöge seines territorialen Zusammenhangs mit Holstein die traditionelle dänenfreundliche Ratspolitik zugleich mit ihren größten Vertretern das Feld geräumt hatte und eine immer entschiedener werdende Abneigung gegen jeden Fortschritt der dänischen Macht Platz griff. Schon 1409 verhandelten Lübeck und Hamburg mit Graf Heinrich von Holstein in Oldesloe.[15]) Am 22. Juli 1410 tagten die Boten der genannten vier Städte und Stralsunds in Wismar und beschlossen, um Schädigungen ihrer Kaufleute und ihres Handels, womit der Krieg sie bedrohte, vorzubeugen, ungesäumt eine Gesandtschaft zum Zwecke der Vermittelung an König Erich zu schicken.[16]) Im Feldlager vor Sonderburg suchte diese ihn auf. Aber nicht ihr, sondern Margrethes Verdienst war es, daß schon am 16. September die Streitenden einen Stillstand in Flensburg abschlossen, der den Austrag ihrer Zwistigkeiten einem Schiedsgerichte überwies, in dem Margrethe selbst Sitz und Stimme erhielt.[17]) Die frischen Siegeshoffnungen der Holsten wurden dadurch verkümmert. Die Königin erwarb Apenrade pfandweise von Erich von Lauenburg. Sie vermittelte am 24. März 1411 zwischen den Holsten und Erich den Vertrag von Kolding, der die dänische Macht im Herzogtum im vollen Umfange wie vor 1410 wiederherstellte, einen Stillstand auf fünf Jahre bis zum 24. Juni 1416 verfügte, für das geplante Schiedsgericht, das in Nyborg stattfinden sollte, die Urteilsfällung nach dänischem Rechte und als letzten Obmann König Erichs Vetter, den deutschen König Sigmund, bestimmte.[18])

Es waren unerhörte Erfolge der dänischen Diplo-

Digitized by Google

matie. Die öffentliche Meinung in Holstein jedoch sah darin nicht mit Unrecht die Wirkung von Margrethes gutem Gelde auf diejenigen, in deren Händen die Verteidigung der Rechte von Gerhards Kindern lag, besonders auf Herzog Heinrich von Lüneburg.[19]) Die Befestigung von Flensburg wurde zuwider dem eben geschlossenen Vertrage vom Könige nach erweitertem Plane fortgesetzt. Die Dänen schienen sich häuslich in Stadt und Land einrichten zu wollen.

Nicht um für den König Partei zu nehmen, sondern um seine Fortschritte zum Stillstehen zu bringen, waren die Boten der Städte nach Sonderburg gezogen. Die Verstärkung Flensburgs vermehrte die ohnehin regen Befürchtungen der Gemeinden, daß die politischen Pläne des Königs noch über Holstein hinausschauten. Im Herbste 1411 konnte ein Bote des Ordens aus Lübeck erregte Beratungen der Vertreter von Lübeck, Wismar und Rostock seinem Herrn, dem Hochmeister, berichten und dabei die Überzeugung äußern, daß sich das Verhältnis zwischen Erich und diesen Städten zum Kriege zuspitze.[20]) Sein Urteil war sicherlich richtig, standen doch die Gemeinden schon längst, als noch die dänenfreundliche Herrschaft ihrer alten Räte bestand, in tiefer Abneigung Dänemark gegenüber. Wie schnell mußte diese in der Hand der neuen Politiker, die sich in jeder Hinsicht so ungeschickt zeigten und von der Stimmung der Menge abhingen, zu Herausforderungen führen. Aber selbst abgesehen hiervon mußte der Sturz seiner politischen Freunde in den Städten Dänemark von vornherein gegen die Politik ihrer Nachfolger mißtrauisch machen.[21]) Dagegen bestand zwischen Stralsund und dem Könige das alte freundschaftliche Verhältnis auch nach dem Tode seines Hauptträgers Wulf Wulflam fort, weil die Ratsgewalt dort keinen Störungen unterlag. Nachdrücklich sprach sich diese Stadt sogar im schärfsten Gegensatze zu ihren wen-

Digitized by Google

diſchen Genoſſinnen für ein Bündnis mit dem Könige gegen ſeine Feinde aus und hielt damit die alte Tradition aufrecht.

König Erich fühlte das Bedürfnis, für alle Fälle ſeine Kräfte zu verſtärken. In Kalmar ſammelte er im Herbſtanfang 1411 die Fürſten und die Vertreter der Städte Pommerns um ſich. Ein enges Hilfsbündnis wurde vereinbart. Auch mit den mecklenburgiſchen Herzögen Ulrich und Johann ſchloß er Soldverträge ab.[22]) Den Bau der feſten Wisborg, die Wisby beherrſchte, vollendete er. Der König und die wendiſchen Städte ſammelten Waffenvorräte im großen Maßſtabe an. Beide bemühten ſich um ein Bündnis mit dem Orden, obwohl dieſer erſt vor Jahresfriſt von Polen die vernichtende Niederlage erlitten hatte und ſich auch damals noch in ſchwerſter Bedrängnis befand. Aber der Orden wies alle Möglichkeiten kriegeriſcher Verwickelungen weit von ſich; ſelbſt Margrethes Bitte um Überſendung einer Kanone und Pulvers lehnte er ab.[23])

Die Eroberung der Stadt Flensburg durch eine Schar holſteiniſcher Ritter unter Führung Erich Krummedieks — in der Burg behaupteten ſich die Dänen — bedrohte 1412 ernſtlich die Fortdauer des Stillſtands. Eine däniſche Flotte mit Truppen an Bord erſchien vor Flensburg, aber auch die Holſten erhielten Zuzug, ſo von Herzog Heinrich von Lüneburg.[24]) Der lüneburger Hanſetag dachte an ein vermittelndes Eingreifen, lehnte jedoch die Ausrüſtung einer Seewehr in Verbindung mit Lübeck zum Schutze der hanſiſchen Kauffahrer ab. Lübeck ſandte allein Friedeſchiffe zum Schutze der Seinen in See. Dasſelbe that auch Stralſund, geſtattete aber zugleich der Königin, Schiffe ſeiner Bürger für die Zwecke der däniſchen Kriegführung anzuwerben.[25]) Unter den Truppen in und um Flensburg brach die Peſt aus. Da errang Margrethes Diplomatie einen letzten Erfolg in der Schleswiger Sache. Es gelang ihr, auch bei den Holſten die Aner-

Digitized by Google

kennung des Herzogs Ulrich von Mecklenburg als Unparteiischer zu erwirken, trotzdem er Jahrgelder von Dänemark bezog. Dieser fällte am 5. Oktober 1412 einen Schiedsspruch, der den Holsten die sofortige Räumung Flensburgs auferlegte und als Zeitpunkt des geplanten Schiedsgerichts den Sommer 1413 bestimmte. Am 24. Oktober nahm die Königin die Huldigung der Bürgerschaft entgegen, ein furchtbares Strafgericht erging über die ihr als holsteinisch gesinnt verdächtigten Bürger.[26]) Drei Tage darnach, in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober, erlag sie selbst im Flensburger Hafen auf ihrem Schiff einem Pestanfall „und fand in ihren weiten Reichen kein Fleckchen Erde, ruhig darauf zu sterben".[27])

Bi eren tiden was so grot vrede to water unde to lande, dat en jewelik schipper mochte segelen wor he wolde ungehindert. Vrede helt se myt den steden, den loven helt se ungebraken — so urteilt ehrend über Margrethes Regierung im Hinblick auf die große Friedensperiode von 1398—1412 die Chronik der nordelbischen Sassen,[28]) die freilich lange nachher und in einer Zeit abgefaßt ist, als die alte lübisch-dänische Freundschaft sich völlig ins Gegenteil verkehrt hatte. Und wenn dem Verfasser auch die damaligen Zustände schöner erschienen, als sie in Wirklichkeit waren, Unrecht hatte er darum nicht, auf diese Zeit wie auf ein goldenes Zeitalter zurückzublicken. Denn die Sicherung des allgemeinen Friedens ihrer Reiche war der Königin eine der wichtigsten Sorgen.[29]) Dem hansischen Kaufmann war sie wohlgesinnt vor allen Fremden, die ihre Reiche besuchten.[30]) Damit hing es wohl zusammen, daß sie für die Hebung von Handel und Wandel ihrer Unterthanen und des nordischen Städtewesens nichts leistete. In dem hansischen Händler sah sie gewissermaßen das geeignetste Schwungrad der nordischen Volkswirtschaft, den gegebenen Träger des nordischen Außenhandels. Ihre Ziele lagen auf staatspolitischem Gebiete, waren die Er-

Digitized by Google

höhung der Staatsmacht im allgemeinen, insbeſondere der monarchiſchen Gewalt.[31]) Dieſen Beſtrebungen entſprangen auch die einzigen ernſteren Streitpunkte, die in dieſer Periode zwiſchen der Königin und den Städten beſtanden, Münzweſen und Strandrecht. Seit 1396 hatte Margrethe die lange vernachläſſigt geweſene Münzprägung unter Einordnung der neuen Münze ins lübiſche Münzſyſtem wieder aufgenommen. Nur erregte es ſchnell wachſende Abneigung bei den Hanſeſtädten, daß der wahre Wert dieſer Münze hinter dem Nennwerte, zu dem Margrethe ſie ausgab, um ein Drittel zurückblieb, daß auch die Nordländer ſie zum Nennwerte nicht wieder annehmen wollten.[32]) Planten die Städte, ihrerſeits die däniſche Münze bei ſich zu verbieten, die Königin um Einſtellung der Ausmünzung, um „Niederlegung des Hammers", zu erſuchen, ſo drohte die Königin, alle nichtdäniſche Münze auf Schonen zu unterſagen.[33]) Die lübiſche Bürgerſchaft aber wurde erbittert, daß das gute lübiſche Geld nach Schonen abſtrömte und ſchlechtes däniſches wieder in die Stadt hereinkam, auch auf ihren Rat, weil er keinen Wandel ſchuf.[34]) Als ſie ſelbſt aber die Leitung der Stadtpolitik in die Hand nahm, leiſtete auch ſie nichts, und die böſen Münz- und Zahlungsverhältniſſe, die am empfindlichſten von dem regen ſchoniſchen Handel der wendiſchen Städte vermerkt werden mußten, blieben beſtehen.[35]) Auch die oft vergeblich erörterte Feſtſetzung eines angemeſſenen Bergelohnes für ſchiffbrüchige Güter in den nordiſchen Reichen blieb dem neuen Herrſcher überlaſſen. Hier beſtand eine Unklarheit in den hanſiſchen Privilegien, die ſich die Königin und ihre Unterthanen zu Nutze zu machen wußten.[36]) In allem, was ſonſt die hanſiſchen Freiheiten betraf, ſtellte ſich die Königin auf den Boden der geſchloſſenen Verträge. Verhältnismäßig ſelten verlauteten Klagen über Gewalt oder Zollerhöhungen, zeigten ſich ernſte Mahnungen der Städte an die Königin notwendig.

Digitized by Google

Zeit ihres Lebens blieb Margrethe, auch als Erich mündig geworden war, der eigentliche Herrscher; der König war neben ihr nur der politische Lehrling.[37]) Der Schwerpunkt der Union blieb Dänemark; mehr und mehr besetzte die Königin aus dem Kreise ihrer dänischen und deutschen Adligen in Norwegen und Schweden zum gerechten Mißvergnügen der Bevölkerung beider Länder Lehen und Vogteien und auch bei der Vergebung der hohen geistlichen Würden beider Reiche bevorzugte sie Fremde.[37a])

König Erich erfreute sich, wie es scheint, allgemeiner Beliebtheit. Der Adel erwartete, durch seinen Regierungsantritt des übermächtigen Druckes, den Margrethes Autorität auf ihn ausübte, ledig zu werden. Des jungen Königs enge verwandtschaftliche Verbindungen mit kleinfürstlichen Häusern Niederdeutschlands, seine Kenntnis der deutschen ständischen Verhältnisse, des deutschen Städtewesens, der Kräfte und der schwachen Seiten desselben, das sind ebenso wichtige Momente zum Verständnis Erichs, wie die dauernde Erziehung, die Margrethe ihm bis zum letzten Augenblick erteilte, um ihn zu einem würdigen und geschickten Erben ihrer Grundsätze und Ziele heranzubilden. Sie konnte denn auch in dem Bewußtsein entschlafen, der Union einen in jeder Beziehung vorbereiteten Nachfolger zu hinterlassen.[38]) Und getreulich hat Erich ihren Absichten gerecht zu werden versucht, bis sich ihm Kräfte in den Weg stellten, an deren Überwindung er verzweifeln mußte. Denn das eben ward sein Unglück, daß die Lösung der ihm von Margrethe gestellten Aufgaben unmöglich war. Am Kampf um Schleswig richtete er sich und die Union der drei nordischen Reiche zu Grunde.[39])

Glatt vollzog sich nach Margrethes Tode der Übergang der Regierung an Erich. Erwartungsvoll und kampflustig scharte sich der jüngere dänische Adel um den neuen

Digitized by Google

Herrn, der damals 30 Jahre zählte. Auch in Schweden knüpfte man an ſeinen Regierungsantritt hochgeſpannte Erwartungen auf eine gerechtere Behandlung der nationalſchwediſchen Forderungen.[40]) Nicht in den Zielen, aber in dem Tempo und in den Mitteln der nordiſchen Politik trat ein bedenklicher Wandel ein.[41]) Das zeigte ſich gleich im Streit um Schleswig.

Als im Juli 1413 zu Nyborg angeſichts einer glänzenden Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Großen der drei Reiche und verſchiedener niederdeutſcher Fürſten eine Einigung mit den Holſten über die Beiſitzer des geplanten Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte und die Holſten es ablehnten, auf die von Erich mit Geſchick aufgerollte Lehnsfrage einzugehen, beſtellte Erich das däniſche Parlament als Lehnsgericht und dieſes ſprach die Herzogin und ihre Kinder wegen Felonie des Herzogtums und die Adligen ihrer Lehen verluſtig. Ohne Schwierigkeit erlangte Erich während des Konſtanzer Konzils im Sommer 1415 die Beſtätigung dieſes Urteils durch ſeinen Vetter, den deutſchen König Sigmund.[42])

Als Vorbedingung für jede Verſtändigung begehrte der König von den Holſten die Auslieferung des ganzen Herzogtums mit allen Städten und Schlöſſern. Und alsbald begann unter den holſteiniſchen Adligen in Schleswig der Abfall, voran des mächtigſten von ihnen, Erich Krummediek, der fortan der erbittertſte Verfechter der königlichen Anſprüche auf Schleswig blieb. Auch Herzog Heinrich von Lüneburg ging, nicht ohne als Preis für ſeine Unterſtützung die Summe von 60.000 ℔ lübiſch in Rechnung zu ſtellen und dafür Gottorp und Plön als Pfand zu nehmen.[43]) Die mit Dänemark verbündeten Dithmarſchen brachen über die Grenzen herein. Der König befeſtigte ſeine Stellung im Herzogtum, vor allem in Flensburg, wo er eine ſtarke Burg anlegen ließ, aber auch durch den Bau von Schanzen und Burgen an wich-

Digitized by Google

tigen anderen Stellen des Landes. Nur noch die Stadt Schleswig befand sich 1415 in Händen der Holsten.[44])

Die Hansestädte waren in Nyborg durch eine stattliche Gesandtschaft aller vier hansestädtischen Gruppen unter Führung Stralsunds vertreten. Wahrscheinlich wollten sie einem offenen Bruche zwischen dem Könige und den drei wendischen Städten vorbeugen. Ihre und ihrer nordischen Niederlassungen zu Bergen und Opslo Beschwerden über mannigfache Verletzungen der Privilegien aber waren erfolglos. Erich vertröstete sie auf die Zukunft und verhieß, nicht ohne deutliche Anspielung auf die feindselige Haltung Lübecks und seines Anhangs, den Städten gnädiger als irgend einer seiner Vorfahren in allen seinen Reichen sein zu wollen, wenn sie ihm nur Recht und Herrlichkeit in denselben nicht verkümmern würden.[45])

Es war die drohende Haltung der drei wendischen Städte, die des Königs weitere Fortschritte im Herzogtum hemmte. Auch mit Hamburg schloß Lübeck Ostern 1414 ein dreijähriges Bündnis zu gegenseitiger Hilfeleistung ab, dem sich die Erneuerung des alten Landfriedens zwischen Sachsen-Lauenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck für den gleichen Zeitraum anreihte.[46]) So wurde der Wunsch des Königs nach Wiedereinsetzung der alten befreundeten Politiker in Lübeck immer lebendiger.

Mutmaßungen und Gerüchte, daß der dänische König nicht nur nach der Herrschaft über Schleswig, sondern nach der über Lübeck selbst trachte, waren in den acht Jahren des Verfassungskampfes in Lübeck oft vorgebracht worden und hatten durch die zunehmende Verschlechterung des politischen Verhältnisses zwischen beiden Mächten immer wieder Nahrung empfangen. Aber aufs höchste wurde des Königs Zorn gegen den neuen lübischen Rat erregt, als dessen Mitglieder ihn in Konstanz vor Sigmund und seinen Räten selbstsüchtiger Absichten in Bezug

Digitized by Google

auf Lübeck beſchuldigten.[47]) Grade als der König die Kunde hiervon erhielt, waren Abgeordnete des alten Rats bei ihm, um ſeine Hilfe zur Wiederherſtellung ihrer alten Macht in Anſpruch zu nehmen.[48]) Ihre Werbung fiel unter den vorliegenden Umſtänden auf günſtigſten Boden. Mitte September 1415 ließ der König plötzlich die lübiſchen Bürger, die wie alljährlich des Herings wegen in großer Zahl auf Schonen ſich eingefunden hatten, aber auch diejenigen, die in andern Handelsplätzen ſeines Reichs ſich aufhielten, zum mindeſten in Bergen, nebſt ihren Gütern arreſtiren und ſagte der Stadt Lübeck ab.[49])

Ungeheuer war das Aufſehen, das dieſer Friedensbruch des Königs machte; anfangs ſchien ein Krieg unvermeidlich.[49a]) Doch gelang es den Städten Hamburg, Roſtock, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Stettin, die angeſichts dieſer großen Gefahr ſich bald zu gemeinſamem Handeln zuſammenfanden, Verhandlungen zwiſchen dem König und dem neuen Rate Anfang April 1416 in Kopenhagen zuſtande zu bringen. Auch Mitglieder des alten Rats, unter ihnen Jordan Pleskow, waren dort anweſend. Zur Vorbedingung für jeden weiteren Vergleich machte der König die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung in Lübeck. Aber der neue Rat verhielt ſich vollkommen ablehnend. Erſt als König Sigmund gegen ihn Partei ergriff, ſah er ein, daß ſeine Stellung unhaltbar geworden ſei. Auch die Agitation der Bürger, die der König zu dieſem Zwecke für eine Zeit wieder freigelaſſen hatte, trug zur Erſchütterung derſelben bei.[50]) Als ſich am 24. Mai 1416 die Boten von Hamburg und Lüneburg, ſowie der wendiſch-pommerſchen Genoſſinnen Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald und Stettin in Lübeck verſammelten, ſtand die Wiedereinführung des alten Rats von vornherein feſt. Der neue Rat unterwarf ſich nach langem Sträuben bedingungslos den Anordnungen der Städte, nicht ohne daß die Kaufleute und ihr Anhang durch

Digitized by Google

drohende Zusammenrottung auf seine Entschließungen eingewirkt hatten. Die schwächliche Gegenbewegung einer Anzahl Handwerker wurde schnell unterdrückt.[51]) Am 16. Juni 1416 erfolgte durch Gesandte Sigmunds und die Boten der Städte die feierliche Wiedereinführung des alten Rats in die Stadt und den Ratsstuhl. Die versöhnende Milde und Freundlichkeit, mit der Jordan Pleskow zur Bürgerschaft sprach, der feine Takt, mit dem der alte Rat darauf ausging, eine allgemeine Versöhnung innerhalb der Stadt herzustellen und zu festigen, machten auf die Gemeinde bedeutenden Eindruck und trugen gute Früchte in der Zukunft.[52])

So brauchte die starke dänische Flotte, die vor der wendischen Küste kreuzte, gegen Lübeck nicht erst in Thätigkeit zu treten.[53]) In den Verhandlungen zu Laalands Ellbogen besänftigten die wiedereingesetzten Räte Lübecks mit Hilfe der Boten der andern Hansestädte im Juli des Königs Zorn auf Stadt und Bürgerschaft. Man schied voneinander mit Versicherungen der Freundschaft; dem nordisch-hansischen Verkehr schien die alte Sicherheit wiedergegeben.

Nach dem Vorgange in Lübeck veranlaßten die mecklenburgischen Herzöge am 1. Juli 1416 in Wismar die Wiedereinführung der alten Verfassung.[54]) In Rostock wurde sie durch die vereinigten Bemühungen der Herzöge und einer unter Jordan Pleskows Führung stehenden städtischen Gesandtschaft im Dezember erreicht.[55])

So waren die Städte der wendischen Gruppe wieder unter den Staatsmännern geeint, die im Besitze der Geschäftskunde und der hansischen Traditionen auch in ihrer politischen Haltung dem Norden gegenüber alter Überlieferung folgend von im wesentlichen gleichartigen Gesichtspunkten geleitet wurden. Lübeck übernahm wieder die Führung innerhalb der engeren landschaftlichen Städtegruppe und innerhalb der ganzen Hanse. Mit neuer

Digitized by Google

Kraft konnte das lange so geschwächt gewesene Gemeinschaftsgefühl der Städte und das Ansehen der Hanse im Auslande wieder gehoben werden. Aber sofort trat auch die Notwendigkeit an die wiederhergestellte Ratsaristokratie Lübecks heran, zur schleswiger Frage Stellung zu nehmen.

III. Kämpfe und Verhandlungen um Schleswig bis zum Ausbruch des Krieges zwischen König Erich und den wendischen Städten 1426.

Die sichere Aussicht auf die Wiederherstellung der alten lübischen Verfassung nahm eine Fessel von dem Könige. Noch vor Ablauf des Koldinger Stillstandes schlug er los. Am 6. Juni 1416 zwang er mit starker Flotte Fehmarn und sein Schloß Glambeck zur Unterwerfung. Die Bewohner der Insel kauften die drohende Plünderung durch das Gelöbnis ab, dem Könige 20.000 ℔ lübisch zu zahlen.[56]) Dann wandte sich der König gegen die Stadt Schleswig.

Großes erwartete er für seinen wirksamen Eingriff in den Verfassungskampf Lübecks von der Dankbarkeit des wiedereingesetzten Rats, nicht allein eine wohlwollende Haltung gegen seine Pläne auf das Herzogtum, sondern eine nachdrückliche Förderung derselben.[57]) Dieser Hoffnung gab er schon gegenüber der ersten Gesandtschaft der fünf wendischen Städte, Hamburgs und Stettins, die unter Jordan Pleskows Führung ihn im Juli 1416 nach längerm Suchen bei Laalands Ellbogen erreichte, unzweideutigen Ausdruck. Als ihm diese ihre Vermittelung in seinem Streite mit Holstein anbot, wies er sie mit der Erklärung

Digitized by Google

zurück, daß er den schon selbst erledigen wolle. Jedoch bot er den Städten ein Bündnis gegen die Seeräuber an, die von Holstein aus die westliche Ostsee unsicher zu machen begannen, d. h.: während er selbst zu Lande die ganze Macht seiner Reiche gegen Holstein führen wollte, sollten die Städte als seine Bundesgenossen mit ihren schlagfertigen Flotten die holsteinischen Seestreitkräfte für ihn vernichten. Darin sollte der Dank Lübecks für des Königs Hilfe bestehen. Die Städteboten erklärten sich mit einem derartigen Bündnisse persönlich vollkommen einverstanden, die Verhandlungen darüber jedoch ablehnen zu müssen, weil sie dazu keinen Auftrag von den Städten besäßen. Dagegen erreichten sie schließlich durch die Erklärung, derjenigen Partei, welcher der Schiedsspruch Recht gebe, Beistand leisten zu wollen, falls die andere seine Annahme verweigere, daß der König in einen Vermittlungsversuch, der von zwei Fürsten und vier Städten unternommen werden sollte, willigte.[58])

Es galt nun für die Städte, auch die Holsten der Annahme eines solchen geneigt zu machen. Dreimal in kurzen Zwischenräumen tagten die Städteboten im August mit ihnen in Reinfeld, Eutin und Plön. In der Eutiner Kirche erklärte Jordan Pleskow vor aller Versammlung, daß der König mit seiner Forderung auf Auslieferung des Herzogtums Schleswig im Rechte sei und daß die Hansestädte Helfer des im Recht befindlichen Teils sein würden, allerdings nicht um Schleswigs willen, sondern wegen des unerträglichen holsteinischen Seeraubes.[59]) Diese entschiedene Sprache schüchterte die Holsten ein, aber über den Termin des Schiedsspruchs konnten sie sich mit dem Könige nicht einigen. So hatten die wendischen Städte freie Hand und wiesen mit vollem Rechte des Königs dringliche Bündniswerbungen zurück.[60]) Jedoch legten sie zum Schutze ihres Handels nach dem Norden Friedeschiffe in See, eine Maßregel, durch die sie auch für das Jahr

Digitized by Google

1417 den König zu beſchwichtigen gedachten.[61]) Dieſer empfand die Schlappe ſehr wohl, hielt es aber ſchließlich für notwendig, ſich die Städte nicht zu entfremden. Nur in der Münzfrage lehnte er ihre Einwirkung kurzweg ab. Ebenſowenig willigte er in eine längere Ausſetzung ſeiner Feindſeligkeiten gegen Holſtein und in die Einſtellung der Befeſtigungs-Arbeiten im Herzogtum; er werde, erklärte er, ſo bauen, daß er das Gewonnene dauernd ſeinem Reiche zu erhalten und auf Kindeskind zu vererben hoffe.[62])

So gefährlich ſah es nun freilich für die Sache der Schauenburger in Schleswig noch nicht aus. Auch während der Verhandlungen hatte der Krieg fortgedauert. Im Weſten der Halbinſel erfochten die Eiderfrieſen im Juli 1416 Erfolge über die Dänen. Im September etwa mußten dieſe die Belagerung Schleswigs aufgeben und nach Norden zurückweichen.[63]) Auch zur See waren die Holſten glücklich. Als der Wiederausbruch des Krieges 1416 drohte, griffen ſie nach dem Vorbilde Mecklenburgs in ſeinem Kampf für Schweden vom Jahre 1390 zu dem verzweifelten Mittel privilegierter Kaperei. Aus dem ſeeräuber- und fehdeerfüllten Oſtfriesland kam ihnen ſtarker Zuzug; auch der Name „Vitalienbrüder", den ſich die mecklenburgiſchen Kaper durch die Verproviantierung des von den Dänen belagerten Stockholm verdient hatten, ſtellte ſich ſofort wieder ein. Eckernförde und Kiel, in ſpäterer Zeit noch mehr Neuſtadt, wurden Hauptſitze des Unweſens. Schon 1416 fielen ihnen 16 däniſche Schiffe in die Hände. Aber ſchnell wurden dieſe Seeräuber auch vom friedlichen hanſiſchen Kaufmann und Schiffer als eine unerträgliche Plage empfunden. Die Mahnungen der Städte an die Holſten um Schadenerſatz und Einſtellung des Seeraubs nahmen einen drohenden Ton an. Doch wollten die Holſten ebenſowenig wie ſeinerzeit die Mecklenburger auf die wirkſame Waffe verzichten.[64])

Gegen den Herbſt richteten ſie ihr Hauptaugenmerk

Digitized by Google

auf die Wiedergewinnung der strategisch für einen Feind Holsteins so wichtigen Insel Fehmarn. Aus Rittern, Bürgern und Bauern zogen sie ein buntes Heer zusammen. Ein Einfall Herzog Erichs von Lauenburg, bei dem Oldesloe am 22. September 1416 in Flammen aufging, vermochte sie nicht abzulenken.[65]) Am 23. Oktober waren sie auf Fehmarn, bis zum 13. Dezember hielt sich das von König Erich stark befestigte Glambeck, endlich wurde es mit Sturm genommen. Von holsteinischer Seite wurde behauptet, daß der lübische Bürgermeister Heinrich Rapesulver und ihm Nahestehende von Travemünde eine Barke mit Schießgerät und Pulver für die dänische Besatzung gesandt und mit dem Schiffe deren Hauptmann zur Flucht verholfen hätten. Wie dem sei, es geht daraus hervor, daß man auf holsteinischer Seite den führenden lübischen Politikern Hinneigung zu Dänemark zutraute.[66])

Die zuversichtlichere Stimmung der Holsten äußerte sich in einer nachdrücklichen Fortsetzung des Krieges selbst während des Winters. Aus dem Mecklenburgischen, Lüneburgischen u. s. w. kam ihnen von kriegslustigen Herren und Rittern Zuzug. Sie eroberten Tondern, die Friesen warfen ein dänisches Heer zurück.[67]) Am 28. März 1417 schloß der junge Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Sohn des ehemaligen Schwedenkönigs, mit Graf Heinrich von Holstein und dem eben mündig gewordenen Herzog Heinrich IV. von Schleswig, Gerhards Sohn, ein Bündnis gegen den gemeinsamen dänischen Erbfeind.[68]) Nicht ungünstig begann so das neue Jahr für die Holsten.

In den Holsten lebte trotz eines gewissen Mißtrauens die hoffnungsvolle Überzeugung, daß Lübeck sehr wohl den Wert eines selbständigen und befreundeten Holsteins für seine Territorialpolitik zu schätzen wissen werde,[69]) daß die Bürgerschaft ihnen wohlgesinnt sei und die Ratspolitik erforderlichenfalls hemmend beeinflussen werde. Den König aber trieben sein ungeduldiger Eifer und seine

Digitized by Google

neuen Räte vorwärts. Das waren die holsteinischen Adligen, die 1413 ihr Vaterland verlassen hatten, in erster Linie Erich Krummediek.[70]) Es bedeutete einen schweren Verlust für das gute Verhältnis zwischen König und Städten, daß Bischof Peter von Roeskilde, der seit 1375 der Königin Margrethe als Diplomat und Berater zur Seite gestanden hatte, am 21. Oktober 1416 starb, „ein Vater und Förderer der deutschen Kaufleute.“ [71]) Auch der lübische Rat führte die bald nach 1416 eintretende Verstimmung des Königs gegen die Städte nicht in erster Linie auf ihn selbst, sondern auf den Einfluß jener aufreizenden Ratgeber zurück.[72]) In derselben Weise soll sich Bischof Peter 1416 geäußert haben. Er und seine alten politischen Freunde waren der Ansicht, daß der König die Städte und das Herzogtum in Ruhe lassen und lieber im fernsten Osten auf Eroberungen ausgehen solle. Einen Kampf Dänemarks mit dem deutschen Orden hielten sie für minder gefährlich und hofften davon eine Wiedererwerbung Estlands, das 1346 von König Waldemar an den Orden verkauft worden war. Lange schon war das Verhältnis zwischen Dänemark und dem Orden gespannt und voll gehässigen gegenseitigen Mißtrauens.[72a]) Es ist, als habe man beim Ausbruche des schleswiger Krieges 1410 in Lübeck geahnt, daß er die Freundschaft beider Mächte zum Opfer fordern werde. Die spätere lübische Chronik meinte, daß dies Beginnen der Königin „tomale wunderlik unde vorkeret“ ganz im Gegensatze zu all ihrem sonstigen Thun gewesen sei.[73])

Die Verhandlungen während der zweiten Hälfte des Jahres 1416 lassen bereits alle die Züge hervortreten, die während des folgenden Jahrzehnts bald schärfer, bald abgeschwächter immer wiederkehren. Beide Gegner, Dänemark und Holstein, schauten in diesem Hinundher der Kämpfe und Verhandlungen auf Lübeck. Von dieser Stadt, das schien von vornherein feststehend, war die Entschei-

Digitized by Google

dung zu erwarten. Die Stellung des lübischen Rats aber war dadurch höchst schwierig. Die Freundschaft mit dem Norden, die der große Grundsatz seiner Politik gewesen war,[74]) hatte ihm zur Wiedererlangung der alten Macht verholfen. Hier stand der König und begehrte seinen Lohn, das Bündnis, den Krieg gegen die Holsten, dort die lübische Bürgerschaft, mißtrauisch gegen den Rat ob seiner Dänenfreundlichkeit[74a]) und seit 1415 feindseliger als früher gegen den König gestimmt. Was sollte der Rat thun, da das eben wiederhergestellte Einvernehmen mit seiner Bürgerschaft die Vorbedingung seiner Herrschaft war? Das war das große politische Problem, das Jordan Pleskow 10 Jahre lang bis an seinen Tod mit einer bewunderungswürdigen Meisterschaft zu behandeln verstanden hat.

So war die Lage des lübischen Rats von den ernstesten Verwicklungen bedroht, er sah sich nach Verstärkung um. Am 25. Januar 1417 schloß er mit Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Lüneburg ein fünfjähriges Bündnis.[75]) Damit sah Lübeck wieder die alten, ihm engst verbundenen Genossinnen seiner nordischen Politik um sich geschart. Hamburgs Beitritt aber, auf den die Städte Gewicht legten, unterblieb, weil die Stadt 1417 als Bundesgenosse ihres holsteinischen Herrn in den Krieg gegen König Erich eintrat. Überhaupt gelang erst im Dezember 1417 den wendischen Städten nach langen Mühen die Wiederherstellung der vollmächtigen Ratsgewalt in Hamburg.[76]) Sodann aber versuchte der lübische Rat auf dem großen Hansetage des Jahres 1418 mit Erfolg, auch die ganze Hanse zu vertragsmäßigem Beistande für alle Maßregeln seiner Politik zu verpflichten.[77]) So gedeckt trat er an die schweren Aufgaben heran, die ihn in Schleswig und im Norden riefen.

Ein Bündnis mit Lübeck und den wendischen Städten, das diese zu Helfern seiner Politik machte, blieb der Angel-

Digitized by Google

punkt in des Königs Plänen „um Beſtändniſſes der Städte und ſeiner Reiche willen.“ Als die Boten der ſechs Städte des wendiſchen Bündniſſes im April 1417 zu Kopenhagen ſein erneutes Begehren hinhaltend beantworteten, drohten die königlichen Räte mit der Aufkündigung der geſamten hanſiſchen Privilegien und wollten die Giltigkeitsdauer derſelben überhaupt abhängig gemacht ſehen von der Dauer des gewünſchten Bündniſſes. Das war etwas ganz Unerhörtes für die Städter. Erſt nachdem der König beruhigende Verſicherungen wegen ihrer Privilegien gegeben hatte, über deren Verletzung durch ſeine Unterthanen und Beamten die Boten mannigfache Klagen vorbrachten, ließen ſie die Auswechſelung von Entwürfen zu, um ſie dem Hanſetage, der im Sommer ſtattfinden ſollte, vorzulegen.[78]) Nach wie vor aber betonten ſie, daß nur die Sorge um den friedlichen Handel und Wandel des Kaufmannes ſie zur Übernahme des Mittleramts im Streit um Schleswig bewogen habe.[79]) Die Schlichtung des Streits zwiſchen Holſtein und Dänemark war denn auch der Hauptzweck der langen Tagfahrt, die vom Mai bis Ende Juli 1417 die Vertreter vieler Hanſeſtädte erſt in Roſtock, dann in Lübeck vereinigte.[80]) Der König wurde von ihnen damit vertröſtet, daß vor allen weiteren Schritten der ſtädtiſchen Politik der vereinbarte Schiedsſpruch gefällt ſein müſſe.

Nun aber glaubten die Holſten, die ja mit Recht den Ratskollegien der wendiſchen Städte geringes oder gar kein Zutrauen entgegenbringen konnten und ihrer vermittelnden Thätigkeit durchaus abgeneigt waren,[81]) ihnen eine empfindliche Warnung geben zu dürfen. Mitten in der Zeit der Hanſetagsverhandlungen wandten ſie ſich an die Bürgerſchaften der Städte, ließen an den Kirchenthüren Berichte anſchlagen, die die öffentliche Meinung zu ihren Gunſten in Bewegung ſetzen, die ſtädtiſchen Räte als das wahre Hindernis der Parteinahme für die Holſten dar-

Digitized by Google

stellen sollten. Diese Versuche allerdings mißglückten.[82]) Und die Stimmung der Städteboten erhielt dadurch eine solche Verschärfung gegen Holstein, daß sie dem Könige ihre Kriegshilfe in Aussicht stellten für den Fall, daß der Schiedstag am 15. August von den Holsten nicht besandt werde. Mit diesem Beschlusse beschwichtigten sie auch die Forderung der Vertreter von Stralsund und Greifswald, die auf sofortigen Abschluß des Bündnisses mit Erich für eine bestimmte Anzahl von Jahren hindrängten.[83])

Inzwischen warf sich König Erich, nachdem er im Frühjahr 1417 einheimische und hansische Schiffe requiriert, für Ausrüstung und Verproviantierung seines Heeres durch ein Ausfuhrverbot von Pferden und Korn Sorge getragen hatte und mit großer Flotte in See gegangen war, unvermutet am 15. Juli auf die Stadt Schleswig. Schon nach drei Tagen kapitulierte Herzog Albrecht von Mecklenburg, der erst im Juni mit 400 Rittern nach Holstein gekommen war, mit der ganzen Besatzung; es war der größte Erfolg, den der König bisher errungen hatte.[84]) Gottorp war bedroht. In diesem trüben Augenblick erschien der lahme Graf Heinrich, Hilfe erbittend, in Hamburg. Die Bürgerschaft zwang den widerstrebenden Rat am 20. Juli zum Abschlusse eines Bündnisses mit Holstein, zur Kriegserklärung an den König. Sechshundert hamburger Schützen wurden nach Gottorp geworfen. Die Lüneburger Herzöge und Graf Otto von Hoya kamen mit Hilfstruppen ins Land. Des Königs Fortschritte kamen hier zum Stehen.[85]) Doch fiel er im August über die Eiderfriesen her, und die Dithmarschen thaten im September dasselbe. Für lange wurde die friesische Kraft gebrochen und damit den Holsten eine wertvolle Hilfe entzogen.[86])

Inzwischen war der Schiedstag im August 1417, wie zu erwarten, ergebnislos geblieben, doch hatten die anwesenden Städteboten versucht, einen Stillstand zu ver-

Digitized by Google

mitteln. Ihre Bemühungen aber waren trotz der weitgehenden Anerbietungen, die der König im Vertrauen auf die Geneigtheit der Städte that, geſcheitert, denn den Holſten mußte es natürlich widerſtreben, die ausſchlaggebende Entſcheidung in die Hand der Städte gelegt zu ſehen. Darauf gab die wendiſche Städteverſammlung, die Anfang Oktober 1417 in Wismar tagte und neue Verhandlungen zwiſchen den Gegnern herbeizuführen ſuchte, dem Könige die Verſicherung, unweigerlich bei ſeinem Rechte bleiben zu wollen, wenn, wie die Städte hofften, die Schiedsrichter ſich für ſeine Anſprüche erklärten.[87]) Und das Drängen des Königs vermochte ſie ſchließlich zu dem größeren Zugeſtändniſſe, auf dem nächſten Verhandlungstage ſich derjenigen Partei anzuſchließen, die ſich am weiteſten zu Recht erbiete.[88]) Neue Verhandlungen wurden von den Städten mit beiden Gegnern vereinbart und fanden Mitte November 1417 in Schleswig im Beiſein des Königs und des Herzogs ſowie der hervorragendſten Unterhändler der ſechs verbündeten Städte ſtatt. Hier kam es im Weſentlichen zur Annahme des merkwürdigen Vorſchlags durch die Holſten, für den die Städte ſchon im Sommer den König gewonnen hatten. Der König übergab ſeine Eroberung, Schleswig mit Angeln und den frieſiſchen Harden, die Holſten die ihrige, Tondern mit Landgebiet, den Städten als Unterpfand eines bis zum 29. September 1418 vereinbarten Stillſtands, in deſſen Zwiſchenzeit am 24. Juni ein neuer Schiedstag von je zwei Herren und vier Hanſeſtädten in Gegenwart des Königs und Herzogs in Schleswig ſtattfinden und einen Spruch über das Herzogtum abgeben ſollte. Obmänner auf beiden Seiten ſollten ſein Herzog Bernhard von Lüneburg für die Holſten, Herzog Bogislaw von Pommern für die Dänen. Die etwa nötige Wahl eines oberſten Obmanns blieb dem Zuſammenwirken der Schiedsrichter überlaſſen. Beide Teile entließen ihre Truppen, die Holſten

Digitized by Google

entzogen den Vitalienbrüdern das Geleit in ihren Häfen und verpflichteten sich, ihnen den Wegzug nur auf dem Landwege zu gestatten. Der König zeigte sich durchaus zufrieden mit der Thätigkeit der Städteboten. Er verzichtete daher darauf, seine Bündniswerbungen jetzt zu erneuern. Wenn, wie er anscheinend nicht zweifelte, die Schiedsrichter seine Ansprüche als gerecht und billig anerkannten, die Holsten aber die Annahme ihrer Entscheidung verweigerten, waren die Städte verpflichtet, ihm zur Erlangung seines Eigentums behilflich zu sein.[89])

Rechtzeitig zum 24. Juni 1418 war eine zahlreiche städtische Gesandtschaft, der sich Boten Sigmunds angeschlossen hatten, von dem großen Hansetage, der gerade in Lübeck stattfand, nach Schleswig gesegelt. Rechtzeitig waren auch die Holsten mit ihren Schiedsherrn zur Stelle. Nur hatten sie keine Hansestädte finden können, die auf ihrer Seite das Schiedsrichteramt annehmen wollten.[90]) Jedoch aus dem Schiedstage wurde nichts, denn den König erwartete man vergebens. Er blieb ohne Entschuldigung aus, wenigstens wirkten die von Erich Krummediek vorgebrachten, der nebst anderen königlichen Räten und verschiedenen Fürsten in Schleswig erschien, auf niemand überzeugend. Die Versammelten mußten schließlich wieder unverrichteter Dinge nach Lübeck zurückkehren.[91])

Was den König zu dieser verletzenden Nichtachtung der Gegner und der Vermittler bewogen haben mochte, ist unbekannt. Noch im Frühjahr hatte er selbst die preußischen und livländischen Städte zur Teilnahme an diesem Schiedstage eingeladen, damit sie sich überzeugten, wer von den Streitenden Recht oder Unrecht habe.[92]) Jedoch bestand schon vor dem Schiedstage für tiefer Eingeweihte zwischen Lübeck und dem Könige ein auffallender Gegensatz, an dem man in Lübeck die Schuld nicht in erster Linie dem Könige, sondern seinen Ratgebern beimaß.[93]) Möglicherweise empfanden die Heißsporne in des Königs

Digitized by Google

nächster Umgebung das Verhältnis Dänemarks zu Lübeck in der schleswiger Frage mehr und mehr als eine unwürdige Abhängigkeit und wußten durch ihre Vorstellungen auch ihren Herrn zu beeinflussen. Vielleicht auch gewann dieser selbst mehr und mehr die Überzeugung, daß seine weitgehenden Hoffnungen auf eine Parteinahme der Städte für ihn nicht gerechtfertigt seien. Jedenfalls waren es seine Ratgeber, die ihn vom Erscheinen in Schleswig abhielten.[94]) Nichts aber konnte den Städten willkommener sein, als dieser Verstoß des Königs gegen den Vertrag, denn er überhob sie der Verlegenheit, in die des Königs dringende Bündniswerbungen sie zu bringen drohten. Beide Teile, merkwürdiger Weise auch Erich, erhoben den Anspruch, dem Recht am vollständigsten Genüge gethan zu haben. Die Städte ließen sich von beiden die Zusicherung geben, während der Dauer des Stillstands keinerlei Feindseligkeiten zu unternehmen.[95]) Aber nach seinem Ablauf drohte neuer Krieg. Daher sandten die wendischen Städte bevollmächtigte Boten Lübecks nach Schleswig und Tondern, um beide Plätze, die sie seinerzeit je zwei Rittern beider Parteien übertragen hatten, mit Ausgang des Stillstands wieder in eigene Verwahrung zu nehmen.[96])

Doch unterließen die wendischen Städte nicht einen letzten Versuch, den Frieden zu erhalten. Eine Gesandtschaft, bestehend aus Heinrich Rapesulver und Dietrich Morkerke von Lübeck und Johann Burow von Stralsund, suchte den König in Roeskilde, vermutlich im Herbst 1418, auf und bestimmte ihn durch die Versicherung, daß die Städte dann um so eifriger ihm Recht von den Holsten verschaffen und daß auch die Holsten gegen ihn Frieden bewahren würden, in eine Verlängerung des Stillstands um zwei Jahre bis zum 29. September 1420 zu willigen. Es war ein diplomatischer Erfolg des Bürgermeisters Rapesulver, der allgemeine Freude bei nah und fern

Digitized by Google

hervorrief.[97]) Ganz ungestört aber blieb der Friede nicht. Die Holsten ließen sich mancherlei Verletzungen desselben zu Schulden kommen, wodurch die Besitzverhältnisse im Herzogtum zu Ungunsten des Königs verschoben wurden, und riefen dadurch bei diesem starke Erbitterung hervor. Ganz schuldlos jedoch waren wohl auch die Dänen nicht, denn Lübeck mußte in anscheinend sehr eindringlichem Tone dem Könige schreiben, falls dänischerseits nicht Friede gehalten und von ihm, dem Könige, eine Tagfahrt festgesetzt werde, so müsse man ihn für denjenigen halten, der dem Rechte nicht Beistand leiste.[98])

Ende Juni 1419 finden wir plötzlich die Boten der Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund in Verhandlungen mit dem Könige zu Vordingborg. Auch Herzog Johann von Mecklenburg war anwesend, von dessen Teilnahme die Städte eine Förderung ihrer Zwecke erwarteten.[99]) Vielleicht aber war noch von anderer Seite her ein Anstoß zu diesen Verhandlungen gekommen. König Sigmund beabsichtigte eine Reise nach Norddeutschland und zu seinem Vetter König Erich, möglicherweise um selbst den Streit um das Herzogtum, das er bereits 1415 in Konstanz feierlich ihm zugesprochen hatte, beizulegen. Sein Gesandter, ein Ritter Trulle, der auch beauftragt war, dem Dänenkönige den von Sigmund gestifteten Lindwurm-Orden in kostbarer Ausführung zu überreichen, erhielt im März 1419 in Wittenberg von dem lübischen Protonotar Hermann von Hagen, der gerade zu Sigmund unterwegs war, den Rat, auch mit Jordan Pleskow eine Unterredung zu suchen. Lübeck selbst zu betreten war ihm nämlich von Sigmund verboten, der aus verschiedenen Gründen gegen die Stadt sehr ungnädig gestimmt war und daher ihm den Weg nach Dänemark über Mecklenburg vorgeschrieben hatte.[100]) Die Botschaft Sigmunds, deren Überbringer Trulle war, wirkte aber in besonderer Weise auf die diplomatische Lage ein. Sie

Digitized by Google

veranlaßte die Städte, fortan eine beobachtende und abwartende Haltung anzunehmen. Sie veränderte auch die Stellung König Erichs zu den Städten.[101]) Der Hauptzweck der angedeuteten Vordingborger Verhandlungen war für die Städte wohl der, Erichs Erregung über die holsteinischen Friedbrüche zu beschwichtigen und ihn zur Einwilligung in einen neuen Schiedstag zu bewegen. Der Zustimmung des Herzog Heinrich dazu hatten sie sich bereits versichert; er hatte sich auch bereit erklärt, sich wegen der vorgefallenen Friedbrüche der Entscheidung der Städte zu unterwerfen, und sie ersucht, mit dem Könige deswegen einen Verhandlungstag zu vereinbaren.[102]) Als die Boten dies dem Könige vortrugen, geriet der ohnehin schon erzürnte in eine Erregung, die sich im Fortgange der Besprechungen immer mehr steigerte; er wolle mit den Holsten keine kostenreichen Tage mehr halten, die Städte und besonders Lübeck mache er verantwortlich für die Friedbrüche, denn sie hätten ihm Frieden von Seiten der Holsten gelobt. Er ließ sich soweit hinreißen, daß er die Lübecker Gesandten Rapesulver, Steen und Morkerke als Verräter bezeichnete und ihnen, als sie sich verantworten wollten, den Mund verbot. Dem beschwichtigenden Eingreifen Herzog Johanns gelang es endlich, daß der König in die von den Städten vorgeschlagenen Verhandlungen willigte, die Mitte August in Schleswig stattfinden sollten. Auch machte er den Städten beruhigende Zusagen wegen der Schonenfahrt ihrer Bürger.[103]) In Schleswig jedoch kam es zu keiner Urteilsfällung der Städte, weil holsteinischerseits anscheinend sich niemand einfand. Dafür erlangten die Städteboten auf der Rückreise die Zustimmung der Holsten und durch schriftliche Werbungen später auch die des Königs zu einem neuen Verhandlungstage, der auf den 2. Juni 1420 angesetzt wurde.[104])

Dennoch sah es seit dem Herbst 1419 zu Wasser

Digitized by Google

und zu Lande recht unfriedlich aus. Zahlreich zogen Vitalienbrüder auch in dänische Dienste. Der Sund war der Herd des Übels. Schnell beunruhigten sie die große Ostseestraße von der Newa bis zur Trave.[105]) Russische und deutsche Kaufleute wurden von ihnen im finnischen Busen beraubt, und unangenehme Weiterungen nach verschiedenen Richtungen, auch mit den Russen, erwuchsen daraus den Hansestädten. In der Verfolgung von Vitalienbrüdern, die auf der Elbe hamburgische mit Bier geladene Schiffe weggenommen hatten, eroberten die Hamburger in Verbindung mit Herzog Heinrich im Frühjahr 1420 Schwabstedt. Die Holsten legten entgegen dem Stillstandsvertrage bei Eckernförde ein neues Schloß an.[106])

Die wendischen Städte aber wurden durch umfassende Kriegsrüstungen, die der König im Frühjahr 1420 traf, und durch seine wiederholten dringenden Forderungen, die Stadt Schleswig ihm in so wehrhaftem Zustande zurückzugeben, als er sie ihnen einst ausgeliefert habe, in lebhafte Unruhe versetzt.[107]) Mitte April beschloß eine Versammlung der besten wendischen Politiker in Wismar, Jordan Pleskow, Heinrich Rapesulver, Tidemann Steen (Lübeck), Heinrich vom Berge (Hamburg), Ulrich Grulle (Rostock), Simon von Urden, Johann Burow (Stralsund), Johann Bantzekow (Wismar), eine Gesandtschaft an den König, die Aufklärung wegen seiner neuen Kriegsrüstungen und wegen eines neuen Ausfuhrverbots fordern, für Beobachtung des Stillstandes sorgen, den Besuch des Nordens durch die hansischen Kaufleute sicherstellen sollte.[108]) Zugleich legten die Städte Friedeschiffe in See, die wegen der holsteinischen Seeräuber an der West- und Ostküste der Halbinsel nicht minder notwendig waren und dort ertappte Räuber unnachsichtig richteten.[109]) Aber von der städtischen Gesandtschaft, die der König sich bereit erklärt hatte, in Kopenhagen zu empfangen, kamen nur die Boten von Stralsund und Rostock an ihr Reiseziel, die Lübecker

Digitized by Google

und Wismarer wurden durch Wind und Wetter solange an der Abfahrt gehindert, bis die Zeit zu kurz geworden war. Sie begaben sich daher direkt nach Schleswig zu dem zwischen beiden Parteien verabredeten Verhandlungstage.[110]) Dort aber scheiterten die Versuche einer friedlichen Einigung zwischen den Gegnern, welche die städtische Gesandtschaft anfang Juni 1420 machte, gänzlich infolge der hochgespannten Forderungen der Holsten. Die dänischen Räte aber sicherten nur für die Zeit, die der Friede noch dauere, dem hansischen Kaufmanne Verkehrssicherheit zu. Da meinten die Städteboten angesichts des schlechten Dankes, den sie von beiden Parteien geerntet hatten, sich der Friedensvermittlung nicht weiter unterwinden zu sollen. Sie beschlossen die Berufung eines Hansetages, um zu beraten, wie für den hansischen Kaufmann Fürsorge zu treffen sei, offt me by deme konynge anders nicht men ungnade vunde.[111])

König Erich aber war es nun wieder, der den Stillstand brach und den Kampf wiederaufnahm, anscheinend freilich ungern, denn er setzte sich damit gegenüber den Holsten ins Unrecht und besorgte auch wohl davon eine Verschlechterung seines Verhältnisses zu den Städten. Bereits Ende Mai 1420 war er mit einer großen Flotte, zu der auch Schweden beigetragen hatte,[112]) in See gegangen. Bei Laalands Ellbogen hatte er den Ausfall der Schleswiger Verhandlungen abgewartet, dann schlug er sofort los und zwar abermals gegen Fehmarn, gereizt durch die herausfordernde Haltung seiner Bewohner. In neun Tagen, bis zum 9. Juli, wurde die Insel, wohin die holsteinischen Fürsten noch schnell Kriegsvolk zur Unterstützung der Einwohner gesandt hatten, erobert, unter unmenschlichen, selbst in damaliger Zeit Aufsehen erregenden Grausamkeiten sogar gegen Priester, Weiber und Kinder und unter Verletzungen des Kirchenfriedens jeder Widerstand niedergeworfen, Weiber und

Digitized by Google

Kinder wurden weggeführt. Die Ruhe des Todes herrschte nach dem Abzuge der Dänen auf der unglücklichen Insel, „kaum ein Hund blieb auf dem Lande“.[113])

Die Entgegnung der Holsten ließ nicht lange auf sich warten. Der Angriff zwar, den sie auf das Schloß Glambeck und seine dänische Besatzung nach dem Abzuge des feindliches Heeres machten, mißglückte. Aber in der ersten Hälfte des September rückte ein holsteinisches Heer plündernd bis Hadersleben. Eine hamburgische Flotte von 12 Schiffen schatzte die Küste bis nach Ripen hinauf, besiegte dänische Seestreitkräfte, die ihr entgegentraten, und brachte 120 Gefangene und reiche Beute mit heim.[114]) Die holsteinischen Vitalienbrüder aber fügten der hansischen Schiffahrt erschreckend großen Schaden zu, wiewohl Herzog Heinrich mit Bezugnahme auf den Friedbruch des Königs alsbald nach demselben stattliche Kriegshilfe von Lübeck begehrt hatte. Lübeck war weit entfernt, irgend einen Schritt in dieser Richtung zu thun, vielmehr drohte es durch einen Landkrieg Vergeltung üben und die Holsten zur Ruhe zwingen zu müssen.[115])

Sofort nach Ausbruch des Krieges aber hatte sich Lübeck durch Heinrich Rapesulver und der Papst Martin V durch den Bischof von Lübeck, Johann Scheele, um neue Vermittlung bei beiden Parteien bemüht. Es war ihnen auch gelungen, sie zur Einwilligung in eine Tagfahrt, die am 11. November 1420 in Flensburg stattfinden sollte, zu bewegen.[116]) Nun aber trat ein Zwiespalt innerhalb der wendischen Gruppe endlich offen zu Tage. Schon im Sommer hatte Stralsund Lübeck gegenüber aufs deutlichste seiner fortdauernden Sympathie für König Erich und seiner Überzeugung von dem bessern Rechte desselben Ausdruck gegeben und Lübeck zur Erwägung empfohlen, ob man nicht, wenn Erich weiterhin einem Schiedsgerichte seine Sache anheimstelle, die Holsten dagegen Ausflüchte machten, seine Sache unterstützen solle.

Digitized by Google

Der Hansetag am 24. September 1420 zu Stralsund, den Lübeck selbst während der Juniverhandlungen in Schleswig angeregt hatte, war von wendischen und pommerschen Städten, jedoch von Lübeck in richtiger Beurteilung der Stimmung der meisten andern nicht besandt. In scharfer Form wurde Lübeck von den Versammelten ersucht, sich zu erklären, ob es in Flensburg endlich demjenigen, der am weitesten dem Recht entgegenkomme oder das größte Recht zugesprochen erhalte, nämlich dem Könige, den verheißenen Beistand zu leisten gedenke; wenn nicht, würden sie den Tag auch nicht erst besenden, denn sie hätten es satt, sich von Lübeck noch länger hinhalten zu lassen und die Erledigung der Schleswiger Angelegenheit immer wieder hinausgeschoben zu sehen.[117])

Jedoch die lübische Politik beharrte bei ihren alten Zielen. In Flensburg, wo die Boten von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Hamburg mit dem Herzoge uud dem Könige rechtzeitig zusammenkamen, behauptete sie durch die Vermittlerthätigkeit des lübischen Bischofs die Oberhand. Die anderen wendischen Städte aber trugen Bedenken, ihre Drohung zur That zu machen und andere Wege zu gehen als Lübeck. Durch den Vertrag vom 25. November wurde der Stillstand zwischen dem Könige und den Holsten bis zum 29. September 1421 wieder in Kraft gesetzt, ein neuer Schiedstag vereinbart, der nicht nur mit den Friedbrüchen, sondern auch mit der Hauptsache, den Ansprüchen beider Parteien auf das Herzogtum, sich befassen sollte. Als Schiedsrichter jedoch wurden nur Fürsten, keine Städte in Aussicht genommen.[118]) Die Abhängigkeit des Königs von der lübischen Politik war wiederhergestellt. Er empfand dies selbst sehr wohl. Wie schon bei früheren Gelegenheiten erhob er in ohnmächtigem Zorn die schwersten Vorwürfe gegen die Städte. Durch ihre Vermittlerthätigkeit sollten sie schuld sein am Verluste von Schlössern, Land und Leuten, er

Digitized by Google

nannte Schwabstedt, Eckernförde und Schleswig. Und thatsächlich muß Lübeck des Königs wichtigste Eroberung im Herzogtum, die Stadt Schleswig, vielleicht als Strafe für seinen Friedbruch, zwischen dem Sommer 1420 und dem März 1421 den Holsten ausgeliefert haben, wie es auch Tondern, die Eroberung der Holsten, spätestens im Sommer ihnen wieder eingeräumt hat.[119]) Aber auch ganz allgemein betrachtet waren des Königs Vorwürfe gegen die Städte nicht so unrichtig. An der für Erich unüberwindlichen Schranke, Lübeck, die sich immer wieder trennend zwischen ihn und Holstein einschob, wurden des Königs ganze Kriegsanstrengungen und Erfolge jedesmal zu schanden. Und dennoch ließ er nicht ab, wieder und wieder Lübeck und die Hansestädte um ihre Vermittlung und Parteinahme für seine Sache zu ersuchen. In diesem Sinne lud er sie auch zur Besendung des neuen Schiedstages ein.[120])

Wie vereinbart, fanden die verabredeten Verhandlungen Pfingsten 1421 im Fehmarnsunde statt. Abermals kam dadurch die Schleswiger Frage in Fluß. Boten Hamburgs sowie der fünf wendischen Städte unter Rapesulvers Führung fanden sich ein. Beide Parteien, jede vertragsmäßig mit drei von der Gegenpartei seinerzeit gutgeheißenen Schiedsrichtern, waren zugegen. Mit schwerer Mühe gelang es den Städteboten, am 20. Mai die Verhandlungen durch die Zusammenführung der Schiedsrichter und die Auswechselung der Klageschriften in Fluß zu bringen. Aber eine Vereinigung der abweichenden Ansichten erwies sich schnell als unmöglich. Die drei fürstlichen Schiedsrichter der Holsten urteilten nach deutschem Lehnrecht, die drei dänischen bestanden auf der Behandlung aller Punkte nach dänischem Recht und folgerten aus diesem insbesondere für das Herzogtum, daß es keine Sonderstellung innerhalb der Landschaften des dänischen Reichs einnehme, und da es nach dänischem Recht keine

Digitized by Google

Erblehen gebe, daß die Behauptung der Holsten, Schleswig als erbliches Lehen zu besitzen, vorneweg abzulehnen sei. Diese Aufstellungen widersprachen gänzlich dem, was bisher von dänischer Seite zugegeben war, daß nämlich das Herzogtum ein erbliches Lehen und darum der ganze Streit nach lehnsrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sei. Aber sie waren so klare, einfache und überzeugende Schlußfolgerungen und wurden durch alle beigebrachten dänischen Zeugnisse natürlich bestätigt, daß sie der holsteinischen Beweisführung den Boden entziehen mußten, obwohl sie verglichen mit den vorliegenden Verhältnissen in Dänemark und mit den historischen Zeugnissen über die Stellung Schleswigs unzweifelhaft unrichtig waren.[121]) Auch über die Person eines Obmanns, dessen Erwählung nötig war, da die Schiedsrichter uneinig blieben, war keine Übereinstimmung zwischen den Parteien zu erzielen, da Erich an seinem Vetter Sigmund festhielt und die Holsten dessen Unparteilichkeit mit Recht in Zweifel zogen, wohl aber dem römischen Reiche, also Sigmund und den Kurfürsten, die Entscheidung übertragen sehen wollten.[122]) Als Bischof Johann von Lübeck sah, daß seine Friedensbemühungen so ganz vergeblich gewesen, geriet er in zornige Betrübnis, belegte mit Bann und Interdikt alle, die an den Kirchenfreveln auf Fehmarn beteiligt gewesen waren, und verlor dadurch die Gunst des Königs.[123])

Vergeblich bemühte sich Lübeck, von Wismar unterstützt, während Rostock und Stralsund in ihrer Zurückhaltung gegenüber den Schritten der lübischen Politik verharrten, im Sommer und Herbst bei beiden Gegnern, neue Verhandlungen in Fluß zu bringen. Nur eine geringfügige Verlängerung des Stillstands bis zum 11. November und die Einwilligung beider, miteinander unter städtischer Vermittlung in Flensburg Mitte Dezember zu verhandeln, war die Frucht ihrer mühevollen Thätigkeit.[124]) Aber während noch die Boten Lübecks und Wis-

Digitized by Google

mars Mitte Dezember vergeblich hin- und herritten, um Verhandlungen einzuleiten zwischen den dänischen Abgesandten, die sich in Flensburg eingefunden hatten, und den holsteinischen, die in Gottorp sich aufhielten,[125]) fiel der König unter Verleugnung aller diplomatischen Rücksichten und Friedensversprechungen über den reichen und mächtigen Schleswiger Ritter Klaus Lembek auf Dorning her, der nach einem Zerwürfnisse vor einigen Monaten von ihm abgefallen und auf die Seite der Holsten übergegangen war, und setzte auch einen Angriff auf Sonderburg und die Insel Alsen ins Werk.[126]) Empört verlangten die hansischen Boten von den Dänen, ihrer Ehre und der Zusage eingedenk zu sein, daß während der Thätigkeit der Unterhändler keine Feindseligkeiten begonnen werden sollten, wente id vele gelt! Es nützte nichts, sie mußten heimkehren. Des Königs Wunsch, ihn allein aufzusuchen, lehnte Rapesulver ab, um Mißdeutungen und Verdächtigungen seines Verhaltens vorzubeugen. Aber wieder nicht den König, sondern Erich Krummediek machte man in Lübeck für die dänische Politik verantwortlich.[127]) Es vermehrte den Unmut in den Städten, als der König nun abermals ein Ausfuhrverbot für seine Reiche erließ.[128])

Jedoch auch der holsteinische Seeraub von Kiel, Neustadt, Eckernförde aus wurde durch den dänischen Vorstoß wieder belebt.[129]) Im Frühjahr 1422 mußten die wendischen Städte ihm mit bewaffneter Hand entgegentreten. Sie thaten es durch eine allgemeine Befriedung ihrer großen Haupthandelsstraße Flandern-Hamburg-Lübeck-Nowgorod. Lübeck sandte in Verbindung mit Hamburg Friedeschiffe in die friesischen Gewässer, und deren Thätigkeit in Friesland war so nachdrücklich und glücklich, daß schon am 2. Juni Dokkum, der Hauptstützpunkt der Piraten, fiel, und die Unholde sich zerstreuten, allerdings um teilweise von Ripen aus in dänischem Dienste die Plünderung hamburgischer Flandern-

Digitized by Google

fahrer fortzuſetzen, deren ſie alsbald ſieben voll köſtlicher Güter vor der Elbmündung wegnahmen und nach Ripen führten.[130]) Die wendiſchen Städte ohne Lübeck aber ſorgten gleichzeitig für den Verkehrsfrieden auf der ſüdlichen Oſtſee.[131])

Des Königs Zorn auf die Städte aber ward immer größer. Im Herzogtum hatte er dank ihrer Thätigkeit nicht nur keine Fortſchritte mehr, ſondern ſogar empfindliche Rückſchritte gemacht, das verheißene Bündnis ſtand in weiterer Ferne als je. Dagegen hatten ſich die wendiſchen Städte mit dem preußiſchen Orden über den Entwurf eines gegenſeitigen Verteidigungsbündniſſes geeinigt, während ſich der König ſeit langen Jahren in tiefem politiſchem Gegenſatze zum Orden wußte, mit deſſen Todfeind Polen zur großen Beſorgnis des Ordens ſeit lange in engen Beziehungen ſtand und 1419 mit Wladislaw Jagiello ſogar ein Bündnis geſchloſſen hatte.[132]) Die Städte beabſichtigten allerdings keineswegs, den Orden vor kriegeriſchen Verwicklungen zu ſchützen, ſich für ſeine Territorialpolitik zu verpflichten oder ihm den Rücken gegen Dänemark freizuhalten, ſondern ſie gedachten in hanſiſchem Intereſſe zu handeln, die Notlage des Ordens zu benutzen. Ihre Unterhändler, die in Marienburg im Auguſt 1421 erſchienen, waren die vornehmſten Träger der hanſiſchen Einigkeitspläne, Jordan Pleskow, Simon von Urden, Johann Bantzekow vor andern. Der Orden war durch ein brandenburgiſch-polniſches Bündnis vom 8. April 1421, dem auch Litthauen nicht fernblieb, vom deutſchen Mutterlande abgeſchnitten, ſeine Seeverbindung mit Weſteuropa durch den Sund von dem übelwollenden Dänemark ſtets bedroht. Da blieb ihm nur die Annäherung an Lübeck und die wendiſchen Häfen, das hieß, die Unterordnung unter deren Wünſche.[133]) Gewichtige Stimmen im eigenen Lande, der livländiſche Ordensmeiſter und die Städte Preußens und Livlands, drängten den Hochmeiſter und

Digitized by Google

verlangten den Anschluß. Nur widerstrebend verzichtete er auf das Pfundgeld, dessen Erhebung in seinen Häfen und Umwandlung aus einer hansischen in eine landesherrliche Steuer die Hanse sich schon seit 1398 widersetzt hatte. Widerstrebend verzichtete er auch auf die Geltendmachung eines Einflusses in handelspolitischen Fragen, indem er seine Städte in ihrer Mitarbeit an hansischen Angelegenheiten nicht zu hindern versprach. Dagegen stellten ihm die wendischen Städte für einen Kriegsfall 2000 Gewappnete in Preußen, 500 in Livland in Aussicht.[134]) Jedoch ehe noch dieser Entwurf vom 1. September 1421 vollzogen werden konnte, hatte sich die allgemeine Lage vollständig verändert.

In Flensburg schlug Erich im April 1422 den Boten Lübecks und Wismars die Aufhebung des Ausfuhrverbots und eine Verlängerung des Stillstandes ab, um die sie sich bei den Holsten mit Erfolg bemüht hatten. Stralsund und Rostock hatten die Teilnahme an dieser Gesandtschaft, die die jüngst so hart von ihnen getadelte Verschleppungspolitik wiederaufnehmen sollte, abgelehnt.[135]) Eine Tagfahrt wurde mit dem Könige nach Vordingborg auf den 21. Juni verabredet. Als zu Vorberatungen über sie und über andere hansische Angelegenheiten am 31. Mai die Ratsboten der drei Ostseegruppen in Lübeck versammelt waren, beschlossen sie, des Königs Willkür energisch zu begegnen, und verhießen demjenigen Ratsherrn, der dem Könige gegenüber in Vordingborg das Wort führen werde, wie seiner Stadt ihren gemeinsamen Schutz, sie sahen die Lage also für sehr ernst an. Der führende Unterhändler der Städte war Heinrich Rapesulver. Von dem mit dem Orden vereinbarten Bündnisse sollten die Boten dem Könige Kenntnis geben und mit ihm auch über seine eigenen oft geäußerten Bündniswünsche reden, vermutlich um ihn der Einwilligung in die Forderungen der Städte geneigter zu machen.[136]) Die Gereiztheit der Städte mochte

Digitized by Google

noch besonders dadurch gesteigert worden sein, daß Erich anscheinend gerade damals eine starke Münzverschlechterung verfügt hatte. Silber- und Goldmünzen wurden im Norden eingezogen, Kupfermünzen an ihrer statt geprägt und mit Zwangskurs versehen. Große Verluste drohten daraus allen Kaufleuten zu erwachsen.[136a]) Die Verhandlungen in Vordingborg waren sehr kurz. Am 5. Juli verhandelten die Städter mit dem Könige und begehrten Antwort auf dreierlei: Ob der hansische Kaufmann Handels- und Verkehrssicherheit im Norden gemäß seinen alten Privilegien genieße; ob das Ausfuhrverbot für ihn außer Kraft gesetzt sei; ob er Schonen auf der Grundlage der alten Zölle und Gewohnheiten sicher besuchen könne. Der König gab ausweichende Antworten. Als die Gesandtschaft ihn ersuchte, in Beschlag genommene hansische Güter herauszugeben, bedauerte er, solche jemals überhaupt ausgeliefert und nicht noch viel mehr genommen zu haben. Seinen höchsten Verdruß aber äußerte er über das geplante Bündnis mit dem Orden; ihm maß er die Schuld an der Entfremdung und widerstrebenden Haltung der wendischen Städte bei und drohte einem ebenfalls anwesenden preußischen Gesandten mit seiner Verbindung mit König Wladislaw Jagiello von Polen. Schon am 6. Juli schieden die Städter von dem Könige, ohne das Geringste erreicht zu haben.[137]) Am 22. Juli tagten die sechs verbündeten Städte, da die nahe bevorstehende Schonenreise die Beschlußfassung beschleunigte, in Rostock. Handel und Verkehr nach den nordischen Reichen wurde vom 27. Juli ab allen Hansen bei Strafe an Leib und Gut verboten, und eine neue Tagfahrt, am 29. September zu Rostock, sollte, wenn Erich sich weiter ablehnend gegen die städtischen Forderungen verhielt, die nötigen Maßregeln zum Schutze des Kaufmanns ergreifen.[138])

Und alsbald wurde die allgemeine Lage äußerst ernst. Noch standen die dänischen Truppen vor Dorning,

Digitized by Google

das sie eng umschlossen hatten, doch gelang es etwa im Juli 1422 Herzog Heinrich, mit stattlicher Truppenmacht das Belagerungsheer zu durchbrechen und die Feste zu verproviantieren.[139]) Am 1. September erlitt ein dänisches Heer beim Angriff auf Tondern durch eine List der holsteinischen Verteidiger schwere Verluste. Zur See waren die holsteinischen Vitalienbrüder erfolgreich gewesen und hatten am 22. Juli 16 dänische Proviantschiffe, die nach Flensburg bestimmt waren, weggenommen und nach Kiel geführt.[140]) Inzwischen begann König Erich den hansischen Verkehr im Sunde planmäßig zu hindern.[141]) Da verstärkten die wendischen Städte ihre Friedeflotte, die zur Bekämpfung der holsteinischen und der dänischen Seeräuber seit dem Frühjahr in See war, sodaß Lübeck 1000 Mann unter dem Befehl, wie es scheint, Jordan Pleskows und Detmar von Thunens, Rostock und Wismar 800 nach Mitte September in den Sund sandten. Stralsund und Greifswald, die schon in den Juliverhandlungen ihrer Abneigung gegen kriegerische Maßnahmen Ausdruck gegeben hatten, blieben der Rüstung fern, wie ein lübischer Chronist direkt behauptet: wente se gude Denen weren. Von Preußen her sollte gleichzeitig eine 70 Segel starke wohlgerüstete Kauffahrteiflotte die Durchfahrt durch den Sund erzwingen.[142]) Zugleich segelte eine Flotte der Hamburger mit 900 Mann die Küste hinauf und vernichtete ein Seeräubernest bei Ripen.[143]) Der König, dem eine eigene Flotte fehlte, verfiel darauf, außer hansischen Schiffen auch eine Flotte von größeren holländischen Handelsschiffen, die wahrscheinlich auf dem Wege nach Preußen sich befand,[144]) im Sunde mit Beschlag zu belegen und zu bemannen. Aber die wendische Flotte kam ihm zuvor, nahm den holländischen Schiffen Segel, Anker, Tauwerk, kappte die Mastentaue, kurz, machte sie unbrauchbar. Der König war ans Land gefesselt.

Unter dem Eindruck ihres energischen Vorgehens

Digitized by Google

ersuchten die Städte, als sie Anfang Oktober in Rostock tagten, offenbar selbst nicht zum Äußersten entschlossen und dem Drängen der friedlich gesinnten Städte nachgebend, bezeichnenderweise Stralsund um Besendung des Königs. Stralsund erfüllte ihr Begehr durch Abordnung seines Bürgermeisters Kord Bischof, der im Auftrage der Städte ihre vordingborger Forderungen erneuerte. Zugleich gaben die Städte in Rostock die Erklärung ab, daß ihre Wehr nur zur Bekämpfung der dänischen und der holsteinischen Seeräuber, nicht der drei nordischen Reiche in See sei. Die Werbung Bischofs aber fiel, wie zu erwarten, da der König den Ernst seiner Gegner sah, auf günstigen Boden.[145])

In diesem Augenblick erfolgte von Seiten Sigmunds ein nachdrücklicherer Eingriff in die politische Lage im Norden, der auch für das Verhältnis der Städte zum Könige von Bedeutung wurde. Um die Hussitengefahr in Böhmen wirksam mit den vereinigten Kräften des Reichs bekämpfen zu können, war es nötig, daß allenthalben im Reiche Friede und Ruhe herrschte. Und diesmal versuchte Sigmund durch eine fürstliche Persönlichkeit, den Herzog Heinrich Rumpold von Schlesien, auf die Streitenden im Norden einzuwirken, und die Kurfürsten unterstützten ihn darin.[146]) Das erste, was Rumpold that, war, daß er seine Sendung den wendischen Städten anzeigte und mit ihnen zu tagen begehrte. In Lübeck fanden Ende Oktober 1422 zwischen ihm und den Boten der Städte Verhandlungen statt. Diese konnten darauf hinweisen, daß sie bereits durch die Abordnung Bischofs nach Dänemark, dessen Bericht sie in Lübeck vielleicht noch während der Anwesenheit des Herzogs entgegennahmen, Schritte gethan hätten, um es nicht bis zum Äußersten kommen zu lassen. Sie durften erwarten, an dem Herzoge unter den vorliegenden Verhältnissen einen Fürsprecher für ihre Wünsche beim Könige zu finden.[147])

Digitized by Google

Als aber der Herzog am 10. November nach Flensburg kam, sah es dort recht unfriedlich aus. Doch gelang es ihm, nachdem am folgenden Tage von den Dänen der Angriff abgeschlagen war, den Herzog Heinrich von Schleswig mit Unterstützung Wilhelms von Lüneburg und Adolfs von Schauenburg auf Stadt und Burg unternahmen, die Holsten zu beruhigen und seiner Vermittlung geneigt zu machen. Dann reiste er sofort zum Dänenkönige und fand auch bei diesem schnelles Entgegenkommen.[148]) Um die Jahreswende waren der König, der Herzog von Schleswig mit seinen beiden Brüdern, Boten von Lübeck, Rostock und Stralsund in Flensburg anwesend. Durch Vermittlung Rumpolds kam dort unter Anerkennung des augenblicklichen beiderseitigen Besitzstandes am 1. Januar 1423 ein Friede zwischen Holstein und Dänemark bis zum 24. Juni 1424 zustande. Innerhalb dieser Frist sollte der von beiden Parteien anerkannte Schiedsrichter einen Rechtsspruch über den Streit fällen, dem beide sich zu unterwerfen gelobten. In der Schiedsrichterfrage aber blieb merkwürdigerweise Raum für widersprechende Auslegung der Abmachungen. Während die Dänen und Sigmund später erklärten, daß die Holsten ihn als den einzigen Schiedsrichter angenommen hätten, verlangten diese, daß auch deutsche Reichsfürsten zur Urteilsfällung hinzugezogen würden. König Erich jedenfalls war mit der Thätigkeit des Herzogs höchst einverstanden und überhäufte ihn mit Auszeichnungen, aber kurz nach vollbrachtem Werke, noch im Januar, starb dieser in Hadersleben.[149])

Auch mit den Städten, in deren Namen Kord Bischof von Stralsund unterhandelte, verständigte sich der König in Flensburg. Er kam ihnen weit entgegen; die Beobachtung aller Privilegien wurde ihnen verheißen, von der Benutzung der Kupfermünze wurden ihre Kaufleute entbunden, der gesamte Handel nach dem Norden sollte wieder frei sein, nur Pferde, Vieh und Korn bis Pfingsten

Digitized by Google

noch nicht ausgeführt werden dürfen, eine Anzahl streitiger Fragen, z. B. die Klagen über erlittene Schäden, wurde einem neuen Verhandlungstage vorbehalten, der am 23. Mai stattfinden sollte, und nach dessen Abschluß der König eine längere Auslandsreise antreten wollte. Den Zugeständnissen des Königs aber entsprachen auch nach seiner Meinung die Gegenleistungen der Städte, die in nichts geringerem als in der Gewährung seines so oft vorgebrachten Lieblingswunsches bestanden.[150])

Am 6. Januar 1423 wurde das Bündnis zwischen dem Könige und den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Greifswald und Anklam beurkundet. Beide Teile versprechen sich darin gegenseitige Kriegshilfe, wenn sie angegriffen werden, bis zu 1000 Mann; ein jährlicher Bundestag zu Kopenhagen am 8. September soll die guten Beziehungen weiterpflegen, Streitigkeiten und vorgefallene Schädigungen begleichen; ist aber der zur Hilfe angerufene Teil des Gegners zu Ehre und Recht mächtig, so soll er ihn binnen sechs Monaten zur gütlichen Unterwerfung unter einen Rechtsspruch vermögen. Aus dieser Bedingung schaute die Politik Lübecks; sie nahm dem ganzen Bündnisse die Schärfe und hielt sich nach wie vor die Hände frei. Eine weitere Thür zum Rückzuge hielt sie sich durch die Bestimmung offen, daß die Hansen im Norden nur die rechtmäßigen Abgaben zahlen sollten.[151]) Indem Lübeck in den Abschluß des Bündnisses willigte, gab es zu, daß das letzte und stärkste, aber auch gefährlichste Mittel nötig geworden war, um den Frieden zu sichern und dem Könige die Hände zu binden.[152]) Es scheint, daß die städtischen Räte das Bündnis vor den Gemeinden wegen ihrer Dänenfeindlichkeit geheim halten zu müssen glaubten.[153])

Die Städte erklärten, um Beständnis des Friedens und des gemeinen Nutzens das Bündnis mit dem Könige vereinbart zu haben, und forderten die andern Städte-

Digitized by Google

gruppen zum Beitritt auf unter Anführung der Worte des Königs: Wer beitrete, solle den Vorteil davon ernten, wer nicht, den Schaden. Diese Drohung machte Aufsehen, und die fast überstürzende Hast, mit der die lübisch-wendische Politik ihre Entschlüsse faßte und den Beitritt der andern Städte betrieb, wirkte unheimlich und befremdend auf diese. Die preußischen Städte argwöhnten, daß die Verbündeten sich bereits darüber verständigt hätten, daß die dem Bündnisse fernbleibenden Städte Verderben an ihrem Seehandel leiden, der hansischen Privilegien im Norden nicht teilhaftig bleiben würden. Daher beeilten sich die livländischen Städte, auf dem Hansetage Anfang Mai 1423 in Wismar ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt zu erklären, während die preußischen durch die Rücksicht auf den Hochmeister und dessen politische Pläne sowie durch sein direktes Verbot davon zurückgehalten wurden.[154])

Um drohende Finanzpläne des Königs, deren Ausführung die hansischen Privilegien schwer verletzt, den Krieg unvermeidlich gemacht hätte, abzuwenden, hatten die wendischen Städte das Bündnis geschlossen, jedoch von der Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Könige über die Grundlagen des hansischen Verkehrs im Norden hing dessen Vollziehung ab. Pünktlich waren die wendischen Ratsboten Ende Mai 1423 in Kopenhagen. Die Städte forderten die zweifellose Anerkennung des stralsunder Friedensprivilegs von 1370 in allen Bestimmungen. Der König ging dieselben Punkt für Punkt durch und lehnte die meisten als unvereinbar mit der Herrlichkeit der Krone und dem Nutzen des Landes ab. Doch war er geneigt, den hansischen Wünschen entgegenzukommen, falls die Städte ihm finanzielle Vorteile gewährten, entweder die Erhebung eines Zolls im Sunde von ihren Schiffen, dessen Höhe die Städte vorschlagen sollten, oder die Abtretung der Hälfte alles Seefundes in seinen Reichen, oder eine Erhöhung und Spezialisierung des schonischen

Digitized by Google

Zolls. Der Königs Vorschläge entsprangen der Einsicht, daß die Kroneinkünfte aus dem Handel der Fremden durch die fortschreitende Münzentwertung immer ungünstiger beeinflußt wurden. Eine Verständigung mit den Städten wurde nicht erzielt. Der König hob nur die noch bestehenden Ausfuhrbeschränkungen auf, erklärte sich sehr im Gegensatz zu seinem bisherigen Verhalten geneigt, Vorschläge der Städte über die künftige dänische Münzprägung und über eine endgültige Regelung der Seefundfrage entgegenzunehmen. Trotzdem gingen die Städte noch auf eine neue Bedingung ein: sie übernahmen die Garantie dafür, daß des Königs Gemahlin Philippa sich gegebenenfalls ungestörter Nutznießung des großen Leibgedinges erfreuen sollte, das Erich ihr in Schweden ausgesetzt hatte.[155]) Dennoch wurden die gegenseitigen Bündnisbeurkundungen am 15. Juni 1423 in Kopenhagen ausgewechselt, städtischerseits besiegelt von den sieben genannten Städten.[156])

Auch so waren die Städte zufrieden. Sie kannten nun des Königs Pläne, dieser aber war durch den Wortlaut des Bündnisses zur Beobachtung der hansischen Privilegien verpflichtet. Ihm Rat zu erteilen wegen Schleswigs lehnten sie ab. Sie erklärten, daß ihnen dies nun nicht mehr anstehe, da das Reichsoberhaupt die Entscheidung an sich gezogen habe, d. h.: sie warteten ihrer Zeit.[157])

Als Erich derart seinen langgehegten Wunsch erfüllt sah, und die Städte ihn von Eingriffen in ihre Privilegien abgehalten hatten, legte er die Regierung in die Hände seiner Gemahlin Philippa und seines Reichsrats nieder und reiste nach Pommern, zunächst um sein Verhältnis auch zum Orden zu regeln. Des Königs Feindschaft gegen diesen hatte aus verschiedenen Gründen einer starken Erbitterung gegen Polen Platz gemacht, sodaß schon im Sommer 1422 der Orden

Digitized by Google

die Hilfe des Königs gegen Polen anrufen zu dürfen glaubte.[158]) Im Herbst hatte sodann Kord Bischof von Stralsund, während er die diplomatische Verbindung zwischen dem Könige und den Städten wiederherstellte, vielleicht auf Bitte des livländischen Meisters, die Meinung des Königs über den Orden noch freundlicher zu gestalten versucht. Als er Anfang 1423 in Flensburg den König an seine früheren Bemühungen erinnerte, verhieß ihm dieser, im Sommer nach Pommern kommen und dann mit dem Hochmeister an der Grenze verhandeln zu wollen.[159]) Der damalige Hochmeister Paul von Rußdorf plante die umfangreichste Wiederherstellung der Selbstherrlichkeit des Ordens. Die vermehrte Selbständigkeit der Stände, die eine Folge des unglücklichen Polenkriegs gewesen war, war ihm ein Dorn im Auge. Die Städte sollten wieder Werkzeuge der Ordenspolitik sein. Im Frühjahr 1423 führte er auch den Pfundzoll wieder ein. Des Bündnisses mit den wendischen Städten geschah nicht mehr Erwähnung. Die enger gewordene Fühlung zwischen seinen Städten und den wendischen lockerte er Schritt für Schritt wieder. Den Beitritt zum wendisch-dänischen Bündnis verbot er ihnen. Es war vergebens, daß Danzig mit Bezug auf die hansefeindliche Politik seines Herrn erklärte, „das das meiste teil unser narunge leyt in der gemeynen hensestete und des kouffmans gemenschaft und handtyringe.“ [160])

Zwischen König Erich und den Ordensgesandten wurde im Hochsommer 1423 in Neustettin verhandelt. Auch Boten von Lübeck, Rostock und Wismar, an ihrer Spitze Jordan Pleskow, waren auf Wunsch des Königs zugegen. Am 15. September wurde das Bündnis zwischen dem Könige und seinen pommerschen Vettern einer-, dem Orden andrerseits vollzogen. Beide Teile verhießen einander Kriegshilfe mit 2000 Mann, Verkehrsfreiheit, aber mit der Bedingung, daß jeder Unterthan die Abgaben

Digitized by Google

leiste, die er nach dem Erfordern der Selbstherrlichkeit des Landes schuldig sei, und Feindschaft gegen jede Macht, die gegen einen von ihnen ein Verkehrsverbot erlasse.[161]) Es war ein merkwürdiger Vertrag. Der Hochmeister deckte sich durch ihn den Rücken, aber der Vorteil für den König war ungleich bedeutender. Für ihn war der Vertrag gewissermaßen eine Rückversicherung gegen sein Bündnis mit den wendischen Städten, indem er die Ordensstädte isolierte und allen Finanzplänen des Königs, so auch natürlich dem neuesten Plane eines Sundzolls, die Zustimmung des Hochmeisters verschaffte, der sich mit dem Pfundzoll den wendischen Städten gegenüber in ähnlicher Lage befand. Der König nahm den Faden, den die wendische Politik nicht hatte fortspinnen können, auf und verknüpfte ihn mit seinem eigenen Gewebe.

Die Früchte der drei Verträge dieses Jahres glaubte der König nun ausreifen lassen zu dürfen. Von Pommern reiste er nach Krakau, wo er am 5. März zusammen mit Sigmund der Krönung von Wladislaws Gemahlin Sophia beiwohnte. Im April betrieb er in Ofen bei Sigmund nach Wunsch seine schleswiger Angelegenheit.[162])

König Sigmund erledigte die schleswiger Streitfrage in einer Weise, wie es kaum anders bei seinem Verhältnis zu Erich, aber auch bei der Klarheit der dänischen Beweisführung zu erwarten war. Am 13. April 1424 traf sein Kommissar, ein italienischer Rechtsgelehrter, Dr. Ludovico de Cattaneis, in Flensburg ein, um alles erforderliche Beweismaterial zu sammeln. Doch Herzog Heinrich bewies ihm darin, in scharfem Gegensatze zu den dänischen Räten, keinerlei Entgegenkommen. Er sandte seine Boten, deren Führer der Schleswiger Dompropst Nikolaus Sachau war, nur nach Flensburg, um „zu hören, Einspruch zu erheben und hinter sich zu bringen," legte nach des Kommissars Abreise auf dem Geviert von Bornhöved, dem alten Kernpunkte des Holstenlandes, in-

Digitized by Google

mitten seines Rats Protest ein gegen das Verfahren des Italieners und reiste, begleitet von dem Bischof von Lübeck, Johann Scheele, und von Nikolaus Sachau, zum Rechtstage nach Ofen, wo sie am 21. Juni anlangten. Von dänischer Seite war Erich Krummediek erschienen. Als sich nun aber Sigmund anschickte, die Entscheidung zu fällen, legte Sachau namens der Holsten Verwahrung dagegen ein, daß der König allein und ohne Zuziehung von Reichsfürsten den Spruch abgebe. Sigmund verwies auf den von Rumpold vermittelten Vertrag und that, ohne den abermaligen Protest Sachaus zu beachten, am 28. Juni 1424 die endgiltige Entscheidung, die den Holsten jedes Eigentum an ganz Südjütland, wie sie es nach Lehnrecht zu haben behaupteten, absprach und ihnen die Auslieferung des Herzogtums an Dänemark auferlegte.[163])

Die Holsten erneuerten ihren Protest, erklärten das Urteil für nichtig, behielten sich alle Rechtsmittel dagegen vor und riefen die Entscheidung des Papstes Martin V. an. Dieser aber stellte im Frühjahr 1425 seine schon begonnene Thätigkeit in der Angelegenheit wieder ein, als König Erich und mehr noch Sigmund sich energisch gegen seine Einmischung in rein weltliche Fragen verwahrten.[164]) König Erich jedoch triumphierte über das Urteil. Er meinte, etwas Entscheidendes erreicht zu haben. Wie König Margrethes Vater Waldemar Atterdag, nachdem er die Stürme seiner ersten Regierungszeit glücklich überwunden, seinen Thron gesichert hatte, 1347 eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe unternommen und 1363, nachdem er Schonen wiedererobert, Gotland in seine Gewalt gebracht und den Kriegsbund der wendischen Städte niedergeworfen hatte, den Papst in Avignon aufgesucht,[165]) wie Margrethe selbst, nachdem die Hanse ihr die schonischen Schlösser wiederausgeliefert hatte, 1385 eine Wallfahrt nach den Heiligtümern in Aachen ausgeführt und nach

Digitized by Google

dem Siege über die Mecklenburger in Schweden 1390 eine Pilgerfahrt zum Papſte in Rom geplant hatte,[166]) ſo begab ſich auch Erich nun über Venedig auf eine Wallfahrt nach Jeruſalem.[167])

Als die Holſten die Unterwerfung unter den Spruch Sigmunds ablehnten, wandten ſich Philippa und der Reichsrat mit offenen Klagebriefen an das Ausland, auch an die verbündeten Städte. Da ſtellte ſich Lübeck ſofort auf den alten Standpunkt vermittelnder Neutralität. Falls ſie auf Anſchlagung ihrer Plakate an den lübiſchen Kirchenthüren beſtänden, erklärte Lübeck den Dänen, ſo könne es auch den Holſten den gleichen Wunſch nicht verſagen.[168])

Im Verhältnis der Städte zum Norden bedeutete die Regentſchaft Philippas wenigſtens im Hinblick auf die vielbeklagten Münzverhältniſſe des Nordens einen weitern Fortſchritt der im Frühjahr 1423 eingeleiteten Verſtändigung. Am 8. Oktober 1424 wurde der erſte Bundestag in Kopenhagen zwiſchen der Königin und den Boten von Lübeck und Wismar, Tidemann Steen und Heinrich von Haren, abgehalten. Er brachte die Regelung des däniſchen Münzweſens. Die Städte ſollten ihre Währung verſchlechtern, die Dänen die ihrige verbeſſern, beide gleichwertig prägen. Die mit Zwangskurs von Erich in Umlauf gehaltene Kupfermünze wurde auf ihren wahren Wert herabgeſetzt, ihr Verhältnis zur lübiſchen feſtgeſtellt. Weitere Änderungen blieben beiderſeitigem Übereinkommen auf den Bundestagen vorbehalten. Es gelang der lübiſchen Politik, außer Hamburg auch das ſchwierig werdende Lüneburg und ſelbſt Roſtock und Stralſund und die andern vorpommerſchen Städte zum Beitritt zu bewegen.[169]) Die Unſicherheit des deutſch-däniſchen Geldverkehrs war zur Freude der Kaufleute beſeitigt.

Inzwiſchen war Erich wohlbehalten vom heiligen Grabe über Raguſa Anfang 1425 wieder in Ungarn bei Sigmund eingetroffen und hatte über Krakau, Kaliſch und

Digitized by Google

sein Stammland die Rückreise fortgesetzt. Eine Aufforderung Sigmunds an die geistlichen und weltlichen Fürsten Niederdeutschlands, an die Hansestädte und das Land Dithmarschen, dem Dänenkönige gegen die recht- und eidbrüchigen Holsten Beistand zu leisten, wenn er sie darum ersuche, ging ihm vorauf.[170]) Der Wiederausbruch des dänisch-holsteinischen Krieges war vorauszusehen. Aber die mit Erich verbündeten Städte hatten, wie ein dorpater Bürgermeister schon im August 1424 von Lübeck aus den Städten Livlands mitteilte, nicht die Absicht, den König zu unterstützen, weil dies sehr gegen ihre eigenen Interessen verstoßen würde.[171])

Um Mitte Mai 1425 traf Erich endlich wieder in Dänemark ein.[172]) In brennender Eile entbot er den ersten großen Reichstag auf den 24. Juni 1425 nach Kopenhagen und lud seine Bundesgenossen, Städte und Orden, zu demselben ein. Beider Boten erschienen. In der holsteinischen Angelegenheit begehrten beachtenswerter Weise die anwesenden norwegischen und schwedischen Reichsräte Frieden und Verhandlungen, der Haß der dänischen forderte den Krieg. Da war es wieder Lübeck und die Rücksicht auf Lübeck, die den König vermochten, noch einmal in die Hände seiner beiden Bundesgenossen die Vermittlung zu legen. In Lübeck verhandelten am 10. September 1425 Erich Krummedieck und Steen Basse mit Herzog Heinrich. Wieder lenkte Lübeck die schleswiger Frage ins alte Geleise schiedsrichterlicher, verschleppender Thätigkeit zurück. Es traf mit den dänischen Gesandten die Verabredung, daß beide Parteien mit je 4 Fürsten, 2 geistlichen und 2 weltlichen, sich am 25. Juli 1426 in Flensburg einfinden, wenn der Vergleichsversuch dieser erfolglos, ein Urteil über die Rechtsgiltigkeit der Entscheidung Sigmunds abgeben sollten; wenn aber auch hierüber keine Einigung zu erzielen sei, sollten Erichs beide Verbündete, die wendischen Städte und der Orden,

Digitized by Google

die Entſcheidung des Streits in die Hand nehmen. Aber ſo hatte es der König nicht gemeint. Das Urteil Sigmunds war für ihn die unumſtößlich abſchließende Entſcheidung. Den lübecker Vergleichsentwurf lehnte er als Spott und Hohn ab. Recht, forderte er, ſollten ihm ſeine Verbündeten gemäß dem königlichen Spruche von den Holſten verſchaffen, und wenn dieſe ſich der Unterwerfung unter denſelben weigerten, ihm vertragsmäßige Bundeshilfe leiſten. Dadurch aber ſchloß er ſelbſt die Möglichkeit friedlicher Verſtändigung aus.[173])

Da verloren Lübeck, die Hanſe und König Erich 1425 etwa im November den Mann, der die größte Bedeutung für ſie alle ſeit einem Jahrzehnt gehabt hatte, Jordan Pleskow. Im Sommer hatte er eine hanſiſche Geſandtſchaft nach Flandern geführt, der Städtetag am 11. Oktober nahm noch ſeinen Bericht über ihre Thätigkeit entgegen,[174]) ein Hanſetag wurde für den 24. Juni 1426 geplant, dann ſtarb Pleskow an der Peſt. Allen vornehmen Fremden hatte ſein Haus offen geſtanden, an allen Fürſtenhöfen, in allen Städten und Schlöſſern war er willkommen geweſen. Seine diplomatiſche Überlegenheit beherrſchte die verſchiedenartigen Kräfte innerhalb des lübiſchen Intereſſengebiets. Seine mächtige Autorität lenkte die ſchwer zu behandelnde Maſſe der Bürgerſchaft und ſicherte immer wieder der von ihm vertretenen Politik ihre Anerkennung. In faſt überſchwänglichen Worten preiſt ihn der Zeitgenoſſe Hermann Korner als den Mann, desgleichen keiner in den Hanſeſtädten damals und früher geweſen, noch ſchwerlich in Zukunft ſein werde. Daraus ſpricht die Begeiſterung der lübiſchen Ratskreiſe für dieſen ihren Führer und ihre Dankbarkeit dafür, daß er in ſteter unverdroſſener, mühevoller Arbeit ſeit 1408 ſie wieder zu Anſehen und Ehren und die Stadt Lübeck zu neuem und höherm Glanze gebracht hatte. In der Leitung der lübiſch-hanſiſchen Politik wurde ſein Nachfolger Heinrich Rape-

Digitized by Google

sulver, ein Mann, der Seite an Seite mit ihm seit 1408 gearbeitet hatte und aufs Beste geschult war, nach Korners Urteil „en sere gud begedinges man.“ [175]) Aber die Autorität über die Massen scheint ihm nicht in demselben Grade zu Gebote gestanden zu haben wie seinem ältern Kollegen, und vor allem: der Friede mit Ehren und die Freundschaft mit Dänemark, die dessen politisches Dogma gebildet hatten, waren nicht mehr möglich. Aus den Planeten weissagten die Astrologen für das Jahr 1426 Wunder und schlimme Zeiten. Wintergewitter und wütende Stürme leiteten es ein. Die Pest hielt wieder einmal ihren verheerenden Umzug. Krieg und Unfrieden herrschten an aller Welt Enden.[176]) Auch der Norden und sein König gingen schweren Schicksalen entgegen.

Mannigfache und verwirrende Gerüchte über Erichs Kriegspläne liefen in den Seestädten um. Anfang März 1426 verfügte er zu Kriegszwecken ein allgemeines Ausfuhrverbot und ließ die Schiffe und Waren der Hansen im Norden mit Beschlag belegen. Die wendischen Städte antworteten mit einem Verkehrsverbot nach dem Norden und sandten früherer Vereinbarung gemäß Mitte Mai 1426 ihre Boten zum Könige nach Vordingborg, die eine so ernste Sprache führten, daß er alsbald das Verkehrsverbot für die Angehörigen der Städte aufhob und ihre Waren und Schiffe von dem Arrest befreite. Seinerseits aber begehrte er nun aufs dringendste mit Berufung auf das Bündnis ihre Kriegshilfe gegen Holstein. Die Boten jedoch bestritten die Berechtigung seiner Forderung. So schieden sie von ihm mit dem Eindrucke, daß er von Stund' an den Krieg gegen die Holsten eröffnen werde.[177]) Unmittelbar darnach stellte der König den Städten ein Ultimatum, indem er bei Treue, Ehre und besiegelten Bundesbriefen von jeder Bundesstadt baldigste Kriegshilfe gegen Holstein mit 500 Gewappneten begehrte.[178]) Da schien es wieder, als werde eine Scheidung in der wendischen Gruppe ein-

Digitized by Google

treten; Rostock und die vorpommerschen Städte tagten gesondert, aber der Tod des einflußreichen Stralsunder Bürgermeisters Simon von Urden brachte auch hier eine schärfere Stimmung gegen Erich zur Herrschaft.[179]) Der Hansetag zu Lübeck am 24. Juni 1426 sah die wendische Gruppe vereinigt. Auch Boten Hamburgs, der preußischen und livländischen Städte waren erschienen. Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund sicherten sich für alle Fälle gegen übelwollende Beeinflussung durch die Landesherren gegenseitigen Schutz zu. Dem König aber antworteten sie, daß die Schuld an jedem Unfrieden auf ihn selbst falle, hätte er den Lübecker Vertragsentwurf vom September 1425 angenommen, so hätte aller Streit friedlich beigelegt werden können.[180])

Inzwischen hatte König Erich die Kriegsmacht seiner drei Reiche aufgeboten, um durch den Eindruck dieser Machtentfaltung die Holsten zum Nachgeben zu bewegen. Noch am 10. Juli, ehe er die letzte Erklärung der Städte in Händen hatte, versicherte er diesen in einem abermaligen Schreiben, keinen Krieg beginnen zu wollen, falls ihm ausgeliefert werde, was ihm von Sigmund zuerkannt sei. Nach Empfang der städtischen Ablehnung aber entschloß er sich zum Vorgehen. Am 21. Juli griff er mit gesammelter Macht die Stadt Schleswig an. Zugleich begann auch das Unwesen der Kaperei hüben und drüben wieder aufzuleben. Schnell waren Heiligenhafen und Kiel wieder die beliebtesten Stützpunkte der holsteinischen Vitalienbrüder, die durch den Übertritt einer Schar dänischer nicht unbedeutende Verstärkung erhielten. Schnell empfand die hansische Schiffahrt die Beunruhigung des Meeres. Lübeck sandte sofort Schiffe zur Bekämpfung der Räuber in See, und in Livland dachte man wegen der zunehmenden Unsicherheit die Fahrt durch den Sund nur noch starken Handelsflotten zu gestatten oder gar sich auf die Ostseefahrt zu beschränken.[181])

Digitized by Google

Die Folge des nordischen Angriffs war, daß Herzog Heinrich sich hilfesuchend an die Städte, an Lübeck wandte. Aber während sich in der Bürgerschaft die alten Sympathien für Holstein mächtig regten und nicht ohne Einfluß auf die Haltung des Rats waren, sammelte dieser im August Vertreter der verbündeten Städte um sich, dann versuchten die gewiegtesten wendischen Politiker Rapesulver, Bischof, Bantzekow u. A. in Flensburg Ende August dem Könige, der unverändert an Sigmunds Spruch und an der Pflicht der Städte zur Hilfeleistung festhielt und die Bitte der Städteboten, die Holsten bei dem ihren zu lassen, das sie für ihr rechtes väterliches Erbe hielten, natürlich weit von sich wies, zum letzten Male ihre Vermittlung aufzunötigen. Es war vergeblich.[182])

Da war die nächste Mitteilung, die Erich von den Städten erhielt, keine Friedensbotschaft mehr. Am 22. September 1426 vereinigten sich zu Rostock in einem besonderen Bündnisse die sechs Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Hamburg und Lüneburg zur Bekämpfung der allgemein drohenden Dänengefahr und beschlossen, zu dem Zwecke sobald als möglich, noch im kommenden Herbste, eine Flotte in See zu senden, zu deren Bemannung Lübeck, Stralsund und Hamburg mit je 500, Rostock, Wismar und Lüneburg mit je 300 Mann beitragen sollten. Am 27. September gingen sie in Lübeck ein weiteres Bündnis mit Herzog Heinrich und seinen Brüdern ein; kein Teil sollte sich mit dem Gegner gesondert vertragen dürfen.[183]) Kurz nach dem 17. Oktober liefen die Absagebriefe der Städte beim Könige ein.[184])

Die unmittelbare Folge war, daß der König seine Belagerungsschanzen vor Schleswig anzündete und fluchtartig zur Verteidigung auf Flensburg zurückwich, während Herzog Heinrich mit Erfolg nachdrängte. Bereits im Hochsommer hatte der Herzog eine Anzahl von Erfolgen verzeichnen können. Bis in die Nähe von Flensburg hatte

Digitized by Google

er einen Plünderungszug unternommen und gewaltige Scharen Vieh heimgebracht; auch Fehmarn mit Schloß Glambeck befand sich seit dem 30. September durch Überrumpelung wieder in holsteinischen Händen. Im September bewirkte die Vermittlung von Lübeck, Lüneburg und Hamburg, daß eine Fehde zwischen dem Erzbischofe von Bremen und Herzog Wilhelm von Lüneburg beendet wurde und fortan wieder die kriegerischen Kräfte der sächsischen Ritterschaft zur Unterstützung der Holsten frei waren.[185]) Am 31. Oktober war eine achtunggebietende Kriegsflotte der sechs Städte am weißen Ufer im wismarer Tief versammelt. Ihre Kaper kreuzten vor den nordischen Küsten und brachten hansische Schiffe auf, die mit dem Norden verkehrten. Von Holstein war der junge Graf Gerhard mit seinen Scharen in See gegangen und erwartete die Ankunft der städtischen Flotte, um vereinigt mit ihr Flensburg von der See abzusperren, während sein Bruder, der Herzog, die Belagerung von der Landseite aufnehmen sollte. Jedoch war die Jahreszeit bereits zu weit vorgeschritten; Sturm, Regen und Frost fesselten die Schiffe der Städte 14 Tage lang, dann wurde die Flotte wieder aufgelöst. Aus dem geplanten Doppelangriff auf Flensburg wurde in diesem Jahre nichts mehr. Erst das folgende sah den Krieg auf der ganzen Linie entbrennen.[186])

So war die Lage endlich geklärt. Das Ziel, das die Gemeinden von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock schon 1410 ins Auge gefaßt hatten, Krieg mit Dänemark, war unter ihrem Einflusse von den lange widerstrebend gewesenen Räten verwirklicht worden.[187]) In den Berechnungen der städtischen Politik war Holstein mit seinen schlagfertigen Rittermassen nur ein Faktor, und die Verteidigung seines Rechtes auf Schleswig war keineswegs die nächstliegende Absicht, so wichtig es auch für Lübeck und Hamburg war, wer in dem wirtschaftlich vollständig von

Digitized by Google

ihnen beherrschten Gebiete der jütischen Halbinsel der Herr war.[188]) Maßgebend für die Politik der Städte war die Vergewaltigung ihrer Privilegien im Norden. Durch die teure Reise waren des Königs Finanzpläne nur noch mehr angeregt worden. War die Regentschaft Philippas für den hansischen Kaufmann eine Zeit des Friedens gewesen, so begannen nach Erichs Rückkehr alsbald wieder Nichtachtung und Verletzungen der hansischen Privilegien und neue Münzverschlechterung um sich zu greifen. Alle die Pläne, die er 1423 den Städten zur Beratung und Bewilligung unterbreitet hatte, unmäßige Seefundabgaben, Erhöhungen der schonischen Zölle u. a. scheint er mit Ausnahme wahrscheinlich der Einführung eines Zolls im Sunde bei Helsingör zur That gemacht zu haben. Seit lange hatte er überhaupt die Machtfülle, die die Hansen auf dänischem Grund und Boden, auf ihren Fitten in Skanör und Falsterbo ausübten, als etwas mit seiner königlichen Ehre und seinen Hoheitsrechten Unvereinbares mit wachsender Erbitterung empfunden. Aber nicht nur dies trieb ihn dazu, jene zu bekämpfen. Er begriff, daß die hansischen Privilegien für Dänemark je länger je mehr ein schweres Hemmnis, eine schwere wirtschaftliche Gefahr waren. Darum suchte er seinen eigenen Städten und städtischen Unterthanen aufzuhelfen, indem er ihnen Handelsprivilegien verlieh, die eine Beschränkung der hansischen Handelsfreiheit bedeuteten und von ihnen schnell in dieser Richtung angewendet wurden.[189]) Aber gerade dieses Vorgehen des Königs war es, das die hansischen Kaufmannskreise aufs höchste erregte. Brennende Not, sagten die wendischen Städte in ihrem Rechtfertigungsschreiben, habe sie zum Kriege gezwungen, gern hätten sie friedliche Verständigung vorgezogen, aber der König habe eine solche unmöglich gemacht.

Die Notlage des hansischen Kaufmanns im Norden

Digitized by Google

war der Hauptgrund des Krieges der Städte, der Kampf der Holsten um Schleswig eine willkommene Unterstützung ihrer handelspolitischen Ziele und der territorialpolitischen Wünsche Lübecks und Hamburgs, denen ein leistungsfähiger, selbständiger Staat zwischen ihnen und der Macht des Nordens die größte politisch-militärische Sicherheit und Selbständigkeit gewährleistete. Beides schien damals ohne Kampf nicht mehr möglich.

Jedoch von Anfang des Krieges an richtete die Politik der Städte über den Kampf mit dem Norden, der möglicherweise unfruchtbar, verlustreich und sicher sehr kostspielig sein würde und die Erlangung eines günstigen Friedens durchaus nicht in sichere Aussicht stellte, ihre Bestrebungen und ihre Thätigkeit weithinaus noch auf ein anderes Ziel. Zunächst war es die Politik Lübecks, die durch eine weitangelegte Handels- und Verkehrsspekulation beeinflußt wurde, dann auch an Hamburg, Lüneburg und Wismar schnell Anhänger gewann. Der Handel sollte von der Benutzung des Sundes abgeschreckt und zurückgelenkt werden auf den ältesten Weg des west-östlichen Verkehrs, d. h. unter die vollständige Kontrolle und Vermittlungsthätigkeit Lübecks. Lübeck und seine Nachbarstädte beabsichtigten sich vermittelst des Krieges zu alleinigen Herren des Austausches zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen zu machen. Und Lübeck im besonderen gedachte seine alte Handelsherrschaft im Ostseegebiet wieder zu erweitern, die seit dem Zunehmen des Sundverkehrs, der direkten Seeverbindungen zwischen Osten und Westen, ihm allmählich verloren zu gehen drohte.[190])

An die Stelle des Krieges um Schleswig trat seit 1426 ein weithin wirkender Handelskrieg, den die wendischen Städte, gestützt auf ihre Seemacht und auf das holsteinische Landheer, führten, um ihre wirtschaftliche Vorzugsstellung im Norden zu behaupten, den sie aus-

Digitized by Google

nutzten, um ihre alte Herrschaft über den west-östlichen Verkehr zu stärken und zu mehren gegenüber allen Absonderungsbestrebungen von Hansen und Nichthansen.

IV. Der Krieg der Städte und der Holsten gegen König Erich bis zum Stillstande in Horsens 1432.

Rundum versandten die kriegführenden Städte im November 1426 ihre Manifeste und forderten Erklärungen, welche Stellung man zu ihrer Sache einzunehmen gedenke. Köln antwortete mit der Einsendung eines von König Erich eingelaufenen Rechtfertigungsschreibens und ließ im übrigen durch wiederholte Erklärungen keinen Zweifel darüber, daß der hansische Westen die Kriegspolitik der wendischen Städte nicht billige, sie also auch nicht unterstützen werde.[191]) Hansen und Nichthansen argwöhnten, daß die wendischen Städte kommerzielle Sondervorteile durch den Krieg erlangen wollten. Eine Verstärkung des wendischen Handelsübergewichts bedrohte allerdings beide im Westen wie im Osten. Die westlichen Hansen besorgten davon eine straffere Zusammenfassung des gesamten hansischen Verkehrs und Warenstapels in Brügge, während sie selbst in Plätzen Brabants unabhängige Märkte zu freier Bewegung sich erschlossen hatten.[192])

Die preußischen Städte unter Führung Danzigs und die livländischen hielten allerdings einen gewissen Anschluß an die wendischen für notwendig, die preußischen wollten wenigstens durch ihre Handelsflotten im Sunde Beistand leisten, um die freie Fahrt durch den Sund während der Kriegsdauer aufrecht zu halten. Doch war

Digitized by Google

den wendiſchen mit ſolcher Hilfe, die als Preis forderte, was ſie allgemein verwehren wollten, nicht gedient.[193]) Die livländiſchen boten überhaupt nur eine geringe Geldbeihilfe an und lehnten entſchieden die offene Teilnahme an allem ab, wodurch ihr nordiſcher Grenznachbar gereizt und damit ihr wichtiger Verkehr mit Schweden und Finland in Frage geſtellt werden konnte.[194]) Es nützte den wendiſchen Städten nichts, daß ſie Kord Brekewolt von Lübeck, Kord Biſchof von Stralſund, Johann Bantzekow von Wismar und Johann Odbrecht von Roſtock im April 1427 nach Preußen ſandten, um den Orden und ſeine beiden Städtegruppen zum Anſchluß an ihre Politik zu bewegen und däniſche Gegeneinwirkungen zu durchkreuzen. Vergebens beriefen ſich die Boten auf die 1418 von der Hanſe den wendiſchen Städten erteilte Generalvollmacht, des Kaufmanns Beſtes im Namen der Hanſe zu beſorgen, und begehrten die damals verſprochene Unterſtützung.[195]) Der Hochmeiſter fürchtete den nordiſchen König und ſeine polniſchen und litthauiſchen Feinde und wurde an das Bündnis mit Erich von 1423 noch beſonders erinnert, als nun auch eine däniſche Geſandtſchaft bei ihm eintraf. Er beſchränkte ſich den wendiſchen Werbungen gegenüber auf Angebote vermittelnder Neutralität.[196]) Die preußiſche und livländiſche Schiffahrt untereinander und nach den wendiſchen Häfen wurde zwar trotz der däniſchen Drohungen am 24. April eröffnet, ſchnell aber in Beſorgnis vor nordiſchen Ausliegern wieder eingeſtellt und ruhte vorläufig in Erwartung der Entwicklung des Kriegs.[197])

In ſchwierige Lage kamen auch die pommerſchen Städte, als ſie von den wendiſchen um Beiſtand angegangen wurden. Der König war ihr Landesherr, ihre Herzöge kämpften zum Teil ſchon lange an ſeiner Seite. Nur eine ſo ſelbſtändige und mächtige Stadt wie Stralſund konnte den Drohungen Herzog Barnims zu trotzen wagen.[198]) Anklam fürchtete die angedrohte Verhanſung

Digitized by Google

und die Schließung der Absatzmärkte seines Korns mehr als den Zorn seiner Herzöge und sagte dem König ab.[199]) Greifswald hingegen ließ die Verhansung über sich ergehen und hielt die Beziehungen zum Norden aufrecht,[200]) während Kolberg, Köslin, wahrscheinlich auch Stettin und Stargard die wendischen Städte dadurch zufrieden stellten, daß sie in derselben Weise wie Anklam deren Handelssperre gegen den Norden beitraten.[201])

Von Erfolg waren die Hilfswerbungen der wendischen Städte nur bei der niedersächsischen Städtegruppe, die sich um die Vororte Magdeburg und Braunschweig scharte. Schon seit 1425, seitdem die wendischen Städte die Unvermeidlichkeit des Bruchs mit dem Norden vor Augen sahen, hatten sie sich den sächsischen genähert. Ihr Zweck war, durch ein Bündnis mit diesen eine thätige Parteinahme mittelniederdeutscher Fürsten für Erich zu verhindern. Umgekehrt kam auch den sächsischen Städten für ihre eigenen Zwecke diese Verstärkung ihrer Stellung gegenüber ihren Landesherren sehr erwünscht. In Goslar hatten am 21. April 1426 die sächsischen Städte unter sich ein Bündnis geschlossen, das die Herstellung einer engeren Fühlung zum allgemeinen hansischen Leben, die Abwehr fürstlicher Gewaltthat und innerstädtischer Verfassungskämpfe, der Straßenräuber und der westfälischen Fehmgerichte zum Ziele hatte.[202]) Ein Jahr später, als am 12. März 1427 Heinrich Rapesulver von Lübeck, Heinrich Hoyer und Erich von Tzewen von Hamburg sowie Heinrich Viskule von Lüneburg in Braunschweig auf dem sächsischen Bundestage erschienen, vereinigten sich beide Städtebünde; der wendische sagte dem sächsischen Geldbeihülfen für dessen Zwecke, der sächsische dem wendischen Truppensendungen zum nordischen Kriege zu. Von 18 sächsischen Städten konnte die dänische Kanzlei am 14. April eingegangene Fehdebriefe registrieren.[203])

Bremen aber säumte nicht, als die Braunschweiger

Digitized by Google

Versammlung unter dem Antrieb der wendischen Boten die Verhansung der Stadt beschloß, deren Bürgerschaft am 16. November 1426 ihren Rat durch Neuwahlen vergewaltigt und verändert hatte, sich König Erich in die Arme zu werfen.[304])

Hatten demnach die Ziele der wendischen Politik selbst bei den seefahrenden Hansen nur Ablehnung erfahren, so war vom Auslande vollends nichts besseres zu erwarten. Wohl warnten die vier flandrischen Leden und brabantische Städte die Ihren vor dem Verkehr nach dem Norden,[305]) indessen hatten sie auch kaum selbständige Schiffahrts- und Handelsinteressen im Norden und Osten auf dem Spiele stehen. Holländer, Seeländer[306]) und Engländer dagegen lehnten unumwunden die Einstellung irgend eines Seeverkehrs ab.[307]) Die Folge war eine Gereiztheit, die sich schnell auf See in feindseligen Zusammenstößen wendischer mit nichthansischen Schiffen zu äußern begann.[308])

Nach all diesen Erklärungen der anderen Mächte mußten die wendischen Städte erwarten, daß die weitere Versorgung des Nordens, wenn sie selbst den Verkehr einstellten, von Osten und Westen her in vermehrtem Maße erfolgen werde. Überdies lehnte der west-östliche Verkehr, soweit er unabhängig von der Vermittelungsthätigkeit der wendischen Städte war, die angesonnene Verzichtleistung auf die Benutzung der Sundstraße ab. So wurden die wendischen Städte sofort zu schärferen Maßregeln gedrängt, zur rücksichtslosesten Absperrung der nordischen Küsten und Wasserstraßen. Das Meer und den Seeverkehr mußten die Kriegführenden durch ihre Flotten und Kreuzer beherrschen, dann durften sie ohne große Kriegsanstrengungen abwarten, bis der Norden sich fügte, und inzwischen den ost-westlichen Verkehrsstrom über ihre Häfen leiten, ihren Kaufleuten und Schiffern ausliefern. Sie durften damit rechnen, daß der Handel auch

Digitized by Google

diesmal die Schiffe derjenigen Macht bevorzugen würde, die abgesehen von ihrer Leistungsfähigkeit ihm die größte Sicherheit gegen Verluste gewährleistete; diese Macht zu sein, darnach mußten sie vor allem trachten.

Durch das Brügger und Londoner Kontor der Hanse warben sie erfahrene und berühmte Seeräuberführer, die in den Kriegen der Westmächte groß geworden waren, zu Freibeuterdiensten an. Aber auch König Erich suchte mit Erfolg in England Helfer im Seekriege; seine Gemahlin Philippa war eine englische Prinzessin.[209]) Bartholomäus Voet, Michel Ruthe, Klockener mit den Scharen ihrer Gesellen und mit ihren Schiffen, zwei großen und sieben kleinen, traten dadurch seit Ende 1427 in städtische Dienste, nachdem ein Beschluß des englischen Parlaments ihre ferneren Dienste abgelehnt hatte.[210]) In Danzig und durch das Kontor zu Brügge suchten die Städte kriegstüchtige Schiffe in möglichst großer Zahl zu gewinnen,[211]) denn ungewöhnlich stark sollte die Flotte sein, die sie in Rostock am 6. Januar 1427 zum 30. März instand zu setzen und in See zu senden beschlossen.[212]) Die Lübecker, Hamburger, Rostocker Bergenfahrerschiffe u. a. dienten dem städtischen Seekriege als freie private Kaper.[213])

Andererseits war auch Erich in Vorbereitungen nicht müßig. Ausfuhrverbot und allgemeine Warenarreste hielten Lebensmittel und sonst wertvolle Güter im Norden zurück.[214]) Schwedische Truppen trafen schon Ende 1426 in Dänemark ein.[215]) Herzog Barnim von Barth raubte neutrale hansische Schiffe.[216]) Seit dem Frühjahr 1427 kreuzten große schwedische Holke und kleine Fahrzeuge nördlich von Gotland bei Sandö und im Rigischen Busen bei Runö, um den wendischen Seeverkehr nach Livland und Rußland zu verhindern.[217]) Auch sonst begannen nordische Seeräuber schnell die Ostsee unsicher zu machen.

Große Ereignisse schien zunächst der Landkrieg bringen zu sollen. Seit dem 26. Mai 1427 belagerte Herzog

Digitized by Google

Heinrich Flensburg von der Landseite, unterstützt durch Mannschaften von Hamburg, Lübeck und Lüneburg.[218]) Vor den Hafen legte sich die städtische Flotte. Sie war Anfang April ausgelaufen, hatte erhaltener Anweisung gemäß Bornholm um 10000 ℔ löthigen Silbers geschatzt und die Inseln Läsö, Ärö, Laaland und Möen in Verbindung mit holsteinischen Schiffen unter Führung Gerhards geplündert.[219]) Die Belagerung Flensburgs nahm jedoch ein schnelles, unglückliches Ende. Als Herzog Heinrich bei einem nächtlichen Anlaufe der zuchtlosen und trunkenen Hamburger Banden gegen die Mauern hinzueilte, wurde er von einem Dänen erstochen.[220]) Er war es recht eigentlich gewesen, dessen Tüchtigkeit und Temperament die verschiedenen Elemente der Streitmacht zu kühnen und glücklichen Unternehmungen im Landkriege zu vereinigen vermocht hatte. An seine Stelle trat sein Bruder Adolf. Doch trotz seiner dringenden Vorstellungen ließen die Städter nun ihre Verbündeten im Stich und segelten heim. Mit Vorwürfen wegen dieses strategischen Fehlers wurden sie empfangen. Unruhig begehrten die Gemeinden die energische Fortsetzung des Kriegs; und die Versammlung der Städte, die in Lübeck am 14. Juni tagte, verfügte für den 28. Juni die erneute Zusammenziehung der regulären und irregulären Seewehr vor dem Wismarer Tief zu abermaligem Vorstoß. Die Kontingente Hamburgs und Lüneburgs sammelten sich in Lübeck zur Einschiffnng. Anfang Juli segelten 36 Schiffe, darunter viele stolze hochgebaute Marsenschiffe, wohlverproviantiert und mit insgesamt über 8000 Mann an Bord, unter dem Oberbefehl des Tidemann Steen, der wahrscheinlich dies Amt ebenso wie auch seine jüngst erfolgte Ernennung zum Bürgermeister den Wünschen der lübischen Gemeinde verdankte, in den Sund.[221]) Dort trafen sie auf eine schwedisch-dänische Flotte unter dem Befehl Herzog Barnims von Barth, die durch holländische und

Digitized by Google

englische Verstärkungen auf 33 Marsenschiffe angewachsen war. Der Kampf, der sich am 11. Juli 1427 entspann, kam für die städtische Flotte einer Niederlage gleich; namentlich die Hamburger erlitten schwere Verluste an Schiffen und Bürgern, nachdem sie in dem ihnen unbekannten Fahrwasser auf Grund geraten waren. Selbst der führende Bürgermeister Heinrich Hoyer teilte das Unglück, gefangen zu werden. Nur lau, wenngleich nicht ohne Erfolg kämpften die lübischen Schiffe, die Rostocker hielten sich bezeichnenderweise dem Kampfe überhaupt fern, die Stralsunder waren garnicht erschienen.[222]) Da verzichtete Steen auf die Durchführung seines Auftrags, die von Flandern her ansegelnde Baienflotte, die vorwiegend Salz nach Livland und Preußen brachte, durch den Sund zu geleiten.[223]) Er segelte auf Bornholm, um die Stralsunder Schiffe an sich zu ziehen und die vermutete preußische Kauffahrteiflotte vor der Weiterfahrt zu warnen. Kurze Zeit nach seinem Wegzuge lief die Baienflotte im Vertrauen auf die hilfsbereite Nähe der großen wendischen Flotte in den Sund ein, vorwiegend preußische und livländische, aber auch eine größere Anzahl Wismarer Schiffe, alle kenntlich an den Wappen ihrer Flaggen und alle in herausfordernder Haltung. Die Dänen stürzten sich auf sie und eroberten mit empfindlichen Verlusten trotz tapferster Gegenwehr des Schiffsvolks 36 stattliche Schiffe, darunter 12 Wismarer und 15 preußische und livländische, d. h. den größten Teil der Flotte, voll kostbarer, für den Norden unentbehrlicher Güter.[224]) Groß war ihr Jubel über die plötzlich gewonnene „Salzquelle".[225]) Durch die preußischen Bürgerschaften aber ging ein Schrei der Entrüstung und zorniger Klage über des Königs aller Neutralität Hohn sprechenden Zugriff und über das Mißgeschick der wendischen Kriegsflotte. Wieder kam die alte Besorgnis in den deutschen Ostseelanden vor einer erobernden Ausbreitung

Digitized by Google

des Dänentums über deutsche Lande und Häfen zu lebendigem Ausdruck, „der boshaften, unwahrhaftigen Dänen, bei welchen nicht Treue noch Glauben sei;“ zu energischer Fortsetzung des Kriegs, wie die Vorfahren einst das Ihre verteidigt hätten, wurden die wendischen Städte von Preußen aus aufgerufen; mit Grund wurden sie hingewiesen auch auf die Freude, die des Dänenkönigs Erfolge in den Kreisen der Herren und Ritter erregt hätten; bereits nahm Kurfürst Friedrich von Brandenburg eine in den wendischen Städten Besorgnis erregende Haltung an.[226]) Zu Danzig harrten die preußischen und livländischen Kauffahrer, nach ihrem Reiseziel als England-, Holland-, Flandernfahrer in Admiralschaften geteilt, deren jede durch zwei kriegsmäßig gerüstete Admiralschiffe geleitet werden sollte, und mit ihnen die zahlreich anwesenden englischen, seeländischen, holländischen, besonders Amsterdamer Schiffe günstiger Nachricht aus dem Sunde, um gegen den ausdrücklichen Wunsch der wendischen Städte die Fahrt nach Westeuropa anzutreten.[227]) Die einlaufenden Unglücksbotschaften bewirkten, daß der Hochmeister zwar die Abfahrt der fremden Schiffe, gegen deren Zurückhaltung überdies wiederholt vom Auslande protestiert worden war, gestattete, seinen eigenen Unterthanen dagegen jederart Seeverkehr verbot.[228])

Eine Parteinahme des Ordens für die kriegführenden Städte gegen den König unterblieb aber selbst nach dieser unerhörten Vergewaltigung. Auch die Wegnahme von neun weiteren Salzschiffen auf der Fahrt von Lübeck nach Livland durch die Schweden im Sommer 1427 [229]) führte keine Änderung in seiner Haltung herbei. Nach wie vor bemühte sich Paul von Rußdorf, seine Neutralität zu sichern, durch Gesandtschaften zwischen den Gegnern Vermittelungsversuche zu machen. Sie scheiterten ebenso wie die entsprechenden Versuche Herzog Kasimirs von Stettin sämtlich an der Unnachgiebigkeit beider Gegner.[230])

Digitized by Google

Der Kriegseifer war auf beiden Seiten noch zu neu; die städtischen Bürgerschaften und die Holsten verlangten nach Krieg, und König Erich rief übermütig gemacht durch seine Erfolge dem Gesandten des Hochmeisters das hochfahrende, unheilschwere Wort entgegen: wenn die Holsten und die Städte seine Bedingungen nicht annehmen wollten, werde er ewig mit ihnen Krieg führen.[231]) Ängstlich wich der Hochmeister den Werbungen beider Gegner um Beistand aus. Aber seine Städte waren keineswegs mit dieser Politik einverstanden. Danzig vor allem drängte der Verbindung mit den wendischen Genossinnen zu. Mächtig war die Empörung gegen Erich angeschwollen. Nicht nur im Hinblick auf das Ansehen der Hanse und die Fortdauer des hansischen Verkehrs, sondern auch auf die eigene Stellung als Handelsmacht wurde in den Städten Preußens eine Bezwingung der wendischen durch den Norden für verderblicher erklärt als ein Krieg bis aufs Messer gegen Polens erdrückende Übermacht selbst für den Fall, daß derselbe die völlige Zerrüttung der ökonomischen Grundlagen Preußens bedeute.[232]) Unter den obwaltenden Verhältnissen aber teilte Preußen-Livland das Schicksal aller schwächlichen Neutralen: sein Seehandel wurde in den Krieg hineingezogen, er wurde von der Willkür der kriegführenden Mächte abhängig.

Während die Holsten sich nach jenen unglücklichen Kriegsereignissen den Städten alsbald zur äußersten Fortsetzung des Kriegs erboten,[233]) entfesselten diese zur Verstärkung ihrer Seestreitkräfte ein privates Kaperwesen größten Maßstabs. Von der Stralsunder Versammlung ergingen am 3. August 1427 ihre Aufrufe an jeden wagemutigen Gesellen, sich unter städtischem Schutz an der Bekämpfung des Nordens zur See zu beteiligen; nur Mörder, Verräter, Verfestete sollten fernbleiben; Schiffe wurden ihnen von den Städten oder von unternehmenden Privatleuten zur Verfügung gestellt; alle dem Feinde

Digitized by Google

abgenommene Beute wurde dem Gewinner zugesichert.[234]) Schnell waren nach alter Tradition, wie nach 1389 in der Zeit des mecklenburgisch-dänischen Kriegs um Schweden, Wismar und Rostock wieder die Hauptstützpunkte der Freibeuter, die Hauptmärkte ihrer Raubwaren. Schnell auch vergriff sich die entfesselte Raubluſt an den Schiffen und Gütern nicht nur der Neutralen, sondern selbst wendischer Bürger.[235])

König Erichs von Anbeginn nicht unansehnliche Flotte hatte durch die eroberten mächtig gebauten Hamburger und Baienfahrerschiffe eine für die weitere Kriegführung nicht zu unterschätzende Verstärkung erfahren.[236]) Als die Flotte der Städte Anfang Auguſt wieder vor den heimischen Häfen erschien, wollte Stralsund, das bei seinen intimen bürgerschaftlichen Beziehungen in Dänemark jederzeit am schnellsten und besten über Vorgänge und Pläne daselbst unterrichtet war, wissen, daß der König einen Angriff auf die Häfen der Trave, Wismars und Rostocks beabsichtige. Auch Lübeck erhielt entsprechende geheime Warnungen aus Dänemark.[237]) Wahrscheinlich sollte ein Angriff der Dänen die erwarteten Früchte einer andern Maßregel ernten, die da zeigt, wie völlig der König darüber im Unklaren war, wo er seine wahren Gegner zu suchen hatte.

Die mannigfachen, Schlag auf Schlag folgenden Mißerfolge der Verbündeten lenkten die schnell erregte Erbitterung der Bürgerschaften gegen ihre Führer. In Hamburg wurde der städtische Heerführer, dem man die Schuld an dem Unglück vor Flensburg beimaß, der Ratsherr Johann Kletzeke, auf Verlangen der Bürgerschaft gefangen gesetzt. Das Unglück der Hamburger Schiffe im Sunde zog die Einsetzung eines Sechziger-Ausschusses zur Wahrnehmung des allgemeinen Besten nach sich.[238]) Auch in den andern Städten wuchs der Unwille gegen die Räte bedrohlich. Dieser Stimmung dachte sich der

Digitized by Google

König zu bedienen, um die Aktionskraft der Städte lahmzulegen. Im Oktober 1427 wandte er sich mit aufreizend gehaltenen Schreiben an die wendischen Gemeinden. Er gab ihnen Kenntnis von dem Bündnisse, das ihre Räte mit ihm 1423 geschlossen hatten, er beschuldigte dieselben des Vertragsbruchs und forderte die Bürgerschaften auf, ihre Regierungen von der Fortsetzung des Krieges abzuhalten.[239]) Da aber erfolgte das Unerwartete. Aufstände freilich brachen aus und Blut floß auch, aber die Bürger riefen als Todesurteil über ihre Räte: Verrat an die Dänen! In Hamburg wurde Kletzeke am 17. Januar 1428 enthauptet. In Rostock und Wismar kam es wie dort zur Einsetzung von Sechziger-Ausschüssen. In Wismar wurden Heinrich von Haren und der würdige älteste Bürgermeister Johann Bantzekow, beides hochangesehene hansische Diplomaten, bereits am 31. Oktober und am 18. November 1427 hingerichtet. Die Häupter des Rostocker Rats retteten sich durch Flucht. In Verbindung mit der Landesherrschaft wurden im Januar 1428 von den Gemeinden beider Städte Ratsneuwahlen vorgenommen, in Wismar unter vollständiger, in Rostock unter teilweiser Umgestaltung der bisherigen Zusammensetzung.[240]) In Stralsund aber warf der Rat unter Führung des Bürgermeisters Klaus von der Lippe die von den Brauern angestiftete Verschwörung mit blutiger Strenge nieder.[241])

In all dieser Gährung beharrte allein unerschüttert die lübische Verfassung und Bevölkerung. Erich wiederholte seinen Versuch; vergebens. Uneröffnet gab die Gemeinde seine Briefe an den Rat weiter und erklärte ihm in fester und energischer Abweisung, sie wisse auch ohne seine Briefe, daß er nur Zwietracht zwischen ihr und dem Rate säen wolle. Sie erklärte sich völlig einverstanden mit der Kriegspolitik ihres Rats.[242]) Nur Tidemann Steen, ihren alten Günstling, den der Aufstand von 1408 in Lübeck emporgehoben hatte wie in Hamburg den Johann Kletzeke,

Digitized by Google

forderte die Gemeinde als Opfer ihrer Empörung über die schlechte Kriegführung. Doch erwirkte der Rat, nachdem ein Gutachten der Städte Göttingen, Braunschweig und Lüneburg ihn für unschuldig erklärt hatte, seine Begnadigung zu Gefängnis, das 1430 in Hausarrest umgewandelt, 1434 aufgehoben wurde, nachdem er auf Wiederaufnahme in den Rat verzichtet hatte.[243])

Erich hatte wirklich nicht anders erwartet, als daß die Aufständischen sich mit ihm in freundliche Verbindung setzen würden. Mit Staunen sahen er und ferner stehende Beobachter, daß er ihren Kriegseifer nur noch mehr entflammt hatte, daß die Gemeinden sich an ihren Räten vergriffen, weil der König sie in den Verdacht geheimer Dänenfreundlichkeit gebracht hatte.[244]) Populär war der Krieg gegen Dänemark in den breiten Schichten der städtischen Bürgerschaften.[244a]) Darum wurde auch das Bündnis der Städte durch die Verfassungsänderungen nicht zerrissen und von Lübeck kein Versuch gemacht, die alten Zustände wiederherzustellen. In vollster Einmütigkeit berieten die Städte Anfang 1428 die Wiederaufnahme des Krieges; ein kaiserlicher Kommissar meinte dazu gänzlich verwundert, daß die Räte durch ihre Gemeinden gedrängt sein müßten.[245]) Die Prüfung war überstanden, das Bündnis der Städte hatte schwer hereinbrechenden Stürmen getrotzt, seine Festigkeit erprobt. Während noch die Wogen der inneren Unruhen hoch gingen, legte das lübische Staatsschiff, das Ziel fest vor sich, wieder um und machte aufs neue klar zum Gefecht.

Aber die Stimmung, in der man den als notwendig eingesehenen Krieg fortsetzte, war eine tiefernste geworden, denn die Gegner waren mächtiger als man erwartet hatte. Es war ja auch ein bislang unerhörtes Wagnis, daß sechs Städte und ein schon müde gerungenes kleines Fürstentum den Kampf gegen die drei skandinavischen Völker und den üblen Willen der neutralen Seemächte

Digitized by Google

aufnahmen. Selbst in die Beschlüsse des lübischen Städtetages vom 20. Januar 1428 fand die ernst-religiöse Stimmung Eingang. Die Söldner sollen keine Kirchen plündern und brechen. Nach Ausfahrt der Flotte, für deren Versammlung der 28. März und das weiße Ufer im wismarer Tief bestimmt wurde, sollen Prozessionen und Fasten mit voller Hingabe veranstaltet, und während die Wehr in See ist, wöchentlich Bittmessen gesungen werden.[246]) Es war eine treffliche, wohlgerüstete Streitmacht, die beste, welche die Städte überhaupt in diesem Kriege aussandten, 6800 Mann regulärer Truppen, davon Lübeck 2000, auf insgesamt über 200 großen und kleinen Schiffen; die Schiffe mit Büchsen, mit allem sonst nötigen Schießgerät, mit Brech- und Grabwerkzeugen und gedeckten Booten zur Bestürmung und Niederbrechung feindlicher Schlösser — an Kopenhagen und Helsingör wurde zunächst gedacht[247]) — wohlversehen; nach ihrer Herkunft kenntlich durch ihrer Heimatstadt Wappen, das sie groß und sichtbar auf den Kastellen und den Schiffsborden aufgemalt zeigen; in ihrer Zusammengehörigkeit erkennbar durch große lichtblaue Kreuze, die auf die Innen- und Außenseite der Segel aufgenäht sind.[248]) Den Oberbefehl führte Herzog Adolfs jüngerer Bruder Gerhard, der mit 100 Rittern und einem eigenen Schiffe zur Flotte stieß.[249]) Und zu dieser stattlichen Angriffsmasse kamen die städtischen Kaperschwärme, die sich über das Meer allenthalben hin verteilten.[250])

Rechtzeitig, noch ehe der Angriff der städtischen Flotte erfolgte, hatte Erich durch gute Freunde und Spione in den Städten, die nicht ohne Fühlung mit den Ratskreisen sein konnten und den König auch von den geheimen Beschlüssen der Räte in Kenntnis setzten, Warnungen erhalten;[251]) er hatte die Aufgebote aus Schweden und Norwegen, Lebensmittel aus seinen Reichen und aus Holland nach Kopenhagen heranziehen, Stadt und Hafen-

Digitized by Google

einfahrt durch starke Befestigungen und Büchsen verwahren können.[252]) Lübeck trug durch die lange verzögerte Sendung seines Kontingents[253]) zum Verdrusse der andern Städte die Schuld daran, daß die Überraschung Kopenhagens nicht gelang; es schnitt dadurch die Aussicht wie auf schnelle militärische Erfolge, so auch auf ergebnisvolle Verhandlungen ab, die, unter Vermittlung eines kaiserlichen Kommissars vorbereitet, bereits nahe bevorstanden.[254])

Der neue Vermittelungsversuch ging vom Reichsoberhaupt mit Unterstützung der Kirche und des Reiches aus und bezweckte die Heranziehung der niederdeutschen und nordischen Kräfte zur Bekämpfung der Hussiten.[255]) Mit den erforderlichen Vollmachten und Weisungen versehen langte der kaiserliche Rat Dr. Stock im Oktober 1427, von Preußen kommend, in Lübeck an,[256]) am 19. unterbreitete er den Städten des Kaisers Friedensgebote.[257]) Aber der Zeitpunkt war so ungünstig wie nur denkbar gewählt. Mit Recht konnten die Städte die Verschiebung ihrer Antwort durch die dringend gebotene Rücksichtnahme auf ihre Gemeinden begründen.[258]) Am 1. Januar 1428 erklärten sie und mit ihnen die Holsten mit einem sechsjährigen Frieden, wie ihn Stock verlangt hatte, aber nur auf den alten Grundlagen sich einverstanden. Ihre Auslieger heimzurufen lehnten sie jedoch ab, da sie erst des Königs Meinung kennen müßten.[259]) Darauf holte Stock auch Erichs Einwilligung in Verhandlungen mit seinen Gegnern ein.[260]) Als er aber im Februar zurückkehrte, hatte sich die Festigkeit des städtischen Bündnisses inzwischen bewährt, der Kriegseifer war lebendiger und das Mißtrauen in des Königs Ehrlichkeit größer denn je. Auch Herzog Adolf erklärte die Fortsetzung des Kampfes für die einzige Möglichkeit, sein väterliches Erbe wiederzugewinnen.[261]) Dennoch gelang es Lübeck, sowohl das Ungestüm der Städte Hamburg,

Digitized by Google

Wismar und Rostock zu besänftigen, als auch Stock mit zufriedenstellendem Bescheide zum Dänenkönige zu entlassen.[262]) Mit Rücksicht auf Sigmunds Eingreifen suchte Lübeck Anstoß und Herausforderung durch die Verbündeten zu vermeiden. Aber das Aussegeln der Flotte gegen Kopenhagen konnte es schließlich seiner eigenen Bürger wegen nicht noch länger verzögern, und das Erscheinen der städtischen Seestreitkräfte vor der feindlichen Hauptstadt am 7. April zerstörte allerdings die Aussicht auf Verhandlungen schnell. Stock gewann die Überzeugung, daß er durch die verschiedenen Verhandlungen und Aufschübe der Verbündeten hingehalten und hinters Licht geführt worden sei.[263])

Denkwürdige Kämpfe spielten sich nun vor Kopenhagen ab. Am 25. April 1428 suchten die Städter die Hafeneinfahrt durch Versenkung zu sperren und dadurch die nordische Flotte verwendungsunfähig zu machen. Der Versuch mißglückte durch ein Versehen der Wismarer. Trotz der Versenkung von zehn mit Kalk und Steinen belasteten alten Schiffen in das Reveshol, die Hafeneinfahrt im Norden der Insel Amager, blieb Raum zur Durchfahrt zwischen den versenkten. Alsbald legten sich 16 dänische Schiffe vor die Öffnung. Ein Versuch der Städter, sie mit vier Brandern zu vertreiben, scheiterte, ebenso die Beschießung mit einer großen Büchse, die auf einem schnell konstruierten Floß aufgestellt wurde, weil ihr Holzgestell schon nach wenigen Schüssen schadhaft und das von Lüneburg gelieferte Pulver schlecht war.[264]) Anfang Mai war die Flotte wieder im Wismarer Tief, um für einen neuen Anfall verstärkte Vorbereitungen zu treffen.[265]) Als sie am 8. Juni wieder vor Kopenhagen erschien, überraschte sie allerdings völlig, da man sie in Dänemark auf dem Wege nach Flensburg vermutete.[266]) Dennoch hatte man für die Verteidigung der Hafeneinfahrt Sorge getragen. Auf Amager war ein hölzerner Berg-

Digitized by Google

fried erbaut und mit Geschützen besetzt und gegenüber an der seeländischen Seite auf einem Wrack ein Blockhaus errichtet worden. Am 15. Juni eröffneten die Städter nach Vermessung des Tiefs von schwimmenden Bollwerken aus mit Erfolg die Beschießung der dänischen Schiffe im Hafen, die das Feuer lebhaft erwiderten. Im Schutze des wirksamen Feuers der schwimmenden städtischen Batterien wurden 40 große und kleine Schiffe in der Einfahrt versenkt.[267]) Aber auch diesmal erwies sich die Hoffnung der Städte bald als trügerisch; selbst die großen Schiffe des Feindes fanden einen Weg über die Barriere,[267a]) große Kosten waren von den Städten nutzlos aufgewendet worden.

Trotz Gerhards Drängen, die Flotte vor Flensburg zu führen, wo der Landkrieg unter Adolfs Leitung nach wie vor sich konzentrierte, der Herzog selbst einen Plünderungszug nach Jütland ausführte, der ganz bedeutende Mengen Vieh, angeblich 30000 Stück, in seine Hände lieferte,[268]) hielten die städtischen Hauptleute an den von Hause empfangenen Weisungen fest, zuvor nach Möglichkeit dänisches Land zu schatzen und dabei Proviant zu sammeln. Landskrone wurde in Asche gelegt,[269]) auf Bornholm zum zweiten Male furchtbar gehaust.[270]) Aber die Bürger erzürnte das fortwährende Drängen Gerhards, nach Flensburg zu segeln, aufs stärkste, weil es sie hinderte, ihren Haß an Dänemark nach Herzenslust auszulassen. Die Räte selbst setzte es in Verlegenheit, denn von der Anwesenheit der Flotte vor den Eingängen zur Ostsee hing es ab, ob die Schiffahrt der Neutralen sich belebte und ob sie den Norden mit den nötigen Zufuhren versorgte.[271]) Auch schien die Deckung der heimischen Häfen durch die Flotte nötig, denn König Erich hatte sieben große Schiffe mit 1200—1400 Bewaffneten glücklich aus dem Hafen von Kopenhagen herausgebracht,[272]) und eine längst von Kalmar und Bornholm aus gemeldete

Digitized by Google

schwedische Flotte war endlich Anfang August im Sunde eingetroffen, 2000 Mann, von denen nur 400 gut bewaffnet, die andern Bauern und loses Volk waren, auf kleinen Schiffen und ohne Proviant, so daß sie dem Könige mit ihren Forderungen sogleich ernstlich unbequem wurden.[273]) Beobachtend und wartend lag die städtische Flotte seit Anfang August, nachdem die Schiffahrt zwischen den Hansestädten der Ostsee von den wendischen freigegeben worden war, im Wismarer Tief,[274]) aber der gefürchtete Vorstoß des Königs gegen die wendische Küste unterblieb.[275]) Die Blockade der Elbmündung, die Erich wie 1427 so auch 1428 seit dem Frühjahre versuchte, blieb unschädlich.[276])

Daß trotz des Scheiterns der Frühjahrsverhandlungen die Vermittelungsversuche niederdeutscher Fürsten, des Herzogs Kasimir von Stettin,[277]) des Fürsten Wilhelm von Wenden, der Herzöge Johann und Heinrich von Mecklenburg[278]) und Wilhelm von Lüneburg[279]) sowie des Hochmeisters[280]) nicht ruhten, das zeigt, ein wie lebhaftes Interesse an den Vorgängen im Ostseegebiete die dort heimischen und benachbarten fürstlichen Gewalten nahmen. Der vereinten Thätigkeit dieser Herren gelang es, König Erichs Einwilligung in Verhandlungen mit seinen Gegnern zu erhalten.[281]) Dann aber nahm Herzog Wilhelm von Lüneburg, der Oheim der jungen schleswiger Herzöge, nachdem beide Parteien in eine Zusammenkunft in Nyköping auf Falster gewilligt hatten, die weitere Lenkung der Vermittlung in die Hand.[282]) Mit 17 Ratsboten der 6 Städte langte er am 5. September 1428 von Lübeck her vor Nyköping an, aber erst nachdem die Geleitsfrage durch den König nach den Wünschen seiner Gegner geordnet worden war, ging er mit ihnen an Land, und die Städter bezogen ihre durch die Wappen ihrer Heimat kenntlich gemachten Herbergen. Bald darauf trafen auch die holsteinischen Räte und der

Digitized by Google

König ein.[283]) Daß beiderſeits ſeit der Einwilligung der Parteien in Verhandlungen zur See thatſächlich Waffenruhe herrſchte, mag auch der Einſicht zuzuſchreiben ſein, der im Frühjahr Stock Ausdruck gab durch die Warnung: es wer nicht gut, undrem baner und ſwert bedinghen.[284]) Doch die Verhandlungen, die vom 12. bis 18. September geführt wurden, brachten in nichts eine Annäherung zwiſchen den Gegnern. Zornig fuhr der König, nachdem er die Entwickelung ſeines Verhältniſſes zu den Städten ſeit dem Bündnis von 1423 dargelegt und Genugthuung für den Bruch desſelben gefordert hatte, den Wortführer der Städte, Herrn Heinrich Rapeſulver, an: lieber Herr Heinrich, ja ich mag wohl ſagen, feindlicher Herr Heinrich, warum ſeid ihr Städte meine Feinde geworden?[285]) Die Boten blieben ihm die Antwort darauf und auf ſeine mannigfaltigen Anklagen und Vorwürfe nicht ſchuldig; erbittert trennte man ſich, ohne daß die Möglichkeit einer Ausſöhnung der Verbündeten mit dem Könige näher gerückt war. Doch gelang Herzog Wilhelm wenigſtens die Vereinbarung neuer Verhandlungen für den 22. Mai 1429, die ebenfalls in Nyköping ſtattfinden ſollten.[286])

Da berührt es nun eigentümlich, daß die Städte nach Rückkehr ihrer Boten, während Herzog Heinrich von Mecklenburg Lübeck um König Erichs Willen Fehde anſagte,[287]) den Herzog von Lüneburg für 8000 ℔ erkauften, damit er einen Frieden mit dem Norden zuſtande bringe.[288]) Während ſie aber in Erwartung des Fortgangs der Verhandlungen im Jahre 1429 die Ausſendung ihrer Streitmacht zurückhielten,[289]) warf ſich unerwartet[290]) am 6. Mai eine däniſche Flotte von 75 Schiffen mit 1400 Mann, nachdem Greifswald ihr ſeine Sympathie bezeugt hatte,[291]) auf den Stralſunder Hafen. Größerer Schaden wurde verhütet. Der entſchloſſene Bürgermeiſter Klaus von der Lippe raffte die Bürger zuſammen, Wismarer und Lübecker Kauffahrer langten an, Paul Schütte, einer der beliebteſten

Digitized by Google

Konvoyführer wendischer Handelsflotten in der Ostsee während der Kriegszeit, war auch auf dem Platze. Die Dänen erlitten, als sie am 9. Mai bei widrigem Winde in engem Fahrwasser wieder die offene See gewinnen wollten, schwere Verluste an Schiffen und Menschen.[292]) Als der König die Botschaft vom Unglück seiner Flotte erfuhr, die er und namentlich Königin Philippa mit so großen Hoffnungen entlassen hatten, ward er so betrübt, dat eme de trane ut sinen ogen gingen.[293]) Und das Erscheinen der jährlichen schwedischen Flotte im Reveshol machte ihn nicht froher, denn sie brachte die in Schweden mehr und mehr Platz greifende Friedensstimmung zu sehr entschiedenem Ausdruck. Sie weigerte sich zu kämpfen, ehe die Tagfahrt in Nyköping abgehalten sei.[294])

Hier sammelten sich Räte der Holsten, darunter auch Nikolaus Sachau, und der sechs Städte, der König mit einer Anzahl von Räten der drei Reiche, der Bischof von Ösel und der Herzog Wilhelm von Lüneburg als Vermittler. Auch eine Gesandtschaft des Ordens war zugegen; sie sollte die politischen Beziehungen zum Norden wieder verbessern und durch bündige Verabredungen mit dem Könige den preußisch-livländischen Seeverkehr mit dem Norden wie durch den Sund auf den alten Grundlagen sicherstellen, vor allem gegen eine Belastung durch den Sundzoll, den der König wahrscheinlich schon vor 1429 begonnen hatte, wenigstens von den Nichthansen bei Helsingör einzufordern.[295]) Erst am 10. Juni 1429 traten die Parteien in Verhandlungen ein.[296]) Vergeblich waren die dänischen Versuche, die Verbündeten zu trennen, vergeblich andererseits die mannigfachen Vermittelungsvorschläge des Herzogs, über dessen Thätigkeit selbst Erich nur Worte des Lobes und Vertrauens hatte.[297]) Als die Streitfrage um Schleswig erst wieder auf die alte Klippe getrieben war, an der bisher jede Verständigung gescheitert war, auf die Einsetzung eines Schieds-

Digitized by Google

gerichts, schwanden auch diesmal die Aussichten auf eine Vereinigung der Gegner; in alter Hartnäckigkeit hielt Erich an einer Obmannschaft Sigmunds fest, nicht anders verharrten seine Gegner in deren Ablehnung. Als auch der letzte Vorschlag der Verbündeten von den Dänen abgelehnt wurde, daß der Herzog allein die Entscheidung aller Streitigkeiten auf sich nehme und während der dazu nötigen Zeit ein Friedenszustand zwischen den Städten und dem Könige bestehe mit gegenseitiger Verkehrsfreiheit der Händler „up eren plichtigen tollen," trennte man sich in noch gereizterer Stimmung am 17. Juni. Der König hatte es an Beleidigungen der Gesandten nicht fehlen lassen, auf welche diese mit Rücksicht auf seine Würde und ihr eigenes Anstandsgefühl nicht so, wie es sich gehört hätte, hatten entgegnen wollen.[298])

Manifeste beider Teile klärten oder verwirrten die öffentliche Meinung über den Gang der Verhandlungen. Die Städte nahmen in den ihrigen, die an geistliche und weltliche Fürsten Deutschlands versandt wurden, für sich und Herzog Wilhelm die größere Friedensliebe in Anspruch, nicht anders der König in den seinen, dessen Aussagen noch durch ein Manifest des Bischofs von Ösel und der beiden Ordensgesandten über den Verlauf der Verhandlungen unterstützt wurden. Während aber die mecklenburgischen und lauenburgischen Herren eine immer herausforderndere Haltung gegen Lübeck annahmen,[299]) entschlossen sich die Städte nun zu kräftiger Unterstützung der Holsten. Lübeck, Hamburg und Lüneburg gewannen durch weitere große Zahlungen zu dem Zwecke die kriegerische Hilfe Wilhelms von Lüneburg mit 400 Gleven auf einen Monat. Mit diesen und einem holsteinischen Aufgebot unternahm er Mitte September 1429 einen glücklichen Vorstoß nach Norden, der die Stadt Apenrade und das nahe gelegene Schloß Brunlund nach tapferem Widerstande

Digitized by Google

der dänischen Besatzung in die Hände der Holsten brachte.[300])

Gleichzeitig traf den König noch ein schwerer Schlag zur See. Die schwedischen Schiffe, welche die Kriegssteuer Schwedens nach Dänemark überführten, wurden von Wismarer und Rostocker Freibeutern weggenommen, 200 Schweden gefangen, die wertvolle Ladung nach Wismar gebracht.[301])

Nach wie vor blühte der Seeraub beider Parteien, waren Wismar und Rostock die Hauptmärkte für das Raubgut.[302]) Rasch wuchsen die Klagen der Neutralen über erlittene Gewalt. Über 2000 städtische Freibeuter lagen am 1. Juli 1428 in der Golwitz,[303]) und selbst für die Sicherheit der eigenen Handelsschiffe bangte den kriegführenden Städten mit Recht.[304]) Den Seeverkehr der preußischen und livländischen Häfen kontrollierten lübische Auslieger. Am 11. August 1428 wurde das livländische Hapsal durch hansische Auslieger zerstört,[305]) und im Dezember wurde eine preußische Flotte von angeblich 30 Schiffen von ihnen in die Golwitz eingebracht.[306]) Durch die nordischen Piraten, die zwischen den schwedischen, finnischen, livländischen und preußischen Gewässern kreuzten, erfuhr das wendische Kaperunwesen seine Ergänzung.[307])

Da gerieten der Orden und seine Städte endlich in Verzweiflung über die Unterbindung ihres Fernverkehrs durch die wendischen und über die immer schlechter werdenden Handelsverhältnisse und Warenpreise.[308]) Als die wendischen Städte Anfang Februar 1429 in Lübeck den preußischen Boten, den Danziger Kaufmann und nachmals namhaften hansischen Politiker Heinrich Vorrat, der die Freigebung der Sundfahrt für die Neutralen forderte, unbestimmt und somit abschlägig beschieden, drängten sie den Orden und nun auch selbst seine Städte dem Könige in die Arme.[309]) Erich bewilligte das Gesuch

Digitized by Google

des Hochmeisters um Geleit und zollfreie Sundfahrt der preußischen Flotte unter der Bedingung, daß sie keinerlei Handelsgemeinschaft mit seinen Feinden habe.[310]) Ende April 1429 verließ dieselbe, verstärkt durch livländische, englische, flämische und holländische Schiffe, die Danziger Rhede und durchfuhr unangefochten von beiden Parteien den Sund.[311]) Gekräftigt durch Erichs Entgegenkommen zeigte der Hochmeister den wendischen Städten unverhohlen seine feindselige Gesinnung; er erließ gegen sie ein Handelsverbot und arrestierte ihre Schiffe und Güter.[312]) Einen noch schärferen Zusammenstoß mit ihnen verhinderten mit Mühe die preußischen Städte.[313]) Mit diesen Schritten hatte sich der Orden nun freilich in eine Zwangslage hineingearbeitet, und Erich benutzte dieselbe geschickt, als die Nykjöpinger Verhandlungen im Sommer 1429 gescheitert waren und nur die Aussicht auf Fortgang des Krieges blieb. Hatte auch in dem zwischen dem Orden und Dänemark zu Neu-Stettin 1423 abgeschlossenen Bündnisse der Orden für seine Unterthanen das Recht des Königs zur Erhebung des Sundzolls, allerdings nicht in klaren Worten, zugestanden,[314]) so war derselbe für sie doch bisher keine ständige Einrichtung geworden. Noch die im Frühjahr vom Könige geleitete preußische Handelsflotte hatte den Sund zollfrei durchfahren dürfen. Jetzt in Nykjöping lehnte der König die Werbungen der Ordensgesandtschaft rundweg ab und forderte Unterwerfung unter den Sundzoll.[315]) So wurde der Hochmeister aufs Neue vor die Wahl gestellt, alte Verkehrsrechte faktisch preiszugeben oder seiner Unterthanen Handel wieder Lübeck auszuliefern.

Als aber der Hochmeister im Frühjahr 1429 sich offen dem Könige in die Arme warf, wurde die Gefahr für die wendischen Städte noch größer. Westen und Osten standen ihnen nun in nur schlecht oder garnicht mehr verhehlter Feindschaft gegenüber.

Digitized by Google

Die Erregung der Holländer und Seeländer über die Behandlung ihres Verkehrs nach der Ostsee durch die kriegführenden Städte war von Jahr zu Jahr gewachsen. Nur noch von Termin zu Termin wurde den wendischen Kaufleuten in Holland Verkehrssicherheit zugebilligt. Seit 1429 aber trat im Verhältnis beider Mächte, ohne daß eine Absage von einer Seite erfolgte, immer deutlicher ein Zustand ein, der die Formen des offenen Kaperkrieges anzunehmen begann. Seit Anfang des Krieges hatte sich ja der König holländischer Unterstützung nicht nur durch Zufuhren, sondern selbst durch Schiffe zu Kriegszwecken zu erfreuen gehabt. Und nicht anders war das Verhalten der Engländer gewesen. Beide hatten schnell Fühlung mit dem Könige gesucht, als die wendischen Städte im Beginn des Kampfes den Verkehr mit dem Norden und durch die nordischen Gewässer verboten und die Verantwortlichkeit für Schädigungen bei Fortsetzung desselben von sich ablehnten. Angriffe auf holländische und englische Schiffe von seiten der wendischen waren die Folge.[316]) Aber die Holländer vergalten, indem sie bei sich Waren der kriegführenden Städte und bald auch der Holsten mit Beschlag belegten. Es war in erster Linie Hamburg, das darunter zu leiden hatte.[317]) Und so zog Hamburg sehr schnell die letzten Konsequenzen, 1430 sandte es Kriegs- und Kaperschiffe gegen Holland aus der Elbe.[318]) Der Herzog von Burgund aber gestattete der Hauptklägerin unter seinen Städten, Zierixee, und dann auch anderen Unterthanen, die über Schädigungen klagten, die Bekämpfung der wendischen Städte; er vergaß auch nicht, dem Staate dabei in der Weise eine Einnahme zu verschaffen, daß er 20 Prozent der gemachten Beute als seinen Anteil beanspruchte.[319])

Auch die Engländer griffen zur Selbsthilfe.[320]) Auch sie mochte überdies das Stocken des hansischen Handels ebenso wie die Holländer[321]) mit Hoffnungen und Speku-

Digitized by Google

lationen erfüllt haben. Am 20. Juni 1428 bestätigte und erneuerte Heinrich VI. die Erlasse Heinrichs IV. über die genossenschaftsmäßige Organisation der nach den Ländern des Nordens und des Ostseegebiets handelnden englischen Kaufleute.[322]) Aber das gute Verhältnis zum nordischen Könige und die Vorteile desselben für ihren Handel verscherzten sie sich durch mannigfache Gewaltthaten, die sie sich auf Island und im nördlichen Norwegen gegen die Landeseingeborenen zu Schulden kommen ließen. Im Jahre 1429 kam es zum gänzlichen Bruche,[323]) und nun hatte der englische Ostseeverkehr außer der Feindschaft der wendischen Städte noch die des Königs zu tragen.[324]) Andrerseits aber wurde auch die Stellung des hansischen Kaufmanns in England durch diesen Zustand gegenseitiger Gereiztheit und Feindschaft zwischen der englischen Handelswelt und den wendischen Städten nachteilig beeinflußt. Obendrein mangelte den hansischen Privilegien und dem hansischen Kontor in England der nachdrückliche Schutz der heimischen Städte. Wieder einmal zeigte es sich, daß die Stellung des hansischen Handels, wenn die Interessen der wendischen Städte in irgend einer Richtung überwiegend für längere Zeit in Anspruch genommen waren, auf den andern Gebieten ihrer festesten Stützen entbehrte. Dazu tobte der englisch-französische Krieg, und zwischen England und Burgund entstanden Feindseligkeiten über das Erbe der unglücklichen Gräfin Jakoba von Holland. Kaperkrieg und gegenseitige Verkehrsverbote der Mächte legten sich drückend auch auf den hansischen Handel.[325]) Auch in Antwerpen hatte sich mannigfacher Stoff hansischer Klagen gehäuft.[326]) Das Brügger Kontor der Hanse genoß in allen diesen Wirrnissen gegenüber Unbotmäßigkeiten östlicher und westlicher Hansen[327]) nicht mehr jenes zwingende Ansehen, durch das es sonst, gedeckt von starker Zentralgewalt der wendischen Städte, zu herrschen imstande gewesen war.

Digitized by Google

Zugleich vollzogen sich im Osten Hergänge, welche die Stellung der Hansen ebenfalls nachteilig trafen. Als der Krieg ausbrach, dachte sich Nowgorod die Verlegenheiten Erichs zu Nutze zu machen, gereizt durch Beraubungen von Angehörigen im finnischen Busen in den Jahren 1420 und 1424, als deren Thäter es Nordländer argwöhnte.[328]) Es forderte die Rückgabe längst an Schweden abgetretenen Landes und drohte mit Kündigung des am 23. Mai 1428 ablaufenden Friedens, wenn Erich ein angebotenes ewiges Bündnis nicht annehme. Eine große Gesandtschaft der Nowgoroder erschien im Januar 1428 mit diesem Ansinnen in Kopenhagen.[329]) Jedoch der König erwies sich ihnen als überlegen, und die Furcht vor dem Großfürsten Witold mochte ihr Teil dazu beitragen, die Nowgoroder nachgiebig zu machen.[330]) Es gelang dem Könige, sie zum einfachen Abschluß eines weiteren fünfjährigen Friedens zu bewegen; er wußte sie von der Unschuld der Seinen an den vorgefallenen Räubereien zu überzeugen und die ganze Schuld daran den Hansen aufzubürden.[331]) So durchkreuzte er mit Erfolg die Bemühungen hansischer Kaufleute des Kontors, die wiederholt die Russen zum Kriege gegen den Norden aufzuhetzen versucht hatten.[332]) Die Diplomatie des Königs zog alsbald schlimme Folgen für den hansischen Handel in Nowgorod nach sich; die Russen wurden gegen die hansischen Händler um so herausfordernder, als sie die Städte in einer Zwangslage sahen. Untersagten diese den Verkehr mit Nowgorod, so schlossen sie die alten Handelsstraßen allerdings, aber Nowgorod wußte, daß es von zwei Seiten her Helfer und Vermittler der Beziehungen zur westlichen Kulturwelt besaß, über das nichthansische Narwa und die finnischen Häfen von Danzig her einerseits[333]) und auf den alten verbotenen Wegen „umme lant“ ebenfalls von Danzig her andrerseits.[334])

Überblickt man die gesamte Lage, so finden sich über-

Digitized by Google

all erhebliche Verschiebungen zu ungunsten der kriegführenden Städte. Auch die absolute Verhinderung des Sundverkehrs war ihnen schon 1428 nicht mehr gelungen. Überdies erweckte das drohende Eingreifen Sigmunds, der im Namen und mit Unterstützung von Reich und Kirche augenblicklichen Friedensschluß forderte, ihre Besorgnisse davor, daß auf sein Anstiften die Schar ihrer Feinde im deutschen Binnenlande sich vergrößern könne.[335]) Eine Kette feindlicher Mächte drohte sie zu umschließen, deren Stärke ihre Kräfte weit überstieg und die Aussicht nicht allein auf die Durchführung ihrer Pläne im Norden und in der Verkehrsgestaltung zwischen Osten und Westen vernichten zu können schien. Im Jahre 1429 war die städtische Politik dem Frieden, wenn Erich die hansischen Kaufleute bei den alten Freiheiten und Rechten im Norden hätte lassen wollen, sehr geneigt. Deswegen erkaufte sie Herzog Wilhelm, der auch bei Erich vollstes Vertrauen genoß, zum Vermittler. Es schien den Städten nicht geraten, dem kräftigen, zu Lande und zu Wasser leistungsfähigen nordischen Gegner auch noch den seetüchtigen holländischen hinzuzufügen, und ihre handelspolitischen Gesichtspunkte machten ihnen unter den gegenwärtigen Umständen den Frieden mit Erich erwünschter, um den nordischen Krieg mit einem holländischen vertauschen zu können. Die Bekämpfung der Holländer, der drohendsten Konkurrenten des wendischen Geschäfts- und Schiffahrtsbetriebs, schien das Streben Lübecks nach möglichster Beherrschung des ostwestlichen Austausches nur unterstützen zu müssen.

So versuchte damals die Politik der Städte, den Krieg mit Erich schnell, jedoch ohne Preisgabe alter Rechte zu beendigen. Schon 1429 machten sie einen abermaligen Versuch, die neutralen Hansen durch einen allgemeinen Hansetag um sich zu sammeln. Aber wieder versagte Köln seine Mitwirkung; es machte den wendischen

Digitized by Google

Städten den sehr deutlichen Vorwurf, daß die Festlegung ihrer Interessen und Kräfte im Kampfe mit dem Norden seit einiger Zeit eine allgemeine Vergewaltigung des hansischen Kaufmanns auf Gebieten zur Folge habe, auf denen auch Kölner Interessen in hervorragendem Maße mitgefährdet wurden, im Westen.[336]) Auch die sächsischen Städte versagten wie bisher ihre Mitwirkung, wenngleich sie auf dem Braunschweiger Bundestage am 4. April 1429 ihr Bündnis von 1426 um weitere drei Jahre verlängerten.[337]) Die livländischen Städte erhielten die Einladung zu spät und klagten überhaupt, daß seit Beginn des nordischen Krieges die brieflich-diplomatische Verbindung zwischen ihnen und den wendischen gänzlich darniedergelegen habe.[338]) Die preußischen Städte blieben gleichfalls aus, weil der Hochmeister gerade in scharfen Gegensatz zu den wendischen und in engere Beziehungen zum Könige getreten war. Als aber dieser nun die Einwilligung in den Sundzoll vom Hochmeister begehrte, begab sich eine Gesandtschaft wendischer Städteboten, geführt von Heinrich Rapesulver, nach Preußen und verhandelte am 6. September in Marienburg mit dem Hochmeister und seinen Städten. Und wenn es ihr auch nicht gelang, daß beide sich zur Mitverteidigung der alten nordischen Privilegien der Hanse bereit erklärten, so verhieß der Hochmeister doch, einen neuen Vermittelungsversuch beim Könige zu machen, und gestattete seinen Städten die Teilnahme an einem Hansetage, als dessen Zeitpunkt der Jahresschluß 1429 festgesetzt wurde.[339]) In ihrem Einladungsschreiben bezeichneten die wendischen Städte als Verhandlungsgegenstände die Wahrnehmung der hansischen Interessen auf allen Handelsgebieten, vor allem aber die Kriegsfrage und den Sundzoll, und als den Zweck des Tages die Belebung des hansischen Gemeinschaftsgefühls, aus dem Verhalten der anderen Städte zu ihrer Einladung „eygentlich czu erfaren, wer bey der

Digitized by Google

freyheit der gemeynen hense welle bleiben und der mitgebruchen, aber wer die welle obirgeben." [340])

Da kam endlich wieder Bewegung in die träge Maſſe der Städte, in allen Gruppen entſchied man ſich für die Beſendung des Hanſetages.[341]) Die Vertreterinnen aller Gruppen von Dorpat und Breslau bis nach Harderwyk und Köln, 30 Hanſeſtädte, begrüßte Lübeck am 1. Januar 1430 in ſeinen Mauern.[342]) Auch die Holſtenherren mit ihren Räten waren anweſend.[343]) Die brennenden Fragen der hanſiſchen Stellung im Weſten und Oſten wurden von der Verſammlung freilich nur kurz und nebenher geſtreift. Jedoch wurde eine Feſtigung der Gemeinſchaft verſucht, indem ein allgemeines hanſiſches Bündnis, eine Tohopeſate, wie ſie 1418 von den wendiſchen Städten auf 12 Jahre vorgeſchlagen geweſen, entworfen wurde: um Friedens und Nutzens und um Beſtändniſſes der Städte willen, und damit man merken möge, wat profites unde vromen de henze inbringe. Angriffe der Fürſten, des Adels, der ſtädtiſchen Gemeinden, aber auch der böſen huſſitiſchen Ketzer ſollte es abwehren.[344]) Gewiß war die Beſorgnis vor den Böhmen namentlich bei den hanſiſchen Binnenſtädten ſehr groß. Ende September 1429 hatten jene einen verwüſtenden Einfall in die Markgrafſchaft Meißen und die Lauſitzen gemacht. Im Dezember hatte ein gewaltiges Heer abermals das Erzgebirge überſchritten und durchzog das Meißniſche unter grauenhaften Verwüſtungen. Bis dicht vor Magdeburg ſchweiften einzelne vorgeſchobene Abteilungen. Herzog Wilhelm von Lüneburg war ſelbſt auf dem Hanſetage erſchienen: alſe eyn godesbote unde nicht alſe eyn vorſte, wie er ſagte, und hatte dringend um Hilfe für den ihm verwandten Markgrafen von Meißen gebeten, und Lübeck, Hamburg und Lüneburg ſtellten ihm ſofort Mannſchaften zur Verfügung.[345]) Aber die Huſſitengefahr war nur eine und nicht die wichtigſte Frage, die die ſtädtiſchen Be-

Digitized by Google

ratungen über die Tohopesate veranlaßte. Vielmehr war es wie 1427 der leitende Gedanke der wendischen Städte, sich den Rücken gegen Kriegsgelüste deutscher Fürsten zu decken, die mit Erich sympathisieren würden.

Nachdrücklich bemühten sie sich, eine Parteinahme der andern für sich gegen den Norden zu erwirken. Eindringlich stellten sie vor, daß es sich in dem Kampfe um Interessen des gemeinen Kaufmannes, nicht um die Verfolgung wendischer Sondergelüste handele. Einen günstigen Sonderfrieden hätten sie sehr wohl erlangen können, denselben jedoch abgelehnt, um keine Splitterung in den hansischen Bund zu tragen. Da meinten die anderen Städteboten, weil die wendischen Städte um des gemeinen Besten willen die Fehde auf sich genommen hätten, so schicke es sich auch durchaus, daß die andern Hansestädte ihnen nach Möglichkeit Hilfe leisteten, denn sonst habe die ganze hansische Verbindung geringen Wert und Nutzen. Doch erklärten sie, zu positiven Zusagen nicht bevollmächtigt zu sein, und schlugen vor, den Ausfall der Vermittelungsversuche, die gerade im Werke waren, abzuwarten.[346])

Die Werbung, die der Hochmeister durch Berthold Buramer, seinen Geschäftsträger in Kopenhagen, eine in den preußisch-nordischen Beziehungen während der Kriegszeit vielgenannte Persönlichkeit, dem Könige unterbreiten ließ,[347]) erlitt Verzögerung; nicht anders ein Gesandter des Kölner Erzbischofs, der wegen der Hussitengefahr zum Frieden mahnen sollte,[348]) denn der König hielt vor allem andern für nötig, sich mit den Schweden zu verständigen. Drückend und mit wachsender Mißstimmung empfand dies Land seit Jahren die schweren finanziellen Anforderungen und die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges, der seinen eigenen Interessen durchaus zuwiderlief. Um die Schweden zu beruhigen und für weitere Hilfeleistung zu gewinnen, sandte er, wie er bereits im

Digitized by Google

Winter 1425 und 1426 gethan, abermals Ende 1429 seine thätige und kluge Gemahlin Philippa nach dem Norden. Diese jedoch starb unterwegs im Kloster Vadstena am 5. Januar 1430.[349]) So mußte der König durch sein eigenes Erscheinen die Schweden gefügig zu machen suchen. Als er im März nach Dänemark zurückkehrte, verlangte er nach Fortsetzung des Krieges. Die gefährdete Stellung der Städte konnte ihn ja nur dazu ermuntern.[350])

Nun gelang es allerdings einer der verbündeten Städte selbst, Stralsund, mit Hilfe Buramers den König in wiederholten Werbungen zu einer abermaligen Tagfahrt mit seinen Gegnern zu bewegen, die in Nykjöping am 24. Juni oder 13. Juli stattfinden sollte.[351]) Wenn aber Buramer von diesem Tage eine Entscheidung, freilich entweder zum Guten oder zum ganz Bösen, erwartete,[352]) so schien die erstere schon dadurch erschwert, daß Ende Juli von Holstein und Hamburg niemand, sondern nur Boten der fünf andern Städte, darunter von Lübeck Heinrich Rapesulver und Johann Bere, in Nykjöping sich einstellten[353]) und am 31. Juli die Verhandlungen begannen. Die Verlegenheiten der Städte gaben dem Könige hochgespannte Forderungen ein: gegenseitige Verzichtleistung auf alle Kriegsschäden, Wiederinkraftsetzung des Bündnisses vom 6. Januar 1423, gegenseitige Freigabe des Handels mit Unterwerfung der Städte unter des Königs Zollforderungen, öffentliche Genugthuung und Abbitte der Städte,[354]) einjähriger Stillstand mit den Holsten, Trennung der Städte von ihren Verbündeten.[355]) Das waren für die Städte unwürdige Ansinnen, und ihre Boten erklärten denn auch, ohne Befragung ihrer Bürgerschaften auf nichts derartiges eingehen zu können.[356])

So drohten die Verhandlungen wieder ein erfolgloses Ende zu nehmen, da geschah etwas Unerhörtes. Rostock nahm des Königs ungünstige Friedensvorschläge

Digitized by Google

für sich an, es brach seinen Genossinnen das Bündnis. Schon vor der Absendung ihrer Boten nach Nyköping scheinen sich Bürgerschaft und Rat einig geworden zu sein, daß sie ihnen den Frieden heimbringen sollten.[357]) Nun aber war erst recht von einer Milderung seiner Bedingungen für den König keine Rede mehr. Die Städter nahmen bis zum 29. September Bedenkzeit und reisten Mitte August heim.[358])

Räte und Bürgerschaften der andern Städte aber erklärten mit voller Entschiedenheit, daß des Königs Forderungen mit ihrer Ehre unvereinbar seien und daß sie die Holsten keinesfalls im Stiche lassen würden.[359]) Als die Boten der fünf Städte am 7. September 1430 in Lübeck ihre Gegenvorschläge feststellten, lehnten sie es ab, Genugthuung zu leisten, verlangten die Gewährung eines längeren Friedensstandes für die Holsten und für sich die vollständige Anerkennung ihrer Privilegien.[360]) Den gewandten Stralsunder Bürgermeister Kord Bischof betrauten sie mit Überbringung dieser Erklärung an den König.[361])

Als Kord Bischof nebst zwei Ratsherrn Stralsunds am 12. Oktober mit dem König in Lund verhandelte, unterdrückte er die Holstein betreffende Bedingung der Städte und erzielte dadurch des Königs Bereitwilligkeit gegen ihre anderen Wünsche und seine Einwilligung in eine Tagfahrt mit ihnen zu Skanör.[362]) Und nun geschah wieder etwas Merkwürdiges. Auch die Vertreter Stralsunds schlossen mit dem Könige namens ihrer Heimat Frieden. Der Umstand, daß dem Bürgermeister noch zwei andere Ratsmitglieder beigesellt waren, läßt schließen, daß der Stralsunder Rat sich vor Aussendung seiner Boten einig geworden war über das, was geschehen sollte. Wie den Rostockern gestattete der König auch den Stralsundern daraufhin sofort den Verkehr nach dem Norden, jedoch diesen nach dem Herkommen und

Digitized by Google

mit Befreiung vom Sundzoll; dagegen übernahm die Stadt, wie es ſcheint, die Verpflichtung, den wendiſchen Genoſſinnen abzuſagen, den Verkehr mit Wismar und Lübeck abzubrechen und ſeinen Hafen den Streitern Erichs zu öffnen, wenn es bis zum 1. April 1431 jene den Wünſchen des Königs nicht geneigt machen könne.[363])

Die Thatſache, daß die beiden öſtlichſten Nachbarſtädte des wendiſchen Bündniſſes abtrünnig wurden, iſt auffallend genug, um eine Erklärung zu fordern.[364]) In Wismar hatten die mecklenburgiſche Landesherrſchaft und die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg am 21. März 1430 die Ratsverfaſſung in alter Vollmächtigkeit wiederhergeſtellt.[365]) Von gleichem Schickſale fühlte ſich Roſtock bedroht, wies aber gütliche Mahnungen, nachzugeben, zurück und ſah nun um ſeine Herren dank der emſigen Thätigkeit der aus der Stadt gewichenen ehemaligen Ratsmitglieder eine Koalition von Fürſten und Ritterſchaft ſich zuſammenziehen, die Gewalt anzuwenden drohte. Die einzige Macht, die den neuen Rat ſchützen konnte, war König Erich. Ihm warf er ſich in Nykjöping in die Arme, während die Gegner einen vergeblichen Angriff auf die Stadt, die rechtzeitig von dem Erich befreundeten Fürſten Wilhelm von Wenden gewarnt war, machten, Warnemünde verbrannten und den Fluß durch Verſenkungen ſperrten, die aber bald wieder von den Roſtockern weggeräumt wurden. Wirklich hatte der Anſchluß an Erich, der die Boten Roſtocks von der nykjöpinger Tagfahrt durch 300 Bewaffnete heimgeleiten ließ, die Anerkennung des neuen Rats durch die Landesherrſchaft am 15. Oktober 1430 und bald auch die Herſtellung guter Beziehungen zu den pommerſchen Herren zur Folge.[366]) Warum aber hatte denn Wismar nicht ſeinerzeit denſelben Schritt gethan, und warum that ihn Stralſund, wo keinerlei neue Ordnung der Dinge von neuen Gewalthabern zu verteidigen war? Wurden das nordiſche Handels-

Digitized by Google

gebiet und die Sundfahrt geschlossen, wurden die Straßen zwischen der Unterelbe und den innersten Winkeln der Ostsee die einzigen des Welthandels, so hatten zwar Hamburg und Lübeck, in zweiter Linie auch Wismar und in besonderer Weise — durch den Salzhandel im Ostseegebiet — auch Lüneburg den Vorteil davon, nicht aber oder nur in beschränktem Maße Rostock und Stralsund. Sie büßten also die Selbständigkeit ihrer Stellung durch denselben Krieg ein, der ihren Bundesgenossinnen große wirtschaftliche Vorteile zuwandte, und wurden abhängig vom lübischen Markte und seinen Preisen, ähnlich wie der Osten, der dadurch schon 1429 zum Äußersten getrieben worden war. Diese Erkenntnis bewirkte in beiden Städten, die von Anfang an lau und bedenklich der Kriegslust der andern gegenüber gestanden hatten, jenen auffallenden Frontwechsel. Was die vier andern Städte so zäh an dem Bündnisse mit Holstein festhalten ließ, das waren gleichfalls deren besonders und anders geartete Interessen. Gerade in den ökonomischen Fragen lagen die zwingendsten Gründe für den Abfall Rostocks und Stralsunds vom Bündnisse.[367])

Nun aber, nachdem diese beiden Städte dem Bunde ihre Kräfte entzogen hatten, wurde die Lage der vier im Kampfe ausharrenden vollends bedenklich.[368]) Wegen der von Bischof vereinbarten Tagfahrt waren vorbereitende Verhandlungen der Städte untereinander und mit den Holsten nötig.[368a]) Da es sich, wie die Städte annehmen mußten, bei den bevorstehenden Verhandlungen im wesentlichen nur noch um den Abschluß des Friedens handeln konnte, ist es sehr beachtenswert, daß der lübische Rat vor Eintritt in die Verhandlungen sich der Zustimmung seiner Bürgerschaft versicherte. Diese machte zur Vorbedingung ihrer Einwilligung in einen Friedensschluß, daß die Holsten nicht im Stiche gelassen würden.[369]) Boten von Lübeck, Lüneburg und Wismar, geleitet von Heinrich

Digitized by Google

Rapesulver, trafen am 13. November 1430 in Skanör ein, wo sie von den Stralsunder Vermittlern unter Bischofs Führung erwartet wurden.[370]) Erst nach langem Warten und Herumreisen kamen sie am 30. November vor den König in Helsingborg.[371]) In aller Stille hatte dieser, während er die Gesandten von Ort zu Ort beschied, eine wohlgerüstete Flotte unter Erich Krummedieks Befehl ausgesandt, um sich Sonderburgs und Alsens zu bemächtigen. Jedoch der Anschlag mißlang, von Lübeck, Lüneburg und Hamburg kam der bedrohten Insel Unterstützung, die Landung der Dänen wurde verhindert, und auf dem Rückzuge versenkte ein Sturm gegen 10 Schiffe. Voll Wut über sein Mißgeschick kehrte Krummedick mit den Resten zurück, am 6. Dezember traf er beim Könige ein.[372])

Dort waren die Verhandlungen inzwischen alsbald wieder auf den Punkt gelangt, den Bischof in Lund im Interesse der Annäherung der Gegner unterdrückt hatte, die Frage nach der Stellung der Holsten, die schon während der vorigen Tagfahrt erfolglos erörtert worden war. Trotz aller Vorstellungen der Dänen lehnte Rapesulver namens der Städte die Preisgabe der holsteinischen Bundesgenossen entschieden ab.[373]) Doch war auf beiden Seiten Neigung, zu einer Verständigung zu gelangen, und Bischof machte mit Erfolg von seiner Vermittlerstellung Gebrauch. Seit Krummedieks Teilnahme an den Verhandlungen aber wurden die Auseinandersetzungen gereizter,[374]) die Aussicht auf Verständigung schwand. Der ganze Haß des Abtrünnigen, der nur auf das Verderben seiner alten Landsleute sann, trat zu Tage. Schließlich bot er in des Königs Auftrage den Städten einen Stillstand mit den Holsten bis Pfingsten 1433, verlangte aber von ihnen Fürsorge gegen einen Bruch desselben durch die Holsten und nach seinem Ablauf ihre unbedingte Kriegshilfe gegen sie. Das waren unerhörte Zumutungen

Digitized by Google

für die Städte, „under velen wilden reden" trennte man sich schon am 8. Dezember.[375]) Der Krieg nahm seinen Fortgang.

Zur Aussendung regulärer Flotten war es beiderseits im Jahre 1430 nicht gekommen.[376]) Die See hatte den Schwärmen der Freibeuter offen gestanden. Auf städtischer Seite war der seebeherrschende Name des Bartholomäus Voet der Schrecken der Schiffer; weit übers Ostseegebiet hinaus drang die Kunde von seiner Macht. In Rom wurde sein Name den Kardinälen gegenüber als Schreckmittel gebraucht.[377]) Selbst den wendischen Städten wurde er durch seine Räubereien zeitweise unbequem, sodaß sie sogar Bedenken trugen, den eigenwilligen Mann noch länger in ihrem Dienste zu behalten.[378]) Gleichwohl aber verwandten sie sich, als er bei Hela in unglücklichem Gefechte mit Kauffahrern aus Holland eine Anzahl Genossen einbüßte, beim Hochmeister für die Freigabe der Gefangenen, da Voet und seine Gesellen keine gemeinen Seeräuber seien, sondern im Dienste der wendischen Städte deren Feinde bekämpften.[379]) Nach wie vor aber hielten sie an dem Gedanken fest, die Sundfahrt zu verhindern. Ihre Ausliegerführer Voet, Klockener, Schauwen, Bekelyn, Störtebeker u. a. erhielten die bestimmtesten Weisungen, alle Schiffe aufzubringen, die durch den Sund wollten oder kämen. Unbelästigt sollten sie nur den Handelsverkehr zwischen den kriegführenden Städten selbst und zwischen diesen und Livland lassen.[380]) Holländer, Engländer, Preußen, Süderseeer, die sich dem Willen der wendischen Städte nicht unterordnen wollten und auch 1430 die Einstellung der Sundfahrt nachdrücklich ablehnten, wurden dadurch den Ausliegern preisgegeben.[381]) In noch umfassenderem Maße aber handhabten 1431 die hansischen Auslieger ihre verkehrsstörende Thätigkeit. In diesem Jahr erzwangen sie thatsächlich die völlige Einstellung des Sundverkehrs.[382]) Schlimmer

Digitized by Google

vielleicht als in irgend einem der früheren Kriegsjahre hausten sie nicht nur gegen die Neutralen, sondern auch gegen die Skandinavier.[383])

Nach dem Scheitern der Helsingborger Verhandlungen standen die Verbündeten 1431, freilich unter wesentlich ungünstigeren Gesamtverhältnissen, da, wo sie 1427 begonnen hatten. Und sie nahmen auch die Kriegspläne, die sie damals hatten fallen lassen, wieder auf.[384]) Schon am 25. März war die Stadt Flensburg durch Verrat und kecken Handstreich in die Hände der Holsten gefallen; nur noch auf der Burg hielt sich eine aus 600 Mann bestehende dänische Besatzung.[385]) Um diese zogen nun die Verbündeten zu Lande und zur See ihre Streitkräfte zusammen.[386]) Ehe jedoch die große Belagerungsflotte, deren Aussendung die Städte am 21. April 1431 in Lübeck beschlossen hatten, vor Flensburg eingetroffen war,[387]) unternahm am 9. Mai der rastlose Erich Krummediek mit 14 Schiffen die Fahrt nach Flensburg, und es gelang ihm, die Burg mit allem Nötigen an Korn, Fleisch u. a. sowie an Kriegsgerät reichlich zu versorgen.[388]) Darüber regte sich drohender Unwille der städtischen Gemeinden gegen ihre Räte und nötigte sie zur Vermehrung und beschleunigten Aussendung ihrer Seestreitkräfte.[389]) Die Bezwingung der Burg aber machte Schwierigkeiten. Gräben und Bollwerke der Friesen, die in Stärke von 800 Mann zu Hilfe gekommen waren, wuchsen auf der Landseite empor, umfassende Verpfählungen sperrten nach der See hin den Zugang, die Schiffe der Städte wurden in schwimmende Kastelle mit mächtigen Schutzwehren rings um die Borde umgewandelt.[390]) In die Burg zog schließlich der Hunger ein,[391]) vergebens hoffte die tapfere Besatzung auf das Erscheinen ihres Königs, der Entsatz verheißen hatte. Allerdings ließ er es an Versuchen nicht fehlen, sie zeigen jedoch gänzliche Unschlüssigkeit. Er zog eine mächtige Flotte,

Digitized by Google

angeblich 300 Segel, darunter 18 Holke und Koggen und 24 andere Marsenschiffe, zusammen und machte damit Anfang Juli eine Diversion nach der wagrischen Küste. Ende des Monats wurde durch widrigen Wind in Svendborg eine zweite Proviantflotte von 14 großen Schiffen unter Erich Krummedieks Befehl gehindert, den Zugang zur Burg von der Seeseite zu forcieren. Bei Hadersleben wurden große dänische Heerscharen zusammengezogen, wagten aber keine Schlacht, als ein Heer der Verbündeten, das durch weitere Nachschübe aus Lübeck verstärkt wurde und sich auf den Besitz von Apenrade stützen konnte, ihnen entgegenrückte.[392]) Daher kapitulierte die Besatzung der Burg endlich am 7. September gegen freien Abzug. Bis zum Schlusse des Jahres 1431 fielen auch Niehus, nördlich von Flensburg, und Rundtoft, das feste Schloß Krummedieks, in holsteinische Hände und wurden gebrochen.[393]) Damit war zu Lande das Ziel des Kriegs praktisch so gut wie erreicht. Das Hauptverdienst jedoch an der großen Hilfeleistung der Städte vor Flensburg gebührte den Gemeinden. Groß war denn auch in Lübeck der Jubel, als die Siegesnachricht eintraf.[394])

Das energische Vorgehen der wendischen Städte zur See und vor Flensburg, dazu die Vergewaltigungen, welche die Preußen trotz aller Freundschaftswerbungen vom Könige auszustehen hatten, sowie ernster werdende Verwicklungen des Ordens mit Polen nötigten die preußischen Städte und selbst den Hochmeister, die Brücke der Verständigung mit den wendischen Städten nicht ganz abzubrechen. Und schon hatten diese ihnen wieder die Hand entgegengestreckt, indem von der Februartagfahrt zu Nyköping, wo die Städte mit dem Könige über seine letzten helsingborger Vorschläge ohne Ergebnis verhandelt hatten,[395]) Boten Lübecks und Lüneburgs nach Danzig gefahren waren und von den preußischen Städten die Zusicherung erlangt hatten, treu zu den wendischen stehen und ihnen

Digitized by Google

helfen zu wollen in der Verteidigung der alten Privilegien und Freiheiten im Norden.[396]) Abermals lud nun Lübeck zu einem Hansetage für den 24. Juni 1431 ein mit den beweglichsten Klagen über die Lauheit der Mitglieder und den ernstesten Mahnungen, sich einig zu fühlen, an das Wohl Aller zu denken und zu verhüten, „dat id dar to komen wolde, dat een islich sin egene beste soken unde proven moste, dar mede de erlike bund unser hense ... welde geloset unde vorstrowet werden.“[397]) Es war ein vergeblicher Versuch, die Gruppen außer der preußischen verhielten sich ablehnend.[398])

Der Ungehorsam der Städte gegen die Verordnung Sigmunds 1428 war ungeahndet geblieben. Wieder um der Hussitengefahr willen erließ er im Frühjahr 1431 ein neues Friedensgebot an beide Gegner und beauftragte den Hochmeister, einen mindestens zehnjährigen Waffenstillstand zu vermitteln.[399]) In längeren Verhandlungen während des Juli zu Kopenhagen, Lübeck und Neumünster gelang es der Gesandtschaft des Hochmeisters, trotz der Kriegslust der Verbündeten die feindlichen Mächte in Nyköping auf Falster Anfang September 1431 zu abermaligen Verhandlungen zu vereinigen.[400]) Sie führten zu nichts, denn der König war allerdings nun geneigt, den Holsten einen langen Stillstand zu bewilligen und sie während der Dauer desselben im Besitze des eroberten Herzogtums zu lassen, lehnte dagegen um so schärfer die Anerkennung einer privilegierten Stellung der Städte im Norden ab.[401]) Die Kunde vom Falle der Burg Flensburgs erhöhte auf dänischer Seite die Gereiztheit. Schon hatten die Boten der Verbündeten den Heimweg angetreten, da wandten die Ordensgesandten noch einmal alle Kunst an, und in Gjedsör wurde mit des Königs Zustimmung am 25. September der Entwurf eines Stillstandes vereinbart, der fünf Jahre dauern, die Holsten im Besitze des gerade Eroberten lassen sollte und auch

Digitized by Google

den Städten insoweit entgegenkam, als er ihnen für Dänemark in Malmö[402]) und Nestved, für Schweden in Stockholm und Söderköping, für Norwegen in Bergen und Stavanger, außerdem während der Fischzeit in Skanör, Falsterbo und Dragör ihre Privilegien zubilligte.[403]) Nachträglich schienen auch diese Zugeständnisse dem Könige noch zu reichlich, die Verhandlungen wurden vorerst nicht wieder aufgenommen.[404])

Im Norden aber traten von Jahr zu Jahr immer deutlicher Anzeichen der Unzufriedenheit mit dem herrschenden Zustande zu Tage und wirkten offenbar schon seit längerer Zeit lähmend auf die Kriegführung ein.[405]) Abermals war Anfang 1432 eine Reise des Königs nach Schweden nötig, wieder verständigte er sich mit den Unzufriedenen über weitere Hilfeleistungen.[406]) Die Städte jedoch waren im März noch unschlüssig über Kriegsfortsetzung und Schiffahrt.[407]) Auf Rat des eben aus dänischer Gefangenschaft ausgelösten hamburger Bürgermeisters Heinrich Hoyer boten sie Ende April dem Könige neue Verhandlungen an.[408]) Seine Antwort am 10. Juni lautete zustimmend, als Ort bestimmte er das jütische Horsens.[409]) Schnell bemächtigte sich vermehrte Friedenshoffnung der Neutralen, die noch im Mai vor angeblich stärksten Seekriegsrüstungen beider Teile gebangt[410]) und — wenigstens Engländer, Preußen und Livländer — über neue Zugriffe des Königs zu klagen hatten.[411])

Erst Ende Juli 1432 begaben sich nach Horsens die Vertreter von Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Wismar, an ihrer Spitze Rapesulver, außerdem die Räte der Holsten. König Erich war selbst zugegen mit verschiedenen dänischen Reichsräten, unter denen jedoch der bisher am thätigsten gewesene Unterhändler Krummediek fehlte. Wochenlang boten die Verhandlungen keine Aussichten auf Frieden. Erst am 22. August kam es zum Vollzug der vereinbarten Verständigung. Ein fünfjähriger

Digitized by Google

Stillſtand wurde geſchloſſen. Ein Tag zu Svendborg ſoll am 1. Mai 1433 ohne Zuziehung fremder Vermittler einen Ausgleich zwiſchen den Anſprüchen beider Mächte bringen. Beide gelobten ſich gegenſeitig freien Verkehr auf Grundlage der alten Privilegien und Gewohnheiten, alle hanſiſchen Genoſſinnen wurden von den wendiſchen Städten in dieſe Vergünſtigung mit einbezogen. Beide Teile ſollten ihre Streitkräfte ſofort zurückberufen. Das Vorgehen der Städte zwang die widerſtrebenden Holſten zur Einwilligung.[412]) Der lübiſche Rat freute ſich des Erreichten.[413]) Jedoch geſichert war vorerſt noch garnichts; von den prinzipiellen Fragen, um derentwillen man ſechs Jahre lang gekämpft hatte, war keine einzige klargeſtellt. Noch konnte die lübiſche Politik die Front nicht ſchwenken, um die immer dringender werdende Regelung der hanſiſchen Angelegenheiten im Weſten nachdrücklich vorzunehmen.

V. Der Friede zu Vordingborg und der Ausgang des Krieges 1435.

Der Abſchluß des Stillſtandes bedeutete allgemeine Freigabe der Schiffahrt. Indeſſen ſo ſchnell, wie die Neutralen hofften, wurden die Kriegführenden ihrer Auslieger nicht Herren. Die Einberufung der nordiſchen erfolgte überhaupt erſt zu Beginn des Herbſtes.[414]) Die Städte ſuchten den Ihrigen die Rückkehr zur friedlichen Thätigkeit des Schiffers, Händlers u. a. zu erleichtern, nachdem ſie ihnen das Dienſtverhältnis gekündigt hatten. Auf ihre Befürwortung und Verwendung hin waren die Livländer[415]) und Preußen[416]) bereit, ſie zu dulden. Ja, der Hochmeiſter ſuchte, wie ſchon 1431, die bedeutendſten Freibeuter für ſeine Dienſte zu gewinnen, als 1433

Digitized by Google

Hussiten und Polen seine Lande mit neuem Kriege bedrängten.[417])

Während des ganzen Frühjahrs und Sommers 1432 hatten Erichs Parteigänger die Schiffahrt der Neutralen mit Vorsatz beunruhigt und geschädigt.[418]) Um die Zeit der Verhandlungen in Horsens beabsichtigten sie einen Anfall auf den Lübecker Hafen. Reval war vor gleichem Anschlage schon im Frühjahr gewarnt worden.[419]) Gegen Schluß des Sommers aber segte Lübeck mit sechs Holken und Schnicken, unter deren Schutze die Revalflotte ausegelte, die See rein und nahm den bekanntesten nordischen Piratenführer Broder Svensson mit 140 der Seinigen gefangen.[420]) Doch war auch 1433 die Schiffahrt keineswegs so sicher, daß die livländischen Städte, und besonders das durch schweres Brandunglück geschwächte Reval, die Besorgnis vor plötzlichen Überfällen und Schädigungen verloren.[421]) Nordische Piraten waren die Hauptübelthäter. Herzog Barnim blieb nach liebgewordener Gewohnheit raubend in See, Stralsunds Hafen stand ihm offen.[422]) Auch holsteinische Auslieger machten die See weithin unsicher, und Neustadt bewahrte seinen alten Ruf als Hauptschlupfwinkel des Raubgesindels; denn die Grafen hielten ihre Streitkräfte bereit, da noch kein fester Friede bestand, und Mißhelligkeiten, in welche sie wie ihre städtischen Bundesgenossen mit Holland geraten waren, gaben ihnen erwünschte Möglichkeit, ihre Scharen zu beschäftigen. Ein Echo fand der Übermut dieser bei manchen der aus städtischem Dienst entlassenen Freibeuter, die sich des Zwanges und Gehorsams ledig freuten, nach Belieben plündern zu können.[423])

Auch gegen die Städte begannen nun aber die geschädigten Neutralen Ansprüche auf Schadenersatz zu erheben. Schon während des Kriegs hatten die Preußen bei den wendischen lebhaft Klage geführt; Kolberg schloß sich an. Gerichtet waren ihre Forderungen vor allem

Digitized by Google

gegen Wismar und Roſtock, aber auch gegen Hamburg und Stralſund, erhoben wurden ſie Jahrzehnte lang ohne Erfolg. Noch 1458 waren die Kläger nicht befriedigt. Aber wie die Dinge ſich in den folgenden Jahrzehnten in Preußen entwickelten, durften weder der Hochmeiſter noch ſeine Städte wagen, ihren vielen Drohungen die That folgen zu laſſen.[424]) Wie die Preußen begannen auch die Engländer unbequeme Forderungen zu erheben. Eine engliſche Geſandtſchaft war 1431 in Lübeck,[425]) um gegen Wegnahme engliſcher Schiffe und Behinderung derſelben im Verkehr nach der Oſtſee Proteſt einzulegen. Doch auch 1434 kam die engliſche Regierung über den Gedanken einer Arreſtierung wendiſcher Schiffe und Waren in England nicht hinaus.[426]) Dagegen gelang es ihr, freilich erſt nach dem Abſchluſſe des Horſenſer Stillſtands, zum nordiſchen Herrſcher wieder freundſchaftliche Fühlung zu gewinnen. Am 24. Dezember 1432 ſchloß eine engliſche Geſandtſchaft in Kopenhagen mit Erich ein Bündnis, worin England u. a. die Verpflichtung übernahm, keinem Feinde des Nordens durch die Erlaubnis zur Anwerbung von Mannſchaften bei ſich irgendwie Vorſchub zu leiſten und von feindſeligen Anſchlägen Anderer gegen den Norden, wenn es davon Kenntnis erhalte, den König zu benachrichtigen.[427])

Zwei Gegner der Hanſe hatten ſich ſomit wieder die Hand gereicht, und Erich rechnete dabei ſehr ſtark mit der Möglichkeit eines neuen Krieges zwiſchen ſich und den alten Feinden.[428]) Es war nicht Schuld der Städte. Die däniſchen Heißſporne, an ihrer Spitze Erich Krummediek, die das Ohr des Königs nach wie vor beſaßen, ſchienen durchaus einen Friedensſchluß durchkreuzen zu wollen, der den Gegnern Zugeſtändniſſe machte. So verlief im Mai 1433 der verabredete Tag zu Svendborg erfolglos. Ein Rechtstag zu Vordingborg ſollte unter Beihilfe beiderſeits mitgebrachter Schiedsherren Pfingſten

Digitized by Google

1434 die streitigen Fragen der Lösung entgegenführen.[429]) Jedoch befremdete es höchlichst in den Hansestädten, daß nordische Seeräuber 1434 vor den norwegischen Küsten und in der Ostsee immer noch der Plünderung hansischer Schiffe oblagen.[430]) So gingen beide Teile in gereizter Stimmung dem Vordingborger Tage entgegen. Am 18. Juni 1434 trafen die wendischen Boten mit ihren Schiedsherren, den Bischöfen von Verden und Ratzeburg, in Vordingborg ein. Erst am 30. gefiel es ihren Gegnern, sich auf Verhandlungen einzulassen. Der König hatte als Schiedsrichter zugezogen den Bischof von Hildesheim, zwei Herzöge von Pommern und den Herzog von Mecklenburg-Stargard. Anwesend waren auch Herzog Bernhard von Sachsen und Christof von Baiern, Erichs junger Neffe, der nachmalige Unionskönig.[431]) Mit noch erhöhter Festigkeit verteidigten die dänischen Unterhändler ihres Herrn Ansprüche gegen die Städte. Es lag dem Könige nicht daran, die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht zu sehen, und er vertröstete sich für den Fall, daß der Spruch der Schiedsherren ihm Unrecht gebe, der Obmannschaft seines kaiserlichen Vetters Sigmund.[432]) Vor allem aber hielt er am Sundzolle bei Helsingör fest, da er wie jeder Fürst die selbstverständliche Macht habe, in seinem Reiche und auf seines Reiches Straßen die Abgabenverhältnisse nach Bedürfnis zu verändern. Für den Fall, daß die Städteboten dann wenigstens die Freiheit der anderen Hansen vom Zolle forderten, wies er seine Unterhändler an, auszuführen, daß jene genugsam versucht hätten, die andern Hansen in den Krieg zu verwickeln, daß sie ihn im Namen der ganzen Hanse geführt hätten, überhaupt im Auftrage der Hanse handelten und diese ihnen folgen müsse, daß daher die ganze Hanse auch entgelten müsse, was die wendischen Städte verspielten. Immer wieder aber kam er darauf zurück, daß die Städte durch den Bruch des Bündnisses von 1423

Digitized by Google

ihre Privilegien im Norden von rechtswegen verwirkt hätten.[433])

Erichs schroffe Ansprüche und die Hartnäckigkeit, mit der die Städteboten forderten, daß zunächst über die nach 1432 vorgefallenen Friedbrüche der Nordländer eine Entscheidung gefällt werde, drohten den Verhandlungen ein schnelles Ende zu bereiten.[434]) Da wandelte sich plötzlich am 11. Juli des Königs Verhalten. Er gestand die Forderung der Städter zu, wenn diese sich verpflichten wollten, daß auch alle andern Streitfragen noch auf diesem Tage ihr Ende fänden.[435]) Sein Vorschlag fand kühle Aufnahme.[436]) Am 18. Juli wiederholte er ihn den Boten persönlich in größter Dringlichkeit. Doch auch nun erklärten sich Rapesulver und seine Mitgesandten für nicht bevollmächtigt, eine Zurückhaltung, die ihnen nach ihrer Heimkunft von den in Lübeck versammelten Hanseboten verdacht worden zu sein scheint.[437]) Die Verhandlungen in Vordingborg schlossen am 21. Juli, nachdem eine gütliche direkte Auseinandersetzung beider Parteien an derselben Stelle für den 1. Mai 1435 verabredet worden war.[438])

Den Anstoß zu der Hast, mit der der König plötzlich Verständigung mit seinen Gegnern suchte, gab Schweden. Hier war die seit Jahren angewachsene Mißstimmung gegen die dänische Herrschaft und deren Ausnutzung der Kräfte des Landes in der zweiten Junihälfte 1434 in offenen Aufstand zunächst der freien Bauern Dalekarliens und Westmanlands unter Führung des Engelbrecht Engelbrechtson übergegangen.[439]) Für einsichtige Beurteiler der Stimmung der Schweden mußte sich damit die Sorge verbinden, daß über Dänemark hinweg die Gegner im Süden den Schweden die Hand reichen, daß durch Schwedens Beispiel auch die längst unzufriedenen Norweger zur Aufsagung des Gehorsams ermuntert werden möchten. Am 16. August sagte Schweden dem Könige ab,

Digitized by Google

am 5. und 12. September wandte es sich mit Anklagen gegen Erich, mit Verheißungen von Handelsvorteilen, mit Bitten, die schwedischen Rechte zu unterstützen, an die interessierten Mächte, nämlich Norwegen, den Orden und seine Unterthanen in Preußen und Livland und die sechs wendischen Städte.[440]) Am 15. November 1434 aber schloß König Erich mit den Aufständischen in Stockholm einen Vertrag ab, der für ein Jahr die Dauer des Friedens gewährleistete und die Erledigung der schwedischen Klagen und Beschwerden einem schwedisch-dänischen Schiedsgerichte vorbehielt, das am 8. September 1435 in Stockholm zusammentreten sollte.[441]) Die vertragswidrige Erwählung Engelbrechts zum Reichshauptmann auf einem Reichstage zu Arboga im Januar 1435 schien zwar alsbald die Fortdauer des Friedens zu bedrohen, jedoch der verständige dänische Hauptmann in Stockholm, Hans Kröpelin, und auf Ersuchen Erichs auch der Hochmeister legten sich bei den Schweden ins Mittel und vereinbarten zwischen beiden Mächten eine Tagfahrt zu Halmstad für den Mai 1435.[442])

Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß Lübeck von vornherein ein zutreffenderes Urteil als Erich über die Lage im Norden, die Kräfte und die Tragweite des Aufstandes hatte. Im Juni 1434 versammelte es die stattliche Zahl von einigen 30 Hansestädten bei sich zu monatelanger Tagung. Keineswegs mehr die nordischen Angelegenheiten, wie noch 1430, standen im Mittelpunkte der Beratungen, sondern englische, flämische, holländische, russische. Eine neue Kodifikation der hansischen Statuten wurde vorgenommen.[443]) Die Politik auch der wendischen Städte zeigte sich willens, aufs neue der lange vernachlässigten Bearbeitung ihrer Handelsbeziehungen zum Westen und Osten mit Energie sich anzunehmen. Und schon 1433 hatte Hamburg, von Lübeck unterstützt, durch eine Seeexpedition unter Leitung seines Bürger-

Digitized by Google

meiſters Simon von Utrecht den ſeit Jahrzehnten ſo oft beklagten Seeraub in Friesland unterdrückt. Am 20. Juli war Emden, Mitte September auch die Sibetsburg, die beiden Hauptſtützpunkte des Unweſens, gefallen,[444]) die Seeſtraße nach dem Weltmarkte Flandern war auf der wichtigſten Strecke wieder geſichert. Wenn aber die wendiſchen Städte fortab ihre wichtigſten handelspolitiſchen Ziele im Weſten ſahen, ſo beſagte dies auch, daß ſie ſich mit den inneren Wirren des Nordens nicht eingehender beſchäftigen würden, wenn Erich ihre ſo heftig beſtrittenen Forderungen bewilligte. Die Erfüllung dieſer Hoffnung ſchien unter dem Zwange des ſchwediſchen Aufſtandes trotz des vermehrten Haſſes der Dänen auf beide, Schweden und Hanſen, näher gerückt.

Die Wendung der hanſiſchen Politik gegen Weſten und die bevorſtehende Erledigung der nordiſchen Streitfrage ließen den wendiſchen wie den anderen Hanſeſtädten eine engere Fühlung unter einander notwendig erſcheinen. Vergeblich war der Verſuch des Hanſetages, in Roſtock die Wiederherſtellung der alten Ordnung anzubahnen,[445]) ſelbſt Reichsacht und Interdikt[446]) und die Beeinträchtigung des Roſtocker Handels durch die Nachbarſtädte[447]) erwieſen ſich vorläufig als wirkungslos. Vor allem jedoch galt es, den Widerſtand des Hochmeiſters gegen eine energiſchere Beteiligung ſeiner Städte an der hanſiſchen Gemeinſchaft und Politik zu beſiegen. Die Geſandtſchaft des Hanſetages, der dieſe Aufgabe übertragen wurde, beſtand ſehr charakteriſtiſch aus dem Kölner Ewerd Hardefuſt, dem Lübecker Johann Gerwer, dem Hamburger Erich von Tzewen, dem Greifswalder Johann Verghaſt und dem Danziger Heinrich Vorrat, einem Manne, der jederzeit eifrig eingetreten iſt für den Anſchluß der preußiſchen Gruppe an die allgemeine hanſiſche Politik.[448]) Über Erwarten ſchnellen Erfolg hatte ſie, als ſie am 4. Juli 1434 mit dem Hochmeiſter in der Marienburg

Digitized by Google

verhandelte. Den preußischen Gesandten beim Hansetage gab er Vollmacht, im Anschluß an die geplanten hansischen Maßregeln zu handeln, und auch auf die nordische Frage erstreckte er dieselbe.[449]) Endgiltig gab er dadurch den Gedanken an das so schwer durch Erich verletzte Bündnis von 1423 auf. Für die Interessen seiner Städte, die sowohl im Westen wie bei den bevorstehenden Abschlußverhandlungen mit dem Norden auf dem Spiele standen, wo doch gar deutlich ihnen der dauernde Verlust der Sundzollfreiheit drohte, war das Entgegenkommen dse Hochmeisters von Bedeutung. Der hansischen Diplomatie im allgemeinen ermöglichte es, eine festere Haltung zu zeigen. Nach Rückkehr dieser erfolgreichen Gesandtschaft aus Preußen fertigte der Hansetag eine ansehnliche Gesandtschaft nach Brügge und London ab, während er zugleich etwa Ende August mit des Hochmeisters Verwendungsschreiben den Stettiner Ratsherrn Johann Quast und den Danziger Stadtschreiber Nicolaus Wrecht an Erich schickte; den Vollgenuß der alten Privilegien für die Hanse,[450]) die Erstattung der binnen Friedens den Hansen genommenen Schiffe und Güter[451]) sollten sie fordern. Unverkennbar war die Wirkung des neuen Zusammenschlusses der Hanse. König Erich aber beschleunigte unter dem doppelten Drucke des Aufruhrs und der festeren Haltung der Städte die Verhandlungen mit ihnen.

Schon Anfang Dezember 1434 tagten beide Teile in Hadersleben, auch Herzog Adolf von Schleswig war zugegen. Grade war der König von seiner im wesentlichen erfolglosen Herbstreise aus Schweden heimgekehrt, seine Besorgnis vor einer Verständigung der Städte mit den Aufständischen war gewachsen. So günstig war der Ausfall dieser Verhandlungen, die dänischen Unterhändler zeigten solch Entgegenkommen, daß Lübeck für das kommende Frühjahr den Abschluß des Friedens in sicherer

Digitized by Google

Aussicht glaubte.[452]) Jedoch noch ein letztes Mal bäumte sich Dänemark gegen die Bedingungen der Verbündeten auf, als die Verhandlungen mit Schweden, die wie verabredet anfang Mai 1435 zwischen den Vertretern der dänischen und der schwedischen Aristokratie zu Halmstad geführt wurden, günstigere Aussichten zu bieten schienen. Für das beabsichtigte Stockholmer Schiedsgericht wurde ein früherer Zeitpunkt, der 29. Juli, festgesetzt und die Union von 1397 für fortbestehend erklärt. Die schwedische Aristokratie aber ging nun im übrigen zielbewußt darauf aus, ihre selbständige Bedeutung gegenüber der Volksbewegung wie auch gegenüber dem dänischen Unionsregiment sicherzustellen.[453])

Inzwischen aber waren die Aufständischen mit ihren Werbungen um die Geneigtheit der Hansestädte dringender geworden. Am 31. März 1435 hatten sie Boten an Lübeck und den Orden mit abermaligen Vorstellungen gesandt; sie suchten durch den Hinweis darauf, daß die Dänen zum Sommer Seeräuber gegen Schweden loszulassen gedächten, Wirkung zu erzielen und boten jetzt den hansischen Kaufleuten sogar völlige Befreiung von sämtlichen Abgaben in Schweden. Und abermals am 9. Juni wandten sie sich an Lübeck und Reval, die beiden für ihren Außenhandel wichtigsten Märkte, mit der Verkündung dieser völligen Zollfreiheit.[454]) Es war vergebens. Die wendisch-lübische Politik verharrte in gänzlicher Zurückhaltung diesen Lockungen gegenüber. Sie erachtete den innern nordischen Zwiespalt noch nicht für reif, um in demselben Partei zu ergreifen, aber sie nutzte ihn aus, um den Frieden mit Dänemark auf günstige Bedingungen hin herbeizuführen.

Die Folge der augenblicklichen Besserung des schwedisch-dänischen Verhältnisses war zwar die, daß eine zweite Tagung der Dänen und der Städter zu Hadersleben im Mai nach langer Dauer an der abweisenden Haltung der

Digitized by Google

Dänen scheiterte.[455]) Vereinbart wurde nur eine neue Zusammenkunft, die am 24. Juni in Vordingborg stattfinden sollte. Hier trafen nach Vorverhandlungen der vier Städte untereinander und mit Herzog Adolf erst im Juli die Boten der Verbündeten ein.[456]) Nur von ganz kurzer Dauer waren die Verhandlungen, obwohl es nach Korners Angabe an heftigen Ausfällen zwischen den beiderseitigen Unterhändlern nicht fehlte. Vielleicht war es eine unumwundene Drohung der Städte, sich Schweden zu nähern, die den Abschluß beschleunigte.[457]) Dieser erfolgte am 15. Juli 1435 zwischen den Holsten und dem Könige. Das Herzogtum Schleswig nebst Fehmarn und dem größten Teile Nordfrieslands, aber ohne Hadersleben, verblieb im Besitze Herzog Adolfs auf Lebenszeit und seiner Erben noch zwei weitere Jahre. Dann sollte jeder Teil sich seines Rechtes bedienen dürfen. Eines Lehnsverhältnisses aber geschah keine Erwähnung. Jährlich am 1. Mai und am 16. Oktober sollten Streitfragen zwischen beiden Mächten schiedsrichterlich beglichen werden.[458])

Der Friedensschluß zwischen den vier Städten und Erich, der am 17. Juli beurkundet wurde, sagte jedem Teile freien Verkehr im Gebiete des andern auf der Grundlage der alten Privilegien zu, wobei die Städte dafür sorgten, daß der König auch allen andern Hansestädten den ungeschmälerten Genuß aller Privilegien im Norden zugestand. Jährlich vor Beginn der Schonenfahrt sollten städtische und königliche Bevollmächtigte in Kopenhagen am 24. Juni sich vereinigen, um alle im verflossenen Jahre etwa vorgefallenen Friedbrüche, Privilegienverletzungen u. a. Klagen beider Teile in Freundschaft beizulegen. Beide verzichteten auf alle ihre Schadenersatzansprüche, die Städte ließen also auch die nach Abschluß des horsenser Stillstandes hinzugekommenen fallen. Das Bündnis von 1423, worauf der König immer wieder Bezug genommen, dessen Erreichung ihn einst jahrelange

Digitized by Google

Mühe und das faſt ſchon eroberte Herzogtum Schleswig gekoſtet und ihm ſonſt ſo garnichts eingebracht hatte, wurde für null und nichtig erklärt.[459]) Ferner aber ſorgten, wie es ſcheint, beide Teile dafür, daß der ſchwediſche Konflikt keine ſchnelle Störung in die eben hergeſtellte Eintracht brachte. Möglich war das nur, wenn die Städte darein willigten, den Ihrigen den Handel nach Schweden ſei es zu unterſagen, ſei es nur auf deren eigenes Riſiko zu geſtatten. Und das ſcheint auch von den Städten, wenngleich nicht in ſchriftlicher Form, dem Könige zugeſtanden worden zu ſein.[460])

Sogleich nach dem Abſchluſſe des Friedens konnte die Schonenfahrt auf den alten geſicherten Grundlagen des Verkehrs ſtattfinden. In den hanſiſchen Oſtſeeheringshandel kam wieder Stetigkeit und Leben.[461])

Der Krieg Holſteins und der Städte gegen Erich um Schleswig und um die Behauptung ihrer wirtſchaftlichen Herrſchaft im Norden war beendet. Weder hatte der König im Friedensſchluſſe Adolf als Herzog von Schleswig anerkannt, noch hatte er die ſo oft von ihm übertretenen und in ihrer ſtaatsrechtlichen Giltigkeit angefochtenen Privilegien der Städte in einer Form erneuert und beſiegelt, durch die Zweifel über ihren Umfang ausgeſchloſſen worden wären. Insbeſondere hatte er formellen Verzicht auf die Erhebung des Sundzolls von den Hanſen nicht gethan. Dennoch empfand er es ſehr hart, auf ſolche Bedingungen hin Frieden zu ſchließen.[462]) Und allerdings ſahen die Verbündeten praktiſch ihre Wünſche erfüllt. Dem Könige war es nicht gelungen, mit den Kräften ſeiner drei Reiche die Verbindung zwiſchen den holſteiniſchen Aufgeboten, den ſtädtiſchen Seeſtreitkräften und Kapitalien niederzuringen. Als er auf die Gewinnung Schleswigs, eine Erbſchaft von ſeiner Vorgängerin, die ſein politiſches Vorbild war, ausging, ward er inne, daß er dadurch die Feindſchaft der wendiſchen

Digitized by Google

Städte heraufbeschwor. Da aber das gute Einvernehmen mit diesen ein Hauptzug in Margrethes Politik gewesen war, suchte er die freundschaftlichen Beziehungen dadurch festzuhalten, daß er ein festes Bündnis mit ihnen abschloß, ohne jedoch deswegen seine Pläne auf Schleswig aufgeben zu wollen. Indem er Margrethes Streben nach Hebung der königlichen Macht und Einkünfte nach vielseitigerem Plane fortführte, traf er ebenfalls auf die Städte, die nicht willens waren, sich ihre Vorzugsstellung im Norden verkümmern zu lassen. Da verzichtete er lieber auf ihre Freundschaft, als daß er die zwei andern leitenden Gesichtspunkte seiner Politik aufgab, und der Krieg mit den Städten begann. Der Erfolg war, daß er praktisch auch auf diese beiden Ziele Verzicht leisten mußte und daß er die Grundlage von Margrethes politischem System, die Union der Skandinavier, vernichtete, deren Wiederauflösung schon Margrethe selbst — und auch hierin folgte ihr Erich — dadurch eingeleitet hatte, daß sie die Union zu einer dänischen Vorherrschaft über die beiden andern nordischen Völker gestaltete. Man kann das vergebliche Ringen dieser unselbständigen, eigensinnigen Natur wohl kaum ein tragisches Geschick nennen. Fortan fesselten den König die Aufstandsbewegungen in Schweden und bald die Unzufriedenheit der Großen in allen drei Reichen. Und als dergestalt die Macht des Nordens in innern Wirren sich auflöste, war die Stunde gekommen, wo Lübeck stärker denn jemals in Stand gesetzt war, den Norden zu beherrschen.[462a])

Während der Norden im Verlaufe des Kriegs um Schleswig trotz der Versorgung durch Engländer und Holländer, Preußen und Livländer die schwersten wirtschaftlichen Schäden erlitt, bemerkt man in den Städten bis zum Schlusse hin keine Spur von Ermüdung des Kriegseifers innerhalb der Bürgerschaften und so auch keine Scheu der Stadtleitungen vor Geldaufwendungen.

Digitized by Google

Jahr für Jahr ſehen wir in Lübeck die vornehmſten Ariſtokraten und Stadtregenten, voran Heinrich Rapeſulver ſelbſt, dann Johann Bere, Johann Lüneburg, Kord Brekewold, in Hamburg Simon von Utrecht und gewiß auch andere der Vaterſtadt erhebliche Summen zum Kriege vorſchießen. Prompt liefen die Rentenzinſen weiter, ihre Beträge ſtiegen nicht einmal im Laufe der Kriegsjahre.[463]) Es iſt nicht möglich, bei der Mangelhaftigkeit der lübiſchen und hamburgiſchen Kämmereirechnungen dieſer Jahre ſich ein Bild von den Finanzoperationen der Städte zu machen. Das einzige Zeugnis, aus dem Munde lübiſcher Ratsmitglieder ſelbſt, das wir darüber beſitzen, beſagt, daß Lübeck während der erſten 7 Kriegsjahre nicht weniger als 460 000 ℔ lübiſch auf Rente genommen und ohne Schwierigkeiten erhalten habe.[464]) Daß die Geldbeſitzenden trotz der ſchweren Kriegsſtürme, in deren Mittelpunkt die Stadt ſtand, derſelben ihre Kapitalien darliehen, darin ſpricht ſich ein ganz bedeutendes Vertrauen in die Solidität und Leiſtungsfähigkeit der lübiſchen Finanzwirtſchaft und Politik aus.[465])

VI. Handel und Wandel im nördlichen Europa während der Kriegszeit.

Im Rückblick nennt der Verfaſſer der nordelbiſchen Saſſenchronik die Regierungszeit Margrethes — und das ſtimmt im weſentlichen für die Zeit nach 1398 — eine große und glückliche Friedensperiode dieſer je nachdem trennenden oder vermittelnden Mittellande zwiſchen den Gebieten der Oſtſee und der Nordſee, denen beiden ſie zugehören und für die ſie ſtaats- und handelspolitiſch die größte Bedeutung hatten. Jeder Schiffer habe damals

Digitized by Google

segeln können, wohin er wollte, frei und ungehindert. Seit Erichs Regierungsantritt aber stellt er steigende Teuerung aller notwendigen Lebensmittel, wiederholte Störungen des Fischhandels der wendischen Kaufleute in Dänemark und arge Gewaltthaten gegen die Händler fest.[466])

Unter den Vorwürfen, welche die Städte beim Ausbruch und im Verlauf des Krieges gegen den König erhoben, stand in erster Reihe derjenige der dauernden Nichtachtung ihrer besiegelten Freiheiten und Privilegien.[467]) Nun waren Verletzungen derselben in vielen Richtungen möglich und auch vorgefallen[468]) und von ihnen beklagt worden, für die unerträglichste jedoch erklärten sie die Förderung und Ausstattung der nordischen Städte und Unterthanen durch Handelsprivilegien, die ihren eigenen alten Freiheiten widerstritten.[469]) In der Ausübung einer selbständigen Handelspolitik durch den König sahen die Städte die größte Bedrohung ihrer Stellung im Norden.

Sowohl in Dänemark als auch in Norwegen war, seitdem Margrethe in den Verhältnissen des Nordens Ruhe und Stetigkeit geschaffen hatte, ein größerer Handelseifer lebendig oder wieder lebendig geworden. Vom Landbau weg drängten sich unternehmende Elemente in die Berufe des Seefahrers und Kaufmannes. In Norwegen suchte Erich 1421, in Seeland 1422 einem Umsichgreifen dieser Bewegung im Interesse des Landbaus und der altüblichen Handelsplätze Schranken zu ziehen.[470]) Gegenüber dem Städtewesen und den bürgerlichen Beschäftigungen in seinen Reichen aber nahm er überhaupt eine ganz andere Stellung ein als seine Vorgänger. Nach den Verleihungen Waldemar Atterdags an seine Städte war die Sorge der nordischen Herrscher für das Städtewesen und den Handel ihrer Unterthanen unter dem Drucke der hansischen Machtentfaltung seit den sechziger

Digitized by Google

Jahren des 14. Jahrhunderts ins Stocken geraten. Erst Erich wandte beiden weitgehende Aufmerksamkeit zu. Er beschränkte sich nicht auf die Bestätigung der alten Privilegien, wie es Margrethe gethan hatte, sondern er gab seinen Städten auch neue Vergünstigungen. Er suchte ihre Bewohner in ihrem Handelsbetriebe gegen ausländischen und inländischen Wettbewerb sicher zu stellen. Die Städte, abgesehen von den privilegierten Märkten, erklärte er für die allein berechtigten Stätten alles Handels. Er verlieh ihrer Einwohnerschaft ein Handelsmonopol gegenüber dem Landvolk wie gegenüber den fremden Gästen. Den Kleinhandel dieser suchte er erheblich einzuschränken. Den Verkehr innerhalb seiner Reiche wollte er seinen Unterthanen vorbehalten, den hansischen Händlern nicht mehr gestatten.[471])

Es war die Handelspolitik, welche jede deutsche Stadt in weiterm oder engerm Umfange zum Vorteil ihrer Bürgerschaft ausübte, die nun dem Könige als Muster für seine Bestrebungen und Verordnungen diente.[472]) Aber es ist klar, daß derartige Privilegien unter allen Gästen, die nach Dänemark verkehrten, am meisten die hansischen betreffen mußten. Deutlich zeigen die Beschwerden des deutschen Kaufmanns zu Malmö über Verletzung seiner Privilegien, daß diese Stadt sich der neuen Verleihungen sofort bediente, um darnach das Handelsleben der Gäste am Orte zu beschränken und zu regeln.[473]) Daß das Endziel der handelspolitischen Maßnahmen und Pläne des Königs die Schaffung eines leistungsfähigen nordischen Handelsstandes durch eine allgemeine Verminderung der privilegierten Stellung der Hansen sei, das war den Städten deutlich, ehe sie den Krieg erklärten. Schon 1423 hatte er mit seinen Ausführungen und Abänderungsvorschlägen vor allem über die hansischen Zollverhältnisse gegen sie nicht zurückgehalten. So dürfte ihnen auch die Bedingung nicht mehr neu gewesen sein,

Digitized by Google

die er in dem Stillstandsvorschlage 1431 stellte, daß die Hansen im Genuß ihrer privilegierten Stellung beschränkt sein sollten in Dänemark auf Malmö und Nestved, in Norwegen auf Bergen und Stavanger, in Schweden auf Stockholm und Söderköping; während der Sundfischereizeit sollten sie in Skanör, Falsterbo und Dragör sich ihrer Freiheiten bedienen dürfen, in ihrem gesamten sonstigen Verkehr mit dem Norden aber keinen Vorzug vor andern Fremden haben. Die ungebrochen andauernde Kriegsbegeisterung der wendischen Gemeinden findet vielleicht in erster Linie ihre Erklärung darin, daß ihnen der Verlust materieller Gewinne drohte, die für die große Masse der Bevölkerung der wendischen Städte und damit für das Allgemeinwohl bisher die solidesten und sichersten gewesen waren.[474])

Nicht blos im inneren Verkehr, sondern auch nach außen scheint König Erich den Handel seiner Unterthanen haben fördern zu wollen. Den schwedischen Kaufleuten suchte er, allerdings vergeblich, Zugang zum hansischen Kontor in Nowgorod zu verschaffen. Nachdrücklich bestritt er die Forderungen der Hansestädte, daß seine Unterthanen sich in ihrem Verkehr mit den Russen den hansischen Anordnungen zu unterwerfen hätten.[475]) Dies schien den Städten deshalb notwendig, weil bei Zerwürfnissen zwischen ihnen und Nowgorod die Wirkungen ihrer Zwangsmaßregeln dadurch abgeschwächt wurden, daß in Wiborg, Åbo und anderen Plätzen des Nordens dann ein schwunghafter Schleichhandel mit den Russen getrieben wurde.[476])

Die politische Gefahr, die in der wirtschaftlichen Abhängigkeit der nordischen Reiche von der Hanse lag, ließ sich aber auch dadurch vermindern, daß andere Nationen zu lebhafterem Verkehr mit dem Norden herangezogen wurden. König Erich ermunterte und begünstigte den Verkehr der Engländer und der Holländer nach seinen Reichen, nach Bergen und den Gestaden des Sundes.

Digitized by Google

Der alte Nordlandsverkehr der Engländer belebte sich wieder. Im Jahre 1412 erschien mit besonderer Erlaubnis König Erichs zum ersten Male wieder ein englisches Schiff in Island und andere folgten,[477]) eine Fahrt, die seit der Vernichtung des isländischen Freistaats und der Durchführung der Bergener Stapelpolitik der norwegischen Herrscher geruht hatte. Durch diese war der gesamte Außenhandel der Kronlande, d. h. Islands, der Orkneys, Färöer, Grönlands und der nördlich von Bergen gelegenen Landschaften auf Bergen konzentriert, allen Fremden der direkte Verkehr mit ihnen verboten. Die erneute englische Islandfahrt, die Erich 1412 auf Bitten der Isländer gestattete,[478]) hatte zur Folge, daß auch hansische Kaufleute und Schiffer das Bergener Handels- und Stapelmonopol zu umgehen begannen, und bei der Schwäche Lübecks in der Zeit des großen Verfassungskampfes war diese Durchbrechung alter Schranken nicht zu verhindern gewesen.[479]) Erst 1416 verkündete der Hansetag unter Lübecks Leitung eine Verkehrsordonnanz für die hansischen Kaufleute, die nach Norwegen verkehrten: ihr Handel sollte konzentriert sein auf die alten Niederlagen in Bergen, Opslo und Tunsberg; die alten Verbote des Besuchs der Nordlande und der Inseln wurden erneuert.[480])

Den norwegischen Außenhandel mit England und den Rheinmündungen betrieben die wendischen Kaufleute in Bergen vermöge ihrer Stützpunkte in Boston[481]) und Deventer.[482]) In Bergen selbst hatten sie sich zwischen den nichthansischen Fremden, ja selbst den Bremern, Deventrern und andern Hansen einerseits und den Nordländern andererseits zu Vermittlern zu machen gewußt.[483]) Zusammenstöße zwischen der neuerwachten Handelsregsamkeit der Engländer, die schon seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts im Außenverkehr Bergens einen größeren Anteil wiederzuerlangen strebten, und diesem monopolartigen Übergewicht der wendischen Kaufleute dort

Digitized by Google

blieben denn auch nicht aus.[484]) Auch König Erich war diese übermächtige Stellung des wendisch-hansischen Kontors bei seinem Bestreben, den nordischen Händlern den Binnenhandel vorzubehalten, sehr zuwider. Jedoch sein Plan, diesen den Verkehr in die norwegischen Kronlande zu gestatten, stieß auf den entschiedenen Widerspruch der wendischen Städte, die das alte Stapelmonopol Bergens auch zu deren Gunsten nicht aufgehoben sehen wollten.[485])

Auch im Sunde sahen sich die hansischen Kaufleute einem wachsenden Handelsbetriebe der nichthansischen gegenüber. Holländer und Engländer waren nebst Flamen und Brabantern allerdings seit gut dreiviertel Jahrhundert dort keine Fremden mehr. Seit etwa Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sie die Beteiligung am Heringsgeschäft und Meßverkehr auf Schonen zuerst in größerer Menge nach Skanör gelockt, und holländische und seeländische Orte und Landschaften sowie Hertogenbosch hatten dort eigne Fitten erworben. Aus diesem Betriebe waren sie jedoch seit dem glücklichen Kriege der Hansestädte gegen Waldemar 1368—1370 allmählich wieder zurückgewichen, zum Teil in Folge des übermächtigen Drucks der wendischen Städte, die sich ihrer Konkurrenz auf Schonen zu entledigen wünschten, zum Teil weil die schonischen Messen infolge des zunehmenden direkten Verkehrs zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen ihre alte Vermittlungsstellung verloren.[486]) Die Niederländer aber hatten seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts sich dem Heringsfange vor ihren eigenen Küsten lebhafter zuzuwenden begonnen und — etwas neues und für den schonischen Heringshandel gefahrdrohendes — auf diesen Fang die Art der Zubereitung und Aufbewahrung, der der schonische Hering seine Beliebtheit und weite Verbreitung verdankte, übertragen.[487]) Jedoch mehrte sich der Verkehr der westlichen Nichthansen nach den verschiedenen Häfen des Sundes sowohl im Zusammenhange mit

Digitized by Google

ihrem zunehmenden Handel nach Preußen als auch infolge der wohlwollenden Haltung, die König Erich ihnen gegenüber beobachtete.[488])

Trotz des lebhafter gewordenen nichthanſiſchen Verkehrs aber begann im Norden ſeit dem Abbruche der Beziehungen zu den wendiſchen Städten eine ſchwere wirtſchaftliche Kriſis. Für die in Mitteleuropa ſo beliebten Bergerfiſche fehlten plötzlich die Abnehmer; der Heringsfang im Sunde, deſſen Erträge allerdings ſchon ſeit länger als einem Jahrzehnt ſehr dürftig geweſen waren, kam gänzlich ins Stocken. Während der Kriegszeit wurde in der Oſtſee der Fang, da auch Bornholm den Verwüſtungen des Krieges wiederholt ausgeſetzt war, wieder an uralter Stätte unter Rügen von den Stralſundern, außerdem bei Hela von den Preußen betrieben.[489]) In Schweden ſtockte die Oſemundausfuhr. Schnell litt der Norden andrerſeits Mangel an Zufuhr der wichtigſten Güter. Als die preußiſch-livländiſche Baienflotte 1427 vom Könige weggenommen worden, war der Jubel im Norden in erſter Linie deshalb ſo groß, weil man nun für einige Zeit wieder Vorrat an dem unentbehrlichen Salze hatte.[490]) Denn die vornehmſte Salzquelle Lüneburg-Lübeck war ihm ja verſchloſſen, und die Zufuhren von Engländern,[491]) Greifswaldern,[492]) beſonders aber Holländern[493]) bildeten doch keinen vollen Erſatz, da auf der andern Seite die livländiſchen Städte um ihres eigenen Salzmangels willen und jahrelang angewieſen auf den lübiſchen Salzmarkt die Ausfuhr nach Schweden einzuſtellen gezwungen waren.[494]) Schwediſche Abſichten, aus Flandern Salz zu holen, blieben aber offenbar, wenn ſie überhaupt zur Ausführung kamen, in engſten Grenzen.[495])

Ein Stillſtand des nordiſchen Wirtſchaftslebens trat ein, ohne daß die Städte eine wirklich intenſive Blockade des Nordens durchführten. Eine ſolche konnte von vorn herein ſchwerlich in ihrer Abſicht liegen und wurde auch

Digitized by Google

nur auf Umwegen von ihnen versucht. Schweden und Finland blieben daher durch Vermittlung der Preußen und Livländer, in erster Linie Revals, während der Kriegszeit in einem gewissen Warenaustausch mit andern Ländern und empfingen auf diesen Wegen notwendige Güter wie Tuch, Hopfen, Getreide, gelegentlich auch Salz.[496]) Die finnischen Plätze Wiborg und Åbo, die schwedischen Stockholm und Wisby waren die Haupteinfuhrhäfen. Sie zahlten in erster Linie mit Ösemund.[497]) Unter ihnen beanspruchte Åbo, etwa wie Bergen auf der andern Seite, Stapelrecht und Handelsmonopol für alle Waren des Nordbottens und nötigte auch die Revaler zur Berücksichtigung seiner Forderungen.[498]) Allerdings unterlag der schwedisch-finnische Verkehr mit den neutralen Ostseehäfen dauernden Störungen sowohl durch die nordischen als auch durch die wendischen Kaper. Aber unterhalten wurde er trotzdem, auch wenn bei schweren Raubthaten jener in den nordischen Städten die Neutralen, in Reval die Nordländer mitverantwortlich gemacht wurden. Nun war die Lage des Ostseeverkehrs immerhin so, daß Lübeck und seine Genossinnen imstande waren, den Handel und seine Kontrolle in der Hand zu behalten, seinen Gang zu beeinflussen. Wiederholt verlangten sie denn auch von den Preußen und den Livländern, weder an den Norden die von den wendischen Städten eingekauften Waren abzusetzen, noch ihnen selbst Güter nordischen Ursprungs zuzuführen.[499]) Und ein gewisser Zwang wurde dadurch doch immer auf den Gang des Handels und die Verteilung der Güter ausgeübt.

Dagegen waren die wendischen Städte nicht ohne weiteres in der Lage, auf die Nordseeküsten des Nordens und die Kerngebiete seiner Macht am Sunde einen entsprechenden Einfluß geltend zu machen. Als die Herren des nordischen Außenhandels ihre Thätigkeit einstellen mußten, war dem Eindringen ihrer Nebenbuhler in den

Digitized by Google

norwegischen und dänischen Verkehr Thür und Thor geöffnet, denn keine Flotten und Kreuzer der wendischen Städte lagen außen vor dem Sunde und streiften die Küsten Norwegens ab. Und Erich hieß natürlich alle Fremden willkommen, die den Verkehr nach Norwegen und Dänemark aufnehmen würden.

Aber das gute Verhältnis wenigstens zu den Engländern dauerte nicht lange. Während Island mit Freuden ihr Wiedererscheinen, die Belebung seines Handels durch sie begrüßt hatte, begehrte die Bevölkerung von Halogaland und Finnmarken, als sie, zuerst 1420, auch dorthin vordrangen, das Einschreiten des Königs gegen diese Neuerungen. Beiderseits kam es zu Feindseligkeiten;[500]) und bald verdarben die Engländer sich durch Gewaltthaten überhaupt allenthalben im Norden ihre Stellung zur Bevölkerung.[501]) Ihre Übergriffe nötigten den König endlich, 1429 die bergener Stapelordnung mit Nachdruck ihnen wieder ins Gedächtnis zu rufen.[502]) Auch gegen die englischen Kauffahrer, die durch den Sund verkehrten, nahm er eine feindliche Haltung an.[503]) Es war für beide Teile unter den vorliegenden Verhältnissen ein besonders nachteiliges Zerwürfnis. Der Norden wurde dadurch eines Ersatzes für die wendische Handelsthätigkeit beraubt, die Engländer aber verdarben sich die Gelegenheit, in den von den wendischen Kaufleuten geräumten Stellungen sich nachhaltig festzusetzen.

Besorgnis hiervor hatte im Beginne des Kriegs die Städte bestimmt, ihre Kaufleute vorläufig auf dem norwegischen Posten zu belassen, „uppe dat de vrigheid unde stapel des copmans der nacien nicht vorlecht unde vornichtet en werde.“[504]) Aber noch 1427 scheinen diese ihre Stellung geräumt zu haben. Und nun wurden Gewaltmaßregeln der wendischen Städte nötig, wollten sie das Anwachsen fremder Konkurrenz im Bergenhandel verhindern. Dieser Erwägung entsprangen die Expeditionen

Digitized by Google

der städtischen Freibeuter der Ostsee unter Führung des Bartholomäus Voet, dieser schneidigen Waffe der Städte für die Bekämpfung des neutralen Handels auf den Meeren. Ende Juli 1428 trennte sich Voet mit seiner Schar von 600 rostocker und wismarer Vitalienbrüdern in 7 Marsenschiffen und 23 Schnicken im Sunde von der städtischen Flotte und segelte nordwärts, nicht ohne unterwegs von den verfolgenden Dänen empfindlich geschädigt zu sein.[505]) Trotz dieser Schlappe erschien er vor Bergen, wo bei seiner Ankunft die anwesenden englischen Schiffe, die auf die Befrachtung mit den norwegischen Landeserzeugnissen, Fischen und Fellen, warteten, höchst erschreckt die Flucht ergriffen und mit ihnen der Bischof von Bergen. In keckem Handstreich, ehe die überraschten Stadtbewohner Widerstand wagten, plünderte er den bischöflichen Hof und die Stadt und nahm die aus der Umgegend zu Markte gebrachten Waren weg. Dann zog er sich mit den Seinen in die heimischen Häfen zurück.[506]) Mit neuen Kräften machte er sich Mitte März 1429 von Wismar aus mit 400 Gesellen in 7 Schiffen abermals auf die Fahrt, fand aber die Bergener, denen überdies die Aufgebote der benachbarten Fjordlandschaften mit über 100 Boten zu Hilfe kamen, besser als im vergangenen Jahre auf Widerstand vorbereitet und wich vor ihnen aufs Meer zurück. Dort stießen aus Wismar 10 Schiffe mit Genossen zu ihm, von der Elbe her führten Idze vom Broke und die hamburger Bergenfahrer in 16 Hauptschiffen ihm 600 Kämpfer zu. Als Voet etwa im Mai mit gegen 2000 Mann zurückkehrte vor Bergen, war jeder Widerstand umsonst. Der königliche und der bischöfliche Hof wurden geplündert und verbrannt, ein großer Teil der Stadt ging ebenfalls in Flammen auf. Mit reicher Beute an Kostbarkeiten, Stockfischen, Fellen u. s. w., die aus den Nordlanden zu Markte gebracht auf die englischen Abnehmer harrten, lief Voet in die Elbe ein und kehrte dann wieder nach Wismar zurück.[507])

Digitized by Google

Durch die Schläge von 1429 war der norwegische Handelsstand in Bergen gebrochen und der fremde Händler abgeschreckt. Als einige Jahre später das hansische Kontor wieder seinen Sitz in Bergen nehmen konnte, war es mehr denn früher eine Genossenschaft wendischer Kaufleute, seine Herrschaft über den Handel Bergens wurde nun noch drückender und umfassender und seine Niederlassung an der deutschen Brücke bekam nun ihr charakteristisches Gepräge. Nicht mehr der Bergener Kaufmann, sondern der wendische machte direkt die Geschäfte mit den Nordländern und brachte sie in Schuldabhängigkeit von sich.[508]) Daneben versuchten nun aber auch die Holländer in Bergen Fuß zu fassen; 1438 begegnen zum ersten Male amsterdamer Bergenfahrer.[509])

Erst nach dem Abschlusse des Stillstandes zwischen König Erich und den Städten wurde die Feindschaft zwischen ihm und den Engländern durch den Vertrag zu Kopenhagen am 24. Dezember 1432 beendet. Diese sagten darin Genugthuung für die Gewaltthaten im Norden zu, verzichteten auf den ferneren Besuch der verbotenen Kronlande und versprachen, sich auf die erlaubten Häfen Norwegens zu beschränken. Dafür stellte Erich ihnen in Bergen den Genuß derselben Gerechtigkeiten in Aussicht, welche die Hansen besaßen.[510]) Jedoch aus der Welt schaffen ließ sich der Schmuggelhandel nicht, und nicht nur Engländer, sondern auch Hansen übten ihn aus. Der monopolistische Zwang der norwegischen und der wendischen Handelspolitik und -organisation in Bergen forderte ihn immer wieder heraus. Schon 1434 begehrte das brügger Kontor der Hanse mit Bezugnahme auf die Ordonnanz von 1416 die erneute Einschärfung des Verbots der Fahrten in die Kronlande.[511])

Während somit die Versorgung Norwegens durch Wettbewerber der wendischen Kaufleute im Laufe des Kriegs nur unbedeutend gewesen zu sein scheint, war

Digitized by Google

dagegen der Sund der Hauptzielpunkt derselben. Er war dies um so mehr, weil er für sie die notwendige und einzige Durchgangsstraße war, wenn sie ihren Verkehr mit Preußen fortsetzen wollten. Beide Thatsachen, ihr großer Verkehr am Sunde und nach der Ostsee, bestimmten die wendischen Städte im Beginne des Kriegs, von allen Benutzern des Sundes, den östlichen und westlichen Neutralen, die Einstellung dieser Fahrt zu fordern und ihren Gesuchen, als sie abgelehnt wurden, mit Gewalt Beobachtung zu verschaffen. So trieben sie die Neutralen schnell dem König in die Arme, ohne daß sie doch jederzeit, sei es militärisch, sei es politisch, in der Lage waren, ihnen den Aufenthalt im Sunde, den Verkehr mit den Dänen und zwischen Nordsee und Ostsee unmöglich zu machen.

Dennoch übten der Krieg und die Zwangsmaßregeln der wendischen Städte grade auf die Gestaltung der Handels- und Schiffahrtsverbindungen und den Gang des Austausches zwischen West- und Osteuropa den größten Einfluß aus.

Ehe sie die Schiffahrt im Jahre 1427 gestatteten, warteten die Kriegführenden und Neutralen den Ausgang der ersten Kriegsereignisse ab. Nur die zum größern Teil aus preußischen und livländischen Schiffen bestehende Baiensalzflotte wagte im Vertrauen auf die Neutralität des Ordens und die Nähe der wendischen Schlachtflotte vor dem Sunde die Fahrt vom Zwin nach der Ostsee. Die Folge war ihre Wegnahme durch König Erich, ein schwer empfundener Schlag für das Handelsleben der beiden östlichen Städtegruppen.[512]) Die Wirkung auf die neutralen Hansen war jedenfalls ungeheuer. Segelfertig und kriegerisch gerüstet lag bereits in Danzig die Nordseeflotte, preußische Schiffe vor allen, aber auch livländische, dazu die nichthansischen, englische, niederländische, besonders amsterdamer, eine bunte Masse. Die Kunde

Digitized by Google

vom Unglück der Baiensalzſchiffe bewirkte, daß der Hochmeiſter den Seinen Seefahrt und Seehandel verbot; die Nichthanſen mochten ſehen, wie ſie den Heimweg fanden, und deren viele zogen es vor, abwartend in Danzig zu bleiben.[513])

Aber ſelbſt der Vermittelungsverkehr zwiſchen den hanſiſchen Gruppen der Oſtſee geriet unter den Einwirkungen der nordiſchen und hanſiſchen Auslieger ins Stocken. Schnell nahm er diejenigen Formen und Wegrichtungen an, die den Wünſchen und Zielen Lübecks und ſeiner Genoſſinnen dienten. Für das Nordſeegebiet war Hamburg der Ein- und Ausfuhrhafen. Der Fernverkehr des Oſtſeegebiets ging über den Markt an der Trave. Lüneburg und Wismar nahmen teil an den Vorteilen dieſer monopoliſtiſchen Stellung vermöge ihrer Nachbarlage. Innerhalb der Oſtſee bewegte ſich der Verkehr auf den Seiten eines Dreiecks, deſſen Scheitelpunkte gebildet wurden durch Lübeck, Danzig und Reval. War die direkte Fahrt zwiſchen Lübeck und Reval zu unſicher, ſo hielten ſich die Schiffe in den pommerſchen, preußiſchen, livländiſchen Küſtengewäſſern. Herkunfts- und Abſatzgebiet der Waren wurden in den wendiſchen Städten durch Urſprungs- und Ablieferungsnachweiſe kontrolliert.[514]) Auf der Linie Lübeck-Livland ſtockte 1427 der Verkehr ſo gut wie völlig.[515]) Selbſt der Umlandverkehr durch das unſichere Samaiten auf der Straße über Memel wurde von den Livländern der Seefahrt vorgezogen, das alte Verbot desſelben außer Kraft geſetzt.[516])

Im Jahre 1428 wurde erſt im Auguſt die Fahrt binnen der Oſtſee von den wendiſchen Städten geſtattet.[517]) Zur ſelben Zeit verhandelte ein preußiſcher Bote in Lübeck mit den wendiſchen Städten über die Erlaubnis zur Sundfahrt. Vergebens, ſie forderten, daß die preußiſche Sundflotte unter allen Umſtänden zuvor das Wismarer Tief oder gar die Trave aufſuche, um ſich Beſcheid zu

Digitized by Google

holen, ob die wendischen Städte Sund- oder Beltfahrt erlauben würden. Wenn nicht, sollten die Schiffe in Lübeck löschen und auf dem Stecknitzkanal ihre Waren nach Hamburg hinübergeschafft werden![518]) Und die östlichen Hansen mußten sich den Bedingungen Lübecks fügen[519]) und die Preise annehmen, welche die wendischen Kaufleute vorschrieben. In Livland verzögerte sich der Beginn des Verkehrs mit Lübeck 1428 gar bis tief in den Herbst. Erst nach Mitte Oktober gestattete Lübeck einer großen Handelsflotte von 53 Schiffen, die namentlich mit Salz geladen waren, nach Reval auszulaufen, stellte ihr Beglaubigungszeugnisse über Herkunft und Ziel aus und gab ihr Söldner und einen großen Holk als Geleitsschiff mit. Die Kosten der Rüstung wurden wie üblich von der Ladung getragen.[520])

Die Sundfahrt der östlichen Hansen ruhte 1428 gänzlich. Und mit Erfolg machten die wendische Flotte und die wendischen Kaper auch den westlichen Hansen und Nichthansen, Kampenern, Holländern, Seeländern, Flamen, Engländern, diese Straße unmöglich. Nur ein Teil der Fremden hatte 1427 Danzig verlassen. Engländer und Holländer waren 1428 noch in großer Zahl dort.[521]) Und sie ließen sich nicht mehr zurückhalten, als die Flotte der kriegführenden Städte Anfang August an die heimischen Küsten zurückgekehrt war. Im Beginn des Oktober verließen die Engländer und Holländer endlich Preußen.[522]) Gleichzeitig nahmen auch von der Nordsee her die Nichthansen die günstige Gelegenheit wahr. Eine mächtige Flotte von angeblich 110 Schiffen, englische und holländische, langte wohlbehalten in Danzig an.[523])

Solche Schiffszüge anzufallen, die genug bewaffnete Mannschaft mitführten, waren die wendischen Auslieger nicht fähig. Dagegen scheinen sie Ende dieses Jahres eine preußische Flotte von etwa 30 Schiffen überwältigt zu haben.[524]) Jedoch diese weitere Vergewaltigung schreckte die Preußen nicht mehr ab, mit Nachdruck An-

Digitized by Google

fang 1429 bei beiden kriegführenden Mächten um die Erlaubnis zur Sundfahrt zu werben,[525]) und als die Städte wie früher Schwierigkeiten und Verzögerungen zu bereiten suchten,[526]) in engem Anschluß an den König ihr Vorhaben auszuführen. Allerdings standen Handel und Schiffahrt Preußens, wenn die Zustände andauerten, die von den wendischen Städten seit zwei Jahren erzwungen worden waren, vor dem Ruin ihrer Selbständigkeit, vor dem Verluste ihrer direkten Verbindungen mit den westeuropäischen Ländern und Märkten, wohin sie seit über zwei Generationen einen so hoffnungsvollen Aufschwung genommen hatten. Ende April 1429 segelte die preußisch-livländische Flotte, verstärkt durch englische, flämische und holländische Kauffahrer, gewiß weit über 61 Schiffe stark, deren jedes über 100 preußische Lasten messende 30 Bewaffnete mitführte, unangefochten durch den Sund.[527]) Die gefährliche Spannung aber, die der Hochmeister durch seine ganze politische Haltung im Verhältnis zu den wendischen Städten hervorrief,[528]) hatte für den Seeverkehr seines Landes die Wirkung, daß derselbe in keinem Jahre bisher so darniederlag wie 1429.[529])

Nicht anders war die Stellung der Mächte zur Sundfahrt und zum Ostseeverkehr 1430. Schroff lehnte der Hochmeister ein neues wendisches Ansinnen um Einstellung des Fernverkehrs ab. Schroff lauteten daraufhin die Weisungen der Städte an ihre Auslieger, die gesamte Schiffahrt mit Ausnahme des wendisch-livländischen Verkehrs unmöglich zu machen.[530]) Auch von der Nordsee her war schon im Frühjahr 1429 eine große Handelsflotte in die Ostsee gelangt, am 27. Mai waren in Reval 29 Schiffe, davon 27 mit Salzladung, eingetroffen.[531]) Im Mai 1430 kehrte die preußisch-livländische Flotte, die 1429 den Sund durchfahren hatte, aus der Baie heim, am 18. langten in Reval 37 Salzschiffe derselben an, wenig früher in Danzig die dorthin bestimmten.[532]) Schon seit

Digitized by Google

dem April 1430 waren holländische und englische Schiffe, zu Flotten vereinigt, für die der Sund den Sammelpunkt bildete, in Danzig erschienen.[533]) In der zweiten Hälfte des Jahres 1430 aber kam der Fernverkehr ins Stocken.

Unselbständiger als die preußische Kaufmannschaft und abhängiger vom lübischen Markte hielt dagegen die livländische an ihren Verbindungen mit den wendischen Häfen fest. Und die wendische Verkehrspolitik sicherte die Gefahrlosigkeit und Regelmäßigkeit dieses Austausches möglichst. Ende August 1429 lief eine Flotte von 22 Schiffen, befrachtet mit flämischen Gütern, unter dem Geleit von Söldnern von Lübeck her in Reval ein.[534]) In umgekehrter Richtung scheinen zwei Flotten im Sommer und im Herbste gefahren zu sein.[535]) Klarer läßt sich der Gang des lübisch-livländischen Seeverkehrs 1430 erkennen. Schon im März lief aus Reval die erste große Handelsflotte nach Lübeck aus, geleitet von dem rühmlich bekannten Paul Schütte und Söldnern.[536]) Am 10. Juli sandte Lübeck 23 Schiffe unter dem Geleit von 6 Ausliegern nach Reval, die dort am 31. Juli einkamen.[537]) Am 5. November 1430 segelte abermals von Reval eine Flotte nach Lübeck wieder unter Schüttes Geleit aus.[538]) Vom preußisch-lübischen Seeverkehr wissen wir für dies Jahr, daß am 2. Juli eine lübische Flotte von 40 Schiffen in Danzig einlief.[539]) Um wieviel bedeutender noch hätte Lübecks Vermittelungsthätigkeit im ganzen in diesen Jahren sein müssen, hätten nicht die Ausländer und die Preußen mit der Energie der Verzweiflung die Sundfahrt den wendischen Städten abgezwungen. Diese aber mußte 1431 wieder ruhen. Nur einer großen englisch-holländischen Flotte scheint es gelungen zu sein, im Juli Danzig zu erreichen und am 9. des Monats auch Reval durch 14 Schiffe mit Salz zu versorgen.[540])

Die Bedrohung des Seeverkehrs durch die wendi-

Digitized by Google

schen Auslieger, die schon 1430 zu schweren Schädigungen der Neutralen geführt hatte, scheint gerade 1431 alles Maß überstiegen zu haben. Die offene Feindschaft zwischen den wendischen Städten und den Holländern trug wesentlich dazu bei, die Unsicherheit des preußisch-westeuropäischen Verkehrs, die Herrschaft Lübecks über denselben zu erhöhen. Wie 1427 und 1428 kontrollierte auch 1431 Lübeck so ziemlich den ganzen Außenverkehr des Ostseegebietes auf seinem Markte. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1432 wurde die Sundfahrt nicht gewagt.[541]) Selbst der Verkehr zwischen Lübeck und Livland, der schon 1431 geringfügig geworden war,[542]) faßte zu den Zuständen auf See erst Vertrauen, als im Herbstanfang die nordischen und wendischen Auslieger gemäß dem Stillstande zu Horsens die See geräumt hatten.[543])

Inzwischen bemühten sich Rostock und Stralsund, aus ihrem Friedensschlusse mit König Erich 1430 auch dadurch Vorteil zu ziehen, daß sie den Vermittelungsverkehr innerhalb der Ostsee an ihre Schiffe und Kaufleute zu bringen suchten. Allgemeine Erbitterung erregte diese Politik bei den anderen Hansen, man warf jenen geradezu vor, sie stifteten den König zu seinen Seeräubereien und Übergriffen gegen die Neutralen an, um durch die Vernichtung aller anderen Schiffahrt den alleinigen Gewinn zu haben.[544])

Ins Große gingen jedoch nun die Spekulationen der Holländer, Seeländer, Kampener u. a. Aus dem erneuten Stocken der preußisch-livländischen Schiffahrt, aus der eigenen wachsenden Kriegsstimmung gegen die wendischen Städte, aus den für jeden Blockadebrecher so günstigen Marktverhältnissen des Ostens empfingen sie die Anregung dazu. Schon im Februar 1432 wußte das hansische Kontor in Brügge Lübeck mitzuteilen, daß sie mehr als 50 Schiffe, aber mit Vorsatz keine hansischen rüsteten, um in der Baie selbständig Salz aufzukaufen

Digitized by Google

und es durch den Sund nach Preußen und Livland zu führen.[545]) Das war die Aufstellung von Zielen, die beides, Schiffahrt und Handel der Hansen auf der west-östlichen Linie, das hansische Monopol der Vermittelung zwischen Ostseegebiet und Westeuropa bedrohten. Am 28. Juli 1432 liefen in Reval 23, in Riga 7 wahrscheinlich niederländische Salzschiffe aus der Baie ein,[546]) ja selbst in Nowgorod erschienen zum ersten Male holländische Kaufleute mit ihrem Nordseehering.[547])

Trotz des horsenser Stillstands machten aber 1433 nordische, holsteinische und ehemals wendische Auslieger die Ostsee so unsicher, daß nicht einmal die Baienflotte die Fahrt in die Ostsee gewagt zu haben scheint, und die Livländer noch im August die Schiffahrt nach Lübeck für ratsamer hielten als nach dem Westen.[548]) Und während des ganzen Jahres 1434 war die Verkehrssicherheit in der Ostsee und den norwegischen Gewässern womöglich noch geringer. In Riga und Reval wurden die Schiffe lange zurückgehalten; segelten sie schließlich doch, so geschah es in großer Flotte und ängstlicher Küstenfahrt auf Danzig, um, verstärkt durch die preußischen Schiffe, von dort den Weg weiter zu suchen.[549]) Auch die lübischen Schiffe, die das Travensalz nach dem Osten brachten, hatten wie die preußischen und livländischen über mannigfache Schädigungen durch die nordischen Piraten zu klagen.[550]) Dennoch gelangten am 19. Mai 23 Baiensalzschiffe nach Reval.[551]) Erst als Ende 1434 Lübeck den definitiven Friedensschluß als nahe bevorstehend ansehen konnte, erklärte es die Sundfahrt für gefahrlos.[552]) Seit 1435 konnte somit der west-östliche Verkehr, wenn sonst die alte Fühlung und die alten Voraussetzungen desselben noch bestanden, gänzlich wieder in die bisherigen Bahnen einlenken. Allerdings scheint sein Aufschwung — und wahrscheinlich ganz allgemein — ein bedeutender gewesen zu sein. In Reval wenigstens trafen sogar zwei Baien-

Digitized by Google

salzflotten, jede zu 29 Schiffen, am 27. Juni und 13. Juli ein und außerdem noch, wahrscheinlich von Lübeck, am 13. Juni 26 Schiffe, am 29. 11, am 24. Juli sogar 33.[553])

In allen Geschäftszweigen des west-östlichen Verkehrs übte der langdauernde Krieg bedeutsamen Einfluß aus. Besonders deutlich tritt dies im Salzgeschäft nach verschiedenen Richtungen zu Tage. Die Bedeutung des Travensalzhandels hatte schon von dem Zeitpunkte an abzunehmen begonnen, als Preußen und Livländer auf eigenen Schiffen vom flandrischen Markt und bald direkt aus Westfrankreich, aus der „Baie" südlich von Nantes,[554]) das billige und gröbere Seesalz zu holen, Süderseeer und Holländer es von dort nach Preußen und Livland zu bringen begannen. Diese neuen Handelsverbindungen — als Rückfracht nach Westen wurde Getreide bevorzugt — scheinen seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts schnell bedeutenden Umfang und feste Betriebsformen angenommen zu haben.[555]) Jahr für Jahr erschienen eine oder mehrere Salzflotten, überwiegend preußische, livländische, holländische und süderseeische Schiffe, in der Ostsee, wo sie sich auf die Häfen Danzig, Riga und Reval verteilten. Dieser immer lebendiger werdende Verkehr ward als eine zunehmende Beeinträchtigung der wendischen Vermittlungsmärkte, des wendischen Zwischenhandels und der wendischen Schiffahrt von deren Inhabern und ihren Städten empfunden. Man versuchte denn auch wendischerseits in verschiedenen Richtungen der Schädigung, die der wendisch-lüneburgische Salzhandel durch die Konkurrenz des Baiensalzgeschäfts erfuhr, entgegenzuarbeiten.

In den Jahren 1390 — 1398 hatte Lübeck eine leistungsfähige Wasserverbindung zwischen der Trave und der Elbe, den Stecknitzkanal, hergestellt, um die zentrale Vermittlerstellung seiner Kaufmannschaft zwischen dem Ostsee- und Nordseegebiet zu verbessern und den Trans-

Digitized by Google

port von Waren zwischen beiden Gebieten zu verbilligen. Auch das lüneburger Salz sollte dadurch im Ostseegebiet konkurrenzfähiger gegenüber dem Baiensalz gemacht werden. Im Juli 1398 langten von Lüneburg her die ersten 30 mit Salz beladenen Fahrzeuge in Lübeck an zur großen Freude der ganzen Stadtbevölkerung, und bald bewegte sich in großen Schiffszügen aller Art Warenverkehr zwischen der Elbe und der Trave auf dem Kanal durch Holstein.[556]) Fortan wandte sich die Salzausfuhr Lüneburgs immer entschiedener und vollständiger dem lübischen Markte zu. Wismars alter Salzhandel begann daher seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts in Verfall zu geraten, und der Niedergang anderer Handelszweige dort war wieder die Folge davon. So versuchten die wismarer Kaufleute und Schiffer, am Baiensalzgeschäft Anteil zu gewinnen, aber mit kaum geringerer Energie begannen auch die lübischen auf dieselbe Art den nichtwendischen Baiensalzverkehr zu bekämpfen.[557])

Jedoch auch Lüneburg selbst begann drückend die immer wachsende Abhängigkeit seiner merkantilen Stellung von Lübeck zu empfinden und suchte sich derselben zu entziehen. Und Wismar kam ihm in diesem Bestreben besorgt um den gänzlichen Verlust seines Salzhandels entgegen. Schon 1412 fand eine Annäherung zwischen den beiden bedrohten Städten statt. Und die mecklenburgischen Herzöge leisteten derselben Vorschub; sie gestatteten Lüneburg für den Verkehr auf Wismar von der Elbe ab die Anlegung von Wasserwegen, Schleusen, Güterschuppen u. a.[558]) Im Jahre 1430 bestätigten und erweiterten sie diese Vergünstigungen.[559]) Aber diese Absichten Lüneburgs, seinen Salzhandel von den Fesseln Lübecks zu befreien, blieben Pläne und schliefen wieder ein. Die Kosten des Kanalbaues müssen sich als zu groß herausgestellt haben. So entwickelte gerade der Krieg das lübische Monopol für das lüneburger Salz nur noch viel kräftiger, wie er

Digitized by Google

andrerſeits eine einſchneidende Veränderung im Gange des Salzhandels überhaupt mit ſich brachte.

Da während verſchiedener Jahre des Krieges die Sundfahrt, die Verſorgung der öſtlichen Oſtſeeländer mit dem weſteuropäiſchen Seeſalz daniederlag, wurde Lübeck der maßgebende Markt und die Zuflucht für das Salzbedürfnis des Oſtens.[560]) Zunächſt vergrößerte ſich dadurch das Abſatzgebiet der lüneburger Saline, ſodann auch der oldesloer, von denen ſich jene zum großen, dieſe zum überwiegenden Teil in Händen der Bürger und der geiſtlichen Korporationen Lübecks befand. Schon als der Ausbruch des Krieges gewiß war, 1426, wußten die holſteiniſchen Grafen die Verlegenheit Livlands in der Weiſe auszunutzen, daß ſie es zur Zurücknahme eines jüngſt erlaſſenen Verbots des oldesloer Salzes, weil es von Lübeck unter der Marke „Lüneburger Salz" eingeführt wurde, vermochten. Andernfalls drohten ſie, den livländiſchen Waren den Weg durch ihr Land verſchließen zu müſſen.[560a]) Auch die kleine kolberger und greifswalder Saline mögen während der Kriegszeit eine Erhöhung ihres Betriebs und Abſatzes erlangt haben.[561])

So vermochten die wendiſchen, vor allem die lübiſchen Kaufleute für Salz zu Zeiten dem Oſten Monopolpreiſe aufzuerlegen, an denen er aufs ſchwerſte zu tragen hatte. Es war keine Übertreibung, wenn die Preußen den wendiſchen Städten ſchon Anfang 1429 durch Heinrich Vorrat und dann, daran erinnernd, abermals 1441 vorwarfen: „dat alle guder dyſſer lande nedderbelligh und tonichte wurden und al dat wy int lant wedder to notroſt ſolden hebben overmate dure wurden."[562]) Ganz allgemein für alle Güter wurde dieſe Behauptung ausgeſprochen und als Beiſpiel angeführt, daß man eine Tonne Salz für eine Laſt Roggen in Preußen habe kaufen müſſen, eine Ausſage, die durch das überlieferte Zahlenmaterial allerdings zu belegen iſt.[563]) Selbſt der

Digitized by Google

Hochmeister klagte Ende Oktober 1429 über den besonders großen Mangel überseeischer Waren, namentlich die enormen Preise der westlichen Gewebe.[564])

Für die Preußen und Livländer war es unmöglich, ihren Kornreichtum auch nur annähernd so nutzbringend zu verwerten, wie sie es bei freier ungehinderter Bewegung auf den westeuropäischen Märkten gekonnt hätten. Auch Hölzer, Wachs und andere Waren des Ostens erzielten nur ungenügende Preise. Die preußischen Kaufleute und Schiffer verloren die Gewinne, die sie unter andern Umständen durch den eigenen Transport und Absatz ihrer Waren im Westen machten. Der wendische Kaufmann und Schiffer betrieben, sicher vor den Freibeutern ihrer Städte, das gewinnbringende Geschäft, die Waren des Ostens billig einzukaufen, aber mit großem Vorteil im Westen abzusetzen, diejenigen des Westens dagegen teuer an den Osten zu verhandeln.

Wenn man bedenkt, daß durch den Krieg sich der Gesamtverkehr zwischen der Ostsee und dem Westen überhaupt verminderte, so erhält eine Reihe von Zahlen, die leider nur bis 1430 reicht, in ihrer Beziehung zur lübischen Verkehrspolitik erst das rechte Licht. Im Jahre 1407, dem zehnten nach der Eröffnung des Stecknitzkanals, hatte die Zolleinnahme Lübecks aus dem Verkehr desselben 200 ℔ lübisch betragen.[565]) In den Jahren 1421—1425 belief sie sich auf durchschnittlich schon 2000 ℔ im Jahre. Das Jahr 1426 und das erste Kriegsjahr brachten einen Rückgang auf je 1600 ℔. Dann aber hob sich die Einnahme, 1428 auf 2009 ℔, 1429 sogar auf über 4270 ℔, und sie betrug 1430, obwohl in diesem Jahre die Sundsperre in großem Umfang von preußischen, livländischen und nichthansischen Flotten durchbrochen wurde, immer noch über 2240 ℔.[566]) Die für die Schiffahrt der Neutralen so bösen Jahre 1431 und 1433 mögen ein abermaliges Steigen dieser Zolleinkünfte bewirkt haben.

Digitized by Google

Daß die kriegführenden Städte die Monopolisierung des ostwestlichen Verkehrs zum Ziele ihres Strebens machen würden, waren Befürchtungen und Beargwöhnungen, die seit Beginn des Krieges bei den Neutralen bestanden. Und die Maßregeln, durch welche sie den freien Verkehr zwischen den Meeren unterbanden und für ihre eigenen Kaufleute nutzbar machten, ließen den Argwohn zur Überzeugung werden. Als der große Krieg beendet war, wußte man in Ost und West nichts anderes, als was eine preußische Stimme 1450 mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Kampf und seine Wirkungen in die Worte zusammenfaßte: „sichirlich, mogyn di von Lubeke krig stiften, so krigen si di fart czu en und synt reiche leute .... und krigen di fart kyn Lubeke und so vordan of Hamborg und so bynnen dorch kyn Flandren, so gedeyen si und wir mussen vorterben." [567])

Aus dem erzwungenen Verkehrsmonopol schöpfte die Bevölkerung der kriegführenden Städte, wenigstens der vier westlichen, große Gewinne, die den Ausfall der aus dem nordischen Verkehr fließenden Einnahmen verschmerzen ließen und auch ein Grund für ihre andauernde Kriegsbegeisterung sind. Den Städten selbst erleichterte es die schweren Kriegslasten. Lübeck aber festigte erst durch diesen Krieg den Grund zu jenem bedeutenden Vorsprunge, den sein Handel und seine Schiffahrt allen Konkurrenten vorauseilend nahmen. Die Keime fester Verkehrsinstitute, die sämtlich durch Lübeck ihren Impuls erhielten und durch den Austausch zwischen Osten und Westen belebt wurden, die Reval-, Riga-, Nowgorodfahrer einerseits, die hamburger Flandernfahrer andrerseits, wurden in dieser Kriegszeit gelegt.

Die Angelegenheiten des Nordens boten Lübeck bald treffliche Gelegenheit, die mit dem schleswiger Kriege eingeleitete Verkehrspolitik nachdrücklich fortzusetzen.

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Presbyter bremensis, hg. von J. M. Lappenberg in Quellensammlung für schleswig-holstein-lauenb. Gesch. (im Folg. abgekürzt als: Qu.-S. Schl.-H.) I S. 95, Detmar hg. von K. Koppmann in Chroniken der deutschen Städte (im Folg. abgekürzt als: St.-Chr.) 19 S. 596, vgl. i. a. G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I, 1851, S. 275 f., Kr. Erslev, Dronning Margrethe, 1882, S. 129 f.

[2]) Es ist das Verdienst Kr. Erslevs, in der schwierigen Frage der Stellung u. Auffassung beider Mächte über ihr Verhältnis zu Schleswig jetzt größere Klarheit geschaffen zu haben, vgl. Kr. Erslev, Erik af Pommern 1901, bes. S. 165 ff.

[3]) Vgl. Erslev, Dronning Margrethe S. 391 f.

[4]) Detmarfortsetzung hg. von K. Koppmann in St.-Chr. 26 § 1130 (zu 1408) S. 144 f., Korner hg. von J. Schwalm, a A § 774, BD § 1164 mit dem falschen Namen Erich statt Albrecht. Chronik des Rynesberch-Schene in bremische Geschichts-Quellen, hg. von J. M. Lappenberg S. 132, Presbyter bremensis in Qu.-S. Schl.-H. I S. 100 ff., Chronik der nordelvischen Sassen das. III S. 106. Vgl. Waitz, Schleswig-Holstein I S. 290 ff., Erslev, Margrethe S. 392 ff. — Vorausgegangene Vermittlungsversuche Lübecks und Hamburgs vgl. Hamburger Kämmereirechnungen, hg. von K. Koppmann II S. 1 (1401), 6 (1404), Presbyter S. 105.

[5]) Schon im November 1404 ergingen Margrethes Aufforderungen zum Friedensschlusse mit Dithmarschen an Lübeck, Hamburg und Holstein, Hanserezesse, 1. Abteilung, hg. von K. Koppmann (im Folg. abgekürzt als HR mit dem Namen des Herausgebers) V n. 218.

[6]) Vgl. die interessanten Ausführungen des Presbyter S. 112 über weitergehende Pläne Margrethes auf Überwältigung Holsteins, Hamburgs und Lübecks, die jedoch unter dem Eindruck einer erheblich späteren Entwicklung der politischen Verhältnisse entstanden sind.

[7]) Presbyter S. 114, die Holsten meinten, in rege et Danis non esse fidem. Rydberg, Sverges Traktater III n. 438. Vgl. Erslev, Margrethe S. 394 ff.

[8]) Sejdelin, Dipl. Flensburgense I S. 164, Lappenberg in Qu.-S. Schl.-H. I S. 114 Anm., das. vgl. den Bericht des Presbyter; Koppmann in St.-Chr. 26 S. 156 A. 3. Erslev, Margrethe S. 397 nennt als Summe 10000 M.

[9]) Der Presbyter S. 117 rechnet in der Schlacht bei Eggebeck auf einen Holsten fünf Dänen. Hvitfeldt, Danmarkis Riges Krönike I S. 633 f. giebt 1100 Mann als Stärke des holsteinischen Heeres an.

Digitized by Google

Das würde ein dänisches von etwa 5500 ergeben. Nach Hvitfeldt fielen von diesen 1400 und wurden gefangen 350. Die Hamburger Chroniken, hg. von J. M. Lappenberg, S. 245, wissen nur von 400 erschlagenen und gefangenen Dänen zu sagen. Die Zahlen gewinnen an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß sie sich von den sonst üblichen Übertreibungen fernhalten. Vgl. im übrigen die Angaben der eiderstedtschen Chronik im staatsbürgerl. Magazin IX S. 703 f. (mit dem falschen Jahre 1408), wonach das dänische Heer 8000 Mann stark gewesen, das holsteinische aus 400 Rittern und 700 Mann friesischen Fußvolks bestanden haben, von den Dänen 1400 erschlagen, 400 gefangen, 1400 meist verwundet entronnen sein sollen. Vgl. auch die kürzern Angaben St.-Chr. 26 § 1141 u. Korner a A § 816, DB § 1203.

[10]) Vgl. das Verzeichnis derselben in St.-Chr. 26 S. 423. Über den Verfassungskampf in Lübeck vgl. i. a. Wehrmann, der Aufstand in Lübeck 1408 in Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1878 S. 115 ff.

[11]) HR Koppmann V n. 717, 718, letzteres gedruckt jetzt Hansisches Urk.-Buch, bearbeitet von K. Kunze (im Folg. abgekürzt als HU mit dem Namen des Bearbeiters) V n. 942, wozu vgl. St.-Chr. 26 S. 402 § 52. J. A. vgl. Lange, Rostocker Verfassungskämpfe, Progr. Rost. 1888 S. 11 f., Crull, Ratslinie der Stadt Wismar in Hansische Geschichtsquellen II S. 49.

[12]) K. Koppmann, der erste hamburgische Rezeß, in hansische Geschichtsblätter Jg. 1887 S. 10 ff.

[13]) Zwischen dem 13. September u. 24. November, vgl. HR Koppmann V n. 695, 696, i. a. Fock, rügensch-pommersche Geschichten IV S. 109.

[14]) HR Koppmann VI n. 11.

[15]) Hamburger Kämm.-Rechn. II S. 14.

[16]) HR Koppmann V n. 720 § 1.

[17]) Hamb. Kämm.-Rechn. II S. 18 oben. Lappenberg in Tratzigers Chronika S. 134 A. 3 irrt in Betreff der Kostenangabe. Die von ihm gen. Summe wurde für die Besendung des Wismarer Tages ausgegeben. — Rydberg, Traktater III n. 439, 440.

[18]) Rydberg, Traktater III n. 441, 441 a.

[19]) Vgl. die gewichtige spätere Aussage Erichs selbst HR Koppmann VI n. 293 § 28. Nach Korner B § 1203 empfing er 4000 ℳ lübisch.

[20]) HR Koppmann VI n. 45 u. 49.

[21]) Daher war es eine der ersten Regierungshandlungen des neuen lübischen Rats gewesen, eine Rechtfertigungsschrift an Dänemark abzusenden, 1408, Lübisches Urk.-Buch (im Folg. abgekürzt als LU) V n. 188. Man dachte an die früheren Mahnungen des alten Rats, St.-Chr. 26 S. 412 § 11, S. 417 oben.

Digitized by Google

[23]) HR Koppmann VI n. 49, Styffe, Bidrag till Skandinaviens historia II n. 76, Rydberg, Traktater III n. 443 a — 446, vgl. Erslev Margrethe, S. 405 u. A. 72.

[25]) HR Koppmann VI n. 45, 49. Zur Haltung des Ordens vgl. HU Kunze V n. 1020, Livländ. Urk. Buch IV S. 769 f., Voigt, Geschichte Preußens VII S. 171.

[24]) Erslev, Margrethe S. 402.

[25]) HR Koppmann VI n. 68 A § 14, B § 26, n. 75, 97 § 3, HU Kunze V n. 1055.

[26]) St.-Chr. 26 S. 160 f. nebst A. 10 daselbst.

[27]) St.-Chr. 26 S. 161 A. 1, 2.

[28]) Qu.-S. Schl.-H. III S. 98.

[29]) Diplomatarium Norvegicum X n. 124 ein nordischer Ausspruch darüber von 1414, vgl. überhaupt Erslev, Margrethe S. 352 ff.

[30]) HU Kunze V n. 427.

[31]) Erslev, Margrethe S. 344 ff.

[32]) Erslev, Margrethe S. 349 ff., HR Koppmann V n. 158 § 8, 162, 181 § 2, 185 § 4, 190 § 3.

[33]) Das. V n. 373, 374 § 9, 392 § 22, 567.

[34]) St.-Chr. 26 S. 397 § 11, S. 409 § 8, S. 411 § 7.

[35]) HR Koppmann VI n. 50 § 3. Über Margrethes Münze überhaupt vgl. das höchst abfällige nordische Urteil 100 Jahre später bei Olaus Petri in Scriptores rer. Suecicar. I S. 280.

[36]) Vgl. die Bestimmungen des Privilegs HR Koppmann I n. 513. Die Höhe des Bergelohns war unbestimmt gelassen.

[37]) Vgl. die interessante Instruktion der Königin für ihn bei Erslev, Margrethe S. 238 ff.

[37a]) Vgl. Erslev, Margrethe S. 249 ff., Erik S. 279 ff.

[38]) Dahlmanns Worten, Gesch. v. Dänemark III S. 94 möchte ich doch nicht folgen.

[39]) Schon in Dansk hist. Tidsskrift 4. Raekke VI Litt. 1 ff. hat Erslev eine von der herkömmlichen und auch heute noch meist herrschenden Auffassung abweichende entworfen, der ich oben gefolgt bin. Ausgeführt findet sie sich dann im wesentlichen bei Sars, Udsigt over den norske Historie III 1887 S. 69 ff. u. jetzt von Erslev selbst in Erik af Pommern, hans Kamp for Sönderjylland og Kalmarunionens Opløsning 1901. Doch lassen sich in verschiedenen Richtungen gegen seine Auffassung Erichs begründete Bedenken erheben, worauf ich in meiner Besprechung des Werks in der Histor. Zeitschr. näher eingehen werde.

[40]) Erslev, Margrethe S. 428 u. A. 8.

[41]) Vgl. die Sassenchronik in Qu.-S. Schl.-H. III S. 113, die Erichs Herrschaft in scharfem Gegegensatz zu der von ihr eben gepriesenen

Digitized by Google

Margrethes einleitet: nach ihrem Tode betengede de junge Koning Erik tomale ovel to regirende, u. S. 114 in ebenſo ſcharfem Gegenſatz: Koning Erik helt neuen loven unde ok nene breve, nene ede, de he ſworen hadde. Ebenſo ſagt die ſchwediſche Reimchronik Scriptores rer. Suecicar. I S. 62 Kap. 12: han aktade ey thet ſom han ſvor!

[42]) Vgl. die Ausführungen Erslevs, Erik S. 7, 9 ff., 167 ff.

[43]) Presbyter in Qu.-S. Schl.-H. I S. 126, Waitz, Schleswig-Holſtein I S. 305 u. Dahlmann, Dänemark III S. 98 ſprechen nur von 40 000 ℔.

[44]) Erslev, Erik S. 24 f.

[45]) HR Koppmann VI n. 124 § 4—7, 8, 11.

[46]) Daſ. VI, n. 139, 140.

[47]) Über die kurſierenden Gerüchte vgl. Presbyter I S. 112 oben, LU. V S. 207, 343, 758, 431, 576, 616. Zum Vorfall in Konſtanz HR Koppmann VI, n. 227, 262 § 138.

[48]) Korner DB § 1231: secundum favorem et informationem illorum, qui ex parte exulantium secum degebant. — Zuvor ſchon hatte der König dreimal vergeblich verſucht, dem neuen Rat ſeine Vermittlung zwiſchen ihm und dem alten Rate genehm zu machen. HR Koppmann VI n. 262 § 109.

[49]) Korner DB § 1231 nennt als Zahl 400, HR Koppmann VI § 248 verzeichnet nur 40. Über den Zeitpunkt ihrer Gefangenſetzung daſ. VI n. 211, wonach zu verbeſſern Wehrmann a. a. O. S. 139. Über Erichs Abſage an Lübeck n. 227. Daß die Arreſtierung der Lübecker ſich nicht auf Schonen beſchränkte, iſt von Erslev, Erik S. 17 u. S. 443 A. 16 hervorgehoben worden mit Bezugnahme auf Diplomat. Norvegicum I n. 646 f. u. HR Schäfer V n. 267 § 23.

[49a]) HR Koppmann VI n. 233.

[50]) HR Koppmann VI n. 246 § 26, vgl. § 12—25, 27 ff., n. 247, 248, 252, 255. Korner DB § 1231.

[51]) HR Koppmann VI n. 262 § 1—6, 7—36; 26, 37—47, 77. LU V n. 581. Korner DB § 1245.

[52]) Korner DB § 1249, Wehrmann i. Hanſ. Geſch. Bll. 1878 S. 148.

[53]) HR Koppmann VI, n. 262 § 109.

[54]) Daſ. n. 243. Die Herzöge wurden durch eine Sühnezahlung von 10000 ℔ lüb. zufriedengeſtellt, vgl. Techen, die Wismarer Unruhen i. Mecklenb. Jahrbücher 55 S. 20 f.

[55]) HR Koppmann VI, n. 319 § 32 ff., 320, 321, 327, vgl. Lange, Roſtocker Verfaſſungskämpfe S. 16. Die Stadt zahlte den Herzögen 7000 ℔ ſundiſch (= 4667 ℔ lüb.).

Digitized by Google

[56]) Presbyter i. Qu.-S. Schl.-H. I. S. 120, Sassenchronik das. III S. 116 f., Korner a A § 855, DB § 1246. Den Aufenthalt des Königs auf der Insel giebt nach der zweitgenannten Quelle Waitz, Schleswig-Holstein I S. 307 f. unrichtig zu drei Monaten an. Recht hat Korner mit aliquot dies, denn schon am 11. Juli waren die Reste des königlichen Heeres von Fehmarn nach der Schlei aufgebrochen, vgl. HR Koppmann VI n. 287 § 1—4, 262 § 68. — Daß es ein Bruch des Friedens war, übersieht Erslev, Erik S. 26, der den Stillstand bereits im Frühjahr ablaufen läßt.

[57]) Korner A a § 847 u. DB § 1231, der doch der Dolmetscher der Stimmung der lübischen Ratskreise ist, preist mit begeisterten Worten die Wiederherstellung des alten Rats als ein ganz uneigennütziges Verdienst Erichs.

[58]) HR Koppmann VI n. 262 § 68, 109—113, 287 § 17, 262 § 114—116, 148; 293 § 1, 297 § 1, wozu § 7, 10, 11 u. n. 293 § 24, 25.

[59]) Das. VI n. 293 § 1—4, 297, 293 § 5, 6. Vgl. den auch in diesen Angaben durchaus zuverlässigen Presbyter S. 141. Die Verhandlungen zu Eutin waren am 18. Aug. 1416 nach HR Koppmann VI S. 269 ff. Damit erledigen sich Lappenbergs Zweifel i. Qu.-S. Schl.-H. I S. 141 A. 8 u. 9 und erklärt sich das noviter restitutus der Quelle. Waitz, Schleswig-Holstein I S. 319 faßt den Sinn der Stelle falsch auf.

[60]) HR Koppmann VI n. 293 § 8—20, 22—28, 35—38, 294, 295.

[61]) Das. n. 293 § 29, 30, 43, 314, 397 § 26, vgl. n. 262 § 156, 167,3; n. 277, 316, 319 § 1—3.

[62]) Das. n. 293 § 28, 31, 32, 34, 36, 314, 312.

[63]) Erslev, Erik, S. 27.

[64]) Hamb. Chroniken S. 248 f., Korner A § 864, DB § 1257.

[65]) Presbyter S. 127, Korner A a § 865, B § 1257a. Nicht 1415, wie Lappenberg an erstgen. Stelle mit Berufung auf Hvitfeldt I S. 607 angiebt. Erich war in dänische Dienste getreten, dafür im Sommer durch einen holsteinischen Plünderungszug gestraft worden, vgl. HR Koppmann VI n. 293 § 27, 307, 308 § 11.

[66]) Presbyter S. 135 ff., Sassenchronik S. 117 f., Korner A a § 869, B § 1260a.

[67]) Presbyter S. 119 f., Korner DB § 1269, 1270. Vgl. Koppmanns Nachweise i. HR VI S. 339.

[68]) HR Koppmann VI S. 339. Vgl. Erslev, Erik S. 33.

[69]) Presbyter S. 152 Ende.

Digitized by Google

[70]) Korner B § 1365a nennt ihn geradezu einen miles dolosus et universe sedicionis fabricator.

[71]) Korner A a § 870, DB § 1261. Über ſein Verhältnis zu Margrethe vgl. Erslev, Margrethe S. 414 f.

[72]) HR Koppmann VI n. 591. Der Hochmeiſter des Deutſchen Ordens meinte 1414, ihm ſeien die Erfolge ſeines engliſchen Schwagers Heinrich V. zu Kopfe geſtiegen, n. 214.

[73a]) Daſ. VI S. 158 A. 1.

[75]) Detmarfortſetzung St.-Chr. 26 § 1153 S. 160.

[74]) Vgl. Daenell, Geſchichte der Deutſchen Hanſe in der zweiten Hälfte des 14. Jhs., 1897, S. 148 f. nebſt A. 2 daſ.

[74a]) Korner A § 888.

[75]) HR Koppmann VI n. 338, vgl. n. 262 § 167.1, 319 § 45.4.

[76]) Daſ. n. 337 § 26, 352, 396b § 1, 2, 397 § 73, 417—421a. 488, S. 495 ff., beſonders n. 509 § 17—19. Vgl. Koppmann i. Hans. Geſch. Bll. Jg. 1887, S. 14 ff. beſonders S. 24 ff.

[77]) In dieſer Richtung iſt hinzuweiſen auf den Entwurf HR Koppmann VI n. 557a eines zwölfjährigen Bündniſſes aller Hanſeſtädte, vgl. n. 262 § 167.1, n. 603. Die Preußiſchen Städte lehnten dasſelbe zwar ab, VII n. 13 § 5, da aber 1430 ein neues vorgeſchlagen wird, möchte man folgern, daß der Entwurf von 1418 wenn nicht in allen, ſo doch in verſchiedenen Gruppen der Hanſe angenommen worden ſei. Ferner iſt hinzuweiſen auf die Übertragung der Vorortſchaft und der Geſchäftsführung des Bundes durch die Städte 1418 an Lübeck und ſeine Nachbarſtädte, daſ. VI n. 556 A § 87.

[78]) Daſ. VI n. 385. Der Presbyter S. 121 f. berichtet im Anſchluſſe an die Wiederherſtellung der Verfaſſung in Lübeck vom Abſchluſſe eines Bündniſſes zwiſchen dem Könige und den Städten. Die von ihm angeführten Beſtimmungen entſprechen denen in n. 390 und zeigen, daß der Entwurf den Holſten bekannt geworden war. Vollzogen worden iſt er jedoch nicht. Vgl. Erslev, Erik, S. 36, doch wäre eine ſchärfere Hervorhebung S. 35 der Art, wie die Dänen die hanſiſchen Privilegien mit dem gewünſchten Bündniſſe verbinden wollten, erwünſcht geweſen.

[79]) HR Koppmann VI n. 397 § 37.

[80]) HR Koppmann VIII n. 1105 (undatiert) gehört zeitlich in den Beginn dieſer Tagfahrt.

[81]) Korner A § 888, HR Koppmann VI n. 385 § 15 der Wunſch der Holſten, das Schiedsrichteramt nur Herren übertragen zu ſehen.

[82]) Daſ. n. 435, Korner A § 888, B § 1275a.

Digitized by Google

[83]) Daf. n. 397 § 62 (B § 21, 31), 73, 100, 101, 110, n. 413—416, vgl. ausführlicher Erslev, Erik S. 37 ff.

[84]) Rydberg Traktater III n. 448, Korner A § 898, D § 1278, B § 1282 a.

[85]) Script. rer. Suecic. I S. 138, Korner A § 900, B § 1282 c, D § 1278, der in seinen Zahlenangaben übertreibt, Hamb. Chron. S. 36, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 27, 28. Schwerlich ist der König a::3 Furcht vor den Hamburgern, wie der Presbyter a. a. O. S. 122 ff. meint, nicht weiter vorgerückt.

[86]) Korner A § 901, 906, DB § 1283, 1284; vgl. Erslev, Erik S. 447 A. 65.

[87]) HR Koppmann VI n. 479 pass., 491, 492 zu 489 § 2, Korner A § 905, B § 1283 b, D § 1279.

[88]) HR Koppmann VI n. 498. 499, 503 § 1—6.

[89]) Daf. VI n. 503 pass., 504—506, 508, 564. Korner A § 909, DB § 1287 läßt den Vertrag zustande kommen durch preces et instancias civitatum, et forte plus: wegen des drohend früh einsetzenden Winters. Vgl. auch Erslev, Erik S. 46 f.

[90]) HR Koppmann VI n. 559.

[91]) Daf. VI n. 556 A § 3, 10, 11, 20, n. 560—563, 591—593. In diesen Zusammenhang fügt sich am besten und zwangloseften die undatierte Urkunde HR VIII n. 1112 ein. Korner DB § 1296. Vgl. Erslev, Erik S. 49 f.

[92]) HR Koppmann VI n. 532, 533, 558, vgl. n. 535.

[93]) Daf. VI n. 591.

[94]) Daf. VI n. 593. Eine Gesandtschaft, die die Städte Mitte Juli an ihn schickten, um sich nach den Gründen seines Verhaltens zu erkundigen, scheint von ihm selbst auch keine stichhaltigeren Aufschlüsse erhalten zu haben, n. 556 A § 54, 566, vgl. Korner A § 920, 921, 923, DB § 1298, 1300.

[95]) HR Koppmann VI n. 556 A § 29, 30, n. 564, 565; n. 556 A § 78, n. 567, 568; n. 556 A § 54, doch sahen die Städte sich für den Fall vor, daß der Stillstand unverlängert zu Ende ging, vgl. § 81.

[96]) Schleswig hatten sie beim Abschluß des Stillstandes im Herbst 1417 an zwei Anhänger Erichs Vicke von Vitzen und Erich Krummediek gegeben, HR Koppmann VI n. 503 § 45, n. 506, Tondern an Nikolaus von Bockwolde u. Detlev von Anevelde, Anhänger des Herzogs, daf. n. 503 § 38—44, n. 600.

[97]) Vgl. Erslev, Erik S. 51 und S. 449 A. 83 die über diesen Stillstand gegebenen urkundlichen Nachweise, die aber sämtlich der Bezugnahme auf ein bestimmtes Jahr entbehren. Korner A § 931 berichtet über den Abschluß dieses Vertrags ohne Nennung des Ortes,

Digitized by Google

aber mit Hervorhebung des Anteils Rapeſulvers daran gar zu 1419, doch B § 1305a zu 1418. — Der ſicherſte Beleg iſt die Äußerung Erichs HR Koppmann VII n. 12, worin er auch die Unterhändler namhaft macht.

[98]) Daſ. VII n. 12, 35, 37, 86 § 11, 12. Über die Beſitzveränderungen in Schleswig vgl. Erslev, Erik S. 51, auch über Feindſeligkeiten von der Stadt Schleswig aus beklagte ſich der König n. 12, die die Städte „doch in weren hebben ſcholden." Sie war alſo damals anſcheinend nicht mehr in Händen der Städte.

[99]) Daſ. VII n. 85.

[100]) LU VI n. 85 (= HR Koppmann VII n. 46). Trulle wird ſchon genannt HR Koppmann VIII n. 1112. Wenn dieſe Urkunde zu 1418 gehört, hat offenbar ſchon da König Sigmund jene Reiſe geplant.

[101]) HR Koppmann VIII n. 1154 § 21. Doch bezieht Erslev, Erik S. 461 A. 40, dieſe Angabe auf eine Reiſe Trulles 1423, die allerdings ſonſt durch nichts zu belegen iſt.

[102]) HR Koppmann VII S. 21, n. 49, 86 § 8.

[103]) Daſ. VII n. 86 § 8 ff.

[104]) Daſ. VII n. 92, 93, 161, 162, 215—217.

[105]) Daſ. VII n. 86 § 20, 21, n. 100—103, 105, 133, 137, 163, 175—179, 182 § 2, 12, n. 258, 260, 271, 326 § 8.

[106]) Korner B, § 1336, HR Koppmann VII n. 210 § 4, 5, n. 218. Vgl. Erslev, Erik S. 53 f.

[107]) HR Koppmann, VII n. 215, 210 § 1, 218 Nachſchrift, 228 § 33, 34.

[108]) Daſ. VII n. 163, 182 § 1—3.

[109]) Daſ. VII n. 188, 187, 137, 444, S. 131 f., Korner DB § 1332.

[110]) HR Koppmann VII n. 208, 209, S. 106 A. 1.

[111]) Daſ. VII n. 228 paſſ. Vgl. Erslev, Erik S. 56.

[112]) Script. rer. Suec. I 2, S. 62, c. 13.

[113]) Korner DB § 1338, Presbyter S. 137 f., Saſſenchronik S. 118 ff., Script. rer. Suec. I S. 141 f., I, 2, S. 62 c. 13. Vgl. dazu HR Koppmann VII n. 233, 249, auch n. 355 § 16.

[114]) Hamburger Kämmerei-Rechnungen II S. 35, Korner DB, § 1338, D § 1346 mit der Zeitangabe Mai 3, in B jedoch September 14; da Erich dieſe Dinge den Holſten ſpäter nicht zum Vorwurfe machte, dies jedoch nicht unterlaſſen hätte, wenn ſie vor der Zeit ſeines eigenen Friedbruchs geſchehen wären, ſchon um dieſen zu rechtfertigen, iſt das zweite Datum als das wahrſcheinlich richtige vorzuziehen, was Erslev, Erik S. 54 u. A. 88 überſieht. Dahlmanns Angabe, Geſchichte Dänemarks III S. 108, eines großen holſteiniſchen Sieges über das däniſche Heer zwiſchen Hadersleben und Tondern finde ich nicht belegt.

Digitized by Google

[115]) HR Koppmann VII n. 246, 248, 250—253, 262, auch den späteren Hinweis des Königs auf dies für die Städte sehr empfindliche Unwesen holsteinischer Seeräuber n. 341.

[116]) Das. VII n. 247, VIII n. 1088, VII n. 254, S. 134, 135, 138 f.

[117]) Das. VII n. 254, 263 § 9.

[118]) Das. VII S. 159 A 1, n. 279, 341. Korner DB § 1350. Über das Verdienst des Bischofs am Zustandekommen des Vertrages vgl. auch die lübische Chronik bei Grautoff II S. 29.

[119]) Vgl. die Zusammenstellung bei Erslev, Erik S. 450, A 108.

[120]) HR Koppmann VII n. 340—342.

[121]) Vgl. die Erörterung von Erslev, Erik S. 167 ff., der die Erfindung dieser neuen Doktrin dem Könige selbst zuschreiben möchte.

[122]) HR Koppmann VII n. 343—345, 355 § 16. Vgl. S. 196 nebst Anmerkungen. Waitz, Schleswig-Holstein I, S. 316 ff. Erslev, Erik S. 61 ff. Die Vermutung Koppmanns wegen der Differenz beider in der Person des Obmannes wird durch die holsteinische Aussage in n. 440 bestätigt. Von dänischer Seite war Sigmund als Obmann bereits in den Schleswiger Verhandlungen im Juni 1420 vorgeschlagen worden, n. 228 § 27.

[123]) Lübische Chronik bei Grautoff II, S. 29.

[124]) HR Koppmann VII n. 355 § 16, S. 215, n. 382, 403—408, Korner B § 1365 a.

[125]) HR Koppmann VII n. 409, § 1—17, n. 410—413, 415, 416.

[126]) Über Lembeks Stellung vgl. Erslev, Erik S. 67. Wegen Alsens vgl. Presbyter S. 139 f. und HR Koppmann VII n. 466. Die Zeit für diesen Angriff, der nicht zur Durchführung kam, ist hiernach Ende 1421 bis März 1422.

[127]) HR Koppmann VII n. 410, 409 § 18, 415, 416, Korner B § 1365 a.

[128]) HR Koppmann VII n. 441 § 3, 4, vgl. dazu später n. 469—471.

[129]) Das. VII n. 382, 399—403, 405, 414, 453—455, 457, 503, 525, 526 u. später.

[130]) Das. VII S. 316 ff., n. 499, Korner DB § 1374, B § 1374 a.

[131]) HR Koppmann VII n. 443, 444, 448, 461 § 8, 473—475, 456, 483, 487 § 4, 26, vgl. dazu n. 467 § 10. Der Plan eines hansischen Pfundzolls zur Deckung der Kosten dieser Seebefriedung konnte jedoch nicht verwirklicht werden.

[132]) Zum Verhältnis zwischen Dänemark u. Polen vgl. i. a. Erslev, Erik S. 78 f. Vgl. übrigens schon 1413 über diese Spannung zwischen Dänemark und dem Orden Monumenta Poloniae medii aevi II S. 41, Script. rer. Prussicarum III S. 444 c. 27.

Digitized by Google

[133]) HR Koppmann VII n. 348, vgl. n. 433, 487 § 27. Zur politiſchen Lage des Ordens vgl. Voigt, Preußen VII S. 379 ff.

[134]) HR Koppmann VII n. 374 paſſ., 376, 377.

[135]) Daſ. VII n. 465, 466, vgl. n. 440, 441 § 2, 5, 473—475.

[136]) Daſ. VII n. 489, 490, vgl. n. 487 § 5, 6, 27, n. 499, 517 § 8. Die lübiſchen Geſandten nachmals in Roſtock dürften identiſch mit den nach Vordingborg geſchickten geweſen ſein, vgl. n. 517 Eingang.

[136a]) Klagen über die nordiſche Münze hatten die Städte aus der Zeit Margrethes mit herübergenommen, ſiehe oben S. 280, an Erich gerichtet 1416, HR Koppmann VI n. 293 § 32; daß die oben erwähnte ſtarke Münzverſchlechterung vor 1423 erfolgte, geht aus VII n. 572 u. VIII n. 1154 § 18, 19 hervor, daß ſie wahrſcheinlich erſt dem Jahre 1422 angehört, iſt daraus zu ſchließen, daß beſondere Klagen der Städte über ſie nicht mehr vor 1423 zum Ausdruck kamen. Auch der Bericht bei Korner D § 1434 iſt zum Teil auf dieſe Veränderung der Münze zu beziehen. Vgl. auch Erslev, Erik S. 71 u. A. 119.

[137]) HR Koppmann VII n. 512 § 1, 3—5, 517 § 1, 518, vgl. n. 513, 514.

[138]) Daſ. VII n. 517 paſſ., n. 518, S. 326 A. 1, vgl. n. 562, 519—524, 535; wegen der in Ausſicht genommenen Tagfahrt n. 517 § 9 zu n. 549 u. S. 342.

[139]) Korner DB § 1375.

[140]) Korner DB § 1374 Schluß, D § 1377 zum Jahre 1423, gehört aber wie § 1378 zu 1422, wohin auch B ſie ſtellt. Erslev, Erik S. 68 hat keinen zeitlich klaren Zuſammenhang über dieſe Vorgänge.

[141]) HR Koppmann VII n. 538—540, 559 § 6, HR v. d. Ropp I n. 381 § 26.

[142]) HR Koppmann VII n. 546 Nachſchrift, n. 535, 538, 575, 609 § 7; n. 517 § 10. Korner DB § 1378 u. H daſ. A. 1, in B richtig zu 1422, falſch auch von Tratziger S. 153 aus Korner D zu 1423 entlehnt.

[143]) Korner B § 1374a, DB § 1378, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 38 f.

[144]) Die Angabe Korners, B § 1378, daß die Holländiſchen Schiffe des Heringsfanges wegen nach Schonen gekommen ſeien, ſcheint mir nicht glaubwürdig. In Schonen war der Fang ſeit 10 Jahren unergiebig u. die Holländer hatten vor ihrer eignen Küſte gute Fanggelegenheit, die ſie damals mit regem Eifer ausnützten.

[145]) HR Koppmann VII n. 550 § 5, 11, 573 Anfang, Korner B § 1378, doch treffen ſeine Reflexionen am Schluſſe ſchwerlich das Richtige.

[146]) Vgl. Erslev, Erik S. 84 f.

Digitized by Google

[147]) HR Koppmann VII n. 548, 557, lüb. Chronik bei Grautoff II S. 33, Korner B § 1384, in D unrichtig zu 1423. Erslev, Erik S. 86 läßt die Reise Bischofs zum Könige erst nach Ankunft des Herzogs in Lübeck erfolgen; das ist jedoch der Zeit wegen weniger wahrscheinlich.

[148]) Korner B § 1384, 1385.

[149]) HR Koppmann VII S. 362 f., n. 572, 573, Rydberg Traktater III n. 454, vgl. a, b. Korner B § 1385, Presbyter S. 143 (verbis dolosis). Anders Erslev, Erik S. 87 f., der es jedoch unterläßt, sich mit den von Koppmann a. a. O. hervorgehobenen Widersprüchen auseinanderzusetzen. Schwalm, Korner S. 452 A. 1, irrt in der Angabe des Todesjahrs.

[150]) HR Koppmann VII n. 572, 573, VIII n. 518 § 1 zu 517 § 1.

[151]) Das. VII n. 564, 565, Korner B § 1385 behauptet mit Unrecht, daß Rumpold dies Bündnis vermittelt habe, vgl. VII n. 573. — Techen, die wismarer Unruhen, i. Mecklenb. Jbb. 55 S. 48 f. führt aus, daß das Bündnis von den Räten vor den Gemeinden verheimlicht worden, ihnen erst durch des Königs Anklagen im Oktober 1427 bekannt geworden sei. Ist diese Annahme richtig, so beweist sie noch vielmehr, daß die Stimmung der Bürgerschaften auf alles andere als auf Frieden mit Dänemark hinzielte. Für Techens Ansicht vgl. die von ihm a. a. O. S. 122 f. herausgegebene Chronik des Zeitgenossen Werkmann.

[152]) Vgl. die Darstellung Erslevs, Erik S. 89 ff., der über die Bedeutung des Bündnisses völlig abweichender Ansicht ist, vergl. S. 205: ein Aufgeben ihrer selbständigen Politik von seiten der Städte, S. 222: eine vollständige Unterwerfung unter König Erich. Er verkennt die Absichten der Städte.

[153]) Siehe oben Anm. 151.

[154]) HR Koppmann VII n. 572, 581, 582, 586—589, 590 § 1, 1, 591, 595 § 1, 2, 598, vgl. Erslev, Erik S. 454 A. 18. Der offizielle Beitritt der livländischen Städte zum dänisch-wendischen Bündnisse aber wurde nicht vollzogen. Die fertigen Urkunden wurden von dem Dorpater Bürgermeister im Sommer 1424 dem lübischen Rate bis zur Zeit der Heimkehr des Königs in Verwahrung gegeben, um sie dann gegen dessen Urkunden auszuwechseln. Inzwischen erkannten die livländischen Städte, daß das Bündnis einen ganz anderen als den erwarteten Erfolg haben werde, widersetzten sich der Auswechselung, VII n. 668—670, S. 450 A. 1, n. 675—677, 679, 695, 718, 720, 721, 752—755, erhielten die Lade mit ihren Urkunden 1425 vom lübischen Rat wieder ausgeliefert und übergaben sie nun bis auf

Digitized by Google

weiteres zwei lübiſchen Bürgern in Verwahrung, VII n. 782, VIII n. 135, Anfang 1427 gaben ſie ihrem nach Lübeck abgeordneten Boten den Auftrag, die Urkunden zu vernichten, VIII n. 136 § 13; aber da dieſe Geſandtſchaft unterblieb, befanden ſich die Urkunden noch 1428 in derſelben Verwahrung, VIII n. 352 § 2. Riga ſcheint für die Vernichtung, Dorpat und Reval dagegen geweſen zu ſein, VIII n. 495, 496, als aber Reval ſich im Frühjahr 1429 auch für Vernichtung ausſprach, ließ Dorpat ſeine Bedenken fallen und im Herbſt 1429 zerſchnitt der Dorpater Bürgermeiſter in Lübeck die Siegel der Urkunden und warf dieſe ſelbſt ins Feuer, VIII n. 625, vgl. n. 648, 651; n. 685.

[155]) HR Koppmann VIII n. 1154 paſſ. (wegen der Zeitbeſtimmung dieſer Akte vgl. § 19 derſelben zu VII n. 609 § 12; auch Erslev, Erik S. 461 A. 40, wo es ſtatt 1155 heißen muß 1154, ſchließt ſich dieſer ſchon von Koppmann für wahrſcheinlich gehaltenen Datierung an). Der ſpezialiſierte ſtädtiſche Zolltarifsvorſchlag iſt wahrſcheinlich VIII n. 1153, wozu vgl. die Sätze des Stralſunder Privilegs I n. 513. — Die Akte VIII n. 1154 enthält in § 16 die erſte ſichere Erwähnung des Sundzollplans. Es muß die Stelle ſein, auf die ſich D. Schäfer, zur Einführung des Sundzolls, i. Hanſ. Geſch. Bll. 1875 S. 33 ff. bezieht. — J. A. zu dieſen Verhandlungen vgl. Erslev a. a. O. S. 160 ff., wegen des Leibgedinges der Philippa daſ. S. 115 f.

[156]) HR Koppmann VII n. 601, vgl. n. 565, 599. Die Beſiegelung nordiſcherſeits war ſehr reichlich: der König, 13 Biſchöfe aus den drei Reichen, 35 hovetlude aus Dänemark u. Schweden, der däniſche ſakerichter u. 7 Ritter aus beiden Reichen. Den erſten Plan des Bündniſſes vgl. zu 1417 oben Anm. 78.

[157]) HR Koppmann VIII n. 1154 § 21, vgl. VII n. 609 § 5, wo ſie auch dem Herzoge die Bitte, ihn durch einige Ratsboten zu Sigmund zu geleiten, abſchlugen.

[158]) Vgl. die anſchaulichen Ausführungen von Erslev, Erik S. 77 ff., auch daſ. S. 453 A. 8 die Angabe über die Inſtruktionen des preußiſchen Unterhändlers Sigfried Stegelitz, deſſen Bericht über die vordingborger Verhandlungen der Städte mit dem Könige Jul. 5. 1422 wir, HR Koppmann VII n. 512, beſitzen.

[159]) HR Koppmann VII n. 573, 589.

[160]) Daſ. VII n. 590 § 1, 1, 595 § 1, 3, 629 § 1, 591.

[161]) Daſ. VII n. 624 paſſ., 625—628, vgl. n. 849, Styffe, Bidrag II n. 86. Es iſt nicht Stettin, wie Koppmann VII S. 426 u. ihm folgend Erslev, Erik S. 95 angeben, ſondern Neu-Stettin, vgl. VII n. 624 § 3.

[162]) Die Abreiſe aus Dänemark Aug. 4. 1423 vgl. Script. rer. Suec. I S. 145, Korner D § 1409 ein Jahr zu ſpät. Unrichtig Dahl-

Digitized by Google

mann, Dänemark III S. 111. — Vgl. HR Koppmann VII n. 624 § 6, 7, S. 426 A. 4, n. 720, 721, Styffe, Bidrag II S. LXXX, jetzt Erslev, Erik S. 96 ff.

[163]) Vgl. die sichtende Zusammenstellung der Prozeßakten von Koppmann, HR VII S. 440 ff., 464 f., dazu Presbyter S. 143 ff. Darstellend Dahlmann, Dänemark III S. 112 ff., Erslev, Erik S. 102 ff., 182 ff. Der Schiedsspruch gedruckt jetzt Rydberg, Traktater III n. 457.

[164]) Vgl. Koppmann i. HR VII S. 493 ff., Presbyter S. 147, Korner D § 1409, 1424 u. A. 4 u. S. 548 § 1424. Erslev, Erik S. 106 ff.

[165]) Vgl. C. E. F. Reinhardt, Valdemar Atterdag, 1880, S. 154, 343 ff.

[166]) Vgl. Daenell, om en hidtil upaaagted Rejse til Aachen af Dronning Margrethe i 1385, i. Dansk hist. Tidsskr. 7. R. III S. 190 ff.

[167]) Zur Jerusalemfahrt Erichs Korner D § 1409, Stralsunder Chronik, hg. von Mohnike u. Zober, S. 178 f. mit interessantem Motiv: Reue über die seinerzeit auf Fehmarn verübten Greuel. Vgl. Erslev, Erik S. 104 ff.

[168]) HR Koppmann VIII n. 1093, VII n. 742, 743; VIII n. 1155 (= n. 1093) ist versehentlich unter den undatierten Urkunden nochmals angeführt.

[169]) Das. VIII n. 1154 § 19, VII n. 609 § 12, 615, n. 740, 743, S. 506, n. 769, 850, 851. Vgl. Korner D § 1434, der die Münzverschlechterung Erichs zu 1425 erzählt u. dann von Philippas Reform spricht. Das ist schief, die Verschlechterung war im Laufe des Kriegs und namentlich 1422 wahrscheinlich erfolgt, vgl. zuvor Anm. 136 a, nach seiner Rückkehr, darin wird Korner Recht haben, begann er sie wieder, um die Kosten seiner Orientreise zu decken.

[170]) HR Koppmann VII S. 577 A., n. 776.

[171]) Das. VII n. 696, 720, 721.

[172]) Das. VII n. 813 zu n. 782.

[173]) Das. VII n. 782, 814, 815, 818, 827, 849, vgl. n. 845. Erslev, Erik S. 201 f.

[174]) Die Notiz HR Koppmann VII n. 800 § 34 kann unter Zurechnung der Reisedauer Brügge-Lübeck wohl nur auf den Tag Oktober 11., S. 606, bezogen werden.

[175]) Korner D § 1439 u. A., § 1612.

[176]) Korner D § 1442.

[177]) HR Koppmann VIII n. 16 Nachschrift, n. 36, 35, vgl. n. 517 § 3, S. 26. — n. 4, 42. — n. 43—46.

[178]) Das. VIII n. 60.

Digitized by Google

[179]) Daſ. VIII S. 36, 37, n. 49, 70. Stralſ. Chroniken S. 10.

[180]) Daſ. VIII n. 59 § 1, 60.

[181]) Daſ. VIII n. 74—78, Korner D § 1449.

[182]) Daſ. VIII n. 69—73, S. 63, 65 f., n. 94, S. 66 A. 1, n. 95 § 1—8, dazu n. 517 § 4, 518 § 4. Korner D § 1449.

[183]) Daſ. VIII S. 69, n. 96, 97, S. 70, n. 98. Korner D § 1449. Greifswald und Anklam lehnten aus Furcht vor ihren mit Erich verbündeten Herren die aktive Beteiligung an der Bekämpfung Dänemarks ab.

[184]) HR Koppmann VIII n. 101, S. 71 A. 1, 2, n. 102—105. Die Absage Roſtocks iſt nicht erhalten. Nicht an einem beſtimmten Tage u. an den König perſönlich wurden die Briefe abgegeben, wie Korner D § 1454 berichtet, ſondern vgl. VIII n. 105.

[185]) Korner D § 1449—1451, S. 548, § 1454, 1455, Presbyter S. 148, HR Koppmann VIII S. 68. Erslev, Erik S. 209 ff.

[186]) HR Koppmann VIII n. 124, 127, 189. — n. 99, 100, 124, vgl. n. 118, 119, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 42 (wonach die Koſten der kurzen Rüſtung für Hamburg allein 2181 ℔, 18 ß, 3 ₰ betrugen). Stralſ. Chron. S. 10, Korner D § 1454, der die Stärke der Flotte auf über 100 große und kleine Schiffe mit etwa 6000 Bewaffneten angiebt. Angenommen, alle 6 ſtädtiſchen Kontingente waren in pflichtmäßiger Stärke verſammelt, VIII n. 96, ſo waren es 2400 Gewappnete. Rechnet man die Zahl der Schiffe nach der ſtädtiſchen Matrikel von 1394 aus, IV n. 192 § 6, ſo kamen gut gerechnet auf je 100 Mann eine Kogge nebſt Schnicke u. Schute; das würde hier ergeben 24 Koggen nebſt 48 Schnicken u. Schuten, mindeſtens alſo 72 Schiffe.

[187]) Presbyter S. 152 läßt die Räte der Städte den Krieg erklären u. das Bündnis mit Holſtein abſchließen ex inductione civium suorum.

[188]) Vgl. den charakteriſtiſchen Ausſpruch des Presbyter S. 152.

[189]) Presbyter S. 152, Korner D § 1434, wozu die Angabe Erslevs, Erik S. 155, HR Koppmann VIII n. 712 § 5, n. 107, HR v. d. Ropp I n. 365 § 47, 53. Über die Einführung des Sundzolls vgl. Erslev a. a. O. S. 164, 240 f. u. S. 461 A. 42 mit Angabe der ältern Litteratur darüber. Doch halte ich für wahrſcheinlich eben mit Rückſicht auf die preußiſchen Frühjahrsverhandlungen 1429 mit dem Könige — vgl. darüber ſpäter —, daß die Erhebung des Sundzolls nicht, wie E. meint, erſt 1429, ſondern, mindeſtens von den Nichthanſen, ſchon früher begann. — Nach Erslev, Erik S. 204—206, war das Hauptziel des Kriegs der Städte „die Wiedergewinnung ihres politiſchen Einfluſſes im Norden, der die einzige zuverläſſige Garantie für ihre Handelsprivilegien daſelbſt war."

Digitized by Google

[190]) Vgl. später Kapitel VI.

[191]) HR Koppmann VIII n. 191, vgl. n. 385, 549.

[192]) Wegen Dortmunds vgl. HR Koppmann VIII n. 192, Deventers daſ. n. 117, Kampens Charters en Beſcheiden over de Betrekking der Overijsſelſche Steden op het Noorden von Europa 156 (1427 Febr. 14), wegen Soeſts u. der altmärkiſchen Städte, deren Heranziehung ebenfalls nicht gelang, HR VIII n. 156 § 4, 157.

[193]) Daſ. VIII n. 181, vgl. n. 126 § 5, 132 § 1, 182 § 3, 190 § 11, S. 99 oben.

[194]) Daſ. VIII n. 135, 136 § 2—5, 9, 137, 142. Der Geſandte der livländiſchen Städte an die wendiſchen ward in Danzig aufgehalten, weil man hier inzwiſchen eine größere Geſandtſchaft der wendiſchen Städte u. des Dänenkönigs erwartete, n. 168 § 5, 181.

[195]) Daſ. VI n. 556 A § 87.

[196]) Den Gang der Verhandlungen vgl. HR Koppmann VIII n. 182 § 1—11, 183, 185, Angaben dazu auch n. 517 § 6, 518 § 5. Angebote einer Geldbeihilfe, die die livländiſchen Städte machten, wurden von den wendiſchen Boten ſehr kühl und zurückhaltend aufgenommen, n. 182 § 13, vgl. n. 677 Abſchn. 6; jene hielten jedoch daran als der einzig möglichen Form der Unterſtützung feſt, daſ. Abſch. 3.

[197]) Daſ. VIII n. 187, zu den Verhandlungen wegen der Schiffahrt n. 182 § 12, 15, 185 Schluß, 186, 188 § 4, 5; zu den Vorbereitungen der Sundfahrt in Preußen n. 190 § 5, 6; vgl. den nachmaligen Vorwurf an die wendiſchen Städte, als ſie nicht ausgeführt werden konnte, HR v. d. Ropp II n. 434 § 36. Zur Zurückhaltung der Schiffe in Livland, der Zahlung von Wartegeldern an die Schiffer HR Koppmann VIII n. 226—230, vgl. n. 110, 220, 224.

[198]) Daſ. VIII n. 169 S. 113.

[199]) Daſ. VIII n. 194 § 1, nachdem die zögernde Stadt durch n. 171 erſchreckt worden war.

[200]) Daſ. VIII n. 170, 174, 194 § 11, 201 § 2, 238 § 3, vgl. n. 1149. Im Jahre 1434 ſcheint Greifswald wieder im alten Verhältnis zu den Städten zu ſtehen, HR v. d. Ropp I n. 257; der König machte ihnen aus der Verhanſung einen Vorwurf 1434, daſ. n. 365 § 42.

[201]) HR Koppmann VIII n. 172, 173. Anfragen der wendiſchen Städte an Breslau und Krakau um Hilfe vgl. n. 184.

[202]) Daſ. VIII n. 34 § 1, 37 § 1, 2, wozu n. 1095, n. 38—40a. Die Vermittlerin der Annäherung der beiden Städtebünde war Lüneburg. S. 85, n. 153, vermöge ſeiner Doppelſtellung, die es territorialpolitiſch den ſächſiſchen, handelspolitiſch den wendiſchen Städten zugehören ließ.

Digitized by Google

[203]) Daſ. VIII n. 151—155, 156 § 1—4, 159, 160, doch vgl. n. 182 § 3. 185, wonach nach Ausſagen der wendiſchen Städte am 31. März (23. März iſt Irrtum) 22 Abſagebriefe ſächſiſcher und weſtfäliſcher Städte durch Hamburg gebracht ſeien. Vgl. Döbner, Urk. B. d. St. Hildesheim VI, Stadtrechnungen Bd. 2 S. 381.

[204]) HR Koppmann VIII n. 151, 156 § 5—7, n. 233. Zum Zuſammenhange der bremiſchen Unruhen u. der Stellung der Stadt zu den andern Städten vgl. von Bippen, Bremens Verhanſung 1427 i. Hanſ. Geſch. Bll. 1892 beſ. S. 68 ff.

[205]) HR Koppmann VIII n. 111 die Leden Flanderns, n. 112 Antwerpen, n. 113 Brüſſel, 114 Hertogenboſch.

[206]) Daſ. VIII n. 115 Dordrecht, 116 Leiden, 551 Zierikzee.

[207]) HR v. d. Ropp I n. 385 § 20 u. VII n. 488 § 40.

[208]) HR Koppmann VIII n. 452 § 9, 422, 418, 451, 777, 779, 794.

[209]) Vgl. Proceedings of the privy council of England III S. 270, Erlaubnis König Heinrichs VI. vom 30. Mai 1427. HR Koppmann VIII n. 336.

[210]) Daſ. VIII n. 129, 130; 335, 336. LU VII n. 559, S. 528. Iſt Bartholomäus Voet vielleicht identiſch mit dem HR VII n. 719 zu 1424 genannten Bartholomäus, der aus Spanien verbannt war und damals ſeeräubernd mit 10 Segeln vor dem Zwin lag?

[211]) HR Koppmann VIII n. 181, 185. Ein Verbot der Ausfuhr von Kriegsgerät in den wendiſchen Städten n. 194 § 5.

[212]) Tratzigers Chronik bietet hier, wie auch Erslev, Erik S. 466 A. 27 bemerkt, auch an manchen andern Stellen durch die Benutzung ſeitdem verloren gegangener Akten wertvolle Ergänzungen, vgl. S. 156 f.: die Beſchlußfaſſung über die ſtädtiſche Seewehr fand Jan. 6. 1427 in Roſtock ſtatt (HR Koppmann VIII S. 85), Lübeck u. Hamburg rüſten je 4 große Schiffe mit Vorkaſtellen, Stralſund 3, Wismar u. Roſtock je 2, wobei Lüneburgs Anteil wohl zum hamburgiſchen gelegt ward, dazu die nötigen kleinen Fahrzeuge; Zeitpunkt der Fertigſtellung März 30. Hierfür beſtätigend HR VIII n. 168 § 3. Die Ausſage der Städte n. 185, daß ſie 10000 Mann ausſenden würden, iſt wohl eine bewußte Übertreibung.

[213]) HR Koppmann VIII n. 374, vgl. n. 301, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 46, 47, 53.

[214]) HR Koppmann VIII n. 263; 123, 126 § 6, 185, 190 § 8.

[215]) Styffe, Bidrag II n. 90.

[216]) HR Koppmann VIII n. 131, 182 § 20.

[217]) Daſ. VIII n. 185, 217; bei Runö n. 228—230, S. 158 A. 1, bei Sandö n. 185, 355, 357.

Digitized by Google

[218]) Tratziger S. 157 oben; ein Hilfsgesuch der Städte an die sächsischen Bundesgenossinnen, das wahrscheinlich erfolglos war, HR Koppmann VIII n. 193, 197.

[219]) Das. VIII n. 169 gegen Schluß, wonach der 6. April der Aussegelungstermin der Flotte war, vgl. n. 185, 180. Korner D § 1463 u. die lübische Chron. bei Grautoff II S. 42 nennen auch Gjedsör, jedoch sollte dies u. Stevensharde, die im Besitze der pommerschen Herzöge Kasimir u. Wartislaw waren, nach n. 168 § 2 solange geschont werden, bis diese der Städte Feinde geworden seien.

[220]) Korner D § 1463, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 42 ff., Presbyter S. 149, Chron. des Rynesberch-Schene S. 154, abweichend von diesen die Sassenchronik S. 122 über des Herzogs Tod. Die Stralf. Chron., die eine interessante unverkennbare Voreingenommenheit gegen Lübeck zeigt, giebt diesem S. 179 Schuld am Tode des Herzogs, während die andern Chroniken Hamburg verantwortlich machen. Heinrich fand seinen Tod in der Nacht vom 28./29. Mai 1427. Über die Fortsetzung der Belagerung durch die Holsten vgl. Erslev, Erik S. 466 A. 33.

[221]) HR Koppmann VIII n. 201 § 1, 3, 203, 209—212, LU VII n. 105, 106. Lüb. Chron. bei Grautoff II S. 553, S. 44. Über den Beginn seiner politischen Laufbahn als Mitglied des ehemaligen neuen Rats in Lübeck, das bei der Wiederherstellung des alten 1416 in diesen übernommen wurde, vgl. Mantels, die hansischen Schiffshauptleute u. s. w. i. Hans. Gesch. Bll. 1871 S. 145 ff.

[222]) LU VII n. 105 zur Stärke der nordischen Flotte. Zur Gefangennahme der Hamburger Leibniz, Script. rer. Brunsvic. II S. 85 (70 vornehme u. über 300 Gewappnete), HR v. d. Ropp I n. 385 § 20 (200 Tote, 600 Gefangene). Die Gefangennahme eines Schiffs mit etwa 80 Schweden Script. rer. Suec. I. 2. S. 63. Die „Badequast"-Angelegenheit hat jetzt eine recht ansprechende Deutung gefunden durch Techen i. Mecklenb. Jbb. 55 S. 27 A. 2, vgl. i. übrigen Mantels i. Hans. Gesch. Bll. 1871, S. 138 ff. Zu den chronikalischen Berichten über diesen Kampf siehe Anm. 224.

[223]) LU VII n. 105, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 45, 554, Korner D § 1475 u. S. 549. Daß den Preußen u. Livländern für die Baienflotte seitens der kriegführenden Städte Schutz zugesagt worden sei, wurde preußischerseits behauptet, HR v. d. Ropp II n. 434 § 35.

[224]) Die chronikalischen Berichte über den Kampf der städtischen Flotte im Sunde u. über die Wegnahme der Baienflotte stimmen im wesentlichen überein u. ergänzen einander, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 45 f., 554 ff., Korner D § 1475 u. S. 549, Leibniz Script. rer. Brunsvic. II S. 85, Presbyter S. 150, Sassenchronik S. 124 ff., Hamb.

Digitized by Google

Chroniken S. 252 (die abweichende Schilderung das. S. 406 f. kommt nicht in Betracht), Magdeburger Schöppenchronik i. St.-Chr. VII S. 405, Script. rer. Suec. I S. 146, vgl. die Zusammenstellung HR Koppmann VIII S. 149 f. Dazu kommen die Aussagen u. Angaben LU VII n. 105, 106, HR Koppmann VIII n. 323, 432. Interessant ist die Anschauung, die sich in Köln über diese Ereignisse bildete u. von den Kölner Jbb. i. St.-Chr. XIII Köln Bd. 2 S. 159 f. wiedergegeben wird: Die Lübecker hätten aus Freundschaft gegen den König den andern bei der Schlacht im Sunde nicht geholfen, diese deswegen 36 Schiffe verloren (bezieht sich auf die Baienflotte). Durch diese Niederlage sei der Krieg verlängert worden. Ergänzungen über die angeblich verräterische Haltung der Lübecker bietet die Koelhoffsche Chronik i. St.-Chr. XIV, Köln Bd. 3 S. 765. — Die Vorwürfe der Städte gegen Engländer u. Holländer, den König unterstützt u. dadurch sie schwer geschädigt zu haben, betr. Hamburg HR v. d. Ropp I n. 385 § 20, vgl. HR Koppmann VIII n. 414 über die Bewegungen englischer Schiffe, betr. Lübeck HR v. d. Ropp VII n. 536 § 6, betr. Wismar HR Schäfer I n. 227 § 1, dazu HR Koppmann VIII n. 238 § 4 über nachherige Warnungen der Städte an Holländer, Flamen u. s. w., ihre Feinde nicht länger mit Schiffen u. a. zu stärken. — Über den erlittenen Schaden liegen Angaben vor von Wismar HR Schäfer I n. 227 § 1 (noch 1479), berechnet bei Verlust von 12 Schiffen und Gütern auf 32000 rheinische Gulden, von Hamburg HR v. d. Ropp I n. 385 § 20 u. VII n. 488 § 40, beide Schäden berechnet auf 100000 Nobeln, von Lübeck das. VII n. 536 § 6, berechnet auf über 30000 ℔ lübisch, von Danzig das. I n. 381 § 84—98, Verlust von 15 Schiffen mit, soweit in Zahlen angegeben, 69 Hundert Baiensalz, dessen Wert, da der Preis von einem Hundert Salz = 75—100 ℔ preußisch derzeit war, also zwischen 5175 u. 6900 ℔ preuß. lag. Doch ist zu berücksichtigen, daß die preußischen Angaben selbst höchst lückenhaft sind und über den sicherlich großen Anteil der Livländer an der Flotte gar keine Zahlen vorliegen, vgl. HR Koppmann VIII n. 352 § 4, 353. Den angerichteten Schaden i. a. giebt Mantels i. Hans. Gesch. Bll. 1871 S. 141 nach einer Notiz Dreyers auf 400000 ℔ an.

[225]) HR Koppmann VIII n. 258.

[226]) Das. VIII n. 234, 235 § 3. Von Ermahnungen zur Nachgiebigkeit, wie Techen in Meckl. Jbb. 55 S. 29 meint, ist darin nicht die Rede. — Wegen des Kurfürsten vgl. HR VIII n. 235 § 5.

[227]) Das. VIII n. 199 § 1—3, 215, 216, 218, 219.

[228]) Das. VIII n. 237 § 1—3, dazu wegen der Fremden in Danzig n. 218, 219, 300. Zu dem Geleitsgelde waren auch die Fremden herangezogen worden, n. 216. Der flämische Beitrag war 489 1/2 ℔

Digitized by Google

preuß., der holländische 498 3/4 ℔, der englische 310 4/6 ℔ (nach HR v. d. Ropp II n. 76 § 28—30 aber 444 ℔), vgl. n. 240. Das Verbot erzeugte schwer zu entwirrende Verwicklungen zwischen Kaufleuten, Schiffsherren u. Mannschaften, n. 237 § 5—7, 239 § 1, 2. Zur Verwendung, Rückzahlung der nichthansischen Beiträge u. den Klagen über Nichtrückzahlung n. 295 § 11, 395 § 15, HR v. d. Ropp II n. 76 § 28—30, vgl. dazu i. a. II n. 434 § 36.

[229]) HR Koppmann VIII n. 354—357, 750—753.

[230]) Frühjahr 1427, als die wendische Gesandtschaft in Danzig war, bot der Hochmeister seine Vermittlung an, HR Koppmann VIII n. 185, 182 § 10, 183 § 2, vgl. n. 182 § 11, 183 § 3. Der Ordensmarschall Wallrave von Hünsbach und die Ratsherren Klaus Rogge von Danzig, Johann Stertz von Kulm reisten als Gesandte im Juli über Stralsund nach Roeskilde, n. 188 § 1, 2, 190 § 1—4, 238 § 1, 231, vgl. n. 517 § 6, 10, 518 § 5, waren Anfang August wieder in Stralsund, n. 238 § 1, 2, 243, 244, 280, 297. Im Dezember wurden in neuer Gesandtschaft Tymme Scoling und Berthold Buramer zu Erich gesandt, n. 295 § 2, 4, (296), S. 216 f., wozu S. 709; n. 316 — 319, 320, 323; in gleicher Eigenschaft an die Städte der Danziger Ratsherr Peter Holste, n. 295 § 2, 337, 338, 340. Zum Vermittlungsversuche Herzog Kasimirs im Frühjahr 1427 vgl. n. 168 § 1—4, 169, 185, 194 § 8, 517 § 5, abermals seit Frühjahr 1428 vgl. n. 426, 440, 441. Über die Vermittlungsthätigkeit beider vgl. die Darstellung von Erslev, Erik S. 213, 220 ff.

[231]) HR Koppmann VIII n. 238 § 1.

[232]) Das. VIII n. 234. Zu den weitern Schädigungen der Preußen u. Livländer durch Erich, abgesehen von der Wegnahme der Baienflotte u. der 9 Salzschiffe, vgl. n. 1097, 1098, 239 § 3, 292, 294, 316, 305; 295 § 4.

[233]) Das. VIII n. 235 § 4.

[234]) Das. VIII n. 238 § 6, vgl. n. 301, 303.

[235]) Das. VIII n. 252—257, 272, 332—334, i. a. n. 305. Zur Gefangennahme von ausliegenden rostocker u. wismarer Bürgern durch lübische Salzschiffe vor der Weichsel u. ihre Einbringung nach Danzig, n. 301—304 a.

[236]) Leibniz, Script. rer. Brunsvic. II S. 85 oben.

[237]) HR Koppmann VIII n. 249, 250.

[238]) Korner D § 1479, Koppmann i. HR VIII S. 109, n. 235 § 1.

[239]) Das. VIII n. 325, 517 § 7, Korner D § 1479, 1483, 1484.

[240]) Für Hamburg Koppmann i. HR VIII S. 109 u. A. A. das., für Wismar S. 201 A. 1, für Rostock S. 198 A. 2, Andeutungen der Veränderungen in letztern beiden Städten n. 289—291, 282, 338.

Digitized by Google

Zum Verlauf der Bewegung in Wismar vgl. Techen i. Meckl. Jbb. 55 S. 30 ff., S. 66 ff. die Urkunde über d. Umgestaltung vom 4. Januar 1428, wonach zu verbessern HR v. d. Ropp I S. VIII; in Rostock vgl. Lange i. Progr. Rost. 1888 S. 17 f., S. 31 f. die betr. Urkunde vom 16. Januar. Über den wismarer Aufstand die lebendige Schilderung Reimar Kocks bei Grautoff II S. 666 ff., die von ihm demselben unterlegten Ziele werden aber als unrichtig erwiesen durch die Beobachtung, daß die Kriegslust der Bürgerschaft gegen Dänemark nachher noch größer ist, als zuvor. Vielleicht war in der Amtsführung der Ratshäupter Wismars überhaupt nicht alles tadellos, vgl. HR Koppmann VII n. 744. Die Chronik des Matth. Döring bei Mencken, Script. rer. Germ. III Sp. 4 leitet die aufständischen Bewegungen der Bürgerschaften daraus her, daß die Räte habentes pactum cum rege Dacie traditiose egerunt. Beachtenswert sind auch hier die Kölner Jahrbb. i. St.-Chr. XIII Köln 2 S. 159 f., wozu Koelhoffsche Chron. das. XIV Köln 3 S. 765, wegen der durch Lübecks Dänenfreundlichkeit bewirkten Niederlage der städtischen Flotte im Sunde hätten zwei lübische Bürgermeister den Kopf verloren — wohl Verwechslung mit Wismar.

[241]) Stralf. Chron. S. 179 f.

[242]) HR Koppmann VIII n. 326, 327. Doch ist beachtenswert, daß der Rat LU VII n. 75 am 11. November 1427 auf 20000 Gulden alter Schadenersatzansprüche an die Stadt von 1408 ff. verzichtete, vgl. Wehrmann in Hans. Gesch. Bll. 1878, S. 148. An sonstigen Chroniken vgl. i. a. lüb. Chron. bei Grautoff II, S. 46 ff., Presbyter i. Qu. S. Schl. H. I S. 151, Tratziger S. 161.

[243]) Mantels, die hansischen Schiffshauptleute u. s. w. in Hans. Gesch. Bll. 1871, S. 145 ff, m. Nachtrag 1873, S. 147 f., Pauli, lübeckische Zustände II, S. 57 ff, das urkundliche Material ist HR Koppmann VIII pass. verzeichnet.

[244]) HR Koppmann VIII n. 316, 338, 417 § 12, vgl. auch Presbyter S. 152: ex inductione civium suorum.

[244a]) Vgl. z. B. über die soziale Stellung der lübecker Bergenfahrer Fr. Bruns, Die lübecker Bergenfahrer, Hans. Gesch. Quellen N. F. II S. CXLII ff.

[245]) HR Koppmann VIII n. 417 § 12, n. 338, 340, 358, 362. Daß diese seit 1408 immer deutlicher werdende Kriegsstimmung der Gemeinden ein Hauptmotiv zu den wiederholten Zusammenstößen mit Dänemark und nun zu der energischen Fortsetzung des Krieges war, übersieht Erslev, Erik S. 222 ff.

[246]) HR Koppmann VIII n. 343 § 4—6.

[247]) Presbyter S. 152.

[248]) HR Koppmann VIII n. 343 § 1, 3, 8—10, 7. Korner D

Digitized by Google

§ 1487 giebt an 260 Schiffe und 12000 Mann, wobei er wohl wieder das Schiffsvolk mitrechnet. Die Zahl der Schiffe, berechnet nach der Zahl der Bewaffneten unter Zugrundelegung sonst bekannter Rüstungen, ergiebt etwa 210. Die Angabe Stocks von 11 städtischen Schiffen vor Kopenhagen, HR Koppmann VIII n. 419, 420, kann sich gewiß, wie auch Erslev, Erik S. 468 f. A. 65 meint, nur auf einen Teil der wendischen Flotte beziehen.

[249]) Korner D § 1487.

[250]) Korner D § 1487 nimmt deren Menschenzahl mit 800 Mann doch wohl nicht hoch genug an. Darunter mag ein Hauptkontingent dasjenige der aus England in Dienst genommenen Voet und Genossen gewesen sein, die in der Fastenzeit 1428 nach der Ostsee fuhren, HR Koppmann VIII n. 544, 545 vgl. oben S. 331.

[251]) Vgl. i. a. über die gegenseitige Auskundschaftung z. B. HR Koppmann VIII n. 404, 500, Livl. Urk. B. VIII n. 587.

[252]) Korner D § 1487: precognoscens civitates venturas. Zur Armierung der Stadt HR Koppmann VIII n. 404, 405; 406.

[253]) Koppmann i. HR VIII S. 260 f. Nach n. 407 war das rostocker Kontingent am 1. April noch nicht im wismarer Tief, erst dringende Mahnung nach dem Eintreffen der Lübecker scheint auch die Rostocker herangezogen zu haben; wahrscheinlich gehört hierher die undatierte n. 1150, die demnach auf den 12. April zu datieren wäre.

[254]) Stralf. Chron. S. 179 meint, daß eine schnelle Initiative unmittelbar nach ihrem Eintreffen vor Kopenhagen doch vollen Erfolg gehabt hätte; vgl. HR Koppmann VIII n. 409, 413.

[255]) Friedensgebote an die Hansestädte HR Koppmann VIII n. 267—270.

[256]) Das. VIII n. 273—280.

[257]) Das. VIII n. 281—283, 285, 286, 417 § 1—4.

[258]) Das. VIII n. 287—291, 308, 309, vgl. S. 214, n. 314, 315.

[259]) Das. VIII n. 417 § 5.

[260]) Das. VIII n. 417 § 6, vgl. n. 346, n. 347, 348.

[261]) Das. VIII n. 417 § 7.

[262]) Das. VIII n. 417 § 8—10, S. 251 f., vgl. n. 375—377, 379, 382, 383, 389, 413, 415, 416. Zur zweiten Reise Stocks zu Erich vgl. n. 417 § 11, 388, 409—412.

[263]) Koppmann i. HR VIII S. 261 f., n. 417 § 12—14, 419, 420, 431 die Darstellung Stocks, n. 418 die der städtischen Hauptleute, vgl. die Erörterungen zwischen König und Städten n. 517 § 8, 14, 518 § 6, 8, und zu n. 427—429 n. 517 § 9, 11, 518, § 7, 9. Zur Vermittlungsthätigkeit Stocks vgl. Erslev, Erik S. 224 ff., 229.

[264]) Korner D § 1487, Presbyter S. 152, die städtischen Haupt-

Digitized by Google

leute HR Koppmann VIII n. 418. Korner scheint die beiden Angriffe der städtischen Flotte in einen zusammenzufassen und Dahlmann, Dänemark III S. 135 f., folgt ihm darin, vgl. dagegen auch Erslev, Erik S. 468 A. 65. Zugleich hatte die Flotte Durchbruchsversuche der Engländer durch den Sund, die außerdem eine Hilfe für Erich sein sollten, zu verhindern, HR Koppmann VIII n. 414, 416, 422—424, die Wegnahme zweier englischer Schiffe, eines Holks von 250 und einer Bartze von 80 Last, beladen mit englischen Laken und Baiensalz, durch sechs bei Helsingör stationierte städtische Wachtschiffe mit Vorkastellen vgl. n. 418, wozu n. 451.

[365]) Zu 1428 und demnach vom 13. Mai zu datieren ist die undatierte Urkunde HR Koppmann VIII n. 1151; die Erwähnung der bevorstehenden Ankunft einer schwedischen Flotte sowie die erwähnten artilleristischen Vorbereitungen der Städte sprechen gleicherweise dafür, vgl. n. 439, 448.

[366]) Das. VIII n. 448.

[367]) Das. VIII n. 446—448, 449. Die Unkosten der Hamburger für beide Unternehmungen vgl. Hamb. Kämm. Rechn. II S. 45: 16192 ℳ 13 ß; die Angabe daselbst S. 47: 491 ℳ 10 ß für zur Versenkung angekaufte Schiffe, kann, wie auch Erslev, Erik S. 470 A. 83 annimmt, wenngleich zu 1429 verzeichnet, nur auf die Ereignisse von 1428 bezogen werden. Koppmann in HR VIII S. 400 scheint an eine spätere Möglichkeit zu denken.

[367a]) Das. VIII n. 467, 473.

[368]) Korner D § 1489, HR Koppmann VIII n. 375, 376, 472. Gesuche der Städte um Hilfe an die sächsischen Anfang 1428 waren auch diesmal erfolglos, n. 365--369, vgl. n. 384—387, 474—477.

[369]) Das. VIII n. 517 § 11 var. g.

[370]) Das. VIII n. 466, 467. Stralf. Chron. S. 179. Auf den Wunsch einer Plünderung Ölands, wo man reiche Beute erwarten konnte, verzichteten die Lübecker im allgemeinen Interesse, n. 467, 470.

[371]) Das. VIII n. 473, 480—482, vgl. n. 502; die Erwägungen und Pläne der Städte erhellen aus n. 463—467, 469—471, 480, 481.

[372]) Das. VIII n. 473.

[373]) Das. VIII n. 1151; zur Datierung s. oben Anm. 265; n. 324, von Koppmann S. 709 zu einem spätern Jahr gezogen, doch möchte ich mit Bezugnahme auf n. 473 und die Angabe der Ankunft der Schweden, vgl. n. 500, an seiner frühern Datierung 1428 festhalten; n. 500. Script. rer. suec. I, 2, S. 64. Als die schwedische Flotte im Oktober heimsegelte, verlor sie viele Schiffe durch Sturm. Styffe, Bidrag II S. LXXXIV u. A. bringt diese Erzählung mit der schwedischen

Digitized by Google

Flotte von 1429 in Verbindung, nach ihrem Übereinstimmen mit den Urkunden aber ziehe ich sie zu 1428.

[274]) HR Koppmann VIII n. 482, vgl. n. 502 — 504, 511, 505, 512, 568, 569. Zur Freigabe der Schiffahrt etwa Mitte August im Anschluß an die lübecker Versammlung S. 313 vgl. n. 466, 468, 487, 500, 501.

[275]) Das. VIII n. 463, 509, 510.

[276]) Kosten der Hamburger 1427: 168 ℔ 8 ß; 1428: 244 ℔ 16 ß 5 ₰, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 43, HR Koppmann VIII n. 414.

[277]) König Erich bedrängte ihn mit Forderungen, ihm Hilfe zu leisten, das. VIII n. 426, 440, 441, vgl. n. 469.

[278]) Das. VIII S. 292, n. 478, zur feindseligen Stimmung des mecklenburgischen Adels gegen die Städte und ihre Helfer vgl. n. 434, 435—438, 468, 469, 506.

[279]) Das. VIII n. 439.

[280]) Das. VIII n. 459.

[281]) In erster Linie der Mecklenburger, das. VIII n. 478, 479.

[282]) Das. VIII n. 450, 460, 324, 502, 514.

[283]) Das. VIII n. 515 § 1, 2.

[284]) Das. VIII n. 417 § 9.

[285]) Das. VIII n. 515 § 4.

[286]) Das. VIII n. 515 § 2—12, 516—518. Vgl. die Übersicht über die Verhandlungen von Koppmann das. S. 330 f., und die Darstellung von Erslev, Erik S. 236 ff.

[287]) Das. VIII n. 519.

[288]) Das. VIII n. 520, vgl. n. 531, 622, 622 a.

[289]) Das. VIII n. 592, 593.

[290]) Das. VIII n. 574, 575.

[291]) Das soll doch wohl die Angabe Stralf. Chron. S. 180 bedeuten.

[292]) Korner D § 1498, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 54 f., Baier, zwei Stralf. Chron. S. 6, Hamb. Chron. S. 253 und der ausführlichere, doch von Korner mehrfach abweichende Bericht in den Stralf. Chron. S. 180. Der stralsunder Bürgermeister heißt nicht, wie Korner u. Koppmann in HR VIII S. 397 wollen, Johann, sondern Klaus von der Lippe, vgl. Stralf. Chron. S. 179, 181, HR VIII n. 515 § 1. Die Vermutung Koppmanns das. S. 397 f. u. S. XVIII, daß der in den Chroniken genannte Meister Paul der oft genannte hansische Konvoyführer Paul Schütte sei, ist sehr annehmbar. Verfehlt dagegen ist Lappenbergs Angabe in Hamb. Chron. S. 253 A., daß er identisch sei mit dem Danziger Seehelden Paul Beneke von 1473. J. A. vgl. HR Koppmann VIII n. 614.

Digitized by Google

[295]) Das. VIII n. 614, zum Anteil Philippas an dem Unternehmen Korner D § 1498, Stralf. Chron. S. 180.

[296]) HR Koppmann VIII n. 614.

[297]) Das. VIII n. 609, 610.

[298]) Herzog Wilhelm reiste auf Kosten der Städte, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 46 unten. HR Koppmann VIII n. 613, S. 397, n. 615 § 1, 2, 4, 6; 8.

[299]) Das. VIII n. 615 § 47, 800 § 3.

[300]) Das. VIII n. 615, 616, dazu die Übersicht Koppmanns S. 398 ff und des Königs Aussage n. 800 § 3. Die Beurkundung durch Bischof Christian von Ösel und die Ordensgesandten Burchard Guntersberg und Johann Pommersheim, Komtur von Schlochau n. 619, die Manifeste der Gegner n. 617, 618. Das städtische wurde nach Rückkehr der Boten in Lübeck am 29. Juni vereinbart, vgl. n. 660, das dänische selbst in kleine mecklenburgische Landstädte vom Könige versandt, vgl. n. 693, 694. In n. 610 bezeichnet der Hochmeister den Gesandten Guntersberg als Komtur von Schlochau (darnach auch das. Register S. 782, 813), anscheinend irrtümlich, vgl. n. 611, 619; nach HR v. d. Ropp I n. 64, 67 war er preußischer Knappe auf Calys. J. A. vgl. die Darstellung Erslevs, Erik S. 241 ff.

[301]) HR Koppmann VIII n. 620, 621, vgl. n. 591 Nachschrift und S. 424 A. 1, n. 661, 703 und A. 1. Verbindung zwischen Herzog Bernhard von Lauenburg und König Erich durch eine Reise seiner Frau zu diesem n. 659. Über einen Vermittlungsversuch des Barther Herzogs Ende August n. 673, 674, S. 438; n. 675, S. 446.

[302]) Korner D § 1501, Sassenchronik S. 127 ff., lüb. Chron. bei Grautoff II S. 569. Koppmann i. HR VIII S. 436. Dazu kommen noch die Zahlen in Hamb. Kämm. Rechn. II S. 52 f.: 1066 ℔ 13 ß 4 ₰ nebst 75 ℔ 2 ß 6 ₰ dem Herzoge, sodaß die Gesamtausgaben Hamburgs zu diesem Zuge 5497 ℔ betrugen. Die Zahlungen Lübecks an den Herzog betrugen 3000 ℔. Die Sassenchronik giebt als ihm von den Verbündeten gezahlte Gesamtsumme 22 000 ℔ lübisch an, was doch wohl zu hoch gegriffen ist.

[303]) Korner D § 1500, Koppmann i. HR VIII S. 436.

[304]) Z. B. HR Koppmann VIII n. 483 — 487, 540 — 543, selbst stralsunder Auslieger brachten ihre Beute nach Wismar, n. 556.

[305]) Das. VIII n. 460.

[306]) Das. VIII n. 460, 623, 624.

[307]) Das. VIII n. 626, 684, Livl. U. B. VII n. 781. Wegen der lübischen und anderen städtischen Auslieger in der nördlichen Ostsee auch HR VIII n. 633, 634, 645, 646; n. 540 — 543.

[308]) Das. VIII n. 561 Schluß, 576; hierauf bezüglich vielleicht

Digitized by Google

die undatierte n. 1148, die von Wegnahme von 22 aus der Weichsel ausgelaufenen Schiffen spricht.

[307]) Das. VIII n. 658, 683.

[308]) Vgl. unten Kapitel VI.

[309]) HR Koppmann VIII n. 546 § 1, 3, 4, (572), 573; n. 584, 585. Über Heinrich Vorrat vgl. Reibstein, Heinrich Vorrat, Bürgermeister von Danzig, Diss. marb. 1900.

[310]) Das. VIII n. 546 § 2, 578 § 2, 606.

[311]) Das. VIII n. 607, 608, 609 § 2, 4, S. 374 A. 1, n. 610. Zur Ausrüstung der Handelsflotte n. 578 § 1, 2, 584.

[312]) Das. VIII n. 580, 581, 601, 603, 605 § 1, vgl. n. 592, 593.

[313]) HR v. d. Ropp II n. 434 § 34. Das scharfe Vorgehen des Ordens mag auch veranlaßt worden sein durch die Wegnahme der preußischen Flotte im Dezember 1428, vgl. oben S. 96, auch durch den Wunsch, Ersatzobjekte in Händen zu haben für den Fall, daß die wendischen Auslieger der Sundfahrt der Seinen Schaden zufügten. Den Anstoß aber gab die Arrestierung der Handelsschiffe in Lübeck, deren man dort für die Kriegsflotte bedürfen zu müssen glaubte.

[314]) HR v. d. Ropp II n. 124, Styffe, Bidrag II n. 86 S. 215 unten.

[315]) HR Koppmann VIII n. 611, vgl. n. 610.

[316]) Das. VIII n. 310, 311, 313, 445, 549 — 552, 557. Auch Kampen hatte von den wendischen Ausliegern mitzuleiden, n. 556, 714, 716, 717, LU IX n. 522. Wegen der englischen Schiffe HR VIII n. 414, 422, 423, 451, 452 § 9.

[317]) Das. VIII n. 567, 712 § 24; vgl. n. 656.

[318]) Das. VIII n. 712 § 24. Die Kosten der Hamburger Seerüstung 1430 gegen Holland waren 3909 ℳ 14 ß 7 ₰, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 53.

[319]) Das. VIII n. 804.

[320]) HR v. d. Ropp I n. 320, 386, VII n. 488 § 44. Seit 1430 nahm sich die Regierung der Schadenklagen ihrer Unterthanen an. Die englischen Gesandtschaften, die 1431 (I n. 49) und vielleicht auch 1432 (doch vgl. I S. 28 u. A. 2) in Lübeck waren, hatten aber zur Erbitterung der Engländer keinen Erfolg, I n. 320.

[321]) Vgl. darüber Kap. VI.

[322]) Syllabus zu Rymers Födera II S. 645.

[323]) Vgl. Kap. VI.

[324]) HR Koppmann VIII n. 784.

[325]) In erster Linie allerdings den rheinisch-westfälischen mit England einerseits, Flandern, Brabant und Holland andererseits, vgl. das. VIII S. 358 A. 5, n. 558, 559.

Digitized by Google

[326]) Das. VIII S. 425 ff.

[327]) Das. VIII n. 18, 34 § 2, 59 § 6—8, 122. Der Ausgangspunkt dieser Mißstimmung waren die Beschlüsse VII n. 800 § 1—7.

[328]) Viele Erörterungen deswegen das. VII n. 77 ff., n. 134 ff., n. 301 ff. und weiter pass., zum zweiten Raube das. n. 693 ff. und später n. 843 § 1, VIII n. 83 ff.

[329]) Das. VIII n. 317, 319. Das Grenzland, um das es sich handelte, war 1323 an Schweden abgetreten worden, vgl. Munch, det norske Folks Historie, 2 Afd. 1 S. 73.

[330]) HR Koppmann VIII n. 488.

[331]) Das. VIII n. 317, 319, 345, 488.

[332]) Das. VIII n. 345, 319.

[333]) Das. z. B. VII n. 828 — 830, 835, 836, VIII n. 13, 14; Narwas energische Erklärung seiner Nichtzugehörigkeit zur Hanse das. VIII n. 11, vgl. n. 50, 59 § 4.

[334]) Das. VIII n. 625, wozu n. 350, 352 § 3. Die Unsicherheit zur See nötigte zur Freigabe dieser sonst verbotenen Landfahrt, vgl. aber noch 1427 n. 136 § 1, wogegen die Weigerung der Landesherrschaft n. 143, 180. Vgl. später A. 516.

[335]) Das. VIII n. 267—270, 277—279; n. 535, 563, 564.

[336]) Das. VIII n. 596.

[337]) Das. VIII n. 594, 595. Jedoch scheint an der Tagfahrt der verbündeten Städte in Lübeck 17. April 1429 auch ein Bürgermeister von Hildesheim teilgenommen zu haben, Döbner, UB der Stadt Hildesheim VI, Kämm. Rechn. 2 S. 439.

[338]) HR Koppmann VIII n. 631, 632.

[339]) Das. VIII n. 669. Über die Absicht der wendischen Städte seit dem Februar, eine Gesandtschaft an den Hochmeister zu schicken, n. 585, 597, 601—604.

[340]) Das. VIII n. 669 § 2. Noch von Danzig aus am 6. September wurden Einladungen erlassen, n. 670, 671.

[341]) Die sächsischen Städte das. VIII n. 699, 718, die rheinischen n. 719, Köln n. 706—708, Deventer war verhindert n. 708 a, die livländischen n. 676—680, 685. Wegen der Instruktion der preußischen Boten, die gänzliche Halbheit war, n. 701 § 2.

[342]) Das. VIII n. 712.

[343]) Das. VIII n. 712 § 3. Vorverhandlungen der wendischen Städte mit ihnen in Oldesloe am 7. November 1429 vgl. S. 446 n. 695, 696.

[344]) Das. VIII n. 712 § 18—23, § 1.

[345]) Das. VIII n. 712 § 2. Vgl. Fr. v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten, 3. Abt. 1877 S. 27 ff.

Digitized by Google

[346]) Daſ. VIII n. 712 § 5; Inſtruktion der preußiſchen Boten n. 701 § 2, der livländiſchen n. 677 Abſchn. 3, 5, n. 678 Abſchn. 3, 6, n. 680 § 11, wozu n. 685 Schluß.

[347]) Daſ. VIII n. 321 § 2, 7, über die Anordnung dieſer Regeſten vgl. Koppmann daſ. S. 710 f.

[348]) Daſ. VIII n. 712 § 3, 28, vgl. n. 321 § 4 (= n. 724), 800 § 1.

[349]) Script. rer. Suec. I S. 149, I 2 S. 64 c. 14, Korner D § 1509. In Vadſtena, ihrem wie Margrethes Lieblingskloſter, wurde ſie beigeſetzt. Vgl. Erslev, Erik S. 282, 304.

[350]) HR Koppmann VIII n. 321 § 5, 4 (= n. 724), 2, 6, vgl. n. 322.

[351]) Über die Werbungen Stralſunds daſ. VIII n. 321 § 4 (= n. 724), 800 § 1, wahrſcheinlich auch der Hinweis in n. 712 § 16, ferner S. 281 oben, wozu Koppmanns Berichtigung S. 711; n. 322, wonach ſchon Mai 22 die Städte dem Könige ihre Einwilligung in die neue Tagfahrt mitteilten. Zur weiteren Vorbereitung der Tagfahrt n. 781, 798.

[352]) Daſ. VIII n. 322.

[353]) Daſ. VIII S. 505 unten, n. 799, 800. Anders Erslev, Erik S. 250.

[354]) Erichs Vorſchläge daſ. VIII n. 801, vgl. n. 800 § 4.

[355]) Daſ. VIII n. 800 § 5.

[356]) Lüb. Chron. bei Grautoff II S. 575.

[357]) Korner D § 1516, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 575: do deden de van Roſtoke alſe untruwe lude, die Zeitbeſtimmung für den Abfall giebt Koppmann HR VIII S. 506, vgl. dazu S. 523. Mit Geſchenken für den König waren Roſtocks Boten ſchon in Nyköping erſchienen, n. 829 § 11, 830 § 2, 831 § 1. Die Erklärung für das Verhalten Roſtocks vgl. ſpäter.

[358]) Daſ. VIII n. 802. Vgl. die Darſtellung Erslevs, Erik S. 250 ff.

[359]) Korner D § 1516, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 575 f.

[360]) HR Koppmann VIII S. 513, n. 803. Die Vorſchläge der Städte ergeben ſich aus den ſpätern Verhandlungen mit dem Könige n. 844 § 2, 6 — 12, 843 § 6 — 11. Erslev, Erik S. 253, ſtellt die Städte doch als zu kleinmütig und zaghaft dar.

[361]) Korner D § 1516 nennt ihn singulariter notus et familiaris regi.

[362]) HR Koppmann VIII n. 844 § 2, vgl. § 6 — 12, 843 § 6—11, 823.

[363]) Über Stralſunds Friedensſchluß HR Koppmann VIII S. 521.

Digitized by Google

Korner D § 1516 Schluß. Eingehender HR v. d. Ropp I n. 179. Über die Sundzollfreiheit Stralſunds ſind von Bedeutung die ſpäteren Angaben daſ. II n. 120, 121.

[364]) Vgl. v. d. Ropp, Zur deutſch-ſkandinaviſchen Geſchichte des 15. Jahrhunderts, 1876, S. 10, und derſelbe HR I S. X, Chriſtenſen, Unionskongerne og Hanſeſtäderne, 1896, S. 20, Erslev, Erik S. 252, 255, gegen welche die oben im Folgenden gemachten Erörterungen.

[365]) Seit 1428 war der Sohn des hingerichteten Bantzekow unermüdlich thätig geweſen bei Kaiſer und Freigerichten, ſeinen Vater zu rächen, vgl. Techen in Meckl. Jbb. 55 S. 57 ff., Koppmann i. HR VIII S. 501 u. A. 1, n. 787—789.

[366]) HR Koppmann VIII S. 522 f., n. 824—828, Korner D § 1516, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 575.

[367]) Beide Städte mußten freilich bald empfinden, daß ſie ſich gewiſſermaßen zwiſchen zwei Stühle geſetzt hatten, vgl. die Verhandlungen Stralſunds mit den däniſchen Räten Anfang Auguſt 1433 in Kjöge, HR v. d. Ropp I n. 179. Die freie Fahrt nach dem Norden, auf die beide Städte gehofft hatten, war beiden nicht zuteil geworden. Stralſund wurde ſogar von Erich mit einem Verfahren wegen Auflehnung gegen ihn als den Mitlandesherrn bedroht, daſ. n. 365 § 38. Boten Roſtocks ſind ſeit 1430 wiederholt in Dänemark, daſ. n. 103 § 6, 104 § 4, 180 § 2, 181 § 4. In Erinnerung an Erich Menveds Lehnsherrlichkeit über Roſtock tauchte auch jetzt der Argwohn auf, Erich wolle Roſtock den Mecklenburgern entreißen, HR Koppmann VIII n. 843 § 39.

[368]) Der Friedensſchluß Lübecks mit den Herzögen von Mecklenburg-Stargard 2. Oktober 1430, HR Koppmann VIII n. 832, hatte doch nicht viel zu bedeuten.

[368 a]) Daſ. VIII S. 528, 529; n. 834, 835.

[369]) Daſ. VIII n. 835, 844 § 14.

[370]) Daſ. VIII n. 844 § 1, bezeichnet als compositores amicabiles gemäß dem Lunder Abkommen zwiſchen ihnen und Erich für die anderen.

[371]) Daſ. VIII n. 843 § 1—5, 844 § 1.

[372]) Daſ. VIII n. 843 § 26, Korner D § 1520.

[373]) HR Koppmann VIII S. 533 f.

[374]) Daſ. VIII n. 843 § 26 ff., 844 § 19 ff. Während der Biſchof von Seeland den Städtern wohlmeinend riet n. 843 § 10: latet de Holſten ſlapen, charakteriſierte Krummedieck daſ. § 31 das Ausbreitungsbedürfnis der Holſten recht treffend: ſe en konen ſik bynnen landes nicht bergen, ſe weren alſe ein hand vul hornten, wan men de vlegen lete, ſe wolden en vort antaſten.

Digitized by Google

[375]) Erslev, Erik S. 256 ff. meint es mit den Dänen doch zu gut, und über den wahren Ausgang der Verhandlungen, der auch dem Könige sicher nicht verborgen sein konnte, geht sein Urteil gewiß fehl. Allerdings verhießen die Städter dem Könige Antwort auf seine letzten Anerbietungen für den 2. Februar 1431 in Alholm, HR Koppmann VIII n. 844 § 22. Sie tagten am 10. Januar in Lübeck und beteiligten sich alle vier an der Gesandtschaft, die Anfang Februar in Nyköping eintraf. Die Verhandlungen waren, wenngleich die Akten darüber völlig schweigen, vgl. das. S. 534, von längerer Dauer, aber ergebnislos.

[376]) Doch fühlten sich die Städte während des ganzen Jahres vor plötzlichem Angriff einer nordischen Flotte nicht recht sicher, HR Koppmann VIII n. 772, 799.

[377]) Livl. UB VIII n. 483, vgl. auch die Sassenchronik S. 129.

[378]) HR Koppmann VIII n. 703—705, 711, zu den Räubereien vgl. n. 714, 716, 717, 761—764, 815.

[379]) Das. VIII n. 775.

[380]) Das. VIII n. 758—760.

[381]) Das. VIII n. 712 § 16, 17, 773 § 7, 774; vgl. zu den Schädigungen des preußischen Seeverkehrs n. 764, 779, 780, 815, HR v. d. Ropp I n. 40.

[382]) HR v. d. Ropp I n. 4 § 2, n. 15; vgl. Livl. UB VIII n. 488, 497.

[383]) LU VII n. 434, 457, 476, HR v. d. Ropp I S. 37 A. 1, Livl. UB VIII n. 497, Korner D § 1539. Auch die Dänen waren nicht müßig in der Belästigung der Neutralen, HR Koppmann VIII n. 785, 782, 321 § 3, 723. Über die Gestaltung des Seeverkehrs in diesen Jahren vgl. Kapitel VI.

[384]) Doch vgl. Erslev, Erik S. 262 f.

[385]) Korner D § 1533, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 59.

[386]) Korner D § 1533 u. S. 549 f., lüb. Chron a. a. O. II S. 59 f., Sassenchron. S. 130. Die Friesen sandten 800 in Schanzarbeiten wohlerfahrene Leute zu Hilfe. Die hamburgische Hilfsschar stand unter Führung der Ratsherren Simon von Utrecht und Albert Widinghusen, die sich wiederholt schon in diesem Kriege hervorgethan hatten, vgl. HR v. d. Ropp VII n. 425, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 54 (Ausgabe 6488 ℔ 3 ß 3 ₰). Braunschweig sandte auf Gesuch der Städte Hilfe und sein Herzog Otto begab sich selbst ins Heerlager vor Flensburg, HR v. d. Ropp I n. 22 § 1, 6—11, n. 59, 70 Schluß, nicht Herzog Wilhelm, wie die Sassenchronik a. a. O. angiebt.

[387]) Die ursprüngliche Absicht der Städte im Frühjahr war gewesen, eine kleine Beobachtungsflottille im wismarer Tief zusammenzuziehen, HR v. d. Ropp I n. 7, 9. Unter dem Eindrucke des Erfolges

Digitized by Google

in Flensburg aber faßten ſie am 21. April in Lübeck größere Pläne; Lübeck, Hamburg, Wismar rüſteten je einen Holk, gaben dieſen Schiffen die Schnickenflotte im wismarer Tief bei, riefen die Auslieger herzu, ſtellten die verfügbaren Kauffahrer, beſonders die lübecker Bergenfahrer, mit ein. Die Abſendung aber verzögerte ſich bis in die zweite Maiwoche, daſ. I n. 13, 25 — 27, 70 Nachſchrift, Hamb. Kämm. Rechn. II S. 53, 54. Die ſtädtiſchen Hauptleute aber erſuchten dringend die Städte um weitere Verſtärkung der Flotte, Korner H S. 507 A. 1.

[388]) Korner D § 1533 (16 Schiffe), lüb. Chron. bei Grautoff II S. 60 (14 Schiffe).

[389]) Korner H S. 507 A. 2. Nach H rüſteten die Städte alsbald 14, nach D 18 große Schiffe mit Proviant, Kriegsmaterial und Mannſchaften aus; auch HR v. d. Ropp I n. 54 deutet die Verſtärkung der ſtädtiſchen Flotte an, vgl. oben Anm. 387.

[390]) Lüb. Chron. bei Grautoff II S. 60, Korner D § 1533.

[391]) Korner D § 1533, Saſſenchronik S. 130 f., HR v. d. Ropp VII n. 425.

[392]) Korner D § 1533, Saſſenchronik S. 131, zur Flottenbewegung des Königs HR v. d. Ropp VII n. 424, 425, I n. 55 — 58, 60. Zu dieſem Jahre gehört HR Koppmann VIII n. 472, dort zu [1428?] Juli 27 geſetzt; Herzog Adolf urkundet aus Gottorp, vor Flensburg war er nach HR v. d. Ropp VII n. 425 nicht, die von ihm mitgeteilte Bewegung Krummedieks wird auch daſ. I n. 70 Schluß am 3. Auguſt 1431 vom Danziger Komtur aus Lübeck berichtet.

[393]) Korner D § 1533 Schluß, Saſſenchronik S. 131 f, Hamb. Chron. S. 254.

[394]) Saſſenchronik S. 132 f: de vrouwede, de do binnen Lubeke was, heft nouwe en minſche gehoret uſw. Vgl. die Darſtellung der Belagerung uſw. von Erslev, Erik S. 263 ff.

[395]) Vgl. oben Anm. 375.

[396]) Die Boten behaupteten, auf der Heimreiſe nach Danzig verſchlagen worden zu ſein. Über ihre Verhandlungen mit den preußiſchen Städten HR v. d. Ropp I n. 4 § 1, n. 5, 6.

[397]) Daſ. I n. 11, 12.

[398]) Daſ. I n. 14—17, 31 § 1, 2, 41—46, 47. Über die Teilnehmer der lübecker Tagfahrt am 24. Juni S. 27, VII S. 667 A. 2 wegen Frankfurts I n. 331.

[399]) Daſ. I n. 28—30.

[400]) Am 2. Juli erſchienen der Komtur von Danzig, Walter Kirskorf, der nachmals in der Ordensgeſchichte ſo berühmt gewordene Ritter Johann von Baiſen und der aus Verhandlungen mit Dänemark

Digitized by Google

schon bekannte Knappe Burchard Guntersberg in Kopenhagen, am 19. Juli in Lübeck, kehrten Anfang August nach Dänemark zurück, vgl. das. I S. 39, VII n. 426, I n. 67, 70. Zur Einleitung der Verhandlungen n. 64—66, LU VII n. 470. J. A. v. d. Ropp, Deutsch-skandinav. Gesch. S. 11, Erslev, Erik S. 266.

[401]) Das. I n. 68.

[402]) Nicht Helsingör, wie Waitz, Schleswig-Holstein I S. 336 sagt.

[403]) HR v. d. Ropp I n. 69, 71.

[404]) Das. n. 77, vgl. Erslev, Erik S. 268 ff.

[405]) Erslev, Erik S. 260.

[406]) HR v. d. Ropp I n. 105. Erslev, Erik S. 283 übersieht diese Angabe und damit des Königs Reise. Zur Vorbedingung scheinen die Schweden die endliche Auslösung ihrer seit 1427 in Lübeck und anderen Städten gefangen gehaltenen Angehörigen gemacht zu haben. Das gab den Anstoß zu größeren gegenseitigen Auslösungen, HR v. d. Ropp I n. 123, Korner D § 1548, 1549, nach dessen Angabe die gefangenen Hamburger 10000 ℳ Lösegeld zahlten. Addiert man die Posten der Kämm. Rechn. II S. 47 u. 56, so ergeben sie noch etwas mehr.

[407]) HR v. d. Ropp I n. 96, 97, 121, 122, vgl. n. 105, 124.

[408]) Das. I n. 123.

[409]) Das. I n. 124, 135—137.

[410]) Das. I n. 106, 107, 124; Livl. UB VIII n. 587.

[411]) HR v. d. Ropp I n. 105, 115, Livl. UB VIII n. 567, 577. Den Einfluß der umherschwirrenden abschreckenden Gerüchte auf die preußische Schiffahrt vgl. HR v. d. Ropp I n. 106, 107, 108 § 2, 113 Schluß, wegen der livländischen vgl. Livl. UB VIII n. 566, 587.

[412]) Ursprünglich hatte Erich nur bis zum 15. Juli Geleit bewilligt, HR v. d. Ropp I n. 136. Die Verträge das. n. 139, 140, die dahin führenden Verhandlungen n. 138. Zur Haltung der Holsten n. 141, 142. Vgl. Erslev, Erik S. 271 ff.

[413]) Das. I n. 144, 145.

[414]) Das. I n. 150.

[415]) Das. I n. 149, 151; zur Einberufung n. 143.

[416]) Das. I n. 153 § 6, 154, 155.

[417]) Das. I n. 70 Nachschrift, n. 207—209, LU VII n. 527, 535. Genannt werden hier Voet, Klaus Klockener, Heine von Schauwen, Arnt Bekelyn, Grote Gerd, Danyl, Hans Duser, Heydenrich, Arnt Reger, Klaus Pickerner „und ihre Gesellschaft." Klockener z. B. erschien in Danzig mit 150 Mann! Zur Entlöhnung derselben durch die wendischen Städte, nämlich des Kord Swarte, Wolter Kroger, Barthol. Voet, Wilhelm Reynerdes, Arnt Bole, Brancke, Hans Swartehawer LU VII n. 502, wonach Lübecks Anteil 300 ℳ betrug, HR v. d. Ropp I n. 133,

Digitized by Google

134, wonach Hamburgs Anteil 250 ℔, vgl. Hamb. Kämm. Rechn. II S. 54; n. 134 nennt außer den schon angegebenen noch Hans Osse, Borchard von Stade, Daniel Broudenberg, Henneke Knop, Hermann Grote, Klaus Kuer. Übrigens handelte es sich nur um ihren Sold wegen der vor Flensburg geleisteten Dienste.

[418]) Livl. UB VIII n. 618, vgl. S. 363 A. 4 und LU VII n. 507, Korner D § 1553, lüb. Chron. bei Grautoff II S. 62 f.

[419]) Livl. UB VIII n. 587, 618.

[420]) Korner D § 1553, lüb. Chron. a. a. O. S. 62 f., Liv. UB VIII n. 618.

[421]) Livl. UB VIII n. 686 § 1, 714.

[422]) Vgl. HR v. d. Ropp I n. 226 § 33, 230.

[423]) Daf. VII S. 670 u. A. 2, n. 429, I n. 304, 341; LU VII n. 524.

[424]) Vgl. das reichliche Material dieser Klagen HR Koppmann VIII n. 672, 701 § 3 beginnend, HR v. d. Ropp I n. 157, 159, 163, 268 § 4, 11, 533 § 13, 541 Schluß, 543, II n. 434 § 11, 34, 439 § 11, 43, 456, 450, 604, 607, 618 u. A. 1, 630, LU VIII n. 89, 90, 142. Im Jahre 1444 nahm die preußische Politik einen energischern Anlauf, Schadenersatz zu erlangen, HR v. d. Ropp III S. 56 u. A. 2—4, n. 120, 121. Gedanke, durch eine Besteuerung der Ein- und Ausfuhr der wendischen Städte die Schäden zu ersetzen; doch scheute sich der Hochmeister, Lübecks Handel anzutasten, III n. 122, 123, 154 § 2, vgl. n. 124, 125. Einführung der Besteuerung daher nur gegen die andern vier Städte, Lüneburg kam ja nicht in Frage, III S. 80, n. 173—175, 176 § 2, 4, 178, 179 u. A. 1, 184 § 5, 185, 199 § 1, 231 § 14, beides wieder aufgehoben n. 233 § 3, 234 § 2, vgl. n. 235 § 5, 11, 236 — 238. Nun begannen die wendischen Städte vollends gleichgiltig zu werden, 1446—1449 taucht die Angelegenheit noch manchmal wieder auf, III S. 132 A. 1, n. 239 § 1—3, 285, 321 u. A. 1, 328—330, 390, 392, 393, 395, 399, 401 u. A. 1, vgl. S. 370 A. 1. Dann stellt 1458 Danzig in einem Schreiben an Lübeck fest, daß die Geschädigten noch immer unbefriedigt sind, IV n. 599. Viel länger, bis 1465 und auch dann noch, ohne beglichen zu sein, ziehen sich Differenzen Kolbergs mit Rostock, Wismar, Lübeck wegen Schädigungen seiner Angehörigen durch ihre Auslieger hin.

[425]) HR v. d. Ropp I n. 49, fand dort kein Entgegenkommen, n. 320.

[426]) Daf. I n. 320.

[427]) Den Vertrag vgl. Dipl. Norw. VI n. 446, über diese englischen Gesandtschaften vgl. HR v. d. Ropp I n. 49 u. A. 1, S. 28 A. 2, Dipl. Norw. VI n. 444, 445. Einem dänischen Gesandten, der 1433 in

Digitized by Google

England war, ließ König Heinrich VI. für Erich als Geschenk einen Silberhumpen im Werte von 10 £ überreichen, Proceedings of the privy Council IV S. 168.

[435]) Anders Erslev, Erik S. 306.

[436]) HR v. d. Ropp I S. 121 f., n. 173—175.

[437]) Daf. I n. 262, 263, 283, VII n. 435, LU VII n. 576, Livl. UB VIII S. 465 A. 3.

[438]) HR v. d. Ropp I n. 364, 375 u. A. 1, 366 § 1, 3, 371—373, VII n. 435.

[439]) Daf. I n. 365 § 22.

[440]) Daf. I n. 365 § 47, 53, 54, über die Verletzung der Privilegien i. a. § 19, 43 — 45. Vgl. die Instruktion des Königs für die Verhandlungen, vollständig veröffentlicht von Erslev in Danske Magazin 5. R. IV S. 352 ff.

[441]) HR v. d. Ropp I n. 366 § 1—8, 372. In Dänemark erregte es böses Blut, daß die Städte seit dem Stillstande bei sich von den Nordländern erhöhte Abgaben forderten, n. 365 § 20.

[442]) Daf. I n. 367.

[443]) Daf. I n. 366 § 9—13, 368—370.

[444]) Daf. I n. 366 § 14, Korner D § 1583.

[445]) Daf. I n. 366 § 15, 371, 374. Den Ausführungen Erslevs in Dansk Histor. Tidsskr. 4. R. VI L. S. 12 und jetzt in Erik S. 342 kann ich nicht durchaus beipflichten.

[446]) Vgl. v. d. Ropp, Deutsch-skand. Gesch. S. 19 ff., Erslev, Erik S. 327 ff. Die urkundlich früheste Erwähnung des Aufstandes ist nicht HR v. d. Ropp I n. 374 (Juli 20), sondern Livl. UB VIII n. 829, wonach schon am 14. Juli der Hauptmann von Raseborg in Finland Reval vom Ausbruche des Aufstandes in Kenntnis setzte und in Besorgnis vor baldiger Bedrohung seines eigenen Wohnortes bereits Frau und Wertsachen nach Reval sandte. Er scheint also die Lage wesentlich ernster und richtiger beurteilt zu haben, als die in Vordingborg bei Erich anwesenden schwedischen Bischöfe, HR v. d. Ropp I n. 374.

[447]) v. d. Ropp, Deutsch-skand. Gesch. S. 22 ff., HR v. d. Ropp I n. 389, 390, 391 u. A. 1, 2, VII S. 686, Livl. UB VIII n. 858, Korner D § 1598.

[448]) Rydberg, Traktater III n. 468, v. d. Ropp a. a. O. S. 25 f., Erslev, Erik S. 335.

[449]) Styffe, Bidrag II S. CII f., v. d. Ropp a. a. O. S. 26 f., Erslev, Erik S. 337 f.

[450]) HR v. d. Ropp I S. 187 ff.

[451]) Nirrnheim, Hamburg und Ostfriesland, 1890, S. 70 ff.

Digitized by Google

[445]) HR v. d. Ropp I n. 337—339, VII n. 435. Der Rat von Roſtock ſcheint ſich wieder an Erich angeklammert zu haben. I S. 241 oben.

[446]) Daſ. I n. 61, vgl. n. 159. Korner D § 1577, 1578.

[447]) Daſ. VII S. 669 f., I n. 101, 102, 159, LU VII n. 491.

[448]) Vgl. über ihn und ſeine Thätigkeit Reibſtein a. a. O.

[449]) HR v. d. Ropp I S. 226 ff.; mit Recht weiſt v. d. Ropp daſ. S. 226 unten die Angaben Korners D § 1583 und der lüb. Chron. bei Grautoff II S. 66, 67 über ein abgeſchloſſenes Bündnis zurück, hebt jedoch hervor, daß dieſelben die Auffaſſung der nicht leitenden hanſiſchen Kreiſe über das Erreichte widerſpiegeln.

[450]) HR v. d. Ropp I n. 359, 357 § 16, 321 § 6. Die Geſandtſchaft erfolgte wahrſcheinlich erſt in der zweiten Auguſthälfte, n. 324, 382, S. 277.

[451]) Daſ. I n. 321 § 6, vgl. n. 285 § 2. Das danziger Schadenregiſter n. 381.

[452]) Daſ. I S. 302 u. A. 2, 3, n. 387. Erslev, Erik S. 343. Dieſen Verhandlungen möchte er S. 344, vgl. S. 479 A. 28, die Friedensartikel zuweiſen, die Korner H § 1606, vgl. die lüb. Chron. bei Grautoff II S. 69 f., mitteilt, die allerdings den nahezu vollſtändigen Rückzug der däniſchen Diplomatie vor der hanſiſchen bedeuten würden, vgl. HR v. d. Ropp I S. 396 f.

[453]) Rydberg, Traktater III n. 469, v. d. Ropp, Deutſch-ſkand. Geſch. S. 27 f., Erslev, Erik S. 338 f.

[454]) HR v. d. Ropp I n. 446—449.

[455]) Daſ. I n. 424, S. 370. S. 396 übt v. d. Ropp begründete Kritik an den gen. Chroniſten.

[456]) Daſ. I S. 394, VII n. 452.

[457]) Chron. des Matth. Döring in Mencken, Script. rer. Germ. III Sp. 8, Tratziger S. 177. Zu den Berichten von Korner H § 1606 u. bei Grautoff II S. 68 ff. vgl. HR v. d. Ropp I S. 396 f. u. A. 1 u. 3.

[458]) Daſ. I n. 452.

[459]) Daſ. I n. 451, 453—456, VII S. 687. Tratziger S. 176. Über den vom Könige allen Hanſen zugeſtandenen Genuß der geſamten nordiſchen Privilegien vgl Hoffmann, Der Friede zu Vordingborg und die hanſiſche Sundzollfreiheit in Hiſt. Unterſuchungen, A. Schäfer gewidmet, 1882, S. 352 A. 1, ferner W. Chriſtenſen, Unionskongerne S. 22, W. Stein, Beiträge zur Geſch. der deutſchen Hanſe bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1900, S. 91, Erslev, Erik S. 347. — Vgl. auch hier die Angaben der Kölner Jahrbb. i. St.-Chr. XIII Köln 2 S. 159 f., trotz der Dänenfreundlichkeit der Lübecker hätten die andern Städte ihren Willen gegen den König doch durchgeſetzt und Lübeck habe

Digitized by Google

sich dadurch Mißachtung zugezogen. — J. A. vgl. über die Machtverhältnisse beider Teile und den Gang des Kampfes den Überblick Erslevs, Erik S. 273—278, dem ich jedoch nicht in allen Ansichten und Urteilen beipflichten kann.

[460]) Traziger S. 177, Erslev, Erik S. 348.

[461]) HR v. d. Ropp I n. 457.

[462]) Erslev, Erik S. 347.

[462 a]) Auch für Herzog Adolf kam da die Zeit, die erbliche Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig durchzusetzen.

[463]) LU VII n. 428 S. 412 ff., Hamb. Kämm. Rechn. II S. 44, 49, 53.

[464]) HR v. d. Ropp IV n. 274 Nachschrift, 277 Nachschrift, vgl. LU VII n. 428, Hamb. Kämm. Rechn. II pass. während der Kriegsjahre.

[465]) Wegen bereits vorgeschossener Summe von fast 15 000 ℳ verpfändet Herzog Adolf 8. September 1437 ganz Fehmarn an Lübeck auf 10 Jahre, nach deren Verlauf er es für 18 000 ℳ wiedereinlösen durfte, LU VII n. 750, vgl. Waitz, Schleswig-Holstein I S. 346.

[466]) Qu. S. Schl. H. III S. 98, 114 f.

[467]) HR Koppmann VIII n. 102, vgl. oben S. 69 f.

[468]) Die schwedische Reimchronik, Script. rer. Suec. I, 2 S. 63, nennt als den Grund des Krieges der Städte die Handhabung eines rigorosen Strandrechts durch dänische Vögte.

[469]) HR Koppmann VIII n. 712 § 5, HR v. d. Ropp I n. 365 § 44. Daß des Königs Finanzpläne einen wesentlichen Anteil an ihrer Erregung trugen, dafür vgl. VIII n. 1154 pass., Presbyter a. a. O. S. 152.

[470]) Dipl. Norveg. II n. 663; Wegener i. Aarsberetninger fra det kgl. Geh. Archiv V n. 24 S. 57 f., zu dieser Verordnung vgl. Erslev, Erik S. 147.

[471]) Erslev, Erik S. 147 ff., auch S. 460 A. 34, woselbst die Zusammenstellung der Städteprivilegien Erichs. Vgl. i. A. HR Koppmann VIII n. 1154 § 1.

[472]) Den Ausführungen Erslevs, a. a. O. S. 149 f., ist zu entnehmen, daß der König auch bei seinen Verordnungen über das Handwerk und die Zusammensetzung des Rats in seinen Städten („kein Handwerker darf Bürgermeister oder Ratsherr werden") das lübische Vorbild nachahmte.

[473]) HR Koppmann VI n. 387.

[474]) Das. VIII n. 1154, HR v. d. Ropp I n. 69, 71. Vgl. oben A. 244 a. Unrichtig Erslev, Erik S. 269 unten.

Digitized by Google

[475]) HR Koppmann VII n. 73—75. Erslev, Erik S. 289. Livl. UB VII n. 294.

[476]) Vgl. z. B. beim hansischen Verbot der Nowgorodfahrt 1417 HR Koppmann VI n. 397 B § 38, 458, 459, 545 ff., 583, 584, und wieder beim Abbruch der beiderseitigen Beziehungen 1425 das. VII n. 764, 766, 783 ff., 828 ff., 859, 860, VIII n. 13. Namentlich Wiborg trat dabei sehr lebhaft hervor, vgl. z. B. auch noch 1480 HR Schäfer I n. 280, 281.

[477]) Islandske Annaler hg. v. G. Storm S. 290. Schon 1413 war der Andrang englischer Schiffe nach Island lebhaft, vgl. S. 291, sodaß noch im selben Jahre eine Gesandtschaft Erichs in England das Fortbestehen des Verbots der Islandfahrt in Erinnerung bringen mußte, Regesta Danica II 1, 1 n. 4280, vgl. I n. 3297. Vgl. auch über diese Fahrten die Annales Islandici bis 1430, 1847, S. 387, 389, 391, 393, 395, 401.

[478]) Allerdings war allmählich der gesetzlich festgelegte Verkehr Island — Bergen, der mit 6 Schiffen jährlich betrieben werden sollte, in Verfall geraten, Dipl. Norv. II n. 651. Grönland (Winland?) findet sich genannt in dem Gesuche des hansischen Kontors zu Brügge, HR v. d. Ropp I n. 393 § 12.

[479]) Der Versuch des lüneburger Hansetages 1412 war vergeblich, HR Koppmann VI n. 70.

[480]) Das. VI n. 262 § 89—92, 275, 276, Arrest auf anklamer Gut wegen Übertretung das. VII n. 263 § 4, 20, 264, 265.

[481]) HR v. d. Ropp II n. 87, 25, 28, 65, 79 § 8, VII n. 464. III n. 531.

[482]) HR v. d. Ropp II n. 35.

[483]) HR Koppmann VI n. 78 § 6, 579, vgl. HR v. d. Ropp III n. 546 § 8, 549 § 3.

[484]) Vgl. HR Koppmann VI n. 78—84 (davon gedruckt jetzt n. 81 = HU Kunze V n. 1024, wozu vgl. n. 1025, n. 82 = das. n. 1000), n. 37 § 1, 39. Im Jahre 1417 kam dieser Streit der englischen Bergenfahrer in Lynn mit dem hansischen Kontor zu Bergen, wie es scheint ergebnislos, vor König Erich, n. 385 § 5, 9, 38, 74.

[485]) HR Koppmann VIII n. 1154 § 2.

[486]) Vgl. i. A. D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen i. Hans. Gesch. Quellen IV S. XXXVI ff., LXXII.

[487]) Vgl. Velius, Chronijck v. Hoorn, 1604, S. 17. Die Anführung der nicht so spärlichen Nachweise würde zu weit führen.

[488]) Über Engländer und Holländer in dem von Erich neugegründeten Landskrone vgl. Erslev, Erik S. 152.

Digitized by Google

[489]) Stralf. Chron. S. 180, HR Koppmann VIII n. 623, 624, Script. rer. Prussicar. III S. 387.

[490]) HR Koppmann VIII n. 258. Auch Bremen scheint den Norden mit Salz weiterversorgt zu haben, vgl. allerdings erst zu 1426 die Angabe bei Hildebrand, Sveriges medeltid I, 2 S. 700: Einfuhr von Bremaresalt nach Schweden. Vgl. HR VIII n. 431.

[491]) HR Koppmann VIII n. 422, 418.

[492]) Über Ausbau und Verbesserung der Greifswalder Saline zu 1384 und 1431 ff. vgl. Pyl, Kloster Eldena II S. 681, 701. HR Koppmann VIII n. 1149.

[493]) Das. VIII n. 406, 448, die Zeugen in n. 431.

[494]) Das. VIII n. 258.

[495]) Vgl. Erslev, Erik S. 302.

[496]) HR Koppmann VIII n. 146—150, 221—225, 258, 263, 363, 364, 497, 1099, vgl. n. 657, 658.

[497]) Das. VIII n. 492, 493, 683 Schluß, 814.

[498]) Das. VIII n. 492—494. Nach VII n. 815 wurde 1425 der Rat der Stadt Åbo zum Kopenhagener Reichstage geladen.

[499]) Das. VIII n. 182 § 15, 677 Abschn. 7, 680 § 4, 12, vgl. Livl. UB VIII n. 470, 434.

[500]) Dipl. Norveg. I n. 756, V n. 585, vgl. A. Bugge, Handelen mellem England og Norge, Norsk Histor. Tidsskr. 3. R. IV S. 96 A. 4.

[501]) Dipl. Norveg. VI n. 446, HR v. d. Ropp II n. 76 § 18, Norsk Tidsskr. f. Oldkyndighet I S. 142 (Räubereien gegen Isländer von 1419—1425).

[502]) Syllabus zu Rymers Födera S. 646 vom 13. Mai 1429 und S. 651 vom 1. März 1432.

[503]) HR Koppmann VIII n. 784, HR v. d. Ropp I n. 105, 115, II n. 76 § 18.

[504]) HR Koppmann VIII n. 181, 194 § 6, 10, Dipl. Norveg. VII n. 382.

[505]) Korner D § 1488. Zum Zeitpunkt vgl. HR Koppmann VIII n. 473, 324.

[506]) Korner D § 1488. Zur Einnahme der Stadt HR Koppmann VIII n. 557 und HR v. d. Ropp VII S. 814 A. 1. Hiernach zog sich Voet nach Hamburg zurück, wohl nur zunächst. Korner läßt ihn mit seinen Schätzen sogleich nach Wismar segeln, übertreibt aber wohl den materiellen Erfolg etwas.

[507]) Korner D § 1497. Vgl. die Zusammenstellung der Quellen von Koppmann HR VIII S. 383, der sich in der Einleitung S. XVII dem Bericht der Rynesberch-Schene'schen Chronik anschließt, die jedoch irrtümlich von zwei Eroberungen zu 1429 erzählt. Vgl. Y. Nielsen,

Digitized by Google

Bergen fra de ældſte Tider indtil Nutiden S. 228 ff.; der von ihm S. 230 f. angeführten Bremer Reimchronik iſt der Zug von 1428 ohne Eindruck geblieben. Sie ſetzt die Haupteroberung 1429 in den Sommer. Vgl. Erslev, Erik S. 245.

[508]) Nielſen a. a. O. S. 231 f., 249. Bruns, Die lübecker Bergenfahrer, Hanſ. Geſch. Quellen, N. F. II, 1900, S. XIX f.

[509]) HR v. d. Ropp II n. 264.

[510]) Dipl. Norveg. VI n. 444 — 446, A. Bugge in Norſk Hiſtor. Tidsſkr. 3. R. IV S. 96 A. 4, HR v. d. Ropp I S. 28 A. 2, vgl. n. 49. Im Prinzip hielt die engliſche Regierung an der eingegangenen Verpflichtung feſt, den Verkehr ihrer Unterthanen über Bergen hinaus zu hindern, vgl. Proceedings of the privy Council IV S. 208, Erlaß Heinrichs VI., da Erich ſtrengere Beobachtung der Stapelordnung forderte, 28. April 1434, Syllabus zu Rymers Fœdera S. 662 (28. Mai 1436 Reiſeerlaubnis Heinrichs VI. für ein einzelnes Schiff nach Island „unbeſchadet des Bergener Stapels"), ebenſo daſ. zum 22. November, S. 664 (29. Januar, 18. Februar 1438), S. 665 (8. November 1438), S. 667 (26. Februar 1440).

[511]) HR v. d. Ropp I n. 393 § 12, 394 § 10.

[512]) Vgl. oben S. 333.

[513]) Vgl. oben S. 334.

[514]) HR Koppmann VIII n. 194 § 4, 195, 196, 198, 236, 507 § 1, 531.

[515]) Die Liſte der in Reval eingegangenen Schiffe, vgl. W. Stieda, Schiffahrtsregiſter in Hanſ. Geſch. Blätter 1884 S. 107, verzeichnet als einzigen Eingang 30 Schiffe; vermutlich kamen ſie aus Preußen, von wo auch nach Riga etwa Anfang Juni 12 Schiffe mit Korn und Hopfen kamen, HR Koppmann VIII n. 228.

[516]) Daſ. VIII n. 349 — 351, 352 § 1, 3. 358, 625, 648. Es war eine uralte Straße „umme lant", die wir wiederholt von Geſandtſchaften, Heeren, Reiſenden begangen finden, vgl. z. B. Script. rer. Prussic. III S. 446 c. 35 ff. zu 1413. Einen Plan des Hochmeiſters, dieſen Umlandverkehr bei Memel zu beſteuern, vgl. HR v. d. Ropp I n. 32, 33, S. 22 A. 1.

[517]) HR Koppmann VIII n. 487, 507 § 1 vgl. n. 466, HR v. d. Ropp II n. 434 § 37.

[518]) HR Koppmann VIII n. 433 § 7, 8, 444 — 446; 453 § 1, 10, 12, 459, vgl. n. 324; n. 507 § 3.

[519]) Daſ. VIII n. 499 a, 507 § 3 Schluß.

[520]) Daſ. VIII n. 522, 523, 647; Stieda, Schiffahrtsregiſter a. a. O. S. 107 die Zahl der Schiffe, die einzige Eintragung zu dieſem

Digitized by Google

Jahre. Die Salzschiffe sind nicht — wie sonst meistens — besonders verzeichnet.

[521]) HR Koppmann VIII n. 451 Schluß, u. 393 nebst n. 300, HR v. d. Ropp II n. 76 § 28, 29.

[522]) HR Koppmann VIII n. 507 § 6, 552, vgl. n. 444—446, 452 § 10, 458, 499 a; n. 508 a, 511.

[523]) Voigt, Gesch. Preußens VII S. 515 A. 4, vgl. HR v. d. Ropp I S. IX A. 1.

[524]) HR Koppmann VIII n. 1148, wozu n. 561 Nachschrift, 576.

[525]) Das. VIII n. 546 § 1—4, 578 § 1, 2, vgl. n. 572, 573.

[526]) Das. VIII n. 584, 585.

[527]) Das. VIII n. 606—608, 609, § 2, 4, S. 374 A. 1, n. 610, n. 578 § 1.

[528]) Vgl. oben S. 348.

[529]) Voigt, Gesch. Preußens VII S. 587.

[530]) HR Koppmann VIII n. 712 § 16, 17, 773 § 7, 774; n. 758—760.

[531]) Stieda a. a. O. S. 107.

[532]) Stieda a. a. O. S. 107, Koppmann i. HR VIII S. 470 unten, dazu n. 765—767, Livl. UB VIII n. 397, HR VIII n. 778.

[533]) Das. VIII n. 775—777, 779.

[534]) Stieda a. a. O. S. 107. Das Datum aus HR Koppmann VIII n. 652—655. Mit einer einzigen solchen Flotte war den Wünschen der Livländer genügt, vgl. n. 678 Abschn. 6. Am 25. November liefen abermals 3 Schiffe aus Lübeck mit flämischen u. a. Waren in Reval ein, Stieda a. a. O., wozu bestätigend HR VIII n. 691, vgl. n. 725, 726. Ohne Datum ist bei Stieda für dieses Jahr noch eine Flotte von 14 Schiffen als in Reval eingegangen verzeichnet. Der Zeitpunkt scheint vor dem 27. Mai zu liegen. Vielleicht war es ebenfalls eine lübische Flotte, was durch HR VIII n. 652, 653 bestätigt zu werden scheint.

[535]) Vgl. das. VIII n. 652, 653; n. 685 Schluß, 700.

[536]) Koppmann i. HR VIII S. 472 A. 1; vgl. oben S. 344.

[537]) Stieda a. a. O. S. 107, vgl. HR Koppmann VIII n. 768. Die Tabelle bei Stieda verzeichnet schon zum 26. März 3 Schiffe als in Reval eingegangen, das waren nach HR VIII n. 729 preußische.

[538]) Schütte mit eigener Bartze, Schute, Schnicke und 100 Bewaffneten, vgl. HR Koppmann VIII n. 820, dazu n. 850 Schluß. Die rigischen Schiffe fuhren mit.

[539]) Das. VIII n. 781, vgl. n. 778.

[540]) HR v. d. Ropp I n. 53, 70 Nachschrift. Stieda a. a. O. S. 107.

Digitized by Google

[541]) HR v. d. Ropp I n. 124.

[542]) Stieda a. a. O. S. 107, 31. Mai 6, 14. November 11 Schiffe, vgl. Livl. UB VIII n. 488, 497.

[543]) HR v. d. Ropp I n. 123. Nach der Tabelle bei Stieda a. a. O. zu 1432 gingen, abgesehen von der Baienflotte, die 28. Juli die erste Eintragung bildet, in Reval ein: 15. September 1. 30. September 12, ohne Datum dann noch 1 Schiff.

[544]) Livl. UB VIII n. 587, 585, vgl. n. 593.

[545]) HR v. d. Ropp I n. 94 Nachschrift.

[546]) Daf. I n. 137, Stieda a. a. O. S. 107.

[547]) Livl. UB VIII n. 609, 614, 622.

[548]) Livl. UB VIII n. 714, Stieda a. a. O. S. 107 zu 1433. Salzschiffe erwähnt nur 4. Dezember 1; sonst 2. Juli 13 Schiffe und ohne Datum, jedoch wohl vor dem 2. Juli 16.

[549]) HR v. d. Ropp I n. 263, VII n. 435, Livl. UB VIII S. 465 A. 3.

[550]) HR v. d. Ropp I n. 262, 283, LU VII n. 576, 581. Travensalzschiffe als in Reval eingegangen finden sich für 1434 bei Stieda a. a. O. S. 107 besonders reichlich verzeichnet: 20. Juni 7, 10. August 2, 5. September 2, ohne Datum 1. Auch die für 8. September (1434?) und 13. Juni (1435?) daselbst verzeichneten je 26 Schiffe möchte ich jedem Jahre besonders zuschreiben. 1435 werden ja auch dicht hinter einander genannt je 29 Baiensalzschiffe.

[551]) Stieda a. a. O. S. 107.

[552]) HR v. d. Ropp I n. 387.

[553]) Stieda a. a. O. S. 107, 1435 insgesamt 128 Schiffe, während die Zahl in den günstigsten Jahren des letzten Jahrzehnts 1426, 1429, 1434: 70, 68, 65 ist.

[554]) Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgeschichte, S. 90ff.

[555]) Vgl. die revaler Zollbücher, bearb. von W. Stieda in Hans. Gesch. Quellen V, darin an vielen Stellen über die Salzimporte und die Getreiderückfrachten. Vgl. auch die große Zahl niederländischer Schiffernamen in diesem Geschäftszweig.

[556]) Detmarfortf. § 1067, 1073 i. St.-Chr 26.

[557]) Die Anteile beider an der 1427 durch König Erich genommenen Baienflotte vgl. oben Anm. 224.

[558]) HU Kunze V n. 1071.

[559]) Vgl. Rudloff, Geschichte Mecklenburgs II S. 523 f., 561. Stuhr in Mecklenb. Jahrbb. 1899 S. 195 f. Wenn Reimar Kock bei Grautoff II S. 679 meint, daß infolge von Johann Bantzekows Hinrichtung, seit 1427, die Stadt Wismar an Glück und Wohlstand abgenommen habe, so spiegelt sich auch darin etwas Wahres wider.

Digitized by Google

[560]) Preußischer Salzbezug aus Lübeck vgl. z. B. HR Koppmann VIII n. 301, 302, 458, 483, 484 u. a.

[560a]) Das. VIII n. 79, 80, 136 § 15, 140, 182 § 21. Doch verlangte Livland, daß das oldesloer Salz als solches kenntlich gemacht werde.

[561]) Livl. UB IX n. 624, wegen der Greifswalder Saline vgl. oben A. 492.

[562]) HR v. d. Ropp II n. 434 § 38, über seine Sendung nach Lübeck HR Koppmann VIII n. 572, 573.

[563]) Vgl. die Angabe Script. rer. prussic. III S. 398 (hier zu 1427, in dem Chronikfragment, abgedruckt i. Hans. Gesch. Bll. 1878 S. 176, zu 1428). Der Höchstpreis der Last Salz ist übereinstimmend angegeben zu 120 ℳ preuß., also der Tonne (1 Last = 16 Tonnen) zu fast 8 ℳ preuß. Nach HR Koppmann VIII n. 181 Schluß war der Preis einer Last Roggen 1427 in Danzig nur 7 ℳ preuß. Leider ist das statistische Material über Preisverhältnisse aus dieser Zeit zu gering, um in größerem Maße Schlußfolgerungen zu gestatten.

[564]) Voigt, Gesch. Preußens VII S. 537.

[565]) LU V S. 178, Rubrik: Delvene unde tolne to Molne.

[566]) LU VII S. 410 f., lübische Einnahmeregister von 1421—1430.

[567]) HR v. d. Ropp III n. 647.

Register.

Aachen 317.
Åbo 381 385 437.
Adolf, Graf von Schauenburg 274 311.
Adolf VIII., Herzog von Schleswig 332 340 342 373 375 376 430 435.
Albrecht, Graf von Holstein 272.
Albrecht III., Herzog von Mecklenburg, früher König von Schweden 273.
Albrecht V., Herzog von Mecklenburg 289 293.
Alholm 429.
Alsen 305 360 409.
Altmark, Städte 415.
Amager 341.
Amsterdam 334 389.
Amsterdam, Bergenfahrer in, 388.
Anevelde, Detlev von, Ritter 407.
Angeln 294.
Anklam 312 328 329 414 436.
Antwerpen 350 416.
Apenrade 276 346.
Arboga 371.
Ärö 332.
Assens 272.
Avignon 317.
Baie, Baienflotte 333 336 384 389 392 394 395 396 417.
Baisen, Johann von, preußischer Ritter, 430.

Digitized by Google

Bantzekow, Johann, Bürgermeiſter von Wismar 299 306 323 328 337 428 440.
Barnim VIII., Herzog v. Pommern-Wolgaſt, 328 331 332 367.
Baſſe, Steen, Ritter 319.
Bekelyn, Arnt 361 431.
Bere, Johann, Ratsherr v. Lübeck, 356 378.
Berge, Heinrich vom, Bürgermeiſter von Hamburg 299.
Bergen 283 284 365 381 382 383 385 386 387 388 436 437 438.
Bergen, Hanſiſches Kontor zu, 382 383 386 388 436.
Bergen, Biſchof von, 387.
Bergerfiſche, Stockfiſche 384 387.
Bernhard, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg 294.
Bernhard, Herzog von Sachſen-Lauenburg 369 424.
Biſchof, Kord, Bürgermeiſter von Stralſund 310 311 315 323 328 357 359 360 411.
Bockwolde, Nikolaus von, Ritter 407.
Bogislaw VIII., Herzog von Pommern-Stolp 294.
Böhmen 310 354.
Bole, Arnt 431.
Bornholm 332 333 342 384.
Bornhöved 316.
Boſton 382.
Brabant 327 330 383 425.
Brandenburg, Mark, 306.
Braunſchweig 329 338 353 429.
Brekewold, Kord, Bürgermeiſter von Lübeck 328 378.
Bremen 329 382 416 437.
Bremen, Erzbiſchof von, 324.
Breslau 354 415.
Broke, Idze vom, 387.
Brügge 327 373 413.
Brügge, Hanſiſches Kontor zu, 327 331 350 388 394 436.
Brunlund, Schloß, 346.
Brüſſel 416.
Buramer, Berthold 355 356 419.
Burgund 350.
Burow, Johann, Bürgermeiſter von Stralſund 296 299.
Cattaneis, Dr. Ludovico de, 316 317.
Chriſtian, Biſchof von Öſel 345 346 424.
Chriſtoph, Herzog von Bayern 369.
Dalekarlien 370.
Dänemark 272 273 274 276 277 278 279 281 288 289 290 291 292 294 296 297 303 304 305 306 309 310 311 317 318 319 321 324 325 328 331 332 333 334 336 338 341 342 344 345 347 348 356 360 363 364 365 368 370 372 374 377 379 386 387 389 401 402 406 408 409 411 412 414 420 428 429 430 431 432 433 434 435.
Danyl 431.
Danzig 315 327 331 334 335 348 351 363 389 390 391 392 393 395 396 415 418 419 426 430 432.
Deutſchland, Deutſches Reich 310.
Deventer 382 415 426.
Ditmarſchen 272 273 282 293 319 401.
Dokkum 305.
Dordrecht 416.
Dorning, Schloß, 305 308.
Dorpat 319 354 412.
Dortmund 415.
Dragör 365 381.
Duſer, Hans 431.
Eckernförde 288 299 303 305.

Digitized by Google

Eggebeck 274 401.
Elbe 299 306 343 349 387 396 397.
Elisabeth, Herzogin von Schleswig, Witwe Gerds VI., 272 273 282.
Emden 372.
Engelbrechtson, Engelbrecht 370 371.
England 330 331 333 334 348 349 350 361 365 368 371 377 381 382 383 384 386 387 388 389 391 392 393 418 419 421 422 425 432 433 436 438.
Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg 273 276 283 289 346 405.
Erich, König der drei nordischen Reiche 272 273 274 276 277 278 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 325 327 328 329 330 331 333 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 351 352 353 355 356 357 358 360 362 363 364 365 368 369 370 371 372 373 375 376 377 379 380 381 382 384 386 388 392 394 401 403 404 405 407 408 409 410 411 412 413 414 415 418 420 421 423 424 427 428 429 430 431 433 434 436 438.
Erich Menved, König von Dänemark 428.
Estland 290.
Eutin 287 405.
Falsterbo 325 365 381.
Färöer, die, 382.
Fehmarn 286 289 300 304 324 375 405 435.
Fehmarnsund 303.
Felle 387.
Finland 328 347 351 385.
Finmarken 386.
Flandern 320 330 333 348 371 372 383 384 391 392 396 400 416 418 425.
Flensburg 273 276 277 278 279 282 301 302 304 305 307 309 311 316 319 323 324 332 336 341 342 362 363 364 417 429 430 432.
Frankfurt an der Oder 430.
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 334 418.
Friesen, Eiderfriesen, Nordfriesland 274 288 289 293 294 362 375 402 429.
Gerhard (Gerd) VI., Herzog von Schleswig 272 (irrtümlich dort VII.).
Gerhard, Graf von Holstein, 324 332 339 342.
Gerwer, Johann, Ratsherr von Lübeck 372.
Getreide 385 396 398 438 440 441.
Gjedsör 364 417.
Glambeck, Schloß, 286 289 301 324.
Golwitz 347.
Goslar 329.
Gotland 271 317 331.
Göttingen 338.
Gottorp, Schloß, 282 293 305 430.
Greifswald 284 291 293 302 309 312 329 344 384 398 414 415 437 441.
Grönland 382 436.
Grote, Gerd 431.
Grote, Hermann 432.
Grulle, Ulrich, Bürgermeister von Rostock, 299.

Digitized by Google

Guntersberg, Burchard, preußiſcher Knappe, 424 431.
Hadersleben 273 301 311 363 373 374 375 408.
Hagen, Hermann von, Protonotar in Lübeck, 297.
Halmſtad 374.
Halogaland 386.
Hamburg 275 276 283 284 286 291 293 299 301 302 303 305 309 318 322 323 324 326 332 333 336 337 340 346 349 354 356 358 359 360 365 368 371 378 390 400 401 407 414 416 417 418 419 422 423 424 425 429 430 431 432 437.
Hamburg, Bergenfahrer 331 387.
Hamburg, Flandernfahrer 305 400.
Hanſe, Hanſeſtädte 274 276 280 283 285 286 287 295 299 303 307 315 317 319 320 328 335 343 350 351 352 354 355 364 366 369 372 373 374 375 381 382 383 388 395 406 421 434.
Hanſe, Kaufmann der, 279 288 290 292 299 300 308 311 312 314 318 325 328 330 346 350 351 353 355 374 379 380 382 383 386.
Hanſe, Privilegien der, 280 292 308 311 313 314 325 350 353 357 364 365 366 370 373 375 376 379 380 406 414 434.
Hanſetage 278 291 292 295 300 302 320 322 352 353 354 364 371 372 373 382 436.
Hapſal 347.
Hardefuſt, Ewerd, Bürgermeiſter von Köln 372.
Harderwyk 354.
Haren, Heinrich von, Ratsherr von Wismar 318 337.
Heiligenhafen 322.
Heinrich, Biſchof von Osnabrück, Graf von Holſtein 272 273 276 289 293.
Heinrich, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg 274 277 278 282.
Heinrich, Herzog von Mecklenburg-Stargard 343 344 369.
Heinrich IV., Herzog von Schleswig 289 294 298 299 301 302 309 311 316 317 319 323 324 332 407 411 412 417.
Heinrich IV., König von England 350.
Heinrich V., König von England 406.
Heinrich VI., König von England 350 416 433.
Heinrich Rumpold, Herzog von Schleſien 310 311 317 411.
Hela 361 384.
Helſingborg 360 362 363.
Helſingör 325 339 345 369 422.
Hering, Oſtſee-, Nordſee-, 376 383 384 395 410.
Hertogenboſch 383 416.
Heydenrich 431.
Hildesheim 426.
Hildesheim, Biſchof von, 369.
Holland, Niederlande 309 330 332 334 339 348 349 352 361 367 371 377 381 383 384 388 389 391 392 393 394 395 396 410 418 419 425 436.
Holſte, Peter, Ratsherr von Danzig 419.
Holſtein 273 274 276 277 278 279 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 298 299 300 301 302 303 304 305 307 309 311 316 317 318 319 320 321 322 323 324 326 335 338 340 345 346 347 349 356

Digitized by Google

357 359 360 362 363 364 365 366 367 375 376 397 401 402 405 406 408 414 417 428 431.
Holstein, Grafen von, 271 272 277 288 300 311 323 354 367 398 426.
Hölzer 399.
Hopfen 385 438.
Horsens 365 367 368 375 394 395.
Hoya, Graf Otto von, 293.
Hoyer, Heinrich, Bürgermeister von Hamburg 329 333 365.
Hünsbach, Wallrave von, Ordensmarschall 419.
Hussiten 310 340 354 355 364 367.
Jakoba, Gräfin von Holland 350.
Jerusalem 317 318 413.
Johann III., Herzog von Mecklenburg-Stargard 278 343.
Johann IV., Herzog von Mecklenburg 297 298.
Island 350 382 386 436 437 438.
Jütland 325 342.
Kalisch 318.
Kalmar 278 342.
Kampen 391 394 415 425.
Kasimir VI., Herzog von Pommern-Stettin 334 343 417 419 423.
Kiel 288 305 309 322.
Kirskorf, Walter, Komtur von Danzig 430.
Kletzeke, Johann, Ratsherr von Hamburg 336 337.
Klockener, Klaus 331 361 431.
Knop, Henneke 432.
Kolberg 329 367 398 432.
Kolding 276 286.
Köln 327 352 353 354 418 426.
Köln, Erzbischof von, 355.
Konstanz 282 283 297 404.
Kopenhagen 284 292 299 312 313 314 318 319 339 340 341 342 351 355 364 375 388 421 431 437.
Korner, Hermann, lüb. Chronist 320 321 375.
Köslin 329.
Krakau 316 318 415.
Kroger, Wolter 431.
Kröpelin, Hans, Hauptmann von Stockholm 371.
Krummediek, Erich, Ritter, 278 282 290 295 305 317 319 360 362 363 365 368 406 407 428 430.
Kuer, Klaus 432.
Kurfürsten, die, des deutschen Reichs, 304 310 311 317.
Laaland 332.
Laalands Ellbogen 285 286 300.
Landskrone 342 436.
Läsö 332.
Lausitzen, die, 354.
Leiden 416.
Lembek, Klaus, Ritter 305 409.
Lippe, Klaus von der, Bürgermeister von Stralsund 337 344 423.
Litthauen 306 328.
Livland, Land und Städte, 295 306 307 313 316 319 322 327 328 331 333 334 335 347 348 353 361 365 366 367 371 373 377 384 385 389 390 391 392 393 394 395 396 398 399 411 415 417 418 419 426 439 441.
Livland, Ordensmeister in, 306 315.
London 373.
London, Hansisches Kontor zu, 331 350.
Lübeck 271 274 275 276 277 278 280 283 284 285 286 287 289 290 291 292 295 296 297

Digitized by Google

298 299 301 302 303 304 305 306 307 309 310 311 312 313 315 318 319 320 322 323 324 326 332 333 334 336 337 338 340 343 344 346 347 348 352 354 356 357 358 359 360 362 363 364 365 366 367 368 370 371 373 374 377 378 382 384 385 390 391 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 404 405 406 410 411 412 413 416 417 418 420 422 424 425 426 428 429 430 431 432 434 435 439.
Lübeck, Bergenfahrer 331 420 430.
Lübeck, Nowgorod-, Reval-, Rigafahrer 400.
Lund 357 360.
Lüneburg 275 278 284 291 312 318 322 323 324 326 332 338 341 346 354 358 359 360 363 365 384 390 397 398 415 416 432.
Lüneburg, Land 289.
Lüneburg, Herzöge von, 293.
Lüneburg, Johann, Ratsherr von Lübeck 378.
Lynn 436.
Lynn, Bergenfahrer in, 436.
Magdeburg 329 354.
Malmö 365 380 381.
Margrethe, Königin der drei nordiſchen Reiche 271 272 273 276 277 278 279 280 281 290 317 376 377 378 379 380 401 403 404 406 410 427.
Marienburg, Schloß, 306 353 372.
Martin V., Papſt, 301 317.
Meger, Arnt 431.
Meißen, Markgrafſchaft 354.
Mecklenburg 271 288 289 297 318 423 428.
Mecklenburg, Herzöge von, 285 346 358 397 404 423 428.
Memel 390 438.
Möen 332.
Morkerke, Dietrich, Ratsherr von Lübeck 296 298.
Nantes 396.
Narwa 351 426.
Neſtved 365 381.
Neumünſter 364.
Neuſtadt 288 305 367.
Neuſtettin 315 348 412.
Newa 299.
Niederdeutſchland 297 319.
Niederſachſen, Städte, 329 353 415 416 417 426.
Niehus 273 363.
Nordbotten 385.
Norden, der ſkandinaviſche 305 308 311 325 329 330 331 333 342 344 345 349 350 351 352 353 355 362 365 368 371 372 377 378 379 381 384 385 386 414 437.
Norden, Münzweſen 280 288 308 311 314 318 325 403 410 413.
Norden, Städteweſen 279 325 379 380 435.
Norden, Strandrecht 280 313 314 325 403 435.
Norden, Union der drei Reiche 272 281 322 326 374 376 377.
Nordſee, Nordſeegebiet 378 389 390 391 392 396.
Norwegen 281 319 339 350 369 370 371 379 382 383 386 388 395.
Nowgorod 351 381 395, vgl. Rußland.
Nowgorod, hanſiſches Kontor zu, 351 381.
Nyborg auf Fünen 272 276 282 283.

Digitized by Google

Nykjöping a. Falster 343 344 345 348 356 357 358 363 364 427 429.
Odbrecht, Johann, Bürgermeister von Rostock 328.
Ofen 316 317.
Öland 422.
Oldesloe 276 289 398 426 441.
Opslo 283 382.
Orkneys, die 382.
Osemund 384 385.
Osse, Hans 432.
Ostfriesland 288 305 372.
Ostsee, Ostseegebiet 306 326 331 333 342 343 345 349 359 361 368 369 378 383 384 389 390 392 394 395 396 398 399 421.
Otto, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 429.
Peter, Bischof v. Roeskilde 290 406.
Philipp der Gute, Herzog von Burgund 349.
Philippa, Gemahlin König Erichs 314 318 325 331 345 356 412 424 427.
Pickerner, Klaus 431.
Pleskow, Jordan, Bürgermeister von Lübeck 275 284 285 286 287 291 297 299 306 309 315 320.
Plön 282 287.
Polen 275 278 306 314 315 328 335 363 367 409.
Pommern, Land und Städte 278 302 314 316 318 322 328.
Pommern, Herzöge von, 315 328 329 358 369 414.
Pommersheim, Johann, Komtur von Schlochau 424.
Preußen, Land und Städte 295 306 307 309 313 316 322 327 328 333 334 335 340 347 348 353 361 363 365 366 367 368 371 372 373 377 384 385 389 391 392 393 394 395 396 398 399 415 417 419 429 430 431 432 438.
Preußen, Orden 271 275 277 278 290 306 307 308 314 315 319 328 334 345 347 348 363 371 374 389 403 409 410 425.
Preußen, Hochmeister des Ordens 277 306 313 315 316 328 334 335 343 348 353 355 361 363 364 366 368 371 372 373 392 398 406 424 426 432 438.
Quast, Johann, Ratsherr v. Stettin, 373.
Ragusa 318.
Rapesulver, Heinrich, Bürgermeister von Lübeck 275 289 296 298 299 301 303 305 307 320 321 323 329 344 358 356 360 365 370 378 408.
Raseborg 433.
Ratzeburg, Bischof von, 369.
Reinfeld 287.
Reval 367 374 385 390 392 393 395 396 412 433 438 439 440.
Reveshol (nördliche Einfahrt in den Hafen von Kopenhagen) 341 345.
Reynerdes, Wilhelm 431.
Rheinland, Städte 426.
Riga 395 396 412 438.
Ripen 301 305 306 309.
Roeskilde 296 419.
Rogge, Klaus, Ratsherr von Danzig 419.
Rom 318 361.
Rostock 275 276 277 284 285 291 292 297 299 302 304 307 308 309 310 311 312 315 322 323 324 331 333 336 337 341 347 356 358 359 368 372 394 404 410 414 416 419 420 421 427 428 432 434.

Digitized by Google

Roſtock, Bergenfahrer 331.
Rügen 384.
Rundtoft, Schloß, 363.
Runö 331 416.
Ruprecht von der Pfalz, deutſcher König, 275.
Rußdorf, Paul von, Hochmeiſter des Ordens 315 334, vgl. auch Preußen, Hochmeiſter d. Ordens.
Rußland, die Ruſſen 299 331 351 371 381 vgl. Nowgorod.
Ruthe, Michel 331.
Sachau, Nikolaus, Dompropſt zu Schleswig 316 317 345.
Salz, Baien-, Traven-, Oldesloer u. a. 385 391 392 393 394 395 396 397 398 418 419 422 437 439 440 441.
Samaiten 390.
Sandö 331 416.
Schauwen, Heine von, 361 431.
Scheele, Johann, Biſchof v. Lübeck, 301 302 304 317 409.
Schleswig, Herzogtum 271 272 273 276 278 281 282 283 286 287 288 290 292 296 297 302 303 304 306 314 316 317 319 322 324 326 345 364 375 376 377 401 435.
Schleswig, Stadt 283 286 293 294 295 296 298 299 300 302 303 322 323 407 408.
Schonen, Schonenfahrt, ſchoniſche Zölle, ſchoniſcher Handel 280 284 298 308 313 317 325 375 376 383 404 410.
Schütte, Paul, Schiffer 344 393 423 439.
Schwabſtedt 273 299 302.
Schweden 271 272 281 282 288 300 314 318 319 328 331 332 334 336 339 343 345 347 351 355 356 365 370 371 372 373 374 375 376 377 381 384 385 412 417 422 426 433 437.
Scoling, Tymme 419.
Seeland, Niederlande 330 334 349 383 391 394.
Seeland, Dänemark 379.
Seeland, Biſchof von, 428.
Sibetsburg 372.
Sigmund, deutſcher König 275 276 282 283 284 285 295 297 304 310 311 314 316 317 318 319 320 322 323 340 341 346 352 364 369 408 409 412 428.
Skanör 325 357 360 365 381 383.
Söderköping 365 381.
Soeſt 415.
Sonderburg 276 277 305 360.
Sophia, Gemahlin Wladislaw Jagiellos 316.
Spanien 416.
Stade, Borchard von, 432.
Stargard in Pommern 329.
Stavanger 365 381.
Stecknitzkanal 390 396 399.
Steen, Tidemann, Ratsherr von Lübeck 298 299 318 332 333 337 338 417.
Stegelitz, Sigfried 412.
Stertz, Johann, Ratsherr v. Kulm 419.
Stettin 284 286 329.
Stevensharde 417.
Stock, Dr., kaiſerlicher Rat, 340 341 344 421.
Stockholm 288 365 371 374 381 385.
Störtebeker 361.
Stralſund 275 276 277 278 283 284 291 293 297 299 301 302 304 307 309 310 311 312 318 322 323 328 333 335 336 337

Digitized by Google

344 356 357 358 359 360 367 368 384 394 416 419 427 428.

Süderſee, die Süderſeeer 361 396.

Sund 299 306 309 313 322 325 327 330 332 333 334 336 343 345 348 361 381 383 384 385 386 387 389 392 393 395 418 420 422.

Sundzoll 313 316 325 345 348 353 358 369 373 376 412 414 428.

Svendborg 363 366 368.

Svensſon, Broder 367.

Swarte, Kord 431.

Swartehawer 431.

Tannenberg 276.

Thunen, Detmar von, Bürgermeiſter von Lübeck 309.

Tondern 273 289 294 296 303 308 408.

Trave 299 336 390 396 397.

Travemünde 289.

Trulle, Ritter, 297 408.

Tuch 385 399 422.

Tunsberg 382.

Tzewen, Erich von, Ratsherr von Hamburg 329 372.

Ulrich, Herzog von Mecklenburg-Stargard 278 279.

Ungarn 318.

Urden, Simon von, Bürgermeiſter von Stralſund 299 306 322.

Utrecht, Simon von, Bürgermeiſter Hamburg 372 378 429.

Vadſtena 356 427.

Venedig 318.

Verden, Biſchof von, 369.

Verghaſt, Johann, Ratsherr von Greifswald 372.

Verkehrsſtraßen: Flandern-Hamburg-Lübeck-Nowgorod 305 326 327 351 352 359 372 400; von der Oſtſee durch den Sund nach Weſteuropa 306 309 322 326 330 345 347 348 361 389 ff.; „umme lant" von Danzig nach Livland und Nowgorod 351 390 426 438.

Viskule, Heinrich, Bürgermeiſter von Lüneburg 329.

Vitzen, Vicke von, Ritter, 407.

Voet, Bartholomäus 331 361 387 416 421 431 437.

Vordingborg 297 307 308 321 368 369 370 375 410 433.

Vorrat, Heinrich, Bürgermeiſter von Danzig 347 372 398.

Vrancke 431.

Broudenberg, Daniel 432.

Wachs 399.

Waldemar IV. Atterdag, König von Dänemark 271 290 317 379 383.

Warnemünde 358.

Wartislaw IX., Herzog von Pommern-Wolgaſt 417.

Wendiſche Städte 277 278 280 283 284 285 286 287 291 292 294 296 298 299 300 301 302 303 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 321 322 323 325 326 327 328 329 330 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 352 353 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 375 376 377 379 381 383 384 385 386 389 390 392 393 394 396 398 399 400 406 407 408 411 414 415 416 417 418 419 420 421 422 426 427 429 430 431 432 433 434.

Digitized by Google

Weſteuropa 306 326 334 383 389 392 394 395 398 399.
Weſtfalen, Städte 416.
Weſtfrankreich 396.
Weſthof, Heinrich, Bürgermeiſter von Lübeck 275.
Weſtmanland 370.
Wiborg 381 385 436.
Widinghuſen, Albert, Ratsherr von Hamburg 429.
Wilhelm, Fürſt von Wenden 343 358.
Wilhelm, Herzog v. Braunſchweig-Lüneburg 311 324 343 344 345 346 352 354 424.
Wisby und die Wisborg auf Gotland 278 385.
Wismar 275 276 277 284 285 291 294 297 299 300 302 304 307 309 312 313 315 318 322 323 324 326 333 336 337 341 347 358 359 365 368 387 390 397 416 418 419 420 430 432 437 440.
Wismarer Tief 324 332 339 341 343 390 421 429 430.
Witold, Großfürſt von Litthauen 351.
Wittenberg 297.
Wladislaw Jagiello, König von Polen 306 308 316.
Wrecht, Nikolaus, Stadtſchreiber in Danzig 373.
Wulflam, Wulf, Bürgermeiſter von Stralſund 275 277.
Zierixee 349 416.
Zwin 389 416.

Inhalt.

Seite

I. Dänemark und Holſtein 1386—1410 . . . . . 271—274
II. Der däniſch-holſteiniſche Streit und der Verfaſſungskampf in Lübeck und ſeinen Nachbarſtädten 1410—1416. 274—286
III. Kämpfe und Verhandlungen um Schleswig bis zum Ausbruch des Krieges zwiſchen König Erich und den wendiſchen Städten 1426 . . . . . 286—327
IV. Der Krieg der Städte und der Holſten gegen König Erich bis zum Stillſtande in Horſens 1432 . . . . . 327—366
V. Der Friede von Vordingborg und der Ausgang des Krieges 1435. . . . . 366—378
VI. Handel und Wandel im nördlichen Europa während der Kriegszeit. . . . . 378—400
Anmerkungen 1—567. . . . . 401—441
Regiſter (Orts-, Perſonen-, Sach-) . . . . . 441—450

Digitized by Google

Landrat und Landratsamt

in

Altpreußen und Schleswig-Holstein.

Von **P. v. Hedemann.**

Die geschichtliche Entwickelung des Landratsamtes der Preußischen Monarchie, unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen. Von Referendar Gelpke in Hannover. In: Verwaltungsarchiv, Beiheft zum Preußischen Verwaltungsblatt. Band X, Heft 2, 3. Berlin 1901. Seite 211—297.

Die Kostspieligkeit der Landtags-Versammlungen und die Schwerfälligkeit ihrer Verhandlungen bewirkte, so führt der Verfasser des zitierten lehrreichen und wertvollen Aufsatzes aus, in der Kurmark um die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, daß die Landstände zu den Landtagen immer mehr nicht in pleno erschienen, sondern sich durch genugsam bevollmächtigte Deputierte vertreten ließen. Die größeren Städte vertraten die kleineren; die Ritterschaft aber schloß sich zur Wahl der Deputierten in „Kreise" zusammen, die sich territorial an die Landreiterbezirke anlehnten. Landreiter waren die übriggebliebenen Exekutivbeamten der im 16. Jahrhundert durch die Patrimonialjurisdiktionen völlig gesprengten alten Vogteibezirke.

Digitized by Google

der untersten landesherrlichen Gerichtssprengel. Die Kreiseinteilung hat anfänglich aber doch stark in ihren Grenzen geschwankt. Die Ritterschaft der Kreise bildete den Kreistag. Die Kreise hatten die vom Landtage oder der Landtagsdeputation auf ihren Bezirk veranlagte landesherrliche Kontribution unter sich aufzubringen und in ganzer Summe an die kurfürstliche Kasse abzuliefern. Sie bewirkten die Steuereinsammlung durch ihre Organe, Kreiseinnehmer. Ebenso hatten sie Heerstraßen, Brücken und Dämme im Kreise solidarisch zu unterhalten. Endlich zog es seit ca. 1600 der Kurfürst häufig vor, über Steuerbewilligungen nicht mit dem Landtage, sondern einzeln mit den Kreistagen zu verhandeln. Die Verwaltung der Kreisangelegenheiten erforderte daher eine ständige Leitung. Zu diesem Zwecke schufen sich die Stände, die Kreistage, Kreisälteste oder -direktoren, die den Kreistag beriefen und leiteten, die Heberollen festsetzten und die Einnahmen anwiesen, die Anforderungen und Anordnungen der kurfürstlichen Regierung den Kreisständen mitteilten und gegenüber Beamten und Offizieren des Kurfürsten, wo dessen Interesse, z. B. das Steuerinteresse, in Frage kam, Requisitionsbefugnis besaßen; Interessen des Kreises gegenüber benachbarten Korporationen hatten sie zu vertreten. Ihre Abhängigkeit von der Landesregierung, z. B. in Bezug auf Bestätigung, war verschieden geordnet.

Es war verbrieftes Recht der Landstände der Kurmark im 16. Jahrhundert und vielleicht früher, daß der Kurfürst außer seinen Hofräten auch Räte aus den Landständen bestellte, zwar nicht mit ständigem Sitz in der Hauptstadt, wohl aber zur ständigen Mitwirkung an der Staatsregierung, besonders in auswärtigen Dingen und im Quartalgericht. In Pommern stellten auch die Städte Landräte. In der Mark nahm sie der Kurfürst selbständig an und in Eid und Pflicht, in Pommern bestand

Digitized by Google

ein Wahlrecht der Stände und in Magdeburg waren sie obendrein zugleich die Kreisdirektoren und Mitglieder der Landtagsdeputation. In der Mark dagegen bestand für sie keinerlei Beziehung zur Kreisverfassung. Diese Landräte als Glieder der Zentralregierung sind größtenteils mit dem dreißigjährigen Kriege gänzlich abgekommen. Erloschen war ihre Wirksamkeit schon im Wesentlichen, als seit 1604 die rein landesherrliche Behörde des Geheimen Rates gebildet und die Landräte thatsächlich nicht mehr befragt wurden.

Die Vögte und über ihnen an der Spitze der Territorien die Landvögte oder Landeshauptleute waren der ständischen Entwickelung des 16. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Nebeneinander stand das Gebiet der Landstände und unter Amtmännern der landesherrliche Dominialbesitz, geleitet von Amts- und Domänenkammern der einzelnen Territorien.

Die veränderte Kriegführung und die politischen Bedürfnisse führten seit 1620 in Brandenburg zur Errichtung mehr oder minder ständiger Söldnertruppenteile. Die Schrecken des 30jährigen Krieges und ihre jahrzehntelangen Nachwirkungen verlangten eine Ausübung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, für die bisher die Organe fehlten. Kurfürstliche Kommissare wurden anfänglich mit einem Spezialauftrag, dann ständig bestellt, so die Kriegskommissare bis zu ihrer Verschmelzung mit den Amtskammern (1723), um die Heeresintendantur zu übernehmen, soweit sie rein landesherrlich war, die Landkommissare, soweit die Stände für die Truppen Geld- und Naturalleistungen aufbrachten; die Stände kontribuierten nach Kreisen: auch die Landkommissare wurden kreisweise bestellt. Und weil an brauchbaren Personen der Mangel groß war in jener Zeit, und weil diese Aufgabe der Heeresintendantur in engster Berührung stand mit der Verwaltung der ganzen Kreiskontribution, und

Digitized by Google

weil die notwendige polizeiliche Thätigkeit tief eingriff in die Patrimonialhoheit der Stände, so pflegte der Kurfürst von vornherein oft und später regelmäßig den ständischen Kreisdirektor zu seinem Kommissar, zum Landkommissar für den Kreis zu ernennen, und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die organische Verschmelzung beider Ämter erfolgt und 1700 ist ein einziges Amt daraus geworden, zu dem sich schon 50 Jahre früher die Stände des Kreises das Vorschlagsrecht gesichert hatten.

Aus dem Kreisdirektor und Landkommissar wurde der Kreiskommissar, dem Kurfürsten vereidigt, aber einseitig vom Kreistage besoldet.

In Magdeburg und Pommern ging die Entwicklung etwas langsamer denselben Weg. Im Herzogtum Magdeburg waren, wie erwähnt, die Landräte der Territorialregierung auch Kreisdirektoren; sie führten den ersteren Titel als den vornehmeren. Die Titelsucht jener Zeit bewog die Kreiskommissare der benachbarten Mark, den König um die Verleihung des gleichen Titels zu bitten. Friedrich I. gewährte ihn am 27. September 1701.

Schon im 17. und mehr noch im 18. Jahrhundert wurde die Zuständigkeit des Landrats durch Spezialverordnungen erweitert, deren Ausführung ihm aufgetragen wurde; erst nach dem siebenjährigen Kriege erhält er die erste allgemeine Dienstinstruktion von Friedrich dem Großen. Erst die Behördenorganisation der Stein-Hardenbergschen Zeit unterstellte auch die Domänenämter und die Städte dem Regiment des Landrats. Die historische Grundlage seines Amtes war die ständische Ritterschaft und ihr Bezirk.

Gerade umgekehrt ist der Ursprung derjenigen Einrichtung, auf die in Schleswig-Holstein die preußische Einverleibung das Amt des Landrats aufgepfropft hat, ohne daß doch die Neuorganisation als eine völlige Umkehrung des Bestehenden empfunden zu werden brauchte,

Digitized by Google

ohne daß die Überleitung ein Umsturz war. Diese Einrichtung waren die Ämter, Amtmänner.

Auch in Holstein erschöpfte sich die Staatsverwaltung bis in die Neuzeit hinein in den beiden Zweigen des Gerichtsbannes und des Heerbannes, und die Finanzverwaltung war ein Teil des letzteren, soweit sie nicht Verwaltung landesherrlichen Kammervermögens war. Die allgemeine Landesanlage, die Kontribution, wird noch 1647 als Defensionsgeld bezeichnet; sie löhnt Söldnerheere. Auch nach holsteinischem Recht finden sich Andeutungen, daß die Unterhaltung von Heerstraßen Landes-Verteidigungssache, Aufgabe größerer Distrikte sei.

Auch in Holstein bestand die Teilung zwischen den Gebieten der Stände und den landesherrlichen Ämtern. Aber die ganze Mark war wendisches Kolonialland; bunt durchsetzt war sie von den Herrschaften der landtagsfähigen Prälaten, Ritter und Städte und den Vogteibezirken, den Ämtern des Kurfürsten, die nirgends überwogen. Ganz anders Holstein. Schon die Politik der Schauenburger hatte es verstanden, durch freigebige Verleihung der Patrimonialjurisdiktion im eroberten Wendenlande und in den urbargemachten Walddistrikten des Isarnho die Ritterschaft mehr und mehr dorthin abzuschieben, sich selbst die Herrschaft zu sichern in dem alten Lande, auf dem niedersächsischen Mittelrücken. So waren beider Herrschaftssphären einigermaßen gegen einander abgegrenzt, die adeligen Kirchspiele dem Osten zugedrängt; es galt aber noch, den Komplex der landesherrlichen Ämter zur Vormacht im Lande zu erheben. Der erste Schritt war die Erwerbung des Herzogtums Schleswig, das nördlich der Schlei fast nur von Bauerschaften besiedelt war. Der hundertjährige Kampf um Schleswig war eine Lebensfrage der landesherrlichen Macht gegenüber den Ständen; ein Marquard von Westensee war unter Adolf VIII nicht mehr möglich, und Christian I bezwang merkwürdig leicht

Digitized by Google

die holsteinischen Adelsbündnisse, obgleich ihr Schuldner und ohne dänische Hilfe. Der zweite Schritt war die Einziehung der geistlichen Stifter und Klöster, der dritte die Eroberung des ditmarsischen Westens. Ämter und Landschaften überwogen ganz anders als in der Mark in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weit das Gebiet der Stände, und die Säkularisationen hatten auch im Osten, im Herzen des ritterschaftlichen Besitzes dem Landesherrn große Dominien in die Hände gebracht.

Wollten die Hohenzollern politischen Einfluß im eigenen Lande gewinnen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit ihren Organen, mit ihrer Verwaltung einzudringen in das Gebiet der Stände, denn dies umfaßte den größeren Teil des Landes, und kein Teil von ihm war von jenen frei. Sie haben diese Aufgabe meisterhaft gelöst, indem sie die Stände kreisweise organisierten, die Kreisstände einzeln gegen die Landstände ausspielten, den ständischen Spitzen der Kreise landesherrliche Kommissariate gaben und sie so unvermerkt in den landesherrlichen Dienst, in das Interesse des Kurfürsten herüberzogen und mit ihnen die ganzen Kreistage. Sie ließen die Landtage eingehen, weil sie überflüssig wurden. So hatte ja auch Fürst Bismarck die Möglichkeit erwogen, durch die Einzellandtage den renitenten Reichstag zu überwinden.

Gerade umgekehrt, wie in Brandenburg, war die Politik der Oldenburger in Holstein. Auch hier finden sich Ansätze einer ständischen Kreisverfassung, auch hier nicht zu Zwecken der Gerichtsbarkeit, sondern der Heeresverwaltung. 1568 sammelten Clement von Anevelde zu Emkendorf und andere Mitglieder des Adels die Türkensteuer bei den Ständen ein, jeder natürlich für einen bestimmten Bezirk; wir werden an die Kreisältesten in Teilen der Mark erinnert. Die Landregister, die Register über die Roßdienstpflicht der Stände, aus dem 16. Jahr-

Digitized by Google

hundert teilten den angesessenen Adel bestimmten benachbarten Ämtern zu; unter dem und dem Amte werden die und die adeligen Güter aufgeführt. Aber wie zu Anfang in der Mark, schwanken in den verschiedenen Landregistern die Grenzen, wohl nach militärischen Bedürfnissen. Güter des Westensee Kirchspiels gehören bald zum Kieler, bald zum Rendsburger Amte. Noch bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges enthalten die Landregister die Zuweisung der Güter zu den Ämtern, und noch Danckwerth erzählt, daß die adeligen Kirchspiele Westensee und Bovenau im „Kreise" des Rendsburger Amtes gelegen seien. Die Ämter waren in Anlehnung an alte Schlösser, an landesherrliche „Häuser" eingerichtet, die Amtmänner zugleich die Schloßhauptleute, die geborenen Befehlshaber der militärischen Macht ihres Amtes und jedenfalls auch der zugelegten Ritterschaft. Dies wird neben dem pekuniären Vorteil der Hauptgrund gewesen sein, weshalb die Landstände in ihren großen Privilegien durchsetzten und bis tief ins 17. Jahrhundert auch im wesentlichen erreichten, daß die Amtmänner aus ihrer Mitte entnommen wurden. Der Roßdienst kam mit dem dreißigjährigen Kriege auch in Holstein ab und wurde durch die Stellung von Kavalleriepferden ersetzt.

Anders als der Roßdienst scheint die Abführung der Kontribution niemals ämterweise organisiert gewesen zu sein; kein Pflugschatzregister des 16. oder 17. Jahrhunderts ordnet die Güter nach Ämtern, viele alphabetisch; als Einnehmer des Pflugschatzes wird wohl, so 1548, der Statthalter bezeichnet; Kollektanten unter ihm werden von der vorher erwähnten Ausnahme bei der Türkensteuer von 1568 nicht erwähnt.

Ansätze zu einer ritterschaftlichen Kreisverfassung fehlen also auch in Holstein nicht, aber über diese schwachen Ansätze ist es nie hinausgekommen, und mit dem Roßdienst sind sie vor 1650 verschwunden; die Landesregierung

Digitized by Google

hat sie nicht unterstützt, vielleicht unterdrückt. Sie hat nie versucht, den Landtag durch eine kreisweise gewählte Landtagsdeputation zu ersetzen; so entstand nie das erste Bedürfnis nach einem ständischen Kreisdirektorium wie in der Mark. Als dann im 18. Jahrhundert die Ritterschaft selbständig Distrikte zu bilden, Distriktsdeputierte zu wählen begann — auch in Pommern kommt der Ausdruck nach Gelpke im selben Sinne vor — hat die Landesherrschaft nur mißtrauisch und zögernd sie für Verwaltungszwecke anerkannt, sie hat sie außer zur Mitwirkung in den Militärsessionen kaum je anders als zur bloßen Mitteilung ihrer Anordnungen an die einzelnen Gutsbesitzer verwandt, und ihnen vor allem die zeitweilig heißerstrebte Mitwirkung im Kirchen- und Schulvisitatorium an Stelle des Amtmanns versagt.

Die Macht der Landesherrschaft beruhte auf den Ämtern. Weit entfernt, mit ihrer Verwaltung in das Reich der Stände einzudringen, zog sie sie vielmehr immer mehr aus ihm heraus; mit dem Verfall der ständischen Macht in der Gesamtregierung des Staates beginnt ihr unumschränktestes Selbstregiment auf den „gemeinschaftlichen" Gütern, beginnt die Zeit der ausgebildeten Leibeigenschaft. Nicht darum, weil sie die Stände organisiert, geteilt, kreisweise vereinzelt und die einzelnen Kreise beherrscht hätte, nicht darum konnte die oldenburgische Dynastie im scheidenden 17. Jahrhundert der Mitwirkung der Landtage entraten, sondern deshalb, weil sie sich auf der Grundlage ihrer Ämter eine politische Macht gesichert hatte, die das selbstherrliche Stilleben in den gemeinschaftlichen Kirchspielen ebenso ignorieren wie deren Steuerkraft über die ordinäre Kontribution hinaus entbehren konnte. In den Ämtern und Landschaften war eine feste, intensive und wenigstens im Königlichen geordnete, wenn auch stark fiskalische landesherrliche Verwaltung auf alter Grundlage fest begründet worden. In den Amtmännern besaß

Digitized by Google

der Landesherr eine Instanz abhängiger Lokalverwaltung über die weitaus größere Hälfte des Landes, eine Instanz von ziemlich derselben universalen Kompetenz, wie sie der Landrat heute hat. Es bedurfte in Holstein nicht der vorübergehenden Bedürfnissen entsprungenen landesherrlichen Kommissariate allgemeinerer Bedeutung, auf denen die preußische Behördenorganisation der Lokalinstanz deswegen beruht, weil der kleine Geschäfts- und Gesichtskreis und die geringe Stellung der brandenburgischen Amtmänner es ausschloß, aus ihnen jemals die Herren der stolzen Ritterschaft zu machen. In Holstein war das natürliche Schwergewicht der Regierung in den Ämtern und Landschaften so groß, daß ihr Beispiel unwiderstehlich die Selbstregierung der adeligen Güter nach sich zog. Die Kirchenreform des 16. Jahrhunderts, die große Schul- und Agrarreform um 1800 vollzog sich auf den Gütern wie von selbst und fast ohne Eingriff landesherrlicher Verwaltung in der natürlichen Anlehnung an die Vorgänge der Ämter. Auch die Neuordnung des Armen- und Militärwesens im 19. Jahrhundert hat nicht zur Einbeziehung der Ritterschaft in die Ämter geführt und hat hier dennoch ohne Schwierigkeit in kurzer Zeit sich eingebürgert. Als 1867 die adeligen Güter den landrätlichen Kreisen zugewiesen, d. h. unter die angrenzenden Ämter gelegt wurden, empfand man diese Neuordnung nicht als etwas völlig fremdes. Von der wohlthätigen Befreiung von der Last der Patrimonialjurisdiktion abgesehen, trat man in neue Verhältnisse ein, viel weniger durch die neue Kreisbildung, als durch die materielle preußische Gesetzgebung, die man gleichmäßig auch ohne die neue Kreisverfassung empfunden hätte.

Die Amtmänner wurden Landräte. Der Titel war in Holstein nicht unbekannt. Ganz wie in der Mark war hier seit altersher der Landesherr beraten von Räten aus der Mitte der Landstände. Des Landes Räte kürten zu Ripen König Christian I. zu einem Herzog von Schleswig

Digitized by Google

und Grafen von Holstein und Stormarn, und die Union zwischen Dänemark und den Herzogtümern legte in ihre Hand eine entscheidende Mitwirkung bei Streitigkeiten zwischen den Linien des Herrscherhauses. In wichtigen Dingen sollten sie gehört werden, und als der Landtag allmählich im 16. Jahrhundert aufhörte, das Landgericht zu sein, waren es die Landräte unter dem Statthalter und Kanzler der Landesregierung. Das Landgericht richtete über die Stände und war bis zum Beginn der preußischen Herrschaft die gerichtliche Oberinstanz über adelige Güter und Klöster und die Hälfte seiner Mitglieder gehörte bis zuletzt verfassungsmäßig dem Landadel an.

Waren die Landeshauptleute über die Territorien, die Overboden von Holstein und Stormarn, schon früh als Opfer der schauenburgischen Landesteilungen aus der Geschichte verschwunden, so erlag das Institut der Landräte als Landesverwaltungsorgan ganz wie in der Mark um 1600 der Ausbildung rein landesherrlicher Behörden, den Regierungs-(Justiz-)Kanzleien (später Obergerichten) für die Ämter und der aus ihnen erwachsenden gemeinschaftlichen Regierung mit dem besonderen Organ des Landkanzlers für die ständischen Angelegenheiten, soweit sie außer dem Landgericht einer Regierung bedurften, als die Landtage nach 1675 und ganz nach 1712 einschliefen.

Als mit dem Aufhören des Roßdienstes und der veränderten Heeresverfassung um 1640 die letzten Beziehungen der Amtmänner zu den Gütern aufhörten und besondere Kriegskommissariate die ordinäre Kontribution einhoben, begann die Verdrängung der Ritterschaft aus den Amtmannsstellen; die Landtage wurden nicht mehr gehalten; die Landräte verloren die politische Bedeutung. Das 16. Jahrhundert hat man das Rantzauische, das 17. das Ahlefeldische genannt; im 18. fehlte es so sehr an politisch geschulten Männern in der Ritterschaft, daß

Digitized by Google

trotz der fast deutschen Regierung des Gesamtstaates der Einfluß des Landesadels auf die Centralregierung der Herzogtümer ganz im Gegensatz zum Preußen Friedrich des Großen höchst unbedeutend war. In Preußen schuf das Amt der Kreiskommissare (später Landräte) mit seiner ständischen Grundlage einen nie versiegenden Nachwuchs des einheimischen Adels in der Landesverwaltung. Dänemark und die Herzogtümer aber verdanken damals ihre politischen Errungenschaften den Bernstorffs und den Schimmelmanns. Andreas Petrus Bernstorff hat den Mangel an administrativen Kapazitäten in dem Landesadel selber tief beklagt; als sie mit durch sein Verdienst mit dem 19. Jahrhundert in bedeutender Fülle endlich erstanden, fanden sie von der dänischen Gesamtrichtung der Verwaltung die Stellen besetzt, auf denen sie 50 oder 100 Jahre früher so wirksam sich an der Leitung des Staates hätten beteiligen können.

Zu solchen Betrachtungen regt der Verfasser des zuerst zitierten Aufsatzes an; möchten auch, soweit es noch fehlt, die übrigen Gebiete unseres Königreichs für die geschichtlichen Grundlagen ihrer staatlichen Lokalverwaltung so treue und kundige Darsteller finden. Für Hannover hat Meiers umfassendes Werk, für Osnabrück Dr. Bärs abschließende Arbeit, diesen Wunsch bereits erfüllt.

Digitized by Google

Neues zum Schleswig-Holstein-Lied.

Von **J. H. Eckardt.**

Es dürfte den meisten Lesern nicht unbekannt sein, daß diesem schönen Nationallied eine Dichtung des Kreisjustizrats Dr. Straß in Berlin zu Grunde liegt, die Chemnitz umgedichtet zu der Form, wie sie unsere Väter einst begeistert in den schweren Tagen des Kampfes und Ringens, wie sie unsere Krieger angefeuert in der Schlacht und wie sie jetzt noch oft erklingt, wo Schleswig-Holsteiner der Treue für ihr angestammtes Vaterland Ausdruck verleihen wollen.

Karl Friedrich Heinrich Straß war als Sohn des Professors Friedrich Straß, eines vortrefflichen Pädagogen, am 18. Januar 1803 zu Berlin geboren. Bald nach seiner Geburt wurde der Vater als Direktor des Pädagogiums zu Kloster Bergen bei Magdeburg berufen. Nach Aufhebung dieser altbewährten Anstalt wurde er Direktor des Gymnasiums zu Nordhausen. 1820 folgte er dem Rufe der preußischen Regierung, ein neues evangelisches Gymnasium in Erfurt zu begründen, und leitete dieses bis 1842. Er starb am 17. März 1845 zu Berlin. Der Sohn erhielt dementsprechend seine Gymnasialbildung in der Provinz Sachsen, in Nordhausen und Erfurt und

Digitized by Google

studierte dann seit 1820 Jura in Berlin und Leipzig. Er war zuerst Referendar, später Assessor am Kammergericht in Berlin und 1830 Mitglied des Oberlandesgerichtes von Westpreußen. Während seines zweijährigen Aufenthaltes in Marienwerder veröffentlichte er manche Gedichte. 1832 wurde er an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a./O. versetzt und 1834 als Kreisjustizrat nach Friedeberg in der Neumark. 1837 gab er den Staatsdienst auf und siedelte nach Berlin über, wo er sich als Rechtsanwalt niederließ und sich bald eine sehr umfangreiche Praxis erwarb; auch als Stadtverordneter und Abgeordneter der ersten preußischen Kammer war er thätig. Seine Gesundheit war nicht die beste, und in den letzten Jahren mußte er häufige Badereisen unternehmen. Straß starb zu Berlin am 30. Juni 1864.

Straß hat sich als Dichter hervorgethan; gesammelte Gedichte von ihm erschienen 1842. In dem Lebensabriß Straß's in der deutschen Biographie schreibt Pröhle über das Schleswig-Holstein-Lied: „Ein 1852 von Straß für den Unterzeichneten aufgesetzter, sehr ausführlicher Lebensabriß irrt darin, daß er den Ursprung des Gedichtes und ebenso das Fest in Schleswig in das Jahr 1842 verlegt. Auch giebt er an, daß Bellmann den Urtext von Straß komponiert und Chemnitz erst später seine Dichtung verfaßt habe. Die betreffenden Worte von Straß lassen jedoch vollkommen die Auslegung zu, daß der nicht mehr vorhandene Urtext niemals auf einem Liederfeste gesungen ist, besonders da dasjenige zu Schleswig erst 1844 stattfand." An anderer Stelle berichtet Pröhle, daß nach Ermittelungen des Freiherrn von Liliencron in Schleswig Straß für das 1844 daselbst geplante Sängerfest drei kleine Lieder sandte, welche von dem Kantor des Johanniskloſters, Bellmann, komponiert wurden. Zu einem derselben, „Schleswig-Holstein, schöne Lande," erfand Bellmann die Melodie des nachmaligen Volksliedes.

Digitized by Google

Über diese Streitfrage bringen nun einige Briefe Aufschluß, welche von Bellmann und Chemnitz 1843 und 1844 an Straß gerichtet sind und mir in Abschriften vorliegen; die Originale sollen sich jetzt in Leipzig befinden.

Straß ist augenscheinlich im Jahre 1842 oder 1843 in Schleswig gewesen und hat dort die persönliche Bekanntschaft des Organisten Bellmann gemacht. Dieser hat aus der 1842 erschienenen Gedichtsammlung verschiedenes, unter anderm das „Lied für Deutsche," komponiert. Als das Schleswiger Sängerfest geplant war, hat dann Straß drei Lieder an Bellmann gesandt, die dieser komponiert hat. Aus dem Schreiben Bellmann's vom 8. Juli 1844 geht hervor, daß das Lied nicht mit in das Programm aufgenommen werden konnte, daß aber das zweite Lied ausgewählt wurde, um bei der Tafel gesungen zu werden. Bellmann deutet dann noch kurz an, daß das Lied einige Irrtümer enthält. Höchst bedeutungsvoll ist jedoch der von Chemnitz an Straß unterm 3. August 1844 gesandte Brief, der über das Fest berichtet und über die Umänderung des Liedes, er erwähnt dabei, daß auch Bellmann etliches in der Komposition änderte. Es existierten also zwei Kompositionen und ist die Mitteilung von Straß an Pröhle vollkommen den Thatsachen entsprechend. In einem ferneren Briefe übersendet Chemnitz dann die Partitur zu dem Schleswig-Holstein-Lied und bittet dabei ausdrücklich, diese Partitur entgegenzunehmen, als derjenige, welcher zu dieser, dem Anscheine nach zum schleswig-holsteinischen Nationallied bestimmten Piece den Grund gelegt, von uns, die wir darauf fortgebaut.

Auf den ersten Ausgaben des Liedes von 1844 ist auch noch angeführt, „Nach einem Gedichte von Straß." Später ging das Lied nur noch unter Chemnitz's Namen, der ja allerdings, was nicht geleugnet werden soll, die volkstümliche Form des Liedes geschaffen hat. Straß, der

Digitized by Google

jedoch zu der Entstehung des Nationalliedes den ersten Anstoß gegeben, dürfte aber nicht vergessen werden. Durch eine Zusammenstellung beider Lieder wird man leicht zu dem Urteil kommen, daß Chemnitz's Lied das volkstümlichere ist; allerdings darf man nie vergessen, daß ein Lied erst im wahren Sinne Eigentum eines Volkes durch die Melodie wird, und diese geschaffen zu haben, ist das Verdienst von Bellmann.

Straß.	Chemnitz.*)
Schleswig-Holstein, schöne Lande,	Schleswig-Holstein, meer-umschlungen,
Wo mein Fuß die Welt betrat,	Deutscher Sitte hohe Wacht,
O, daß stets an eurem Strande	Wahre treu, was schwer errungen,
Keime wahren Glückes Saat!	Bis ein schön'rer Morgen tagt!
Schleswig-Holstein, stamm-verwandt,	Schleswig-Holstein, stamm-verwandt,
Halte fest der Eintracht Band.	Wanke nicht, mein Vaterland!

Kürzlich ging nun durch die Zeitungen die Notiz, daß das Originalmanuskript zum Schleswig-Holstein-Lied zum Kauf angeboten war und von Prinz Schönaich-Carolath erworben sein soll. Derartige Originalmanuskripte scheinen etliche zu existieren. Eines befand sich u. a. im Besitz des Herrn Meyer-Cohn in Berlin; die früher im Besitz des Herrn Bruhn in Braunschweig befindlichen Urschriften, welche sich auch auf der Historischen Landesausstellung befanden, sind Niederschriften der einzelnen Stimmen von Bellmann, die wahrscheinlich zur Drucklegung der Partitur gedient haben.

Die Briefe lauten:

Unterm 12. Februar 1844 24. Dezbr. 1843.
verbindlichst gedankt. Str.

Ew. Wohlgeboren
werden es nicht als Zudringlichkeit oder Arroganz ausnehmen, wenn ich so frei bin, Ihnen beifolgende Kom-

*) Ein vollständiger Abdruck beider Lieder nebeneinander befindet sich im Itzehoer Wochenblatt von 1846, Nr. 44, Spalte 1626.

Digitized by Google

position zu Ihrem schönen patriotischen Liede zu übersenden.

Ich habe geglaubt, es würde dem Dichter nicht ganz unangenehm zu hören seyn, ob der Componist den Sinn des Liedes richtig aufgefaßt und wahr in seinen Tönen wieder gegeben hat. Möchte ich es zu Ihrer Zufriedenheit getroffen haben. In hiesiger Gegend scheint das Lied, als Volkslied, sich Bahn brechen zu wollen.

Indem ich mich Ihnen bestens empfehle, habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Wohlgeboren

ganz ergebenster

C. G. Bellmann,

Cantor und Organist am adeligen St. Johanniskloster zu Schleswig. Mitglied der Kgl. Schwedischen Akademie der Musik zu Stockholm.*)

Schleswig,
den 6. Sept. 1843.

Lied für Deutsche v. Straß, comp. v. Bellmann, Verlag v. Bruhn, Schleswig.*)

S. T.

Sr. Wohlgeboren

Herrn K. F. H. Straß, Dr.
Kreis-Justizrath.

Berlin, Königstr. № 32.

Hierbei ein Exemplar eines Liedes für vierstimmigen Männerchor.

Von größtem Interesse und hoher Bedeutung sind die folgenden zwei Briefe:

1. von Bellmann v. 8. July 1844 und 2. von Chemnitz v. 3. August 1844, die sich beide mit der Entstehung des Schleswig-Holstein-Liedes befassen.

Der erste ist vor dem Sängerfest, der zweite nach Verlauf desselben geschrieben.

*) Von Straß hinzugefügt.

Digitized by Google

Wohlgeborner Herr,
Hochgeehrter Herr Kreis-Justizrat.

Mit wahrem Vergnügen habe ich Ihr geehrtes Schreiben vom 22. Juny empfangen. Die Theilnahme, die Sie durch Ihre schönen Gedichte unserm Gesangfeste bewiesen haben, hat mich sehr erfreut; nur bedauerte ich, daß Ihr Brief zu spät ankam, indem das Programm einige Wochen früher gedruckt und ausgegeben war. Einige Mitglieder des Festcommittees, denen ich Ihre Lieder zeigte, freuten sich Ihrer Teilnahme am Feste und wählten das zweite Lied, damit es bei der Tafel noch, wenn Zeit und der Augenblick es gestatten, gesungen werde. Ich lege meine Composition für Ew. Wohlgeboren hierbei und wünsche, sie möge dieselbe Zufriedenheit finden, die Sie meinem früheren Liede schenkten. Mein Streben war, so leicht wie möglich und im Volkston zu schreiben; ob ich's getroffen, werden Sie am besten beurtheilen.

Ihrer gütigen Aufforderung gemäß, mein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen mehrere meiner Compositionen für Ihren häuslichen Gebrauch zu schicken; möchten Sie Ihnen und Ihren Freunden Freude gewähren. Ich würde diese Compositionen gerne der Öffentlichkeit übergeben, wenn ich nicht zu weit vom musikalischen Markt entfernt lebte, um einen Verleger aufzufinden. Wenn meine Arbeiten Ihnen und Ihren Freunden gefallen und Sie dieselben der Öffentlichkeit werth halten, so würden Sie mit Ihren Freunden mich sehr verbinden, wenn Sie vereint durch Bekanntschaft und Einfluß irgend einen Verleger zur Herausgabe gewinnen könnten. Bei den Trinkliedern wünschte ich dann, daß die letzten 3 Nummern die ersten würden, um die neueren Poesien ins Vordertreffen zu stellen.

Wenn das Fest vorüber und ich wieder zur Ruhe gekommen, werde ich das dritte Ihrer schönen Lieder in

Digitized by Google

Musik setzen. Das erste Lied spricht von Zwist, der eigentlich nicht in den Herzogthümern existirt, wie unser Fest deutlich zeigen wird; denn das sogenannte neue oder junge Holstein ist so wenig zahlreich, daß es im Ganzen nicht in Betracht kommen kann.

Trennt uns auch ein weiter Raum, so werden wir uns doch geistig nahe seyn; ich reiche daher Ew. Wohlgeboren meine deutsche Rechte und rufe Ihnen aus vollem Herzen ein Lebewohl zu.

Schleswig, den 8. Juli 1844.

C. G. Bellmann.

(Componist des Schleswig-Holsteinischen Volksliedes: Schleswig-Holstein, stammverwandt! Straß.)

Verzeichniß der beifolgenden Musikalien:
1) Lied. 2) 6 Trinklieder. 3) 3 Bardenlieder. 4) Pater Noster.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
Herrn Kreis-Justizrath Dr. Straß
in Berlin.

Ew. Hoch- und Wohlgeboren

wollen es mir gütigst erlauben, mich mit einigen Zeilen an Sie zu wenden. Ich hoffe trotz der Unbekanntschaft um so getroster auf eine nicht mißfällige Aufnahme meines Schreibens, als ich mich auf ein, meinerseits vollkommen gewürdigtes geistiges Band berufen darf, welches bereits seit längerer Zeit nicht bloß den ehrenwerthen Director der Schleswiger Liedertafel, sondern auch durch diesen die letztere, deren Mitglied ich bin, an den Dichter des vortrefflichen „Deutsche Brüder, rings im Lande," welches die gedachte Liedertafel zuerst gesungen hat, knüpft.

Durch das Gerücht von dem Sängerfeste, welches die Bewohner Schleswig-Holsteins am 24. vor. Monats unter der besonderen Gunst des Himmels in hiesiger

Digitized by Google

Stadt gefeiert haben, veranlaßt, hatten Sie, hochgeehrter Herr Justizrath, die Gewogenheit, Herrn Bellmann von den schönen Erzeugnissen Ihrer Muße einige zuzusenden, um davon für unser Fest in Musik zu setzen. Dieses freundliche Interesse an unserem Feste konnte nur mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen werden, welcher jedes Zeichen der Theilnahme von Seiten deutscher Männer an den schleswig-holsteinischen Zuständen hier Landes stets begleitet. Die dem einen der Gedichte zu Grunde liegende Idee, wie sie überhaupt sofort allgemein ansprach, mußte um so mehr Anklang finden, als sie gerade die voraussichtlich zu erwartende Richtung des Festes befaßte. Sie wissen bereits von Herrn Bellmann, daß letzterer das fragliche Gedicht sogleich componirte, indem er demselben eine schöne, einfach-kräftige Volksmelodie gab.

Begreiflich konnten aber Sie, sehr hochgeschätzter Herr Justizrath, manche in localen und oft momentanen Verhältnissen beruhenden Momente, die überdies bei dem frischen politischen Leben in Schleswig-Holstein stets rasch wechseln, bei der weiteren Durchführung des Grundgedankens im Gedichte unmöglich aus so weiter Ferne benutzen und berücksichtigen, ja nur kennen. So hat namentlich die Eröffnung des Gouvernements an die jüngst zusammengetretenen Stände in Schleswig die Bewohner Schleswig-Holsteins fast ohne Ausnahme unangenehm berührt und eine gereizte Stimmung hervorgerufen, die einen kräftigen Protest der öffentlichen Meinung verlangte. Dies war die Ursache, welche mich auf mehrfaches Anfordern zu dem Versuche bewog, die von Ihnen angeregte und mit so ungetheiltem Beifall aufgenommene Idee den augenblicklichen Zuständen und der Stimmung des Landes gemäß weiter zu entwickeln und sie Beiden möglichst anzupassen. Aus denselben Rücksichten hat auch Herr Bellmann noch einige nicht unwesentliche Modificationen mit der Composition vorgenommen.

Digitized by Google

Im Anschlusse gebe ich mir die Ehre, Ihnen, geehrtester Herr Justizrath, ein Exemplar der Textworte, wie die hiesige Liedertafel selbige zum Feste hat drucken und vertheilen lassen, ergebenst zu übersenden. Sie werden daraus gefällig ersehen, auf welche Weise mein Versuch ausgefallen, wie ich aber namentlich von Ihren tief religiösen Kraftworten: „Gott ist stark auch in den Schwachen usw." mich nicht habe lossagen können, die mir vom ersten Augenblicke an, als ich Ihr Gedicht las, stets im Innern nachhallten. Ich darf von dem gleichgestimmten poetischen Gemüth hoffentlich einer milden Beurtheilung versichert sein, um so mehr, als der Erfolg auf dem Sängerfeste, der mithin wesentlich auf Ihr Verdienst zurückzuführen ist, ein wahrhaft rührender war. Lassen Sie mich Ihnen berichten, daß, als die Schleswiger Liedertafel beim Festmahle nach dem Toaste auf das einige Schleswig-Holstein das fragliche Lied in der volksmäßigen, von Bellmann gesetzten Weise sang, nicht bloß die sämmtlichen übrigen Sänger jubelnd im Chore einfielen, sondern Tausende von Theilnehmern in großartiger Begeisterung gegen die Zumuthungen der Widersacher des Landes protestirten und die ganze weite Festhalle am Ende von einem stürmischen endlosen Hurrah! für das geliebte, so bewegte und angegriffene Vaterland wiederhallte. Um so mehr kann ich es nur innigst bedauern, daß Sie, dessen Name seit Ihrem früheren Besuche auch außerhalb der Liedertafel hier in guter Erinnerung lebt, nicht Selbst Zeuge der rauschenden Theilnahme waren, mit welcher die von Ihnen angeregte Idee sich der Herzen Aller bemächtigte. Es hat mich gedrängt, gegen Sie, hochgeschätzter Herr Justizrath, mich auszusprechen. Ich hoffe auf eine freundliche Deutung meiner Zeilen, und darf mit der ergebensten Bitte, sobald die Partitur des Liedes, welches, getragen von den Sängern, bereits bis zu den äußersten Grenzen des Landes gedrungen ist, erschienen sein wird, von Herrn

Digitized by Google

Bellmann und mir das erste Exemplar gütigst annehmen zu wollen, schließlich die fernere Bitte verbinden, daß Sie Ihr mehrbewiesenes freundliches Interesse an unseren öffentlichen Zuständen uns bewahren wollen. — Ich habe die Ehre, mich zu zeichnen, unter der Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung

Höchstgeehrter Herr Justizrath!

Ihr ergebenster

M. F. Chemnitz,
Advocat.

Schleswig, den 3. August 1844.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
Herrn Kreis-Justizrath Dr. Straß
in Berlin
fr. Bischofsstraße № 6.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
Herrn Kreisjustizrath Dr. Straß
Berlin.

Ew. Hoch- und Wohlgeboren

habe ich, meinem jüngst gegebenen Versprechen zufolge, sowie im speciellen Auftrage des Herrn Cantors Bellmann, dessen Ihnen bereits früher ertheilten Zusage gemäß, gegenwärtig die Ehre, im Anschlusse die Partitur des: „Wanke nicht, mein Vaterland!“ ergebenst zu übersenden. Wir bitten Sie, dieselbe als derjenige, welcher zu dieser, dem Anscheine nach zum schleswig-holsteinischen Nationalliede bestimmten Piece den Grund gelegt, von uns, die wir darauf fortgebaut, gefälligst entgegen zu nehmen und darin den schwachen Ausdruck unserer dankbaren Gesinnung zu erkennen.

Es bleibt mir nur noch übrig, an diese Bitte die frühere wieder anzuknüpfen, daß Schleswig-Holstein Ihnen

Digitized by Google

in freundlicher Erinnerung leben und bald das Vergnügen haben möge, sich eines zweiten Besuches von Ihnen zu erfreuen.

Mit der vollkommensten Hochachtung bin ich,

Höchstgeehrter Herr Justizrath!

Ihr ergebenster

M. F. Chemnitz.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren
Herrn Kreisjustizrath Doctor Straß
(Bischofsstraße № 6)
in Berlin.

Hierbei ein Bogen*) Musikalien.

*) Lied von Schleswig-Holstein von M. F. Chemnitz, componirt von C. G. Bellmann. 4 Stimmen.

Digitized by Google

Alte nordfriesische Hausmarken
von der Insel Föhr.

Zusammengestellt von **Jan Lorenz Jensen**
in Midlum a. Föhr.

Herr Jensen, vormaliger Repräsentant der Landschaft Osterlandföhr, der mir das unten abgedruckte, gegen Ende der sechziger Jahre angefertigte Verzeichnis zur Drucklegung überlassen hat, hat zu demselben damals folgendes bemerkt:

„Die mit einem × bemerkten Hausmarken sind mir von alten Leuten, welche sich dieser Marken noch erinnerten, mitgeteilt. Die Hausmarken mit beigefügter Jahreszahl sind sämtlich nach Unterschriften alter Dokumente des Osterlandföhrer Archivs zusammengestellt. Nach diesen Unterschriften mit beigefügter Hausmarke ist zu schließen: daß die Männer sich dieser Marken bei Unterschriften weniger bedient haben, viel mehr die Frauen. Ich habe mehrfach gefunden, wenn Mann und Frau beide unterschrieben haben, daß die Marke niemals bei dem Namen des Mannes, sondern immer hinter oder zwischen den Vor- und Zunamen der Frau steht, und gewöhnlich auch im Dokumente bemerkt steht, daß Name und Hausmarke eigenhändig unterschrieben sind."

Dazu schreibt mir Herr Jensen 1895: „Recht vielen Dokumenten von demselben Jahrhundert, welche von Männern unterschrieben waren, war die Hausmarke nicht beigefügt. Nur solchen Dokumenten, welche von Frauen unterschrieben waren, war die Hausmarke, soweit ich mich

Digitized by Google

erinnere, fast immer beigefügt. — Wenn beide, Mann und Frau, unterschrieben hatten, so habe ich nur den Namen des Mannes angegeben. — Die Hausmarke zwischen den Namen des Mannes und der Frau erinnere ich mich nicht gefunden zu haben. Vor der Unterschrift des Mannes, erinnere ich mich noch, stand meist immer ‚Min Handt', aber meistens ohne Hausmarke."

Im Jahre 1902 fügt Herr Jensen folgendes hinzu: „Daß die Marken noch später als um etwa 1750 im Gebrauch gewesen sind, glaube ich nicht. Bis dahin sind die Marken bei wichtigeren Dokumenten der Unterschrift gleichsam als Beglaubigung statt des Siegels beigefügt. Aber nicht allein nur dazu werden die Hausmarken verwendet. Nein, auch auf haus- und landwirtschaftliches Gerät als: Harken, Schaufeln, Spaten, Eimer, Viehkoppeln, Mühlensäcke usw. wurde statt des Namens des Eigentümers nur die Hausmarke eingeschnitten resp. gemalt. Dann wußte jeder, wohin es gehörte. Denn jedes Haus hatte wohl seine Hausmarke. Ja, ich fand vor einigen Jahren einen mittelgroßen unbehauenen Feldstein auf dem St. Johannes-Kirchhofe in Nieblum eben unter der Erde, welcher als Grenzstein zwischen meiner Grabstelle und der des Nachbars diente; es war kein Name darauf, sondern nur eine Hausmarke war darauf eingemeißelt. Also auch hier konnte man nach der Hausmarke ersehen, zu welchem Hause die Grabstelle gehörte. Mein Großvater starb 1842, 72 Jahre alt. Er hat mir auch von den Hausmarken erzählt. Aber zu seiner Zeit sind sie nicht mehr in Gebrauch gewesen. Zu seiner Zeit wurde, wie jetzt, der Name auf landwirtschaftlichem Gerät mit einem Brenneisen eingebrannt."

Ich verweise auf v. Stemann, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. X (1869) S. 1 ff. (dazu die Tafel, Nr. 154–164, Hausmarken von der Insel Föhr), und auf Chr. Jensen,

Digitized by Google

Die Nordfriesischen Inseln, Hamburg 1891, S. 145—149, und bemerke ich zu einigen der nachfolgend abgedruckten Hausmarken folgendes:

№ 8, Haus der Inge Jens Nickelsen in Boldixum 1719 = Chr. Jensen S. 148, unlängst noch bekannte Marke eines Hauses in Wrixum?

№ 14, Haus des Eschel Arfsten in Boldixum 1692 = v. Stemann № 158, Haus in Wrixum 1642 (?) = Chr. Jensen S. 148, unlängst noch bekannte Marke eines Hauses in Wrixum. Leider ist aus v. Stemanns Angabe nicht zu ersehen, ob ein urkundlicher Beleg vom Jahre 1642 vorliegt oder mündliche Tradition. In letzterem Falle ist in Betracht zu ziehen, daß die Dörfer Boldixum und Wrixum sich unmittelbar berühren. Vielleicht sind einige Häuser an der Grenze, die 1692 zu Boldixum gehörten, später zu Wrixum geschlagen. Oder der Sohn des Boldixumer Hausbesitzers hat sich in Wrixum angekauft und jene Hausmarke übernommen, während das Boldixumer Haus etwa niedergebrannt wäre oder eine andere Hausmarke von dem neuen Besitzer erhalten hätte.

№ 17, die Küsterwohnung zu St. Nicolai in Boldixum = v. Stemann № 157, Schullehrerhaus in Wrixum 1642 (?). Vgl. dazu Chr. Jensen, S. 148, der den ehemaligen Pastor zu St. Nicolai, Frerks, zitiert: „Das Zeichen des Küsterhauses in Boldixum soll ein Schlüssel gewesen sein." Boldixum und Wrixum gehören zur St. Nicolai-Kirche, der Prediger wohnt in Wrixum. Jetzt ist der Boldixumer Lehrer Küster, der Wrixumer Organist in St. Nicolai. Nach O. Nerong, Föhr früher und jetzt, Wyk a. F. 1885, S. 99, ist um 1600 nur eine Schule in St. Nicolai gewesen und zwar in Wrixum. Später hat der Sohn des um 1600 thätigen Lehrers,

Digitized by Google

der zugleich Organist war, eine Schule in Boldixum gegründet und ist zugleich Küster geworden. „Ob nun," so fragt Jan Lorenz Jensen, „der Sohn die Hausmarke von Wrixum auch in Boldixum benutzt hat?" Vielleicht liegt derselbe Fall vor wie bei № 14.

№ 19, Haus der Marret Jensen in Wrixum 1702 = v. Stemann № 159, Haus in Wrixum 1642.

№ 37, Haus der Ing Ocken in Oevenum. Ähnlich bei Chr. Jensen S. 148 unten die Hausmarke des P. Fedderſen († 1674) auf einem Leichenstein bei der Nicolai-Kirche.

№ 41, Haus des Fröd Jacobs in Oevenum = v. Stemann № 163, Hausmarke Nioxfurk (Mistgabel).

№ 43, Haus des Fröd Peters in Oevenum = v. Stemann № 155, Haus des J. E. 1642.

№ 45, Oevenum. Ähnlich v. Stemann № 162, Hausmarke Höönfutt (Hahnenfuß).

№ 59, Haus des Volkert Wögens in Midlum 1699. Ähnlich v. Stemann № 156, Haus des G. N. 1642.

Die weiblichen Namen habe ich durch ein nachgesetztes w gekennzeichnet, soweit sie nicht im Original den Zusatz Wᵛᵉ (Witwe) tragen.

Stralsund, 28. September 1902.

Otto Bremer.

Digitized by Google

Boldixum.

1. Gundel Fröd Ercken w.

2. Ellen Volkert Jürgens w.

3. Mathey Dircken w.

4. Wögen Adis

5. Krassen Harmens w.

6. Krassen Harmens w.

7. Jung Marret Jung Arfsten w.

8. Inge Jens Nickelsen w.

9. Inge Nickelsen w.

10. Boh Danckleks Ww

Boldixum. — Wrixum.

1689 11. Jung Krassen Jürgen Arfsten w.

1672 12. Gundel Ock J. Nörden w.

1692 13. Niff Nahmens Ww

1692 14. Eschel Arfsten

1695 15. Jung Krassen Peters w.

1692 16. Ing Adis w.

× 17. Die Küsterwohnung z. St. Nicolai

Wrixum.

1706 18. Nahmen Jens Mencken

1702 19. Marret Jensen w.

Digitized by Google

Wriqum. — Oevenum.

1707	20. Eschel Jung Jensen	
1715	21. Kerrin Carstens w.	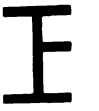
1695	22. Anna Nahmen Volkerts w.	
1697	23. Paul Knudten Ww	
1698	24. Jung Krassen Peters w.	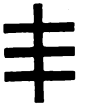
1700	25. Rickmer Harmens	
1700	26. Boh Jürgens	

Oevenum.

1702	27. Sissel Jensen w.	
1673	28. Jung Arfst Jürgens	

Oevenum.

1699	29. Rickert Nickelsen	
1689	30. Rickert Nickelsen	
1665	31. Ade Andersen	
1709	32. Hark Jung Knudten	
1724	33. Ellen Knudten w.	
1690	34. Krassen Wögens w.	
1690	35. Ellen Knudt Jensen w.	
1691	36. Oes Tückis w.	
1693	37. Ing Ocken w.	
1693	38. Jürgen Olufs	

Digitized by Google

Oevenum.			Midlum.		
39. Lorenz Conrads			1702	49. Ann Arffsten w.	
40. Ade Nickelsen			1698	50. Ellen Jürgen Hankens w.	
41. Fröd Jacobs	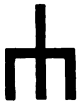		1705	51. Nickels Olufs Ww	
42. Nicklef Arffsten			1738	52. Marrin Sönnen w.	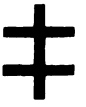
43. Fröd Peters	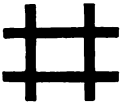		×	53. Paul Olufs	
44. Jung Jens Hankens			1694	54. Ing Jung Volkerts w.	
45.			1700	55. Mathei Herings w.	
46.			1691	56. Jens Nickleſs	
47.			1691	57. Tücke Olufs	
48.	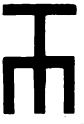		1691	58. Hinrick Bohn	

Digitized by Google

Midlum. — Alkersum.			Nieblum. — Goting. — Hedehusum.		
1699	59. Volkert Wögens			**Nieblum.**	
	Alkersum.		1710	68. Siwert Paulsen	
1703	60. Andreas Jensen			**Goting.**	
1707	61. T. J.		1706	69. Krassen Jung Harcken w.	
1688	62. Jens Nickelsen Oev.		1692	70. Jung Marret Wögens w.	
1700	63. Jung Kerrin Wögens w.			**Hedehusum.**	
1686	64. Follig Nahmens w.		1701	71. Anna Paulsen w.	
1659	65. Gundel Oluf Bohn w.				
1693	66. Thur Frödden w.				
1694	67. Mathei Frödden w.				

Digitized by Google

Zur Litteratur über die Rantzaus.

Meine Mitteilungen an der Spitze dieses Bandes waren bereits gedruckt, als mir die von Ernst Friedländer im 28. Heft der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins (Berlin 1902) herausgegebenen Berliner Zeitungen aus den Jahren 1713—1717 und 1735 bekannt wurden. Darin befinden sich ausführliche Nachrichten über des Grafen Christian Detlef zu Rantzau Verbrechen und über den Verlauf seiner preußischen Gefangenschaft. Der Zeitungsschreiber ist gut unterrichtet über das Verhältnis der beiden Brüder Rantzau zu einander und zu den verschiedenen Höfen. Interessant ist der in der Zeitung vom 3. August 1717 enthaltene Passus: „Des Königs von Dänemark Majestät souteniren alhier den jüngeren Bruder gar sehr, denn, weil dem Vermuthen nach derselbe keine Erben mit seiner Gemahlin zu hoffen, und der ältere Graf in seinem Arrest crepiren sollte, würden sodann solcher Cron beinahe vor zwei Millionen Thaler Güter zuwachsen."

Georg Hille.

Zusatz zu meinem Aufsatz über das Landregister S. 204 ff.

Von P. v. Hedemann.

Zu meiner Erörterung über die Entstehungszeit des Ascheberger Landregisters S. 208 f. habe ich noch zu bemerken, daß nach Bobé a. a. O. Gehejmraad Ditlev Ahlefeldt og Hans Efterslaegt S. 117 der Statthalter Friedrich v. Ahlefeld am 2. Januar 1664 gestorben ist. Diese Mitteilung, unter genauer Angabe auch des Todesortes Reinbek, wird in Verbindung mit der gleichen An-

Digitized by Google

gabe bei Moller, Stammtafel IX, als richtig gelten müssen, und in der Mitteilung von v. Rosenkrantz „Heimat" X, 230 würde dann nicht das Todesjahr, sondern der Todestag irrtümlich verschoben und ferner die beiden nicht genauer umgrenzten Berichte über das Todesjahr (1665) in Matthiessen a. a. O. und bei Moller S. 346 unrichtig sein.

Unser Landregister führt nun aber nicht nur den am 2. Januar 1664 verstorbenen Statthalter auf, sondern außerdem seine Frau Anna Catharina v. Pogwisch, die spätere Landgräfin von Hessen-Homburg, als Witwe.

Dieser Widerspruch zwingt wohl zu der Annahme, daß der Verfertiger des Registers den Tod des Statthalters erst während der Arbeit oder bald nach ihrem Abschluß erfahren und dann die Witwe am Schlusse der Ahlefeldschen Wittiben nachgetragen, es aber versäumt hat, den Namen des verstorbenen Friedrich v. Ahlefeld aus dem Register wieder zu streichen; an diesem mag längere Zeit gearbeitet worden sein.

Alles dies würde es nicht unwahrscheinlich machen, daß das Register für die Einweihungsfeier der Universität Kiel aufgestellt worden ist. Es wäre ja möglich, daß bei den Vorbereitungen zu dieser Feier die Beteiligung der Frauen noch in Aussicht genommen oder doch wenigstens erwogen, aber dann nachher aufgegeben wurde. Die Einweihung einer Universität war ein so seltener Akt, daß man seine Formen nur zum Teil üblichen Mustern entlehnen konnte, zum größeren nach neuen und selbständigen Erwägungen erfinden mußte.

Dieser Deutung des Zweckes der Registerarbeit, die ihren Abschluß vor den Oktober 1665 verlegen müßte, steht aber eine schon vom Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift auf S. 214 Anm. 1 angedeutete Thatsache entgegen: Das Register führt unter den Ahlefeldschen Witwen eine Frau Gräfin auf, und Grafen von Ahlefeld gab es erst seit dem 14. Dezember 1665. Es kann sich hier nur um

Digitized by Google

die Langelander Ahlefelds handeln; die Eschelsmarcker Linie erhielt ihr Comitiv erst 7 Jahre später, und das Register kann nach allen darin enthaltenen Namen auf keinen Fall in jene spätere Zeit fallen.

Eine verwittwete Gräfin Ahlefeld aber gab es in den Jahren 1664—1666, die hier allein in Frage kommen, streng genommen überhaupt nicht. Graf Ahlefeld von der Langelander Linie lebte nach seiner Erhebung in den Grafenstand noch über 20 Jahre, er hatte in der fraglichen Zeit auch keine verwitweten Söhne. Möglich scheint mir einzig und allein, daß die Höflichkeit der noch lebenden Stiefmutter des Grafen den Titel zubilligte, den das kaiserliche Comitiv nur ihm und seinen Nachkommen verliehen hatte. Hedwig Ahlefeld, geb. Roepstorff, starb nach Bobé a. a. O. S. 105 spätestens 1667; das genaue Todesdatum der Stiefmutter des ersten Grafen von Langeland und Rixingen ist nicht bekannt, aber die vorher bezweifelt gewesene Rechtmäßigkeit ihrer Ehe mit seinem Vater war in ihren letzten Lebensjahren anerkannt.

Ist sie die Frau Gräfin des Registers, so sind Eintragungen in dieses noch nach der Einweihungsfeier der Universität gemacht worden; so erstreckt sich die Dauer seiner Anfertigung auf zwei volle Jahre, will man nicht annehmen, daß die vorbereitenden Verhandlungen über die Verleihung des Ahlefeldschen Grafentitels, die natürlich längere Zeit gedauert haben, bereits vorher ihren Niederschlag in der Aufnahme dieses Titels in das Register gefunden haben, was ich doch bedenklich finde. Freilich bleibt, wenn man dies nicht annehmen will, der Zweck des Registers noch dunkler.

Vielleicht findet ein Leser dieser Zeitschrift, der mit der Chronik und Adelsgeschichte des 17. Jahrhunderts vertrauter ist, als ich es bin, des Rätsels Lösung.

Digitized by Google

Nachrichten über die Gesellschaft.

Jahresbericht für 1901.

Diesmal hat die Gesellschaft den Verlust eines korrespondierenden und eines ordentlichen Mitgliedes zu beklagen: Am 15. August starb in Bad Nauheim

Dr. Karl Weinhold,

Geheimer Regierungsrat, zuletzt Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität in Berlin. Geb. am 26. Oktober 1823 zu Reichenbach in Schlesien besuchte er die Universitäten Breslau, Berlin und Halle; nachdem er in Halle, Breslau, Krakau und Grätz in Steiermark als akademischer Lehrer thätig gewesen war, wurde er Michaelis 1861 als ordentlicher Professor der deutschen Sprache, Litteratur und Altertümer an die Universität Kiel berufen. Hier las er während des Winters 1861/62 ein Publikum über Göthe, das viel freudige Anerkennung fand. Rasch lebte er sich in die hiesigen Verhältnisse ein. Schon 1869 publizierte er im

Digitized by Google

29. Berichte der Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Altertümer „Mitteilungen zur Altertumskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg." Während seines Hierseins gehörte er unserer Gesellschaft als Mitglied an, deren Sekretär er von 1865 bis 67 war. Als solcher redigierte er den 7.—9. Band der Jahrbücher für die Landeskunde. Beiträge von ihm finden sich im 9. Bande der Jahrbücher und in den ersten 5 Bänden unserer Zeitschrift. Als selbständiges Werk, das zu einem wesentlichen Teile unserer Landesgeschichte angehört, gab er heraus: „Heinrich Christian Boie. Beitrag zur Geschichte der deutschen Litteratur im 18. Jahrhundert. Halle 1868." Endlich sei noch hingewiesen auf die von ihm verfaßte Universitätsschrift: „Dr. Rudolph Usinger. Ein Lebensbild. Kiel 1874."

Bei seinem Fortgange nach Breslau, 1876, ernannte unsere Gesellschaft ihn als Ausdruck des Dankes für die Förderung, die er ihr hatte zuteil werden lassen, zum korrespondierenden Mitgliede.

Am 9. Juni starb unser langjähriges Mitglied, der Geheime Sanitätsrat

Professor Dr. Carl Langenbuch,

Chefarzt des Lazarus-Kranken- und Diakonissenhauses in Berlin.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat die Mitgliederzahl eine nicht unerhebliche Förderung erfahren, denn sie ist bis über 280 angewachsen. Eine Agitationsschrift wurde zusammengestellt aus einem Schreiben, den Statuten, einem Vortrag[1]) über die Gründungsgeschichte der Gesellschaft, dem Verzeichnis ihrer bisherigen Vorsitzenden und Sekretäre sowie der bisher veröffentlichten Gesellschaftsschriften, endlich einer Inhaltsübersicht über

[1]) Dieser Vortrag und die beiden Verzeichnisse sind abgedruckt in Bd. 31 der Zeitschrift, S. 270—282.

Digitized by Google

Bd. 26—30 der Zeitschrift. Diese Schrift wurde an etwa 850 Adressen versandt. Wenn daraufhin etwa 130 Mitglieder der Gesellschaft beigetreten sind, so ist der Erfolg nicht gerade überraschend groß zu nennen. Es ist aber eine große Zahl von Korporationen beigetreten, unter diesen die 3 holsteinischen Klöster, die meisten Stadtgemeinden, viele Kreisausschüsse und die wichtigsten Bildungsanstalten der Provinz, lauter Mitglieder, die der Gesellschaft voraussichtlich lange angehören werden. Dann aber haben verschiedene Mitglieder des Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hauses ihr Interesse für die Gesellschaft durch ihren Beitritt zu erkennen gegeben.

Den Beschlüssen der letzten Generalversammlung gemäß sind die Werke des Johannes Petreus über Nordstrand von Professor Reimer Hansen in Oldesloe aus den Handschriften herausgegeben und als Bd. 5 unserer Quellensammlung erschienen. Gleichzeitig mit dieser Schrift konnte Bd. 31 unserer Zeitschrift an die Mitglieder versandt werden. Daß dieser Band etwas weniger stark ist, als diejenigen der vorhergehenden Jahre, hat seinen Grund in dem Wunsche, die der Gesellschaft zufallenden Kosten nicht übermäßig zu erhöhen: Bd. 5 der Quellensammlung war schon um einige Bogen stärker geworden, als veranschlagt war.

Die von der Gesellschaft gesammelten Urkunden wurden am 16. Dezember 1901 an das königliche Staatsarchiv in Schleswig abgeliefert.

An der Urkundensammlung ist stetig weiter gearbeitet worden. Eine Herausgabe des 4. Bandes kann im Laufe des Jahres 1902 voraussichtlich nicht erfolgen. Es liegen dringende Gründe vor, die Herausgabe nicht zu übereilen. Zu Anfang 1903 wird aber wohl damit begonnen werden können.

Die Rechnung des Jahres 1901 schloß in Einnahme und Ausgabe mit ℳ 6037,30.

Digitized by Google

Einnahmen.

1. Kassenbehalt aus 1900	M.	139,65
2. Erhobenes Kapital	„	2650,—
3. Erhobene Zinsen	„	371,30
4. Beiträge der Mitglieder	„	1626,—
5. Beitrag der Provinz	„	525,—
6. Erlös aus Zeitschriften und Büchern .	„	674,65
7. Verschiedene Einnahmen	„	50,70
	M.	6037,30

Ausgaben.

1. Belegte Zinsen vom Vereinsvermögen .	M.	364,60
2. Zeitschrift Bd. 31	„	1317,30
3. Regesten und Urkunden	„	1000,—
4. Quellensammlung Bd. 5	„	1715,80
5. Gehalt und Löhne	„	712,—
6. Vereinsbeiträge	„	15,—
7. Agitation f. Anwerbung neuer Mitglieder	„	320,54
8. Verschiedene Ausgaben	„	253,90
9. Kassenbehalt am 1. 1. 02	„	338,16
	M.	6037,30

Die Mehrausgabe im Rechnungsjahre 1901 hat M. 2129,79 betragen, nämlich:

Kassenbehalt aus 1901: M. 139,65, erhobenes Kapital M. 2650,— und eingegangene Ausstände M. 42,90, zusammen . . . . . M. 2832,55

abzüglich belegter Zinsen M. 364,60 und Kassenbehalt am 1. Jan. 1902 M. 338,16, zusammen . . . . . „ 702,76

M. 2129,79

M. 1575 dieses Fehlbetrages finden ihre Erklärung auf folgende Weise. Während die Gesellschaft früher den Beitrag der Provinz nicht in dem Jahre benutzte, für das er bewilligt wurde, sondern zu 3 Vierteln im vorher-

Digitized by Google

gehenden Jahr, so ist nunmehr die Sache so eingerichtet, daß dieser Beitrag in dem Jahre, für das er bewilligt wird, auch zur Verwendung kommt.

Für das Jahr 1902 beläuft sich der Voranschlag auf M. 4254, nämlich:

Einnahme.

Zinsen vom Vermögen	M.	300,—
Beiträge der Mitglieder (6. 284)	„	1704,—
Beitrag der Provinz	„	2100,—
Aus dem Verlag der Zeitschrift	„	150,—
	M.	4254,—

Ausgabe.

Zeitschrift Bd. 32	M.	1750,—	
Register zu Bd. 21—30 . .	„	1120,—	
Regesten und Urkunden . .	„	300,—	
Gehalte und Löhne	„	712,—	
Vereinsbeiträge	„	15,—	
Porto usw.	„	250,—	
			M. 4147,—
Überschuß			M. 107,—

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt nunmehr M. 8668,21 gegen M. 10 780,19 am Ende des Vorjahres, und ist in Höhe von M. 8000,— bei der Spar- und Leihkasse in Kiel belegt.

General-Versammlung

am 6. März 1902.

Tages-Ordnung.

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen Jahr, sowie das Arbeitsprogramm für das Jahr 1902.

Digitized by Google

2. Festsetzung des Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1902.
3. Wahl zweier Rechnungsrevisoren.
4. Vorlage einer neuen Satzung für die Gesellschaft und Festsetzung derselben.
5. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes.
6. Bemerkungen des Schriftführers über einige dänische Arbeiten der letzten Jahre, die sich mit unserer Landesgeschichte beschäftigen.

Anwesend waren 6 Mitglieder des Vorstandes und 13 ordentliche Mitglieder. Der Vorsitzende, Herr Landesdirektor von Graba verliest den Jahresbericht und legt die Rechnung für 1901 vor, die von den Revisoren, den Herren Landes-Ökonomierat Hölck und Landesrat Mohr revidiert und richtig befunden worden ist; beide Herren werden als Revisoren wiedergewählt.

Der Voranschlag für 1902 wird genehmigt.

Die vom Vorstand entworfene Satzung der Gesellschaft wird mit einigen Änderungen angenommen. Sie folgt weiter unten im Abdruck.

Dann wird zur Wahl des neuen Vorstandes geschritten. Gewählt werden die Herren

Landesdirektor v. Graba (Vorsitzender *),
Rechtsanwalt Dr. J. Rendtorff (Rechnungsführer),
Professor Dr. R. v. Fischer-Benzon (Schriftführer),
Konsistorialrat Professor D. H. v. Schubert,
Professor Dr. C. Rodenberg,
Professor Dr. Chr. Volquardsen und
Prof. Dr. Fr. Kauffmann (Stellvertr. Vorsitzender).

Herr Dr. Wilh. Ahlmann hatte eine Wiederwahl abgelehnt. Dr. Rendtorff, der inzwischen den Vorsitz übernommen hatte, spricht ihm den Dank der Gesellschaft für sein bisheriges Wirken aus. Die Versammlung schließt sich durch Erheben von den Sitzen dieser Danksagung an.

*) In den Klammern ist die neue Verteilung der Ämter angegeben.

Digitized by Google

Satzungen

der

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

in Kiel.

---

§ 1.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat ihren Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbreitung der Kenntnis Schleswig-Holstein-Lauenburgischer Geschichte.

Um ihren Zweck zu erreichen, giebt die Gesellschaft eine jährlich erscheinende Zeitschrift, eine Quellensammlung und eine Urkundensammlung heraus. Diese Druckschriften werden den Mitgliedern zugestellt und zweckverwandten Gesellschaften im Austausch übermittelt.

Die Gesellschaft läßt die Erhaltung der Quellenschriften sich angelegen sein.

In der Zeitschrift finden auf die Landeskunde im weitesten Sinne bezügliche Arbeiten Aufnahme.

In der Quellensammlung werden ältere handschriftliche Aufzeichnungen veröffentlicht, welche auf die Landesgeschichte sich beziehen.

In die unter dem Namen „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden" erscheinende Urkunden-

Digitized by Google

sammlung werden alle für die Landeskunde wichtigen Urkunden, der Zeitfolge nach geordnet, aufgenommen.

Die etwa in das Eigentum der Gesellschaft gelangenden Urkunden darf sie dem Königlichen Staatsarchiv in Schleswig übereignen.

§ 3.

Mitglied der Gesellschaft kann Jeder werden, der seinen Beitritt erklärt und einen Jahresbeitrag von sechs Mark zahlt.

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig; er muß mindestens einen Monat vorher dem Vorstande schriftlich angezeigt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen der Gesellschaft sind gültig, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer dem Namen der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie der Mitgliederversammlung nicht vorbehalten sind, werden von dem Vorstande besorgt.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Gesellschaft. Die Wahlen zum Vorstande erfolgen auf drei Jahre durch Stimmzettel. Für im Laufe der Wahlzeit ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder verteilen unter sich die Ämter als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Rechnungsführer.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach dessen Ermessen oder sobald drei Mitglieder es beantragen; die Berufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zur Gültigkeit eines

Digitized by Google

Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Vertreters, erforderlich; es entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluß darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern gegen dieses Verfahren alsbaldiger Widerspruch seitens eines Mitgliedes nicht erhoben wird.

Der Vorstand bestellt einen Redaktionsausschuß; der Letztere besteht aus dem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dieser Ausschuß entscheidet über die Aufnahme der zur Veröffentlichung in der Zeitschrift (§ 2) angemeldeten Arbeiten.

§ 5.

Der Schriftführer ist Herausgeber der Zeitschrift. Er verwaltet das Archiv der Gesellschaft, besorgt ihren Schriftwechsel und überwacht die Verteilung der Gesellschaftsschriften, sowie den Schriftenaustausch.

§ 6.

Der Rechnungsführer führt das Verzeichnis der Mitglieder und die Rechnung, er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Alljährlich im Januar hebt er die Mitgliederbeiträge.

Für Zahlungen bedarf er der schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder der Gesellschaft als Rechnungsprüfer (§ 7 a) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der letzteren zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen im Einzelnen:

Digitized by Google

a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
b. Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgeschlossene Jahr,
c. Entlastung des Rechnungsführers,
d. Feststellung des Arbeitsplans und Voranschlags für das laufende Jahr,
e. Abänderung der Satzung,
f. Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist auch im Übrigen befugt, Beschlüsse zu fassen, welche für den Vorstand bindend sind. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen wird durch diese Beschlüsse nicht eingeschränkt.

§ 8.

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachungen vom Vorstand berufen. Die Einladungen müssen mit mindestens einwöchiger Frist erfolgen.

Vor dem ersten April jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlungen finden regelmäßig in Kiel statt, dürfen aber auch nach einem andern Ort einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorstandes mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Bei etwaiger Beschlußunfähigkeit ist eine neue Versammlung zu berufen, in dieser dürfen Beschlüsse gefaßt werden, auch wenn weniger als elf Personen erschienen sind.

In den Versammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

§ 9.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-Versammlungen ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Soweit diese Beschlüsse in einer Sitzung ergangen sind, ist vor Schluß der letzteren die Verhandlung zu verlesen.

§ 10.

Bei der etwaigen Auflösung der Gesellschaft geht ihr gesamtes Eigentum unentgeltlich auf die Schleswig-Holsteinische Provinzialverwaltung (Landesbibliothek) über.

Diese Satzungen treten mit dem 6. März 1902 in Kraft.

Digitized by Google

Litteraturbericht für 1901/1902

erstattet von

R. v. Fischer-Benzon.

Sehr wichtige Übersichten über die historische Litteratur Dänemarks, die aber vielfach auch auf die Herzogtümer, besonders Schleswig, Rücksicht nehmen, hat Alfred Krarup in Historisk Tidsskrift, 7. Række, Bd. 3 gegeben, und zwar für 1899 S. L1—L37, für 1900 S. L38—L81. Diesen verdankt der Berichterstatter viele wichtige Hinweise.

Bericht über die neuere Litteratur zur deutschen Landeskunde. Hrgg. im Auftrage der Zentral-Kommission für wissenschaftl. Landeskunde von Deutschland v. Alfred Kirchhoff u. Kurt Nassert. Bd. 1 (1896—1899). Berlin, Alfred Schall. 1901. 4.° 5,00.

Die Herren Verleger haben dieses Unternehmen nicht übermäßig wohlwollend unterstützt, sonst hätte der Band viel stärker ausfallen müssen. Einzelne Berichte beziehen sich natürlich auch auf unsere engere Heimat.

Auf die landeskundlichen Aufsätze, die sich in der „Heimat" befinden, kann hier nicht genauer aufmerksam gemacht werden. Überdies ist „Die Heimat" so verbreitet, daß ein besonderer Hinweis auf sie nicht mehr nötig ist. Dagegen sei die Aufmerksamkeit der Leser auf ein neues Unternehmen gelenkt, auf die bei Justus Perthes in Gotha erscheinende Zeitschrift **„Deutsche Erde,"** Beiträge zur Kenntnis deutschen Volkstums allerorten und allerzeiten. Hrgg. v. Paul Langhans. Jährlich erscheinen 6 Hefte mit Karten zum Preise von 6 ℳ für den Jahrgang. Diese Zeitschrift bringt auch sehr reichhaltige Litteraturberichte. Aus dem Inhalt des 1. Jahrganges, 1902, beziehen sich auf unsere Verhältnisse:

Digitized by Google

Langhans, Paul, Deutsche Gewinn- und Verlustliste für Nordschleswig 1901. Heft 1, S. 16—17.

Hansen, Reimer, Alte Ortsnamen der cimbrischen Halbinsel als Anhalt für die Stammesangehörigkeit der Bewohner. Mit 6 Übersichtskärtchen. Heft 3, S. 72—76.

Nörrenberg, Constantin, Die Ostsee als germanisches Meer. Mit 1 Karte. Heft 4, S. 97—99.

1. Altertümer, Kunst, Sagen und Volkskunde.

Hampe, Theodor, Das Germanische Nationalmuseum von 1852—1902. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens. Leipzig (J. J. Weber). 1902. Fol. 12,00.

Dieses prachtvoll ausgestattete und dafür beispiellos billige Buch hat für uns außer einem allgemeinen noch ein besonderes Interesse dadurch, daß unser Landsmann, der am 11. Februar 1881 in Schleswig verstorbene Geheimrat Andreas Ludwig Jacob Michelsen, von 1862—1864 dem Vorstande des Museums angehörte.

Heyne, Moriz, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrh.

Bd. 1: Das deutsche Wohnungswesen. Leipzig, Hirzel. 1899. — Bd. 2: Das deutsche Nahrungswesen. Ebd. 1901. à Bd. 12,00.

Zinck, Ludvig, Det nordevropæiske Dysse-Territoriums Stengrave og Dysternes Udbredelse i Evropa. Résumé en français. København. Det Nordiske Forlag. 1901. 3,00.

Im Gegensatz zu Montelius und anderen vertritt der Verfasser die Ansicht, daß die nordeuropäischen Steinkammern nicht orientalischen Ursprungs sind, sondern im Gegenteil im Norden entstanden sind und sich von da aus nach Süden verbreitet haben.

Kjær, Hans, Et nyt Fund fra Nydam Mose. In: Nordiske Fortidsminder udg. af det Kgl. nordiske Oldskriftselskab, 4. Heft, S. 181—194 (Kjøbenhavn 1902). 4.° Mit einem französischen Résumé, S. 195/96. Mit 19 Fig. im Text u. 2 Tafeln (29 und 30). à Heft 6,00.

Der Verfasser behandelt den Fund im Nydammer Moor von 1888 (vgl. Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein, Heft 7. Kiel 1894) und kommt zu dem

Digitized by Google

Resultat, daß die gefundenen Gegenstände aus der Nähe des Ortes stammen, an dem sie niedergelegt sind. Die beigegebenen Figuren und Tafeln sind vorzüglich.

Müller, Sophus, Halvkredsvolden ved Danevirke. In: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed ꝛc., 1900, 2. Række, 15. Bind, S. 240—256.

Der Verfasser sucht das alte Hedeby innerhalb des halbkreisförmigen Walles am Haddebyer Noer.

Matthaei, Adelbert, Die bildende Kunst und das Volksleben in Deutschland. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer. 1902. 1,00.

Beckett, Francis, Middelalderlige Andagtsbilleder i Slesvig og i Holsten. In: Sønderjydske Aarbøger, 1902, S. 121—142.

Enthält eine sehr anerkennende Besprechung von Adelbert Matthaei, Werke der Holzplastik in Schleswig-Holstein ꝛc. Vgl. den vorjährigen Bericht S. 232.

Hertzsprung, Ivar, Et par sønderjydske Træskærerarbejder fra det 13. Aarhundrede. In: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1901, 2. Række, 16. Bd., S. 1—25.

Der Verfasser beschäftigt sich eingehend mit Holzschnittarbeiten in den Kirchen von Hürup und Nord-Hackstedt in der Nähe von Flensburg. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt er zu dem Resultat, daß diese aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Kunstwerke im Lande selbst gearbeitet sind, aber unter französischem Einfluß stehen.

Doebner, R., Des Bildschnitzers und Malers Hans Brüggemann Geburtsort. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1901, Hannover 1901, S. 272—275.

Es ist dies ein Abdruck aus dem Repertorium für Kunstwissenschaft, hrgg. v. von Tschudi, Jahrg. 24 (1901), S. 124 ff.

Nach der hier abgedruckten Urkunde vom 5. August 1523 ist Hans Brüggemann in der Stadt Walsrode in der Lüneburger Heide geboren. Wenn die Stadt Husum also auch auf die Ehre verzichten muß, ihn zu ihren Bürgern zu zählen, so bleibt er doch immer ein Niederdeutscher. Sein Geburtsjahr bleibt noch unbekannt.

Digitized by Google

(Brandt, Gustav), Katalog für die Ausstellung kirchlicher Geräte Schleswig-Holsteins im Thaulow-Museum, Kiel, Juni 1902. Kiel, 1902. 0,60.

Sach, August, Die deutsche Heimat. Landschaft und Volkstum. 2. verb. u. verm. Aufl. m. 41 Text-Abb. u. 22 Vollbildern. Halle a. S. Buchhandlung des Waisenhauses, 1902. 7,50.

Andree, Richard, Braunschweiger Volkskunde. 2. verm. Aufl. Mit 12. Taf. u. 174 Abb., Plänen und Karten. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn, 1901. geb. 7,00.

Ein ausgezeichnetes Buch, das allen ähnlichen Unternehmungen als Vorbild dienen sollte. Bei uns wird eine einzelne Persönlichkeit wohl kaum im Stande sein, etwas Ähnliches auszuführen, aber Mitarbeiter für ein solches Unternehmen würden sich doch finden lassen.

2. Geographie und Topographie.

Illustrierter Führer durch Hamburg-Altona und Umgebung mit Einschluß von Cuxhaven und Helgoland. Hrgg. v. Leo Woerl. Mit 1 Plan der Stadt, Illust. und 1 Karte der Umgebung. 10. Aufl. Leipzig, Woerls Reisebücherverlag. [1902.] Gehört zu Woerls Reisehandbüchern. 0,50.

Kollmann, Paul, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Mit 1 Karte. Oldenburg (i. Gr.), Ad. Littmann. 1901. 4°. 5,00.

Ein sehr sorgfältig gearbeitetes Buch, das als Muster für ähnliche Arbeiten dienen kann.

3. Naturkunde und Naturgeschichte.

Aschersон, Paul, und Paul Graebner, Synopsis der mitteleuropäischen Flora. Leipzig, Engelmann.

Die Flora erscheint seit 1896 in Lieferungen zu 2 M. Erschienen sind bisher 23. Vollständig sind nur Bd. 1, der die Embryophyta oder Gefäßkryptogamen und Nadelhölzer, und Bd. 2, 1, der die eigentlichen Gräser enthält. Von Bd. 6, Rosales, sind 7 Lieferungen erschienen.

Dieses breit angelegte Werk kann natürlich nur langsam erscheinen. Es umfaßt alle bisherigen Arbeiten mit einer erstaun-

Digitized by Google

lichen Vollzähligkeit und ist dadurch, sowie durch die geübte Kritik unentbehrlich für floristische Untersuchungen in allen Gebieten Mitteleuropas.

Graebner, Paul, Die Heide Norddeutschlands und die sich anschließenden Formationen in biologischer Betrachtung. Mit 1 Karte. Leipzig, W. Engelmann. 1901.

Ist der 5. Band von: Die Vegetation der Erde, Sammlung pflanzengeographischer Monographien, hrgg. von Engler u. Drude. Subskriptionspreis 16,00; Einzelpreis 20,00.

Sandstede, Heinrich, Zur Lichenenflora der nordfriesischen Inseln, 2. Separatabdruck aus den Abhandlungen des Naturw. Vereins in Bremen, Bd. 17, Heft 2. Bremen 1901.

Der Verfasser hat im Sommer 1900 und 1901 die Inseln Röm, Nordstrand, Pellworm und die Halligen besucht. Die Flechtenflora der nordfriesischen Inseln ist damit vollständig erforscht. Einen besonderen Wert hat die Arbeit des kundigen Forschers noch durch die Zusammenstellung der Flora der nordfriesischen mit derjenigen der ostfriesischen Inseln.

---

4. Kirche, Schule und Universität.

Schubert, Hans von, Konsistorialrat, Die heutige Auffassung und Behandlung der Kirchengeschichte, Fortschritte und Forderungen. (Ein Konferenz-Vortrag.) Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr. 1902. 0,75.

——— Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. In: Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 2, Heft 2, S. 145—174.

Diese Arbeit ist für unsere Kirchengeschichte von grundlegender Bedeutung. Sie ist auch als Separat-Abdruck bei Robert Cordes in Kiel, 1901, erschienen. 0,80.

Bruhn, Wilh., Zur liturgischen Geschichte Schleswig-Holsteins im 17. und 18. Jahrhundert. In: Schlesw.-Holst.-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, Jahrg. 58, 1902, Nr. 11—13.

Bangert, Friedrich, Das älteste Oldesloer Kirchenbuch. In: Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 2, Heft 1, S. 1—86.

Digitized by Google

Brockdorff-Ahlefeldt, Luise Gräfin, Chronikblätter zum Jubiläum der Vicelin-Kirche zu Bosau 1902. In: Schlesw.-Holst.-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, Jahrg. 58, 1902. Nr. 29—30.

Pohl, Ernst, Aus den Anfängen unserer Breklumer Mission. Breklum, Verlag des Missionshauses. 1902. 0,80.

Dittmer, Unser Missionshaus in Breklum oder die segensreichen Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen Heilandes. Ebd. 1902. 0,70.

Gloyer, Ernst, Jeypur, das Hauptarbeitsfeld der Schlesw.-Holst. evangel.-luther. Missionsgesellschaft zu Breklum, auf der Ostküste Vorderindiens. Hrgg. durch E. Wallroth. Mit 32 Bildern. Ebd. 1901. 1,00.

Bracker, Jeypur, Land und Leute. Eine volkstümliche Schilderung des Hauptgebietes der Breklumer Mission. Ebd. 1902. 1,00.

Rendtorff, Franz Martin, Studiendirektor, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Texte und Untersuchungen zur Geschichte des Schulwesens und des Katechismus in Schleswig-Holstein. Kiel. 1902 = Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 2.

Durch die Zusammenstellung der verschiedenen Schulordnungen hat der Herausgeber sich ein großes Verdienst um die Geschichte der schleswig-holsteinischen Schule erworben. Den Hauptwert des Buches machen aber die mit großer Sachkunde geschriebenen Anmerkungen aus. Ein sorgfältiges Register erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Lund, Heinrich, und Wilhelm Suhr, Erstes Lesebuch für die Schulen der deutschen Nordmarken. Vorstufe zu „Das Vaterland." Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer. 1901. geb. 0,90.

——— Das Vaterland. Lesebuch für die deutschen Nordmarken. Ebd. 1901—1902.

Es giebt verschiedene Ausgaben für die Mittel- und Oberstufe, die gut gebunden zwischen ℳ 1,40 und 2,20 kosten.

Dem Referenten erscheint die Auswahl der Lesestücke ganz besonders wohl gelungen zu sein, sodaß er nicht zweifelt, daß viele

Digitized by Google

Schüler auch in ihrem späteren Leben wieder zu diesem Buche greifen werden. — Mit Freude ist es zu begrüßen, daß auch für den Buchschmuck etwas gethan ist: die größeren Abschnitte beginnen mit einer Zierleiste und schließen mit einer Figur ab. Die letzteren, in Strichmanier gehaltene kleine Skizzen, sind wohl am besten gelungen.

---

5. Rechtswesen (Verfassung) und Verwaltung.

Gelpke, Franz, Die geschichtliche Entwicklung des Landrathsamtes der Preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen. Durch einen Urkundenanhang erweiterten Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv. Berlin, Heymann. 1902. 2,00.

Man vergleiche oben S. 451 die Besprechung von P. v. Hedemann.

---

6. Volkswohl und Volkswirtschaft.

Jahrbuch der Krüppelfürsorge. Zugleich Rechenschaftsbericht über das Krüppelheim zu Altona. Hrgg. von Theodor Schäfer. Jahrg. 1, 1899 u. Jahrg. 2, 1900. Hamburg 1900 bis 1901.

Hansen, Peter Christian, Landesversicherungsrat, Die Entwickelung der Baugenossenschaften in Schleswig-Holstein. (Berlin). 1902.

Besonders abgedruckt aus: Bericht über den 6. Internationalen Wohnungskongreß Düsseldorf, 15.—19. Juni 1902 Berlin, Heymann. 1902. S. 213—240.

Bonne, Georg, Neue Untersuchungen und Beobachtungen über die zunehmende Verunreinigung der Unterelbe, eine Folge der gemißbrauchten Lehre von der Selbstreinigungskraft der Flüsse. Gutachten zwecks Beschwerde der der Elbe anliegenden Gemeinden bei der K. preußischen und der hamburgischen Regierung, sowie bei dem Reichsgesundheitsamt. Leipzig, F. Leineweber. 1902. 2,00.

Stinde, Conradine, Die Stütze der Hausfrau. Ein Handbuch für junge Mädchen. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing. 1900. geb. 5,50.

Digitized by Google

Goesch, Friedrich, Festschrift der Mitgliedschaft des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Ein kurzer Rückblick auf 25 Jahre Organisations-Thätigkeit der Kieler Mitgliedschaft. Kiel. 1902. Nicht im Handel.

West, Fr. Jürgensen, Den tønderske Kniplingsindustris Blomstringstid. In: Sønderjydske Aarbøger. 1901. S. 104—141.

Der Beginn der Spitzenklöppelei in der Gegend von Tondern ist in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu verlegen. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts verminderte diese nützliche Thätigkeit sich mehr und mehr; nach der französischen Revolution waren die Moden einfacher geworden und Spitzen waren kein notwendiges Zubehör mehr für einen festlichen Anzug.

Mittheilungen über den Kaiser Wilhelm-Kanal aus dem Verwaltungsbericht des Kaiserl. Kanalamts für das Rechnungsjahr 1900. Berlin. 1901. 4°. Nicht im Handel.

---

7. Geschichte.

Aßmann, Dr. W., Handbuch der Allgemeinen Geschichte, 2. Teil. Geschichte des Mittelalters von 375—1517. 3. neu bearb. Aufl., hrgg. v. L. Viereck. 3. Abteilung, die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters: Deutschland, die Schweiz und Italien von R. Fischer, R. Scheppig, L. Viereck, 1. Lieferung, Deutschland von 1273—1517, von R. Fischer u. L. Viereck. Braunschweig. 1902. XX u. 635 S. 12,00.

Von einer 3. Auflage des alten Aßmannschen Handbuchs der Geschichte ist zunächst derjenige Band erschienen, der die Geschichte Deutschlands vom Ende des Interregnums bis zum Beginn der Reformation umfaßt. Es war für den neuen Herausgeber des Werkes, Professor L. Viereck, hier in erster Linie Pflicht, die mangelhaft bearbeiteten Partien der vorigen Auflage, die Zeit bis 1314 und seit 1410 dem gegenwärtigen Stande der Forschung entsprechend zu gestalten und den von ihm selbst bereits für jene bearbeiteten Abschnitt von 1314—1410 durch Übernahme der seither gewonnenen Forschungs-Ergebnisse auf der wissenschaftlichen Höhe zu erhalten. Mit gründlicher Umsicht und mit Erfolg hat er sich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, und bietet dadurch ein auch durch die stete Verweisung auf die

Digitized by Google

wichtigen Quellen, Gesamtdarstellungen und Einzeluntersuchungen, auf deren Ergebnissen es aufgebaut ist, sehr brauchbares Handbuch dar, das zum Selbststudium anregen und anleiten will und sein Leserpublikum namentlich in den Kreisen der Studierenden und der Lehrer sucht. Ganz besonders aber ist die Neubearbeitung dem Schlußabschnitte über die allgemeinen Zustände Deutschlands zu statten gekommen, und daß diesem kulturgeschichtlichen Teile des Werkes ein größerer Raum als bisher eingeräumt ist, dürfte wohl allgemein gebilligt werden. Es ist zu bedauern, daß den nördlichen und östlichen Gebieten Deutschlands und deutschen Wesens und ihren Schicksalen ein verhältnismäßig allzu geringes Interesse entgegengebracht ist. Livlands z. B. geschieht überhaupt nicht weiter Erwähnung. In Einzelangaben lassen sich wiederholt Berichtigungen geben, jedoch ist der Stoff so groß und vielseitig, daß ich deswegen den Bearbeitern keinen zu schweren Vorwurf daraus machen möchte. Hoffentlich ermöglicht es der Herausgeber, daß in der Folge der Lieferungen nicht so große Verzögerungen eintreten, wie sie bei dem Erscheinen der vorigen Auflage zu beklagen waren. Dr. Daenell.

Hier ist noch aufmerksam zu machen auf:

Meddelelser fra Krigsarkiverne. Redigerede af Generalstaben. Bd. 1—9. Kjøbenhavn, Gyldendal. 1880 bis 1902. etwa 8,00.

Unter den Herausgebern werden bekannte Namen aufgeführt: C. Th. Sørenson, P. Fr. Rist u. a. Die bis jetzt erschienenen Bände enthalten Aktenmaterial für die kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1801—1814, namentlich sehr viel für die Bewegungen des dänischen „Auxiliärkorps." Leider trägt der 9. Band auf seiner letzten Seite die lakonische Bemerkung: Hermed ophører „Meddelelser fra Krigsarkiverne" at udkomme. Bei dem reichen Material, das die Kriegsarchive in Kopenhagen offenbar enthalten, ist das lebhaft zu bedauern.

a. Personalgeschichte: Memoiren, Tagebücher, Briefe ꝛc.

Zülch, Georg, Bürgermeister, Die Bedeutung des städtischen Archivs in Wilster für familiengeschichtliche Forschung. In: Wellers Archiv für Stamm- und Wappenkunde, Jahrg. 3, 1902, Nr. 5, S. 104—108. Forts. folgt.

Digitized by Google

Bobé, Louis, Slægten Ahlefeldts Historie. Udarbeidet paa Foranledning af Lehnsgreve C. J. F. Ahlefeldt-Laurvig. (3. Kongelig Raad Claus Ahlefeldt — død 1531 — og hans Efterslægt til Gjelting, Satrupholm ꝛc. ꝛc.) Med 1 Portræt, 1 Vaabenafbildning i Farver, 3 Prospekter og 2 Stamtavler. Kjøbenhavn, Andr. Fred. Høst & Søn. 1901. 4°.

Nicht im Handel.

Damit ist ein dritter Band dieses monumentalen Werkes fertig geworden. Mit Spannung muß man dem Erscheinen weiterer Bände entgegensehen. Papier, Druck und Ausstattung sind tadellos und ein schönes Zeugnis für die Leistungsfähigkeit des dänischen Buchgewerbes.

Anhang zu den „Gedanken und Erinnerungen" v. Otto Fürst von Bismarck (hrgg. v. Horst Kohl).

1. Kaiser Wilhelm I. und Bismarck. Mit 1 Bildnis des Kaisers und 22 Briefbeilagen in Faksimiledruck. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 1901.

2. Aus Bismarcks Briefwechsel. Ebd. 1901. à 10,00.

Keudell, Robert von, Fürst und Fürstin Bismarck. Erinnerungen aus den Jahren 1846—1872. Berlin u. Stuttgart, W. Spemann. 1902 (1901!). 12,00.

Friis, Aage, Grev Otto Blome og den Lornsenske Bevægelse 1830. Aftryk af „Danske Magazin," 5. Række, 5. Bd. Kjøbenhavn. 1902. 4°.

Graf Otto Blome hat mit einer solchen Bewegung, selbst wenn man sie zugeben will, nichts zu thun gehabt, denn er war völlig ohne Einfluß, selbst auf seine Standesgenossen. Die Briefe sind aber für jene Zeit sehr charakteristisch.

Bjerge, Poul, Henning Frederik Feilberg. In: Sønderjydske Aarbøger. 1902. S. 1—21.

Fransecky, Eduard von, Denkwürdigkeiten. Hrgg. v. Walter von Bremen. Mit zahlreichen Illustr., z. T. nach eigenen Handzeichnungen des Generals, Plänen und Skizzen. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing. 1901. geb. 12,00.

Enthält interessannte Mitteilungen über den Krieg von 1848 und eine Sendung des damaligen Hauptmanns nach Sonderburg zum dänischen Könige Friedrich VII.

Philippson, Martin, Das Leben Kaiser Friedrichs III. Mit einem Bildnis des Kaisers in Heliogravüre. Wiesbaden, Bergmann. 1900. 7,00.

Kap. 5: Der Kampf um Schleswig-Holstein.

Digitized by Google

Briefe der Frau Rath an ihre lieben Enkeleins. (Hrgg. v. E. v. B.). Schleswig, Ludwig Detleffens Verlag. 1902. 4°. 2,00.

Die Frau Rath ist natürlich die Mutter Goethes, Frau Elisabeth Goethe. Seit 1855 sind diese „warmherzigen" Briefe nicht wieder gedruckt worden und die damalige Auflage ist längst vergriffen. Wir haben also alle Ursache, der jetzigen Herausgeberin, Frau Baronin von Brockdorff auf Annettenhöhe bei Schleswig, für diese schöne Ausgabe dankbar zu sein. Für die Herausgeberin hatten die Briefe ein besonderes Interesse dadurch, daß sie größtenteils an ihre eigene Großmutter Louise Nicolovius, die Tochter von Goethes Schwester Cornelia, geschrieben sind. 6 Bildnisse zieren das Buch.

Hegewisch, Lotte, Erinnerungen frühcrer Stunden für letzte Stunden. Als Manuskript gedruckt. Kiel. 1902.

(Rørdam, Holger), Nicolaus Helduaderus. Et Litteratur- og Kulturbillede. Der Schluß ist jetzt erschienen im Schlußheft des 4. Bandes von: Historiske Samlinger og Studier.

Der 4. Band enthält Verbesserungen zu allen 4 Bänden und ein Register zum 3. und 4. Bande.

Hiort Lorenzen, Hans Rudolf, Peter Hiort Lorenzens Slægt. In: Sønderjydske Aarbøger. 1901. S. 142—144.

Olrik, Hans, og Niels Møller, Festtale og Sange ved Afsløringen af Mindesmærket for A. D. Jørgensen. In: Sønderjydske Aarbøger. 1901. S. 273—281.

Ottosen, Johan, Et Bidrag til Gustav Johannsens Historie. In: Sønderjydske Aarbøger. 1902. S. 100—120.

Gustav Johannsen starb am 25. Oktober 1901.

Lehmann, Otto, Ein altes Altonaer Stammbuch. In: Grenzboten, Jahrg. 1902, 3. Vierteljahr, S. 308—313.

Das Stammbuch oder vielmehr die Stammbücher haben Heinrich Wilhelm Lawätz gehört, einem schöngeistig veranlagten Manne, der als Schriftsteller vielseitig thätig gewesen ist und 1825 als Administrator des Königl. dänischen Leihinstituts zu Altona starb.

Liliencron, Rochus Freiherr von, Frohe Jugendtage. Lebenserinnerungen. Kindern und Enkeln erzählt. Leipzig, Duncker & Humblot. 1902. geb. 4,20.

Auch andere als Kinder und Enkel werden an diesen Lebenserinnerungen lebhafte Freude haben können.

Digitized by Google

Segnitz, Eugen, Carl Reinecke. Leipzig, H. Seemann Nachf. 1900. 1,00.

En dansk Statsmands (Grev Christian Detlev Frederik Reventlows) Hjem omkring Aar 1800. Breve fra Grevinde Sophie Frederikke Louise Charlotte Reventlow, født von Beulwitz ved Christian B. Reventlow. 1. 1774—1800. Kjøbenhavn, Gyldendal. 1902. 4°. 6,00.

b. Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.

Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 5. Johann Petreus' Schriften über Nordstrand. Kiel. 1901. 6,00.

Jørgensen, A. D., Historiske Afhandlinger, Bd. 1—4. København, Det Nordiske Forlag. 1898—1899. 16,75.

Saxo Grammaticus. Die ersten 9 Bücher der dänischen Geschichte, übersetzt u. erläutert v. Hermann Jantzen. Berlin, Felber. 1900. 12,00.

Schäfer, Dietrich, Geschichte von Dänemark, Bd. 5. Vom Regierungsantritt Friedrichs II. (1559) bis zum Tode Christians IV. (1648). Gotha, Perthes. 1902. 15,00

Erscheint als Werk 13, Bd. 5 der Geschichte der europäischen Staaten, hrgg. v. Heeren, Ukert u. a., die jetzt von K. Lamprecht unter dem veränderten Titel „Allgemeine Staatengeschichte. Abt. 1" herausgegeben wird.

Referent kann nur auf dieses hervorragende Werk aufmerksam machen; zu einer eingehenden Würdigung fehlen ihm die erforderlichen Fachkenntnisse.

Testamenter fra Danmarks Middelalder indtil 1450, udg. af Kristian Erslev. København, Gyldendal. 1902. 4,00.

Neben vielen kulturgeschichtlich interessanten Angaben enthalten diese Testamente auch manche Beziehungen zu Nordschleswig.

Friis, H. E., Brudstykker af det Oldenborgske Kongehus' Historie. Kjøbenhavn, Hagerup. 1901. 3,00.

Larsen, Axel, Kejserkrigen. Et Bidrag til de nordiske Rigers Krigshistorie. Efter trykte og utrykte Kilder. 1. Afsnit: Indtil Slaget ved Lutter am Barenberge. Kjøbenhavn. 1896. 2. Afsnit: Indtil Krigens Slutning. Ebd. 1901 (1902). 4°. In Kommission bei G. E. C. Gad. 6,00.

Digitized by Google

Grautoff, Ferdinand, Die Beziehungen Lübecks zu Christian IV. bis zum dreißigjährigen Kriege. Marburg i. H. 1899. Dissertation. 1,20.

Schweitzer, Vinzenz, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahre 1618. Lübeck, Druckerei von H. G. Rathgens. 1899. Heidelberger Doktor-Dissertation. (Sonderabdruck aus: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte, Bd. 8.) 1,50.

Holm, Edvard, Danmark-Norges Historie fra den store nordiske Krigs Slutning til Rigernes Adskillelse (1720 bis 1814).

Bd. 4: Danmark-Norges Historie under Christian VII. (1766—1808). 1. Afdeling: 1766 — 15. September 1770. 2. Afdeling, 1. Hefte: 15. September 1770 — 1772. Kjøbenhavn, G. E. C. Gad. 1902. 12,00.

Was der Referent in Bd. 30, S. 391 über Ed. Holms umfangreiches Werk gesagt hat, gilt natürlich auch für diesen neuen Band, zu dem Briefe aus den Bernstorffschen Familienarchiven ein sehr wertvolles Material geliefert haben.

Biehl, Charlotte Dorothea, Breve om Kong Christian VII. Udg. efter Originalerne af Louis Bobé. Kjøbenhavn, Otto B. Wroblewski. 1901. 3,00.

Friis, Aage, Det danske Hof i 1770, skildret ved samtidige Breve. Særtryk af Tilskueren. København. 1900. 8°.

Schmidt, Karl, Meddelelser om de Begivenheder, som knyttede sig til de fremmede Troppers Ophold i Danmark i 1808. København, Hagerup. 1091. 6,00.

Hiort-Lorenzen, Hans Rudolf, Frederik VI. og Bevægelsen i Holsten 1830. In: Sønderjydske Aarbøger. 1901. S. 169—229.

Moeller, Cajus, Die dänische Frage. Berlin. 1902. Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeber: Hugo Böttger. Bd. 2, Heft 3. 0,60.

Fibiger, Elfride, Flensborg i Martsdagene 1848. In: Sønderjydske Aarbøger. 1902. S. 147—156.

Frau Elfride Fibiger ist nur die Einsenderin eines Briefes, datiert Flensburg, den 15. April 1848, der die Begebenheiten daselbst seit dem 24. März schildert. Der Brief rührt her vom Zollkontroleur Svend Møller und war an den Vater der Einsenderin, den verstorbenen ehemaligen Oberzollinspektor für Schleswig J. M. A. Müller, gerichtet.

Digitized by Google

Manteuffel, Otto Freiherr von, Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers. Hrgg. von Heinrich von Poschinger. Bd. 1: 1848 — 1851; Bd. 2: 1851—1854; Bd. 3: 1854—1882. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1901. 30,00.

Poschinger, Heinrich von, Preußens auswärtige Politik 1850 — 1858. Unveröffentlichte Dokumente aus dem Nachlasse des Ministerpräsidenten Otto Frhrn. von Manteuffel.

Bd. 1: 1850 — 1852. A. u. d. T.: Von Olmütz bis zur Errichtung des zweiten französischen Kaiserreichs. Vom 1. November 1850 bis zum 2. Dezember 1852. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1902. 10,00.

Bd. 2: 1852 — 1854. A. u. d. T.: Die orientalische Frage bis zum Beginn des Krimkrieges. Vom 2. Dezember 1852 bis zum 14. Dezember 1854. Ebd. 1902. 12,50.

Thorsander, Gustaf, Dansk-tyska krigen 1848 — 1850. Stockholm, C. & E. Gernandt. 1900. 1,75.

Volger, Franz, Die Sachsen-Altenburgischen Truppen im Schleswig-Holsteinischen Feldzuge 1849. Altenburg, Oskar Bonde. 1899. 0,30.

Grüner, Hans Gustav, Erindringer fra Felttoget 1850. København, Th. Linds Efterfølger. 1901. 1,00.

Kaptain Skade, Fredericiaslaget. Foredrag. Aarhus, Jydsk Forlags-Forretning. 1899. 0,65.

Andrae, Poul, Andrae-Hall overfor den politiske Situation i Efteraaret 1863. København, Gyldendal. 1902. 2,00.

Nebst Nachtrag unter demselben Titel mit dem Zusatz: Et Svar til Hr. Folkethingsmand N. Neergaard m. fl. Ebd. 1902. Für die Abnehmer der erstgenannten Schrift gratis.

Heinrich, Prinz von Hessen, Kriegstagebücher. 1. Tagebuch, geführt während des Feldzuges in Schleswig und Jütland 1864.

Die Gemahlin des am 16. September 1900 in München verstorbenen Prinzen Heinrich, Freifrau von Dornberg, hat die Tagebücher ihres Gatten der Redaktion der in Darmstadt erscheinenden „Allgemeinen Militär-Zeitung" zur Veröffentlichung überlassen. Das während des Feldzuges 1864 geführte Tagebuch befindet sich in Nr. 1—6 der genannten Zeitung, Jahrg. 77. Darmstadt. 1902. 4°.

Digitized by Google

1. Larsen, Karl, Dragon Niels Kjeldsen og hans Drabsmand. En Undersøgelse. København, Det nordiske Forlag. 1902. 1,25.

2. Jensen, Niels Peder, Dragon Niels Kjeldsen. Aftryk af Berlingske Tidende. Ebd. 1902.

3. Nogle Officerers Indlæg i Niels Kjeldsen-Striden. Artikler fremkomne i Dagspressen, af Kaptain C. Th. Sørensen, Oberst L. Pontoppidan, Oberst W. v. Zepelin og Kaptain V. Dalhoff-Nielsen, samlede af en Officer. Ebd. 1902.

4. Niels Kjeldsens Saga for Historiens Domstol. Aktstykker og Indlæg, samlede og udg. af α—ω. Kjøbenhavn, Frantz Christtreus Bogtrykkeri. 1902.

Von den vier letztgenannten Schriften sind die letzten drei durch die erste hervorgerufen. Es handelt sich um eine Begebenheit aus dem Kriege von 1864, die in der Presse und in der Kunst Dänemarks ihre Darstellung gefunden hat. Da die Sache von mehr als gewöhnlichem Interesse ist, so sei es gestattet, etwas genauer darauf einzugehen.

In Nr. 1 der Zeitschrift „Vort Forsvar" (vgl. Zeitschrift Bd. 30, S. 392) vom 2. Januar 1881 findet sich unter der Überschrift „Einzelkampf eines dänischen Soldaten, mitgeteilt von einem Offizier" eine Erzählung folgenden Inhalts:

Am 28. Februar 1864 stießen einige wenige dänische Dragoner zwischen Kolding und Veile in der Nähe eines Waldes (Blaakjær Skov) auf eine Patrouille der preußischen Gardehusaren. Die Gardehusaren versuchten die Dragoner gefangen zu nehmen, jedoch ergriffen diese die Flucht*) — „mit Ausnahme eines Dragoners, der nicht dem Beispiele seiner Kameraden folgte, sondern ruhig die Annäherung der Deutschen erwartete. Wie erzählt wurde, nahm er auf einem Felde dicht neben der Landstraße den Kampf auf mit den ersten Husaren, die gegen ihn herankamen, deutlich zeigend, daß er nicht auf der Stelle verblieb, um sich zu ergeben; denn als die Husaren hinreichend nahe an ihn herankamen, ritt er auf sie zu, und wenige Minuten später war der Kampf zu seinem Vorteil entschieden. Die preußischen Husaren lagen verwundet auf dem Felde.

Ein oder zwei Reiter wurden aufs neue gegen ihn vorgeschickt, aber nicht nur war er ein tapferer Mann, der es verstand,

*) Von hieran wörtlich übersetzt nach „Vort Forsvar."

Digitized by Google

seinen Säbel zu gebrauchen, sondern er war auch ein ausgezeichneter Reiter, er und sein Pferd waren eins, es gehorchte ihm vollkommen, und seine Gegner hatten zum zweiten Male dasselbe Schicksal.

Die bedeutende Stärke, die von der preußischen Reiterei zugegen war, schloß einen Kreis um ihn, wußte aber nicht recht, wie die Sache weitergeführt werden sollte, da es ihnen mit Recht als ein übles Verfahren erschien, den einzelnen Mann auf einmal anzugreifen oder Schußwaffen zu benutzen, und da es für den einzelnen augenscheinlich eine mißliche Sache war, sich mit ihm abzugeben.

Noch einmal scheint ein besonders ausgewählter Reiter sich mit ihm haben messen müssen, aber auch der hatte keinen glücklichen Erfolg, obgleich der Dragoner verwundet worden war und zuletzt den Säbel mit der linken und die Zügel mit der rechten Hand führte.

Da ritt einer von den anwesenden Offizieren oder vielleicht ein Offiziersaspirant vor, dicht an ihn heran, und schoß ihn nieder.

Während der gegen Abend in der Messe des Husaren-Regiments in Kolding folgenden Mahlzeit erhob sich der Regimentskommandeur und bat die Anwesenden, ein Glas zu leeren zum Gedächtnis des tapferen Gegners, den das Regiment getroffen habe und dessen Tod er tief beklagen müsse. Wohl fühle er sich stolz, Kommandeur des berühmten roten Husarenregiments zu sein, aber er müsse doch sagen, daß er niemals einen mutigeren und tüchtigeren Reiter getroffen habe, als jenen dänischen Dragoner. Eine Reiterei, die viele seinesgleichen zählte, würde die erste der Welt sein. Den Ausgang aber, den der Kampf genommen habe, müsse er als ungehörig bezeichnen, und es schiene ihm, daß der Mann, der ihn durch einen Schuß hervorgerufen habe, gegen den der Gegner sich nicht wehren konnte, statt mit der blanken Waffe, nicht an der richtigen Stelle wäre, wenn er im Regiment verbleiben sollte.

Der Offizier, an den diese Worte gerichtet waren, erhob sich dann sofort, verließ den Saal und nahm oder bekam, wie gesagt wurde, bald darauf seinen Abschied." —

Diese Erzählung, als deren Autor nachträglich der Oberst Emil Madsen bekannt wurde, fand in Dänemark rasche Verbreitung und gläubige Aufnahme. Schon im April 1881 erschien ein Gedicht von Martin Kok, das ihr noch mehr eine populäre Form gab und rasch nacheinander drei Auflagen erlebte, und auf der Ausstellung der dänischen Kunstakademie

Digitized by Google

in Charlottenburg im Frühjahr 1901 befand sich ein Gemälde von Professor Frants Henningsen, „Ein Held von 1864," auf dem der Kampf des Dragoners mit den Gardehusaren eine wirkungsvolle Darstellung findet.

Dies mag zunächst zur Orientierung für deutsche Leser dienen.

Der Novellist und Ästhetiker Professor Karl Larsen in Kopenhagen hat sein Interesse für Volkspsychologie, namentlich so weit sie den Krieg betrifft, durch Herausgabe zweier Schriften, „Under vor sidste Krig" und „Vort Folk i 64" (vgl. diese Zeitschrift Bd. 30, S. 396—397) auf das Vorteilhafteste bekundet. Da er sich eingehender mit der Legendenbildung im Kriege beschäftigt, so mußte die voranstehende Erzählung von dem tapferen dänischen Dragoner Niels Kjeldsen sein besonderes Interesse erregen. Wir folgen ihm nun in aller Kürze. Zunächst war es befremdlich, daß die Erzählung von einem so hervorragenden Kampfe erst 17 Jahre nach seinem Stattfinden gedruckt wurde. Ferner stützt sich der Einsender der Erzählung im wesentlichen nur auf das „wie erzählt wurde" oder „wie gesagt wurde." Da die Generalstabswerke über das Gefecht vom 28. Februar nichts weiter bringen, als daß ein dänischer Dragoner dabei gefallen sei, so studierte Professor Larsen die Akten des dänischen Dragoner-Regiments sowie diejenigen der Gardehusaren und suchte die Überlebenden von den beiden Regimentern auf, die an dem Vorpostengefecht teilgenommen hatten, um ihre Berichte über den Vorfall vergleichen zu können. Ferner trat er in Verbindung mit Graf Gustav von Lüttichau, der damals als junger Offizier (Fähnrich) die Patrouille der Gardehusaren begleitet hatte, und endlich ließ er sich von den noch lebenden unfreiwilligen Zeugen des Gefechtes eine Beschreibung von dem liefern, was sie gesehen hatten.

Daraus ergiebt sich Folgendes: Eine dänische Patrouille von 1 Unteroffizier und 4 Dragonern wird von einer preußischen von 5—6 Husaren mit 1 Leutnant, 1 Fähnrich und 1 Unteroffizier überrascht. Die Dänen thun das einzig vernünftige, was sie thun können: sie fliehen. Die Preußen hinterher und nehmen zunächst einen Dragoner gefangen. Niels Kjeldsen, der einen Vorsprung vor dem gefangenen Dragoner hatte, reitet so rasch sein Pferd laufen kann, schlägt mit dem Säbel um sich, hält sich die Feinde vom Leibe und verwundet einen preußischen Unteroffizier. Mittlerweile ist Graf Lüttichau näher an ihn herangekommen und ruft ihm zu, sich zu ergeben. Dieser Auf-

Digitized by Google

forderung leistet Niels Kjeldsen keine Folge, obgleich Graf Lüttichau mit seinem Revolver schießt: da trifft eine Revolverkugel Niels Kjeldsen in den Hinterkopf, sodaß er tot vom Pferde fällt. Graf Lüttichau jagt weiter und nimmt noch einen Dragoner gefangen, der gleichfalls der Aufforderung, sich zu ergeben, zunächst nicht nachgekommen war; erst als er einen Schuß in den Oberarm erhalten hatte, parierte er sein Pferd und ließ sich gefangen nehmen.

Wenn man die oben mitgeteilte Erzählung von Oberst Madsen durchliest, so wird man dem hinterrücks erschossenen tapferen dänischen Soldaten seine aufrichtige Teilnahme nicht versagen können, aber ebenso wird man Mitleid haben müssen mit dem jungen Offizier, der sich hat hinreißen lassen, etwas zu thun, was dem Ehrbegriffe seines Standes widerstreitet. Kennt man aber die Grundlage für diese „Erzählung," so schwindet dieses Unbehagen: Niels Kjeldsen hat als tapferer Soldat seine Pflicht gethan, er ist im ehrlichen Kampfe gefallen und ruht mit Ehren in seinem Grabe; aber ebenso hat der junge Offizier in ehrenvoller Weise seine Pflicht erfüllt, was auch zur Genüge daraus hervorgeht, daß er bald nachher avancierte und dekoriert wurde.

Noch eine Bemerkung sei hier gestattet: Die Szene im Hotel zu Kolding ist in der Weise, wie sie oben geschildert ist, überhaupt unmöglich. Hat ein deutscher Offizier etwas gethan, was sich mit seiner Ehre nicht oder vermeintlich nicht verträgt, so kommt die Sache vor ein Ehrengericht, und das Urteil dieses Gerichts wird dem betreffenden Offizier mitgeteilt, natürlich mit Ausschluß der Öffentlichkeit und nicht etwa während einer Mittagstafel. Würde ein Kommandeur so handeln, wie es im Hotel zu Kolding geschehen sein soll, so würde er den Instanzenweg umgehen, sich also einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ganz abgesehen davon, daß er den in Offizierskreisen herrschenden Gebräuchen und Sitten direkt zuwider handeln würde.

Professor Larsen hat also die Legende von Niels Kjeldsen zerstört, aber aus einem Theaterhelden hat er einen braven und tüchtigen Soldaten gemacht, dessen Andenken von Freund und Feind in Ehren gehalten wird. Außerdem hat er die angegriffene Ehre eines jungen Offiziers wiederhergestellt. Man sollte also meinen, daß man allseitig mit den Resultaten seiner Forschung zufrieden sein könne. Aber das ist nicht der Fall gewesen. In Dänemark hat seine Schrift vielmehr eine sehr

Digitized by Google

tiefgehende und gegen ihn gerichtete Erregung hervorgerufen. Die Professoren der Geschichte von der Kopenhagener Universität haben sich zwar ausnahmslos auf seine Seite gestellt und ebenso haben einige Offiziere ihm unbedingt zugestimmt. Die Meinungsäußerungen der letzteren sind in der an dritter Stelle genannten Schrift zusammengestellt. Verschiedene Offiziere aber haben neben einer großen Zahl von Laien den Versuch gemacht, Professor Larsens Schlüsse als unrichtig hinzustellen. Die Gründe für ein solches Verfahren sind am Ende nicht gar zu schwer zu entdecken, aber ihre Darlegung würde uns über die Grenzen hinausführen, die für diese Zeitschrift gesteckt sind. Den Lesern sei daher das Studium der genannten Schriften angelegentlich empfohlen.

Weise, R., Das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9. Seine Geschichte und seine Garnisonen. Mit 40 Abb. nach photogr. Aufnahmen. Neudamm, J. Neumann. 1902. 2,00.

c. Geschichte des Herzogtums Schleswig.

Im Litteraturbericht des 31. Bandes dieser Zeitschrift S. 253—254 wurde „Haandbog i det nordslesvigske Spørgsmaals Historie" erwähnt. In diesem Buche findet sich eine Reihe von Abhandlungen, auf die ihrer Wichtigkeit wegen hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Wimmer, Ludv. F. A., Runemindesmærkerne i Sønderjylland som Vidnesbyrd om Landes Nationalitet. S. 9—60.

Steenstrup, Johannes, De sønderjydske Stednavnes Vidnesbyrd om Folkets Nationlitet og Historie. S. 60—71.

Thorsen, P. K., Landets, Folkets og Sprogets Navn. S. 72—87.

——— Det danske Folkesprog i Sønderjylland. S. 119—167.

Nordslesvisk biografisk Lexikon. S. 551—618.

Sprogforeningens Almanak for 1902, samlet ved J. Fausbøl, J. N. H. Skrumsager og M. Andresen. 9 Aargang. Udgiver: M. Andresen, Aabenraa. Trykt i „Modersmaalets" Officin, Hadersley. (Kjøbenhavn, Hagerup.) 0,85.

Erscheint seit 1894.

Brandes, Georg, Sønderjyllands Betydning for dansk Kultur. In: Sønderjydske Aarbøger. 1901. S. 145—168.

Im Litteraturbericht in Bd. 31 dieser Zeitschrift S. 254 ist die schwedische Übersetzung dieses Artikels angeführt.

Digitized by Google

Nielsen, M. H., Stormfloden 1634 og dens Virkninger paa Sønderjyllands Vestkyst. In: Sønderjydske Aarbøger. 1900. S. 253—292. 1901. S. 57—103.

Eine sehr verdienstliche und wertvolle Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine große Litteraturkenntnis; außer der gedruckten Litteratur hat er eine große Menge bisher nicht benutzter Urkunden aus dem Staatsarchiv in Schleswig, dem Reichsarchiv in Kopenhagen usw. usw. seiner Darstellung zu Grunde gelegt.

Bidrag til Nordslesvigs Landbohistorie. 1. Et alsisk Karlelav. Ved M. H. Nielsen. 2. Tienden og Boghvedebyrkningen i Nordslesvig. Ved M. Mackeprang. In: Sønderjydske Aarbøger. 1902. S. 22—35.

Erslev, Kr., Frederik IV. og Slesvig. En historisk Fortolkning af Arvehyldingsakterne af 1721. Kjöbenhavn. 1901. 4°.

Indbydelsesskrift til Kjøbenhavns Universitets Aarsfest til Erindring om Kirkens Reformation. November 1901.

Ein Separatabdruck erschien im Verlage von Jacob Erslev. 2,00.

Friis, Aage, Kr. Erslevs Fortolkning af Arvehyldingsakterne af 1721. Særtryk af Tilskueren 1901. Kjöbenhavn. 1901.

Die Schrift Erslevs über Friedrich IV. und Schleswig konnte am Schlusse des vorigen Bandes noch gerade namhaft gemacht werden. Leider ist Referent nicht imstande, diese wertvolle Arbeit so zu besprechen, wie sie es verdient. Er hat sich deshalb nach einer kundigen Hülfskraft umgesehen, aber eine gründliche Würdigung macht so viel Schwierigkeiten, daß die Leser auf den Litteraturbericht des kommenden Jahres werden warten müssen.

Nordmann, P., Bilder och Blad ur Danmarks och Sönderjyllands nyare historia. Helsingfors. 1901.

Ist Heft 49 von: Skrifter, utgifna af föreningen „Svenska Folkskolans Vänner." 0,80.

Nationalitetskampen i Sønderjylland siden 1864. (Kortfattet Oversigt.) Udg. af Foreningen „To Løver." København. 1901. 0,25.

Kau, Hans, Barndoms- og Ungdomserindringer fra Sønderjylland. København, Foreningen „To Løver." [1901. 0,30.

Digitized by Google

Nyström, Anton, Preußen og Sønderjylland. Med Forfatterens Tilladelse overſat af Adolph P. Rosenberg. Udg. af Foreningen „To Løver"s Udvalg for ſønderjydſke Smaaſkrifter. København. 1901. 0,20.

Brix, Theodor, Nordſchleswig und die Selbſterniedrigung Deutſchlands. Ein Proteſt gegen den herrſchenden Cours. Berlin, Hermann Walther. 1902. 0,80.

——— Nordſlesvig og Tyſklands Selvfornedrelſe. En Proteſt mod den herſkende Kurs. Med Forfatterens Tilladelſe udg. paa danſk ved Aage Friis. Köbenhavn, Det Nordiſke Forlag. 1902.

Johanſen, Jenſenius, Danſk Nødværge. Med et Mindeord over den afdøde Forfatter af Jens Jeſſen. Odenſe, Rasmus Hanſen. 1902. 0,75.

Der urſprüngliche Titel war: Johanſen, J., Danſk Nødværge mod den tyſke Stormflod. Nach dem am 14. März 1902 erfolgten Tode des Verfaſſers erſchien die Schrift mit dem oben genannten Umſchlagtitel und dem Anhang von J. Jeſſen.

Birkedal, Uffe, Hvad der ſkal ſiges og hvad der kan gøres. In: Tilſkueren, Kjøbenhavn. Juli 1902. S. 513—527.

Oſtrup, J., Danmark og de politiſke Partier i Tyſkland. Ebd. S. 528—544.

Peterſen, H., Deutſchland und Dänemark. In: Die Grenzboten. 1902, 4. Vierteljahr. S. 176—183. 4°.

---

d. Geſchichte einzelner Gebiete und Ortſchaften.

Nordſee-Inſeln.

Philippſen, H., Kultur- und Naturbilder von Föhr. Mit einer Karte. Verlag von Dr. Gmelin, Föhr. 1902. 0,95.

Johannes Petreus' († 1603) Schriften über Nordſtrand. Nach den beſten Handſchriften hrgg. v. Reimer Hanſen. Mit 1 Faksimile und 1 Karte. Kiel. 1901 = Quellenſammlung der Geſellſchaft, Bd. 5. 6,00.

Nordſeebad Lakolk auf Röm. Hrgg. v. J. Jacobſen. (3. Jahrg.) Tondern. 1902.

Königin der Nordſee Sylt in Wort und Bild. Illuſtrierter Führer durch Weſterland und die Inſel. Weſterland, Berlin. 1902. 0,50.

Digitized by Google

Schleswig.

Neuer Führer durch Alsen und Sundewitt. Mit 1 Karte und Illustrationen. 2. Aufl. Sonderburg. 1902.

Schorn, Marinepfarrer, Friedrichsort. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart. Mit 15 Porträts, 19 Abb. aus dem alten Friedrichsort usw. usw. Clichés und Druck von L. Handorff. Kiel. 1901. 1,50.

(Schröder, N. A.), Katalog der Bibliothek des Kgl. Gymnasiums Johanneum zu Hadersleben. Hadersleben, Buchdruckerei von W. L. Schütze. 1898—1901.

Nicht im Handel.

Christiansen, U. A., Der Husumer Hafen, die Gründung der deutschen bezw. schleswig-holsteinischen Kriegsflotte und das Kanalprojekt Eckernförde—Husum im Jahre 1848. Husum. Friedr. Petersen. 1899. Separatabzug aus den „Husumer Nachrichten."

Voß, Magnus, Chronik des Gasthauses zum Ritter St. Jürgen zu Husum. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt. Husum. 1902. 2,00.

Holstein.

Lehmann, Otto, Direktor, Festschrift zur Eröffnung des Altonaer Museums, zugleich ein Führer durch die Sammlungen. Altona, (J. Harder). 1902. 1,40.

Nordseebad Büsum. (Büsum. 1902.) Kl. 4°.

Goos, Johannes, Altditmarsische Befestigungen. Ein Beitrag zur Landeskunde. Sonderabdruck aus „Die Heimat," 1902, Nr. 2, 3, 4. Meldorf. Fritz Hohbaum. 1902. 0,50.

Prall, August, Chronik der Kirchengemeinde Heide. Heide in Holstein. 1902. 4°.

Ausflug (des 9. Internationalen Schiffahrts-Kongresses Düsseldorf 1902) nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und den Hansestädten. Sonderführer 3 für Kiel und den Kieler Hafen. (Kiel. 1902.)

Sonderführer 1 wurde für Düsseldorf, 2 für Elberfeld ausgegeben.

Kiel and Surroundings. The little Guide 1902 with 2 Maps. Published by the Association of Intercourse (Verkehrsverein). Kiel. 1902.

Digitized by Google

Rave, Heinrich, Die Amtsbezirke Kollmar und Seestermühe in historisch-statistischer Hinsicht. Eine Fortsetzung der vom Justitiarius Kanzleirath Matthiessen im Jahre 1836 herausgegebenen Schrift: „Die holsteinischen adeligen Marschgüter Seestermühe, Groß- und Klein-Collmar" bis zum Jahre 1900. Itzehoe, in Kommission bei Wilh. Jensen. 1901. 1,50.

Lüpke, W., Oberleutnant, Schloß Plön. Plön. 1902. 0,50.

Durch den Verfasser zu beziehen. Der Ertrag ist zur Ausschmückung der Schloßkapelle bestimmt.

Hasse, P., Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens. Lübeck, Lübcke & Nöhring. 1901. 2,00.

8. Sprachwissenschaft, Litteraturgeschichte und schöne Litteratur.

Kohbrok, Hugo, Der Lautstand des zym-Gebietes in Dithmarschen. Philosophische Dissertation der Universität Kiel. Darmstadt. 1901.

Bartels, Adolf, Geschichte der deutschen Litteratur. Bd. 2: Das 19. Jahrhundert. Leipzig, Ed. Avenarius. 1902. 5,00.

Dem ersten Bande ist bald der zweite gefolgt. Es ist eine wahre Erfrischung, Bartels' Ausführungen zu lesen, und es geht dem Referenten wie Richard Weitbrecht (Literarisches Centralblatt f. Deutschland, Jahrg. 53, Nr. 36, Beilage: Die schöne Literatur, Nr. 17, Spalte 274), der am Schlusse seiner Besprechung sagt: „Man kommt eigentlich von dem Bande nicht mehr weg, bis man ihn zu Ende gelesen hat, und wenn man gelegentlich etwas darin nachschlägt, wird man immer wieder aufs neue gefesselt."

Litzmann, Berthold, Ibsens Dramen 1877—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß. 1901. geb. 3,50.

Digitized by Google

Rethwisch, Theodor, Gustav Frenssen, der Dichter des „Jörn Uhl." Biographisches und Litterarisches. Mit Bildnis, Faksimile und 2 Abb. 2. Aufl. Berlin, Alex. Duncker. 1902. 1,00.

(Andresen, C. H. E.) Der Dichter von „Heil Dir im Siegerkranz." In: Schlesw.-Holst.-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, Jahrg. 58. 1902. Nr. 41—42.

Bartels, Adolf, Christian Friedrich Hebbel. Mit Hebbels Bildnis. Leipzig, Reclam's Universal-Bibliothek 3998. 1899. 0,20.

Poppe, Theodor, Friedrich Hebbel und sein Drama. Berlin, Meyer & Müller. 1900. 3,50.
Heft 8 der „Palaestra," hrgg. v. Brandl u. Schmidt.

Hebbel, Friedrich, Briefe. Unter Mitwirkung Fritz Lemmermayers von Richard Maria Werner herausgegebener Nachlaß in zwei Bänden. Bd. 1: 1833 — 1852; Bd. 2: 1853—1863. Berlin, B. Behr. 1900. 8,00.
Für Abnehmer der Sämtlichen Werke: 5,00.
Friedrich Hebbels Briefwechsel mit Freunden und berühmten Zeitgenossen wurde in den Jahren 1890 — 1892 von Felix Bamberg in zwei starken Bänden herausgegeben. Daß eine Nachlese wünschenswert sei, ist verschiedentlich betont worden. Die hier vorliegende enthält auch die Briefe, die Hebbel an seine Frau geschrieben hat.

Bevensee, Singt Kameraden! Liederbuch für deutsche Krieger. 7. Aufl. Kiel, Robert Cordes. 1902. 0,50.

Chariti, Joh. (d. i. Johannes Piening), Hannibal. Ein Drama in 4 Akten. Dresden und Leipzig, E. Pierson. 1901. 1,50.

Dose, Johannes, Frau Treue. Geschichten aus der Geschichte. Leipzig, Sächsischer Volksschriftenverlag. 1901. 4°. 5,00.

Fehrs, Joh. Hinrich, Ettgrön. Vertelln. Garding, Lühr & Dircks. 1901. 1,50.

Ferber, H. R., Der Flensburger Löwe im Hamburger Volkslied. In: Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 7. Hamburg. 1902. S. 111—116, 148, 207.

Digitized by Google

Frenssen, Gustav, Jörn Uhl. Roman. Berlin, G. Groteſche Verlagsbuchhandlung. 1901. 4,00.
Iſt Bd. 73 der Groteſchen Sammlung von Werken zeitgenöſſiſcher Schriftſteller.

Hagen, Johannes, Bunte Blätter aus Holſteins Schweiz. Dresden und Leipzig, E. Pierſon. 1902. 0,75.

Halde, Georg von der (d. i. Georg Poſtel), Der Bergmann von Falun. Eine Bergmannsmär. Kiel, Lipſius & Tiſcher. 1902. 3,50.

——— Aus dem Torniſter. Launige Erinnerungen. Ebd. [1902.] 1,50.

Hebbel, Friedrich, Sämtliche Werke. Hiſtoriſch-kritiſche Ausgabe, beſorgt v. Richard Maria Werner. Berlin, B. Behr. à 2,50.
Erſchienen ſind Bd. 1—7, Dramen und Gedichte, 1901—1902, Bd. 8, Novellen u. Erzählungen ꝛc., 1902, und Bd. 9, Vermiſchte Schriften 1, 1902.

Heiberg, Hermann, Der Landvogt von Pelworm. Leipzig, Reclams Univerſal-Bibliothek 4273. 1902. 0,20.

Henckel, Marie, Anna Sophie Reventlow. Roman aus der Zeit Friedrichs IV. von Dänemark. Autoriſierte Überſetzung aus dem Däniſchen v. Mathilde Mann. Leipzig, Reclams Univerſal-Bibliothek 4312, 4313. 1902. 0,40.

Johannſen, Albert, Aus Heide und Moor. Erzählungen aus dem ſchleswigſchen Volksleben. Mit Illuſtr. v. W. Roegge. Berlin, H. Hillger. (1902.) 0,20.
Iſt Nr. 281 von Jos. Kürſchners Bücherſchatz.

Kiel, Adolf (d. i. Adolf Goldbeck), Eine Jugendthorheit. Leipzig, Ed. Avenarius. 1900. 1,00.

——— „In des Königs Rock.“ Schwank in 4 Aufzügen. Ebd. 1900. Steif broſch. 1,20.

Liliencrons Gedichte. Auswahl für die Jugend, zuſammengeſtellt von der Lehrervereinigung zur Pflege der künſtleriſchen Bildung in Hamburg. 1.— 10. Tauſend. Berlin und Leipzig, Schuſter & Löffler. 1901. 0,75.

Lobſien, Wilhelm, Ich liebe Dich. Gedichte. Mit Buchſchmuck v. Theodor Herrmann, Stade. Bremen, Carl Schünemann. 1902. geb. 4,00.

Digitized by Google

Rantzau, A. (Gräfin zu), Feuer. Erzählung
Goldschmidt. 1902.

Niels Sörensen mit sein Sohn Sören Nielse
von einem Schleswig-Holsteinischen Kampfgenossen. (A
Flensburg, Huwaldsche Buchhandlung. 1902.

Voigt-Diederichs, Helene, Unterstrom.
Der Buchschmuck von J. V. Cissarz lehnt sich landsc
Schleswig-Holstein, die Heimat der Dichterin. Leipz
Diederichs. 1901. geb

——— Regina Vosgerau. Aus dem schl
Volksleben. Mit Buchausstattung von Horst Schul
geb.

Willemoes-Suhm, Helene von, Savonar
gödie in 5 Akten. 2. Aufl. Berlin, Franz Grunert

Johrbok. Rutgeben von den allgemeenen plat
Verband. Johrg. 1902. 2. Berlin (Hilfsverein
Lehrer). 1901.

Rosenhayn, Ludewig, Harvstbläder ut Ho
Umgegend. Tau Unnerhollung för grote Kinner, de Pl
verstahn. Luter windigen Kram. Hamburg, Verla
und Druckerei A. G. [1901.]

Schwarz, Albert, Drag'knuppen. Gedichten
schichten in plattdütsche Sprok. Kiel, Robert Cordes.
3

Kieler, Laura, Dit Folk skal være mit Folk!
Ægteskabssaga fra Sønderjylland. København, Hagerup.
3

Abgeschlossen am 15. November 1902.

Digitized by Google

Druckschriften

der

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

(Preisermäßigung.)

Die nachstehend angeführten Schriften sind für die Mitglieder der Gesellschaft zu den in Klammern beigefügten, herabgesetzten Preisen bei dem Schriftführer der Gesellschaft zu haben. Jedoch ist zu bemerken, das Bd. 6 u. 7 der Zeitschrift einzeln nicht mehr abgegeben werden.

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg 2c., redigiert von A. L. J. Michelsen, J. Asmussen u. a. Bd. 1—5. Altona. 1833—43. 8°. M. 35,10 [7,50].

Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Gesam. u. hrgg. v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1834. 4°. M. 12,00 [3,00].

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1—4. Kiel. 1839—75. 4°. M. 66,00 [20,00].

Sammlung **altdithmarsischer Rechtsquellen** v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1842. 8°. M. 10,75 [3,00].

Nordalbingische Studien, hrgg. von G. Waitz u. a. Bd. 1—6. Kiel. 1844—51. 8°. à M. 6,00 [3,00].

Bd. 1, 4 u. 5 sind vergriffen, die übrigen noch in wenigen Exemplaren vorhanden.

Nordalbingische Studien. Neudruck. Kiel. 1858. 8°. Bd. 4 u. 5 des Neudrucks fehlen vollständig.

à M. 2,00 [1,00].

Digitized by Google

Nitzsch, K. W., Das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel. 1875. 8°. M. 0,80 (0,25).

Ratjen, H., Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. Bd. 1—3. Kiel. 1858—66. 8°. M. 18,00 (6,00).

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und H. Handelmann. Bd. 1—10. Kiel. 1858—69. 8°. Bd. 1—5 sind vergriffen. à M. 9,00 (3,00).

Johansen, Chr., Die nordfriesische Sprache. Kiel. 1862. 8°. M. 4,80 (1,50).

Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1—5. Kiel. 1862—75. 8°. M. 27,75 (10,00).

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 1—30. Kiel. 1870—1900. 8°. à M. 8,00 (2,50).

Alberti, Ed., Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte. Kiel. 1873. 8°. M. 9,00 (3,00).

Hasse, P., Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264 bis 1289. Kiel. 1875. 8°. M. 2,80 (0,80).

Wetzel, A., Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534. Kiel. 1883. 8°. M. 2,00 (0,70).

Liliencron, R., Freiherr von, Der Runenstein von Gottorp. Kiel. 1888. M. 1,20 (0,40).

Hasse, P., Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Bd. 1—3. Hamburg und Leipzig. 1886 bis 1896. 4°. M. 80,20 (25,00).

Friese, K., Register zu Bd. 1—20 der Zeitschrift. Kiel. 1899. 8°. M. 5,00 (1,50).

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

33

Dreiunddreißigster Band.

Mit einer Karte.

Kiel.
Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1904.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Dreiunddreißigster Band.

Mit einer Karte.

Kiel.
Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1903.

Digitized by Google

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren Dr. C. Rodenberg, Dr. Chr. Volquardsen, Professoren an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Beitrittserklärungen und Wohnungsänderungen werden erbeten an den Rechnungsführer der Gesellschaft, Herrn Landesrat Mohr in Kiel.

Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite:

1. Geschichte des Kirchspiels Herzhorn, zugleich ein Beitrag zur Kenntnis des „holtischen" Rechtes, von Gymnasialdirektor Dr. Detleffsen 1
2. Zur Geschichte der Besiedelung Dithmarschens, von Professor Dr. Reimer Hansen. Mit einer Karte. 113
3. Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg in Plön von 1777—1823, von Bürgermeister Kinder. 189
4. Johann Heinrich Müller, der hamburgische Bevollmächtigte in Helgoland 1770—1794, von Dr. Ernst Baasch. 236
5. Eckernfördes Notlage zur Zeit des nordischen Krieges, von Christian Kock. 252
6. Aus dem Pronstorfer Gutsarchiv. Mitgeteilt von Gräfin A. zu Rantzau-Breitenburg, geb. von Buchwaldt. 263
7. Die Steinmannschen Stiftungen, ihre Begründer und deren Familien, von H. K. Eggers. 272
8. Fragen der älteren Verwaltungsgeschichte, von P. v. Hedemann. 277
9. Über die Ereignisse des Jahres 1721 in schleswigscher Geschichte, von C. A. Volquardsen. 286

Digitized by Google

Seite:

10. Nachrichten über die Gesellschaft. 325

Darin:

Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs zu Dänemark im Zeitalter Waldemar Atterdags, Margrethes und Erichs des Pommern, vom Privatdozenten Dr. E. Daenell. 328

Ein langwieriges Augenleiden zwingt mich sehr gegen meinen Willen den Literaturbericht bis zum nächsten Bande zu verschieben.

R. v. Fischer-Benzon.

Digitized by Google

Geschichte des Kirchspiels Herzhorn,

zugleich ein Beitrag zur Kenntnis des „holtischen" Rechtes,

von

Gymnasialdirektor Dr. Detlefsen in Glückstadt.

Die Geschichte des Kirchspiels Herzhorn verdient aus mehreren Gründen eine besondere Beachtung. Zunächst gewährt es einen großen Reiz, die zähe Beharrlichkeit zu verfolgen, mit der die Bewohner diesen in alten Zeiten besonders gefährdeten Teil der Elbmarsch gegen den Strom verteidigt haben. Es ist die letzte Uferstrecke, die man im 14. Jahrhundert bedeicht hat, ja, es wurde damals sogar eine Stadt auf ihr angelegt; aber schon nach 50 Jahren war alles wieder verloren, und erst nach weiteren 100 Jahren gelang es, wenigstens einen erheblichen Teil neu zu gewinnen, der mit ebensoviel Umsicht gegen die Hochfluten der Elbe wie gegen die wilden Wasser des Moores geschützt werden mußte; erst nach nochmals 100 Jahren war das ganze Gebiet wieder unter Kultur genommen.

Holländische Einwanderer haben, wenn nicht selbst in größerer Zahl zuerst diesen Boden besiedelt, so doch jedenfalls wesentlich dazu mitgewirkt, wie die mit den benachbarten holländischen Kolonien der Kremper und Wilstermarsch übereinstimmende Ackerteilung und Entwässerung[1]) beweist. Sie haben

[1]) S. meine Gesch. der Elbmarschen 1, 87 ff.

Digitized by Google

außerdem ein von dem holsteinischen verschiedenes, das hollische Recht mit einer besonderen Verwaltung eingeführt, das ursprünglich in allen holländischen Kolonien Gültigkeit hatte. Als das Land an die dänischen Könige fiel, wurde dies Recht gewaltsam aufgehoben, aber die Geschichte fügte es, daß Herzhorn mit den beiden Nachbardörfern Sommerland und Grönland damals den Königen nicht unterworfen war und deshalb das alte Recht beibehielt, dessen letzte Spuren noch bis zum Übergang unter die preußische Herrschaft erhalten blieben. Worin dieses Recht bestand, und wie es ausgestaltet war, konnte bisher nur in unvollkommener Weise erkannt werden. Da hat ein glücklicher Zufall kürzlich das alte Buch zu Tage gebracht, in dem die Schulten von Herzhorn seit dem Jahre 1560 ihre amtlichen Aufzeichnungen machten, so daß jetzt eine klarere Einsicht in die Einrichtungen der hollischen Gemeinden gewonnen werden kann. Mit seiner Hülfe vermögen wir überhaupt ein so anschauliches Bild der Entwickelung dieser Marschgemeinde zu geben wie von keiner anderen.

Auch zeichnet sich Herzhorn sonst durch eine ungewöhnliche Fülle von Nachrichten über seine Geschichte aus. Der dortige Pastor Rosenbom (1559—1608) hinterließ ein Buch mit Aufzeichnungen, die von 1511—1596 reichen und besonders die kirchlichen Verhältnisse betreffen. Viel schreibluſtiger war der Diakonus Hier. Saucke (1694—1739), dessen umfangreiche Sammlungen [1]) jetzt mit Rosenboms Buch in der Kieler Universitätsbibliothek aufbewahrt werden. Dazu sind mir inzwischen außer dem Schultenbuch Aufzeichnungen eines Hofbesitzers in Moorhusen (vom Scharmerschen Hofe), die von 1511—1786 reichen, und andere ähnliche aus Herzhorn zugekommen, die in Folgendem verwertet werden.

In den holsteinischen Elbmarschen können wir die Entstehung und Entwickelung derjenigen Kirchspiele durchweg am genauesten erkennen und verfolgen, welche von holländischen Siedlern angelegt sind. Sie sind meist gruppenweise nach klarem,

[1]) S. Zeitschr. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 18, 258 ff., und Gesch. d. Elbm. 1, 13 und 18.

Digitized by Google

umfassendem Plane errichtet, dessen Durchführung ohne Zweifel bedeutende finanzielle Mittel erforderte, deswegen aber auch auf festen rechtlichen Grundlagen beruhte, die den Einwanderern eine große Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährten. Der Außendeich war ursprünglich ein Besitz des ganzen Landes; um ihn zu bedeichen, mußte der Graf seine Zustimmung geben, dafür erhielt er von den Bauern einen mäßigen Grundzins, der als „Schatt" bezeichnet wurde. Solche gräfliche Oktrois für Ansiedelungen sind in unserem Lande aus älterer Zeit leider nicht erhalten.[1])

Nach dem Einzug einzelner holländischer Bauern in die Haselborfer Marsch und nach dem Ausbau der Wilstermarsch gegen 1164 erfolgte gegen 1234 der der holländischen Kirchspiele in der Kremper Marsch. Ihrer waren ursprünglich vier: Neuenbrok, Krempe, Borsfleth und Bole, letzteres auf dem Gebiet des jetzigen Glückstadt gelegen. Erst um 1290 ist das Kirchspiel Süderau hinzugekommen. Damals muß der äußere Deich dieser Marsch von der Stör an längs der Elbe bis zur Rhinmündung, von da ostwärts am rechten Ufer des Rhin und an der durch ein altes Ritt gebildeten Grenze zwischen der jetzigen Blomeschen und Engelbrechtschen Wildnis entlang gelaufen sein und sich dann an den noch zum Teil erhaltenen Kammerlander Deich angeschlossen haben, der von Brunsholt an sich südlich wendend über Gehlenstiel Anschluß an den Kodiek (Korrdeich, jetzt Kleinerweg)[2]) und weiter an den Strohdeich und an den Kollmarschen Elbdeich fand. Er ließ zwischen seinen Schenkeln einen weiten Außendeich frei, von dessen innerstem Winkel eine Urkunde vom Jahre 1300 handelt.[3])

Danach verkauften Nicolaus und Albert von der Wisch an die Grafen Johann II. und seinen Sohn Adolf VI. für 2000 ℔ „das Kamerland mit der ganzen Wüstenei."[4]) Als

[1]) Vgl. Gesch. d. Elbm. 1, 64 ff. — [2]) Elbm. 1, 204. — [3]) Neues staatsb. Mag. 1, 539. — [4]) Die Urkunde ist nicht im lateinischen Urtext, sondern nur in einem kurzen Auszug erhalten. Kammerland, im Volke Kommerland gesprochen, hat seinen Namen vom niederdeutschen kommer oder kammer, Unrat, Schmutz. Der Boden gilt dort als der am schwersten zu bearbeitende der Kremper Marsch. S. Elbm. 1, 194.

Digitized by Google

Wüstenei wird regelmäßig ein früher eingedeichtes, später wieder verlornes Land bezeichnet. Ist das Wort hier richtig gebraucht, so wäre anzunehmen, daß der Deich ursprünglich nicht so weit wie angegeben nach Osten ins Land hineinragte, also wahrscheinlich auf der jetzigen Grenze zwischen Kammerland und Herzhorn, d. i. längs der jetzigen Landwegswettern verlief, die früher Schmeergrube [1]) genannt wurde. Das Land von da bis zur innersten Deichstrecke wird also in der obigen Urkunde als Wüstenei bezeichnet; doch kann diese bis zur Besiedelung des übrigen Außendeichs auch weiter in ihn hineingereicht haben.

Der Zugang zu diesem, damals wohl meist nur noch zur Viehweide benutzten Gebiete war nicht überall bequem. Westwärts setzt sich die moorige Gegend der Schmeergrube bis über Moorhusen hinaus und am Strohdeich entlang fort. Sie findet ihre Entwässerung in einem Wasserlaufe, der um 1300 die Grenze gegen das Kirchspiel Asfleth bildete, an dessen Stelle jetzt die beiden Kirchspiele Kollmar und Neuendorf getreten sind. Er hieß ursprünglich wohl in seinem ganzen Verlaufe der Schloier oder Schleuer; [2]) durch die Anlage des Herrenfelddeiches ist er in 3 Stücke zerrissen, deren westliches, in die Elbe verlaufendes das Schleuerritt, das mittlere der Schleuergraben, das obere das Herzhorner Ritt heißt. Nur letzteres durchfließt jetzt noch eine niedrige moorige Gegend, während das Land im Herrenfelde inzwischen mehr aufgehöht ist; ursprünglich wird der Schleuer aber in seinem ganzen Laufe eine schwer zugängliche Niederung durchflossen haben.

Eine weit schärfere Grenze bildete an der Nordseite des Außendeichs der Rhin; als er im Jahre 1616 bei Glückstadt überdeicht wurde, maß er 34 Ruten (155 m) in die Breite, 6 Ruten (?27 m) in die Tiefe, und noch weit ins Innere hinein kann man, auch längs des Ritts, das weiterhin die Grenze bildet, an dem Abstand der ihn begleitenden und von ihm aufgeworfenen Fielhöhen [3]) die frühere Mächtigkeit des Wassers

[1]) Der Name stimmt seiner Bedeutung nach zu dem von Kammerland. — [2]) Der Name bedeutet wohl „der langsam fließende." — [3]) Doch mögen in ihnen vielleicht noch die alten Deiche der Kirchspiele Vole und Nygenstadt (s. unten) stecken.

Digitized by Google

erkennen. Der Zugang zum Außendeich wurde von dieser Seite wohl erst in der Nähe von Herzhorn bequem. Hier muß schon in jener alten Zeit ein Weg südwärts quer über den Außendeich geführt haben. Diese Gegend war damals verrufen, wiederholt wurden Geistliche, die nach Hamburg reisten, im Harteshorne von den Raubrittern, die im Besitz des Schlosses von Haseldorf waren, ausgeplündert und gefangen gesetzt, so daß selbst Kaiser Karl IV. im Jahre 1352 die Grafen von Holstein und Schauenburg dagegen einzuschreiten aufforderte.[1])

Im Jahre 1350 hatten die Grafen Johann III. und sein Sohn Adolf VII. von der Plöner Linie, um die Entwässerung von Sommerland und Grönland zu befördern, die Anlage der Lesigfelder Wetterung und einer sie an der Nordseite begleitenden Königstraße gestattet.[2]) Auch der Außendeich, durch den sie in den Rhin und mit ihm in die Elbe geleitet wurde, hatte sich inzwischen aufgehöht, so daß er in weiterem Umfange als nur bei Herzhorn anbaufähig geworden war. Er muß um dieselbe Zeit eingedeicht sein und wurde mit dem Namen Nygenland bezeichnet. Im Jahre 1353 verkauften Johann III. und Adolf VII. dem Kloster Ütersen einen Zehnten von „acht Verndel Landes belegen in den Nygen Lande und in den Cortenlande, de er Anschot hebben bynnen dykes tegen Walkenkopp vnd de twe Verndel Landes, de geheiten syen de buuven Verndel, de belegen syn tegen Elrecopp.[3]) Letzterer Ort heißt jetzt Elskop, an seinem südwestlichen Ende lag Walkenkopp oder Valkenkopp.[4]) Die Grundstücke scheinen in der Nähe von Herzhorn gelegen zu haben. Daß der Name Nygenland nicht ein neu entstandenes, sondern ein neu bedeichtes Land bedeute, hat m. E. Kuß mit Recht behauptet;[5]) in einem unbedeichten Lande hätten keine Höfe liegen können, die Zehnten bezahlten. Fast regelmäßig finden wir in jenen Zeiten, daß unmittelbar nach der Begründung neuer Kirchspiele Handelsgeschäfte über in ihnen belegene Zehnten geschlossen werden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den Zinsen von Geldern bestanden,

[1]) Elbm. 1, 277 ff. — [2]) Elbm. 1, 200 ff. — [3]) N. staatsb. Mag. 9, 242. Elbm. 1, 204. — [4]) Elbm. 1, 183 A. 2. — [5]) N. staatsb. Mag. 1, 543.

Digitized by Google

die von Kapitalisten zur Bestreitung der Bedeichungskosten dargeliehen waren. So wird die Sache wohl auch im obigen Falle gelegen haben. Jedenfalls werden wir die genannten Grafen, denen die Kremper Marsch gehörte, als die Verleiher des Oktrois, als Miturheber und Förderer der Bedeichung von Nygenlande ansehen dürfen.

Welchen Lauf der neue Deich genommen, läßt sich nur vermutungsweise angeben; wahrscheinlich lief er dem Deiche von Bole auf der linken Seite des Rhin parallel, bog dann in der Nähe der Elbe um, lief weiter am Schleuer entlang und hatte irgendwo Anschluß an den Strohdeich.

Bereits im Jahre 1354 gründete Graf Johann zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, des Apostels Bartholomäus und aller Heiligen eine Pfarrkirche „auf der Insel, die auf deutsch Nygenlande genannt wird, gelegen zwischen den Grenzen und Scheiden der Dörfer Kodik und Kamerlande.[1]) Die Bezeichnung des Landes als einer Insel ist im selben Sinne zu nehmen, wie wenn Danckwerth (Landesbeschr. 242) vom Rhin schreibt, er entstehe aus zwei Bächen, „die fliessen hernach zusammen und machen ein Insulein, und umbgeben Grönland und Kummerland." In unserem Falle bilden Rhin und Schleuer die Insel Nygeland. Graf Johann stattete die Kirche mit 30 Morgen Landes aus, d. i. mit einer vollen Hufe, gelegen zwischen Muggesborch und dem Dorfe Herteshorne neben der Kamerwetterynghe, und gab sie dem Pfarrer zur Benutzung mit demselben Recht wie die Pfarrer der Nachbarkirchen Bool, Suderowe und Nygenbrok ihre Ländereien nutzten.

Das hier genannte Muggesborch[2]) wird in keiner andern Urkunde erwähnt und keine Spur ist von ihm nachzuweisen. Doch liegt die Vermutung nahe, wie um 1301 die Steinburg, 1311 die Hatesburg bei Wedel, gegen 1388 die Burg zu

[1]) Zeitschr. f. hamb. Gesch. 2, 612. — [2]) Man möchte glauben, der Name sei, wie der von Müggenburg im Kirchspiel Moorfleth bei Hamburg, von den Mücken abzuleiten, nach denen auch 2 Feldmarken zwischen Neuendorf und der Elbe das kleine und das große Müggenfeld heißen, vor denen der Müggendeich liegt. Doch läßt der Name des Gutes Muggesfelde bei Plön diese Erklärung unsicher erscheinen.

Digitized by Google

Pinneberg erbaut wurden,[1]) so habe auch Graf Johann seinen Besitz durch die Anlage einer Burg sichern wollen, in erster Linie vielleicht gegen die im Besitz der Bremer Erzbischöfe befindliche viel ältere Burg zu Haseldorf. Die Fluten haben 50 Jahre später die Muggesburg zerstört, sie ist nicht wieder hergestellt worden.

Mit größerer Sicherheit können wir von der Kamerwetterynghe reden, sie muß in der Spleth oder Splethe[2]) erhalten sein. Diese ist noch jetzt der Hauptabzugsgraben des Kirchspiels, in den sämtliche Gräben des Splethenfeldes, sowie beträchtliche Zuflüsse aus Kammerland und dem Kirchspiel Süderau münden. Sie durchfließt die Herzhorner Feldmark in grader Linie von Ost nach West und setzte sich vor der Schlagung des Herzhorner Deiches im Jahre 1511 in derselben Richtung fort. Bis damals bildete das jetzt sog. Schwarze Wasser ihren Unterlauf. Auch ihre fast grade Richtung weist darauf hin, daß sie eine von Menschenhand gegrabene Wetterung ist, obgleich das breite, mit schwimmenden Wasserrosen bedeckte, von einem tiefen Rohrdickicht, in dem wilde Enten und anderes Geflügel hausen, eingefaßte Gewässer ganz den romantischen Eindruck der unberührten Natur macht. Sie scheint auf einem moorigen Untergrunde gelegen zu haben, den die Fluten der Elbe bei der Vernichtung des Kirchspiels bis zu ihrer jetzigen Tiefe aufwühlten. Dazu stimmt es auch, daß grade die Überdeichung der Splethe im Jahre 1511 mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war (s. unten). Ihren ursprünglichen Namen hatte sie daher, daß sie aus dem alten Kammerlander Außendeich kam, der sich einst vielleicht weiter westwärts erstreckte, als jetzt (s. o.)

Schon im Jahre 1357 hatte sich, ohne Zweifel um die Kirche, eine Stadt angebaut, die den Namen Grevenkroch erhielt, daneben aber auch Nygenstadt genannt wurde, in

---

[1]) Elbm. 1, 270 ff. — [2]) Die Herzhorner Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts gebrauchen den Namen stets weiblich. Er ist vom altniederdeutschen spliten, spleißen, spalten, abzuleiten und bedeutet einen Riß, wie das jetzt noch gebräuchliche „Ritt."

Digitized by Google

einer Urkunde von 1390 mit dem Beisatz „bi de Elve.“ [1]) Eine Reihe von Urkunden melden von dem Verkehr und den Besitzungen in der Stadt und ihrer Umgebung; zu ihnen ist neuerdings das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen [2]) hinzugekommen, das unter Nr. 209 im Jahre 1371 einen Willyn Westervlete, consul, d. i. Ratmann, van der Nyghen Stat nennt. Selbst ein Siegel der Stadt in Wachs ist erhalten, das einen dreieckigen Schild zeigt, „worin das Holsteinische Nesselblatt mit der Rundschrift: S. (igillum) opidi Grevenkroch. In der Nessel scheint noch ein querliegender Kelch oder Krug sich zu befinden.“ Danach werden gewisse, um 1390 geschlagene Wittenpfennige, die durch ihre Aufschrift bezeugen, in Neustadt in Holstein geschlagen zu sein, aber als Wappenbild ein Stadttor zwischen zwei Türmen zeigen, doch schwerlich, wie der Herausgeber G. Schröder [3]) meint, in Grevenkroch geschlagen sein. Die Hamburger Urkunden nennen im Kirchspiel Nygenstadt ein Grundstück auf dem Zepenhuve [4]) und ein anderes „op dem Roggenlande,“ auch wird der Verkauf eines Grundstückes bei der Brücke der Stadt Nygenstad erwähnt; über welches Wasser sie führte, wird aber nicht gesagt, so daß wir völlig im Unklaren darüber sind, ob die Stadt am Rhin oder am Schleuer oder etwa an der Kammerwetterung zu suchen ist. Nur das ist wahrscheinlich, daß sie in der Nähe der Elbe lag; denn ohne Zweifel ist sie gebaut worden, um am Handelsverkehr der Elbe teilzunehmen. Von Wichtigkeit ist es aber, daß in der letzten Urkunde hinzugefügt wird, der Verkauf sei „im weltlichen Gerichte nach der Gewohnheit des Landes und der Marsch in Krempen,“ d. h. in den Formen des hollischen Rechtes, geschehen.

Die Hamburger Urkunden, welche Grevenkroch nennen, hören mit dem Jahre 1389 auf. Im nächsten Jahre starb Graf Adolf VII., der letzte der Plöner Linie. Nach seinem

[1]) Lappenberg hat nach dem Vorgange von Kuß (N. staatsb. Mag. 1, 539 ff.) diese Verhältnisse besonders aus Hamburger Urkunden in der Zeitschr. f. hamb. Gesch. 2, 615 ff. klargestellt. — [2]) Herausgegeben von Dr. Nirrnheim. — [3]) Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch. 29 (1900), 136 ff. — [4]) Sipe bedeutet eine feuchte Niederung; danach dürfte der Hof benannt sein.

Digitized by Google

Tode sollte seine Witwe Anna von Mecklenburg das Nyeland und die Nyenstaet bis zu ihrem Tode behalten.[1]) Aber schon gleich im Anfang ihrer Besitzergreifung zerstörten die Fluten der Elbe die Stadt, die Kirche und fast die ganze Kultur dieses Landstriches. Bereits 1402 war die Kirche soweit untergraben, daß der Pfarrer Johann Borsvlet das Holzwerk derselben nach Billwärder verkaufte. Daraus und aus den Steinen und dem Glase löste er 40 ℔, mit denen eine Vikarie in der Kremper Kirche gestiftet wurde, deren Genuß er haben, die nach ihm aber von den Grafen von Holstein vergeben werden sollte.[2]) Um dieselbe Zeit waren auch die Nachbarkirchen von Bole[3]) und von Asfleth[4]) mit ihren Kirchdörfern durch die Fluten vernichtet worden, nachdem schon mehr als 50 Jahre vorher die weiter südlich gelegenen von Seestermühe und Seester[5]) zerstört waren.

Die Verwüstungen durch das Wasser müssen damals am ganzen holsteinischen Elbufer sehr gründlich gewesen sein, besonders aber im Gebiete des Nygenlandes. Die etwas vom Fluß entfernt liegenden Gemeinden mußten Notdeiche schlagen,[6]) und so entstand der jetzt sog. Alte Deich. Das Vorland wurde zur Wildnis und behielt diesen mit Wüstenei (s. S. 3 ff.) gleichbedeutenden Namen bis auf den heutigen Tag. Die Namen Nygeland und Nygestadt wurden allmählich völlig vergessen. Das Kloster Ütersen beklagte den Verlust seines alten Zehnten im Nygenlande (s. o. S. 5), im Jahre 1756 schreibt Camerer,[7]) „man könne es nicht eigentlich finden, noch weniger bestimmen, welches Land dieses Neuland eigentlich sey." Nur einmal finde ich später noch in einem Aktenstück des Jahres 1555,[8]) das einen Vorschlag zur Wiederbedeichung der Wildnis enthält, Nienstadt genannt.

Nur die jetzt 4 km von der Elbe entfernt liegende Dorfschaft Herzhorn blieb stehen. Die Gräfin Anna wurde noch in einer Erbteilung der holsteinischen Grafen von 1397[9]) als

[1]) Schl.-holst. Urkundensamml. 2, 363. — [2]) Lappenberg a. O. 618 ff. — [3]) Elbm. 1, 187. — [4]) Ebd. 237 ff. — [5]) Ebd. 228. — [6]) Ebd. 182. — [7]) Hist.-politische Nachrichten 2, 195. — [8]) Im Hedemann-Heespenschen Archiv auf Deutsch-Nienhof; s. Elbm. 1, 61. — [9]) Elbm. 1, 284 ff.

Digitized by Google

Besitzerin des Nygenlandes anerkannt, 1396 und 1399 besaß sie auch Güter in Steinburg und Grevenkop, nach Lappenberg lebte sie noch 1424. Ihre Erben waren die Grafen der Pinneberger Linie, denen bereits 1350 auch die beiden zum Kirchspiel Süderau gehörenden Dörfer Sommerland und Grönland zugefallen waren,[1]) mit denen Herzhorn fortan in enger Verbindung bleiben sollte.

Im unbedeichten Lande gelegen, erholte letzteres sich nur langsam von der Verwüstung der Überschwemmungen, die sich in den Jahren 1412 und 1413 noch in besonderer Schwere wiederholten.[2]) Doch hat das Feld zu beiden Seiten der Splethe seine ursprüngliche Ackerteilung behalten, so daß dort wohl auch einiger Kornbau betrieben wurde. Darauf deuten auch die späteren Grundsteuerverhältnisse dieses Landes hin (s. u.) Im Jahre 1471[3]) faßten die Einwohner wieder den Mut, eine neue Kirche zu bauen, die sie der heiligen Anna weihten. Aber auch sie wurde schon vor Beginn des nächsten Jahrhunderts wieder von den Fluten vernichtet.

Ohne eine neue Bedeichung war offenbar nicht an ein sicheres Bauen zu denken, und so entschloß man sich im Jahre 1510, den Herzhorner Deich und seine Fortsetzung, den Obendeich, zu schlagen, die von der Schleuse der Lesigfelder Wetterung bis nach Sushörn an den 1496 errichteten Schleuerdeich reichten. Der Schauenburger Graf gab einen 11 Ruten breiten Landstreifen vor dem Deichfuße zur Deicherde her, der 24 Morgen Landes enthielt und abgabenfrei sein sollte.[4]) Eine Herzhorner Aufzeichnung von c. 1750 meldet: „Anno 1510 ist der Teich im neuen Felde, daß man nun Hertzhorn nennet, geleget, und soll den Nahmen davon bekommen haben, weil sie bey Legung des Teichs einen Hartzhorn gefunden."[5]) Weiter

---

[1]) Elbm. 1, 263 ff. — [2]) Ebd. 187. — [3]) In diesem Jahre wurde die kleine Kirchenglocke, wie ihre Inschrift bezeugt, gegossen. Als Kirchgeschworne werden auf ihr genannt: Titke Wolt, Marquart Srewe, Johan Getsk. — [4]) Einzeichnung des Schultenbuches von 1615; s. u. — [5]) Diese volkstümliche Erklärung des viel älteren Namens durch Hartzhorn, d. i. Hirschhorn, ist offenbar dadurch hervorgerufen, daß man den Namen stets mit

Digitized by Google

wird berichtet: „Anno 1511 auf St. Johanni-Tag ist die Splethe beteichet und das neue Feld im Herzhorn gewonnen. Johann Gries in Sommerland ist dazumal Teichgrefe gewesen von wegen des Herrn Grafen von Schauenburg." Saucke weiß 1704 von der Schwierigkeit dieser Bedeichung eine phantasievolle Sage zu berichten,[1]) von der hier nur zu erwähnen ist: daß „die Tiefe (der Splethe an der überdeichten Stelle) eine bodenlose Tiefe gewesen, das zeiget noch an das auftreibende Schilfrohr, so in Johann Averhoffs Grashoff sich befindet, worunter noch bis auf diese Stunde kein Grund zu finden." Offenbar hatte man die Unmöglichkeit erkannt, hier eine Schleuse zu bauen, und sich dadurch genötigt gesehen, den Lauf der Splethe nordwärts in rechtem Winkel umzuleiten und dann an einer sichereren Stelle durch den Deich zu führen. Der neue Deich umschloß nicht das ganze Gebiet des alten Kirchspiels Grevenkroch, von dem vielmehr ein ungefähr 4 km tiefer Außendeich übrig blieb; man fühlte sich noch nicht imstande, den Rhin in der Nähe seiner Mündung zu überdeichen, auch gehörte das Land an seinem rechten Ufer einem anderen Herrn, dem Könige von Dänemark, mit dem man sich erst 100 Jahre später über die gemeinschaftlich zu unternehmende Arbeit einigte.

Nach der Bedeichung begannen die Herzhorner alsbald von neuem den Kirchenbau. Der Hamburger Dompropst, ihre kirchliche Oberbehörde, erließ im Jahre 1514 einen Kollektenbrief für die neue S. Annenkirche.[2]) Der Bau wurde 1521 ausgeführt,[3]) jedoch erst „Anno 1536 ist der Thurm zu St. Annen gebauet, und auf den Neu-Jahrs-Tag ist der erste Lede[4]) gelegt, so aber nun[5]) nicht mehr vorhanden." Auf der Elbkarte des M. Lorichs vom Jahre 1568 ist diese Kirche mit dem davor stehenden Turme, offenbar einem nach oben sich verjüngenden Holzbau, eingezeichnet.

---

langem o spricht, während das benachbarte Sushörn mit langem ö gesprochen wird. Jellinghaus zeigt (Ztsch. f. schl.-holst. Gesch. 29, 260), daß das sächliche horn, Horn, und das weibliche hörn, hörne, Ecke, in manchen Ortsnamen zusammengeflossen sind. Der Name Herzhorn bedeutet also Hirschecke. — [1]) Elbm. 2, 59. — [2]) Ebd. 58. — [3]) So berichten mehrere Herzhorner Aufzeichnungen. — [4]) Pfosten. — [5]) um 1750.

Digitized by Google

Während Herzhorn einen schweren Kampf mit den Fluten zu bestehen hatte, war in der seit 1460 an die dänischen Könige übergegangenen Kremper und Wilstermarsch die Entscheidung in einem nicht minder wichtigen Streite um ihre Rechte gefallen. Die holländischen Einwanderer hatten aus ihrer Heimat ihre eigenen Satzungen und Einrichtungen mitgebracht, ihr hollisches Recht unterschied sich vom einheimischen Holstenrecht, und daß der Unterschied nicht unwesentlich war, geht daraus hervor, daß König Christian I. am 2. November 1470 ein Patent erließ,[1]) nach welchem in der Wilster- und Kremper Marsch an die Stelle des hollischen das Holstenrecht treten sollte. Erst nach einem harten Kampfe, der an Heftigkeit zunahm, als Christians jüngerer Bruder, Graf Gerhard von Oldenburg, sich an die Spitze der Bauern stellte, vermochte der König seinen Willen durchzusetzen.

Das hollische Recht ist so wenig wie das Holstenrecht je aufgezeichnet worden, obwohl die Urkunden nicht selten auf die Erklärung Gewicht legen, daß sie nach dem einen oder dem andern Rechte ausgestellt sind.[2]) Beides waren Gewohnheitsrechte, deren sachlicher Inhalt vielleicht wenig, deren Verwaltung jedoch wesentlich verschieden war. Dieser Unterschied ist in der Chronik des Kremper Bürgermeisters M. Jordan (1568—1595)[3]) kurz ausgedrückt: „1470 wart den Marschlüden ehr Schepen-Recht genamen und kregen Holsten-Recht." In den hollischen Gebieten standen Schulten und Schöffen an der Spitze der Gemeinden, sie hatten sowohl den Vorsitz im Gericht als auch die Leitung der Verwaltung und erfreuten sich einer gewissen Selbständigkeit gegenüber den Vögten von Steinburg, die als königliche Oberbeamte die holsteinischen Gemeinden in strafferer Zucht hielten.[4]) Der König begründete die Bestimmungen seines Patentes damit, daß er auf den Rat seiner

[1]) Corp. Constit. reg. hols. 2, 57. 4, 59 n. 95. Elbm. 1, 305 ff. 2, 101 ff. [2]) Eine Urkunde von Blumenthal bei Oldesloe vom Jahre 1339 (Hasse 3, 1029) bezeichnet einen Kauf secundum ius holzaticum, puta zel unde war. Dem gegenüber ist eine schon oben erwähnte aus Nygenstadt von 1384 in iudicio seculari secundum consuetudinem terre et paludis in Crempen ausgestellt. — [3]) Nodt, Samml. unterschr. Schriften 78. — [4]) Elbm. 2, 306 ff.

Digitized by Google

lieben und getreuen Räte dieses Landes und um des gemeinen Besten willen, und um Zwist, Unwillen, schwere Kosten, wie sie des hollischen Rechtes halber auf seine Unterthanen in der Kremper und Wilster Marsch bisher gefallen seien, von jetzt an zu vermeiden, alle und jede Schöffen und Schulten in diesen Marschen absetze und befehle, fortan kein ander Recht als allein Holstenrecht zu gebrauchen; nur das Deichrecht solle bei Macht und Würden bleiben. Von da an ist der Amtmann von Steinburg der oberste Gerichtsherr jener Marschen geworden.

Auf die den Pinneberger Grafen gehörigen Gebiete, Herzhorn, Sommerland und Grönland, hatte das Patent keinen Einfluß, sie behielten ihr Schöffenrecht und ihre Schulten. Zwar kann ich keine Namen solcher aus älterer Zeit nennen, aber von c. 1560 an in Herzhorn eine ununterbrochene Reihe.

Nach der Eindeichung im Jahre 1511 ist die Gemeinde rasch aufgeblüht. Zwar hatten sich die Zeiten seit der Gründung Grevenkrochs wesentlich geändert. Die dortige Kirche war gleich von Anfang an mit 30 Morgen Landes für den Pfarrer ausgestattet. Sie waren in den Fluten verloren gegangen. Die neue Kirche war 1521 durch eine Kollekte erbaut, jedoch schon 1523 erhielt sie ein bedeutendes Vermächtnis vom „großen Gehrt Meinert" in Moorhusen, zwei Morgen Landes, 80 ℔ zum Gebäude des Gotteshauses, 20 ℔ zum Meßgewand und Gottesdienst, endlich noch zwei Morgen Landes und eine eiserne Kuh zum Unterhalt des Pastors. Im Jahre 1524 wurde ein vergoldeter Kelch mit Patene, 34 Lot an Silber und Gold schwer, für 52 ℔ angeschafft.[1]) Im Jahre 1548 wird urkundlich ein Pastor Hermann Harst erwähnt,[2]) wohl der erste protestantische in Herzhorn. Während in der katholischen Zeit die Einsetzung der „Kirchherren" vom Hamburger Dompropsten abhing, erfahren wir, daß Harst im Jahre 1559 den Hinrich Rosenbohm aus Stade mit Bewilligung der Kirchgeschwornen und des ganzen Kirchspiels zu seinem Koadjutor annahm und als solchen besoldete. Nach Harsts Tode 1560 wurde Rosen-

[1]) Elbm. 2, 120. — [2]) Ebd. 1, 382 ff.

Digitized by Google

bohm vom Kirchspiel zu seinem Nachfolger erwählt, vom Pinneberger Drosten Hans Barner [1]) dem Grafen präsentiert und von diesem angenommen. [2])

Graf Otto V. von Schaumburg hatte erst im Jahre 1558 die evangelische Lehre anerkannt und in seinem Lande an der Weser eingeführt; im Jahre 1561 berief er die Pastoren und je einen Kirchgeschwornen seiner 10 holsteinischen Kirchspiele nach Pinneberg und ließ ihnen durch den Drosten und seinen Amtmann Adolf Stevens die mecklenburgische Kirchenordnung zustellen, nach der sie sich richten sollten. Von Herzhorn waren Rosenbohm und Clawes Schermer dabei zugegen. Thatsächlich scheint die Reformation in der Gemeinde schon längst, und zwar ohne jegliche Unruhe, durchgeführt gewesen zu sein. Die Kirche besaß im vorigen Jahrhundert 5½ Morgen Landes, zum Pastorat gehörten 13 Morgen und 2 eiserne Kühe, [3]) ob als Rest der Ausstattung von 1354 (s. o.), habe ich nicht ermitteln können. Der kirchliche Sinn scheint durch die Reformation beträchtlich geweckt zu sein; wir hören, daß in den Jahren 1566—1624 nicht weniger als 16 Vermächtnisse zusammen im Betrage von 770 ℔, damals eine bedeutende Summe, an die Kirche fielen. Man kaufte 1535 die große Glocke für 160 ℔, die 1536 in den neuen Turm gehängt wurde, im Jahre 1552 ließ man ein silbernes Kirchensiegel für 1 ℔ machen, 1561 einen kleinen silbernen Kelch mit Patene für die Kranken, 1562 das Uhrwerk der Kirche, 1564 einen Kirchenchor, 1565 ein Schrankwerk um die Taufe und aus freiwilligen Gaben eine neue Kanzel, 1569 ein in Hamburg gemaltes Gemälde, 1585 ein neues Gestühl; 1604 erbaute man einen neuen Kirchturm. [4]) Alles das läßt deutlich auch den steigenden Wohlstand der Gemeinde erkennen.

Neben dem Pastoren wurden die kirchlichen Angelegenheiten von Kirchgeschwornen geleitet. Sie wurden ursprünglich nicht von der Gemeinde gewählt, wohl aber in ihrer Gegenwart, der Schulte nahm ihnen den Eid ab; so 1561 auf

[1]) Er stand schon 1548 in diesem Amte; Elbm. 1, 382. Der Drost (Truchseß) war der höchste gräfliche Beamte in Pinneberg. — [2]) Elbm. 2, 114. — [3]) Lübkert, Kirchl. Statistik, 1837, S. 369 ff. — [4]) Elbm. 2, 120.

Digitized by Google

dem Kirchhofe, 1578 im Pastorat. Im Jahre 1586 wählten der Pastor und die Geschwornen ein neues Mitglied des Kollegiums auf dem Herrenhof in Gegenwart des Pinneberger Amtmanns und der drei Schulten; der Kornschreiber nahm ihm im Auftrag des Drosten den Eid ab.[1]) Weiter wird gemeldet:[2]) „Anno 1614 fort na der hilligen dre konige dage is Casten Meinert thom karckswaren van dem Drosten Johan stedinck und Johannes goßman amptman thom pinnenbarch erweldt."

Bereits 1556 wird ein Küster Johan Sommer genannt, dem vom Pastor, den Geschwornen und der ganzen Gemeinde eine Kinderschule einzurichten gestattet ward. Man überwies ihm und seinen Nachfolgern einen der Kirche gehörenden Morgen Landes „by der kamerlander dickeshorne" zur Nutzung. Im Jahre 1572 ward aus Kirchenmitteln („van der heuinge efft vpkumpst der kercken") ein Schulhaus gebaut. Sommer starb 1577 und wurde in der Kirche als deren Diener begraben. Ihm folgte Johannes Völckers aus Stade, der nach der Wahl des Pastors, der Geschwornen und des ganzen Kirchspiels mit Bewilligung des Drosten auf 10 Jahre zu diesem Dienste angenommen wurde. Er war ein studierter Mann, wurde 1579 zu Pinneberg examiniert und zum Predigtamt ordiniert. Seitdem wird er auch als Diakonus bezeichnet und ist als solcher 1620 gestorben.[3])

Der Aufschwung der Gemeinde in dieser ersten Zeit nach der Bedeichung wird noch durch folgende Thatsachen bestätigt. Im Jahre 1555 wurde die Windmühle erbaut,[4]) zu deren Erhaltung, wie wir sehen werden, die Gemeinde verpflichtet war. „Anno 1546 ist der Kamp, dem Herren von Schauenburg zugehörig, gegen dem Wasser eingeteichet."[5]) Wo derselbe

[1]) Elbm. 2, 121. — [2]) Schultenbuch f. 3 r. Dieses Buch ist im Folgenden überall gemeint, wo einfach mit f. r. oder f. v. (folium rectum und folium versum) citiert wird. — [3]) Elbm. 2, 115 ff. — [4]) „Der erste Müller ist gewesen Johann Ukermark, sonsten mit dem rechten Zunahmen Hennings geheißen." Saucke, Herzh. Chron. 338. — [5]) Alte Herzhorner Aufzeichnungen, die noch hinzufügen: „und in dem Jahr galt der Wispel (= 13½ Tonnen; s. Elbm. 1, 311) garsten 46 ß, 1 Wispel Waitzen (= 9 Tonnen) 52 ß, und der Wispel Garsten ward in denselben Jahr vor 9 ß wieder gekauft."

Digitized by Google

gelegen hat, kann ich nicht angeben. Im Jahre 1550 errichteten die Einwohner eine Gilde, hauptsächlich zur gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen, die ursprünglich in Naturallieferungen bestand. Die Gilde umfaßte das ganze Kirchspiel.[1] „Ao 1551 wurde die Schleuse bei S. Annen Kirche gebauet und trieb einmal wieder aus, des Sonnabends vor Vit.“[2] Wenn die Jahrzahl nicht statt 1511 verschrieben ist, muß es sich um einen Neubau der damals angelegten Schleuse handeln.

Damals wurden auch bereits die Pläne aufgenommen, die gesamte Wildnis von der Stör bis zum Schleuer wieder zu bedeichen. Schon 1548 schlug König Christian III. es vor, 1554 und wieder 1555 der Graf von Schaumburg, doch konnte man sich nicht einigen. Da bedeichte letzterer wenigstens den südlichsten Zipfel der Wildnis, das sog. Herrenfeld. „Anno 1561 am Mandage na Viti, was de 16 Mantsdach Junii, hefft man der Herrn Veldt by dem Sloyer beth an den Herren Hoff[3] angefangen inthodiken, und de Sloyer wartt am Avende Johannis Baptisti gewunnen und avergedicket. Und am folgende Sanct Johannis Dage hefft de Pastor H. Hinrich Rosenbohm up befehle der Övericheit darsulvest in der Wiltenisse up dem Westeröver des Slaiers eine Predige gedahn vor der gantzen gemeine, so do mahls uth allen unsers gnedigen Herrn tho gehörigen Kerspelen beth vor Hamborch tho versammelt gewesen und tho demsulven Arbeide gehulpen hebben.“ So berichtet Rosenbohm selbst.[4] Die Scharmerschen Aufzeichnungen betonen dabei, daß der Schleuer zweimal überdeicht werden mußte. Bei Schlagung des Obendeiches 1511 war er in seinem mittleren Laufe überdeicht; der damals im Außendeich liegende Unterlauf zerteilte sich in zwei Arme, deren südlicherer durch das jetzige Schleuerritt

[1]) S. meine Programmabhandlung „Die Rolle der großen Herzhorner Brandgilde vom Jahre 1650, Glückstadt 1892. — [2]) Scharmersche Aufzeichnungen. — [3]) Er lag am Obendeich, nahe der Klinkerchaussee. „Es ist aber das Haus zum erstenmahl gebauet Anno 1565, welches von Stein und mit steinernen Brandtmauern ist umgeben gewesen, und sol sehr proper ausgesehen haben.“ Saucke, Herzh. Chron. 302. Eine Skizze des Hauses findet sich auf der Karte von der Belagerung Krempes im Jahre 1628 im Glückstädter Programm von 1847. — [4]) Elbm. 2, 61.

Digitized by Google

unmittelbar in die Elbe auslief, während der andere sich nordwärts dem Unterlauf der Splethe zuwandte. Der Herrenfeldsdeich wurde über beide Arme hinweggeführt. Vielleicht damals schon, jedenfalls aber bald nachher wurde dieser Teil des Schleuers mit sämtlichem Wasser des Herrenfeldes durch jenen nördlichen Arm abgeleitet (s. u.) Das eingedeichte Land des Herrenfeldes beträgt nur reichlich 106 Morgen Landes. Noch führe ich an, daß Scharmer berichtet: „Anno 1565 ward eine große Pestilentz in diesem Lande also das viele Menschen sturben."

Von größerer Wichtigkeit sind aber die Nachrichten über die Einrichtung der Verwaltung und Rechtsprechung in Herzhorn. Darüber unterrichtet uns das Schultenbuch, eine Papierhandschrift, deren Aufzeichnungen mit dem Jahre 1560 beginnen und bis an den Anfang des vorigen Jahrhunderts reichen. Sie umfaßt mehrere hundert Folioblätter, von denen regellos im Laufe der Zeit bald hier, bald da einzelne oder ganze Bogen beschrieben, dazwischen andere unbeschrieben gelassen sind. Sie gehörte einer, wie es scheint, ununterbrochenen Reihe von Schulten und Kirchspielvögten Herzhorns, wie sie denn auch im Nachlaß des letzten Kirchspielvogts Heidenreich auf der Reichenreihe sich gefunden hat.[1]) Der erste Besitzer der Handschrift nennt sich auf f. 2 r., das die verschnörkelte Inschrift: „Harmen Meinardt sin bock" trägt.[2]) Daß er der Schulte von Herzhorn war, ergibt sich nicht nur aus einer Reihe von Urkunden des Buches, sondern auch aus seinem in der Herzhorner Kirche erhaltenen Leichenstein vom Jahre 1567, auf dem er „herman meynart schulte" genannt wird. Eine Urkunde seines Buches (f. 49 r.) nennt ihn noch 1566 als lebend, nach

[1]) Der Erbe, Herr Hofbesitzer H. Schmidt in Herzhorn, hat sie mir zur Verfügung gestellt, wofür ihm hier Dank gesagt sei. — [2]) Danach folgen die Worte: „Vnde ys Ehm leeff. de idt em Steldt, dat is ein deff, He sy Here edder Knecht, de gallige (Galgen) is sin Recht, de Bödel (Büttel) is syn Knecht, de Ledder moth he vp stigenn, denn galligen moth he bemigenn, edder he schall ock vp dat Vuer, Vnnd wehr dat Holdt ock tein mall so duehr, edder he schall ock vp dat Radth, so krigen de Jungen Rauen ein schon wilt Bradth (Wildpret). Die Zeilen sind später durchstrichen, und drunter geschrieben ist: Anno 1560.

Digitized by Google

einer anderen (f. 48 r.) lebte er noch Michaelis 1566, aber in einem späteren Zusatz zu jener erscheint am 21. September 1567 Johan Auerhoff als sein Nachfolger im Schultenamte, und diesem folgen in den weiteren Aufzeichnungen des Buches noch mehrere andere, so daß wir die Entwicklung Herzhorns unter den einzelnen Schulten verfolgen können. Vor Hermann Meinert dagegen ist kein Schulte aus den Urkunden bekannt, doch dürfen wir aus der bisherigen Darstellung ohne Zweifel folgern, daß Herzhorn ebenso gut wie Sommerland und Grönland und wie früher Grevenkroch seinen Schulten gehabt hat. Bemerkenswert ist dabei jedoch, daß der Schulte in Herzhorn der Vorsteher des ganzen Kirchspiels ist, die beiden andern Schulten nur an der Spitze einzelner Dorfschaften stehen.

Die Wahl der Schulten geschieht nicht durch die Bauern, sondern durch die Landesherrschaft. Im Schultenbuch heißt es (f. 3 r.): Anno 1605 hefft Her lorens langerman, grafflicken rath vnd domher tho hamborch [1]) ock Johannis gosman, ampt[man] tho Pinnenbarch, [2]) hebben den 6 nouember vp dem herenhaue im hartzoren Carsten meinert thom schuelten erwellet vnd gekarren in Jegenwart der twe schuelten vnd der ein vnd twintich schepen." Jedem Schulten standen nämlich 7 Schöffen zur Seite. Von ihrer Thätigkeit hören wir sonst jedoch nur wenig, sie erscheinen einmal 1568 als Zeugen bei einer Schuldabtragung (f. 51 v.), sodann in den Hegeformeln des Gerichtes (s. u.) und endlich 1721 bei einem Schöffengericht als „Gerichts Menner im Hertzhoren."

Doch finden sich neben dem Schulten noch andere Beamte. So heißt es (f. 81 r.): Anno 1589 is van dem schulten im Hartzoren vnd van dem Faget [3]) im Kammerlandt neuenst eren ver hocuet Lueden alle den acker, so tho der groten hartzoener sluese gehort, gerecket, wo folget." Die Hauptleute sind hier die Vorsteher der Wasserlösungsgemeinde, die sonst auch Geschworne genannt werden, z. B. 1607 („Casten Meinert, schueldt im Hartz-

[1]) Er wird Beamter und Vertreter des Grafen von Schaumburg gewesen sein. — [2]) S. unten. — [3]) Dies war der Titel des Gemeindevorstehers in den königlichen Dörfern.

Digitized by Google

oren, neuenst sinen swaren" f. 87 r.), ebenso 1610 f. 89 r., wo ihrer 6 mit Namen genannt werden, sodann 1633, 35 f. (f. 99 r. 132 v. 133 v.). Vom Deichgrefen ist in diesen Urkunden nie die Rede, man wird wohl annehmen dürfen, daß dieses Amt in Herzhorn, wie 1587 in Sommerland,[1]) mit dem des Schulten verbunden war.

Als gräflicher Beamter erscheint 1587 ein „Kornschreiber" Otto Wilkeningk auf dem Herrenhofe.[2]) Er wird wohl der Einnehmer der gräflichen Steuern gewesen sein, und an seine Stelle ist vermutlich später ein „Verwalter" getreten. So nennt sich in der dänischen Zeit 1654 Boye Peters, der mit dem Drosten Jasper von Örtzen und dem Amtmann Franz Stapell die Rolle der Großen Brandgilde bestätigte.[3]) In der Urkunde von 1587 wird auch ein Hafenmeister Hermen Wulff genannt, dessen Vorgänger 1566 und 1578 Johan Jacobs hieß (f. 44 v. 48 v. 72 r.). Er wird in der zuletzt angeführten Urkunde sogar vor dem Schulten genannt, woraus hervorgehen dürfte, daß er als gräflicher Beamter einen höheren Rang hatte. Seit der Eindeichung 1511 war Herzhorn ein Hafenort geworden. Den Hafen bildete ohne Zweifel die Wetterung, welche bei der Umleitung der Splethe durch die Kirchenschleuse, die große Herzhorner Schleuse, in den Rhin geführt war. Damals vermittelte dieser Hafen den Verkehr des Binnenlandes mit der Elbe und Hamburg. Nach der Eindeichung der Wildnis 1616 und der Erbauung Glückstadts wird das Amt des Hafenmeisters überflüssig geworden sein.

Über die Zustände Herzhorns und seine Verwaltung giebt uns das Schultenbuch manche Aufschlüsse. Es enthält auf f. 43—79 etwa 120 Urkunden verschiedener Art aus den Jahren 1560—1591, durch die besonders die Stellung des Schulten eine klare Beleuchtung erhält. Ehe wir hierauf näher eingehen, dürfte es aber zweckmäßig sein, eine Übersicht der in ihnen genannten Örtlichkeiten des Kirchspiels zu geben. Es geht daraus hervor, daß, abgesehen vom Außendeich, der Wildnis,

[1]) Elbm. 1, 383. — [2]) Ebd. — [3]) Glückstädter Progr. 1892, S. 10.

Digitized by Google

das ganze Kirchspiel, sowie die nächste Umgebung [1]) damals bereits vollständig ausgebaut war. Genannt werden: Nienfeld (f. 62 v. 69 v.), Middelfeld (72 v.), Dyckreghe im Carspell Harteßhorne (56 r. und v. 58 r. 59 v.), vpm Strodike (50 v.), Dykermöllen (55), by dem Watergange (69 v.), bi der Sommerlander Schluse (79 v.), bi dem gelen Syle (45 v.), de Smergroue (68 v.), Sylrede (66 r.), Retfeld (83 r.), de Moirstrathe [2]) (63 v. und 72 r.), de Landwegh (64 r 69 v.), de Dwer Wychelen [3]) (59 r. 68 r.), Dikeshörn (75 r.), vpm Huckesende (47 r. 48 r.), de Herrenhav (56 r.) Dieser [4]) war vom gräflichen Verwalter bewohnt, diente aber auch gelegentlich der gräflichen Familie zum Absteigequartier. Er scheint also an die Stelle der schon um 1400 von den Fluten zerstörten Muggesburg (s. o. S. 6) getreten zu sein; ein eigentliches Herrenschloß hatte Herzhorn nicht.

Von größerer Wichtigkeit ist es, die amtliche Stellung des Schulten nachzuweisen. Wiederholt geben uns ältere Urkunden darüber beiläufig Nachricht. Graf Gerhard II von Holstein bekundet 1308 [5]) den Übergang eines Ackers bei Krempe ans Hamburger Domkapitel; er sei diesem vor ihm, den dortigen Schulten und Schöffen und dem ganzen Lande (coram nobis, scultetis, Scabinis et tota terra, nämlich der Kremper Marsch; s. d. nächste Urk.) übergeben. Landverkäufe mußten nach holtischem Recht, um Gültigkeit zu haben, vor den Schulten und Schöffen geschehen. Ein Kremper Bürger überläßt 1332 [6]) Land an die Hamburger Petruskirche coram scabinis et sculteto, prout fieri est consuetum in terra. Im Jahre 1334 [7]) bekundet der Amtmann (advocatus) auf Steinburg über einen Landverkauf in Neuenbrok an das Hamburger Kapitel: supradicti venditores resignaverunt et dimiserunt omnia iugera supradicta prefate

[1]) Genannt wird 1589 (f. 83 r.) auch ein Ort Nienkop, dessen Namensendung holländischen Ursprungs ist (Elbm. 1, 301 f.). Er lag aber wohl außerhalb des Kirchspiels auf dem Königsmoor zwischen Sietwende und Bullendorf (ebd. 2, 508). Kein Name im Kirchspiel trägt holländisches Gepräge, was auffallen muß, da seine Einrichtung durchaus holländischen Ursprungs ist. Offenbar hatten sich die Einwanderer um 1500 und schon früher vollständig mit den Holsaten verschmolzen. — [2]) Oft wird oi für langes o, wie ue für langes u gesetzt. — [3]) Weidenbäume. — [4]) S. o. S. 16. — [5]) Hasse, Urk. u. Reg. 3, 181. — [6]) Ebd. 788. — [7]) Ebd. 834.

Digitized by Google

ecclesie hamburgensi coram scabinis et schultetis, sicut est consuetum. Dazu werden dann noch die Zeugen des Verkaufs hinzugefügt. Daß die Schulten in jenen und den folgenden Zeiten bereits Protokolle über solche Verkäufe aufgenommen, darf man wohl bezweifeln, jedenfalls sind solche nicht erhalten, nach Aufhebung des Schöffenrechts konnten sie überhaupt nicht mehr vorkommen. Das freilich um ein paar Jahrhundert jüngere Herzhorner Schultenbuch erhält sie in reicher Mannigfaltigkeit und dürfte daher wohl für die Rechtsgeschichte unseres Landes eine gewisse Bedeutung beanspruchen. Dazu enthalten sie manchen Zug, um das Bild der damaligen Kultur zu vervollständigen.

Die Eintragungen des Schultenbuches zeigen keine genaue zeitliche Folge; es scheint, daß an bestimmten Terminen die seit dem vorhergehenden geschlossenen Geschäfte in mehr zufälliger Reihe eingetragen sind. Die Eintragung bildet also keinen unerläßlichen Bestandteil des Geschäftes, ohne den es nichtig wäre, sondern dient nur zur besseren Sicherung desselben. Die Kontrahenten reden in den Akten nicht in erster Person, sondern das Protokoll berichtet nur von dem, was sie gethan, und zwar mit eingehender Genauigkeit und offenbar in alt hergebrachten Formen und Formeln.

Die älteste Urkunde findet sich auf f. 43 v. und lautet: „Anno d(omini) LXV vp Michaelis is Laurens Smith, olden Laurentz Söne, im Hertesshorne schuldig geworden dem Ersamen Christoffer von Haselunde oder sinen Eruen Achtentich Lüb. ℔ Houetstols,[1]) de he van eme in redem[2]) gelde tho noge[3]) entfangen hefft. Daruör hefft Laurens eme wedder tho einem vnderpande gesettet de beteringe[4]) sines ackers negest der twen Hundert Lüb. ℔, de

[1]) Kapitals. — [2]) barem. — [3]) zur Genüge, voll. — [4]) Besserung. Der auch sonst wiederholt (z. B. 1576 auf f. 68 v.: „de betheringe in sinem huse," 1573 auf f. 62 r.: „de betheringe alles sines farenden gudes") vorkommende Ausdruck muß bedeuten, daß die Sache, deren Besserung erwähnt wird, in gutem Stande gehalten werden solle. So heißt es 1576 f. 67 v.: „Metke Hillen schall desulnige ere frie Bode ock allewege vnder Dakes vnd in beteringe vnd buwinge vp ere eigene bekostung holden." Oder heißt betheringe so viel wie Wert?

Digitized by Google

Marquart Nubell thouörn darup hefft.[1]) Noch hefft he eme tho pande geſettet viff vnd ſoſtig Lüb. ℔, de eme Chriſtoffer ſchuldig is vor den Brudtſchatt, ſo he eme mit ſiner frouwen hefft geſpraken mit tho geuende. Dartho ſettet he eme alle ſyn gudt. Solckes is geſchen vor Herman Meinert. Hyr bi thor tucheniſſe an vnd auer Herman thor Brugghe vnd Eggert Huß." Herman Meinert iſt der Schulte, welche Amtsbezeichnung nur in der älteren Zeit, wohl als ſelbſtverſtändlich, weggelaſſen, ſpäter regelmäßig zum Namen hinzugefügt wird.

Es folgen auf f. 44 r. der Reihe nach Eintragungen von Anno d. LXVI vp Paſchen, Anno LXV vp Michaelis, Anno LXV vp Paſchen, auf f. 44 v. zwei von Anno LXVI vp Paſchen, auf f. 45 r. nochmals eine von Anno LXV vp Michaelis und dann eine ganze Reihe von 1566. Mitten unter ihnen ſteht f. 45 v. die folgende: Idt hefft ſick Jocob Chriſtoffer mit Clawes Berndes, wanhaftig im Harteßhorne, früntlich verdragen der ſchulde haluen, ſo he mit eme hefft gehatt vp dem Haue, den Clawes Berndes van Bartelt hellen gekofft, Alſo dat he den vorgedachten Clawes nu hinforder tho ewigen tyden nicht will höger beſweren oder ſick underſtan, eme oder ſinen Eruen wes mehr aff tho manende.[2]) Daruör hebben gelaueth Henrick Smith, wahnhaftich in Elßekope vnd Johan Chriſtoffer tho Sommerlande. Tho groter[3]) getüchniße dar mit vnd bi geweſen Johan Vette, Herman Meinart vnd Simen Struue. Vnd darup den vorgeſchreuen luden gegeuen ℔ tho gedencken. Geſchen Anno LXIII vp Paſchen. Vnd nu vpt nie wedderumb in dvt Bock vorteichnet den XV Dag Juli Anno LXVI." Die Worte weiſen auf einen Kaufkontrakt hin, der über den Helleſchen Hof abgeſchloſſen war und die näheren Beſtimmungen über die Schuldabzahlung enthielt. Aber in unſerm Schultenbuch iſt er nicht verzeichnet und auch ſchwerlich verzeichnet geweſen; denn in dieſem Teile des Buches ſind keine Blätter ausgeſchnitten, und überdies iſt kein Protokoll älter als von Oſtern 1565. Der Sinn der Eintragung wird alſo der ſein, daß Claus Berndes dem Jocob Chriſtoffer alle Schuld

[1]) Damit iſt alſo eine ältere Hypothek angegeben. — [2]) zu kündigen. — [3]) größerem.

Digitized by Google

bereits abgetragen hat, trotzdem aber von diesem um weiteres Geld gemahnt wird. Um diese Belästigung los zu werden, läßt er die Eintragung machen, die ein bereits 1563 getroffenes Übereinkommen für die Zukunft sicher stellen soll. Eigentümlich ist es, daß den Zeugen 1 ß „zum Gedenken", offenbar eine Art Gottespfennig, gegeben wird. Dieser Brauch dürfte, wie der des Wynkops[1]) noch auf die Zeit hinweisen, in der die schriftliche Aufzeichnung solcher Verträge noch nicht üblich war, dafür aber auf die Zeugenaussage so viel mehr Gewicht gelegt werden mußte.

Nur in einer einzigen Urkunde liegt ein Fall von unmittelbarer Einwirkung der Oberbehörde auf ein Rechtsgeschäft vor. Es ist f. 49 v. von einem Zwangsverkauf die Rede: Anno LXVI hefft Herman Meinart, Schulte in Harteßhorne, vth orloff vnd befehlich des Ernuesten Erbarn Hanß Barners, Drosten thom Pinnenbarghe, alhyr im Harteßhorne eine Kateſtede vorköft, vp welckere Herman Rynlander etwan gewaneth hefft. Deſulue vpgenanthe Kateſtede hefft de vpgeſchreuen Schulte verköfft dem Erſamen Henrick Visken, darſuluest im Carſpell wanende, vnd ſinen Eruen vor dre hundert vnd viff Lüb. ℔. Van demſuluen gelde hefft Herman Meinart den Schuldenern,[2]) welckeren de vorgenompte Kateſtede vorpandeth geweſen, betaleth, alſo dat noch frig beholden gelt gebleuen ſoſtig Lüb. ℔. Derſuluegen (LX ℔) hefft Herman Meinarts nagelaten Wedwe Geßke[3]) Herman Rynlanders Söne Peter auerantwordeth vnd betaleth, alſo dat Rynlanders Kinder vp de vele gedachte Kateſtede vnd vp Herman Meinarts nagelaten Guder nu henforder nene anſpröke mehr hebben. Geſchen den 21 VII bris Anno 67 vor dem Erſamen Johan Auerhoff, Schulten

---

[1]) Über dieſen Rechtsgebrauch ſ. Elbm. 1, 386 ff. und 2, 352. Ein Beiſpiel desſelben aus Wilſter vom Jahre 1531 teilt Gloy, Geſchichte und Topographie von Hademarſchen, 1895, S. 165 mit; ein anderes aus Neuenkirchen von 1535 ſ. Ztſchr. 28, 364. Vgl. Schütze, Holſt. Idiot. 4, 364. — [2]) Es müſſen die Bürgen für den verſchuldeten Rynlander gemeint ſein, die vom Gläubiger in Anſpruch genommen wurden. — [3]) Sie wohnte nach einer Urk. von 1568 auf f. 53 r. „in de Moerhone." Es ergibt ſich daraus, daß der 1548 beim Tauſch des Kirchenackers (Elbm. 1, 382) genannte Herman Meinert derſelbe iſt mit dem ſpäteren Schulten.

Digitized by Google

im Harteßhorne, dar bi an vnd auer gewesen Johan Sommer,[1] Johan Woldenberg und Peter Becker."

Die Mehrzahl der eingetragenen Geschäfte betrifft Schuldsachen. Bevor ich von ihnen handle, teile ich einige kulturhistorisch beachtenswerte Urkunden mit, welche das Güterrecht betreffen. Auf f. 67 r. steht ein Ehevertrag vom 7. Oktober 1575, den Jürgen Mule mit Metken Pipers und ihrem Bruder Johan Piper schließt. Darin heißt es: J. Mule „will genöghet vnd geferdiget[2] syn mit dem gudeken, so Metke Pipers tho itziger tydt in besittinge hefft vnd tho eme bringt. Und im falle Metke vor Jurgen in Gott wurde vorsteruen, schall vnd will Jurgen Mule Metken eren Bröderen vnd frunden[3] nen dell gudt affdohn.[4] Störue ouerst Jurgen vor Metken vnd se nene Kinder wurden nalathen, alßdenne schall Metke den drudden penning[5] van allen gudern, so Jurgen nalathen wurde, hebben. Wurde ock dat gudt beerueth werden, so schall dat halue gudt den Kindern vnd de ander helffte, der Moder Metke gehören. Hyrup hefft Jurgen Mule syner upgemelten vortruweden Brudt Eine golden Krone[6] tho einem truwpenninge gegeuen. Ferner sindt bi dußer vortruwinge vnd bewilligung thor tucheniße an vnd auer gewesen, alse tho gebedene frunde Her Henrich Rosenbohm Pastoir, Hermen Jacobs Hauemeister, Johan Auerhoff Schulte im Harteßhorne, Johan Stegeman wanhaftig vp der Lidt bi Elmeßhorne, Johan Hoier vnd Drewes Godschalck. Geschehen in Jurgen Mulen Huß bi Sanct Annen Kerke, am Daghe wo bauen gemeldeth."

Weiter findet sich f. 48 r. ein Erbvergleich aus dem Jahre 1567, an dem auch zwei Einwohner von Neuendorf und Kollmar beteiligt sind. Die Einkünfte sollen „jum alle tho gelike kamen, so vele erer dartho berechtiget sind, idt si in wems Rechte vnd Gebede idt wolle." Jene Dörfer gehörten seit 1494 der Familie von Alefeld.

F. 53 v. enthält eine Schenkungsurkunde von 1568. Der, wie es scheint, kinderlose Hinrich Nagel schenkt seiner

[1]) Es wird der S. 15 genannte Küster sein. — [2]) abgefertigt, abgefunden. — [3]) Verwandten. — [4]) entfernen, vorenthalten. — [5]) den dritten Teil. — [6]) Es wird wohl ein goldener Schaupfennig gewesen sein, der als eine Art Gottespfennig angeführt zu werden scheint.

Digitized by Google

Schwester Sohn Claus Nagel, der also auffallender Weise denselben Familiennamen trägt, einen Morgen Landes. „Dußen Einen Morgen ackers schall Clawes Nagell na Henrik Nagels dödtlikem affgange, frig hebben und erfliken besitten. Jm falle öuerst Clawes Nagell worde vorsteruen vor Henrick, alßdenne schall de vpgemelte acker nicht kamen an Clawes sine Eruen, sonder Henrick Nagell schall den Acker beholden vnd deßuluen mechtig syn. So ock Henrick Nagell er den siner itzigen Hußfruwen Anneken vorsteruen worde, so schall alle datjennige, dat tho düßer tydt in Henricks hoffstede betuneth is, so frig bestande bliuen, mit dem Huse beth so lange sine frouwe Anneke leuet." Mit dem Ausdruck „alles, was in der Hofstelle bezäunt ist," [1]) scheint das Haus mit dem es umgebenden Gartenlande bezeichnet zu werden, das der kinderlosen Wittwe auf Lebenszeit zur Nutzung belassen wird, während das Ackerland an den Erben Klaus Nagel übergeht.

Jn mehrfacher Beziehung ist die auf f. 72 r. enthaltene Schenkung beachtenswert: „Anno d. LXXVIII am mandage na Judica, was de 17 Mants Dag Martii, hefft Jochim Meinart sinem uneheliken Söne Herman Meinart, von Mariken Bremers gebaren, mit friem Willen vnd vth frundliker Thoneigung geschenket vnd schenket hiemit, Erstlich Twe hundert Lubische mark, dar tho noch Ein stücke Landeß, holdende in sick Einen haluen morgen lang, streckt sick vth der moirstrathe beth an de middel wettering.[2]) Jacob Koipmanns Acker ligt dar negest bi int Oisten, vnd sin eigen acker int Westen. Vnd is dusse gaue geschehen mit nafolgendem bedinge vnd beschеide, dat de vpgemelte Söne solch geldt vnd dat stück Ackers bald nach Jochims dödlichem affgange entfangen vnd bekamen schall vth Jochims sinen nagelaten gudern. Jdt schall ouerst tho der suluigen tydt de Schulte im Harteßhorne dem vpberörten Kinde truwe Vormünder setten,[3]) de van den gedachten gudern jarlichs, beth dat dat Kindt

[1]) Vgl. aus einer Neuenkirchener Urk. von 1514: „huß unde berch (Scheune), hoff, alle dat jenne, dat betuneth unnd betymmert iß." Ztsch. 28, 365. — [2]) Gemeint sind wohl die Moorhusener Straße und die westlich von ihr verlaufende Wetterung. — [3]) Die Schenkung scheint bald nach der Geburt des Kindes gemacht zu sein, und Joachim Meinert erwartete nicht, daß er selbst noch dessen Mündigkeit erleben werde.

Digitized by Google

tho sinen mundigen jaren kamen wert, gude vnd genochsame Rekenschop dem Schulten dhon schollen, Vnd solchs in biwesende Twier der negesten frunde van des Vaders wegen.[1]) Im Falle dut Kindt unbeeruet in Godt wert steruen, so schall dat ingeschreuen geschenkede gudt wedderumb eruen an sines Vaders negeste Blodt, so mit Rechte dar tho befogeth syn wert. Idt hefft ock hiemit de Vader Jochim Meinert de macht vor sick beholden, dat he dußen sinen hirin bestemmeden Willen, so lange he im leuende blifft, will enderen, vpheuen oder vorringeren, na sinem gefallen. Dut vpgeschreuen is geschehen vnd vollentagen mit bewilligung vnd fulbort der Ersamen Johan Jarden vnd Timmen Moir,[2]) dar bi thor tucheniße an vnd auer gewesen sindt de Ersame Herman Jacobs, Hauemeister im Hertesshorne, Johan Auerhoff, Schulte darsuluest, vnd Hinrick Schröder. Actum in der Wedeme[3]) bi Sanct Annen Kercken am Jhaer vnd Dage, wo bauen gemeldeth." Eigentümlich ist es, daß der Schulte hier nicht als Beamter, vor dem die Handlung geschehen mußte, sondern nur als einfacher Zeuge angeführt wird. Da die Schenkung im Pfarrhause geschieht, scheint es fast, daß der Pastor dabei eine amtliche Rolle spielt. Bei Vergleichung der folgenden Urkunde liegt die Vermutung nahe, daß die Schenkung mit der Kirchenbuße zusammenhängt, die der Vater öffentlich in der Kirche leisten mußte, wie es noch im 18. Jahrhundert gesetzlich war (s. u.). Die Schenkung wird eine Sühne für die begangene Sünde sein sollen, deren Leistung zu fordern der Pfarrer ein gewisses Recht hatte, während dem Schulten die Ernennung der Vormünder und die Oberaufsicht über sie zufällt.

Von der Schenkung einer Mutter an ihre uneheliche Tochter handelt eine Urkunde auf f. 77 r.: Anno d. LXXXI vp Michaelis hefft Metke Reders erer vneheliken Dochter Anneken, mit Clawes Stockfleth getugeth, mit friem willen vnd vth sonderliker moderliker thoneigung geschenket und schenket hiemit Tein Lüb. ℔. Desuluigen schall se vth eren gudern bekamen, wanner se Druttein Jar oldt

[1]) Von der Seite des Vaters. — [2]) Sie scheinen die Vormünder des Kindes zu sein, oder doch Verwandte. — [3]) im Pfarrhause.

Digitized by Google

is, nömlich Anno d. LXXXVI vp Michaelis. Tho dem ſchalt datſuluige Megdeken van erer Moder wegen vnd vth eren Gudern entfangen, wanner ſe tho chr (?) beraden wert,[1]) Ein Par fleßen[2]) laken, ider laken van 3 fullen ſtucken, Ver fleßen Hemden vnd ver fleßen Schörteldöker.[3]) Jm Falle dut magdeken unbefrieth[4]) vnd vnbeeruet in Gott wurde ſteruen, ſo ſchall dat ingeſchreuen geſchenkede Geldt vnd Linen tuch wedderumb ſteruen vnd eruen an de Moder Metken oder an er negeſte blodt, ſo mit rechte dar tho befoget ſin wert. Dut vpgeſchreuen is alſo geſchehen und gehandelt mit beleuinge vnd fulbordt vnd in jegenwardicheit Clawes Beckers, dhomals der vpgedachten Metken Reders eres vertruweden Brudigams. Dar bi Perſönlich geweſen de Erſame beſcheiden Johan Auerhoff, Schulte im Herteßhorne, Hans Stubbe vnd Johan Wilde. Actum in der Wedeme bi Sanct Annen Kerken, im Jhare wie hyr bauen vormeldeth, den 15 Mantsdag Octobris." Die Urkunde wiederholt eine Reihe feſtſtehender Ausdrücke, die wir ſchon in der vorhergehenden fanden.

Weiter kommen eine Reihe von Kaufverträgen vor, wie f. 69 v. einer über ein halbes Schiff: Anno d. LXXVII vp Paſchen hefft Peter Behrmann, olden Laurentz Söne, tho einem beſtendigen erffliken Koipe affgekofft vnd affkofft hyrmit dem Erſamen Peter Bihuſen ſyn halue Schipp mit ſampt der haluen thobehöringe, alſe tho dem Schepe van nöden is vnd gebruketh wert. Daruör ſchall he (Peter Behrmann) dem gedachten Peter Bihuſen oder ſinen Eruen vp Paſchen Anno d. LXXVIII in alleß entrichten, vernögen vnd betalen Ein hundert Lübiſche ℔ ſonder wider langher vortögeringe. Hyruör ſind van Peter Bermans wegen Börgen geworden Clawes Auerhoff und Junge Laurentz Behrmann, hebben gelauet mit ſamender[5]) Handt. Dat Pandt hyruör is de beteringe in den Dre hunden[6]) Landes, ſo Peter Behrmann gehören, negeſt den Einhundert marken, de Timme Moir thouörn daruppe hefft.[7]) Deſuluige Acker is belegen negeſt bi Cordt Smedes Acker int Oiſten vnd Johan Koipmans Acker int Weſten, ſtrecket ſick van dem Landtwege beth an de Splethe.

[1]) heiratet? — [2]) flächſene, leinene. — [3]) Frauenſchürzen. — [4]) ungefreit, unverheiratet. — [5]) geſamter. — [6]) Ein Hund iſt ein viertel Morgen. — [7]) Vgl. S. 21 ff. die Urk. von 1565.

Digitized by Google

Dut is alſo geſchehen vor dem Schulten Johan Auerhoff. Darbi ſind thor tucheniße an vnd auer geweſen de Erſamen Hans Stubbe vnd Timme Moir.

Um einen Hausverkauf, offenbar den einer Kate, handelt es ſich f. 46 r.: „Im Jhare na vnſes Heren Jeſu Chriſti gebordt Vöftein Hundert ſößz vnd ſößztig vp Paſchen heft Johan Bolſendall vor ſick vnd ſinen Eruen tho einem beſtendigen erfkope afgekofft den Erßamen Henrich Nagell, Berendt Meiger vnd Ilſebe Stöuings dat Huß, ſo vor der wedeme Haue im Herteßhorne neuen dem Kerckweghe ſteit, vor ver ſtige Lüb. ℔. Dut benömpte gelde ſchall Johan Bolſendall oder ſine Eruen in demſelven Huſe beholden deße negeſten ver Jar na einander folgende, ſonder jenige vpſaghe, mit dem beſcheide, dat he alle Jare vp den geldesdag na Paſchen de Renthe vor deſuluen ver ſtighe ℔ Houetſtols[1]) ſonder jenige vortögeringe gutwillig ſchall vnd will uthgeuen. Jm falle ouerſt Johann Bolſendall oder de ſinen in betalinghe ſolcker renthe wörden trag oder vorzumelich ſyn, alßz denne ſcholen de vpgeſchreuen eme de benömpten Ver Jhar den Houetſtoll tho beidende[2]) ock nicht ſtendich[3]) ſyn tho holdende. Solckes is van beiden parten beleueth vnd bewilliget vor dem Schulten Herman Meinart. Ock ſind dar bi tho mherer tuchnißze an vnd auer geweſen Herman thor Brugge, Chriſtoffer van Haſelunde, Steffen Hille, Henrick Vicke vnd Eggert Huß. Vor den ingeſchreuen ſummen des Houetſtolls ſettet Johan Bolſendael ſinen benömpten Verköpers datſulue Huß tho einem vnderpande. Geſchen in Johan Woldenberges Huß bi Sanct Annen Kercken Am Jhare wo bauen vormeldeth."

Beim Verkauf von Grundſtücken ſind noch einige beſondere Formeln in Gebrauch, wie eine Eintragung auf f. 50 r. zeigt: „Anno d. LXVII am 23 IXbris hefft Johan Henninges, zeligen Henricks ſöne, etwa im Harteßhorne wanhaftig, ſiner Suſter Gretken, Johan Mollers nagelaten wedwen, wanhaftig darſuluesth, tho einem beſtendigen erffkope affgekofft Einen haluen morgen Kleiackers, belegende bi Gretken Mollers eren andern haluen

[1]) Der regelmäßige Jahreszins war damals 1 ß für 1 ℔ (= 16 ß). Es fällt auf, daß die Summe der Rente hier nicht angegeben wird. — [2]) ſtunden. — [3]) geſtändig, verpflichtet.

Digitized by Google

morgen int Disten vnd bi der Moder Gretken Hennings acker int Westen, streckt vth der Splete beth an Henrick Molsings acker, qwith vnd frig.[1]) Dußen upgeschreuen 1/2 [2]) morgen ackers hefft Johan Hennings siner suster Gretken also vorth bar auer betaleth, vor achte stige Lüb. ℔, de se van eme tho gantzer genöge in gankbarer munte entfangen hefft. Ock hebben zeligen Johan Mollers Broder Jochim Moller vnd sines Broders Söne Henrick Moller densuluen acker van des nagelaten Kindes wegen gutlich vorlathen[3]) vnd auergegeuen, henforder nicht mehr darup tho saken oder spreken.[4]) Duße Koip iß geschen im Harteßhorne vor Johann Auerhoff schulten darsuluesth. Darbi thor mehrer tuchnisse gewesen sind Henrick Nagel vnd Hanß Stubbe." Noch etwas ausführlicher heißt es in einem solchen Vertrage f. 49 v., daß der Verkäufer dem Käufer „densuluen Acker vorlathen hefft, he schall oder will darup hinforder nicht mehr spreken, saken oder haken.[5])

Bei weitem die meisten Eintragungen im Schultenbuch betreffen Schuldverschreibungen. Bezeichnet werden solche als „rechte, witlike,[6]) bestendige[7]) schuldt," oder auch nur als „bestendige schuldt." Dabei wird vom Schuldner stets ein Pfand für die Rückzahlung der Schuld gegeben. Die Bedingungen des Schuldabtrages wie die Zinszahlung sind sehr verschieden. Eine recht ausführliche Verschreibung findet sich auf f. 43 r.: „Anno d. LX vp Paschen is Peter Mule, wanhafftig im Middelfelde, schuldig dem Ersamen Peter Wilden, wanhaftig tho Borsflethe, oder sinen rechten Eruen Soß Hundert Lubische mark Houetgudes.[8]) Dut geldt is de medegifft, so Peter Wilde mit siner Hußfruwen Gretken, Peter Mulen Steffdochter, befrieth hefft. De jarlike Rente hyruor sindt in alles Soß vnd druttich Lubische ℔. Pandt, beide vor Houetstoell vnd Renthe, is syn Huß vnd höffte mit sampt allen thogehörigen Acker, nömlich de beteringe negest

[1]) ledig und frei von jedem Anspruch eines andern. Die Formel kommt auch in Bürgschaften häufig vor; s. u. — [2]) Der Bruch wird durch ein durchstrichenes I bezeichnet. — [3]) Das Eigentumsrecht abgetreten; vgl. S. 20 aus der Urk. von 1334: venditores resignaverunt et dimiserunt. — [4]) vor Gericht zu klagen oder Anspruch zu erheben. — [5]) Einwendungen erheben. — [6]) anerkannte, notorische. — [7]) eingestandene. — [8]) Kapitals.

Digitized by Google

den viffhundert marken, so Johan Scharmer thouören daruppe gehatt. Im falle Peter Mule in betalinge der jarliken Renthe vorsumelich, wedderspenstich oder ock Vreuelmödig sick vorholden vnd stellen wurde, vnd de Renthe jarlichs twischen Paschen vnd Börgerdag [1]) nicht völlig vthgeuen wurde, so schall Peter Mulen alß bald vp den negest folgenden Michaelis de ingeschreuen Houetstoell vpgesecht vnd folgendes vp den negest kamenden Paschen mit sampt aller vordeneden vnd vpgeschlagenen Renthe neffenst allen erlädenen vnd bewyßliken schaden erlecht vnd vornögeth [2]) werden. Dut is also vorhandelt vnd bewilligeth vor dem Schulten Johan Auerhoff, darbi thor Tucheniſſe an vnd auer geweſen ſindt de Erſamen Marquart Nubell vnd Hans Stubbe. Vnd is dußе ingeſchreuen Houetſumme vth der Certer transſfereret vnd hieher geteckenth worden, alſo dat idt Einerleie geldt is, dar van beide hyr vnd ock in der Certer vormeldung geſchuht. Actum vp der Wedemb im Hertеßhorne, wie bauen vormeldeth."

Das Protokoll berichtet von einer Herzhornerin, die in ein fremdes, dem däniſchen Könige gehörendes Kirchſpiel, Borsfleth, hinein geheiratet. Ihr Mann hat die Mitgift nicht ſofort bekommen, ſondern ſich von ſeinem Schwiegervater nur eine Certer über deren Betrag ausſtellen laſſen. Seit der Hochzeit ſind ſchon mindeſtens 7 Jahre verfloſſen; denn Auerhoff trat erſt 1567 ins Schultenamt. Eine Certer beſtand aus einer auf demſelben Blatte zweimal gleichlautend ausgeſtellten Urkunde, deren beide Exemplare durch einen unregelmäßigen Schnitt von einander getrennt wurden, ſo daß jeder der Kontrahenten eines derſelben erhielt. Ihre Echtheit wurde durch das genaue Ineinanderpaſſen der Schnittlinie bewieſen. Im Schultenbuch wird ſonſt von keiner Certer Erwähnung gethan, ſo daß man wohl ſchließen darf, daß derartige Urkunden im holliſchen Recht nicht üblich geweſen. Der Schwiegerſohn ſcheint nun im Ärger, die Mitgift immer noch nicht empfangen zu haben, und vielleicht auch aus Furcht, ſeine Certer könne in Herzhorn nicht

[1]) Der Bürgertag fiel auf den 6. September. Sein ſagenhafter Urſprung wird von der Holſt. Chronik (bei Weſtphalen Mon. ined. 3, 43) in das Jahr 1224 verlegt. Eine Urk. bei Noodt 1, 435 aus dem Jahre 1471 beweiſt, daß er damals zu den ſog. Geldestagen gehörte. — [2]) bezahlt.

Digitized by Google

als rechtsgültige Urkunde angesehen werden, das Protokollat im Schultenbuch veranlaßt zu haben, durch das sein Rechtsanspruch unbestreitbar wurde. So erklärt es sich, daß das bereits 1560 eingetretene Schuldverhältnis erst so spät protokolliert ist. Ein Versehen aber ist es, daß in der Unterschrift des Protokolls zwar der Ort der Handlung angegeben ist, nicht aber das Datum. Der Schreiber hat mechanisch, wie bei vielen anderen Urkunden hinzugefügt „wie bauen vormeldeth," als wenn die auf den Ursprung der Schuld bezügliche Zeitangabe zu Anfang des Protokolls sich auf die neue Verhandlung bezöge. Endlich ist auch die Stellung der Urkunde auf f. 43 r., d. i. zu Anfang aller Urkunden des Schultenbuchs, aus diesen Umständen begreiflich; der Schulte Auerhoff hat sie dorthin setzen lassen, da das in ihr verhandelte Schuldverhältnis allen unter Meinarts Amtsführung fallenden zeitlich vorangeht. Beachtenswert ist auch, daß diese das eheliche Güterrecht betreffende Sache, wie die ebenfalls dahin gehörenden über Schenkungen an uneheliche Kinder, im Pfarrhause, also in Gegenwart des Pastors und vielleicht unter Heranziehung der Kirchenbücher, verhandelt ist.

Mannigfach sind die Pfandgegenstände, die in den Schuldurkunden genannt werden; im Jahre 1566 (f. 44 r.) setzt ein Schuldner für 6 ℔ zum Pfande „alle syn farende gudt, alse kisten, bedde, nichts buten beschreiden," ein anderer f. 61 r. „sine beste Kiste vnd dat Kisten Pandt,[1]) so dar inne is," f. 44 r. ein anderer für 35 ℔ „syn huß vnd alle syn gudt, nichts buten beschreiden, he köpe in oder uth," ein dritter für 100 ℔ „syn huß, erdtfast, nageluast, dar tho alle syn gudt, nichts buten beschreiden." Letztere Formel, sowie die andere „he köpe in oder vth" kehren häufig wieder; sie gestatten dem Schuldner offenbar die freie Verfügung über seinen Besitz innerhalb der Grenzen der Billigkeit. Noch seien folgende Bestimmungen angeführt, f. 44 v.: „den Börghen steit wedder thom Vnderpande syn huß vnd de beste kiste vnd dat beste bedde, is thouörn nemandt anders vorsettet," weiter f. 45 v.: „alle syn farende gudt, nichts buten beschreiden, vnd twe köie dar tho," ähnlich f. 46 v.: „alle sine perde,

[1]) bewegliche Pfand.

Digitized by Google

köie vnd farende gudt, is anders nemande vorſetteth.“ Eine Erweiterung einer ſchon angeführten Formel findet ſich f. 56 r.: „ſin huß . . . , dar tho alle ſyn farende gudt, gewunnen vnd vngewunnen, he köpe vth oder in,“ und f. 58 v.: „alle ſyn gudt, gewunnen vnd vngewunnen, Nichts buten beſcheiden.“

Nicht ſelten wird die Abzahlung der Schuld noch in Naturalien feſtgeſtellt. Im Jahre 1569 (f. 55 r.) leiht Berendt Schaperöde 21 ℔ an; „deſuluen will he eme (dem Gläubiger) mit gudem Korne betalen, Vnd ſchall ſine betalinghe hebben oder bekamen van dem erſten Korne, dat gemeldte Berendt vp den kumpſtigen Harueſt Anno d. 70 dorſchen[1]) ward.“ Im Jahre 1573 (f. 57 v.) leiht Jurgen Schutte 50 ℔, dafür will er wieder entrichten „Twe Wiſpell vnd twe Himpten Garſten,[2]) harteßhörner mathe. Dat Korne ſchall ſonder ienige vortögerung geleuert werden twiſchen dem negeſt folgenden Börgher Dag vnd Michaelis düßes itz lopenden Jhars.“ Ebenſo ſoll 1579 (f. 74 r.) für 25 ℔ geliefert werden „Ein Wiſpell Weitten,[3]) gudt Koipmans gudt . . . vnd ſchall deſulue Weitte mit Johan Auerhaues himpten gemethen werden.“

Hamburger Kaufleute benutzten dieſe Form des Darlehns wiederholt, um das zu erntende Korn im voraus zu kaufen, wie 1567 (f. 48 r.) Johan Wilde „Börger binnen Hamborgk,“ der an Joh. Chriſtoffer 70 ℔ lieh; „duße ingeſchreuen ſöventich ℔ Lüb. ſchall vnd will Johan Chriſtoffer oder ſine Eruen dem gedachten Johan Wilden oder den ſinen vp den negeſt kamenden Michaelis dußes itz lopenden LXVII Jars ſonder jenige vortögering oder ſchaden wedderumb mit korne entrichten vnd betalen, alſe ſe ſick den umb den kop des korns vorgeliken werden.“ Oſtern 1574 (f. 63 v.) ſchließen ſie ein gleichartiges Geſchäft. Für eine Anleihe von 100 ℔ iſt als Pfand geſetzt „Ein ſtucke Landes mit Garſten beſeith, is weidebrake . . . Dut vpgemelte Korne ſchall vnd will Johan Chriſtoffer vp ſine eigen vnkoſten meien vnd binden lathen vnd in ſyn huß fören vnd datſuluige ock vp ſine eigen vnkoſten mit den erſten vth dörſchen lathen vnd Johan

[1]) dreſchen. — [2]) Ein Wiſpel enthielt in der Marſch 13½ Tonnen Gerſte, 1 Tonne 4 Himpten. Elbm. 1, 311. — [3]) Ein Wiſpel enthielt 9 Tonnen Weizen; Elbm. ebd.

Digitized by Google

Wilden dar van sine betalinge dohn. Vnd so solch vthgedorschet Korn tho entrichtinge vnd betalinge der ingeschreuen Ein Hundert ℔ nicht worde genochsam syn, alsdenn schall vnd will Christoffer so vele mehr van sinem andern Korne vorth aff dorschen lathen, beth Johan Wilde sine gantze betalinge van eme bekamen möghe. Vnd Johan Wilde schall vnd will einen idern [1]) Wispell Korns annehmen so dur, alse he beide nedden vnd bauen [2]) gekofft werd, beth to der ganzen betalinge tho. Ouerst Johan Christoffer schall vor der Renthe in einem idern Wispell twölff Lüb. schillinge sellen." [3]) Derselbe Johan Wilde leiht zu Ostern 1577 (f. 69 r.) dem Hinrich Witte 30 ℔, die dieser zum Herbst in Korn zurückzahlen soll. Verpfändet wird ein Stück Weizenacker. „Joh. Wilde schall dat Korn, welches he van Hinrich alsdenne bekamen wert, so dür betalen, alse idt tho dersuluen tydt gelden wert. Ouerst vp einen idern Wispell schall he Eine Lüb. ℔ tho vordenste hebben. Sonst schall he eme nene andere Renthe mehr vor dat geldt hebben." Gleichartige Bestimmungen finden sich in anderen Urkunden von 1577 (f. 71 r.) und 1578 (f. 73 v.); hier soll der Schuldner auf jeden Wispel Weizen eine ℔ „tho vordele vor de vorstreckung der Houetsumme (52 ℔) geuen vnd gunnen." Ähnlich ist eine Urkunde von 1583 (f. 78 r.).

Andrer Art ist im Jahre 1574 (f. 62 v.) die Bestimmung, daß zwei Gläubiger, die zusammen 185 ℔ dargeliehen haben, dafür das Recht erhalten, ein Stück Landes, „so Thies Köpke (der Schuldner) ehemals van Claweß Pinings gekofft, beleghen im Nien felde, tho erem besten gebruken, viff Jhar na einander folgende. . . Duße Acker is der beiden gemelten (Gläubiger) er Pandt negest den hundert fl.[4]), so Talcke Auerhaues thouörn dar vppe hefft."

Statt der Zinszahlung in Geld oder Korn kommt bisweilen eine solche in Handarbeit vor. So wird 1573 (f. 61 r.) über die Zinsen von 20 ℔ bestimmt: „Hyruör schall Hinrick Reineke dem gedachten Marqwarde iärlikes dat Korne, so vp dem

[1]) jeden. — [2]) Das soll wohl heißen „sowohl unten, d. i. in Herzhorn, als auch oben, d. i. in Hamburg." — [3]) abziehen, am Preise absetzen. — [4]) Ein Gulden (fl.) war annähernd gleich einem Thaler; ein Thaler kostete 1570 (f. 55 v.) in Herzhorn 31 ß Lübsch.

Digitized by Google

Morgen Landeß wasset, den he in der heren felde bearbeidet, weden [1]), meigen, binden vnd wat sunst dar vp tho donde, beth dat he idt in de Dimen geschaffet hefft. Vnd solch arbeidt schall hinrick bi siner eigen Kost dhon. Ouerst Marqwart Nubell schall vnd will eme (hinrick) järlichs, so lange he dat vpgedachte geldt hefft, geuen Einen Himpten Weitten, Einen Himpten Roggen vnd Einen Himpten Moltes [2]). . . De Loßkundinge schall einem idern frig stan vnd ein halff Jar thouören geschen." Diese Kündigungsfrist wird auch sonst oft festgesetzt. In einer Urkunde von 1575 (f. 66 v.) handelt es sich um ein Darlehen von 50 ℔. „Hyruör schall Clawes (der Schuldner) dem gedachten (Gläubiger) Marqwart Nubell jährlichs thor tydt der Arne [3]), wanner idt Marqwart begheret, viff Dage lang Korne meien. Vnd sobalde dat Korne tho huse gekamen, schall he eme noch soß Dage lang arbeiden. Dut arbeidt schall anstatt der jährlichen Renthe vor de vöfftig ℔ gerekenth werden." Daraus ergiebt sich bei der Annahme des üblichen Zinsfußes von 1 ß für 1 ℔ ein Tageslohn von $4^1/_2$ ß.

Zur größeren Sicherung besonders der Darlehnsgeschäfte finden sich in den Urkunden wiederholt anderweitige Angaben. Vereinzelt heißt es 1569 (f. 55 r.), nachdem die Bestimmungen über die Rückzahlung eines Darlehns von 21 ℔ in Korn angeführt sind: „Dut redet vnd lauet [4]) Berend Schaperöde (der Schuldner) vor sick vnd sine Eruen dem bauen gedachten Marquart oder den sinen vnverbraken [5]) rasch vnd ehrlich tho holdende." Aber in dieser Urkunde werden auch nur die beim Abschluß des Geschäftes vor dem Schulten gegenwärtigen Zeugen aufgezählt, dagegen keine Bürgen genannt und auch kein Pfand. Bei der Geringfügigkeit der Summe genügte dem Gläubiger wohl die obige Versicherung.

Gewöhnlich werden Bürgen gestellt, wie 1566 (f. 46 v.): „Vor dußen gantzen summen (160 ℔) sind börgen geworden Marquart Nubel, Johan Sten, Hartich Christoffer, Johan Hoier vnd Peter Mule, hebben gelauet mit sammeder hantt vngescheiden, einer vor alle, beth so lange de gantze houetsumme mit aller

[1]) gäten. — [2]) Malz. — [3]) Ernte. — [4]) gelobt. — [5]) unverbrüchlich.

Digitized by Google

Renthe wedder entrichtet is." Ähnlich in Urkunden auf f. 51 r., 53 r., 54 v. u. a. Die Zahl der Bürgen wechselt zwischen 2 bis 6. In einer Urkunde von 1571 (f. 56 v.) über ein Darlehn von 200 ℔, das Jasper Behrman aufgenommen hat, findet sich folgende Bestimmung: „Börgen vor houetstoll vnd Renthe sind geworden de Ersamen Johan Auerhoff Schulte, Laurens Behrman, Hans Stubbe, Jacob Christoffer, Clawes Auerhoff vnd Cordt Smith. Laurens Behrman vnd Cordt Smith sind der andern ingeschreuen Börgen Houetlude, de schöllen vnd willen de andern Börgen schadeloß holden, se leuen oder steruen. Den Börgen settet Jaspar (der Schuldner) wedderumb thom vnderpande syn huß, welches he itziger tydt bewahnet, dar tho ock sin farende gudt. Ouerst de Schulte Johan Auerhoff hefft sich de vollmacht vörbeholden, so Jasper Behrman Jemande, de nicht vnser Herschopp vnderworpen were, vörhen mit schulden vorhafftet syn mochte, deme he nicht konde noch wolde betalen, so will he (de schulte) in Jaspers sin ingeschreuen farende gudt tasten, darmit desuluigen Lude mogen ere betalinge krigen, so se klagen worden. Dut is also van den vpgemelten Börgen bewilligeth."

Auch der Fall, daß einer der Bürgen sterbe, wird bisweilen vorgesehen, wie 1573 (f. 59 r.): „So einer van den vpgemelten (3) Börgen vor der vthlösung des houetstols worde vorsteruen, so schall vnd will Clawes Bockholt (der Schuldner), oder de sinen schollen vnd willen binnen den erst folgenden ver weken darna einen andern nöghafftigen [1]) in des vorstoruen stede wedderumb setten, vnd duße Vorschriuing wedderumb vornien." Ähnlich lautet es 1578 (f. 73 r.): „So der (3) Börgen ein steruet, schall binnen den erstfolgenden Ver weken Ein ander noghafftig in des vorstoruen stede gesettet werden," so auch am Schluß von Urkunden der Jahre 1579 (f. 74 v.) und 1584 (f. 78 v.). In letzterer geht folgende Bestimmung unmittelbar vorher: „De loßkunding schall ein halff Jar thouörn geschehen, nömlich vp Michaelis. Dat Kroglegher im Hertetzhorne," und ebenso 1580 (f. 75 r.). Beide male fehlt die Angabe, daß die Urkunden vor dem Schulten und vor Zeugen abgefaßt sind. Vom Krug-

[1]) genügenden.

Digitized by Google

lager findet sich in den übrigen Urkunden keine Spur; dagegen reden einige Urkunden aus dem Amte Steinburg von 1587 und 1588 davon.[1]) Hier entspricht es dem später sogenannten Einlager, obstagium, gegen dessen Mißbrauch König Friedrich II. einschritt. Säumigen Schuldnern gegenüber beanspruchten die Gläubiger das Recht, auf ihre Kosten so lange im Kruge zu zehren, bis die Schuld entrichtet war. Das Recht wurde von der Wilstermarsch dahin beschränkt, daß nicht mehr als 1 β auf jede ℔ des Kapitals und an einem Tage nicht mehr als 6 β verzehrt werden durften. Genauere Bestimmungen über diesen Brauch in Herzhorn sind nicht bekannt.

Die Mehrzahl der Schuldurkunden ist im Schultenbuch später kreuzweise durchstrichen und damit kassiert worden, sobald die Schuld entrichtet war. Der Antrag zur Kassierung ging der Regel nach vom Schuldner aus und wurde unter Hinzuziehung von Zeugen beim Schulten gestellt, der dann eine entsprechende Angabe unter der Schuldurkunde hinzufügte. So heißt es bei einer Urkunde von 1565 (f. 44 r.): „Dut is betaleth, welchs beide Hermen (der Schuldner) vnd Marqwart (ein bereits beim Empfang des Darlehns hinzugezogener Zeuge) bekennet hebben vor dem Schulten Johan Auerhoff. Geschen den 6 Julii Anno d. 68," so wie bei einer anderen von 1566 (f. 45 r.): „Dut geldt hefft Hilleke (die Schuldnerin) wedderumb entrichtet. Welches se bekennet heft vor Johan Auerhoff dem schulten. Dar bi Marqwart Nubell vnd Didrich Meiger thor tucheniße geweſen. Geschen den 6 Julii Anno d. LXVIII." Beide Zeugen waren beim Abschluß des Darlehns nicht beteiligt gewesen, und dieser Art sind manche Fälle. Am selben Tage mit jenen beiden Urkunden sind noch drei andere (f. 46 v., 47 v., 48 v.) gelöscht. Der Vermerk zur letzten lautet: „Dat duße vpgeschreuen schuldt gentzlich wedderumb betaleth, hefft Johan Christoffer (der Schuldner) bekennet vor dem Schulten Johan Auerhaue, vnd vor Marqwart Nubell, vnd hefft Johan Auerhoff geheten solchs vththoloschende. Jß geschen den 6 Dag Julii Anno 68." Dagegen wird bei der Löschung einer Schuld-

[1]) Elbm. 1, 383 ff. 2, 352.

Digitized by Google

urkunde vom Jahre 1568 (f. 52 v.), nach welcher Johan Vicke in Herzhorn dem Joachim Steinbock, „wanhafftig thom Stuuenborne im Carspell Sullfelde bi Oldeßlo," 42 ℔ schuldete, bemerkt: „Van dußer Schuldt is eine sondrige Handschrifft vpgerichtet, welkere Jochim Steinbock in bewaringe genamen." Dem im königlichen Gebiet wohnenden Gläubiger schien wohl das Protokollat im Herzhorner Schultenbuch nicht sicher genug.

Übrigens gab es in Herzhorn noch andere, nicht im Schultenbuch eingetragene Schuldurkunden. Im Jahre 1566 (f. 47 v.) ist die Rede von „hundert ℔ besegelt gelt" und 1580 (f. 75 r.) von „Ein hundert Lüb. ℔, so zeligen Peter Koipmans nagelaten Kindere thouörn darup (auf einem Morgen Landes) hebben, na luth eines hyrauer vthgegeuen besegelden Breues." Letzterer Ausdruck kehrt 1575 (f. 65 r.) und 1584 (f. 78 v.) wieder. Alle mal handelt es sich um Hypotheken, für die also besiegelte Urkunden in Gebrauch gewesen zu sein scheinen.

Noch wird die Frage aufzuwerfen sein, wer die Protokolle in das Schultenbuch eingetragen hat. Die Schulten selbst haben es nicht gethan; denn die Eintragungen aus der Zeit des Schulten Meinert sind mit denen unter Auerhoff von derselben leichten und gewandten Hand geschrieben, und zahlreiche von Auerhoff und seinen Nachfolgern beschriebene Blätter zeigen viel ungeschicktere Züge und grobe Fehler und Nachlässigkeiten. Zwar treten in den Protokollaten Unterschiede in der bald dunkleren, bald blasseren Tinte hervor, auch benutzte der Schreiber bald eine spitze, bald eine stumpfe Feder, doch glaube ich behaupten zu dürfen, daß alle von 1565 bis 1584 eingetragenen Protokolle von derselben Hand herrühren, nur die beiden letzten, aus den Jahren 1586 und 1591 auf f. 79 v. zeigen mehr nach rechts geneigte, flüchtige Züge. Aber keine Andeutung läßt erkennen, wer der Schreiber war, nur einmal, in einer Schuldurkunde von 1584 (f. 79 r.) findet sich die Bemerkung: „Dat Schryffgeldt hyruör, nömlich 2 ß Lüb., hefft Clawes Auerhoff vthgelecht." Letzterer wird unter den Bürgen der Urkunde genannt. Aus alle dem, sowie aus der Fassung der Protokolle geht hervor, daß es damals in Herzhorn einen eigenen Schreiber gegeben hat, der mit den Rechtsformen und

Digitized by Google

formeln wohl bekannt war. Wir werden ihn unter den Beamten des Kirchspiels zu suchen haben, und da möchte wohl der 1587 als Kornschreiber auf dem Herrenhofe genannte Otto Wilkeningk als der zu jenem Amte geignetste angesehen werden können (s. o. S. 19).

Überblicken wir die aus den Protokollen gemachten Mitteilungen, so ergeben sich daraus folgende Einzelheiten über die Thätigkeit des Schulten in Herzhorn. Vor ihm wurden Ehepakten, Erbverträge, Schenkungen, Verkäufe von Grundstücken, Häusern und beweglichen Sachen abgeschlossen, Schuldverträge abgefaßt und protokolliert, auf seinen Befehl nach Abtragung der Schuld auch wieder gelöscht; er ist der Obervormund, er wird von der gräflichen Herrschaft mit dem Zwangsverkauf einer Katenstelle beauftragt, er behält sich die Vollmacht vor, falls der Schuldner einem Unterthan fremder Obrigkeit mit Schulden verhaftet würde, zu Gunsten der einheimischen Gläubiger dessen fahrendes Gut mit Beschlag zu belegen, bei ihm endlich wird das offizielle Herzhorner Kornmaß aufbewahrt. Über seinen Vorsitz im Gerichte wird unten gehandelt werden. Für all jene Amtshandlungen kamen ihm ohne Zweifel Sporteln zu. Wie sehr diese ins Einzelne gingen, und wie beträchtlich sie waren, ist zwar für jene Zeit nicht überliefert, läßt sich aber aus der im Jahre 1735 vom König Christian VII. bestätigten Sporteltaxe[1]) erkennen.

Nicht allein für die Einwohner Herzhorns wird es erwünscht sein, sondern auch wohl einen allgemeineren Wert haben, sämtliche Namen der in den Protokollen von 1565 bis 1591 vorkommenden Personen zusammenzustellen. Es wirft das ein klares Licht auf die Beständigkeit der Bewohnerschaft. Rund 140 Familiennamen kommen vor. Trotz den verheerenden Pestilenzen und Kriegen, die seitdem über das Land gingen, sind ungefähr drei Viertel der Namen in Herzhorn und Umgegend noch erhalten, nur ein Viertel ist ausgestorben oder in die Ferne gewandert. Ich gebe beide Abteilungen gesondert in alphabetischer Folge. Erhalten sind, wenn auch manche mit

[1]) Corp. Const. reg. hols. 2, 1301 ff.

Digitized by Google

geringer Änderung, die Namen: Averhoff, von Aspern, Arndes, — Busck (Busche), Bernd, Bilenberg, Baleman, Bleker, Behrman, Becker, Brandtman, Bremer, Bulle, Böteker, — Christoffer, — Dirichs, Dene, Detke, — Eggert, Euerth, Engelbrecht, Eiler, — Gottschalck, Gryß, Gerdt, Garuer, Greuenkop — Huß, Hoier, Harmens, Hintz, Helle, Hille, Hartman, Harder, Henninges, Heine, Hudeman, — Jacobs, Jarren (Jarre, Jarde), Jansse (Jantze), — Köpke, Kuleman, Kluuer, Kordes, Kopman, Kollingk, Karlouwe, — van Lesen, Luders, Lange, Leddige, Louw, — Mule, Meinert, Meiger, Mohr (Moir), Maeß, Moller, Mane, — Nagel, — Olrikes, Oldenborgk, Otte, — Pal, Pape, Peters, — Reder, Runge, Rogge, Reineke, Ruge, Riper, — Scharmer, Stubbe, Smith, Swin, Struue, Schröder, Schutte, Stöuing, Struuingk, Schulte, Sommer, Stockfleth, Swarte, Scherff, — Timme, Thune, thor Mölen, Tede, Tode, Tideman, Thomas, — Vicke, Vette, Venth, — Wilde, Woldenbergh, Wulf, Witte. Verschwunden sind dagegen die Familien: thor Brugge, Bihusen, Bolsendal, Boitken, Boißke, Brake, Bakholt, Beseman, Bocklage, — Danghe, — Emeke, — Foiter, — Goldensteder, — van Haselunde, Hogefeldt, — Laies, Laken, Lhoheide, — Monnike, Molsing, Manderouwe, Mehrhof, — Nubel, — Rynlander, Rike, — Snitker, Stichte, Spete, Stichtenote, Swertman, Schaperöde, Stilleke, Stademan, Snipper, — Uthermarcke, — Wendt.

Endlich füge ich noch die jetzt ungebräuchlichen Vornamen aus den Protokollen hinzu, zunächst die männlichen: Alverich, Gorries, Henneke, Lübbert, Luitken, Ratke, Sylvester, Vith, Wilken und Willm, sodann die weiblichen: Alleke, Beke, Hilleke, Ilsebe, Iteke, Metke und Meteke, Silcke, Taleke, Tibbeke. Bemerkenswert sind bei letzteren die zahlreichen Verkleinerungsformen.

Die Protokolleintragungen schließen auf f. 80 v. mit dem Jahre 1591. Bis 1584 scheinen sie vollständig zu sein, danach folgen nur noch zwei. In beiden wird Johan Auerhoff noch als Schulte genannt. Weshalb das Protokoll nicht fortgesetzt ist, weiß ich nicht zu erklären.

Um jene Zeit war der Ausbau Herzhorns nur erst in großen Zügen vollendet. Gegen die Elbe war das Kirchdorf

Digitized by Google

mit seinem Hinterlande zwar seit 1511 gesichert, aber das Moorwasser war noch nicht in feste Schranken gewiesen und verursachte manchen Schaden; ja, die ganze Entwässerung des südlichen Teils des Kirchspiels war noch mangelhaft. Auch waren die Pflichten der einzelnen Besitzer für die Erhaltung der Deiche und Wasserläufe noch nicht genau bestimmt Über diese und andere Teile der Verwaltung geben zahlreiche Eintragungen in das Schultenbuch Aufschluß, aus denen wir besser, als in irgend einem andern Marschgebiet, die allmähliche Ordnung der Verhältnisse verfolgen können. Diese Aufzeichnungen stammen ohne Zweifel unmittelbar von den verschiedenen Schulten her und haben als die amtlich festgestellten Grundlagen der Gemeindeeinrichtungen gegolten. Die ältesten sind noch vom Schulten Joh. Auerhoff gemacht.

Die im Jahre 1511 bei der Umleitung der Splethe (s. o. S. 11) gelegte Schleuse war baufällig geworden und mußte erneuert werden. Darüber meldet das Schultenbuch f. 11 r.: „Im Jhare na unsers Heren vnd Saligmakers Jesu Christi Gebordt MCCCCCLXXIII wart de Herteßhorner Sluese by Sanct Annen Karken gebuweth. Do was Johan Auerhoff, wanhafftig im Lesickfelde, Schulte darsuluesth vnd hefft van der Gemeintte vpgenamen vnd vthgegeuen, wat dat gantze arbeidt hefft gekostet. Hefft ock van aller vpnhame vnd vthgaue eine klare vnd nöghafftige Rekenschop gedhan. Dar bi gewesen sindt de Ersamen Peter van Asperen, Laurentz Swarte, Hanß Stubbe vnd Johan Jarde, Welckere van der gantzen Buerschopp dar tho gefordert vnd bescheiden sind, de Rekenschop tho entfangende. Vnd is nha flitiger Rechnung befunden, dat de vpgemelthe Sluese gekosteth hefft Achte hundert twe vnd achtentich ℔ tein ß Lub. ungefehrlich." Eine etwas spätere Hand setzte hinzu: „De boddem is dar in beliggen gebleuen vnd nicht nye gebuw."

Außer dieser Schleuse, welche die Entwässerung des größten Teils der Gemeinde vermittelte, scheint damals nur noch ein Siel durch den Deich gelegt gewesen zu sein, das zur Abräumung des Wassers aus dem südöstlichen Teile des Kirchspiels diente. Zu gewissen Jahreszeiten muß damals noch eine solche Menge Wassers vom Moor her in die Schmeergrube geströmt sein,

Digitized by Google

daß sie das umliegende Land überschwemmte und nicht schnell genug abgeführt werden konnte. Um diesem Übelstande abzuhelfen, bildete sich aus den beteiligten Landbesitzern eine Wasserlösungskommüne, von der eine Aufzeichnung auf f. 103 r. berichtet: „Anno 1586 am Sondage Jubilate synt de Buwluede im olden Herzhorne[1]) vnd in der Mohrhouen wanhafftig by ein ander vorsammelt geweſen vnd vnder syck einig geworden, vm eine nie Klene schluse dorch den Houet edder landt Dick twischen Laurentz Auerhoffes Huse vnd der windt Mölenn mit der Hulpe vnd gnade Gottes tho leggen. Vnde hebben sick des mit einander voreiniget vnd vorwilkort, Hir in nafolgender gestaldt vnd wise, wie se den Heren den groten schatt plegen tho geuen." Es ist die Rede von der Anlage der Mittelfelder Schleuse.[2]) Der letzte Satz muß m. E. die Bedeutung haben, daß die Mitglieder der neuen Genossenschaft sich gegenseitig verpflichten, ihre Beiträge zur Schleuse nach dem Maßstabe ihrer herrschaftlichen Grundabgaben („Schatt und Tegen;" s. u.) zu leisten.

Es folgt darauf das Verzeichnis der Verpflichtungen, die jedes einzelne Mitglied zu übernehmen sich „verwillkürt." Zuerst werden die Besitzer des Landes an der Schmeergrube angeführt: „Johan Gris vorplicht vnd vorwilkort syck, dat he will, edder de besitter sines haues na em schal dat ouer vor der Smergroue her gahnde jegen synen Lande beth an Carsten Meinart Acker so hoch maken, dat nen water vth der Smergroue dar auer lopen schall, vnd will schouwen vnd Pandinge[3]) dar auer liden." Ähnlich heißt es von den Grundbesitzern an der Schmeergrube und sodann von allen insgesamt: „Idt [is] vnder desulues ock de wilköre gemaket, dat de Landwicht[4]) schal vorhöget werden, van Johan Grises Huse an beth an Jacob Hinssen Huse." Auch

[1]) Damit scheint die Gegend am Landwege bezeichnet zu werden. — [2]) Scharmers Aufzeichnungen geben mit falscher Jahreszahl an: „Anno 1582 wurde die Schleuse auf dieser Seite [Scharmer wohnte in Moorhusen] der Mühlen gebauet, welche großes Geld und Bier und schwere Arbeit gekostet, das Fleth auszubringen." Mit letzterem wird der gegrabene Wasserlauf von der Schleuse bis in den Rhin bezeichnet. — [3]) Das ist der regelmäßige Ausdruck für die den Behörden zustehende Aufsicht über Deich- und Wasserlösungen und Wege. Sehr alte Bestimmungen darüber s. Elbm. 1, 355 ff. — [4]) Landweg.

Digitized by Google

dazu werden die Verpflichtungen jedes einzelnen Anliegers genau festgesetzt. Auch die Mittelfelder sollen ihren Weg, in den der Landweg mündet, erhöhen; es sind 8 Besitzer, als deren letzter Laurentz Auerhoff genannt wird, neben dessen Hofe die Schleuse liegen soll.

Weniger klar sind die folgenden Bestimmungen über „de Dick Groue von Drewes stockflethen schutt[1]) an beth ant Syll Rede." Diese „will Drewes Stockfleth jahrlich am Borger Dach[2]), wanner dat korn vom felde geföeret is, vplatten[3]) vnd schouwen vnd Pandinge darauer liden so veel em dar van thokumst, nomlich dar he vp ouer pattet[4]) hefft. Wat Jochim Meinart belangende, will he idt ock also holden, beide mit der Dick groue vnd ock mit dem syll Rede, so veel eme vp syner syde dar van thokumpt tho maken." Noch von drei andern Besitzern werden ähnliche Verpflichtungen angegeben und schließlich wird hinzugefügt: „Des gelicken schöllen ock dohnn alle de jenigen, so in dem suluen strecke ehre Dick erde hebben, beth an de strathe by Laurens Auerhoffes hoff[5]); ock schall solkes Johan schulte dohn vp der ander syde." Mit dem Deichgraben kann doch nur der auf der Innenseite des Obendeichs entlang laufende Graben gemeint sein, der in die Mittelfelder Wetterung ablaufen muß. Welche Örtlichkeit mit dem „Syll Rede," was doch wohl Sielreth bedeutet, angegeben wird, weiß ich nicht.

Die Eintragung wird abgeschlossen mit den Worten: „Dusse beleuinge vnd willkore hebben vnder sick gemaket, de hir na folget," worauf sämtliche Mitglieder der Beliebung nochmals mit Namen aufgeführt werden und mit den Worten: „Solckes is geschen in Hinrich Laheiden byhusinge by Sundt Annen Kercken" geendet wird.

Die Eintragung bietet uns einen beachtenswerten Fall, in welcher Weise in der hollischen Gemeinde Selbstregierung geübt wurde. Im ganzen Protokoll ist keine Spur von der Mit-

[1]) Stauvorrichtung? oder Heckthür? — [2]) S. o. S. 30. — [3]) von Unkraut reinigen. Lote heißt ein Rechen, eine Harke. Die Reinigung der Gewässer von Pflanzen geschieht mit einer Art Rechen. — [4]) wo er am Ufer Pflänzlinge (junge Weiden oder Pappeln) gesetzt hat. — [5]) d. i. bis an die Mittelfelder Straße.

Digitized by Google

wirkung oder Einwirkung irgend einer Behörde, weder des Schulten, noch der gräflichen Beamten zu finden. Die Bauern gründen eine eigene Wasserlösungsgemeinde, die doch für das ganze Kirchspiel ihre Bedeutung hat; aber nur diejenigen, welche es unmittelbar angeht, treten in einem beliebigen Hause, vermutlich dem Dorfkruge, zusammen und schließen ihre auf die kleinsten Einzelheiten eingehende Beliebung. Man muß den unter ihnen herrschenden Gemeinsinn und die Sachlichkeit bei dem ganzen Vorgange bewundern. Erst die fertige Beliebung wird dem Schulten mitgeteilt sein und durch die Aufnahme in das Schultenbuch eine amtliche Bestätigung erhalten haben. Eine weitere Ausbildung erhält die Genossenschaft im Jahre 1613 (s. u.).

Die nächstälteste Aufzeichnung findet sich auf f. 81 r.—83 r. unter der Überschrift: „Anno 1589 is van dem schuelten im Hartzoren vnd van dem Faget in Kommerlandt neuenst eren ver hoeuet lueden alle den acker, so tho der groten hartzoener slueſe gehort, gerecket wo folget." Die Herzhorner Kirchenschleuſe (s. o. S. 40) leitet das Wasser ab, welches sich in der Splethe sammelt; ein Teil desselben kommt jedoch aus den benachbarten Dörfern Sommerland und Kammerland, aus denen daher einige Besitzer beitragpflichtig zur Schleuſe sind. Da Kammerland zum königlichen Besitz gehört, ist es durch seinen Vogt vertreten; von dem zum gräflichen Besitz gehörigen Sommerland kommen nur 22 Morgen in Betracht; sie werden offenbar durch den Herzhorner Schulten mit vertreten. Das Verzeichnis des beitragpflichtigen Landes zerfällt zunächst in zwei Teile: „Erstlick de morhuuener vnd landtweger acker," 135 Morgen mit 14 Besitzern, deren größter 26, der kleinste 2 Morgen hat. Es folgt „de acker vp jensit der Splete van Johan knop went an peter Tams acker," 122 Morgen 1 Hundt mit 17 Besitzern. Nach einem Strich wird fortgefahren: „Niien velder acker so den Kamerlander tho kumpt," 66 M. mit 13 Besitzern, und „Niien vilder acker so den sommerlender tho kumpt," 21 M. 3 H. mit 6 Besitzern. Danach heißt es: „Idt don de komerlander vor Soeß hoeue oldeuelder acker. Is ein ider houe vp 30 morgen gereckent. Summa alle dißes landes is 525 morgen."

Digitized by Google

Daß die Gemeinde Sommerland[1]) noch mit 6 . 30 = 180 Morgen herangezogen wird, muß wohl darauf beruhen, daß sie erst durch die um 1293 erfolgte Einrichtung des Kirchspiels Süderau, zu dem sie gehört, und durch die damit verbundene Ableitung eines Teils des Moorwassers der Sommerlander Au in die Schmeergrube anbaufähig wurde.[2]) Auch werden die Sommerländer bei der Schlagung des Herzhorner Deiches haben helfen müssen. Der proportionale Anteil von 180 Morgen an den Schleusenkosten wird ihnen als Bedingung für ihre Teilnahme an der Entwässerung durch die Splethe auferlegt sein.

Das Verzeichnis schließt mit den Worten: „Alle de Acker, so vp dem mohr, so in des grauen van schowenborch sinen gebede belanget[3]), ock vp dem niienkop[4]), des gelicken vp retuelde[5]), deit[6]) allthomal tho der groten hartzorner sluese, so offte se gebettert vnd gebuwet werdt dar tho deith.[7]) Auch hier fehlen alle Spuren davon, daß ein gräflicher Oberbeamter an der Verhandlung teilgenommen; der Schulte und der Kammerlander Vogt sind die Behörden, welche die Urkunde ausstellen. Daß sie jedoch amtliche Bedeutung hatte, ergiebt sich aus den zur Zeit der dänischen Herrschaft hinzugefügten Vermerken: „pd. (= productum) Itzehoae 28 April anno 1655“ und „pd. Crempae d. 29 Maii anno 1656.“

Der Umstand, daß die Kommune der Kirchenschleuse über die Grenzen Herzhorns in fremdherrliches Gebiet hineinragte, gab Anlaß zu Streitigkeiten, über welche sich die Bauernschaften nicht einigen konnten. Da mußten die Oberbehörden herbeigerufen werden. Einen Beweis dafür giebt die nächste Eintragung, die sich auf f. 5 findet: „Den 23 Augusti Anno 1597 sindt der kennichliken maiestet tho Dennemarken vnderdanen, de kommerlander, jegen dem hoch eddel vnd woll gebaren grauen thor schouwenborch vnderdanen by der splete einer schouwinge haluen in Jrringe[8]) geraden, welckes des grauen vnderdanen enen tho schouwen gebort vormenen. also is beider siteß oeuericheit

[1]) Die ganze Dorfschaft wurde zu 627¼ Morgen gerechnet; Elbm. 1, 192. — [2]) Elbm. 1, 194 ff. — [3]) Es ist ein Teil des Raamoors gemeint. — [4]) s. o. S. 20 A. [5]) Ich kann den Ort nicht nachweisen. — [6]) trägt bei. — [7]) Die letzten 3 Worte sind überflüssig. — [8]) Streit.

Digitized by Google

beuell, de will de beider ſiteß vnderdanen auer der voegede vnd holſten[1]) erkenntniſſe, ſo vorhen gedan is, nicht hebben vorgelicket werden koenen, is dar tho vorordent de Er und achtbar vnd woll gelerter Jachobuß Tiling, amptſchriuer thor ſtenborch[2]), vnd Clammer hein, amptman thom pinnenbarch tho velde geweſen, diſſe Irrunge tho beſichtigende vnd de twiſtigede parten tho entſchedende; welcker dem vperlechten beuell tho folgende vnd ſint den 23 Auguſtij diſſes 1597 Jars an den ſtridigen orth gekamen, all dinge mit flitte befraget vnd erkuendiget vnd in ogenſchin genamen vnd entlicken befunden, dat der vaget in kommerlande by 40 Jaren de ſchouwinge vnd pandinge dar auer gehath vnd gedan hefft, hebben ſe beiden parten alſo vorgelicket, dat ock de vaget mit ſinen ſwaren ſchal hin vorder in kammerlandt de ſchouwen hebben wen by[3]) des grauen gebede in der ſplete vnd an de ſmergroue, dar des koniges gebede kerth. Idt is ve[r]ner van den beiden ampt ſchriuers erkundige[t d]at de ſchuelte im hartzorne mit ſinen ſwaren in des grauen gebede van der ſmergroue an in der ſplete 46 rode de ſchouwinge vnd pandinge dar auer hebben. ſo idt werde noedig ſin, ſchall he vordan de ganz[e] ſplete, ock dat ſluefen fleth de ſchouwen vnd de pandinge dar auer don. tho der behoff ſchal em de vaget in kammerlandt twe ſwaren dar tho huelp don, vp dat edt [na] richticheit darin moege geholden werden, vnd ſchal morgen morgen gelick don[4]); ock ſchal de ſplete in den boddem ein met (niet?) rede voidt (?) ſin. na diſſer Erkentniſſe ſchal ſick der vaget in kammerlant mit ſinen ſwaren richten, ock ſchal ſick de ſchuelte im hartzoren mit ſinen ſwaren dar na richten. hir mit geue em godt ſin ſegen vnd gnade, dat ſe in beider ſith hir richt richten. amen." Auch hier fehlt jede Unterſchrift. Die Hand iſt freilich der der beiden vorigen Eintragungen ähnlich, doch unterſcheidet ſie ſich von ihr durch das Auslaſſen jeder Interpunktionszeichen, die ich eingeſetzt habe; und da ſich dieſelbe Eigentümlichkeit in den

[1]) „Holſten" ſcheinen gleichbedeutend mit „hovetlüden" oder „ſwaren" zu ſein. — [2]) Er war ſeit 1572 Steinburger Amtſchreiber (Elbm. 2, 313) und führte dieſes Amt noch 1604 am 14. Oktober, wie aus der Kopie eines Aktenſtücks im Wevelsflether Kirchenmiſſale S. 43 hervorgeht. — [3]) bis zu. — [4]) ein Morgen wie der andere belaſtet ſein.

Digitized by Google

Schriftstücken findet, die vom nächst folgenden Schulten Karsten Meinert stammen, so ist es wahrscheinlich, daß auch die obige Urkunde des Jahres 1597 erst nachträglich von diesem eingetragen ist. Dafür spricht auch, daß diese Eintragung auf f. 5 gemacht ist; denn auf f. 2 und 3 finden sich andre von Meinert, und f. 4 ist leer.

Weitere Urkunden aus Auerhoffs Zeit sind im Schultenbuch nicht vorhanden. Doch fällt in sie noch die Erneuerung der ältesten Brandgilderolle im Jahre 1580, sowie das Übereinkommen der Käthner auf dem Moore für Brandfälle im Jahre 1582[1]) und die 1587 gemachte Aufzeichnung, betreffend einen Tauschvertrag über ein Stück Kirchenackers.[2]) In diesem erscheint der Kornschreiber Otto Wilkeningk als Zeuge, vermutlich weil durch den Tausch die herrschaftlichen Grundabgaben betroffen waren, aber auch hier mischt sich weder die gräfliche Oberbehörde noch der Schulte in die selbständige Entschließung der Kontrahenten.

Aus dieser Zeit stammt das älteste noch erhaltene Haus im Kirchspiel Herzhorn, das des Hofbesitzers Nik. Magens in Moorhusen. Der allerdings etwas umgebaute, von einem breiten Graben umgebene Hof hat seine innere Einrichtung im wesentlichen erhalten. Die große, jetzt leider nicht mehr vorhandene Bogenthür trug rechts an der Holzverzierung die Inschrift: Anno 1597 hett Clawes Siemens und Sicke Siemens dit hus bauwen laten, links: Errette mi, Herr, min Gott, van allen minen Fienden unde beschütte mi vor denen, de sick wedder mi setten hebt. Das erhaltene Mittelstück über der Thür zeigt einen Bauern in Kniehosen und Wams mit einem Gürtel um den Leib, der mit beiden Händen einen Stein über seinen Kopf erhoben hat, und daneben steht: Bliv buten, edder ick smit die up de Snuten. Elf Jahre vorher hatte eine halbe Meile von dort entfernt Balthasar von Ahlefeld, der Besitzer des anstoßenden Gutes Kollmar, um seine Bauern besser im Zaume halten zu können, das schon längst wieder abgebrochene Schloß Övelgönne erbaut, dessen stattliche Ansicht in einer

[1]) Glückstädter Programm von 1902 S. 5 und 9. — [2]) Elbm. 1, 382.

Digitized by Google

Wandmalerei des Magensschen Hofes wiedergegeben ist. Seine Bauern waren widerrechtlich gezwungen, beim Bau des Schlosses Hülfe zu leisten, der trotzige Name desselben enthielt eine Drohung gegen sie, und zum Hohne hatte Balthasar auf die Thorflügel den Vers geschrieben:

Wär Collmar und Niendörp nicht up de Krütze gahn,[1])
So hadde Oevelgünne hier nicht stahn.

Es scheint fast so, als ob Claus Siemens dem Groll der selbstbewußten Bauern gegen den adligen Herren, seinen unmittelbaren Gutsnachbarn, in seiner Hausinschrift habe Ausdruck geben wollen. Jedenfalls war ihre Drohung nicht gegen den eigenen Grundherrn, den Schaumburger Grafen gerichtet; denn gegenüber den Plackereien und Erpressungen der adligen Gutsherren in der Marsch[2]) hatte dieser bis dahin an seine Herzhorner Unterthanen keine neue Steuerforderungen gestellt.

Hier sei noch eingefügt, daß Herzhorn bei einer Flut im Februar 1598 140 Pferde und an 100 Schweine verlor.[3])

Auf Johan Auerhoff folgte als Schulte Carsten Meinert, wenigstens findet sich im Buche keine Spur, daß zwischen ihnen ein andrer Schulte gewesen. Daß Meinert am 6. Nov. 1605 von der gräflichen Oberbehörde zum Schulten gewählt und feierlich eingeführt wurde, ist schon S. 18 mitgeteilt; vermutlich ist also Auerhoff kurz vorher gestorben. Den Bericht von seiner Wahl hat Meinert selbst in das Schultenbuch eingetragen und zugleich f. 2 ff. über seine Familienverhältnisse ausführlich gehandelt: „Anno 1560 kort vor bartolomewy bin ick Casten Meinert van minen beiden Erbarlicken vell dogetsamen aeldern gebaren, alse noemlick harmen meinert[4]) vnd gesche meiners. Do ick bin 22 Jar oldt geworden, hebbe ick ein Erlick Doegetsame Junck metlin van 17 Jar oldt gefreiiet mit namen Annche gastenbarges. se is ock van twen Erlicken erbaren doegetsamen oeldern gebaren, noemlick" u. s. w. Dann zählt er seine Kinder auf, 13 an der Zahl, darunter ein Paar Zwillinge; jedesmal wird

[1]) auf den Kreuzweg gegangen, um sich unüberwacht gegen den Herrn bereden zu können. — [2]) Elbm. 2, 155 ff. — [3]) Ebd. 1, 426. — [4]) Obgleich es auffallender Weise hier nicht bemerkt wird, ist es doch wahrscheinlich, daß dieser Harmen Meinert der im Jahre 1566 verstorbene Schulte ist.

Digitized by Google

der Geburtstag hinzugefügt, bei sechsen auch angemerkt, daß sie gestorben sind. Eine andre Hand fügt zum Schlusse hinzu: „Anno 1619 dem 16 Februari is Carsten meinert schuldt im Hartzhorn gestoruen. De leue godt verlene em ein froliger vperstandinge am junges gerich."

Schon bevor er sein Schultenamt antrat, war Carsten Meinert Ältermann der Großen Gilde, und so hat er auf f. 209 v. des Schultenbuchs eine Mitteilung aus dem Jahre 1600 „Van vnsem groten Gilde de inkumst, wen einen in vueres noth vp sin huß vnd hoffstede [schade] wedder varen worde" eingetragen.[1])

Aus Carsten Meinerts Schultenzeit stammt eine Reihe weiterer Einzeichnungen über den Ausbau der Herzhorner Einrichtungen. Bei den wichtigsten Sachen tritt hier auch schon die Einwirkung der gräflichen Herrschaft hervor, so zunächst bei der Regelung der Unterhaltung des Schleuers. Schon oben (S. 4) sahen wir, daß dieses Gewässer die ursprüngliche Grenze des Nigenlandes und dann auch seines Nachfolgers, des Kirchspiels Herzhorn, war, daß es aber durch die Schlagung des Obendeichs 1511 und weiter durch die des Herrendeichs 1561 in 3 Teile zerrissen wurde. Das Schultenbuch enthält nun folgende Einzeichnung auf f. 87 v.: „Anno 1607 hefft Casten Meinert schueldt in Hartzoren neuenst sinen swaren vth des Heren Drosten beuell den schloeier binnen vnd buten dickes vthgehoefslaget ock schouwen vnd pandinge dar auer gedan vth des heren Drosten beuell." Es folgt die Verhofschlagung, d. h. die Verteilung der zu leistenden Arbeit auf die einzelnen Höfe in der Weise, daß eine Liste der Besitzer gegeben wird, denen der Reihe nach kleinere oder größere Strecken des Schleuers zugewiesen werden, die sie „machen" sollen.[2]) Auch zwei Grönlander Bauern sind unter ihnen, deren Verpflichtung offenbar denselben Ursprung hatte, wie die schon S. 43 ff. besprochene der Sommerlander. Die Summe der Maße beträgt 76 Ruten 1 Fuß und 50 Ruten 12 Fuß (zusammen ca. 580 m) binnen Deichs und 26 Ruten 6 Fuß (= ca. 120 m) außerhalb desselben.

[1]) Glückstädter Programm von 1902 S. 12. — [2]) Vgl. die Raaer Aufzeichnungen, Elbm. 1, 372 ff.

Digitized by Google

Es kann sich um nichts anderes handeln, als um die Ausgrabung und Reinigung desjenigen Teiles des Schleuers, der vom Herrenfeld eingeschlossen wird, und seines Ausflusses durch den Herrendeich in den damaligen Außendeich, die jetzige Wildnis, und in den ehemaligen Unterlauf der Splethe, das jetzige Schwarze Wasser.

Eine ähnliche Vermessung gehört dem Jahre 1610 an. Damals verzeichnet Meinert (f. 89 ff.), daß er mit seinen 6 Geschworenen „den spleten dick ock den heren dick, den he in siner schouwen hefft, einen idern buwman, so dar alle samptlick sind jegenwardich gewesen, tho gemeten einen idern sin slach dickes vp dem spleten dicke ock vp dem heren dick." An der Unterhaltung des Splethendeichs sind 43 Bauern mit Strecken von 1 bis 41 Fuß beteiligt.[1]) Der ganze Splethendeich wird zu 289 Fuß vermessen. Man wird darunter nur die Strecke des Obendeichs zu verstehen haben, welche den Lauf der Splethe in der Breite durchschnitt. Es ist überliefert (s. o. S. 7), wie schwierig es gewesen, gerade hier den Deich zu befestigen, und so mag man es für billig erachtet haben, diese auch zur Unterhaltung größere Arbeit kostende Strecke vom übrigen Deiche abzusondern und für sich zu verteilen. Vom Herrendeich kam im Osten ein Stück den Sommerlandern zu, das Hertzhorner Stück zerfällt in 86 Teile, deren Inhaber genannt werden, doch ohne Hinzufügung der Maße. Eine Strecke wird bezeichnet als „vp de stridige dick." Eine etwas jüngere Hand hat bei jedem Namen die Hausmarke hinzugefügt, mit der ohne Zweifel die Steine oder Pfähle bezeichnet waren, welche die Strecken von einander schieden.

Das Kirchspiel Herzhorn stößt an seiner südöstlichen Ecke bei Gelensiel an das große Königsmoor, dessen Gewässer oftmals die Äcker der Herzhorner Moorleute überschwemmte. Dem konnte nur durch gemeinsame Maßregeln in etwas gewehrt werden. Da trat der gräfliche Verwalter auf dem Herrenhofe hervor, unter dessen Vorsitz die Landeigner erst am Dienstag

[1]) Brüche unter 1/8 Fuß kommen nicht vor, während wir anderswo in den Marschen Teilungen nach Zoll-, Finger-, Strohhalm-, Gerstenkorn-, Haarbreite finden. Elbm. 1, 330.

Digitized by Google

nach Invocavit, d. i. noch im Februar 1611, wie ein durchstrichenes Protokoll auf f. 86 v. des Schultenbuches beweist, dann nochmals am Dienstag nach Pfingsten endgültig berieten. Darüber berichtet ein vollständigeres Protokoll auf f. 115; darnach „hebben sick de Mohrlude vnder einander vordragen van wegen de Mohr Demme; von Claus Bakers acker an alle schedel grauens[1]) willen ein Dam acht Voth bredt bauen vnd so hoch macken, dat dar neen water kan auer lopen, beth an tycken stryuen acker tho, vnde ein jeder in synen beiden schedel grauens den haluen Dam van Naber tho Naber vnstrafflich macken; ock schölen se in den Demmen ein klenen Sille[2]) in leggen mit egner Klappe edder schotte; wen idt sick auerst worde begeuen, dat dat water nicht konde vth dem felde lopen van Vnwedders wegen[3]), so schölen de Sille in den Demmen tho stahen[4]) van Naber tho Naber, beth so lange dat water kann wedder vth dem felde lopen; alse den schölen se de Ein den Andern, von Naber tho Naber, tho syllen[5]) vnde Ein schall den Andern dat land nicht bestuwen[6]) mit water. ock schall de schultte im hertzhorn mit synen tho gehören schwaren schouwen vnde Pandinge dar auer dohnn, wen de Mohr dick[7]) geschouwet werdt. ock hebben se sick vorwyltköret, so Jemandt vnder Ehren hupen were, de den Ein den Andern den Damme worde dorchgrauen ahne heten vnde orloff,[8]) de schal in der heren broke stahen, ock denn schulten vnd synen schwaren, de dar auer schouwen, ein gantze Tonne Hamborger behres tho broke geuen; ock willen se in allen schedel grauens Ein Sille hebben mit einer schotte, de dar dicht holdt, dar in macken, ock schouwen vnd Panding dar auer liden so vaken[9]) des nödich is, vnde schal de erste schouwen kort na Pingesten geschenn, vnde dar na so vaken, alses des nödich is; Vnd is geschen im Hertzhorn vp dem heren hoff in Jegenwardich Johannes Cantzler Verwalter

[1]) Scheidegräben. — [2]) Siel. — [3]) bei andauerndem Nordwestwinde der das Wasser nicht in die Elbe abfließen läßt. — [4]) geschlossen bleiben. — [5]) zufielen, d. h. das Wasser durch die Siele zufließen lassen. Ganz ähnliche Bestimmungen sind noch 1772 unter ähnlichen Verhältnissen in der Wilstermarsch getroffen. Elbm. 2, 497 ff. — [6]) überstauen. — [7]) Darunter ist wohl der alte Deich zu verstehen, auf dem Gelensiel liegt. — [8]) ohne Geheiß und Erlaubnis. — [9]) so oft.

Digitized by Google

im Hertzoren,[1]) ock de schult Casten Meinart dar by geweſen." Die Androhung einer Brüche an die gräfliche Herrſchaft beweiſt, welche Wichtigkeit man den Beſtimmungen dieſer Willkür beilegte, die offenbar von größter Bedeutung für die Sicherung vor Überſchwemmung durch das Moorwaſſer war. Auf dieſe Willkür bezieht ſich eine Verfügung des königlichen Verwalters Boye Peters vom Jahre 1649 (ſ. u.).

Die Nordgrenze des Kirchſpiels Herzhorn wird eine Strecke weit durch die Lefigfelder Wetterung gebildet. Nahe an ihr entlang fließt die Lewensau,[2]) ein Waſſer, das, da es als Au bezeichnet wird, nicht künſtlich gegraben, ſondern urſprünglich aus einer Quelle entſtanden, nordwärts in die Sommerlander Au abgefloſſen zu ſein ſcheint. Erſt 1651 iſt ſie zur Anlage des Wilden Waſſerganges benutzt (ſ. u.) und in entgegengeſetzter Richtung nach Süden geleitet. Auch ſie wurde 1611 vermeſſen, worüber der Bericht auf f. 96 gegeben iſt: „Anno 1611 hefft Casten Meinert ſchuelte im Hartzoren kordt vor Johannys des doepers alle de luede [, de] vp ſommerlandt in der leuen ouwe wettringe tho makende hebben, einen idern buwman vnd haluen buwman ock de dat verden dell van der buwen don,[3]) einem idern ſin ſchlach wettern tho gemeten, vnd ſint de luede, ſo dar in kamen, alle dar jegenwardich geweſen edder ſinen ſolmechtigen dar thor ſtede gehadt." Die Au iſt dann in 7 Strecken zu je 60 Fuß abgeteilt, und in jedem Stück iſt eine Verteilung vorgenommen, nach der den namentlich angeführten Bauern Schläge von 24, 18, 16, 12, 8, 6 Fuß zugewieſen ſind. Jedem Namen iſt auch hier die Hausmarke beigefügt. Wie dieſe Beſtimmungen zu erklären ſind, vermag ich nicht zu ſagen.

Im nächſten Jahre 1612 wird eine Zuſammenſtellung über die Grundſteuern der Gemeinde in das Schultenbuch f. 209 eingetragen. Sie zerfällt in zwei Teile, deren erſter überſchrieben iſt: „Dat ſchat vnd Tegeden vp diſſe ſpleten acker

[1]) Er war bis 1617 Verwalter, in welchem Jahre ihm Hinrich Cantzler, vermutlich ſein Sohn, folgte, der bis 1647 im Amte war; ſ. u. S. 58 u. Elbm. 2, 428. — [2]) Elbm. 1, 71 u. 191; 2, 79. — [3]) die für eine Viertelhufe leiſten.

Digitized by Google

mit dem vpgelde." [1]) Es ist eine Liste von 21 Besitzern mit zusammen 167 Morgen 3 Hunt, welche die Summe von 33 ℔ 12 ß[2]) zu zahlen haben. Die zweite Abteilung trägt die Überschrift: „De drejarige heren bede mit dem vpgelde;" später hinzugefügt ist: „den Daler tho 2 ℔." [3]) Es folgt eine Liste von 15 Namen ohne Hinzufügung der Besitzungen, unter ihnen einige, die auch in der ersten Liste aufgeführt sind. Die Summe der Bede beträgt 16 ℔ 12 ß 3 ₰. Am Schluß der Liste steht geschrieben: „sammeler Jochim Jarren anno 1612" (vgl. unten). Damit schließt gegenwärtig die Handschrift, doch ist es sehr wohl möglich, daß sie am Schlusse unvollständig ist.

Die obigen Abgaben zeichnen sich durch ihren geringen Betrag aus, auf den Morgen fallen kaum 3 ß 5 ₰ an „Schatt und Tegen," d. h. an Grafenschatz und Zehnten. Es sind das die ältesten Grundsteuern, die bereits bei der ersten Einrichtung der Marsch festgestellt wurden,[4]) und die sich bis zum Übergang des Landes unter die preußische Herrschaft erhielten. Ist damit, was doch wohl wahrscheinlich, der Gesamtbetrag dieser Steuer angegeben, so dürfte daraus wohl geschlossen werden, daß von dem im 14. Jahrhundert bedeichten Gebiete des Nigenlandes nach den Überflutungen von c. 1400 nur jene 167 Morgen des Splethenfeldes anbaufähig geblieben sind (s. o. S. 10) und deshalb die Schatzung weiter zahlen mußten. Das übrige Land war also nur noch als Außendeich und Weideland benutzbar geblieben und bezahlte deshalb jene Abgaben nicht mehr, wie wir denn auch S. 9 bereits bemerkten, daß das Kloster Ütersen dort seinen Zehnten verloren hatte. Etwas späteren Ursprungs war wohl die Bede, die jedoch in Sommerland und Grönland schon 1358 und 1362 als eine jährliche Steuer erwähnt wird.[5]) Warum die Zahler derselben in Herzhorn zum größten Teile von denen des Schatt und Tegen verschieden sind, weiß ich

[1]) Das Aufgeld bezieht sich auf das Agio, das bei der damals wachsenden Verschlechterung der kleinen Münze als Zuschlag gefordert wurde. — [2]) Im Buch wird fälschlich 31 ℔ 5 ₰ ausgerechnet; es ist das vermutlich die ursprüngliche Summe ohne das Agio. — [3]) So stand das Verhältnis von 1574—80; im Jahre 1612 galt der Thaler 2 ℔ 5 ₰; Elbm. 1. 440 ff. — [4]) Elbm. 1, 241; 246 ff. 2, 319. — [5]) Elbm. 2, 320.

Digitized by Google

nicht anders zu erklären, als daraus, daß uns das Register wohl nicht vollständig erhalten, sondern am Schluß verstümmelt ist.[1])

Von der im Jahre 1586 gegründeten Wasserlösungsgemeinde der Mittelfelder oder Kleinen Schleuse (s. o. S. 41 ff.) handeln zwei Eintragungen des Jahres 1613. Die erste beginnt f. 84 r.: Anno 1613 hebbe ick Casten Meinert schuelte im Hartzoren alle den Acker in didt bock geschreuen, so tho der kleuen Hartzoener sluese gehort vnd deit so offte alse se gebuwet vnd gebettert werdt." Es folgen drei Listen der Beitragenden: „De mor hueuer," „de meddeluelder vnd de bauendicker," endlich „de strodicker";[2]) in der ersten ist Carsten Meinert mit 29 Morgen zuerst genannt. Man zählt

in Liste I	20	Besitzer	mit	227	Morgen,	
„ „ II	15	„	„	213	„	, 1½ Hunt.
„ „ III	26	„	„	60	„	, 1 „

Während in Moorhusen, Mittelfeld und Obendeich die großen Besitzer wohnen, giebt es deren in Strohdeich nur zwei, die meisten haben nur wenige Morgen, einige nur ein Paar Hund. Von den Strohdeichern war in der Beliebung von 1586 überhaupt noch gar nicht die Rede, sie gehören auch nicht zum Kirchspiel Herzhorn, sondern waren Untertanen der Herren von Ahlefeld, der damaligen Besitzer der Güter Kollmar und Neuendorf. Die Wasserverhältnisse hatten es aber offenbar so mit sich gebracht, daß es den Herzhornern ebenso wünschenswert war wie den Strohdeichern, das Wasser des Schleuergrabens, der auch einen Teil ihres bis 1511 in Außendeich gelegenen Landes entwässerte, unter möglichst günstigen Verhältnissen durch die Kleine Schleuse abzuleiten. Die obige Liste gab zunächst die Grundlage für die Verteilung der Kosten bei Ausbesserung oder Erneuerung der Schleuse.

Daran schloß sich noch im selben Jahre die Verhofschlagung der Schleusenwetterung. Meinert begann, sie auf f. 85 v. und 86 r. zu verzeichnen, da aber f. 86 v. bereits beschrieben war, durchkreuzte er jenen Anfang und trug f. 93 r. ff. die gesamte Berechnung ein: „Anno 1613 heff de schuelte Casten

[1]) Vgl. u. die späteren Register. — [2]) Der Strohdeich läuft südlich neben dem Schleuer her.

Digitized by Google

Meinert by michelly de wettern tho der klenen ſlueſe allen, ſo darin tho mackende kamen, vth gemetten, vnd ſint de luede darſuluen alle ſamptlick jegenwardich ſuluеſt by geweſen edder eren volmechtigen dar by geſchicket, van dem dick an went an clawes woldenbarch by dem landtwege, vnd is Johan ſchacht de leſte man geweſen. Erſtlich vp den morgen 7½ vot, is de houe 11 rode 15 vot, de houe tho 24 morgen gereckent."[1]) Es folgt eine Liſte von 25 Beſitzern. Die Länge der verteilten Wetterung beträgt 172 Ruten und ein Stück, deſſen Maß nicht angegeben iſt. Es handelt ſich offenbar nur um die Strecke der eigentlichen Mittelfelder Wetterung von der Schleuſe bis zum Beginn des Landweges; an ihrer Reinigung ſind die Strohdeicher nicht beteiligt.

Um ihre Beiträge zum Schleuſenbau zu beſtimmen, hatte das Verzeichnis von 1613 offenbar nicht genügt, und ſo meldet eine neue Aufzeichnung von 1614 auf f. 97 r.: „Anno 1614 hefft Carſten Meinert, ſchuelt in hartzoren van einem landtmeter flitigen vorkundſchoppet, wo vell landt de ſtrodicker van Peter karlouw ſinem acker went an hinrich wuelff ſin hoffſtede vp dem bauendick, int erſte wo velle de dick an ſick hefft." Es werden dann 24 Beſitzer mit 10 Morgen 1 Hunt 24 Ruten, d. i. 5½ Kilometer in die Länge, aufgezählt. Das entſpricht der Länge des Strohdeichs von Gelenſiel an längs der Grenze gegen Herzhorn. Der erſte Teil bis Langenhals hieß 1354 Kodik, ſpäter Korrdeich[2]); an ihn ſchließt ſich der Kleine Strohdeich bis Sushörn mit ſeiner graden Fortſetzung bis zum Obendeich, die jetzt nur noch an den langen Ackerſtücken längs der Straße erkennbar iſt.

Die obige Meſſung betraf den Deich an ſich, auf dem die Strohdeicher, meiſtens kleine Kätner, wohnten, und den ſie gegen die gewöhnliche Ordnung, jedenfalls aber wohl erſt, ſeit er durch die Bedeichung Herzhorns 1511 zum Schlafdeich geworden war, auch in Kultur genommen hatten. Außerdem beſaßen ſie noch das ſchmale Vorland zwiſchen dem Deich und dem Schleuer. Davon heißt es f. 98 r. weiter: „Nu folget alle

[1]) Mithin betrug die Herzhorner Rute 16½ Fuß; vgl. u. S. 56. — [2]) Elbm. 2, 58.

Digitized by Google

der strodiker er acker ane den dick, erstlicken van Peter karlouw acker an, so tho der klenen hartzoerner slueſe deit." Es folgt die Liſte derſelben 24 Beſitzer, die in der vorigen erſcheinen, dazu P. Karlouw; ihr Beſitz beläuft ſich auf 55 Morgen 6 Ruten 7 Fuß. Daß ſie nach Verhältnis ihres Beſitzes Morgen Morgens gleich, wie die alte Formel lautet, mit den übrigen Mitgliedern der Schleuſengemeinde zum Bau der Schleuſe beiſteuern müſſen, iſt ſelbſtverſtändlich.

Im Jahre 1614 hatte König Chriſtian IV., dem der rechts vom Rhin gelegene Teil der Wildnis gehörte, und der im Zuſammenhang mit ſeinen weit ausſchauenden Plänen an der Mündung des Rhin eine Feſtung zu erbauen beabſichtigte[1]), ſich mit dem Pinneberger Grafen darüber geeinigt, die bisher meiſt nur zur Weide benutzte Wildnis einzudeichen.[2]) Zuvor wurde das Areal des gräflichen Anteils aufgemeſſen, und darüber iſt f. 207 v. des Schultenbuches Bericht erſtattet: „Anno 1615 wort de wilteniſſe butten dicks achker vth beuell vnſes gnedigen heren gemeten. Do is befunden, dat dar is geweſen 424 morgen. Auerſt hir by tho wetende, dat vnſe gnedige graue vnd here alle ſinen vnderdanen, ſo im hartzoren hoevetdick vnd herendik macken, vth guden friien willen hefft gegeuen 24 morgen butten dickes acker thor dickerde quith vnd fry, nich dar vor tho geuen.[3]) De dar vell dickes macket, de kan ock vell dickerde vorbidden.[4]) Eluen rode van dem dick hen in den butten dick ſint die ſtücke beth van der leſekuelder[5]) ſlueſe an went de billenberger dick. vor den andern 400 morgen moeten alle ſin vnd[er]danen vor ein idern morgen, ſo van ſinen buten dickes acker hebben, alle Jar thor hure geuen twe rickes daler, vnd kumpt den hartzoner, ſommerlander vnd gronlander dar van tho 223 morgen, wor mede in ſint der Ebſchen luede vnd Jachop mohrs acker. De niiendicker, de kortenmorer vnd de ra luede kumpt dar van tho 177 morgen, wor mank ſint de anuelder mit eren negen morgen."

Die Aufzeichnung belehrt uns über die Beſitz- und Nutzungsverhältniſſe des Herzhorner Außendeichs,

[1]) Elbm. 2, 181 ff. — [2]) Elbm. 2, 69 ff. — [3]) ohne das ſie dafür ſteuern. — [4]) erbitten, verlangen. — [5]) Das Wort iſt durchſtrichen.

Digitized by Google

der jetzigen Engelbrechtschen Wildnis, im Jahre 1615. Von den 424 Morgen, die er umfaßte, waren 24 Morgen abgabenfrei, die der Graf bei der Eindeichung von 1511 zur Deicherde bestimmt hatte; sie liegen in einem 11 Ruten breiten Streifen vor dem Deiche von der Lesigfelder Schleuse bis zum Bielenberger Deich, d. h. bis zu dem Punkte, wo der Obendeich den Schleuer erreicht. Von den übrigen 400 Morgen empfing der Graf jährlich 2 Reichsthaler Pacht à Morgen, also 800 Reichsthaler. An die Herzhorner, Sommerlander und Grönlander, die ja in engerer Verbindung mit einander standen, waren 223 Morgen, an die übrigen Untertanen des Grafen in der Marsch 177 Morgen verpachtet. Unter den ersteren befinden sich auch Untertanen der Äbtissin von Itzehoe, wohl eine Anzahl von Besitzern in Moordiek. Weshalb Jakob Mohr[1]) besonders genannt wird, weiß ich nicht zu sagen, ebensowenig, weshalb 9 Morgen an Untertanen der Ahlefelds[2]) überlassen wurden.

Die Eindeichung der Wildnis erfolgte 1615. Sämtliche gräfliche Untertanen in der Marsch bis zum Neuendeich bei Ütersen hin wurden dazu herangezogen, gewonnen aber wurden nicht 424 Morgen, wie die Bauern (wohl mit Absicht und zu ihren eigenen Gunsten) veranschlagt hatten, sondern 573 Morgen.[3]) Dies Land wurde dann an alle jene Untertanen zwangsweise im Verhältnis zur Größe ihres Besitzes verteilt, dabei aber auf jeden ihnen zugeteilten Morgen ein Kanon von 12 Reichsthalern gelegt; auch durften sie diese Ländereien nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft veräußern. Doch sollten sie mit weiteren Auflagen, es sei Dienstgeld, Türkensteuer, Herrenbitte, Schatz, Zehnten oder anderer nicht beschwert werden.[4]) Zahlten sie aber den Kanon nicht zur bestimmten

[1]) Über ihn s. u. S. 58. — [2]) Die Schreibung Anefeld ist damals gewöhnlich. — [3]) Die Schröder-Biernatzkische Topographie 2, 596 giebt 578 Morgen à 450 Quadratmeter an. L. Bargum, Die Landmaße in den Herzogtümern (Jahrb. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 6, 257), sagt, in der Wildnis bei Glückstadt (in welchem der beiden Teile?) fasse der Morgen 120 Ruten in die Länge, 3 in die Breite. Saucke (Herzhorner Chron. 281) behauptet, die Herzhorner Wildnis sei mit einer Rute von 16 Fuß 4 Zoll ausgemessen, wenn die Binnendeichsrute zu 16 Fuß gerechnet werde. Vgl S. 54. — [4]) Die Urkunde darüber s. in C. C. reg. hols. 2, 1333 ff.

Digitized by Google

Zeit, zwischen Michaelis und Martini, so sollten sie ihres Rechtes, das als meierstedtisches Recht, jus emphyteuticum, bezeichnet wird, verlustig sein. Auch waren diese Besitzer zur Unterhaltung des neuen Deiches verpflichtet.

Der Deich verlief von der Nordwestecke des Herrenfelddeiches aus auf der Linie der jetzigen Klinkerchaussee nach dem östlichen Ende des Glückstädter Rethövels, wo er sich an den Wall der noch in der Anlage begriffenen Stadt anschloß. Damals mündeten der Rhin und die Splethe in einen flachen Strandsee neben der Stadt, in diesem lagen ein paar kleine Inseln.[1]) Über sie hinweg wurde der Deich geschlagen, durch den innerhalb der Festung die Rhinschleuse, vor derselben, nördlich vom jetzigen Greveschen Hofe die Schleuse der Splethe gelegt wurde. Alte Aufzeichnungen melden darüber: Anno 1615 het unse Gottselige Koningk Christian de Veerde († 1648) tho Dennemark sammt den H. Grafen tho Schauenborg den Butendiek indiekt. Und de Grefe tho Schauenborg, Ernst tho Hollsteen, diekete den Rien över, de da 48 rode wiedt unde 6 rode deep was; dat dieketen se gerade volle. Unde des Grafen Lüde mosten dar 2 Schlüsen inleggen unde mosten ock den Grefen tho hülpe geuen tho syne Arbeit der Karren Schuwers[2]), jeder Buwmann 7 Gulden, ist die Summa 10 500 fl.[3]), und mußten 11 Jahr alle Bauer, Köteners, Bödeners, jeder die Morgen den dritten Strengen[4]), Van den großen geben sie die Morgen 1/2 rthl. und nun daß 5te Jahr müssen sie ihm herausgeben und den dritten Strengen daby." Die letzten Worte vermag ich nicht zu erklären.

Oben (S. 46 ff.) machte ich darauf aufmerksam, daß die Schaumburger Grafen ihre Herzhorner Untertanen bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts nicht, wie die adligen Herren der benachbarten Güter, mit neuen Steuern belastet zu haben

[1]) S. die beiden Pläne von Glückstadt in Danckwerths Landesbeschr. auf der allgemeinen Karte der Herzogtümer und auf der des Amtes Steinburg, sowie in einem vom J. 1628 in Luchts Glückstadt. — [2]) Karrenschieber. — [3]) Das macht also 1500 Beitragende. — [4]) Die Worte „Köteners—Strengen" sind wohl in Klammer zu setzen und sollen wohl heißen: die Kätner und Büdener geben im Verhältnis zu den Bauern für jeden Morgen, den sie haben, nur den dritten Teil.

Digitized by Google

scheinen. Aber einmal forderten die damaligen Zeiten größeren Aufwand als die früheren, sodann mochte das Beispiel jener Gutsherren auch dazu verlocken; genug, Graf Ernst benutzte die günstige Gelegenheit jener Eindeichung, um seine Einnahmen recht beträchtlich zu steigern. Wenn er bis dahin 400 . 2 rthl. Weidegeld aus dem Außendeich gezogen hatte, erhielt er jetzt aus dem Kanon 573 . 12 = 6876 rthl. Einnahme. Daraus mag sich folgende Scharmersche Aufzeichnung erklären: „Anno 1622 ist Graf Ernst gestorben und hat wenig Jahren (seit 1601) regieret, und sein register (die Steuereinnahme) ist so groß gewesen, was sein Vatter zu Marken verhäuert, hat er zu rthl. gemacht, und bey seinem Anfang haben sie (die Thaler) golten 2 ℔ 1 ß, und da er gestorben, haben sie 3½ ℔ gegolten, und ohngefehr hernach um 8 Wochen nach seinem Tode sind sie wieder zu 3 ℔ gesetzet."

Daß es in Herzhorn eine Partei gab, welche diese Veränderungen ungern sah, ist nicht zu verwundern; denn der Unterschied von 10 Thalern Abgaben auf den Morgen entsprach sicherlich nicht dem Vorteil, den die Verwandlung des Weidelandes in Ackerland mit sich brachte, und die neue Vermessung hatte eine viel größere Morgenzahl zur Versteuerung gebracht, als man bisher versteuert hatte. Zwar war die Deichlast auch den entfernter wohnenden gräflichen Untertanen mit aufgebürdet, aber der der Elbe so viel näher liegende Deich war den Hochfluten mehr ausgesetzt und erforderte zur Erhaltung mehr Arbeit. Über alles das äußert Scharmer einen heftigen Zornausbruch: „Anno 1615 wurde der außenteich verraten. Was waren das vor hellen Bränder[1]), Jürgen Pape, Johan Cantzler, Johan Goßman, Jacob Mohr, Clauß Busch, Berent Wulf! Was bekamen sie vor Lohn! Johann Cantzler wurde desselben Jahrs von Sinnen und starb jämmerlich, Johann Goßman wurde der Kopf auf dem Hause[2]) Pinenberg abgehauen; Jacob Mohr, den verging sein Leib binnen, so das er auch hoch gestraffet wurde, Jürgen Pape lach 3 Tage auf den Stroh ohne Sprache." J. Cantzler war der gräfliche Verwalter in Herzhorn (s. o. S. 50),

[1]) Höllenbrände. — [2]) Schlosse.

Digitized by Google

J. Goßmann, Amtmann zu Pinneberg (s. o. S. 50 ff.); J. Mohr scheint ein Bauer gewesen zu sein, der für seine Bemühungen im Interesse des Grafen ein besonderes Stück Landes erhielt (s. o. S. 56); von den andern dieser Partei angehörenden Männern weiß ich nichts zu melden. An obige Aufzeichnung schließt sich noch die folgende: „Anno 1617 was war das vor ein Man, der das Saltzhauß zu wege gebracht? Das war Wilhelm Becker. Was bekam er vor Lohn? Der Teufel brach ihm desselben Jahrs den Hals entzwey. Da mußten die Leute geben, daß sie das Saltzhauß wieder abschafften, 59 ℔ 1 ß." Was es damit auf sich hat, weiß ich nicht; in der Appunktuation über die Anlage des Wilden-Wasserganges vom 1. März 1651 ist von einer Salzschleuse die Rede, die damit zusammen hängen mag. Es scheint die Schleuse zu sein, die das Wilde Wasser durch den Herzhorner Deich leitet.

Die erzwungenen Besitzverhältnisse in der Wildnis führten übrigens manche Unbequemlichkeit für den entfernt Wohnenden mit sich. Die Bewirtschaftung der wenigen Morgen, die dem Einzelnen zugefallen waren, war zu beschwerlich und mit Vorteil nicht zu beschaffen. Mit Erlaubnis des Grafen verkauften sie ihr Land, aber unvorsichtiger Weise (oder auf Verlangen des Grafen?), ohne die Deichlasten mit zu verkaufen. Aus der Zusammenlegung dieser Landstücke scheinen die Höfe der Wildnis gebildet zu sein, neben denen jedoch ein beträchtliches Land für kleine Besitzer am Rhin verblieb. Die Unbilligkeit, daß den fernen Bauern von Raa, Kurzenmoor, Neuendeich bei Ütersen u. a. eine so starke Deichlast blieb, wurde 1625 durch die Vergünstigung gemindert, daß sie statt 2 Ruten nur je 6 Fuß Deiches zu unterhalten haben sollten, was König Friedrich III. 1652 bestätigte.[1]) Der auf der Wildnis lastende Kanon ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgelöst, gab aber zu manchen Weiterungen Anlaß.

Der Nachfolger des am 16. Februar 1619 verstorbenen Schulten Carsten Meinert ist ohne Zweifel sein gleichnamiger Sohn gewesen, dessen Geburt der Vater f. 2 v. notiert hat:

[1]) C. C. reg. hols. 2,1322 u. 1329.

Digitized by Google

„anno 1596 is Casten geboren, dre weken vor oster vp einen dinßdach tho klock 10 vp den auent." Sein Tod wird f. 3 r unmittelbar nach dem seines Vaters gemeldet: „Anno 1632 den 2 Julii is junge Carsten Meinart, ock schulte in Hertzhörn, gestoruen. der leue godt vorlene em ock ein frölich vperstandinge am jungesten gericht." Von ihm scheinen aber keine Eintragungen im Schultenbuch herzurühren, das mit keinem Worte der bösen Zeiten des kaiserlichen Krieges 1627 ff. Erwähnung tut.

Um 1600 muß ein bedeutender Wohlstand in Herzhorn geherrscht haben. Scharmer berichtet: „Anno 1622 ist Reimer Starck in Hertzhorn gestorben und hat Lütje Mohr seine Tochter gehabt und hat sie ihm abgedrungen und hat mit ihrem Brautschatz und angestorbenen Gelder empfangen 80000 ℔, und das bare und liegende gab keine Zahl. Kurtz vor seinem Tode ist sein gut aufgeboten; da hat er 40000 ℔ schuldig gewesen auf sein gut und hat sie ohngefehr bei 10 Jahr zur Ehe gehabt und hat gelebet wie der reiche man." Ähnliches erzählt der Pastor Saucke:[1] „Es hat mich einsten ein alter Mann, von welchem ich zu einem Kranken nach dem Gelen Siel geholet wurde, unter Weges berichtet, daß er von seiner Mutter, eine alte Frau, gehöret, daß vor dem Kaiserlichen Kriege einige Jahre sehr schlechte Zeiten gewesen und das Korn sehr wohlfeil, so daß mancher von Haus und Hof hat gehen müssen; da dann die Leute zu Gott geseufzet, wenn er doch einmal bessere Zeiten wollte geben, damit sie bey den ihrigen bleiben möchten, welches denn Gott erhöret, so daß das Getreide was gegolten. Darauf sind die Einwohner übermütig geworden; anstatt daß sie Gott haben danken sollen, haben sie sich auf Pracht und Hochmut geleget, silberne Dolche, große Leibketten,[2] ein paar Finger breit (mit welcher eine Paul Meinert seine Liebste in ihren Brauttagen noch gezieret war, nemlich seine andere Frau Lutje Starcken Tochter, und ich gesehen) machen lassen und damit gepranget; ihre alten Kleider legeten sie ab, und an-

[1] Herzh. Chron. 379 ff. — [2] Auch im Lande Hadeln trug man damals Kleider „aus gutem Tuch, auch wohl aus Seidenzeug mit silbernem Gürtel, worin ein Dolch angebracht war." Chron. des Landes Hadeln, Otterud. 1843, S. 314.

Digitized by Google

statt dessen legeten sie wieder an Seiden und Scharlack, darinnen traten sie einher und schwenzeten. Solchen Pracht und Hochmut aber haben die Keyserlichen Soldaten ihnen gentzlich abgenommen und ihrer vielen dafür den Bettelstab in die Hände gegeben."

Ende Juli 1627 rückte Tilly in Holstein ein, Wallenstein etwas später, sie durchzogen zunächst die Elbmarsch und begannen die Belagerung Glückstadts.[1]) Um ihnen den Aufenthalt zu erschweren, hatte das dänische Kriegsvolk schon die benachbarten Dörfer einzuäschern angefangen. Die Feinde folgten ihrem Beispiel. In Herzhorn wurden alle Häuser bis auf zwei oder drei niedergebrannt oder abgebrochen, darunter der Herrenhof.[2]) Auch die Kirche wurde zerstört, die Glocken wurden nach Krempe verschleppt, wo man sie 1631 mit 15 ℔ wieder auslöste.

Die Kaiserlichen erbauten am Kreuzdeich, d. i. dort, wo die Klinkerchaussee an den Herrendeich stößt, eine Schanze, eine andere dort, wo die Grönländer Wetterung den Herzhorner Deich durchschneidet.[3]) Indes die Belagerung Glückstadts mislang, im November 1628 mußten die Feinde abziehen, und der Lübecker Friede vom 22. Mai 1629 entfernte sie völlig aus dem Lande.

Herzhorn hatte während des Krieges Schulden machen müssen. Ein Verzeichnis derselben findet sich f. 169 v. ff.: „Anno 1635 den 12 october is dar ingesammel, so der herr Beneditus Luckens thor Krempen sindt schuldich bleuen, so noch herröret von Anno 1627, dat de fulbuwman möste geuen 14 ℔ 6 ß," ferner: „Anno 1637 den 19 Januarii is ingesammel wegen Hinrich Mollers Eruen, so dar is vorunkostet, so nocht herröret van Anno 1626, dat de fulbuwman muste geuen 6 ℔ 12 ß" und

[1]) Elbm. 2, 193 ff. — [2]) Er ist „bald nach dem Krieg wieder aufgebauet worden, doch nur von Holtz mit Scherwanden, wie solches das Stockwerck, das noch stehet, ausweiset. Es hat aber der H. Inspector Claus Claussen Anno 1704 den Sahl, das oberste Stenderwerk, wie auch des Gertners Haus oben weg und hinten abbrechen lassen, wie ihr hohe Excell. Guldenlöuwe gestorben (1704), und hat von denen Steinen und Holtz, so davon gekommen, sein Haus in der Crempe proper lassen bauen." Saucke, Herzh. Chron. 302. — [3]) So scheint wenigstens eine Karte von 1628 es zu zeigen, die im Glückstädter Programm von 1847 wiedergegeben ist.

Digitized by Google

nochmals am 10. Oktober 1639 so viel, daß jeder Vollhufner 4 ℔ 8 ß zahlen mußte,[1]) weiter: „Anno 1640 vp Harves, so Claus Leddige scholde hebben, so nocht herröret van Anno 1627, dat jeder Morgen Landes möste geuen 3 ß." Ja, es heißt noch: „Anno 1651 vp Martinii iß ingesamlet vp des Herr Docters[2]) sin 1200 Rchst. ein Jahr Rente, so noch von des Kaisers krich herröret, dat jeder morgen geuen moste, is 3 ß" und „Anno 1652 vp Martini iß ingesamlet vp des Herr Docters sin 1200 Rchst., dat jeden morgen moste geuen 2 ß." Dazu kamen noch weitere unerwartete Ausgaben: „Anno 1631 vp ostern is de Burschop den heren Borgermeister Michael Peters tho Bardorf[3]) schuldich bleuen wegen der nein ingelechten Rinschluse 3255 ℔. Dith geldt is Anno 1632 den 18 Septemb. wedder betallet worden, dat jeder Morgen landes möste geuen 2 ℔ 1 ß 6 ß. Anno 1631 vp ostern hebben de Burschop van den Heren Julio de Mohrs tho Hamborch vp genamen wegen der Nein Rinschluse 3000 ℔. Dyth geldt is Anno 1642 wedder betallet, dat jeder Morgen landes möste geuen 2 ℔ 2 ß. Anno 1636 den 13 Septemb. is ingesammel wegen des olden schluse geldes de Rendt, so Julyo de Mohrs scholde hebben, dat jeder Morgen landes möste geuen 10 ß." Zum selben Zweck wurden noch 1640 den 26. November 2 ß 1 ß und 1641 den 31. März 2 ß 3 ß auf den Morgen eingesammelt.

Die Zahl der zu diesem Schleusenbau beitragenden Morgen berechnet sich nach den Angaben auf ungefähr 1500. Aus dieser hohen Anzahl folgt m. E., daß die hier gemeinte Schleuse keine andere sein kann, als die große Rhinschleuse bei Glückstadt, welche sämtliche gräfliche Untertanen 1615 hatten bauen müssen (s. o. S. 57). Wenn 1636 von der Rente für das alte Schleusengeld die Rede ist, so erklärt sich das daraus, daß diese Schleuse bereits 1634 durch die Oktoberflut wieder herausgerissen wurde (s. u.), so daß alsbald ein neuer Ausschlag für den Schleusenbau gemacht werden mußte. Von einer Zerstörung der Schleuse während des kaiserlichen Krieges habe ich jedoch eine anderweitige Nachricht nicht gefunden.

[1]) Vermutlich gehört hierher auch die am 26. Oktober 1639 an Höckers Erben in Hamburg mit 12 ß auf den Morgen abgelöste Schuld. — [2]) Gemeint ist der Dr. Franz Stapel; s. u. S. 64. — [3]) Bergedorf?

Digitized by Google

Der Pastor Saucke beklagt übrigens nicht allein die materiellen Einbußen, die der Krieg mit sich brachte, sondern fügt noch hinzu,[1]) daß sich nach dem Kriege „fremde Glaubensverwandten mit herein genistelt, als Wiedertäufer, Papisten, Calviniſten und dergleichen. Welche doch alle ausgestorben, ihre Kinder aber und nachkommelingen haben sich zu unsere Kirche gewandt." Doch fanden sich in der Gemeinde Herzhorn 1651 noch sechs nicht evangelische Hofbesitzer. Das benachbarte Glückstadt, das mit größter Toleranz Reformierte, Katholiken und Juden aufnahm, wird das Tor gewesen sein, durch welches solche Fremde auch in die Landgemeinden Eingang fanden.

Auf den 1632 verstorbenen Carsten Meinert den jüngeren folgte als Schulte Hermann Meinert, wahrscheinlich ein älterer Bruder seines Vorgängers; denn auf ihn bezieht sich wohl, was der Vater beider f. 2 v. notiert: „Anno 1590 vp bartolmewys dach ein stund vp den auent is Harmen gebaren."

Die älteste Eintragung von ihm findet sich auf f. 99: „Anno 1633 den 22 Julyus hefft hermen Meinart neuens den swaren dat sluſenfleth im buttendicke vthgemethen, vnde is vp ein jeder Morgen gekamen 6 Voth, de Rode tho 16 Voth. Dat sluſenfleth is lancke 200 Rode. hir van macken de Mohrlüde by der sluſe 5 Rode vnde Jacob gaſtenbercht vnde geſeke Poppen ein jeder 6 Voth. Dat ander macken de lude, na anpardt[2]) Eres acker, wo folgen." Es folgt eine Liſte von 29 Namen mit Beifügung der Größe ihres Beſitzes und der zu unterhaltenden Strecke des Schleuſenflethes. Am Schluß ſteht: „Der Morgen ſyndt 524 vnd ein hundt," „der Roden ſyndt 195 ane der Morlüde ehre 5 Rode."

Das Schleuſenfleth bezeichnet den Ablauf der Mittelfelder Wetterung von der Schleuſe bis zum Einfluß in den Rhin. Dieſe Strecke von reichlich 900 m entſpricht genau 200 Ruten. Die Verhoffſchlagung ſchließt ſich der Wetterung binnen Deiches vom Jahre 1613 (ſ. o. S. 53 ff.) an. Der Unterſchied zwiſchen der Morgenzahl 500½ des Jahres 1613 und 524¼ des Jahres 1633 erklärt ſich teils aus einer genaueren

[1]) Herzh. Chron. 115 ff., 152. — [2]) Anteil.

Digitized by Google

Messung, teils wohl auch aus dem Zuwachs an kultiviertem Lande auf dem Moor. Der Mitteilung Saucks entspricht es, daß wir unter den Namen der Listen mehrere völlig neue finden: Corniles, Eckhoff, Westfalle, Fredrich, Tamsen, Symsen (vgl. S. 38 ff.).

Von der Organisierung der anwachsenden Bewohnerschaft der Wildnis zeugt die im Jahre 1633 erfolgte Gründung der Herzhorner Außendeichsgilde,[1]) die wie die Große Herzhorner Gilde eine Brandversicherung bezweckte.

Das Jahr 1634 brachte eine verheerende Überschwemmung, die sich über die ganze Nordseeküste erstreckte. Saucke[2]) meldet: „auch der Graffen Teich vor Glückstadt ist durchgegangen, da denn die Elff Schluse mit ihren gantzen Deich bis an den Kreutzdeich nach dem Herrnhof weggespület worden." Für den Neubau hat man wahrscheinlich wieder eine Anleihe aufnehmen müssen, auf deren Abzahlung sich wohl eine Eintragung auf f. 197 v. bezieht: „Anno 1650 vp Martiny itz ingesamlet, so der Docter (Fr. Stapel; s. o. S. 62) hefft gekregen, so noch herröret von Anno 1636, dat jeder Morgen moste geuen 1 ℔ 4 ß 10½ ₰." Das entspricht auf 512 Morgen berechnet einer Summe von 668 ℔. Auch die Schmiededammer Schleuse, d. i. die Kirchenschleuse, wurde weggerissen. Scharmer erzählt, daß vom Elbdeich nur „etliche Hügel bestehen blieben," ein andrer alter Bericht lautet: „in den alten Deich, wo die Lesichfelder-schleuse gelegen hat, das Loch ist durch die Deichgreven Alb. Koopmann und Jochim Meyer sogleich wieder zu gedeichet."

Der Elbdeich wurde 1635 wieder hergestellt und am 24. Juni neu vermessen „van der Sommerlander Dick an beth an de schluse" (offenbar die bei Glückstadt, wie der Schulte Herm. Meinert f. 132 v. ff. berichtet). Auf jeden Morgen Landes kam 1 Fuß und 10½ Zoll. Er giebt die Liste der 37 Be-

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 300. Im Jahre 1643 wurde der silberne, zumteil vergoldete Papagei angeschafft, den der Vogelkönig am Hut tragen mußte. Nach den Stempeln ist er in Krempe vom Goldschmied C. E. verfertigt. Er befindet sich jetzt in der Glückstädter Altertümersammlung. — [2]) Herzh. Chron. 358. Das Schultenbuch giebt f. 7 r. nur einen sehr kurzen Bericht.

Digitized by Google

teiligten mit 695¼ Morgen.[1]) Der Deich wird bezeichnet als der neue Herrendeich. Unter den Namen finden sich als neue Mein, Barchman, Rose, Budures, Knop, Mogens.

Weiter hat H. Meinert nach f. 133 v. ff. am 28. März 1636 „den Elue dick achter dem heren felde vthgemeten van den Raluden[2]) ehren Dick an beth an den Nein Dicker ehren Dick, vnde kumpt vp jeden Morgen landes 2 Voth 4½ (später verändert in 4⅓) toll." Die folgende Liste stimmt bis auf ein paar nachträgliche Änderungen fast ganz genau mit der vorhergehenden. Die Deichstrecke beträgt 104 Ruten 1 Fuß 6½ Zoll. Sie muß zu dem Teil des Herrenfelddeiches gehören, der sich vom Schleuer bis zum Kreuzdeiche hinzieht. Beide Listen geben die zur Gemeinde Herzhorn gehörigen Deichpflichtigen an.

Unter den Aufzeichnungen des Schulten Hermann Meinert zeichnen sich zwei auf f. 105 ff. ganz besonders aus, die eine etwas ausführlichere Behandlung erfordern. Es sind Hegeformeln des Greffdings und der Deichschau. Derartige hier im Lande gebräuchliche Formulare sind wiederholt gedruckt, zuerst von J. Fuchs, Introductio in processum Holsaticum, Kiel 1676, auch in meiner Geschichte der Elbmarschen 1, 375 ff. findet sich ein solches; das neue Herzhorner bietet jedoch insofern etwas Neues, als es noch den Bestand des alten hollischen Rechtes voraussetzt, das durch das königliche Patent vom Jahre 1470 (s. o. S. 12 ff.) in Herzhorn nicht aufgehoben war. Hier hatte nach wie vor der Schulte den Vorsitz im Dinggericht, und neben ihm saßen die Schöffen als Richter. Ich gebe zunächst einen Abdruck des Formulars und füge zum vorläufigen Verständnis einige Anmerkungen hinzu.

„Frageſtück eines grefftdings.[3])

1. Vnloſt[4]) vorbede, juw Eynn twintich.[5])
2. Frage des Ortellſt, wer[6]) der Dage, vndt der Malle[7])

[1]) Die größten Besitzer haben 33, 31½ und 30, manche 27—21, die kleinsten 9, 6, 4½ und 3 Morgen. — [2]) der Leute von Rah. — [3]) Die Paragraphenzahlen habe ich beigesetzt — [4]) Unaufmerksamkeit und allgemein jede Störung. — [5]) Die Dörfer Herzhorn, Sommerland und Grönland hatten ein gemeinsames Gericht, dessen Beisitzer die 7 Schöffen jedes der 3 Dörfer waren. [6]) = wor, wo, ob; vgl. § 8, 9, 10. — [7]) Zeitabschnitte.

Digitized by Google

nicht so veel vorschenen[1]) synd,[2]) dat ick hir mach ein grefftding hegen vnd holden, van wegen mynes gnedigen heren vndt van des gestrengen Eddel vnd Ehrbaren Drosten wegen.

3. Her schuldt, wille gy dat ordell weten. Der Dage vnde der Nacht synd so veel vorschenen, de sonnen is so hoch ehrgangen, des Dinges luede synd so veel thosamen gekamen, gy mögen hir woll Ein grefftding hegen vnde holden van wegen juwes gnedigen heren vndt van des gestrengen Eddel vndt Ehrbahren Drosten wegen.

4. So do ick allse my tho Recht gefunden is, hege vndt holde hir ein grefftding, thom Ersten Mahl, thom Andern Mahl, hege vnde holde hir ein grefftding, van wegen mynes gnedigen heren vndt des gestrenge Eddel vndt Ehrbahren Drosten wegen. Vnde frage des Ordelst, wo facken[3]) dat ick hir ein grefftding hegen vndt holden schal.

5. Her schuldt, wille gy dat Ordelst weten. Dat schölle gy dohnn thom drudden Mahl tho Richt in dissen gehege[den] grefftding.

6. So do ick, alse my tho Rechte gefunden is, vnde hege vndt holde hir ein grefftding thom drudden Mahlle, van wegen mynes gnedigen heren vndt von des gestrengen Eddel vndt Ehrbaren Drosten wegen.

7. Vnde frage de Ordels, wat ick vorbeden vnd vorbeden[4]) schal in dissen gehegeden grefftding.

8. Her schulte, wille gy dat ordel weten. Gy schölen vorbeden vndt vnuorbeden[4]) ein jeder Dingesman, Buten Rechtes man[5]) Vnlost Vntocht[6]) Back worde,[7]) hemlich Sönen[8]) achter Klache[9]) quade laster[10]) scholde worde nen Mandt des andern wordt tho reden,[11]) nemant in dith gehege[de] Rechte tho rumen,[12])

[1]) verschienen, vergangen. — [2]) Wahrscheinlich sind hier die in der Antwort folgenden Worte „de sonnen — gekamen" ausgelassen. — [3]) wie oft. — [4]) Es muß wie im Formular des Landrechts (Elbm. 1, 376, 3) heißen „vorbanden"; vgl. unten § 10 und 11. — [5]) der auswärtigem Gerichte angehört, vgl. unten § 27. — [6]) Zuchtlosigkeit. — [7]) Hinter dem Richter gesprochene Worte. Danach ist in den Raaer Formeln (Elbm. 1, 370; 341; 2, 497) „bankwege" zu verbessern. — [8]) außergerichtliche Versöhnung. — [9]) nachträgliche Klage? — [10]) ehrenrührige Lästerung. — [11]) für einen andern das Wort zu ergreifen. — [12]) Die Gerichtstätte zu verlassen.

Digitized by Google

ſunder[1]) de des van Rechtes wegen ſetten vnd holden ſchal vnd alle deſuluen, ſo vor mynes heren gehegen Rechten tho ſpreken hefft, de ſulue trede vor mynes Heren gehegeden Rechten vndt ſpreke mit Recht, em ſchal wedder fahren alle, wat Recht is, Ja[2]) ſe dohnn ock ſuluen mede Recht. Jdt gahen[3]) darumb, wo ein ſchepen Recht vthwiſet.

9. So doh ick alſe my tho recht gefunden is vnd vorbede hir einen jedern Dingesman buten Rechtes Mann, Vnloſt vntucht backworde hemlich Sönen, Achter klach, quade laſter ſchelde worde, Jemandt[4]) des Andern wordes tho reden, nemandt in deith gehegede Rechte tho rumen, ſunders de des van Rechtes wegen ſetten vnde holden ſchall, vndt alle deſuluen ſo vor mynes heren gehegen Rechten tho ſpreken hefft, de trede vor mynes heren gehegen Rechten, vnde ſpreke mit Rechte, em ſchal wedder fahren alle wat Recht is, ja ſe dohn ock ſuluen mede Recht, Jdt gah darumb wo ein ſchepen Recht vthwiſen.[5])

10. Vnde frage des ordel, war ick nicht ſo byſchelicken[6]) verbaden vnd vnvorbaden[7]) hebbe, dat ick mach Ein jeder richten na ſyner Klachge.

11. Her ſchult, wille gy dat ordel weten, gy hebben woll ſo beſchelicken vorbaden vndt vnvorbaden,[7]) gy mögen ein jedern woll richten na ſyner Klachge.

12. Des ordels frage ick, war ick woll Auerfrage dohnn mach in diſſen gehegeden Rechten.

13. Her ſchult, wille gy dat ordel weten, gy mögen woll tho Recht Auerfrage donn.

14. So doh ick, allſe my tho Recht gefunden is vnde doh Auerfrage, thom Erſten Mahl, thom Andern Mahlle do ick Auerfrage in diſſen gehegede Rechte. Vnde frage des ordels, wo facken[8]) dat ick Auerfrage dohnn ſchal in diſſen gehegeden Rechte.

15. Her ſchulte, willen gy dat ordell weten, wen gy Dre

---

[1]) außer, ohne Erlaubnis; vielleicht iſt letzteres Wort (orloff) hier nur ausgefallen. — [2]) vorausgeſetzt. — [3]) ſchr. gahe; ſ. § 9. — [4]) ſchr. nemandt. — [5]) ſchr. vthwiſet; ſ. § 8. — [6]) ſchr. beſchedeliken, gebührlich, beſtimmt. — [7]) ſ. § 7. — [8]) ſ. § 4.

Digitized by Google

mahll Auerfrage gedahnn hebben, ſo hebbe gy tho vollen Auerfrage gedahnn in diſſen gehe[ge]den Rechten.[1])

16. Deit Ordel dem dat by fallen[2]) werdt de mach idt ſo lange by ſick byholden,[3]) beth dat dat Recht vp gegeuen[4]) werth.

17. Des ordels frage ick, wen dar einer werde, de Recht dohnn[5]) wöllde, war ick nicht macht ein ſwerdt in ditth gehegede Recht vor mynen Vöten linggen,[6]) de will[7]) idt tho dem Crutze geteckent is, vnde richten ein jedern na ſyner Klachge.

18. Her ſchuldt, willen gy dat ordels weten, gy mögen woll ein ſwert vor juwen vöten linggen in ditth gehegede Rechte.

19. Frage ick des ordels, wen dar ein wer, de in de ſchepen Banck trede ſonder heten vnd orloff dith ſwerdt anröde,[8]) war he idt nicht wedden[9]) ſchall.

20. Her ſchulte, wille gy dat ordel weten, he ſchall dat wedden.

21. Frage ick des ordels, wo hoch ſyne wedde weſen ſchall.

22. Herr ſchuldt, wille gy dat ordel weten, he ſchall vorbracken hebben an de heren 60 ℔ vndt an de ſchepen ein tonne Hamborger behres.

23. Des ordel frage ick, war ick nicht macht vpſtahen tho noth, thor nöge, der heren warff, mynes egen bedraff[10]) vnde bekleden[11]) mynn ſtoll mit Eynen Ehrbaren man, war idt ock mehr letten[12]) kann, alſe dat de ein vpſteidt vndt de ander wedder ſytten geith.

24. Her ſchuldt, wille gy dat ordel weten, gy mögen vpſtahen thor noth thor nöge der heren warff juwes egen bedraff vndt bekleiden juwen ſtoll mit Einen Ehrbaren Mann, idt ſchal nicht mehr letten alſe dat de ein vpſteidt vndt de ander wedder ſytten geith.

---

[1]) Hier fehlt offenbar die dritte Wiederholung der Überfrage; vgl. § 6. — [2]) zur Seite treten, Recht geben. — [3]) nicht in Anſpruch nehmen. — [4]) (von der Gegenpartei) aufgegeben wird. — [5]) einen Eid leiſten (?), oder eine ſtrafrechtliche Sache einbringen. — [6]) legen. — [7]) dieweil, weil. — [8]) anrühren. Die Handſchrift ſetzt das Komma fälſchlich nach „war.“ — [9]) Strafgeld dafür zahlen. — [10]) zur Not, im Notfalle (oder iſt „tho nut,“ zum Nutzen zu ſchreiben?), zur Genüge, in Angelegenheit der Herren und zu meinem eigenen Bedarf. — [11]) bekleiden, beſetzen. — [12]) hinhalten, verzögern.

Digitized by Google

25. Frage ick des ordel, war der heren warff nicht ſchal vorgahnn, vnde jeder de wat tho waruen[1]) hefft, ſchal ſo lange tho rugge ſtahnn.

26. Her ſchuldt, wille gy dat ordel weten, der heren warff ſchal vorgahnn vndt ein jeder, de wat tho waruen hefft, ſchall ſo lange tho rugge ſtahnn.

27. Des ordels frage ick, war woll ein buten man[2]) gelick ein bynnen man tho Recht gahn macht.

28. Her ſchuldt, wille gy dat ordel weten, Eynen buten man macht woll mit ein bynnen man tho Recht gahn,[3]) ſonder[4]) he moth vorwiſſen[5]) den heren 60 ß.

29. Frage des ordel, war ſick ein jeder ſchuldt nicht ſchal erbeden[6]) mit ſynen Söven ſchepen in diſſen gehe[ge]de Rechte.

30. Her ſchuldt, wille gy dat ordel weten, Ein jeder ſchuldt de ſchal ſick erbeden mit ſynen Söven ſchepen in diſſen gehe[ge]de Rechte vnde dohnn allen wat Recht is."

Damit ſchließt das Formular, es folgt von derſelben Hand die Unterſchrift: „Hermen Meinart, ſchuldt im hartzhorn mynne Egen handt den 23 Decemb. anno 1639.

Jn dynen gelucke erheue dy nicht,
ock im Vngelucken verzage ock nicht,
Den Godt is allein de man,
de gelucke vnde vngelucke wenden kann."

Das oben mitgeteilte Formular dürfte für die Rechtsgeſchichte unſeres Landes einen beſonderen Wert haben, weicht es doch in manchen Einzelheiten von den bisher gedruckten ab, und zeigt es darin doch nicht unweſentliche Eigentümlichkeiten des holliſchen Rechtes. Zwar bin ich nicht imſtande, dieſe Fragen in weiterem Umfange, wie ſie es verdienen, zu behandeln, doch iſt es wohl auch einem Laien möglich, die weſentlichſten Punkte herauszufinden.

Das Formular des Schultenbuches leidet zwar wie die meiſten gleichzeitigen, darin enthaltenen Aufzeichnungen an einer großen Nachläſſigkeit der Orthographie, auch finden ſich deutliche

[1]) zu betreiben, vorzubringen. — [2]) ein Mann aus einem fremden Rechtsgebiet; ſ § 8. — [3]) vor Gericht treten. — [4]) nur, jedoch. — [5]) ſicher ſtellen. — [6]) erbieten.

Digitized by Google

Schreibfehler und wohl ebenfalls einige Auslassnngen, doch giebt es im ganzen und besonders in den schwierigeren, in anderen Formularen weniger gut erhaltenen Teilen (z. B. § 8 u. 9) einen verhältnismäßig reinen Text. Wie alt das Original gewesen ist, aus dem es abgeschrieben, wage ich nicht zu bestimmen, ohne Zweifel aber geht es auf die Zeit vor 1470 zurück, in welchem Jahre das Schöffenrecht von Christian I aufgehoben wurde. Vielleicht stammt sogar die wiederholte Erwähnung der Herren in der Mehrheit, die von § 22 an regelmäßig gebraucht wird, aus der Zeit, wo mehrere Grafen sich in die Herrschaft teilten (s. o. S. 3 ff.); in den ersten §§ des Formulars ist immer nur von einem Herrn die Rede.

Die Überschrift bezeichnet das Formular als „Frageſtuck eines Grefftdinges," was doch nichts anderes heißen kann als „eines gräflichen Gerichtes"; schon eine Urkunde von 1257 nennt das grafding.[1]) Die eigentümliche, im Text sich oft wiederholende Wortform zeigt ein auch sonst oft eingeschobenes unorganisches t. Der Schaumburger Graf ist unter dem gnädigen Herrn zu verstehen, „van wegen," d. h. auf Veranlassung, im Namen dessen das Gericht gehalten wird; an ihn werden Gerichtsbußen gezahlt (§ 22), und der Fremde, der vor diesem Gericht sein Recht sucht, muß für einen solchen Fall im voraus die nötige Geldsumme bei der herrschaftlichen Kasse sicher stellen (§ 28). Nächst dem gnädigen Herrn wird § 2 ff. der gestrenge, edle und ehrbare Drost, der Statthalter des Grafen in Pinneberg, als Auftraggeber genannt.

Den Vorsitz im Gericht führt der Schulte, der die Hegung desselben § 1 mit der Formel „Unlust verbiete ich euch einundzwanzig" einleitet. Daß unter letzteren die 3 . 7 Schöffen von Herzhorn, Sommerland und Grönland zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein; aber unklar bleibt das Verhältnis der beiden Schulten von Sommerland und Grönland zum Gericht. Am Schluß des Formulars § 29 ff. heißt es, daß ein jeder Schulte sich mit seinen 7 Schöffen zu diesem Gericht erbieten soll; wenn daher in der Anrede von § 1 nur 21 Mitglieder

[1]) Hasse, Urk. u. Reg. 1, 561: in iudicio quod grafding vulgariter appellatur.

Digitized by Google

des Gerichts genannt werden, muß man wohl annehmen, daß die beiden überschüssigen Schulten nur beim Gericht zugegen sind, um in dem § 23 ff. bezeichneten Fall als Vertreter des Herzhorner Schulten eintreten zu können. Übrigens gab es neben dem vollbesetzten Gericht mit 21 Schöffen noch ein Spezialgericht der einzelnen Dörfer mit 7 Schöffen. Das geht aus einem kurzen Bericht des Schultenbuchs auf f. 24 v. hervor: „Anno 1721 d. 2. Octobr. ist ein Speciahl Schöppfen Gericht gehalten worden in Hinrich Melcherts Hause, welches der Her Widouw auß Hamburg gekauffet hat, und diese sindt die Gerichts Menner gewesen im Hertzhorne: Tim Stockfleht, Tiedeman Scharmer, Jürgen thor Mählen, Johan Diercks, Johan Engelbrecht, Peter Heidenreich, Marten Stockfleth, und der Her Cantzley Raht Schröder ist unser Obrigkeit gewesen, und die Streitsache ist mit Jacob Jantzen gewesen umb den Hoff Landes"; hier bricht der Bericht ab. Wir werden später sehen, daß es im Jahre 1721 keinen Schulten mehr in Herzhorn gab. Saucke [1]) berichtet aus derselben Zeit noch: „Das Schöppen Gericht wird unter die Inspection des H. Inspectors gehalten, welcher dabey praesidiret, auff den Herrnhoff, und bestehet das Gericht aus 21 Menner, ... welche vorherr von den Inspector in Eyde genommen werden, daß sie niemandt zu liebe oder zu leyde sprechen wollen. Wan nun pro et contra von den H. Advocaten ist recessiret worden, und ihnen die Sachen vorgebracht, daß sie ein Urtheil fellen sollen, so tretten sie hinaus auf den Platz unter den freyen Himmel und unterreden sich, und dan so kompt einer von sie her nnd bringet die Acht, etwa mit diesen Worten, die achtsmenner hebben also gespraken und ich mit ähnen u. s. w." [2])

In § 8 wird es ausgesprochen, daß das Gericht gehalten werden soll, „wie ein Schöffenrecht ausweiset." Die Schöffen sitzen auf Bänken, die im Viereck gestellt sind, so daß wohl je 7 auf einer Bank und an der vierten Seite der Schulte sitzt. Wer unbefugt in diesen Raum, der Schöffen Bank, tritt und das vor dem Schulten liegende Schwert berührt, ist straffällig (§ 19 ff.). Das wird grade so auch im Landrecht bestimmt,

[1]) Herzh. Chron. 305. — [2]) Ähnlich ist das Verfahren beim Wilsterschen Lotding; Elbm. 2, 345 ff.

Digitized by Google

aber ungewöhnlich hoch ist die Brüche nach hollischem Recht, nämlich 60 ℔ an den Grafen und eine Tonne Hamburger Biers an die Schöffen, während das Holsten-Landrecht nur mit 4 ℔ 8 ß straft. Für König Christian I mag das mit ein Grund gewesen sein, zu behaupten, das hollische Recht bringe schwerere Lasten mit sich als das Holstenrecht.[1])

Die Hegeformeln des Schöffengerichts stimmen im wesentlichen mit denen des Holstengerichtes überein, wie sie ja überhaupt bei allen gleichartigen Gerichten des deutschen Mittelalters dieselben Grundzüge haben,[2]) doch finden sich einige bemerkenswerte Unterschiede. Die Frage, ob es die gesetzmäßige Zeit zum Ding sei, ist dort § 2 altertümlicher als hier, wo es heißt: „ob idt so wiet in diese Tydt und Stunde gekamen ist"; auch die Bannformel des Schöffengerichts § 8 ff. ist im Holstenrecht stark gekürzt (verboten wird nur „Unlost, Untocht, hemlicke Acht, scheldtwordt, Dings Lüden nenen eenes anders rede und Word vor dit Gericht tho bringen"), vielleicht weil man die Ausdrücke „Backworde, achter Klache, quade Laster" nicht mehr verstand. Dagegen sind beim Schöffengericht wieder die sich anschließenden altertümlichen Worte des Holstenrechts „sondern he kame her und gewinne idt uns aff mit Lawen und Staven, mit Wedde unde Bann" ausgelassen. Hier fehlt auch das merkwürdige Gebot über die Art, die Speere im Gericht zu halten, woraus man wohl schließen darf, daß die Sitte, mit Waffen im Ding zu erscheinen, bei den eingewanderten Holländern nicht bestand oder doch früh aufgegeben war.

Ein wesentlicher Zusatz ist beim Schöffengericht in § 12—15 enthalten, von dem sich beim Holstengericht keine Spur findet. Dem Schulten wird das Recht der Überfrage zugesprochen. Beim Bürgerrecht in Krempe, wo das lübsche Recht galt,[3]) geschah noch bis ins vorige Jahrhundert hinein bei Eigentumsübertragungen nicht allein von unbeweglichen, sondern auch von beweglichen Gütern an drei auf einander folgenden Gerichtstagen eine Überfrage vor Gericht, bei der jedermann seine Ansprüche an die Güter geltend machen konnte. So dürften wohl

[1]) S. o. S. 12. — [2]) S. K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Leipz. 1893. — [3]) E. von Colditz im Staatsb. Mag. 4, 144—151.

Digitized by Google

auch die Worte des Schöffenformulars zu erklären sein, und aus der Befugnis des Schulten, diese Überfrage zu thun, dürfte es sich erklären, daß sich unter den Protokollaten des Schultenbuches aus den Jahren 1565 ff. (s. o. S. 21 ff.) so viele finden, aus denen hervorgeht, daß Eigentumsübertragungen, sogar gewöhnliche Darlehn regelmäßig vor dem Schulten geschahen. Grade in den Formen der Eigentumsübertragung scheint ein Unterschied zwischen dem hollischen und dem Holsten-Recht bestanden zu haben. In letzterem geschah sie mit „zele und ware,“ [1]) welchen Ausdrücken wir im Schultenbuch nicht begegnen. Von einer Überfrage, gar von einer dreimaligen, ist dort freilich nichts gesagt; aber die amtliche Tätigkeit des Schulten als Gerichtsherrn tritt doch deutlich hervor, während wir in den übrigen Landgemeinden der Marschen weder von einer gleichartigen Stellung der Kirchspielvögte, noch von der Überfrage etwas hören. Bei Abfassung von Pfand- und Schuldverschreibungen war hier viel Unredlichkeit begangen worden, bis durch Christian IV für die Landgemeinden der Wilster- und der Kremper Marsch je ein Landschreiber eingesetzt wurde, um solche in rechtsgültiger Form abzufassen. [2]) Ist die obige Erklärung richtig, so würde zu folgern sein, daß die Überfrage vor dem Schöffengericht nur noch in besonderen Fällen üblich war.

Die Bestimmungen der §§ 17—22 gleichen im wesentlichen denen des Holstenrechtes. Die Frage § 23 ff. findet sich zwar nicht in letzterem, doch kehrt sie in ähnlicher Weise in den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen wieder. Die Bestimmung über die Reihenfolge der zu verhandelnden Sachen § 25 ff. entspricht der des Holstenrechtes, neu dagegen ist die von § 27 ff., unter welcher Bedingung ein Fremder Klage vorbringen könne. Über § 29 ff. haben wir schon oben gehandelt.

Vom Schöffengericht wurde ohne Zwischeninstanz an das Pinnebergische Oberappellationsgericht appelliert. [3]) Die Macht des Schöffengerichtes ging so weit, daß es sogar zum Tode verurteilen konnte; doch hatte die Landesherrschaft das Be-

[1]) S. o. S. 12 A. 2 und Ausführliches bei Westphalen, Mon. ined. II praef. p. 19 sqq. — [2]) Elbm. 2, 313. — [3]) S. Von Cronhelm im C. C. reg. hols. 4, 296.

Digitized by Google

gnadigungsrecht. Noch kurz vor 1627 hatte es eine Hexe im Außendeich verbrennen lassen, und bald darauf verurteilte es noch eine andere zum Tode.[1]) Zum Zeichen dieser höchsten Gerichtsbarkeit hatten die drei Gemeinden Herzhorn, Sommerland und Grönland gemeinsam einen Galgen, der in der Nähe von Grönland stand.

Wenn das Hegeformular des Schöffengerichts uns einen neuen Einblick in die große Freiheit der Selbstregierung gewährt, deren sich Herzhorn erfreute, so wird dieses Bild noch ergänzt durch die Hegeformeln der Deichschau f. 109 ff. In meiner Geschichte der Elbmarschen 1, 367 ff. habe ich sie bereits nach einer Abschrift des Pastors Saucke mitgeteilt; aber diese ist hier und da fehlerhaft, weil der Pastor den Text nicht verstand, und außerdem hat letzterer deshalb Veränderungen erlitten, weil die Abschrift Rücksicht darauf nimmt, daß inzwischen der dänische König die Herrschaft in Herzhorn angetreten hat, während der Text des Schultenbuches noch wie der des Dingformulars der gräflichen Zeit angehört. Ich teile daher hier den Text des Schultenbuches mit:

„Frageſtuck
wen man vp de ſchouwen will gahnn.

1. Wor der Dage vndt der Mahll nicht ſo veel vorſchenen ſyndt vnde de Sonne ſo hocht vpgegangen, dat ick hir macht ein Dick ſchouwen anfangen van wegen mynes gnedigen grauen vndt heren.

Her ſchult wille gy dat ortel weten, der Dage vnde der Mall ſyndt ſo veel vorſchenen, de Sönne is ſo hocht vpgegangen, gy mögen hir woll ein Dick ſchouwen anfangen van wegen juwes gnedigen grauen vnde heren.

2. Des ordel frage ick, wat wy willen beſchouwen.

Her ſchult, wille gy dat ordel weten, allendt wat pandtbar is, auerſt wat gudt vndt woll is, vorby gahnn.

3. Des ordels frage ick, war dißen Dick, ſo wy huden diſſen Dacht willen beſchouwen, nicht ſchal ſo freie ſynn alſe ein freie Karckwecht.

[1]) Elbm. 2, 442 ff.

Digitized by Google

Her schuldt, wille gy dat ordel weten, dissen Dick, den wy huden dissen Dacht willen beschouwen, schal so freie synn alse ein freie Karckwecht.

4. Des ordell frage ick, wen dar jemandt wehre, de den Dickgreuen mit synen Schwaren auerlepe, mit vnhouesten [1]) worden horte, [2]) de ordel stottede, [3]) war he idt nicht wedden schall.

Her schult, wille gy dat ordel weten, he schall idt wedden.

5. Des ordell frage ick, wo hocht synn wedde wesen schall.

Her schult, wille gy dat ordell weten, he schall vorbraken hebben an de heren 60 ℔ vndt an de swaren ein jeder eine tonne behrs vnde an den Dickgreuen doppelt.

6. Des ordell frage ick nu, war wy willen hen gahn vnde alsso schouwen, dat wy Gottes angesichte mogen wedderumb beschouwen.

Her schult, willen gy dat ordell weten, wy wolden hen gahnn vnde alsso schouwen, dat wy Gottes angesichte mögen wedder beschouwen. Nien gatth fort in gades namen."

Das Formular beweist, daß der Schulte regelmäßig zugleich der Deichgrefe ist, obgleich es auffällt, daß er § 4 selbst die Frage stellt, wie Vergehen gegen den „Deichgrefen" zu bestrafen seien. Aber es ist das wohl nicht ohne Absicht geschehen; denn es soll offenbar betont werden, daß nur die Vergehen gegen ihn in seiner deichgreflichen Würde und Tätigkeit hier gemeint sind. Die dafür in § 5 angedrohte Strafe entspricht der des Dingformulars § 22. Es ist beachtenswert, daß diese hohe Brüche auch noch in Sauckes Formular angegeben, also in der königlichen Zeit beibehalten ist; aber das Patent König Christian I von 1470 hatte bei der Abschaffung des hollischen Rechtes in den Dinggerichten zugleich anerkannt, daß es in Deichsachen gültig bleiben solle. Noch mache ich darauf aufmerksam, daß der Schlußsatz des Formulars „Aber nun geht fort in Gottes Namen" bei Saucke fehlt; sie werden ohne Zweifel dem Schulten zugeteilt werden müssen, der mit diesen frommen Worten die Geschworenen auffordert, die Schauung zu beginnen. Die bei

[1]) = unhoveschen, unhöflichen. — [2]) = harte? von haren, scharf sein, oder = hinderte? — [3]) am Urteil Anstoß nähme. Saucke schreibt: „overlepe, hinderte oder störede."

Digitized by Google

dieser selbst gebräuchlichen merkwürdigen Formeln hat das Schultenbuch nicht erhalten, ich habe sie Gesch. d. Elbm. 1, 355 ff. aus anderen handschriftlichen Quellen mitgeteilt; auch sie müssen dem hollischen Recht angehören.

Die weiteren Eintragungen des Schulten Herman Meinert beziehen sich besonders auf die Grundabgaben, zunächst auf den Schatt und Tegen. Er wird nach Bezirken eingesammelt. Der erste Teil ist überschrieben f. 193 ff.: „schatten tegen auer de Mohrhuuen, dat jeder Morgen moth geuen mit den vpgelde 4 ß 9 ₰, den Daler tho 3 ₱. Anno 1638." Vgl. die Listen des Jahres 1612 o. S. 51 ff., wo der Taler noch zu 2 ₱ gerechnet wurde. Die neue Liste umfaßt 22 Besitzer mit 173 M. 1 H. und 54 ₱ 7 ß Abgaben. Es folgt die über das Splethenfeld, „dat jeder Morgen geuen 4 ß 6 ₰"; es sind 13 Besitzer mit 101 M. 1 H. und 28 ₱ 8 ß 6 ₰ Abgaben. Daran schließt sich das „spleten feldt im lesichfelde, dat jeder Morgen moth geuen 4 ß 6 ₰"; es sind 8 Besitzer mit 63 M. 2 H. und 17 ₱ 14 ß Abgaben. Das ganze Splethenfeld zählt also 21 Besitzer mit 164 M. 3 H. und 46 ₱ 6 ß 6 ₰ Schatt und Tegen, während 1612 21 Besitzer mit 167 M. 3 H. und 33 ₱ 12 ß (31 ₱ 5 ₰) gerechnet wurden. Die Unterschiede mögen auf neuen Messungen und auf dem erhöhten Aufgelde beruhen. Es folgt „dat ander Delle im lesichfelde, dat jeder Morgen geuen 4 ß 6 ₰." Hier sind 8 Besitzer mit 48 M. 1 H. und 13 ₱ 8 ß 6 ₰ Abgaben, sodann das „Meddel feldt" („jeder Morgen moth geuen 5 ß") mit 11 Besitzern von 88 M. 3 H., die 27 ₱ 7 ß zahlen, und endlich „dat landtweger Delle" mit 5 Besitzern, 37 Morgen und 11 ₱ 11 ß 9 ₰ Abgaben; „jeder Morgen moth geuen 5 ß 3 ₰." Die Gesamtsumme aller Bezirke beträgt 512 Morgen mit 153 ₱ 8 ß 3 ₰ Schatt und Tegen. Da die Liste vom Jahre 1612 wahrscheinlich unvollständig ist, läßt sich ein weiterer Vergleich mit ihr nicht anstellen, doch ergiebt sich aus dem Vorliegenden, daß diese ursprünglichste Steuer im wesentlichen unverändert geblieben war, die Unterschiede in den Zahlen beruhen zur Hauptsache in dem durch die Münzverschlechterung hervorgerufenen höheren Agio. Ob die zwischen 4 ß 6 ₰ und 5 ß 3 ₰ schwankende Abgabe der einzelnen Morgen in den verschiedenen

Digitized by Google

Bezirken auf einer verschiedenen Bonitierung des Landes beruht, oder aus der verschiedenen Ursprungszeit der Abgaben zu erklären ist, läßt sich nicht entscheiden.

Ich führe hier gleich an, daß auf f. 202 v. ff. die Namen derjenigen verzeichnet sind, welche von 1640—45 jene Abgaben in den einzelnen Bezirken einsammelten, samt den von ihnen gesammelten Summen, und zwar in Reichstalern und Schillingen: Mittelfeld zahlte 8 rth. 28 ß (1640 nur 8 rth. 21 ß), Moorhufen 17½ rth., Splethenfeld 14 rth., Lesigfeld[1]) 4 rth. 18 ß, Landweg 4 rth. Am Schluß der Liste von 1645 heißt es: „Dissen schatten tegen hefft Wilhelmus wingendorph entfangen." Der lateinische Vorname beweist nach damaliger Sitte, daß er ein studierter Herr war, vermutlich der Amtmann in Pinneberg. Zwischen den Sammlerlisten von 1643 und 44 ist eingetragen: „schatten vnde tegen auer dat bauendicker felder Delle, dat jeder Morgenlandes moth geuen 7 Witte, is 3 ß 6 ₰." Er umfaßt 8 Besitzer mit 76½ Morgen und 16 ℔ 11 ß 6 ₰ Abgaben, doch finde ich weiter nirgends eine Spur von diesem Bezirke. Die Sammlerlisten für 1646—55 finden sich f. 195 ff., doch sind sie von 1651 an von andrer Hand.

Herman Meinert hat dagegen noch auf f. 204 v.—206 r. das Verzeichnis der dreijährigen Herrenbede eingetragen. Sie ist „mit dem vpgelde den Daller tho 3 ℔" eingezahlt. Die erste Abteilung des Verzeichnisses entspricht der von 1612 auf f. 209 v.; während hier 15 Beitragende mit 16 ℔ 12 ß 3 ₰ aufgezählt werden, sind ihrer dort 16 mit 25 ℔. Die zweite Abteilung umfaßt ebenfalls 16 Namen mit 30 ℔ 3 ß, die dritte 10 mit 15 ℔ 14 ß, die vierte trägt die Überschrift „de drejarige herenbede vp den Mohr" und zählt ursprünglich 13 Namen mit 5 ℔ 7 ß. Eine jüngere Hand hat 8 Namen mit 2 ℔ hinzugefügt, doch ist einer mit 4 ß wieder ausgestrichen. Die Gesamtsumme der Herrenbede beträgt danach 76 ℔ 8 ß (78 ℔ 8 ß). Nach welchen Grundsätzen sie erhoben ist, kann ich nicht sagen.[2])

[1]) Es wird 1643 „dat Verdelle im Lesichfelde" benannt. Der sonst in den Marschen vorkommende Ausdruck Ducht für Bezirk, den man oft fälschlich für holländischen Ursprungs ansah (s. Elbm. 1, 325), ist im Schultenbuch nicht gebräuchlich. — [2]) Vgl. Elbm. 2, 319 ff.

Digitized by Google

Der im Jahre 1607 verhofschlagte Schleuer (s. o. S. 48) wurde neu vermessen und den 14. September 1647 neu verteilt. Die Maße der beiden Strecken binnen Deichs 76 R. 3 F. und 49 R. 12 F. stimmen ziemlich mit den alten (76 R. 1 F. und 50 R. 12 F.), aber die Strecke im Außendeich beträgt 77 R. 2 F. gegenüber früheren 26 R. 6 F., welchen Unterschied ich nicht zu erklären weiß. Am Ende der Listen steht: „jeder buwman kumpt bynnen dickes 3 Rode vnde 7 Voth vnd buten Dickes kumpt ein jeder fulbuwman 3 Rode, de Rode tho 16 Voth."

Aus dem Jahre 1648 stammt noch die Nachricht (f. 200 r.), daß zwei Kätner auf dem Moor die Wettern bei Michel Langes Hause gemacht haben, doch kann ich diese Örtlichkeit nicht nachweisen.

Von Interesse sind noch einige Eintragungen über Schulden der Gemeinde (f. 197; vgl. o. S. 61): „Anno 1639 den 27 Augusty is ingesammel wegen Jochim Meinert syner Rechtsake, dat jeder Morgen moste geuen 3 ß" und im selben Jahre nochmals zum selben Zweck 2 ß. Dann heißt es: „Anno 1646 den 29 Juny is ingesammel, so vnse heren Docter stabel[1]) scholde hebben, de Rendt, so wy em werden schuldich bleuen wegen Jochim Meinart, dat jeder Morgenlandes moste geuen 4 ß 6 ₰" und schon an früherer Stelle: „Anno 1646 den 1 october is ingesammel wegen des heren Docters dat geldt, so he hefft vorschaten, dat jeder Morgenlandes moste geven 10 ß 6 ₰" und endlich: „Anno 1647 den 20 Novemb. is ingesammel dat geldt, so wy den heren Docter stabel werden schuldich, so nocht herröret van Jochim Meinert, dat jeder Morgen landes moste geuen 5 ℔ 2 ß." Rechnet man die Morgenzahl Herzhorns zu 512 (s. S. 76), so betrug die 1646 ff. an Dr. Stapel abgezahlte Schuld genau 2960 ℔. Von der Rechtssache Jochim Meinerts, über die ich sonst keine Nachricht gefunden habe, kann man nur vermuten, daß es eine schwere Straffache gewesen ist, die, wie gewöhnlich, die ganze Gemeinde in große Kosten stürzte.

In der letzten Zeit Herm. Meinerts und unter seiner Beteiligung ist am 13. Mai 1650 die Rolle der Großen

[1]) S. o. S. 62.

Digitized by Google

Herzhorner Brandgilde endgültig festgestellt,[1]) an deren Schluß es heißt: „Tho mehrer Verfekeringe der fasten Holdinge disser belevinge ist solcke von der itzichen Avericheit thom Pinnenberge, Altz dem Hoch Edelgebornen H. Drosten H. Jasper von Örtzen, dem Edlen und Hochgelarten H. amptmanne Franciscus Stapeln, beider Rechte Doctore und Vnserm Verwalter H. Boye Petersen mit ehrer Hand und Sigell confirmiret und bestädiget worden." Es folgen die Unterschriften.

Die letzten Eintragungen Herm. Meinerts finden sich im Schultenbuch f. 7 r.; sie betreffen die Todesfälle zweier Freunde oder Familienangehöriger, A. Heins und J. Scharmers. Die vom Jahre 1651 an folgenden zeigen ganz verschiedene Schriftzüge und stammen vom Vogte Paul Meinert. Der Schulte Herman Meinert wird inzwischen verstorben sein.

In die Zeit seiner Verwaltung fällt der Übergang Herzhorns mit Sommerland und Grönland in die dänische Herrschaft. Der letzte Pinneberger Graf Otto VI starb 1640, sein Besitz vererbte sich auf König Christian IV. Keine Eintragung im Schultenbuch meldet dies Ereignis. Bald darauf, im Jahre 1643, fielen die Schweden unter Torstenson ins Land. Anfangs wagten sie sich nicht an die Belagerung Glückstadts, doch „Anno 1645 bey Fastlabend sind (nach Scharmers Aufzeichnungen) hier in Herzhorn die Häuser von den Schweden abgebrannt und ist auf den Sommer Friede gemacht worden." Ein gleichzeitiger Ditmarscher[2]) erzählt, daß 300 der besten Häuser in Herzhorn, Kollmar und Krempermarsch in die Asche gelegt und die Einwohner unbarmherzig behandelt sind. Doch scheint Herzhorn nicht allzu schwer gelitten zu haben, wie die Schuldabtragungen von 1646 ff. (s. o.) beweisen.

Zunächst blieben die alten Beamten; im Jahre 1645 schenkten der Amtmann Dr. Franz Stapel 90 Rthl. und der Verwalter Hinrich Cantzler 60 Rthl., dazu der Glückstädter Ratsherr Nic. Mayn 50 Rthl., wofür der neue Altar in der Kirche errichtet wurde. Zugleich verehrten der Kirchgeschworne

[1]) Glückstädter Progr. von 1902. — [2]) Hans Detleff in Dahlmanns Neocorus 2, 487.

Digitized by Google

Tideman Scharmer und Paul Scharmer eine neue Taufe, die aus Glückstadt kam, woher man 1652 auch die Kirchenuhr holte.[1])

Die dänische Herrschaft führte aber alsbald eine nicht unwichtige Veränderung in der Verwaltung Herzhorns herbei. Freilich wurde die Gerichtsverfassung nicht angerührt, in der Königlichen Verordnung von 1649 wegen Einführung eines Oberappellationsgerichtes in Pinneberg[2]) heißt es ausdrücklich: „Die Herzhörner, Sommer- und Grönländer werden auch in erster Instanz für ihrem 21 Schöpfen-Gericht besprochen und ihnen die Appellation freigelaßen"; jedoch giebt es nach Herm. Meinerts Tode in Herzhorn keinen Schulten mehr, sondern nur noch wie in den übrigen Marschkirchspielen einen Vogt. So wird im Schultenbuch f. 199 v. zuerst im Jahre 1653 Paul Meinert bezeichnet. Auffallend aber ist es, daß den beiden Dörfern Sommerland und Grönland der Schulte, jedoch beiden zusammen nur ein einziger, gelassen wurde, der später gewöhnlich als Landesschulze bezeichnet wurde, und dessen Amt sich bis zum Übergang unter die preußische Herrschaft erhielt. Der Titel Schulte hatte ohne Zweifel für die Einwohner von früher her eine höhere Bedeutung als der des Kirchspielvogts, doch scheint der Sommerlander Schulte dem Herzhorner Vogt dem Range nach gleich gestanden zu haben, wie sich aus einer Urkunde von 1719 (s. u.) und der Sporteltaxe des Jahres 1735[3]) ergiebt.

Der Grund zu jener Veränderung dürfte in der geographischen Lage Herzhorns beruhen. Das Gebiet des Kirchspielsreichte bis unmittelbar unter die Tore Glückstadts, ja, beim Ausbau dieser Festung nach Südosten mußte noch im Jahre 1659 ein Stück Landes vor dem Elbdeiche von Herzhorn an Glückstadt abgetreten werden.[4]) Christian IV, der Gründer der Stadt, verfolgte weit ausseheude Pläne, in denen sie eine bedeutungsvolle Rolle spielen sollte.[5]) Da wird er es für notwendig gehalten haben, die Nachbargemeinde, deren Deiche und Entwässerung von größter Bedeutung für die Festung waren,

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 120. — [2]) C. C. reg. hols. 1, 47. — [3]) C. C. reg. hols. 2, 1301 ff., s. u. — [4]) Den Vergleich s. ebd. 1325 ff. — [5]) Elbm. 2 181 ff.

Digitized by Google

in strafferem Zügel zu halten, als es die alte Verfassung derselben erlaubte. Indem er an die Stelle des Schulten den Kirchspielvogt setzte, wird der Verwalter des Herrenhofes, von dessen Tätigkeit wir bisher nur sehr wenig merkten, eine erhöhte Bedeutung erhalten haben. Er tritt von jetzt an mehr als Vertreter des Königs hervor, zumal da manche Schäden, die der kaiserliche Krieg herbeigeführt hatte, noch der Besserung harrten.

Einen Beweis dafür giebt ein Aktenstück noch aus der Zeit des Schulten Herm. Meinert vom Jahre 1649 auf f. 116 ff. des Schultenbuchs. Es handelt von der im Jahre 1611 (s. o. S. 50) gegründeten Entwässerungsgenossenschaft auf dem Moore und lautet folgendermaßen:

„Demnach seithero des Keyserlichen Krieges die Vorteichs und Siellẗchter[1]) auf dem Mohr in sonderbarer Schauwen[2]) nicht gehalten, nunmehr aber von denen so am Niedrigsten darselbsten wohnen, verschiedene Clagen eingekommen, das ihnen von den Oberen das Wasser zu ihrem merklichen Verderb auf ihre Lendereyen hingeleitet werde, vnd nachdem befunden, das Anno 1611 deswegen mit Zuziehung Protempor(e) gewesenen Verwalters eyne gewisse Vereinbahrung verabredet und darmit auch nun diesen gegenwertigen Unheill wiederumb vorgebauwet, haben auf des jetzigen Verwalters Verordnung der Schult und Teich Grefe Harmen Meinert, Tiedeman Scharmer, Paul Jarde und Paul Scharmer angezogene Bresthafte[3]) Orter in Augenschein genommen und nach reifflicher Erwegung und der Sachen Beschaffenheit nach dem im Anno 1611 wie oberwehnet vollzogen(en) Vergleiche billig bey Macht und Werden[4]) erkanndt, nemlich das Johan Witte, Clauß Piening und Jochim Pahle die Vorteiche und alle Schedelgraben repariren und so hoch aufführen, das das Wasser darüber kein lauff haben kann und also der Eine den Andern das Waßer nicht zuleiten, und weil Johan Witt sich beschweret, das das Geest- oder Wilde Waßer, wie mans nennet, durch und über den gemeinen stouw deich überlaufft, so ist deswegen geschlossen, das ein jedtweder sein Anpardt an solchen Teich so hoch, breit und dicke machet, das

[1]) Die Schutzdeiche oder -dämme und Sielzüge. — [2]) in besonderer Schauung. — [3]) geschädigte. — [4]) Würden.

Digitized by Google

das Wasser keinen Überfall edder Durchflueß haben mögen; zu dero Behueff mueß Johan Witt die Erde hergeben, jedoch von solchen Ordten, das es ihnen nicht zu schedtlich sy. Es soll auch Clauß Pieninck synen furweg nach der Hoffstette und die Vorwenden bei Johan Witten landt auf und nieder so hoch beteichen, daß das Wasser dardurch zurüggehalten werden könne, und sollen hierüber Schauwen und Pandung allenthalben bey Maß und Weise, wie der vörige Vergleich vormeldet, geschen, und sollen Johan Witte, Clauß Pieninck und Jochim Pael so dahnen Vorteich edder Demme inwendich acht Tagen angedeutter Maßen eynsetzen und vorfertigen, jeglicher bey 5 Rthl. straffe an die Obrigkeit vorfallen. Die Schotte, (so) in den Sylen zugelegt werden müssen nach den vorigen und alten Vorgleich, soll ein jeglicher auch in gutem Stande zu jeder Zeit halten, auff das das Wasser, wann es nödig, gestauwet und hernacher allgemechlich abgeführet werden könne, und sollen sonsten die andern Benachtbahren von Nachbahren zu Nachbahren nach Ausweisung des mehr angezogenen Vortrages denselben mit der Vorfertigung und Beobachtung der selbigen Teich Wesen folgen und sich gemäß bezeigen, alles bey Vermeidung obiger Bestraffung. Geschen auff den Königl. Hertzhörnischen Herrnhoff d. 30 Novemb. anno 1649.

Boye Peters.[1])

Inhalt und Ton dieses Protokolls unterscheiden sich wesentlich von den bisher betrachteten, von den Schulten aufgenommenen. Von einigen Moorleuten ist wegen der schlechten Entwässerung Klage erhoben, nicht beim Schulten, sondern, wie der Zusammenhang lehrt, beim königlichen Verwalter; dieser verordnet, daß der Schulte mit seinen Geschwornen die Sache an Ort und Stelle untersuche; dann wird das Resultat der Untersuchung mitgeteilt, und der Verwalter verordnet dann, was zur Abstellung der Mängel geschehen soll; er verfügt auch bei Misachtung der Verordnung eine Brüche an die Obrigkeit, während von einer Brüche an den Schulten und die Geschwornen nicht mehr die Rede ist. Auch der Gebrauch der hochdeutschen Sprache läßt schon erkennen, daß nicht mehr der Schulte und

[1]) Er starb 1663; s. Elbm. 2, 437.

Digitized by Google

die Bauernschaft, sondern der königliche Beamte das Heft in Händen hat. Überhaupt kommen Eintragungen der obigen Art, wie wir deren aus früherer Zeit so viele im Schultenbuche fanden, nicht mehr vor, in den späteren handelt es sich fast ausschließlich um die Abgabenhebung.

Der Vogt Paul Meinert hat sein Amt 1650 angetreten. Er schreibt f. 195 v.: „Anno 1652 den 28 Detsemb. hebbe ick Endesbynanther auer den gantzen hardzohren den schadt vnde tegen ingesamlet vnde hebbe dem heren vorwalter ock solckes richtig bytallet. Paul Meinert." Von derselben Hand, doch ohne Namensunterschrift, ist dort schon die gleichartige Eintragung vom Jahre 1651 und sind auch die von 1654 und 55. Ebenso stammen von ihm die schon besprochenen Eintragungen von 1650—52 über Gemeindeschulden. Er ist ohne Zweifel derselbe, von dessen Frau Saucke erzählt, wie prächtig ihr Schmuck gewesen (s. o. S. 60).

Von besonderer Art ist eine Eintragung auf f. 199 v.: „Anno 1653 am Dage sant Johannij sindt de hußlude alle mit einander in luder Mollers huß thosamen gewesen, vnde alle de wile dat de Voget von Johan Rundt sinen hoff vnde den ock von sinen hoff kenen dick vp dem Redthöuel vnde den ock in dem nien Dicke godtwillich nemen wolle, hefft de Voget de hußlude in de acht gebaden vnde iß von den hußluden erkandt, wat de vaget Paul Meinert sulueß byfedt,[1]) alse sinen hoff, willen se em frey laten von allem Dick [wat] vth by namen[2]) vor den olden Dick achter dem hernfelde schal he wedder vthlangen,[3]) wat em dar vor kamen[4]) kan; wat auerst Johan Rundt sin hoff iß, de schal Morgen Morgens gelick dohn in allem dicke. De acht bracht in hanß Stubbe." Darunter folgt von derselben Hand, der Meinerts, die Bemerkung: „Von den olden dick achter dem hernfelde ist my tho gematten in dem Nien dicke 1 Rode 8 Votte in de lange schlage."

Der Gemeindebeschluß wird so zu verstehen sein, daß P. Meinert in seiner Eigenschaft als Vogt von der Deichlast befreit zu sein beanspruchte, und zwar für seine beiden

[1]) besitzt. — [2]) ausgenommen. — [3]) herausnehmen, übernehmen. — [4]) zukommen.

Digitized by Google

Höfe, den väterlichen und einen vermutlich hinzugeerbten, den J. Rundt zuvor besaß. Nach alter Weise beschließen sämtliche Haußleute darüber, die Staatsbehörde mischt sich nicht ein. Der Obmann H. Stubbe verkündet den Beschluß; nur der väterliche Hof Meinerts wird von der Deichlast befreit, nicht der andere. Während in den früheren Verhofschlagungen der Besitz des Schulten immer mit belastet zu sein scheint, tritt die Forderung des Vogtes hier als etwas Neues hervor. Mit der Gewährung mag man ihn nicht bloß für seine Arbeit als Deichgrefe, sondern vielleicht auch für den Ausfall an Sporteln haben entschädigen wollen, die dem Schulten früher zukamen.

Jener Beschluß hing ohne Zweifel mit den großen Veränderungen zusammen, die 1652 in der Entwässerung und Bedeichung der Gegend getroffen wurden. Dafür war die Vereinigung des Herzhorner, Sommerlander und Grönlander Gebietes mit dem königlichen im Jahre 1640 von größter Bedeutung. Es bedurfte nicht mehr, wie bei der Eindeichung der Wildnis, langer Verhandlungen zwischen verschiedenen Landesherren, sondern unter dem Vorsitze des Pinneberger Amtmannes Franz Stapel und des Steinburger Amtsverwalters Jakob Steinmann einigten sich die Bauern leicht. Nicht bloß das Kirchspiel Herzhorn, sondern die ganze Marsch bis Krempe und Borsfleth hin hatte zeitweilig von den Überschwemmungen durch das von Horst und dem Königsmoor herabfließende Wilde Wasser zu leiden. Daher traten im Jahre 1651[1]) die Besitzer von 4283 Morgen Landes zusammen, um gemeinsam Abhülfe gegen das Übel zu finden.[2]) Man leitete den Hauptabfluß des Moorwassers, der bis dahin durch die früher Süderau genannte Sommerlander Au in die Krempau mündete, mit Benutzung der Levensau unter dem Herzhorner Deich hindurch, sodann durch einen parallel neben der 1350 angelegten Lefigfelder Wetterung mittels zweier Düker unter der 1511 angelegten Kirchenwetterung und der 1586 gegrabenen Mittelfelder

[1]) In diesem Jahre „am Tage Petri et Pauli ist der Teich in Glückstadt bey der großen Schleusen, da die hardeshörnische Schleuse eingelegt werden solte, durchgebrochen und hat das Wasser in unsern Buttenteich großen Schaden gethan." Saucke, Herzh. Chron. 361. — [2]) Elbm. 1, 191 ff. 2, 79 ff.

Digitized by Google

Wetterung hindurch in den Unterlauf der Splethe und durch ihn in die Elbe.[1]) Scharmers Aufzeichnungen bemerken darüber: „Anno 1652 ward das wilde Wasser gekleiet und allein geleitet nach der Elbe zu, welches aber viel Geld gekostet hat, aber auch viel Gutes gethan, und ist drey mahl unter das andere durch geleitet, eins bei der mühlen[2]) und 2 mahl in die Larwische Wildnisse."[3]) Außerdem regelte man den Abfluß eines andern Teils des Moorwassers durch das Gele Siel und die Schmergrube in die Splethe. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen wurden die südlichen Befestigungen Glückstadts etwas hinausgeschoben, das Wilde oder Schwarze Wasser als Festungsgraben benutzt und der vor dem damaligen Elbdeich, der jetzigen Klinkerchaussee, aufgeschlickte Außendeich, die sog. Herrenweide, durch einen vom Westende des Rethövels nach dem Herrenfeldsdeiche geschlagenen Deich, den jetzt sog. Gänsedeich (in dem Gemeindebeschluß von 1653 der Neue Deich benannt) gesichert.[4]) Auf letzterem 42 Morgen großen Gebiete wurde vom König für einen verdienten Offizier, den Hauptmann der königlichen Leibgarde Brehmer, ein Freihof, der jetzige Grevesche Hof, an der Klinkerchaussee gegründet.[5])

Infolge dieser Veränderungen war eine Verteilung des neuen Elbdeiches nötig geworden, und eine von P. Meinerts Hand gemachte Eintragung im Schultenbuch f. 185 ff. gibt darüber genaue Auskunft: „Anno 1654 den 8 Junii is dat schlach dickes negest dem Redthöuel vth gemetten vnde iß lanck 30 Rode 5 Votte. Von disse 30 Rode 5 Vot kriegen

---

[1]) Letzterer lief aber damals nicht, wie seit 1868, in den Vorhafen, sondern auf der Grenze zwischen dem städtischen und dem Herzhorner Gebiet gradeswegs in die Elbe. — [2]) Gemeint ist die Dükermühle, bei der der bisherige Unterlauf der Sommerlander Au, dessen Mündung in die Krempau verstopft wurde, durch einen Düker rückwärts in den Wildenwasserzug geleitet wurde. — [3]) So hieß die Engelbrechtsche Wildnis von 1704—1783; s. u. und Elbm. 2, 269. — [4]) „Anno 1653 d. 27 Dec. als am 3ten Wynachttage ist ein großer Sturmwind entstanden und hat mit hohen Wasser ein Stück von den Neuen Herren Weide Teich weggenommen, und ist unser Buten Teich voll Wasser gelauffen." Saucke, Herzh. Chron. 361. — [5]) Elbm. 2, 241. Über daraus entstandene Zwistigkeiten mit Herzhorn s. einen Vergleich vom Jahre 1659 im C. C. reg. hols. 2, 1325 ff.

Digitized by Google

de gronlander 4 Rode 11 Votte 9 tolle
de sommerlander 11 „ 8 „ 8 „
de hertzhorner 13 „ 2 „ 7 „ ."

Dann wird die Herzhorner Strecke verhofschlagt unter 38 Besitzer mit 653 1/2 Morgen Landes. Es folgt ein Abschnitt mit der Überschrift: „vp der vorsenknus[1]) sind 18 Rode. von disse 18 Rode krigen

de gronlander 2 Rode 14 Vot 6 toll
de sommerlander 7 „ 1 „ 5 „
de hertzhorner 8 „ 0 „ 1 „ "

und letztere Strecke wird dann wieder unter dieselben 38 Besitzer verteilt. Ebenso wird beim letzten Abschnitt verfahren: „Negest de langen schlage sind 24 Rode. hir von krigen

de gronlander 3 Rode 14 Votte 1 1/2 tolle
de sommerlander 9 „ 7 „ 2 1/2 „
de hertzhorner 10 „ 10 „ 8 „

kumpt vp jeden Morgen 3 1/8 tolle." Danach wäre das Herzhorner Gebiet zu 656 Morgen gerechnet. Der Name des Vogtes Paul Meinert kommt entsprechend dem Gemeindebeschluß von 1653 unter den Herzhorner Besitzern nicht vor, wohl aber der von Johann Rundt.

Über die Abwässerung des Alten Moores handelt noch die „Copia des Vergleiches zwischen des Heuer und Mohr Landes Leuten" vom 22. Mai 1656, der unter der Nr. 14 der „Sammlung mehrerer Actenstücke den Wilden-Wassergang betreffend" S. 41 ff. abgedruckt ist.

Wie lange Paul Meinert das Amt eines Vogtes in Herzhorn verwaltet hat, geht aus dem Schultenbuche nicht hervor, das überhaupt bis zum Jahre 1714 keine weiteren Eintragungen enthält.

In diesen Zeitraum fällt eine Periode, während welcher Herzhorn mit Sommerland und Grönland noch einmal wieder zu einer gewissen, vom übrigen Holstein geschiedenen Sonderexistenz berufen wurde. Wie unter König Friedrich III die Reichsgrafschaft Rantzau im Jahre 1650 eine gewisse Selb-

[1]) Es muß die jetzt „bei den Braken" genannte Stelle des Deiches sein.

Digitized by Google

ständigkeit erlangt hatte, wurde 1671 aus jenen Gebieten die Herrschaft Herzhorn gebildet. König Christian V hatte sie am 20. Nov. für 153480 Rchst. an Ulrich Friedrich von Güldenlöw, einen natürlichen Sohn Friedrichs III, verkauft[1]) mit allen „dazu gehörigen Pertinentien, Außen-Teich, Fischereyen, Dörfern, Unterthanen und Mühlen, insonderheit aber mit denen darunter liegenden und also genannten Wildniß-Ländereyen, so sich ohne die bereits anderwerts verkaufte, geschenkte und begnadete noch zu 514½ Morgen erstrecken, auch mit allen Abgiften und Einkünften, es sey an Schatz und Zehenden, Hünern, Habern, Hauer, Dienst- und Verbittelgeld, fünf- und dreyjährige Bitte, Accis und Krughäuer, Brüche, oder wie sie sonsten Namen haben mögen, imgleichen mit allen Regalien, Hoch-, Frey- und Gerechtigkeiten, dem Jure Patronatus über die Kirche zu Hartzhorn, Ober- und Nieder-Jagten, Hoch- und Niedrig-Gericht, an Hals und Hand, und gleich wie Wir und Unser in Gott ruhende Herr Vatter, glorwürdigster Gedächtniß, sothane Verwaltung bis anhero in ihren Enden und Endscheiden freyest besessen, genützet und gebrauchet." Behielt sich auch der König „die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit und das höchste Gericht" vor, so gehörte die „Herrschaft Herzhorn", wie sie jetzt benannt wurde, doch zu den bedeutendsten adeligen Gütern der Marsch. Das Herrenfeld, groß 93½ Morgen 79 Ruten 8 Fuß Ackerland und 11½ Morgen 185 Ruten Wiesenland, war bereits am 25. Juli 1664 vom Könige Friedrich III an den Finanzkommissar, Generalfaktor und Hoftruchseß Gabriel de Gomez für 29890 verkauft, doch verkauften dessen Erben es am 15. Sept. 1671 wieder an Güldenlöw,[2]) der mithin das ganze Kirchspiel Herzhorn besaß. Die dazu gehörige Wildniß wurde fortan die Güldenlöwsche genannt.

Der Kaufkontrakt über Herzhorn u. s. w. nennt eine Reihe von Abgaben, die im Schultenbuch gar nicht vorkommen. Noch die Abgabenverzeichnisse von 1640—45 kennen nur den Schatt und Tegen, sowie die dreijährige Bede; ob die neu genannten erst seitdem hinzugekommen, ob sie vielleicht nur in

[1]) Den Kaufkontrakt s. in C. C. reg. hols. 2, 1336 ff. — [2]) Elbm. 2, 269.

Digitized by Google

Sommerland und Grönland gehoben wurden, oder welchen Ursprung sie überall hatten, habe ich nicht ermitteln können. Ein wahrscheinlich aus Sommerland stammendes Quittungsbuch führt neben einander im Jahre 1673 [1]) an Abgaben an: Dienstgeld 10 rth., Dienstgeld von Sommerland 2 rth. 24 ß, Dienstgeld und Ackerheuer von Sommerland 3 rth. 36 ß, für 2 Himpten Hafer 24 ß, für 2 Rauchhühner 16 ß, wegen der Fuhre 1 rth. Der von Leesensche Hof in Grönland zahlte 1688 an Grundheuer 3 rth. 6 ß, für ein Huhn 8 ß, fur 1 Himpten Hafer 12 ß, fünfjährige Bitte 2 ß 4⅕ ₰. Herzhorner Quittungsbücher liegen mir leider nicht vor. Aus den obigen läßt sich jedoch schließen, daß die neuen Abgaben den alten gegenüber (die im Dienstgeld und der Grundheuer enthalten sein müssen) nur unbedeutend waren.

Über die neuen Abgaben, die sich in der Kremper und Wilstermarsch wieder finden, mag kurz Folgendes bemerkt werden. Für die Festung Glückstadt mußten seit 1644 aus der Marsch vom Pfluge, deren die Kremper Marsch 203 zählte, 2 Tonnen Roggen, später 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer geliefert werden. Die Herrschaft Herzhorn kaufte sich 1731 von dieser Lieferung, sowie vom Landtransport und der Einquartierung in Friedenszeiten für jährlich 300 rth. los. [2]) Doch waren dies königliche Abgaben, und 1731 war Herzhorn bereits wieder an den König zurückgefallen (s. u.); nach dem Kaufkontrakt wird man annehmen müssen, daß auch sie dem Grafen von Güldenlöw überlassen waren. Mit Dienst- und Herrengeld bezeichnete man verschiedene Verpflichtungen zu Fuhren, [3]) von denen Herzhorn sich also 1731 ebenfalls loskaufte. Das Verbittelgeld war eine Abgabe der kleinen Besitzer, „deren Ländereyen nicht mit in dem Pflueg thun," d. h. die nicht mit zu den großen Leistungen beitrugen, zu deren Behuf die ganze Marsch in Pflüge geteilt war. Sie bezahlten ½ rthl., die Kätner 12 ß, die, welche ganze Höfe gepachtet hatten, 2 rthl. Verbittelgeld. [4]) Über die Entstehung und den Unterschied der dreijährigen und

[1]) Da in diesem Jahre die erste Quittung in das Buch eingetragen ist, möchte man glauben, daß damals das Abgabenwesen neu geordnet ist. — [2]) Eibm. 2, 324 ff. — [3]) Ebd. 323. — [4]) Ebd. 327.

Digitized by Google

der fünfjährigen Bede, sowie über die Abgabe der Hühner oder Rauchhühner, die ihren Namen davon hatten, daß sie von den einzelnen Rauchfängen zu liefern waren, habe ich nichts Näheres ermitteln können. Wenn aber nach den Verzeichnissen der Staatseinnahmen [1]) die Herrschaft Herzhorn gegen 1690 jährlich nur 1000 rth. beitrug, monatlich also 83 rthl., während die Landgemeinden der Kremper Marsch monatlich 812 rthl. zahlten, so weiß ich nicht, aus welcherlei Abgaben sich jene Summe zusammensetzte.

Aus der Güldenlöwschen Zeit enthält das Schultenbuch keine Einträge, ist überall auch wenig berichtet; doch wurde die 1650 festgestellte, 1654 bestätigte Rolle der Großen Herzhorner Brandgilde 1675 im Namen des Statthalters Güldenlöwe von Nicolaus Brüggemann nochmals bestätigt, der nicht allein Oberbeamter Güldenlöwes, sondern von 1671—1688 zugleich Amtsverwalter von Steinburg war. [2])

Güldenlöws einziger Sohn starb 1696, und so übertrug der Vater am 22. Sept. 1697 [3]) die Herrschaft Herzhorn wieder an den König Christian V, indem er sich nur den Besitz des Herrenhofes, das Patronat der Kirche und geringe Abgaben, darunter die der Wildnis, vorbehielt. Güldenlöw starb am 17. April 1704 und vererbte die Wildnis auf seinen Adoptivsohn, den Grafen Ferdinand Anton von Danneskjold-Laurwig, in dessen Familie sie lange verblieb. Im Jahre 1754 wurde der Besitz zum Fideikommis erhoben, 1783 kam sie durch Heirat an den Freiherrn Friedrich Ludwig Ernst von Bülow und 1861 durch Kauf an den noch lebenden Hofbesitzer Johannes Engelbrecht. Sie änderte jedesmal nach dem Besitzer ihren Namen.

Höchst merkwürdig und für das in den Bauern noch lebendige Gefühl der Selbstregierung bezeichnend ist, was Saucke [4]) erzählt: „Ob zwar die Außenteicher (das sind die Bewohner der Wildnis) zum Hals- wie auch Civil-Gericht zu den Binnenteichern laut ihre Neverstätische Briefe sich gehalten,

[1]) Falcks Samml. zur näh. Kunde des Vaterl. 2, 407 ff. Elbm. 2, 330 ff. — [2]) Elbm. 2, 313. — [3]) S. die Akten im C. C. reg. hols. 2, 1343. — [4]) Herzh. Chron. 480.

Digitized by Google

auch vor zweyen Jahren, wie das Hochgericht (der Galgen) in Grönland umbgefallen war, und ein neues mußte gebauet werden, das Ihrige mit dazu geben, auch solches hulfen mit aufrichten, auch alle Zeit ihr contingent, wenn Gericht im Binnenteich gehalten worden, gegeben, so hat sich doch das Blatt sehr gewendet Anno 1717. Denn nachdem den 11. Martius eine Mordbrennerin, welche ihres Wirthes Jacob Manen Scheune und Haus freywillig aus Bosheit angesteckt . . . ertappt ward, . . . da wollte der Inspector Clauſſen nicht zugeben, daß diese Übelthäterin dem Schöppengerichte sollte übergeben werden, sondern er wollte ein eigenes Gericht hegen mit seinen Außenteichern. Ließ zu dem Ende die Übelthäterin erstlich auf den Herrnhof bringen, des folgenden Tages verdung er sie bei dem Scharfrichter Meister Gottfried in der Gluckstadt, Tag und Nacht für 1 ℔. Er erhielt auch solches bei seinen Grafen, Graf Larwieg, weil in den Kaufbrief gefunden ward, er hätte es frey gekauft mit Ober- und Untergericht an Hals und Hand. Darauf bestellete er 8 Gerichtsmänner . . . Für diese wurde sie gestellet und war Fiscalis in diesem Gerichte H. Dr. Benſen, Adami defensor[1]) und H. Gerkens das alte Weib, welches die Trintje Breusen angegeben, so auch auf dem Herrnhof mit gesetzet wurde. Diese erkenneten ihr die Peinbank zu, und obgleich die Dirn über 30 mal bekannt, daß die Ferings sie verführet, so mußte dennoch sie liegen. Ihr Bekenntnis schicketen sie nach der Universität Rostock, da dann gesprochen ward, das alte Weib sollte terriret, und wenn sie ihre Unschuld mantenirete, los gelaſſen, welches auch geschehen, hingegen die Anzünderin sollte mit dem Schwerdt gerichtet werden, welches auch an ihr vollenzogen den 12 Junius, und ist gerichtet in der Herrnweide auf Graf Larwiegs Grund und Boden nach seinem Befehl."

Seit 1697 gehörte die eigentliche Herrschaft Herzhorn wieder dem Könige. In dieser Zeit wurde ein Neubau der Kirche ausgeführt: „Den 1 Junius 1709 ist die neue Kirche auffgerichtet worden von denen Zimmerleuten, welche das Holtz

[1]) Nach Moller, Cimbr. litt. I, 3 war J. J. Adami, 1708 in Kiel zum Dr. jur. promoviert, damals Advokat beim Glückstädter Obergericht. Hinter dem Namen von Gerkens ist hinzuzudenken „verteidigte."

Digitized by Google

mit einander auff Reimer Rust seinen Hof hatten fertig gemacht. Die Zimmerleute waren aus Glückstadt und hieß der Meister Johann Hagelstein und sein Adjuvant Hinrich Coster mit 4 Gesellen." [1]) Sie wurde von außen braunrot angestrichen und die Kirchtüren weiß und rot samt den Buchstaben über der Tür. Innen wurden „die beyden Schildereien aufgehencket, welche wol ehe der alte Königliche Apotecker Tobias Bartholomay zur Ehre Gottes in unsere Kirche verehret." [2]) Im selben Jahr hat „Peter Meier ein Rahtsherr in Glückstadt den rohten sammitten Klingelbeutel verehret, woran eine silberne Klocke, und war darin geleget von ihm ein Rthl. Geldt in Vierschillingstücken." [3]) Ich füge gleich hier folgende Nachricht hinzu: „Anno 1721 den 24 Nov. ist die neue Orgel, welche Frau Sicilia Bolten in Glückstadt von dem Orgelbauer N. Clapmeier umb 350 ℔ erhandelt, in der Kirchen gebracht worden und hat sie selbige zur Ehre, Lob und Preis Gottes der Kirchen und der gantzen Gemeine verehret;" [4]) im nächsten Jahr hat „die Frau Boltsche die von ihr verehrete Orgel lassen anstreichen und vergulden und ihren Namen mit verguldeten Buchstaben am Chor lassen schreiben." [5])

Es hatte übrigens seinen besonderen Grund, daß Glückstädter Bürger als Wohltäter der Herzhorner Kirche erscheinen. Darüber läßt sich der gute Pastor Saucke S. 201 folgendermaßen aus: „Obgleich die Erde unser aller Mutter ist, so ist dennoch ein jedweder darauff bedacht, daß er den Seinigen, so im Herrn entschlaffen, ein trucknes Erdreich verschaffe, darinnen sie sanft und wohl ruhen mögen bis an den lieben jüngsten Tag. Zu dem Ende sind die Vornehmsten darauff aus, bey gesunden Tagen, so in Gluckstadt wohnen, dergleichen Begrabnis umb Gluckstadt herum zu erkiesen, welche da ohne Wasser sein mögen. Denn es ist bekanndt, daß Gluckstadt einen morastigen Boden hat und also auch einen morigen Kirchhoff, darauf der gemeine Bürgersmann die Seinigen, so ihm absterben, begraben lasset, aber die Reichen und Wohlhabenden ihre Todten entweder

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 126. Eine Abbildung dieser Kirche, nicht der älteren, gibt Saucke, eine andere findet sich in einer Wandmalerei des Magensschen Hauses zu Moorhusen; s. Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler 2, 469. — [2]) Saucke, Herzh. Chron. 131. — [3]) Ebd. 125. — [4]) Ebd. 134. — [5]) Ebd. 136 i.

Digitized by Google

nach Crempe, Itzehoe oder auch wohl gar nach Rendsburg oder nach Meldorf abführen. Viele aber unter den Vornehmsten in Gluckstadt haben ihre Ruhestadt erkohren in Hardeshorn, und zwar in der Kirchen daselbsten, denn ob wir gleich in einem nassen und schlipfrichen Lande wohnen und absonderlich in den nassen Herbst- und Wintertagen wenige fürnehme Stadtleute zu sehen bekommen, dennoch aber so mögen die Glückstädter, so ihre Begrebnis in Hardeshorn haben, sterben im Sommer oder im Winter, so besuchen sie doch unsere St. Anna und legen ihre verstorbene Leichnahm in ihren Schoß, und solches darum, weil unsere St. Anna sich hoch erhoben, und der Grund, darauff sie ihre Füße gesetzet, ein auffgeführetes Werk, so daß die Begrebnisse ohne Wasser und die verstorbenen Leiber, wenn sie einmahl die Schuldt der Nathur bezahlet, nicht zum andern Mahl versauffen oder im Wasser bis an den lieben jüngsten Tag treiben müssen.

Weil denn unsere St. Anna einen solchen holdseligen Schoß hat, so haben nicht allein vornehme Bürger aus Glückstadt nach ihrem Ableben verordnet bey ihr zu ruhen, sondern auch die Königl. Schlosvögde, Apoteckers, Doctores Medicinae, Cantzelisten, Verwalters, wie auch Bürgermeisters aus Gluckstadt, ja die Militärpersohnen, Obersten, Majoren, Capitaine, Leutnandts, wie solches satsam ihre Degen und Fahne melden, so da in der Kirchen ihnen nach sind aufgehenket worden (ob es aber recht, daß solche signa Martis in einer evangel. Kirche sollen hengen, ist eine andere Frage), haben verlanget, auch im Tode von unserer Anna umbarmet zu werden, welche denn auch mit Freuden sie hat auff und angenommen in der Hoffnung, daß sie auff das theure Verdienst Jesu Christi eingeschlaffen und mit ihr dermahleins Gottes Angesicht sehen werden.

„In und außer der Kirchen werden die Einwohner der Gemeine begraben. Lehrer und Prediger, wenn sie in dem Weinberg des Herrn sich haben müde gearbeitet und sie Gott zu Ruhe bringen will, so finden sie ihr Ruhekemmerlein für dem h. Altar, da verbergen sie sich in bis an den lieben jüngsten Tag dem Leibe nach, da sie, wann der H. Jesus ruffen wird, „stehet auf ihr Todten und kompt für das Gericht," sie dann mit Freuden aus ihren Gräbern werden herfür gehen. Zu Rechten des Pre-

Digitized by Google

diger Begrebnis ruhet der H. D. Parter, Oberstleutnant Cantzler, zur linken hat H. Raht Lent sein Begrebnis, der Kirchspielvogt Hinrich Schacht. Zu ihrem Haupte der H. Verwalter Boye Peters, welches Begrebnis anietzo hat gekaufft der Cantzelist Johan Boye Hinrichs, der H. Cantzeleyraht Schneidebach, hinter dem Altar der H. Cantzeleyraht Wulff und viel andere mehr." [1])

Das Jahr 1711 brachte für Glückstadt und seine Umgebung tiefe Trauer; am 23. November brach die Pest in der Stadt aus, eine Begleiterin des damals entbrannten nordischen Krieges. Auch Herzhorn wurde davon betroffen, es sind dort 1712 an der Pest gestorben „bei 40 Personen, darunter David Nubels Haus, Peter Kosters Haus, Peigen Haus gantz ledig gestorben. In Buschen Hause hat die Schwester, so noch übrig geblieben, ihren todten Bruder Johan Busch in ein Kahn zu Kirchhoff erbracht und mit Hülffe des Todtengräbers zum Kirchhoff bringen müssen; den 11 Sept. ist Fester Knuppel seine Frau auff eine Mistbähre zu Kirchhoff gebracht worden." Doch erlosch die Krankheit im selben Jahre, um bisher nicht wieder zu kehren. Welche Zustände damals auf dem Lande herrschten, beschreibt ein Augenzeuge, P. Janßen aus Grevenkop: „Auff dem Lande hielt der Haußmann so stark die Wache, daß man sonder Paß kaum von einem Dorff zum andern komen konte, und weil die Pest auf dem Lande auch einige Orter und Häuser, welche die Pest im Hause hatten, dem wurde verboten bey hoher Geld Straffe nicht auszugehen bey ander Leuten, aber auf ihr Land konnten sie gehen, aber bey andern Leuten durfften sie nicht kommen, ehe und bevor er in sechs Wochen keine Todten und Krancken in einem Hause gehabt, so konnte er wieder gehen, wo er wollte, Wan aber Todten in seinem Hause sein, So müssen die noch Lebende die Todten hinaus setzen, dan müssen die Gilde Brüder, welche dazu ernennt sind, ihn tragen und führen ins Grab hinein, Wan aber keine Lebende im Hause mehr seyn, so muß der Alterman Leute dazu lohnen, welche sich dazu bedienen lassen, daß sie die Leute an ihre Ruhe bringen. Gott sey uns gnädig und barmhertzig und behüte uns vor bösen und ansteckenden Seuchen." [2])

[1]) Außer Schacht und Peters scheinen alle Genannten Glückstädter Beamte zu sein. — [2]) Elbm. 2, 284.

Digitized by Google

Der Krieg führte auch andere Leiden mit sich, wenn auch Herzhorn vom Zuge Steenbocks durch die Marschen nur eben berührt wurde. „Den 8. Jan. 1713 ist eine Schwedische partey im Mittelfelde gewesen und hat aus Jürgen Tormölen Haus des Majoren Gut, welches er in Verwahrung da gelassen, weggeholet nebenst 6 Pferden . . . Den 12. ist die Schwedische Infanterie gefolget, welche zwar gedeckt worden von der Cavallerie, die aber in Sommer- und Grönlandt recht feindlich sich erwiesen, viel Pferde geraubt und gestohlen und denen Leuten viel hertzeleidt zugefüget haben. Es haben die Schweden aus dem Lande groß Geldt erpresset durch die Brandschatzung. . . . Die Hartzhörner, Sommer- und Grönland haben von dem Pflug geben müssen 70 Rthl. und haben den 13. Jan. solches in die Crempe bezahlen müssen, beläuft sich ein summa von 3290 Rthl., für die Fuhr à Hof 4 Rthl., beträgt sich 200 Rthl." [1]) Dazu kam im Jahre 1714 noch die Rinderpest, doch waren die Ernten in diesen Jahren gut und das Korn hoch im Preise. [2])

Von der Lebensweise der Herzhorner zu Anfang des 18. Jahrhunderts berichtet der Pastor Saucke [3]): „Was anlanget der Einwohner Sitten, gebräuche und Kleidung, benebenst ihre gemeine Handthirung: So dienet soviel hiervon zur Nachricht, daß sie sich wohl nach Landesgebrauch darinnen aufführen. Weil sie denen Städten nahe wohnen, so richten sie sich nach den Einwohnern in den Städten sehr. Zur speisen gebrauchen sie geräuchert Fleisch und Speck, Butter, Käse, Milch und dergl. Sie behelfen sich mit einem guten Trunk Bier und Brandtwein, auch eine gute Pfeiffe Taback, [4]) trinken aber wenig Wein. Sie gebrauchen, den Ofen zu hitzen, Torff, den Backenofen aber hitzen sie mit Bohnstroh, auch wol ander Stroh, als Waitzen, Haberstroh; der geringe Mann aber ist gerne zufrieden, wenn er der Stroh sein Essen kochet und den Ofen hitzet. In ihrer Kleidung führen sie sich auf gleich denen Bürgern in Glückstadt, und richten sich in selbige, was die Mannespersohnen anlanget, nach der Mode. Sie reiten und fahren auf ihren schönen Pferden und

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 392. — [2]) Elbm. 2, 287. — [3]) Herzh. Chron. 98 ff. — [4]) Die Rolle der Großen Brandgilde setzte im Jahre 1650 noch Strafen auf das „Taback drinken."

Digitized by Google

und Wagen eben so curiös, als die Schwedischen von Adel im Stift Bremen;[1]) ja, mancher tauschet mit einen solchen von Adel nicht. Die Frauen zum Theil in ihren 4 Schötigten Wembstern, zum Theil auch in ihren langen Rocken gleich denen Bürgerfrauen in Glückstadt, welche da aus schwartzen Laken, rottin, venetian, putzoir[2]) und dgl. gemacht, theils tragen sie abstehende Mützen, daran der Wrunk,[3]) theils mit silber und Gold pordiret, theils mit schwartzen Sammit bezogen ist, worannen große spitzen, so abstehen, auch anliegen, zu sehen sind. Das Jungfern Volk, so lange es nicht getrauet ist, gehet einher in seiden, auch venetianen, auch Laken Wembster gekleidet, welche theils ihre Unterkleider mit guldenen und silbernen Spitzen, auch gollaunen und silbernen Knopfen haben ausgezieret, gehen einher in ihren rothen, braunen, auch schwartzen rocken; denn die schwartze Tracht ist die vornehmste, darinnen gehen sie zu dem Tisch des Herrn, auch wenn sie Hochzeit machen, werden darin copuliret. Sie tragen ein zierlichen Kranz, welcher aus vielen linnern, auch spitzen gemacht; die vornehmsten tragen unter den Frauen so woll als Jungfrauen Fontangen[4]) nach der Stadt Mode. Sonsten ernehren sie sich von Ackerbau, Viehzucht und mit Ocksen, Pferde und Korn treiben sie einen großen Handel auf Hamburg, Hollandt und anderen Öhrter. Dannenhero finden sich unter ihnen viel begüterte Leute, auch sehr viel höfliche, und ist unter den Marsch- und Geestleuten ein sehr großer Unterschied. Sie halten auch fleißig ihre Kinder zur Schulen und sparen an guter Auferziehung nichts. Es werden auch viel Handwerker in Hardeshorn gefunden, als Schneider, Schuster, Leinweber, Tischler, Pflugmacher und Schüffelmacher, welche sich alle ehrlich ihres Handwerkes nehren."

Ich hole hier das Wenige nach, was ich über die Prediger Herzhorns seit der Reformation gefunden habe.

---

[1]) Das ist im Kedingischen. — [2]) Was diese Worte genau bezeichnen, weiß ich nicht, vermutlich ausländische Seidenzeuge. — [3]) „Wrunck war vor diesen ein besonderes Gestelle von übernehetem Eisen-Draht, auf welches die Weiber hinten am Kopffe ihr Haar wickelten, und sodann die Haube darüber setzten, welche vor dem Wrunck fest gebunden ward." Richey, Idiot. Hamb. 348. — [4]) Auf ein Drahtgeflecht aufgebundenes Haar, verziert mit Band und Spitzen.

Digitized by Google

Auf den am 13. Dez. 1608 verstorbenen und in der Kirche vor dem Altar begrabenen Hinrich Rosenbohm (s. o. S. 13 f.) folgte Luder Keyser aus Hamburg, Magister der Philosophie, den wieder der Drost zu Pinneberg einsetzte. Nach seinem Tode 1644 wurde „Abraham Tuchscherer von der Witwen und der gantzen Gemeine angenommen, das Gnadenjahr vor der Witwen zu verwalten, wie es auch ein gantzes Jahr geschehen; dafür ist ihm die Helffte vom Beichtgeldt, Leich- und Kindtauffengeldt gegeben worden; das ander alles, wie es Nahmen hat und der Seelige pastor zuvor gehabt im Leben, hat die Witwe eingenommen." Dann ist Tuchscherer nach einhelliger Wahl des Kirchspiels vom Amtmann F. Stapel und dem Propsten Rottleben auf König Christians IV Befehl eingesetzt und einhellig von der Gemeinde angenommen.[1] Ihm folgte 1682 Nicolaus Ludwig Esmarch, geboren zu Klixbüll 1654, gestorben 1719. Er war ein Dichter, den seine Zeit neben den poetischen Pastor von Wedel, Johann Rist, stellte. Neben einer Sammlung religiöser Gedichte, die er unter dem Titel Sion befaßte, gab er Hochzeitsgedichte, Glückwünsche und andere weltliche Poesien unter dem Titel Helikon heraus, die 1707 zu Glückstadt bei Lehmann gedruckt wurden.[2]

Neben diesen Hauptpastoren hatte Herzhorn seit 1579 Diakone.[3] Auf den ersten, Johannes Völckers, der zugleich Schulmeister war, folgte 1620 Paul Schulze. Nach seinem Tode 1645 wurde Joachim Henrici von der Gemeinde zum Nachfolger gewählt. Ihm scheint aber das Schulhalten sauer geworden zu sein, dagegen wünschte er sein Gehalt auf Kosten des Pastors zu verbessern. Er stellte 1646 beim Konsistorium zu Pinneberg den Antrag, der Pastor solle dem Diakonus jährlich vom Beichtpfennig 30 ℔ Lübsch und vom Taufgeld den dritten Teil geben. Der Pastor wollte nicht darauf eingehn, und der Amtmann Stapel entschied, dieser müsse behalten, was er habe; solle aber Herr Joachim mehr bekommen, so müsse die Gemeinde zulegen, und so mußte jeder Vater für den Täufling 2 ß zu Gunsten des Diakonus zulegen. Weiter aber

[1]) Rosenbohm, Zusätze S. 16 und 40 ff. — [2]) Elbm. 2, 460 ff. — [3]) S. o. S. 15 und Elbm. 2, 115 ff.

Digitized by Google

berichtet Saucke: „Anno 1648 den 17. Julii ist zum Pinneberg das Consistorium gehalten und unter andern das Decretum wegen der Schulen in Hertzhorn abermahl confirmiret, welches Anno 1646 und 1647 wurde gemacht: daß nemlich der Diaconus, welcher zugleich Schulmeister ist, sowol des Sommers als Winters soll Schul halten, und zu Unterhaltung eines Schulmeisters oder praeceptoris soll ihm das Kirchspiel jährlich geben die eingewilligten 20 Rthl." So kam zum Diakonus noch ein Schulmeister hinzu, dessen Gehalt jedoch zu gering war, so daß die Gemeinde weitere Aufwendung machen mußte: „Anno 1650 am Tage Johannis Baptistae ist die gantze Gemeine allhie in Hertzhorn nach gehaltener Predigt convociret und mit derselben der Schulen halber geredet, auch von den pastore und Herrn Verwalter vermanet worden, umb der lieben Jugend willen etwas nachzulegen, damit desto fuglicher zu jeder Zeit, als Sommer und Winter, die Kirchspiel Schule[1]) mit einem tüchtigen praeceptore möchte versehen werden, weilen viel kleine Kinder des Winters nicht hinein gehen könten. Darauff ist die gantze Gemeine in die Acht gegangen und Antwordt eingebracht durch pagel Stockfleht vom Herrenhoff, daß sie wolten alle Jahr eins vor alle hundert Mark Lub. geben, als den solte der praeceptor Winter und Sommer der Schulen abwarten, wenn auch nur drey Kinder wehren, und der pastor solte auffsicht darauff haben. Wo ferne aber das nicht geschehen würde, wolten sie ihm nichts geben."

Damit kam aber der Diakonus in eine schiefe Stellung, da ihm jeder regelmäßige Wirkungskreis fehlte; der Hauptpastor hielt die Predigten, der Diakonus wohl nur die an den zweiten Festtagen, jener lief diesem als Seelsorger durch seine höhere Stellung den Rang ab und erhielt nun auch die Schulaufsicht. Wie in Herzhorn scheinen die Verhältnisse auch in den meisten andern Marschgemeinden gelegen zu haben. Daher kam es schon nach zwei Jahren zu einer „Verschwörung der Diaconorum contra pastores in puncto inhibiti officii," von der Saucke

[1]) Distriktsschulen gab es also noch nicht neben der Kirchspielsschule. Jene sind als vorhanden erwähnt in einem königl. Reskript von 1741 (C. C. reg. hols. 2, 1315 ff.), das sich wenigstens mit den äußerlichen Schuleinrichtungen von Herzhorn zufrieden erklärt.

Digitized by Google

berichtet: „Anno 1652 haben sich die Diaconi im gantzen Lande verbunden, sich zum höchsten wider ihre Collegen, die pastores, zu beschweren; denn weil die pastores ihren Collegen das Kindertauffen, Beicht zu hören und Kranken zu besuchen haben disputirlich machen wollen, ja, einige pastores sich gar unterstanden eine gewisse transaction mit ihren Collegen aufzurichten, darinnen ihnen vergonnet worden, nur zu gewissen Zeiten des jahres, auch nur gewisse Personen Beicht zu hören, ja, der pastor in Hertzhorn, H. Abrahamus Tuchscherer hat seinen Collegen gar schnöde gehalten, so das, wann er zum H. Abendmahl hat gehen wollen, hat er selbsten consecriret, nachmals ist er abgetreten, und der Diaconus hat ihm Brodt und Wein reichen müssen, darüber denn die Diaconi, weil es die anderen pastores auch also gemacht, in großer Verachtung gelebet und nicht einsten für halbe Priester sind gehalten worden. Weil denn solche grobe excessen der pastorum durchaus der König als Summus Episcopus nicht hat billigen können noch wollen, als ist durch Königl. Commission dieses Verfahren nicht allein untersuchet, sondern auch gehemmet worden, denn ihro Königl. Mayt. haben solchen Eingriff im jure Episcopali nicht allein übel empfunden, sondern auch denen pastoribus injungiret, ihre Collegen Beicht hören zu lassen, Kranken zu besuchen, Kinder zu tauffen, wie solches einem Prediger zukompt, wie solches die Decreta, so zu Flensburg den 17 Julii Anno 1652, imgleichen auch zu Gluckstadt den 8 Julii Anno 1654, imgleichen auch zu Flensburg den 25 April Anno 1654 mit mehrerem zeigen." Doch dauerte der Streit um die Einnahmen noch fort. In Herzhorn hatte Graf Jobst Hermann von Pinneberg im Jahre 1630 den Predigern, um sie für alle Verdrießlichkeiten, die sie im kaiserlichen Kriege erlitten, zu erquicken, erlaubt, vier mal im Jahr ein sogenanntes Opfer einzusammeln, das die Pfarrkinder nach dem Gottesdienst in einer beliebigen Geldsumme auf den Altar legten. [1]) Ein Dekret von

[1]) Dieser Brauch bestand im benachbarten Neuendorf noch bis gegen 1870. Es giebt auf manchen Bauernhöfen noch schön getriebene silberne, cylindrische Kapseln, in denen die Frauen das in Talern bestehende Opfer mit zur Kirche brachten.

Digitized by Google

1636[1]) bestimmte, daß auch der Diakonus daran teilhaben solle; doch entstand über dessen Ansprüche ein langjähriger Streit. „Anno 1655 ist der Streit inter pastorem et Diaconum des Opfers wegen beygeleget worden; die weil der H. pastor H. Abrahamus Tuchscherer seinen Collegen H. Joachimum Henrici den 4ten Theil, wie herkommens, vom Opfer nicht hat wollen zukommen lassen, als ist ein Königl. Commission angestellet, da den nach Befriedigung der Sache den pastoren auferleget worden, seinen Collegen den 4ten Theil vom Opfer zuzustellen, und solches solten alle successores zu genießen haben. vid. Transactio zu Glückstadt geschehen Anno 1655 den 26. Feb." Der Ertrag des Opfers betrug im Jahre 1682 49 ℔ 5 ß 6 ₰, dazu „an Frauen Opfer" 11 ℔ 4 ß. Im Gnadenjahr nach dem Tode des Pastors Tuchscherer 1682 gingen an Accidentien 353 ℔ 15 ß ein, von denen der damalige Diakonus H. Brauer 129 ℔ 13 ß erhielt, der Rest der Pastorenwitwe zufiel. Dazu bekam jener für 34 Predigten 102 ℔ und für die Aufstellung der Rechnung 6 ℔. Brauers Nachfolger war von 1694—1739 Hieronymus Saucke.[2])

Von der Geschichte Herzhorns während des achtzehnten Jahrhunderts ist nur wenig zu melden, die Bedeichung und Entwässerung sind fertig und bleiben fast unverändert, auch die kirchlichen und kommunalen Einrichtungen nehmen keine neuen Formen an, der einzige Wechsel von Bedeutung besteht fast nur in dem Wechsel der Landesherrschaft und der Vögte. König Friedrich IV überließ die Herrschaft im Jahre 1712 an die Räte Wulf Brockdorf und Otto Blome. Es ist bezeichnend und wirft nicht eben ein günstiges Licht auf die sittlichen Zustände der Einwohnerschaft, daß die neuen Herren noch im selben Jahre eine Verfügung[3]) gegen das Würfel- und Kartenspiel, sowie gegen das Kegelschieben an Sonn- und Feiertagen erließen, da „die traurige Erfahrung bezeuget, daß aus einem solchen gewinnsüchtigen Spiellaster zum ofteren Zank und Schlägereyen, ja wohl gahr Mord und Todtschlag entstanden;" auch

[1]) Dasselbe wird nicht erwähnt in einem Reskript König Friedrich III vom 3. Jan. 1653 (C. C. reg. hols. 2, 1313), das dem Diakonus verbietet, Ansprüche auf das Vier Zeiten-Opfer zu erheben. — [2]) Elbm. 2, 117 ff. — [3]) C. C. reg. hols. 2, 354.

Digitized by Google

die Knechte seien diesem Laster zu sehr ergeben. Aus derselben Zeit weiß auch Saucke zahlreiche Geschichten von Säufern, Priesterverächtern, Ehebrechern u. a. zu berichten. Sünder wider das sechste Gebot mußten damals noch öffentliche Kirchenbuße tun, der Gemeinde in der Kirche das gegebene Ärgernis abbitten und versprechen, sich vor der gleichen Sünde zu hüten. Saucke hat mehrere bei solchen Gelegenheiten von ihm gehaltene Predigten aufgezeichnet.[1]) In die ersten Jahre der neuen Herrschaft fielen auch die bereits mitgeteilten Leiden des nordischen Krieges.

Aus derselben Zeit finden sich nun wieder Eintragungen im Schultenbuch. Auf f. 9 r. liest man: „Anno 1714 bei Niecolaij haben die Hoch Adelichen und Hoch Wohlgebohrnen Herren Herren, als nehmlich der Herr Geheimte Raht Wulf Brockdorff und der Herr Landt Raht Otto Blohme, diese Hoch Wohlgebohrnen Herrn haben mich zum Kirchspiel Voigdt erwehlet im Härtz Horen.

Baven Teich. Marx Ehlers.

Ehlers hat wieder nach Art der alten Schulten Listen aufgestellt über die Abgaben der einzelnen Besitzer; so zuerst auf f. 12 r.—19 r.: „Alles waß Voll Bauwleute findt, die nach Vollbaut bezahlen müssen und thun zur Kirchen, zur Mühlen und zum Gericht. Anno 1715." Unter der Überschrift Vollbaut sind dann 21 Namen verzeichnet, unter Halbebaut 18, am Schluß steht: „Summa 27 Baudt," so daß die 18 Halbbauten nur als Drittelhufner angesetzt sind. Es folgt eine Liste: „wegen Auf n Siel,[2]) die zu Gericht geben," nur 7 Namen, dann: „Hier geht an das Register von die Kätners und Bödeners von Anno 1715," und zwar zuerst „Von Bauendeich an gerechnet Kätteners am Teich diesseit der Kirchen," 10 Namen, und „Bödeners am Teich dißseidt der Kirchen," 28 Namen, danach „Käteners auff die ander seit der Kirchen," 19 Namen, und „Bödeners auff die ander seit der Kirchen," 42 Namen. Daran schließen sich „Die Kätteners auffn Gehlen Siel," 23 Namen, „Die Bödeners beym gehlen Siel," 16 Namen. Die Gesamtzahl

[1]) Elbm. 2, 414. — [2]) Die Einwohner beim Gehlen Siel.

Digitized by Google

der Kätner ist demnach 52, die der Büdener 86, die aller Hausvorstände der Gemeinde 177. Viele Namen dieser Listen sind in der Folgezeit wieder ausgestrichen und durch neue ersetzt, bisweilen drei und vier mal. Rechnet man auf den Hausstand durchschnittlich 5 Personen, so wäre die Einwohnerzahl Herzhorns um 1715 gegen 900 gewesen, die Schröder-Biernatzkische Topographie giebt im Jahre 1855 deren 1745 an.

Wie von Zeit zu Zeit war auch im Jahre 1717 eine Erneuerung der Rhinschleuse nötig. Darüber berichtet das Schultenbuch f. 21 v.: „Anno 1717 haben wir die Reinschleuse gebauet in der Glückstadt, und die Borm[1]) ist beliegen bleiben, und in ein jeder Lienie sindt drey Regn[2]) Wandtbeume beliegen bleiben, und das Holtz hat uns doch gekostet 5700 ℔ Lübsch, und vor die Dämme und das Eerdtwerk von die Schleuse ab und wieder auff zu bringen und die Schleuse trucken zu halten, biß sie wider fertig ist, und das alte Holtz wider herauß bringen, und das neue wider den Zimmerman einhelffen, da haben wir vor geben in Als 1800 ℔. Den Zimmerman haben wir vor das Bauent und das er das Holtz müsse auß den Prahm bringen lassen, wan es von Kellinghusen kommen wehre, da haben wir ihm vor geben in Als 650 ℔ und den Schmidt müssen wir vor das neue Eysen geben vor das ℔ 3 ß, und vor das alte gebe er uns wieder 1 ß 6 ₰." Der Bericht über die Einweihung der Schleuse lautet f. 22 r.: „Anno 1717 als die Reinschleuse gebauet wurde, hat der Schuldts Clauß Mohr[3]) und Kirchspielvoigt Marx Ehlers die Auffsicht eines umb den andern darbey gehabt und haben Taggeld gekregen à Tag 2 ℔ 4 ß, und das alte Holtz hat die gantze gemeine[4]) zugehöret. Und als wir sie[5]) mit die Volmächtigen[6]) auff und angenommen haben, da haben wir Musicanten darein gehabt mit große Waldthörner und haben darein tracktiret, als den Herrn Gennerahl Majohr Fuchs als Commendandt,[7]) und den Herrn Cantzley Raht Wolters als unser Obrigkeit, und den Zimmer Meyster Clauß Clüver mit seinen

[1]) der Boden. — [2]) Reihen. — [3]) Der Schulte von Sommerland und Grönland, der hier also auch dem Herzhorner Kirchspielvogt im Range vorgeht. — [4]) der Schleusengemeinschaft. — [5]) die Schleuse. — [6]) den Bevollmächtigten der einzelnen Dorfschaften. — [7]) von Glückstadt.

Digitized by Google

gesellen, und die das Erdtwerk angenommen hatte, als nehmlich Albert Reynck, Bürger in der Glückstadt, ab und auff zu bringen, und haben Rohten Pontack Wein darein getrunken und Hinnbern Wein und Sparr Wasser, und haben darein getanzt und gesprungen und den Tag darein verzehret 73 ℔, und die Schleuse hat gekostet in als 11263 ℔ 15 ß." Man sieht, daß derartige Festlichkeiten vor 200 Jahren gerade so gefeiert wurden, wie heutzutage.

Obige Schleuse hat aber nur bis Weihnachten desselben Jahres gelegen. Es war das Jubeljahr der Reformation, das mit schrecklichen Überschwemmungen des ganzen Nordseegebietes, insbesondere auch unserer Elbmarschen abschloß, so daß neben anderen Pastoren und Lokalschriftstellern [1]) auch der Herzhorner Pastor Saucke sich veranlaßt fühlte, einen ganzen Foliband unter dem Titel Monumentum jubilo-aquaticum darüber voll zu schreiben. Am Weihnachtsmorgen wurde die Hafenmauer in Glückstadt mit den Stöpen von den Fluten zerrissen, die Rhinschleusen zerstört, 15 Ruten Deichs von der Herrenweide weggeschwemmt, Herzhorn stand unter Wasser. Eine Springflut vermehrte am 28. Dez. die Leiden, man konnte in Kähnen über Land nach Elmshorn fahren. [2]) Bei Moorhusen stand alles „bis 14 Tage nach Maytag" unter Wasser. [3]) Auch Ehlers berichtet darüber f. 23 r.: „Anno 1717 auf Weihnachten Morgen ist eine solche hohe Fluht gewesen, das unser Schleusen Deich in der Glückstadt ist von der Schleuse gantz abgespühlet und ist ein Bruch ingelauffen 18 Fuß tieff, und die Vorschleuse ist auch gantz ruyniret binnen und buhten. Die haben wir wider neu eingebauet und die Schleuse hat uns noch wider gekostet mit Erde, Fuhren, Handtarbeit und Bauwholtz und Däm setzen [4]) noch ungefehr in Als 29000 ℔, sage neun und zwanzig dausendt Mark Lübs, und wir haben die Fuhren selber getahn und auch das Handtarbeidt, und haben ein jeder Tag zwey Pferde und Wagen und Treiber und zwey Aufflahders, die haben wir gesetz auff 4 ℔ 4 ß, die haben wir unter einander gut getahn [5]) der zu viel gefahren hat, und die Fuhren und Handtarbeit hat uns gekostet

[1]) S. Elbm. 2, 31. — [2]) Elbm. 2, 82 ff. — [3]) Scharmers Aufzeichnungen. — [4]) Dämme schlagen. — [5]) uns gegenseitig vergütet.

Digitized by Google

1311 ℔ 8 ß, und den Meister Mehrhoff, den wir bey das Dam setzen gehabt haben, haben wir des Tages geben 10 ℔, sage zehen Mark. Marx Ehler."

Eingehender berichtet Saucke (Mon. jub. 78 ff.) Die Verstopfung des Bracks war sehr schwierig, die Herzhorner, Grönlander und Sommerlander arbeiteten, unterstützt von der Herzhorner Wildnis, mit aller Kraft daran, doch riß die Flut ihre Arbeit am 4. Febr. wieder weg und nochmals am 20. Man warf immer neue Erdmassen in den Bruch, $3^1/_2$ Tage lang schleppten 25 Wagen den Steingrand von dem vor einigen Jahren abgebrochenen Glückstädter Schloß heran und schütteten ihn hinein. Dazu war das im Binnenlande stehende Wasser inzwischen gefroren, so daß alle Wintersaat verdarb. Da schleuderte am 25. Febr. ein Orkan das Eis mit der Flut gegen die Deiche und zerstörte den Damm bei der Glückstädter Schleuse wieder völlig. Am 6. März gab man die Arbeit vorläufig auf, um bessere Zeiten abzuwarten. Am 28. nahm man sie wieder auf unter Leitung des Deichbasen W. Meerhoff aus Wevelsfleth. Man machte mit großer Anstrengung Fortschritte, wenn auch bisweilen neue Fluten die Dämme zerstörten. Am 17. Mai besah eine königliche Kommission die Arbeit, am 7. Juni war der Hauptdamm fertig, am 16. erschien König Friedrich IV selbst, um sich über die Lage zu unterrichten; erst im Herbst waren Deich und Schleuse wieder völlig hergestellt.

Mit diesem Neubau hing eine Vermessung des Deiches zwischen den beiden, am Ostende des Glückstädter Hafens neben einander gelegenen Schleusen zusammen. Die südliche, von den Herzhornern und ihren Genossen zu unterhaltende, hieß auch die kleine; die ganze Strecke heißt noch jetzt, obgleich beide Schleusen nach Erbauung der Dockschleuse beim Vorhafen herausgenommen worden sind, der Schleusenberg. Von dieser Strecke heißt es f. 24 r.: „Anno 1719 den 18 August haben wir mit die Kremper Marsch[1]) den Schleusendeich außgemessen und ist nach der Hagen[2]) von unsern Schleusenbalken

[1]) Sie mußte die andre, auch die große genannte, Schleuse unterhalten. — [2]) nach der Hafenseite. Hagen ist hier und weiter unten eine auffällige Schreibung für Hafen.

Digitized by Google

biß an den Krempermarsch Schleusenbalken 70 Fuß; darvon kompt zu der Kleinen Schleuse 34 Fuß und zu die Krempermarsch Schleuse 36 Fuß. Nach dem Rein[1]) sindt die beyden Schleusenbalken von ander 62 Fuß, darvon kompt zu der Kleinen Schleuse 30 Fuß und zu die Krempermarsch Schleuse 32 Fuß. Die Vorsetzen nach der Hagen kömpt uns von zu 30 Fuß und die Krempermarsch 33 Fuß. Nach dem Rein zu hat die Kleine Schleuse 21 Fuß verdwehr[2]) von die Vorsetzen. Das ander gehöret die Krempermarsch zu." Endlich folgt auf f. 20 noch eine Liste mit der Überschrift: „Die Morgen, die wir in Hertzhorn haben zum Elbeteich sindt folgende;" daran schließt sich eine Liste von 37 Besitzern mit 668 Morgen, unterschrieben „27 Februarij 1719 Marx Ehlers." Auch hier sind einige Namen später durchstrichen und durch die der neuen Besitzer ersetzt.

Eigentümlich ist eine Eintragung auf f. 23 v.: „Anno 1719 haben die Strohdeicher über ihren Wasserlauf[3]) geklaget. Da hat der Schulte Clauß Mohr und der Kirchspielvoigdt Marx Ehlers Peter Scharmer und Paul Jarren in Peter Schinkels Hause auff den Herrnhoff fohdern lassen; da haben sie ihre Außsage getahn . . . ., imgleichen hat Margreta Rusten sich auch verheisen[4]) vor die Obrigkeit u. s w." Der Schulte tritt auch hier deutlich als Oberbehörde vor dem Kirchspielvogt hervor, obgleich er als Vertreter von Sommerland und Grönland hier kaum deren Interessen wahrzunehmen hat; denn an der Entwässerung des Strohdeichs ist nur Herzhorn beteiligt.

Die leider unvollständige Eintragung über das Spezial-Schöffengericht von 1721 haben wir schon oben S. 71 behandelt. Es fällt dabei auf, daß nicht der Kirchspielvogt, sondern der Kanzleirat Wolter, offenbar der Inspektor von Herzhorn, den Vorsitz führt.

Wann der Besitz der Herrschaft Herzhorn von den beiden Räten Brockdorf und Blome an die Königin Anna Sophie übergegangen ist, habe ich nicht feststellen können. Aus dem Umstande, daß jene bei der Gelegenheit der Einweihung der Rhinschleuse im Jahre 1717 gar nicht genannt werden, möchte

[1]) Nach der Rhinseite, d. i. nach der Binnenseite des Deiches. — [2]) in die Quere, querüber. — [3]) S. o. S. 81. — [4]) verpflichtet.

Digitized by Google

man fast vermuten, daß ihr Regiment schon damals aufgehört hatte. Jedenfalls war Herzhorn schon 1726 im Besitz der dänischen Königin, wie aus folgender Eintragung des Schultenbuches f. 27 r. hervorgeht: „Anno 1726 den 1 Oktober bin ich von unser aller gnädigst Königin Anna Safia Königin zu Denen Marcken und Norwegen, derro Wenden und Goten, Hertzogin zu Schleswig Holstein Stor Mar und der Dipmarschen, Gräfin zu Olden Borg und Delmen Horst zum Kirchspielfocht angenommen worden. Jürgen Thor Mählen Wohnhaftig bei der Splet." Er ist wahrscheinlich der unmittelbare Nachfolger von Marx Ehlers gewesen. Anna Sophia, eine geborne Reventlow, seit 1721 die Gemahlin König Friedrichs IV, wurde im Jahre 1730 Witwe und scheint ebenfalls Herzhorn nicht lange besessen zu haben. Sie starb 1743, doch scheint Herzhorn schon früher wieder an den König Christian VI gefallen zu sein. Es verblieb seitdem unter unmittelbarer königlicher Herrschaft.

Von der Hand des Vogtes Thormählen bietet das Schultenbuch f. 123—127 eine „Nachricht, was ein Jeder zum Schat und Tegen auch dreijärige Bite geben muß," ein Verzeichnis nach Art derer aus den Jahren 1612 und 1638.[1] Ich teile kurz die Summen der einzelnen Abteilungslisten mit. Die erste ist ohne Überschrift, umfaßt aber offenbar die Besitzer des Splethenfeldes, 29 Namen mit 55 rth. 7 ß 11 ₰ Abgaben. Es folgen die Lesigfelder, 11 Namen mit 17 rth. 18 ß 3/8 ₰; Moorhusen und Landweg, deren Besitzer nicht namentlich angeführt werden, zahlen 24 rth. 9 ß 1 ₰, Mittelfeld 26 rth. 29 ß 3 1/2 ₰, der Obendeich 7 rth. 13 ß 7 1/2 ₰. Die Gesamtsumme macht 130 rth. 29 ß 11 3/8 ₰, doch heißt es bei Mittelfeld, daß der Vogt von der Summe 2 rth. 14 ß 7 1/2 ₰ kürzt, also von der Abgabe frei ist.[2] Die einzelnen Posten sind nach folgendem Schema angegeben:

Tim Stockflet schat und Tegen	1 rth.	28 ß	
Bitte		14 ß	
Lasie[3]		12 ß	2 1/4 ₰
	2 rth.	6 ß	2 1/4 ₰.

[1]) S. o. S. 51 ff. und 76 ff. — [2]) Auch diese Befreiung scheint wie die von der Deichlast (s. o. S. 83 ff) erst in letzter Zeit dem Vogte zugestanden zu sein. — [3]) = l'agio, das Aufgeld; s. o. S. 76.

Digitized by Google

Einmal wird hinzugefügt, daß die Zahlung in Kronen zu machen sei. Endlich folgen noch 2 Listen der Moorleute diesseits und jenseits der Straße, 6 und 15 Namen, die keinen Schatt und Tegen bezahlen, sondern nur die dreijährige Bitte mit Agio, im ganzen 10 ß 6 ₰ und 33 ß. Die Summen sind im Vergleich mit den Zahlen aus der Zeit von c. 1640 verdoppelt, ja, verdreifacht.

Aus den ersten Jahren nach der Rückkehr der Herrschaft Herzhorn unter die königliche Botmäßigkeit stammen einige königliche Verfügungen, aus denen hervorgeht, daß die alten Einrichtungen jenes Gebietes immer noch zu Recht bestanden, daß die Bauernschaft sie festzuhalten wünschte, und daß König Christian VI sie auch weiter bestätigte. Damals war der Regierungsrat zu Glückstadt Christ. Albrecht von Johnn Inspektor von Herzhorn und zugleich Administrator der im Jahre 1726 eingezogenen Grafschaft Ranzau. Der Landesschulze in Sommerland und Grönland Lütje Mohr und der Kirchspielvogt in Herzhorn hatten sich mit den Bauernschaften nicht über die ihnen zukommenden Sporteln einigen können. Es waren ein neuer Schulte Tewes Evert und ein Kirchspielvogt Marx Ehlers konstituiert worden, die sich am 27. April 1735 über eine neue Sporteltaxe einigten, welche den Beifall des Inspektors fand und am 18. Juli vom Könige bestätigt wurde.[1]) Sie gibt eine vollständige Übersicht über den Wirkungskreis der Ortsbeamten. Die Sporteln für den Schulten und den Kirchspielvogt sind gleich hoch, und bei der Nennung dieser Beamten wird geflissentlich bald der Schulte und bald der Kirchspielvogt zuerst angeführt, offenbar um anzudeuten, daß keiner dem andern untergeordnet ist. Beide heben Sporteln zunächst in außergerichtlichen Sachen bei Aufkündigung eines Kapitals, bei Taxierung von Gütern, Aufstellung von Inventarien, Abteilungen, „Erkänntniß oder Setzung" von Höfen oder Wohnungen, bei Haussuchungen, Rechnungen, Zeugenverhören, Pfändungen, Umschreibung von Besitzern im Register, Entwürfen von Kauf-, Heuer- und Tauschverträgen und noch andern

[1]) C. C. reg. hols. 2, 1301 ff.

Digitized by Google

Gelegenheiten, dann bei Konkursen, in Kriminalsachen bei Verhaftungen, Verhören, Leichenbesichtigung, Beiwohnung einer Tortur, Begleitung des Delinquenten zum Gerichtsplatz, Landesverweisungen, endlich noch verschiedene Sporteln beim Schöffengericht; gehegt wird letzteres vom Landesschulzen. Die Befugnisse des Schulten, welche wir aus den Eintragungen des Schultenbuches von 1560—90 kennen lernten (s. o. S. 38), sind ihm und seinem Nachfolger, dem Kirchspielvogte, also im wesentlichen noch im Jahre 1735 verblieben.

Welche Stellung der königliche Inspektor von Herzhorn neben jenen bäuerlichen Beamten hatte, mag man aus der für ihn bestimmten Sporteltaxe ersehen, die der König am 3. Juli 1739 bestätigte.[1]) Seine Tätigkeit scheint danach im wesentlichen ihre Bedeutung darin gehabt zu haben, daß er für die strenge, den juristischen Formen entsprechende Ausführung der Rechtshandlungen verantwortlich war. Insbesondere lag ihm die Protokollierung von Obligationen und bei peinlichem Gericht die Protokollierung und die Abfassung des Urteils ob. Doch scheint es in manchen Fällen den Parteien freigestanden zu haben, sich nach Belieben seiner Hülfe oder der des Schulten und des Kirchspielvogtes zu bedienen. Daß auch sonst den Bauern die hergebrachte Form der Rechtsverwaltung belassen wurde, bezeugt ein königliches Reskript von 1744.[2])

Selbst in Militärsachen ging die Rücksicht der Regierung auf die eigentümliche Selbstregierung der Herzhorner so weit, daß die durch königliches Reskript von 1739 getroffenen Bestimmungen für die Aushebung von Soldaten zu den beiden neu errichteten stehenden Regimentern des Landesausschusses im Jahre 1741 auf Bitten der Eingesessenen für Herzhorn aufgehoben wurden. „Auf die von Supplicanten beygebrachte von der speciellen Verfassung und Beschaffenheit des Hertzhornischen Districtes hergenommenen Gründe und Motiven" wird ihnen gestattet, „die ihnen adquotirte dryzehen Mann überhaupt, und ohne Absicht auf die Pflüge und Höfe, von welche selbige genommen, selbst zu stellen, und dazu von denen daselbst vor-

[1]) C. C. reg. hols. 1, 1295 ff. — [2]) Ebd. 1309 ff.

Digitized by Google

handenen jungen Leuten, ohne Unterscheid, diejenigen zu nehmen, welche sie in der Güte, und etwa gegen eine zu versprechende Douceur zu Land-Ausschuß-Diensten disponieren können, doch daß an deren Verordnungsmäßigen Dienst-Tüchtigkeit nichts auszusetzen sey." [1])

Die letzte umfassende Eintragung des Schultenbuches auf f. 28—33 ist aus dem Jahre 1738. Sie ist von der Hand eines gewandten Schreibers, der sich nicht nennt, vermutlich aber der Nachfolger des Kirchspielvogtes Thormählen ist. Die Überschrift lautet: „Verzeichniß derer Volle, Halbe, Drittel, 1/4 Baute, Käteners und Bödeners, so zur Kirchen, Mühlen und zum Gericht bezahlen; Anno 1738." Der Vergleich mit dem entsprechenden Verzeichnis von 1715 (s. o. S. 100 ff.) zeigt einige Unterschiede, das neue ist genauer. Es weist unter „Baute" 20 Namen auf, von denen jedoch zwei Paare je zu einer Baute zusammengestellt sind; vorhanden sind also nur 18 Vollhufen. Dazu kommen 11 halbe, 2 drittel, 3 viertel, das macht zusammen 25 Vollhufen weniger 1/12, während 1715 deren 27 gezählt wurden. Am Schluß der Liste steht: „die geben zur Mühlen." Es folgen „die 4ten Streng [2]) aufm Siehl, die zum Gericht geben," 7 Namen, dann „Käteners am Teiche diesseit der Kirche," 10 Namen, „Bödeners diesseit der Kirche," 27 Namen, „Käteners auff der andern Seite der Kirchen," 18 Namen, „Bödeners ebenda," 46 Namen, „Käteners aufm Geelen Siehl," 20 Namen und endlich „Bödeners aufm Gehlen Siehl," 15 Namen. Die Gesamtzahl der Namen beträgt 179, hat also gegen 1715 sich um 2 vergrößert. Auch hier sind manche Namen ausgestrichen und durch andere ersetzt; gleich zu Anfang auf f. 28 ist an der Seite beigeschrieben: „1816 folgende Bewohner Ihren Nahmen umgeschrieben;" bei einigen ist auch die Jahreszahl 1816 oder 1817 hinzugefügt. Von späterer Benutzung des Buches findet sich dann keine Spur mehr.

Von bedeutsamen Veränderungen in der Verwaltung, Entwässerung, dem Ausbau und der ganzen Einrichtung Herzhorns finde ich nichts mehr zu berichten; bis 1838 besorgte

[1]) C. C. reg. hols. 1, 1318 ff. — [2]) Viertelhufner.

Digitized by Google

der Amtsverwalter zu Pinneberg die Hebungen, seitdem der zu Rantzau, dessen Administrator zugleich der Oberbeamte der Herrschaft Herzhorn war, bis sie mit dem ganzen Herzogtum Holstein 1867 in den preußischen Staat aufging. Das Leben der Gemeinde spann sich in dem gegebenen Rahmen ruhig weiter, was sich Denkwürdiges ereignet hat, betrifft zugleich die ganze umliegende Marsch, ja, das ganze Land. Ich stelle daher nur zusammen, was über Wassersnöte, Viehseuchen, Mißernten und Ähnliches, soweit es Herzhorn angeht, verzeichnet ist, und füge noch einiges kulturhistorisch Beachtenswerte hinzu.

Im Jahre 1745 kam vom Norden her die Rinderpest ins Land, die große Mengen Viehs dahinraffte.[1] „Anno 1751 den 22. Sept. ist ein starker Sturmwind gewesen und ist das Elbwasser eingebrochen, jedoch es ist nicht höher gewesen, daß die Höchten an der Splet sind frey gewesen, aber es trieb viel Korn vom Felde."[2]

Viel verderblicher war die Flut des Jahres 1756. „Den 7. Octobris entstand eine große Wasserfluth in alle Marschländer und ist so hoch gewesen, daß hier in diesem Hause [in Moorhusen] das Wasser ist auf die Hillen gewesen, und das mehrste Vieh und ganz viele Menschen ertrunken, und viele Häuser weggetrieben, und die mehresten Häuser gantz ronnieren,[3] fast ganz zerrissen, daß sie auf 4 Palen[4] gestanden haben. Das mehreste Wasser ist von Colmar hergekommen."[5] Ein Bauer Marten Schacht, gebürtig aus der sog. Sommerlander Abtei, hat das Ereignis in 150 beweglichen Versen geschildert, aus denen ich folgende Herzhorn angehende mitteile. Er schreibt, daß das erste Wasser von einem Deichbruch an der Stör herkam:

19.

Die Plessisch, Larwisch Wildniß[6] schier
Vom Wasser überschwemmet,
Als auch des Herrenfelds Revier,
Zum Schleuer überrennet.
So ungestüm mit schneller Fahrt,
Eh als man es vermuthend ward,
Ging über alle Dämme.

20.

Und ach, in was für große Noth,
Ist leichtlich zu erachten.
Bey schlafend Zeit, der Abend roht,
Die Menschen thun verlassen
Ihr Bett mit Flucht zum Boden auf
Vor dem so hohen Wasserlauf;
Das ist ja zu bedauren.

[1]) Elbm. 2. 289, Scharmers Aufzeichnungen. — [2]) Scharmer. — [3]) ruiniert. — [4]) Pfählen. — [5]) Scharmer. — [6]) Die Plessensche Wildnis heißt jetzt die Blomesche, die Laurwigsche ist die Engelbrechtsche.

Digitized by Google

21.

Ja, was noch das erbärmlichſt wiegt
Mit Augen anzuſehen,
Das liebe Vieh ertrunken liegt,
Die Häuſer wüſte ſtehen,
Vom Wind und Waſſer ausgeſpühlt,
Zum Theil auch gänzlich ruinirt;
Das ſtehet zu erbarmen.

Schacht beſtätigt weiter Scharmers Bericht, daß das meiſte Waſſer von einem Deichbruch bei Kolmar kam.

63.

Das Colmer Waſſer läuft ungemein
Mit überhäuften Strömen
Übern Strohdeich gehts zum Mittel[1]) ein
Mit brauſendem Windsgethöne,
Die Menſchen auf die Höhe gehn
Und voller Furcht und Schrecken ſtehn,
Sind ihres Lebens nicht ſicher.

64.

Ja ganz Herzhorn und Gehlenſiehl
Läuft alles über und unter,
So raſend wild und grauſam viel,
Daß Häuſer ſind verſunken,
Zum Theil äußerſt ruinieret ſtehn,
Auch acht gar weggetrieben ſehn,
Menſchen ſamt Vieh ertrunken.

65.

Der Anzahl[2]) einige Hundert ſeyn,
So von dem Waſſer ungemein
Erbärmlich ſind erſoffen.
Das Waſſer lief mit Ungeſtüm
So raſend wild mit Windsgebrümm,
Daß über alle hohe Deich
Die Waſſer waren gefloſſen.

66.

So auch hierbey merkwürdig iſt,
Das Waſſer nahm die Höhe
Zum Gottes Acker wohl in die Kirch,
That vor dem Altar ſtehen,
Und raſte hin und wieder her,
Als einen fremden Prediger,
Von Gott zur Straf erkohren.

67.

Derer Seelen, ſo in dieſer Flut
Erbärmlich ſind verſchieden,
Der Anzahl auf dreyzehn beruht,
Schenke er des Himmels Frieden,
Erquicke ſie nach bangem Leid
Mit himmliſcher Freud und Herrlichkeit.
Auf ewiglich beſieget.

Die Verſe ſind erbärmlich, man erkennt aber den tiefen Eindruck, den das Schreckensereignis machte.

Scharmer knüpft an ſeinen Bericht die Worte: „Und nach dieſes Waſſer iſt eine ſo ſchlechte Zeit im Lande gekommen, daß, wenn die Leute wollen ein Hof Landes verkaufen,[3]) Geld zugeben müſſen. Anno 1757 des Tages vor Maria Verkündigung [den

[1]) Mittelfeld. — [2]) ohne Zweifel der Rinder, nicht der Menſchen; ſ. V. 67. — [3]) Doch führt er aus Herzhorn kein Beiſpiel an, wohl aber aus der Nachbarſchaft.

Digitized by Google

24. März] ist aber mahl das Wasser wieder eingebrochen und hat so lange gestanden bis Meitag, und haben im Julij unsern Habern gesähet, und hat die Tonne gegolten 6 bis 6½ ℔ Lübisch und der Sommer gersten der Wispel 100 ℔, und der Haber hat gewogen die Ton 70, 80 bis 90 ℔, und nach diese Wasserzeit ist dieses Jahr, nemlich Anno 1757, 1758 und 1759 eine so starke Krankheit gewesen, daß in einem Hause sind 6, 7 bis 8 Menschen im Hause krank gewesen, und ein Tagelöhner bekömt des Tages zu Lohn 1 ℔ 6 ß und das Essen und Trinken zu, und ein Knecht im Jahr 100 ℔ und eine Magd im Jahr 50 ℔." Vom nächsten Jahr heißt es weiterhin: „Anno 1760 ist hier so viel Regenwasser gewesen im Winter, daß wir alhier in das Moorhubener Feld können mit den Kahn fahren, wie wir wollten, gerade übers Land."

Dazu wurde nun gar noch im Jahre 1762 durch königliche Verordnung vom 23. Sept. eine neue, nicht unbedeutende Steuer, das Kopfgeld eingeführt; jeder Einwohner, „wenn er zwölf Jahr alt war, mußte geben monatlich 4 ß, und der Vermögende mußte vor den Unvermögenden mit bezahlen, ohne Unterschied, sowohl Käteners als Bauern." [1]) Die Steuer bestand noch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Trotz all diesen Lasten muß aber doch die Lage der Herzhorner Bauern keine schlechte gewesen sein. In den Jahren 1780 und 81 errichtete man an Stelle der alten, baufällig gewordenen eine neue Kirche, die vierte, von der wir in Herzhorn zu berichten haben; sie ist, wenn auch einfach, so doch von ziemlich stattlichem Ansehn [2]) und steht heute noch.

Seit jener Zeit hat Herzhorn ein friedliches Stilleben geführt, selbst bei der Belagerung Glückstadts 1813 ist der Ort von schweren Lasten frei geblieben. Das 19. Jahrhundert brachte am 6. Febr. 1825 die letzte große Wasserflut. Durch den zerbrochenen Rethövel in Glückstadt drang das Wasser in die Wildnis und bis nach Herzhorn; aber auch die ganze Westküste beider Herzogtümer und Jütlands wurde verhert. Aus einer zur Unterstützung der Geschädigten gesammelten Kollekte von 204763 Rchst. erhielt die Herzhorner Wildnis 7098, Herzhorn selbst 897 Rchst. Es folgten einige schlechte Jahre, aber

[1]) Scharmer. — [2]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler 2, 469 ff., gibt Abbildungen des Äußeren und Inneren.

Digitized by Google

das Land erholte sich bald. Im Jahre 1845 wurde Herzhorn durch die Eröffnung der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in bequemen Verkehr mit Hamburg und darauf allmählich mit dem übrigen Lande gebracht. Als in den Jahren 1867 ff. zunächst im Interesse Glückstadts aus Staatsmitteln dessen Hafen durch eine Dockschleuse geschützt wurde, mußten die beiden an seinem Ostende liegenden Rhinschleusen beseitigt werden. Dadurch wurde eine Umleitung des Rhin um den südlichen Teil der Stadt herum nötig, so daß er durch eine neue Schleuse neben der bereits vorhandenen sog. Spülschleuse in den Vorhafen geführt wurde. Zugleich leitete man das bisher unmittelbar in die Elbe auslaufende Schwarze Wasser parallel neben dem neuen Rhinbett entlang durch eine dritte Schleuse neben jenen beiden in den Vorhafen. Indem der Boden der beiden neuen Schleusen um etwa $1^1/_2$ Fuß tiefer gelegt wurde, verbesserte man zugleich die Entwässerung des ganzen von diesen Wasserläufen durchschnittenen Gebietes, so daß auch in den moorigen Teilen desselben jetzt kaum mehr von winterlichen Überschwemmungen die Rede sein kann. Endlich wurde 1867 auch die bisher mangelhafte Straße von Glückstadt nach dem Herrenfelde und dem Obendeich mit der Fortsetzung nach Kolmar, Neuendorf und Elmshorn in eine jeder Zeit fahrbare Klinkerchaussee verwandelt. Im letzten Jahre ist eine solche auch von Glückstadt längs des sog. Außendeichs grades Wegs nach Herzhorn gelegt, nachdem in den vorhergehenden Jahren auch die Straßen längs des Obendeichs und des Herzhorner Deichs, sowie die von Herzhorn über Sommerland nach Grönland und eine andere von Langenhals über Gelensiel nach Sietwende als Chaussee ausgebaut waren. So liegt Herzhorn jetzt im Mittelpunkt eines vorzüglichen, sich nach allen Seiten strahlenförmig ausspannenden Straßennetzes.

Das Aussehen der großenteils in den letzten Jahrzehnten neu gebauten, stattlichen Bauernhöfe und freundlichen Kätnerwohnungen inmitten wohlgepflegter Blumen-, Obst- und Gemüsegärten, die üppigen Kornfelder und Wiesen, die fetten Rinder auf den Weiden und die Pferde edler Zucht, endlich eine Anzahl sauber gehaltener Fahrzeuge auf dem Rhin, die zur Ausfuhr der Bodenerzeugnisse dienen, lassen erkennen, daß Herzhorn sich eines fest begründeten, sicheren Wohlstandes erfreut.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Besiedelung Dithmarschens.

Von Prof. Dr. Reimer Hansen,
Oberlehrer in Oldesloe.

Mit 1 Karte.

Die Geschichte Dithmarschens vor der Schlacht bei Bornhöved, vor allem aber die älteste vor der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen ist bekanntlich wegen des Mangels an genügender Überlieferung recht dunkel; man kann es noch ein Glück nennen, daß sich nicht wie in Dänemark und Friesland viele fruchtbare Fälscher fanden, welche mit schwacher Erfindungsgabe die Lücken durch Reihen von Fürstengeschlechtern und wundersame Begebenheiten ausfüllten. Unser Dithmarscher Fälscher, Carstens, hat keinen sonderlichen Schaden anrichten können. Es ist natürlich nicht möglich, das Dunkel, das auf der Geschichte liegt, zu lichten, und doch reizt so vieles den Forscher zu Hypothesen. Wie weit ist die alte Bevölkerung von den großen Wanderungen berührt, ist sie zum Teil ausgewandert und sind andere Stämme eingezogen? wann begann die Marsch besiedelt zu werden, wann wurde sie eingedeicht? wie ist die Geschlechterverfassung entstanden und wann? Man möchte gern über diese und ähnliche Punkte nähere Auskunft haben. Ich bin mir wohl bewußt, daß eine Antwort auf diese Fragen nicht mit Sicherheit gegeben werden kann, doch glaube ich, zu den letzten kritischen Untersuchungen von Kolster[1]) und

[1]) Programmabhandlungen, Meldorf 1852. 1853 (Über die Burgen und Döffte des alten Dithmarschens, und Von den Döfften und Hammen des alten Dithmarschens).

Digitized by Google

Chalybäus[1]) — Nehlsens Arbeit[2]) kann nicht den Anspruch machen, kritisch genannt zu werden — einige Ergänzungen hinzufügen zu können, und zwar besonders über

die Geschichte der Besiedelung Dithmarschens.

Daß man die Besiedlung Dithmarschens als ein kleines Ganze, abgesondert von dem angrenzenden Gebiete des eigentlichen Holstenlandes, behandeln darf, rechtfertigt sich durch die Bodenverhältnisse, die besonders von Kolster in den gedachten Programmabhandlungen dargelegt sind.

Welchen Gang die Besiedlung genommen hat, läßt sich bei dem Mangel an geschichtlichen Überlieferungen erschließen teils aus den Örtlichkeiten, teils aus den Resten verschwundener Ansiedlungen, teils aus den Ortsnamen.

Was zunächst die Örtlichkeiten betrifft, so gab es einmal eine Zeit, wo die heutige Marsch noch unbewohnt war, weil sie noch nicht hoch genug über die Fluthöhe hinausging und deswegen noch kein grünes Kleid angelegt hatte. Von noch älteren geologischen Perioden, in denen die Nordsee noch ein Meerbusen war und die Küstengestaltung und die Flußläufe von dem jetzigen Bilde bedeutend abwichen, sehe ich dabei ganz ab, da für die Besiedlung in jener fernen Zeit keine Anhaltspunkte gegeben sind. Wenn man noch für die christliche Zeit die Watten westlich von der Küstenlinie des 16. Jahrhunderts mit Ortschaften und Kirchen bedeckt hat, so ist das eine Ausgeburt der Phantasie, die sich bei dem Anblick der ebenen Wattenfläche nur zu leicht regte; eine Widerlegung ist überflüssig.

Der Besiedlung zugänglich war anfangs nur die Geest. Nicht nur die zahlreichen Reste alter Waldungen und die Überlieferung über den großen Riesenwohld,[3]) sondern auch eine Reihe von Ortsnamen, wie Osterrade, Süderrade, Odderade, Großenrade, Bunsoh, Ostroh (wo die Endung oh wohl „Wald" bedeutet),[4]) beweist, daß in alter Zeit das Waldgebiet bedeutend

[1]) Geschichte Dithmarschens, Kiel, 1888. — [2]) Dithmarscher Geschichte. Hamburg [1894]. — [3]) nicht = riesig großer Wohld, sondern benannt nach dem Orte Risse, Riese, Riesede. — [4]) Vgl. Richard Andree, Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig 1896, S. 66. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, S. 559.

Digitized by Google

ausgedehnter war als heutzutage. Die Heideflächen, besonders die Dünen von Gudendorf bis Kuden sind früher gewiß ebenso waldlos gewesen wie jetzt, wegen der Unfruchtbarkeit aber zur Besiedlung wenig einladend. War der Wald siedlungsarm, ehe man rodete, so waren auch die Niederungen vor zwei Jahrtausenden anders beschaffen als jetzt und nicht überall für Ansiedlung geeignet. Ehe das Land durch die Deiche gegen das Meer und das Hochwasser der beiden angrenzenden Flüsse, der Elbe und der Eider, gesichert war, wurde bei jeder Sturmflut ein großer Teil der durch die kleinen Bäche gebildeten Täler überschwemmt. Da diese Täler damals noch nicht so erhöht waren — man bedenke, welche Masse von Erde im Laufe der Jahrhunderte von den höheren Gegenden mit dem Wasser in die Täler hinabgeführt worden ist, — und für eine regelrechte Wasserlösung wenig oder gar nicht gesorgt wurde, so war ein großer Teil Dithmarschens damals vom Meer aus zu erreichen. In der Nähe des Meeres und an den Tälern auf flutsicherer Höhe wird man alte Ansiedlungen zu suchen haben. Wie weit dieser Teil geht, kann man ungefähr ersehen, wenn man die Punkte verbindet, die sich nicht mehr als 5 m über Normal-Null erheben. Diese Linie folgt von der Geest bei Kuden dem hohen Rande, unterhalb dessen das Gelände stellenweise unter N. N. liegt, bis nördlich von Burg, geht am Helmschen Bach hinauf bis Brickeln, darauf am Großen Bach bis an Eggstedt und erreicht am Schafstedter Mühlenbach beinahe Schafstedt. Nördlich von der Höhe bei Grünenthal, die Dithmarschen mit der Hochfläche von Holstein verbindet, geht die Linie an der Gieselau über Wennbüttel hinauf, an der Süderau bis südlich von Süderrade, schneidet südöstlich von Dellstedt bis an den nach Neuenfähr führenden Weg hinein, ferner bis an die nördlichsten Häuser von Dellstedt, nähert sich diesem Dorfe noch einmal von Westen und reicht bis zur Lüdersbütteler Mühle, so daß Dellstedt eine volle Halbinsel bildet. An der Tielenau geht sie tief ins Kirchspiel Tellingstedt, fast bis zur Tielenbrücke (östlich von Hövede nur 0,7, bei der Mühle nördlich von Hövede 1,5 m) und nördlich von Schalkholz. Nördlich von Pahlen entlang geht sie fast bis Glüsing an die Wallener Au, dann auf

Digitized by Google

Schwienhusen, so daß Wallen eine kleine Insel ist. Sie folgt dann dem Höhenzug von Delve und Hollingstedt nach Kleve mit einer Ausbuchtung südlich bis dicht an Hennstedt, biegt südwestlich von Kleve, wo die Broklandsau nur 0,3 m hoch ist, nach Fedderingen um, geht durch Wiemerstedt und schneidet dann neben der Broklandsau laufend über den Aukrug bei Süderheistedt so tief nach Osten ein, daß sie mit der früheren bis zur Tielenbrücke gehenden 5 m-Linie zusammenkommt. So berührt sie Barkenholm, die Feldmark von Linden, Rederstall, Bennewohld, Süderholm, Ostroh, Weddingstedt, und scheidet die Höhen, auf denen Linden, Süderheistedt, Hennstedt u. s. w. liegen, von der südlichen Hochfläche, die bei Bennewohld (2,1 m) rasch ansteigt und bei Welmbüttel 71,6, bei Schrum 78,6 m erreicht. Bei Barkenholm liegt die Broklandsau nur 0,5 m, der Eck-See südwestlich von Schalkholz nur 2,2 m hoch. Die 5 m-Linie geht dann nahe um Weddingstedt herum, berührt Wildpfahl und Wesseln und folgt dem Marschrande über Rickelshof und Lohe, geht von dort südlich von Heide und Rüsdorf auf Nordhastedt zu, so daß Hemmingstedt als Insel liegen bleibt, dann nicht weit von Odderade und Sarzbüttel an die Delfbrückau, schneidet in die Hochfläche bis nahe an Tensbüttel hinein und geht dann bis in die Nähe von Krumstedt, umschließt dieses Dorf auf der Westseite und berührt es auf der Südseite, wo sie einen großen Bogen nach Nordosten macht, an dessen Südseite Süderhastedt liegt. Wieder macht sie dann einen Vorstoß gegen Süden bis Frestedt und über Speersdiek hinaus, geht um Windbergen herum und schließt an die Dünen bei Gudendorf an, denen sie mit einigen geringen Einbiegungen, so bei Hopen, bis Kuden folgt. Eine Insel bildet westlich von Delfbrück der nicht breite, bis 31,5 m ansteigende Rücken, auf dem Bargenstedt, Farnewinkel, Nindorf und Wolmersdorf liegen und dessen äußerster westlicher Vorsprung die Stadt Meldorf trägt. Denkt man sich also Dithmarschen um 5 m tiefer gelegt, so besteht die Geest aus einer Hochfläche im Süden, in welche vor allem der Busen des Helmschen Baches tief einschneidet, einer zweiten, die von Dellstedt bis Eggstedt, von Nordhastedt bis Grünenthal geht und durch einen Sattel bei Süderhastedt

Digitized by Google

mit der vorigen, durch einen andern Sattel bei Grünenthal mit der holsteinischen Hochfläche zusammenhängt, einer kleineren dritten Fläche mit Heide und Weddingstedt, mit der zweiten verbunden durch den schmalen Sattel östlich von Heide bei der „Schanze",[1]) einer vierten Fläche zwischen der Broklandsau, der Tielenau und der Eider mit Hennstedt, Hollingstedt, Pahlen, Linden, Süderheistedt; dazu kommen die abgesonderten Gebiete Meldorf — Bargenstedt, Hemmingstedt und die kleinen Inseln Stelle, Wallen, Hochdonn, Dükerswisch.

Wegen der Niederungen, die sich zwischen den Höhen hinziehen, will Müllenhoff[2]) den Namen des Landes, Thiodmaresgaho, erklären als Gau der großen Niederung [mari, meri = Niederung, thiod = groß]. Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Deutung nicht überzeugen. Wenn man sich der dithmarsischen Geest von Westen oder Osten, von Süden oder Norden nähert, so fällt nicht die Niederung, sondern eher die Höhe auf, da sie bei dem raschen Ansteigen von N. N. bis zu 78 m fast wie ein kleiner Gebirgszug aussieht. Das Kirchspiel östlich von Dithmarschen trägt den Namen Hademarschen. Der Name ist sehr verschieden gedeutet: als Marsch des Kriegsgottes Hadu, nordisch Hödr,[3]) als Marsch, d. h. Niederung des Hadern, des Streites,[4]) als Hademarkfassen, wo Hade = Hude, Weide sein soll.[5]) Aber Hademarschen liegt nicht in einer Niederung und die Weide lautet alt: „Hode". Die Ähnlichkeit der Namen Dithmarschen, Hademarschen und Othmarschen (bei Altona) deutet auf ähnliche Entstehung und zwar von den bekannten Personennamen Diotmar, Hademar (vgl. Hadmersleben bei Magdeburg) und Othmar (Ottomar). In der Endung schen steckt vielleicht bei Hademarschen und Othmarschen ursprünglich das Wort esch = Saatfeld, in Dithmarschen die

[1]) Daß hier ursprünglich eine Verbindung der Fieler Niederung mit der Ostroher gewesen sei, wie Kolster nach einer Angabe des Landvogts Boysen meint (Progr. von Meldorf 1852, S. 8), wird durch den Verlauf der Höhenkurven entschieden widerlegt. — [2]) Bei Kolster, Progr. von 1852, S. 7. — [3]) Chalybäus, Dithm. Gesch. S. 14. — [4]) Detlessen in der „Heimat", Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, 6. Jahrgang, 1896, S. 18. — [5]) Gloy, Geschichte und Topographie des Kirchspiels Hademarschen, Kiel 1895, S. 15.

Digitized by Google

Endung gaho = Gau. Die älteste Form für Dithmarschen findet sich in der vita Willehadi: Thiadmaresgaho, in der Urkunde von 1059 heißt es pagus Thietmaresca. Von den beiden andern Namen liegen keine alten Formen vor.

In das Hochland der dithmarsischen Geest schnitten, wie gesagt, an vielen Stellen tiefe Niederungen ein, die in alten Zeiten für die flachen damals üblichen Fahrzeuge schiffbar waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in weit zurückliegender Zeit die germanischen Stämme nicht bloß Landratten waren, sondern sich aufs Meer hinauswagten; sie haben nicht nur die Meeresarme zwischen der cimbrischen Halbinsel und Schweden durchkreuzt und Fahrten auf der Ostsee unternommen, sondern auch die Nordsee befahren und die Küsten Britanniens und Galliens als Seeräuber umschwärmt. Reste alter Fahrzeuge beweisen auch für Dithmarschen diese Beschäftigung der Einwohner; der Fund eines Einbaums am Kudensee 1877, eines andern am Ostermoor südöstlich von Burg 1878 und andere Reste, die bei dem Bau des Nordostseekanals ans Tageslicht kamen, sprechen für die Ausnutzung der ehemals wasserreicheren Niederungen als Wasserstraßen. Mit den flachen Fahrzeugen hat man weit in die Geest hinein vordringen können, bis in die Nähe von Tellingstedt, Hennstedt, Krumstedt, Süderhastedt und Schafstedt. Fischerei und Schiffahrt waren hier sicher uralte Hantierungen, und wir dürfen diese an den Niederungen belegenen, ferner die nicht weit von dem Meeres- oder dem jetzigen Marschrande sich findenden Orte ihrer Lage wegen als wahrscheinlich alte Ansiedlungen ansehen.

Zu den wichtigsten Spuren der alten Bevölkerung gehören bekanntlich die Grabhügel und Urnenfriedhöfe. Beide sind in Dithmarschen zahlreich vertreten, und wir können danach seit der Steinzeit eine Besiedelung des Landes nachweisen. Hünengräber gab es und gibt es zum Teil noch jetzt — nach der Zerstörung vieler in den letzten Jahrhunderten — auf den Höhen südlich von Schrum, bei Immenstedter Loh, bei Röst, bei Albersdorf, bei Riese, Tensbüttel, Brickeln, Hopen, Gudendorf, Hemmingstedt, im Kirchspiel Weddingstedt, bei Linden, also durchweg auf den höheren Punkten der Geest, wo das

Digitized by Google

nötige Steinmaterial wohl am besten zu finden war; Urnenfriedhöfe[1]) sind aufgedeckt oder nach Anzeichen vorhanden oder vorhanden gewesen bei Hopen, Brickeln, Buchholz, Westdorf, Hindorf, Großenrade, Wolmersdorf, Gudendorf, Odderade, Schrum, Arkebek, Immenstedter Loh, Röst, Bunsoh, Rickelshof, in Heide, bei Stelle, Lehe (Lunden), Linden, Schalkholz. — Antike Münzen sind gefunden: bei Nordhastedt (Vespasian),[2]) in Heide (Galba), bei Albersdorf (Constantius II), bei Hopen (Marc Aurel), ohne Angabe des Ortes 4 Münzen (Faustina die Ältere, Marc Aurel, Lucius Verus, Lucilla) und eine in der Marsch bei Wesselburen (Galba).[3])

Eine genaue Bestimmung der Zeit, in welcher die Hünengräber und Urnenfriedhöfe angelegt wurden, wann die verschiedenen Arten der Bestattung einander ablösten, ist bis jetzt nicht möglich gewesen; wir können nur sagen, daß schon in der Steinzeit und auch in der Zeit der Urnengräber eine recht ausgedehnte Besiedlung der dithmarsischen Geest stattgehabt hat. Die Münzen, deren Verschleppung nach Dithmarschen doch wohl vor der Völkerwanderung stattgefunden hat, beweisen den alten Handelsverkehr mit dem Süden.

Was über die Anzahl und Namen der Hügel und über die Lage der Urnengräber veröffentlicht ist, stelle ich hier kurz zusammen.[4])

Bei Dörpling: mehrere zerstörte Grabhügel; einer heißt Buttelberg;
bei Schalkholz: Tepel, ein Hügel mit Stein; mehrere Grabhügel; Urnengrab; Skelettgrab im Heesbarg;
bei Tellingstedt: Grabhügel Goldberg;
bei Österborstel: Grabhügel Hilleberg;
bei Welmbüttel: mehrere Grabhügel;
bei Hövede: Hügel Breitenberg;
bei Glüsing: mehrere Grabhügel;

[1]) J. Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein, Kiel 1886. — [2]) Vgl. Ztschr. Bd. 29, S. 62. — [3]) Handelmann, Verzeichnis der Münzsammlung des Schleswig-Holst. Museums Vaterländischer Altertümer, Kiel 1887, S. 2 ff. — [4]) v. Schröder und Biernatzki, Topographie; Berichte über Vaterländische Altertümer; Zeitschrift der Gesellsch. für Schl.-Holst. Gesch.

Digitized by Google

bei Hennstedt: zwei Twiesselberge;
bei Stelle: Urnenfriedhof;
bei Gaushorn: einige Hügel mit Steinkammern;
bei Hemmingstedt: früher viele Grabhügel;
bei Nordhastedt: Twieberge; Fieler Berge; Fonberge; Frodeberg;
bei Arkebek: früher 3 Riesenbetten, die „Steinöfen"; etwa 30 Grabhügel, darunter Mußberg, Treppenberg, Holenberg, Viehberg, Spinzenberg, Wachberg, Hesterberg, Bredenhop;
bei Schrum: zwei Riesenbetten; mehrere Grabhügel;
bei Albersdorf: Riesenbetten Brutkamp und Heidenberg; Reste von drei anderen Riesenbetten; verschiedene Grabhügel, die Mennigfulberge;
bei Bunsoh: etwa 30 Grabhügel; ein beschädigtes Riesenbett;
bei Immenstedt: ehemalige Riesenbetten; Urnengrab;
bei Wennbüttel: sechs Hünengräber, eins aus der Bronzezeit; eins heißt Umrinsberg;
bei Tensbüttel: etwa 10 Grabhügel;
bei Sarzbüttel: mehrere Grabhügel;
bei Schafstedt: mehrere Riesenbetten und Grabhügel, darunter 1 Struckberg, 2 Heisterberge, 2 Spielberge, 3 Aalberge, 2 Zweenberge;
bei Süderhastedt: zwei Grabhügel, einer heißt Backenberg;
bei Eggstedt: mehrere Grabhügel, darunter Berenberg, Hanberg, Schwarzberg;
bei Dükerswisch: ein Grabhügel, Strukberg;
bei Frestedt: drei bedeutende Grabhügel;
bei Bargenstedt: sieben Grabhügel;
bei Farnewinkel: ehemals viele Grabhügel;
bei Nindorf: mehrere Grabhügel;
bei Wolmersdorf: Grabhügel (Olausberg);
bei Windbergen: zwei Riesenbetten; Skelettgräber;
bei Gudendorf: mehrere Grabhügel;
bei Westdorf und Hindorf: Urnengräber;
bei Hopen: ein Riesenbett und Urnengräber;
bei Brickeln: Riesenbett;

Digitized by Google

bei Kuden: mehrere Grab- und Steinkammern, darunter Kreuzberg, Keller, Bett im Vierth.

Manche dieser Riesenbetten sind schon verschwunden, viele andere gewiß zerstört, ohne daß eine Kunde übrig geblieben ist.

Ist die Bevölkerung, der wir diese Gräber verdanken, ziemlich zahlreich gewesen, so liegt auch der Schluß nahe, daß sie nicht bloß eine umherschweifende Nomadenschar bildete, sondern Ackerbau trieb und feste Wohnsitze hatte, daß sie in mehr oder weniger zusammenliegenden Ortschaften lebte.[1]) Jede historische Überlieferung über alte Ortschaften fehlt bis auf die Zeit Karls des Großen, wo zuerst Meldorf, der spätere Hauptort des Landes, genannt wird; wir haben aber eine Urkunde, auf der wir Hypothesen bauen können über den Gang der Besiedlung: es sind das die Ortsnamen.

Die Forschung über die Ortsnamen hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht; für die dithmarsischen Namen sind von besonderem Werte die Arbeiten dänischer Forscher über die Namen Dänemarks und Schleswigs, vor allem die von Johannes Steenstrup.[2]) Die größte Zahl der Ortsnamen Dänemarks ist zusammengesetzt; im zweiten Teil sind am häufigsten die Endungen lef, sted, um, inge, löse, by, torp, skov, röd, holt. Aus der Prüfung der ältesten Kataster der Insel Falster von 1231 ergibt sich, daß die Orte auf lef, by und inge die bedeutendsten nach Areal und Steuersatz waren, und für Dänemark überhaupt, daß die Orte auf lef, sted, inge, um, löse, by zu den ältesten Ansiedlungen gehören, daß sie bei der Christianisierung des Landes viel häufiger zu Kirchdörfern geworden sind als die Gründungen auf torp, röd, holt, skov. Sigurd Nygaard weist ferner nach,[3]) daß sich in den Ortsnamen auf lev und sted, die in Dänemark durchweg mit Personennamen zusammengesetzt sind, eine ältere Schicht von Personennamen findet als in den Orten auf torp, böl, röd. Nun gibt es aber auch eine Reihe von Ortsnamen, darunter viele

[1]) Uralten Ackerbau nimmt im Gegensatz zu Meitzen in ähnlicher Weise für Mecklenburg an Belte, Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, 1901, Nr. 2 u. 3. Globus, Bd. 79, S. 324. — [2]) Til vore Landsbyers og Bebyggelsens Historie, Kopenhagen 1894. — [3]) Historisk Tidsskrift VII, 1, S. 82 ff.

Digitized by Google

einsilbige, die vollständig unerklärt sind oder deren Deutung mindestens sehr zweifelhaft ist. Dazu gehören unter andern die Inselnamen Sylt, Föhr, Röm, Als-ö, Imbre (später slavisch Fehmarn = im Meere) und mehrere alte Harden- und Kirchspielsnamen Jütlands, wie Vor, Nim, Gjern, Tim. Sollte nicht die Vermutung richtig sein, daß solche Namen von einer früheren Bevölkerung herrühren und von neu einwandernden Scharen beibehalten sind? Man weiß ja aus der Neubesiedlung Ostdeutschlands im Mittelalter, mit welcher Leichtigkeit die Germanen die slavischen Ortsnamen übernommen und oft ohne Änderung beibehalten haben; aus den Namen, je nachdem sie slavischen oder germanischen Ursprungs sind, können wir die Ausdehnung der Ansiedlungen vor der Germanisierung und des bis dahin weniger oder gar nicht urbar gemachten Landes noch mit annähernder Genauigkeit erkennen. Sollten also auch anderswo nicht uralte Namen erhalten sein? Ob vor den Germanen andere Volksstämme auf der cimbrischen Halbinsel gewohnt haben oder ob die vorgeschichtlichen Reste, auch die Kjökkenmöddinge, sämtlich von Stämmen germanischen Ursprungs herrühren, bleibt vielleicht für immer eine nicht mit Sicherheit zu beantwortende Frage; die Möglichkeit ist aber nicht abzuweisen, daß sich alte Ortsbezeichnungen erhielten, die von später einwandernden, wenn auch sprachverwandten Stämmen nicht recht verstanden und in einer mehr oder minder abgeschliffenen Form beibehalten wurden. Wo Ortsnamen von der in der ganzen Gegend üblichen Bildungsart abweichen, wird jedenfalls dann, wenn ein hohes Alter der Ansiedlung aus andern Umständen wahrscheinlich ist, das Beibehalten alter Namensformen angenommen werden können, die wegen der Entstellung der ursprünglichen Form sich jeder Deutung entziehen.

Auf der dithmarsischen Geest sind folgende Ortsnamen schwer zu deuten: Schrum, Wrohm, Linden, Lendern, Lunden, Stelle.

Schrum (mit langem u) liegt auf der höchsten Erhebung des Landes, die bis zu 78,6 m über N. N. ansteigt. Es kommt zuerst 1447 [1]) vor (Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte Dith-

[1]) 1147 bei Jellinghaus, Holsteinische Ortsnamen, Ztschr. Bd. 29, S. 316 ist Druckfehler.

Digitized by Google

marschens, Altona 1834, S. 45) als Scrume. Jellinghaus vergleicht den Flurnamen „im Schrum", Lübberstedt bei Geestemünde; ich füge noch hinzu: Skrumsager, Hof im Kirchspiel Sönderbork nahe beim Ringkjöbing-Fjord in Jütland. Die Ausdrücke „im Schrum" und Schrumsacker beweisen wohl, daß das Wort eigentlich Gattungsname ist. Die Hünengräber in der Nachbarschaft lassen auf das Alter des Ortes schließen.

Wrohm auf der östlichsten Hochfläche des Kirchspiels Tellingstedt (1466 Worme, wohl Schreibfehler für Wrome,[1]) sonst Wrome), möchte Jellinghaus[2]) in Verbindung bringen mit wro, jütisch vraa, Ecke, Winkel, oder mit dem Personennamen Wrage. Das wr macht einen germanischen Eindruck, doch ist die Ableitung mindestens sehr zweifelhaft.

Linden auf der nördlichen Hochfläche hängt schwerlich mit der „Linde" zusammen, die erst in jüngeren Ortsnamen Holsteins als Bestimmungswort vorkommt (Lindeloh, Lindhorst). Der Ort ist wohl nicht identisch mit Lin, wo Waldemar II. im Jahre 1217 ein festes Schloß baute, sondern dies ist wahrscheinlicher nach Lunden zu setzen. Ein „Linde" findet sich in Dänemark mehrfach, darunter ein Kirchdorf im Amte Randers.

Lendern im Kirchspiel Tellingstedt, zuerst erwähnt 1204, wo es vom Pfalzgraf Heinrich an die Stader Abtei geschenkt wurde; auch Lendergen genannt (Neokor Bd. 1, S. 354). Der Name ist unerklärt; Lander bei Ütersen ist vielleicht verwandt.

Lunden auf der langen Sanddüne, die sich zwischen der Marsch und der Broklandsauer Niederung hinzieht, ist sicher alt, als Kirchdorf etwa 1140 vorkommend.[3]) An eine Ableitung aus dem dänischen lund, Gehölz, ist schwerlich zu denken, da die Düne gewiß nicht bewaldet gewesen ist, auch das Wort südlich vom jütischen Sprachgebiet nicht vorkommt. Möglicherweise bedeutet lund Düne, da auch die Ortschaft Lundenberg, der Hauptort der fast ganz untergegangenen Lundenberg-Harde südwestlich von Husum, auf einem „Berge", d. h. einer kleinen

[1]) Ztschr. Bd. 23, S. 231. — [2]) a. a. O. S. 313 und im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elb- und Wesermündung, Heft 3, 1899, S. 14; auch Wremen will er so deuten. — [3]) Hasse, Regesten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 121.

Digitized by Google

Düne lag. Die zahlreichen dänischen Orte Lund oder mit lund als Grundwort zusammengesetzten Ortsnamen deuten wohl auf Wald; in Lundum bei Aarhus könnte auch ein Eigenname stecken: Lund-heim. — Vielleicht birgt sich in Lunden, Linden, Lendern dasselbe alte Wort.

Stelle, auf einer kleinen kaum bis zu 10 m sich erhebenden Geestinsel zwischen der Weddingstedter Geest und der Sanddüne, die sich von dort bis nach Lunden erstreckt, ehemals vom Wasser eingeschlossen., Zuerst erwähnt 1329 als Stella.[1]) Ein Urnenfriedhof deutet auf alte Besiedlung. An das jetzige Substantiv Stelle ist nicht zu denken; zu vergleichen sind Stellmoor bei Ahrensburg, Stellbusch bei Horst, Stelle bei Harburg. Wenn Verkürzung aus Stelling vorliegt (Stellingen bei Altona), so könnte in „Stell" ein Personenname zu suchen sein, wie der im 9. Jahrhundert vorkommende Stallo.[2]) Ein Eigenname Stelling erscheint schon 1316 in Brunsbüttel.[3])

Ein anderer nicht sicher zu erklärender Name ist **Pahlen.** Pahlen ist ein Dorf mit ziemlich bedeutendem Areal und liegt dort, wo die Eider dicht an die Geesthöhen herantritt, so daß sich neben dem Orte eine hude, ein Landungs- und Stapelplatz, findet, Pahlhude. Jellinghaus denkt an das niederdeutsche pâl = Pfahl, Grenzpfahl, da auch bei Rendsburg ein Pahlskamp (truncus, qui dicitur Pal) vorkommt.[4]) Die Benennung einer größeren Ansiedlung nach Grenzpfählen an einem Flusse kommt mir nicht wahrscheinlich vor; das Wort hude ist alt, im Mittelalter allmählich verloren gegangen; es erreicht mit Pahlhude und Hude bei Schwabstedt seine Nordgrenze, kommt sonst in Dithmarschen nicht mehr vor. Palenhudhen wird zuerst erwähnt in der Urkunde vom 6. Mai 1325,[5]) in welcher Ratgeber und Gemeinde in Dithmarschen dem Grafen Gerhard seinen Besitz der Wehr zu Palenhuden zusichern. Man will Pahlen auch bei Adam von Bremen finden: Adam erzählt III, 32, daß Erzbischof Adalbert von Bremen 12 Bistümer in seinem deutschen Gebiete errichten wollte, darunter „primus in Palmis

[1]) Hasse, a. a. O., Bd. 3, Nr. 671. — [2]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, 2. Aufl., Bd. 1, S. 1359. — [3]) Hasse, a. a. O., Bd 3, Nr. 330 — [4]) Ztschr. Bd. 29, S. 287. — [5]) Hasse, a. a. O., Bd. 3, Nr. 557, S. 331.

Digitized by Google

iuxta Eidorem fluvium.“ In Pahlen ist tatsächlich früher eine Kapelle gewesen, die aber, so weit bekannt, nie ein selbständiges von Tellingstedt abgesondertes Kirchspiel gebildet hat. Schiffsverkehr hat der Ort jedenfalls wegen seiner günstigen Lage unfern der Eider sehr früh gehabt, und da der Übergang nach der Stapelholmer Geest verhältnismäßig bequem ist, so wäre die Möglichkeit, daß mit Palmis Pahlen gemeint ist, nicht ausgeschlossen und für das merkwürdige Palmis vielleicht Palinis zu lesen. Auffallend bleibt die Wahl des Ortes jedoch, da bereits bedeutendere Kirchen vorhanden waren,[1]) und wohl deshalb hat Haupt[2]) vermutet, daß in paludibus zu lesen sei „in der Marsch,“ was paläographisch sehr ähnlich ist, und die alte Kirche zu Lunden gemeint werde, die ebenfalls iuxta Eydorem fluvium liegt. Mehr als Vermutung kann es bei dieser Frage nicht geben; auch wenn Haupt recht hat — ich möchte es glauben, — und die Existenz Pahlens nicht von Adam bezeugt wird, so ist doch der Ort wegen seiner Lage für eine alte Ansiedlung zu halten.

Mir scheint nicht geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden zu sein, daß diese Orte mit rätselhafter Benennung sehr alte Ansiedlungen sind; ich will nicht behaupten, daß sie die ältesten sind, denn manche andere Orte an den Bächen und der alten Küste haben eine eben so gute oder noch günstigere Lage, sie können noch älter sein, haben aber vielleicht bei der Einwanderung neuer Stämme von diesen bei der neuen Besiedlung andere Namen erhalten.

Die meisten andern Ortsnamen der dithmarsischen Geest sind zusammengesetzte, wie im benachbarten nördlichen Teil der cimbrischen Halbinsel. Die dänischen Forschungen haben, wie erwähnt, ergeben,[3]) daß die Orte auf lev, sted, ing, um zu den

---

[1]) Diese werden älter sein als 1140, wo sie zuerst erwähnt werden. Wenn zu Adelberts Zeiten die Kirche zu Lunden noch nicht vorhanden war, so wäre sein Plan, in Pahlen eine Kirche anzulegen, am erklärlichsten. Zur Ausführung gekommen ist er sicher nicht. — [2]) Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1, S. 91 u. S. 97. — [3]) Vgl. auch die letzte Arbeit von Madsen in der Geografisk Tidsskrift, Bd. 15, Heft 7/8 und Bd. 16, Heft 1/2 (1900/1901).

Digitized by Google

ältesten gehören. Orte auf lev (leben) finden sich im eigentlichen Sachsengebiet nicht; am häufigsten sind in Dithmarschen die auf sted. Diese sind in Dänemark durchweg mit Personennamen zusammengesetzt, und wir müssen darauf hin auch die dithmarsischen prüfen.

K. W. Nitzsch hat in seiner Abhandlung „Die Geschichte der dithmarsischen Geschlechterverfassung“ [1]) die Vermutung ausgesprochen, daß Ethelingstede, das heutige Tellingstedt, der Sitz der dithmarsischen Ethelinge, der Adeligen, als der Grenzverteidiger gewesen sei, während sich zu Herstede (jetzt Süderhastedt) das Heer versammelt habe; ferner ebendaselbst, [2]) daß Weddingstedt, alt Wittingstede, seinen Namen von der alten Gerichtsstätte des Landes habe, sei es, daß damit der Versammlungsart der Wittigsten oder das placitum legitimum zu verstehen sei. Handelmann hat [3]) Bedenken gegen diese Vermutungen geäußert und in einer Reihe von Ortsnamen Norderdithmarschens auf ing und sted Personennamen finden wollen, ohne indes Chalybäus [4]) zu überzeugen. Ich werde die einzelnen Namen prüfen. Es sind von Norden nach Süden folgende auf sted: Hollingstedt, Hennstedt, Wiemerstedt, Weddingstedt, Norder- und Süder-Heistedt, Dellstedt, Tellingstedt, Immenstedt, Röst, Hemmingstedt, Norder- und Süder-Hastedt, Bargenstedt, Krumstedt, Schafstedt, Eggstedt, Frestedt.

Hollingstedt: 1329 Hollincstede [5]) (Nigel de H., wie für Nigelde H. zu lesen), 1447 Holingstede [6]). Ein anderes Hollingstedt, ein Kirchdorf, liegt an der Treene in Südschleswig, früher angeblich Hafen für die Stadt Schleswig nach der Nordsee hin, ein Hollingholt in Mitteljütland, Kſp. Sunds an der Storaa, ein Hollensted im Jydske Aas nördlich von Liimfjord, ein Hollenstedt auch im Kreis Harburg und bei Einbek. Personen-

[1]) Jahrbücher für die Landeskunde, Bd. 3, S. 129. — [2]) S. 120 f. — [3]) Ztschr. Bd. 12, S. 396 ff. — [4]) Geschichte Dithmarschens, S. 22 ff. Auch L. v. Reventlow folgt Nitzsch, Ztschr. Bd. 22, S. 4. — [5]) Hasse, Reg. u. Urk., Bd. 3, Nr. 671, S 382. Conradus von Hollensted bei Hasse, Bd. 2, Nr. 846, S. 351 wird wohl aus Hollenstedt bei Harburg stammen; Jellinghaus, Ztschr. Bd. 29, S. 303 zieht ihn hierher. — [6]) Michelsen, Urkundenb. Dithm., S. 47. Die Zahl 1447 geht im Folgenden immer auf Michelsen, U. D.

Digitized by Google

namen auf ing sind alt. Stamm hol, vgl. Förstemann, Personennamen, Sp. 865.

Hennstedt: 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236) Hanstede, ebenso 1447, Kirchdorf. Orte gleichen Namens, Hennstedt, finden sich in Holstein bei Kaltenkirchen und Kellinghusen (1147 Henstide), 3 Orte Hanstedt im nördlichen Hannover, ein Kirchdorf Hansted nördlich von Horsens in Jütland, ein zweites an der Nordwestecke Jütlands. Der Eigenname Hano, Hanno ist alt, vgl. Förstemann, Sp. 746.

Wiemerstedt, 1447 Wimerstede, enthält ebenso wie das im 12. Jahrh. vorkommende Wiemersdorf bei Bramstedt und Wiemerskamp bei Bergstedt den bis jetzt als Familiennamen erhaltenen Namen Wiemer, alt Wigmar, Förstemann, Sp. 1586.

Weddingstedt, Kirchdorf, 1140 (?) und 1168 Wittingstede (Hasse, Bd. 1, 121, S. 60), 1281 Wedingheſtede (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236), 1325 Wetingsted (Hasse, Bd. 3, Nr. 570, S. 320[1]). In der Nähe liegt das Dorf Weddinghusen, 1447 Wedinghusen, in Nordwestschleswig bei Ribe das Kirchdorf Hvidding in der Hvidding-Harde, 1230 Hwithyng. Der Personenname Hvitan kommt im 8. Jahrh. vor, Förstemann, Sp. 939 f., angelsächsisch Hvita, Hviting.[2]) Mit dem dänischen wit, Wald (z. B. Sundewitt), altdeutsch wid hängt es nicht zusammen.

Heistedt, im 15. Jahrh. Heystede; zwei dicht bei einander liegende Orte Norder- und Süderheistedt. Die Ableitung von Heide, als Heidestedt, ist zu verwerfen, da ein d in Ortsnamen nicht nachzuweisen ist. Der Personenname Haio, Heio ist alt, Förstemann, Sp. 735.

Dellstedt, 1447 Delstede. Zu vergleichen Dellerup, Dorf bei Holstebro in Jütland, Delstrup, Bauernschaft bei Münster in Westfalen. Die Ortsnamen auf trup = dorf sind im Dänischen durchweg mit Personennamen zusammengesetzt; Dello findet

[1]) nicht Hohenwestedt, wie Hasse, a. a. O. und Jellinghaus, a. a. O. S. 304 meinen. — [2]) Auch Wittstedt, Kreis Geestemünde, 1105 Wittenneſtede, wird einen gleichen Personennamen enthalten; es ist nicht mit Jellinghaus (Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, S. 14) als witenastede, Stätte der Ratsleute, zu fassen.

Digitized by Google

sich seit dem 9. Jahrh., Förstemann, Sp. 399. — Dagegen ist Delfbrück östlich von Meldorf und Delweg nordwestlich von Heide ebenso wie das Kirchdorf Delve in der Nähe der Eider von delven = graben, abzuleiten; Delve = an der Delve, einem schmalen Eiderarm (daher: thom Delve, nan Delve, mit dem Artikel),[1]) Delweg, der Grabenweg, an dem alten Eiderarm, der von der Broklandsauer Niederung nach Ketelsbüttel ging.

Tellingstedt. Es kommt zuerst vor in der Urkunde von 1168, resp. ca. 1140, Hasse, Bd. 1, Nr. 121, S. 61, in welcher unter andern der Zehnte utriusque parrochie scilicet Ethelingstede Barmetstede dem Hamburger Domkapitel verliehen wird; 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236) heißt es Thellingestede, 1298 (Hasse, Bd. 2, Nr. 910, S. 380) Telligstede, 1323 (Hasse, Bd. 3, Nr. 517, S. 288) Tilligstede, 1345 (Michelsen, S. 26) Tellynstede, 1447 Tellinghstede. Die Form in den Originalurkunden des 13. Jahrhunderts ist an und für sich als richtiger anzusehen als die in dem Transsumpt von 1168 (Erzbischof Hartwig von Bremen transsumiert eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert von 1140). Außerdem wäre die Umwandlung der Form Ethelingstede, die entschieden den Ton auf der ersten Silbe gehabt haben müßte, in Tellingsted, wo die vorher unbetonte Silbe plötzlich den Hochton trägt, höchst merkwürdig. Ich vermute, daß in Hartwigs Transsumpt ein Schreibfehler vorliegt: vom et des vorhergehenden scilicet ist das e versehentlich vor Thelingstede wiederholt und dadurch die auffallende Form entstanden.[2]) In Dänemark findet sich ein Dorf Telling im Vendsyssel nordöstlich von Løgstör, ein Tilling (Einzelstelle) im Ksp. Hjerm bei Holstebro, auch auf Fellworm ein Hof Tillig. Ein Eigenname Telling, abgeleitet aus Tello, wird anzunehmen sein; vgl. Förstemann, Sp. 399 ff. — Neokor, Bd. 1, S. 247 leitet den Namen Tellingstedt von der Tielenau ab, die nahe bei dem Orte entspringt. Diese Au scheint den Namen von einer Person Tile zu haben; nach ihr ist die Tielenburg benannt, nicht nach den Schanz-tielen = Schanzreihen (so Jellinghaus, Ztschr. Bd. 29, S. 219). Ob Tiele und Telling zusammen-

[1]) Vgl. F. N. Lorenzen, Delve, eine Kirchspielschronik, Itzehoe 1861, S. 3 ff. — [2]) Oder es ist umzustellen Barmetstede et Thelingstede.

Digitized by Google

hängen, ist mir zweifelhaft; es müßten ev. die Tellinge die Gefolgschaft eines Tilo bedeuten. Tile hat ein langes i, Tellingstedt heißt im Volksmund Telgenstedt.

Immenstedt. Jetzt heißt eine Häuserreihe nördlich von Albersdorf Immenstedter Loh, die erst seit 1849 eine Dorfschaft ausmacht; ehemals lag hier ebenfalls ein Dorf, dessen Feldmark zu einem Wald (loh) wurde; dies alte Immenstedt soll eine Kirche gehabt haben, aber die angeblichen Spuren eines Kirchhofs rühren von einem heidnischen Friedhof her; die alten Einwohner sollen nach Fehmarn ausgewandert sein. Riesenbetten, Urnenfriedhöfe, Skelettgräber beweisen ältere Ansiedlungen verschiedener Zeiten. In Immenstedt steckt der bekannte Name Immo, mit dem viele Ortsnamen zusammengesetzt sind, wie Immingstedt (Immenstedt) östlich von Husum, Imminghusen (Imhusen) auf Altnordstrand, Emmeley in Dänemark, Immenstedt, Immenrode, Immenreuth, Immendorf in verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Röst. Bei dem Einfalle der Holsten 1402 und 1403 werden auch die beiden Orte Rissede und Runstede im Kirchspiel Albersdorf verwüstet; der angerichtete Verlust wird auf 8000 und 500 Mark geschätzt (Michelsen, S. 45). In der Urkunde vom 18. Januar 1329 (Hasse, Bd. 3, Nr. 671, S. 382) wird ein Otto de Ruscede genannt; dafür ist wohl zu lesen: Rustede. Rustede und Runstede scheint Röst zu sein, Rissede ist wohl nicht Riese, das zum Kirchspiel Nordhastedt gehört, sondern bei Tensbüttel zu suchen, wo noch der Flurname Altröst vorkommt. Es kann aber auch umgekehrt Rissede = Röst, Rustede = Altröst sein. Zu vergleichen ist Runstedt bei Schöningen in Braunschweig (alt Ruonstedi 1160)[1]) und bei Merseburg, Runsdorf in Sachsen-Altenburg. Der Personenname Runo ist anzunehmen, vgl. Förstemann, Sp. 1283.

Hemmingstedt ist zusammengesetzt mit dem Personennamen Hemming, der sich bis ins 6. Jahrh. verfolgen läßt (Förstemann, Sp. 744); im Beowulf-Liede ist Offa der „maeg" (Schwager oder Schwiegervater?) eines Hemming. Ähnliche

[1]) Andree, Braunschweiger Volkskunde, S. 25.

Digitized by Google

Namen: Hemminghörn in Eiderstedt, Hemmingstrup in Nordostseeland, Hemmingford in England, Hemmighausen im Rgbz. Kassel.

Norder- und Süderhastedt. 1168 (1140) Herstide (Hasse, Bd. 1, 121, S. 60), 1281 Herstede (Hasse, Bd. 2, 594, S. 236), ist jedenfalls Süderhastedt, dessen Kirche bedeutend älter ist als die von Nordhastedt. 1345 (Michelsen, S. 26) werden unterschieden: Kerherstede und Repherstede, 1409 (Neokor, Bd. 1, S. 630) ebenso Rep- und Kerherstede, dagegen 1447 Nort- und Süderherstede, ebenso in der Urkunde von 1456 (Michelsen, S. 60), in der taxis beneficiorum praepositurae in Thitmarcia von 1347 bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 467, Kerherstede und Repherstede. Man erklärt Kerherstede (Süderhastedt) als Kerkherstede; Repherstede deutet Kolster[1]) als das mit dem rep, der Meßschnur, ausgemessene Herstedt; früher sei das Gebiet des Ortes Wald gewesen und dann ein Teil dieses dithmarsischen Gemeinwaldes zu einer Niederlassung abgestanden und abgemessen. Kolsters Ansicht billigen Nitzsch,[2]) Chalybäus,[3]) Jellinghaus.[4]) Mir scheinen beide Erklärungen sehr bedenklich. Ehe Nordhastedt als Kirchort erscheint (1345), heißt Süderhastedt nur Herstede; als jenes, das doch selbstverständlich lange vor dem Bau der Kirche existiert hat, eine Kirche erhielt, da soll man Süderhastedt Kerkherstede genannt haben? Überliefert ist auch nirgends Kerk-, sondern Kerherstede. Die Gründung von Nordhastedt muß weit zurückgehen, da, wie ich weiter unten berühre, die Endung stedt für Ortsnamen früh, spätestens um 1000, ungebräuchlich wird. Eine Deutung von ker und rep weiß ich allerdings nicht vorzuschlagen. Herstedt hat Nietzsch, wie oben erwähnt (S. 126), als Heerstätte gedeutet. Es giebt aber ähnliche Namen, in denen ein Personenname enthalten ist: Hersley im Amte Holbek auf Seeland, auf Langeland und bei Friedericia, Hersbüll auf Altnordstrand, ehemals Herestabl, wie wohl für Henestabl zu lesen ist,[5]) Harebuy oder Harrebuy im

[1]) Meldorfer Progr. von 1854, S. 8. — [2]) Jahrb. für die Landeskunde. Bd. 3, S. 129. — [3]) Gesch. Dithm., S. 15. — [4]) Ztschr. Bd. 29, S. 292. — [5]) Hasse, Reg. u. Urk., Bd. 1, Nr. 210.

Digitized by Google

Kfp. Hygum in Nordschleswig, Herstede bei Beverstedt, südöstlich von Bremerhaven; vgl. auch Förstemann s. v. Harja, Sp. 763. Es steckt daher in unserem Herstede auch ein Personenname; dann erklärt sich das doppelte Herstede am einfachsten. Nordhastedt würde man als Heerstätte nur gezwungen deuten können.

Bargenstedt. Obwohl der Ort verhältnismäßig hoch liegt — seine Flur steigt von der Niederung der Miele allmählich an, — so ist doch in „Bargen" nicht „Barg" = Berg zu suchen, sondern ein Eigenname: im 15. Jahrh. heißt der Ort Bernstede, bei Neokor Bergenstede, vgl. Beringstedt im Kreis Rendsburg, Bergstedt (alt Bericstede) in Stormarn; Förstemann unter Bera, Berin, Berico, Sp. 360, die Ortsnamen Berincheim, Berinhusen, Beringthorp, dgl. in Dänemark Björslev, Björnstrup.

Krumstedt. Nach einer Bulle des Papstes Innocenz III. aus 1208 (Hamb. Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 371, S. 328) überließ die Witwe des 1106 verstorbenen Grafen Luder Udo von Stade, Ermengard, die curia Crimpestede und die curia Fragistede in Titmarisco der Kirche zu Harsefeld. Crimpestede hält Lappenberg für Krempel bei Lunden, weil Waldemar II. vom Kloster Harsefeld 1217 (Hamb. Urk., Nr. 406) außer einer Reihe anderer Güter bei Lunden auch drei hovae in Cremböl kauft. Bolten, Gesch. Dithm., Bd. 2, S. 119 ff., denkt auf Grund der Lesart Trumpstede in den Annales Rosenveldenses an Krumstede, Fragistede hält er für Frestedt. Ich möchte Bolten beistimmen. In Krum kann ein Personenname stecken; dafür sprechen die dänischen Orte Krummerup auf Seeland und Krumstrup auf Fünen, da die Orte auf trup durchweg Personennamen enthalten. Ein Name Krumynge Reimer findet sich 1516 noch in Büsum, Michelsen, Altdithmarsische Rechtsquellen, S. 257.

Frestedt: vielleicht ist das eben genannte Fragistede dasselbe; 1447: Vrestede. Der bei dem Dorfe fließende Bach heißt Fredebek, darnach wird der alte Name Fredestede gewesen sein und Fragistede ist Schreibfehler. Frede als Eigenname in Zusammensetzungen ist nicht selten: Freilev, alt Fredelöfve bei Aalborg, Fredsted nördlich von Kolding, Frestrup (Fresdorf)

Digitized by Google

östlich von Tondern, Fridsted oder Fredstedt südwestlich von Hadersleben. Vgl. Förstemann, s. v. Fraida, Sp. 513 und Fritha, Sp. 528.

Eggstedt, auch Eckstedt geschrieben: Eggo häufiger alter Name, vgl. Förstemann, Sp. 16. Verwandte Ortsnamen: Eggeslef im Amte Sorö, Eggerup auf Fünen, Eggebek nordwestlich von Schleswig, Eggestedt im Rgbz. Stade.

Schafstedt, früher Scapstede, hängt nicht mit Schaf zusammen, niederdeutsch Schap, wie die junge Ansiedlung Schafstedt im Kronprinzenkoog, sondern enthält wohl einen Eigennamen; zu vergleichen: Schöppenstedt in Braunschweig, alt Sciphinstide, Scyppenstide; Skabslund im jütländischen Amte Randers.

Ehlingstedt oder Oehlingstedt ist eine Einzelstelle bei Albersdorf; der Name Eling ist alt, vgl. Förstemann, Sp. 80.

Erpstede. Pfalzgraf Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, schenkte 1204 dem Abte des Marienklosters zu Stade das Holz Borcholte und die Orte Lendern bei Tellingstedt, Bokwolde und Oldenerpe bei Meldorf. In Michelsens Urkundenbuch S. 91 heißt das letzte: Herstede, wohl verdreht aus Erpstede (Herpstede). Oldenerpe oder Erpstede lag nach Neokor Bd. 1, S. 334 auf der Düne südlich von Meldorf und seine Flur gehört jetzt zu Elpersbüttel, das sich dessen Besitz angeeignet haben soll. Ist Erpstede richtig, so ist die Zusammensetzung mit dem alten Eigennamen Erpe klar, der schon bei Tacitus Ann. 2, 7 vorkommt als Arpus.

Für sämtliche Orte der Geest mit der Endung stedt ist also die Möglichkeit gegeben, im ersten Teil der Zusammensetzung einen Personennamen zu finden. Es liegt hier dann ebenso wie bei den sted in Dänemark. Dabei will ich gleich bemerken, daß die holsteinischen sted nicht sämtlich einen Personennamen enthalten. Bei Brokstedt, Heiligenstedten, Ohlstedt, Eiderstede und Eiderstedt liegt keiner vor; Heiligenstedten und Ohlstedt sind aber sicherlich nicht die ursprünglichen Namen, jenes ist nach der Gründung der Kirche, dieses im Gegensatz zu Nienstedten umgenannt worden. Jevenstedt, Luhnstedt, Bramstedt liegen an der Jeven-, Luhn- und Bram-au; in Bram- kann das Wort

Digitized by Google

Bram = Ginster stecken, in Luhn- sucht Gloy[1]) die Wasserpflanze luneke. Indes kann in Bram, Lun und Jeve auch ein Personenname zu suchen sein und von diesem auch der Bach seinen Namen haben. — Wo alte Formen fehlen, ist die Entscheidung oft sehr schwer. Ohne das Vorkommen der Formen Radolvestede und Raweddersdorp würde man in Rahlstedt schwerlich den Namen Radolf oder in Rausdorf Rawedder, Radward, vermuten.

Ein Beweis für das Alter der dithmarsischen stedt ist die Größe ihrer Feldmark, die zum Teil erheblich umfangreicher ist als bei den Orten auf büttel, rade, wohld. Bei der Gründung von Kirchen sind es daher gerade die stedt, die dafür gewählt wurden: Hennstedt, Tellingstedt, Weddingstedt, Hemmingstedt, beide Hastedt, während nur 2 dorf, Meldorf und Albersdorf, außerdem noch Burg und Delve eine Kirche bekommen haben.

Fast sämtliche sted liegen in der Nähe der tief einschneidenden Buchten oder am Rande des Geestlandes, auf der Hochfläche nur Immenstedt und Röst; die Ansiedler haben zu der Zeit, wo die sted sich bildeten, offenbar mit Vorliebe die Gegenden gewählt, wo ein Verkehr zur See oder auf den Flußläufen und der Fischfang ermöglicht wurde. Das Alter ist natürlich nicht zu bestimmen; unter den Personennamen finden sich keine, die der Zeit der Christianisierung ihren Ursprung verdanken, sondern nur alte, so daß wir ohne Bedenken über die Völkerwanderung hinaus gehen dürfen. Wenn Sach[2]) bezweifelt, daß die Orte auf stet im Herzogtum Schleswig über das 8. Jahrhundert hinausgehen, so geht er darin meines Erachtens viel zu weit; eine längere Existenz der Orte auf stedt ergibt sich auch für Schleswig aus der Örtlichkeit ebenso wie in Dithmarschen; das hohe Alter der Orte auf dorf (siehe unten) nötigt dazu, die stedt viel weiter hinaufzuschieben. Bei den Nordgermanen wird sted etwa bis zum Jahre 1000 als Bezeichnung einer Siedlung verwandt, so in Island; die dithmarsischen sind aber viel älter. Dafür spricht auch, daß eine

[1]) Die „Heimat", Bd. 12 (1902), S. 218. — [2]) Das Herzogtum Schleswig, Bd. 2, S. 81 Anm.

Digitized by Google

der ältesten Wurten der Marsch eine Ansiedlung auf sted trägt: Fahrstedt, davon nachher mehr.

Wie oben erwähnt, gehören zu den ältesten Ansiedlungen nördlich von der Eider auch die Orte auf **ing** und **um**. Auf um haben wir keinen Ortsnamen der ditmarsischen Geest, wohl aber auf ing: Fedderingen, Wesseln (1447 Wesling), Glüsing und Dörpling. In Fedderingen und Wesseling, Wesling stecken offenbar die noch vorkommenden Personennamen Fedder und Wessel; Fedder ist noch häufig in Nordfriesland, Wessel hier und da zu finden. Mit Fedderingen vergleiche man Fedderwarfen bei Jever, mit Wesseln Wesseling bei Bonn und Wesseln bei Hildesheim. Förstemann, Sp. 491 unter Fadar und Sp. 1549 unter Vazo. Die Erklärung von Wesseln als Tauschplatz von wessel = wechseln [1]) ist selbstverständlich falsch. — Glüsing, 1447 Gluzinge; ein gleichnamiges Dorf findet sich bei Hohenwestedt, ein Glüsingen südlich von Harburg und im Kreise Gifhorn, ein wüstes bei Dardesheim, Kreis Halberstadt. Eine Erklärung des Namens weiß ich nicht vorzuschlagen, ich vermute einen Personennamen. — Dörpling, 1447 Dorplinge, vgl. Dörpstedt bei Schleswig, Dörflingen im Kanton Schaffhausen und den Eigennamen Derfflinger. Vereinzelte Personennamen, die von thurp (dorf) abgeleitet sind, gibt es zwar, vgl. Förstemann, Sp. 1468, doch ist die Ableitung von Dörpling aus einem Personennamen zweifelhaft. Neokors Angabe (Bd. 1, S. 249), daß erst im 16. Jahrhundert das erste Haus in Dörpling gebaut sei und zwar von einem Hennstedter Suwels Wolt, ist unbegründet; 1447 existierte es schon und 1560 hat es 33 Hußwerde, die Geestland besitzen. — Auch Brickeln ist als ing zu deuten: es steht wohl für Brickeling (vgl. Brecklum, früher Brekeling in der Nordergosharde, Sach, Herzogtum Schleswig, Teil 2, S. 304).

Die Orte auf ing haben eine ähnliche Lage wie die auf stedt, sie liegen nicht weit von der 5 m-Linie oder noch an derselben. Für Wesseln haben wir noch einen eigenartigen Beweis seines Alters, nämlich den Marschort Wesselburen, der nach

[1]) v. Maack, Das urgeschichtliche schleswig-holsteinische Land, Berlin 1860, S. 41.

Digitized by Google

der Überlieferung — und die ist diesmal höchst wahrscheinlich richtig — von Wesselinger Bauern, die sich dort zuerst ansiedelten, seinen Namen erhalten hat. Darauf und auf die alte Steinstraße unterhalb der Geest bei Wesseln komme ich unten zurück. Vielleicht gibt es auch in der Marsch ein -ing, Strübbel, dessen alte Form Strebbeling gewesen ist. Dagegen heißt Schlichting in der Niederung der Brocklandsau ursprünglich thor Slichten = zum platten Lande, ist also kein Name auf ing.

Die nächste Gruppe der Ortsnamen, die wir zu besprechen haben, ist die auf **dorf**. Die Untersuchungen über die Orte dieser Gruppe haben ergeben, daß die „dorf" zum Teil Ableger von Urdörfern sind, daß sie also in nicht so hohes Alter zurückreichen, wie die auf sted, ing. Während christliche Vornamen in den Orten auf ing, um, sted, leben wenigstens nördlich von der Elbe fehlen, sind sie bei denen auf dorf nicht selten, nicht bloß im Deutschen, wo das Wort „dorf" selbständig geblieben ist, eine solche Zusammensetzung also nicht überraschen kann, sondern auch im Dänischen, wo „dorf" durch by längst vollständig verdrängt ist.

Die älteste in schriftlichen Urkunden bezeugte dithmarsische Ortschaft auf dorf, ja, die älteste überhaupt bezeugte ist **Meldorf**. Adam von Bremen erzählt lib. I, 15 nach dem liber donationum ecclesiae Bremensis, daß der Bremer Bischof Willericus (789 (?) — 838) vor Ansgar in Milindorp gepredigt und die Kirche daselbst oft besucht habe; II, 15 wird die ecclesia in Melindorp die Mutterkirche der Thedmarsgoi genannt. Daraus hat man geschlossen, daß die Kirche schon vor Willericus dort gestanden habe und von dem ersten Bremer Bischof Willehad angelegt worden sei. Ich möchte nicht so sicher auf die Angabe des liber donationum bauen; man weiß ja, in welchem Umfang die donationes gefälscht worden sind, und die Stelle bei Adam sieht so aus, als wenn der Absatz erst nachträglich im liber donationum eingezeichnet ist, damit er die Zugehörigkeit Meldorfs nicht zu Hamburg, sondern zu Bremen beweisen sollte. Trotzdem kann man nicht daran zweifeln, daß die Kirche zu Meldorf die älteste ist, nicht so alt, wie die Tradition will, aber auch nicht viele Jahrzehnte jünger. Urkundlich erscheint

Digitized by Google

Meldorf: um 1141 (Urkunde Adalberts von Bremen, Hasse I, Nr. 81) als Melenthorp, 1168 (ebend. Nr. 121) Milethorp, 1196 (Nr. 197) Milithorpe, 1207 (Nr. 251) Melethorp,[1]) 1268 (Hasse II, Nr. 381) Meldhorpe, 1272 (Nr. 446) und 1282 (Nr. 632) Meldorpe. Helmold I, 47 schreibt Milethorp. Über den Namen spreche ich weiter unten (S. 140 f.).

Eine örtliche Überlieferung sagt, daß die erste Kirche nicht dort gestanden hat, wo der jetzige prachtvolle Bau etwa um 1220 aufgeführt ist, sondern auf dem im Süden der Stadt liegenden Hügel, dem sogenannten Sandberg, der ursprünglich St. Johannesberg geheißen habe. Zwar findet sich diese Überlieferung zuerst bei Carstens, dem berüchtigten Fälscher und Alleswisser,[2]) doch ist sie nicht ganz zu verwerfen: der Name St. Johannisberg findet sich auch bei Danckwerth (S. 300) und in Bruin und Hogenbergs Städtebuch, ferner auf einer Karte Meldorfs aus dem Jahre 1827 im Archiv der Meldorfer Kirchspielschreiberei. Auf letztere möchte ich nicht so viel Gewicht legen, wie Chalybäus es tut (Geschichte Dithmarschens, S. 29), da sie unter dem Einfluß der von Carstens und Bolten neu belebten Tradition stehen kann. Hinzu kommt aber noch, daß die jetzige Kirche gänzlich einheitlich und ohne alle Spur älterer Reste ist (Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1, S. 123). Außerdem ist sehr bemerkenswert die Abgrenzung der Gemeinde Meldorf. Nach Süden hat nämlich Meldorf gar keine Feldmark liegen: ihre Grenze liegt nur ein wenig südlich von dem jetzigen Bahnhof und verläuft dann so, daß der größere Teil des Sandbergs nicht zu Meldorf gehört, sondern zu dem benachbarten Dorfe Ammerswurth (daher Ammerswurther Sandberg); erst westlich von der nach Ammerswurth führenden Chaussee erreicht das Gebiet Meldorfs die Süderau. Nach Süden bricht das Gebiet der Stadt also eigentlich schon in der Stadt ab, während es nach Osten bis halb nach Nindorf und nordwärts über Hesel weit in die Nie-

[1]) Milestorp, das Johann von Holstein 1249 dem Bischof Albrecht von Lübeck verpfändet, ist nicht Meldorf, wie Hasse im Register angibt, sondern Mielsdorf zwischen Oldesloe und Segeberg. — [2]) Bolten, Dithmarsische Geschichte, Bd. 1, S. 421.

Digitized by Google

derungen der Südermiele (Waschau) und Nordermiele hinein reicht. Ich kann nicht umhin, zu glauben, daß dieser Umstand eine Folge der geschichtlichen Entwicklung ist, ein Punkt, der auch von Kolster in seinen Schriften nicht berücksichtigt wird. Ich finde nur folgende Erklärung als wahrscheinlich: In der ältesten Zeit spielte das heutige Meldorf keine Rolle; die Schiffahrt, die später Meldorf mit seinem westlich dicht am Orte liegenden Hafen wohlhabend und zur ersten Stadt Dithmarschens machte, ging ursprünglich viel weiter landeinwärts; ein Hafen bei Windbergen wird uns nicht nur von Chronisten bezeugt (Neokor 1, 209), sondern auch durch den Flurnamen „alter Hafen", sowie durch einige Fundstücke, so z. B. ein uraltes Ruder, als zweifellos bestehend bewiesen. Die flachen Fahrzeuge der alten Zeit sind sicher weit landeinwärts gekommen, auch noch über Windbergen hinaus. An der Süderau, die von Windbergen herkommt, wird auch dort, wo sie die schmale Düne durchbricht, d. h. an dem jetzigen Ammerswurther Sandberg, eine alte handeltreibende Ansiedlung gelegen haben, die sich mit ihrer Feldmark südwärts über die Au und dann westwärts in die Marsch ausdehnte, bis die Marschsiedlung die bedeutendste wurde. Noch weiter südlich auf der Düne lag, wie oben S. 132 erwähnt, das Dorf Erpe oder Erpestede, das später in ähnlicher Weise in den Besitz von Elpersbüttel überging. Nicht also auf der nördlichen Höhe, wo jetzt die Kirche steht, sondern an der Süderau lag die alte Siedlung, von der die neue als „dorf" ausgegangen ist, die aber bald die alte überragte. Demnach hätte Meldorf sich in gleicher Weise entwickelt, wie Jahrhunderte später Husum.

Mit dieser Annahme stimmt die Überlieferung von der Kirche im Süden des Ortes in vorzüglicher Weise: Neben der alten Siedlung bildete sich die neue und erhielt als die zur Zeit der Kirchengründung bereits bedeutendere die Kirche nahe der Scheide der beiden. Nach der Verlegung auf die nördlichere Höhe mag die an der Südgrenze Meldorfs gelegene Höhe den Namen St. Johannesberg nach der St. Johannis-Kirche beibehalten haben und dieser Name auch auf die angrenzende Uranfiedlung übertragen und später, zur Örtlichkeit passend, in Sandberg verdreht sein.

Digitized by Google

Welchen Namen trug aber die alte Ansiedlung an der Süderau? Sandberg ist ein zu prosaischer Name, als daß er, wenn es keine Verdrehung aus St. Johannesberg sein sollte, aus alter Zeit herrühren kann. Der alte Name ist teils durch die Besiedlung der Marsch, wo sich der Hauptort als Ammerswurth entwickelte, teils durch das Emporkommen Meldorfs und, wenn die Tradition recht hat, durch die St. Johanniskirche verloren gegangen und nicht mehr zu ermitteln.

Die Ortsnamen auf dorf reichen zum Teil in recht frühe Zeiten zurück: sie finden sich 664 schon in England, wohin sie mit den Angelsachsen gekommen sind; da sie im Durchschnitt aber entschieden jünger sind als die auf stedt, ing, um, lev, und dort, wo sie mit diesen vermischt liegen, meist weniger günstigen Boden haben, so dürfen wir den dithmarsischen Namen auf stedt unbedenklich ein hohes, bis ziemlich weit vor der Völkerwanderung liegendes Alter zuschreiben.

Im Dänischen sind die älteren Namen auf dorf fast sämtlich mit Personennamen zusammengesetzt. Dasselbe gilt auch von vielen, besonders den älteren, in Deutschland. Da sich aber hier das im Dänischen geschwundene Appellativ dorf bis jetzt erhalten hat, so haben wir manche Neubildungen ohne Personennamen, besonders häufig Niendorf oder Neuendorf.

Die dithmarsischen Geestorte auf dorf sind: Albersdorf, Bordorp (†), Gudendorf, Harendorp (†), Hindorf, Meldorf, Nindorf, Rüstorp, Westdorf, Wolmersdorf. Die Frage ist auch hier zu erörtern, ob in diesen Ortsnamen Personennamen stecken. Unwahrscheinlich ist es von **Nindorf** und **Westdorf.** Nindorf wird von Neokor, Bd. 1, S. 254, wunderlicherweise Imdorp geschrieben, falsch für Nindorp, wie es 1447 (Michelsen S. 47) in der Bökelschen Karte und den ältesten Landregistern heißt. Zwar wird es mit kurzem i gesprochen, nicht wie Nienbrok, Niendorp mit langem i, doch wird es wohl das neue Dorf bezeichnen im Gegensatz zu der alten Ansiedlung Bargenstedt, von dem es ein Ableger gewesen sein mag. — Westdorf am Rande der Geest hat seinen Namen sicher von der Lage; die neben dem Orte liegende Marsch ist verhältnismäßig spät besiedelt, so daß die Bezeichnung Westdorf sehr am Platze war. —

Digitized by Google

Über die andern Orte ist folgendes zu bemerken:

Albersdorf, offenbar zusammengesetzt mit Albert, 1280 Aluersdorpe (Hasse II, Nr. 594).[1])

Bordorp, ehemals ein Dorf bei Hopen, 1329: Hasse. Bd. 3, 671, Neokor, Bd. 1, S. 266. Vgl. Bordorp bei Nortorf, jetzt Borgdorf, Bordrup im südwestlichen Jütland, Kfp. Oxby, Borum bei Lemvig, Borlev nördlich von Kolding. Da die Orte auf lev durchweg Personennamen enthalten, dürfen wir es auch in Bordorf annehmen.

Gudendorf bei Windbergen. Man hat den Namen dieses Dorfes und des gleichnamigen bei Ritzebüttel mit „Wodan" zusammenbringen wollen; aber die Verbindung eines Götternamens mit einem menschlichen Werk, wie es „Dorf" ist, hat an und für sich nichts Wahrscheinliches, während es bei Gegenständen der Natur, See, Holz, Berg, viel eher denkbar ist; es wird auch durch die Untersuchung Steenstrups „Om Guders Navne i de nordiske Stedsnavne," Hist. Tidsskrift 1896, S. 353, widerlegt. Wir haben daher in Gude jedenfalls einen Personennamen zu suchen, wie in den Namen Gudum (wiederholt in Dänemark), Gudhem in Schweden. Vgl. auch Förstemann, Sp. 659 s. v. Goda. — Nach einer späten Tradition, zuerst bei Hans Detleff, ist Gudendorf erst spät gegründet und zwar von dem letzten Bewohner des von den Windbergern aufgekauften Orts Queddern (vgl. unten S. 141). Allerdings fehlt Gudendorf in der Liste der 1403 ff. heimgesuchten Dörfer (Michelsen, D. U., S. 47), dasselbe ist aber mit mehreren Orten der süderdithmarsischen Geest der Fall. Auch die Kleinheit des Ortes (1568, also nach dem Eroberungskrieg von 1559, nur 3 Hausbesitzer) kann kein Beweis gegen hohes Alter sein. Für das Alter spricht die Ausdehnung der Feldmark über die Dünen bis in die Marsch an die Nachbarschaft von Wolfenbüttel. — Der im 16. Jahrhundert vorkommende Eigenname Gude ist als Adjektiv zu erklären, z. B. Voß Gude = der gute Voß, also ein neuer Name.

[1]) Daß Wulvold von Alverdesdorp (Hasse I, Nr. 389) und der miles Henricus de Aluerdesdorpe (Alvestorpe, Aluerstorpe, Alveskedorpe) bei Hasse II, 777 u. ö. aus dem dithmarsischen Albersdorf stammen, ist nicht zu beweisen; vielleicht ist Albersdorf bei Grömitz gemeint.

Digitized by Google

Harendorp, ehemalige Ansiedlung bei Kuden, bei Russe nach der Memoria defunctorum von Burg (Ztschr. Bd. 27, S. 265) erwähnt, von Neokor, Bd. 1, S. 266, Hardendorp genannt; in Hare steckt wohl ein Eigenname vom Stamm harja (Förstemann, Sp. 763). Vgl. Harenberg bei Hannover und Harndrup, Kirchdorf auf Fünen.

Hindorf: vergl. Hindorf bei Hirschberg, mehrere Orte Hinnerup und Hinnedrup in Jütland, so im Sallingland und bei Aarhus. Ein altgermanischer Eigenname Hino ist nur im Fem. Hinna nachweisbar (Förstemann, Sp. 844), darf aber doch hier vorausgesetzt werden.

Rüsdorf bei Heide, das Dorf, aus dem sich Heide entwickelt hat (also ähnlich wie Meldorf aus der früheren Ansiedlung auf dem „Sandberg"); 1404 richtet Graf Gerhard hier einen Schaden von 10000 M. an, in Heide nur von 1000 M (Michelsen, Dithm. Urk., S. 46); damals Rustorpe genannt.[1]) Ein Rüstorf liegt bei Vöcklabruck in Oberösterreich; vielleicht sind auch Namen wie Rostorf bei Kellinghusen und die dänischen Rostrup zu vergleichen. Ob Eigenname Rusto? (Förstemann, Sp. 1286).

Wolmersdorf, zusammengesetzt mit dem Personennamen Volomar, Förstemann, Sp. 1633. Vgl. Wolmirstedt bei Magdeburg, Wolmirsleben bei Wanzleben, Wolmeringen bei Diedenhofen, Wollmerschied bei Rüdesheim.

Ich komme zurück zu dem Namen Meldorf. Es wird durchweg erklärt als Dorf an der Miele. Ortsnamen, in denen ein Flußname mit dorf zusammengesetzt ist: Stördorf, Alsterdorf, Allerdorf, Ohrdorf an der Ohre und Ohrdruf an der Ohra, finden sich allerdings; die überwiegend größere Zahl enthält aber auch in Schleswig-Holstein einen Personennamen. Es ist daher nicht unmöglich, daß auch hier der Personnename Milo, Mello zu Grunde liegt, vgl. Förstemann, Sp. 1123. Zu bemerken ist, daß in Miele das i lang ist, in Meldorf jedenfalls kurz gewesen sein muß, wenn wirklich Milinthorp und nicht Melinthorp die richtige ältere Form gewesen ist. Kommt

[1]) Irrtümlich unterscheidet Jellinghaus, Ztschr. 29, S. 238 ein Rustorpe und ein Rostorp.

Digitized by Google

Meldorf von Mile her, so wäre das eine Parallele zu dem ebenso zweifelhaften Zusammenhang von Tilen-Au und Tellingstedt. Mit dem Namen zu vergleichen sind Mielenheim, Milenhoven, auch Mellingen, Mellenberg (vgl. Förstemann), ferner Meldrup am Horsensfjord in Jütland, Meldorf bei Aschersleben.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls gehen die Orte auf **dorf** in Dithmarschen in alte Zeit zurück, sind aber jünger als die auf stedt. Die Fruchtbarkeit der Feldmarken dieser Dörfer ist bedeutend geringer als die der älteren Ansiedlungen; drei, Westdorf, Gudendorf, Hindorf, liegen auf den uralten Dünen, der ehemaligen Meeresgrenze, dort auch die eingegangenen Bordorf und Harendorf; drei auf dem ebenfalls sandigen Vorsprunge: Nindorf, Wolmersdorf, Meldorf; nur eins in der Mitte: Albersdorf, in Norderdithmarschen keins. In der Nähe der meisten „Dörfer" finden sich Urnengräber und andere Spuren alter Kultur. Es läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, daß die Einwohner der „Dörfer" sie uns hinterlassen haben, aber die Wahrscheinlichkeit ist nicht in Abrede zu stellen.

Zu den alten Ansiedlungen gehört sicher auch **Windbergen**; das ergibt sich schon aus seiner Feldmark, die bis in die Nähe von Gudendorf reicht. Nach der Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 256, lag ehemals südöstlich von Windbergen beim jetzigen Speersdiek ein Dorf Queddern, das von den Windbergern aufgekauft ist. Queddern, wohl abzuleiten von quad = Kot, lag in der Niederung „bi der Watermölen am Spirßdicken"; es ist jedenfalls keine bedeutende Ansiedlung gewesen; 1402 existierte es vielleicht nicht mehr, wenigstens fehlt es in der Liste bei Michelsen, D. Urk., S. 47, wo Wintbergen mit einem Verluste von 20000 Mark erscheint. Eine noch spätere Sage, zuerst bei Hans Detleff, läßt den letzten Mann von Queddern das erste Haus in Gudendorf bauen, vgl. oben S. 139. Jedenfalls ist Windbergen alt; der „Hafen" am Ort beweist alten Seehandel; von hier stammte der Ritter Volquinus de Wintberg 1265 (Hasse II, Nr. 308). Woher der Name? Ich mag nicht an die Berge, die dem Wind ausgesetzt sind,

Digitized by Google

denken, eine Erklärung, die für einen besonders hoch gelegenen Punkt, wie den Cleve bei Gudendorf, besser passen würde und für das hochgelegene Windeberg bei Mühlhausen in Thüringen wohl richtig ist; die niedrige Bodenschwellung **Wind**bergen zu nennen, kommt mir doch seltsam vor. Sollte nicht auch in Wind ein Eigenname stecken? Man vergleiche die Vinding-Harde auf Fünen, die Kirchspiele Vinding am Veiler Fjord, südlich von Holstebro und westlich von Skanderborg, Vinderöd (Winderode) auf Seeland, Vindelev nördlich von Veile und Hof Vindelev südwestlich von Skive im Ksp. Sal. Die Zusammensetzung mit lev, röd, ing macht die Existenz eines Personennamens Vind so gut wie sicher. Dann ist Windbergen die von einem Vindo besiedelte Höhe.

Nehmen wir die bisher behandelten Orte als die älteste nachweisbare Besiedlung Dithmarschens an, so bleibt doch noch eine beträchtliche Fläche der Geest übrig, die von der Besiedlung unberührt war, vor allem die Mitte des Landes. Hier bedeckten ohne Frage ausgedehnte Waldungen den Boden, deren Reste in den Kirchspielen Albersdorf und Nordhastedt und in dem östlichen Teil Meldorfs noch jetzt erhalten sind. Bevor ich aber die weitere Besiedlung der Geest behandle, muß ich die Marsch in den Kreis der Betrachtung ziehen.

Wenn man eine in nicht zu kleinem Maßstab gezeichnete Karte Süderdithmarschens betrachtet (z. B. die von Max Hansen, Meldorf, in 1 : 125000), so kommt man leicht zu der Vermutung, daß die Marsch zwischen den Dünen bei St. Michaelisdonn und der Küste gleichmäßig so gewonnen sei, daß von der Geest aus Dammschüttungen aufgeführt und diese durch Querdeiche verbunden, daß dann die Dämme wieder verlängert und in gleicher Weise neue Marschflächen gewonnen wurden, kurz, daß die Marsch von der Geest an gewonnen sei. Vgl. Detlessen, Verhandlungen der Schleswig-Holsteinischen Direktorenkonferenz 1895, S. 70.[1]) Ursprünglich ging aber neben den Dünen bei Eddelak und St. Michaelisdonn ein Elbarm durch, der sich vielleicht mit mehreren Mündungen (bei Trennewurth und

[1]) Ähnlich in „Die Pferdezucht in den holsteinischen Marschen, I. Nachrichten über das Zuchtgebiet" (1893), S. XV.

Digitized by Google

Busenwurth) in die Nordsee ergoß; in dem Wattengebiet bildeten sich erst einige Inseln, diese wurden besiedelt und von ihnen aus ging die Landgewinnung rückwärts nach der Geest hin, bis schließlich die Inseln landfest wurden. Vgl. den Vortrag von Pastor Th. Paulsen, Über die erste Entstehung und Besiedlung der süderdithmarsischen Marsch, Marne 1879, S. 17 und meine Abhandlung mit Karte in Petermanns Mitteilungen 1891, Heft 5. Die ältesten Ansiedlungen der Marsch sind die Wurthdörfer, d. h. Dörfer mit einer größeren Wurth, auf der außer den menschlichen Wohnungen auch Platz für das Vieh vorhanden war, so daß man auch ohne Deiche leidlichen Schutz gegen Fluten hatte. Jünger als diese Wurthdörfer sind die Deichdörfer, die auf oder an alten Deichen angelegt sind; erst viel später wurden die Häuser auf ebener Erde ohne künstliche Erhöhung gebaut, als nämlich durch die Deiche ein einigermaßen dauernder Schutz gegen Sturmfluten gegeben war.

Neue Marsch bildet sich auch heutzutage entweder durch Anschlickung an bereits bestehenden Marschufern, sowohl an Festlandsküsten wie Inseln, oder durch Bildung neuer Inseln im Wattenmeer, wo durch Kreuzung verschiedener Strömungen gewissermaßen ein toter Punkt gebildet wird, an welchem der Schlick sich lagert. So entstanden die Inseln,, aus denen der Friedrichs VII. Koog zusammengesetzt ist, so jetzt der Franzosensand zwischen Friedrichs VII. Koog und Kaiser Wilhelms-Koog, so die Insel Trieschen 11 km westlich von der Westspitze des Friedrichs VII. Koogs.

Um zunächst die süderdithmarsische Marsch zu besprechen, wo sie ihre größte Ausdehnung hat, d. h. bei Marne, so hat sie eine etwas größere Höhe über dem Meeresspiegel bei Marne als nach der Geest hin, so daß sie von Marne sich sanft nach Osten abdacht. Auf dem etwas höher gelegenen Strich sind die ersten Ansiedlungen gewesen, dort liegen die Wurthdörfer. Wann aber die ersten Ansiedlungen stattgefunden haben, darüber herrscht noch völlige Unklarheit. Ich will versuchen, aus den Ortsnamen Schlüsse zu ziehen über den Gang der Besiedlung.

Plinius Hist. nat. XVI, 1 schildert die Marschen der Chauken

Digitized by Google

zwischen Ems und Elbe als ein Land, wo man zweifeln könne, ob es Land oder Meeresboden sei, wo die Menschen auf hohen Erdhügeln oder vielmehr von Menschenhand bis zur Höhe der höchsten Flut aufgetürmten Dämmen wohnten. Ähnliche Erdhügel, Wurthen, können wir damals auch für Dithmarschen annehmen. Von diesen Wurthen tragen nun mehrere schwer erklärliche oder altertümliche Namen:

Fahrstedt, der einzige mit stedt zusammengesetzte Name der Marsch. Fahrstedt liegt auf einer 5,75 m über dem Meeressand, 6,85 m über Normal-Null hohen Wurth, die uns durch die gründliche Untersuchung von Rud. Hartmann, „Über die alten dithmarscher Wurthen und ihren Packwerkbau," Marne 1883, genauer bekannt geworden ist. Nach den dort gemachten Funden führt Hartmann die alte Besiedlung in den Anfang des Eisenzeitalters zurück, dessen Beginn mindestens in das 1. Jahrhundert vor Chr., wahrscheinlich noch früher zu setzen ist.[1]) Man möchte zunächst vermuten, daß Fahrstedt als Überfahrtsstätte von einem Elbufer ans andere oder als Anfahrtsstätte den Namen erhalten habe;[2]) die Bildung der andern Namen Dithmarschens auf sted muß aber auch hier auf den Gedanken führen, daß eine Zusammensetzung mit einem Personennamen vorliegt. Der Name Fara ist alt und nicht ungewöhnlich, vgl. Förstemann, Sp. 485; zu vergleichen sind die Ortsnamen Faringe, Farenbach, Fahrenstedt in Angeln, Farup bei Ripen, Farum in Seeland. Das sehr hohe Alter des Ortes findet darnach in dem Namen eine Stütze. Dazu stimmt, daß er auch eine bedeutendere Feldmark hat als das dicht neben ihm aufblühende und ihn bald überragende Marne: 1560 hat Varstede 178, Marne 98 Morgen (Ztschr. Bd. 27, S. 245).

Andere Orte auf sted finden sich in der Marsch nicht.[3])

[1]) J. Mestorf, Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein. Hamburg 1885, S. 11. — [2]) So Hartmann S. 4, weil Neokor Bd. 1, S. 260 Vaerste schreibt; die alte Form ist aber Varstede (Ztschr. Bd. 27, S. 245). Claus Harms' Erklärung, in ganz alten Zeiten sei das Korn bis hierher zu Wagen gefahren, davon Fahrstedt, ist natürlich irrig, ebenso die andere, daß vaarste die vorderste Wurth nach Marne sei (Lebensbeschreibung, 1851, S. 1. — [3]) Ein sted fand sich ehemals im Lande Wursten, Lebstedt im Kirchspiel Imsum; es ist in unbekannter Zeit verloren gegangen, der Flurname Lebstedter Jücken im Kirchspiel Wremen noch erhalten.

Digitized by Google

Zu den alten Ansiedlungen gehört auch wohl **Marne.** Marne ist eigentlich Appellativ und bezeichnet einen sandigen höheren Strich in den Marschen oder Watten, noch jetzt im Volksmunde „na de Marn" = nach Marne; ein Marne liegt westlich von Garding, bei Krummwehl (nördlich von Marne) findet sich der Flurname „de ole Marn" nahe bei dem alten Hafen (Ole Haven), bei Neuhaus an der Oste liegt ein Hof Marne, bei Döse, Amt Ritzebüttel, früher ein Steenmarren, im Ksp. Dorum, Land Wursten, der Flurname Marren. Unser Marne heißt öfter de rode Marne (vgl. Rode Sand südlich vom Fahrstedter Neuendeich auf alten Karten [Geerz, Historische Karte der Westküste] und Rothensand an der Wesermündung). Urkundlich kommt Marne zuerst vor 1140, resp. 1168 (Hasse Bd. 1, Nr. 121) als Myrne, 1281 (Hasse II, Nr. 594) als Merna, 1286 als Merne und Merna (Hasse II, Nr. 701). Wann Marne, das man als Kolonie von Fahrstedt bezeichnen kann, die Ansiedlung auf dem roten Sand, so herangewachsen ist, daß es Fahrstedt überragte, bleibt ungewiß, jedenfalls vor der Kirchengründung. Erwähnt wird die Kirche zuerst 1281.

Ich nehme demnach hier die Existenz einer Marschinsel, deren Umfang natürlich nicht zu bestimmen ist, mindestens für den Anfang unserer Zeitrechnung an. Die Insel ging nördlich vielleicht bis **Helse.** Es ist dies ein altes Wurthdorf mit schwierigem Namen. Jellinghaus a. a. O. S. 316 weiß nichts vorzuschlagen. Hellschen bei Süderdeich, eine erst nach der Eindeichung von 1500 entstandene Ansiedlung, setzt er mit einem Fragezeichen zu helle — Abhang. Im Volksmund heißt Hellschen „up Hellschen"; das spricht für jene Ableitung, ebenso der Umstand, daß die benachbarten Höfe Unterschar heißen, d. h. unter dem schôr, dem Ufer. Vielleicht hat Helse, im 16. Jahrhundert Helsehe, einen ähnlichen Ursprung.

Eine zweite alte Insel war **Büsum.** Das jetzige Kirchdorf Büsum liegt auf einer Düne, die wohl durch Menschenhand nach und nach erhöht ist.[1]) In früheren Jahrhunderten dehnte sich die Feldmark nördlich von Büsum nur über eine

[1]) Bodenuntersuchungen sind meines Wissens in Büsum nicht vorgenommen.

Digitized by Google

kurze Strecke aus, dagegen bedeutend weiter nach Süden und auch wohl nach Westen. Nach Norden lagen Watten, die erst nach und nach zur Marsch wurden, bis 1609 die Eindeichung des Wardamskoogs die Insel zur Halbinsel machte. Als Orte auf der Insel werden uns genannt: Middlesdorp, Nortorp, Werven; Deichhausen ist, wie der Name andeutet, die jüngste Ansiedlung. Büsum war nicht Name eines Ortes, sondern der ganzen Insel. Der alte Name ist nicht Büsum, sondern Biusne 1140, resp. 1168 (Hasse, Bd. 1, Nr. 121), Busen 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594), und Büsen ist die jetzt allgemein übliche Bezeichnung im Volksmund; die Endung um ist erst nach Neokors Zeit im 17. Jahrhundert in Nachahmung der zahlreichen Ortsnamen auf um eingeführt worden. Eine Erklärung des Namens ist noch nicht gegeben; „unerklärt," sagt auch Jellinghaus, Ztschr. 29, S. 255. Vielleicht darf man vergleichen die Ortschaften Busenwurth, Norder- und Süder-, die nichts mit Busen, d. i. Meerbusen, zu tun haben, da die niederdeutsche Form Bosen ist. Busenwurth könnte eine Niederlassung von Büsumern sein; es kann in Busen aber auch ein Eigenname stecken (so Jellinghaus, a. a. O., S. 325), wie er in Busendorf (bei Brandenburg und in Oberfranken), Busenhausen (Rgbz. Koblenz), Busenweiler (Württemberg) angenommen werden darf. Für die Erklärung von Biusne ist damit indes nichts gewonnen.

Nach Neokors Darstellung (Bd. 1, S. 215) lag die Kirche ursprünglich in Süderdorp, darauf in Middelsdorp, und als dies von den Hamburgern (in der Fehde mit Ralves Carsten 1434) zerstört war, seit 1442 in Nortorp, dem jetzigen Büsum. Die Existenz eines Middelsdorp ist noch urkundlich nachzuweisen aus 1472 (Michelsen, Altdithm. Rechtsquellen, S. 248) und 1482 (Neokor, a. a. O.). Neokor nennt hier als Lage des Süderdorps „ungefehr dar itz Hudem, de rechte Seestrom"; S. 217 spricht er von „voriger Kerke up **Hudum** gelegen," meint aber die Kirche zu Middelstorp. Ob ein Süddorp existiert hat oder nicht, scheint mir davon abhängig zu sein, ob Middelsdorp das in der Mitte liegende Dorf bedeutet. Es gibt in Deutschland eine Reihe von Ortschaften, die mit Mittel zusammengesetzt sind: Mittelbach, Mitteldorf, Mittelfelde, Mittelhausen, Mittelheim,

Digitized by Google

ein Mittelsdorf bei Kaltennordheim in Sachsen-Weimar und auf der Geest bei Stade. Förstemann leitet Mitilesheim und Mitilesdorf von dem im 7. Jahrh. und bei Paulus Diaconus zuerst vorkommenden Personennamen Mitola, Mittola ab. Da unser Midlestorp immer ein s hat, schon 1040, resp. 1068 Midlestorp (Hasse, Bd. 1, Nr. 121),[1]) so bin ich geneigt, auch hier Förstemanns Ansicht zu folgen. Dann wird die Existenz Süddorps zweifelhaft; der Teil der Insel, der an Midlestorp stieß oder zu dem dieses vielleicht gehörte, hat anscheinend den Namen Hudum getragen, der einen altertümlichen Eindruck macht und wohl als Heim eines Hudo zu fassen ist (Förstemann, Sp. 921). Daß die Insel Büsum zu den ältesten Ansiedlungen der Marsch zu rechnen ist, dafür spricht die Endung dorf, die wir bei Marschsiedlungen sonst nicht finden.

Eine dritte sehr alte Ansiedlung in der Marsch ist meines Erachtens auch **Wöhrden.** Wie der Gang der Eindeichung in Norderdithmarschen gewesen ist, hat Landesbaurat Eckermann in Band 12 dieser Zeitschrift, S. 1 ff., eingehend dargelegt. Auch hier hat man nicht von der Geest aus begonnen, das Vorland einzudeichen, denn vor dem Geestrande bei Wesseln — Rickelshof — Lohe ging ein alter Eiderarm durch, der zwischen Wöhrden und Ketelsbüttel ins Meer floß. Auch hier bildeten sich in weiterem Abstande von der Geest Inseln im Wattenmeere, und diese waren die ersten besiedelten Marschflächen dieser Gegend. Die höchste Wurth ist die zu Wöhrden, 6,25 m über ordinärer Flut; sie ist natürlich nicht gleich von vornherein bis zu dieser Höhe aufgeführt, sondern allmählich. Das Centrum des Ortes bildet eine Art Rundling um die Kirche; wahrscheinlich war in der Mitte ursprünglich eine Tränke, diese wurde durch einen Damm eingeschlossen und später ausgefüllt. Aus dieser Ausfüllung erklärt sich vielleicht der hohe Grundwasserstand bei der Kirche: die Leichen kamen auf dem alten Kirchhofe bei der Kirche öfter ins Wasser; der Boden vermochte auch

[1]) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 151, hält M. für Mittelfeld bei Herzhorn, Hasse für Meldorf. Meldorf heißt in derselben Urkunde aber Milethorp. Ich stimme Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik, Mölln 1888, S. 3, bei, der Midlestorp auf die Insel Büsum verlegt.

Digitized by Google

den Turm der 1788 neugebauten Kirche nicht zu tragen, so daß der obere Teil abgenommen werden mußte. Ähnliche Rundlingsform zeigen auch Wesselburen und mehrere Orte in Ostfriesland. Für ein hohes Alter scheint mir der Name Worden zu sprechen: es war die erste und anfangs einzige hohe Wurth, die in dieser Gegend erbaut und bebaut war, und ermangelt daher des Bestimmungswortes, das die andern Wurthen tragen. Erst später nennt man sie Oldenworden im Gegensatz zu den späteren Wurthen (Hohenwöhrden, Epenwöhrden, Harmswöhrden). Wöhrden ist vielleicht Plural: die übrigen Wöhrden Dithmarschens sind entschieden aus mehreren Wurthen zusammengesetzt, in Wöhrden wären dann zwei ursprünglich dicht bei einander liegende zu einer verschmolzen.

In diesen Marschansiedlungen suche ich nun die Sachsen-Inseln des Ptolemäus, Lib. II, Kap. 11, 16: *κατὰ τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς (νῆσοι), ὧν τὸ μεταξὺ ἐπέχει μοίρας λα′ νξ′ γ″*, d. i. 31° und 57° 20′. Die Inseln sind darnach vor der Küste der *Σάξονες* zu suchen, die von Ptolemäus nördlich von der Elbmündung angesetzt werden (II, 11, 7).[1] Man hat vielfach angenommen, daß die Insel Helgoland zu diesen Inseln der Sachsen gehöre und außer dieser 2 der schleswigschen Inseln oder die alten eiderstedtischen Inseln. Die Angaben der Alten über die Inseln der Nordsee sind leider zu unbestimmt, als daß man etwas Sicheres daraus entnehmen kann; über Abalus, Abalcia, Basilia bei Timaeus, Xenophon Lampsacenus, Plinius (nach Pytheas) und über Ptolemäus ist so viel geschrieben, daß man sich scheuen muß, das Kapitel anzurühren.[2] Ich halte es aber sehr wohl für möglich, daß Fahrstedt-Marne, Büsum und Wöhrden die 3 Inseln sind, für

[1]) Vgl. die Karte zu Ptolemäus bei Roderich von Eckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme, Berlin 1901, Bl. VI. — [2]) Vgl. z. B. Redslob, Thule, Leipzig 1855 (Basilia = Wesselburen), v. Maack, Das urgeschichtliche schleswig-holsteinische Land, Berlin 1860 (Basilia = Wesseln, S. 41 ff.), Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Bd. 1, S. 476 ff.; Geffcken, Timaios' Geographie des Westens, Berlin 1892, S. 67 ff. Detlefsen, Ztschr. Bd. 15, S. 327 f. und in „Hermes", Zeitschrift für classische Philologie, Bd. 32, 1897, S. 195 f. Sach, Das Herzogtum Schleswig, Halle 1896 f. Bd. 2, S. 273 f.

Digitized by Google

deren mittlere, Büsum, von Ptolemäus die geographische Länge und Breite gegeben wird. Die Inseln Sylt, Röm, Föhr (Föhr mit Amrum vielleicht noch zusammenhängend) möchte ich in den drei Inseln suchen, die Ptolemäus ans Nordende der cimbrischen Halbinsel verlegt, den Ἀλουία; dieser Name scheint noch erhalten in dem Worte Halligen.[1])

Für das Alter der Wurthen auch in Norderdithmarschen sprechen die Urnenfunde, die man in ihnen gemacht hat; Urnen finden sich wahrscheinlich an mehr Stellen, als man glauben möchte: man fand Urnen in einer von der Weddinghusen-Wesselburner Bahn durchschnittenen Wurth bei Jarrenwisch; einen förmlichen Urnenfriedhof — etwa 15 Urnen sind dort gefunden — birgt (nach Mitteilung von Herrn Vollm. Peters in Strübbel) eine Wurth bei Strübbel, die nicht in dem Dorf selbst, sondern südöstlich davon liegt, die nördlichste der nördlich von Böddinghusen liegenden Reihe unbewohnter Wurthen. Wenn auch das Alter der Urnen nicht festgestellt, vielleicht nicht festzustellen ist, wir dürfen jedenfalls der Marsch, wo die Urnen sich finden, eine sehr weit zurückgehende Besiedlung zuschreiben,[2]) und wenn das von der Strübbeler Wurth gilt, so sicher von dem mindestens so alten Wöhrden. Auf die Angaben des Dietrich Carstens, des bekannten Fälschers, kann man sich leider nicht ganz verlassen. Nach seinem „Rohen Entwurf" teilt Bolten, Geschichte Dithmarschens, Bd. 1, S. 268 mit, daß Kaspar Bergfeld, 1675—1705 Pastor in Wöhrden, Urnen gehabt, die in der Marsch gefunden worden seien; vergleicht man den Strübbeler Fund, so sieht diese Angabe nicht unwahrscheinlich aus. Der Fund von kolossalen Steinen, der 1748 bei einer Ausbesserung des Chors gemacht wurde, deutet wohl auf ein altes Hünengrab auf dieser alten Wurth, dessen Steine bei dem Bau der Kirche in praktischer Weise verwandt wurden (vgl. Bolten, a. a. O.). Denkbar ist auch, daß einige Wurthen, wie z. B. die Strübbeler,

[1]) Vgl. Joh. Christ. Kleffel in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Jahrg. 1761, neu gedruckt bei Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, Bd. 2, Tondern 1822, S. 310. — [2]) J. Mestorf, Urnenfriedhöfe, S. VIII, setzt die jüngsten Urnenfriedhöfe vor 500 n. Chr.

Digitized by Google

besonders für Aufnahme von Urnen, also als Urnenfriedhof benutzt wurden, wie man auf der Geest auch bestimmte Begräbnisplätze gehabt hat. Diese Vermutung bedarf aber der Bestätigung durch weitere Funde.

Der Name **„Wurth"** ist nicht, wie leve, sted, büttel, als Appellativ verloren gegangen, man kann aus dem Namen also nicht auf die Gründungszeit der Orte auf -wurth, -wörden schließen. Außer den -wurth kommen als ältere Siedlungen die auf büttel in Betracht, die im allgemeinen gleichaltrig mit den gleichnamigen der Geest sein mögen. Eine Vergleichung der beiden Gruppen wurth und büttel kann nur zu dem Schlusse führen, daß ein Teil der Ansiedlungen auf wurth älter ist, nämlich die geschlossenen Wurthen, wo die Dorfschaft auf einer Wurth vereinigt liegt. Dazu rechne ich von Süden nach Norden: Darenwurth, Trennewurth, Busenwurth, Ammerswurth, Epenwöhrden, Wöhrden, Dahrenwurth (bei Lunden), vielleicht auch Hemmerwurth und das bei Lunden vergangene Melsword. In der Mehrzahl dieser Namen steckt jedenfalls ein Personenname, der Name des Mannes, unter dessen Leitung die Wurth zuerst besiedelt wurde: in Ammerswurth wahrscheinlich Ambro (vgl. Ammersum bei Aurich, Ammersweier bei Rappoltsweiler im Ober-Elsaß), in Darenwurth Daro (Förstemann, Sp. 403; Darnstedt bei Apolda), in Epenwöhrden Ebo, Epo (ebenda, Sp. 436 f.), in Melsword Melo (Melsdorf bei Kiel, Melstrup bei Papenburg, Melsheim bei Straßburg); vielleicht ist auch Trennewurth, im 16. Jahrhundert Trengewurth, im gewöhnlichen Leben oft „de Wurth" oder „de ole Wurth", nach einer Person benannt, desgleichen Busenwurth, vgl. S. 146. Die genannten Orte liegen fast alle in der Nähe der alten Seeküste an solchen Stellen, die zu Schiff zugänglich waren:[1]) nahe bei Darenwurth liegt ein alter Hafen im jetzigen Dorf Krummwehl, bei Trennewurth und Busenwurth gingen alte Elbarme vorbei, die sich von den Niederungen des Kudensees in der Nähe der Dünen nordwärts hinzogen; Ammerswurth und Epenwöhrden liegen nahe bei den Armen der Miele;

[1]) Ähnlich liegen die ältesten Ansiedlungen im Lande Wursten, vgl. G. v. d. Osten, Land Wursten, Heft 1, Bremerhaven 1900, S. 9 ff.

Digitized by Google

Wöhrden hatte einen Hafen in nächster Nähe; in dem Lundener Kirchspiel waren Eiderarme bei verschiedenen Ortschaften, hier kann indes die ehemalige Gestaltung nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden: Melsword ist verschwunden, wie mehrere andere von Waldemar II. in seinem liber census Daniae erwähnten Orte (Ztschr., Bd. 27, S. 210 ff.).

Neben der Bezeichnung wurth für die künstlichen Anhöhen der Marsch kommt vereinzelt auch die nördlich der Eider vorherrschende, aber, wie die alten Orte Witzwort, Oldenswort, Ellwort beweisen, jüngere Benennung warf vor: Warfen, eine Häuserreihe und Dorfschaft bei Eddelak; Backenwarfen, ebendaselbst; Warven, ein z. T. untergegangenes Dorf bei Büsum, dessen Reste Warverort = Warver-Ecke; Dusentdüvelswarf bei Epenwöhrden; Sunde Peters (St. Peters) Warf bei Großbüttel, Ksp. Wöhrden; Harkenswarf südlich von Schülp, Capellen Werff bei Büsumer Deichhausen. Man scheint eine Einzelwurth, auf der nur ein Gebäude Platz fand, vielfach Warf genannt zu haben; eine Besiedlung durch Nordfriesen wird nicht durch den Namen bewiesen.

Ein hohes Alter hat in Norderdithmarschen jedenfalls auch der Ort **Wesselburen.** Er liegt auf einer hohen Wurth, die fast die Höhe der Wöhrdener Wurth erreicht, und ist mit einer zweiten Wurth, die fast unmittelbar an die eigentliche Wesselburner Wurth stößt, zu einem Ganzen vereinigt. Eine Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 238, leitet den Namen von einem Wessel ab, der sich hier zuerst angesiedelt habe; eine andere, ebendaselbst, S. 238 und S. 243, und bei Fehse, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Norderteil Dithmarschens, Flensburg 1769 ff., S. 21, läßt Bauern aus Wesling, jetzt Wesseln bei Heide, sich hier zuerst anbauen. Diese Deutung wird sehr wahrscheinlich, wenn man die alten Formen Wesseling und Wesselingburen vergleicht und sich daran erinnert, daß Wesseln das nächste Geestdorf bei Wesselburen ist. Dem alten ing-dorf entspricht dann das alte Wesselburen. Für das Alter der Ansiedlung spricht auch der Fund einer Münze des Kaisers Galba (Ztschr. Bd. 10, S. 48).

Dieselbe Endung buren trägt das Dorf **Thalingburen,**

Digitized by Google

ebenfalls ein altes Wurthdorf, in der Marsch nordwestlich von Meldorf. Die Vermutung liegt nahe, daß auch dieses Dorf von Bauern eines Geestdorfes besiedelt und darnach benannt ist. An eine Verwandtschaft des Namens mit Tellingstedt ist schwerlich zu denken; möglich ist aber, daß die Thalinger Buren von Thaden, einem Orte des Kirchspiels Hademarschen mit unerklärtem Namen, herstammen. Der Übergang von d in l ist im jetzigen dithmarsischen Dialekt kein ungewöhnlicher, da das aspirirte dh und das l kaum zu unterscheiden sind, und auch für frühere Jahrhunderte darf dasselbe wohl angenommen werden. Daler (Thaler), Foder (Futter), Moder (Mutter), Vader (Vater), Keller, Wedder (Wetter) haben jetzt den gleichen Laut vor der Endung er. So wäre der Übergang von Thadingburen in Thalingburen wohl denkbar.[1])

Hieran schließe ich eine Erörterung über eine rätselhafte Spur früherer menschlicher Tätigkeit, die Steinstraße bei Wesseln und die Stellerburg.

Die Stellerburg ist wiederholt in dieser Zeitschrift und den Werken über dithmarsische Geschichte besprochen worden, zuletzt von Johnsen in seiner von Pastor C. Rolfs in Hoyer veröffentlichten Arbeit: „Zeugen vergangener Zeiten aus dem Kirchspiel Weddingstedt" in der „Heimat", Jahrg. 6 (1896), S. 185 ff. Ich bin durchaus der Ansicht Handelmanns, Ztschr., Bd. 4, S. 6 ff., daß wir es mit einer alten Bauernburg zu tun haben.

Nordwestlich von der Stellerburg liegt das „Weiße Moor", ein Hochmoor auf Marsch-Untergrund. Das Moor ist erst entstanden, als die Marsch schon besiedelt gewesen war; nach Mitteilungen, die der verstorbene Landmann Jacob Dreessen aus Blankenmoor an Franz Geerz geschickt hat (Geerz'sche Mappen in der Kieler Universitätsbibliothek), hat man unter dem Moore „einen Topf oder eine Urne, Reste eines Kammes oder dem Ähnliches, mit eingenieteten Zinken" gefunden, außerdem „Spranten von einem Hirschgeweih" (Schröder, Topographie unter Blankenmoor, spricht „vom Elchgeweih"); mir berichtete

[1]) Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 327, hält Wesling und Thaling für Personennamen: Bauerschaft eines Wesling und Thaling.

Digitized by Google

im Sommer 1902 ein älterer Einwohner des Dellwegs, er habe in seiner Jugend einst einen Menschenschädel mit gut erhaltenen Haaren im Moore ausgegraben. Daß sich direkt unter dem Moor Marschboden befindet, hat zu der landläufigen Annahme Anlaß gegeben, das ganze, auch jetzt noch über 30 Hektar große Moor sei angetrieben. Das ist falsch; die Untersuchungen von G. Forchhammer und R. v. Fischer-Benzon[1]) haben mit völliger Sicherheit ergeben, daß das Moor an Ort und Stelle gewachsen ist. Die Niederung westlich von der Geest des Kirchspiels Weddingstedt hat eine interessante, aber noch der Aufklärung bedürftige Geschichte. Soweit die Sache sich übersehen läßt, nehme ich folgendes an: Ursprünglich war neben der Geest eine niedrige Marsch, die auf einer Moorschicht ruhte; im Laufe der Zeit senkte sie sich wie die Wilstermarsch durch die Zusammenpressung des Untergrundes; neue Ablagerungen des Eider- und des Meereswassers erhöhten das Niveau etwa um reichlich 1 m (jetzt ca. 1 m über Normal-Null). Als das Meerwasser durch die Eindeichungen der alten Wurthdörfer im Westen und Norden (Strübbel, Zennhusen, Hemmerwurth) abgeschnitten war, entstand in dem Winkel südlich von Hemme, vielleicht von Gräben oder einem unter dem Moore noch verborgenen Sumpfsee ausgehend die Moorbildung, die im Nordstrandischen Moore[2]) und im alten Ostermoor bei Brunsbüttel Parallelen hat. Tiefbohrungen sind meines Wissens in der Niederung nicht vorgenommen; etwa 2 km weiter westlich fand vor ein paar Jahren auf dem Hofe des Herrn Claus Rolfs[3]) eine Bohrung bis auf reichlich 60 m statt, von welcher Dr. Claußen, der Direktor der Heider Landwirtschaftlichen Schule, ein Profil hergestellt hat. Hier folgt auf etwa 30 m sog. Pütterde eine Kiesschicht und darunter dunkle Erde mit Resten organischer Massen, die sogar beim Kochen teerartige Substanzen ausschied.[4]) Diese Moorbildung stammt sicher aus uralter Zeit, wo vielleicht ein Elbarm sich am Westrand der Geest bis nach West-

[1]) v. Fischer-Benzon, Die Moore der Provinz Schleswig-Holstein, Hamburg 1891, S. 14 u. 75. — [2]) Vgl. Chr. Johannsen, Jahrbuch für Landeskunde, Bd. 6, 1863, S. 288 ff. — [3]) Nahe bei dem Bahnhof zu Tiebensee. — [4]) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Claußen.

Digitized by Google

schleswig hinzog.[1]) Nordöstlich vom Weißen Moor findet sich die lange Düne Wittenwurth-Lunden; sie liegt bei Lunden auf einer reichlich 2 m starken Moorschicht, und unter dieser findet man wieder Marschton; auch dort liegen also an manchen Stellen zwei Marschbildungen über einander.

Die Senkung der Niederung westlich vom Kirchspiel Weddingstedt kann nicht in uralte Zeit zurückreichen, sondern als eine vielleicht nicht unbedeutende Besiedlung der angrenzenden Geest stattgefunden hatte. Bewiesen wird die Niveauänderung durch die vorgeschichtliche Steinstraße, die sich in der Niederung findet. Zuerst erwähnt wird diese Steinstraße von P. Mohr in seiner Schrift über die Verfassung Dithmarschens, 1820, S. 118, und dann von Rolfs in der eben angeführten Abhandlung Johnsens, „Heimat", Bd. 6, S. 190 Anm. besprochen. Sie liegt etwa 200 m westlich von der Stellerburg 4 Fuß unter der Erdoberfläche, hat eine Breite von 14 m, läuft in der Richtung von Norden nach Süden und ist aus sehr großen Feldsteinen hergestellt. Aus einem Bericht Jacob Dreessens in den Geerzschen Mappen entnehme ich folgendes: „Südlich von der Döse[2]) in der Richtung nach einem Ausläufer der Wildpfahler Geest hat Herr N. Grantz vom Delweg, ein alter glaubwürdiger Mann, beim Ausgraben eines Tümpels ein Steinpflaster gefunden. Es war 3 Ruten (ca. 14 m) breit, mit großen Felsblöcken eingezäunt und mit mittelgroßen Steinen steinstraßenartig ausgelegt. Seitlich von dieser Straße an derselben Stelle hat er eine Treppe aus eichenen Balken ca. 16 Zoll (0,55 m) im Quadrat, 14 Fuß lang und 6 Fuß tief, bis auf den Meeressandboden bloßgelegt. Dort fand er auch eine Schiffsrolle mit eisernem Band, auf dem einen Ende mit einem Haken, an dem andern mit einer Öse, und eine hölzerne Scheibe mit einer eisernen Achse." Grantz und Dreessen deuten die Stelle als Lösch- und Ladeplatz. Andere Spuren fand man beim Bahnbau westlich von Stelle. Dreessen hat weiter nördlich, westlich von der Steller Geest, das Steinpflaster zertrümmert gefunden, 2 bis 3 Fuß dick, 4 Ruten breit; „es lag teilweise in Sandboden

[1]) Vgl. Petermanns Mitteilungen, Jahrgang 1893, S. 177. — Jahrbuch für Landeskunde, Bd. 6, S. 288 f. — [2]) Niederung bei der Stellerburg.

Digitized by Google

und hatte an den Seiten eine Dossierung von grobkörnigem Sand, der in weiterer Entfernung gleichmäßig kleiner wurde." „Wann ward die Straße hier gelegt?" schreibt Peters, a. a. O., „eine bereits so kunstvolle, feste? Und wozu ward sie gelegt und von wem? Alle Geschichte schweigt davon."

Daß die Straße in Beziehung stehe zu der Stellerburg, nimmt Chalybäus, Geschichte Dithmarschens, S. 17, an; da sie aber 200 m westlich von der Burg liegt, so ist dies nicht wahrscheinlich. Durch Untersuchung der unteren Schichten des Burgwalls wäre dies wohl zu ermitteln: reicht der Grund der Burg bis auf das Niveau der Straße, was sich nur aus den Erdschichten ersehen läßt, so ist eine solche Beziehung anzunehmen; wenn aber die Burg auf dem jetzigen Niveau errichtet ist, dann nicht. Das hohe Alter der Straße ergibt sich daraus, daß man unter dem Weißen Moor nach dessen Abgrabung bei der Anlage von Gräben Spuren von ihr gefunden hat. Das Weiße Moor existierte also noch nicht, als die Straße angelegt wurde. Die Senkung des Bodens ist jedenfalls nicht, wie manche annehmen, plötzlich eingetreten, sondern allmählich durch Zusammenschrumpfung des Untergrundes; als durch die weitere Besiedlung der Marsch das durch die Broklandsauer Niederung mit der Eider verbundene Gebiet ein ruhiges Gewässer bildete, muß das Hochmoor gewachsen sein, von dem das Weiße Moor der Rest ist.

Über die Entstehungszeit und den Zweck der Steinstraße läßt sich noch nichts Sicheres vermuten. Das Aussehen nicht der Geest — denn diese wird damals die gleichen Grenzen gehabt haben wie jetzt —, wohl aber der vorliegenden Marschniederungen ist damals anders gewesen als jetzt; soll das Steinpflaster ein primitiver Schutz des alten Ufers gegen das Meer gewesen sein? oder ein Verbindungsweg zwischen den Dünen bei Wittenwurth und der Wesselner Geest bei Wildpfahl, als Stelle noch durch breite Busen von Weddingstedt und Wittenwurth getrennt war? Nach Neokor (Bd. 1, S. 266) hat man auch zwischen Kuden und dem Kudensee am Südrande der süderdithmarsischen Geest eine Steinstraße gefunden, „vele verbuwedes Holtes, welches tho einer Grundveste gebruket wesen."

Digitized by Google

Vgl. darüber Handelmann, Ztschr. 2, S. 58 ff. Ebenso gibt es, wie ich aus Hagenas kleiner Schrift über das Jeverland (Oldenburg 1902) sehe, Reste einer unter dem jetzigen Niveau liegenden Steinstraße östlich von Jever. Über die angebliche Existenz einer Steinstraße in den Epenwöhrdener Niederungen nördlich von Meldorf habe ich nichts ermittelt.

Die Steinstraße bei der Stellerburg bedarf noch einer gründlichen Untersuchung. Sie beweist jedenfalls eine alte nicht unbedeutende Besiedlung der Geesthalbinsel Wesseln-Weddingstedt.

Außer dem Gebiete der dithmarsischen Geest, das mit den bis jetzt behandelten Ortschaften besiedelt war, gab es noch eine nicht unbeträchtliche Fläche, die zum großen Teile fraglos mit Wald bedeckt war. Mit zunehmender Bevölkerung mußte dieser an manchen Stellen dem Ackerbau Platz machen. Zu den nächsten Siedelungen gehören nun die Ortschaften auf b ü t t e l. Bei diesen ist charakteristisch, daß sie sich in Dithmarschen sowohl auf der Geest wie in der Marsch finden und zwar in letzterer von Süden bis zum Norden als Ergänzung der älteren Siedlungen; bei dem Auftreten der Endung -büttel war die Marsch schon besiedelt, aber nur teilweise. Büttel, altsächsisch bodl, bedeutet Haus, Hof, und weist auf eine ursprüngliche Einzelsiedlung, sie trägt dementsprechend gewöhnlich den Namen des Ansiedlers. Zu der Zeit, wo das von den Wenden in Besitz genommene Gebiet des östlichen Holstein wieder von Germanen erobert und neu besiedelt wurde, d. h. im 12. Jahrhundert, war das Wort büttel nicht mehr im Gebrauch, da keine Ansiedlung Wagriens diese Endung enthält. Es müssen daher die -büttel erheblich älter sein; sie gehen wahrscheinlich vor die Einführung des Christentums zurück, da auch in England Orte auf bottel vorkommen und in den Bestimmungswörtern keine christlichen Namen zu finden sind, wie in manchen Siedlungen östlich von der alten Slavengrenze.

Die -büttel der dithmarsischen Geest sind folgende:

Lüdersbüttel im Waldgebiet östlich von Tellingstedt, zusammengesetzt mit dem bekannten Lüder = Lothar.

Digitized by Google

Dudelbüttel, 1402 bei dem Einfalle der Holsten ausgeplündert und verbrannt (Schade berechnet auf 6000 Mark, Michelsen, Dithm. Urk., S. 45), seitdem eingegangen, war gelegen bei Süderrade, wo noch der Flurname Dudelbüttel vorkommt. Dodilo (= Totila) ist Personenname, vgl. Förstemann, Sp. 414.

Offenbüttel, von dem bekannten alten Namen Offo, Uffo, der schon im Beowulf vorkommt, auch sonst sehr früh nachzuweisen ist. Vgl. Förstemann, Sp. 1474. Ein Offenbüll liegt in Eiderstedt, ein Offenseeth im Kreise Pinneberg, Offenwarden bei Lehe, Rgbz. Stade.

Ninenbüttel, 1402 verwüstet (Schade 2000 Mark, Michelsen, S. 45), seitdem verschwunden. Die Lage ist ungewiß; aufgeführt wird es zwischen Bunsoh und Wennbüttel. Ob es gleich Nienbüttel oder zusammengesetzt mit einem Personennamen Niono, Förstemann, Sp. 1157, 1160? Das holsteinische Nienbüttel bei Scheneseld heißt ebenfalls Ninenbüttel bei Michelsen, S. 37.

Wennbüttel, 1447 Wennenbüttel (Michelsen, S. 45); 1572 Wennebuttel (ebendaselbst, S. 307), 1581 Wendenbuttell (Ztschr., Bd. 27, S. 255). Personenname Wano, Förstemann, Sp. 1521.

Jützbüttel, 1572 Jeddesbüttel, 1581 Juddesbuttel, letzteres wohl die ursprüngliche Form. Es fehlt bei den im Jahre 1402 und 1403 verheerten Ortschaften ebenso wie Lüdersbüttel, ist aber natürlich älter. Personenname Judde (stark flektiert).

Welmbüttel, 1447 Willembuttel, 1560 Wellenbüttel (Ztschr., Bd. 27, S. 256). Personenname Willem = Wilhelm.

Lehrsbüttel, 1447 Leresbuttel, kleines Dorf (Schade 1402: 800 Mark). Vgl. Leresfelt, Förstemann, Sp. 1013.

Tensbüttel, 1329 Tensebotle (Hasse, Bd. 3, Nr. 671), 1447 Tentzebuttel. Vgl. Tensfeld, alt Tentzefeld bei Bornhöved. Personenname Tanzo? Förstemann, Sp. 403.

Sarzbüttel, 1447 Sertesbuttel, 1572 Sartzbüttel. Als Personenname ist Serte oder Sart anzusetzen; vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 326.

Außerdem soll bei Burg noch ein Hesebüttel gelegen haben.

Digitized by Google

Die Geestdörfer auf büttel sind fast sämtlich kleinere Ansiedlungen als die auf sted und dorf; die größte ist Sarzbüttel.

Auch in der Marsch sind die büttel verhältnismäßig häufig vertreten:

Brunsbüttel, nicht an der Stelle gelegen, wo es jetzt liegt, sondern weiter südlich an der Elbe, die seit 1677, wo man das alte Brunsbüttel weiter nach Norden verlegte, die alte Ansiedlung ganz verschlungen hat. Zusammengesetzt mit dem häufigen alten Namen Brun. Mit der angeblichen Einwanderung von Friesen um 1200 hängt die Gründung Brunsbüttels nicht zusammen, wie Kolster glaubt (Geschichte Dithm., S. 223 f.), es ist viel älter und eine sächsische Siedlung, wie die andern büttel.

Auenbüttel, früher Owenbüttel, zusammengesetzt mit Avo, Ovo, Förstemann, Sp. 217. Vgl. Auenbüll in Sundewitt, Ovenstädt im Kreise Minden, Ovendorf bei Travemünde. Der Name Ove hat sich bei den Friesen bis jetzt erhalten.

Vettenbüttel, kleines Dorf östlich von Marne, zum Dorf Fahrstedt gehörig. Der Name Fatto ist alt, noch jetzt als Vett, Fett erhalten.

Hembüttel, im 16. Jahrhundert noch Hemmingbüttel (Ztschr., Bd. 27, S. 246), mit dem gleichen alten Namen Hemming wie Hemmingstedt.

Westerbüttel im Kirchspiel Eddelak. Der Name ist schwerlich der ursprüngliche, da sonst Himmelsgegenden in Dithmarschen nicht mit büttel zusammengesetzt sind. Die Dithmarscher haben eine solche Vorliebe für den Gebrauch der Himmelsgegenden, daß sie manche Ortschaften im Volksmunde anders benennen als ihr alter Name war; Edemannswisch und Neuenwisch im Kirchspiel Wöhrden lauten durchweg Norderwisch und Süderwisch; für Rugemanhusen im Kirchspiel Marne ist Süderwisch eingetreten; so ist auch für Westerbüttel eine ähnliche Umwandlung sehr wohl denkbar, zumal da die Ortschaft den westlichsten Teil des Kirchspiels Eddelak bildet.

Wolfenbüttel, ein paar Häuser östlich von Busenwurth, nach der Überlieferung von diesem ausgebaut, im 16. Jahrhundert noch nicht erwähnt. Vermutlich hat einer namens

Digitized by Google

Wolf sich hier zuerst angebaut, und in Analogie zu den benachbarten Orten Elpersbüttel und Lütjenbüttel hat man die Ansiedlung Wolfenbüttel genannt. Der Name wäre dann eine späte Analogiebildung. In Meldorfer Archiven findet sich möglicherweise noch etwas über die Gründung, wenn sie erst ins 17. Jahrhundert fällt.

Elpersbüttel, altes Wurthdorf, 1447 Elbersbüttele; Personenname Alfhard, Albhart oder Albher, Förstemann, Sp. 68—69. Vgl. Elbersdorf bei Melsungen (Kassel), Elbersreuth in Oberfranken, Elpersdorf bei Ansbach und bei Heilbronn, auch wohl Halberstadt = Albhereſtete, vgl. die Schrift von Gustav Scheidel, Die Herkunft des Namens Halberstadt, Halberstadt 1902, die neben vielem Richtigen doch manches Bedenkliche enthält.

Lütjenbüttel ist wohl Abzweigung von Elpersbüttel und darnach das „kleine Büttel" genannt. Indes kann auch ein Eigenname, wie Liuto, Liudico, vorliegen, vgl. Förstemann, Sp. 1032.

Ketelsbüttel, Wurthdorf, nahe an der Mündung des einst von Stelle über Delweg, Överwisch, Hohenwöhrden kommenden Eiderarmes, mit dem besonders in Nordfriesland und im Schleswigschen erhaltenen Personennamen Ketel. Vgl. Förstemann, Sp. 363. Die Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 256, daß das Dorf ursprünglich weiter nach Westen zu gelegen gewesen sei, ist wohl so zu erklären, daß eine Ansiedlung auf der etwas westlicher gelegenen Wurth sich mit der auf der Ketelsbütteler Wurth vereinigt hat. Das Dorf ist viel zu alt, als daß — nach der Anlage des Seedeichs! — noch eine Verlegung stattgefunden haben kann.

Schockenbüttel, westlich von Wöhrden. Schocke ist wohl = Schacke, ein in Nordelbingien nicht seltener Name. Vgl. Förstemann, Sp. 1303. Ein Teil des Ortes, der ehemals eine St. Peters-Kapelle gehabt hat (Neokor, Bd. 1, S. 250), ist angeblich gegen Ende des Mittelalters weggerissen; der Rest heißt schon bei Neokor Grote Büttel.

Hassenbüttel, altes Wurthdorf, zwischen Wöhrden und Wesselburen. Die fast 7 ha große Wurth ist ähnlich wie die

Digitized by Google

Fahrstedter gebaut; ein Fund von Tongefäßen, die in die Erde eingegraben waren, ist hier gemacht; es scheinen sehr alte zu sein (Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, 1883, S. 18). Hasso ist ein häufiger Personenname, jetzt Hasse. Förstemann, Sp. 786.

Reinsbüttel, größeres Dorf auf langgestreckter Wurth, wahrscheinlich aus zwei Ansiedlungen verschmolzen (Oster- und Westeregge noch lange gesondert, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 248). In Rein- steckt der Personenname Regin; vgl. Reinsbüll in Eiderstedt.

Aendebytael, ehemaliger Ort bei Lunden, wo Waldemar II. von Dänemark 1217 mehrere Grundstücke erwarb.[1]) Die Lage ist nicht genau zu bestimmen, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 213. Eigenname Ando, Förstemann, Sp. 102.

Bösbüttel, älterer Name eines Teils von St. Annen, abzuleiten von Bozo (Förstemann, Sp. 330), um 1460 Bosenbüttel.[2])

Für einige büttel wird mitunter die Endung bol, büll gebraucht. Nördlich von der Eider, von Eiderstedt an, ist bol, büll, das ursprünglich „Grundstück" bedeutet, sehr üblich als Endung in Ortsnamen; nur fünf -büttel sind noch in Eiderstedt zu finden. An der Grenze der beiden Endungen werden sie daher miteinander verwechselt, besonders von schleswigschen Quellen. Krempel südlich von Lunden heißt im liber census Daniae: Cremböl, Lütjenbüttel einmal Luttekenbole, Lüdersbüttel 1581 einmal Lüdersbüll,[3]) Lammersbole (†) beim jetzigen Hehm, Ksp. St. Annen, hat nur die Endung bole, bule. Wie im Westschleswigschen wird die Endung bullinge auch an Orte gehängt, die nie auf bul ausgehen, so Rembüllinge = die Einwohner von Rehm bei Lunden. — Ortbellung, d. i. Siedelung am „Ort", an der Ecke, später St. Annen-Neufeld, Russenbulling in St. Annen, Ohmbüll, Haus im Kirchspiel Lunden, sind eingegangene Namen.

[1]) Liber census Daniae, herausgegeben von O. Nielsen, Kopenhagen, 1873, S. 20. — [2]) Liber censualis Slesvicensis bei Langebek und Suhm, Scriptores rerum Danicarum, Bd. 7, S. 463. — [3]) Zwölfter Bericht der Vaterländischen Gesellschaft für Altertümer, 1847, S. 8.

Digitized by Google

Die -büttel der Marsch sind zum Teil kleinere Ansiedlungen; bedeutendere sind Ketelsbüttel, Hassenbüttel, Reinsbüttel und jedenfalls auch das alte verschwundene Brunsbüttel, das sich als Elbhafen früh entwickelt haben muß. Wir haben uns die Entstehung der ältesten Orte auf -wurth und -büttel so zu denken, daß ein Ansiedler mit seinem Anhang an dem betreffenden Punkte eine kleine Wurth aufführte und diese Wurth mit der Zunahme der Bewohner vergrößert und erhöht wurde. In der Mitte der Wurth wird der Platz für das Vieh gewesen sein, dort auch eine durch einen Ringwall geschützte Tränkstelle wie auf den Warfen der Halligen. Von den -büttel ist nur Brunsbüttel zum Kirchdorf geworden, von den -wurth Wöhrden; die Kirche liegt hier jedenfalls auf dem alten Viehplatz, vgl. S. 147, und ist erst gebaut, als die Wurth längst ihre bedeutende Höhe gehabt hat.

Noch ein paar alte Wurthdörfer liegen in Norderdithmarschen, deren Besprechung ich hier einfüge.

Schülp, großes Wurthdorf, ursprünglich am Meere oder der Außeneider gelegen, seit 1600 durch die eingedeichten Vorlande davon getrennt. Der Name Schülp wiederholt sich in Dithmarschen im Flurnamen Schülpen bei Schafstedt und wohl auch in dem Koppelnamen Schülwe bei Windbergen. Neokor leitet den Namen vom „Abschülpen" des Wassers ab, schwerlich richtig; daß der Ort früher Osterdiek geheißen habe (im Gegensatz zu Norddeich und Süderdeich) und nach dem „Abschülpen" Schülp benannt sei, ist sicher falsche Tradition. — Die gleichnamigen Schülp bei Nortorf und bei Jevenstedt glaubt Jellinghaus erklären zu können als Schulevi von schule verstecken (schulen laufen = sich versteckend umhertreiben, nicht mit Schule zusammenhängend) und vi = Moor.

Strübbel, südwestlich von Hemme, bis 1600 am Seedeich gelegen. In einer Wurth südöstlich vom Orte, etwa 1 km entfernt, ist der oben S. 149 erwähnte Urnenfriedhof gefunden. In Strübbel, alt Strebbeling, steckt vielleicht der Eigenname Strobilus, Förstemann, Sp. 1366. Ist die Form Strebbeling richtig überliefert, so haben wir eine Ansiedlung auf ing, die

Digitized by Google

einzige in der dithmarsischen Marsch, und müssen sie schon deswegen in frühe Zeit verlegen. Sehr alt ist sie sicherlich.

Über die Wurthdörfer in den Kirchspielen Hemme und Lunden habe ich Ztschr., Bd. 27, S. 213, gesprochen: die an der Eider gelegenen Zennhusen, Hemmerwurth, Flehdenwurth sind älter als die nach der Sanddüne Wittenwurth — Lunden zu liegenden. Einen besonders altertümlichen Namen trägt Ulversum, jetzt Wollersum, der einzige Ort in Dithmarschen auf um außer Hudum auf der Insel Altbüsum (S. 146) und auch in Holstein, da Datum bei Pinneberg eine neuere Bildung zu sein scheint. Ulversum lag früher weiter in das jetzige Eiderbett hinein, also wohl auf dem von Natur etwas erhöhten Flußufer, das, durch Auftragen einer Wurth noch erhöht, Sicherheit bot; bis ins 17. Jahrhundert hat die Eider wiederholt zu Ausdeichungen genötigt, so daß der Ort weiter landeinwärts gerückt ist.

Betrachten wir die bisher besprochenen Siedlungen der Marsch, so finden wir eine Reihe Wurthdörfer an dem verhältnismäßig hoch gelegenen alten Seerand von Fahrstedt nach Meldorf, von dort über Epenwöhrden, Thalingburen, Ketelsbüttel, Wöhrden, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Wesselburen, Schülp nach Strübbel und von dort an den alten Eiderufern. Von den -büttel liegen einige, meist kleinere, etwas mehr nach dem Geestrande hin.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die büttel sich über eine lange Reihe von Jahren verteilen oder ob die Gründung ziemlich gleichzeitig durch eine größere Zahl Einwanderer erfolgt ist. Die zahlreichen (ursprünglich etwa 30) Siedlungen auf büttel im Papenteich bei Gifhorn deuten, wie v. Hammerstein-Loxten, Bardengau, S. 546, mit Recht hervorhebt, auf gleichzeitige Einwanderung eines sächsischen Haufens etwa im 6. Jahrhundert. Die Geschichte Holsteins vor der Zeit Karls des Großen ist leider zu unbekannt, als daß sie über einen ähnlichen Vorgang auch nur eine Vermutung erlaubte. Es wäre ja denkbar, daß ein Teil der Bevölkerung fortgewandert ist, etwa zur See nach England, und vom Binnenlande her andere Scharen nachgerückt sind, die teils die alten Ansiedlungen in Besitz nahmen,

Digitized by Google

teils neue gründeten. Wahrscheinlicher scheint mir, daß die Gründung der -büttel sich in einem längeren Zeitraum vollzog, etwa wie die der -hagen in Ostholstein und Mecklenburg. Die Einwanderung ist jedenfalls von Osten, aus Holstein, gekommen, verbreitete sich über Geest und Marsch von Dithmarschen und nordwärts über die Eider nach Eiderstedt. Dort wird die Endung -büttel abgelöst durch -büll, dessen Verbreitung vielleicht durch das ähnlich klingende -büttel gefördert ist. Während der Sachsenkriege Karls, der auch Nordelbingien mit schonungsloser Grausamkeit heimsuchte, sind wahrscheinlich auch manche Sachsen nordwärts über die Eider geflüchtet; vielleicht rühren einige Siedlungen auf -büll in Angeln und Sundewitt aus dieser Zeit her, sie haben dann ursprünglich die Endung -büttel gehabt. Brunsbüll, Düttebüll, Auenbüll, Reinsbüll, Poppenbüll tragen ähnliche Personennamen wie Brunsbüttel, Dudelbüttel, Auenbüttel, Reinsbüttel, Poppenbüttel (bei Hamburg). Die ältesten büttel scheinen in Südholstein zu liegen. Da, wie erwähnt, auch in England -bottel vorkommt, müssen wir die ältesten -büttel in die Zeit vor der Völkerwanderung setzen.

Fortgesetzte Untersuchung von Wurthen in den alten Wurthdörfern und Funde von Altertümern, wie Münzen und Urnengräbern, werden vielleicht für das Alter einiger Ansiedlungen noch weitere Anhaltspunkte ergeben. Aus der Art und Weise, wie das eingedeichte Marschland von Gräben durchzogen und entwässert ist, kann man bei den alten Dörfern nichts über das Alter oder die Herkunft der Ansiedler schließen; ein festes System, wie bei der Besiedlung der Wilster- und Krempermarsch durch Holländer, tritt nirgends hervor, es herrscht bunte Mannigfaltigkeit, die in der von der Natur geschaffenen Verschiedenheit der Wasserläufe in den ehemals unbedeichten Flächen begründet ist. Einige alte Priele sind noch jetzt kenntlich, besonders an den Grenzen der Gemeinden, wo sie am besten erhalten blieben.

Das Alter der genannten Orte haben wir aus ihrer Lage und Beschaffenheit erschlossen; nur Meldorf kommt früh in der Überlieferung vor. Ich gehe jetzt zu der Urkunde über, in der zuerst eine Reihe dithmarsischer Orte genannt wird.

Digitized by Google

Um 1140 verleiht Erzbischof Adelbert von Bremen dem Hamburger Kloster mehrere Kirchen und Zehnten; die Urkunde ist transsumiert vom Erzbischof Hartwig, ohne Datum, vor dem 11. Oktober 1168, bei Hasse, Bd. 1, Nr. 121. Die auf Dithmarschen bezügliche Stelle lautet: et praeterea ecclesiam Milethorp libere cui velint locandam cum suo et aliarum quinque ecclesiarum censu, scilicet Wittingstede, Biusne, Vthaven, Lunden, Herstide, et his decimis: Nienbole, Midlesthorp, Myrne, Versenfl[ete], Volquardeswort, Berlette, Quiderne, Hane. De ecclesia quoque Heligenstede talentum quolibet anno reddi constitui et decimam Otteshude, Ennege, Bunzinge, Berchuelde, Buzeberge, Quidenberge, et utriusque parrochie, scilicet Ethelingstede, Barmetstede, totam decimationem integre concessi. Postmodum vero cum hec denominata, quia sunt parva, necessitati eorum minus sufficere viderem et bonam eis succurrendi voluntatem haberem, duorum mansorum decima in Hotflete prebendas eorum augmentavi et collata eis decima in Ethelekeswisch, ubi iam tunc agricultura ceperat, tam de liberis quam de propriis . . . usibus eorum deputavi.

Wir finden hier zunächst 7 Kirchen Dithmarschens aufgeführt: Meldorf, Wittingstede = Weddingstedt, Biusne = Büsum, Uthaven (?), Lunden, Herstide (= Süderhastedt) und Ethelingstede = Tellingstedt (vgl. S. 128), dann eine Reihe Dörfer: Nienbole (?), Midlestorp auf der Insel Büsum, Myrne = Marne, Versenflete (?), Volquardeswort = Volkerswurth östlich von Hemmingstedt, Berlette = Barlt, Quiderne (?), Hane = Hanerau, Otteshude = Sude im Kirchspiel Heligenstede = Heiligenstedten, Ennege = Innien, Bunzinge = Bünzen, Berchvelde = Bargfeld bei Innien, Buzeberge (?), Quidenberge (?), Hotflete (?), Ethelekeswisch bei Eddelak.

Von den 7 Kirchen liegen 5 auf der Geest oder an deren Grenze (Meldorf, Lunden auf der Düne), Büsum auf der westlichsten Marschinsel; was ist aber Uthaven? Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Urk. CLXII, nimmt an, daß es in der Gegend von Brunsbüttel in der von der Elbe weggerissenen Marsch gelegen habe, also Außenhaven oder Draußen im Haff (= Meer) bedeute. Kolster, Burgen und Döffte des alten Dith-

Digitized by Google

marschens, Meldorf 1852, hält es für unwahrscheinlich, daß eine Kirche so weit nach Süden angelegt sei, außerhalb der ältesten Deichlinie, und denkt an Utholm in Eiderstedt; Boysen, Chronik von Büsum, Mölln 1888, S. 4, folgt ihm. Da alle andern Orte südlich von der Eider liegen, die Behauptung Kolsters, daß der Erzbischof den Grafen Adolf II. 1144 mit Eiderstedt belehnt habe, offenbarer Irrtum ist,[1]) so ist die Vermutung ganz abzuweisen. Auffallend ist die Endung haven, die sonst erst in späterer Zeit vorkommt und im alten Holstein überhaupt nicht. Es läßt sich nun auch an have, hove denken; hove als Bezeichnung eines größeren Komplexes Landes findet sich in Dithmarschen in Rickelshof (Riggelshave) bei Heide und in den Hoven, aus denen das Kirchdorf Hemme zusammengesetzt ist (Ztschr., Bd. 27, S. 208 f.): Osterhove, Markmanhove, Ebbingmanhove, Unser leven Frutwen Hove, Jarremanhove. Allerdings sind diese hove bei Hemme jüngeren Datums als die bisher besprochenen Marschorte, reichen aber doch gewiß ins 10. Jahrhundert zurück. Die jetzige Hemmer Kirche ist erst 1323 nachzuweisen, vorher gehörte Hemme zur Gemeinde Lunden. Die Überlieferung (bei Fehse, Prediger Norderdithmarschens, S. 581) weiß von älteren Kapellen oder Kirchen zu berichten, von einer Kirche in Kampen bei Zennhusen, einer St. Johanniskapelle südlich von Hemmerwurth und einer Kapelle auf der Kapellenwurth in Hemme. Es wäre denkbar, daß ein Teil von dem Hemmer Gebiet ehemals Ut-hove oder Vithove geheißen hat und also in der Gegend von Zennhusen das Uthaven zu suchen ist, das einer Überschwemmung zum Opfer gefallen sein müßte. Größere Verschiebungen der Küstenlinien sind in dem Gebiete des jetzigen Karolinen- und Lundener Kooges höchst wahrscheinlich vorgekommen. Da die Wurthdörfer Zennhusen und Hemmerwurth älter sind als die Hoven in Hemme, so ist es sehr wohl möglich, daß dort eine Kirche oder Kapelle gestanden hat, bevor Hemme unter Kultur genommen wurde; der Untergang eines Teils jener Dörfer hat in diesem Falle den Verlust der kirchlichen Selbständigkeit und ihren Anschluß an

[1]) Eiderstide in der Urkunde, Hasse, Bd. 1, Nr. 288, ist Eiderstede bei Neumünster.

Digitized by Google

Lunden und dann an Hemme zur Folge gehabt. — Meyer gibt auf seinen Karten zu Danckwerths Landesbeschreibung eine Vithus-Kapelle in der Gegend des jetzigen Friedrichskooges; vielleicht beruht seine Ansetzung, wenn sie nicht eine Phantasie ist, auf einer Lesung Vithaven. — Daß der „alte Hafen" bei „Oben Marne" nahe dem heutigen Krummwehl jemals eine Kirche gehabt, dafür spricht nichts. Nach der Reihenfolge der Orte möchte ich auch Uthaven in Norderdithmarschen suchen. Das Ergebnis bleibt leider: non liquet.

Dasselbe gilt von Nienbole und Versenvlete. Nienbol sucht Lappenberg (Hamb. Urkundenb.) in Bole, dem alten Namen Herzhorns bei Glückstadt, Hasse in Nienbüttel bei Schenefeld. Vielleicht ist es Ninenbüttel bei Albersdorf.

Versenflete wird von Lappenberg für Flehde bei Lunden, von Hasse für Fletsee in der Wilstermarsch erklärt. Von den jetzigen Marschdörfern Dithmarschens endigt (außer Flehde) nur Barsflet auf flet. Barsflet, alt Bardesflete, ist ein altes Wurthdorf, das, wie die ältesten Wurthdörfer, so gelegen ist, daß ein Verkehr zur See leicht möglich war. Es scheint mir denkbar, daß Versenflete eine Verdrehung aus Bardesflete ist, doch kann das nur eine unsichere Vermutung bleiben.

Quiderne ist vermutlich das ehemals bei Windbergen in der Niederung bei Schmalbek liegende Queddern, dessen Neokor gedenkt (Bd. 1, S. 256), benannt nach quât, Kot, vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 268).

Berlette ist jedenfalls Barlt, früher oft Barlte. Jellinghaus, a. a. O., S. 277 vermutet Zusammensetzung mit lid, lit, altnord. hlid = clivus, Bergabhang. Der Name Lieth findet sich oft in Nordelbingien; in Dithmarschen liegt das Dorf Lieth auf dem Ausläufer der Geest. Steckt in -lette wirklich ein -lid, so kann der Ort schwerlich nach der Lage in der ebenen Marsch benannt sein, viel eher nach den angrenzenden Dünen, dem zu Barlt gehörigen Barlter Cleve. Nach Neokor, Bd. 1, S. 264, hat ehemals ein Ort Bokholte „vor Barlte vp dem Kleve" gelegen; Geerz hat dafür auch den Namen Oelsdorp angegeben erhalten. Diese Stelle, von der die Marschansiedlung ausgegangen sein müßte, könnte ursprünglich den Namen Bar-lite

Digitized by Google

getragen haben, der dann auf die Marschsiedlung übertragen ist. An lette (mittelhochdeutsch = Schutzwehr, Landwehr) ist wohl nicht zu denken, da das Wort in Holstein nicht vorzukommen scheint. Jedenfalls ist Barlt eine alte Siedlung.

Volkerswurth ist eine niedrige Geestinsel in der weiten Niederung östlich von Hemmingstedt.

Von besonderem Interesse ist die Bemerkung über Ethelekeswisch: ubi iam tunc agricultura ceperat, „wo damals schon der Ackerbau begonnen hatte." Eine Bauerschaft Eddelak gibt es nicht; der Kirchort Eddelak gehört teils zur Bauerschaft Behmhusen, teils zu Dingen; es müssen also diese Bauernschaften schon existiert haben, als die Kirche, angeblich von Heinrich dem Löwen, fundiert wurde (Neokor, Bd. 1, S. 266). Ethelek, Edelak, 1281: Hedelake, 1322: Edelacke, muß bedeuten: die lake,[1]) d. h. die Niederung eines Ede, wie das angrenzende Averlak oder Aver dem Lake: die Düne oberhalb der lake. Die Wiesen an der Edelak, die Ethelekeswisch, sind das jetzige Siedenfeld, ein nur eben über Normal-Null liegendes, im Winter oft zum Teil überschwemmtes Marschgebiet. Da der Ackerbau hier um 1140 schon begonnen hatte, so ist das Gebiet mindestens durch Sommerdeiche gegen mittelhohe Fluten gesichert gewesen; daraus kann man weiter folgern, daß anderswo, in den höher gelegenen älteren Marschsiedlungen, der Ackerbau längst eingeführt, daß sie also schon längst durch Deiche und Verbindungsdämme mit der Geest gesichert waren. Nach dem chronicon Rosenveldense schenkte um 1120 die Gräfin Oda einen mansus in villa Waterval in pago Thitmarsico an die Kirche zu Harsefeld; wenn Waterval das jetzige Wetternwall in Dingen, Kirchspiel Eddelak, ist, so wird der Deich, der sich vom Marner Diekhörn über Eddelaker Diekhörn an die Geest zog, längst dagewesen sein. So komme ich zu dem Schlusse, daß die erste geschlossene Eindeichung, der natürlich die Sicherung kleinerer Gebiete durch eigene Deiche lange voraus-

[1]) Laak heißt auch die Niederung nordöstlich vom Steller See, der Abfluß der Broklandsau, vgl. ein Ort an der Oste im Lande Hadeln, der Abfluß einer Niederung im Lande Wursten (vgl. v. d. Osten, Das Land Wursten, 1. Heft, S. 85). Andere Orte bei Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 276.

Digitized by Google

ging, von Meldorf über Marne bis Diekhörn und von dort an die Geest beträchtlich älter ist als die Urkunde von 1140 und spätestens um die Wende des Jahrtausends angesetzt werden muß.[1]) Also nicht nach dem Beginn der Tätigkeit holländischer Ansiedler in den Elbmarschen, wie Kolster meint,[2]) sondern beträchtlich früher, nicht durch Eingewanderte aus Holland oder Friesland oder Vlamland, sondern durch Besiedlung von der Geest aus ist die dithmarsische Marsch gewonnen und von den alten Ansiedlern, nicht von Fremden, eingedeicht. Wenn Kolster, a. a. O., S. 208, meint, daß Erzbischof Hartwig seine Dithmarscher zur Bedeichung in den Elbmarschen herangezogen hätte, wenn sie schon Deiche gehabt hätten, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß dort Leute hätten überflüssig gewesen sein müssen, um anderswo verwandt zu werden; da Einwanderer aus Holland, wo damals ein Zug nach Westen ging, gewonnen wurden, so muß man vielmehr den Schluß ziehen, daß die Dithmarscher keine Ursache gehabt haben, sich anderswo anzusiedeln.

Da um 1140 das niedrige Siedenfeld bei Eddelak schon dauernd besiedelt war, so gilt dasselbe sicher auch von den Flächen, die zwischen der westlichen Wurthdörferreihe und der Geest liegen. Darnach sind auch die Eindeichungen von Meldorf über Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel, Hohenwöhrden nach Lohe, ferner die um die ursprüngliche Inselgruppe Wöhrden, Walle, Deichhausen, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Wesselburen, Schülp, Strübbel, Tödienwisch, Haferwisch, Poppenwurth nach Wöhrden, sowie die bei Zennhusen, Hemmerwurth, Flehderwurth und nördlich von Linden beträchtlich älter als die Ansiedlungen in der um 1140 bereits besiedelten Niederung von Eddelak. Wie der Gang der Eindeichung ungefähr gewesen ist, hat für Norderdithmarschen Eckermann im 12. Bande dieser Zeitschrift eingehend auseinandergesetzt, so daß ich mich darüber hier kurz fassen kann. Die Marschinseln Wöhrden, Wesselburen, Schülp, Strübbel, die etwas jüngeren Hassenbüttel, Reinsbüttel, Wellinghusen, die

[1]) Vgl. auch Chalybäus, Gesch. Dithm., S. 62. — [2]) Gesch. Dithm., S. 209.

Digitized by Google

ursprünglich durch größere oder kleinere Priele getrennt waren und ihre Feldmarken durch eigene niedrige Deiche schützten, schmolzen nach und nach zusammen, die Priele schlämmten zu, und östlich von ihnen entstanden neue Ansiedlungen auf Wurthen oder Deichen, bis durch einen Deich von Strübbel bis Wöhrden eine förmliche Insel hergestellt war, die durch eine breite Niederung von der Weddingstedter Geest getrennt wurde. Ähnlich bildeten sich weiter nördlich die Inseln Zennhusen, Hemmerwurth, Ulversum, doch ist hier im Laufe des Mittelalters infolge der Sturmfluten manche Veränderung vor sich gegangen. Östlich von der Insel Wöhrden-Wesselburen dehnte sich das Marschland bald weiter aus, es entstanden dort neue Ansiedlungen.

Im Bereiche der gemeinsamen Eindeichung finden sich nun Endungen von Ortsnamen, die bei den alten Ansiedlungen noch nicht zur Verwendung gekommen sind, **husen** und **wisch.**

Orte auf husen gibt es in Dithmarschen fast ausschließlich in der Marsch; auf der Geest liegt nur Weddinghusen bei Weddingstedt, vielleicht ein Ableger von Weddingstedt. Die Ansiedlungen tragen etwas verschiedenen Charakter: einige sind Wurthdörfer mit einer oder zwei Hauptwurthen, so Wellinghusen und Zennhusen, andere bestehen aus mehreren Einzelwurthen, wie Nannemannshusen, Poppenhusen, Wulfenhusen (Wolfermanshusen), Sommerhusen, andere, wie Rösthusen, Behmhusen, Rahmhusen, sind auf niedrigen Wurthen, fast auf unerhöhtem Marschboden angelegt. Daraus ergibt sich, daß das Alter der husen recht verschieden ist. Das älteste, das in den Urkunden vorkommt, ist Civaengehusen = Zennhusen, 1217.

Von besonderem Interesse sind die husen wegen des ersten Teils der Zusammensetzung, denn in diesen stecken zum Teil Geschlechternamen. Während man in Wacken-, Welling-, Civaenge-, Poppenhusen wohl die Personennamen Wake, Welling, Sivinch (Förstemann, Sp. 1347), Poppo zu suchen hat, sind Alleman-, Benteman-, Bodingman-, Bolman-, Bollsemen-, Harsemen-, Nannemannhusen mit Namen von Geschlechtern zusammengesetzt, die sich zum Teil noch in historischer Zeit nachweisen lassen. Dasselbe gilt von einem Orte auf wurth:

Digitized by Google

Edesmanwurth, von mehreren wisch: Edesmanwisch, Wennemanwisch, Jarremanwisch, Todiemanwisch, ferner von den -hove in Hemme: Ebbingmanhove, Jarremanhove, Markemanhove, Hebkemanhove, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 206 f., 290. Ich habe aus dem Verlauf der Gräben in Hemme geschlossen (Ztschr. a. a. O.), daß die an der Eider liegenden Orte Zennhusen, Hemmerwurth, Nesserdeich (resp. Alt-Nesse) schon eingedeicht waren, ehe die Niederungen an der alten Sanddüne, Flehde und Hemme, besiedelt wurden. Bei den weiter südlich liegenden Orten, Blankenmoor, Tiebensee, Wennemannswisch, kann kein Zweifel obwalten, daß ihre Besiedlung viel später erfolgt ist als die der oben erwähnten Insel Wöhrden-Wesselburen. Das Hochmoor hat sich erst nach Absperrung des Meerwassers gebildet; nach ihm ist Blankenmoor (so viel als „blangen Moor", neben dem Moor, nicht = „weißes Moor") genannt. Tiebensee ist als See eines Tibo zu erklären; die Niederung wird noch lange wasserreich gewesen sein, ehe sie kulturfähig wurde (vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 202 f.).

Leider fehlt uns eine Urkunde aus der Zeit vor 1200, in der einer dieser Ortsnamen belegt wird. Zahlreiche Ansiedlungen in der Lundener Gegend, zum Teil wohl in dem später wieder eingedeichten Lundener Koog, der früher schon einmal Ansiedlungen gehabt haben wird, werden in dem Erdbuche Waldemars II. erwähnt: Civaengehusen (= Zennhusen), Heem (= Hemme), Cremböl (= Krempel), Ulversum (= Wollersum), Melsword (†), Ysmaedowae (= Ys-Mede, Itzwiese, †), Aendebytael (†), Metaes oder Metz (†), Tharnword (= Dahrenwurth), Flede, Lae (= Lehe), Gardaesflyt (†), Hunsbytael (†) und Flette (†). Das erlaubt den Schluß, daß wir auch weiter südlich bis Tiebensee und Blankenmoor die Besiedlung bis an den Geestfuß um 1200 als abgeschlossen betrachten dürfen.

Die oben genannten nach Geschechtern benannten Orte der Kirchspiele Wesselburen und Wöhrden, Nannemannhusen, Edesmanwisch, Edesmanwurth, Jarremanwisch, Wulfermanhusen, Todiemanwisch, liegen nun auf der alten Marschinsel, deren Besiedlung lange Zeit vor der Gründung der Orte in den Niederungen am Geestfuße stattgefunden hat. Daraus folgt,

Digitized by Google

daß wir diesen Geschlechtern ein hohes Alter zuschreiben müssen. Die Zeit sicher festzustellen, ist nicht möglich, da wir mit zwei unbekannten Größen operieren: dem Alter der Orte und dem Alter der Geschlechter. Vielleicht würde eine Untersuchung der Wurthen noch etwas zur Aufhellung dieser Fragen beitragen: es ist nämlich nicht ganz unwahrscheinlich, daß jüngere Wurthen nicht den gleichen Packwerkbau zeigen wie die alten. Hassenbüttel, also ein büttel, ist nach der Untersuchung von Chalybäus ganz ähnlich wie die Fahrstedter Wurth; eine systematische Untersuchung einer Wurth in einem wisch-dorf fehlt noch.

Über die Entstehung und die Geschichte der Geschlechterverfassung hat Nitzsch in den Jahrbüchern für Landeskunde, Bd. 3, eine eingehende Untersuchung veröffentlicht, im ganzen angenommen von Chalybäus, Geschichte Dithm., S. 62 ff. Ich vermag außer einigem, was im Vorhergehenden bemerkt ist, nichts Erhebliches hinzuzufügen. Aus den Benennungen der Marschdörfer schließe ich, daß bei der älteren Besiedlung der Marsch die Geschlechter noch keine Rolle spielten, späterhin aber manche Geschlechter sich zur planmäßigen Besiedlung neuer Marschgebiete erst gebildet haben. Unter der Leitung einer führenden Persönlichkeit, nach der sich oft das Geschlecht benannt, begann die Besiedlung, und die Ansiedler bildeten eine geschlossene Gesellschaft, die nicht nur den Schutz gegen die Naturgewalt, den Ozean, übernahm, sondern auch gemeinsam andern Zwecken diente, wie der Seefahrt und dem dazu gehörigen Seeraub und der Zurückweisung feindlicher Angriffe. Die Entstehung der älteren Geschlechtsdörfer der Marsch möchte ich nicht unter das 8. Jahrhundert herabrücken, den Ursprung der Geschlechter noch in die vorchristliche Zeit verlegen. Manche Geschlechter sind später hinzugekommen, manche durch Teilung oder Aufgehen in andere Geschlechter verschwunden; die Geschichte der Geschlechter ist daher sehr lückenhaft.

Auch in Süderdithmarschen finden sich Dorfnamen, in denen Geschlechternamen stecken: Volsemenhusen, Belmanhusen (Norder-, Wester-, Oster-), Bentemanhusen, Haringmanhusen, Soestemanhusen, Boddingmanhusen, Rugemanhusen; auch diese liegen so, daß sie jünger sein müssen als die alten Ansiedlungen

Digitized by Google

Fahrstedt, Marne, die -büttel; sie sind aber wiederum älter als der Deich, der alle Ansiedlungen gemeinsam umschloß. Zwar ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einigen Namen auf man kein Eigenname, sondern ein Personenname vorliegt, sie ist aber doch gering, da einige Geschlechtsnamen noch später vorkommen und die Endung man ohne s auf einen Plural hinweist; das heutige s in einigen Namen, wie Wennemannswisch, Nannemannshusen, Edemannswurth ist erst ganz jungen Datums.

Auch auf der Geest hat die Besiedlung nach der Gründung der büttel noch zugenommen; manche Orte sind vielleicht noch älter. Recht alt ist sicher Bökelenburg, jetzt Burg. Die Schwierigkeit, die uns die Geschichte Rudolfs II. bereitet,[1]) weiß ich auch nicht sicher zu lösen. Die Burg halte ich für eine sehr alte Bauernburg; sie muß wegen der Stelle bei Helmold I, 19 (notissima praesidia Echehoe et Bokeldeburg) im 11. Jahrhundert eine größere Bedeutung gehabt haben; auch die memoria defunctorum[2]) zeugt für die Ermordung Rudolfs in Burg. Die Ansiedlung im Buchenwalde neben der Burg — daher der Name Bökelenburg — ist ebenfalls alt; daß sie eine der bedeutenderen auf der südöstlichen Geest war, ergibt sich daraus, daß der Ort eine Kirche erhalten hat.

Verhältnismäßig junge Ansiedlungen der Geest sind die Orte auf **rade** und **wohld**. Es sind Osterrade, Schelrade, Süderrade zwischen Offenbüttel und Wrohm, Odderade, Westerwohld, Österwohld, Bennewohld, Riesewohld bei Nordhastedt, Großen- und Lütjenrade bei Süderhastedt, ein ehemaliges Henschrade[3]) bei Bargenstedt. Während sowohl in Dänemark wie im übrigen Deutschland die röd, rode, reuth überwiegend mit Personennamen zusammengesetzt sind, weil die Rodung in der Regel von einem begonnen wurde, sind in Dithmarschen mehrere anders benannt: Osterrade und Süderrade nach der in Dithmarschen sehr beliebten Bezeichnung nach Himmels-

[1]) Vgl. Chalybäus, Gesch. Dithm., S. 38 f. — [2]) Zeitschrift, Bd. 27 S. 265 ff. — [3]) Neokor, Bd. 1, S. 255. Daß es 2 Achtundvierziger gehabt habe (Kolster, Gesch. Dithm., S. 201), also noch nach 1447 ein bedeutender Ort gewesen, ist falsche Überlieferung.

Digitized by Google

gegenden, Großen- und Lütjenrade mit einer im westlichen Holstein nicht häufigen Unterscheidung. Oster- und Süderrade heißen nicht so im Verhältnis zu ihrer gegenseitigen Lage, da jenes südwestlich von diesem gelegen ist. Süderrade liegt südlich von Wrohm, so daß die Siedlung wohl von diesem Orte ausgebaut ist, Osterrade liegt östlich von Jützbüttel, das vielleicht der Ursprungsort ist. Schelrade, 1447 Sculroden, ist zu vergleichen mit Schulenrode bei Harzburg (1265 Sculenrothe) und enthält einen Personennamen, der als Scheel noch jetzt vorkommt. Auch in Henschrade, Odderade und Bennewohld[1]) stecken Eigennamen; Riesewohld ist nicht als der „riesige Wald" zu deuten, sondern = „Wald bei Rissede oder Riese"; Öster- und Westerwohld sind ihrer Lage entsprechend benannt. — Zuerst erwähnt wird von diesen Ortschaften Osterrade; dort war eine — eingegangene — St. Peters-Kapelle, deren Güter die Gebrüder Hartwig und Hinrich von Reventlo 1272 ans Kloster zu Itzehoe schenkten (Hasse, Bd. 2, Nr. 456). Die Gründung des Orts wird daher spätestens ins 12. Jahrhundert zu setzen sein.

Auch die Orte auf **holt** sind verhältnismäßig jung: Borgholt in der Nähe der Stellerburg, Schalkholt nördlich von Tellingstedt, Bokholt oder Buchholz bei Burg. Bokholt kommt zuerst 1204 vor, reicht also auch schon ziemlich weit ins Mittelalter zurück.

Außer den besprochenen Ortschaften der Geest gibt es noch eine Reihe anderer, zum Teil mit nicht zusammengesetztem Namen. Über die Gründungszeit kann man nur sagen, daß sie alle mindestens ins Mittelalter zurückgehen, einige vielleicht schon uralt sind. Ich stelle sie kurz zusammen (von Süden nach Norden):

Kuden, am Südrande der alten Meeresdünen, abzuleiten von quad = Kot, wie Queddern? Da südlich vom Orte Reste einer Steinstraße gefunden zu sein scheinen, ist Ort wie Name vielleicht uralt.

[1]) 1329, Urkunde bei Hasse, Bd. 3, Nr. 671, Bernewolt ist wohl Schreibfehler.

Digitized by Google

Quickborn, benannt nach der lebendigen (quick = vivus) Quelle, an der die erste Ansiedlung gestanden haben muß.

Hopen, nahe an dem Weststrande der Düne an einer in diese einschneidenden Niederung, nach der Überlieferung vergrößert durch das untergegangene Bordorp. Von Hop = Haufen? (vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 259) oder = Anhöhe? (vgl. Mullworpshop = Maulwurfshügel).

Farnewinkel bei Krumstedt, im 15. Jahrhundert Varnewinkele, von varne = entfernt? Es ist nur eine kleine Ansiedlung.

Fiel auf einer Geestinsel in der großen Niederung zwischen Meldorf und Nordhastedt. Sicher ebenso alt wie das 1140 erwähnte nahe Volkerswurth. Die Bedeutung von fil ist unbekannt; filiger Boden heißt in der Marsch der weniger schwere, aus etwas sandigem Klei bestehende Boden. Vielleicht uralter Ort. Eine tonreiche Höhe an der Tielenau bei Tellingstedt heißt der Fieler Knell.

Arkebek bei Albersdorf. „arke, hölzernes Gerinne in Bächen," erklärt Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 319, auf den ganz unbedeutenden Wasserlauf bei Arkebek kaum passend.

Süderholm und **Barkenholm** (= Birkenholm), jenes gewöhnlich nur „de Holm" genannt, Süder- nach seiner Lage südlich von Barkenholm. Holm ist nördlich von der Elbe häufig; = Landzunge, Insel, Halbinsel, altes Wort, von den Dänen auch nach England gebracht.

Rederstall, kleine Ansiedlung bei Barkenholm; stal = Erhöhung, Gestade; Reder wahrscheinlich Personenname. Der Ort liegt an einem sehr niedrigen Moor.

Gaushorn, 1447 Goweshorn; horn = hörne, Vorsprung, in Gaus steckt vielleicht ein Personenname.

Bunsoh und **Ostroh:** oh bedeutet Wald, vgl. S. 114. In Buns birgt sich wohl ein Personenname, Ostroh = Osterholz (oder = Gehölz der Göttin Ostar?). Die Namen sind jedenfalls sehr alt. Vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 220.

Högen, „die Höhen", kleine Ansiedlung südlich von Hennstedt.

Hövede = Vorsprung, „Höft", nördlich von Tellingstedt, zuerst erwähnt 1329 (Hasse, Bd. 3, Nr. 671).

Digitized by Google

Hashövede, nördlich von Hövede, 1402 verbrannt, seitdem verschwunden, vielleicht identisch mit Ossenhövede (Hasse, Bd. 2, Nr. 909).

Wellerhop (Willerhope) östlich von Tellingstedt und

Itzehop, ehemalige Ortschaft bei Altenfähr östlich von Wrohm, 1466 zuerst erwähnt (Ztschr., Bd. 27, S. 194 ff.); hop = Anhöhe.

Oster-, Wester- und **Kodigborstel** (†) bei Tellingstedt; borstel ist wohl = burstal, Stall einer Bauerschaft. Die Endung borstel fehlt in Ostholstein, kommt auch in England vor.

Delve, benannt nach delf = Graben, einem Eiderarm. 1281 hat der Ort eine Kirche, war damals also nicht unbedeutend, wohl wegen des Handels auf der Eider.

Kleve, nordwestlicher Vorsprung der Hennstedter Geest, von klef = steiler Abhang. Vielleicht eine recht alte Ansiedlung.

Westlich von der Geest, von ihr meistens durch größere oder schmälere Niederungen getrennt, liegt ein Dünenstreifen, der fast überall besiedelt ist und zwar zum Teil vor der Eindeichung der Marsch, da sich von ihm aus die Marsch gut benutzen ließ. Dicht besiedelt ist die lange Düne Lehe — Wittenwurth. Dort liegen:

Lehe, 1217 Lae, „die geschützte Seite, die Lee."

Lunden, s. o. S. 123 f.

Krempel, 1217 Cremböl, wohl nicht = Crimpstede, vgl. S. 160. In böl steckt vielleicht ein altes büttel, in Krem ein Eigenname.

Rehm, von reme = Streifen, auch Rembülling genannt.

Bargen, früher auch „Berchlude," nach den Sandbergen.

Wittenwurth, keine Marschwurth, sondern der Ausläufer der Dünen. Witten entweder vom Personennamen Wito oder von witt = weiß, in welchem Falle wurth ursprünglich pluralisch zu denken ist.

Am Rande der Geesthalbinsel Weddingstedt-Heide liegen:

Wildpfahl, kleine Ansiedlung auf einem Vorsprung der Geest; ob bei „Wild" an das unbebaute Marschland zu denken ist (vgl. Engelbrechtsche und Blohmsche Wildnis bei Glückstadt) oder welcher Grund zu der Benennung vorliegt, ist nicht zu sagen.

Digitized by Google

Rickelshof, Rickelshove, die hove eines Rickel.

Lohe nach einem Gehölz (loh) benannt.

Hauptort ist seit dem 15. Jahrhundert die Ansiedlung „auf der **Heide**" geworden, jetzt der bevölkertste Ort Dithmarschens.

Auf der Hemmingstedter Geestinsel liegen noch:

Lieth, die Ansiedlung auf dem hlid = clivus, Höhenzug.

Braaken, an den bröken = Brüchen, der Moorniederung. Das Wort brok kommt mit Ausnahme von Friesland überall in Norddeutschland vor.

Das Alter dieser Orte ist nicht festzustellen; sie reichen aber wohl meistens recht weit zurück.

Die Sanddünen vor dem Cleve, dem alten Geestrand Süderdithmarschens, tragen meistens den Namen **Donn**: Norderdonn, St. Michaelisdonn oder Rethdieker Donn, Süderdonn, Dingerdonn, Sandhayen, Warferdonn, Averlakerdonn. Sie haben wahrscheinlich seit alter Zeit einige Siedlungen gehabt, stärker bewohnt sind sie erst mit dem Anwachsen der Bevölkerung geworden.

Von älteren vorhin noch nicht besprochenen Ortsnamen der Marsch erwähne ich noch:

Harmswöhrden, alt Hermannswöhrden, kleineres Dorf auf Wurthen zwischen Barsflet und Ketelsbüttel, wahrscheinlich alt.

Hohenwöhrden, zwei alte Wurthen, die zum Teil selbständige Gemeinden bildeten (Norder- und Süderegge), in der Nähe des alten Eiderarmes, der von der Broklandsauer Niederung am Rande der Weddingstedter und Heider Geest entlang ging und bei Ketelsbüttel in die Nordsee mündete. Der Ort ist jedenfalls alt; er liegt wie die alten Wurthdörfer an einem ehemals schiffbaren Gewässer. Spätere Ansiedlungen sind dagegen, wie der Name erkennen läßt, Neuenkrug auf der Nordseite des alten Stromes, ein etwas zerstreut liegendes Dorf, und Överwisch, das wohl Uferwisch bedeutet.

Deichhausen und **Dickhusen,** dreimal vorkommend: südlich von Marne, südlich von Wesselburen und östlich von Büsum, erst nach der Eindeichung entstandene Orte. Bei den

Digitized by Google

beiden letzten ist nicht an den heutigen Deich zu denken, sondern an ältere, deren Spuren noch teilweise erhalten sind. Nördlich vom Wesselburner Deichhausen liegen noch Spuren älterer Ansiedlungen, langgestreckte Wurthen oder Deiche, im Volksmund Altdiekhusen genannt; von dem jetzigen Deichhausen sind sie durch ein offenbar später bebautes Gebiet getrennt, da durch dieses der „Nielandsweg" führt.

Wehren, früher auch Hassenbütteler Wisch genannt, hat seinen Namen von Wehren, die ehemals in den Wasserläufen gewesen sein müssen, Sperrwerken, die zum Zwecke des Fischfangs angebracht waren.

Walle bei Wöhrden, eigentlich wohl Bezeichnung für den alten Deich, auf und an dem der Ort liegt.

Wenig läßt sich über die alte Besiedlung der Eidermarsch in den Kirchspielen Hennstedt und Delve sagen.

Delve, benannt nach dem „Delf" = Graben, dem Eiderarm, an dem der Ort liegt, daher „thom Delve", „nan Delve"; jedenfalls ist der jetzt einzige Eiderarm früher nicht der bedeutendste gewesen, sondern es hat noch mehr Arme im Bargener Koog gegeben; veilleicht ist ein jetzt verschwundener Eiderarm nördlich von Delve und südlich von Bergewöhrden der „Delf".

Schwienhusen, 1329 Swinerhusen, nach einer Person oder einem Geschlecht „Swine" benannt. Ob die bekannten Swyn der Lundener Gemeinde hierher stammen, ist nicht zu entscheiden; ein Otto Schwin aus Schwinhusen kommt schon 1447 vor.

Bergewörden, 1447 Bergherwurden, vielleicht mit dem Eigennamen Bering zusammengesetzt.

In der Delver Eidermarsch haben ehemals mehrere Ortschaften gelegen. 1447 klagen die Delver in dem Prozeß der Dithmarscher mit Herzog Adolf, daß Martini 1352 Siverd Dosenrode einen Deich des Kirchspiels, den Slüzedam, Schleusendamm, durchstach und infolge dessen 5 herrliche Dörfer mit ihren Feldmarken verwüstet wurden: Eesterwisch, Langehorn, Brodershem, Gotikhenberghen, Zebeke. Neokor, Bd. 1, S. 229, berichtet gleichfalls den Verlust von 5 Dörfern, nennt sie aber: Osterwische, Nordtsteden, Wurthemmen, Langendikstad, Hemmer-

Digitized by Google

velt. Es werden wohl die gleichen Orte gemeint sein, die Überlieferung hat bei Neokor nicht die alten Namen erhalten, sondern aus den Flurnamen in der Delver Halbinsel alte Ortsnamen gebildet. In der Aussetzung (= Bonitierung) vom 28. August 1662[1]) finden wir an Flurnamen: Langenhörne, Teichstetten, Dweerkamp, Hemmerfeld, Stellekenburg, Westerstetten, Oesterwisch, Sodenland, Schebekesmoor, Dudelkamp. Mindestens 4 jener Ortschaften, Langenhorn, Oesterwisch, Hemmerfeld (wohl = Brodershem), Zebeke lagen darnach im Delver Koog, wahrscheinlich also auch die fünfte, Gotikenbergen, das auf einem Deich gelegen haben mag und daher mit Langendikstad, Deichstetten, eins und dasselbe ist. Die Orte sind wohl nur kleinere Ansiedlungen gewesen; der Wert, zu dem die Dithmarscher sie 1447 einschätzen: 40000, 20000, 40000, 20000, 60000 Mark, beweist nicht die wirkliche Größe, höchstens, daß Zebeke die bedeutendste Ansiedlung war. F. N. Lorenzen, Delve, eine Kirchspielschronik, Itzehoe 1861, meint, man müsse die Dörfer z. T. nördlich von der Eider suchen, wo die Delver auch ehemals Besitzungen gehabt hätten; nötig ist das nach obigem nicht.

Die Dithmarscher setzen den Untergang der Dörfer auf den 11. November 1352. Herzog Adolf behauptet, es habe damals keinen Sivert Dosenrode gegeben; einer dieses Namens kommt aber schon in einer Urkunde des Jahres 1359 vor,[2]) von einer Beziehung des Mannes zu Dithmarschen ist aber nichts bezeugt. Wahrscheinlich hat ein Sivert Dosenrode durch Durchstechung eines Dammes einmal bösen Schaden getan, aber die Hauptursache des Untergangs der 5 Dörfer ist sicher eine Sturmflut gewesen. Der Tag der Sturmflut, 11. November, „Martiniflut", ist jedenfalls besser behalten als das Jahr 1352. Für 1352 ist keine Flut bezeugt; die große von 1362 fällt auf den 16. Januar, vgl. Ztschr. Bd. 24, S. 34 ff. Martinifluten werden in den Chroniken zwei erwähnt (in dem Aufsatze, Ztschr. Bd. 24, S. 18, habe ich diese übersehen): 1375 maxima

[1]) Hdf. der Kieler Universitätsbibliothek, S. H. 539. — [2]) Geh.-Archiv zu Kopenhagen; 1367 in einer Urkunde des Ratsarchivs zu Itzehoe, Ztschr. Bd. 6, Anh. S. 69.

Digitized by Google

tempestas in nocte S. Martini, Ann. Wisbyenses, Langebek, Bd. I, S. 260; 1377, am 13. November großer Sturm nach dem Chronicon Slavicum ed. Laspeyres, nach Corner und Hamsfort (Langebek, Bd. I). Vielleicht sind beide Stürme dieselben; ob sie Ost- oder Weststürme gewesen sind, wird nicht gesagt. Der Untergang der 5 Dörfer kann demnach in 1375 oder 1377 fallen; die absolute Unrichtigkeit des Jahres 1352 ist allerdings nicht zu beweisen.

Aus der Prüfung der Ortsnamen ergibt sich also:

Die Geest trägt eine uralte Besiedlung; einige Ortsnamen, die sich einer Deutung entziehen, scheinen in sehr alte Zeit zurückzugehen. Von den zusammengesetzten Ortsnamen sind die ältesten die auf **stedt**; sie zeigen in den vorgesetzten Personennamen Verwandtschaft mit den stedt in Dänemark und sind älter als die Einwanderung der Nordgermanen in die cimbrische Halbinsel. Alt sind auch die Orte auf **ing**. Die **büttel** sind jünger; sie sind angelegt, als die Marsch schon teilweise besiedelt war, aber schwerlich später als zur Zeit Karls des Großen. Die Marsch hat mindestens am Anfang der christlichen Zeitrechnung Ansiedlungen gehabt; zu den ältesten gehören Fahrstedt, Marne, Büsum, Wöhrden, Wesselburen, Schülp, Strübbel, dann folgen einige auf wurth und diesen die büttel. Noch jünger sind auf der Geest die **rade, wohld** und **holt**, in der Marsch die **husen**, manche **wurth** und die **wisch**. Die Geschlechter, soweit sie Marschorte gründeten, gehen wohl noch in die Zeit vor der Christianisierung zurück. — Ackerbau in der Marsch ist sehr alt; die großen Eindeichungen in Süder- und Norderdithmarschen sind nicht später als etwa um 1000 anzusetzen.

Untersuchungen sind noch notwendig:

über die Senkungen in der Niederung zwischen Tiebensee und der Geest, die alte Steinstraße daselbst, über den Aufbau der Wurthen, die sich vielleicht nach den Schichten, aus denen sie bestehen, in alte und neue sondern lassen.

Digitized by Google

Von Wichtigkeit für die Bestimmung des Alters der Marschen ist ferner das Auffinden etwaiger Urnen, sei es einzelner oder einer größeren Zahl, ferner die Untersuchung des Untergrundes. Wo alte Priele gewesen sind, ist der Untergrund ganz anders als dort, wo die Marsch auf alten Sanden oder Muschelbänken gelagert ist. Wo tief „gekleit" worden ist oder noch werden kann oder wo kein Tiefkleien möglich ist, verdient zusammengestellt zu werden; dann würde sich ein Bild von dem Urzustande machen lassen. Bei Anlage tieferer Brunnen und Tiefbohrungen ist ein Profil der durchbohrten Erdschichten aufzunehmen.

Die Streitfrage: Sind die Dithmarscher Friesen oder Sachsen? dürfen wir hier nicht unbesprochen lassen, vor allem den Punkt, was sich aus den Ortsnamen für diese Frage ergibt.

Die ältesten Ortsnamen der Geest zeigen in ihrer Bildung denselben Typus wie die des heutigen Dänemark; man darf sicher einen ähnlichen Dialekt voraussetzen, wie die auf der ganzen cimbrischen Halbinsel vor der Völkerwanderung sitzenden Stämme redeten; er war nicht ganz gleich dem heutigen Niedersächsischen, sondern dem Angelsächsischen näher verwandt. Die Besiedlung der Marsch erfolgte überwiegend von der dithmarsischen Geest aus, die Namen auf büttel sind anerkanntermaßen sächsisch, die Bezeichnung wurth für Ansiedlungen kommt auch im übrigen Holstein hier und da vor, die mit wurth zusammengesetzten Personennamen geben keinen Anhalt, Einwanderung von Friesen anzunehmen. Wenn nach den obigen Ausführungen die Besiedlung der Marsch zur Zeit Karls des Großen schon weit vorgeschritten war, so bleibt für eine bedeutende friesische Einwanderung kein Raum. Man hat Friesen vor allem im Süderstrand und auf der Insel Büsum finden wollen. Natürlich ist bei dem Vordringen der Friesen nach Osten ein Zuzug einzelner Friesen sehr wohl möglich, aber Brunsbüttel und die übrigen büttel des südlichen Dithmarschens beweisen die sächsische Gründung; daß einzelne Ein-

Digitized by Google

wohner den Beinamen vrese, vresensone tragen,[1]) deutet auf eine geringe Zahl der Friesen. — Auf der Insel Büsum werden sich bei dem regen Seeverkehr zahlreichere Friesen niedergelassen haben; wenn sich die Bevölkerung in ihrem Charakter etwas von den übrigen Dithmarschern unterschied, so liegt das wohl vor allem daran, daß hier am wenigsten Zuzug von der Geest stattfand; die friesischen Spuren, die man in der Sprache der Dithmarscher, besonders der Büsumer, hat finden wollen, gehen nicht auf friesischen Einfluß, sondern auf die altgermanische Sprache zurück, die während des Vordringens der Stämme der cimbrischen Halbinsel nach Süden und Südwesten geredet wurde. Hält man damit zusammen, daß die Ortsnamen auf büttel, borstel, don, fleet, ho, hop, sted, worth in England ebenso wie in Dithmarschen vorkommen, so dürfen wir diese Ansiedlungen Dithmarschens sicher vor den Vorstoß der Friesen nach Osten legen, und was sonst als abweichend von dem streng Niedersächsischen im Hausbau u. dgl. erscheint, als Rest aus älterer Zeit ansehen. Wie im Lande Wursten vor der friesischen Bevölkerung eine ältere vorhanden war, die unter Karl dem Großen stark dezimiert wurde, so war auch die dithmarsische Marsch in alter Zeit besiedelt, aber die Bevölkerung ist nicht verdrängt, sondern höchstens mit kleinen Bruchteilen Friesen gemischt.

Kürzlich hat Hugo Kohbrok in seiner Kieler Dissertation: Der Lautstand des jym-Gebiets in Dithmarschen, Darmstadt 1901, die Frage berührt und keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß Dithmarschen nicht ursprünglich sächsisch gewesen ist. Der Lautstand der dithmarsischen Mundart erweist sich als unbeeinflußt von dem Friesischen. Die Form jym für die 2. Ps. Plur. des Personalpronomens = ihr, euch, ist charakteristisch für Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bis zur Linie Schafstedt — Krumstedt — Windbergen — Wolmersdorf — Elpersbüttel (diese Orte eingeschlossen). Sie wird aus dem uralten Dialekte erhalten und im südlichen Süderdithmarschen vielleicht auch ehemals üblich, dann durch ji, ju verdrängt sein.

[1]) Vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 268 ff., aus dem Jahre 1308.

Digitized by Google

Zum Schluß stelle ich die

untergegangenen Besiedlungen

zusammen.

Kriegsstürme und Sturmfluten sind es, die manche Ansiedlungen vernichtet haben, jene vor allem auf der Geest, die den feindlichen Einfällen mehr ausgesetzt war, diese in der Marsch. Manche, vielleicht die meisten der verschwundenen Siedlungen, sind gewiß von beschränktem Umfange gewesen und haben oft nur einen oder wenige Höfe umfaßt: Daß in der Marsch durch Zusammenkaufen von Landstellen, durch Aussterben u. s. w. manche alte Siedlung verschwunden ist, zeigen die unbebauten Wurthen, worüber ich Ztschr. Bd. 27, S. 221 ff. ausführlich gesprochen habe. Von den Ortschaften, die Mejer auf seiner Karte zu Danckwerths Landesbeschreibung auf den Watten eingetragen hat, sehe ich ganz ab; sie sind eine Ausgeburt der Unkritik und Phantasie des 17. Jahrhunderts und geschichtlich ganz unbegründet. Nachzuweisen sind:

I. Auf der Geest:

Hashövede und **Ikenmölne**, 1402 von Erich von Lauenburg niedergebrannt; die Mühle ist die Wassermühle nördlich von Hövede; Hashovede wohl = Ossenhovede, Urkunde von 1292.

Kodigborstel bei Österborstel in der Nähe von Tellingstedt, 1402 verwüstet, kleine Ansiedlung, da der Verlust auf nur 600 ℔ geschätzt wird. Kodig ist vielleicht = ködig, Kök, Ackersenf. Der Ort ist wohl mit Österborstel vereinigt.

Itzehop, Ortschaft an der Eider östlich von Wrohm; ein Rest ist Altenfähr, vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 194 ff.

Dudelbüttel bei Süderrade, vgl. S. 157, 1402 verbrannt.

Ninenbüttel (Nienbüttel? Nienbole?) vgl. S. 157, 1402 verbrannt.

Rissede, verbrannt 1402; Rest entweder Riese, das dann früher zum Kirchspiel Albersdorf gehört haben muß, oder Röst oder das hier ehemals angeblich vergangene Alt-Röst. Vgl. S. 129.

Digitized by Google

Oueddern bei Windbergen, vgl. S. 139, 141, 166.

Henscherade bei Bargenstedt, angeblich an der Pest ausgestorben und mit Bargenstedt vereinigt.

Erpe oder Erpstede südlich von Meldorf, s. S. 132.

Bordorp bei Hopen, vgl. S. 139.

Harendorf bei Kuden, vgl. S. 140.

Hesebüttel, angeblich bei Burg.

II. In der Marsch:

Die meisten verschwundenen Dörfer sind nachzuweisen bei Lunden: Aendebytael, Metaes (Metz), Flette, Melsword, Hunsbytael, Gardaesflyt, Ysmaedowae, Lammersbole und Lammersbolinghemme (letzteres jedenfalls Hehm). Vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 210 ff. 213 ff. Erst seit 1833 verschwunden Lehde (Großen- und Lütjen-Lehde), vgl. ebendas. 5 Orte im Kirchspiel Delve, vgl. oben S. 177 f.

Altdiekhusen, unbewohnte Wurthen bei Deichhausen, S. 177.

Schockenbüttel, Rest Großbüttel, vgl. S. 159.

Allemanhusen bei Nannemannshusen, jetzt noch für dieses im Volksmund gebraucht.

Warven, Kirchspiel Büsum. Rest: Warverort.

Mittelsdorf auf der alten Insel Büsum, vgl. S. 159.

Rugemanhusen, wohl nicht verschwunden; es war ein Teil des Ortes Süderwisch bei Marne, nur der Name ist verloren, Ztschr. Bd. 27, S. 219.

Streiwisch, Hof bei Böddinghusen, Kirchspiel Meldorf, ebendas.

Brunsbüttel, von der Flut 1674 stark beschädigt und an seinen jetzigen Platz verlegt seit 1677.

Oldeburwörden bei Brunsbüttel, dgl. ein Süderhusen südlich von Nordhusen, ein Teil von Ostermoor.

III. Von unbekannter Lage:

Reimarshusen in der Urkunde von 1265 (Hasse, Bd. 2, Nr. 308), Sitz des Ritters Fridericus de Reimarshusen. Wahr-

Digitized by Google

scheinlich ein Hof in der Marsch, da die husen fast ausschließlich der Marsch angehören, die Siedlung eines Reimar.

Wolfisberg, in derselben Urkunde, Sitz des Ritters Reimarus de Wolfisberg. Vielleicht bei Wolfenbüttel südlich von Meldorf.

Hesen, ebendas., Sitz des Ritters Reimarus de Hesen, vielleicht bei der Windberger Hese gelegen.

Revetlo. Der Stammsitz des Geschlechts Reventlow hat wahrscheinlich in Dithmarschen gelegen; lo ist = Gehölz; das erste Glied der Zusammensetzung ist nicht sicher erklärt.

Register der Ortsnamen.

(Hauptstellen **fett**).

Aendebytael **160** 170 183.
Albersdorf 118 119 120 133 **139** 142.
Allemanhusen, Allmenhusen 169 183.
Altdiekhusen 177 183.
Altenfähr 183.
Ammerswurth 136 138 150.
Arkebek 119 120 **174**.
Auenbüttel **158** 163.
Aukrug 116.
Averlak 167, Averlakerdonn 176.
Bargen 175.
Bargenstedt 116 117 120 **131** 138.
Barkenholm 116 174.
Barlt 164 **166**.
Barsflet **166** 168.
Behmhusen 167 169.
Belmhusen, Belmanhusen 169 171.
Bennewohld 116 172 **173**.
Bentemanhusen 169 171.
Bergewöhrden 177.
Blankenmoor bei Tiebensee 152 170.
Bodingmanhusen, Böddinghusen in Norderdithm. 149 169, in Süderdithm. 171.
Bökelenburg s. Burg.
Bösbüttel, Bosenbüttel 160.
Bokholt 119 121 173 176.
Bordorf **139** 141 174 183.
Borgholt 173.
Braaken 176.
Bramstedt 132 133.
Brickeln 115 118 119 120 **134**.
Broklandsau 116 117 123 128 135 155 176.
Brokstedt 132.
Brunsbüttel 124 **158** 161 163 164 180 183.
Buchholz s. Bokholt.
Büsum **145—147** 148 149 **164** 180 f.
Bunsoh 114 119 120 157 **174**.
Burg 115 118 133 **172**.
Busenwurth 143 **146 150** 158.
Civaengehusen s. Zennhusen.
Crimpstede 131.
Dahrenwurth bei Lunden **150** 170.
Darenwurth bei Marne 150.
Deichhausen bei Büsum 146 151 **176**; bei Wesselburen 168 **176** f.
Delfbrück 116 128.
Delfbrückau 116.
Dellweg, Delweg 128 154 159; alte Steinstraße beim Dellweg 152 ff.

Digitized by Google

Dellstedt 115 126 **127** f.
Delve 116 128 133 **175** 177—**179**.
Diekhusen 176.
Diekshörn bei Eddelak 167, bei Marne 167 f.
Dingen 167; Dingerdonn 176.
Dithmarschen, Name 117 f., Dialekt 181.
Dörpling 119 **134**.
Dudelbüttel 157 163 182.
Dükerswisch 117 120.
Dusentdüvelswarf 151.
Eckfee 116.
Eddelak 142 158 164 167 168.
Edemannswisch, Edesmannwisch 158 170.
Edemannswurth 170 172.
Eggstedt 115 116 120 **132**.
Ehlingstedt 132.
Eider, Eiderarme 117 128 147 151 162 176 177 f.
Elpersbüttel 132 137 **159** 181.
Epenwöhrden 148 **150** 156 162.
Erpe, Erpstede **132** 137 183.
Ethelekeswisch 164 165 167.
Fahrstedt 134 **144** 145 148 158 162 171 172.
Farnewinkel 116 120 **174**.
Fedderingen 116 **134**.
Fiel 174.
Fieler Knell 174.
Flehde 166 170.
Flehderwurth 162 168.
Flette 170 183.
Fragistede 131.
Fredebek 131.
Frestedt 116 120 **131**.
Friedrichs VII. Koog 143.
Gardaesflyt 170 183.
Gaushorn 120 **174**.
Gieselau 115.
Glüsing 115 119 **134**.
Großbüttel 151 **159**.
Großenrade 114 119 172 **173**.
Großer Bach 115.
Grünenthal 115 116 117.
Gudendorf 115 116 118 119 120 **139** 141 142.
Hademarschen 117.
Haferwisch 168.
Harendorp **140** 141 183.
Haringmanhusen s. Harsemenhusen.
Harkenswarf 151.
Harmswöhrden 148 168 **176**.
Harsemenhusen 169 171.
Hashövede 175 182.
Hassenbüttel **159** f. 161 162 168 171.
Hastedt s. Norder- u. Süderhastedt.
Hehm 160 183.
Heide 116 117 119 140 176.
Heiligenstedten 132 164.
Heistedt, Norder- u. Süder-, 116 117 **127**.
Helgoland 148.
Helmschen Bach 115 116.
Helschen 145.
Helse 145.
Hembüttel (Hemmingbüttel) 158.
Hemme 162 **165** f. 170.
Hemmerwurth 150 153 162 **165** 168 169 170.
Hemmingstedt 116 117 118 120 **129** f. 133 176.
Hennstedt 116 117 118 120 **127** 133.
Henschrade 172 **173** **183**.
Hesebüttel 157 183.
Hesel 136.
Hesen 184.
Hindorf 119 120 **140** 141.
Hochdonn 117.
Högen 174.
Hövede 115 119 174.
Hohenwöhrden 148 159 168 **176**.
Hollingstedt 116 117 **126** f.
Hopen 116 118 119 120 **174**.
Hudum 146 147 162.
Hunsbytael 170 183.
Jarrenwisch, Jarremanwisch 149 **170**.
Jevenstedt 132 133.
Ikenmölne 182.

Digitized by Google

Immenſtedt, Immenſtedter Loh 118 119 120 **129** 133.
Itzehop 175 182.
Jüzbüttel **157** 173.
Kaiſer Wilhelmskoog 143.
Ketelsbüttel 128 **147** **159** 161 162 168.
Kleve 116 **175**.
Kodigborſtel 175 **182**.
Krempel 131 160 170 **175**.
Krummwehl 145 150 166.
Krumſtedt 116 118 **131** 181.
Kuden 115 116 120 155 **173**.
Kudenſee, der, 118 150 155.
Lammersbole 160 183.
Lammersbolinghemme 183.
Lebſtedt, Land Wurſten, 144 Anm.
Lehde 183.
Lehe bei Lunden 119 170 **175**.
Lehrsbüttel 157.
Lendern 122 **123** 124 132.
Lieth 166 176.
Lin 123.
Linden 116 117 118 119 122 **123** 124.
Lohe 116 147 168 **176**.
Lüdersbüttel 115 **156** 157 160.
Lütjenbüttel 159 160.
Lütjenrade 172 173.
Luhnſtedt 132 133.
Lunden 122 **123** f. 125 150 151 154 164 165 f. 168 170 175.
Marne 143 144 **145** 148 164 168 172.
Meldorf 116 117 120 133 **135—138** **140** 141 142 163 164 168.
Melsword 150 151 170 183.
Metaes, Metz 170 183.
Middelsdorf, Mittelsdorf 146 147 164 183.
Miele 137 140 f. 150.
Nannemannshuſen 169 170 172.
Neſſerdeich 170.
Neuenfähr 115.
Neuenkrug 176.
Neuenwiſch 158.
Nienbole 164 166.
Nindorf 116 120 136 **138** 141.
Ninenbüttel **157** 166 182.
Norddeich 161.
Norderdonn 176.
Nordhaſtedt 116 119 120 **130** 133 142
Nordhuſen 183.
Nortorp (Büſum) 146.
Odderade 114 116 119 172 173.
Öſterborſtel 119 **175** 182.
Öſterwohld 172 173.
Överwiſch 159 **176**.
Offenbüttel 157.
Ohlſtedt 132.
Ohmbüll 160.
Oldeburworden 183.
Oldenerpe 132.
Oldenworden ſ. Wöhrden.
Oſtermoor 118 153 183.
Oſterrade 114 172 **173**.
Oſtroh 114 116 **174**.
Othmarſchen 117.
Pahlen 115 117 **124** f.
Pahlhude 124.
Poppenhuſen 169.
Poppenwurth 168.
Queddern 139 141 166 173 183.
Quickborn **174**.
Rade, ſ. Großen- und Lütjenrade.
Rahlſtedt 133.
Ramhuſen 169.
Rausdorf 133.
Rederſtall 116 **174**.
Rehm 160 **175**.
Reimarshuſen 183 f.
Reinsbüttel **160** 161 162 163 168.
Revetlo 184.
Rickelshof 116 119 **147** **165** **176**.
Rieſe 114 118 129 182.
Rieſewohld 114 172 173.
Riſſede 129 182.
Röſt 118 119 **129** 133 182.
Röſthuſen 169.
Rüsdorf 116 **140**.
Rugemannshuſen (Roggemanshuſen 158 171 183.
Ruſſenbulling 160.

Digitized by Google

Sachsen, Inseln der, 148 f.
Sanct Annen-Neufeld 160.
Sanct Michaelisdonn 142 176.
Sanct Peters Warf 151, Kapelle 159.
Sandberg bei Meldorf 136—138.
Sandhayen 176.
Sarzbüttel 116 120 **157** 158.
Schafstedt 115 118 120 **132** 181.
Schalkholz 115 116 118 119 120 **178**.
Schanze 117.
Schelrade 172 173.
Schlichting 135.
Schockenbüttel 159 183.
Schrum 116 118 119 120 **122** f.
Schülp **161** 162 168.
Schwienhusen 116 **177**.
Siedenfeld 167 168.
Soestemanhusen 171.
Sommerhusen 169.
Speersdiek 116 141.
Steinstraße bei Wesseln, unterirdisch, 152—156 179.
Stelle 117 119 120 122 **124** 155.
Stellerburg 152 154—156.
Streiwisch 183.
Strübbel 135 **149** 153 **161** f. 162 168 169.
Süderau bei Meldorf 136 137; bei Süderrade 115.
Süderdeich 161.
Süderdonn 176.
Süderhastedt 116 118 120 126 **130** 133 164.
Süderheistedt s. Heistedt.
Süderholm 116 **174**.
Süderhusen 183.
Süderrade 114 115 157 172 173.
Süderwisch 158.
Tellingstedt 115 118 119 126 **128** f. 133 152 164 174.
Teusbüttel 116 118 120 **157**.
Thaden, Ksp. Hademarschen 152.
Thalingburen **151** f. 162 168.
Tiebensee 153 **170** 179.
Tielenau 115 117 128 174.
Tielenbrücke 115 116.
Tielenhemme 128.
Tödienwisch, Todiemanwisch 168 170.
Trennewurth 142 150.
Trieschen 143.
Ulversum = Wollersum.
Unterschar 145.
Uthaven 164 f.
Vackenwarfen 151.
Versenflete 164 166.
Vettenbüttel 158.
Volkerswurth 164 167 174.
Volsemenhusen 169 170.
Wackenhusen 169.
Walle bei Wöhrden 168 **177**.
Wallen bei Pahlen 116 117.
Wallener Au 115.
Warfen 151.
Warferdonn 176.
Warven bei Büsum 151 183.
Warverort 151 183.
Waterwal 167.
Waschau 137.
Weddinghusen 127 169.
Weddingstedt 116 117 118 126 **127** 133 153 155 164 169.
Wehren 177.
Weißes Moor 152—155.
Wellerhop 175.
Wellinghusen 168 169.
Welmbüttel 116 119 **157**.
Wennbüttel 115 120 **157**.
Wennemannswisch 170 172.
Wesselburen 119 134 148 **151** 162 168.
Wesseln 116 **134** 135 147 151 152.
Westdorf 116 119 120 **138** 141.
Westerborstel 175.
Westerbüttel 158.
Westerwohld 172 173.
Wetternwall 167.
Wiemerstedt 116 **127**.
Wildpfahl 116 154 155 **175**.
Windbergen 116 120 137 139 **141** 181.
Wittenwurth 154 155 **175**.

Digitized by Google

Wöhrden **147** **148** **149** 151 161 162 168 169.
Wolfenbüttel 139 **158** 184.
Wolfisberg 184.
Wollersum **162** 169 170.
Wolmersdorf 116 119 120 **140** 141 181.
Wulfenhusen, Wulfermanhusen 169 170.
Wrohm 122 **123** 172 173.
Ysmaedowae 170 183.
Zebeke 177 178.
Zennhusen 153 162 164 f. 168 **169** 170

Inhalt.

Die älteste Geschichte Dithmarschens ist dunkel S. 113.
Gebiet der alten Besiedlung. Das höher als etwa 5 m liegende Land. Verlauf der 5 m-Linie S. 114—117.
Name des Landes S. 117. Ausdehnung der alten Schiffahrt S. 118.
Alte Grabhügel und Urnengräber S. 118—120.
Ortsnamen, bisherige Forschungen S. 121 f.
Schwer zu deutende Ortsnamen der Geest Dithmarschens S. 122—125.
Ortsnamen der Geest auf stedt S. 126—132. Deren relatives Alter S. 133 f.
Ortsnamen der Geest auf ing S. 134 f.
Ortsnamen auf dorf S. 135—142. (Meldorf S 134 ff. und 140.)
Windbergen S. 141 f.
Älteste Besiedlung der Marsch S. 142 ff. Marschinsel Fahrstedt—Marne—Helse S. 144 f. Insel Büsum S. 145 ff. Wöhrden S. 147. Sachseninseln bei Ptolemäus S. 148 f. Urnenfunde in der Marsch S. 149 f.
Ortsnamen auf wurth, die ältesten -wurth S. 150 f.
Wesselburen, Thalingburen S. 151 f.
Die Stellerburg und die unterirdische Steinstraße in der Marsch bei Wesseln S. 152—156.
Ortsnamen auf büttel, auf der Geest S. 156 f., in der Marsch S. 158—160. büll und büttel S. 160.
Andere alte Wurthdörfer: Schülp, Strübbel; bei Hemme und Lunden S. 161—162. Wann sind die -büttel gegründet? S. 162 f.
Die Urkunde von 1140 (1168) über dithmarsische Orte S. 163—169; Uthaven S. 164 ff. Alter der Deiche. S. 167 f.
Orte auf husen und wisch S. 169. Orte mit Geschlechter-Namen S. 169 f. Alter der Geschlechter S. 170 f.
Andere Geestorte: Burg S. 172. Orte auf rade, wohld, holt S. 172, 173. Übersicht über sonstige Geestorte S. 173—176 und Marschorte S. 176 f. alte Orte der Delver Marsch S. 177 ff.
Ergebnisse der Untersuchung; noch notwendig anzustellende lokale Untersuchungen S. 179 f.
Sind die Dithmarscher Friesen oder Sachsen? S. 180—182.
Verzeichnis der untergegangenen Besiedlungen. S. 182—184.
Register der Ortsnamen S. 185 ff.

Digitized by Google

Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg in Plön von 1777—1823.*)

Von Bürgermeister **Kinder** in Plön.

Am 16. November 1773 ließ der russische Großfürst Paul Petrowitsch zu Kiel in Ausführung des 1767 abgeschlossenen Traktats den großfürstlichen Anteil des Herzogtums Holstein an den König Christian VII. von Dänemark förmlich übertragen, und am 14. Dezember desselben Jahres empfing der Fürstbischof von Lübeck Friedrich August als Haupt der in den Herzogtümern noch regierenden jüngeren gottorfischen Linie mit seinem Sohn Peter Friedrich Wilhelm zu Oldenburg die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von dem Großfürsten, zu dessen Gunsten Dänemark auf diese Grafschaften verzichtet hatte. Der römische Kaiser bestätigte jene Zession im Dezember 1774 und verlieh dem Fürstbischof wie dessen Nachfolgern den Titel eines Herzogs von Holstein-Oldenburg.

„Der junge Erbprinz des neuerrichteten Herzogtums Oldenburg, Peter Friedrich Wilhelm," schrieb 1824 F. A. Schmidt in „Neuer Nekrolog der Deutschen," „war mit einem nicht gemeinen Geiste von der Natur begabt, hatte gute Fortschritte in den Wissenschaften gemacht, Neigung und Talent zum Zeichnen und zur Mathematik, verband damit ein richtiges Urteil, Liebe zur Spekulation und zu allem, was schwer und mühsam ist. Auf der anderen Seite zeigte sich ein Hang zum Tiefsinn, zu einer

*) Nach den Kirchenbüchern und den Akten des städtischen Archivs in Plön.

Digitized by Google

peinlichen, religiösen und moralischen Skrupellosigkeit, Unentschlossenheit, Phlegma, und Wohlgefallen an äußerlichen Religions-Übungen."

Der Erbprinz war am 3. Januar 1754 geboren. Nach seiner Konfirmation im Jahre 1770 sollte er unter der Leitung des Anhalt-Zerbstschen Geheimrates von Kappelmann in Begleitung des Hofkavaliers von Qualen, späteren Verbitters des Klosters zu Itzehoe, und des Informators Herder eine dreijährige Reise durch Europa machen. In Straßburg jedoch überwarf sich Herder mit Kappelmann und verließ den herzoglichen Dienst. Der Briefwechsel, den der junge Fürst später mit Herder anknüpfte, ist von dem Staatsminister a. D. Jansen 1901 in der „deutschen Revue" publiziert worden.

Der Prinz reiste von Straßburg über Paris, Brüssel nach London. Hier verfiel er in Melancholie und mußte nach einjähriger Abwesenheit nach Eutin zurückgeführt werden. Im Kreise der Familie fand er sein geistiges Gleichgewicht wieder, so daß er am 26. Oktober 1773 zum Koadjutor des Fürstbistums Lübeck ernannt werden und hernach bei der Übernahme der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zugegen sein konnte.

Größeren seelischen Aufregungen, die dann an ihn herantraten, war sein Gesundheitszustand jedoch nicht gewachsen. Ihm war zur Gemahlin die Prinzessin Sophie von Hessen-Darmstadt bestimmt worden. Er bezeigte aber eine unüberwindliche Abneigung gegen die Heirat und geriet deshalb mit seinem herzoglichen Vater in ernstlichen Konflikt. Endlich mußte er auf väterlichen Befehl doch in Begleitung des Obersten von Gollowin, des Kammerjunkers Grafen von Schmettow und des Justizrates Johann Konrad Georg die Reise nach Darmstadt antreten. Am Tage vor der Hochzeit aber entfernte sich der Prinz heimlich aus Darmstadt, wurde am nächsten Tage aufgefunden und auf einem Umwege durch die Schweiz nach Eutin und dann nach Stendorf gebracht.

Eine zur Prüfung seines Geisteszustandes ernannte Kommission, welche den Leibmedikus Zimmermann aus Hannover als Sachverständigen hinzuzog, erklärte den Prinzen für regierungsunfähig. Er resignierte 1776 als Koadjutor des Bistums

Digitized by Google

Lübeck und wurde im Einverständnis mit dem Großfürsten Paul unter die Vormundschaft des Königs Christian VII. und seines Vetters Peter Friedrich Ludwig gestellt. Die Vormünder setzten ihm ein Jahreseinkommen von 20000 Talern aus und der König ließ ihm 1777 Wohnung im Plöner Schlosse anweisen. Der Erbrinz war also noch nicht 24 Jahre alt, als er nach Plön kam.

Den östlichen Flügel des Schlosses bewohnte damals der Königliche Amtmann Konferenzrat von Seelhorst. Für den Prinzen wurde der westliche Flügel hergerichtet und ihm ein kleiner Hofstaat beigegeben, bestehend aus einem Gouverneur oder Hofchef, einigen Kavalieren und Dienerschaft. Als erster Hofchef scheint der Kammerherr von Imhof fungiert zu haben, dem etwa 1782 der Kammerherr Adam Jakob von Knuth folgte.

Weil das Schloß nicht Raum genug darbot, sah man sich genötigt, einem Teile der Dienerschaft Stadtwohnungen zu gestatten. Auch einige der Kavaliere haben Stadtwohnungen inne gehabt. Wagen und Reitpferde fanden Raum in den Gebäuden auf der Reitbahn des Schlosses.

Mit der Errichtung dieses Hofes kam neues Leben in die seit dem Tode des letzten Plöner Herzogs Friedrich Karl verkümmerte kleine Stadt, und man darf wohl sagen, daß er dem Orte durch mehr als 40 Jahre ein ganz besonderes Gepräge gegeben hat.

Anfangs war der Gemütszustand des Prinzen recht bedenklich. In der friedlichen Stille des Ortes, wo alle Aufregungen von ihm fern gehalten wurden, besserte er sich aber bald. Der Fürst beschäftigte sich hier mit englischer und französischer Lektüre, Musik, Zeichnen, Seidenwürmerzucht, Blumenzucht und Gartenbau. Im Schloßgarten wurde im Laufe der Zeit eine Obstbaumschule angelegt, aus welcher gegen geringfügige Preise die Gartenbesitzer der Stadt und der Umgegend veredelte Obstbäume erhielten.

Auf die besonderen Liebhabereien des hohen Herrn lassen sich zutreffende Schlüsse aus dem in Plön öffentlich versteigerten herzoglichen Nachlaß ziehen. Unter anderen Sachen wurden

Digitized by Google

dort verkauft: 184 Gemälde, Kupferstiche und Zeichnungen, 98 Stück Bleistifte, ein Reißbrett mit Reißzeug und mancherlei Zeichenapparaten, ein Tisch für Seidenwürmerzucht, 479 Stück Blumentöpfe, 3 Aurikelkasten mit Fenstern, zwei Klaviere, eine Harfe, ein Gukkasten mit Kupfern, zwei camerae obscurae, zwei laternae magicae mit Glasbildern, eine große Anzahl von kleinen Figuren aus Bisquitporzellan, Wachs u. s. w.

Der Prinz hatte in Begleitung seiner Kavaliere volle Bewegungsfreiheit im Schlosse, Schloßgarten, in der Stadt und deren Nachbarschaft. Er liebte Theatervorstellungen und es kamen deshalb nicht selten Schauspieler nach Plön. Im Jahre 1786 zeigte sogar Ludwig Hirschhorn von der Königin Leibregiment zu Glückstadt im Plöner Rathause ein Marionettentheater vor.

Auf Spaziergängen fiel es den begleitenden Kavalieren nicht immer leicht, den Fürsten von unüberlegten Schritten abzuhalten. In seiner gutmütigen, leutseligen Weise hielt er bei jedem Kinde an und teilte Geschenke aus, begann Unterhaltungen mit Bürgern und Arbeitern und wurde aufgebracht, wenn er darin gestört ward. Die Hofchefs und Kavaliere gewannen denn auch nicht so leicht seine persönliche Zuneigung wie seine Dienerschaft.

Schwere Anfälle der Melancholie traten mit den Jahren immer seltener auf. Er konnte Besuche empfangen und die Besucher durch Proben scharfer Beobachtung überraschen. Seine Mutter, die Herzogin Ulrike Friederike Wilhelmine, eine Tochter des Landgrafen Maximilian von Hessen-Kassel, kam zuweilen von Eutin herüber und der Vater lud ihn oftmals zu sich ein. Solchen Einladungen versuchte er jedoch gern auszuweichen. Im Jahre 1779 besuchte ihn auch der Vater in Plön, 1780 sein Vetter Peter Friedrich Ludwig, 1783 die Prinzessin Sophie Magdalena von Holstein-Glücksburg, 1787 Fräulein Antoniette von Du Hamel, 1789 die Prinzessin Louise, Gemahlin des Statthalters, des Prinzen Karl von Hessen, 1793, 1795 und 1799 Graf Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg, Präsident und Domherr, 1795 Kammerherr Justus Konrad von Roemling, der später Friedrichshof bei Meinsdorf kaufte, 1797 Graf

Digitized by Google

Cai Friedrich Reventlou, Staatsminister und Präsident der deutschen Kanzlei, 1798 Christian Graf Stolberg-Stolberg, Kammerherr und Amtmann zu Tremsbüttel u. a.

Seit dem Jahre 1764 garnisonierte in Plön eine Eskadron Dragoner, deren Stab in Itzehoe lag. Die Offiziere knüpften alsbald Verkehr mit dem Hofe an.

Da waren die Rittmeister von Linstow, von Krabbe, von Fries, von Willemoes-Suhm, Major von Kaufmann, Kapitän von Meyer, die Leutnants von Horn, von Seiblin, von Vett, von Wilster, von Angersbach, von Qualen, Graf von Baudissin, von Torp, von Moltke u. a.

Auch lebte in Plön die Prinzessin Charlotta Amalia, eine Tochter des Plöner Herzogs Joachim Friedrich, Kanonissin des Stiftes Gandersheim.

Nach und nach fand sich noch eine Anzahl pensionierter Beamte und Militärpersonen ein, die sich in der Stadt niederließen und Anschluß an den Hof suchten und fanden. So konnte Plön unter seiner Einwohnerschaft verhältnismäßig viele ausgezeichnete Personen aufweisen. Die Akten nennen den Konferenzrat und Amtmann von Seelhorst, Frau Kammerherrin von Ehrenstein, Etatsrat Gülich, Kammerherrn von Linstow, Kammerjunker von Rosen, Hofjägermeister von Warnstedt, Forst- und Jagdjunker von Rosen, von Brockdorff, Kammerjunker Hans Adolf von Warnstedt, Justizrat Schrödter, General Graf von Schmettow, Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, Kammerherrn de la Potterie, Etatsrat Ahrensburg, Major von Blücher, Kapitän von Schwerin, Hofrat Küsch, Rochus von Witzleben, Henning von Witzleben, Fabricius de Tegnagel, Kammerherrn von Hennings 2c.

Über die literarische Tätigkeit, welche in diesen Kreisen entwickelt wurde und deren Beziehungen zu den Eutiner Dichtern Stolberg, Voß 2c. haben die „Eutiner Skizzen" von Wilhelm von Bippen manches mitgeteilt. Waldemar Graf von Schmettow schrieb zwar 1791 an den Romandichter Johann Gottwert Müller in Itzehoe: „Plön verhält sich zur Gelehrtenrepublik wie Sibirien zu Petersburg, und dann erst, wenn die Günstlinge Apolls gesättigt sind, dürfen wir uns von den Brosamen

Digitized by Google

ernähren, die von dem Herrentische fallen," aber er selbst sowohl als auch der Amtmann von Hennings fanden derzeit mit ihren schriftstellerischen Arbeiten allgemeine Beachtung.

Der Doktor Juris Kammerherr August von Hennings wurde am 28. März 1787 als Amtmann der Ämter Plön und Ahrensbök nach Plön versetzt.

Er stand damals im 41. Lebensjahr. Sein Vorgänger im Amte, der Konferenzrat von Seelhorst hatte 1786, als der Hofchef Adam von Knuth verstarb, das Amt eines Hofchefs bei dem Herzog übernommen. Zwischen den beiden Beamten entstanden sehr bald kleine Mißhelligkeiten, die sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärften. Hof, Amt und Stadt lagen so eng neben einander, daß gegenseitige Berührungen, Reibereien, Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht ausbleiben konnten, und der neue Amtmann war ein sehr streitbarer Herr. Das Königliche Ministerium in Kopenhagen mußte wiederholt Anweisungen über die rechtliche Stellung des Herzogs und seines Hofstaates in Plön erlassen.

Herzog Peter Friedrich Wilhelm folgte am 6. Juli 1785 seinem verstorbenen Vater Friedrich August in der Regierung des Herzogtums Oldenburg. In seiner Vertretung übernahm des Vaters Bruderssohn, der am 17. Januar 1755 geborene Herzog Peter Friedrich Ludwig, die Regentschaft. Der in Plön weilende Herzog durfte also auch hier nur als regierender Herr angesehen werden, und stand mit seinem ganzen Hofstaat, die Dienerschaft eingeschlossen, außerhalb der Verwaltungssphäre der dänischen Beamten. Am 26. Januar 1788 sah sich der dänische Staatsminister Andreas Peter Graf von Bernstorff genötigt, dem Amtmann von Hennings folgende Instruktion zu geben: Monsieur! Je n'ai pu qu'applaudir, Monsieur, à la Circonspection, avec laquelle Vous tachéz d'eviter toute Collision entre Vous et Ms. de Seelhorst. Vous n'auriez rien laissé à désirer à cet égard, si dans l'Affaire, qui fait l'object de la lettre, que Vous m'avez adressée le 18. Decbre. dernier, Vous Vous étiez d'abord directement adressé à lui même par la requisition des éclairrissements, qui Vous étaient necessaires. Msgr. le Duc d'Oldenburg est à envisager comme un

Digitized by Google

Prince regnant, qui se trouve en pays étranger, mais dont les droits souffrent quelque restriction par la Circonstance, qu'il se trouve constitué sous la Curatelle et Tutele de sa Majesté.

Ms. de Seelhorst ne peut par consequent pas faire des Actes judiciales, ou juger des Causes litigieuses, que doivent être discutées selon les Loix et decidées par une Sentence finale. Mais la Police et les droits, qui en resultent sur les Domestiques de la Maison de Msgnr. le Duc dans l'enciente de sa demeure dans le Chateau ne s'aurient lui être disputés. C'est par une suite de cette Situation et en Conformité des Ordres du Roi, que j'ai cru devoir demander sur ce sujet, que je Vous prie, Monsieur, de Vous concerter chaque fois avec Ms. de Seelhorst dans tous les Cas ordinaires.

S'il y en a des douteux, sur lesquelles Vous ne pouvez pas Vous réunir, alors Vous suspendrez au Departement des Affaires étrangères pour demander et pour recevoir de nouvelles instructions, que je Vous ferai parvenir sans delai. J'ai l'honneur d'être avec une Considération très distinguée, Monsieur, Votre très humble et très obëissant Serviteur.

A. v. Bernstorf."

Bei einer andern Gelegenheit, als der Hofchef von Seelhorst sich über Eingriffe des Amtmannes in die Hofordnung beschwert hatte, verfügte die Kanzlei zu Kopenhagen an von Hennings: „Nach der Anzeige des Conferenz-Rathes von Seelhorst, Chef des Herzoglich Oldenburgischen Hofes zu Plön, ist zwischen ihm und dem Herrn Kammerherrn und Amtmann Hennings darüber Streit entstanden, daß Sie die Herzoglichen Kammerdiener und zwei Laquais als Besitzer eigener kleiner Häuser zu näherer Regulierung ihres Beitrages zum dortigen Armeninstitut durch den Amtsboten vor dem Amtshause zu erscheinen, förmlich citiren lassen. Die Herzoglichen Bedienten, über welche der Conferenzrath von Seelhorst nach dem aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 26. Juni 1788 an den Herrn Kammerherrn erlassenen Schreiben keine eigentliche Gerichtsbarkeit ausübt, stehen darum noch nicht für ihre Personen überhaupt und ohne besonderen Auftrag unter

Digitized by Google

der Jurisdiktion des Amtshauses. Nur als Besitzer eigenthümlicher auf Amtsgrunde belegener Häuser kann dasselbe sie zu seiner Cognition ziehen, und sie auch wegen solcher Häuser mit Zubehör zu einem mäßigen Beitrag zum dortigen Armeninstitut einsetzen, wobei indessen auf ihr übriges Vermögen und die aus ihrem Dienst herrührende Einnahme keine Rücksicht zu nehmen ist. Aber selbst in dieser und anderer sie als Hausbesitzer angehenden Sachen ist es als eine natürliche Folge ihres Dienstverhältnisses dem Sinne des erwähnten Schreibens gemäß, daß ihre Vorladung auf Seiten des Amthauses eine Übereinkunft mit dem Chef des Herzogl. Hofes voraussetzt, folglich in Ermangelung eines sonst bewirkten Einverständnisses nur durch schriftliche Requisition geschehen könne.

Bevor indessen hiernach der Sache ihre Erledigung gegeben wird, hat man annoch darüber sich die Erklärung des Herrn Kammerherrn und Amtmannes ganz dienstlich ausbitten wollen.

Königl. deutsche Canzlei zu Copenhagen, den 28. Dez. 1790.

A. v. Bernstorf. A. G. Carstens. Schütz. Krück."

Der Amtmann unterließ dann auch nicht, in einer langen Auseinandersetzung sein Vorgehen zu rechtfertigen. Er antwortete schon am 4. Januar 1791:

„In Folgeleistung des Rescripts der Königl. deutschen Canzelei vom 28. v. Mts. verfehle ich nicht, pflichtschuldigst zu bemerken, daß die Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst, daß zwischen dem Amthause und ihm über eine angeblich förmliche Citation des Herzogl. Kammerdieners und zweier Laquais ein Streit entstanden sei, ebenso unwahr ist als die Sache selbst.

Die Leute des Herzogs oder richtiger die Amtseingesessenen, die zugleich Laquais sind, habe ich nicht förmlich citiren lassen. Sie sind zugleich mit dem Etatsrath Ahrensburg, dem Oberstleutnant Krabbe, dem Grafen Schmettow, dem Rittmeister Scheelen mündlich eingeladen worden, einer Zusammenkunft beizuwohnen, in der freiwillig über die Abstellung gewisser Mängel in dem hiesigen Armeninstitute berathschlagt werden sollte.

Vorgenannte vier Personen, die eine Ladung wenigstens ebensosehr hätte befremden können, als einen Laquais, haben

Digitized by Google

sich durch meine freundl. schriftliche invitation oder Einladung nicht beleidigt gefunden, sondern den Weg gewählt, schriftlich bei mir mit ihren Vorschlägen einzukommen, und sind also völlig meiner Absicht, das Beste des Armeninstituts zu debattiren beigetreten, was ein Beweis, daß die Herzoglichen Bedienten nicht citirt worden sind, daß ihre Nichterscheinung nicht für einen Ungehorsam genommen ist, daß ich nicht einmal das Recht meines Amtes, was eine Königliche Kanzelei in dem in introitu angezogenen Rescripte zu bekräftigen geneiget, ausgeübt und die unwilligen Contribuenten zum Beitrag an das Armeninstitut angesetzet, sondern daß ich blos den in mora befindlichen Contribuenten schriftlich aufgegeben habe, ihre aus christlicher Milde zu ertheilende Beisteuer freiwillig bei der Amtstube zu erkennen zu geben, wie ich denn glaube, daß der Zwang selten etwas Gutes erwirkt, bei milden Gaben aber ganz zweckwidrig ist.

Ob die Herzoglichen Bedienten sich zu einer Beisteuer erboten haben, ist mir noch nicht bekannt geworden.

Aber unleugbar ist es, daß Keiner weniger gegen die Beförderung des Wohles des Armen-Instituts sein sollte, als der Conferenzrath von Seelhorst, da es auf die Erhaltung einer von ihm auf fehlerhaften Grundzügen erbauten und jetzt in Stockung gerathenen Anlage ankommt; und wäre auch das nicht, selbst die intendirte gute Sache eines Beitrages für die Armen ihn abhalten mußte, sowohl der Beisteuer der Mitinteressenten, die pro persona unter ihm dienen, als auch den Mitteln, zu dieser Beisteuer zu gelangen, etwas in den Weg zu legen.

Mir hat auch der Conferenzrath von Seelhorst nie das Geringste deshalb gesagt oder sagen lassen, und es ist mir so wenig von einem Streit mit ihm bekannt, daß ich nicht ohne den entferntesten Argwohn die Möglichkeit eines solchen Streites geahnt habe, als bis das Rescript der Königl. Kanzelei vom 28. vorig. Mts. mich von der Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst zu benachrichtigen geruhet hat, eine Anzeige, die freilich nur als ganz unwahr möglich sein konnte.

Durch diese dargethane Unwahrheit erhält die Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst ihre Erledigung und darf

Digitized by Google

ich deshalb ein weiteres nicht hinzufügen. Es wird mir aber höchstgeneigtest erlaubt sein, das wahre Verhältniß derjenigen Amtseingesessenen, die Laquais sind, in Ansehung der Amtsjurisdiktion ganz gehorsamst auseinander zu setzen.

Nach der in dem höchstgefälligen Schreiben aus dem Departement der ausländischen Angelegenheiten vom 26. Januar 1788 mir gewordenen Vorschrift lassen die Königl. Vorrechte und die gemeinen Rechte, welche eine darauf gegründete und keiner Unbestimmtheit unterworfene praxis bisher befolgt hat, nicht den geringsten Zweifel deshalb übrig. Es ist mir aufgegeben worden, den hier residirenden Herzog völlig als einen souverainen Herrn anzusehen, den unglückliche Umstände verhindern, zu regieren, und der unter Vormundschaft steht. Nach diesem Grundsatze hat das Amthaus sich mit der Jurisdiktion des gesammten Herzoglichen Hofstaates nicht zu befassen. Folglich sind über diejenigen Bedienten, welche nicht Amtsunterthanen sind, vom Amte keine actus jurisdictionis zu exerciren. So war der Fall, weshalb ich im Jahre 1788 vorfragte. Es kam auf ein persönlich durch einen Bedienten des Herzogs zu ertheilendes judicium in einer Criminalsache an. Ich wußte damals nicht, wie ich mich verhalten sollte. Der Königlichen Jurisdiktion wollte ich nichts vergeben. Weil nun Jedermann erlaubt ist, wer es auch sei, sich vor einem Judici incompetenti zu stellen, ließ ich dem Bedienten sagen, daß ich mit ihm zu reden wünschte. Meine Absicht war, extrajudicialiter mit ihm zu sprechen, und dann, wenn ich gesehen haben würde, ob in der obwaltenden Criminalsache einiges Licht durch ihn erhalten werden könne, über die Art, wie gerichtlich procedirt werden sollte, mich vorzufragen. Der Conferenzrath von Seelhorst that, was keiner zu thun berechtigt ist, er verbot dem Bedienten, zu mir zu kommen. Da ich die Ursache muthmaßete, bat ich den Etatsrath Gülich, mit dem Conferenzrath von Seelhorst zu reden und zu erfahren, ob der Erscheinung des Bedienten etwas im Wege stehen könnte. Nunmehr sistirte er sich, und um zu wissen, ex quo capite das geschehen war, fragte ich mich vor. Mir ward die Vorschrift, bei solchen Fällen die Erscheinung bei dem Conferenzrath von Seelhorst zu verlangen,

Digitized by Google

und da die Art, wie die höchste Vormundschaft die Höchstderoselben nach dem Völkerrecht competirende Jurisdiktion über den Herzoglichen Hofstaat exerciren will, mir eine heilige Vorschrift sein muß, werde ich es mir auch nie beigehen lassen, insofern der Conferenzrath von Seelhorst zu irgend einigen actus jurisdictionis im Herzoglichen Hofstaat subdelegirt wird, das geringste dagegen vorzunehmen.

Ganz anders ist es, wenn die Königl. Jurisdiktion über Amtseingesessene exercirt werden sollte, welche zugleich herzogliche Bediente sind. Hier ist die Qualität des Unterthans unstreitig die einzige und erste, die in Betracht zu ziehen ist, und auf irgend eine andere Qualität derselben an einem fremden Hofe konnte und durfte ich nicht Rücksicht nehmen, weil ich sonst die Königl. Jurisdiktion einem fremden respectu untergeordnet haben würde." — — —

Dieser Gedanke wird etwas weitschweifig dann noch weiter ausgeführt.

Die Verteidigung hatte aber keinen andern Erfolg, als daß der König selber dem Amtmann kurz und bündig befahl, sich vor jeder Verfügung mit dem herzoglichen Hofchef in ein Einvernehmen zu setzen.

„Christian der Siebente von Gottes Gnaden König 2c.

Hochedler, Lieber Getreuer! Obschon die auf dem Schloßgrunde zu Plön mit eigenthümlichen Häusern angesessenen Herzoglich Oldenburgischen Bedienten als Hausbesitzer unter der Amtsjurisdiktion stehen und in solcher Eigenschaft zu einem mäßigen Beitrag zum Armen-Institut angesetzet werden können, so ist es doch Unser Wille, daß, da sie ihre Geschäfte nicht willkührlich verlassen können, wegen ihrer persönlichen Erscheinung vor dem Amthause in diesem und anderen sie als Hausbesitzer angehenden Fällen mit dem jedesmaligen Chef des Herzogl. Hofes eine Übereinkunft mündlich oder schriftlich getroffen werden soll, und geben Wir dir solches zu deinem Verhalten auf dein unterm 4. v. Mts. geäußertes Bedenken zu erkennen. Wonach du dich zu achten, und Wir bleiben dir übrigens in Königl. Gnaden gewogen.

Geschehen in unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 8. Februar 1791."

Digitized by Google

Das gemeinschaftliche Armeninstitut, von welchem in diesen Schriftstücken die Rede ist, war im März 1785 unter der Führung des damaligen Amtmannes von Seelhorst errichtet worden. Die Beamten der Alt- und Neustadt Plön vereinigten sich im gedachten Jahre zu einer Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, welche sich die Bekämpfung der Armut durch geregelte Verteilung von Unterstützungen zur Aufgabe stellte. Dem Verein traten sofort 198 Personen bei, die sich zu bestimmten Jahresbeiträgen verpflichteten. Es wurde eine Armenkommission mit einem Direktor erwählt und ein besoldeter Bettelvogt angestellt, der die Bettelei überwachen und verhindern sollte. Zwei Armenvorsteher besorgten die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen, führten die Bücher und zahlten die Unterstützungsgelder aus der Kasse des Instituts.

Der Herzog von Oldenburg, in dessen Charakter Gutherzigkeit und Wohltätigkeitssinn die erste Stelle eingenommen hatte, zeichnete zuerst einen Jahresbeitrag von 100 Talern, die Prinzessin Charlotta Amalia einen solchen von 40 Talern. Diese Beispiele übten eine solche Wirkung aus, daß der Verein schon im ersten Jahre seines Bestehens über eine Beitragssumme von 444 Talern 12 Schillingen verfügen konnte. Der Herzog sicherte einige Jahre später seinen Beitrag für alle Zeit durch ein Kapitalgeschenk von 2500 Talern. Der Amtmann von Hennings machte der Armenkommission darüber folgende Mitteilung:

„Wann des hieselbst residirenden Herrn Herzogs von Holstein-Oldenburg Durchlauchten, um dem hiesigen Armeninstitut auch für die Zukunft mehrere Festigkeit zu verschaffen, den Entschluß gefaßt, dieser Anstalt ein zu einem beständigen und fortdauernden Fonds bestimmtes Kapital von 2500 Reichsthalern dergestalt zu schenken, daß dieses Kapital unter spezieller Aufsicht und Direktion der jedesmaligen Kirchenvisitatoren zu ewigen Zeiten sicher belegt und die Zinsen verhältnismäßig unter die Armen der Alt- und Neustadt Plön nach dem jedesmaligen Ermessen der Armenkommission vertheilt werden mögen, der bisherige Beitrag von 100 Reichsthalern jährlich aber sodann gänzlich aufhören soll, und wenn der Herr Conferenzrath von Seelhorst, Ritter, die Auszahlung des gedachten Kapitals

Digitized by Google

am Schlusse dieses Jahres an uns gegen unsere Quittung bewerkstelligen wird, so haben wir der löblichen Armenkommission hieselbst hiervon Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln wollen.

Plön, in visitatione, den 26. Sept. 1788.

A. v. Hennings."

Der Magistrat ließ die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne seiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben:

„Durchlauchtigster regierender Herzog, Gnädigster Herzog und Herr! Sowie Ew. Fürstliche Durchlaucht überhaupt der Stadt Plön und deren Einwohnern schon vielfältige Proben der höchsten Gnade bewiesen, besonders noch ganz jüngst dem hiesigen Armen-Institut statt des bisherigen Beitrages von 100 Reichsthalern ein Kapital von 2500 Thalern huldreichst zuzusprechen geruhet haben, also haben wir zur Entledigung unserer Pflicht keinen Anstand nehmen können, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht für alle der Stadt und besonders dem Plöner Armeninstitut erwiesenen Begnadigungen den unterthänigsten Dank für uns und die Bürgerschaft hiemittelst unterthänigst darzubringen, die wir mit tiefstem Respekt verharren Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Diener

Bürgermeister und Rath hieselbst."

Bald hernach stiftete der Herzog ein Kapital von 1600 Talern für das Amt Plön und ein zweites von 2900 Talern für das Amt Ahrensbök zur Aufbesserung der Schulmeistergehälter. Die Schenkungen wurden durch Königliches Rescript vom 30. September 1791 öffentlich bekannt gemacht.

„Christian der Siebente ꝛc. Es haben des Herrn Herzogs zu Schleswig-Holstein-Oldenburg Lbd. in der wohlthätigen Absicht, die Einkünfte der Schulhalter in den Ämtern Plön und Ahrensbök möglich gleich zu machen für das erste Amt ein Kapital von 1600 Reichsthalern und für das letztere 2900 Reichsthaler, beides in Schleswig-Holsteinischem Courant, geschenkt. Von den jährlichen zu 4 p. C. berechneten Zinsen gedachter Kapitalien sollen jährlich Zulage erhalten: im Amte Plön der Küster und Schulhalter in der Neustadt-Plön für das Orgelspielen 12 Rchsth.; der Schulhalter zu Dörnick 2 Rchsth. u. s. w."

Digitized by Google

Als 1791 die freiwilligen Beiträge des Armeninstituts anfingen spärlicher zu fließen und der Amtmann von Hennings die Frage stellte, ob es nicht besser sei, das Institut ganz aufzuheben, erwiderte der Magistrat, daß er sich gegen einen solchen Vorschlag erklären müsse schon um des Herzogs von Oldenburg willen, „dieses Fürsten, der sich durch seine Wohlthaten an unsere Armen noch immerfort auszeichnet, und gleich als hätte er unserm Armeninstitut nichts geschenket, jährlich reichliche Wohlthaten an die Armen in barem Gelde und an Holz und Torf austheilen läßt."

Es mag hierbei freilich wohl nicht jederzeit das richtige Maß innegehalten und nicht immer jede Gabe an die richtige Person gelangt sein. Der Ruf des wohltätigen Plöner Hofes verbreitete sich weit über die Grenzen des Plöner Weichbildes hinaus, und es fand sich allerlei Volk ein, um von dieser Wohltätigkeit Nutzen zu ziehen. Das Bettelunwesen nahm in der Stadt nach und nach überhand. Der Graf von Schmettow schrieb 1791 an den Amtmann von Hennings:

„Die Wohlthätigkeit des Hofes und vieler sich hier aufhaltenden Pensionaire hatte auch aus den umliegenden Gegenden viele Bettler hierher gelockt, die wöchentlich ein- bis zweimal vor den Thüren Almosen forderten. Sogar die vornehmen Bettler fanden das kleine Plön ihrer verächtlichen Spekulation dermaßen würdig, daß die Pracher-Herberge von versoffenen kassierten Offiziers, Offizierswittwen, Kommödianten und Vagabonden selten leer wurde. Die Frechheit einiger Bettler wurde so groß, daß ein fremder bettelnder Offizier gegen ein Dienstmädchen, das ihn abwieß, den Degen zu ziehen im Begriff war, und daß ich mehrmals genöthigt gewesen bin, mit Requirierung obrigkeitlicher Hülfe zu drohen, um den Zudringlichkeiten ein Ende zu machen."

An einer anderen Stelle bemerkt er:

„Es cessirt ungeachtet des Armenvogts das zudringliche Betteln, ich will nicht sagen unserer einheimischen Armen, sondern der fremden Vagabonden so wenig, daß wir sogar in unseren Häusern bedrohet und beleidigt werden, wie auch denn ein dem Anscheine nach gesundes, ordentlich gekleidetes fremdes

Digitized by Google

Weib mich mit Gottes Gericht bedrohet hat, weil ich ihr eine Gabe versagte und sie an die Armenvorsteher verwieß, andere sich aber durchaus nicht wollen abweisen lassen, worunter sich junge rüstige Kerls befinden, die sich zum Theil für Adelige ausgeben, und die frech genug waren, bei dem Herrn Amtmann zu betteln. Es ist leicht begreiflich, daß ein Ort, dessen Einwohner sich einig sind und denen es bei Strafe verboten wird, den Fremden ein Almosen zu geben, gar bald in den Ruf kommen muß, ein schlechter Marktplatz für solches Gesindel zu sein."

Auch der Ortspolizei erwuchsen durch den Andrang der Bettler und des fremden Volkes nicht geringe Schwierigkeiten. Der Herzogliche Hofchef von Seelhorst führte 1794 Beschwerde über den Plöner Magistrat bei dem Staatsminister von Bernstorf in Kopenhagen. Das Schreiben gewährt einen Einblick in die Belästigungen, welchen besonders der Herzog selber ausgesetzt war. Es lautete:

„Exzellenz, Hochgeborner Graf und Ritter, Hochzuverehrender Herr Staatsminister und Geheimer Rath!

Obzwar, so viel ich mich dessen noch erinnere, die ausdrücklichsten herrschaftlichen Verordnungen vorhanden sind, daß außer den privilegirten Jahrmärkten keine sogenannten Italiener oder Tabulettenkrämer noch auch andere mit Gaukelkasten, mit abgerichteten Thieren und anderen Gaukeleien umhertreibende Leute hier in Plön geduldet und ihnen zu hausiren erlaubet werden sollte, so vergehet doch fast keine Woche, daß man nicht von dieser Klasse fremder Menschen äußerst belästiget wird, die sich auf alle mögliche Arten selbst ins hiesige Schloß eindrängen oder stundenlang unter den herzoglichen Fenstern, um von des Herrn Herzogs Durchlaucht gesehen zu werden, herumgehen, und wenn ihnen dieser Versuch fehl schlägt, Ihm endlich auf den Spaziergängen auspassen, weil sie dann gewiß sind, immer etwas von ihrer Waare, da der Herzog alles, was er sieht, auch kaufen will, los zu werden, oder auch ihre an sich brodlosen Künste für gute Bezahlung ihm zu zeigen.

Alle meine Bemühungen, dieses Übel, das mir aber so manchen Verdruß beim Herzog zu Wege bringt, abzuwehren,

Digitized by Google

sind hierbei vergeblich, da es der hiesigen Stadtobrigkeit, welcher vermuthlich von der zu ertheilenden Erlaubniß des Hausierens seine Vortheile hat, kein Ernst zu sein scheint, dergleichen hausirende Fremde, die gleichwohl so viel schönes Geld mit aus der Stadt schleppen, mit dem gehörigen Nachdruck abzuweisen, sowie die Gastwirthe, bei denen solche Leute einzukehren gewohnt sind, im Übertretungsfalle exemplarisch zu bestrafen.

Käme hierbei nicht das Herzogliche Interesse mit in Collision und könnte nur abgewehret werden, daß solche Leute nicht in das Schloß oder dem Herzog vor Augen kämen, so würde ich freilich mich um diese Polizei-Unordnung in der Stadt nicht zu bekümmern haben.

Wie aber dieser Wunsch ohne Abstellung jener Unordnung nicht zu erreichen stehet, so sehe ich mich, wiewohl ungern genöthigt, Ew. Excellence ganz gehorsamst zu ersuchen, in dieser Angelegenheit die zweckdienlichsten Verfügungen sowohl an das hiesige Amthaus als vorzüglich an den Plöner Magistrat gewogendlichst zu bewirken, der ich mit der vollkommensten Verehrung ersterbe Ew. Excellence ganz gehorsamer Diener

von Seelhorst."

Der Magistrat, welcher diese Beschwerde des Conferenzrates durch den Statthalter Prinzen Karl von Hessen zur Äußerung erhielt, versuchte sich möglichst zu entschuldigen. „Plön sei ein offener Ort, in welchen fremde Händler, die durch das Plöner Schloß angelockt würden, trotz aller Aufmerksamkeit der Polizeibeamten hineingelangen könnten, insbesondere von der Neustadt her, wo der Magistrat keine Machtbefugnisse habe. Außer den Jahrmärkten würden alle Hausirer, die nicht privilegiret seien, abgewiesen. Die Beschuldigung, daß der Magistrat des Gewinnes wegen fremde Händler zulasse, müsse zurückgewiesen werden. Ein Hausirschein koste nur 2 Schillinge, höchstens 4 Schillinge. Viele Fremde seien thatsächlich nicht zugelassen worden, so z. B. die Schauspielertruppe Blank aus Eckernförde, weshalb die Behörde sogar mancherlei Anfechtung zu erleiden gehabt habe, da es bekannt sei, daß der Herzog das Schauspiel sehr liebe. Der Herr Conferenzrath möchte doch einen der vielen Diener auf dem Schlosse damit beauftragen,

Digitized by Google

dahin zu sehen, daß alle Fremden von dem Schloßplatz zurückgebracht würden. Auf dem Schosse habe der Magistrat nichts zu befehlen. Er werde aber in der Stadt nach wie vor seine Pflicht thun. Die wohlthätige Gesinnung und Herzensgüte des Herzogs seien übrigens weit bekannt und würden überall sehr geschätzt."

Die dem Magistrat am 20. April 1795 erteilte Mahnung hatte denn auch eine sehr milde Form.

„In Übereinstimmung mit einem von dem Königlichen General-Land-Ökonomie- und Commerzkollegium am 11. ds. Mts. an Mich abgelassenen Schreiben ergehet an den Magistrat in Plön hiermit der Auftrag, soviel die Lage der Stadt es zuläßt, dahin zu sehen, daß das wider das Hausiren fremder Krämer und Juden außerhalb der Jahrmärkte dem Magistrat von Mir im März 1772 bekannt gemachte Königl. Rescript vom 3. desselben Monats und Jahres in gebührender Kraft erhalten werde, und daß demnach mit Ausnahme derjenigen, die etwa eigene Königliche Concessionen auf das Hausiren erhalten haben, überall kein Hausiren, es sei mit fremden oder inländischen Waaren, außerhalb der Jahrmärkte dorten weiter stattfinde. Übrigens dient dem Magistrat noch zur Nachricht, daß anfangs gedachtes Collegium den beiden Amthäusern zu Plön und Traventhal des Hausirens halber einen ähnlichen Auftrag jetzt ertheilt hat, und daß auch zur Sicherheit wider den Anlauf und das Eindringen der sich einfindenden Italiener und Gaukler ꝛc. in die Wohnung des Herrn Herzogs von Holstein-Oldenburg Durchlaucht, in den Schloßgarten und auf den Promenaden zu Plön die nöthigen Verfügungen von der Behörde getroffen sind. Carl von Hessen."

Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts fanden sich viele französische Emigranten in Plön ein, namentlich seitdem die Grafen de Tessé und de Mun 1776 das Gut Wittmoldt von dem Lübecker Senator Rodde käuflich erworben hatten. Wir treffen dort den Herzog von Liancourt, den General Lafayette, General Latour Maubourg, Herzog Armand Louis de Serrent, Louis Castelpers Chevalier de Malthe, Marquis de Montagu. Letzterem wurde im Juli 1796 ein

Digitized by Google

Sohn in Plön geboren und getauft. Die im Kirchenarchiv aufbewahrte Beurkundung dieses seltenen Vorfalles mag hier wiedergegeben werden:

Année 1796 le 18. juillet est né à Plön en Holstein Adrien René Alexandre Joachim, fils de Joachim marquis de Montagu et de Anne Paule Dominique, marquise de Montagu née Duchesse de Noailles, a été baptisé le 19. du même mois et a eu pour parrains René Mans de froullay comte de Tessé, grand d'espagne, Alexandre François comte de Mun, maréchal de camp et Adrienne Catharine comtesse de Tessé née duchesse de Noailles. L'enfant a été baptisé par M. Jean Louis André de Luchét prêtre catholique Romain."

Lafayette verheiratete in Plön seine Tochter mit dem Bruder des Generals Maubourg und eine Schwester desselben kaufte 1801 von dem Bürger Claus Conrad Klein ein Haus.

Fast alle diese fremden Herren machten dem Herzoglichen Hofe im Plöner Schlosse ihre Aufwartung und wurden stets so freundlich aufgenommen, daß im Volk die Sage umging, der Herzog sei katholisch geworden. Einer seiner früheren Erzieher war katholischer Konfession gewesen und in seinem Schlafzimmer befanden sich viele Bilder mit Darstellungen aus der Religionsgeschichte. Der Herzog pflegte übrigens ziemlich regelmäßig den Gottesdienst in der Stadtkirche zu besuchen und bei solchen Gelegenheiten an Kinder, welche in seine Nähe zu kommen trachteten, kleine Geldstücke auszuteilen.

Einen fürstlichen Nachbar im Schlosse erhielt der Herzog 1806 in dem Prinzen Christian Friedrich von Dänemark, der später als Christian VIII. den dänischen Königsthron bestieg. Der Prinz hatte sich am 21. Juni desselben Jahres zu Ludwigslust mit der Prinzessin Charlotte Friederike von Mecklenburg vermählt und nahm als Brigadekommandeur seine erste Familienwohnung im Plöner Schlosse. Hier wurde ihm am 9. April 1807 ein Sohn geboren, der aber schon eine Stunde nach der Geburt verstarb. Vier Monate später mußte der Prinz, als der Krieg mit England ausgebrochen war, mit der Plöner Garnison nach Oldenburg und Heiligenhafen zur Küstenbewachung ausrücken. Weil trotz aller Absperrungen noch immer viel fremdes Volk

Digitized by Google

an die Schloßtore zu kommen pflegte, schrieb er am 27. August von Oldenburg aus an den Plöner Magistrat:

„Da die Stadt Plön von Militair entblößt wird, so wende ich mich an den Magistrat der Altstadt Plön, um von Ihnen zwei Bürgerposten zu verlangen, welche meine Wohnung im Schlosse gegen Diebe und andere Müssiggänger sichern können bis anderes Militair dort eintrifft. Die Alt- und Neustadt werden sich, wie ich vermuthe, zur Erfüllung dieses meines Wunsches verständigen. Christian Friedrich."

Der Magistrat hatte behufs Verständigung mit der Neustadt den Befehl dem Amtsverwalter Franzius mitgeteilt. Franzius sandte eine Abschrift an seinen Vorgesetzten, den Amtmann von Hennings. Dieser gab die Abschrift jedoch mit einer Kanzleinotiz an den Amtsverwalter zurück: „Da die Anzeige der Königlichen Amtsstube vom 28. betreffend eine Schloßbewachung nicht auf dem Wege der Ordnung an mich gelangt ist, so kann darauf hieselbst nichts verfügt werden."

Der Amtsverwalter teilte die Notiz mündlich dem Magistrat mit, und dieser sandte schleunigst einen Bericht über den Verlauf der Sache an den Prinzen. Der Prinz ließ nun eine Abschrift des Befehls, den der Magistrat von ihm erhalten hatte, an den Oberbeamten der Neustadt abgehen, legte derselben aber einen eigenhändigen Brief bei:

„Ein Schreiben von dem Magistrat der Altstadt Plön benachrichtigt mich, daß der Kammerherr und Amtmann von Hennings nicht die Gefälligkeit gehabt hat, sich wegen der Neustadt Plön mit der Altstadt verständigen zu wollen, um meinen Wunsch zu erfüllen, daß meine Wohnung in Plön durch zwei Bürgerposten bewacht werden möchte, weil diese Anzeige nicht im Wege der Ordnung an das Königliche Amthaus gelangt sei.

Ich schicke Ihnen demnach ein gleichlautendes Schreiben, sowie ich es an die Altstadt Plön geschickt habe, welches jetzt an Sie als Oberbeamten der Neustadt gerichtet ist.

Übrigens kennen der Herr Kammerherr meine Handlungsweise genug, um zu wissen, daß ich Sie nicht vorsätzlich habe vorbeigehen wollen, sondern daß ich bei den vielen hier eintreffenden Geschäften durch Abfassung Eines Briefes statt

Digitized by Google

zwei das Wesentliche mit weniger Mühe einzurichten geglaubt habe.

Kuhhof bei Oldenburg, den 29. August 1807.

Christian Friedrich."

Die feine Rüge brachte den Amtmann schnell aus seiner bisherigen Zurückgezogenheit heraus und er verfügte sofort, daß die Deputirten der Neustadt mit dem Magistrat über die Stellung der Wachtposten verhandeln sollten. An den Prinzen richtete er ein Entschuldigungsschreiben, das aber nur die bureaukratische Form auf Kosten der Sache verteidigte und deshalb nicht geeignet war, einen günstigen Eindruck zu machen. Er schrieb:

„Gnädiger Herr! Es würde mich sehr unglücklich machen, wenn ich jetzt noch nöthig hätte, Euer Hoheit zu überzeugen, daß keiner mehr als ich entfernt ist, Euer Hoheit Wünschen und Befehlen irgend etwas in den Weg zu legen, und ich darf mir schmeicheln, daß Euer Hoheit nicht einen Augenblick daran gezweifelt haben würden, wenn Hochdenenselben die Angelegenheit der Wache halber nicht in einem falschen Lichte vorgestellet. Da die Requisition an den Magistrat in Plön gelanget war, würde es die Pflicht desselben gewesen sein, sie mir zugleich mit seinem Beschlusse zur Mitkonkurrenz, welche ich nie verweigert haben würde, mitzutheilen. Die verletzte oder vielmehr ganz aus den Augen gesetzte Form des Geschäftsganges, dessen Erschlaffung die Erschlaffung des Staates und der Regierung ist, trifft also lediglich den Magistrat, und daß er das nicht eingesehen, beweiset, daß er scharfsinniger ist in falschen Vorspiegelungen als in der Ausübung seiner Berufspflichten.

Vorangehen konnte ich dem Magistrat in der Anordnung der Wache nicht, nicht allein weil ich nicht dazu aufgefordert war, sondern auch, weil die Altstadt 3/4 der Wache hergeben muß. Es ist unbegreiflich, daß der Magistrat sich bei Ihnen, gnädiger Herr, über mich hat beschwerden können, da er von mir nicht das Geringste aufzuweisen hat, und nichts an mich hat gelangen lassen. Es ist ebenso unbegreiflich, wie der Beamte das, was ich ihm verfüget, dem Magistrat hat ohne mein Wissen mittheilen mögen. In eine solche Geschäfts-

Digitized by Google

verwirrung kann ich nicht hineingehen, hoffe aber, daß ich so wenig in der Pünktlichkeit meiner Dienstpflicht als in meinem Eifer für die Winke Euer Hoheit fehlen werde. Zu dem Ende habe ich das anliegende Schreiben an den Beamten und an den Magistrat erlassen. Unterthänig A. von Hennings."

(Am 27. November desselben Jahres verließ der zum Administrator der Grafschaft Rantzau ernannte Amtmann von Hennings Plön.)

Die Wache-Angelegenheit wurde nach einigen weiteren Berichten und Gegenberichten in der Weise geregelt, daß die Altstadt Plön auf dem Schloßhofe einen Tag zwei Posten, den folgenden Tag einen Posten und die Neustadt dann den zweiten Posten stellten. Die Sache ging anfangs recht gut. Die Bürger wechselten zum Ergötzen des Herzogs Peter im Postenstehen fröhlich mit einander ab. Eines Tages hatte sich ein sehr korpulenter Handwerksmeister in das Schilderhaus hineingezwängt, um einen Augenblick unbeachtet der Ruhe zu pflegen. Als unvermutet der Herzog mit einem Kavalier aus dem Schlosse heraustrat und, keinen Posten bemerkend, das Schilderhaus revidierte, bemühte sich die Schildwache vergeblich, aus dem Häuschen herauszukommen und die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu machen. Der gutmütige Herzog legte selber mit Hand an, um den angstvollen Posten aus der Enge zu befreien.

Nach einigen Monaten, als die Sache den Reiz der Neuheit verloren hatte, begann die Bürgerschaft, sich über den Postendienst zu beklagen. Magistrat und Deputierte baten in einer Eingabe an die Regierung inständig darum, daß ihnen die Last abgenommen werden möge, und am 14. Dezember verfügte der Statthalter die Einziehung der Schloßwache.

Zur Zeit der schwedischen und russischen Einquartierung in den Jahren 1813 und 1814 stellte die Neustadt dem Herzog einen Wachtposten. Die Schweden rückten am 9. Dezember 1813 in Plön ein. In dem schwedischen Bulletin vom 12. Dezember wurde hervorgehoben, daß die Einwohner der Stadt Plön die schwedischen Truppen mit großen Freudenbezeugungen bei sich aufgenommen und zum Empfange eine Illumination veranstaltet

Digitized by Google

hätten. Hiergegen bemerkte das Staatsbürgerliche Magazin: „Dies war nichts weiter als eine Bulletinsphrase im französischen Geschmack, welche mehr andeutete, was man wünschte und andere glauben machen wollte, als was wirklich vorhanden war. Vielleicht hofften die Plöner Einwohner, sich einer besseren Behandlung erfreuen zu dürfen als die Bewohner mancher andrer Orte, weil der Bruder der Königin von Schweden (die Schwester des Herzogs, Hedwig Elisabeth Charlotte, war seit dem 7. Juli 1774 mit Karl Herzog von Südermannland, späteren König Karl XIII. von Schweden, vermählt) auf dem dortigen Schlosse residierte. Doch wurde die Erwartung getäuscht. Die gerühmte Illumination soll darin bestanden haben, daß ein dort wohnender vormals großfürstlicher Beamter, welcher vom russischen Hofe eine Pension bezieht (der kaiserlich russische Etatsrath Hinrich Detlef von Saldern?) in übel angebrachtem Eifer, seine Devotion zu bezeigen, in seinem Hause eine Beleuchtung angebracht hatte."

Am 29. Juni 1823 hatte der erkrankte Herzog noch die Freude, den König Friedrich VI. mit Gemahlin und Töchtern, die eine Nacht im Plöner Schlosse verweilten, bei sich zu sehen. Der Kranke soll den König dringend gebeten haben, nach seinem Tode sich seiner Dienerschaft gnädigst anzunehmen und zu deren Versorgung Verfügungen zu erlassen, auch seinem Kavalier, dem Kammerjunker Fabricius de Tegnagel dauernde Wohnung im Schlosse zu gewähren. Ein Plöner Berichterstatter schrieb damals: „liebenswürdig und zärtlich war der Abschied unserer angebeteten Königin von diesem Greise, dessen Herz noch in letzter Stunde dem Königspaare innig entgegenschlug."

Drei Tage nachher trat der Tod ein. Der Hofchef Rochus von Witzleben zeigte dem Magistrat den Tag der Beisetzung schriftlich an:

„Dem Magistrat der Stadt Plön ermangelt der Unterzeichnete nicht, hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, wie am nächsten Freitage, den 22. dss. Mts., die Beisetzung Sr. Durchlaucht des höchstseligen Herzogs von Holstein-Oldenburg in der Gruft zu Lübeck in der bischöflichen Kapelle des Domes stattfinden und zu dem Ende die hohe Leiche am Donnerstag, den

Digitized by Google

21. d. Mts., Nachmittags um 3 Uhr, aus hiesiger Stadt geleitet werden wird. Der Zug wird aus der Neustadt kommend durch die Altstadt sich dirigieren und außer dem Thore derselben beim Anfange der neben dem See hinlaufenden Allee eine kurze Zeit Halt machen, sodann aber auf der Straße nach Lübeck weitergehen.

Der Unterzeichnete giebt dem hochlöblichen Magistrat ganz ergebenst anheim, ob deshalb etwa polizeiliche Maaßregeln zu treffen sein möchten, um Unordnungen bei dieser Gelegenheit zu verhüten.

Von der hiesigen Garnison sind einige Dragoner erbeten, um das etwaige Gedränge zunächst von dem Leichenwagen abzuhalten. R. v. Witzleben."

Bei dem Auszuge schlossen Magistrat und Bürgerschaft sich dem Leichengefolge an, wie denn in der ganzen Stadt aufrichtige Trauer über den Hingang des menschenfreundlichen und mildtätigen Fürsten sich bemerkbar machte. Der Hofchef sah sich später veranlaßt, ein besonderes Dankschreiben für den Beweis von Achtung, den die Einwohnerschaft dem Toten erzeigt hatte, an den Bürgermeister Martini zu richten.

Nach der Beisetzung wurde ein Teil der Hinterlassenschaft, bestehend aus der 6000 Bände starken Bibliothek, den Familienbildern, dem Silbergerät u. a., nach Eutin geschafft, während der übrige Hausrat noch im Schlosse verblieb. Im Anfang des Jahres 1824 verbreitete sich das Gerücht, daß der letztere zum Besten der Plöner Armen in Plön verkauft werden sollte. Magistrat und Kirchenvisitatorium erhielten am 17. Juni von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei folgende amtliche Bestätigung:

„Namens Sr. Königl. Majestät. Nach einer hieselbst eingegangenen Anzeige des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben Se. Majestät der König auf Veranlassung eines Anerbietens Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg einen Theil der in Plön noch befindlichen, zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg gehörigen Effecten den dortigen Armen zuzuwenden Allerhöchst zu resolviren geruht, daß diese Effecten an den

Digitized by Google

Magistrat in Plön auszuliefern wären, und daß die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei die nähere Vertheilung dieser Effecten unter die verschiedenen Armenanstalten daselbst veranstalten sollte.

Mit Beziehung auf vorstehende Allerhöchste Resolution wird daher den Plöner Kirchenvisitatoren und dem dortigen Magistrat hiermit der Auftrag ertheilt, mit dem Förderſamſten ein Verzeichniß der Effecten anhero einzusenden und rücksichtlich deren Vertheilung Bericht und Bedenken zu erstatten.

von Brockdorff. Levsen."

Der Bürgermeister Martini berichtete über den Empfang der Effekten:

„Am 5. Juli 1824, Abends, ging das Schreiben des Herrn Kammerherrn und Obersten von Qualen, Ritter des Dannebrogordens, Königl. Dänischen Ministers am Herzogl. Oldenburgischen Hofe an mich ein, wonach Se. Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg die noch hier in Plön befindlichen zur Verlassenschaft des verewigten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm gehörigen Effecten den hiesigen Armen gnädigst zu schenken geruht habe, der Herr Kammerherr von Qualen aber Allerhöchst autorisirt worden sei, diese Sachen dem Magistrat zu überliefern, um damit nach der von der Königl. Höchstpr. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzlei zu erwartenden Anordnung zum Besten der Armen zu verfahren, und mich einladete, mich zu diesem Zwecke am Mittwoch, den 9. Juli, auf dem hiesigen Königl. Schlosse einzufinden.

Nachdem ich dem Herrn Kammerherrn von Qualen zuvörderst meine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, das Geschenk für die hiesigen Armen am gedachten Tage entgegen zu nehmen, fand ich mich am 9. Juli, Vormittags 9 Uhr, auf dem Schlosse ein, wo der Herzogliche Kommissar Herr Regierungsrath Thiele dem Herrn Kammerherrn von Qualen brevi manu die erwähnten Effecten durch Überreichung des darüber angefertigten Verzeichnisses überlieferte und dieser gedachtes Verzeichniß mir wieder übergab, damit ich die darin specificirten Effecten mir demnächst von dem Herzogl. Oldenburgischen Hofschreiber Meyer und dem Küchenmeister Schütz, in deren Verwahrsam selbige sich befanden,

Digitized by Google

ausantworten lassen könnte, indem die in Hinsicht dieser Sachen von der Königl. hochpreislichen Kanzelei zu erwartenden Anordnungen noch nicht eingegangen."

Später traf dann die Verfügung ein, daß sämtliche Sachen den Meistbietenden verkauft werden sollten.

Die Versteigerung brachte einen Ertrag von 3285 Mark 8 Schillingen Courant, der sich nach Abzug der Unkosten auf 2838 Mark 8½ Schill. verminderte.

Auf Vorschlag des Magistrats wurde diese Summe dem Gemeinschaftlichen Armen-Institut überwiesen, vorläufig aber von der Stadt angeliehen und für Schulbauten verwendet.

Der größte Teil der verkauften Gegenstände verblieb in der Stadt und man trifft noch heutzutage Kupferstiche, Ölbilder, Tongeräte aus dem herzoglichen Nachlasse in den Bürgerhäusern an. An sichtbaren öffentlichen Erinnerungen an jene herzogliche Zeit kann die Stadt nur noch das Grabdenkmal des Grafen Woldemar Friedrich von Schmettow auf dem Altstädter Friedhofe und einige wenige Grabdenkmäler auf dem Neustädter Kirchhofe aufweisen.

Anhang.

Personalien.

Es ist bereits hervorgehoben, daß um den Hof des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg sich am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts eine große Anzahl inländischer und ausländischer aristokratischer Familien, literarischer Größen und Liebhaber der schönen Künste sammelte.

Von den Hofbedienten der untersten Stellen wurden manche in der Stadt seßhaft, verheirateten sich mit Töchtern der Bürger. Viele Vornamen erinnern noch heute an die Gevatterschaften, welche von vornehmen Personen erbeten wurden.

Es mag hier versucht werden, auf grund urkundlicher Unterlagen eine Übersicht über die Familien zu geben, welche zur Zeit des Oldenburger Herzogs nach Plön kamen, dort wohnten, verstarben oder sich wieder in alle Welt zerstreuten.

Digitized by Google

I. Die Hofbeamten.

A. Die Hofchefs oder Gouverneure.

Als erster Hofchef des Herzogs fungierte wohl der Kammerherr und Landrat Baron Friedrich Wilhelm Karl von Imhoff, der in den Jahren 1777 bis 1780 genannt wird. Er war vermählt mit Christiana Edmutha, geb. ?. Die Familie gehörte zum fränkischen Adel, stammte aus einem Nürnberger Patriziergeschlecht.

Seit dem Jahre 1782 kommt als Gouverneur des Erbprinzen in den Kirchenbüchern vor der Königlich dänische Kammerherr Adam Jakob von Knuth. Er starb in Plön am 3. November 1786 im Alter von 42 Jahren. Seine Gattin Louise Coelestine von Redern (aus Vorpommern) gebar ihm in Plön drei Kinder:

a. Adam Jakob Elias am 12. November 1782,
b. Karl Hermann Friedrich am 5. Januar 1784,
c. Gustav Karl Julius am 8. Mai 1785, gestorben am 19. Juli 1786.

Die Witwe verzog später von Plön.

Henning Friedrich von Seelhorst übernahm das Amt des herzoglichen Hofchefs nach dem Tode des Kammerherrn von Knuth und behielt es bis zum Jahre 1800.

Er war vermutlich ein Sohn des Kieler Pastors Seelhorst, der im Jahre 1756 starb, denn er besaß dort später noch ein Haus. Im Jahre 1776 kam er nach Plön als Nachfolger des Amtmannes von Gadow. Der dänische König zeichnete ihn aus durch den Titel Geheimer Konferenzrat und ernannte ihn zum Ritter des Danebrogordens. Verheiratet war er zweimal. Aus der ersten Ehe stammten die Söhne Friedrich August und Henning Friedrich (geb. am 11. April 1766), aus der zweiten Ehe mit Maria Charlotte, geborenen ?, drei Kinder:

a. Justus Friedrich, geboren am 5. April 1770,
b. eine Tochter, die 1787 in Plön konfirmiert wurde,
c. Amalia Sophia Wilhelmina, geb. am 9. Dezemb. 1783.

Im Hause des Amtmannes lebte noch ein Fräulein Charlotte Sophie von Seelhorst.

Als Hofchef folgte 1800 Rochus Friedrich Otto von Witzleben. Dieser kam nach Plön von Eutin, wo er bereits 1791 Kammerjunker war. Von seiner Gemahlin Marieanne Wilhelmina Antoinetta Maximiliana von Biedefeld, Tochter des württembergischen Oberstwachtmeisters Friedrich Christoph von Biedefeld und dessen Gattin Elisabeth Konradine Louise Maximiliane, geb. Duhamel, wurden in Plön geboren

a. Henriette Ernestine 1790,
b. Adam Ernst Rochus am 14. Februar 1791,
c. Johanna Eleonora Juliana am 10. Februar 1793.

Digitized by Google

Rochus von Witzleben blieb Hofchef bis zum Tode des Herzogs im Jahre 1823 und kehrte dann nach Eutin zurück.

B. Hofkavaliere.

Der Herzog Peter hatte als Erbprinz außer dem Hofchef höchstwahrscheinlich nur einen Hofkavalier. Es ist mir jedoch nicht bekannt geworden, wer die Stelle zuerst bekleidet hat. Von 1781 bis 1785 war Kavalier ein Hauptmann von Moeck. Im folgenden Jahre (der Erbprinz war 1785 regierender Herzog geworden) fungierte als Hofkavalier der Rittmeister und Kammerherr Christoph Henning von Witzleben. Er war ein Bruder des Hofchefs, verheiratet mit Friederica Juliana Marie Charlotte Louise Gräfin Stolberg-Stolberg, einer Schwester des Grafen Stolberg-Stolberg in Eutin.

In Plön wurden ihm sieben Kinder geboren:

a. Louise Wilhelmine Katharine am 4. Oktober 1789;
b. Marie Louise Sophie am 4. Oktober 1791;
c. Leopold Ludwig Johannes Ernst am 20. Juli 1793;
d. Karoline Charlotte Eleonore Louise am 1. Juni 1795;
e. Andrea Augusta am 21. August 1797, vermählt am 7. August 1825 mit dem Grafen Hermann Wilhelm von Baudissin (geb. am 2. Oktober 1798), Erbherrn auf Sophienhof;
f. Magnus Ernst Christian am 31. Januar 1799;
g. Maria Louise Friederika am 16. April 1801.

Nach dem Tode des Herzogs blieb Christoph Henning von Witzleben in der Plöner Neustadt wohnen, wo er am 25. Januar 1838 im Alter von 78 Jahren starb. Seine am 9. November 1759 geborene Gattin folgte ihm im Tode am 20. Mai 1847.

Als von Seelhorst noch Hofchef war, hatte er seinem Sohne Justus Friedrich von Seelhorst die Stelle eines zweiten Kavaliers beim Herzog verschafft. Dieser trat aber 1800 zugleich mit dem Vater aus dem herzoglichen Dienst aus.

Justus Friedrich von Seelhorst vermählte sich 1793 mit Albertine Friederika Christine, geb. Schäfer, der Tochter eines herzoglich bernburgischen Beamten. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor:

a. Wilhelmine Friederike Charlotte Ernestine, geboren am 12. Juni 1795;
b. Friedrich Ludwig Rudolf, geboren am 11. März 1797;
c. Emilie Philippine Marie Amalie, geb. am 15. Juli 1798.

Im Jahre 1806 wird als Kavalier des Herzogs angeführt der Rittmeister in der Kavallerie und Kammerjunker Adolf Neuberg Fabricius de Tegnagel. Er war am 1. Mai 1774 zu Weilegaard auf Fühnen geboren, ein gewandter Hofmann mit dichterischen und

Digitized by Google

musikalischen Talenten ausgestattet, beherrschte mit großer Virtuosität die Clarinette und war deshalb bei dem Herzog sehr beliebt. Als Karl Maria von Weber 1820 in Plön ein Konzert gab, begleitete Fabricius de Tegnagel ihn auf der Klarinette. Mit seiner Gemahlin Ida Juliane, geb. von Eitzen, hatte er keine Kinder. Ein Adoptivsohn Julius Fabricius de Tegnagel, der am 25. Januar 1807 geboren war, zeigte ebenfalls große Anlagen für Musik.

Der Kammerherr blieb nach dem Ableben des Herzogs Peter im Plöner Schlosse wohnen, auch dann noch, als Christian VIII. das Schloß 1840 wieder zur Residenz einrichten ließ. Man sagte, daß der Herzog ihm diese Gnade bei König Friedrich VI. ausgewirkt habe. Er starb erst am 28. Dezember 1863. Seine umfangreiche Bibliothek hatte er dem Plöner Gymnasium vermacht und ein Legat von 720 ℳ der Stadt Plön vermacht, um die Zinsen alljährlich an Dienstboten für langjährigen, treuen Gesindedienst zu verwenden. (Eine Charakteristik von ihm gibt Freiherr von Liliencron in seinen „Lebenserinnerungen".)

Zugleich mit Fabricius de Tegnagel war Hofkavalier der Kammerherr und Generaladjutant Georg Wilhelm Otto von Ries. Auch er überlebte den Herzog und blieb mit seiner Tochter im Schlosse wohnen.

C. Die Dienerschaft des Herzogs.

Der erste Kammerdiener des Herzogs war Heinrich Becker, der am 14. Juli 1793 starb. Nach ihm erhielt die Stelle Johann Günter August John bis 1823.

Als Küchenmeister dienten:

a. Johann Friedrich Hinrich Förster, den der Herzog von Eutin mitbrachte, bis 1787,
b. dessen Sohn Daniel Friedrich Förster bis 1806. Er kaufte sich 1798 von dem Schuhmacher Johann Hinrich Lange ein Haus in der Langenstraße an der Hamannstwiete für 1050 Taler;
c. Georg Schütz bis 1823.

Als Köche werden erwähnt:

a. August Wiedenroth bis 1797;
b. Cord Joachim Dietrich Biedefeld bis 1808;
c. Johann Hinrich Haas bis 1821;
d. Karl Heinrich Christian Brandes.

Den Lakaiendienst versahen:

a. Wilhelm Dolberg, der 1778 Gastwirt wurde;
b. Johann Konrad Haas bis 1793;
c. Bendix Henning Schmidt von 1778 bis 1802;
d. Johann Günter August John von 1781 bis 1793;

Digitized by Google

e. Christian Heinrich Ditmer von 1781 bis 1790;
f. Johann Jakob Habeler von 1783 bis 1813;
g. Karl Friedrich Schubert von 1785 bis 1799;
h. Karl Friedrich Junge;
i. Johann Hinrich Müller, früher Trompeter, von 1787 bis 1798;
k. Hieronymus Wigand Schröder von 1795 bis 1823;
l. Hans Friedrich Spiering seit 1801;
m. Johann Joachim Capell seit 1810.

Kanzlisten waren:
a. Johann August Müller 1781;
b. Hans Friedrich Christoph Nickels, Küchenschreiber 1780, Hofschreiber 1797, gestorben 1798;
c. Jürgen Hinrich Wöbs von 1798 bis 1823.

Als Kutscher werden erwähnt:
a. Johann Sach, gestorben 1794;
b. Hans Joachim Christoph Stender von 1794 bis 1818.

Als Vorreiter kommen vor:
a. Georg Wilhelm Möller, pensioniert 1815;
b. Hans Hinrich Dietrich Petersen, gestorben 1814;
c. Hinrich Christoph Klüver von 1805 an;
d. Hinrich Detlef Buschdorf von 1806 bis 1814;
e. Hans Jürgen Struwe 1820.

Läufer war
Johann Ernst Gottlieb Aehle 1780. Er besaß 1798 ein eigenes Haus in der Langenstraße.

Die Küchenfrauen, Feuerböter und andere Bedienteste wechselten zu oft, um genannt zu werden.

II. Die Königlichen Amtmänner.

Die Ämter Plön und Ahrensböck hatten anfangs ihre besonderen Amtmänner. Zuweilen fanden Versetzungen von Ahrensböck nach Plön statt. Später wurden beide Ämter zeitweilig durch einen und denselben Amtmann verwaltet. Amtmänner in Plön waren:

1. Kammerherr und Ritter Karl Ludwig von Gadow, welcher das Amt von Detlef von Reventlow übernahm und bis 1776 verwaltete. Er war verheiratet mit Dorothea Sophia von Quitzow.

2. Henning Friedrich von Seelhorst bis 1787.

3. Kammerherr August Adolf Friedrich von Hennings, geboren am 19. Juli 1746 zu Pinneberg, ein Sohn des dortigen Amtsverwalters und Kirchspielvogts Martin Nikolaus Hennings und dessen Gattin Anna Christina, geb. Schneider. Er war verheiratet mit

Digitized by Google

Margarethe Eleonore von Krabbe, der Tochter des Geheimrats und Kammerherrn Fredrick Michael von Krabbe und dessen Gattin Caecilie Andrea, geb. Bille, kam 1787 als Amtmann nach Plön.

Während seiner Amtsverwaltung wurde die Leibeigenschaft in Dänemark aufgehoben. Die Auseinandersetzungen der Gutsherren mit den Insten führten zu großen Tumulten, sodaß Königliche Kommissare vermitteln mußten.

Hennings Schwester Sophia Christine Luise war verheiratet mit dem berühmten Hamburger Arzt Dr. Johann Albrecht Heinrich Reimarus, der 1776 nach Stendorf berufen wurde, um mit anderen den Geisteszustand des jungen Erbprinzen Peter zu begutachten. Er soll ihn für unheilbar erklärt haben.

Die Königlichen Amtmänner hatten Dienstwohnung im Schlosse.

Am 27. November 1807 wurde der Amtmann von Hennings zum Administrator der Grafschaft Rantzau ernannt. Seine Tätigkeit auf literarischem Gebiet ist bekannt. Hierüber enthalten Näheres Neuer Nekrolog der Deutschen, I. Teil, 1826, und Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1880.

4. Der Geheime Konferenzrat Graf Nikolaus von Luckner, Großkreuz des Danebrog, von 1808 bis 1824.

Er war ein Sohn des französischen Marschalls Grafen Nicolaus von Luckner. Dieser stammte aus Bayern, hatte Kriegsdienst genommen und sich in den schlesischen Kriegen ein bedeutendes Vermögen erworben. Nach dem Hubertsburger Frieden kam er als Generalleutnant nach Holstein und kaufte das Gut Blumendorf, welches sein Sohn Nicolaus 1808 an den Grafen von Schimmelmann veräußerte. Von dem Kammerherrn von Bergfeld erwarb er dann 1763 das Gut Schulenburg, welches als Fideikommiß 1852 Graf Edgar von Luckner besaß. Im Jahre 1781 wurde er Amtmann von Traventhal als Nachfolger des Grafen von Bothmer, kaufte 1783 das Gut Depenau, ließ dort ein neues Herrenhaus erbauen und stiftete in dem Gute ein Geldfideikommiß von 161 000 Taler Kourant. Der König erhob ihn 1784 in den dänischen Grafenstand. Aus Begeisterung für die französische Revolution trat er in den Dienst der Republik, wurde Kommandeur der Nordarmee, maréchal de camp, aber nach dem unglücklichen Feldzuge des Jahres 1793 seiner Stellung enthoben. Er kehrte nach Holstein zurück, ging dann aber nochmals nach Paris, um vermögensrechtliche Ansprüche an die Republik geltend zu machen, wurde des Hochverrats angeklagt und am 4. Januar 1794 auf dem Greveplatz enthauptet.

Sein Sohn Graf Ferdinand von Luckner, vermählt mit Hedwig, geb. Brömse, erhielt Depenau, wurde Königlich dänischer Gesandter im Haag.

Digitized by Google

Der Amtmann Graf Nicolaus hatte aus seiner Ehe mit Adamine Gottlobine von Wedel-Wedelsburg zwei Söhne und 5 Töchter:

a. Wilhelmine Nicoline, geboren am 26. Juni 1780 zu Noer, vermählte sich 1803 mit dem Grafen Friedrich Anton von Wedel-Jarlsberg, Geheimen Konferenzrat, Großkreuz vom Danebrog und außerordentlichen Gesandten am Wiener Hofe. Als ihr Gatte gestorben war, zog sie 1815 mit ihren Kindern nach Plön, bewohnte seit dem Tode des Herzogs Peter von Oldenburg dessen Zimmer im Schlosse. Als aber 1840 König Christian VIII. die Schloßräume selber in Anspruch nahm, kaufte sie ein Haus in der Plöner Neustadt, wo sie am 16. März 1872 starb. Eine ihrer Töchter vermählte sich mit dem Grafen von Moltke.

b. Nicolaus Friedrich, der sich später nicht in Plön aufgehalten hat, 1832 bereits verstorben war und einen Sohn Edgar hinterließ.

c. Juliane Johanne, die mit dem Baron Karl Ludwig Christoph von Lilienkron vermählt wurde. Sie kam 1813 mit ihrem Gemahl nach Plön, bewohnte bis 1821 ein Haus an der Reitbahn und verzog dann nach Dollrott.

d. Ferdinand Christopher Wilhelm. Er stand zuerst bei den Dragonern in Itzehoe, wurde 1824 nach Plön versetzt. Seine erste Gemahlin Isidore Mathilde Alexandrine Gräfin Stolberg-Stolberg, Tochter des Grafen Friedrich Karl August Heinrich Alexander, Erbgrafen von Stolberg-Stolberg, Churfürstlich Mainzischen Kammerherrn und der Gräfin Konstanze Friederike Henriette, geb. Komtesse von Knuth, starb am 3. März 1830 im Alter von 27 Jahren mit Hinterlassung von fünf Kindern:

1. Nicolaus Adam Konstant Wilhelm;
2. Konstanze Alette Julie;
3. Freya Adamine Christine;
4. Helene Adamine Louise;
5. Alexander.

Aus seiner zweiten Ehe mit Sophie de Chaufepié hatte Graf Ferdinand zwei Kinder, Heinrich und Anna. Letztere vermählte sich mit dem Grafen Christian von Bernstorff aus dem Hause Gültenstein, der später Postmeister in Plön war und dort verstarb.

Graf Ferdinand verletzte sich auf einer Entenjagd durch einen Schuß in den Arm und starb in der Folge am 7. August 1836 im Alter von 39 Jahren.

e. Ferdinandine Jeanette Agnese, verheiratet am 4. Februar 1811 mit dem Kammerjunker und Rittmeister Friedrich Klauson von Kaas, dem Sohne des Präsidenten der dänischen Kanzlei in Kopenhagen Friedrich Julius von Kaas und dessen Gattin Kerstine, geb. Nielsen. Der Kammerjunker von Kaas wurde später Hofmarschall. Seine Ge-

Digitized by Google

mahlin starb nach der Geburt des ersten Sohnes Konrad von Kaas, welcher von seinem Onkel, dem Baron von Lilienkron erzogen wurde, später nach Berlin kam.

f. Freya, die sich 1817 mit dem Grafen Heinrich August von Baudissin-Zinzendorf-Pottendorf vermählte.

g. Louise Antoinette Jeanette, starb 1813 im Alter von neunzehn Jahren.

Der Amtmann Graf Nicolaus von Luckner Exzellenz, verschied am 27. Mai 1824 zu Plön, 73½ Jahre alt, seine Gemahlin am 13. November 1832 im Alter von 73 Jahren. Sie war als Witwe im Plöner Schlosse wohnen geblieben. Nach ihrem Tode bezog die Schloßwohnung Theodor von Levetzow mit Familie. Gleichzeitig mit diesem bewohnte einige Zimmer des Schlosses die Gräfin Moltke mit drei Töchtern.

III. Andere Oberbeamte.

Forst- und Jägermeister.

1. Als ersten Oberforstmeister treffen wir in Plön an den Kammerherrn Kaspar August Friedrich von Ehrenstein, welcher schon im Alter von 45 Jahren am 5. April 1782 verstarb. Er hinterließ von seiner Gemahlin Sophia Juliane, geb. von Schack, einen Sohn und zwei Töchter. Die Witwe lebte bis 1795 in Plön.

2. Kammerherr und Jägermeister Christoph Hartwich von Linstow, vermählt mit Charlotte Benedikta von der Lühe. Seiner geschieht 1784 Erwähnung.

3. Hof- und Kammerjunker Oberförster Andreas Gottlieb von Rosen, vermutlich Nachfolger des Oberforstmeisters von Ehrenstein. Er war vermählt mit Ulrike Ernestine Regitze von Holstein, die ihm sechs Kinder schenkte, wurde um die Mitte der zwanziger Jahre pensioniert, dabei zum Kammerherrn und Kommandeur des Danebrog ernannt. Als Wohnung diente ihm das Lusthaus im Schloßgarten, wo er am 21. Mai 1835 starb, nachdem seine Gemahlin ihm am 15. Januar 1829 im Tode vorangegangen war.

Seine am 8. August 1785 geborne Tochter Charlotte Sophie Friederike hatte sich am 5. Juli 1808 vermählt mit dem Kapitän Ferdinand Julius Friedrich Wilhelm von Wilster, einem Sohne des Majors und Kommandanten der Rosenborg Kaspar August von Wilster und der Charlotte Elisabeth, geb. von Schacht. Ein Sohn aus dieser Ehe ertrank als Primaner beim Schlittschuhlaufen im Plöner See, eine Tochter heiratete einen Major von Fabricius, der in griechische Dienste trat (war der Sohn eines Plöner Arztes Fabricius).

Digitized by Google

Von Wilster wurde 1812 als Major verabschiedet, dann zum Ober-Landwege-Inspektor ernannt, starb aber schon am 2. Februar 1816. Die Witwe, welche zu ihren Eltern in das Lusthaus zog, starb am 23. Juli 1828.

Eine andere Tochter des Oberförsters von Rosen Marie Amalie Erneſtine, geboren am 30. Juli 1791, vermählte sich am 15. Februar 1817 mit dem Kammerherrn und Major Wilhelm Hannibal Grafen von Wedell-Wedellsburg, einem Sohne des Grafen Friedrich Ludwig von Wedell-Wedellsburg und der Friederike Juliane Louise, geb. von Klingberg. Dieser starb Ende der zwanziger Jahre auf Fühnen. Die Witwe lebte bis 1871 in dem Lusthause des Schloßgartens. Ihre Tochter wurde mit dem Grafen Rantzau-Breitenburg vermählt.

4. Kammerherr Oberforst- und Hofjägermeister Daniel Nicolaus von Warnstedt, Ritter vom Danebrog. Er war am 4. September 1729 geboren, stand seit 1751 als Kammerjunker im Dienste des Herzogs Friedrich Karl von Holstein-Plön und wurde um 1760 dessen Oberschenk. Am 22. Oktober 1761 vermählte er sich mit Christiana Dorothea Magdalena Elisabeth von Haacke (aus Sachsen). Nach dem Ableben des Herzogs wurde er zum Landstallmeister ernannt und bald darauf Hofjägermeister in Plön. In dieser Stellung verblieb er bis 1779. Hiernach hatte das Amt von Linstow, den Daniel Nicolaus von Warnstedt 1784 wieder ablöste und dann die Stelle bis zu seinem Todestage am 20. November 1802 behielt. Seine Gemahlin war bereits im Dezember 1792 ohne Kinder zu hinterlassen verstorben.

5. Ihm folgte der Kammerherr und Forstmeister Karl Ludwig Gustav von Warnstedt, der am 21. November 1835 zu Altona starb.

6. Seit 1804 war Forst- und Jagdjunker in Plön Freiherr Otto Diedrich von Brockdorff, geboren am 7. September 1764, ein Sohn des Freiherrn Hans Schack von Brockdorff auf Klein-Nordsee und Marutendorf, Landrats und Amtmannes zu Rendsburg und der Friederike Anna Sophia, geb. Gräfin Schack. Er hatte sich am 22. März 1796 vermählt mit Katharina Friederike Hedwig Wichmann, die am 11. Oktober 1776 geboren war. Im Jahre 1811 trat er aus dem Amte, starb am 31. Januar 1831. Seine Gattin verschied am 2. Juni 1849.

7. Seit 1814 lebte bei dem Forst- und Jägermeister Andreas von Rosen dessen ältester Sohn, der Forst- und Jagdjunker Konrad Adam Johann von Rosen, der mit Katharina Brigitta von Fisker in Kopenhagen vermählt war. Dort ward auch das älteste der sieben Kinder geboren. Am Ende des Jahres 1827 ward Konrad von Rosen als Forst- und Jägermeister nach Rendsburg versetzt, wo er schon nach wenigen Wochen starb. Die Witwe kehrte mit den Kindern nach Plön zurück, woselbst sie bis zum 7. März 1831, ihrem Todestage verblieb.

Digitized by Google

8. Vom Jahre 1817 an stand in Plön als Oberförster der Kammer-, Forst- und Jagdjunker Hans Adolf von Warnstedt, geboren am 22. Oktober 1791 in Loitmark. Seine erste Gattin Margaretha, geb. Astrup, verlor er am 5. April 1820, vermählte sich dann am 15. April 1823 mit Susanna Augusta Klara Adelheid Gräfin von Baudissin, die am 25. September 1790 in Kopenhagen geboren war, einer Tochter des Grafen Karl Ludwig von Baudissin auf Rantzau und Lammershagen. Sie war in erster Ehe vermählt gewesen mit dem Kammerherrn und Amtmann von Cismar Adolf von Bülow, der 1816 gestorben war. Ihr Sohn erster Ehe, Bernhard von Bülow, wurde später Preußischer Minister des Auswärtigen, Vater des jetzigen Reichskanzlers Grafen von Bülow.

Aus der zweiten Ehe stammten fünf Kinder, von welchen Adolf als Kurator der Universität Göttingen verstorben ist.

Hans Adolf von Warnstedt wurde später nach Altona versetzt, wo er am 14. Oktober 1851 starb. Die Leiche wurde nach Plön übergeführt. Seine Witwe lebte bis zum 26. September 1874 in Plön-Neustadt. Das Haus bewohnte in den achtziger Jahren Graf Roderich von Baudissin-Knoop.

IV. Offiziere der Garnison.

Bald nach dem Tode des letzten Plöner Herzogs Friedrich Karl am 10. Oktober 1764 rückte eine Eskadron des Oldenburgischen Kürassierregiments unter dem Major von Warnstedt in Plön ein. Zwei Jahre später kam eine Eskadron des Königl. Norwegischen Leibregiments Reuter unter dem Rittmeister Grafen Lynar in die Garnison. Im Jahre 1770 kommandierte die Eskadron Rittmeister von Leth.

Als Offiziere der Eskadron, deren Stab in Itzehoe lag, sind seit 1777 zu nennen:

Rittmeister, später Major Hinrich Wilhelm von Linstow. Er war 1744 geboren, verheiratet mit Elisabeth Katharina von Agerskow, starb am 11. März 1784 mit Hinterlassung von drei Kindern. Zu Linstows Zeit lebte in Plön der Oberstleutnant Johann Friedrich von Momsbach, etwa von 1774 bis 1776.

Unter dem Rittmeister von Linstow diente der Leutnant Bogislaw von Horn bis 1786, verheiratet mit Elisabeth Riskow.

Auf Linstow folgte Hinrich Bilde von Krabbe, der am 3. August 1803 als pensionierter Oberstleutnant starb. Er war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe mit Anna Louise Karoline von Oldenburg hinterließ er eine Tochter Christina Margaretha Katharina, die am 22. Dezember 1809 der pensionierte Kapitän Hans Hinrich von Roemling, Sohn des Admirals und Obersekretärs der Marine

Digitized by Google

Hans Hinrich von Roemling und der Dorothea, geb. v. Scheel, heiratete. Die Frau starb am 5. November 1837 im Alter von 74 Jahren 9 Monaten. Ein Kammerherr Justus Konrad von Roemling aus Eutin kaufte Friedrichshof bei Meinsdorf.

Krabbes Eskadron wurde abgelöst von den Dragonern, die bis dahin in Oldesloe gestanden hatten, unter ihrem Kommandeur Major Johann Konrad von Kauffmann. Der Major wurde bald hernach pensioniert, blieb aber in Plön bis zu seinem am 27. März 1817 eintretenden Tode. Er war 80 Jahre alt geworden.

Nach seinem Abgange führte die Eskadron der Rittmeister Matthias von Fries bis 1804.

Unter Fries stand der Premierleutnant Paul von Seidlin, der mit Christiana Margaretha Katharina von Levetzow vermählt war.

Im Jahre 1807 geschieht eines Leutnants und Adjutanten Heinrich Dietrich von Vett Erwähnung. Des Kapitäns, nachherigen Majors Ferdinand Julius Friedrich Wilhelm von Wilster ist schon oben gedacht. Gleichzeitig mit ihm dienten in Plön der Kapitän Gottfried Heinrich von Meyer, ein Leutnant Lorenz Bremer von Angersbach, ein Premierleutnant Peter Lorenz Kroogh Kierulf.

Major von Levetzau war 1813 Kommandeur.

Im Jahre 1815 werden genannt:

Leutnant Henning von Qualen;

Leutnant Heinrich August Graf von Baudissin, zweiter Sohn des Generalleutnants und Gouverneurs von Kopenhagen Karl Ludwig Grafen von Baudissin zu Rantzau und Lammershagen und der Gräfin Sophie Lucia Charlotte von Dernath. Er wurde von seinem Großoheim Grafen von Zinzendorf-Pottendorf zum Erben eingesetzt, erhielt drei Güter in Österreich und wurde zum Erblandmarschall für Niederösterreich ernannt. Am 15. März 1817 vermählte er sich mit Freya, der Tochter des Geheimen Konferenzrates und Amtmannes in Plön Grafen Nikolaus von Luckner und wohnte bis 1826 mit seiner Familie in Plön.

Im Jahre 1817 wird erwähnt der Major, dann Oberstleutnant und Oberst, Kommandeur der Dragoner in Plön Graf Magnus Karl von Bernstorff aus dem Hause Bernstorff, Ritter vom Danebrog, geboren am 18. Juli 1781. Seine Gemahlin war Josephine Charlotte Louise Gräfin von Baudissin, geboren am 27. Oktober 1788. Sie starb am 13. Februar 1830, ihr Gemahl am 18. Dezember 1836.

Der Rittmeister Martin von Willemoes-Suhm, Ritter vom Danebrog, stand von 1820 bis 1830 bei der Plöner Garnison. Er war vermählt mit Petrea Friederika Christiana, geb. von Suhm. Unter ihm dienten 1821 Leutnant Karl von Torp, verheiratet mit

Digitized by Google

Anna Karolina Emilie von Bülow; seit 1822 Leutnant Magnus Jens Godsche Graf von Moltke, der sich 1824 mit Elisabeth Sophie Baroneſſe von Brettow vermählte und bis 1831 in Plön verblieb.

V. Poſtmeiſter in Plön.

Am 11. März 1786 ſtarb im Alter von 57 Jahren der Poſtmeiſter Konrad Hinrich Schetelich.

Sein Nachfolger wurde der Rittmeiſter Eberhard Wilhelm Karl Friedrich von Scheelen, Sohn eines Sergeanten aus Schwerin. Seine erſte Frau Dorothea Eliſabeth, geb. Nordmann, ſtarb am 11. Juni 1787 im Alter von 24 Jahren, ſeine zweite Frau Katharina Eliſabeth Auguſta, geb. Buſt, am 14. Mai 1805. Ihm folgte im Amte der Leutnant Ernſt Heinrich von Lüders, Sohn des Kanzleirats Lüders in Flensburg. Er ging ſchon am 1. Februar 1810 mit Tode ab, 37 Jahre alt.

Darnach erhielt die Poſtmeiſterſtelle der Kanzleirat Karl Bargum, welcher am 22. Auguſt 1817 im Alter von 51 Jahren ſtarb.

Nach ihm wurde Poſtmeiſter der Kanzleirat Chriſtian Friedrich Triller, der mit Anna Louiſe Sabine Gräfin von Platen-Hallermund verheiratet war.

VI. Amtsverwalter.

Als Amtsverwalter war ſeit 1772 der Oberkriegskommiſſar Jakob Gülich in den Akten aufgeführt. Sein Nachfolger wurde am Ende der neunziger Jahre der Kammerrat Bartholomäus Gotthard Franzius. Er kaufte die Große Inſel im Plöner See, ſtarb am 19. Juni 1819.

Nach ihm wurde Amtsverwalter der Oberauditor Andreas Peter Benedikt Payſen.

VII.

Andere hervorragende Familien und Perſonen.

Der Plöner Hof und die zu den Hofſtaaten gehörigen Perſonen zogen im Verlauf der Jahre eine größere Anzahl von penſionierten Beamten und Offizieren in die Stadt, zum Teil Fremde, zum Teil Verwandte.

Im Anfang der ſechsziger Jahre des 18. Jahrhunderts ließ ſich in Plön nieder der Oberſtleutnant Viktor Franz Adolf von Schleppegrell, deſſen Gattin Juliane, geb. v. Rehden, bereits bei ſeiner Ankunft verſtorben war. Er erreichte ein Alter von 74 Jahren und 7 Monaten,

Digitized by Google

verschied am 20. Januar 1771. Von seinen beiden Söhnen war Christian Wilhelm Levin Ernst 1761 als Kammerjunker nach Plön gekommen. Dieser verließ die Stadt 1765, vermählte sich bald hernach mit Friederika Benedikta Deliana von Pogrell, wurde zum Landrat ernannt und kehrte 1769 nach Plön zurück, wo er bis 1773 verblieb. Der jüngere Bruder Leutnant Friedrich Karl verheiratete sich am 11. Juli 1773 mit Friederika Magdalena Ransdalen, die bei dem Amtmann von Gadow die Stelle einer französischen Erzieherin bekleidete.

Der Königlich dänische Hofjunker Friedrich Karl von Gusmann kam 1763 nach Plön. Er war hier im Juli 1731 geboren, ein Sohn des herzoglichen Justizrates Georg Nicolaus Gutzmer und der Sophia Dorothea, geb. Wildhagen. Der Justizrat starb 1747. Der Sohn Friedrich Karl vermählte sich am 23. April 1764 mit Hedwig Benedikta Augusta von Restorf. Bald hernach erhielt er das Adelsprädikat, kaufte 1768 die Große Insel im Plöner See und erwarb einen Teil vom Hofe Augstfelde, wo er seinen Wohnsitz nahm. Er machte großen Aufwand und mußte den Hof bald wieder verkaufen. Im Jahre 1778 wurde er Landrat und sollte zum Amtmann auf Fehmarn ernannt werden, starb aber in Kopenhagen am Schlagfluß. Die Witwe blieb bis 1798 in Plön. Von ihren Kindern wird die am 22. Februar 1766 in Plön geborene Tochter Sophia Charlotta Dieterika oft genannt. Deren zu Augstfelde geborene Schwester Christina Amalia Wilhelmina verheiratete sich 1796 mit dem Schauspieler Johann Ludwig Samuel la Roche am Mannheimer Hoftheater.

Am 15. April 1783 verstarb zu Plön im Alter von 63 Jahren der dänische Kammerherr Konrad Henning von Oertzen, der hier einige Jahre gewohnt hatte. Seine Witwe, geb. von Blome, die ihm sieben Kinder geschenkt hatte, verließ bald nachher die Stadt.

Im Jahre 1773 siedelte der Hauptmann Ulrich Philipp von Schwerin nach Plön über, woselbst er am 19. Mai 1799 ledigen Standes verstarb.

Fast gleichzeitig mit dem vorgenannten ließ sich in Plön nieder ein Major Ulrich Christoph von Blücher, der am 21. Juni 1793 im Alter von 87 Jahren und 7 Monaten hier starb. Kinder hinterließ er nicht. Es wird aber ein Fräulein Anna Elisabeth von Blücher in den Jahren 1780 bis 1827 genannt.

Um dieselbe Zeit lebte hier ein Fräulein Karoline Konradine Magdalene Sophie von Schwabe, Tochter des Hauptmannes Stephanus von Schwabe und der Anna Karoline, geb. von Behr. Sie wurde dreißig Jahre alt. Als Todestag nennt das Kirchenbuch den 25. September 1787.

Der Kammerherr Friedrich Karl de la Potterie hielt sich von 1785 bis 1795 mit seiner Gattin Magdalena Katharina in Plön auf.

Digitized by Google

In literarischen Kreisen sind bekannt geworden die beiden Grafen von Schmettow, welche ihr Leben in Plön beschlossen.

Der General Woldemar Graf von Schmettow, Exzellenz, war Ritter des dänischen Elefantenordens, wirklicher General der Kavallerie, vormals Gouverneur des Königreichs Norwegen und des alten Schlüssels Kammerherr, Mitglied der Malerakademie in Kopenhagen, kam um das Jahr 1777 nach Plön. Er erbat sich 1780 von dem Plöner Magistrat die Erlaubnis, sich vor dem Stadttore auf dem Sandberge in einem kleinem Gebäude oder in einer Einsiedelei nach seinem Tode begraben zu lassen. Er starb am 24. Oktober 1785 im Alter von 67 Jahren. Von seiner Gattin Andrea Georgina, geb. Baroneſſe von Frechapelle, hatte er drei Kinder:

a. Karl Jakob Woldemar, Oberst und Chef des deutschen drontheimischen Infanterie-Regiments;

b. Woldemar Friedrich;

c. Maria Benedikta Antoinetta, Konventualin des St. Johanniskloſters in Schleswig.

Graf Woldemar Friedrich bekleidete, bevor er nach Plön zog, den Posten eines dänischen außerordentlichen Gesandten am churſächsischen Hofe, war dann churpfälzischer adeliger Geheimer Rat, Ritter des churpfälzischen Löwenordens. Auch in Madrid und Warschau hatte er als Geschäftsträger Dänemarks gelebt. In Plön, wo er sich 1778 niederließ, beschäftigte er sich mit Literatur, trat in seinen Schriften für Gewissensfreiheit und Volkshebung ein im Verein mit dem Amtmann August von Hennings. Er schrieb u. a. „Patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere," Altona 1792, und einen Commentar dazu 1793. Mit großem Eifer beteiligte er sich an der Gründung eines Vereins freiwilliger Armenfreunde und des Allgemeinen Armeninstituts in der Stadt. Er erreichte ein Alter von nur 44 Jahren. Eine abgebrochene Marmorsäule mit seinem Wahlspruche Frangor non flector und der Inschrift: „Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, geboren zu Zelle, den 25. Februar 1749, gestorben zu Plön, den 7. Juli 1794" bezeichnet sein Grab auf dem neuen Friedhofe. Ein von R. Ipsen gemaltes Bildnis ist in Kupfer gestochen noch erhalten.

Der Generalkriegskommissar Hinrich Kasten von Schmieden wird um die Mitte der achtziger Jahre genannt. Er starb am 14. Juni 1800 im Alter von 65 Jahren und 7 Monaten. Die Gattin Maria Dorothea, geb. Brandorf, starb erst am 12. Dezember 1817 über 84 Jahre alt.

Auch der Name von Pleſſen findet sich mehrfach im Kirchenbuch. Am 31. Dezember 1797 verstarb im Alter von 69 Jahren 8 Monaten Fräulein Christine Eleonore von Pleſſen und am 15. Oktober 1799 über 75 Jahre alt Fräulein Henriette Ulrike von Pleſſen, Tochter des mecklenburgischen Kapitäns Joachim Hinrich von Pleſſen.

Digitized by Google

Der dänische Oberstleutnant Detlef Ernst von Plessen verschied in Plön am 17. Juli 1806 im Alter von 81 Jahren.

Ungefähr vom Jahre 1800 an wohnte in Plön der Major a. D. Johann Detlef von Aberkron, verheiratet mit Christina, geb. Hasse, verwitweten Petersen. Er erreichte ein Alter von 82½ Jahren, starb am 21. November 1808.

Der Kapitän a. D. Ludwig von Plappert starb am 1. September 1819 im ledigen Stande, 74 Jahre alt.

Dann lebte noch einige Jahre in Plön der Kammerjunker und pensionierte Major Ludolf Heinrich Eustarch von Döring, ein Sohn des Amtmannes auf Alsen Johann von Döring und der Eleonore, geb. Spangenberg. Er verheiratete sich am 14. September 1812 mit Johanna Ferdinande, geschiedenen Witt, Tochter des Altonaer Kaufmannes Johann Ferdinand Eckstein. Die Ehe wurde aber schon am 10. Januar 1813 durch seinen Tod gelöst.

Der Kaiserlich Russische Etatsrat Hinrich Detlef von Saldern scheint im Jahre 1811 nach Plön gekommen zu sein. Er heiratete am 18. Mai 1825 zum zweiten Male und zwar Katharina Friederika Georgina Nissen, eine Tochter des Segeberger Kirchenpropsten Hans Friedrich Nissen. Als Todestag ist der 9. Februar 1827 verzeichnet. Hinrich Detlef von Saldern war ein Sohn der Hedwig Eleonore, Schwester des berühmten Geheimrats Kaspar von Saldern auf Schierensee und Annenhof. Sein Vater war Justizrat in Kiel. Auch der Sohn war anfangs Justizrat bei dem Regierungskonseil in Kiel, tätig bei dem 1773 erfolgten Umtausche der großfürstlichen Distrikte gegen Oldenburg. Er wurde mit dem Titel eines großfürstlichen Etatsrats und einer dänischen Pension entlassen, starb kinderlos.

Im September 1811 verschied in Plön der Hannoversche Justizminister von der Wense, der mit Meta Ernestine, geb. von Ahlefeld, verheiratet gewesen war. Sein Grab auf dem Altstädter Friedhof deckt eine große Steinplatte mit der Inschrift: „Hier ruhet in Gott Georg Friedrich August von der Wense, Hannöverscher Staatsminister und Präsident, geb. den 19. . . . . 1745, verstorben zu Plön, . . Septemb er 1811. Segen seiner Asche.“ Eine Tochter Wilhelmine Henriette vermählte sich mit Karl Ernst von Ahlefeld, Erbherrn auf Öhe.

VIII. Französische Flüchtlinge.

Nachdem die Französischen Emigranten, die Grafen de Tessé und de Mun, im Jahre 1796 das Gut Wittmoldt von dem Lübecker Senator Adolf Rodde gekauft hatten, wurde das Gut zum Sammelpunkt vieler Flüchtlinge, die in Plön verkehrten und von welchen einige sich in der Stadt niederließen.

Digitized by Google

René Mans de Froullay, Graf de Tessé, Grand d'Espagne war verheiratet mit Adrienne Katharine, geb. Duchesse de Noailles.

Graf Alexandre François de Mun hatte es in Frankreich bis zum Maréchal de camp gebracht.

Es ist bereits angeführt, daß dem Marquis Joachim de Montagu von seiner Gattin Anne Paule Dominique, geb. Duchesse de Noailles in Plön ein Sohn geboren wurde, der von dem katholischen Priester Jean Louis André de Luchét getauft wurde und die Vornamen Adrian René Alexandre Joachim erhielt.

Auch der General Lafayette, der nach Olmütz in die Gefangenschaft kam und dann auf freien Fuß gesetzt wurde, weilte in Plön und verheiratete hier seine Tochter mit dem Bruder des gleichfalls in Gefangenschaft geratenen und später freigelassenen Generals Maubourg.

Es geschieht einer Anastasia Louise Pauline la Fayé de la Tour Maubourg Erwähnung, vielleicht einer Schwester des Generals, welche 1801 von dem Bürger Klaus Konrad Klein ein Haus kaufte und sich bei dem Könige über zu hohe Gebühren des Magistrats beschwerdete.

Ferner werden genannt Marie Adrienne Françoise Moitier de la Fayette und der Herzog von Liancourt, der mit dem Grafen Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg, Präsidenten und Domherrn in Eutin, verkehrte. Stolberg war in den Jahren 1793, 1795, 1799 in Plön anwesend.

Ferner wird noch gedacht des Louis Castelpers Chevalier de Malthe.

Das Gut Wittmoldt wurde 1803 an den Herzog de Serrent in London verkauft, welcher es 1807 an den Hamburger Kaufmann Johannes Schuback für 112500 Taler veräußerte. —

Herzog Peter von Oldenburg empfing im Schlosse nicht selten Besuche von seinen Anverwandten und hervorragenden fremden Persönlichkeiten. Es kamen u. a. am 31. Mai 1779 sein Vater, der Herzog Friedrich August, am 16. November 1780 sein Vetter, der Koadjutor des Bistums Lübeck Peter Friedrich Ludwig, am 13. Mai 1784 und am 7. September 1785 seine Mutter, die Herzogin Ulrike Friederike Wilhelmine, 1783 die Prinzessin Sophie Magdalene von Holstein-Glücksburg, 1788 die Prinzessin von Augustenburg, 1789 Prinzessin Louise, Gemahlin des Statthalters, Prinzen Karl von Hessen.

Digitized by Google

Namen-Verzeichnis.

Abercron, Christina, geb. Hasse, verw. Petersen, 227.
Abercron, Johann Detlev von, Major, 227.
Aehle, Johann Ernst Gottlieb, Läufer, 217.
Ahlefeld, Karl Ernst von, Erbherr auf Öhe, 227.
Ahlefeld, Wilhelmine Henriette von, geb. von der Wense, 227.
Angersbach, Lorenz Bremer von, Leutnant, 223.
Bargum, Karl, Postmeister, 224.
Baudissin, Karl Ludwig Graf von, Generalleutnant, 222.
Baudissin, Roderich Graf von, 222.
Baudissin, Sophie Lucia Charlotte Gräfin von, geb. von Dernath, 223.
Baudissin-Zinzendorf-Pottendorf, Freya Gräfin von, geb. Gräfin von Luckner, 220, 226.
Baudissin-Zinzendorf-Pottendorf, Heinrich August Graf von, Leutnant, 220, 223.
Becker, Hinrich, Kammerdiener, 216.
Bernstorff, Josephine Charlotte Louise, geb. Gräfin von Baudissin, 223.
Bernstorff, Magnus Karl Graf von, Oberst, 223.
Biedefeld, Cord Joachim Dietrich, Koch, 216.
Biedefeld, Elisabeth Konradine Louise Maximiliana, geb. Duhamel, 214.
Biedefeld, Friedrich Christoph von, Oberstwachtmeister, 214.
Blücher, Anna Elisabeth von, 225.
Blücher, Ulrich Christoph von, Major, 225.
Bothmer, Graf von, 218.
Brandes, Karl Heinrich Christian, Koch, 216.
Brockdorff, Friederike Anna Sophie, geb. Gräfin Schack, 221.
Brockdorff, Hans Schack Freiherr von, 221.
Brockdorff, Katharine Friederike Hedwig, geb. Wichmann, 221.
Brockdorff, Otto Diedrich Freiherr von, 221.
Bülow, Adolf von, Amtmann zu Cismar, 222.
Bülow, Bernhard von, Preußischer Staatsminister, 222.
Bülow, Bernhard Graf von, Reichskanzler, 222.
Buschdorf, Hinrich Detlef, Vorreiter, 217.
Capell, Johann Joachim, Lakai, 217.
Charlotte Friederike Prinzessin von Dänemark, geb. Prinzessin von Mecklenburg, 206.
Christian Friedrich Prinz von Dänemark, 206, 208.

Digitized by Google

Ditmer, Christian Heinrich, Lakai, 217.
Döring, Eleonore, geb. Spangenberg, 227.
Döring, Johann von, Amtmann, 227.
Döring, Johanna Ferdinandine, geb. Eckstein, 227.
Döring, Ludolf Heinrich Eustarch von, Major, 227.
Dolberg, Wilhelm, Lakai, 216.
Du Hamel, Antoinette von, 192.
Ehrenstein, Kaspar August Friedrich von, Oberforstmeister, 220.
Ehrenstein, Sophie Juliane, geb. von Schack, 220.
Fabricius, Major, 220.
Förster, Daniel Friedrich, Küchenmeister, 216.
Förster, Johann Friedrich Hinrich, Küchenmeister, 216.
Franzius, Bartholomäus Gotthard, Amtsverwalter, 207, 224.
Friedrich August Herzog von Holstein-Oldenburg, 228.
Friedrich Karl Herzog von Holstein-Plön, 221, 222.
Fries, Matthias von, Rittmeister, 223.
Gadow, Dorothea Sophia, geb. von Quitzow, 217.
Gadow, Karl Ludwig von, Amtmann, 214, 217.
Gülich, Jakob, Amtsverwalter, 224.
Gusmann, Friedrich Karl von, Landrat, 225.
Gusmann, Hedwig Benedikta Augusta, geb. von Restorf, 225.
Gutzmer, Georg Nikolaus, Justizrat, 225.
Gutzmer, Sophia Charlotta Dieterika, 225.
Gutzmer, Sophia Dorothea, geb. Wildhagen, 225.
Haas, Johann Hinrich, Koch, 216.
Haas, Johann Konrad, Lakai, 216.
Habeler, Johann Jakob, Lakai, 217.
Hennings, Anna Christina, geb. Schneider, 217.
Hennings, August Adolf Friedrich von, Amtmann, 194, 207, 208, 217.
Hennings, Margaretha Eleonore, geb. von Krabbe, 218.
Hennings, Martin Nikolaus, Amtsverwalter, 217.
Horn, Bogislaw von, Leutnant, 222.
Imhoff, Friedrich Wilhelm Karl Baron von, Hofchef, 214.
John, Johann Günter August, Kammerdiener, 216.
Junge, Karl Friedrich, Lakai, 217.
Kaas, Ferdinandine Jeanette Agnese von, geb. Gräfin von Luckner, 219.
Kaas, Friedrich Julius von, Kanzlei-Präsident in Kopenhagen, 219.
Kaas, Friedrich Klauson von, Rittmeister, 219.
Kaas, Kerstine, geb. Nielsen, 219.
Kaas, Konrad von, 220.
Kauffmann, Johann Konrad von, Major, 223.
Kierulf, Peter Lorenz Krogh, Premierleutnant, 223.
Klein, Klaus Konrad, Bürger, 206.
Klüver, Heinrich Christoph, Vorreiter, 217.

Digitized by Google

Knuth, Adam Jakob von, Hofchef, 194, 214.
Knuth, Adam Jakob Elias, 214.
Knuth, Guſtav Karl Julius, 214.
Knuth, Karl Hermann Friedrich, 214.
Knuth, Louiſe Coeleſtine, geb. von Redern, 214.
Krabbe, Anna Louiſe Karoline, geb. von Oldenburg, 222.
Krabbe, Cäcilie Andrea von, geb. Bille, 218.
Krabbe, Frederik Michael von, Geheimer Rat, 218.
Krabbe, Hinrich Bilde von, Oberſtleutnant, 222.
Lafayette, General, 206, 228.
La Fayette, Marie Adrienne Françoiſe Moitier de, 228.
La Potterie, Friedrich Karl de, Kammerherr, 225.
La Roche, Chriſtina Amalia Wilhelmina, geb. von Gusmann, 225.
La Roche, Johann Ludwig Samuel, Hofſchauſpieler, 225.
Leth, von, Rittmeiſter, 222.
Levetzau, Major von, 223.
Levetzow, Theodor von, 220.
Liancourt, Herzog von, 228.
Liliencron, Juliane Johanne, geb. Gräfin von Luckner, 219.
Liliencron, Karl Ludwig Chriſtoph Baron von, 219.
Linſtow, Charlotte Benedikta, geb. von der Lühe, 220.
Linſtow, Chriſtoph Hartwich von, Jägermeiſter, 220.
Linſtow, Eliſabeth Katharina, geb. von Agerſkow, 222.
Linſtow, Hinrich Wilhelm von, Major, 222.
Luchét, Jean Louis André de, Prieſter, 206, 228.
Luckner, Adamine Gottlobine Gräfin von, geb. von Wedell-Wedellsborg, 219.
Luckner, Alexander Graf von, 219.
Luckner, Anna Gräfin von, 219.
Luckner, Edgar Graf von, 218, 219.
Luckner, Ferdinand Graf von, Däniſcher Geſandter, 218.
Luckner, Ferdinand Chriſtopher Wilhelm Graf von, Rittmeiſter, 219.
Luckner, Freya Adamine Chriſtine Gräfin von, 219.
Luckner, Hedwig Gräfin von, geb. von Brömſe, 218.
Luckner, Heinrich Graf von, 219.
Luckner, Helene Adamine Louiſe Gräfin von, 219.
Luckner, Iſidore Mathilde Alexandrine, geb. Gräfin Stolberg-Stolberg, 219.
Luckner, Konſtanze Alette Julia Gräfin von, 219.
Luckner, Nikolaus Graf von, Amtmann, 218.
Luckner, Nikolaus Graf von, Marſchall, 218.
Luckner, Nikolaus Adam Konſtant Wilhelm Graf von, 219.
Luckner, Nikolaus Friedrich Graf von, 219.
Luckner, Sophie Gräfin von, geb. de Chaufepié, 219.

Digitized by Google

Lüders, Ernst Heinrich von, Postmeister, 224.
Luise, Prinzessin von Hessen, 192, 228.
Lynar, Graf von, Rittmeister, 222.
Malthe, Louis Castelpers Chevalier de, 228.
Martini, Bürgermeister, 212.
Maubourg, General, 228.
Maubourg, Anastasia Louise Pauline la Fayé de la Tour, 228.
Meyer, Gottfried Heinrich von, Kapitän, 223.
Moeck, von, Hofkavalier, 215.
Möller, Georg Wilhelm, Vorreiter, 217.
Moltke, Elisabeth Sophie, geb. Baronesse von Brettow, 224.
Moltke, Magnus Jens Godsche Graf von, Leutnant, 224.
Momsbach, Johann Friedrich von, Oberstleutnant, 222.
Montagu, Adrian René Alexandre Joachim de, 206, 228.
Montagu, Anne Paule Dominique de, geb. Ducheſſe de Noailles, 206, 228.
Montagu, Joachim Marquis de, 206, 228.
Müller, Johann August, Kanzlist, 217.
Müller, Johann Hinrich, Lakai, 217.
Mun, Alexandre François Graf de, Marschall, 205, 206, 228.
Nickels, Hans Friedrich Christoph, Lakai, 217.
Nissen, Hans Friedrich, Kirchenpropst, 227.
Oertzen, Konrad Henning von, Kammerherr, 225.
Payſen, Andreas Peter Benedikt, Amtsverwalter, 224.
Peter Friedrich Ludwig Herzog von Holstein-Oldenburg, 228.
Petersen, Hans Hinrich Dietrich, Vorreiter, 217.
Plappert, Ludwig von, Kapitän, 227.
Plessen, Christine Eleonore von, 226.
Plessen, Detlev Ernst von, Oberstleutnant, 227.
Plessen, Henriette Ulrike von, 226.
Plessen, Joachim Hinrich von, Kapitän, 226.
Qualen, Kammerherr von, 212.
Qualen, Henning von, Leutnant, 223.
Reimarus, Johann Heinrich Albrecht, Dr., Arzt, 218.
Reimarus, Sophie Christine Luise, geb. Hennings, 218.
Reventlou, Cai Friedrich Graf, Staatsminister, 193.
Reventlow, Detlef von, Amtmann, 217.
Reventlow, Dorothea Sophia, geb. von Quitzow, 217.
Ries, Georg Wilhelm Otto von, Hofkavalier, 216.
Rodde, Adolf, Senator, 205, 227.
Roemling, Christina Margaretha Katharina von, geb. von Krabbe, 222.
Roemling, Dorothea, geb. von Scheel, 223.
Roemling, Hans Hinrich von, Admiral, 223.
Roemling, Hans Hinrich von, Kapitän, 222.

Digitized by Google

Roemling, Justus Konrad von, Kammerherr, 192, 223.
Rosen, Andreas Gottlieb von, Oberförster, 220.
Rosen, Katharina Brigitta von, geb. von Fisker, 221.
Rosen, Konrad Adam Johann von, Forstmeister, 221.
Rosen, Ulrike Ernestine Regitze, geb. von Holstein, 220.
Sach, Johann, Kutscher, 217.
Saldern, Hedwig Leonore von, 227.
Saldern, Hinrich Detlef von, Etatsrat, 227.
Saldern, Kaspar von, 227.
Saldern, Katharina Friederika Georgina, geb. Nissen, 227.
Scheelen, Dorothea Elisabeth von, geb. Nordmann, 224.
Scheelen, Eberhard Wilhelm Karl Friedrich von, Postmeister, 224.
Scheelen, Katharina Elisabeth Augusta von, geb. Bust, 224.
Schetelich, Konrad Hinrich, Postmeister, 224.
Schleppegrell, Christian Wilhelm Levin Ernst von, Landrat, 225.
Schleppegrell, Friedrich Karl von, Leutnant, 225.
Schleppegrell, Friederika Benedikta Deliana, geb. von Pogrell, 225.
Schleppegrell, Friederika Magdalena, geb. Ransdalen, 225.
Schleppegrell, Juliane, geb. von Rehden, 224.
Schleppegrell, Viktor Franz Adolf von, Oberstleutnant, 224.
Schmettow, Andrea Georgina, geb. Baronesse von Frechapelle, 226.
Schmettow, Karl Jakob Woldemar Graf von, Oberst, 226.
Schmettow, Maria Benedikta Antoinetta Gräfin von, Konventualin, 226.
Schmettow, Woldemar Graf von, General, 226.
Schmettow, Woldemar Friedrich Graf von, Gesandter, 226.
Schmidt, Bendix Henning, Lakai, 216.
Schmieden, Hinrich Kasten von, Generalkriegskommissar, 226.
Schmieden, Maria Dorothea, geb. Brandorf, 226.
Schröder, Hieronymus Wiegand, Lakai, 217.
Schuback, Johannes, Kaufmann, 228.
Schubert, Karl Friedrich, Lakai, 217.
Schütz, Georg, Küchenmeister, 216.
Schwabe, Anna Karoline, geb. von Behr, 25.
Schwabe, Karoline Konradine Magdalene Sophie von, 225.
Schwabe, Stephanus von, Hauptmann, 225.
Schwerin, Ulrich Philipp von, Hauptmann, 225.
Seelhorst, Albertine Friederika Christine, geb. Schäfer, 215.
Seelhorst, Amalie Sophie Wilhelmine von, 214.
Seelhorst, Charlotte Sophie, 214.
Seelhorst, Emilie Philippine Marie Amalie, 215.
Seelhorst, Friedrich August, 214.
Seelhorst, Friedrich Ludwig Rudolf, 215.
Seelhorst, Henning Friedrich von, Hofchef. 194, 214, 217.
Seelhorst, Henning Friedrich (Sohn), 214.

Digitized by Google

Seelhorst, Justus Friedrich von, Hofkavalier, 214, 215.
Seelhorst, Maria Charlotte, 214.
Seelhorst, Wilhelmine Friederike Charlotte Erneſtine, 214.
Seidlin, Chriſtine Margaretha Katharina, geb. von Levetzow, 223.
Seidlin, Paul von, Premierleutnant, 223.
Serrent, Herzog de, 228.
Sophie Prinzeſſin von Heſſen-Darmſtadt, 190.
Sophie Magdalene Herzogin von Schleswig-Holſtein-Glücksburg, 192, 228.
Spiering, Hans Friedrich, Lakai, 217.
Stender, Hans Joachim Chriſtoph, Kutſcher, 217.
Stolberg-Stolberg, Chriſtian Graf, 193.
Stolberg-Stolberg, Friedrich Karl Auguſt Heinrich Alexander, Erbgraf von, 219.
Stolberg-Stolberg, Friedrich Leopold Graf von, Domherr, 192, 228.
Struwe, Hans Jürgen, Vorreiter, 217.
Tegnagel, Adolf Neuberg Fabricius de, Hofkavalier, 215.
Tegnagel, Ida Juliana de, geb. von Eitzen, 226.
Tegnagel, Julius Fabricius de, 216.
Teſſé, Adrienne Katharine, geb. Ducheſſe de Noailles, 206, 228.
Teſſé, René Mans de Froullay Graf de, 205, 206, 228.
Torp, Anna Karoline Emilie, geb. von Bülow, 223.
Torp, Karl von, Leutnant, 223.
Triller, Anna Louiſe Sabine, geb. Gräfin von Platen-Hallermund, 224.
Triller, Chriſtian Friedrich, Poſtmeiſter, 224.
Ulrike Friederike Wilhelmine Herzogin von Holſtein-Oldenburg, 228.
Vett, Heinrich Dietrich von, Leutnant, 223.
Warnſtedt, Major von, 222.
Warnſtedt, Adolf von, Kurator der Univerſität Göttingen, 222.
Warnſtedt, Chriſtiana Dorothea Magdalena Eliſabeth, geb. von Haacke, 221.
Warnſtedt, Daniel Nikolaus von, Oberforſt- und Jägermeiſter, 221.
Warnſtedt, Hans Adolf von, Oberförſter, 222.
Warnſtedt, Karl Ludwig Guſtav von, Forſtmeiſter, 221.
Warnſtedt, Margarethe von, geb. Aſtrup, 222.
Warnſtedt, Suſanna Auguſta Klara Adelheid, geb. Gräfin von Baudiſſin, 222.
Wedel-Jarlsberg, Friedrich Anton Graf von, Geheimer Konferenzrat, 219.
Wedel-Jarlsberg, Wilhelmine Nikoline Gräfin von, geb. Gräfin von Luckner, 219.
Wedell-Wedellsborg, Friederike Juliane Louiſe Gräfin von, geb. von Klingberg, 221.
Wedell-Wedellsborg, Friedrich Ludwig Graf von, 221.

Digitized by Google

Wedell-Wedellsborg, Marie Amalie Erneſtine Gräfin von, geb. von Roſen, 221.
Wedell-Wedellsborg, Wilhelm Hannibal Graf von, Major, 221.
Wenſe, Georg Friedrich Auguſt von der, Staatsminiſter, 227.
Wenſe, Meta Ernſtine von der, geb. von Ahlefeld, 227.
Wiedenroth, Auguſt, Koch, 216.
Willemoes-Suhm, Martin von, Rittmeiſter, 223.
Willemoes-Suhm, Petrea Friederika Chriſtiana, geb. von Suhm, 223.
Wilſter, Charlotte Eliſabeth, geb. von Schacht, 220.
Wilſter, Charlotte Sophie Friederike, geb. von Roſen, 220.
Wilſter, Ferdinand Julius Friedrich Wilhelm von, Kapitän, 220, 221, 223.
Wilſter, Kaspar Auguſt von, Major, 220.
Witzleben, Adam Ernſt Rochus von, 214.
Witzleben, Andrea Auguſta von, 215.
Witzleben, Chriſtoph Henning von, Hofkavalier, 215.
Witzleben, Friederika Juliana Maria Charlotte Louiſe, geb. Gräfin Stolberg-Stolberg, 215.
Witzleben, Henriette Erneſtine von, 214.
Witzleben, Johanna Eleonora Juliane von, 214.
Witzleben, Karoline Charlotte Eleonore Louiſe von, 215.
Witzleben, Leopold Ludwig Johannes Ernſt von, 215.
Witzleben, Louiſe Wilhelmine Katharine von, 215.
Witzleben, Magnus Ernſt Chriſtian von, 215.
Witzleben, Marianne Wilhelmine Antoinetta Maximiliana, geb. von Biedefeld, 214.
Witzleben, Marie Louiſe Friederika von, 225.
Witzleben, Marie Louiſe Sophie von, 215.
Witzleben, Rochus Friedrich Otto von, Hofchef, 210, 214.
Wobs, Jürgen Hinrich, Lakai, 217.

Digitized by Google

Johann Heinrich Müller,

der hamburgische Bevollmächtigte in Helgoland 1770—1794.

Von Dr. Ernst Baasch.

Bei den bei Helgoland vorkommenden häufigen Strandungen von Schiffen, die nach Hamburg bestimmt waren oder von Hamburg kamen und an denen die Kaufmannschaft dieser Stadt ein Interesse hatte, zeigte sich naturgemäß in Hamburg das Bedürfnis, auf die Bergung und den Verkauf der geborgenen Waren in Helgoland einen Einfluß zu gewinnen. Die Assekuradeure und sonstigen Ladungs-Interessenten sandten in solchen Fällen wohl einen sachverständigen Kaufmann nach Helgoland, der hier ihr Interesse wahrzunehmen hatte.

Als solcher Deputierter wird im Jahre 1770 Gerhard Goverts genannt. Dieser geriet damals mit dem Helgoländer Landvogt Bock in Konflikt. Bock behauptete, von jenem beleidigt zu sein, wollte ihn in Kopenhagen verklagen und dahin wirken, daß Goverts nicht wieder nach Helgoland kommen dürfe. Die Sache wurde dann durch Vermittlung der hamburgischen Kommerz-Deputierten beigelegt.

Im Dezember desselben Jahres strandete auf der Helgoländer Düne ein meist mit Zucker beladenes Schiff. Die hamburgischen Ladungs-Interessenten übertrugen ihre Vertretung in Helgoland dem genannten Goverts und dem Helgoländer

Digitized by Google

Ratmann Johann Heinrich Müller. Dieser tritt hier zum ersten Mal hervor, mag aber vielleicht schon früher sich gelegentlich mit solchen Dingen beschäftigt haben. Jedenfalls legte diese Havarie von 1770 den Grund zu der Vertrauensstellung, die er lange Jahre hindurch als hamburgischer Agent auf der Insel eingenommen hat.

Bei der Regelung der genannten Havarie machte sich nämlich Müller sehr verdient; er sorgte dafür, daß die geborgene Ladung richtig an die Landesobrigkeit abgeliefert wurde und nicht in den Händen der Berger verblieb. Selbstverständlich machte er sich hierdurch bei den Helgoländern höchst unbeliebt. Die Strandungs- und Bergungs-Angelegenheiten waren von jeher ein sehr dunkler Punkt in der Geschichte dieses Inselvolks.[1]) Wer hier kühn hineinleuchtete und den Eigentümern zu ihrem gesetzmäßigen Anteil verhelfen wollte, stach in ein Wespennest und zog sich den bitteren Haß der Insulaner zu. So lief denn Müller, der das von ihm vertretene Ladungs-Interesse rücksichtslos verfocht, beinahe, wie der Landvogt nach Hamburg berichtete, Gefahr, durch „einen Tumult des Pöbels seiner zeitlichen Wohlfahrt beraubt zu werden."

Namentlich das Gerücht, Müller habe das Drittel des Bergelohns, das den Bergern zukam, nach Hamburg geschickt, hatte die Helgoländer gereizt. Erfolgt war nun freilich diese Sendung noch nicht; wohl aber beabsichtigte Müller sie; er wie die Kommerz-Deputation waren der Ansicht, daß durch den Verkauf jenes Drittels in Hamburg für Rechnung der Berger diese nur gewinnen konnten. Die Helgoländer Gemeinde weigerte sich aber entschieden, darein zu willigen; wie Müller schrieb, wußten die Leute sehr gut, daß sie keinen Vorteil von dem Verbleib der Waren in Helgoland hatten; es sei nur „eine sozusagen angeborene Hartnäckigkeit, ihre Gerechtigkeit zu maintenieren," die sie bei ihrem Willen beharren ließ. Auf Befehl von Kopenhagen wurden dann zwei Drittel der Ladung den Interessenten überliefert, ein Drittel den Bergern, nach Abzug der Gebühren.

---

[1]) vgl. Oetker, Helgoland (Berlin 1855), S. 322 ff.

Digitized by Google

Bei dieser ersten größeren Havarie-Regelung stand nur der Landvogt Bock dem Müller treu zur Seite; sowohl Goverts wie auch der Tonnenleger Krohn widersetzten sich Müller. Goverts hat solche Aufträge nicht wieder erhalten.

Weiterhin hat dann Müller als Vertreter der hamburgischen Interessen auf der Insel gewirkt. Seit dem Jahre 1773 war er beständiger Bevollmächtigter der 4 hamburgischen Assekuranz-Kompagnien; eine jede derselben gab ihm hierfür eine Remuneration von 100 Mark Kourant. Doch war er schon damals auch der Vertrauensmann und Korrespondent der Kommerz-Deputation. Sein Amt als Ratmann legte er infolgedessen nieder.

Von den Aufgaben, die Müller zu erfüllen hatte, war die leichteste die Berichterstattung über allgemeine Vorgänge, Lotshäuern, Lotswesen,[1]) Schiffsnachrichten usw. Aber bei der einfachen Berichterstattung über nautische usw. Vorfälle kam es doch sehr auf Zuverlässigkeit an. Der Tonnenleger Krohn, der auch gelegentlich an die Kommerz-Deputation solche Berichte schickte, erhielt einmal im Dezember 1775 von dem Präses dieser Deputation eine Rüge; Krohn hatte berichtet, ein Schiff sei im Sturm verloren gegangen, die Kirche sei abgedeckt, mehrere Häuser umgeworfen. Diese Nachrichten erwiesen sich später als stark übertrieben, hatten aber mehrere Schiffahrtsinteressenten schwer beunruhigt.

Mehr Schwierigkeiten, Kämpfe und Kummer bereitete Müller die Tätigkeit, die ihn mit den Bergungs- und Strandungs-Angelegenheiten in Berührung brachte. So gab er sich große Mühe, die Kosten, die dem hamburgischen Kaufmann durch den Verkauf der geborgenen Güter in Helgoland erwuchsen, herabzudrücken; die Assekuranz-Kompagnien hatten ihm, in dieser Richtung zu wirken, besonders ans Herz gelegt.

Als eine willkürliche Erhöhung der Kosten sah er es an, daß die Ratleute ihm ihre Assistenz bei dem Verkauf der den Ladungs-Interessenten zustehenden Zwei-Drittel aufdrängten und dafür sich pro Person 3 Mark berechneten. Müller bestritt

[1]) Über die Tätigkeit Müllers für das Helgoländer Lotswesen vgl. diese Zeitschrift, Bd. 32, S. 190 ff.

Digitized by Google

sowohl das Bedürfnis wie die Berechtigung hierzu. Doch blieben seine Proteste ergebnislos; selbst der Landvogt ließ ihn in Stich. Eine Beschwerde, die Müller über die allgemeine Höhe der Verkaufskosten wie auch über jene besondere Spese im Dezember 1774 an die königliche Rentekammer richtete, hatte keinen Erfolg. Das Gesuch des „angeblichen hamburgischen Bevollmächtigten" wurde rundweg abgewiesen, seine Beschwerde als „ganz unbegründet befunden." Zum Teil war sie dies in der Tat; jene Beschwerde über die Assistenz der Ratmänner war aber gewiß berechtigt.

Es war sehr bedauerlich, daß dem Müller seine schon an sich nicht leichte Stellung noch erschwert wurde von einem Manne, der selbst im hamburgischen Sold stand, nämlich dem Blüser, dem von der hamburgischen Admiralität mit der Beaufsichtigung und Verwaltung des Helgoländer Leuchtfeuers betrauten Beamten.

Dieser, er hieß Johann Jakob Friederichs, war im Jahre 1775 von dem Tonnenleger Krohn mehrerer nicht ganz rechtmäßiger Handlungen beschuldigt worden, namentlich der Unterschlagung der ihm zur Unterhaltung der Blüse anvertrauten Steinkohlen, wogegen der Blüser sich von den Schiffen, die er widerrechtlich mit Steinkohlen versorgte, mit allerlei Lebensmitteln versehen ließ. Krohn hatte dies Müller berichtet, und dieser das schriftliche Zeugnis des Krohn nach Hamburg geschickt. Hier war die Sache von der Admiralität gütlich beigelegt worden. Trotzdem aber verklagte Friederichs den Müller vor dem Gericht in Helgoland wegen der „abgesandten, dem Kläger sehr nachtheiligen und verkleinerlichen Atteſten." Das Gericht verfügte die Vernichtung dieser Atteſte und verurteilte Müller in 17 ℔ 8 ß Kosten. Doch hatte Müller die Genugtuung, daß ihm diese Kosten von den Kommerz-Deputierten, die über das „verwegene Verfahren des Blüsers sehr betreten" waren, ersetzt wurden.

Genoß Müller schon damals das volle Vertrauen der Kommerz-Deputierten und der Kaufmannschaft Hamburgs, so wußte auch der Landvogt Bock ihn wohl zu schätzen. In einem Schreiben an die Kommerz-Deputierten vom 8. Dezember

Digitized by Google

1775 nennt er Müller einen „Mann, der meine vollkommene Hochachtung und Liebe verdienet"; die Stadt Hamburg „an ihm jederzeit einen treuen Diener, der sich aus allen Kräften bestrebet, Ihr Interesse wahrzunehmen, findet!" Bock leugnete nicht, daß, da Müller „nicht conniviren kann, verursachet ihm dieses hieselbst viele Verfolgung und Leiden." Früher sei Müller viel verleumdet worden, und auch Bock habe dem einmal Gehör gegeben; jetzt sehe er aber, daß das ihm Nachgesagte „bloß aus einer vergalleten Bosheit ihm angedichtet."

Dies Schreiben teilte die Kommerz-Deputation der Admiralität mit, damit sie sähe, daß der Bevollmächtigte nicht so schlecht sei, wie der Blüser ihn hinzustellen bemüht gewesen.

Um ihn für seine Bemühungen zu entschädigen, gewährte die Deputation Müller laut Beschluß vom 1. Dezember 1775 ein jährliches Douceur von 300 Mark Kour.; dagegen mußte Müller sich verpflichten, falls die Deputation sich etwa in Zukunft entschließen sollte, auf ihre Kosten Anker und Taue für die in Not befindlichen Schiffe nach Helgoland zu senden, solche Anker und Taue unentgeltlich in Verwahrung zu nehmen. [1])

Für den Haß und die Bosheit, mit der man Müller in Helgoland verfolgte, sollte ihm bald noch eine bessere Genugtuung zuteil werden, als sie schon in jener Anerkennung seitens des Landvogts lag.

Die Helgoländer erschwerten Müller seine Aufgabe auf alle mögliche Weise. Wollte er, wenn eine Strandung stattgefunden, schleunigst einen Expreßboten nach Hamburg mit der Meldung von dem Geschehenen schicken, so verwehrte man ihm dies, indem man auf den alten Brauch verwies, nach dem bei einer Strandung während der Bergung niemand die Insel verlassen durfte. Und nach erfolgter Bergung fragten die Helgoländer nicht darnach, ob nicht die Waren besser in Hamburg verkauft würden, sondern setzten die Verkäufe auf der Insel oft so unmittelbar nach der Bergung an, daß eine Benach-

[1]) Diese Absicht ist nicht ausgeführt worden. Der Kommerz-Deputierte und Schiffer Engelhard erklärte sich 1778 dagegen, da man bei stürmischem Wetter mit solchem Anker und Tauen doch nicht von Helgoland aus zu dem ihrer bedürfenden Schiffe gelangen könne.

Digitized by Google

richtigung der hamburgischen Interessenten unmöglich war. Daß durch solche voreiligen Verkäufe für jene oft sehr große Verluste entstanden, die bei reiflicher Überlegung und eventueller Sendung der Waren nach Hamburg vermieden würden, lag auf der Hand.

Proteste, die Müller gegen dies, meist von Eigennutz eingegebene Verfahren der Helgoländer erhob, nützten nichts, ja trugen nur dazu bei, ihn bei den Landesbewohnern noch verhaßter zu machen.

Im Frühjahr 1776 wurden einmal Müller, der Blüser und der Bevollmächtigte des Landvogts in ihrer Bude im Unterlande von einem Haufen rasender und betrunkener Leute angefallen und namentlich Müller arg zugerichtet. Der Landvogt schickte den Gefährdeten zwar sogleich die Wache zur Hilfe; diese war aber zu schwach, um etwas auszurichten. Eine gerichtliche Genugtuung, die Bock ihm anbot, lehnte Müller als nicht ausreichend ab.

Ließ sich nun auch gegen die Wut des Helgoländer Pöbels wenig ausrichten, so schien es doch erwünscht, die Stellung Müllers in den ihm übertragenen Arbeiten rechtlich mehr zu befestigen. Müller hatte wiederholt darauf hingewiesen, daß er für die Strandungssachen einer generalen Vollmacht bedürfe, die ihn instand setzte, ein gewichtiges Wort bei der Bergung mitzusprechen, und ihn davor bewahrte, bei den Bergungsangelegenheiten einfach ausgeschlossen zu werden. Der Landvogt selbst sah in einer generalen Vollmacht seitens der Kaufmannschaft das beste Mittel, sowohl Müller Sicherheit wie den Interessenten die Garantie zu verschaffen, daß wirklich Nützliches erreicht werde.

Auf Veranlassung der Kommerz-Deputierten richteten deshalb eine Reihe angesehener Kaufleute im März 1776 eine Eingabe an die Kommerz-Deputierten, in der sie darlegten: Die Erfahrung lehre, daß bei Schiffbrüchen zu Helgoland die dortigen Berger, weil ihnen der dritte Teil des Geborgenen zukomme, „fast despotisch agiren" und sehr willkürlich und eigenmächtig mit dem Geborgenen verführen. Der Schiffer sei meist der Willkür der Berger überlassen und setze sich

Digitized by Google

Gefahren aus, wenn er ihnen entgegentrete. Müllers Vollmacht, die er von den Assekuranz-Gesellschaften besitze, reiche nicht für alle in Betracht kommenden Fälle aus; notwendig sei eine allgemeine Vollmacht seitens der Kaufmannschaft.

Der Senat, dem die Kommerz-Deputation die Sache mitteilte, hatte keine Einwendungen zu machen; der Ehrb. Kaufmann gab am 28. Juni seine Zustimmung, und so wurde Müller folgende Vollmacht erteilt:

Wir gegenwärtige Deputirte des Hamburgischen Allgemeinen Commercii thun hiemit zu Jedermanns Nachricht kund und zu wissen, daß wir, auf Ansuchen und im Namen des hiesigen Ehrbaren Kaufmanns, den Herrn Johann Heinrich Müller auf Helgoland Kraft dieses in der besten Maasse und Form, wie solches zu Recht und eines jeden Ortsüblichen Gerichts-Gebrauch und Gewohnheiten nach am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kann oder mag, dahin bevollmächtigen, constituiren, setzen und verordnen und demselben ganz vollkommene Macht und Gewalt ertheilen, für das Beste und für die Gerechtsame der hiesigen Interessenten eines jeden auf hier bestimmten oder von hier abgegangenen in der Gegend von Helgoland verunglückenden Schiffes und dessen Ladung so lange alle mögliche Sorgfalt zu tragen und die in Ansehung solcher behufigen Verfügungen vorzukehren, bis entweder er, obgedachter Herr Müller, von den zuvorbemeldeten Interessenten besagter verunglückter Schiffe und deren Ladung zu derselben fernerem Bevollmächtigten bestätigt, oder auch ein anderer zum Bevollmächtigten zur endlichen Betreibung der Strandungs-Sache in seine Stelle ist ernannt worden. Und da auch vorbenannter Herr Müller einer breiteren und ausführlichern Gewalt, denn hierin begriffen, bedürftig wäre oder seyn würde, dieselbe, wie vollkommlich sie auch erfordert werden mögte, wollen Wir ihm, gleich wenn sie mit allen ihren Clausuln und nothwendigen Requisiten hierin einverleibt stünde, hiemit gegeben und zugestellet haben; wobey Wir angeloben, alles dasjenige, was also

Digitized by Google

durch ihn, oftgenannten Herrn Müller, hierin gethan oder verrichtet wird, jederzeit genehm und ihn desfals noth- und schadlos zu halten.

Dessen zu Uhrkund ist diese Vollmacht gehörig unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Siegel der Deputirten des Hamburgischen Allgemeinen Commercii bekräftiget worden. So geschehen Hamburg den 29. Juny 1776.

Johann Siegmund Westphalen,
p. A. Praeses Deputationis Commercii
Communis Hamburgensis.

F. Surland,
Protokollist bey der Deputation
des Hamburgischen Allgemeinen Commercii.

So schien Müller nun besser ausgerüstet, die hamburgischen Interessen zu vertreten. Es muß aber erwähnt werden, daß seine Aufgabe, die hamburgischen Schiffahrtsinteressen zu wahren, nicht gleichbedeutend war mit der Aufgabe, die Interessen aller Schiffe, die bei Helgoland strandeten, Havarie litten usw., wahrzunehmen. Denn abgesehen davon, daß seine Vollmacht nicht bindend sein konnte für irgend einen hamburgischen Schiffer oder Kaufmann, dem die Vertretung durch Müller etwa nicht passen sollte, hatte eine schiffahrttreibende Nation gerade damals einen anderen besonderen Bevollmächtigten auf der Insel. Die Holländer hatten nämlich dem Blüser eine Vollmacht als Kommissar für ihre Schiffahrtsinteressen übertragen. Die hamburgischen Kommerz-Deputierten hatten, hiervon in Kenntnis gesetzt, dem Senat gegenüber Bedenken geäußert und der Befürchtung Ausdruck gegeben, das Hauptamt des Blüsers, die Sorge für das Leuchtfeuer, werde darunter leiden; der Senat teilte diese Bedenken nicht, und man ließ dem Blüser jene Funktion.

Als Müller seine neue Vollmacht erhalten, suchte er eine Bestätigung derselben durch die staatliche Behörde, d. h. das Obergericht in Gottorp, nach. Eine solche Bestätigung mußte seine Stellung noch mehr befestigen. Aber die Bestätigung blieb lange aus. Müller reiste selbst nach Husum und Schleswig,

Digitized by Google

um die Sache zu beschleunigen. Schließlich kam der vom 18. Dezember 1777 datierte Bescheid des Obergerichts, dahingehend, daß es einer Bestätigung nicht bedürfe, vielmehr Müller, „so lange er die rechtliche Gräntze eines Mandati generalis nicht überschreitet, sondern solche bloß darin bestehen lässet, daß er bey den Licitationen das Interesse der Eigener wahrnehmen, über die Conservation der geborgenen Güter mit vigilire und nöthigen Falls den Antheil der Eigenthümer sich in natura geben lasse, er sich hierin alle rechtliche Hülfe versprechen könne." Ausdrücklich zurückgewiesen wurde aber der Passus der Vollmacht, der Müller beauftragte, in Ansehung des Schiffs und der Ladung „behufige Verfügungen vorzukehren," und Müller „nachdrücklich anbefohlen, sich weder einer Verfügung über die Strand-Sachen noch Theilnehmung an den dahin gehörigen Anordnungen anzumassen."

War nun auch die förmliche Bestätigung versagt, so war das Wesentliche doch erreicht: die Anerkennung der privaten Tätigkeit Müllers auf grund seiner Vollmacht; daß er nicht berechtigt sein konnte, amtliche Verfügungen zu treffen, war ja selbstverständlich. Weit wichtiger aber war eine andere Folge seiner Bewerbung um die Bestätigung. Die in Veranlassung des Müllerschen Gesuchs angestellte Untersuchung hatte nämlich die Regierung in Kopenhagen überzeugt, daß es bei der Bergung und dem Verkauf der geborgenen Güter in Helgoland doch nicht nach Recht und Billigkeit zugehe. Das Gottorper Obergericht erließ deshalb an demselben Tage, an dem jener Bescheid an Müller erging, einen Bescheid an die Rath- und Quartierleute. In diesem Bescheide teilte es ihnen die Müller gewordene Antwort mit, gleichzeitig aber tat es ihnen kund, „da sich bey Gelegenheit dieser Untersuchung offenbaret, daß bey der Bergung eines gewissen Schiffes 400 Fässer angeblich vom Seewasser beschädigter Rosinen auf der Stelle für ein geringes Geld und zwar von den Vorstehern selbst, nomine der Commune, gekauft, die Waare auch unter allen Einwohnern vertheilet worden; durch ein solches widerrechtliches und eigennütziges Verfahren aber das Ueberbieten von selbst aufhöret, die Absicht dieser Handlung vereitelt und nur eine Schein-

Digitized by Google

Licitation zum offenbaren Nachtheil des Eigenthümers übrig bleibet: als wird von Ihro Königl. Maytt. unmittelbar gedachten Rath- und Quartiers-Leuten dieses ihr widerrechtliches Verfahren hiedurch ernstlich vorgehalten und ihnen bey fiscalischer Ahndung untersaget, sich solches fernerhin zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr ihnen nachdrücklichen Ernstes aufgegeben, in solchen Fällen den ganzen zu verkaufenden Vorrath in solche annehmliche Proportiones zu vertheilen, damit die Einwohner Gelegenheit haben können, durch Both und Ueberboth einen Antheil daran zu erstehen, und auf solche Weise der Absicht einer Steigerung gemäß verfahren werde."

Der in diesem Bescheide gerügte Spezialfall war nur einer von vielen ähnlichen, die nicht zur Kenntnis der Regierung gekommen. So erfreulich nun dieser scharfe Verweis für die Interessen der Schiffahrt war, so schwierig blieb nach wie vor die Stellung Müllers. Zu seinem großen Bedauern hatte der Landvogt Bock Helgoland verlassen. Mit seinem Nachfolger, dem Major von Lange, stand Müller bald auf gespanntem Fuße. Müller selbst sprach den Kommerz-Deputierten gegenüber die Vermutung aus, Lange trage es ihm nach, daß er, Müller, ihm seine Bitte um ein Darlehen von 300 Talern abgeschlagen habe. Schon im Juli 1778 beklagte sich Lange persönlich in Hamburg über Müller, nannte ihn einen „infameusen Kerl." Im Januar 1779 schickte Lange eine Beschwerdeschrift über Müller an die Kommerz-Deputierten, aus der nichts anderes hervorgeht, als daß der Landvogt auf die Tätigkeit des Bevollmächtigten offenbar eifersüchtig war und seine Verdienste, seinen Eifer herabzusetzen sich bestrebte; das Schreiben ist angefüllt mit rein persönlichen Anzüglichkeiten.

Die Kommerz-Deputation war auch weit entfernt, Müller ihr Vertrauen zu entziehen; der Präses schrieb am 30. Januar an den Landvogt, die Deputation würde nicht zögern, Müller die Vollmacht zu entziehen, „wenn derselbe sich gegen das hiesige Commercium unerlaubter Handlungen schuldig gemacht hätte"; bisher sei die Kaufmannschaft aber mit Müller zufrieden, und die Deputation könne deshalb dem Verlangen des Landvogts, ihm die Vollmacht zu entziehen, nicht entsprechen. Lange möge Müller seine Gunst wieder zuwenden.

Digitized by Google

In der Folge scheint Müller mit Lange in einem leidlichen Verhältnis gestanden zu haben, wenn ersterer auch über die Gewalttätigkeit und Grobheit des Landvogts mehrfach bitter zu klagen hatte. Am meisten beschäftigten Müller noch immer Strandungsangelegenheiten. Eine ganze Reihe von Mißbräuchen auf diesem Gebiete gaben Müller Anlaß zu Beschwerden und Mahnungen. Unter den von ihm gerügten Mißbräuchen mögen folgende hervorgehoben werden:

1. Die Zehrungskosten des geborgenen Schiffsvolkes, namentlich des Schiffers, beliefen sich meist sehr hoch. Müller schlug vor, daß ihm die Beherbergung und Beköstigung des Schiffsvolkes zu billigen Preisen übertragen würde.

2. Müller wünschte nicht behindert zu werden, Expreßboten abzusenden, auch frei befugt zu sein, den Rücktransport des Schiffsvolks zu leiten und die Fracht dafür zu akkordieren.

3. Bei der Auszahlung der von dem Schiffer verlangten Gelder und der Matrosen-Häuern kam es oft zu Unterschleifen; um ihnen vorzubeugen, wünschte Müller bei der Auszahlung anwesend zu sein.

4. Da den Ladungs-Interessenten zwei Drittel der geborgenen Ladung zustand, war es wünschenswert, daß diese Waren, die ja oft leicht dem Verderben ausgesetzt waren, möglichst schnell dem Bevollmächtigten ausgeliefert würden, damit er sie entweder nach Hamburg sende oder den Verkauf in Helgoland veranlasse.

5. Die geborgenen Güter wurden in zwei Packräumen, dem Königlichen und Landes-Packraum, niedergelegt; den Schlüssel zu dem Königlichen hatte nur der Landvogt. Da dessen Bediente oft nicht gewissenhaft verfuhren, wünschte Müller, daß auch von ihm ein Schloß an jenen Raum angelegt werde.

6. Der Landvogt bezog 2 Prozent von den verkauften Strandgütern. Bestand der Erlös in barem Gelde, d. h. hatte ein öffentlicher Verkauf stattgefunden, so war diese Gebühr berechtigt; wurden die Güter aber in natura verteilt, so hatte der Landvogt eigentlich keinen Anspruch auf die 2 Prozent, sondern nur auf ein „billiges Douceur". Doch verkannte Müller

Digitized by Google

nicht, „daß ein ungnügsamer Landvoigt andere Gelegenheiten zu empfindlicher Rache suchen und finden mögte."

7. Da die Käufer der Strandgüter binnen 6 Wochen bezahlen mußten, konnte die Gesamtliquidation des Verkaufs ganz gut innerhalb 3 Monaten erledigt sein. Meist dauerte es viel länger.

8. Für den Fall, daß ein gestrandetes Schiff nach der Bergung der Güter noch brauchbar war, wünschte Müller, daß ihm freistehen möge, ein solches Schiff um billigen Preis von der Kommune zu erhandeln und durch Helgoländer Zimmerleute notdürftig ausbessern zu lassen, damit es wenigstens nach Kuxhaven gebracht werde. Andernfalls fiel ein solches Schiff der völligen Vernichtung durch die Elemente oder den Beilen der Helgoländer anheim.

9. Müller wünschte, daß, bevor die Schiffer ihr Schiff den Bergern übergäben, sie sich erst bei ihm melden müßten, damit er gehörig untersuche, ob noch Schiff und Ladung gerettet und nach der Elbe geschafft werden könne.

Diese ja recht weitgehenden Vorschläge zeigen, wenn sie auch nur zum geringsten Teil verwirklicht worden sind, doch die tiefe Sachkenntnis und das hohe Interesse Müllers für Strandungssachen. Den Anlaß zu jenen im Januar 1779 gemachten Vorschlägen gab die Kommerz-Deputation in Hamburg, die auf die Kunde, daß man eine neue Strand-Ordnung für Schleswig-Holstein plane, Müller um ein Gutachten ersucht hatte. Erst im Jahre 1803 wurde diese neue Strand-Ordnung erlassen; sie hatte auch für Helgoland Gültigkeit und beseitigte die alte, sehr allgemein gehaltene Helgoländer Strand-Ordnung vom 12. September 1706. Vergleicht man die Müllerschen Vorschläge von 1779 mit der Strand-Ordnung von 1803, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß jene Vorschläge und überhaupt die Müllersche Wirksamkeit nicht ganz ohne Einfluß auf die neue Ordnung gewesen sind.

Daß die Müllerschen Vorschläge, die ja an sich nicht für seine Landes-Regierung bestimmt waren, in ihrer Gesamtheit an diese gelangt sind, ist freilich nicht wahrscheinlich. Teilweise sind sie aber doch an die Regierung gelangt; wie es scheint,

Digitized by Google

in Form einer Beschwerde über den Landvogt. Ein Reskript des Gottorper Obergerichts vom 26. Juni 1781 eröffnete Müller nämlich u. a. folgendes:

2. „Die Beurtheilung der Frage, ob ein für strandfällig erklärtes Schiff nach ausgelöschter Ladung abzubringen oder in Trümmer zu zerschlagen sey, kann dir nicht eingeräumet werden, sondern sie gehöret zu der obrigkeitlichen Untersuchung und Anordnung in Strand- und Bergungs-Angelegenheiten. Vermeinest du aber, daß hierunter in einzelnen Fällen ungebührlich und nicht nach Vorschrift der Strand-Verordnungen verfahren worden, so stehet dir frey, solches darzuthun, und hast du darauf rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

3. ist es dir unbenommen, den vorbeyfahrenden Schiffern, die sich an dich als Hamburgischen Mandatarium wenden, Geld vorzuschießen, ihnen auch zum Ankauf der nöthigen Lebens-Mittel behülflich zu seyn; du darfst dich aber mit Lieferung des Proviants für eigene Rechnung zum Nachtheil der privilegirten Land-Höker nicht befassen.

4. Sobald die Inventirung der Strandgüter und die Notirung der darauf befindlichen Merkzeichen vom Landvoigt geschehen, soll es dir erlaubt seyn, von diesem Instrumento publico gleich nach dessen Errichtung eine beglaubte Abschrift für die Gebühr zu verlangen, und dir solche nicht versagt werden." —

Wie notwendig es war, daß der Willkür der Helgoländer und selbst ihrer lokalen Regierung eine gesetzliche Schranke errichtet wurde, und wie heilsam in dieser Richtung die Wirksamkeit Müllers war, sollte sich bald nur allzu deutlich zeigen.

Im Sommer 1783 erhielt die Insel in der Person des Herrn Bödecker einen neuen Landvogt. Müller berichtete dies nach Hamburg mit der Bemerkung: „Allem Ansehen nach scheint er ein Menschenfreund zu seyn, welches denn für alle, die mit ihm in Verbindung stehen, die beste Hoffnung verspricht." Bald erwies sich, daß jenes Urteil sehr voreilig war. Schon im nächsten Sommer kam es zwischen Beiden zu einem schweren Zusammenstoß.

Im Februar 1784 strandete bei Helgoland das Schiff des Schiffers Held. Zahlreiche, zum Teil sehr wertvolle Güter,

Digitized by Google

wurden aus diesem Schiffe geborgen, die besten nach dem Hause des Landvogts gebracht. Als Müller hier erschien und bat, bei Besichtigung der Sachen anwesend zu sein, gestattete Bödecker dies. Mit der Art der Besichtigung, Aufbewahrung und Inventarisierung konnte sich nun Müller nicht einverstanden erklären; vornehmlich sprach er sich gegen den von dem Landvogt beabsichtigten sofortigen Verkauf der wertvollen Sachen aus und bat, erst Antwort aus Hamburg abzuwarten. Müller wurde aber mit seinen Wünschen abgewiesen, und die Auktion ging sogleich vor sich. Zu der Besichtigung der übrigen Sachen wollte Bödecker den Müller überhaupt nicht als hamburgischen Bevollmächtigten zulassen, sondern fuhr ihn sehr hart an. Auch alle diese Sachen wurden dann schnell versteigert. Bei der Auktion wurde eine Schrift verlesen, die den Verkauf damit motivierte, daß in Hamburg, Bremen und Lübeck alle Packräume gefüllt seien. Zugelassen wurden zu dieser Auktion nur die Rat- und Quartiersmänner; zwei Soldaten vor der Tür hielten alle Übrigen, so auch Müller, fern. Der Landvogt war zugleich Ausrufer, der Kontrolleur war Protokollführer und letzterer gleichzeitig Haupträufer, dem fast alle kostbaren Sachen (Uhren, Teller 2c.) zufielen.

Irgend welchen Erfolg zugunsten der hamburgischen Interessenten hatte der Bericht, den Müller hierüber nach Hamburg erstattete und mit dem zugleich er ein Attest des Pastors Ingwersen über das Verfahren Bödeckers einsandte, nicht. In die inneren Verhältnisse der dänischen Insel konnte man sich nicht mischen. Und vorläufig hatte Müller nur Kummer von seinem Auftreten. Bödecker beschwerte sich über ihn in Kopenhagen, und die Königlich deutsche Kanzlei daselbst erteilte unter dem 1. Mai 1784 dem Müller einen Verweis, da er sich in die Anordnungen des Landvogts „ungebührlich zu mischen gesucht und überhaupt zudringlich betragen hat," und befahl ihm, „sich nicht ferner zu unterfangen, die dem Landvogt verliehene Autorität zu schwächen und seine Amtsführung zu erschweren." Selbst an die Kommerz-Deputierten in Hamburg schrieb Bödecker und legte ihnen die Frage vor, ob es nicht für sie vorteilhafter wäre, gar keinen Bevollmächtigten oder doch einen andern als Müller in Helgoland zu haben.

Digitized by Google

Als aber das Verfahren Bödeckers in der Angelegenheit des Heldschen Schiffes in Kopenhagen genauer und authentisch bekannt wurde, machte es hier doch einen sehr üblen Eindruck, und Bödecker verlor infolgedessen im Jahre 1785 sein Amt. Nun bat er im August dieses Jahres die Kommerz-Deputierten um Vermittlung und um Erwirkung eines Schreibens des Senats an die dänische Regierung zu seinen Gunsten; er, Bödecker, sei von den Helgoländern verleitet worden. „Man kann sich ja leicht in der ersten Hitze übereilen, welches bey der ersten Strandung geschehen." Die Kommerz-Deputierten lehnten jedoch ihre Mitwirkung hierzu ab, da ihr Amt sich auf die Beförderung des hamburgischen Handels beschränke.

So ging denn Müller auch aus dieser Affäre unantastbar hervor. Der Haß der Landeseinwohner, die bei dieser Gelegenheit gern von ihm befreit worden wären und ihn als „schändlichsten Kerl" hinstellten,[1]) konnte ihn ebenso wenig erreichen wie die Eifersucht der Landvögte. Vielleicht ist es aber diesem Konflikt von 1784 mit zu verdanken, daß im § 27 der neuen Strandordnung vom 30. Dezember 1803 allen Beamten, „welche vermöge ihres Amts mit Strandsachen zu thun haben," verboten wurde, bei der Versteigerung von Strandgütern mitzubieten.

Seit dieser Zeit ist die Tätigkeit Müllers offenbar eine weit ruhigere, weniger angefochtene gewesen. Er schickte fleißig Schiffsnachrichten und sonstige die Schiffahrt angehenden Mitteilungen nach Hamburg; sie haben für uns wenig Interesse. Bei Strandungen übte er wie früher seine Funktionen aus. Auch wurde er im Jahre 1787 dem Blüser zur Unterstützung und Stellvertretung beigegeben. Sonst tritt er wenig mehr hervor. Am 4. Dezember 1794 starb er. Sein Schwiegervater Broder Friedrichs[2]) erbot sich, die Berichterstattung als Bevollmächtigter zu übernehmen; auch der Schreiber des Landvogts, Valentin, meldete sich zu diesem Amte. Die

[1]) Oetker, Helgoland, S. 305.

[2]) Müller hatte Anfang des Jahres 1778 die Tochter dieses Ratmanns, die Witwe Hansen, geheiratet.

Digitized by Google

Kommerz-Deputation beschloß jedoch, die Stelle eines Bevollmächtigten des Commercii nicht wieder zu besetzen; die Einsendung der Schiffsberichte und Lotsenlisten übertrug sie der Witwe Müllers.

So ist Müller der erste und letzte Bevollmächtigte der hamburgischen Kaufmannschaft in Helgoland gewesen.

Digitized by Google

Eckernfördes Notlage
zur Zeit des nordischen Krieges.

Von Christian Kock,
Lehrer in Bohnert.

Wenngleich die Wetter des nordischen Krieges sich vorwiegend außerhalb unserer engeren Heimat entluden, so ist es unsern Vätern dennoch lebhaft zum Bewußtsein gekommen, daß sie in Kriegszeiten lebten.

Schon 1713 erheben sich Klagen über die durch den Krieg geschaffene Not. Der Landrat von Brocktorff berichtete am 13. Februar aus Gottorf an den Administrator Christian August, daß im ganzen Amte Gottorf nach dem Durchzuge der feindlichen Heere viele „maraudeurs durchstreifen, und waß übrig geblieben, ziemlicher maßen auffuchen. Es sind gar Viele Pferde und Kühe Von den Unterthanen in diese Stadt (Schleswig) gebracht worden, dazu die Eigenthümer das wenig nachgebliebene Fourage in den Dörffern zusammen kümmerlich suchen, umb das geborgene Vieh damit durch den Winter zu bringen. Es ist Kläglich anzusehen, daß eine Kuhe, die sonst nicht Vor 10 Rthlr. zu Kauff, nunmehro Vor Ein Rthlr. außgebothen wird." [1])

[1]) Kieler Universitäts-Bibliothek Cod. M. S. SH 56.

Digitized by Google

Den überall einreißenden Notzustand helfen die untenstehenden Auszüge aus dem Eckernförder Stadtprotokoll treffend veranschaulichen. Nach Hanssens Chronik[1]) von Eckernförde erzwangen Steenbocks Scharen eine Brandschatzung von 6000 Rthlr. und raubten die Borbyer Kirchenkasse. Auf die Schweden folgten dänische, russische und sächsische Kriegsvölker. Sie beschuldigten die Einwohner, sich gar zu gut schwedisch bezeigt zu haben und verursachten durch Plünderung und Fouragierung der Stadt einen Schaden von 17 799 Rthlr.[2]) Am 13. März 1713 nahm Dänemark den herzoglichen Anteil der Herzogtümer in Besitz, und am 7. Februar des folgenden Jahres wurde der bisherige Bürgermeister von Eckernförde, Rhenius, königlicherseits in Pflicht genommen. Doch brachten diese Veränderungen keine Besserung der elenden Zustände. Immer wieder folgten neue Einquartierungslasten, neue Kontributionen. Während des Sommers 1713 nahmen die dänische Garnison sowie eine Abteilung gefangener Schweden den größten Teil der Stadtgräsung für ihre Pferde in Anspruch. Die Kontributionen beliefen sich 1714 gar auf mehr als 90 Rthlr. à Pflug. Dazu kam, daß alle Einnahmequellen zu versiegen drohten. Der lebhafte Seehandel des Ortes war unterbunden, viele Schiffe ankerten untätig im Hafen, weil der Krieg die Meere unsicher machte. Andere wurden von den Dänen gezwungen, für sie Transportdienste zu leisten. So ging z. B. ein großer Teil des Heutransports für die dänische Armee über Eckernförde, und nach der Seeschlacht bei Fehmarn 1715 erhielten Eckernförder Schiffer den Befehl, die eroberten schwedischen Kriegsschiffe von Friedrichsort nach Kopenhagen zu schaffen. Auch der Verkehr über Land lag fast ganz still. Der Pächter des Brückenzolles bei der die Stadt mit Schwansen verbindenden „langen Brücke" konnte wegen der „Kriegs-troublen" die auf 100 Rthlr. fürs Jahr bedungene Pacht nicht bezahlen. Viele Häuser standen von ihren Bewohnern verlassen da, und es war der Stadtkasse unmöglich, aus solchen Anwesen die Kontribution zu erlangen. Für zum Zwangsverkauf gelangende Grundstücke

[1]) Hanssen, C. G., Versuch einer Chronik von Eckernförde, Kiel 1833 — [2]) Kieler Universitäts-Bibliothek Cod. M. S. SH 56.

Digitized by Google

fand sich selten ein Angebot. Wer es irgend vermochte, Bürgermeister Rhenius selber, hatte seine beste Habe in Sicherheit gebracht. Durch das Zusammenwirken so vieler widriger Umstände wurden die traurigen Verhältnisse hervorgerufen, denen wir in nachfolgenden Aufzeichnungen begegnen. Um 1713 scheint der Notstand am schlimmsten gewesen zu sein; 1723 sieht man Anzeichen wieder erstarkenden Wohlstandes. Es wurden der Stadt nunmehr verschiedentlich Kapitalien angeboten. Drei Jahre später war der Kredit bereits soweit erstarkt, daß der Zinsfuß von 6¼ % auf 4 % fiel.

Interessant sind die Aufzeichnungen im Eckernförder Stadtprotokoll noch nach einer anderen Seite. Sie zeigen uns, wie eine Hamburger Rhederei während des spanischen Erbfolgekrieges für einige ihrer Schiffer sich in Eckernförde das Bürgerrecht erwarb und ihre Schiffe unter scheswig-holsteinischer Flagge segeln ließ.

Auszüge aus dem Eckernförder Stadtprotokoll.[1])

Actum, den 6. Febr. 1713.

Nachdem von dem Herrn Ober Kriegs-Commissair Tych[2]) ein Schreiben eingelaufen, daß man die Contribution pro Monat Februar abführe. Alß ist dato cum Deputatis und XVI Männern resolviret, daß darauf zu antworten, es mögte das General Kriegs-Commissariat nach der bisherigen gewohnheit wie es im vorigen jahr geschehen, die contribution quartaliter einnehmen, insonderheit weiln itzige Zeiten sehr schlecht, und ein jeder wegen denen Kriegs-troublen seine beste effecten eingepacket, und an die seite gebracht hätte.

den 20. Nov. 1713 Post meridie.

Da gestriges Tages vom Herrn Cammer Rath Lüders[3]) nachfolgende execution eingekommen, nembl.

---

[1]) Die Eckernförder Stadtprotokolle reichen von 1711 bis auf die Gegenwart und befinden sich, in Folianten gebunden, im Stadtarchiv von Eckernförde. — [2]) Tych leitete das Verpflegungswesen der herzoglich gottorfischen Armee. — [3]) Königlich dänischer Kammerrat.

Digitized by Google

Alß die Stadt Eckernförde die Monathliche Contribution pro Junio, Julio, Augusto, Septbr., Octobr. et Novbr. annoch schuldig, und selbige bis hiezu nicht erfolget, ohngeachtet solche nach der ordre zu anfang eines jeden Monaths bezahlet werden solte. So werden dem dortigen Magistrat 4 Grenadier Zur execution eingeleget, und jeden Täglich Sechs lübsch ß nebst Eßen und Trinken gegeben, und falls in dieser Woche solche nicht abgetragen, und desfals Mein Schein produciret wird, so ist die Executio hiemit verdoppelt.

Vor Gottorff, den 20. Novbr. 1713.

J. Lüders.

Alß seind Magistratus et Deputati dato zusammen gekommen, um zu überlegen, wo die Gelder Bestens herzunehmen, und ist demnach beschloßen, die ausstehende Contribution von diesem Jahre, imgleichen die Landheuer, Lastgelder, alte restanten, und was in die Stadt Cassa gehörete, mit allem Fleiß ein zu Treiben, auch solte Dettleff Julius Tham als Vorig Jahrs Cassirer, was aus seinem Buch nachstehet, herbey schaffen, so derselbe auch versprochen.

den 27. Octobr. 1713.

Alß Zwischen Rath und Deputirten Berahtschlaget wurde, wohero zu gegenwärtigen schweren ausgifften alle nöhtige gelder genommen werden solten, proponirte der Herr Stadt Commissaire Fick, Er wolte wol Bei den Ölkerschen Erben in Hamburg einen Versuch Thun, ob Sie nicht gelieben wolten, die vor denen 4 Ölkerschen Schiffern, auf etzl. Jahren annoch schuldige und auf 84 Rthlr. sich belaufende Contribution voraus zu bezahlen; Worauf Deputati demselben ersuchet, solches förderßamst zu Bewerckstelligen.

Den 30. Octobr. ist von dem Herrn Commissaire nach Hamburg geschrieben und obige proposition geschehen.

Den 5. Novembr. ist folgende Antwort und project gekommen:

Digitized by Google

Der Brieff lautet nach dem producirten Original:

Tit. Herrn Fick.

Hamburg, den 3. Nov. Anno 1713.

Hoch Edl. Insonders Hochgeehrter Herr.

Ew. geehrtes vom 30 passato habe woll erhalten und den einhalt denen respective Ölckerschen Erben sofort communiciret, dieselben vermeinen zwar, nicht schuldig zu seyn, die nachstehende contribution von denen 4 Schiffern vor der Zeit zu Bezahlen, in ansehung aber, daß Ew. L. solches gerne sehen, und da die Schiffers auch costigen[1]) Bürgerrechts nicht weiter gebrauchen, indem diese Stadt in den Franschen Frieden[2]) mit eingeschlossen, so haben die Erben in E. L. Begehren consentiret, und mir committiret an E. L. ordre den nachstand der 84 Rthlr. abzu Tragen. Und weiln dagegen die resp. Erben genugsahme Sicherheit Verlangen, daß Künftig nichts ferner gefordert werde, so praetendiren sie eine solche quitung, unter dem Stadt Siegel und E. f. Raths als auch der löbl. deputirten unterschrifft, wie daß Beygehende project ausweiset. Wegen mangel der Zeit muß schließen, und von dem alhir passirenden Biß Zukünfftige post Zu erwehnen auffschieben, der ich indeßen nach empfehlung Göttlicher Obhut, Verharre

Dero L. L.

Phil. Boon.

Das Projekt lautet nach dem producirten Original:

Wir Stadt Commissarius und Rath, wir auch Deputirte Bürgerschaft der Stadt Eckernförde, Bekennen hiemit für uns und unsere Successores am Ambte, daß des Seel. Herrn Jochim Ölkers[3]) Hinterlaßene resp. Erben, an unsere Stadts Cassa, alles dasjenige so der seel. Herr Ölkers nach anleitung seines gehabten Privilegii Vor seiner Persohn selbsten, als auch,

[1]) costig (kostich) adj. = was viel kostet, kostbar (cf. Schiller u. Lübben, Mittel-niederdeutsches Wörterbuch). — [2]) Franschen Frieden = Friede zu Utrecht, der den Schiffen der deutschen Hansastädte Hamburg, Lübeck und Bremen Schutz gegen die französischen Kaper gewährte. cf. Klefeker, Samml. d. Hamb. Gesetze und Verfassungen, IX. Teil, S. 244. Hamburg 1771. — [3]) Der Kaufherr Jochim Ölkers in Hamburg starb am 3. Sept. 1713.

Digitized by Google

was er in caution seiner auf 5 Jahren in hiesiges Bürger Recht gesetzte 4 Schiffer zu praestiren schuldig gewesen, dergestalt Bahr abgetragen und Vergenüget, daß wir weiter nicht die geringste Praetension-forderung oder anspruch an Besagten des seel. Herrn Ölckers resp. Erben voritzo haben, noch künftig haben oder formiren können und mögen, unter welchen Praetent und nahmen, solche auch erdacht werden solten und Könten. Gestalten wir dann Besagten Ölckerschen resp. Erben, in bester und Bündigster Form rechtens hiemit generaliter quitiren und vor aller ferner ansprache und forderung mehrgedachten seel. Herrn Ölckers wegen unter unserm Stadt-Insiegel und eigenhändiger unterschrifft wolbedächtig guarantiren.

Gegeben Eckernförde, den Octobr. 1713.

(L. S.) (Unterschriften.)

Selbigen Nachmittags seind den Deputatis einige Briefe zu communiciren gewesen, desfals sie nach der Vesper sämtl. in des Herrn Commissairen Hause zusammen gekommen, da er ihnen dann, (Bey abwesenheit des Herrn Meggersen und des Herrn Secretarij, als welche Beyde verreyset gewesen) zugleich obige Hamburger antwort und Erklährung sambt beygesandten Project zur quitance communiciret, worauff sie insgesambt und einmühtig die quitung unterschrieben.

Den 6. Novbr. ist sothane quitung nach Hamburg gesandt, mit Begehren, die 84 Rthlr. über zu senden.

Den 4. Dec. sind solche 84 Rthlr. von dem Stadt Commissair Bahr zu Rathhause und folgl. an der Cassa geliefert.

Den 29. Decembr. 1713.

Nachdem am 14. hujus (laut Kriegs protocoll) mit Zuziehung der Bemittelsten Bürgerschaft resolviret worden, zu denen Stadt-Zinsen und andern annoch Benöhtigten ausgaben einige Capitalien Zinßbahr aufzunehmen. Und dann der hier wohnende Jude Meyer Moses ein Capital von 1000 Rthlr. d. Cronen Bey dem Herrn Hans von Schacken[1]) aufgehöret,

[1]) Hans von Schack auf Dörphof und Brodersby (in Schwansen) wird er am 22. Aug. 1714 genannt.

Digitized by Google

gestalten der Herr von Schacken heute dato mit denen geldern hier in der Stadt angekommen; Alß sind dato der Herr Stadt Commissair Fick, Worthalter Härtel, Deput: Steffens, Otto Ottens, Tham, Christian Otto, Claus Schiering, Marcus Kruse, Sivert Voß, Mich Pruß, H. Dührer, Claus Hinrich Koch und Hinrich Claßen, anhero gekommen und haben resolviret, daß man mit dem Herrn von Schack Zum Höchsten Zu 6¼ pro cent Jährl. Zinsen accordiren wolte, wie dann der Herr Stadt Com. Fick, Worthalter Härtel, Deput. Steffens und Claus Schiering Zu demselben gegangen, auch Zugleich eine obligation Von obig erwehnten anwesenden sämtl. unterschrieben, mitgenommen. Alß aber der Advocat Friccius aus Kiehl Bey Ihm gewesen, und gegen der obligation viele notata gemachet, hat gedachter Herr von Schack mit der obligation nicht Zufrieden seyn wollen, sondern diese drey puncta darin Begehret, daß 1mo ein jeder als selbst Schuldiger unterschreiben, 2do Keine Künftige privilegia der Stadt oder einem jeden unter ihnen schützen solten, und daß 3tio das geld lediglich zu Bezahlung derer Zinsen, nicht aber Zu andere geldern und ausgifften Verwendet werdeu. So sind die oberwehnte 4 abgeordnete genöhtiget gewesen, sich Zu reversiren, im nechsten Umschl. 1714 die Obligation gegen eine andere Von ihm selbst aufgesetzte auszuwechseln, und darin Benandte 3 puncta mit zu versichern.

Dahero
den 2. Jan. 1714

die Deputirten und Bemittelste Bürgerschaft wieder anhero gefordert, und sind erschienen

Herr Stadt Com. Fick,
Herr Rahtsherr Kaß,
Worthalter Härtel,

Deput:	Steffens,	Hinrich Claßen,
	Tham,	Johann Sellmer,
	Otto Ottens,	Levin Helmke,
	Jacob Christen,	Gleibstein,
	Marcus Kruse,	Joh. Hinrich Busch,
	Hinrich Greffe,	Friderich Hartig.

Digitized by Google

Welchen obiges alles hinterbracht und dabey nach gemachten überschlag Befunden worden, daß die Stadt Zinsen alleine über 900 Rthlr. und noch unterschiedliche andere erhebliche Stadtaußgaben wären, da denn die anwesende Bürgerschaft nach genommenen Abtritt, wieder eingekommen, und Marcus Kruse nomine ihrer vorgebracht, daß weil in der obligation Benennet werden solte, es wären die gelder Zu den Stadt-Zinsen verwendet, man accurat ausrechnen müste, wie viele Zinsen auszugeben, und solches mit in der obligation zu specificiren. Indeßen aber Könte man die Völligen 1000 Rthlr. Behalten, und was nach bezahlten Zinsen überbliebe, Könte so lange am sichern ohrt deponiret werden, Biß es Zu einer nöhtigen ausgabe employret werden müste.

Alß nun dieses der Bürgerschaft vorgelesen wurde, haben sie darüber gelachet, Marx Krusen anbringen contradiciret, und Vielmehr dienlich erachtet, daß weiln die gelder Höchstens Benöhtiget, und man mit den 1000 Rthlr. Zu den Zinsen Kaum auskommen würde, Zudem auch die Künftige Rechnung ausweisen müste, wo die gelder geblieben, die obligation also müßte ausgegeben werden, als es der Edelmann verlanget hätte.

Deputati sind mit gegenwärtigen Bürgerns eins gewesen.

Wegen des Juden mühe, daß er die gelder procuriret, ist resolviret, ihm 3 Rthlr. davor zu geben.

den 6. Jan. 1714.

Da gestriges Tages der fürstl. Zahl Commissair Herr Koch hier durchgereyset und ein Hochfürstl. Befehl Beym Herrn Stadt Commissair abgeliefert des einhalts, daß man den nachstand des vorigen 1712. Jahres so fort an Ihm Zahl Commissair Koch liquidiren und entrichten solte, widrigenfals man heute oder morgen eine Hochfürstl. schwere ungnade und Verantwortung zu gewärtigen hätte; alß hat der Herr Stadt Com. den Herrn Rathsherrn Kassen und sämbtl. Deputierte anhero gefordert, ihnen obgedachten Befehl vorgezeiget, und was hierauf vorzunehmen mit ihnen deliberiret.

Da denn der Cassirer des 1712. Jahres, Herr Dettlef Jul. Tham, vorrechnete, wie von selbigem Jahre annoch 310 M.

Digitized by Google

der Hochfürstl. Kriegs-Cassa restireten, hingegen hätte die Stadt noch Bey 450 M. Fuhrgelder wegen Zweymahliger Königl. Durchreyse zu fordern, daß man also noch ein mehres zu praetendiren hätte als man schuldig wäre.

Alß ist einhellig resolviret, solches der Hochfürstl. gnedigsten Herrschaft unterthänigst Vorzustellen, und dabey den schlechten Zustand und die armuht dieser Stadt anzuzeigen, wie auch, daß Ihro Königl. Mayst. durch ein öffentl. patent verbothen, nichts ohne schwere straffe an der gnedigsten herrschaft auszuzahlen, sonsten man gerne allen Zuschub leisten wollte.

Den 4. Febr. 1715.

Nachdem der Herr Hans von Schack die Vorm jahr Bey hiesiger Stadt Zinßbahr Belegte 1000 Rthlr. Capital im letzt Verwichenen Johannis aufgekündiget, daß ihm selbige in diesem Umbschlag wieder Bezahlet werden mögten, worauf er auch dato anhero gekommen, und sothane gelder nebst seinen angewandten Kosten Begehret hat, man aber nicht mehr denn 600 Rthlr., so von seel. Thomas Möllers Erben aufgenommen, zu wege bringen Können, welche der Herr von Schack in abschlag anzunehmen sich endlich bittlich bewegen laßen, jedoch daß ihm Von den übrigen 400 Rthlr. so biß zum nechsten Umbschlag stehen bleiben 1 pro cent provision und die verwandte Kosten bezahlet werden solte. Alß ist Vom Senat et Deputirten Beliebet, Zu Vermeidung aller weitläuftigkeit (maßen der Herr von Schack mitm Einlager drohet) die verlangte provision als 1 pro cent und wegen den Kosten 4 Rthlr. dem Herrn von Schack entrichtet werden solte.

Den 2. Jan. 1721.

Trug Herr Assesor et Bürgermeister Rhenius vor, wie abermahl ein Schreiben von Mildenstein, und sonsten von andern Stadt Creditoren erinnerung eingekommen, die loßgekündigte Capitalia itzo in diesem Umbschlag zu Bezahlen, dannenhero nöhtig seyn würde, sich anderwerts um Geld zu negotiiren, Zu Bemühen. Weiln nun Herr Jacob Christen vorschlägt, daß er an Herrn Schnauer im Kiehl schreiben wolte, ob derselbe etwa Gelder aus zu Thun hätte, daß er selbige dieser

Digitized by Google

Stadt vorschießen mögte; So ist solcher Vorschlag vorerst angenommen, wenn aber daselbst nichts zu erlangen, ist resolviret, daß am nechst bevorstehenden Montag ein par Deputirte nach Schleßwig, um gelder zu negotiiren, reysen solten, welche auch auf Kahlbuy[1]) den weg nehmen Könten, umb Bey dortigen Herrn Pastor, weiln derselbe wie verlautet gelder auszuthun hätte, desfals auch instance zu thun.

Den 7. Jan. 1721.

Weiln Jacob Christen von Herrn Schnauer antwordt erhalten, daß bey ihm und sonsten dorten in Kiehl Keine Gelder Zu erhalten seyn; So ist dato resolviret, daß Herr Assess. Rhenius und ich Secretair morgendes Tages, um Gelder Zu negotiiren nach Schleswig und Kahlebuy reysen mögen.

Den 8. Jan. 1721

haben der Herr Commerce Assessor und Bürgermeister Rhenius, wie auch ich, Secretair, die gestriges Tages zu negotiirung der Gelder beliebte Reyse angetreten, und als wir auf Kahlebuy zu gefahren, und den dasigen Herrn Pastorn Otten um Gelder angesprochen, hat derselbe zu 250 Rthlr. der Stadt Vorzuschießen sich erkläret, da denn die abrehde genommen, sothane selbige zu Bezahlung des Herrn Cammerraht Kayſers auf gleiche Sua (Summa) bey dieser Stadt habenden Capitals, und einlösung deßen obligation employret werden solten, so solte auch solches in der an gedachten Herrn Pastor auszugebende obligation Benennet werden. In Schleßwig Haben wir, um Gelder zu erlangen, uns bestens bemühet, indem wir Bey dortigen Herrn Capitalisten desfals instance gethan, welche aber insgesamt auf die in denen Marschländern abermahlen geschehene überschwemmung, und daher ausgebliebenen Gelder sich berieffen, sonsten sie der Stadt damit gerne assistireten. Gleichwohl hat Herr Doctor Gössel wegen von Herrn Mildenstein aufgekündigten Höckelschen Capitals versprochen, daß da sein Schwiegervater Herr HoffRaht Held von

[1]) Kahleby in Angeln.

Digitized by Google

der Stadt Burg auf Fehmern ein Capital haben solte, mit diesem Mildenstein. als Rahtsverwandten dasebst, es Zu machen, daß deßen Höckelsche obligation an Herrn HoffRaht Held cediret, und also diese Stadt von der Bezahlung vorerst Befreyet würde. Weiter ist in Schleßwig nichtes zu erlangen gewesen.

Den 13. Jan. 1721.

Nachdem Magistrat und Deputatis von obiger Reise relation geschehen, dieselbe auch das ausgerichtete approbiret, und die obligtion an Herrn Pastor Ludewig Otten zu Kahlbuy auf heutigem dato ausgefertiget worden, sind Herr Assessor et Bürgermeister Rhenius wie auch ich Secretair Heute dato damit nach Kahlbuy zu gedachtem Herrn Pastor gereyset, und haben darauf die 250 Rthlr. zu 6¼ pro cent Zinsen empfangen und anhero gebracht.

Den 23. May 1726.

Heute dato wird resolviret Zu nechstkünftigen Umbschlag folgende Stadts Capitalien loß Zukündigen, nembl.

Pastor Möller Zu Zießbuy[1]) seine	200	Rthlr. Cronen,
Fr. Wittwe Jüggerten ihre . .	500	„ „
Fr. Etats Rähtin Schreibern .	1800	„ „
Fr. Fincken ihre	1000	„ „
Sua	3500	Rthlr. Cronen.
Andres Bocks	100	rd. cour.
D. Gössels seine	300	„ „
B. von Holms seine	300	„ „
Herrn Pastor Ottsen	250	„ „
Sua	950	rd. cour.

und daferne ein oder ander der gemelten Creditoren das Capital zu 4 pro cent stehen zu laßen resolviret, sollen so fort andere Capitalien an deren statt loß gekündiget werden.

[1]) Kirchdorf Sieseby in Schwansen.

Digitized by Google

Aus dem Pronstorfer Gutsarchiv.

Mitgeteilt
von
Gräfin A. zu Rantzau-Breitenburg,
geb. v. Buchwaldt.

---

1. Von Interesse für die kirchliche Geschichte Schleswig-Holsteins und die Ausübung des Patronatsrechtes in den adligen Patronatskirchen im ersten Jahrhundert nach Einführung der Reformation möchte folgende Mitteilung sein.

Laut geschwisterlichem Vertrag, vom Montag nach Trinitatis 1547 [1]), teilten sich die Kinder Henneckes von Bockwoldt (Buchwaldt) auf Pronstorf derart in seinen Nachlaß, daß der älteste Sohn, Detlef, das adlige Gut Pronstorf ungefähr in seiner jetzigen Gestalt erhielt, der zweite Sohn, Hinrich, den Hof Wulfsfelde (jetzt Dorf) und das Dorf Eilsdorf, welche beide bisher einen Bestandteil des Gutes Pronstorf gebildet hatten und, gleich diesem, im Kirchspiel Pronstorf von alters her eingepfarrt waren. Dazu erhielt Hinrich noch das Dorf Gnissau und einige Hufenstellen in Cashagen, sämtlich nicht zum Kirchspiel Pronstorf gehörend, und 2000 Mark Lübsch. Der jüngste Bruder Lorentz wurde mit 9500 Mark Lübsch abgefunden und die drei Schwestern erhielten 3500 Mark Lübsch. Nach Hinrichs ziemlich frühem, unbeerbten Tode gelangte Lorentz, jedenfalls schon vor 1576, in den Besitz des adligen Gutes Wulfsfelde.

[1]) Urkunde auf Pergament im Pronstorfer Gutsarchiv.

Digitized by Google

Es herrschten die heftigsten, zu Tätlichkeiten und Prozessen führenden, Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Güter Pronstorf und Wulfsfelde, über die verschiedensten Punkte, zu denen auch das Patronatsrecht über die Kirche zu Pronstorf gehörte, so daß eine landesherrliche Entscheidung in letzterer Sache am 24. Mai 1581 erfolgte. Diese befindet sich in einer wohlerhaltenen, das Gepräge hohen Alters tragenden Abschrift im Pronstorfer Gutsarchiv, welche bei Gelegenheit der landesherrlichen Regulierung der Pronstorfer kirchlichen Verhältnisse, 1736—1744, einer betreffenden königlichen Kommission vorgelegt worden ist, oder den mit der Untersuchung betrauten königl. Beamten. Diese Abschrift lautet:

Copia

Deß gegebenen abscheides der Konig Vnd fürstlichen Hern Stadthalter Vnnd Räthe wegen der annehmung deß Pastoris.

Jhn Irrigen Sachen sich haltende zwischen Dettleff vnd Joachim[1]) Von Bockwolden, sampt seinen brüdern, Vatter vnd söhnen, Zu Pronstörff ahn einem, Vnd Lorentz von Bockwolden, Zum Wulfsfelde, anderß theilß gebrüdere und Vettern, Laßen die Königliche vnd Fürstliche Stadthalter, und Rhete ahnstadt, Vnd Von wegen Jhrer gnedigsten vnd gnedigen Hern, den streitigen Partheien Zu beiden theilen vörmelden, daß sie befinden, wie zu beiden theilen wider Vffgerichte vertrege, Deß Heiligen Romischen Reichs Constitution, Vnd ordenung des Landtgerichts, Auch wieder die ergangene ermanungsschreiben, so Jhn nahmen der Konig: Maytt: alß regierenden Hernn, Vom Königlichen Stadthalter Ahn sie gelangett offendtlich gehandelt, Vnd daß sie Dardürch Jn Jhrer Kon. Maytt. vnd f. g. Vngnade, bei wellichem theill der mangell wirtt befunden werden, gefallen, die Jhrer Kon: Maytt: vnd f. g. hiemit reser-

[1]) Detlef besaß auch Gram und Rübel im Herzogtum Schleswig, welche Güter ihm seine Gemahlin, Anna Reventlow, zugebracht hatte und wo er sich aufhielt, der Sage nach, infolge des Bruderzwistes. Sein Sohn, Joachim, hat bei seinen Lebzeiten schon auf Pronstorf gewohnt, welches ihm als väterliches Erbe zufiel. —

Digitized by Google

uirt Vnd vorbehalten sein sollen, Darmit nun Hierein Ihrer Konig: Maytt: Vnd f. g. reputation, auch deß Heiligen Reichs vnd dieser lande Recht ordnung vnd abscheide, gebürlich Ihn achtt genhommen, auch allen weiteren Beschwerung Vnd veradt gebürelich entiegen getrachtett werden müge, Alß wollen die Konigliche vnd fürstliche Stadthalter vnd Räthe, ahnstadt vnd von wegen Hochst vnd Hochgedachter Ihrer gnedigsten vnd gnedigen Hern beiden Partheien, Vnd Derselben Verwandten bei Vermeidung Ihrer k. M. vnd f. g. Hochster Vngnad, Hirmidt ernstlich mandirt vnd vfferlecht haben, daß sie sich hinfürder aller Tedtlichen Handelung gentzlich enthalten Vnd sich mitt worten vnd wercken keinesweges Jegen einander Vorgreiffen, besonder den zwischen Ihnen Vffgerichten Vortregen, Ihn deme sie sich bei einem Inlager Verschrieben, gebührlich nachsetzen sollen, vnd ein Jeder theill In der Hauptsachen, so woll alß begangener gewaldt halber seine Zusprüche, so ehr Jegen daß ander Zuhaben Vormeint Zu Rechte außgeführet, Vnd sich ahn ördentlichem Rechtenn Vnd deßelben außtragk ersettigen laße.

So Viell aber den Vorigen Pastor Hector belangett, erachten die Konig Vnd Fürstliche Räthe Vff der konig. Maytt. ahn sie der wegen gelangtes schreiben nicht vnbillig, daß Ihme sein nachstendige Lohn, vnd waß Ihm sonst ahn Haußgerath Zustehet gefolgett werde.[1])

Der Itzige Pastor aber soll seiner eigenen bewilligung nach, auß beweglichen Vrsachen seines Dienstes entsetzet sein, Vnd damit kein abermahliger streidt wegen deß künfftigen Pastore möge erregett werden, so soll Jochim von Bockwoldt nun eine Fügliche Persone zum Pastore ernennen vnd praesentieren, Vnd Vff die Zeitt, wen der selbige sich soll hören laßen, Lorentz von Bockwoldt vnd die Andern Carspell Junckern darzu vorschreiben, alß dan soll der Herr Stadthalter wegen der Konig. Maytt.

[1]) In der Pronstorfer Kirche befindet sich der Grabstein des 1575 gestorbenen Pastors Dietrich Münter, des Vorgängers des hier genannten, im Zusammenhang mit den Patronatszwistigkeiten aus dem Amte geschiedenen Pastors Hector.

Digitized by Google

Dörffer[1]) Auch dahin schicken, vnd so befunden wirt daß Ehr seiner lehr vnd lebenß halber vnstrefflich, soll er vor einen Pastorn vff vnd ahn genohmmen werden, Jedoch wo ein theill daß ander deß Juris patronatus halben zu besprechen hadt, daßelbig soll ehr vormüge der Landtgerichts ordnung zu Rechte thuen, Vrkundtlich mitt Ihm nahmen, vnd von wegen Vnsers freundtlichen lieben Hern Vettern Hertzogk Adolffen, Vnter Vnserm Konig Friderichs Hirzu Verordnetenn Vffgedrücktem Secret. pronunciatum Kiell den 24 Maii, Anno 81 (1581).[2])

2. Caspar von Buchwaldt, geboren den 9. April 1591, studierte von seinem zwanzigsten Jahre an auf verschiedenen deutschen Universitäten und verbrachte dann neun Jahre mit Reisen durch Frankreich, England, Spanien und Italien. Nachdem er im Dienste des Königs Christian IV. sich verschiedentlich im Kriege und in diplomatischen Verhandlungen hervorgetan hatte, ernannte ihn der König 1629 zum Amtmann von Segeberg; er verwaltete das Amt von 1630 an bis vielleicht 1666, nachdem der König Friedrich III. (bei seiner Thronbesteigung) seine Amtsbestallung in den Jahren 1631 und 1654 bestätigt hatte. 1629 war er zugleich zum holsteinischen Landrat und 1634 in Kopenhagen zum Ritter des Elephantenorden ernannt, und auch diese Ernennungen bestätigte Friedrich III. Im Herbst 1630 vermählte er sich zu Segeberg

[1]) Die Dörfer Struckdorf, Geschendorf und Westerade im Amte Travental, welche noch zum Kirchspiel Pronstorf gehören. Ferner gehörten 1581 zum Kirchspiel die Dörfer Lebatz und Grevenhagen, welche bei der Landesteilung, 1564, Herzog Johann dem Jüngeren zugefallen waren und welche er 1593 von Pronstorf ab zum Kirchspiel Ahrensböck legte. Reinsbek, welches er 1593 gleichfalls abgelegt hatte, gab er durch einen Vergleich, 1623, an das Kirchspiel Pronstorf zurück. Das Lübecker Vikariendorf Tankenrade, seit Anfang vorigen Jahrhunderts wieder holsteinisch und seit 1867 fürstlich lübeckisch, gehörte seit alters zum Kirchspiel Pronstorf und ebenso das niedergelegte ehemalige Dorf Bremeck im Gute Margarethenhof.

[2]) Pastor Tilemannus war der in dieser vorgeschriebenen Weise eingesetzte Pfarrherr zu Pronstorf, wenigstens war im Jahre 1583 ein Prediger dieses Namens dort im Amt.

Digitized by Google

mit Magdalena Rumohr, Tochter des Hennecke Rumohr auf Rundhof. Christian IV. sowohl wie sein Sohn, der spätere König Friedrich III., wohnten der Vermählung bei. Durch das Los, welches er und seine beiden Brüder zogen, schon bei Lebzeiten ihres Vaters Joachim von Buchwaldt, fiel ihm dessen Erbgut Pronstorf zu und im Jahre 1654 kaufte er das Gut Helmstorf. Er starb am 30. August 1669, nach zweijähriger Bettlägerigkeit, fast 79 Jahre alt und ward in der Pfarrkirche zu Kiel beigesetzt. Die Einnahmen aus dem Amte Segeberg, welche ihm als Amtmann zuflossen, oder zufließen sollten, giebt er selbst in seinen Amtsquittungen folgendermaßen an: 1000 ℔ courant baar oder 333 Taler 16 ß; 120 Tonnen Roggen, 170 Tonnen Malz, 320 Tonnen Hafer, 8 Tonnen Butter, 8 Schlachtochsen, 32 Schweine, 120 Schafe, 100 Gänse, 200 Hühner; dazu das Klostervorwerk, welches aber 1633 abgelegt wurde.

In seinen letzten Amtsjahren war er offenbar in königliche Ungnade gefallen; seine Aufzeichnungen über seine Amtszeit und die Verhältnisse gegen Ende derselben, sichtlich der Entwurf einer Eingabe an den König, bieten einige interessante Mitteilungen über das Endschicksal der Segeberger Klosterländereien und die Wohnverhältnisse der Amtleute. Danach war das Gebäude, welches bereits Heinrich Rantzau bewohnte, ein Teil des alten Augustinerklosters, welches den Amtmännern als Aufenthalt angewiesen wurde.

Gründtlicher bericht
deß Königlichen Amptes Segeberg Waß für beschaffenheit eß mit selbigen Vndt derren gewesenen, Vndt itzigen Bedienten für Viellen Jahren gehabt und itziger Zeit noch hat.

Eß haben die Königl: amptleute von Segeberg Von S: Herrn Hinrich Rantzauen geweßenen Stadthalter Zeiten hero Welcher seine Heußliche Aufenthalt feur und hert auf dem Closter gehabt, alle Clösterliche Lendereyen Wieschen Weiden auch Fieschereien Scheffereien mit allen Pertinentiis Waß die nothturff erfohdert genoßen. Biß Ihr Königl. Maytt. Herr Vater Glorwürdigster Recordation ein anderß darin Verordnet

Digitized by Google

und für wollgemeltem H: Stadthaltern zu einen andern Ampte befohdert da dan Johan Brüggeman gemeltes Ambt daselbst verwaltet, Biß Ihre Königl. Maytt. Sehl. Marquart Pentzen wiederumb zu einen Ambtman zu Segeberg verordnet Der Geleicher gestalt auf dem Closter mit allen seinen Dienern und Pferde seine heußliche Aufenthalt gehabt daß Closter Vorwerck Cum omnibus pertinentiis kegen fünffzig thall Jährliche abgifft nebenst der Futterung des Vorwerkes auch greßung mit dem Geistlichen H:, auch ambtschreibern haußvoget Kornschreiber holtzvogten und allen Königlichen bedienten sambt allen fieschereien genoßen.

Wie nun Sehl: Marquart Pentze in Keyserlicher zeit Zu Wulffenbüttel todes verblichen und zu Lübeck zwieschen Ihr Röhmische Keyserliche auch Ihr Königliche Maytt. Glorwürdigster Recordation der frieden geschloßen ich meiner beynahe Jährlichen gefenknißen zu itzeho erlaßen bin ich von Ihr Königl. Maytt. mit gleichmeßiger Bestallung wie H: Marquart Pentze Anno 1630 beGnadet und mich nacher Segeberg zu begeben befehliget worden auch bey der mir gegebenen Bestallung 3 Jahr gelaßen waß gemelter mein Vorweser Marquart Pentze reichlich mit der Futterung und greßung des Burg Vorwerkes zusampt denen Geistlichen vnd Königlichen für meine Zeit geweßenen Bedienten genoßen. Biß nach Verlauf dreyer Jahren sich Ihr Königl. Maytt. gnedigst resolviret die Unterthanen gemeltes Ambtes Segeberg ihrer Dienste Zubefreien Vnd dakegen geldt für den Dienste zu nehmen wie. solches per Commissarios Deputatos alß H. Martin von der Meden Königl. Rath und Cantzler Herrn Hinrich Crußen und Herr Johan Teßman Königl. Haußvogt zur Krempe vnd Renßburg werkstellig gemacht und die Ackerbauer so woll beym Kloster alß Burg Vorwerk abgeschaffet sind die Lendereyen auch Wischen nachdem Sie die H. Commissarii durch Verordnete Ackersleute estimiren laßen solche umb den angesetzten taxt indifferent wehm davon heuern wollen heuerlich ausgethan vnd überlaßen worden wie die Ambtregister auch die gehaltene commissio Bescheinigen können. Wie nun selbiger Zeit mir alle abnutzung wie schon fürhero erwehnet vom Kloster auch Burg Vorwerke entzogen und nichtes alß die victualien und dahmahl zugelegte Fischereyen gelaßen

Digitized by Google

worden habe ich nothwendig auch vier Koppeln umb angesetzten taxt zu meines Viehes Futterung und greßung Heuerlich nehmen müßen wo ich anderst Ambtman sein vnd bleiben können. Alß mir nun sowoll alß allen anderen Bedienten ohne unterschied dieselbige biß auff den heutigen Tag umb eebenmäßige pension gelaßen vnd ich iedoch den schaden davon gehabt daß ich solche nicht nützlich sieden Anno 1643 da der Torstensohnsche Einfall in dießes Land geschehen gebrauchen können, weil das Burgvorwerk worinnen man das Korn können legen und das Vieh stallen zusambt allen Vorwercksgebewden in die Flamme gesetzet Die Königl. Bedienten aber vnd Bürger ihre Scheunen und wohnung dakegen behalten und sich der nützlichen Bescherung [1]) gebrauchen und in Ihre wohnungen und Scheuren so die Flammen nicht eingeeschert, legen können habe ich in mangel der wohnung und gebewde mich zu Segeberg nicht auffhalten können den Einwohnern zu Segeberg solche heuerlich überlaßen. Sobaldt aber ich die gnade bey Ihr Kongl: Maytt erlanget daß Sie mir zu wohnung daß vom geweßenen Kornschreiber Marquart Kuhlman in schuldt angenommens Hauß, woführ ich vnterthenigsten Dank sage, überlaßen habe ich mich dahin begeben gemeltes Haus vnd Kloster bewohnet vnd alles nach wie vor geruhig beseßen vnd genoßen Biß Carolus Gustavus Rex Sueciae Ao. 1657 in Holstein eingefallen vnd mich nebst einem Theile der Einwohner außgenommen denen so die Salvaguardia Suecica zu nutze Kommen vertrieben, Mein verlaßenes Hauß zu einem proviant Hauße gemacht vnd er Daniel Haußmann in sein wolgebauetes Hauß biß es von den Schweden eingeeschert sich gehalten, nachgehends in daß von Ihr Kongl Maytt: mir verordnetes Kloster vnd Ambthauß vnangesehen Er ein Hauß nicht weit Kegen über gehabt sich begeben vnd weil ich auff solches zu reumen Bey dem Sehl. H. Stathalter H. Christian Graffen zu rantzow instendig gedrungen der auch solches zu reumen befohlen hatt Daniel Haußman iedoch andere finesse wieder seine versprochene Zusage gebrauchet mit falschem erdichtetem Bericht es dahin gebracht daß Ihr Kongl: Maytt solches Hauß mir entzogen vnd Margreta Haußmans die dabey gelegenen

[1]) Unsichere Lesung.

Digitized by Google

wießen vnd Koppel geschenket und ich darauff vertrieben worden Wie nun Ihr Kongl Maytt: mir dakegen ein Hauß in der Stad Segeberg zu heuern befohlen habe ich mich in deß Hausvogts geringe wohnung begeben vnd soguth ich gekont mich beholffen. Meine nahe dabey liegende Koppeln die Hohe Koppel vnd der weinhoff genant die ich wie fürgemelt heuerlich eingegehabt Zu meine Pferdeweide gebraucht, die übrigen zwei verheuert und von allen vieren die pension abgeführet, biß ietzt da der Ambtschreiber Nicolaus Brugman. H. Daniel Haußman SwiegerSohn auch appetit bekommen solche vier Koppeln durch vnerweißliches angeben an sich zu bringen vnd Ihr. Kongl: Maytt Concession darauff sub et obreptitie ad sua solius falsa narrata zu erlangen welche Concession Er am Osterabend nach fürgegangener Verlegung deß Ambtes vnd Abzug der HH. Commissarien mir eingehendiget worauß ich nicht ohne Bestürtzung verstanden daß durch erschlichene Concession meine von Ihr Kongl: Maytt: gnedigst ertheilte Bestallung guten Theils gekräncket auch waß mir dabevor allergnedigst[1]) gegönnet[2]) entzogen vnd dem Ambtschreiber gegeben Dahero ich veranlaßet deßhalb mit einem unterdienstl. Memorial bey die Hochansehnl. HH. Commissarien einzukommen die mir bey Ihrem Abzuge forderſahnbste erklerung bey Ihr. Kongl: Maytt: zubefordern verheißen wie solche sich nun über verhoffen verzogen werde ich geuhrsachet mit meiner allerunterthänigsten Supplic einzukommen Ob nun Ihr Kongl: Maytt: auff solches sein vngegründetes vnerweißliches anbringen es bey der ertheileten Kongl: concession womit er meine Bestallung zu annulliren willens vnd im werck begriffen gut heißen (hierauf einige unleserliche Worte) muß ich zu dero allergnedigsten Belieben vorstellen vnd mich dero allergnedigsten willen (unleserlich) gehorsambst submittiren.

A. 1665

den 5 Junii.

Zu diesem Memorial kam noch die Abrechnung der Forderungen Caspar von Buchwaldts an die Königl. Amts-

[1]) Über „gegönnet" scheint zu stehen: heuerlich.

[2]) Nach „gegönnet" scheint über der Zeile zu stehen: „vnd noch nicht"; danach einige nicht recht leserliche Buchstaben.

Digitized by Google

kasse in Segeberg. Auf Philippi Jakobi 1665 standen ihm danach aus dem Amte Segeberg mit Einrechnung der Viktualien, wobei die Abrechnung von 1663 auf 1664 zu Grunde gelegt war, 2000 Taler Kourant zu. Von dieser Summe ging die Häuer für die von ihm gehäuerten Koppeln mit 74 ℔ 33 ß ab.

Ferner schuldete man ihm noch die Einnahme als holsteinischer Landrat für zwei Jahre mit 900 ℔, für Zehrungskosten in denselben Jahren 94 ℔ und an kleineren Einnahmen 6 ℔, was alles zusammen 3000 ℔ ausmachte. Als davon aus dem Amte Segeberg bereits bezogen, quittierte er über 2076 ℔ 13 ß, so daß ihm noch 923 ℔ 35 ß gebührten.

Nun kam dazu aber noch eine weitere Forderung für Kapitalien und Zinsen, welche Caspar von Buchwaldt der königlichen Familie selbst geliehen hatte. Sie lautet folgendermaßen:

Anno 1665.

Memorial. Meine noch anstehenden gelder bey Ihr Königliche Maytt. Mein Allergnädigsten König und Hern, Ihro Königl. Maytt. Christiano 4to gottseligen Andenckens

Capithal	2340 ℔	
Davon Restieren 8 Jahrs Zinßen 6 procentum	1122 ℔	32 ß
Itzig Regierende Ihr Königl. Maytt. Capthal	4000 ℔	
Davon Restieren 8 Jahrs Zinsen 6 p: centum	1920 ℔	
Dem Gottsehligen Printzen Capthal. . . .	5000 ℔	
Davon Restieren 18 Jahres Zinsen 6 procentum	5400 ℔	
Summa Capthal vndt Zinsen	19 782 ℔	32 ß

Der hierin erwähnte gottseelige Prinz war Prinz Christian, ältester jung gestorbener Sohn Christian IV., von welchem noch ein Schuldschein im Pronstorfer Gutsarchiv vorhanden ist, allerdings auf 6000 ℔ lautend.

Der König Friedrich III. erteilte Caspar von Buchwaldt die schriftliche Erlaubnis, sich während des Winters von 1665/1666 auf seinem Gute Pronstorf aufzuhalten, dafern er sich häufig nach Segeberg begebe, der Amtsgeschäfte wegen.

Da er zu Segeberg gestorben ist, scheint er bis an seinen Tod Amtmann daselbst geblieben zu sein, wogegen der Umstand spricht, daß die im Archiv in Pronstorf vorhandenen Abrechnungen nur bis 1665/1666 gehen.

Digitized by Google

Die Steinmannschen Stiftungen,

ihre Begründer und deren Familien.

Von **H. K. Eggers.**

Der Adel hat von jeher die Bürgerlichen (ausgenommen vielleicht die Geschlechter der Freien Reichsstädte) übertroffen durch die Pflege seiner Geschichte, durch die Erhaltung der Familienbeziehungen in Stammtafeln und Geschlechts-Registern.

Unsere Zeit hat auch in dieser Hinsicht, wie in mancher andern, eine nicht genug zu lobende Änderung gebracht. Wir besitzen Familiengeschichten alter bürgerlicher Geschlechter, wir haben genealogische Vereine, welche Adel und Bürgertum mit gleichem Interesse dienen, wir haben die schwachen Anfänge von Taschenbüchern, die den Gothaern gleich, die Geschichte und den Zusammenhang bürgerlicher Familien bearbeiten.

Lag denn in alter Zeit irgend ein Grund vor, weshalb die Familien des Bürgertums nicht der Aufzeichnung bedurften? Ich kenne keinen. Auch seine Geschlechter hatten Besitz und Stiftungen, auch bei den Bürgern diente als hohe Empfehlung im Staatsdienst wie unter den Gelehrten die Abkunft von hochgelehrten, hochverdienten Vätern und die Beziehung zu weltbekannten Vorfahren.

Pietätlosigkeit, Bequemlichkeit, ein laisser aller, das nicht genug zu verurteilen, sind Ursache geworden, daß der Familien-

Digitized by Google

forscher unsrer Tage gerade in der Geschichte des Bürgertums so oft Verlorenes nicht wieder findet, nur Spuren trifft, wo er Personen und Taten begrüßen und freudig zu neuem Leben erwecken möchte.

Die Familie Steinmann scheint erloschen zu sein; ihre Stiftungen bestehen, aber die in erster Linie Berechtigten, die Nachkommen Steinmannscher Töchter, ahnen kaum den Zusammenhang. Die Stiftungen besitzen keine Stammbäume, die ganz unzureichenden Akten geben vor allen keine Auskunft über die Familie Steinmann und ihre Beziehungen; sie zeigen so recht das trostlose Bild, das oft wiederkehrende, wie es bürgerlicherseits gehalten wurde mit Familiengeschichte und Stammbäumen.

Meine leider nicht lückenlose Zusammenstellung verfolgt den Zweck, zu retten, was noch zu retten ist, die schwachen Spuren der Steinmann und ihre Sippe festzuhalten und Anregung zu geben, zur Vervollkommnung.

Vor allen aber beginne ich meine kurze Zusammenstellung mit meinem Danke an die, welche mir halfen. Wohl bewandert in der Geschichte meines eigenen Geschlechts, das ja auch mit einem Zweige im schönen Holstein blühte, hätte ich die fast verwischten Spuren der verwandten Steinmann doch nicht gefunden ohne die Hülfe der Herren, die die Geschichte Schleswig-Holsteins kennen.

F. Seestern-Pauly nennt in seinem „Aktenm. Bericht über die im Herzogtum Holstein vorhandenen Stipendien für Studierende, Schleswig 1823" die Steinmannsche und die Steinmann-Schmidtsche Stiftung. Die erste ist eine Stiftung Jakob Steinmanns vom Jahre 1649, die zweite eine Stiftung seines Enkels des Dr. jur. Heinrich Steinmann vom Jahre 1723.

Jakob Steinmann, geb. am 20. August 1599, † 4. August 1658, ein Sohn von Jakob Steinmann († 1614), Senators zu Rostock, und der Margarethe, geb. Prenger, ein Enkel von Nikolaus Steinmann, des Kanonikus zu Bardowiek, Königlicher Rat, war Amtsverwalter zu Steinburg 1631 bis 1658. Am 20. Januar 1650 kaufte Jakob Steinmann den freien adligen

Digitized by Google

Rantzowschen Hof bei St. Laurentius in Itzehoe. Beigesetzt ist seine sterbliche Hülle in der Kirche zu Neuenkirchen an der Stör, während die St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe ein Epitaph von ihm bewahrt.

Steinmann vermählte sich am 4. Juni 1627 mit Caecilia Burchardt, eines Johann Burchardt zu Krempe Tochter.

Beide Eheleute stifteten am 11. November 1649 ein Stipendium für Studierende der Theologie, wobei Angehörige der Steinmannschen Familie den Vorzug erhalten, der Propst des Steinburgschen Konsistoriums aber und der jedesmalige Älteste in der ältesten Linie der Stifter das Patronat darüber ausüben sollen. Die Stiftungs-Urkunde findet sich im Wortlaut abgedruckt Repert. zu Schlesw.-Holst. Urk.-Sammlungen, Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. VII, S. 60.

Zurzeit verwalten die Stiftung der Propst Buchholz zu Itzehoe und in Ermangelung eines Familianten der Geh. Justizrat Bähr zu Altona a./Elbe.

Der Ehe Steinmann-Burchardt entstammen Söhne und Töchter. Ob der Kapitän[1]) Jakob Steinman, 1670 Besitzer des Gutes Barenfleth, geblieben im Jahre 1674 vor Garve in Holland, dazu gehört, ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Dagegen war eine Tochter vermählt mit Joh. Gravius, eine zweite an G. Reiche, ein Sohn heißt Detlef Kai und ein andrer Johann, der uns hier am meisten interessiert.

Johann Steinmann war auch Amtsverwalter zu Steinburg von 1659 bis 1662, dann 1677 dän. Gesandter (Legatus), Minister-Resident zu Lübeck und starb nach 1680. Ihn nennt die Stemannsche Stammtafel fälschlich Präsident. Seine Gattin finde ich nicht. Dagegen werden als Kinder überliefert:

Dr. jur. Heinrich Steinmann und
Johanna Barbara Steinmann.

Der Dr. jur. Heinrich Steinmann vermählte sich 1706 mit der Witwe Anna Groenland, geb. Schmidt (geb. 14. Dezbr. 1660,

[1]) Geschichte des Kirchspiels Neuenkirchen a. d. Stör, von D. Detlefsen. Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 28.

Digitized by Google

† 17. Dezember 1726), Tochter eines Rievert Schmidt zu Wewelsfleth. Anna Steinmann, geb. Schmidt, war mit dem ersten Gatten, Martin Groenland, 1678 getraut.

De dato Uhrendorf 6. September 1723 errichteten auch diese Eheleute eine Stiftung (die Steinmann-Schmidtsche, welche der Landrat zu Itzehoe verwaltet) für Studierende im allgemeinen, aber auch mit dem Zusatze, daß die Mitglieder beider Familien zu bevorzugen sind. Siehe Transakt vom 26. Febr. 1729. Num. XXIII. S. 147 ff. Bd. II des Corpus Const. Regio. Holsaticorum.

Das Ehepaar Steinmann-Schmidt blieb kinderlos, und wenden wir uns nun der Schwester Johanna Barbara Steinmann zu. Ihre zahlreiche Nachkommenschaft ist in erster Linie berechtigt bei der Stiftung ihres Bruders Heinrich und bei der Stiftung ihres Großvaters Jakob Steinmann.

Johanna Barbara Steinmann, geb. 1680, † 1763, vermählte sich mit Justus Daniel Stemann (geb. 25. Septbr. 1669), Dr. med. zu Itzehoe, und gebar:

I. Cäcilia Margarethe Stemann (geb. 1. Januar 1700, † 1781), vermählt mit dem Bürgermeister Sattler in Oldenburg.

II. Johann Peter Stemann (geb. 1702), Kaufmann zu Lissabon, † zu Altona unvermählt.

III. Julius Valentin Stemann (geb. 1709), Advokat in Altona, vermählt a. mit der Tochter des Zollverwalters Kirchhoff in Oldesloe, b. mit der Tochter des Intendanten Böhme zu Stade.

IV. Anna Stemann (geb. 1710), vermählt am 6. Juni 1726 mit Dr. jur. Joachim Ulrich Schumann zu Itzehoe. Deren Kinder:

1. Benedikta Johanna Katharina Schumann (geb. 3. Juli 1727, † 15. März 1790), vermählt mit Heinrich Friedrich von Eggers (geb. 31. Mai 1722, † 27. August 1798), königl. dänischem Konferenzrat usw. Benedikta von Eggers, geb. Schumann, wurde die Stammutter der Herrn und Freiherrn von Eggers. Ihr Sohn Friedrich von Eggers, königl. dänischer Regierungsrat, war bis zu seinem Tode (28. Jan. 1827) Patron[1]) der

[1]) Mitteilungen des Königl. Staats-Archivs zu Schleswig aus den Akten der deutschen Kanzlei.

Digitized by Google

Jakob Steinmannschen Stiftung. Die gleiche Stellung[1]) bekleidete ihr Enkel Baron Friedrich Eggers, Polizeimeister zu Schleswig, bis 1841. Dem Urenkel, Theodor von Eggers, Hauptmann und Kompagnie-Chef im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment № 75 zu Stade, ist von seiten der Kgl. Regierung zu Schleswig, auf seinen Antrag, die Aussicht eröffnet, wieder als Patron eingesetzt zu werden.

2. Margarethe Schumann (geb. 1732, † 1760), vermählt mit Pastor Krüger in Neudorff, gebar Benedikta Johanna Krüger (geb. 1753), welche sich vermählte mit einem Herrn Dau.

Die Nachkommenschaft von I und III findet sich in meiner Arbeit „Die Stemann und ihr Familienkreis",[2]) für die Nachkommenschaft von IV (Herrn und Freiherrn von Eggers) verweise ich auf meine Geschichte des Geschlechtes Eggers, Bd. I und II.

Quellen:

Michelsen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. I u. II
Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. 6, 7, 8.
Mitteilungen des Königl. Staats-Archivs zu Schleswig.
Mitteilungen der Großen Königl. Bibliothek zu Kopenhagen.

---

[1]) Mitteilung des Geh. Justizrats Bähr.

[2]) Vierteljahrsschrift des „Herold", Jahrg. 1880. Auch auf den Bibliotheken zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel.

Digitized by Google

Fragen der älteren Verwaltungsgeschichte.

Von P. v. Hedemann.

Dansk Statsforvaltning i det 15. Aarhundrede af William Christensen. København. 1903. 749 S.

In dem von der Kgl. Dänischen Wissenschaftsgesellschaft 1901 mit dem Preise der goldenen Medaille gekrönten Buche, einer nachträglich durch einen Zusatz über den Sundzoll vermehrten Lösung einer Preisaufgabe der Gesellschaft, liegt eine Monographie im strengsten und im vollsten Sinne des Wortes vor uns; im strengsten Sinne: denn nur knapp sind die Hinweise, die die Zeit vor König Oluf, Margarethens Sohn, und die nach Christian II. berühren, und die Gebiete der allgemeinen Geschichte und der Gerichtsverfassung, der Stände- und wirtschaftlichen Verhältnisse, in die der Inhalt des Buches doch fortwährend wie von selber hineindringt, werden trotzdem nur genau soweit gestreift, als es die gestellte Aufgabe unbedingt erfordert, sodaß der Laie mitunter in die Versuchung kommt, dem Verfasser wegen dieser Einschränkung zu zürnen. Eine Monographie aber auch im vollsten Sinne ist dies Buch. Mit einer Vollständigkeit, die sicher ihresgleichen sucht, ist ein ungeheuer umfangreiches, teils verstreutes und teils schwer benutzbares Quellenmaterial, wie Abgabenregister u. dgl. geprüft, gesichtet und verwertet worden. Scheinbar fernliegende Notizen werden zur Aufklärung bestimmter Verhältnisse meisterhaft dienstbar gemacht, vor allem aber da, wo doch nur kärgliche Ausbeute zu erreichen war, jeder Fund von allen Seiten solange beleuchtet, bis zur Erhellung aller möglichen unter sich verschiedenen Fragen jedes der oft wenigen Worte seinen wert-

Digitized by Google

vollen Beitrag hergegeben hat. Diese Meisterschaft in der Ausnutzung eines spröden und oft dürftigen Materials ist verbunden mit jener Besonnenheit, die wir gerade an dänischen Forschungen auf verschiedenen Gebieten oft und gerne anerkennen. Vorsichtig werden falsche Verallgemeinerungen vermieden, keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen, keine Ausnahmen neben der vermeintlich eben gefundenen Regel übersehen und damit ein treues Bild der Wirklichkeit erreicht, das viel zu bunt ist, sich überhaupt an soviele Regeln zu binden, wie der ordnende Geist des Forschers gerne in ihm wahrnehmen möchte, ohne es doch mit voller Gewissenhaftigkeit zu dürfen, die sich so schwer mit den Wünschen einer lebhaften Phantasie verträgt. Nur eines könnte der Laie an dem Buche vermissen, wenn er den übergroßen Stoff, die vielen wechselnden Bilder an seinem Geiste vorüberziehen läßt, nämlich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse am Schlusse jedes Hauptabschnittes. Aber vielleicht ist es nur die Schwierigkeit der fremden Sprache, die diesen Eindruck in mir erzeugt hat.

Das Buch umfaßt neben dem 15. Jahrhundert auch noch die letzten Jahrzehnte des vierzehnten und die ersten des sechszehnten, also etwa 150 Jahre. Von der Darstellung der sog. unorganisierten Zentralverwaltung und dem wenigen, was über die Beamten der Landstings und Syssel gesagt werden kann, geht es zur eingehenden Darstellung der Lokalverwaltung, der Landesverteidigung und des Finanzwesens über. Die Lokalverwaltung über die nicht privilegierten Stände führen in jener Zeit Lehnsmänner, durchaus vergleichbar den Amtmännern Schleswig-Holsteins, teils gegen festes Gehalt angestellt, teils Inhaber der Lehne gegen feste Abgiften oder gegen Dienste oder auch Pfandbesitzer ihrer Lehen, die Obrigkeit der freisässigen Bauern (Bonden) und der Untersassen der Krone (Festen). An das Lehnswesen Mitteleurapas erinnert nur das Wort, der Begriff deckt sich umgekehrt mit dem der Obrigkeit gerade in den nicht eximierten Teilen des Landes. Wie ja auch in Holstein bisweilen ein einzelnes Gut (z. B. Hanerau) ein Amt bilden konnte, so waren die Lehen von ganz verschiedener Größe, und es gab Inhaber mehrerer Lehen zu gleicher Zeit. Die

Digitized by Google

„Kaufstädte" konnten dem Lehnsmann mit unterstellt werden, waren es aber meist nicht. Durchaus nicht jedes Lehn war an ein Schloß geknüpft. Der Lehnsherr konnte als Gerichtsherr im Hardesgericht auftreten, aber gewöhnlich hielt es doch der Hardesvogt ab, und die Hauptaufgaben des Lehnsmannes lagen auf dem Gebiet des Finanzwesens.

Das Bild, das wir von der Lokalverwaltung Dänemarks bekommen, ist ebenso deutlich, wie das unserer Heimat in diesen Dingen noch unklar ist. Wir wissen für Schleswig-Holstein nicht einmal genau, wann die Ämterverfassung eingeführt ist, und was ihre Einführung veranlaßt hat. Nur vermuten können wir, daß die Kirchspiele, die wir in Schauenburgischer Zeit, namentlich bei den Landesteilungen, als die Grundlage der lokalen Landeseinteilung sehen, von der Verwaltung der ersten Oldenburger zu den Ämtern zusammengefaßt worden sind, die ihnen in ihrer nordwestdeutschen Heimat als die örtliche Verwaltungseinheit vertraut gewesen waren. Wir kennen selbst im 16. Jahrhundert kaum die Befugnisse, die die Amtmänner über das Gebiet der nicht privilegierten Stände hinaus im Bereich des Adels und der landtagsfähigen Städte hatten, obgleich bekanntlich die Landregister die Ritterschaft ämterweise zusammenfassen. Und das Verhältnis der Amtleute zu der Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen ist für die älteste Zeit auch nicht erforscht.

Was Christensen über die Pflicht der Landesverteidigung und über die Kriegsdienstpflicht außer Landes mitteilt, weicht nicht wesentlich ab von dem, was auch für Schleswig-Holstein in jener Zeit mit guten Gründen angenommen wird, nur daß, wenn ein Krieg außer Landes mit ständischer Einwilligung beschlossen war, nicht bloß die Amtsbauern, sondern auch die Bauern des Adels Kriegsfolge zu leisten hatten, was mir für Holstein recht zweifelhaft ist. Für die Lehnsmänner galt das besondere, daß die unter ihnen, die gegeu feste Bezahlung angestellt, also vom Könige am abhängigsten waren, auch ohne ständische Mitwirkung zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, ein Ministerialentum ohne Verleihung von Lehngut.

Im Finanzwesen wird zuerst das ja auch für Schleswig

Digitized by Google

sehr bemerkenswerte Recht des Königs an dem Gut, dessen Herr sonst niemand war, besprochen, so am Meeresstrand und damit an Strandgut und Fischerei. Es wird gezeigt, wie groß die Schwankungen des Krongutes gerade in diesem Zeitraum gewesen sind, wie es durch Verleihungen an Städte, durch Schenkungen an die Geistlichkeit vermindert, aber auch durch Wiedereinziehung entfremdeter Lehen, Einlösung der Pfandlehen teils unter weitgehender Berufung auf das kanonische Zinsverbot wieder vermehrt wurde, und wie lebhaft der Tauschverkehr auch mit Krongut war. In Holstein war der Graf von Ursprung her nicht Landesherr, Reichsdomänen haben in dieser Grenzmark wohl nicht gelegen. So gab es in den holsteinischen Ämtern gewiß niemals jenen Unterschied von Bonden und Festen, von Freisassen und Hintersassen des Kronguts; freilich ist die rechtliche Stellung des holsteinischen Bauernstandes in alter Zeit eigentlich noch kaum erforscht; von rechtsgelehrter Hand nach juristischen und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten ist das bis jetzt bekannte Material über die damalige Rechtsstellung der holsteinischen Amts-, geistlichen und Adelsbauern noch niemals gründlich geprüft und beurteilt worden, und in dieser Richtung sind z. B. die Arbeiten über die holsteinische Leibeigenschaft einer Ergänzung bedürftig.[1]) Aber bevor unser heimatliches Urkundenwerk nicht wenigstens die letzten Tage des letzten Schauenburgers erreicht hat, wird die Lösung dieser Fragen vielleicht kaum mit Erfolg angegriffen werden können; denn gerade für die holsteinische Geschichte sind die urkundlichen Quellen jener Zeit so zerstreut aufbewahrt,

[1]) Professor W. Fleischmann ist in seinem Aufsatze über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Germaniens um den Beginn unserer Zeitrechnung im Journal für Landwirtschaft, herausgeg. v. J. Esser u. a., 51. Bd. S. 81 ff. (1903) zu dem nach Wittichs Geschichte der Grundherrschaft in Nordwestdeutschland nicht mehr so völlig überraschenden Ergebnis gekommen, daß der deutsche Bauernstand von Ursprung her und schon zur taciteischen Zeit wahrscheinlich überall hörig war und seine spätere Entwickelung also nicht die Geschichte seiner teilweisen Knechtung, sondern seiner vielleicht unter Rückschlägen fortschreitenden Befreiung ist. Ich weise auf diesen bedeutsamen Aufsatz hin als Beitrag zur Bekämpfung der Irrlehre vom „goldenen Zeitalter" des deutschen Bauernstandes.

Digitized by Google

daß erst ihre Sammlung im Urkundenwerk sie für den Forscher benutzbar machen wird. Namentlich ist es die Stellung der Hintersassen der Geistlichkeit im Verhältnis zu der der Adelsbauern, die für die vorreformatorische Zeit einer sehr gründlichen Prüfung bedarf.

Sehr eingehend und lehrreich behandelt Christensen die Abgaben, die die freien Bauern Dänemarks damals zu leisten hatten. Er zeigt, was ja auch sonst vorkommt, daß die Lasten dieses Standes ursprünglich hauptsächlich aus Kriegsdienstpflichten und dem Unterhalte des reisenden Landesherrn und seines Gefolges mit Vorspanndiensten bestanden, daß bald anstelle dieser Lasten feste Geld- und Naturalabgaben traten, daß aber trotz solcher Ablösung die ursprünglichen Lasten in weitem Umfange später wieder daneben gefordert wurden, Lasten, die teils den Beamten des Königs zugute kamen. Man wirft der Gegenwart oft eineu hastenden Wechsel der Gesetzgebung vor; das ist aber sicher, daß der Leser dieses Abschnittes des Christensenschen Buches und auch der folgenden über die außerordentliche Schatzung unter dem Eindruck steht, daß das damalige Abgabenwesen in einem fortwährenden Flusse gestanden hat, niemand recht zur Ruhe gekommen und seines wirtschaftlichen Lebens sicher gewesen ist. Wechselnde Bestimmungen der Handfesten im Verhältnis zu alten Gesetzen und Landesgewohnheiten, Kämpfe zwischen Krone und Ständen, Entziehungen auf der einen, Vergewaltigungen auf der anderen Seite, Durchbrechung der Handfestebestimmungen durch Abmachungen mit den einzelnen Pflichtigen, Ablösungen gelegentlicher Lasten durch feste Abgaben, von Diensten durch Naturalien, von solchen durch Geld, unmittelbare Nutzung der Abgiften und Veräußerung, alles bunt durcheinander; dabei warf die Reformation ihre Schatten voraus, und der schärfere Wind, der um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in die Klöster und Sitze der Geistlichkeit wehte, führte auch zu einer Belastung zu öffentlichen Zwecken für sie, die in einem sehr empfindlichen Gegensatz zu den großherzigen Vergabungen der Zeiten nach der Kalmarischen Union stand. Auch für Holstein wäre es sehr der Mühe wert, von den zahlreich erhaltenen

Digitized by Google

Heberegistern der Ämter aus dem 18. Jahrhundert mit ihrem bunten Abgabensystem einmal rückwärts den Spuren der Geschichte zu den wohl auch einst wenig verwickelten Anfängen zu folgen, aus denen die regsame Organisationskraft auch des endenden Mittelalters in der Stillung neu erwachender Bedürfnisse jenen bunten Strauß vielgearteter Abgiften der Nachwelt überlassen hat. Manches, was in ihm von vornherein uralt aussieht, wird sich dann vielleicht als das Ergebnis erfinderischer Beamtenphantasie einer verhältnismäßig späten Zeit enthüllen.

Das dänische Mittelalter kennt nicht die Besteuerungseinheit der Hufe, die wir in Holstein schon zu Schauenburgischer Zeit antreffen. Aber es sucht doch die im alten Sachsenlande so wesentlich auf ihr beruhende Sicherheit des Abgabenwesens durch Hindernisse, die der Teilung der freien Hufen entgegengestellt wurden, und auch dadurch zu erreichen, daß in den Besteuerungseinheiten des außerordentlichen Schatzes, die als Læg bezeichnet werden, etwa 4 Bonden oder Festen immer so zusammengelegt werden, daß jede Læg arme und reiche, große und kleine Landbesitzer zu umfassen hatte, sodaß ein Durchschnittsmaß der Besteuerungseinheit auch hier erzielt wurde, zumal ganz kleine, namentlich nicht spannfähige Stellen steuerfrei blieben. Auch in Dänemark hat sich im 15. Jahrhundert aus denselben Nöten der Zeit, wie in den deutschen Territorien neben den alten öffentlichen Lasten namentlich durch die außerordentliche Schatzung und ihre häufige Wiederkehr, die eigentliche Besteuerung, besonders auch mit baren Geldabgaben im 15. Jahrhundert bald recht kräftig zu entwickeln begonnen.

Umgekehrt ist — ganz wie in Deutschland — die Organisation der Zentralbehörden noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen. Hier ist, wie natürlich, fast ganz nach deutschen Mustern gearbeitet, anders als in der Lokalverwaltung und im Finanzwesen. Man liest die ersten Kapitel des Christensenschen Buches mit ganz denselben Eindrücken, die man von den entsprechenden Abschnitten in Konrad Bornhaks Preußischer Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903. 538 S.) erhält, die zum ersten Mal die Entwickelung der preußischen Verwaltungs-

Digitized by Google

organisation übersichtlich und umfassend darstellt. Hier wie dort ist es der Landesherr, in dessen Person allein nach rechtlicher Auffassung die zentrale Verwaltung beruht. Und daß es im Holstein der letzten Schauenburger nicht anders war, zeigt der Vergleich, zu dem dies Land im Gegensatz zu den späteren Abschnitten des Buches von Christensen bei der Besprechung der Zentralverwaltung in jedem Abschnitt herangezogen wird.

Mit einer Ausnahme sind es die Personen des Hofhaltes, deren sich der Landesherr zur Unterstützung seiner Zentralverwaltung zunächst bedient, wodurch eben diese Personen zugleich immer mehr zu Regierungsbeamten werden, wie denn fast alle großen Behörden der Gegenwart aus Einzelbeamten sich entwickelt haben, indem teils diesen Personal zur Hülfe beigegeben, teils solches aus untergeordneten Kräften zu höherer amtlicher Würde aufgestiegen ist. Christensen zählt namentlich den Drosten und den Marschall, den Hofmeister und den Kammermeister auf. Es ist aus den Privilegien Christians I. bekannt, daß der Drost in Schleswig und der Marschall in Holstein als Statthalter des Königs namentlich mit oberrichterlicher Gewalt eintreten sollten. In den größeren dänischen Verhältnissen trat noch über den Marschall ein Hofmeister und in der bekannten Richtung, von zwei übergeordneten Titeln, da wo nur eine ihnen beiden entsprechende Amtsstellung vorhanden ist, den höheren anzunehmen, finden wir den berühmten Feldherrn Johann Rantzau nur noch ausnahmsweise als Marschall, regelmäßig als Hofmeister in Schleswig-Holstein bezeichnet. Je mehr die Hofhaltsstellungen zu Ämtern einer Zentralregierung wurden, desto energischer drangen die Stände auf ihre Besetzung mit Einheimischen. Auch hier sind die Bestimmungen der Privilegien Christians I. für Schleswig-Holstein bekannt, und in Dänemark fielen kurz vorher Christoph von Baierns mitgebrachte Beamte der nationalen Eifersucht zum Opfer. In beiden Ländern beginnt auch ebenso wie im Staate der ersten Hohenzollern mit einem Kammermeister die Kameralverwaltung, deren mächtige Entwickelung im preußischen Staate die Grundlage der ganzen Behördenverfassung geworden ist, während im

Digitized by Google

dänischen Gesamtreiche die Rentekammer über den Lehns- und Amtleuten bis zuletzt reine Domänen- und Abgabenverwaltung geblieben ist, freilich mit eingreifender Macht in den Gebieten der nicht privilegierten Stände, wie in den schleswig-holsteinischen Ämtern vor allem die Abgabenreform der Generallandesuntersuchungskommission im Beginne des 18. Jahrhunderts gezeigt hat.

Ein Beamter der unorganisierten Zentralregierung stand von vornherein nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem landesherrlichen Hofhalt: das war der Kanzler, der schreibkundige, fremder Sprachen mächtige Mann, also meist ein Geistlicher, aber mit dem Aufblühen des römischen Rechtes auch wohl ein gelernter Jurist. In Dänemark kommt der Kanzler von altersher in zwei Formen vor: der eigentliche Vorstand der Königlichen Kanzlei und der Reichskanzler, der die höchstgerichtlichen Urteile der regelmäßigen königlichen Gerichtsbarkeit besiegelte und auf diese Entscheidungen einen stets wachsenden Einfluß erhielt, während die eigentliche königliche Kanzlei in der Hauptsache dem auswärtigen Dienste, dem Verkehr mit den Lehnsmännern, dem Privilegienwesen diente und mit dem Könige den Aufenthalt wechselte. Aus diesem Kanzleramt sind dann später die Dänische und Deutsche Kanzlei hervorgegangen, deren Scheidung ursprünglich wohl ausschließlich nach sprachtechnischen Gesichtspunkten erfolgte, jene beiden Behörden, in denen Dänemarks Zentralverwaltung in der neuen Zeit sich hauptsächlich zusammenfaßte, während in Preußen aus ähnlichen Anfängen nur das selbst in der Zeit seiner Blüte im 18. Jahrhundert viel weniger mächtige Justizministerium und das Kabinetsministerium als auswärtiges Amt entstanden sind.

Die richterliche Stellung des Reichskanzlers findet sich in Preußen in den Hof- und Kammergerichten der einzelnen Territorien dieses Staates später wieder, in Schleswig und Holstein in den Regierungs- oder Justizkanzleien der beiden Landesherren, die schon vom 16. Jahrhundert an den Kern der Obergerichte, des Landgerichts, der Oberkonsistorien und der gemeinsamen Regierung bildeten; diese Regierungskanzleien

Digitized by Google

haben zuerst jedenfalls auch nur aus einem Kanzler als Einzelbeamten bestanden, während das Amt des Drosten, Marschalls und Hofmeisters im Gerichtswesen durch das des Statthalters ersetzt wird. Noch bis 1834 führte bekanntlich der höchste Beamte der schleswig-holsteinischen Provinzialregierung außer dem Statthalter den Kanzlertitel. Es versteht sich, daß diese Regierungskanzleien bei dem besonderen Verhältnis, in dem die Hertogtümer zu der auch räumlich entfernten Zentralregierung standen, neben den gerichtlichen auch Verwaltungsaufgaben hatten, wie denn auch in Preußen Kammergerichte und Landesregierungen der einzelnen Territorien bald unter dem einen, bald unter dem anderen Namen allenthalben verschmolzen worden sind. Daß die preußische Kommissariats- und landrätliche Verfassung, die auch im eigentlichen Dänemark niemals ein Abbild gefunden hat, in Schleswig-Holstein nichts ihr Entsprechendes gesehen hat, habe ich in einem früheren Aufsatze erläutert (Zeitschr. XXXII, S. 451 ff.)

Ich habe mit diesen kursorischen Bemerkungen nichts Anderes erstreben können, als auf die beiden bedeutsamen Erscheinungen der Verwaltungsgeschichte, die Christensens und Bornhaks Werke darstellen, auch die Augen der holsteinischen Geschichtsliebhaber hinzulenken, indem ich Ähnlichkeiten und Abweichungen in den Anfängen und in der späteren Entwickelung der Einrichtungen andeute, auf einzelne Lücken in der Kenntnis unserer heimatlichen Verwaltungsrechtsgeschichte hinweise und zum vergleichenden Studium der Entwickelung der Nachbargebiete anrege.

Digitized by Google

Über die Ereignisse des Jahres 1721 in schleswigscher Geschichte.

Von C. A. Volquardsen.

In das Staatsrecht der Elbherzogtümer sich vertiefen und die Irrgänge ihres Fürstenrechts verfolgen gehört seit lange nicht mehr zu den Lieblingsbeschäftigungen deutscher und dänischer Historiker. Beide ließ das Schicksal verstummen, indem es einerseits Ereignisse heraufführte, vor deren gewaltiger Größe das, was man bisher für bedeutend angesehen hatte, nun klein und dürftig erschien, andererseits Art und Gebiet der Gegensätze zwischen Deutsch und Dänisch änderte und verschob, so daß nur bestimmte Seiten der bisher in allen ihren Teilen mit ziemlich demselben Eifer behandelten Kontroverse ihr aktuelles politisches Interesse behielten, und zwar waren es dabei gerade jene staatsrechtlichen und fürstenrechtlichen Fragen, von denen man sich am entschiedensten abwandte. So geschah es denn, daß die letzte bedeutende deutsche Publikation über diese Dinge — die zur Vertretung der Gottorper Ansprüche geschriebenen „Kritischen Erörterungen zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage" von Herbert Pernice (und Theodor Schultze) — wissenschaftlich von keiner Seite her eine Antwort erhielt, die Stimme dieser durch das Rüstzeug gelehrten Wissens wie durch Scharfsinn, durch juridische wie durch historische Bildung hervorragenden Autoritäten verhallte im Kanonendonner der böhmischen Schlachten und in der Folgezeit nahmen auf deutscher Seite die Entstehung und Entwickelung des neuen Reichs das Interesse fast ausschließlich in Anspruch, aber auch auf dänischer Seite

Digitized by Google

wurde begreiflicher Weise die Vergangenheit von der Gegenwart, die Erörterung rechtlicher und historischer Verhältnisse durch Forschungen, die wesentlich im nationalen Gedanken wurzelten, in den Hintergrund gedrängt.

So verging die Zeit bis 1885, da wurde zum ersten Mal seit etwa zwanzig Jahren das Schweigen in dieser Sache wieder gebrochen und zwar von dänischer Seite. Mit der ausgesprochenen Absicht, eine andere Auffassung, als die bisher herrschende, über Dänemarks altes Recht an Schleswig in Deutschland zu verbreiten, schrieb damals A. D. Jørgensen seine Abhandlung „Sønderjyllands Indlemmelse i den danske Krone 1721" in „Dansk historisk Tidsskrift 5te Række 5te Bind." Man darf wohl bezweifeln, daß der Verfasser seine Absicht erreichte und das, obgleich ihm die Anerkennung nicht versagt werden darf, daß er nicht nur mit der lebendigen stimmungsvollen Auffassung, die ihm eigen war, sondern auch mit ernstem und umfassendem Studium und in gewissem Maße mit divinatorischer Begabung an seine Aufgabe herangetreten ist. Er hat auch in loyaler Weise Momente zur Sprache gebracht, die gegen seine Ansichten eingewendet werden können, wohl aber darf man bestreiten, daß diese in hinlänglich eingehender Weise erörtert worden sind. Insbesondere wo es gilt, die Kardinalfrage zu entscheiden, ob die Versammlung der den Huldigungseid am 4ten September 1721 leistenden Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft als Landtag anzusehen ist und als Landtag gehandelt hat, kommt er zu Deduktionen, die teils erstaunlich gekünstelt, teils sehr gewalttätig sind und nicht viele seiner Leser überzeugt haben dürften (cf. das S. 154 seiner Abhandlung über die „gewöhnliche" Erbhuldigung Gesagte und die Darlegung seiner „Landtagstheorie" S. 143 ff. sowie Erslevs Gegenbemerkungen gegen die letztere, „Fred. IV. og Slesvig" S. 49, 78 ff.).

Einmal wurde dann auch von deutscher Seite die Streitfrage berührt. Der Nestor holsteinischer Staatsrechtskundiger, Landsyndikus Marcus Pofselt in Itzehoe, erwarb sich das Verdienst, die früher nur lückenhaft publizierten Gutachten, welche Christoph Gensch von Breitenau nach Aufforderung König Friedrichs IV. am 17ten Dezember 1720, 7ten Januar und 4ten Fe-

Digitized by Google

bruar 1721 erstattete, nebst den dazu gehörigen Schriftstücken von der Hand des Königs, aus dem v. Hedemannschen Archiv auf Deutsch-Nienhof vollständig zu veröffentlichen, er hat an diese Publikation einige Bemerkungen geknüpft, in welchen der damals 84jährige von überlieferten Urteilen unabhängig in gedrängter Kürze seine Auffassung der wichtigsten Streitpunkte darlegt. Nach seiner Ansicht ist durch die Korrespondenz Friedrichs IV. mit Breitenau erwiesen, daß die frühere Annahme schleswig-holsteinischer Publizisten, unter der lex regia des Eidesformulars vom 4ten September 1721 sei das kgl. Primogeniturstatut von 1650 zu verstehen, irrig war, er sieht in dem Eidesformular „die Einverleibung in Dänemark bestimmt ausgesprochen," allem Anschein nach hegt er auch keinen Zweifel daran, daß die Schwörenden diesen vom Könige in das Eidesformular gelegten Sinn verstanden und den Eid dementsprechend leisteten. Ob es möglich ist, jetzt noch zu ermitteln, welchen Sinn der König und andererseits die Schwörenden den betreffenden Worten des Eides beilegten, steht dahin, vielleicht gelangen wir nie zur Gewißheit darüber, es möge aber gleich hier ausgesprochen werden, daß man jene Annahmen des ehrwürdigen Forschers als richtig akzeptieren und doch dem Huldigungsakt vom 4ten September 1721 jede Bedeutung für das Staatsrecht Schleswig-Holsteins absprechen kann.

Eigentümlich fügte es sich, daß bald nachdem in diesen Punkten ein deutscher Forscher dänische Auffassungen gebilligt hatte, ein dänischer sich für bestimmte schleswig-holsteinische Auffassungen aussprach. Die Abhandlung von Kr. Erslev, in welcher dies geschah: „Frederik IV. og Slesvig (Indbydelsesskrift til Kjøbenhavns Universitets Aarsfest til Erindring om Kirkens Reformation November 1901") ragt als methodische Leistung über alle ihre Vorgängerinnen hinaus. Vor Allem, Erslev analysiert (S. 4 ff.) zum ersten Male genau die wichtigsten in Betracht kommenden Aktenstücke, namentlich das königliche Patent vom 22sten August und das Eidesformular vom 4ten September 1721, er zeigt die früher nicht gebührend gewürdigten Unebenheiten, Sprünge und Widersprüche des Gedankenganges sowohl innerhalb des Patents wie zwischen diesem und dem Eidesformular,

Digitized by Google

deren Entstehung er dann in einem späteren Abschnitt über die Textgeschichte der Akten (S. 67 ff.) im Einzelnen nachgeht. So geht sein Bestreben dahin, die Grundgedanken, welche bei Ausarbeitung der genannten beiden Dokumente maßgebend waren, in ihrem ursprünglichen Gehalt herauszuheben, und die verschiedenen Einflüsse, welche bei ihrer Abfassung tätig gewesen sind, nachzuweisen, andererseits sucht er in längerer Musterung der von ihm in umfassender Weise, wenn auch nicht ganz vollständig herangezogenen deutschen und dänischen Erklärungsversuche der Vorgänge von 1721 zu zeigen, daß nur seine Deutung den Zeugnissen und Tatsachen gerecht werde (S. 38 bis 66). Er unterstützt seine Deutung durch Heranziehen zeitgenössischer offizieller und offiziöser Äußerungen über die staatsrechtliche Stellung des sogenannten königlichen Anteils von Schleswig in der Zeit vor 1721 und des gesamten Schleswigs in der Zeit nach jenem Jahre. (S. 23 ff. und 95 ff.)

Um das Ergebnis zu verstehen, zu welchem Erslev durch seine sorgsame Untersuchung gelangt, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, wie das Staatswesen der Herzogtümer sich bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in seinem Innern gestaltet hatte. Als die Stände der Herzogtümer 1544 zum zweiten Mal, entgegen ihren Neigungen dem Drängen König Christians III. nachgebend, darauf eingingen, eine Mehrheit von regierenden Herren anzunehmen, hatten sie alle Mühe angewendet, um zu verhindern, daß ihre Nachgiebigkeit zu einer wirklichen Landesteilung führe. Gemeinsam blieb daher den regierenden Landesherren das Regiment über die Mannschaft, deren Güter einesteils durch Wagrien weithin gelagert sich erstreckten, anderenteils das südöstliche Schleswig bis tief in Angeln hinein erfüllten, dann über die Klöster, soweit sie nicht bereits unter dem Einfluß der Kirchenreformation in den Besitz der einzelnen Landesherren übergegangen waren, endlich wenigstens in landständischen Angelegenheiten auch über die Städte, damals etwa zwanzig an der Zahl. Geteilt wurden außer den doch auch zum gemeinsamen Teil gerechneten Städten die Ämter, Bezirke, die, aus Domänen und aus steuer- resp. zinspflichtigen Bauergemeinden bestehend, als Erbe des Fürstenhauses betrachtet wurden, doch

Digitized by Google

mit der Maßgabe, daß auch in diesen „privativen" Gebieten der Landesherren die oberste Regierung gemeinsam blieb und mit dem Regimente über den oben bezeichneten gemeinschaftlichen Teil des Landes von Jahr zu Jahr zwischen den — anfangs drei, dann zwei — regierenden Herren wechselte.

Wie diese Territorialverhältnisse sich um 1544 gestaltet hatten, blieben sie trotz der inzwischen in der Struktur des Staatswesens eintretenden Verschiebungen in den Grundzügen mehr als anderthalb Jahrhunderte hindurch. Freilich die oberste gemeinsame Regierung über die privativen Anteile[1]) wurde durch den Frieden von Travendal im Jahre 1700 in gewalttätiger Weise geteilt, aber im übrigen blieb die gemeinschaftliche Regierung, so lästig sie namentlich den nach völliger Unabhängigkeit strebenden gottorpischen Herzögen war. Noch immer wechselte Jahr um Jahr zwischen den zwei condomini die Regierung über die Ritterschaft, die aus der Zahl der mittelalterlichen Klöster allein noch übrig gebliebenen vier Fräuleinklöster von Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis zu Schleswig sowie mit bestimmter Maßgabe über achtzehn Städte.[2])

Einheitlich der Form nach war so noch immer das oberste Regiment der Herzogtümer, einträchtig nicht. Die Geschichte dieser Lande in der zweiten Hälfte des siebzehnten und den ersten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts ist erfüllt von den Konflikten zwischen der sogenannten königlichen und der herzoglich gottorpischen Linie. 1658 war es Herzog Friedrich III. gelungen, von dem durch Schweden zu Boden geworfenen Dänemark für sich und seine Deszendenten männlicher Linie die Freiheit von dem Lehnsbande zu erlangen, das bis dahin seine schleswigschen Besitzungen wie Schleswig überhaupt an Däne-

[1]) Daß es außer den großen privativen Anteilen des König-Herzogs und des Gottorpers noch einzelne kleine privative Gebiete gab, unter Fürsten aus der Sonderburger Linie, die nur beschränkte Regierungsrechte und keinen Anteil an der gemeinsamen Regierung hatten, sei mit einem Worte erwähnt.

[2]) Vergl. Danckwerth, Landesbeschreibung S. 24, Ipsen, Die alten Landtage S. 16—17. Die nach 1544 entstandenen Städte erhielten nicht das Recht zur Beschickung des Landtags.

Digitized by Google

mark geknüpft hatte, zur selben Zeit, wo der Große Kurfürst dieselbe Einräumung für Ostpreußen von Polen erlangte.[1])

Siebzehn Jahre hatte das gottorpische Haus die so gewonnene Lehnsfreiheit genossen, da lockte König Christian V. den Herzog Christian Albrecht nach Rendsburg, nahm ihn dort gefangen und brachte den Eingeschüchterten dahin, daß er auf die 1658 gewonnene Souveränität verzichtete und sich verpflichtete, die Belehnung vom Könige wie vor 1658 zu suchen; als er dann zögerte, dies Versprechen auszuführen, kam es zur Sequestration seiner schleswigschen Besitzungen.

Ludwig XIV. erzwang im Frieden von Fontainebleau 1679 die Wiedereinsetzung des Herzogs in die Regierung seiner Territorien und die Wiederanerkennung seiner Souveränität, dann aber wendete sich die Politik Dänemarks ebenso wie die des ihm befreundeten Brandenburg. Beide steuerten hinüber in das Fahrwasser Ludwigs XIV. und dadurch gestärkt unternahm Christian V. einen neuen Angriff auf die Besitzungen Christian Albrechts, der seit 1675 in Hamburg im Schutze der Hansastadt das Vorüberziehen der immer von Neuem gegen ihn heranstürmenden Ungewitter abwartete. Da der Herzog sich unnachgiebig zeigte, verkündigte Christian V. — nach Ludwigs XIV. Muster — die „Reunion" des gottorpischen Anteils von Schleswig mit dem königlichen und erreichte durch Drohungen, daß die schleswigschen Mitglieder der Ritterschaft und der Prälat sowie die nicht zur Ritterschaft gehörigen Besitzer adliger Güter ihm als einzigem souveränen Landesherrn den Huldigungseid leisteten, es war in etwas anderem Rahmen durchaus das Vorbild der Huldigung von 1721. Doch auch dieser Erfolg war nicht von Dauer. Der Bund der gegen Frankreich vereinigten Mächte nötigte nach langen Verhandlungen Christian V. die Maßregeln

[1]) Um nicht hinter dem Gottorper Herzog zurückzustehen, hob der König Friedrich III. mit Einwilligung des dänischen Reichsrats auch für seinen Anteil von Schleswig den Lehnsnexus auf und diese Kombination zweier Befreiungen hat deutsche Forscher zu der irrigen Ansicht verleitet, es sei durch die beiden Akte zusammen die Lehnshängigkeit Schleswigs von Dänemark für immer aufgehoben worden, während die Befreiung ausdrücklich nur auf die zwei Fürstenlinien, nicht das Land geht.

Digitized by Google

von 1684 rückgängig zu machen, nach 14 im Quasiexil zu Hamburg zugebrachten Jahren konnte Christian Albrecht 1689 in sein Land zurückkehren. — Wieder versuchte dann König Friedrich IV. im Jahre 1700 die Pläne seines Vaters im Einverständnis mit Peter dem Großen und August dem Starken auszuführen, doch mit raschen Schlägen zwang ihn Karl XII. zum Frieden in Travendal. Als aber die Macht des Helden bei Pultawa zusammenbrach, kam es zum letzten entscheidenden Konflikt. Die schwedische Politik, die dem gottorpischen Hause so manchen äußeren Erfolg gebracht hatte, zog dasselbe jetzt in ihre Strudel hinab. Die dem schwedischen General Stenbock geleistete Hülfe gab König Friedrich IV. den willkommenen Grund, die schleswigschen wie die holsteinischen Gebiete des unmündigen Herzogs Karl Friedrich zu okkupieren, und als er, dem Gebot Kaiser Karls VI. weichend, die letzteren wieder herausgeben mußte, bemühte er sich, die ersteren um so enger an sich zu fesseln. Er ließ sich ihren dauernden Besitz durch Frankreich und England garantieren (1720) und suchte dann durch eine der Bevölkerung abgenötigte Huldigung dem faktischen Besitz legalen Charakter zu geben. Das Patent vom 22. August 1721 und die Formel des am 3. und 4. September 1721 geleisteten Eides hatten diesem Zwecke zu dienen. Ich gebe hier ihren Inhalt im Umriß an und hebe dabei die Punkte hervor, die zur Kontroverse Anlaß gegeben haben oder geben können.

Das Patent vom 22. August 1721 verkündigt die Absicht des Königs, von den „gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten Ambts und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen" die alleinige Erbhuldigung einzunehmen. Den Befehl zur Huldigung erstreckt aber dies Patent nicht auf einen so weiten Kreis von Pflichtigen, sondern nur auf Prälat und Ritterschaft des Herzogtums Schleswig, sowie die nichtritterschaftlichen Besitzer schleswigscher adliger Güter, dann die Einwohner des bisherigen gottorpischen Anteils am Herzogtum. Gerichtet ist das Schreiben endlich nur an die eben genannten Kategorien der Vornehmsten, Prälat, Ritterschaft und nichtritterschaftliche Besitzer adliger Güter in Schleswig. Nur diese werden der direkten Anrede

Digitized by Google

des Königs gewürdigt. Ihnen gegenüber motiviert er auch seine Entschlüsse. Unter Verweisung auf die Darlegungen seiner Publizisten hebt er seine hauptsächlichsten Beschwerden gegen den Gottorper Hof hervor und erklärt, daß die von gottorpischer Seite an den Tag gelegte Treulosigkeit ihn bewogen habe, „des Hertzogen Carl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen." Er weist dann, augenscheinlich um Allen die Festigkeit seiner Machtstellung vor Augen zu führen, auf die ihm von den beiden Königen (von Frankreich und Großbritannien) — wie er behauptet — für das ganze Herzogtum Schleswig und folglich auch für den bisherigen fürstlichen Anteil zu teil gewordenen Garantien hin und verkündet, daß er solchem nach entschlossen sei, selbigen Anteil mit dem seinigen „zu vereinigen und zu incorporiren." Zu diesem Zweck will er denn die bereits oben erwähnte alleinige Erbhuldigung von allen eingesessenen Ständen (Berufsständen) des Herzogtums einnehmen und die Eingesessenen des gewesenen fürstlichen Anteils des Eides, womit sie dem fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und dieselben den Eid der Treue (an ihn) ablegen lassen. Daran schließt sich die Aufforderung an die Adressaten, sich am 4. September 1721 zur Leistung des schuldigen Eides auf Schloß Gottorf einzufinden sowie die Mitteilung, daß auch die Pröpste (des gewesenen fürstlichen Anteils) zu dieser Eidesleistung auf Schloß Gottorf erscheinen würden, den übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesamten eingesessenen Untertanen der gewesenen fürstlichen Städte, Ämter und Landschaften befiehlt der König, den Eid an den weiter zu bestimmenden Orten abzulegen, die Androhung von Strafe bei unentschuldigtem Ausbleiben bildet den Schluß.

In dem Eidesformular, das in Ausführung dieses Patents den auf Schloß Gottorf Versammelten vorgelegt wurde, war in dem motivierenden Teil die Absicht des Königs unter Berufung auf das Patent vom 22. August, aber in auffälliger Abweichung von dem Wortlaut desselben dahin angegeben, daß

Digitized by Google

er „das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleßwig mit dem seinigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren" für gut befunden, in dem daran sich schließenden Gelübde versprach der Schwörende für sich und seine Erben und Successoren „Ihr Königliche Majestät zu Dennemark ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae Treu Hold und gewärtig sein zu wollen."

Daß Patent und Eidesformular in der Gestalt, in welcher sie uns vorliegen, sich nicht durch Klarheit auszeichnen, dafür zeugt die Tatsache, daß seit fast hundert Jahren eine auch nur annähernde Einigung der Forscher über die Erklärung der beiden Aktenstücke nicht hat erreicht werden können. Immer wieder behaupteten die schleswig-holsteinischen Publizisten, es sei 1721 nur die Vereinigung des herzoglich gottorpischen Anteils von Schleswig mit dem sogenannten königlichen eingetreten und das so wieder vereinigte Schleswig ein selbständiges Herzogtum mit agnatischer Erbfolge geblieben, immer wieder antworteten die dänischen, es sei allerdings damals der herzogliche Anteil mit dem königlichen vereinigt, beide aber seien auch dem Königreiche Dänemark inkorporiert worden.[1])

Wir kennen durch die vortreffliche Untersuchung Erslevs, S. 67—94 seiner Schrift, die Textgeschichte der beiden Dokumente. Wir wissen, daß sie nach Vorlagen aus der Zeit

[1]) Und zwar ist diese dänische Ansicht gleich im Beginn des Streites 1815 von dem Holsteiner Schleiden („Das wahre Verhältnis des Herzogtums Schleswig zum Königreich Dänemark") in ihrer schärfsten Fassung vorgetragen worden, wonach Schleswig seit 1721 rechtlich eine Provinz des Königreichs war und das dänische Königsgesetz seitdem in Schleswig Geltung hatte, und diese Anschauung hat in dem breiten Unterstrom populärer Überzeugungen seitdem wohl in Dänemark das Übergewicht gehabt, aber daneben ist gerade bei den führenden Persönlichkeiten und in den bedeutendsten Streitschriften ein Gravitieren nach der anderen Auffassung hin unverkennbar, nach welcher durch die Ereignisse von 1721 nicht die staatsrechtliche Stellung und die Verfassung des Herzogtums, sondern nur oder hauptsächlich die Erbfolge geändert worden wäre.

Digitized by Google

Christians V. entstanden sind, daß an den ursprünglichen Entwürfen, die selbst schon in mehr als einem Punkte zu Zweifeln über den Sinn Anlaß geben konnten, verschiedene Hände Änderungen vorgenommen haben mit dem Erfolge, daß der Ausdruck mehrfach breiter und überladener, aber nicht deutlicher, eher dunkler wurde. Ist denn trotz dieser Schwierigkeiten eine befriedigende Erklärung der Dokumente wenigstens in der Hauptsache möglich? Erslev hat eine solche zu geben gesucht und ohne Frage gebührt ihm die Anerkennung, daß seine wesentlich aus den Dokumenten selbst entnommene Deutung, rein philologisch betrachtet, sich dem Wortlaut der meisten kontroversen Textesstellen enger anschließt, als irgend eine der früher vorgebrachten.

In wenigen klaren, fest formulierten Sätzen bringt Erslev seine Auffassung der Vorgänge von 1721 zum Ausdruck. Zunächst erklärt er: Das Patent vom 22. August 1721 dekretiert nur die Einverleibung des bisher herzoglichen Teils von Schleswig und zwar die Einverleibung in den königlichen Teil, nicht in das Königreich Dänemark; damit adoptiert Erslev einen alten Hauptsatz der schleswig-holsteinischen Publizisten.

Nun ist aber der König, so führt Erslev weiter aus, offenbar der Ansicht, daß ihm durch die Einverleibung in den königlichen Anteil der volle dauernde Besitz des herzoglichen Teiles gesichert sei, also muß der königliche Anteil, an dessen Qualität durch das Patent und die Eidesleistung nichts geändert wird, der rein passivisch den Herzoglichen Anteil zu sich aufnimmt, schon vorher im vollen dauernden Besitz des Königs gewesen sein, und da die Aktion von 1721 darin gipfelt, daß dem König und seinen Successoren nach der Erbfolge des Königsgesetzes von 1665 Treue gelobt wird — in dieser Deutung der Eidesformel schließt Erslev sich der dänischen Publizistik an — so muß für den königlichen Anteil des Herzogtums, in welchen der herzogliche inkorporiert wurde, bereits vorher die Erbfolge jenes Königsgesetzes gegolten haben.

Mit der Annahme, daß im königlichen Anteil von Schleswig schon vor der „Einverleibung" von 1721 die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gegolten habe, tritt Erslev in Gegensatz zu fast allen bisherigen Bearbeitern der

Digitized by Google

Frage.[1]) Er rechtfertigt seine Auffassung einerseits, indem er in einer präzisen und klaren Analyse schleswig-holsteinischer und dänischer Schriften zur Frage (S. 67—94 seiner Abhandlung) nachweist, in welche Schwierigkeiten bei der Erklärung der Aktenstücke man sich durch die ältere Annahme verwickelt, und es ist ihm ohne weiteres zuzugestehen, daß diese Schwierigkeiten bei seiner Auffassung verschwinden. Einfach und klar scheint das System Friedrichs IV. vor uns zu liegen. Von seinem Vater und Großvater her beherrscht er seinen königlichen Anteil von Schleswig nicht als dänische unter dem Königsgesetz stehende Provinz, sondern als selbständiges, aber dem dänischen Königreich unter der gleichen Erbfolge des Königsgesetzes zur Seite gestelltes Land. Es finden sich Spuren davon, daß bereits Christian V., daß schon Friedrich III. die Rechtsstellung dieses königlichen Anteils ebenso ansahen (Erslev, S. 32 ff.), jedenfalls, meint Erslev, sah Friedrich IV. im Jahre 1709 dieselbe so an, und mit diesem königlichen Anteil verband nun Friedrich IV. im Jahre 1721 den bisher herzoglichen, so daß nun das ganze Schleswig mit Ausnahme der kleinen sonderburgischen Lehen unter ihm und seinen Nachfolgern gemäß der Thronfolgeordnung des Königsgesetzes, doch als selbständiges Land, nicht als dänische Provinz vereinigt war.

Das sieht alles so wohl zusammenhängend und wahrscheinlich aus und eine gewisse Realität hat es ja auch, denn das Friedrich IV. hier zugeschriebene System darf als die mittlere Linie bezeichnet werden, auf welcher die Politik des Königs und seiner beiden Vorgänger sich im ganzen bewegte. Aber Ansätze zu Abweichungen in Auffassung und Behandlung der Dinge finden sich, auch Erslev leugnet sie nicht (S. 35, 36), doch möchte ich glauben, daß sie häufiger und bedeutender sind, als er annimmt.

Da ist zunächst die Formulierung der Worte kapitaler Bedeutung im Eide vom 4. (resp. 3.) September 1721:

[1]) Herbert Pernice hat in den „Erörterungen" II, S. 594 f. dieselbe Ansicht bei König Friedrich IV. angenommen, übrigens unter Betonung des subjektiven Charakters einer solchen Rechtsauffassung des Königs.

Digitized by Google

(Daß Ich und Sie) „Deroselben wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae Treu Hold und gewärtig seyn" (wollen).

Die Worte secundum tenorem Legis Regiae sind so in die Mitte gestellt, daß man sie mit demselben Recht zu dem Vorhergehenden, wie zu dem Nachfolgenden ziehen kann. Im ersteren Falle erkennt der Schwörende nur die Könige, welche Friedrich IV. nach der Thronfolgeordnung des Königsgesetzes auf dem dänischen Thron folgen würden, als die Landesherren an, denen er treu zu sein hätte, im letzteren erkennt er das Königsgesetz als maßgebend für die Art des Gehorsams an, den er seinem Landesherrn zu leisten hat, er nimmt es für sich und seine Nachkommen resp. Nachfolger zur Richtschnur des Verhaltens gegenüber dem Landesherrn, das heißt doch, er erkennt die unumschränkte Gewalt des Letzteren an, welche das Königsgesetz statuierte, — wenn unter der Lex Regia des Eides das Königsgesetz vom Könige wie von den Schwörenden verstanden wurde.

Welche der beiden Auslegungen gemeint sei, war aus dem Eidesformular allein durchaus nicht erkennbar.

Der hier begangene Verstoß gegen die Prinzipien, welche bei Abforderung eines Eides gewahrt werden sollen, hat, soviel ich sehe, wenig Beachtung gefunden, und doch ist er so schreiend, der Doppelsinn springt so augenfällig hervor, daß es mir schwer fällt, an die Möglichkeit eines Versehens zu glauben. Der Verdacht ist nicht abzuweisen, daß die Verfasser der Eidesformel die Möglichkeit offen lassen wollten, den Eid dahin zu deuten, daß die Schwörenden die Gültigkeit des Königsgesetzes für sich und ihre Nachkommen resp. Nachfolger oder wohl gar für das gesamte Herzogtum Schleswig anerkannt hätten. Daß König Friedrich IV. dahin neigte, Schleswig als Provinz in Dänemark zu inkorporieren, dies nur »peu adprès peu« durchzuführen wünschte, wissen wir ja aus seinen Bemerkungen zu Breitenaus Gutachten.

Ferner: Eine Eidesleistung im „altköniglichen" Anteil von Schleswig paßt nicht gut zu dem System Friedrichs IV., wie Erslev dasselbe dargelegt hat, denn danach war dieser Anteil

Digitized by Google

schon lange im vollen und sichern Besitz des Königs, und doch scheint es, daß eine solche im Zusammenhang mit dem Huldigungsakt vom 3./4. September 1721 beabsichtigt war. Denn die Worte des Patents:

> (solchem nach entschlossen) von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erb-Huldigung (einnehmen . . . zu lassen)

kündigen doch unzweideutig eine allgemeine Huldigung im ganzen Herzogtum an und daß die Unfähigkeit der deutschen Kanzlei, für den Kreis der zur Eidesleistung Aufgeforderten den richtigen Ausdruck zu finden, jene Fassung habe entstehen lassen, vermag ich nicht zu glauben, da die Kanzlei doch seit langen Jahren mit diesen Verhältnissen vertraut sein mußte. Auch finde ich den betreffenden Passus nicht eigentlich, wie er Erslev erscheint, verworren (forvrövlet). Wohl ist, was über den gottorfischen Anteil gesagt wird, etwas unvermittelt an das auf das ganze Herzogtum sich beziehende herangerückt, aber die Verbindung zwischen beiden Thematen ist doch herzustellen. Der König hat beschlossen, sich im ganzen Herzogtum huldigen zu lassen und der erste Schritt hierzu ist die Huldigung der „gesambten Eingesessenen" des gewesenen fürstlichen Anteils, die er darauf anordnet. Daß diese Erklärung die richtige ist, ergibt sich, wenn wir mit Hülfe der Texte im Anhange Erslevs S. 122 (= A. D. Jørgensen Sønderjyllands Indlemmelse S. 206 und Zeitschr. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 26. Band 1897 S. 89) den Passus des königlichen Schreibens an die Geheimen Räte Jessen und Breitenau vom 10. Dezember 1720 aufsuchen, aus welchem die oben angeführte Stelle des Patents vom 22. August 1721 entsprungen ist. Denn hier ist einerseits bereits der Entschluß des Königs kundgetan, von den „gesambten Eingesessenen Ständen jetzo gesagten Unsers Herzogthumbs Schleßwig" die Huldigung zu verlangen, andererseits wird doch nur ins Auge gefaßt die „*vorerst vorzunehmende* alleinige Erbhuldigung in regard der gewesenen fürstlichen Städte, Ämbter und Landschaften und deren Eingeseßenen im Herzogthumb

Digitized by Google

Schleßwig." Hier wird also angenommen, daß die Leistung der Huldigung successive zu erfolgen hat; als notwendiges Komplement des hier schon bezeichneten ersten Teils derselben ergibt sich die Huldigung von Prälat und Ritterschaft und die des privativen Königlichen Anteils, durch welche erst die intendierte Gesamthuldigung vollständig werden konnte.

Es wird aber diese Deutung wohl bestätigt durch den im Patent vom 22. August 1721 dem hier behandelten vorausgehenden Passus. Hier wird nämlich auf die Garantien verwiesen, durch welche die Könige von Frankreich und England, wie das Patent behauptet, dem Könige Friedrich IV. „die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthums Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen fürstlichen Antheils" versichert hatten. In Wirklichkeit verhielt die Sache sich anders, die Garantien gingen, wie Erslev dargetan hat, nur auf den Gottorfischen Anteil — la partie ducale, vgl. die Stellen bei Erslev S. 12 — nur in ungenauem Referat auf das ganze Herzogtum. Die Absichtlichkeit, mit welcher im Patent die Sache auf den Kopf gestellt wird, muß auffallen. Auch hier ist es mir unmöglich, an ein Versehen zu glauben. Gewiß liegt es am nächsten, zu vermuten, daß Friedrich IV. bei Erlangung der französischen und der englischen Garantie zwar im Vertrauen auf seinen festen gesicherten Besitz des altkönigl ichen Anteils es für unnötig hielt, dieselben auch auf diesen königlichen Anteil erstrecken zu lassen und daß es ihm dann nachträglich ratsam schien, angesichts irgend welcher vorgebrachten oder zu erwartenden Successionsansprüche — mögen das gottorpische oder sonderburgische Ansprüche gewesen sein — sein Recht auf den altkönigl ichen Anteil vor der Öffentlichkeit zu betonen und durch eine feierliche Huldigung zu verstärken. Bekanntlich ist diese dann doch unterblieben, ein Schwanken aber in Bezug auf die Festigkeit und allgemeine Anerkennung seines Rechts an jenem Teil des Herzogtums ist gewiß hier in den Akten nicht zu verkennen.

Noch ist unter diesem Gesichtspunkt die Titelfrage zu betrachten, welche 1709 ff. zwischen dem dänischen und dem kursächsischen Hofe verhandelt wurde. Wie uns Andreas Höjer,

Digitized by Google

der Historiograph Friedrichs IV., meldet (Friedrichs IV. glorwürdigstes Leben I, 166), forderte Friedrich IV. 1709 im Dezember bei einem Besuch in Dresden August den Starken auf, sein eventuelles Erbrecht an Dänemark, das ihm als Sohn der dänischen Prinzessin Anna Sophia nach dem Königsgesetze für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes der dänischen Königslinie zustand, durch Aufnahme in seinen Titel zum Ausdruck zu bringen. August tat das auch, indem er sich Erbe zu Dänemark und Norwegen nannte, aber, sei es — man meinte das — um eine Reklamation hervorzurufen und dadurch eine schriftliche Äußerung des dänischen Hofes über diesen neuen Titel zu erhalten, zu dessen Annahme er anscheinend nur mündlich aufgefordert war, sei es guten Glaubens, er fügte zu den Namen der beiden Königreiche noch die der „übrigen königlichen Herzogtümer und Grafschaften", zu welchen doch, wie Höjer sagt, „das in lege regia gewurzelte Erbrecht der königlichen Prinzessinnen und ihrer Descendenten sich nicht erstrecket." Der Fehler wurde, wie Höjer angibt, darauf berichtigt.

Man kann es den Schleswig-Holsteinern nicht verübeln, wenn sie in dieser Nachricht des hochbetrauten dänischen Historiographen ein vollgültiges Zeugnis dafür zu haben glaubten, daß nach der eigenen Ansicht des dänischen Hofes um 1709 die agnatische Erbfolge noch in Schleswig galt. Was sollte denn mit den „Herzogtümern" anders gemeint sein, als Holstein und Schleswig?[1]) Mit Recht hat aber Erslev gegen die zuversichtliche Annahme ein schwerwiegendes Zeugnis ins Feld geführt. Es gibt eine ältere und ausführlichere Bearbeitung der Geschichte Friedrichs IV. von demselben Höjer; in dieser erzählt er unter dem Jahre 1710 (XII, 30 ff.) dieselbe Verhandlung, aber darin abweichend, daß er als Grund der in Dänemark über König Augusts Titeländerung entstandenen Bedenken angibt: „da doch Anfängern in der teutschen Staatskunde bewußt ist, daß das Hertzogthum Holstein nebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst keineswegs auf die weibliche Linie fallen."

[1]) Oldenburg war Grafschaft.

Digitized by Google

Niemand kann zweifeln, meint Erslev, daß Höjers älteres Manuskript die Erklärung seiner späteren Bemerkung gebe, daß also in der oben angeführten Stelle des „glorwürdigsten Lebens" bei den Herzogtümern und Grafschaften Schleswig nicht mit gemeint sei.

Auf den ersten Blick scheint damit der von schleswig-holsteinischer Seite aus Höjers historischen Werken entnommene Beweis für ihre Auffassung der schleswigschen Successionsverhältnisse beseitigt und geradezu in sein Gegenteil verkehrt zu sein, aber bei näherer Erwägung erheben sich Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses. Denn die aus Höjers älterem Werk zitierte Stelle leidet an einer Unklarheit, die wohl nicht aus bloßer Ungeschicklichkeit des Ausdrucks, sondern aus der Einwirkung politischer Verhältnisse herrührt. Wenn nur für Holstein, Oldenburg und Delmenhorst die agnatische Erbfolge galt, in Schleswig dagegen die Erbfolge des Königsgesetzes statthatte, so konnte es doch nicht „sehr nachdenklich herauskommen," daß König August sich „Hertzogen zu Schleswig, Holstein 2c." nannte, sondern nur die Führung der Titel von Holstein 2c. konnte Bedenken erregen, es mußte nicht nur die Benennung als Erbe zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Goten, sondern auch die als Herzog zu Schleswig ihm unbeanstandet gelassen werden. Das ist aber allem Anschein nach nicht geschehen, es scheint ja nach Erslev S. 25 Anm. nur einen langen Titel, offenbar den, der Anstoß erregte, nnd einen kurzen, doch wohl den auf Dänemark und Norwegen, die Wenden und Goten beschränkten gegeben zu haben. Hält man damit zusammen, daß König Friedrich IV. allem Anschein nach sorgfältig vermied, in der ganzen Angelegenheit ein Schriftstück von sich zu geben, so wird es wohl überwiegend wahrscheinlich, daß seine mündliche durch den Gesandten an König August gebrachte Vorstellung dahin ging, die Führung der Grafen- und der Herzogstitel, auch des schleswigschen, zu unterlassen, um Weiterungen, hauptsächlich wohl mit dem Hause Gottorp, das ja Successionsrechte an dem königlichen Anteil zu haben behauptete, zu vermeiden.

Aus dem von mir Dargelegten scheint sich mir zu ergeben, daß die von Erslev Friedrich IV. und seinem Vater und Groß-

Digitized by Google

vater zugeschriebene Rechtsauffassung, wenn auch wohl im allgemeinen dominierend, doch nicht unverrückbar festgehalten wurde, daß die Bestrebungen dieser Könige bald stärker und offener dem Ziele der Vernichtung schleswigscher Sonderexistenz zustrebten, bald in Rücksichtnahme auf herkömmliche Rechte innehielten oder zurückwichen. Die Ermittlung dieser Wandlungen im einzelnen ist schwer, zum Teil unmöglich. Durchweg verbergen sich die Prätensionen und noch mehr die juridische Begründung derselben im Kabinette und bisher ist nur wenig an Aufzeichnungen zur Aufhellung der leitenden Anschauungen ans Licht getreten. So tragen denn die Darstellungen neuerer Forscher auf diesem Gebiete meist einen sehr hypothetischen Charakter (so Erslevs Vermutung, die Souveränitätserklärung für Friedrich III. sei bald in den Schatten getreten und fast vergessen worden), und wo wir authentische Äußerungen der Regierenden bekommen, tragen sie zum Teil das Gepräge ephemerer persönlicher Ansichten (so Friedrichs III. Auffassung von Schleswig als seinem Allodium, in welchem seine männlichen und weiblichen Nachkommen vor andern erbberechtigt seien, vgl. L. N. v. Scheel: Fragmente II, S. 149), oder sie fallen unter den Begriff von Entwürfen und Ränken (wie die Altonaer Vereinbarung von 1709 über die Unterdrückung des ständischen Steuerbewilligungsrechts), welche von Interesse als Marksteine am Wege geschichtlicher Entwickelung, aber in ihrer verborgenen Existenz ohne Einfluß auf die öffentlichen Rechtszustände geblieben sind.

Nun fragt sich aber: Was können wir gegenüber diesen subjektiven Rechtsauffassungen und Ansätzen zur Rechtsbildung auf Seiten des Königtums Entsprechendes bei dem Organ der Untertanen, den Landständen der Herzogtümer und den neben dem Königshause resp. ihm gegenüber stehenden verwandten Fürstenhäusern nachweisen? Um diese Frage einigermaßen beantworten zu können, wird es nötig sein, auf die Grundlage dieses objektiven Rechts zurückzugehen und dann nach Möglichkeit festzustellen, wie weit dieselbe noch Anerkennung fand, als die Ereignisse des Jahres 1721 eintraten.

Diese Grundlage kann unstreitig nur in der Ordnung der

Digitized by Google

schleswig-holsteinischen Institutionen durch das Privilegium Christians I. und die damit zusammenhängenden Festsetzungen gefunden werden. Es ist ja begreiflich, daß man von dänischer Seite diese Abmachungen möglichst gering eingeschätzt hat. Muß man sie doch als die Legalisierung der Eroberung des überwiegend dänischen Schleswigs betrachten, einer Eroberung, die wie die ganze Zeit schauenburgischer Größe in Dänemark tief schmerzliche Erinnerungen hinterlassen mußte und hinterließ. Auch ist man zu der Einigung von 1460 nicht eben auf dem geradesten Wege gelangt, doch dem Buchstaben des Rechts ist damals Genüge geschehen, Prätendenten sind abgefunden worden und der dänische Reichsrat hat zwar nur schweigend, doch durch konkludente Handlungen in die getroffenen Bestimmungen gewilligt.[1]) Und jedenfalls würde man irren, wollte man in jenen Ordnungen von 1460 nur die Frucht kleinlicher und gewalttätiger Interessenpolitik sehen. Der Erfolg spricht für das Werk. Wenigstens aus richtiger Würdigung der in Betracht kommenden Machtfaktoren muß doch dies Abkommen hervorgegangen sein, das, wenn auch nicht ohne Abänderung, doch in einer Reihe seiner wesentlichsten Bestimmungen Jahrhunderte hindurch als Regulator der Beziehungen zwischen Landesherren und Landständen, zwischen Dänemark und den Herzogtümern gedient hat.

Überschauen wir, welche Bestimmungen jener Übereinkunft die dauerhaftesten und wirkungsvollsten gewesen sind, so mag zunächst die bekannte Zusicherung im Privileg vom 5. März 1460:

dat se bliven tosamende ewich ungedelt,

Erwähnung finden.

Bekanntlich ist dieser Passus als schleswig-holsteinisches Schlagwort verwendet worden und damit der Gefahr der Mißdeutung anheimgefallen, die solcher Verwendung gemeiniglich auf dem Fuße folgt. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, hervorzuheben, daß durch jene Zusicherung den beiden Landen, welchen sie zuteil wurde, nicht etwa ein gemeinsames Verfassungs-

[1]) Vergl. Anders Sandö Örsted: For den danske Stats Opretholdelse i dens Helhed S. 171 ff. und: Af mit Livs og min Tids Historie II S. 370 ff.

Digitized by Google

leben, sozusagen ein consortium totius vitae gewährleistet worden ist. Eine solche Realunion hat sich allerdings in der Folgezeit faktisch herausgebildet, ist aber niemals verbrieft worden, namentlich auch durch die Urkunde vom 5. März 1460 nicht, diese garantiert vielmehr in den oben angeführten Worten den beiden Landen Schleswig und Holstein-Stormarn die Erhaltung der dynastischen Verbindung, in welcher sie seit 1375 gestanden hatten, daneben aber treten in derselben Urkunde die beider Lande, jedes mit seinem besonderen Oberbeamten und seinem besonderen Landtage, als zwei selbständige Organismen deutlich hervor.[1])

[1]) Man hat die Bedeutung der oben besprochenen Privilegienstelle noch tiefer herabdrücken wollen. Man fand, daß der etwas abgelegene Platz gegen den Schluß der Urkunde hin, an welchem der betreffende Satz steht, nicht zu der Vermutung berechtige, wir hätten es hier mit einer Bestimmung von großer Bedeutung zu tun. Und die Interpretation der Worte führe, so meint man, dahin, daß nur die Unteilbarkeit jedes der beiden Länder, Schleswigs wie Holsteins, nicht aber ihre Untrennbarkeit von einander gewährleistet sei. Man vermißt das Wort ungeseeden, das diese Untrennbarkeit auszudrücken geeignet gewesen wäre. Gegen die erstgenannte Bemerkung muß eingewandt werden, daß die in Frage stehende Bestimmung, wie immer sie gedeutet werden möge, jedenfalls von erheblicher Bedeutung ist, die Wahl ihres Platzes also aus andern Gründen erfolgt sein muß, nicht durch das geringe Maß ihrer Bedeutung bestimmt sein kann. Und wenn die Beobachtung, daß die Trennung zweier Gebiete von einander mit Vorliebe durch das Verbum seeden bezeichnet wird, richtig sein mag, so kann doch „ungedelt" als der weitere Begriff den engeren „ungeseeden" ohne Zweifel in sich enthalten, auch kann derselbe in „bliven tosamende" stecken, und für ungezwungen und einleuchtend kann eine Interpretation nicht gelten, welche bliven mit ungedelt über das dazwischen stehende tosamende hinweg verbindet und dies an bedeutender Stelle stehende tosamende fast zur Bedeutungslosigkeit reduziert. Dazu kommt noch eine Erwägung. Es haben bereits beachtenswerte Forscher, so Belschow in den Antisleswigholstenske Fragmenter 9de Hefte S. 36—37, und Th. Schultze (Pernice Erört. I S. 227) darauf hingedeutet, daß, was in dem hier behandelten Passus der Urkunde vermißt werden kann oder nicht deutlich ausgesprochen ist, in dem Abschnitt über das Wahlrecht im ersten Teil der Urkunde sich findet. Es kann bei Vergleichung der beiden Passus in der Tat wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem an zweiter Stelle Stehenden nur einen bestärkenden und vervollständigenden Nachtrag zum ersten haben. Wenn an der ersten Stelle der König verspricht, daß die von den Ständen zu treffende Wahl unter seinen successionsberechtigten Nach-

Digitized by Google

Aber Ansätze zu der späteren Entwicklung einer faktischen Realunion dieser beiden Organismen waren allerdings schon 1460 vorhanden. Einerseits mußte die Tatsache, daß die Stände von Schleswig und von Holstein-Stormarn gemeinsam die politische Aktion durchgeführt hatten, welche durch Ausstellung der Urkunde vom 5. März 1460 ihren Abschluß fand, den Gedanken nahe legen, auch die verfassungsmäßige Wahl des Nachfolgers in der Regierung, dann auch andere Angelegenheiten in gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen zu behandeln, und das durch die Urkunde vom 5. März 1460 für die höchsten Beamten verlangte schleswig-holsteinische Indigenat zeigte in dieselbe Richtung. Bekannt ist es, wie durch die gemeinsamen Ständeversammlungen Gemeinsamkeit der Gesetzgebung und infolge davon der Verwaltung und Rechtsprechung in Schleswig und Holstein gefördert, wie zugleich die Verschiedenheit zwischen schleswig-holsteinischen und dänischen Institutionen dadurch immer größer wurde. Die erhebliche Stärkung, welche der schleswig-holsteinische Staatsgedanke hierdurch erfuhr, traf auf eine entgegengesetzte Strömung, welche den Zusammenhang des schleswig-holsteinischen Gebietskomplexes aufzulösen suchte. Während bei Abfassung der Urkunde von 1460 die Absicht augenscheinlich dahin ging, das Prinzip der Individualsuccession strenge durchzuführen, ließ man sich später durch das in vielen Territorien des deutschen Reichs gegebene böse Beispiel doch verleiten, nach Teilungen des Landes zu trachten. Ungern und nur halb gingen die Stände auf den Wunsch der Fürsten ein, sie erzwangen wenigstens das oben bezeichnete Kompromiß, kraft dessen die nebeneinander regierenden

folgern Gültigkeit haben solle und er sie nicht durch Bezeichnung eines andern Erben durchkreuzen wolle, sagt er an der zweiten Stelle zu, die Lande nicht (nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts) unter mehrere Erben verteilen zu wollen. Verhält sich dies so, dann muß, wie der erste Abschnitt ganz von der Tendenz, die Individualsuccession durchzuführen, durchdrungen ist, auch der zweite es sein, also ebenso die Möglichkeit, das einzelne Land in sich zu teilen, wie die beiden Lande Holstein und Schleswig von einander zu trennen, ausschließen. Endlich aber würde eine Urkunde, welche irgend eine Möglichkeit der Trennung dieser Lande offen gelassen hätte, wohl kaum Aussicht gehabt haben, von den Landständen von 1460 angenommen zu werden.

Digitized by Google

Herren eine Kommunionsregierung führen mußten, ein Kompromiß, für welches man — nachdem 1616 das Wahlrecht der Stände für absehbare Zeiten in Wegfall gekommen war — gerade das Verbot der Teilungen, wie es in dem hier besprochenen Passus der Urkunde vom 5. März 1460 enthalten war, als Rechtsgrund betrachtet hat. Vgl. Dänische Staatsschrift vom November 1699: „Rechtmässige Uhrsachen, warumb Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. des Hrn. Hertzogen zu Hollstein-Gottorff, fürstl. Durchl. das unbeschrenckte freye exercitium juris armorum etc. zuzustehen, keinesweges gehalten sind," S. 13 ff. Dieser Passus ist also von Hause aus keineswegs geringwertig, und wenn auch im Laufe der Zeiten seine Anwendung sich geändert hat, er aus einer Begründung der Individualsuccession zu einer Begründung der Kommunionsregierung geworden ist, so ist seine Bedeutung doch nie erloschen, er hat am Ende die Landesteilungen, die seine Existenz bedrohten und wenigstens modifizierten, in zähem Fortleben überdauert.

Nächst der Rechtssatzung, welche das Bestehen eines dynastischen Bandes zwischen Holstein und Schleswig forderte, ist unter den 1721 bestehenden Rechten der Herzogtümer zweitens zu nennen die Schleswig zugestandene jurisdiktionelle Unabhängigkeit vom Mutterlande Dänemark. Hier haben wir es mit einer unzweideutigen praktisch wirksamen und dauernden Gesetzesvorschrift zu tun. Durch die Urkunde vom 5. März 1460 und die von Friedrich I. am 6. Mai 1524 ausgestellte erhielt Schleswig das Privilegium de non evocando und de non appellando. Dabei ist es die Jahrhunderte hindurch geblieben, selbst das antischleswig-holsteinische Regiment der Jahre 1851 bis 1864 hat diese Institution nicht angetastet. Daß bei Beginn der Aktion von 1720/21 die Beseitigung dieses Pfeilers der schleswig-holsteinischen Verfassung von angesehener Seite her (Amthor) dringend angeraten, aber schließlich nicht in Angriff genommen wurde, ist eins der auffallendsten Indizien dafür, daß diese Aktion unvollendet geblieben ist.

An dritter Stelle fordert dann das Steuerbewilligungsrecht Erwähnung. Begründet durch die Urkunde vom 5. März 1460,

Digitized by Google

die hierin übrigens auf noch älterer Grundlage ruht, hat die gesetzliche Verpflichtung, für alle Auflagen, die nicht auf altem Herkommen oder auf besonderer Bewilligung privativer Landbezirke beruhten, die Einwilligung der Landstände einzuholen, durch die Jahrhunderte fortbestanden. Die Geschichte dieses Steuerbewilligungsrechts bietet unleugbar des Unerquicklichen viel. Streitigkeiten über die Verteilung der Belastung waren bei der eigenartigen Zusammensetzung der Landstände nicht zu vermeiden, dazu kamen die gewalttätigen Eingriffe der immer mächtiger anwachsenden landesherrlichen Gewalt. So zahlreich wurden die Übertretungen des ständischen Rechts, daß dieses Recht fast zu verschwinden schien. Und doch gelang es, durch alle jene Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten hindurch das Prinzip der ständischen Bewilligung zu retten. Schon hatten die Landesherrschaften König Friedrich IV. und Herzog Christian August, der Vormund Karl Friedrichs, in den Separatartikeln 1 bis 3 des Altonaer Rezesses vom 17. Juli 1709 sich verabredet, sich nicht der Formalität eines Landtages gebrauchen, sondern nur eine Konvokation der Prälaten und Ritterschaft berufen zu wollen, der nur ein votum consultativum gestattet sein solle. Aber als nun mit Ausschluß der Städte jener ritterschaftliche Rumpflandtag 1711 zusammentrat, verfocht er die landständischen Rechte mit solcher Ausdauer,[1]) daß die Landesherrschaft von ihrem Standpunkte zurückweichen mußte. Es wurde ihr die Erklärung abgenötigt,

„daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen in totum aufzuheben" 2c.

Verklausuliert war allerdings diese Erklärung, der Faden des alten Rechts war hier sehr dünn gesponnen, aber zerrissen war er nicht.

Als viertes wesentliches Recht, das auf die Urkunde vom 5. März 1460 zurückgeht, sei noch kurz erwähnt die Forderung

[1]) Man darf sich dabei nur nicht durch die Formen täuschen lassen, in denen der Kampf geführt wird. In der Form fließt man von Devotion und Gehorsam über, während in der Sache von keinem Nachgeben die Rede ist. Vgl. Pernice (Schultze) Erört. I S. 321. 383 über die analogen Erscheinungen in den Verhandlungen von 1616 über die Primogenitur.

Digitized by Google

schleswig-holsteinischen Indigenats für die Inhaber der höchsten Ämter in den Herzogtümern. Nach Übertretung dieser Vorschrift hat die Ritterschaft den Anspruch auf Einhaltung derselben noch im Jahre 1684 in Erinnerung gebracht.

Die Aufrechthaltung dynastischer Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, die Unabhängigkeit der schleswigschen Jurisdiktion, das Steuerbewilligungsrecht, die oben erwähnte Bestimmung über das Indigenat hoher Beamter, diese vier von 1460 her ererbten Landesrechte stehen am Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts noch aufrecht da, freilich zum Teil unterhöhlt, unterwaschen von feindlichen Zeitströmungen, doch nicht umgestürzt. Und soweit nun diese Rechte in Widerspruch treten gegen die oben erwähnten Rechtsauffassungen dänischer Könige aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und den Anfängen des achtzehnten Jahrhunderts, sieht man leicht, was trotz aller Mangelhaftigkeit jener alten Ordnungen von 1460 für sie spricht, es ist ihre Publizität, ihre fortgesetzte Anrufung, ihre Begründung auf feste, wenn auch teilweise vom Zahn der Zeit benagte urkundliche Satzungen, während wir es auf der andern Seite überwiegend mit geheimen, mit wechselnden und unsicher begründeten Rechtsbehauptungen zu tun haben.

Es fragt sich aber noch, ob auch Fürstenrechte mit jenen Rechtsauffassungen und Bestrebungen dänischer Könige in Kollision kommen, speziell Successionsrechte der Sonderburger Linie.

Die Sonderburger Linie war bekanntlich eine Abzweigung von dem älteren Aste des in Schleswig-Holstein regierenden Herzogshauses, sie hatte zum Stammvater Johann den Jüngern, einen Sohn König Christians III. und jüngeren Bruder König Friedrichs II. von Dänemark.

---

[1]) Wie stark doch noch die Privilegien Christians I. im Bewußtsein der Zeit um 1721 lebten, zeigen u. a. die von Erslev S. 101 Anm. 2 angeführten Äußerungen Højers. — Daß eine temporäre Einführung des Absolutismus in Schleswig durch Christian V. im Jahre 1684 stattgefunden habe (vgl. Lauridsen in Nationaltidende 18. Juni 1902) kann doch nicht eingeräumt werden. Die Absicht war gewiß vorhanden, zur Durchführung ist diese aber nicht gekommen. Vergl. die Übersicht von Fridericia in: Danmarks Riges Historie af Joh. Steenstrup, Kr. Erslev usw. 4. Band S. 649 ff.

Digitized by Google

Für die Succession in das Herzogtum Schleswig als ein Erblehen von der dänischen Krone waren, da es ein dänisches Lehnrecht von alters her nicht gab, prinzipiell die Vorschriften des gemeinen Lehnrechts maßgebend.

Nach gemeinem Lehnrecht hatte von Hause aus die Sonderburger Linie den Anspruch, der älteren Linie, von der sie abgezweigt war, zu succedieren.

Kontrovers wurde jedoch dies Verhältnis durch das in der Observanz der Herzogtümer wurzelnde ständische Wahlrecht, welches die Gottorper zur Teilnahme an der Kommunionsregierung emporhob, den Ahnherrn der Sonderburger Johann den Jüngern in die unsichere Stellung eines abgefundenen Herrn hineinschob. Allerdings bestand seine Abfindung in seinem vollen Erbteil an dem privativen Gebiet seines Vaters König Christians III., das er, ohne „Regierungsherr" zu werden, als „Erbherr" mit beschränkten Regierungsrechten überkam,[1]) dennoch konnte man auf Grund jener Abfindung sein Anrecht an den übrigen Teilen der Herzogtümer in Zweifel ziehen. Das änderte sich aber mit einem Schlage dadurch, daß er am 3. Mai 1580 neben den regierenden Herren zur Belehnung mit Schleswig zugelassen wurde. Mag seine Belehnung von der ihrigen verschieden nur als Eventualbelehnung gemeint gewesen sein, jedenfalls stand nun fest, daß er zu dem Kreise der nicht abgefundenen und verzichteten Herzöge von Holstein gehörte, welchen die Krone Dänemark nach der Bestimmung des Odenseer Vergleichs vom 25. März 1579 die Belehnung mit Schleswig erteilen mußte. Sein Successionsrecht in das Herzogtum war damit gesichert.

Das Successionsrecht, nicht die von ihm prätendierte Successionsordnung, stand fest. Denn die Gottorper erhoben Anspruch, als Teilnehmer an der Kommunionsregierung den Sonderburgern vorzugehen, wenn es sich einmal um Beerbung der ältesten (sog. königlichen) Linie handelte; die Sonderburger beanspruchten ihrerseits den Vortritt und das gemeine Lehnrecht

[1]) Die Position, welche damit Johann der Jüngere und nach ihm seine Nachkommen einnahmen, entspricht in bemerkenswerter Weise derjenigen, welche der große Kurfürst durch testamentarische — später kassierte — Verfügung seinen jüngeren Söhnen zuwies.

Digitized by Google

sprach für sie. Die inzwischen erlassenen Primogeniturstatute der Gottorper und der ältesten (sog. königlichen) Linie von 1608 und 1650 entschieden diese Frage nicht, das eine wie das andere war nur für die betreffende Linie allein gegeben, über das, was beim eventuellen Aussterben der ältesten Linie geschehen sollte, enthielten sie nichts, hier blieb ein vacuum in der Successionsordnung der Herzogtümer. Darüber kann jedoch kein Zweifel obwalten, daß die Lücke im Rahmen der bestehenden Zustände der Herzogtümer nur nach Lehnrecht, oder mit Anwendung des auch 1616 nicht definitiv aufgegebenen Wahlrechts, oder nach beiden ausgefüllt werden konnte.

In diese Kontroverse hinein fällt dann seit 1665 in schneidendem Gegensatz gegen beide einander widersprechende Ansichten die Behauptung, daß bei etwaigem Erlöschen der ältesten Herzogslinie (die jetzt durch Einführung der Erblichkeit des Thrones in Dänemark die dänische Königslinie geworden war) die Weiberstämme dieser selben Linie auf die Succession in das Herzogtum Schleswig vor den agnatisch verwandten andern Linien ein Vorzugsrecht besäßen. Man empfindet, der Wind ist umgesprungen, das neu erstarkende dänische Königtum hat seine Offensive gegen die Institutionen der Herzogtümer begonnen. Denn in nahem Zusammenhange steht jene Behauptung, wie sie in einer Instruktion Friedrichs III. aus dem Jahre 1665 (s. die oben S. 302 zitierte Stelle aus Scheels Fragmenten) motiviert wird, mit dem Artikel 19 des Königsgesetzes vom Jahre 1665. In diesem wird vorgeschrieben, daß alles, was der König mit Eigentumsrecht besitze oder künftig erwerben könne, ungeteilt unter dem einen absoluten Könige verbleiben solle, in jener Motivierung erklärt der König, Schleswig sei ein Allodium, das er erblich und per vim majorem besitze und in diesem könnten die Sonderburger Seitenlinien nicht succedieren, solange männliche oder weibliche Erben von ihm vorhanden seien.

Was der König hier behauptet und vorschreibt, ist sicherlich sehr gewalttätig und im Widerstreit mit wohlbegründeten Rechten Dritter. Wenn man seine Theorie vom allodialen Charakter seines Anteils an Schleswig auf die Souveränitätserklärung von 1658 begründen wollte, so erlaubte er sich eine willkürliche

Digitized by Google

Ausdehnung dieser Souveränität über die Dauer seines Mannesstammes hinaus, für welche ihm dieselbe zugestanden war; sah man dagegen die Übertragung der absoluten Regierung in Dänemark als die Grundlage jenes allodialen Zustandes an, so war er allerdings kraft dieser absoluten Gewalt gewiß Inhaber der Lehnshoheit über ganz Schleswig, aber daneben bestand die Verpflichtung, welche Friedrich II. in Odense 1579 für sich und seine Nachfolger eingegangen war, daß alle jetzigen und künftigen Herzoge von Holstein Schleswig von der dänischen Krone zu Lehen erhalten sollten, unverändert fort.[1]) Die Theorie des Königs war bei so übler Fundamentierung doch wohl nicht aufrechtzuhalten. Sie mußte ja auch, wenn sie in die Öffentlichkeit trat, die Proteste sämtlicher Nebenlinien hervorrufen. So drehte der Wind sich denn wieder und die Theorie verschwand. In den Verhandlungen, welche Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts aus Anlaß der Oldenburgischen Erbschaftsfrage stattfinden, ist wiederholt von der zu erteilenden Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig die Rede; diese Belehnung wird dem Herzog von Plön im Rezeß vom 18. März 1671 förmlich versprochen. Daß das Versprechen nicht gehalten wurde, tut hier nichts zur Sache, es handelt sich um den prinzipiellen Standpunkt des Königs, und dieser hat sich offenbar von 1665 bis Ende der sechziger Jahre verändert (vgl. die Begründung der Successionsansprüche Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein, Beilage I Nr. 121—128, Beilage II S. 265).

So wie die Lage sich hierdurch gestaltet hatte, dürfte sie bis zum letzten entscheidenden Konflikt zwischen dem Königlichen und dem Gottorper Hause geblieben sein. So sehr ich glaube,

---

[1]) Ich kann bei dieser Sachlage auch Erslev (S. 31) nicht beistimmen, der annimmt, beim Aussterben des Mannesstammes der königlichen Linie hätte der königliche Anteil von Schleswig ja der Krone anheimfallen und damit nach dem Königsgesetz an die Weiberlinien kommen müssen. Das Lehen fiel allerdings an die Krone zurück, aber nur um nach den Bedingungen des Odenseer Vergleichs alsbald weiter verliehen zu werden.

Digitized by Google

daß Christian V., bei dem bewußte Nachahmung Ludwigs XIV. doch nicht zu verkennen ist, die 1689 gescheiterte „Reunion" Schleswigs — die gewiß mit vollständiger Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes geplant war — bis an sein Lebensende im Auge behalten hat, so fällt doch gerade deshalb sehr ins Gewicht, daß er sorgsam vermieden zu haben scheint, diese Absicht irgendwie zu verlautbaren, und es hat daher doch wohl A. D. Jørgensen recht, wenn er im Anschluß an seine Besprechung der Fehde zwischen königlichen und gottorpischen Publizisten in den Jahren 1695/96[1]) annimmt, das dänische Königsgesetz habe damals für Schleswig nur mit der Maßgabe Gültigkeit gehabt, daß das Erbrecht nur dem Mannsstamm zugekommen sei. Die entgegenstehende Auffassung, daß auch die Weiberstämme zu erben hätten, war in das Dunkel wieder zurückgetreten, aus dem sie seinerzeit aufgetaucht war.

Anders wird die Sachlage auch unter Friedrich IV. bis zum definitiven Bruch mit dem Gottorper Hause nicht gewesen sein, darauf deutet mir die oben besprochene Behandlung der im königlich sächsischen Titel vorgenommenen Änderung.

Daß aber bis zu den Ereignissen von 1721 die Sonderburger Herzöge an ihrem Erbrecht festhielten, dafür haben wir das klassische Zeugnis Breitenaus (Zeitschr. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. 26. Band S. 110):

> „Ist bekant, daß die Herzoge zu Holstein gesamter Sonderburger Linie sich noch mit einer habenden Lehns expectantz auf das Herzogthum Schleßwig flattiren."

Und wenn in diesen Worten nicht direkt gesagt ist, wie Friedrich IV. damals, als Breitenau sie schrieb — Dezember

[1]) Ohne in die Einzelheiten dieser Fehde einzugehen, will ich nur darauf hinweisen, wie die Erklärung der königlichen Staatsschrift Species facti cum deductione (erschienen 1696 Oktober) S. 6, „daß nunmehro, da dem Fürstl. Hause post remissionem vassallagii mehrere Freiheit per Testamentum zu disponiren und Theilung zu machen notorie zustehet", nicht mit der Annahme vereinbar ist, daß dem gottorpischen Herzog — und folgeweise auch dem Haupt der königlichen Linie — völlige Testierfreiheit über ihre schleswigschen Gebiete seit 1658 zustehe.

Digitized by Google

1720 — sich zu diesen Sonderburger Ansprüchen stellte,[1]) so ist doch indirekt soviel mit Sicherheit aus ihnen zu entnehmen, daß eine förmliche öffentliche Abweisung jener Ansprüche königlicherseits nicht erfolgt war, das Verhältnis zwischen dem Königtum und den Sonderburger Linien erscheint demnach ebenso wie es die Zeit von 1670—1720 hindurch gewesen zu sein scheint, und offenbar nimmt Breitenau an, man werde mit dem bisherigen Temporisieren in dieser Frage vorläufig noch fortfahren.

Wie die wichtigsten Landesrechte, so stehen die Erbfolgerechte der Agnaten beim Herannahen des Jahres 1721, wenn auch bedroht, doch noch aufrecht da. Sind nun die einen und sind die andern in diesem Jahre gebrochen worden?

Erledigen wir zuerst die Vorfrage: Hatte Friedrich IV. einen Rechtstitel für die Durchbrechung des bisherigen und Schaffung neuen Rechts?

Auszuschließen ist zunächst die Begründung der Maßregeln des Königs auf das bloße Recht der Eroberung, die er selbst abgelehnt hat: »H(is) M(ajesty) said that He did not care to have a title merely by force,« so lautet eine Mitteilung des englischen Gesandten Carteret bei Grimur Thomsen: Die englisch-französische Garantie des Herzogthums Schleswig in Antislesvigholst. Frage. Heft 3 S. 40. Und diesen Standpunkt scheint Friedrich IV. festgehalten zu haben, er vermeidet die Berufung auf das Recht der Eroberung.

Korrekt wäre es gewesen, wenn die Abschaffung der dem Könige lästigen Rechtsordnungen, d. h. der Privilegiensatzungen und des agnatischen Successionsrechts in derselben Weise erfolgt wäre, wie die Einführung seinerzeit stattgefunden hatte, das heißt, wenn mit dem Verzicht der sämtlichen Agnaten sich die Einwilligung der Landstände und zwar der holsteinischen wie der schleswigschen verband, denn mit beiden waren seinerzeit die bestehenden Institutionen vereinbart worden. Allein auch dieser Weg ist nicht beschritten worden, ein Landtag ist nicht

[1]) Nur soweit kann ich Erslev S. 90 beistimmen, das indirekt hier Erschlossene, welches er nicht gibt, scheint mir doch klar genug hervorzutreten.

Digitized by Google

berufen worden, darüber sind die Zeitgenossen, der König wie die zur Huldigung versammelten Mitglieder der Ritterschaft ganz einig, und den Verzicht des Herzogs von Gottorp hat Friedrich IV. zwar gewünscht, aber nicht erreicht.

Da nun diese Wege zur Ordnung der Verhältnisse teils versperrt waren, teils nicht betreten wurden, so bleibt schließlich nur übrig, anzunehmen, daß die angeblich von Friedrich IV. durchgeführte Neuordnung der schleswigschen Institutionen einerseits durch einseitige Willenserklärung des Landesherrn, andererseits durch tatsächliche Unterwerfung der von dieser Willenserklärung betroffenen Untertanen resp. Agnaten erfolgt sei.

Soll dieses Surrogat eines Rechtstitels (mehr ist es nicht, fällt es doch mit der von Friedrich IV. selbst abgelehnten Erwerbung durch bloße Gewalt beinahe zusammen) irgend eine Bedeutung beanspruchen, so muß jedenfalls 1. die Willenskundgebung des Landesherrn unzweideutig und 2. muß auch die Unterwerfung, wenn auch nur tatsächlich, doch gleichfalls unzweideutig sein. Beides war zunächst betreffs der Frage, ob die alte Landesverfassung auch durch die Maßnahmen Friedrichs IV. Veränderungen erleide, keineswegs der Fall. Sowohl das Patent vom 22. August — beispielsweise in den Worten: „mit dem Unserigen zu vereinigen und zu inkorporieren" — wie namentlich die Eidesformel und zwar diese sowohl in der den eben angeführten Worten des Patents entsprechenden Stelle, welche die Inkorporierung des herzoglichen Anteils in die Krone verfügte, als auch in dem oben Seite 296/97 besprochenen Passus gaben zu Zweifeln über die Auslegung Veranlassung, sie konnten, ja mußten wohl die Vermutung nahe legen, daß die Absicht vorliege, die Schwörenden auf das Königsgesetz so zu verpflichten, daß sie die unumschränkte Gewalt des Landesherrn für sich und ihre Nachkommen anerkennten. Wir würden unter diesen Umständen im Dunkel darüber bleiben, in welchem Sinne die Schwörenden am 4. September 1721 ihren Eid in dieser Beziehung aufgefaßt haben, wenn nicht die von Prälat und Ritterschaft nach der Huldigung dem Könige eingereichte Supplik uns darüber aufklärte, daß sie die alte Landesverfassung nicht für umgestürzt und durch das Königsgesetz verdrängt hielten. Man

Digitized by Google

darf sich in der Würdigung dieser Eingabe nicht dadurch beirren lassen, daß man es nur mit einer Supplik zu tun hat, darf nicht durch diese äußere Form sich dazu bestimmen lassen, hier ein bloßes Anrufen der Gnade zu sehen. Die Supplik war wohl die einzige angemessene Form für eine Vorstellung an den Landesherrn, solange man nicht zum Landtage berufen, auch das Landesrecht nicht förmlich und unzweideutig angetastet war. Vorsichtig war allerdings das Aktenstück abgefaßt. Bezeichnend ist, daß es nur um einen schleswigschen, nicht um einen schleswig-holsteinischen Landtag bat, obgleich seit Jahrhunderten nur vereinigte Landtage der Herzogtümer, nicht Sonderlandtage abgehalten worden waren, die Petenten wußten eben, daß nur die Sonderlandtage in den Privilegien förmlich verbrieft waren, die gemeinsamen Landtage nur auf Observanz beruhten. Aber so bescheiden sie auftraten, ihre Supplik ist doch eben weit mehr als eine Supplik. Denn indem sie in derselben in lehrhafter Breite darlegen, wie die alten Landtage ausgeschrieben und auf denselben propositiones „Prälaten und Ritterschaft, Ständen und Städten zu ihrer allerunterthänigsten Resolution eröffnet", ferner gravamina vorgetragen, alles in Deliberation gezogen, dann ein conclusum und sogenannter Landtagsschluß gemacht worden sei, rechnen sie alle die Kennzeichen auf, welche der zur Huldigung erschienenen Versammlung *fehlten*, bestreiten dieser also indirekt den Charakter eines Landtages und haben so bei Zeiten gegen jene Landtagstheorie Protest erhoben, die, wie oben S. 287 erwähnt, neuerdings aufgestellt, aber, wie es scheint, bereits 1721 vorausgesehen wurde.[1]) Weiter aber hat die Versammlung, indem sie den König bat, *dergleichen* Landtage auch hinfüro in diesem Herzogtum ausschreiben zu lassen, ihn in die Notwendigkeit versetzt, sich darüber auszusprechen, ob er das dänische Königsgesetz als durch den geleisteten Huldigungseid in Schleswig eingeführt ansehe. Denn die Berufung von „dergleichen" Landtagen stand mit diesem Königsgesetz, vor allem mit dem Artikel 5 desselben, nach welchem

[1]) Daß der König durch seine Antwort den Petenten in dieser Auffassung indirekt beistimmte, sei nebenbei bemerkt.

Digitized by Google

der König allein Macht haben soll, Zoll und andere Kontribution aufzulegen, in unversöhnlichem Widerspruch. Indem Friedrich IV. auf diese Herausforderung die Antwort gab, er wolle, wenn er die Konjunkturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß einen Landtag in den Herzogtümern auszuschreiben die Notwendigkeit erfordern würde, seine Resolution dieserwegen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kundtun, indem er so seine geheimen Inkorporationsgedanken verleugnete, verlor er das Recht — wenn er es denn gehabt hatte — zu behaupten, daß durch seine Willenskundgebung und die Unterwerfung der Untertanen die Inkorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark und die Einführung des Königsgesetzes in Schleswig perfekt geworden sei. Mangel an Klarheit über die Bedeutung des von ihm selbst erlassenen Patents hat in Anlaß dieser Antwort Erslev (S. 89), welcher an dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Landtage Anstoß nimmt, Friedrich IV. zugeschrieben, schwerlich mit Recht.[1]) Die ganze Persönlichkeit Friedrichs IV. ist, scheint mir, einer solchen Annahme nicht günstig, dann war der Standpunkt der Ritterschaft in der Supplik so klar und breit dargelegt, daß man nicht versteht, wie hier eigentlich eine Unklarheit entstehen konnte. Endlich geht aber aus dem, was wir von Erslev a. a. Ort Anm. 1 über die Textgeschichte der königlichen Antwort erfahren, deutlich hervor, daß wir eine nicht leichthin gegebene, sondern überlegte Antwort vor uns haben. Mit gutem Bedacht scheint Friedrich IV. auf die Geltendmachung seiner innersten Wünsche vorläufig verzichtet zu haben.

Der Schriftwechsel mit dem Könige wird von ritterschaftlicher Seite noch die nächsten Jahre hindurch fortgesetzt, man sucht eine ausdrückliche königliche Bestätigung der alten Privilegien zu erlangen, der König antwortet teils unfreundlich und ausweichend, teils gar nicht. Aber gewiß wäre es kurzsichtig, wollte man auf die Form hier viel Gewicht legen. Die Unfreundlichkeit zeigt doch nur, daß dem Könige die Mahnungen

[1]) Die Geneigtheit zur Annahme des Titels souveräner Herzog von Schleswig, die Erslev als Zeichen einer solchen Unklarheit bei Friedrich IV. anführt, kann doch nicht gut hierfür geltend gemacht werden, sie war ja ganz unpräjudizierlich, was man von jener Antwort nicht sagen kann.

Digitized by Google

lästig waren, weiter nichts. Die Hauptsache war, daß eine runde bestimmte Erklärung, die alten Privilegien hätten keine Geltung mehr, nicht erfolgte. Daß unter den vorhandenen Umständen — Nichtanerkennung der königlichen Herrschaft im früheren herzoglichen Anteil von Schleswig seitens der Gottorper — kein Landtag berufen wurde und somit eine lange Stagnation in der landständischen Praxis eintrat, konnte die Ritterschaft nicht verhindern, aber den Anspruch auf Geltung der alten gesetzlichen Einrichtungen hat sie niemals fallen gelassen.

Darf man somit die Frage, ob die Landesverfassung durch die Ereignisse des Jahres 1721 gebrochen worden sei, bestimmt verneinen, so tritt nun die zweite Frage an uns heran, ob das Thronfolgerecht durch jene Ereignisse eine Veränderung erlitten hat. Sie dürfte schwieriger zu beantworten sein, als jene erste.

Vor allem, die Einwendung, welche wir bei jener ersten Frage geltend zu machen hatten, der Wille des Landesherrn sei nicht unzweideutig zu erkennen gegeben worden, darf, soweit es sich um die am 3. und 4. September Huldigenden handelt, wenigstens nicht mit der Bestimmtheit erhoben werden, wie es dort der Fall war. Ja, auf den ersten Blick scheint die Kundgebung des Königs ganz klar. Jene Huldigenden mußten — wenn sie nicht mündlich anders belehrt wurden — nach der einfachsten Deutung der Eidesformel annehmen, daß sie dem Könige und seinen nach der dänischen lex regia von 1665[1]) ihm auf dem dänischen Thron folgenden Erbsuccessoren als ihren und ihrer Erben und Nachfolger Landesherren in dem bisherigen privativ gottorpischen und dem bisher gemeinsamen Teile von Schleswig huldigen sollten. Ob sie für den sogenannten altköniglichen Anteil dasselbe annahmen oder diesen als unberührt von ihrer Eidesleistung ansahen, steht dahin. War es die Absicht des Königs, daß auch für diesen Landesteil die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze anerkannt werden sollte, so trifft jedenfalls diesen Teil seiner Willenserklärung

[1]) Den Erklärungsversuch schleswig-holsteinischer Publizisten, wonach lex regia das Erbstatut König Friedrichs III. von 1650 bedeutet hätte, kann ich nicht für zutreffend halten. Lex regia ohne nähere Bezeichnung ist gewiß immer das dänische Königsgesetz.

Digitized by Google

der Einwand nicht genügend deutlicher Kundgebung. Gewiß ist es, daß später (1779) die Ansicht, für ganz Schleswig gelte die Erbfolge der lex regia von 1665, die offizielle der dänischen Regierung war und daß Publizisten wie Andreas Höjer (Jus publicum herausg. von P. M. Bredsdorff) und J. F. Hansen (Vollständige Staatsbeschreibung des Herzogtums Schleswig) dieselbe vortrugen, während entgegengesetzte Stimmen im achtzehnten Jahrhundert fast gar nicht laut geworden sind.

Danach scheint es in der Tat, daß, sei es für das ganze Herzogtum, sei es für zwei Drittel desselben, die Beseitigung der agnatischen Succession und ihre Ersetzung durch die nach dem dänischen Königsgesetz vom Könige proklamiert und von den am 3./4. September 1721 Huldigenden acceptiert wurde. Und doch erheben sich Bedenken.

Zunächst versetzen wir uns in die Lage des am 3. September 1721 huldigenden Herzogs Christian August von Augustenburg. Ihm und seinen Nachkommen stand wahrscheinlich vor den andern, mindestens aber mit den andern Sonderburger Linien die Lehensexspektanz auf Schleswig zu, welche zu haben die Sonderburger nach dem unverwerflichen Zeugnis Breitenaus „sich flattierten". Diese soll er nun nach der offiziellen dänischen Ansicht ganz und gar und zwar „ohne die geringste Contestation" (Kommissionsbedenken über die Erbfolge des Herzogtums Schleswig S. 17) aufgegeben haben. Und dabei handelt es sich um einen Anspruch, der schon in der nächsten Zeit liquide werden konnte. Die männliche Linie des Königshauses stand auf sechs Augen, wenn diese sich schlossen, kollidierte die Lehensexspektanz, welche das Sonderburgische Haus zu besitzen meinte, mit dem der Kognaten des dänischen Königshauses. Und dieses Recht soll der Herzog Christian August ohne die geringste Kontestation und ohne die geringste Entschädigung dahingegeben haben. Wo in der Geschichte hat man sonst von einer derartig kulanten Erledigung ähnlicher Ansprüche gehört?

Die Unwahrscheinlichkeit des Vorganges wächst noch, wenn wir das Verhalten der den Augustenburgern verwandten (Alt-) Glücksburger Linie betrachten. Die beiden Linien waren darin von einander verschieden, daß die Glücksburger ihr schleswigsches

Digitized by Google

Lehnsterritorium noch besaßen, daher regelmäßig beim Herrenfall und Mannfall muteten und hierdurch ihr Recht auf das Lehensgebiet sowie die gesamte Hand am Herzogtum wahrten, die Augustenburger dagegen kein Lehensgebiet mehr hatten, daher nicht muteten. Erbrecht am Herzogtum Schleswig hatten beide, die Augustenburger als die ältere Linie wohl gar ein besseres, beide gehörten eben zu den nicht abgefundenen und verzichteten Herzogen von Holstein, welchen nach dem Odenseer Vergleich von 1579, wenn die Reihe an sie kam, die Belehnung mit Schleswig erteilt werden mußte. Nun hat aber die Glücksburger Linie trotz jenes Eides vom 3. September 1721 das Lehen Glücksburg mit der gesamten Hand am Herzogtum Schleswig weiter gemutet und von den Königen Christian VI., Friedrich V. und Christian VII. Mutscheine resp. ein Reskript statt Mutscheins erhalten. Also die eine Linie behält ihre Successionsansprüche, die andere verliert die ihrigen, obgleich sie auf dem gleichen Grunde ruhten, wie jene, der einen gereicht der geleistete Eid zu großem Schaden, der andern schadet der ganz konforme Eid gar nichts. Wie unwahrscheinlich ist das!

Unter den vorliegenden Umständen muß notwendig der Verdacht entstehen, daß die oben angenommene unzweideutige Kundgebung des landesherrlichen Willens doch nur eine unvollkommene gewesen, daß die später herrschende offizielle Auffassung, nach welcher 1721 die Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden wäre, in Wirklichkeit 1721 trotz der anscheinend unzweideutigen Kundgebung im Eidesformular den beiden am 3. September 1721 vereidigten Agnaten, Christian August von Augustenburg und Philipp Ernst von Glücksburg, nicht zum Bewußtsein gekommen ist, daß wir also nach 1721 dieselben beiden einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen, die von agnatischer und die von königsgesetzlicher Succession, die wir aus der vorhergehenden Periode kennen, wieder vorfinden, nur mit etwas veränderter Situation, indem die offiziell dänische allmählich mehr in die Öffentlichkeit tritt, die andere sich mit Ausnahme jener Mutungen der (Alt-)Glücksburger stille zurückhält.

Über diesen nicht näher zu begründenden Verdacht vermag

Digitized by Google

ich bei der Unvollkommenheit unserer Kunde zur Zeit nicht hinauszugehen. Ich enthalte mich auch, die sekundären Fragen, ob der von Christian August geleistete Eid die Bedeutung eines Verzichts habe, ob derselbe nur ihn oder auch seine Nachkommen binde, zu erörtern, die alle dahinfallen, wenn jener Verdacht begründet ist. Wohl aber habe ich noch die Frage zu beantworten, ob das auf dem Odenseer Vergleich beruhende Successionsecht der nicht an der Huldigung von 1721 beteiligten Agnaten im Jahre 1721 unversehrt geblieben ist. Nun wird es aber, auch wenn man die augustenburgische Linie — schwerlich mit Recht — für ausgeschlossen durch die Eidesleistung des Herzogs Christian August ansehen wollte, doch kaum geleugnet werden können, daß das Erbrecht der Linie Beck, der jetzigen Linie Glücksburg völlig intakt geblieben ist. Nichts zwang die Angehörigen dieser Linie, auf die Eidesleistung vom 3. und 4. September 1721 irgend welche Rücksicht zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, daß ihnen irgend welche Kunde von dem Akt der Eidesleistung und von königlichen Entschlüssen über die Succession in Schleswig zukam. Die Chefs der Linien Augustenburg und Glücksburg mußten etwas — wieviel, steht dahin — von der königlichen Willensmeinung bei der Aufforderung zur Eidesleistung erfahren, die Herzöge von Beck hatten nicht zu schwören und haben nicht geschworen, sie durften behaupten, daß ihre Stellung zu Schleswig auch nach jener Eidesleistung ihrer Geschlechtsvettern durchaus res integra sei. Unter diesen Umständen müßte man bestimmte Verzichte oder Verzichten gleichwertige Äußerungen der sämtlichen 1721 lebenden Herzöge der Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck beibringen, um das Erlöschen ihrer Erbansprüche an Schleswig zu erweisen.

Viel ist es nicht, was nach dieser Analyse als greifbares Resultat der im Jahre 1721 von Friedrich IV. in Schleswig inszenierten Aktion übrig bleibt. Die ständische Macht ist faktisch, nicht rechtlich etwas zurückgedrängt, Ansätze sind gemacht, um das Erbfolgerecht auf eine neue Basis zu stellen, aber nichts ist abgeschlossen, kein großes Werk der Gesetzgebung zustande gebracht. Freilich anders zeichnet sich das Bild des Königs

Digitized by Google

und seines Wirkens in dänischer Auffassung. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß dieser König einer der hervorragenderen in dem im ganzen nur mäßig veranlagten oldenburgischen Königsstamme war, daß er, von der Bedeutung seiner königlichen Stellung durchdrungen, seine in der Nation populären, fest bestimmten Ziele zäh, ausdauernd, verschlagen verfolgte, sah man in der Okkupation des gottorpischen Anteils von Schleswig einen glänzenden Erfolg, in der Huldigung von 1721 die Krönung und Besiegelung dieses Werkes. Daß der König mit diesen Erfolgen erst im Anfang der zu überwindenden Schwierigkeiten stand, erkannte man nicht. Durch die dänischen Darstellungen, auch die kritisch gearbeiteten, geht die Vorstellung, daß Friedrich IV. nach dem Frederiksborger Frieden Herr der Situation gewesen, daß es in seiner Hand gelegen habe, die Geschicke Schleswigs so oder so zu formen. Daß sich dann Klagen über mangelhafte Benutzung des Erfolges daran knüpfen, ist natürlich. Ohne diesen nun jede Begründung abzusprechen, muß ich doch hervorheben, wie es schon wiederholt in dieser Studie geschehen ist, daß in dem Werke Friedrichs IV. eine Reihe von Spuren sich finden, die zeigen, daß er weiter hat gehen wollen, als er gegangen ist, daß er aber dann vorsichtig seinen Schritt gehemmt hat. Wir wissen, daß er am liebsten Schleswig zur Provinz des dänischen Königreiches gemacht hätte, die von mir hervorgehobenen Stellen im Eidesformular und im Patent, welche diesem Gedanken verwandt sind, muß ich für Hintertüren zur Erreichung dieses Zieles halten.[1]) Wenn er sie nicht benutzte, um den ihm offenbar lieben Gedanken zu realisieren, so kann nur Vorsicht ihm diese Zurückhaltung diktiert haben. Er hat den altkönigsichen Anteil von Schleswig den Huldigungseid leisten lassen wollen, es ist nicht geschehen und dieser Anteil wie ein Bauwerk aus einer verflossenen Periode stehen geblieben, gewiß

[1]) Und diesen Sinn hat auch gewiß die Versetzung des schleswigschen Wappens aus dem Mittelschilde des Reichswappens, wo es neben dem holsteinischen seinen Platz gehabt hatte. Gerade weil die Veränderung auf die Inkorporation in Dänemark deutete, setzte Christian VI. das Wappen für längere Zeit wieder an die alte Stelle, denn er ist bis zu einem gewissen Grade doch dem schleswig-holsteinischen Gedanken geneigt gewesen.

Digitized by Google

nicht zu seiner Befriedigung, sondern weil er einen Konflikt vermeiden wollte. Ebenso ist es nicht zur förmlichen Kassierung der agnatischen Erbfolge gekommen, ebenso nicht zur Abschaffung der Landstände in Schleswig, ja nicht einmal zur Aufhebung der Institution gemeinsamer schleswig-holsteinischer Stände. Durch die Annahme, daß Unklarheit über den Inhalt des von ihm selbst erlassenen Patents die Ursache solchen Verfahrens gewesen sei, setzt man den Politiker Friedrich IV. über Gebühr herunter. Das Richtige hat Erslev in kurzer Andeutung S. 94 seiner Schrift: „man wollte nicht mit der Sprache herausgehen, weil eine scharfe klare Entscheidung Widerstand und Proteste hervorrufen konnte, von der Ritterschaft oder von den verwandten Fürstenlinien." Leider fügt der treffliche Forscher seinen richtigen Gedanken abschwächend hinzu, daß diese Rücksicht vielleicht halb unbewußt gewirkt habe, ich kann sie nur für sehr bewußt halten.

Als die Gegner, welche die Schritte Friedrichs IV. hemmten, sind hier von Erslev die schleswig-holsteinische Ritterschaft und die Agnatenlinien bezeichnet und gewiß mit Recht. Aber sie sind doch nur die nächsten Gegner, denn daran kann ja kein Zweifel sein, daß, wenn sie allein dem Könige im Wege gestanden hätten, er wirklich Herr der Situation gewesen wäre. Offenbar hat man geglaubt, daß ihr Hülferuf Helfer herbeirufen könne, und es kann gewiß nicht zweifelhaft sein, an welche man dabei gedacht hat. Frankreich und England hatten dem Könige den herzoglichen Teil von Schleswig garantiert, Schweden war zum Tode matt, Preußen im ganzen mit Dänemark in gutem Vernehmen, der Kaiser beschränkte sich streng auf sein Aufsichtführen in holsteinischen Dingen, über die Eider hinüber griff er nicht. Nur Rußland kann es gewesen sein, das Friedrich IV. fürchtete, Rußland, das schon 1716 in den Verdacht gekommen war, unter dem Schein der Freundschaft die Hand nach Kopenhagen auszustrecken und das später die Gottorper, da Schweden ihnen nicht mehr Hülfe von Belang bieten konnte, an sich zog und gegen Dänemark unterstützte. Nur wenn man diese lauernde Gefahr mit in Rechnung zieht, versteht man das Schwanken und die Zurückhaltung im Verfahren

Digitized by Google

Friedrichs IV. und wird selbst seine Hinterhaltigkeit gerechter und milder beurteilen.

Doch darf man bei aller Anerkennung der Hülfe, welche der schleswig-holsteinischen Ritterschaft aus der politischen Konstellation erwuchs, ihr eigenes Verdienst nicht gering veranschlagen. Man muß bedenken, daß, soviel wir wissen, kein Hülfeversprechen irgend welcher Art ihr von auswärtigen Mächten zuteil geworden ist. Sie aber hat nichtsdestoweniger in ihrer vorsichtig abgemessenen und dabei klar bewußten Art mit Festigkeit und ruhiger zäher Ausdauer ihre Verteidigung der gesetzlichen Verfassungseinrichtungen geführt. Auf Jahre hinaus zum Schweigen verurteilt hat sie, wenn die Möglichkeit des Redens wieder kam, den Kampf in der gleichen maßvollen und festen Weise wieder aufgenommen. Und neben ihr ist dann, als das neunzehnte Jahrhundert anbrach, das herzoglich augustenburgische Haus, ist die Universität und sind immer weitere Kreise der Bevölkerung in den immer heftiger entbrennenden Kampf hineingezogen worden.

So ist der große Konflikt um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts mit den Ereignissen von 1721 durch teilweise latente und doch starke Fäden verknüpft und das Urteil über jenen durch das Urteil über diese zu einem großen Teile bestimmt. Weil die Schleswig-Holsteiner überzeugt waren, daß 1721 ihre alte Landesverfassung nicht durchbrochen worden sei, hielten sie sich für berechtigt und verpflichtet, diese mit den Waffen zu verteidigen, weil es nach der Ansicht der Dänen klar zu Tage trat, daß 1721 eine neue Ordnung der Dinge in Schleswig eingetreten sei, sahen sie in dem Verfahren der Schleswig-Holsteiner frivolen Rechtsbruch, in den Darlegungen ihrer Publizisten eitel Unwahrheit. Das war begreiflich und wohl kaum vermeidbar. Eine Wendung ist in dieser Beziehung wie in anderen durch Erslevs Schrift eingetreten, in welcher zum ersten Male anerkannt ist, daß in der schleswig-holsteinischen Publizistik, wie sie seit 1815 die Streitfrage zwischen den Herzogtümern und Dänemark behandelte, mochte dabei mehr oder minder das Richtige getroffen werden, doch ernstes Streben nach Ergründung der Wahrheit hervortrete. Es ist das ein

Digitized by Google

Wort des Friedens, wie es in langen Jahren nicht zwischen den einander so feind gewordenen Stämmen gesprochen worden ist. Mag es vorläufig nur vereinzelt sich hören lassen und mag der von Erslev für seine Person und wohl wenig andere angekündigte Friede vorläufig noch ein Friede des Dikaiopolis bleiben, so darf man doch hoffen, daß er sich ausbreite und daß er der Erforschung gerade auch der geschichtlichen Verhältnisse, die ich hier behandelt habe, zugute kommen wird. Ich habe gesucht, bei manchem Widerspruch gegen das Buch von Erslev meine Untersuchung in der Weise — als Historiker und nicht als Sachwalter — zu führen, von welcher er ein so schönes und würdiges Beispiel gegeben hat. Ist trotzdem auch durch mein Bemühen das Ziel in wesentlichen Punkten noch nicht erreicht worden, so möge die Verhandlung in gleichem Tone, wie er von Erslev angeschlagen ist, fortgesetzt werden und allmählich zur Wahrheit hinführen.

Digitized by Google

Nachrichten über die Gesellschaft.

Jahresbericht für 1902.

Im Laufe des Jahres 1902 hatte die Gesellschaft den Verlust von 4 Mitgliedern durch den Tod zu beklagen:

Rektor Kl. Heinrich in Kiel,
Kreisschulinspektor H. Landt in Hadersleben,
Landgerichtsrat Mahlstedt in Flensburg und
Dr. med. Oetken in Kiel.

Fünf Mitglieder meldeten ihren Austritt, aber 31 sind eingetreten, sodaß die Zahl der Mitglieder 294 beträgt.

Die in Aussicht genommene Herausgabe des Registers zu Bd. 21—30 der Zeitschrift hat nicht erfolgen können, weil das Manuskript leider nicht eingeliefert worden ist; es ist daher auch jetzt noch nicht möglich, einen Termin für das Erscheinen dieses Registers anzugeben. Bd. 32 der Zeitschrift ist erschienen und Anfang Dezember 1902 an die Mitglieder versandt worden; die Fülle des eingegangenen Stoffes machte es notwendig, die gewöhnliche Bogenzahl von 25 nicht unerheblich zu überschreiten, denn der Band zählt 32½ Bogen. Der Voranschlag ist trotzdem nicht überschritten, weil die Ausgaben für das eben genannte Register fortgefallen sind.

An den Regesten und Urkunden ist weiter gearbeitet worden. Die Arbeit hat sich weit schwieriger gestaltet, als ursprünglich angenommen worden war. Einige kleinere

Digitized by Google

Archive sind noch zu besuchen. Dann ist ein vorläufiger Abschluß erreicht, und es besteht die Absicht, im Laufe des Jahres vom 4. Bande ein erstes Heft im Umfange von 10 Bogen herauszugeben.

Am 25. Juni 1902 ist die Gesellschaft in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 39 eingetragen worden.

Herr Willers Jessen in Eckernförde ist in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Reimer Hansen in Oldesloe mit den Vorarbeiten für die Herausgabe des Zinsbuches des Schleswiger Bischofs beschäftigt. Das Reichsarchiv in Kopenhagen hat das Manuskript bereitwilligst geliehen und an das Staatsarchiv in Schleswig gesandt. Zur Bestreitung der Kosten für die Reisen nach Schleswig und für Herstellung von Photographien hat die Gesellschaft Herrn Willers Jessen einen vorläufigen Beitrag von 150 ℳ bewilligt.

Endlich ist die Gesellschaft in Beziehung zu dem Ausschusse getreten, der sich gebildet hat, um ein Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch herauszugeben. Der Bericht über den Fortgang dieses Unternehmens im Laufe des Jahres 1902 folgt weiter unten. Die Jahresberichte dieses Ausschusses werden auch künftig in dieser Zeitschrift abgedruckt werden.

Die Einnahmen des Jahres 1902 stellten sich auf

1. Zinsen vom Vereinsvermögen (1 Vierteljahr)	ℳ	140,51
2. Beiträge der Mitglieder	„	1842,00
3. Beitrag der Provinz	„	4200,00
4. Erlös aus der Zeitschrift ꝛc.	„	102,00
5. Kassenbehalt	„	662,35
	ℳ	6946,86

Die Spar- und Leihkasse in Kiel, bei der das Vermögen der Gesellschaft belegt ist, zahlt ihre Zinsen nur am 1. April; für das Jahr 1902 konnten deshalb nur die Zinsen für ein Vierteljahr erhoben werden. Daß der Beitrag der Provinz doppelt so hoch wie gewöhnlich angeführt wird, hat seinen Grund darin, daß dieser Beitrag bisher nicht für das Jahr, für das er bewilligt wurde, sondern für das folgende zur Verwendung kam.

Digitized by Google

Diesen Einnahmen stehen an Ausgaben gegenüber:

1.	Bd. 32 der Zeitschrift	ℳ 2458,80
2.	Regesten und Urkunden	„ 300,00
3.	Gehalte und Löhne	„ 712,00
4.	An Herrn Willers Jessen für Reisekosten und zum Photographieren der Handschrift des Liber censualis	„ 150,00
5.	An den Ausschuß für die Herausgabe eines Schleswig-Holsteinischen Wörterbuches . . .	„ 150,00
6.	Porto	„ 1 5,86
7.	Verschiedene Ausgaben	„ 178,19
		ℳ 4104,85

Mithin ergiebt sich ein Überschuß von ℳ 2842,01, von denen 2100 ℳ bei der Spar- und Leihkasse in Kiel belegt sind. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt also gegenwärtig 10 100 ℳ (gegen 8000 ℳ im Vorjahre), wozu noch ein Kassenbehalt von ℳ 742,01 kommt.

Mitglieder-Versammlung am 28. März 1903.

Tages-Ordnung.

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre.
2. Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1903.
3. Herausgabe einer Festschrift zur Feier des 70jährigen Bestehens der Gesellschaft.
4. Wahl zweier Rechnungsrevisoren.
5. Vortrag des Herrn Privatdozenten Dr. Daenell:
   „Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs zu Dänemark im Zeitalter Waldemar Atterdags, Margrethes und Erichs von Pommern."

Digitized by Google

Anwesend waren sämtliche Mitglieder des Vorstandes und 13 Mitglieder.

Der Vorsitzende, Herr Landeshauptmann v. Graba, verliest den Jahresbericht für 1902 und legt die Rechnung von 1902 vor, die von den Herren Landesökonomierat Hölck und Landesrat Mohr revidiert und für richtig erklärt ist. Dem Rechnungsführer wird für die Rechnung von 1902 Entlastung erteilt.

Der Voranschlag für 1903 beträgt in Einnahme und Ausgabe 5292,01 M., wie unten angegeben; er wird von der Versammlung genehmigt.

Voranschlag für 1903.

Einnahme.

1. Zinsen vom Vereinsvermögen	M	400,00
2. Beiträge der Mitglieder	„	1800,00
3. Beitrag der Provinz	„	2100,00
4. Erlös aus der Zeitschrift 2c.	„	250,00
5. Kassenbehalt vom 1. 1. 03	„	742,01
	M	5292,01

Ausgabe.

1. Bd. 33 der Zeitschrift	M	1800,00
2. Bd. 6 der Quellensammlung	„	1500,00
3. Regesten und Urkunden	„	1000,00
4. Gehalte und Löhne	„	712,00
5. Vereinsbeiträge, Porto 2c.	„	280,01
	M	5292,01

Von der Herausgabe einer Festschrift zum 70jährigen Bestehen der Gesellschaft wird abgesehen, aber die Herausgabe des Liber censualis episcopi Slesvicensis als Bd. 6 der Quellensammlung beschlossen.

Die Herren Hölck und Mohr wurden zu Rechnungsprüfern für 1903 wiedergewählt.

Alsdann hielt Herr Dr. Daenell den angekündigten Vortrag:

Digitized by Google

Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs zu Dänemark im Zeitalter Waldemar Atterdags, Margrethes und Erichs des Pommern.

Dem alten dänischen Staatsrecht war das Lehnssystem fremd. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts drang es von Deutschland her in Dänemark ein, und die Folge war, daß in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die alten dänischen Fürstentümer von der Krone als Erblehen anerkannt wurden, unter ihnen das Herzogtum Südjütland, oder um es mit dem Namen zu bezeichnen, der sich von Deutschland her allmählich eingebürgert hatte und seit 1330 in den in niederdeutscher Sprache abgefaßten Urkunden der Herzoge der herrschende ist, das Herzogtum Schleswig.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts befand sich dies Herzogtum in den Händen der Nachkommen König Abels, die sich im Laufe der Zeit eine von der Krone sehr unabhängige Stellung erstritten hatten. Nur das Zugeständnis der Erblichkeit hatten sie nicht zu erlangen vermocht. Dieses errang für das Herzogtum vielmehr zuerst ein Fremder, Gerd der Große von der Rendsburger Linie des Schauenburger Grafengeschlechts, das in Holstein herrschte. Als er König Christof von Dänemark stürzte und seinen eigenen Neffen und Mündel Herzog Waldemar von Schleswig auf den Thron setzte, ließ er sich von ihm 1326 zu Nyborg unter Zustimmung des dänischen Reichsrats in aller Form mit dem Herzogtum Schleswig für sich und seine Erben belehnen. Das war das erste Mal, daß für das Herzogtum die Erblichkeit zugestanden wurde. Indessen die politische Entwickelung in Dänemark führte zur Rückkehr Christofs auf den Thron. Waldemar zog sich zurück und Gerd lieferte ihm 1330 sein früheres Herzogtum wieder aus, wogegen er sich mit Fünen erblich belehnen ließ. Doch versäumte er es nicht, sich für Schleswig von Christof erblich mitbelehnen und die Nachfolge im Herzogtum zusichern zu lassen für den Fall, daß Herzog Waldemar ohne Hinterlassung männlicher Erben sterbe. Im Herzogtum selbst befestigte er seine Stellung dadurch, daß er den Süden des Landes, vor allem das wichtige Gottorp mit seinem großen Landzubehör, vom Herzoge sich als Pfand ein-

Digitized by Google

räumen ließ, und seine Söhne Heinrich der Eiserne und Klaus hielten diesen Pfandbesitz nach des Vaters Ermordung 1340 fest und vermehrten die Festigkeit ihrer Stellung dort durch die Erbauung von Niehus bei Flensburg. Hatte der deutsche Einfluß schon zur Zeit Gerds des Großen nicht unbedeutende Fortschritte im Herzogtum gemacht, so drang er nun um so mächtiger vor. Namentlich machte sich holsteinischer Adel dort seßhaft, erwarb allmählich die wichtigsten Güter und die führende Rolle und bahnte so auch eine innere Verbindung zwischen dem Herzogtum und dem Holstenlande an. Für den Schleswiger Herzog aber war die Machtstellung der Holsten in seinem eigenen Lande etwas ungemein drückendes. Vergeblich waren die Versuche, die Einwilligung der Grafen zur Einlösung der verpfändeten Gebiete zu erlangen. Es mußte den Grafen um so mehr daran gelegen sein, die tatsächliche Vorherrschaft im Herzogtum in Händen zu behalten, da Herzog Heinrich, der 1364 seinem Vater Waldemar gefolgt war, kinderlos war. Das Herzogtum mußte nach seinem Tode an die Krone zurückfallen. Und die Holsten konnten die Nachfolge unter Bezugnahme auf die Anwartschaftsbelehnung von 1330 für sich nicht begehren, da Herzog Waldemar von einem Sohne überlebt worden war.

Jedoch mußte König Waldemar Atterdag, der seit 1340 das zerrüttete dänische Reich wieder vereinigt hatte, erwarten, daß die Grafen beim Tode Heinrichs, im Besitze der wichtigsten Stücke des Herzogtums, den Kampf mit Dänemark um die Nachfolge dennoch aufnehmen würden. Die Grafen aber mit dem Herzogtum zu belehnen, den gefährlichsten Feinden Dänemarks die Macht noch zu vergrößern, ihnen sogar eine feste Stellung innerhalb des dänischen Reichs einzuräumen, darauf konnte der König freiwillig niemals eingehen. So handelte es sich auch für ihn darum, bei Lebzeiten des Herzogs sich in den Besitz möglichst ausgedehnter und wichtiger Gebiete im Herzogtum zu setzen, um den Grafen die Spitze bieten zu können.

Die Abneigung Herzog Heinrichs gegen den übermächtigen Druck der Holsten und die arge Zerstückelung des Herzogtums kamen dem Könige zustatten. Er bestimmte zunächst die Herzoginmutter Richizza, sich und ihr großes Leibgedinge, Alsen und

Digitized by Google

fünf Harden im Norden des Herzogtums, 1373 unter seinen Schutz und Vormundschaft zu stellen. Sofort übernahm er dort die Regierung. Er löste ferner vom Grafen Adolf von Holstein Hadersleben ein, auch Apenrade, Kleintondern u. a. erwarb er. Der Herzog selbst trat ihm sein Einlösungsrecht auf Gottorp ab, und ungesäumt, aber natürlich erfolglos, bot der König den Holsten die Pfandsumme. Da starb 1375 inmitten seiner Dränger Herzog Heinrich, und mit ihm erlosch das alte südjütische Herzogsgeschlecht aus dänischem Königsblut.

Unmittelbar stand nun die Entscheidung über die deutsche oder dänische Zukunft des Herzogtums bevor. Aber Waldemar Atterdag war es nicht beschieden, sie in seinem Sinne herbeizuführen. Denn nur wenige Monate nach dem Herzoge starb der unermüdliche Herrscher, dem Dänemark seinen Fortbestand verdankte. Sein Tod aber hatte den Ausbruch eines Thronstreits in Dänemark zwischen seinem norwegischen und seinem mecklenburgischen Enkel zur Folge. Und noch lange, nachdem jener unter Vormundschaft seiner Mutter Margrethe die dänische Krone 1376 erlangt hatte, war Dänemark von der mecklenburgischen Macht von Deutschland und Schweden her bedroht und unfähig, in andern Richtungen seine Rechte zu wahren. Diese Umstände kamen den holsteinischen Absichten in vollstem Maße zu gute. Ein Schloß nach dem andern wußten sie in Schleswig an sich zu bringen; um 1380 befanden sie sich im gänzlichen Besitze des Herzogtums und bezeichneten sich als Herren und rechte Erben desselben.

Eine Fortdauer dieses Zustandes drohte den staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen dem Herzogtum und Dänemark völlig zu lösen, und da Margrethe die Eroberung Schwedens plante und deshalb den Mecklenburgern ihre einzigen für Dänemark gefährlichen Verbündeten, die holsteinischen Grafen, entziehen mußte, verstand sie sich zu einem Abkommen mit diesen, das allerdings alle Hoffnungen und Pläne, die Waldemar Atterdag hinsichtlich Schleswigs gehegt hatte, zerstörte. Zu Nyborg erhielten 1386 die Holstenherren die erbliche Belehnung mit dem Herzogtum in der üblichen Form. Das steht nach dem gleichzeitigen Zeugnis der lübischen Chronik und den

Digitized by Google

späteren Aussagen von Teilnehmern an der Feierlichkeit durchaus fest, denn eine Beurkundung der Übertragung ist nicht erhalten, scheint sogar merkwürdigerweise nicht vorgenommen zu sein. Daß die Verleihung erblich war, wird trotz der späteren Ableugnung Erichs des Pommern noch besonders erhärtet durch jenen Vertrag Margrethes mit den Herzogen zu Wordingborg 1392, worin sie gelobte, niemals sie, ihre Erben und Nachkommen im Herzogtum Schleswig zu befehden. Die Bedeutung des Nyborger Vorgangs beruhte einerseits für Dänemark darin, daß es dadurch seine Lehnsherrlichkeit und Oberhoheit festhielt und sicherstellte, andererseits für die Holsten darin, daß ihre tatsächliche, auf Eroberung begründete Herrschaft im Herzogtum die staatsrechtliche Weihe für sie und ihre Nachkommen durch die zuständige Macht erhielt. Für die nationale Entwickelung Schleswigs aber ward es entscheidend, daß durch das Nyborger Abkommen statt eines dänischen nun ein deutsches Fürstenhaus dort zur Herrschaft kam. Die deutsche Zukunft des Landes, dieses in Sprache, Recht und Bevölkerung altdänischen Besitzes, schien dadurch sichergestellt.

Zunächst ließ sich das neugeregelte Verhältnis gut an. Aber als die staatskluge Königin Margrethe, der inzwischen ihr Sohn Olaf gestorben war, Schweden den Mecklenburgern entrissen, ihrem Großneffen Erich dem Pommern die Nachfolge in den drei nordischen Reichen 1396 gesichert hatte, kam sie auf die Pläne ihres Vaters zurück. In Assens suchte 1396 der Herzog, wie es sich gehörte, bei dem neuen Könige um die Bestätigung der Belehnung nach. Auch die für die nächstfolgende Entwickelung entscheidenden Vorgänge dieser Tagfahrt sind nur in späteren Zeugnissen überliefert. Aber diese sind völlig einander widersprechend. Sicher ist, daß die Formfrage der Lehnsbestätigung in Assens nicht erledigt wurde, wie es sich gehörte; die förmliche Überreichung der Lehnsfahne, die solange Schleswig verliehen worden war, jedesmal erfolgt war, fand nicht statt. Tatsache ist ferner, daß es Margrethe dadurch gelang, die Ansichten über das bisher klar gewesene staatsrechtliche Verhältnis zu verwirren. Erichs spätere Behauptung, die Holsten hätten die Belehnung verschmäht, ist sicherlich schwer zu glauben, sie scheinen nur

Digitized by Google

allzu sorglos in eine scharfsinnig von Margrethe gestellte Falle gegangen zu sein, indem sie nicht auf dem Vollzug der Form bestanden, der für die öffentliche Meinung bestimmend war.

Auch nun geschah von dänischer Seite noch nichts. Margrethe wartete ihre Zeit ab. Und diese kam, als Herzog Gerd, Heinrichs des Eisernen Sohn, 1404 von den Dithmarschen erschlagen wurde. Nun schlug Margrethe alsbald denselben Weg ein, wie 1373 ihr Vater. Sie gewann das Vertrauen der schutz- und haltbedürftigen Herzoginwitwe, die die Sache ihrer drei unmündigen Söhne zu führen hatte. Eine Anzahl fester Punkte des Landes ging schnell in ihre Hand über. Im Süden des Landes gewann sie einen wichtigen Verbündeten an Bischof Johann von Schleswig. Schnell war die Königin im Besitze der größeren Hälfte des Herzogtums. Und als sie vollends die Herausgabe von Flensburg und Riehus erzwang und Apenrade gewann, war die dänische Macht fast in demselben Umfange Herr des Herzogtums wie zu Waldemars Zeit 1375. Gärende Unruhe herrschte im Lande, der eingeborene Adel und die neuen dänischen Schloßhauptleute brachen den Landfrieden. Ein kurzer Krieg 1410, der im Siege der Holsten bei Eggebek gipfelte, ward durch den Abschluß eines fünfjährigen Stillstands in Kolding 1411 beigelegt, der für die Holsten trotz ihrer Kriegserfolge sehr unvorteilhaft war. Ein dänisch-holsteinisches Schiedsgericht sollte, natürlich nach dänischem Recht, über die streitigen Fragen entscheiden, und wenn seine Beisitzer sich nicht einigen könnten, die höchste mittelalterliche Autorität in Europa, der römische König, damals König Erichs Vetter Sigmund, das abschließende Urteil fällen. Es war das letzte Mal, daß Margrethes gefährliches Verhandlungsgeschick die Holsten übervorteilt hatte; im Herbst 1412 starb sie.

Und nun ruhte die Vollendung ihrer Pläne in König Erichs Hand. Alsbald ließ er die Maske fallen, die die dänische Politik unter Margrethe angelegt hatte. Vor der dänischen Reichsratsversammlung in Nyborg trat er 1413 mit weitläufiger Anklage gegen die Holsten hervor, die zum ersten Male das Recht der Holsten an das Herzogtum überhaupt bestritt und in der Behauptung gipfelte, daß sie durch Felonie ihr Lehen

Digitized by Google

Schleswig verwirkt hätten. Das dänische Parlament fällte durchaus in Erichs Sinne sein Urteil, und der König sorgte dafür, daß er die Bestätigung König Sigmunds 1415 erhielt. Die damalige Beweisführung König Erichs ging von denselben Grundvoraussetzungen aus wie die Ansprüche der Holsten. Beide erkannten dem Herzogtum Schleswig eine besondere Stellung zum dänischen Reiche zu. Beide erklärten es für ein erbliches Lehen und leiteten daraus ihre Stellungnahme her. Aber König Erich empfand mehr und mehr, daß seine 1413 vorgebrachten Argumente viel zu dürftig waren, um die übrigens nicht einmal einwandsfreie Beweisführung der Holsten, die den Anspruch auf ein erbliches Lehnrecht an Schleswig historisch begründete und im ganzen Verlaufe des Kampfes unverändert dieselbe blieb, zu entkräften. Als der Rechtsstreit um Schleswig 1421 nach achtjähriger Pause wieder ausbrach, trat der König mit einer neuen Auffassung über die staatsrechtliche Stellung Schleswigs hervor, die der holsteinischen wie seiner eigenen früheren völlig entgegengesetzt war. Es ist das Verdienst des bekannten dänischen Historikers Kr. Erslev, dies erkannt und klargestellt zu haben. Die neuen Aufstellungen des Königs waren kurzgefaßt diese: In Dänemark kann es keine Erblehen geben, denn das Lehnswesen ist dem dänischen Staatsrecht unbekannt; Schleswig ist ein Stück von Dänemark, also ist Schleswig kein Erblehen und alle Ansprüche und Beweisführungen der Holsten fallen damit in sich zusammen. Daß diesen Aufstellungen die Tatsachen durchaus widersprachen, kann dem Könige unmöglich unbekannt gewesen sein. Wider besseres Wissen deckte die dänische Politik die tatsächlichen Verhältnisse mit einem festen Gewebe von Lüge und Entstellung zu. Die Politik der Unwahrhaftigkeit in dieser Frage war von Margrethe begründet worden. Ihr verdankte Erich die errungenen Erfolge. Wollte er zum Ziel gelangen, so mußte er auf derselben Bahn weiterschreiten. Aber es wirft auch auf das Rechtsgefühl des dänischen Volkes, der dänischen Zeugen, kein gutes Licht, daß sie alle bereit waren und sich beeilten, die neuen Behauptungen des Königs zu unterstützen. Und der logische Zwang von Erichs neuer Theorie übte auf Sigmund als Oberschiedsrichter die Wirkung aus, daß

Digitized by Google

er voll und ganz derselben beistimmte und demgemäß 1424 sein Urteil im Rechtsstreit um Schleswig dahin abgab, daß er den Anspruch der Holsten auf ein Lehnserbrecht an Schleswig verwarf und das Herzogtum mit allen Gerechtsamen dem Könige und dem Reiche Dänemark zusprach.

Jedoch auch jetzt wichen die Holsten nicht gutwillig. Es brach jener langjährige Krieg mit König Erich und den drei nordischen Reichen aus, der die herrschende Stellung des Königs im Herzogtum immer mehr verkleinerte und endlich durch die Hilfe der benachbarten Hansestädte mit Lübeck an der Spitze und durch die Zuzüge kriegslustiger Ritterscharen aus Niederdeutschland zu einem für die Holsten glücklichen Ausgange geführt wurde. Der Friede von Wordingborg 1435 bestätigte Herzog Adolf, den letzten Urenkel Gerds des Großen, im ruhigen Besitze des Herzogtums Schleswig, soweit er es erobert hatte, d. h. des ganzen bis auf Hadersleben und Ärö, für seine eigene Lebenszeit und seine Erben für zwei Jahre nach seinem Tode. Dann sollten beide Teile ihre Ansprüche wieder geltend machen dürfen. Die Gegenleistung Adolfs sollte darin bestehen, daß er Frieden mit Dänemark hielt. Von einem Lehnsverhältnis Adolfs war keine Rede, dazu hatte sich Erich nicht verstehen können.

Aber der Gang der politischen Entwickelung im Norden brachte dem Herzoge bald alles noch zu wünschende. König Erich wurde 1438 gestürzt. Auch Dänemark wurde durch innern Krieg zerrüttet, und der Herzog erschien in diesen Wirren als die mächtigste Persönlichkeit. So fiel ihm nun zu, was der Wordingborger Frieden ihm noch vorenthalten hatte, 1439 Hadersleben und Ärö und 1440 von dem neuen dänischen Herrscher Christof dem Bayern die Belehnung mit ganz Schleswig durch Fahnüberreichung als Erblehen. Auch der Lehnsbrief fehlte nicht, von irgendwelchen Lehnsdiensten aber, zu denen noch 1386 die Holsten sich hatten verpflichten müssen, war darin nicht mehr die Rede.

Die beiden Länder Schleswig und Holstein aber waren durch die Geschicke der letzten Kriegsperiode schneller und enger miteinander verschmolzen worden, als das unter ruhigen Ver-

Digitized by Google

hältnissen der Fall gewesen wäre. Die Loslösung Schleswigs aus dem nationalen Zusammenhang mit Dänemark war erfolgt und die Vorherrschaft des deutschen Elements im Lande war fest begründet.

An diesen Vortrag schloß sich ein lebhafter Meinungsaustausch, an dem die Herren Professor Rodenberg, Professor v. Schubert, Professor Volquardsen und P. v. Hedemann teilnahmen. Die Ausführungen dieser Herren geben wir im folgenden kurz nach deren eigenen Aufzeichnungen wieder.

Professor Rodenberg bemerkte, daß, wenn über die Verleihung von Schleswig an die Schauenburger 1386 keine Urkunde ausgestellt sei, dies nicht gerade etwas Auffallendes habe; denn nicht die Urkunde habe erst das volle Recht geschaffen, sondern dafür genügte der Akt der Belehnung, und wenn diesem durch Zeugen die nötige Publizität gegeben wurde, so konnte eine Beurkundung als überflüssig angesehen werden.

Demgegenüber weist Professor v. Schubert darauf hin, daß es viele Tausende von Rechtsurkunden aus dem Mittelalter über Besitzübertragungen gebe. Ihm wird entgegengehalten, daß diese fast ausschließlich auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechtes vorkämen, und daß die damalige sehr geringe Ausbildung des Staatsrechts die Scheu vor der schriftlichen Fixierung staatsrechtlicher Vorgänge begreiflich mache.

Professor Volquardsen sprach seinen Dank für den Vortrag aus und hob dann hervor, daß er den von König Erich im Jahre 1424 eingenommenen Standpunkt im Rechtsstreite über Schleswig nicht für so unhaltbar und seine Behauptungen nicht für so willkürlich ansehen könne, wie dies meist geschehe. Die Angabe des Königs und seiner Zeugen, das Lehnswesen sei dem Reiche Dänemark fremd, habe betreffs des dänischen Adels ihre Richtigkeit; deutlich trete in dem vom 16. durch das 17. in das 18. Jahrhundert sich hinziehenden Streit zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft Schleswig-Holsteins um die Lehensmutung hervor, daß für Holstein nicht wenig, für Schleswig so gut wie keine adligen Güter als im Lehensnexus stehend erwiesen werden konnten.

Digitized by Google

Allerdings bilde es zu diesem Fehlen des Lehensnexus zwischen Landesherr und Adel auf dem Boden des dänischen Reiches einen eigentümlichen Gegensatz, daß das Herzogtum Schleswig selbst als Lehen behandelt worden sei. Indeß, die wichtigsten älteren Urkunden über Verleihung des Herzogtums seien früh verloren gegangen, ob sie und wie sie die Lehensqualität desselben bestimmt hätten, bleibe unklar, vielleicht habe man schriftliche Festsetzungen darüber auch so viel wie möglich vermieden.

Herr v. Hedemann führte aus, er sei auch der Ansicht des Herrn Professors Volquardsen, daß es sich bei den Lehnsstreitigkeiten zu König Erichs Zeit nicht allein und nicht sowohl um eine absichtliche Verwirrung der staatsrechtlichen Lage durch den König handle, sondern daß das staatsrechtliche Verhältnis der Schauenburger schon bei der Verleihung des Herzogtums seitens der Königin Margarethe tatsächlich unklar gewesen sei. Er sei der Ansicht, daß man den Schauenburgern wohl dieselbe staatsrechtliche Stellung zum Herzogtum habe geben wollen, wie sie bis dahin die Estritiden seit dem Tode König Abels gehabt hätten, als sein jüngerer Bruder Christoph I. dänischer König wurde, seine Söhne aber Schleswig als Herzogtum behielten. Der Herr Vortragende habe bereits festgestellt, daß dieser Stamm Abels Schleswig jedenfalls nicht nach Lehnsrecht besessen hätte. Seines Erachtens sei hier ein Paragiat, eine Abfindung einer Linie des regierenden Hauses mit Land und Leuten vorgenommen worden, wie es noch Jahrhunderte später vorgekommen sei. In dies Rechtsverhältnis sollten, so war es eigentlich wohl die Absicht beider Teile, nach dem Absterben von Abels Stamm die Schauenburger einfach eintreten. Das war aber, da zwischen ihnen und dem dänisch königlichen Hause keinerlei Familieneinheit bestand, staatsrechtlich unmöglich. Um nun doch ein möglichst gleiches Herrschaftsverhältnis über Schleswig zu erreichen, um dem politischen Zweck beider Teile möglichst gerecht zu werden, machte man, zweifellos zugleich in Erinnerung an die wirkliche, aber schnell wieder erloschene Belehnung Gert des Großen 1326, eine Anleihe beim deutschen Lehnrecht, das dem dänischen Reiche einschließlich Schleswigs

Digitized by Google

bisher fremd war, und dieser letztere Umstand führte dazu, daß man jene Anleihe nur zaghaft und unvollkommen machte, daß die Fülle der Formen einer rechtsgültigen Belehnung von Margarethe und den Schauenburgern nicht erfüllt wurde, und daß König Erich nicht ganz Unrecht hatte, wenn er im Schiedsverfahren vor dem römischen König später sich darauf berief, in Dänemark kenne man kein Lehn, und die Verleihungen Margarethes seien keine Belehnungen gewesen. Seine Unehrlichkeit liegt weit mehr als auf dem juristischen auf dem politischen Gebiet, denn die politische Absicht der Traktaten von 1386 und 1397 war loyalerweise klar und nicht zu bestreiten; freilich entschuldigt es Erich vor dem politisch urteilenden Geschichtsschreiber auch hier, daß es sich um eine Lebensfrage seines Reiches handelte, bei der er in der Wahl seiner Mittel nicht skrupulös war. Wenn Herr Professor Rodenberg auf die Scheu des Mittelalters vor der urkundlichen Festlegung öffentlichrechtlicher Verhältnisse hinwies, so könne man neben der mittelalterlichen Unbeholfenheit im staatsrechtlichen Denken und Konstruieren im vorliegenden Falle ganz besonders annehmen, daß man es hat umgehen wollen, sich klar zu werden über den staatsrechtlichen Inhalt der staatsrechtlich so schwer zu konstruierenden Verleihungsvorgänge über Schleswig zwischen Margarethe und den Schauenburgern. Ob wie 1721 schon damals die Absicht späterer Verwirrung des Rechtsverhältnisses vorlag, kann wohl dahingestellt bleiben. Möglich, daß Margarethe auch aus den Erfolgen der Politik ihres Vaters den Schluß gezogen hatte, daß viele und lange Vertragsurkunden, auf die Herr Professor Volquardsen als bezeichnend für den vierten Waldemar hinwies, kein besonders glückliches politisches Hülfmittel seien. —

Nach einem Dank an den Vortragenden schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch.

Bericht über das Jahr 1902.

Die Anregung zur Begründung des S.-H. W. wurde von Prof. Kauffmann-Kiel auf dem am 20. April 1902 in Altona abgehaltenen Verbandstag der plattdeutschen Vereine Schleswig-Holsteins gegeben. Am 11. Oktober 1902 fand im germanistischen Seminar in Kiel eine Vorbesprechung in Sachen des Wörterbuchs statt, an der Prof. Kauffmann, Prof. Gering, Prof. Holthausen, Dr. Nörrenberg und Dr. Mensing teilnahmen. Es wurde beschlossen, sich zur Beschaffung der ersten notwendigsten Geldmittel an die Gesellsch. f. S.-H. Gesch. zu wenden und folgende Vereine zur Entsendung eines Vertreters in den Ausschuß aufzufordern: 1. die Ges. f. S.-H. Gesch., 2. den Verein f. S.-H. Kirchengeschichte, 3. den Verein zur Pflege der Landeskunde in S.-H., 4. den Provinzialverband plattdeutscher Vereine. Nachdem die Ges. f. S.-H. Gesch. durch Beschluß vom 24. Oktober 150 M. zur Verfügung gestellt hatte, erfolgte am 9. November 1902 die Konstituierung des Ausschusses. Außer den genannten fünf Herren traten als Abgeordnete der oben bezeichneten Vereine bei: Prof. v. Fischer-Benzon, Prof. v. Schubert, Rektor Lund, Realschullehrer Wischer. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Kauffmann, zum Schriftführer und Kassenwart Dr. Mensing ernannt. — Der in derselben Sitzung genehmigte „Aufruf zur Mitarbeit an einem S.-H. Wörterbuch" wurde in 1500 Exemplaren gedruckt und an sämtliche Tageszeitungen und Zeitschriften der Provinz mit der Bitte um Aufnahme verschickt. Im Laufe des November brachte die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Blätter den Aufruf zum Abdruck. Die Meldungen zur Mitarbeit betrugen am 31. Dezember 1902 etwa 120 (jetzt über 500). An sämtliche Mitarbeiter wurde eine ausführliche Anweisung zur Sammeltätigkeit und eine Anweisung zum Ausfüllen der

Digitized by Google

Zettel verschickt. Nach Beschluß des Ausschusses vom 22. Dezember wurden 100 000 Zettel hergestellt, von denen jedem Mitarbeiter zunächst 100 zugesandt sind. Außerdem richtete der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden und Schriftführer eine Eingabe an die Provinzialkommission für Kunst, Wissenschaft und Denkmalspflege, in der um eine Beihülfe von 500 M. zur Organisation der Sammeltätigkeit im Lande gebeten wurde. Dies Gesuch wurde von der Kommission am 30. Dezember 1902 bewilligt.

O. Mensing.

Gedruckt bei A. F. Jensen, Kiel, Holstenstr. 43.

Digitized by Google

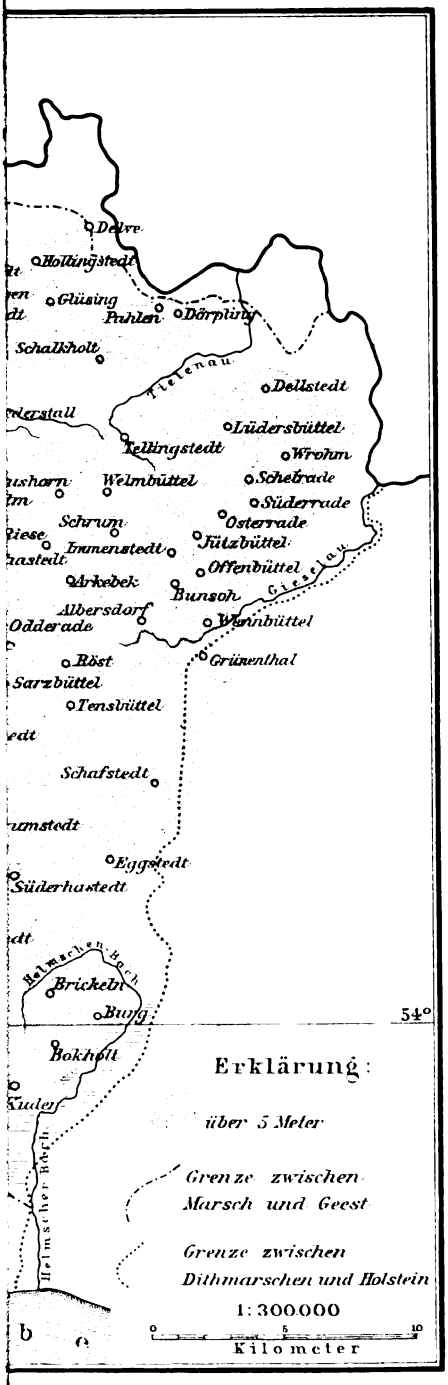
Delve
Holtingstedt
Glüsing
Pahlen
Dörpling
Schalkholt
Dellstedt
Lüdersbüttel
Tellingstedt
Wrohm
Welmbüttel
Schebrade
Süderrade
Osterrade
Schrum
Fützbüttel
Emmenstedt
Offenbüttel
Arkebek
Bunsoh
Albersdorf
Wennbüttel
Odderade
Röst
Grünenthal
Sarzbüttel
Tensbüttel
Schafstedt
Eggstedt
Süderhastedt
Brickelbi
Burg
54°
Bokholt
Erklärung:
über 5 Meter
Grenze zwischen Marsch und Geest
Grenze zwischen Dithmarschen und Holstein
1:300.000
0 5 10
Kilometer

Digitized by Google

Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1—5. Kiel. 1862—75. 8°.
M. 27,75 [10,00].

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 1—20. Kiel. 1870—1890. 8°. à M. 8,00 [**3,00**]. Bd. 21 ff. à M. [**6,00**].

Bd. 6 und 7 der Zeitschrift werden einzeln nicht mehr abgegeben.

Alberti, Ed., Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Kiel. 1873. 8°.
M. 9,00 [3,00].

Hasse, P., Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Kiel. 1875. 8°.
M. 2,80 [0,80].

Wetzel, A., Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchiv 1422 bis 1534. Kiel. 1883. 8°
M. 2,00 [0,70].

Liliencron, R. Freiherr von, Der Runenstein von Gottorp. Kiel. 1888.
M. 1,20 [0,40].

Hasse, P., Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Bd. 1—3. Hamburg und Leipzig. 1886—1896. 4°.
M. 80,20 [25,00]

Friese, K., Register zu Bd. 1—20 der Zeitschrift. Kiel. 1899. 8°.
M. 5,00 [1,50].

H. F. Jensen, Kiel, Holstenstr. 43.

Digitized by Google

Die

Druckschriften

der

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

sind für die Mitglieder, und nur für diese, im Preise herabgesetzt worden. Sie sind nur durch den Schriftführer der Gesellschaft und nicht durch Vermittelung des Buchhandels zu beziehen.

Die herabgesetzten Preise stehen in Klammern. Änderungen gegen das Vorjahr sind **fett** gedruckt.

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte. Bd. 1—5. Altona 1833—43. 8°. M. 35,10 [7,50]

Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Gesam u. hrgg. v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1834. 4°. M. 12,00 [3,00].

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ge...schaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1—4. Kiel. 1839—75. 4°. M. 66,60 [**30,00**].

Sammlung **altdithmarsischer Rechtsquellen** v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1842. 8°. M. 10,75 [3,00].

Nordalbingische Studien, hrgg. von G. Waitz u. a. Bd. 1—6. Kiel. 1844—51. 8°. à M. 6,00 [3,00]

Bd. 1, 4 und 5 sind vergriffen, die übrigen noch in weniger Exemplaren vorhanden.

Nordalbingische Studien. Neudruck. Kiel. 1858. 8°. Bd. 4 und 5 des Neudrucks fehlen vollständig. à M. 2,00 [1,00]

Nitzsch, K. W., Das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1875. 8°. M. 0,80 [0,25]

Ratjen, H., Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. Bd. 1—3. Kiel. 1858—66. 8°. M. 18,00 [6,00].

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer. Bd. 1—10 Kiel. 1858—69. 8°. Bd. 1—5 sind vergriffen. à M. 9,00 [3,00]

Johansen, Chr., Die nordfriesische Sprache. Kiel. 1862. 8°. M. 4,80 [1,5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

OCT 6 - 1926

Digitized by Google